# Bausteine.

Von

Karl Preusker.

Erster Theil.

Zur Ausbildung der Jugend mittelst Real-, Gewerb- und höherer Bürgerschulen.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

# Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbschulen, Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine und andere Förderungsmittel des Gewerbfleißes und allgemeiner Volksbildung.

Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen und andern Gewerbtreibenden, so wie Staats- und Gemeinde-Beamten, Cameralisten, Schulmännern und allen Freunden der Gewerb- und Volksbildung

gewidmet

von

**Karl Preusker,**

Königl. Sächs. Rentamtmann, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, Lieutenant von der Armee und Amtsinspector zu Großenhayn; Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften so wie anderer Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde, Gewerb- und Volks-Cultur.

Zweite vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage.

Erster Theil.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

Die Fortschritte, welche die arbeitende Classe in den Wissenschaften macht, kommen ihr bei ihren täglichen Beschäftigungen, sonach bei der Verbesserung ihres Schicksals zu gut. Denn nicht leicht wird man eine Art Gewerbe oder Arbeit finden, bei welchem man nicht zweckdienlichen Gebrauch von den Kenntnissen machen kann, welche man durch die Betreibung einer oder der andern Wissenschaft gewonnen hat. —

Wir hören stets von Männern reden, welche von Gemeingeist beseelt sind, von Freunden des Armen und des Arbeiters, von lieberalen Männern, welche sehnlichst die Verbreitung des Lichts und die Beförderung der zur Entwickelung der Geisteskräfte beitragenden Wissenschaften wünschen; es hat aber, behaupte ich, Niemand das Recht, sich diese Benennung beizumessen oder sich seines Eifers und seiner Kenntnisse zu rühmen, der in seinen Umgebungen nichts gethan hat, um Lehrstühle für das Volk zu gründen, oder, wenn der Wirkungskreis wirklich zu beschränkt ist, nicht wenigstens die Errichtung eines Lesevereins zu befördern gesucht hat, der oft dem mündlichen Unterricht Bahn brechen kann. — Nachdem die bisherigen Versuche so gut gelungen sind, scheint es mir unrecht, daß es noch ziemlich wichtige Städte gibt, welche keine für den Unterricht des Volks bestimmten Anstalten besitzen, um so mehr, da die Erfahrung mich berechtigt, zu behaupten, daß es zur glücklichen Förderung eines solchen Planes nicht mehr als eines Mannes bedürfe.

H. Brougham.

# Vorwort
## zur ersten Auflage.

Der Zweck dieser zunächst Sachsen, aber auch andern deutschen Staaten geltenden Blätter bedarf, da der Titel ihn bereits bezeichnet, keiner Vorerinnerung, wohl aber die vor der Durchsicht vielleicht sich aufdringende Frage der Leser einiger Berücksichtigung, ob nämlich der Verfasser auch befugt sey, eine Stimme über die behandelten Gegenstände abgeben zu können. Wenn sich aber auch aus der Schrift selbst, wie der Verfasser hofft, wenigstens theilweise eine günstige Beantwortung ergeben sollte, so findet dennoch — da er den meisten Lesern wohl unbekannt und daher eine Veranlassung zur nähern Durchsicht der Schrift erforderlich seyn möchte — es nicht für überflüssig, hier zu erwähnen, daß er schon seit frühen Jahren auf Schul-, Gewerb- und Volksbildung aufmerksam war, auf einer verschiedenartigen Lebensbahn und bei dem Besuche zahlreicher Orte des In- und Auslandes, Gelegenheit erhielt, Anstalten für gemeinnützige Zwecke, wie die Verhältnisse der verschiedenen Volksclassen näher kennen zu lernen und mittelst akademisch-cameralistischen Studiums und fortgesetzter Beachtung der neuesten Literatur über jene Gegenstände sich theoretisch zu unterrichten; daß er aber auch durch möglichst thätigen Antheil an mehreren für jene Zwecke gegründeten Anstalten, so weit es seine, in mancher Hinsicht beschränkten Verhältnisse

verstatteten, mitzuwirken suchte, und ebenso noch jetzt bemüht ist, der hiesige Sonntags- und Gewerbschule wie den Gewerbverein als Vorsteher zu leiten und die unlängst hier errichtete Stadtbibliothek als deren Commissions-Mitglied ihrem Zwecke näher zu bringen.

Ueber Vereine für wissenschaftliche und andere gemeinnützige Zwecke glaubt der Verfasser sich insbesondere äußern zu dürfen, als er mit solchen in langjähriger Verbindung stand *).

Wenn der Verfasser aber auch bereits durch veröffentlichte kürzere Mittheilungen über Gegenstände der Gewerb- und Volksbildung zur Aufmunterung und Belehrung mitzuwirken suchte, so würde er es dennoch nicht wagen, mit einer größern Schrift über letztere Gegenstände aufzutreten, wofern nicht günstige Aeußerungen geachteter Männer, selbst hoher Behörden, ihn zur weitern Verfolgung der bisherigen Bahn ermuthigt hätten und er hält sich jetzt dazu selbst dringend ver-

---

*) Und zwar erfolgte eine solche, nachdem es die Umstände zuließen, mehr oder minder thätige Theilnahme, namentlich (da hier die nähere Beweisführung gefordert werden möchte) an der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und der deutschen Gesellschaft zu Leipzig, an mehreren Geschichts- und Alterthums-Vereinen, — dem Königl. Sächsischen zu Dresden, dem Thüringisch-Sächsischen zu Halle, dem Voigtländischen zu Hohenleuben, dem Henneberg'schen zu Meiningen, dem Pommer'schen zu Stettin, dem Westphälischen zu Paderborn, dem Nassauischen zu Wiesbaden, dem Sinsheimer im Badenschen, dem Nordischen zu Copenhagen rc. — ferner an der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg, der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, der westphälischen Culturgesellschaft zu Minden, der ökonomischen, cameralischen und naturforschenden Gesellschaft zu Leipzig, an dem sächsischen Industrieverein zu Chemnitz, dem Gewerbvereine zu Hannover, Coburg, Dresden, Annaberg, dem sächsischen Vereine für vaterländische Statistik zu Dresden rc., und zwar theils als wirkliches, correspondirendes oder Ehren-Mitglied, theils als Directionsmitglied und in sonstiger nahen Beziehung.

pflichtet, nachdem er der Huld hochverehrter Fürsten eine ehrenvolle Auszeichnung für seine geringen Bestrebungen zu jenen gemeinnützigen Zwecken verdankt, die er nicht sowohl als Belohnung für schon erfolgte Leistungen, sondern vielmehr nur als hochehrende Aufforderung betrachten kann, den eben genannten Zwecken, nächst seinem Amtsberufe, alle seine Kräfte in möglichst erhöhtem Grade zu widmen.

Wohl kennt der Verfasser selbst die zahlreichen Mängel seiner Schrift, hofft aber dennoch auf nachsichtige Beurtheilung derselben, da sie in seinen Verhältnissen nur die Frucht weniger, von zahlreichen Amtsgeschäften übrig verbliebenen Mußestunden seyn konnte, und wünscht, daß, wenn sie auch den Forderungen strenger Kritik nicht entsprechen, wenigstens zur Errichtung von Sonntags- und Gewerbschulen, von Gewerbvereinen, Bibliotheken und andern darin erwähnten Anstalten zur Bildung für das praktische Leben und Wirken Veranlassung geben möchte, weßhalb auch diese Gegenstände ausführlicher als andere behandelt wurden. Manches, was dem höher Gebildeten schon gnügend bekannt seyn möchte, hielt der Verf. zu erwähnen deßhalb nicht für überflüssig, weil derselbe die Schrift größtentheils für die gewerbtreibenden Classen selbst bestimmte, und bittet daher auch — damit sie zahlreich in deren Hände gelange — zugleich um gütige Mitwirkung, vielleicht durch veranstaltete, von den Vorständen der Gewerbschulen, Vereine ꝛc. ausgehende Circulation derselben; es geht aber auch noch sein sehnlichster Wunsch dahin, daß nicht minder hohe Landesbehörden und Bezirks- und städtische Beamten, aber auch Volks- und Gemeinde-Vertreter wie Innungs- und Fabrik-Vorsteher, überhaupt aber alle Vaterlandsfreunde diese Bogen geneigter Durchsicht für werth halten, und daß alle diese — als Corporationsglieder, wie

in ihrer einzelnen Stellung als Staatsbürger, auf höherer wie auf niederer Rangstufe, und im weitern oder engern Wirkungskreise — zur Ausführung der darin mitgetheilten Vorschläge und Ideen kräftig und unverzögert beizutragen suchen möchten, insofern dieselben zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes und der allgemeinen, geistig und sittlich erhöhten Volksbildung geeignet befunden werden sollten, damit das Ziel erreicht werde, welches die Schrift selbst näher bezeichnet.

Großenhain, den 22sten September 1833.

Karl Preusker.

# Vorwort
## zur zweiten Auflage.

---

Die günstige Aufnahme der ersten Auflage dieser Schrift sowohl von hochverehrten Fürsten und von hohen Landesbehörden und Beamten mehrerer Staaten, als von sachkundigen Privatpersonen (Gelehrten und Gewerbtreibenden), und ebenso zahlreiche günstige Aeußerungen von ungekannten Beurtheilern in öffentlichen Blättern gewährten dem Verfasser eine ebenso überraschende als ehrenvolle Belohnung für sein mit geringen Kräften versuchtes Streben für Gewerb- und Volksbildung mitzuwirken und ermuthigten ihn zugleich zu möglichst erweiterten Leistungen; um so erfreulicher war ihm die Nachricht von dem schnellen, in noch nicht einem Jahre erfolgten Absatze der Schrift und die vom Verleger deßhalb an ihn ergangene Aufforderung zur Bearbeitung einer zweiten Auflage, weil er dadurch Gelegenheit erhielt, jenes Fortschreiten desto mehr zu bethätigen, Manches der ersten Auflage zu berichtigen, und Anderes in weiterer Ausführung mitzutheilen.

Bei dieser Bearbeitung ist zwar die Haupttendenz — auf die Mittel zur Förderung des Gewerbfleißes und allgemeinen Volksbildung aufmerksam zu machen — dieselbe geblieben, allein eine wesentliche Veränderung in Form und Inhalt eingetreten. Während die erste Auflage hauptsächlich nur auf Sachsen berechnet war, so ist bei der zweiten dagegen die erweiterte **Rücksicht auf die sämmtliche deutschen Staaten**

eingetreten, so weit der Verfasser von deren Anstalten und Einrichtungen in jener Hinsicht Kenntniß erlangte. Nächst diesem ist ein vollständigeres System der gewerblichen Bildungsanstalten wie der Fortbildungsmittel angenommen, auch mancher neue Abschnitt hinzugefügt, und Alles mit möglichster Ausführlichkeit und Klarheit zu schildern gesucht worden. Theils durch eigene weitere Erfahrung und Nachforschung, theils durch zahlreich erlangte Druckschriften und handschriftliche Mittheilungen von hohen Behörden wie hochgeschätzten Gönnern und Freunden, zumal von Vorstehern gewerblicher Bildungsanstalten und Vereinen, gelang es dem Verfasser nicht nur specielle Nachrichten von letzteren, sondern auch öftere Beweise der im praktischen Leben und Wirken mehr oder minder leichten Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Anstalten und Einrichtungen beifügen zu können, die vielleicht zu deren Verwirklichung und überhaupt zur verbreiteten Nacheiferung von günstigem Einfluß seyn können*). Durch die Erweiterung des

*) Solche Mittheilungen — wofür der Verfasser sich zum innigsten Danke verpflichtet fühlt — gewährten die Herren: Reg.-R. Kohlschütter, Ober-Insp. Lohrmann, Wasserbau-Dir. Kunz, Prof. Rühlemann, Secr. Schubarth und Lehrer Baumfelder in Dresden, die dasigen Gewerbvereins- und Sonntagsschul-Vorstände; Dir. D. Vogel, D. Barkhausen, D. W. Hoffmann, D. E. Dietrich, Cand. Wilhelm, u. G. Schneider, F. Hofmeister u. a. in Leipzig; Stadtr. Clauß u. Bacc. jur. v. Stern in Chemnitz; Prof. Schweitzer und D. Cotta in Tharand; Diac. M. Peschek in Zittau; Apoth. Päßler iu Budissin; Diac. M. Engel in Plauen; ferner Kaufm. Köselitz u. G. A. Weber in Annaberg, Diac. M. Siegel in Leisnig, Past. Küchenmeister in Reichenbrand, K. Pörzler in Frankenberg, Bürgerm. Ritterstädt in Pirna und andere Vorsteher oder Mitglieder sächsischer Gewerbschulen und -Vereine; Oberpolicei-Rath Eberhardt in Gotha, Rath Wangemann in Weimar, die gewerblichen Vereine in Altenburg und Coburg; Geh. Ob.-Reg.-R. Beuth u. Schuldir. Klöden in Berlin; Geh. Hofr. Prof. D. Weber in Breslau, Bürgerm. Perschke in Landshut; Past. Haupt, Dir. M. Rößler, Secr. Schneider und der Gewerbverein zu Görlitz, der Verein für Gewerbgeist in Böhmen und dessen Geschäftsführer K. J. Kreuzberg in Prag; Baurath D. Vorherr, Ob.-Ingen. Pauli und der Vorstand des polytechn. Vereins

Erweiterung des Plans ist die früher nur ein Bändchen füllende Schrift zu einem, mehrere solcher einnehmenden, neuen Werke umgeschaffen worden, wie bei Vergleichung beider Auflagen sich leicht ergeben wird. Dieserhalb, und weil vielleicht in künftigen Fortsetzungen auch Mittheilungen erfolgen werden, wozu der frühere Titel nicht geeignet ist, wählte der Verfasser einen besondern Nebentitel; das Wort: „Bausteine" aber, weil manche in der ersten Auflage bereits enthaltene Vorschläge und Anleitungen brauchbar befunden, auch bei geistigen Bauten für Gewerbs- und Volksbildungszwecke angewendet worden waren, — denn, erfreulichen Nachrichten nach, hat man dieselben in mehrern Städten bei Errichtung von gewerblichen Schulen und Vereinen zu Grunde gelegt. Vielleicht werden auch diese neu bearbeiteten Bausteine gleiche Beachtung und wenigstens einige davon sachkundige Baumeister finden, welche, dieselben als brauchbares Material erkennend, an zweckdienlichen Orten und Stellen anwenden, wenn sie auch, wie der Verfasser gern zugibt, vorher nochmals überarbeitet und mit genauerem Zirkel, Winkelmaß und Bleiloth in's richtige Ebenmaß gebracht werden müssen.

Daß aber diese Schrift auch in der neuen Bearbeitung noch manche Mängel und bei weitem nicht die Vollständigkeit in Form und Inhalt besitzt, die der Verfasser ihr zu verleihen wünschte, werden dessen vielseitige amtliche Beschäftigungen entschuldigen müssen, welche nur die Verwendung weniger Mußestunden dazu gestatteten. In Ansehung der vielleicht von Manchen gemißbilligten Hinzufügung zahlreicher Noten und

---

für Baiern in München, D. Campe in Nürnberg u. a. m.; Prof. D. Plieninger und der Vorstand der Gesellschaft für Gewerbe in Stuttgart, Staats-Min. Winter in Carlsruhe, Oek.-R. Pabst in Darmstadt, Ob.-Berg-Insp. Schäffer in Cassel, der Gewerbvereins-Vorstand in Hannover, D. Otto in Braunschweig rc. — ohne hier manche Andere, die ihn bereits zur ersten Auflage gütigst mit Nachrichten versahen, zu erwähnen.

Anmerkungen wird in so fern nicht minder eine nachsichtige Beurtheilung zu hoffen seyn, als Mehreres in kleiner Schrift als Anmerkung gebracht wurde, theils um das Werk nicht zu bogenreich und daher minder kostspielig werden zu lassen, theils um die Lectüre selbst zu erleichtern, damit, wer von einem oder dem andern abgehandelten Gegenstande die literärischen oder historischen Notizen, oder die weitere Ausführung specieller Verhältnisse nicht nachzulesen wünscht, mit Ueberschlagung jener Anmerkungen und Noten, nur bei dem Texte verbleiben darf. Entfernt von der unbedingten Huldigung einer Autorität, hat der Verfasser es dennoch für zuläßig gehalten, sich öfters auf Aussprüche allgemein geachteter sachkundiger Männer, die seine Ansicht theilen, zu berufen, denn er kann darin kein Unrecht finden, seine Ansichten durch deren Urtheile bekräftigt zu sehen, zumal wenn der Raum nicht erlaubte, den Gegenstand selbst in seiner völligen Begründung abzuhandeln; oft sind auch geeignete Stellen aus andern Schriften wörtlich angeführt worden, wo es schwierig war, dasselbe eben so klar und bündig, mit kürzeren Worten darzustellen. Der geneigte Leser wird übrigens hier nochmals um gefällige Erfüllung der Schlußbitte des Vorworts zur ersten Auflage ersucht, nämlich nicht nur selbst die Schrift einer völligen Durchsicht zu würdigen, sondern sie auch, wofern sie der gewünschten Circulation entspricht, in weitern Kreisen zu verbreiten, und zugleich auf das darin enthaltene Zweckdienliche aufmerksam zu machen, damit sie nicht in Bücherrepositorien unbeachtet verbleibe, sondern zur Ausführung mancher mitgetheilten Vorschläge im thätigen Leben, für welches diese Andeutungen überhaupt bestimmt sind, anrege und ermuthige und möglichst Früchte trage, sey es auch hauptsächlich nur zu Gunsten der jüngern Generationen.

Der Verfasser.

# Nothwendigkeit
## der erhöhten Ausbildung des Gewerbstandes, aber auch der gleichmäßigen Förderung wahrer Volksbildung im Allgemeinen.

---

Reges Leben beginnt zum Wohl für edlen Gewerbfleiß,
„Vorwärts!“ ertönet der Ruf, „die Wissenschaft einet mit Praxis!“
Und es strömet die Jugend, und mit dem Jünger der Meister
Auch im deutschen Land zu hell erglänzenden Tempeln,
Jüngst nur erbaut und geweiht den Göttern des technischen Lebens,
Ihm dem Vulkan, Aeolus, Neptun, der Kräfte Gebietern,
Die das Gewerbe erhöhn; auch fehlt Merkur nicht im Kreise.
Traun doch, — gilt es das Heil für Jeglichen freundlich zu fördern,
Wollt ihr nicht Einzelner Wohl, nur Plutus irdische Schätze,
Pflegt auch Minerven's Gebiet in all' seinen einzelnen Strahlen,
Wirkt für der Musen Gedeih'n und schützet auch Tugend und Sitte,
Blickt auf die Armuth herab, und helft mit vereinigten Kräften;
Denn die glückliche Zeit erblüht nur harmonischem Ganzen.

### §. 1.

Zu den einflußreichsten welthistorischen Erscheinungen der neuesten Zeit gehört unbezweifelt der überraschende Aufschwung des Gewerbbetriebs, als Folge der jetzt sehr vermehrten und unaufhaltsam fortschreitenden Ausbildung der Natur- und mathematischen Wissenschaften und deren, früher wenig erfolgte, in manchen Zweigen fast nicht als möglich geahnete Anwendung auf technische und andere Gewerbe, wie die nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgte Berücksichtigung der letztern selbst, befördert durch besondere, sich täglich vermehrende wissenschaftliche Unterrichtsanstalten für die gewerbtreibenden Classen und andere, sonst wenig oder nicht

gekannte Einrichtungen, wodurch das Gewerbwesen zu einer neuen, erhöhten Gestaltung gelangte.

Das Licht der Wissenschaften dringt mehr und mehr in die Werkstätte der technischen Künstler und Handwerker, und erhellt die dunkle und unsichere, oft nur auf günstigen Zufall beruhende Empirie, so daß die praktische Ausübung der Gewerbe künftig in immer erhöhtem Grade mit den Wissenschaften Hand in Hand gehen wird, so wie denn überhaupt bei jedem Werke, soll es gedeihen, Theorie und Praxis eng verbunden seyn muß. Zahlreiche wichtige, auf den Gewerbfleiß einflußreiche Erfindungen und Endeckungen neuester Zeit erfolgten nicht durch Gelehrte im Studirzimmer, sondern durch Geschäftsmänner, welche, mit mathematischen und physikalisch-chemischen Kenntnissen, Fertigkeiten im Zeichnen rc. ausgerüstet, wofern nicht als Gewerbtreibende selbst, doch in ihrer bürgerlichen Stellung mit dem praktischen Leben und Wirken, zumal als Aufseher, Lehrer rc. mit den gewerblichen Geschäften in nächste Berührung kamen, und mithin Theorie und Praxis (Grundkenntniß und Ausübung), wechselseitig zu Rathe ziehen konnten. Dadurch ist zugleich eine wissenschaftliche, bisher nur als Monopol des Gelehrtenstandes betrachtete Bildung auf die höhern gewerbtreibenden Classen übergegangen, die sich immer weiter im Volke zu verbreiten anfängt; diese wahre und daher nur wohlthätige Volksbildung aber wird desto mehr gedeihen, wenn (durch Staatseinrichtungen wie durch Privatpersonen, einzeln oder mittelst gemeinnütziger Vereine) die harmonische Ausbildung aller geistigen Kräfte und dadurch verbreitete, zugleich auf sittliche Erhebung einflußreich einwirkende höhere, vernunftgemäße Einsicht möglichst begünstigt wird, denn — noch ist es weit zum Ziele.

§. 2.

Statt daß die Gewerbbetreibung früher meistens auf alleinige, nur durch praktische Erlernung bei einem Lehrmeister und durch eigene mühvolle und kostspielige Erfahrungen erlangte Fertigkeit, ohne Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundlagen, beschränkt war, erfordert sie jetzt, — wofern sie zeitgemäß und vortheilhaft erfolgen soll, — im Allgemeinen eine weit höhere, wissenschaftlich-technische Ausbildung, so wie gleiche, unausgesetzte Fortbildung der damit beschäftigten Personen, insofern diese nicht zu den, nur allein der Handfertigkeit und Uebung benöthigten Arbeiten gebraucht werden. Durch die eben erwähnte Anwendung vervollkommneter physikalisch-chemischer, so wie mathematisch-mechanischer Grundsätze und durch Anlegung von Maschinen, wo sonst fast nur Menschenhände beschäftigt waren, kann die Gewerbtreibung weit zweckmäßiger und vereinfachter, als früher

erfolgen, zumal wenn zugleich die vermehrte Theilung der Arbeiten und Sonderung der Geschäftszweige, (indem ein Product früher von einer Person oft völlig aber mit vielem Zeitaufwande bearbeitet, jetzt zu desto größerer Zeitersparung und sonstigen Vortheil durch viele, zuweilen selbst durch hundert Hände geht, welches die gewerbliche Productionskraft höchst merkwürdig verstärkt), und andere ähnliche Maßregeln der neuen Industrie dabei berücksichtigt werden. Unter der Letzten versteht man aber eine (zwar auf alle Gewerbe anwendbare, meist aber auf die mechanisch-chemischen Gewerbe und insbesondere auf das Fabrikwesen bezogene), mit Geist und Umsicht, mit Benutzung künstlicher Fertigkeiten und wissenschaftlicher Forschungen, aber auch mit praktischer Geschicklichkeit und emsigen Fleiß erfolgende Gewerbbetreibung, die auch Gewerb- und Kunstfleiß, oder (wegen der vorherrschenden geistigen Leitung des Geschäfts) Gewerbgeist genannt wird, — zum Unterschied von der nur nach empirischer Erlernung, ohne wissenschaftliche und artistische Hilfsmittel und speculatives Nachdenken betriebenen Werkthätigkeit. Durch Benutzung der immer mehr und mehr erforschten Naturkräfte und -Verhältnisse haben sich nicht nur wesentliche Verbesserungen der Producte selbst, mittelst chemisch-mechanischer Mittel ergeben, sondern es wird auch die mechanische Handthätigkeit oft erspart, oder sehr übertroffen, durch Erfindung der sinnreichsten Maschinen und Vorrichtungen, wozu es allerdings aber auch des Studiums der Naturlehre und -Geschichte, der mathematischen Wissenschaften und anderer Kenntnisse und Fertigkeiten bedarf, von denen weiterhin die Rede seyn wird*).

Bei dem rastlosen Fortschreiten in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Grundlagen und übrigen Vortheile, verbunden mit vorsichtiger Benutzung der mittelst zahlreicher gewerbwissenschaftlicher Schriften jetzt schnell verbreiteten neuesten Erfindungen und Entdeckungen, und begünstigt durch zweckdienliche Handels-

*) Bei den Wörtern Naturkräfte und -Verhältniß, und Naturlehre und -Geschichte hat sich der Verfasser der Theilungszeichen bedient, um deren Beziehung auf das den vorstehenden beiden Wörtern vorangegangene Wort — Natur — anzuzeigen. Wenn auch ein Mißverständniß, daß nämlich Verhältniß und Geschichte, ohne Beziehung auf jenes ausgelassene Wort genommen werden, nicht immer zu befürchten wäre, weil der Zusammenhang es meist andeutet, so wird diese die Wiederholung ersparende Beisetzung der Theilungszeichen hier und weiterhin, wenigstens bei leicht unrichtig zu verstehenden Sätzen (z. B. Elementar-Physik und -Chemie, wo ohne das Theilungszeichen vor Chemie, statt Elementar-Chemie, auch die Chemie überhaupt verstanden werden könnte, eben so in Ansehung weggelassener Beiwörter, z. B. technische Naturgeschichte, -Physik und -Chemie, statt technische Physik und technische Chemie) rechtfertigen.

verbindungen mit andern Staaten, durch zeitgemäße Gewerbordnungen, durch Actienvereine zur Ausführung größerer Gewerbunternehmungen, durch Unterstützung gewerblicher Lehr- und Fortbildungsanstalten, durch Prämien für ausgezeichnete Leistungen im Gewerbwesen und andere von vielen hohen Behörden schon gewährte, oder noch zu hoffende, aber auch Privatpersonen und Vereinen möglich werdende zweckmäßige Unterstützungen wird die Gewerbbetreibung auch in unserm Vaterlande auf eine immer höhere Stufe erhoben und erhalten werden; es wird dadurch die Erlangung zeitgemäßer und billiger Producte, so wie deren vermehrter Absatz mehr und mehr befördert, das nöthige Nacheifern in Ansehung anderer in vielen Gewerbfächern weiter vorgeschrittener Staaten und selbst deren wenigstens theilweisen Ueberflügelung möglich, und — wegen der (durch erlangten Wohlstand auch desto leichter möglichen) übrigen höhern geistigen, so wie sittlichen Ausbildung im Allgemeinen, weil sich dann desto eher Mittel zu ihrer Beförderung finden, — mithin zu dem Hauptzwecke kräftig mitgewirkt, welcher allen Staatsbürgern als einer der höchsten ihres Wirkens gilt, nämlich: allgemeines Bürgerglück und Vaterlandswohl.

§. 3.

Zu der Erlangung dieser Vortheile ist aber auch dringend erforderlich, daß der Gewerbtreibende — welcher unter diesen neuern Verhältnissen bei dem Beharren in der nur von seinen frühern Meistern erlernten Geschäftsausübung und ohne Benutzung der Fortschritte in seinem Fache untergehen würde — fortwährend durch Anwendung der ihm dargebotenen wissenschaftlichen Hilfsmittel mit der Zeit fortschreitet, und daß auch dem minder Begüterten Gelegenheit dargeboten wird, dieselben nach seinen Verhältnissen möglich zu benutzen. Um nun diesen neuen Weg der Gewerbbetreibung betreten und zweckmäßig benutzen zu können, bedürfen die Gewerbtreibenden selbst jener höhern Ausbildung, so wie steter Fortbildung in den dazu erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und mithin mannichfacher der dazu Anweisung ertheilenden Unterrichtsanstalten, und sonstiger, das Fortschreiten begünstigenden Einrichtungen für alle Betriebszweige sowohl

1) der hervorbringenden (land-, forst- und bergwirthschaftlichen rc.) oder Urgewerbe, als auch
2) der verarbeitenden, (technischen oder mechanisch-chemischen) oder Kunstgewerbe, und
3) der verbreitenden (mercantilischen) oder Umsatzgewerbe, nach den in den Anmerkungen 1. 2. 3. beigefügten Unterabtheilungen

weil sie sämmtlich zur Förderung der Volkswirthschaft, und wegen ihres innern Zusammenhanges und ihrer steten gegenseitigen Beziehung und Wechselwirkung eine gleichmäßige Begünstigung verdienen. Nur durch gegenseitige Kenntnißnahme, Ausbildung und fortgesetzte Förderung derselben kann die Gewerbfleißerhöhung der einzelnen Fächer gedeihen.

Die Betreiber dieser mannichfaltigen Gewerbe und zwar bei den ökonomischen (im weitesten Sinne) zur Stoffgewinnung: die Landwirthe, Forst- und Bergleute, Gärtner rc. wie bei den technischen zur Stoffbearbeitung: die technischen Künstler, Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker rc. und bei den mercantilischen zum Umtrieb der Güter: die Kaufleute aller Branchen, Schifffahrer rc. werden daher durch jenes gleichmäßige Fortschreiten und gegenseitige Rücksichtnehmen die möglichst höchste Steigerung ihrer Fächer der bürgerlichen Privat-Oekonomie oder -Wirthschaft zu fördern bemüht seyn. (Vergl. Anmerk. 4.) Aber auch die auf das Wohl des Einzelnen sehr einflußreiche häusliche Wirthschaft, (hauswirthschaftliche Oekonomie und Technologie), welche in neuerer Zeit ebenfalls nähere Berücksichtigung gefunden hat, verdient zugleich der allseitigen Beachtung. (Anmerk. 5).

Hauptsächlich sind es die zugleich zur Grundlage der Gewerb- oder sogenannten niedern Cameralwissenschaften dienenden Natur- und mathematischen Wissenschaften, deren Anwendung im thätigen Leben, wenn sie auch von deutschen Gelehrten fleißig bearbeitet wurden, dennoch früher nicht oder nur wenig von den Gewerbtreibenden erfolgte, da die Erstern und Letztern sich nicht genugsam befreundeten und jene Wissenschaften selbst mithin wenig praktischen Nutzen gewähren konnten. Die Gelehrten behandelten dieselben meist als ihr Eigenthum und in streng wissenschaftlicher Form, welche die Handwerker nicht verstanden; nur in neuerer Zeit fing man an, sie auch für Nichtgelehrte verständlich vorzutragen, und dabei auf den Nutzen, den sie im praktischen Leben gewähren können, Rücksicht zu nehmen, wie schon früher in England, Frankreich, Amerika rc. erfolgte, wo deßhalb auch die neuere Industrie sich zeitiger ausbildete; dadurch werden sie aber keineswegs entweiht, wie Manche befürchten, vielmehr ist der Zweck jedes Wissens die praktische Anwendung auf geistige oder materielle Verhältnisse des Menschen; — nur ist neben dieser Anwendung auch zugleich das Fortschreiten der Wissenschaften an sich, und als solche, zu immer höherer Ausbildung zu befördern. Nicht minder verdient aber auch die Nationalökonomie oder Volkswirthschaft, welche alle diese besondern Gewerbsarten gegenseitig zu erhöhen und dadurch den Volkswohlstand im Allgemeinen zu begünstigten sucht, der allgemeinen Beachtung, wenn

auch einer vierten Classe der bei den Gewerbswesen beschäftigten Personen, nämlich (außer den producirenden, verarbeitenden und umsetzenden, mit Ausschluß der blos zur Handthätigkeit und Fertigkeit benutzten Arbeiter) den leitenden, — den Cameralisten oder Gewerbsgelehrten — neben der Kenntniß des gesammten Gewerbswesen, das nähere Studium jener Wissenschaft, so wie deren möglichste Anwendung im Leben, als Anordner und Leiter des öffentlichen Gewerbwesens im Staatsdienste, wie als Lehrer im gewerbwissenschaftlichen Lehranstalten, oder als Vorsteher größerer und umfassenderer Staats- oder Privatanstalten zur praktischen Gewerbbetreibung rc. insbesondere zukommt. Diese Gewerbsgelehrten werden ferner (nach §. 68), so wie die (§. 60) näher bezeichneten Civil- oder Privat-Ingenieurs durch auf Verlangen ertheilten Rath und Belehrung der Gewerbtreibenden aller Fächer in einzelnen Fällen, mit hohen Einfluß wirken können, sobald sie in größerer Anzahl vorhanden sind und diese Art der Hilfsleistung einheimischer geworden seyn wird.

Anmerkung 1. Die hervorbringenden Gewerbe (producirende oder auch ökonomische im weitern Sinne) beschäftigen sich mit Gewinnung der Naturproducte und zwar a) der mineralischen (Baustein-, Torf- und Steinkohlen-, Salz- und Metall- und andere, meist zum Bergbau gerechnete Mineral-Gewinnung); b) der wildwachsenden Hölzer und Thiere, als Forst- und Jagdwesen; c) nützlicher Zuchtthiere, und Anbau fruchttragender und sonst anwendbarer Gewächse (Landwirthschaft und Viehzucht oder Oekonomie im engern Sinne mit Anschluß der Fischerei, Bienen-, Seidenraupenzucht rc. und des Gartenbaues).

Anmerk. 2. Die verarbeitenden sind technische Gewerbe (technisch, eigentlich künstlich bedeutend), weil sie die Naturproducte zu Kunstproducten veredeln, obwohl man auch die ökonomischen nebst den mechanischen und chemischen zusammen, zuweilen die technischen nennt, indem bei erstern ebenfalls eine künstliche, oder doch nicht dem alleinigen Werken der Natur überlassene Hervorbringung statt findet. (Der Name Kunst, ursprünglich vom Können, als Geschicklichkeit, Praxis, im Gegensatz der Wissenschaft, vom Wissen als Erkenntniß, was Wissen—schaft, Theorie). Technologie (die Kunstlehre), wird zugleich als allgemeine Gewerbskunde genommen, im engern Sinne aber auch nur als Lehre der auf höhern mechanischen und chemischen, (zumal auf erstern) Grundsätzen beruhenden Gewerbe; polytechnisch: viele, oft auch alle Gewerbe betreffend, daher der gebräuchliche Name polytechnische Lehranstalten, Journale rc. Diese Gewerbe theilen sich in a) chemische Gewerbe (mit Substanzveränderung), als Brauerei, Brennerei, Bleicherei, Färberei, Siederei, Gerberei, Schmelzerei rc.; b) mechanische (mit Formveränderung), z. B. das Spinnen, Weben, Wirken, das Mahlen (Mühlen eig.), das Prägen, das Stein-, Holz- rc. Schneiden, das Metall- und Steinschleifen, das Schmiede-, Sattler-, Drechsler-, Böttcher-, Buchbinder-, Schneider- und ähnliche Gewerbe nebst den Baugewerben im weitern Sinne, (Maurer- und Zimmer-, Schlosser-, Schreiner-, Glaser rc. Handwerk); auch das Straßen-

und Uferbauwesen rechnet man zu diesen Gewerben. Eine genaue genügende Classification läßt sich nicht leicht durchführen; zahlreiche Gewerbe sind aus der Betriebsart beider Abtheilungen zusammengesetzt, mechanisch-chemische oder chemisch-mechanische, nachdem erstere oder letztere als die Hauptsache gilt, so wie manche davon zugleich mit productiven Gewerben verbunden —, z. B. das Berg- und Hüttenwesen, mehrere Fabrikzweige ꝛc.

Anmerk. 3. Die umsetzenden, mercantilischen Gewerbe, als a) der Handel mit rohen oder Naturproducten, wie mit bearbeiteten oder Kunstproducten, die Kaufmannschaft (und mit Metall- und Papiergeld das Banquiergeschäft); b) der Waarentransport auf Land- und Wasserwegen z. B. das Speditionsgeschäft, das Schifffahrts-, Fuhr- und Postwesen.

Anmerk. 4. Technische oder mechanische Künste (Bau-, Modellir- und Bossir-, Münz-, Gravirkunst ꝛc.) werden zwar, wofern sie den Kunstforderungen, in Ansehung der ästhetischen Form ꝛc. Genüge leisten, zu den Künsten im engern Sinne, nämlich der schönen, gerechnet, gehören aber, in so fern, als sie ihre Producte in der Mehrzahl zum Verkauf, als Handels-Artikel oder auf Bestellung liefern, zu den Gewerben. Krug, i. s. Encyklopädie der schönen Künste (Lpz. 1802) gibt nähere Definition und Classification. Der Name Kunst wird bekanntlich auch von vielen andern Gewerben und Geschäften gebraucht, welche besondere Geschicklichkeit erfordern.

Manufacturen und Fabriken sind umfassende Gewerbsanstalten, wo die Producte meist in sehr getheilter Arbeit und mit Anwendung von Maschinen gefertigt werden, und zwar erfolgt bei erstern die Verarbeitung hauptsächlich durch Hände und Maschinen, bei letztern insbesondere durch Feuer und Hammer, so z. B. sagt man Kattun-Manufactur, Messerfabrik ꝛc., jedoch wird im gemeinen Leben oft das Eine für das Andere gebraucht.

Handwerker nennt man meist Gewerbtreibende, welche Producte von einer Art Uebereinstimmung mit eigner Hand (wenn auch unterstützt von Gehilfen) und auf eigne Rechnung (auch meist zum eignen Verkauf) bearbeiten, in den meisten Ländern an gesetzliche Bestimmung in Ansehung des Umfangs ihrer Betriebsart, der Lehrzeit, des Meisterwerdens ꝛc. (durch Innungsartikel und Gewerbordnungen) gebunden, die bei den vorgedachten Fabriken ꝛc. nicht statt finden, wo vielmehr bei meist völliger Freiheit des Betriebsumfangs die getheilte Arbeit nur von Lohnarbeitern unter Leitung des Fabrikbesitzers (-Herrn) erfolgt. Unter Fabrikanten versteht man gewöhnlich die, welche rohe oder schon theilweise bearbeitete Naturproducte, durch Handwerker (dann Lohnmeister genannt) oder andere Arbeiter meist in deren Behausung um's Lohn zu Verkaufsproducten bearbeiten lassen und verkaufen. Auch diese Benennungen werden in wechselnder Bedeutung gebraucht, und ebenso gehen die verschiedenen Betriebsarten oft in einander über, nur daß dem, vor dem eignen, selbstständigen Etablissement geprüften Handwerker noch der alte Ehrenname „Meister“ verblieben ist.

Gewerbe, ein zum Lebensunterhalt gewähltes und betriebenes, zumal auf Hervorbringung, Bearbeitung und Umsatz von Natur- und Kunstproducten Bezug habendes Geschäft, verschieden vom Erwerb, als der Erlangung eines Gewinnes durch Arbeit oder sonstiger Verdienung durch Lehre, persönlichen Dienst ꝛc. überhaupt; Gewerk

(von gefertigten Werken) wird nur von den verschiedenen Abtheilungen der verarbeitenden (technischen) Gewerbtreibenden, den Handwerkern, (insbesondere von den Bauhandwerkern) und zwar als Ganzes betrachtet, zumal als die Meister-Gesammtheit, gebraucht, Innung überhaupt als die Vereinigung der Gewerbtreibenden eines jeden Fachs zu einem Ganzen, (Gilde früher, meist nur wenn dieselbe eigene Besitzthümer hatte), Zunft nur in Bezug auf die Bürgerschaft, als Abtheilung derselben.

Anmerk. 5. Die Hauswirthschaft, (hauswirthschaftliche Oekonomie und -Technologie) betrifft die zweckmäßige Einrichtung und Producten-Benutzung in Ansehung der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Holzersparung, Lebensmittel-Aufbewahrung ꝛc., und verdient ebenfalls wegen ihres nahen Verhältnisses zu den obigen Gewerbfächern und hohen Einflusses auf das Volksleben eine genügende Berücksichtigung bei den Gewerbswissenschaften.

## §. 4.

Zu den zugleich **mit praktischer Geschäftsfertigkeit zu verbindenden Kenntnissen**, welche die nach höherer Bildung strebenden Gewerbtreibenden zur möglichsten Vervollkommnung ihres Fachs bedürfen, gehören:

1) die wissenschaftlichen Kenntnisse der bereits angegebenen Gewinnung der Naturproducte (Landwirthschaft im weitern Sinne nebst Wald- und Bergbau), deren Veredelung zu Kunstproducten (Technologie oder Gewerbskunde im engern Sinne) nebst dazu gehöriger Kenntniß des Umsatzes beider Productgattungen (Handlungs-, Schifffahrtskunde ꝛc.), sämmtlich auch unter den Namen Technologie oder **Gewerbskunde**, (beides im weitern Sinne) oder niedere Cameralwissenschaften begriffen, und zwar in Bezug auf das eigene Geschäftsfach, eine ausführliche und gründliche, in Ansehung der damit verwandten eine minder genaue, in Bezug auf alle übrigen Fächer aber nur eine encyklopädische Kenntniß, (jedoch eine gnügende, um in benöthigten Fällen durch weiteres Nachforschen das erforderliche Nähere sich aneignen zu können);

2) die **Naturkunde** in ihren drei Hauptabtheilungen, mit besonderer Rücksicht auf die von den Gewerben zu benutzenden Naturkörper, -Kräfte und -Verhältnisse, oder **technische** (hier als allgemein-gewerblich angenommen) **Naturgeschichte**, **-Physik** und **-Chemie**, und zugleich mit der **Productenkunde** verbunden, (Anmerk 1);

3) die **Mathematik** oder Größenlehre und zwar die reine Mathematik als Grundlage, so wie die auf Naturkunde und Technik **angewendeten** und in diese übergehenden mathematischen Wissenschaften, zumal **Mechanik** und **Maschinenkunde**, (Anmerk. 2); ferner

4) die schon erwähnte **Nationalökonomie** oder Volkswirthschaftslehre, in sofern sie die Gewerbtreibenden selbst näher

betrifft, nebst der ebenfalls genannten hauswirthschaftlichen Oekonomie und Technologie, (vergl. in Bezug auf Erstere §. 64 und 106);

5) Fertigkeit in der Sprache der Technik, nämlich im Zeichnen, welches oft mit wenigen Linien den Gegenstand deutlicher vor Augen legt, als die weitläufigste Beschreibung, und zwar nach besonderem Bedarf als freies Hand-, geometrisches, architektonisches, Maschinen- oder auch Situationszeichnen ꝛc. geübt, (vergl. über dessen Nutzen §. 44); endlich

6) noch historisch-geographische, ästhetische, Gesetz- auch Buchhaltungs- und schriftliche Ausfertigungs-Kenntniß, im Bezug auf die Gewerbbetreibung, sowie die gebräuchlichsten neuern Sprachen (französ., ital., englisch), letztere theils zum Gebrauch im Handel und Wandel, wie zur bessern Benutzung der auswärtigen Lectüre. — Zu den historisch-geographischen Kenntnissen gehört z. B. Geschichte der verschiedenen Gewerbe und deren Erfindung, aber auch pragmatische Darstellung des Aufschwingens und des Unterganges der einzelnen Zweige, nach Ursachen und Folgen; die neuere technische Geographie und -Statistik oder Schilderung der hauptsächlichsten Gewerbzweige der einzelnen Länder und deren dadurch ausgezeichnetsten Gegenden und Orte. — Die Theorie der schönen Künste ist bei den Gewerben unerläßlich, wo die Schönheit der Form an den Producten als ein vorzügliches Erforderniß betrachtet wird. — Die hauptsächlichsten Landesgesetze in Bezug auf Oekonomie, (die Agrar- oder landwirthschaftliche, die Forst-, Berggesetzgebung ꝛc.), auf technische Gewerbe (Innungsartikel, Gewerb- und Fabrikgesetze ꝛc.), auf die mercantilischen Gewerbe (Handels-, Wechsel-, Schifffahrts- und Fuhrmannsrecht ꝛc.); so wie jeder Staatsbürger die allgemeine Staatseinrichtung und Gesetzgebung, in so fern sie ihn als solchen betrifft, und die seinem Stande angehenden Vorschriften (z. B. Städte-, Landgemeindeordnung ꝛc.), insbesondere kennen sollte, ebenso wird dem Gewerbtreibenden auch die Bekanntschaft mit den auf sein Fach besonders Bezug habenden Gesetzen erforderlich. Nicht minder ist Jedem die Kenntniß vom Buchhalten (einfacheres oder kaufmännisches), um die in jedem größern oder kleinern Geschäft nöthige Berechnung mit Ordnung und leichter Uebersicht anlegen und fortführen zu können, so wie Fertigkeit in den von ihm zu leistenden schriftlichen Aufsätzen erforderlich. Mancher Gewerbsmann würde in seinen Geschäften mehr Ordnung halten, weniger leichtsinnig verfahren und mithin seltner insolvent und dann nicht in's tiefste Unglück gestürzt werden, wenn er (sey es auch nur mittelst erlernten einfachen Buchhaltens bei

kleinen Geschäften) über seine Angelegenheiten richtig Buch und Rechnung führte, um stets zu wissen, wie es in Hinsicht seines Vermögens steht, und wenn er bei erweitertem Geschäft das vaterländische Handlungs- und Wechselrecht kennen lernte, (vergl. §. 44 und 106).

Anmerk. 1. Und zwar als Theile der Naturkunde:

a) Kenntniß der Naturproducte als solche, Naturgeschichte, richtiger Naturkörper-Beschreibung, und zwar der Thiere (Zoologie), Pflanzen (Botanik), der Gesteine und anderer unorganischer Bestandtheile der Erdrinde (Mineralogie) und zwar der einfachen Mineralarten (Oryktognosie), wie der gemengten Gebirgsarten (Geognosie); sämmtlich in technischer Beziehung, und die Naturkörper nicht allein als Materialien zur Kunstproduction betrachtet, sondern, bei höhern Studium, auch mit Rücksicht auf Form und Organisation, welche bei jenen oft zu neuen Formen, selbst zu neuen (naturgesetzlichen) Einrichtungen und Zusammensetzungen, Stoff geben können, denn alle Kunst gründet sich auf Nachahmung der Natur;

b) der Naturkräfte und ihres gesetzmäßigen Verhaltens: Naturlehre, und zwar in Ansehung bloßer Beobachtung mechanischer Versuche (Physik), wie mittelst Scheidung und Auflösung (Chemie) — in so fern alles dieses mehr oder minder zur Erläuterung und Vervollkommnung der Technik im weitern Sinne erforderlich ist, mithin angewandte, technische Physik, zugleich das Vorstudium der technischen Chemie, und diese, für viele Gewerbe das wahre Lebenselement, wiederum in verschiedene Unterabtheilungen zerfallend, in Bezug auf die Hüttenkunde, die sogenannte Salzchemie (fabrikmäßige Betreibung der Potasch-, Vitriol-, Salmiak-, Salpeter- und andere Salzbereitung), die Glasfabrication, Bleich- und Färbekunst, Gährungschemie (beim Brauen, Brennen rc.), die pharmaceutische, die Agricultur- oder Landwirthschafts-Chemie rc. Sämmtliche angewandte Naturwissenschaften auch zugleich verbunden mit

c) der Productenkunde, als die Kenntniß sowohl der Hütten-, pharmaceutischen und anderer chemischer Producte, als der mittelst mechanischer auch oft gemischter Bearbeitung erlangten Manufactur-, Fabriken- und Handwerksproducte, und beim Unterricht mit Vorzeigung des stufenweisen Uebergangs derselben aus dem Naturzustande bis zu ihrer höchsten Veredelung, als Kunst- und Handelsproducte. Man betrachtet die Productenkunde aber auch zuweilen als eine besondere, für sich bestehende Wissenschaft.

Anmerk. 2. Als Theile der mit Messung, Vergleichung, Trennung, Verbindung der Größen und mit den bei denselben vorkommenden naturgesetzlichen Verhältnissen, z. B. der Schwere, Bewegung rc. der Körper sich beschäftigenden Mathematik, gelten

a) die reine Mathematik, und zwar $\alpha$) der zählbaren Größen (Zahlenkunde), Arithmetik (Ziffern und Buchstabenrechnung); (in höherer Fortführung bis zur Algebra und Analysis); $\beta$) der meßbaren, stetigen oder in Raum ausgedehnten Größen, Geometrie, und zwar der Elementar-G. zur Betrachtung der gradlinigen Figuren und einfachen krummen Linien; Messung der ebenen Figuren (Planimetrie), der Körper (Stereometrie), wie der höhern G. und der zugleich mit auf der höhern Arithmetik beruhenden Dreiecklehre (Trigonometrie);

b) die angewandte Mathematik, und zwar 1) unmittelbare Anwendung der reinmathematischen Grundsätze überhaupt, und daher meist in deren Verfolg sogleich mit ihnen verbunden: praktische Arithmetik (ökonomische, technologische und kaufmännische Rechenkunst), praktische Feldmeßkunst (Geodäsie und Markscheidekunst); 2) mittelbare Anwendung derselben auf besondere Gegenstände der nach ihren eigenthümlichen Gesetzen wirkenden Natur (auch zweilen als mathematische Theile der Naturwissenschaften bei der angewandten, technischen Physik behandelt), in Hinsicht auf Bewegung, Mechanik überhaupt, nebst der damit verbundenen Maschinenkunde, (Maschine im eigentlichen, engern Sinne, als künstlich zusammengesetztes Werkzeug, Kunstgetriebe, angenommen), und zwar in Ansehung auf allgemeine Bewegungsgesetze (Dynamik), auf das Gleichgewicht, (Statik), auf wirkliche Bewegung (Mechanik im engsten Sinne), auf Wasser (Hydraulik), Luft (Aerometrie), Licht (Optik), auf die Weltkörper (Astronomie). Außer der Baukunst und andern höhern mechanischen Gewerben werden hierzu noch die Schifffahrtskunde und wegen gleichen mathematischen Grundlagen ebenfalls die Kriegskunst gerechnet, welche letztere man aber auch als besondere Lehre oder als Theil der Staatswissenschaften betrachtet. Die Begriffsbestimmungen und Eintheilungen aller dieser Wissenschaften weichen in den darüber erschienenen Lehrbüchern bekanntlich oft sehr von einander ab.

§. 5.

Manche Vorurtheile und andere Hindernisse waren bisher, und sind zum Theil noch der wünschenswerthen allseitigen Gewerbbetreibung entgegen; zu den hauptsächlichsten — abgesehen von Zoll-, Abgaben-, Zunft- und ähnlichen auf Staatseinrichtungen beruhenden Verhältnissen — gehört

die Geringschätzung des Gewerbstandes überhaupt, wenigstens der Mehrzahl der verschiedenen Gewerbzweige, und zumal das Vorurtheil, daß dieselben nur für die niedern Classen geeignet, der höher Stehende und mithin auch der deßhalb oft für talentvoller Gehaltene für den Gelehrten-, Militärstand ꝛc. bestimmt sey. Zwar ist es nicht mehr der Fall, daß man sogar den Gewerbbetrieb im Großen als entehrend für den jenen höhern Ständen Angehörigen betrachtet, und selbst geachtete adeliche Namen erblickt man jetzt unter Kaufleuten und Fabrikunternehmern, wie es schon früher in England, Oestreich ꝛc. statt fand; nicht mehr glaubt der Gelehrte, Beamte, Officier ꝛc. sich gekränkt, wenn er die Söhne nicht seine eigene, sondern nur eine gewerbliche Laufbahn betreten lassen kann, und seltner als sonst wenden Bürger und Landleute den letzten Nothpfennig daran, um ihre Lieblinge auf die Universität schicken zu können. Allerdings war auch die Einrichtung der Schulen, selbst der niedern Volksschulen eine Veranlassung dazu, die Studirwuth zu begünstigen, denn schon der zarteste Knabe wurde statt zur richtigen deutschen Sprachkenntniß zur Erlernung des Lateinischen, wohl auch Griechischen angewiesen, und glaubte sich im Besitz einiger Worte und Phrasen schon zum

Gelehrtenstande berufen. Wer sich irgend einige Bildung verschaffen wollte, war genöthigt, — aus Mangel an früher nicht gekannten höhern Bürger-, Real- und Gewerbschulen — gelehrte Mittelschulen, Gymnasien und Lyceen, wenigstens die höhern Classen der (lateinischen) Stadtschulen zu besuchen, wo nur auf gelehrte Bildung hingearbeitet, und oft nicht im mindesten berücksichtigt wurde, daß die Mehrzahl der Schüler für technische Gewerbe bestimmt waren, und ganz anderer Kenntnisse, als der darin gelehrten, bedurften*). Nur in neuester Zeit, nachdem bereits seit vielen Decennien von den einsichtsvollsten Männern die Nothwendigkeit anderer Schulen für Gewerbtreibende lange fruchtlos erwiesen worden war, hat man dergleichen zu errichten angefangen. Die geringe Bildung der Gewerbtreibenden selbst, die oft unschickliche Behandlung der Lehrlinge, und manche andere dem Gewerbstande zum Theil noch anhängenden Mängel und Mißbräuche, waren nicht minder eine Ursache, daß irgend bemittelte Eltern es möglichst vermieden, ihre Kinder in den Kreis der Erstern eintreten zu lassen.

Durch die rationelle Ausbildung des Gewerbsbetriebs aber wird jener Nachtheil immer mehr und mehr verschwinden, und der Gewerbstand eine erhöhte Achtung erlangen, die er seiner Wichtigkeit nach, als ein Hauptbestandtheil des Staates, auch unbedingt verdient. Er wird sich dadurch zur vermehrten wissenschaftlich-technischen Betreibung aller verschiedenen Fächer erheben, welche auch dem geistreichsten Kopfe genügende Beschäftigung und zugleich Gelegenheit gibt, sich reichliches Auskommen, Ehre und Auszeichnung zu erwerben. Bei einer solchen Cultur des Gewerbwesens werden höhere Stände sich immer mehr bewogen finden, ihre Söhne, wenn sie Neigung zu technischen Beschäftigungen besitzen, selbst zur Betretung dieser Laufbahn zu veranlassen und manche gebildete, bemittelte und talentvolle Jünglinge zu ihrem Wohle für das ganze Leben, sich einer Beschäftigung widmen, die in früherer Zeit für sie nicht schicklich gehalten worden wäre**). Der gewerbtreibende Bürger selbst wird es, wie schon erwähnt, nicht mehr wie

---

*) „Ganz anders," — sagt Harnisch (Bürgerschule S. 58) — „finden wir es in England. Wenn gleich dort der Schulunterricht auf einer weit niedrigern Stufe als bei uns steht, so ersetzen die zahlreichen sogenannten Akademieen dem jungen Manne, was ihm an Schulkenntnissen abgeht, und er ist, wenn er sein Geschäft gut betreibt ebenso geehrt, als wenn er studirt hätte. In der Schweiz und Frankreich ist es nicht anders, das Volksschulwesen ist auch dort zurück, aber die mittlere Lebensbildung steht viel höher. Man fragt weniger nach dem Studirthaben, als nach der Bildung."

**) So besuchten z. B. bereits die Gewerbschule in Hannover (im J. 1834—35) außer 64 Söhnen von Gewerbtreibenden, auch 118 S. von Staatsbeamten und aus den höhern Ständen überhaupt. Aehnliches hat sich auch in manchen andern Ländern ergeben.

bisher, aus blinder Vorliebe für seine Kinder, wenn sie irgend einige Anlagen zeigten, und aus falschen Begriffen von Größe, Ehre und Zufriedenheit, für das höchste Glück halten, wenn dieselben den Weg zu einer (oft nur scheinbar) höhern Anstellung und Beschäftigung betreten können, ohne daß sie selbst wahre Neigung und genügendes Talent dazu besitzen, und daher nach erreichtem Ziel nicht selten mit Mangel und Noth zu kämpfen haben, auch wohl, aber nur zu spät, einsehen, sich auf einer unrechten Stelle zu befinden und ihren Lebenszweck verfehlt zu haben, statt daß sie — irgend einem für sie geeigneten Gewerbsfache gewidmet und fortgeschritten in höherer Bildung in demselben — geschickte Geschäftsmänner, lebensfrohe, geachtete und begüterte Bürger und glückliche Familienväter geworden wären. Der aufmerksame Beobachter wird bei Vergleichung der innern Verhältnisse der verschiedenen Stände finden, daß sich auch noch jetzt der alte Spruch bestätigt: d a ß e i n H a n d w e r k e i n e n g ü l d e n e n B o d e n h a b e — freilich a b e r a u c h n u r d a n n, wenn es mit Fleiß, Sachkenntniß und stets fortschreitender Umsicht betrieben wird; er wird ferner finden, daß die wahre, das Leben beglückende Zufriedenheit nicht an einen Stand gebunden ist, sondern nur auf das Bewußtseyn gnügender Erfüllung der Pflichten in einem jeden Berufe beruht, und daß dieselbe oft weit mehr in den Werkstätten fleißiger und zugleich einsichtsvoller und gebildeter Gewerbsleute zu finden ist, als in den nicht selten durch äußern Schein blendenden Verhältnissen höher Gestellter. Dem vorurtheilsfreien Manne wird auch der einsichtsvolle Bürger, wie der einfache Landwirth, welcher seinen Beruf treulich zu erfüllen, und eine seinen Kräften und Verhältnissen angemessene geistige und sittliche Bildung zu erlangen strebt, eben so ehrenwerth erscheinen, als mancher vielleicht oft nur durch Geld und andern Zufälligkeiten Begünstigter auf einer weit höhern Stufe der politischen Rangordnung. Leider ist aber der den Deutschen so oft von gebildeten Ausländern vorgeworfene Rangstolz, die schroffe Trennung der Stände, und in diesen selbst die der verschiedenen Unterabtheilungen, noch zu sehr zu bemerken. Wenn allerdings nie erwartet werden kann, daß Glieder jedes Standes von ganz abweichender Bildung in eine Gesellschaft vermischt, sich stets befriedigt finden werden, wenn vielmehr die geselligen Cirkel und Cotterieen sich meist nach den verschiedenen Ständen, und dem äußern Bildungsgrade trennen — eine Scheidung nach dem Grade intellectueller und zugleich sittlicher Bildung würde freilich das richtigere seyn — so ist es dennoch erforderlich, daß wenigstens zuweilen höher Gebildete sich den Kreisen der Niederen anschließen, damit diese ebenfalls zu Aneignung höherer Cultur ermuthigt und erhoben werden, um eine

größere, für jeden cultivirten Staat nur vortheilhafte Annäherung der Stände zu bewirken. Hierzu die Hand möglichst zu bieten, ist wohl jedes schon Gebildeten Pflicht. Der thörichte Wahn wird aber, wie wir hoffen können, mehr und mehr verschwinden, daß Jeder, der nur einiges Talent zeigt, sein Glück allein in höhern Ständen machen könne, und deßhalb nur für einem derselben bestimmt werden müsse, da vielmehr der Gewerbstand — soll er im Geiste der Zeit fortschreiten — nicht minder, als andere Erwerbsarten, geist- und talentvoller Köpfe bedarf, und ebenfalls genügende Wege darbietet, höhere Geisteskräfte zum eignen und zu seiner Mitbürger Wohl anzuwenden. Es sollten daher Eltern die geistigen und physischen Fähigkeiten und Anlagen ihrer Kinder, und diese sich selbst zu prüfen suchen, um die Laufbahn vorsichtig wählen zu können, welche für jene Anlagen am geeignetsten zu seyn scheinen*). Der Gewerbtreibende vermag in Zeiten der Noth weit leichter, als das Glied eines andern und selbst eines weit höhern Standes, sein Brot auch anderswärts als an seinem Wohnorte im Vaterlande zu finden, denn ihm steht mehr als jedem Andern die Welt offen; er vermag weit besser ein Nebengeschäft, auch wohl ein ganz anderes anzufangen und bei unermüdetem Fleiß und Umsicht sich fortzuhelfen, weit eher mit einem kleinen Anfang und wenig Geldmitteln sich einen häuslichen Heerd zu gründen, Familienglück zu genießen, und — sein thätiges Leben schützt ihn zugleich gegen Langeweile und gegen die meist in derselben begründete Unzufriedenheit mit Lebensüberdruß im Ge-

*) Die vom K. Preuß. Minist. d. Geistl. und Unterrichts-Angelegenh. gekrönte Preisschrift des Prof. Fritz (in Straßburg): Versuch über die zum Studiren erforderlichen Eigenschaften und die Mittel, dieselbe an Knaben, Jünglingen und Männern zu erkennen (Hamb. 1833) wird den für das Wohl ihrer Kinder besorgten Eltern einige Anleitung geben; so auch Rose, das Wichtigste, welches ein Jüngling zu prüfen hat, ehe er die Universität bezieht (Grimma 1834) und mehrere frühere Schriften. Ferner in Betreff des Gewerbstandes: Meyer's Wegweiser für Eltern und Jünglinge bei der Wahl eines Gewerbzweiges für Letztere, oder die Kunst, ein nützlicher und zufriedener Bürger des Staates zu werden. Für den Mittelstand, m. d. Motto: ein jeder Stand hat seine Freuden, ein jeder Stand auch seine Last, (Weimar 1802); obwohl dasselbe einer zeitgemäßen Umarbeitung von sachkundiger Hand bedürfen möchte (nicht aber bestellte Fabrikarbeit). — Wer sich für die cameralistische (überhaupt auch realistische) Lebensbahn bestimmt, bedarf lebhaften Sinn für Zahlen- und Raumverhältnisse, Liebe zur Naturbeobachtung, in manchen Fächern auch Talent zum Zeichnen, für die praktische (jedoch immer auch zugleich mit wissenschaftlichem Geiste erfolgenden) Gewerbtreibung selbst, ist außerdem Handfertigkeit und -Geschicklichkeit erforderlich; Knaben bei denen dieß Talent und jener Sinn sich klar zeigt, werden unbezweifelt sich weit mehr zu den genannten Fächern eignen, in denselben weit mehr leisten und sich glücklicher fühlen, als bei andern Berufszweigen. —

folge. Bei dem Bürgerstande, und zwar den gebildetern Handwerkern, war es bisher oft mehr als in manchen andern Ständen der Fall, daß sich die Familien oft Jahrhunderte lang im Wohlstande erhielten, daß sie wahre Religiosität, strenge Tugend und einfache Sitten bewahrten, und sie werden sich diese Ehre auch ferner zu erhalten, gewiß sorgsam bemüht seyn.

§. 6.

Ein damit verwandtes Hinderniß der höhern Gewerbbetreibung ist die noch niedrige Culturstufe einer großen Zahl der Gewerbtreibenden, selbst in solchen Fächern, wo eine wissenschaftliche Einwirkung, theils durch chemische Proceduren, theils durch mechanische Vorrichtungen unumgänglich nöthig wird. Die Gewerbtreibenden nicht nur höhern sondern auch niedern Ranges, wenn sie sich irgend über die Handthätigkeit erheben, müssen aber jetzt vorwärts schreiten, weil sie bei dem Beharren in der nur von dem Lehrmeister oder Vater erlernten Geschäftsausübung, nach alten Brauch, während andere mit der Zeit fortgehen, zurückbleiben und mithin untergehen würden, wie schon erwähnt wurde; sie müssen vom gedankenlosen mechanischen Nachahmen abgezogen, über die Gründe ihres Verfahrens und die dabei vorkommenden Naturgesetze und Erscheinungen belehrt und durch angeregtes Nachdenken zum industriösen Fortschreiten, Theorie und Praxis mit einander verbindend, gebracht werden. Zwar wird es Manchem schwer fallen, diesen Weg zu betreten, allein „es ist," wie der Geh. Reg.-Rath Beuth in Berlin unlängst sehr treffend sich in der Versammlung des preuß. Gewerbvereins darüber aussprach, „jetzt die Zeit der Bequemlichkeit dahin, wo man Preise und Güte nach Gefallen machen konnte. Die Zeit der Noth ist eingetreten und zwingt jene verlorene Vortheile sich auf natürliche und zeitgemäße Art zu ersetzen; es ist die Zeit der Anstrengung!

In vielen deutschen Staaten hat das Schulwesen, wenn es sich auch weit über cultivirte Nachbarländer erhoben, noch nicht die Stufe erreicht, um, wie schon erwähnt, zur gnügenden Bildung des für den Gewerbstand bestimmten Knaben führen zu können; bisher nahm man nur hauptsächlich auf Bildungsanstalten für streng gelehrte und höhere künstlerische Laufbahn Rücksicht. Zwar wird die Nothwendigkeit besserer, zum Theil schon den künftigen Gewerbstand beachtender Unterrichtsanstalten, sowohl zweckmäßiger eingerichtete Volksschulen, als auch höherer Bürger- und Realschulen 2c. eingesehen, und es traten dergleichen bereits in's Leben, allein manche Gegenden sind in dieser Hinsicht wohl mehr aus Mangel an Geldmitteln als an Einsicht der dringenden Erforderniß noch sehr zurück. Von der Schulbil-

dung aber muß die allgemeine höhere Volksbildung ausgehen, soll sie kräftig gedeihen und auf künftige Generationen wohlthätig fortwirken. Die allseitig verbesserte Schuleinrichtung und zugleich die Rücksicht auf Realkenntnisse ist mithin das dringendste Erforderniß zur Hebung der oben bemerkten Hinderung am gewerblichen Fortschreiten. An dieses schließt sich die Errichtung von Berufschulen für den Gewerbstand an, nämlich niedere und höhere Gewerbschulen, polytechnische Institute, wie Specialschulen für einzelne Gewerbzweige rc.*).

Was das eigentliche Gewerbschulwesen anbetrifft, so ist nicht zu läugnen, daß viele deutsche Staaten bereits hell vorleuchten durch zum Theil wahrhaft fürstlich ausgestattete polytechnische und technische Institute, durch treffliche Specialschulen, manche auch durch allgemeine Gewerbschulen für Bezirke rc., allein es fehlen in mehrern Staaten noch einige Glieder der Unterrichtsanstalten, nämlich höhere Bürgerschulen, niedere Gewerbschulen für Handwerker, Ackerbauschulen für unbemittelte Landleute, Kreisgewerbschulen, Realgymnasien rc. Für die niedern Classen der Gewerbtreibenden bedarf es außer jenen verbesserten Volks- und Bürgerschulen der hauptsächlich zur Ausbildung der Lehrlinge erforderlichen Elementar- oder Sonntags-Gewerbschulen, die in einigen Staaten bereits gesetzlich angeordnet sind; für die höhern Classen aber höherer Gewerbschulen rc. Jene niedern Gewerbschulen hält man in manchen Ländern zwar nicht für genügend, weil sie oft nur einige populäre Anfangsgründe der gewerblichen Grund- und Hilfswissenschaften darbieten können, allein auch dadurch werden sie wenigstens zu einiger Geistesbildung und zugleich als Aufmunterung zum weitern Studium dienen; man hält sie aber zuweilen sogar, und mit vielem Unrechte für unnöthig und

*) Ein Hauptübel bei den Bürgerschulen vieler Staaten ist es noch, daß man Theologen als Oberlehrer anstellt, welche die mehresten der Wissenschaften, in denen sie Unterricht ertheilen sollten, namentlich Natur- und mathematische Wissenschaften früher wenig oder nicht kennnen lernten, da in den von ihnen besuchten gelehrten Mittelschulen fast nur auf classische Sprachen gesehen wurde, und sie auf der Universität bei dem umfassenden philologisch-theologischen Studium nicht Zeit finden, Collegia in jenen Wissenschaften zu hören. Wie ist es aber unter solchen Verhältnissen möglich, daß von ihnen ein zweckmäßiger Unterricht in den obern Bürgerschulclassen, wo Natur- und mathematische Kenntnisse, neuere Sprachen, Zeichnen rc. vorzugsweise gelehrt werden sollen, ertheilt und der Knabe durch gnügende Vorbildung so weit gebracht werden kann, schon nützliche Vorkenntnisse für sein gewerbliches Leben oder für höhere Anstalten einzusammeln! Deßhalb erscheint wohl ein baldiges Einschreiten der Regierungen, und die Trenung des Studiums der Theologen und der Lehrer für jene höhern Bürgerschul-Classen, mit vorzugsweisem Realstudium, höchst nöthig, wie weiter unten näher berührt werden soll.

glaubt durch Errichtung höherer Institute schon genug gethan zu haben. Wenn aber, — da es sehr erklärlich ist, daß, wer für große Maßregeln, für Gegenstände von hohem Einfluß begeistert ist, wohl das Minderbedeutende aus den Augen läßt, — daher vielleicht die, welche sich nur für höhere Gewerbschulen, polytechnische Institute interessiren, die niedern, (die Sonntags- und Abendschulen ꝛc. für Handwerker, junge Landwirthe und andere Gewerbtreibende niedern Standes), obwohl sich ihr Nutzen in der Nähe und Ferne bewährte, für unbedeutend, für zwecklos, für höchstens zu dulden ansehen: so werden Andere desto mehr für Letztere wirken müssen. Allerdings kann bei diesen Anstalten, auf welche kaum Hunderte, oft nur wenige Thaler verwendet werden, ein so hoher sichtlicher Nutzen sich nicht ergeben, als bei höheren Instituten, welche 10, 20, wohl auch 50 und mehr Tausende kosten; diese sind, da sie die ausgezeichnetsten Talente entwickeln und fortbilden, für den Staat auch von unberechenbaren Nutzen, allein unter Tausenden von Gewerbtreibenden kann sich aber auch oft nur Einer des Eintritts in die letztern Anstalten erfreuen und später zum Vorbild für die Uebrigen dienen. Die alleinige Errichtung solcher höheren Institute kann mithin nicht genügen, so wie nur die Duldung der von Vaterlandsfreunden errichteten niedern Gewerbschulen; es bedarf auch gleicher Fürsorge für Letztere zu ihrer Vervollkommnung und Verbreitung Seiten des Staats, und zwar einer gesetzlichen Anordnung derselben, oder doch wenigstens deren Anempfehlung und möglichste sonstige Begünstigung. Sollen nicht blos einzelne talentvolle technische Künstler, bemittelte Fabrik- und Landgutsbesitzer, welchen der Besuch jener Anstalten möglich wird, den Vortheil der Gewerbsbildung ziehen, und dadurch ein Hauptnachtheil des Fabriksystems (wie im folgenden §. gezeigt werden wird), nämlich die Theilung des Volks in einen kleinen Theil Reiche und in zahllose Arme, befördert, der Mittelstand vermindert werden, so ist es dringend nöthig, zu gleicher Zeit auch auf die übrigen minder geistig begabten und minder begüterten Gewerbtreibenden einzuwirken. Diese bedürfen ebenfalls einer verhältnißmäßig höhern Bildung, um Vortheil von dem zu ziehen, was die in höhern Anstalten gebildeten Männer zur Beförderung des Gewerbfleißes erfinden, erproben und bekannt machen, und mithin, so viel als ihre geistigen und materiellen Kräfte gestatten, in einem beschränktern Wirkungskreise nachzueifern*).

*) Zwar erwiedert man insbesondere, daß günstige Folgen von niederen Gewerbschulen, wo der Unterricht meist nur am Sonntage und in den arbeitsfreien Stunden der Wochentage statt finden kann, nicht sichtbar würden, allein, dieß zum Theil zugegeben, so wie daß die wenigen

Diese Anstalten dienen ferner nicht selten als Aushilfe des ungnügenden Schulbesuchs, weil viele Jünglinge oft erst nach Entlassung aus der Volksschule die Nothwendigkeit des Unterrichts, und wie sie durch ausgebildete Geisteskräfte zu Aneignung nothwendiger wissenschaftlicher Kenntnisse für das Leben, wie für das Geschäft geschickter werden können, einsehen, und so manche ohne solche Anregung zur Fortbildung nach der Entlassung aus der Schule in den Kenntnissen zurück gehen und als Gesellen und Meister das in der Schule erlernte Nothwendigste für's praktische Leben wiederum vergessen. Eben diese Schulen wirken zugleich auf vermehrte Sittlichkeit höchst einflußreich ein, indem sie die Aufmerksamkeit des Jünglings in den gefährlichsten Jahren seines Lebens auf wissenschaftliche Gegenstände richten, und ihn von manchen Thorheiten und Lastern abhalten, in die so Manche außerdem verfallen würden.

Man fürchtet aber auch, daß eine dadurch beförderte Ausbildung der niedern Stände für das Ganze nachtheilig seyn möchte, allein daß zweckmäßig geleitete, wahre Volkscultur keinem Staate Nachtheil bringt, wo Gesetz und Recht ihren Thron aufgeschlagen haben, sondern daß es vielmehr wegen der im Allgemeinen unaufhaltsam fortschreitenden Ausbildung des Menschengeschlechts zum Wohle jedes Cultur liebenden Landes vortheilhaft und höchst rathsam ist, durch geeignete Hilfsmittel einen geregelten Weg zu diesem Fortschreiten zu bahnen, beweisen die Aussprüche der aufgeklärtesten, vorurtheilsfreiesten Menschen aller Zeiten, wie die Beförderung jener Fortschritte durch alle Licht und Aufklärung nicht scheuenden Staatsbehörden.

Die gewerbtreibenden Bürger bedürfen aber überhaupt wegen der höhern politischen Stellung in neuerer Zeit, soll das

---

Zöglinge, zumal die ausgezeichnetsten, der höhern Institute später auf ihrem Lebenswege mehr im Auge behalten werden können, weil dieselben durch ihre Talente überall hervorragen, in ihren Leistungen oft als einzige, hohe Vorbilder für Andere glänzen, und dadurch allgemeinen Ruf erlangen, und bleiben dagegen allerdings die niedern Gewerbtreibenden in der Regel in ihrer unbeachteten Sphäre: so werden sich Einzelne aus diesen ebenfalls emporschwingen. Doch wenn auch zahlreiche junge Leute in jenen niedern Gewerbschulen einige mathematische und naturwissenschaftliche, in ihrem Fache anwendbare Kenntnisse, Fertigkeit im Zeichnen, Uebung im Styl und in anderer höhern Geistesbildung erlangten, zugleich zweckdienliche gewerbliche Schriften mit Vortheil lasen, und mittelst Privatstudium sich fortbildeten, dadurch aber sich manchen Nutzen verschafften; so ist dieses unter der Masse der Uebrigen — oft ist nur ein Schüler auf 40, 50 und mehr junge Gewerbtreibende zu rechnen — fast unbemerkbar, und nur nach Decennien kann ein Land, wo solche niedere Schulen allgemein eingeführt sind, einen auffällig sichtbaren Vorsprung vor andern erlangen.

öffentliche Wohl gedeihen, auch einer höhern geistigen Bildung, da sie, ohne Rücksicht auf Rang- und Bildungs-Verhältnisse zu Communrepräsentanten, Stadtverordneten, Stadträthen 2c., wie als Volksvertreter zu Mitgliedern der Land- und Provincialstände gewählt werden können, und da gnügt nicht die Kenntniß, höchstens den eignen Namen zu schreiben und der Muth, vielleicht als Sprecher an öffentlichen Orten aufzutreten, wo, wer am lautesten wird, meist Recht behält, weil Gebildetere sich in Widerspruch nicht einlassen, — sondern es bedarf wenigstens richtiger, durch Unterricht geschärften Urtheilskraft, genauer Vaterlandskenntniß in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung und anderer nöthigen wissenschaftlichen Ausbildung, so wie der Fähigkeit, kurze Aufsätze ohne auffallende Fehler fertigen und sich mündlich, wenigstens in kurzen Vorträgen klar und unbefangen ausdrücken zu können; wer dieses besitzt, dem wird es auch an übriger Belesenheit und mittelst aufmerksamer Beobachtung des Lebens, an Erfahrung und Einsicht nicht fehlen, weil einige wissenschaftliche Bildung schon an sich dazu veranlaßt, und dann wird der Gewählte, auch von seinem Standpuncte als Bürger aus, zum wahren Wohl seiner Mitbürger und des gesammten Vaterlandes rathen und wirken können. Diese höhere Bildung ist aber auch im Allgemeinen deßhalb erforderlich, um die vorsichtige Wahl eines geschickten Beauftragten treffen zu können und nicht später Mißgriffe bereuen zu müssen. — War die Volks- oder Bürgerschule nicht genügend, und konnte eine höhere Anstalt nicht besucht werden, so wird jungen Leuten wenigstens die niedere Gewerbschule bei Talent und Fleiß noch zu jenen nothdürftig ausreichenden Erfordernissen verhelfen, und die dadurch angeregte Selbstbildung das Uebrige thun.

Mehrere Staaten haben, wie schon gedacht, das Nothwendige und allgemein Nützliche solcher niedern Schulen für Handwerker und andere Gewerbtreibende auf niederer Rangstufe, nämlich derer, welche nicht bis zum Besuch von höhern allgemeinen und speciellen Unterrichtsanstalten vordringen können, öffentlich anerkannt, und solche zum Wohle eines großen Theils der Staatsbürger gesetzlich angeordnet, andere Staaten wenigstens deren Errichtung durch einzelne Vaterlandsfreunde, wie durch gemeinnützige Vereine, mittelst Zuschüsse aus Staats- und Bezirkscassen, Aufforderungen und sonstige nothwendige Einwirkungen begünstigt, wie sich dieß weiter unten näher ergeben wird; in manchen Staaten aber scheint man diesem für die gesammte Volksbildung wichtigen Gegenstande noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

Es bedarf mithin, wie sich aus vorstehenden bereits ergeben und weiterhin noch ausführlicher geschildert werden wird, jeder fortzuschreiten bemühte Staat, soll nicht nur auf die Bildung

Einzelner unter vielen Tausenden, nur der Talentvollsten oder Bemittelsten, sondern auf die Gesammtmasse der Gewerbtreibenden einflußreich gewirkt werden:

neben höhern Gewerbschulen, polytechnischen und Special-Instituten, auch niedere Gewerbschulen für Handwerksgesellen und Lehrlinge, und andere zweckdienliche Veranstaltungen zu Gunsten derselben, von denen späterhin mehr die Rede seyn wird.

Da aber die Ausbildung in der Jugendzeit nicht ausreicht, vielmehr das ganze Leben eine Schule ist und seyn muß, und daher selbst für den schon ein eignes Geschäft betreibenden Gewerbsmann, welcher bei den rastlos fortschreitenden Gewerbsbetrieb nicht still stehen und untergehen will, stete Fortbildung nöthig wird, so bedarf es auch mancherlei Anstalten und sonstiger Erfordernisse zu diesem Zwecke, z. B. Veranstaltung öffentlicher Vorlesungen, Herausgabe zweckdienlicher Zeit- und anderer Schriften über neue Gewerbsfortschritte, so wie die Errichtung von Lesecirkeln und öffentlicher Bibliotheken zur leichteren Verbreitung solcher Schriften, ferner Industrie- und anderer zur gewerblichen Fortbildung erforderlicher Vereine, und zwar nicht nur für Fabrikbesitzer, begüterte Kaufleute und Oekonomen geeignete Landesvereine, sondern auch städtische Gewerbsvereine für Handwerker, sämmtlich von den Regierungen anempfohlen und möglichst begünstigt; aber auch öffentlicher Gewerbausstellungen, Prämien und anderer Einrichtungen zu möglichst allgemeinem geistigen Fortschreiten in der Gewerbtreibung, von denen weiter unten ausführlicher gehandelt werden soll, mit Ausschluß der dazu beitragenden politischen und bürgerlichen Verhältnisse (Gewerbgesetze, Handelsverbindungen, Zollvereine ꝛc.), die der näheren Berücksichtigung Anderer überlassen bleiben.

Zwar tritt in Ansehung dieser Fortbildungsmittel der Uebelstand ein, daß es einer gewiß sehr großen Anzahl Erwachsener schwer werden wird, dieselben zu benutzen, indem sie theils aus Mangel an Schulunterricht und daher auch an höherer Geistesbildung unfähig sind, für sich Vortheil daraus zu gewinnen, theils aber auch aus Bequemlichkeit, Schriften über neue vortheilhafte Erfindungen ꝛc. nicht lesen, noch neue Einrichtungen in ihren Geschäften treffen mögen, und zugleich aus Hang am hergebrachten Alten bei diesem stehen bleiben wollen. Doch mangelt es oft auch an thätiger Mitwirkung zu jenen Einrichtungen von Seiten mancher höher stehenden Gewerbtreibenden, die durch Lehre, Rath und That vielfach nützen könnten, dagegen aber, wenn nicht selbst störend einwirkend, jenes wenigstens unterlassen, weil sie dadurch nachtheilige Concurrenz zu erhalten fürchten.

Eine Hauptursache der geringern Theilnahme an den gedach-

ten Einrichtungen ist insbesondere der falsche Wahn vieler Handwerker, daß jene Schulen, Vereine, Lesecirkel rc. für sie nicht einflußreich seyn könnten, und wie sehr derselbe noch jetzt verbreitet ist, weiß Jeder, der sich für solche Anstalten thätig interessirt, und wie unter hundert Gewerbtreibenden sich oft kaum zehn finden, die an denselben einigen Antheil nehmen, und unter diesen wiederum nur einige Wenige, welche für eigenes geistiges Fortschreiten (nach dem Meisterwerden und dem Eintritt in das eigene Geschäft) wahren Sinn haben und es bethätigen.

So finden z. B. Vorträge über gewerbwissenschaftliche Gegenstände mit der nächsten Beziehung auf das Geschäftsleben — in Gewerbvereinen oder auch in öffentlichen Vorlesungen, und selbst unentgeltlich dargeboten — in Mittelstädten meist wenig aufmerksame Zuhörer, und werden nach einigen Vorlesungen gewöhnlich nur von einer kleinen Anzahl besucht; aber auch in größern Städten, wo wegen der Menge der Gewerbtreibenden eine desto größere Zahl Einsichtsvoller anzunehmen ist, bleibt die Frequenz oft unter der billigsten Erwartung. Nur wenn stets neue probate Maschinen und Instrumente vorgezeigt werden könnten, welche, die nächsten Tage sogleich benutzt, hohen Gewinn brächten, würde sich größere Theilnahme finden. Wissenschaftliche Belehrung über das Verfahren bei ihrem Geschäft, über die zum Grunde liegenden Naturgesetze, deren Kenntniß es möglich macht, in vorkommenden Fällen die Ursache der Verhinderung und des Mißlingens einzusehen und dieser zu begegnen, auch nach und nach Verbesserungen eintreten zu lassen, erscheint Vielen zu schwierig; sie ahnen nicht, daß Jeder, der sich mit Andern über sein Geschäft und die dabei obwaltenden naturgesetzlichen und sonstigen Verhältnisse unterhält, wenn auch nicht neue Gewerbsvortheile, doch eine immer klarere Ansicht über jenes sich erwirbt, und daß eben diese Klarheit über das eigne Geschäft schon ein hoher Vortheil an sich ist, daß ferner, wenn auch Andere verschiedener Meinung und selbst in Irrthum wären, man dabei nur gewinnen kann, weil Verschiedenheit der Ansichten und deren Prüfung desto leichter zur Wahrheit führen, und diese sich durch vernünftigen Widerspruch stets desto klarer ergibt. Mancher will nur über sein specielles Geschäft Etwas hören, in der Meinung, daß ihm die Kenntniß anderer Gewerbe nicht den mindesten Nutzen brächte, obwohl viele derselben in naher Wechselwirkung stehen, und die Vortheile bei dem einen sich öfters auf andere übertragen lassen; physikalische, technologische rc. Vorträge haben aus jener Ursache oft wenig Interesse, obwohl sie, wenn Jeder die abgehandelten allgemeinen Grundsätze auf sein besonderes Geschäft zu beziehen suchte, dasselbe in seinen Grundlagen desto klarer erläutern, und durch die dadurch mögliche umsichtige Verbesserung

sehr gefördert werden würde. Mancher wünscht dagegen die Herstellung alter Zunftverhältnisse nur als Hauptgegenstand aller Vorlesungen betrachtet zu sehen — obwohl in andern Staatsverhältnissen die möglichste Freiheit und neue zeitgemäße Einrichtungen, jedoch unbeschadet und mit möglichster Vermehrung der eignen hervorgebrachten Rechte (wie es aber auch in andern Ständen zu geschehen pflegt), dringend verlangend —, ohne zu begreifen, daß jetzt ein neuer Geist im Gewerbsleben herrscht und das Zurückrufen früherer Jahrhunderte unmöglich ist; Mancher wünscht nur Recepte, Geheimnisse, und zwar nur ihm allein mitgetheilt, oder sucht auch wohl — alle eigne höhere Geistesbildung und gemeinnützige Mitwirkung verschmähend — selbst durch Witz und Spott Andere von der Theilnahme an solchen Vereinen und Vorlesungen abzuhalten, was nicht selten gelingt, und seinen Zweck begünstigt, dem Fortschreiten entgegen zu wirken, welches ihm vielleicht nachtheilige Concurrenz bei der Gewerbbetreibung bringen könnte, wofern durch Vorlesungen und Schriften — durch die von ihm verschmähte wissenschaftliche Belehrung (Theorie) — doch vielleicht ein Gewinn möglich seyn sollte.

Unrecht wäre es allerdings, die Theorie, ohne zweckdienliche Anwendung (oder Praxis), für genügend zu halten, und alle neu bekannt gewordenen Endeckungen sogleich für richtig und unbedingt Vortheil bringend annehmen zu wollen, da sie vielmehr stets vorsichtiger Prüfung bedürfen, im Großen bei dem Geschäft sich oft weniger, als in kleinen Versuchen bewähren, so wie auch gar manches Unrichtige neben Richtigen und Bewährten in Schriften und selbst in Vorträgen enthalten ist, wofern es ohne eigne Prüfung mitgetheilt wird; allein eben so unrecht erscheint es, alle theoretische Mittheilungen, alle in Schriften bekannt gemachten Entdeckungen wegen mancher vorgefundenen Irrungen, verschmähen und nur bei dem stehen bleiben zu wollen, was in der Lehre oder auf der Wanderschaft vom eignen Meister mechanisch erlernt oder einem Andern abgesehen wurde. Es ist überhaupt bei vielen Handwerkern der Wahn noch sehr verbreitet, daß man aus Schriften nichts lernen könne, und es geht oft so weit, daß mündlich mitgetheilt erhaltene gewerbliche Rathschläge gern angenommen und ausgeführt, dieselben aber, gedruckt vorgelegt, für untauglich gehalten werden; sie ahnen nicht, wie meist alle, wenigstens die wahre, gründliche Theorie der Gewerbskunde auf praktischen Erfahrungen beruht, wie Gewerbtreibende diese letztern selbst aufzeichneten oder wenigstens Gelehrten mündlich mittheilen mußten, ehe dieselben von den Letztern systematisch geordnet, und das in einzelnen Fällen Erprobte in allgemeinen Regeln zusammengefaßt werden konnte. In ihrer Verblendung bemerken sie nicht, daß die

Fabrikbesitzer gewerbliche Schriften mit den neuesten Erfahrungen aller Länder und die Forschungen der Gelehrten zu ihren vielfachen Vortheil benutzen, und daß eben dieses geistige Fortschreiten einen großen Antheil an dem gewinnbringenden Fabrikbetriebe hat. — Wem aber das Selbstlesen und Selbstforschen zu schwer fällt, für den gibt es immer noch einen Ausweg, um in seinen Geschäften wenigstens einigermaßen mit der Zeit fortgehen zu können, nämlich die von Cameralisten und Civil-Ingenieurs zu erlangende Rathertheilung, welcher §. 3 schon gedacht wurde. Der Grundsatz aber steht fest, daß eben so wenig als der Theoretiker allein ein geschickter Geschäftsmann seyn, eben so wenig der bloße Empiriker bei dem jetzigen Aufschwunge der rationellen Gewerbbetreibung bestehen wird, daß vielmehr möglichste Verbindung des Wissens und Könnens, der Theorie und Praxis allein zum günstigen Ziele führt.

Noch ist hier eines Vortheils der Beschäftigung mit gewerbwissenschaftlichen Gegenstände zu gedenken, nämlich daß sie die von Geschäften freibleibenden Musestunden des Bürgers zweckmäßig ausfüllen, und ihm nicht nur ernsten, sondern auch unterhaltenden Stoff gewähren können, wofern die Lectüre zugleich bei den mit den Gewerben in Beziehung stehenden Grund- und Hilfswissenschaften auf die interessantern Theile ausgedehnt wird, z. B. bei der Naturkunde auf die Capitel über physische Erd- und populäre Himmelskunde, bei der Technologie auf die Geschichte der Erfindungen ꝛc. Es kann dieses besonders für die Minderbeschäftigten von vielem Nutzen seyn, indem es ihnen ein weit zweckmäßigeres und fruchtbareres Feld zur Aeußerung ihres, durch das eigne Geschäft nicht genug befriedigten Thätigkeitstriebes darbietet, als wenn sie sich mit andern ihnen ganz fremdartigen Gegenständen, z. B. mit politischen Ideen ohne alle Kenntniß der Staatseinrichtungen und Erfordernisse beschäftigen, und dadurch wohl gar zu Schritten veranlaßt werden, die ihnen Gemüthsruhe, Ehre und Achtung, selbst die Freiheit rauben können, oder wenn sie sich, aus ermangelnder Anregung zu besserer Beschäftigung, vielleicht nur sinnlichen Genüssen und Zeitvertreiben, wohl gar niedern Leidenschaften ergeben, und nach und nach sich und ihre Familie dadurch in's Unglück und Verderben stürzen. Die Berücksichtigung gewerblicher Schriften wird dagegen Viele, mit dem Genusse durch Lectüre vertraut geworden (die jedoch aber auch nicht in Lesewuth ausarten und die Vernachlässigung des Geschäfts veranlassen darf), auch zu andern nützlichen historischen, geographischen, biographischen ꝛc. Schriften und zu immer erhöhter geistiger Ausbildung führen, und zugleich manchen darauf aufmerksam gemachten Freund ebenfalls zu gleicher nützlicher Beschäftigung in den Musestunden anregen, dadurch

aber zur Verbreitung allgemeiner Volksbildung einflußreich mitwirken *).

Ueber dieses Alles die minder gebildeten Gewerbtreibenden zu belehren, wird ein Hauptaugenmerk für Alle die seyn müssen, welche für das Volkswohl im Allgemeinen und das jener gewerblichen Classe insbesondere wirken wollen, und dazu dient die zahlreiche Vertheilung von kurz und klar verfaßten, darauf aufmerksam machenden Schriften und die Veranstaltung anderer oben vorgeschlagenen, auch bereits in manchen Ländern mit Vortheil angewendeten Hilfsmittel zur Fortbildung der schon ein selbstständiges Geschäft treibenden Bürger und Landwirthe, wozu der zweite Theil der Schrift nähere Anleitung geben soll; insbesondere wird dabei auf die jüngern derselben zu sehen seyn, von welchen wegen größerer Bildungsfähigkeit auch desto eher lebhaftere Theilnahme als von ältern Personen zu erwarten ist, wie sich bereits in der Erfahrung zeigt. — Wofern es aber nicht in dem gewünschten Maße gelänge, auf jene Art die zahlreichen Vorurtheile zu heben, und manche schlummernden geistigen Kräfte zur erneuten Thätigkeit und Emporsteigung zu wecken, so bleibt doch die gegründete Hoffnung übrig, daß wenigstens die in jetziger Zeit in verbesserten Volks- oder errichteten Gewerbschulen, zeitig auf die dringend nöthige Aus- und Fortbildung aufmerksam gemachten jungen Handwerker und andere Gewerbtreibende, die sich darbietenden Gelegenheiten zum spätern steten Fortschreiten künftig nicht ungenutzt lassen werden.

§. 7.

Unter den verschiedenen Gewerbzweigen hat sich in neuester Zeit keiner so hoch emporgeschwungen, als das hauptsächlich auf Maschinen-Anwendung, Theilung der Arbeiten und größerer Umfänglichkeit des Geschäfts, mittelst Verbindung mehrerer früher nur einzeln betriebenen Erwerbsarten, beruhende Manufactur- und Fabrikwesen, dessen immer erweiterte Verbreitung zwar zahlreiche Vortheile für den Nationalwohlstand, aber auch manche Nachtheile in anderer Hinsicht brachte.

Zu den Vortheilen gehören hauptsächlich 1) Erweiterung

*) Die dringende Nothwendigkeit dieser Aus- und Fortbildung ist durch zahlreiche, weiter unten bei den Gewerbschulen, angeführte Schriften näher erwiesen worden. Selbst aus den entfernten Rußland ließ sich unlängst eine dieß Obige erkennende Stimme wie folgt vernehmen: „Alle unsere Anstrengungen für Vervollkommnung des Ackerbaues, des Fabrik- und Manufacturwesens werden so lange vergeblich seyn, als nicht die Civilisation im Reiche sich überall ausbreitet, nicht die Liebe zur Geistesbeschäftigung vorherrschend in allen Gemüthern, Bildung durch Lectüre nicht als unumgänglich nöthig erkannt wird, alle größere Städte öffentliche Bibliotheken haben 2c.

der Menschenkraft an sich durch vermehrte Unterwerfung der Naturkräfte unter dieselbe, so wie 2) Zeit- und oft auch Material-ersparniß, durch größere Geschwindigkeit, leichte Vervielfältigung, höhere Gleichmäßigkeit ꝛc. bei der Arbeit, durch gleichzeitige Verbindung mehrerer Kräfte, bessere Benutzung chemischer Processe u. dgl. m., aber auch 3) Verwandlung scheinbarer, geringer und werthloser Stoffe in brauchbare Materialien, wie dieses Alles von Bernouilli, Babbage, Brougham ꝛc. näher gezeigt und mit Beispielen belegt wird*). Dieß bewirkt aber:

a) die Vervollkommnung der Producte selbst, und

b) die Vermehrung derselben, wie zugleich deren steigende Wohlfeilheit, und deßhalb vermehrten Absatz und Umtrieb, so daß, während in früherer Zeit die Werkstätten nur für Vornehme und Reiche arbeiteten, jetzt auch die Aermern, sonst nur auf die dringendsten Lebensbedürfnisse beschränkt, und mithin das gesammte Volk, wenn auch in verschiedenen Abstufungen, sich Genüsse und Bequemlichkeiten verschaffen, und dadurch das Leben sich annehmlicher machen können, wie es vorher nie der Fall war, und

c) zugleich vermehrten Nationalwohlstand überhaupt, zumal durch eigne Erzeugung des Bedarfs wie durch den Absatz der Fabrikate in andere, in jenem Geschäftsbetrieb noch zurückstehende Länder, und mithin Erhöhung des Nationalvermögens.

§. 8.

Dagegen werden aber auch Klagen über zahlreiche Nachtheile laut, die Manche sogar für überwiegend halten wollen, was jedoch nicht der Fall zu seyn scheint. Mehrere dieser Nachtheile, die blos auf momentanen, sich mit der Zeit hebenden nachtheiligen Verhältnissen, oder auf unrichtigen Ansichten beruhen, finden bei näherer Betrachtung sogleich ihre Widerlegung, z. B. die Arbeitslosigkeit mancher Arbeiter bei dem durch den Fabrikbetrieb bewirkten Aufhören ihrer Beschäftigung. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß dadurch von Zeit zu Zeit zahlreiche Handwerker und andere Arbeiter brotlos werden, so kann die Anwendung von Maschinen deßhalb nicht unterbleiben, denn was durch Thiere und Maschinen bewirkt werden kann, sollte nie durch Hände der Menschen — des Herrn der übrigen ihm zu dienen verpflichteten Schöpfung — gefertigt werden. Das Vorurtheil gegen Maschinen an sich wird schwinden, sobald man den heilsamen Einfluß,

*) Bernouilli, über die angeblichen Nachtheile des Maschinenwesens. Basel 1828. Babbage, über Maschinen- und Fabrikwesen, a. d. Engl. mit Vorrede von Klöden. Berl. 1833 (auch in Lübeck übers. erschienen 1833). Kürzer und populärer in: Brougham, die Resultate des Maschinenwesens, übers. von Rieten; Lpz. 1833. Auch unter dem Titel: Der Freund des Handwerksstandes. Hundeshagen, Zeitbedürfnisse, I. Tüb. 1832. u. a. m.

wenigstens vieler derselben, näher berücksichtigt, und manche wohlthätige Erfindung würde ohne sie nie bewirkt worden seyn. Die Buchdruckerpresse z. B. ist eine solche; als man anfing, die Schriften dadurch auf eine leichte Art zu vervielfältigen und die Verbreitung nützlicher Bücher zu befördern, wurden zahllose Abschreiber brotlos, die es als eine schädliche, nur durch ein Bündniß mit dem Teufel möglich gewordene Erfindung ansahen, — wer vermöchte aber jetzt noch gleicher Ansicht zu seyn! Die durch jene neuere Fabrikationsart brotlos gewordenen Arbeiter werden immer auch, theils bei dem dadurch sehr vermehrten Geschäftsbetrieb, theils bei andern Geschäften ihr Unterkommen, allerdings oft nur mit Mühe nach und nach finden, wie aber derselbe Fall auch bei der Verminderung oder dem gänzlichen Eingehen mancher Geschäftszweige durch Krieg, veränderte Handelswege rc. nicht selten eintritt, und der durch den Fabrikbetrieb bewirkten Nahrungslosigkeit wird mithin auch auf gleiche Weise zu begegnen seyn. Man fürchtet auch wohl durch Einführung dieser Betriebsart sogar eine zu vermehrte Volksbildung. Diese kann, wie schon gedacht, überhaupt nur vortheilhaft seyn, wenn sie zweckmäßig und stufenweise erfolgt, und dieses letzte ist Sorge der Regierung und der Einsichtsvollen im Volke, welche darauf einzuwirken vermögen.

§. 9.

Dagegen kann nicht geleugnet werden, daß, wie einsichtsvolle und vorurtheilsfreie Fabrikbesitzer selbst zugestehen, das Fabrik- und Manufacturwesen aber auch Nachtheile mit sich führt, die sich weder mit der Zeit von selbst verlieren, noch leicht zu beseitigen sind, und, wenn nicht durch geeignete Maßregeln vorgebeugt wird, für die Mehrzahl des Volks und mithin für den Staat selbst von nachtheiligem Einfluß werden möchten. Hierzu gehören vorzüglich: 1) die steigende Verminderung des, den Haupttheil des bisherigen Mittelstandes bildenden Handwerksstandes.

Bei der auch auf dem Lande oft erlaubten fabrikmäßigen Betreibung der bisher fast nur in Städten betriebenen Gewerbe, und bei der Verbindung mehrerer derselben, die bisher von einzelnen verschiedenen Handwerkern erfolgten, in einer Gewerbsanstalt und mit jener neuen vortheilhaftern Maschinenanwendung, werden zwar eine Anzahl Arbeiter, aber nur Lohnarbeiter beschäftigt, und dagegen manchen selbstständigen städtischen Gewerbsmann die Geschäfte entzogen. Es steht selbst zu erwarten, daß die Fabriken und Manufacturen noch mehr irgend fabrikmäßig zu betreibende Gewerbe an sich ziehen und die bisherigen Betreiber derselben nöthigen werden, entweder, wenn sie geistig fortschreiten und zugleich die Hilfsmittel dazu erschwingen können, sich ebenfalls

zu Fabrikbesitzern und Fabrikanten (ihr Unterschied wurde oben erwähnt) zu erheben, und, wenn auch nur in einem verhältnißmäßigen kleineren Geschäfte, einigermaßen die Concurrenz mit obigen zu bestehen, oder, wofern das höhere Fortschreiten durch Benutzung der wissenschaftlichen, wie übrigen nöthigen Hilfsmittel ihnen nicht möglich wird, sich nur mit dem Handel der in Fabriken gefertigten Producte ihres eigenen Gewerbes und zugleich vielleicht mit Ausbesserungen solcher zu beschäftigen, oder wenigstens als Lohnmeister, mit erlangter Arbeit in eigner Wohnung und Erhaltung der selbstständigen bürgerlichen Existenz sich noch einigermaßen zu fristen, bei welcher aber immer auch einiges Fortschreiten mit der Zeit erforderlich wird. Wer aber die zu demselben erforderlichen geistigen Kräfte überhaupt nicht besitzt, oder auf jenes Emporschwingen oder wenigstens auf das Erhalten einiger selbstständiger Existenz einzugehen vernachlässigt, wird allerdings nur als Handarbeiter in Fabriken eintreten und das drückende Loos derselben theilen müssen. Der Handwerker kann, wie schon erwähnt, mit seinem herkömmlichen empirischen Geschäftsbetrieb künftig immer weniger bestehen und wäre er auch bemittelt; denn nicht Geld allein gnügt zum Fabrikbetrieb, sondern es wird zugleich auch höhere Geistesbildung und dadurch mögliche Benutzung der in Schriften bekannt gemachten neuesten Entdeckungen, Erfindungen und Einrichtungen anderer Länder, umsichtigere Leitung und Einrichtung des Geschäfts ꝛc. erfordert. Man behauptet, daß durch das unbewachte und unvorbereitete Auftreten des Fabrikwesens, und dadurch, daß kein Mensch an dessen Regulirung dachte, sowie daß mit Vermehrung der Fabrikbetrieb ungeachtet des Maschinenwesens an sich viel Handarbeit erspart, dennoch auch eine immer steigende Masse armer Arbeiter erzeugt wird, ein großer Theil seines Segens paralysirt, manches neue Verhältniß im Staate gebildet worden, und fast eine neue Herrlichkeit (Herrschaft) und Hörigkeit entstanden wäre, allein, dieß hier bei Seite gestellt, so kann das Fabrikwesen in keinem Lande, welches nicht zurückbleiben will, zurückgewiesen oder beschränkt, sondern mit möglichster Vorkehrung gegen die Nachtheile, nur zweckmäßig befördert werden, denn bei dem Verfall der einheimischen Fabriken würden andere Staaten dennoch das Land mit ihren Fabrikproducten überschwemmen, und dadurch für die städtischen Gewerbtreibenden eben dieselben Nachtheile entstehen, welche das einheimische Fabrikwesen mit sich führt, ohne des großen Verlustes zu gedenken, welcher dadurch dem Nationalwohlstande überhaupt zugefügt werden würde. Man fürchtet allerdings, und nicht mit Unrecht, daß durch das Fabrikwesen künftig der, die höhern und niedern, reichern und ärmern Classen

der Staatsbürger, vermittelnde und daher unentbehrliche Bürgerstand mehr und mehr geschwächt wird, weil ersteres ihm zahlreiche früher betriebene Gewerbe entzieht, und daß bei fernerer allgemeiner Verbreitung jener Betriebsart ein großer Theil des Volks nur in zwei Hauptclassen zerfallen möchte, in einen kleinen Theil Reicher und in eine unverhältnißmäßige große Anzahl Armer, (jene, die Fabrikbesitzer, nur zu Hunderten, diese, die Lohnarbeiter, zu Hunderttausenden); es wird deßhalb allerdings möglichst dahin zu wirken seyn, daß in jedem Staate statt der Existenz zweier solcher Classen, das Nationalvermögen sich vielmehr auf die größere Menge gleichmäßig vertheilt, indem dieselbe nicht nur die Abgaben eher zu entrichten vermag, als eine kleine auch noch so begüterte Anzahl Reicher allein, sondern auch dadurch zugleich ein viel größeres Wohlbefinden der Staatsbürger im Allgemeinen befördert wird. Doch bleiben auch noch zahlreiche Gewerbe übrig, die sich nicht fabrikmäßig oder doch eben so gut im kleinen Geschäfte betreiben lassen, und die drohende Gefahr ist mithin nicht so nahe, auch selbst vielleicht einigermaßen zu umgehen, wenn manche zweckdienliche Regierungsmaßregeln erfolgen und — als Hauptsache — die städtischen Handwerker und kleinern Fabrikanten ebenfalls mit der Zeit fortschreiten.

Schwierig wird es allerdings seyn und die vielseitigsten Berathungen der einsichtsvollsten Männer im Staate erfordern, jene Maßregeln und deren zweckdienliche, ohne Nachtheil für den Fabrikbetrieb im Allgemeinen, erfolgende Ausführung zu erforschen. Es kommt dabei die für manche Gegenden als Lebensfrage geltende Entscheidung in nahe Berücksichtigung, ob völlige oder auf gewisse Gewerbe nur ausgedehnte Gewerbfreiheit, oder ein (jedoch zeitgemäß beschränktes) Innungswesen vortheilhafter ist. Jedes zieht Vortheile und Nachtheile nach sich, nur ist die Frage, welche von diesen für die Jetztzeit und nächste Folge überwiegend sind, denn in der Zukunft wird allerdings die Gewerbfreiheit, wenigstens in vielen Fächern, mehr und mehr die Oberhand erhalten, wozu das Fabrikwesen, die Ertheilung von Concessionen und Patenten und Anderes bereits mit hinwirkt*). Alle menschlichen

*) Zahlreiche neue Schriften besagen Näheres, z. B.: (Weber), was thut hauptsächlich Noth, wenn der so hochwichtige Gewerbstand nicht noch tiefer sinken und ganz zu Grunde gehen soll; freimüthig erörtert, (Lpz. 1832). Oesterlei, ist es rathsam, d. Zunftverf. aufzuh.; (Gött. 1833). Die Innungen u. d. Gewerbfreih.; (Magd. 1834). Schmidt, üb. d. Innungswesen u. d. Gewerbfr. (Zitt. 1824). Reich's Bericht a. d. Gew.-Verein in Carlsruhe (über dens. Gegenst.; das. 1834). Schick, d. Innungsw. nach Zweck, Nutzen u. Reform (Lpz. 1834); eben so Bülau, der Staat u. die Industrie, Beiträge zur Gewerbspolitik u. Armenpolicei (Lpz. 1834), mit Beziehung der Bevölkerung, Gewerbfreiheit und Bildung auf Nationalwohl-

Einrichtungen sind der Veränderung unterworfen und sie bedürfen von Zeit zu Zeit der Vervollkommnung, wofern das Fortschreiten der menschlichen Cultur überhaupt möglich werden soll. Daher kann es auch nicht verwundern, wenn jetzt das eben bemerkte Innungswesen einer zeitgemäßen Verbesserung bedarf.

Die Gewerbfreiheit besteht in manchen Ländern völlig und unbeschränkt, in manchen nur zum Theil, z. B. in England nur in den neuern Fabrikorten, während sich in älteren Städten noch Innungen finden; Preußen besitzt Letztere noch in einigen neu erlangten Landestheilen, in den mehrsten dagegen Gewerbfreiheit, obwohl mit mehrern, kürzlich wieder erhöhten Beschränkungen in manchen Fächern; in Baiern und mehrern andern Staaten hob man bereits die Letztere wiederum auf, und stellte ein zeitgemäßes Innungswesen her. Die Landgemeinden und Rittergutsbesitzer wünschen allgemeine Gewerbfreiheit, die Städter stimmen dagegen, weil sie ohne Innungsverhältnisse und wenigstens Erhaltung zahlreicher Gewerbe für den städtischen Einwohner nicht bestehen zu können glauben, da bei ihnen zugleich manche Abgaben statt finden, die auf dem Lande weniger drückend sind, und es scheint daher fast nur ein Kampf zwischen Stadt und Land. Doch kommt zugleich das allgemeine Nationalwohl dabei in Berücksichtigung, und deßhalb sind auch die Ansichten der Staatsmänner und Cameralisten noch sehr getheilt, so daß es rathsam erscheint, noch die Erfahrungen in nationalverwandten Ländern mehrjährig abzuwarten, und eine völlige unbedingte Gewerbfreiheit da, wo sie noch nicht besteht, nicht plötzlich hervorzurufen, vorläufig jedoch eine dieselbe nur für spätere Zeiten einleitende zeitgemäße Innungverfassung mit vermehrter freier Gewerbbetreibung auf dem Lande, in Hinsicht der

---

stand u. Staatskraft, so wie dessen Schr., der Staat u. der Landbau. Beitrag z. Agriculturpolitik (Lpz. 1834), und die in Engelmann's Biblioth. techn., auch in Schmidt u. a. Schr. genannten frühern allgemeinen wie speciellen Schriften über einzelne Länder von Bernouilli, Leuchs, Refues, Ziegler rc. Nicht minder ist der Gegenstand in zahlr. Zeitschriften abgehandelt worden, in Pölitz's Jahrbüchern, Morstädt's Nationalökonom. rc. (z. B. in letzterer 1834. V., die Verhandl. der Baden'schen Kammer, wo Minist. Winter u. v. Rotteck rc. für ein geläutertes Innungsw. sprachen, das überhaupt auch von vielen Sachkundigen vorjetzt für das Zweckmäßigste gehalten wird, wogegen man die von manchen Theoretikern unbedingt verlangte, im System auch als naturgemäß erscheinende Gewerbfreiheit nicht mittelst plötzlichen, in das sehr zu berücksichtigende Wohl zahlloser Familien gewaltsam eingreifenden Wechsels, sondern mittelst allmähliger, in der Natur und der Geschichte sich stets als zweckdienlich ergebender Uebergänge eingeführt zu sehen wünscht, — wofern sie, als zum Wohl des Ganzen erforderlich und praktisch bewährt befunden wird, denn man beschuldigt sie auch der Beförderung der Geld-Aristokratie, der immer steigenden Zahl Armer rc. Weitere Beobachtungen und Prüfungen werden das wahre Verhältniß auszumitteln haben.

daselbst besonders dringenden Bedürfnisse und zugleich mit Spielraum für talentvolle Köpfe und sonst zeitgemäße Bestimmungen eintreten zu lassen. (Vergl. die Note am Schlusse dieses §.).

Wegen dieser Verhältnisse wird es gewiß allgemein gebilligt werden, wenn — außer zweckmäßiger Gesetze in Beziehung auf die Gewerbtreibenden und darunter auch eine Fabrikpoliceiordnung zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Fabrikbesitzer wie der Arbeiter, nächst guter Volks- und Bürgerschulen, — die möglichsten Begünstigungen einer höhern Bildung der Minderbemittelten, durch die vorgeschlagenen Aus- und Fortbildungsanstalten, Gewerbschulen, Vereine ꝛc. beantragt, und dadurch den Gewerbtreibenden wenigstens alle ihm irgend zu gewähren möglichen Mittel zu jenem Fortgehen mit der Zeit dargeboten werden, um selbst neben einheimischen Fabriken und Manufacturen des eignen Faches, wenn auch mit Einschränkung, fortbestehen, und außerdem auch manche bisher nur aus dem Auslande eingebrachte Fabrikproducte nach und nach verdrängen zu können. Insbesondere werden die Obigen alles das, mit Umsicht und Benutzung der neuesten Erfahrungen, zur eignen Betreibung auszuwählen haben, was sie in ein günstigeres Verhältniß zu den Fabriken setzt; denn unter den von denselben gelieferten Producten finden sich viele, welche, wenn nicht weit mehr, doch ebenso zur Fertigung durch einzelne Gewerbtreibende geeignet sind, und von diesen bei Einsicht, Geschicklichkeit und Fleiß mit mehr oder doch fast gleichem Vortheil bearbeitet werden können. Durch alles dieses wird neben den umfassendsten Fabriken, auch ein Theil des Gewerbbetriebs künftig den Stadtbewohnern verbleiben, und mithin der erforderliche Mittelstand in vielleicht genügendem Verhältniß zu den übrigeen sich erhalten.

Unbemitteltere Gewerbtreibende können ferner durch Zusammentritt Mehrerer (wie schon in vielen namhaften Orten erfolgte) und nöthigenfalls durch Unterstützung des Staats — denn es gilt der Erhaltung einer Mittelclasse — zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung von neuen, oft nur für wohlhabende Fabrikbesitzer zum eignen Erkauf geeigneter Maschinen und ähnlicher Mittel wenigstens einigermaßen diesen nacheifern, und dadurch ihr ferneres Bestehen sichern. Dieses wird dann um so eher möglich seyn, weil die für ihre eigne Rechnung arbeitenden Handwerker auch mehr Mühe und Fleiß auf die Production verwenden, als gewöhnlich bei der Lohnarbeit erfolgt, indem ihre bürgerliche Existenz davon abhängt, sie selbst überall, wo es nöthig wird, mit Hand anlegen, neue Einrichtungen und Formen oft während der Arbeit durch vorsichtige Benutzung neuer Erfindungen und durch Nachdenken den Producten verleihen können, während der Fabrikbesitzer nicht nur zu materiellen, sondern oft auch zur geistigen

Arbeit Andere bedarf und bezahlen muß, jene aber, meist weniger Bedürfnisse kennend, und ohne Verwaltungsaufwand, sich auch mit einem weit kleineren Gewinn begnügen können, als bei umfassendern Fabrikanstalten erforderlich wird. Unter solchen Verhältnissen kann auch ein kleines einsichtsvoll betriebenes Geschäft mit wenig Mitteln, aber neue Erfindungen und Einrichtungen zeitig beachtend, wenn außerdem häusliche Sparsamkeit und Einschränkung erfolgt, seinen Mann ferner nähren. Allerdings bleibt jenes rastlose geistige Fortschreiten immer eine wesentliche Hauptsache, und wer dieses nicht der Beachtung werth hält, wird zurückbleiben, daher untergehen und wie schon erwähnt, seinen spätern Unterhalt vielleicht nur als Fabrikarbeiter suchen können*).

*) Bei der eben besprochenen bis zur genauen Entscheidung obiger Frage einzuführenden zeitgemäßern Innungsverfassung würde auch die bessere Behandlung der Lehrlinge (nicht wie es leider noch oft geschieht, zum Kinderwarten und zur häuslichen Bedienung, zum öfters täglichen Boten auf's Land mit gefertigten Geräthen &c. und daher zuweilen ohne gnügende Geschäftserlernung bis zum letzten Lehrjahre und bis zur Annahme eines neuen Lehrlings zu diesen Geschäften, sondern von Anfang an zur Arbeit in allen, nicht nur in den niedern Theilen des Gewerbes, angehalten), und die von den Meistern zugleich mit zu vertretende Verpflichtung zum Besuch der fortbildenden Gewerbschulen, zur Sprache kommen; bei manchen Handwerkern wird auch die Beschränkung der in Verhältniß zu den zu erlernenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu zahlreichen Lehrjahre wünschenswerth seyn, aber auch zugleich strenge Prüfung einer vom Lehrling allein gefertigten Arbeit beim Lossprechen und im Fall etwaniger Bedrückung auch erlaubtes Freisprechen von auswärtigen Innungen; ferner Begünstigung des Wanderns besonders talentvoller Gesellen mittelst Wanderprämien, und wofern sie das Vaterland mit neuen Gewerbvortheilen bereicherten, Unterstützung beim Meisterwerden und sonstige Begünstigung; Aufsicht auf das Leben und Treiben der Gesellen außer der Arbeitszeit und insbesondere auf die Handwerkerherbergen, wo die jungen Leute nicht selten zum Verschwenden ihrer Baarschaft veranlaßt, von nützlicher Selbstbeschäftigung und dem Besuche von Gewerbschulen durch gewinnsüchtige Wirthe abgehalten und vielleicht zu manchen Unsittlichkeiten verleitet werden, (obwohl es auch zahlreiche sogenannte Herbergsväter geben mag, die das Wohl der sie besuchenden Gesellen pflichtmäßig zu befördern suchen); genaue Prüfung des Meisterstücks bei allen Gewerben, theils zum eignen Vortheil des um das Gewerbbetreibungsrecht Ansuchenden, um zur gründlichen Erlernung des Geschäfts genöthigt zu werden, theils zur Garantie der Abnehmer von Producten, welche letzten sich beim Erkauf nicht immer sogleich prüfen lassen, sondern auf Treue und Glauben angenommen oder bestellt werden müssen, theils aber auch zum Wohle der Gemeinden, um von leichtsinnigen, für das allgemeine Beste nur nachtheiligen Etablissements abzuhalten, — daher nicht mehr formelles, meist nur auf Geldkosten abgesehenes Meisterwerden, welches in manchen Orten ohne Nothwendigkeit mehrere hundert Thaler beträgt, die der neue Bürger nöthiger zu seinem Geschäft bedarf, und wodurch viele Innungen bisher oft das Etablissement junger Leute verhinderten, um deren Concurrenz mit den ältern Meistern zu begegnen und ähnliche Mißbräuche, son-

## §. 10.

Zu den **Nachtheilen** rechnet man

2) die zum Theil aus jener Verminderung des Mittelstandes hervorgehende, durch das Fabriksystem erzeugte und sich fortwährend vermehrende **Masse von Fabrikarbeitern**, welche, in großer Abhängigkeit und steter Armuth lebend, meist auf tiefer Culturstufe lebenslang verbleiben, in der Regel nichts für spätere Zeiten ersparen, weil der Wochenlohn aus der Hand in den Mund geht, später aber, alt und unbrauchbar aus dem Fabrikdienste entlassen, oft den benachbarten Städten, woher sich sich einfanden, oder dem Staate überhaupt zur Last fallen. (Vergl. die Anmerk. am Schlusse dieses §.)

Wenn man aber auch in den Befürchtungen, wie schon geschehen, zu weit geht und wegen Anhäufung dieser Proletairs

dern, bei geringem Eintrittsgelde, strenge Prüfung des Meisterstücks, auch diese nöthigenfalls, bei Chikanen der Innung am Orte, durch auswärtige Innungen oder noch zweckmäßiger durch eine (in manchen Gewerbfächern allerdings schwierig ausführbare) Staatsprüfungs-Commission, letztere aber stets bei Baugewerken und allen Gewerben, wo wissenschaftliche Kenntniß, wo medicinal-policeiliche Aufsicht rc. erfordert wird. — Verbindung aller verwandten Innungen zu einem Vereine und erlaubter gegenseitiger Uebertritt in einander; — Aufhebung der geschlossenen Meisterzahl in allen Gewerben, wo sie bisher statt fanden; gleiche Prüfung und Aufsicht bei den auf dem Lande erlaubten Handwerken; — Rücksicht auf Freigebung mancher sich für Frauen mehr oder doch eben so gut als für Männer eignenden gewerblichen Arbeiten für das weibliche Geschlecht an jene, da dieselben bei der immer steigenden Anzahl unversorgt Bleibender nicht minder der Staatsfürsorge bedürfen, wie es auch manche Staaten bereits gewährten; (von einer ähnlichen Fürsorge in Oesterreich besagt der Schluß der ersten Anmerk. §. 19 Näheres). — Ferner die Einsetzung von (überhaupt vortheilhaft einwirkenden) Schaucommissionen, jedoch nur zur beliebigen Benutzung; strenge Aufsicht auf die obrigkeitlich zu ertheilenden Taxen, wo diese nicht entbehrt werden können, da sonst, bei ermangelnder öfterer Revision der dagegen zu gewährenden Menge und Güte der Waare, dem Publicum nur Nachtheil zugefügt wird, und mithin bestimmte und ohne Nachsicht executirte Strafen bei deßfallsiger Unterlassung oder bei zweckwidrigem Benehmen von Seiten der damit beauftragten Beamten; öftere strenge medicinisch-policeiliche Revision der mit Lebensmittel-Bereitung oder -Verkauf beschäftigten Gewerbe; — Befreiung der von höhern Gewerbschulen und polytechnischen Instituten mit günstigen Zeugnissen des Besuchs und der Prüfung entlassenen talentvollen Zöglinge von der Wanderpflicht und dem Meisterwerden, wenigstens vom Meisterstück und unnöthigen Eintrittsgeldern; — Begünstigung der nur im Sommer beschäftigten Handwerker mittelst Freigebung anderer für sie geeignete, auch im Winter ernährenden Gewerbe, vielleicht auch ähnliche Freigebung zu Gunsten der Gewerbtreibenden solcher Fächer, welche der Natur der Sache nach, in spätern Jahren nicht mehr von jenen betrieben werden können, und ähnliche zahlreiche Vorschläge, welche sich bei näherer Kenntniß des bisherigen Innungswesens von selbst aufdringen, oder von sachkundig erfahrnen Männern in den genannten Schriften vorgeschlagen worden sind.

in einzelnen Orten, bei policeilicher Aufmerksamkeit nicht sogleich der öffentlichen Ruhe des gesammten Staates droht, wenn momentaner Mangel an Lebensmitteln entsteht, oder bei dem plötzlichen Aufhören eines Fabrikzweiges eine Masse von Menschen zur Betreibung anderer Geschäfte genöthigt, und wenn dergleichen auch vorhanden wären (z. B. zum Behuf der Noth-Abhilfe, vielleicht angelegte Straßenbaue), selbst nicht immer geeignet, mithin brotlos sind, oder selbst Unordnung in Folge politischer Aufregung entstehen könnten; so erscheint es dennoch rathsam, ihr Verhältniß nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern zu ihren Gunsten wie zum allgemeinen Besten geeignete Maßregeln zu treffen. Als solche werden z. B. vorgeschlagen: von den Fabrikbesitzern, (welche durch jene Arbeiter meist zu Reichthum gelangen) im Verhältniß zur Arbeiterzahl zu erlegende Almosenbeiträge für arbeitsunfähig gewordene Individuen, so wie gebildete Sparcassen für die Fabrikarbeiter in einzelnen Orten oder ganzen Kreisen mittelst ausbedungener Lohnabzüge, um bei der Entlassung ihnen einen Nothpfennig mitgeben zu können; für die Arbeiter bestimmte Schriften zur geistigen Bildung, und um ihnen gnügenden Stoff zur bessern Unterhaltung unter einander zu gewähren, als gewöhnlich stattfindet, aber auch strenges Anhalten zum sittlichen Benehmen durch die Fabrikherren, und endlich eine alle Verhältnisse der letztern wie der Arbeiter berücksichtigende Fabrikordnung nach den neuesten Erfordernissen der Zeit. Diese und ähnliche Hilfsmittel, um ihren Zustand zu verbessern, möchten in Fabrikgegenden vielleicht der nähern Prüfung werth seyn*).

Von der wachsenden Verbreitung des Fabriksystems befürchtet man aber auch:

3) zugleich eine steigende sittliche Verschlimmerung eines großen Theils des Volks.

Die eben geschilderten Proletarier können wegen ihrer abhängigen Lage, wegen des Mangels an häuslichen und geselligen Freuden und an Bildungsmitteln, wegen der geistlosen, stets einförmigen Arbeit ꝛc. sich wahre Geistesfreiheit und Bildung nicht so aneignen, als andere, minder eingeschränkte, nicht auf einen und denselben Platz gebannte Personen, und wie es noch den Lohnmeistern einigermaßen möglich wird.

Noch beklagenswerther findet man aber das Schicksal der

---

*) In Ansehung jener Unterstützungscassen für Arbeiter ganzer Kreise vergl. Herrmann, Vorschläge, der Verarmung und Armuth der Fabrikarbeiter entgegen zu wirken; eine offne Zuschrift an sämmtliche Fabrikherren (Gladbach, 1834), worin der Verfasser zugleich zeigt, wie es im wohlverstandenen Interesse aller Fabrikherren liegt, der Armuth der Fabrikarbeiter auf alle Weise entgegen zu wirken und ihren Wohlstand zu befördern.

unglücklichen, zur Fabrikarbeit verdungenen Kinder, welche oft in zarter Jugendzeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend mit geistlosen, einförmigen Arbeiten beschäftigt werden und ermüdet von der Tagesarbeit noch Abends spät Schulunterricht erhalten; sie bleiben meist auf derselben niedrigen Culturstufe lebenslänglich, da sie ihr Loos mit der Zeit gewohnt werden und in Schul- und übriger Bildung vernachlässigt, ohne erlernte Fertigkeit in einem andern Gewerbe, sich auch nur selten zu einer freiern, glücklichern Laufbahn emporschwingen können. Dieses und ihr steter Umgang mit oft völlig ungebildeten Fabrikarbeitern, deren Unterhaltung zur sittlichen Bildung so junger Knaben und Mädchen meist wohl nicht sehr geeignet ist, trägt dazu bei, daß viele davon sich später einem wüsten Lebenswandel ergeben, und dadurch um alle höhern, wahren Freuden betrogen, ihr vielleicht verworfenes, obwohl beklagenswerthes Leben traurig enden*). Man fürchtet

*) Zwar erscheint es Vielen als ein Glück, daß solche Kinder sich das Brot selbst erwerben und zugleich an Arbeitsamkeit gewöhnen können, allein es ist meist nur ein zu theuer erkauftes, und oft lassen sogar die Eltern sich auf diese Art durch die Kinder ernähren. Wo Fabriken nicht bestehen, sorgen selbst die ärmsten Eltern oft für Brot, auch können errichtete Industrie- und Arbeitsschulen dem Uebel abhelfen. Wenn man aber auch die Verdingung der Kinder in Fabriken als ein freiwillig eingegangenes Verhältniß betrachten muß, so geschieht dieses Eingehen nur durch die Eltern und Vormünder, meist ohne irgend das Wohl der Kinder im Auge zu haben und auf einige übrig verbleibenden Tagesstunden zur Schule und die eben so nöthige Erholung der Kinder Rücksicht zu nehmen; denn das Kind bedarf, soll es nicht von frühester Jugend an einem sclavenartigen Joch, und nur der Arbeit ohne Erholung Preis gegeben werden, auch einige Stunden, um sich der fröhlichen Kindheit unter gleichen Gespielen zu freuen, da des Lebens Ernst ohnedieß zeitig genug eintritt. Es ist aber aller Menschenfreunde so wie des Staates Pflicht, jene Lage zu mildern und der Vernachlässigung des Schulunterrichts wie der steigenden Unsittlichkeit möglichst vorzubeugen. (Vergl. Vaterland 1834. Nr. 66). Das Verhältniß dieser Kinder in Deutschland ist jedoch mit dem in England nicht zu vergleichen, wo dieselben bei strenger Arbeit von früh bis Abend kaum gnügend gesättigt werden, und unter der Zuchtruthe der Aufseher ein schrecklicheres Loos haben, als sonst die Kinder der nunmehr emancipirten Negersclaven. In London ergab sich kürzlich, daß die meisten verworfenen, auf den Straßen sich herumtreibenden Mädchen ihre Kindheit in Fabriken zugebracht hatten. Als kürzlich in England die das traurige Loos der Fabrikarbeiter betreffende Factorybill im Parlament vorkam, wurde die Einschränkung der Arbeitszeit der Fabrik- wie der Feldarbeiter auf zehn Stunden täglich gewünscht, jedoch später auf zwölf Stunden bestimmt. Dasselbe Gesetz verringert auch die tägliche Arbeit für die Kinder in den Fabriken, und ordnet zugleich die Sorge für deren Erziehung mittelst Inspectoren an, so daß sich bei einem hoffentlich günstigem Erfolge die künftige Generation der Vortheile einer mehr gebildeten und gesitteten Bevölkerung der Fabrikorte zu erfreuen haben wird. S. das Reform-Ministerium und das refomirte Parlament. A. d. Engl. Carlsr. 1834.

daher, nicht nur von jener Vermehrung der erwachsenen Fabrikarbeiter selbst, als insbesondere durch diese Kinder, eine von Generation zu Generation erhöhte, im Volke sich immer weiter verbreitende sittliche Verschlimmerung. Wenn aber auch wackre und ehrenwerthe Fabrikherren diesen möglichst vorzubeugen suchen, und insbesondere die Annahme solcher Kinder in noch zu frühem Alter und auf den ganzen Tag ablehnen, ihnen vielmehr (abwechselnd nur zur Hälfte des Tages angenommen) einige der Jugend so sehr zu gönnende Freistunden gewähren, die Sonntagsarbeit ganz vermelden, für gnügenden Schulunterricht am Tage, aber auch für sittliche Ausbildung und Abhaltung vom Verderben durch strenge Aufsicht in den Arbeitslocalen besorgt sind, so bedarf es dennoch, weil nicht alle Fabrikbesitzer ihre Aufmerksamkeit auf jenes zunehmende Uebel richten möchten, nicht minder dringend nöthiger Regierungsmaßregeln, z. B. Errichtung zweckmäßiger Fabrikschulen an einigen Tagesstunden (von denen bei dem Schulwesen noch Einiges bemerkt werden soll), und ähnlicher wohlthätiger Einwirkungen mehr *).

*) Gegner des Fabrikbetriebs meinen, daß, wenn es auch nicht zu leugnen sey, daß die Fabrikherren einer großen Anzahl Menschen Brot geben, dieß immer nur in so weit erfolgte, als sie ihrer Arbeit zu eignem Vortheile bedürfen, da eine Fabrik, ohne beabsichtigten eignen Gewinn, nur deßhalb zu gründen, um den Armen des Orts Arbeit zu verschaffen, unter die seltnern Fälle gehören und nur von Regierungen und Communen zu erwarten seyn möchte. Diese Arbeiter, welche bei einer traurigen, oft nur kärglich das Leben fristenden Existenz, bei einem stets niedrig angesetzten, auch wohl theilweise in hochangerechneten Lebensmitteln verabreichten Lohne, ohne gnügende Erholung, die auch dem niedrigern, in seinem häuslichen Kreise verbleibenden Gewerbmann möglich ist, oft ohne Sonntagsfeier, vom frühesten Morgen bis späten Abend fortwährend bei einfacher, den Verstand nicht beschäftigender Arbeit unter gleichen Gefährten, ohne mögliches geistiges Fortschreiten ꝛc. in eine Werkstätte lebenslang verbannt sind, zumal bei, ihnen von Fabriken zu desto besserem Zwange gern gewährten, später gewöhnlich schwer zu erstattenden Vorschüssen, — diese wohl Beklagenswerthen würden wie man auch behauptet, ohne Beschäftigung in Fabriken sich zum größern Theile durch landwirthschaftliche und andere Dienstleistungen ernähren, wie es in früherer Zeit und in den Gegenden erfolgt, wo jene Fabrikanstalten noch nicht so häufig zu finden sind, und die Gewerbe mehr durch Handwerker betrieben werden; theils würden sie auch (ohne das Fabrikwesen) vielleicht dieselben Gewerbe auf eigne Rechnung, mit größerer Annehmlichkeit des Lebens, wenn auch meist mit nur geringem Gewinn betreiben und sich bei Glück, Umsicht und Fleiß oft ein sorgenfreieres und froheres Alter verschaffen können. Wegen der steigenden Volksmenge mancher Länder werden allerdings immer dringender Anstalten erforderlich, wo zahlreiche Menschen auf einem kleinen Platze ihr Brot finden, da der Landbesitz, auch in kleine Theile getheilt, später nicht mehr dazu ausreichen möchte, um Allen gnügendes Auskommen zu gewähren, wenn man nicht zu möglichst begünstigten und mit billigen Kosten im Ganzen veranstalteten Auswanderungen die Zuflucht nehmen will. In dieser Hinsicht erscheint das Fabrikwesen wenigstens künftig sehr vortheil-

§. 11.

Ungeachtet dieser vielfachen Nachtheile werden aber weder Fabrikbesitzer ihre Anstalten eingehen, noch sich von Errichtung neuer abhalten lassen, auch kann und darf das Fabrik- und Manufacturwesen in den Staaten, wo es bereits Wurzel gefaßt hat, und als eine unumgänglich nöthige Hilfsquelle des Nationalwohlstandes zu betrachten ist, wie schon erwähnt wurde, nicht unterdrückt, selbst nicht eingeschränkt werden. Der Nationalwohlstand hängt innigst mit der geistigen und sittlichen Cultur zusammen, und seine Verminderung würde auch auf die letztere wegen Mangel an materiellen Mitteln einen nachtheiligen Einfluß äußern, und zugleich die politische Wichtigkeit des Staates beeinträchtigen. Dieser würde, mitten unter andern, jene Betriebsart und die höchste Gewerbscultur befördernden Nachbarstaaten, gewerblich und politisch untergehen, selbst in geistiger und sittlicher Hinsicht zur früheren Uncultur zurückkehren und dadurch in Armuth und Unbedeutsamkeit versinken, wie es zahlreichen, in früherer Zeit durch Handel und Gewerbbetreibung blühenden Gegenden nach deren Verluste erging. — Mithin

stets fortgesetzte Beförderung des Fabrik- und Manufacturwesens nach allen Zweigen zur höchsten Con-

---

haft, wofern zugleich durch oben erwähnte Maßregeln in Ansehung der Ernährung arbeitunfähiger Fabrikarbeiter ꝛc. zeitig und möglichst vorgebeugt wird. Denn nur aus Mangel an solchen Maßregeln ist hauptsächlich in England, der Heimath des Fabriksystems, auch eine ungeheuere Armentaxate entstanden, deren Abhilfe oder wenigstens Milderung selbst die Weisheit des Parlaments noch nicht zu bewerkstelligen vermochte. Nach Schön (in s. Geschichte d. europ. Civilisation; Leipz. 1833 S. 172) haben die hydraulischen Maschinen in England 1,200,000, die Dampfmaschinen 6,400,000 gemeine Arbeiter ersetzt; allein dennoch ist es Thatsache, daß 1762 im brittischen Reiche unter 15 Millionen Einwohnern 2 Millonen Handarbeiter lebten, und 1817 unter 20 Millionen 6 Millionen Arbeiter existirten — mithin früher nur ungefähr der siebente, später fast der dritte Mensch ein solcher, und noch steht eine weitere Progression bevor! Babbage und Andere glauben, daß bei der steigenden Vermehrung der Proletairs es selbst zur Begegnung des etwa nach und nach eintretenden gefährlichen politischen Uebergewichts derselben, und zu einiger Herstellung der Vermögens-Gleichheit in Zukunft die vorzüglichern Arbeiter außer einem theilweisen Tagelohne, auch einen verhältnißmäßigen Antheil am Fabrikgewinn erhalten würden, wie es in England bei Bergwerken, in Deutschland bereits bei manchen landwirthschaftlichen Gewerben ꝛc. der Fall ist, wodurch zugleich deren möglichste Mitwirkung zum größten Nutzen des Unternehmers erreicht, aber auch das Nationalvermögen unter eine größere Anzahl Staatsbürger vertheilt werde. Dann hätten, wie unlängst in einem Zeitblatte bemerkt wurde, die Fabriken dieselben Stadien zu durchlaufen, wie die Staaten; zuerst Demokratie unter den Handwerkern, Aristokratie unter den Fabrikanten, Monarchie unter den Fabrikherren, und am Ende — Repräsentation und Constitution zur gegenseitigen Gewährleistung.

currenz mit den Nachbarstaaten, und wo möglich Ueberflügelung derselben, aber auch zu gleicher Zeit

sorgsames Bemühen, die erwähnten Nachtheile zu beseitigen und

gleichzeitige Fürsorge für die Erhöhung der übrigen (landwirthschaftlichen und mercantilischen) Gewerbe; so wie für die, das gesammte Gewerbwesen zugleich begünstigende

Ausbildung von Cameralisten oder Gewerbsgelehrten.

Die Landwirthschaft, eine der Grundstützen des Nationalwohlstandes, und zwar die sicherste, bedarf hierbei der vorzüglichsten Berücksichtigung, und deren möglichste Hebung wird für den Staat eine Hauptsorge seyn, damit sie dem Fabrik- und Mercantilwesen das Gleichgewicht halte. Der Staat, welcher sich nur auf Oekonomie, oder nur auf Fabrikwesen stützt, steht gleichsam nur auf einem Fuße; zum Feststehen in jeder Zeit aber bedarf es beider. Handel, Gewerbe und Production müssen sich gleicher Begünstigung erfreuen und sich gegenseitig die Hand bieten.

Außer der Beförderung der Dismembrationen großer Güter, der Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Frohnen und Zehnden, Urbarmachung wüster Landstriche rc. werden zeitgemäße Landgemeinde-Ordnuugen, Prämien für Anpflanzung neuer nutzbarer Gewächse, fleißig betriebene Viehzucht, so wie landwirthschaftliche Feste (nach Art der süddeutschen Octoberfeste), Muster- und Versuchswirthschaften und ähnliche Förderungsmittel und Begünstigungen sehr einflußreich darauf hinwirken; zugleich bedarf aber der Landwirth selbst einer höhern Bildung, soll dieses Fortschreiten und die genügende Einsicht vom Nutzen dieser Maßregeln ihm möglich gemacht, und dadurch sein Fortschreiten erleichtert werden; daher erfordert es

neben den landwirthschaftlichen Akademieen für bemittelte Gutsbesitzer, auch zahlreiche Ackerbauschulen für unbemittelte junge Landleute, so wie der

Verbreitung (einfacher) landwirthschaftlicher Kenntnisse mittelst Fortbildungsschulen, ländlicher Vereine der weniger bemittelten Landwirthe, für die Letzteren bearbeitete populäre Schriften rc.

wobei nicht nur der Staat, sondern auch patriotische Männer, und insbesondere landwirthschaftliche Landes- und Provincialvereine einzuwirken haben werden, wie weiter unten näher gezeigt werden soll.

Nächst der Landwirthschaft im engern Sinne bedarf es auch der möglichsten Begünstigung des ebenfalls nicht unwichtigen und noch sehr zu steigerndern Gartenbaues, des Forst- u. Bergwesens und verwandter Gewerbe, so wie gleicher Förderung des mercantilischen Betriebes, mittelst

vermehrter Errichtung dafür wirkender höherer Lehr-

anstalten, wie niederer Schulen und sonstige Kenntniß-Verbreitung. Durch die gleichmäßige Förderung dieser nicht technischen Gewerbe (im engern Sinne) und das dadurch bewirkte Gleichgewicht mit dem Fabrikwesen wird zugleich die zu große Concurrenz bei diesem vermindert, denn ein Uebermaß bei der Letztern müßte eben so nachtheilig als der frühere Mangel derselben auf das nöthige gleiche national-ökonomische Verhältniß einwirken, und man würde sonst nur ein Uebel gegen das andere eintauschen.

Für die Bildung theoretisch-praktischer Cameralisten ist bisher wenig geschehen, und nur in einigen Staaten sind besondere cameralistische und staatswirth- oder staatswissenschaftliche Facultäten den Universitäten beigegeben; daher der bemerkbare Mangel an jenen Gelehrten in den meisten Ländern. Auf den Universitäten und bei den Prüfungen zum Staatsdienst im Administrationsfach (wozu es meistens mehr als nur juristischer Befähigung bedarf), wird auf das cameralistische Studium noch zu wenig Rücksicht genommen, und doch ist der Cameralist oder Gewerbsgelehrte (als Rath in hohen Collegien, als Administrationsbeamter, als Lehrer in Gewerbschulen, polytechnischen Instituten und Fachschulen, als Leiter umfassender Staats- und Privat-Gewerbsanstalten rc.) wegen der für seine Stellung geeigneten Kenntniß des innigen Zusammenhanges der verschiedenen Gewerbzweige, der national-ökonomischen, staats- und policeiwissenschaftlichen Doctrinen und deren zweckdienlicher Anwendung im praktischen Leben, am aller geeignetsten, für den zeitgemäßen gemeinschaftlichen und erfolgreichen Aufschwung aller Gewerbe durch Anordnung, Lehre und That höchst einflußreich zu wirken. Nicht minder ist von demselben und dem damit in naher Verbindung stehenden Institut der Civil- oder Privat-Ingenieurs (§. 60 u. 68) durch die den Gewerbtreibenden in einzelnen benöthigten Fällen zu gewährende Belehrung und sonstige Hilfeleistung vieler Vortheil zu erwarten. Von diesen Allen wird unten ausführlicher die Rede seyn.

§. 12.

Außer den Begünstigungen des Gewerbfleißes zum möglichst hohen Aufschwung wird aber auch — zur Begegnung einer erhöhten Volksbildung für nur materielle Zwecke — gleichzeitig und gleichmäßig

die Beförderung aller (auch der nicht auf die Gewerbe bezughabenden) Wissenschaften und Künste,

die Läuterung der Rechts- und Religions-Verhältnisse, wie

die Erhöhung der sittlichen Volkscultur im Allgemeinen, dringend erforderlich. Alle diese, wenn auch bisher schon beachteten Gegenstände, verdienen in den jetzigen Zei-

ten nicht minder einer fortgesetzten sorgfältigen Berücksichtigung, da der mächtige Aufschwung der Gewerbbetreibung in neuester Zeit, das bereits allseitige und auch nöthige Bestreben, ihn möglichst noch mehr zu befördern, wie die höchst nachtheilige und sehr herrschende Ansicht, daß der gewerbliche Wohlstand, der materielle Besitz, (welcher doch stets nur als Mittel zu höhern Zwecken dienen sollte), das einzige Heil der Welt sey, ein Gleichgewicht bedarf; denn nur zu oft wird von einem Extrem zum andern übergegangen. Wofern mithin nicht zugleich jene wissenschaftliche, artistische und sittliche Bildung gleichmäßig befördert würde, möchte durch das alleinige Emporschwingen des Gewerbgeistes und dessen vorzugsweise Beachtung und Begünstigung nicht minder der Nachtheil für den Staat zu befürchten seyn, der bei dessen Unterdrückung erfolgen müßte; es könnte sich leicht nach und nach eine Geldaristokratie ausbilden, die nachtheiliger als alle andern wirken und das verachten oder doch unbeachtet lassen würde, was den Menschen zu seinem wahren Zwecke, zur höhern geistig-sittlichen (Humanitäts-) Bildung führt. So wie jedes Individuum nur

durch harmonische Ausbildung alle Anlagen und Kräfte seinen hohen Zweck als Erdenbürger zu erreichen vermag, so kann auch die Gesammtheit einer Nation, ein Staat, seine höchste Stufe nur durch jene obenerwähnte gleichmäßige Vervollkommnung aller seiner Verhältnisse erlangen, und dieß wird der Zweck seyn, worauf alle ihr Volk liebenden Fürsten nebst ihren den Staat leitenden Organen, wie jeder Staatsbürger in seinem Wirkungskreise, unablässig zu sehen haben werden.

§. 13.

Die deutsche Geschichte zeigt uns den hohen Einfluß des Bürgerstandes im Mittelalter, welchem wir die Ausbildung der Nation — vorzüglich ausgegangen von freien, durch Handel und Gewerbe blühenden Städten — mehr als andern Ständen zu verdanken haben. Deutschlands Künstler und Handwerker waren, nachdem die Kreuzzüge, die italienischen Kriege ꝛc. die kunstvollere Gewerbbetreibung südlicher und östlicher Länder auf vaterländischen Boden verpflanzt und der allbekannte deutsche Fleiß sie vervollkommnet hatte, damals weltberühmt, aber auch begünstigt durch die sehr geeignete Lage im Mittelpuncte Europas, und die noch schlummernden Kräfte anderer Nationen, welche erst durch die nach der Erfindung der Magnetnadel erweiterte Schifffahrt und andere welthistorische Einflüsse geweckt wurden. Die Entdeckung früher nicht bekannter Erdtheile und ihrer eigenthümlichen Producte, so wie die von den zur Schifffahrt günstig gelegenen Nationen an sich gezogenen Handelswege, und deren dadurch mögliche vortheil-

haftere Bearbeitung der leichter und billiger erlangten ausländischen Naturproducte, verminderte Deutschlands Einfluß und dessen Gewerbbetreibung, um so mehr, als auch durch langjährige Kriege und Unruhen der Wohlstand des Landes untergraben wurde. Der Bürgerstand, durch die Manufacturen jener anderen, günstiger gelegenen Staaten überflügelt, nicht fortgebildet durch gewerbliche Unterrichtsanstalten, da es dergleichen nur für den gelehrten Beruf gab, litt zugleich durch die wegen vermehrter Kriegsmacht und anderer Staatsverhältnisse sich stets erhöhenden Abgaben, durch die im Innern angelegten, den regen Verkehr hemmenden Zölle und ähnliche ungünstige Verhältnisse.

Statt daß früher Deutschlands Künstler und Handwerker dem Auslande zum Muster dienten, wurde seit Jahrhunderten, als man ausländische Moden und Sitten zum Vorbilde wählte, das Vorurtheil verbreitet, als sey nur das Ausländische zugleich auch das Trefflichste und Ausgezeichnetste. — Die neueste Zeit hat dieß Vorurtheil gebrochen und einheimischer Kunst- und Gewerbfleiß wird immer mehr und mehr beweisen, daß das Vaterland — wo schon frühzeitig Wissenschaften und Künste ihren Sitz aufschlugen — auch in jener Hinsicht dem Auslande nicht nachsteht, indem das Gewerbwesen sich jetzt ebenfalls vermehrter Begünstigungen zu erfreuen hat, wodurch andere Länder schon früher die Industrie zu erhöhen und zu erweitern suchten.

Die neueste Zeit hat zugleich das Bürgerthum wiederum gehoben, und wenn einerseits Verfassungen, Land- und Provincial-Vertretungen, Städteordnungen und andere Begünstigungen von väterlich gesinnten Fürsten huldvoll gewährt, den Bürger von mancher Schranke befreiten, welche die letzten Jahrhunderte um ihn gezogen hatten, und seinem Stande eine höhere Bedeutung als früher verlieh, so bietet andererseits die hier näher erwähnte zeitgemäß begünstigte höhere Ausbildung der Gewerbe zugleich Mittel zu weiterem Fortschreiten in der geistigen Bildung überhaupt, so wie Ansehen und Ehre dar, welches Alles, verbunden mit Bewahrung angeerbter Sitte und Tugend, dem Gewerbstande seine an sich schon wichtige Stellung zu erhöhen und zu behaupten erlaubt. Das Bürgerthum wird geehrt, wenn — es sich selbst ehrt! Der Deutsche vereinigt Fleiß und Ausdauer mit Geist und Talent zur höchsten Leistung in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, und nur Gelegenheit und Aufmunterung zum Letztern ermangelte bisher in dem Grade, wie sie jetzt schon häufig dargeboten wird. Die einflußreichsten Erfindungen und Entdeckungen verdankt die cultivirte Welt zu einem großen Theile dem Vaterlande (wie die Geschichte der Erfindungen beweis't), und z. B. in England und Frankreich werden zahlreiche Deutsche zu

den ausgezeichnetsten Künstlern und Handwerkern gerechnet, wovon Poppe eine bedeutende (leicht zu vermehrende) Anzahl anführt*). — Es liegt mithin jetzt in der Hand der Gewerbtreibenden selbst, alle diese Begünstigungen zu benutzen, sich auf einen immer höhern Standpunct zu erheben, und sich selbst Ansehen und Würde zu verleihen und zu erhalten, durch stete Vervollkommnung im Gewerbsbetrieb und dessen Vorschreiten vor andern Ländern, aber auch in Geistesfreiheit und -Bildung so wie in Sittenreinheit, um sich selbst Wohlfarth in jeder Hinsicht zu erringen und, zugleich als feste und beharrliche Stütze des Staats und dessen Regenten, im edlen Wetteifer mit andern Ständen zum Wohle des Vaterlandes kräftig mitzuwirken**).

Schon begann in fast allen deutschen Gauen dieses neue geistig-gewerbliche Aufleben und mit ihm eine neue Periode der menschlichen Cultur-Entwickelung durch den Aufschwung des Gewerbfleißes mittelst Anwendung der früher als Monopol einer Caste betrachteten Wissenschaften und Künste, und begünstigt durch zahlreiche, sich täglich vermehrende Unterrichts-

---

*) Poppe, Deutschland auf der höchst möglichsten Stufe seines Kunstfleißes und seiner Industrie. Frankf. 1816. — Ebenso auch: Busch, Handbuch der Erfindungen. Eisen. 12 Thle. 1802—24. Poppe's Handbuch der Erfindungen. Hann. 1817 und dessen Geschichte derselben. Dresd. 1829. Leng's Handbuch der neuesten Erfindungen in Jahrgängen (v. 1822—34 Ilmenau) und ähnliche zahlreiche frühere Schriften.

**) Wie weit bereits mehrere Staaten in gewerblicher Hinsicht fortgeschritten sind, ergibt sich aus zahlreichen neuern Schriften, z. B.: Weber's Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalökonomie u. Staatswirthschaft, zumal Deutschlands und Preußens. Berl. 1830. — Dessen Beitrage zur Gewerb- und Handelskunde. Uebersicht der Fortschritte der Gewerbsamkeit. Berl. 1827. Ferber's Beiträge. Berl. 1829. Keeß und Blumenbach, Darstellung der Fortschritte (Oesterreichs) in Gewerben. 2 Bde. Wien 1829. Rudhard, üb. Gewerbe rc. Baierns. Erl. 1827. Hagen, über das Gewerbwesen in Baiern. Bair. 1832. Mohl, über die würtembergische Gewerbindustrie. Stuttg. 1828. Bericht über die Ausstellung sächs. Gewerberzeugnisse. Dresd. 1831. Volz, Gewerbskalender für Baden. Carlsr. 1833 ff. Gülich, über Handel, Gewerbe rc. in Hannover. Han. 1827. v. Wedekind's Berichte von Hessen-Darmstadt (1834) rc. Weber's historisch-statistisches Jahrbuch im Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, die Jahre 1830 u. 31. (Bresl. 1834), welches eine treffliche Uebersicht Deutschlands im Vergleich mit andern Ländern enthält, und eben so aus andern Werken und einzelnen Aufsätzen in Zeitschriften, zumal der Industrie- und Gewerbvereine. Daß England und Amerika rastlos fortschreitet, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz möglichst nacheifert, ist bekannt, so wie auch, daß Dänemark schon längst die nöthige höhere Ausbildung der Gewerbtreibenden erkannte, und selbst in den südeuropäischen Staaten scheint einiger Eifer dafür mehr und mehr zu erwachen, am schnellsten aber in Rußland befördert zu werden, wie zumal die dortige letzte Gewerbausstellung bewiesen hat.

anstalten und andere wohlthätige Einrichtungen, in neuester Zeit selbst durch einen sich weitverbreitenden Handelsverband, der die Schlagbäume der Staaten, zum desto vermehrten Umtausch der Producte und der Vernichtung des sittlich vergiftenden Schleichhandels, den nationalverwandten Bewohnern gegenseitig öffnete. Mit vereinten Kräften und neuem Muthe erhebt sich der Gewerbgeist und in dessen Verfolg zugleich eine im Allgemeinen verbreite, gewiß auch die sittliche Vervollkommnung nach sich ziehende höhere Volkscultur, und wir können, — wird beharrlich die erwähnte harmonische Ausbildung aller Verhältnisse des Lebens im Auge behalten, — der Hoffnung vertrauensvoll Raum geben, daß wahres allseitiges Vaterlandswohl immer mehr und mehr Wurzel fassen und sich zum fruchtreibenden Baume empor heben werde, unter dessen Schatten es sich glücklich leben und wirken läßt.

## §. 14.

Der Zweck dieser Schrift ist, die Hilfsmittel zur gewerblichen wie der allgemeinen Volksbildung und deren mögliche Ausführung anzudeuten, und daher wird sie in ihren Kreis ziehen:

I. die Gewerbsbildung, und zwar
  A. die Ausbildung der Gewerbtreibenden mitttelst
    1) gewerbwissenschaftlicher Unterrichtsanstalten, und
    2) Selbstbildung durch Lectüre, Reisen und Wandern;
  B. die Fortbildung derselben, mittelst öffentlicher Vorlesungen, Schriften, Lesecirkel, Bibliotheken, Gewerbsmuseen und Ausstellungen, Muster- und Versuchswirthschaften, Preisaufgaben, Vereine ꝛc.
II. die Volksbildung überhaupt, und zwar
  A. die den festen Grund zu allem weitern Fortschreiten legende Jugendbildung mittelst Unterrichtsanstalten und Erziehung,
  B. die Fortbildung aller Stände, in Andeutungen über dieselbe, in Ansehung der niedern wie der höhern Classen, mit besonderer Rücksicht auf alle freien Geisteseinrichtungen, namentlich — da das Verhältniß des Staats und der Kirche hier unberücksichtigt bleibt — auf Wissenschaft, Kunst und Sitten, durch Vereine und sonstige zweckdienliche Mittel.

Das Vorwort der Schrift hat bereits die Wünsche ausgesprochen, welche der Verfasser in Ansehung der Berücksichtigung diese Mittheilung noch zu äußern hatte.

# Erste Abtheilung.

## Gewerbbildung.

### §. 15.

Die Gewerbbildung erfolgt

theils durch Aneignung der zur Geschäftsbetreibung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten mittelst Schulen und anderer bildenden Anstalten, wie mittelst Selbststudium;

theils durch Erwerbung praktischer Geschicklichkeit in dem Gewerbe selbst; beides, die Theorie und Praxis, muß innig verbunden werden, soll die Geschäftsbetreibung zweck- und zeitgemäß erfolgen. In dieser Schrift ist hauptsächlich von den ersteren Erfordernissen die Rede, von den letztern nur in so fern, als manche Fach-Lehranstalten zugleich einigen praktischen Unterricht im Gewerbbetrieb ertheilen.

Die intellectuelle Gewerbbildung zerfällt in drei Unterabtheilungen, in die

1) Vorbildung — für den Knaben,
2) Ausbildung — für den Jüngling,
3) Fortbildung — für den Mann.

Die erstere, die Vorbildung, erfolgt durch die Volksschulen (in Stadt- oder niedern Bürgerschulen und in Land- oder Dorfschulen), zum Unterricht der Knaben in den zur allgemeinen Menschenbildung erforderlichen Elementar- oder Grundkenntnissen bestimmt, welche Letzteren zugleich für den Lebensberuf eines Jeden, mithin auch für die Gewerbtreibenden als Elementar- oder Vorkennnisse dienen *).

*) Die Vorbildung erfolgt durch die Volksschulen; diese sind:
a) in Städten, 1) die Elementar- oder Grundschulen für Kinder (von fünf- oder sechsjährigem bis ungefähr zum acht- oder neunjährigem Alter) zu den Anfangsgründen im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion und einigen andern gemeinnützigen Gegenständen; 2) die gewöhnlich damit verbundenen niedern Bürger- oder Stadtschulen, zur Fortführung dieser Kenntnisse und darunter die Geschichte, Geographie, Naturgeschichte rc., für Knaben von acht- oder neunjährigem Alter an, und zwar bei den minder gereiften und für niedrigere Gewerbe bestimmten Knaben bis zu ihrem, (meist mit der Confirmation zugleich erfolgenden Austritt mit dreizehn- oder vierzehnjährigem Alter genügend, wogegen die zeitiger geistig gereiften, zu höherem Berufe geeigneten Schüler, diese Volksschule bereits mit zwölf- oder dreizehnjährigem Alter verlassen und, für den gelehrten Stand bestimmt, in eine lateinische Schule oder ein

Die Ausbildung dagegen erlangt der Jüngling in den Berufsschulen; die Fortbildung des Mannes wird durch Lectüre wie durch Vereine zum gegenseitigen Ideenaustausch 2c., wie schon näher angegeben, bewirkt.

Die gesammte Schulbildung (Vor- und Ausbildung) theilt sich in Hinsicht der Unterrichtsgegenstände in

1) die oben erwähnte allgemeine Menschenbildung, welche sich jedoch keinesfalls allein auf die Volksschule beschränkt, sondern vielmehr bei jeder höhern allgemeinen wie speciellen Berufsschule zugleich berücksichtigt und möglichst gesteigert werden muß;

2) in die Berufsbildung, welche wiederum in die Gelehrten-, Kunst-, Gewerb- 2c. Bildung zerfällt*).

---

Progymnasium oder, anderen Beruf sich widmend, in eine Lehranstalt dafür, z. B. höhere Bürger- oder Realschule 2c. eintreten;

b) auf dem Lande, 1) gleiche Elementarschulen, und 2) meist damit verbundene, einigen höhern Unterricht ertheilende obere Classen, und zwar als Dorf- oder Landschulen und nach Verhältniß des Bedarfs mit mehr oder minder gesteigertem Unterricht.

Man nannte früher zuweilen alle Schulen, welche nicht zur Gelehrtenbildung dienten, Volksschulen, doch die Zeit ist vorüber, wo man Gelehrte und Volk im Gegensatz betrachtete. Die Volksschule gilt Gelehrten und Nichtgelehrten zur Vorbildung, und nach deren Beendigung treten gleichzeitig und mit gleichem Rechte die für den Gelehrtenberuf Geeigneten, wie die für andere Geschäftskreise bestimmten Knaben, im Fall diese ebenfalls höhere Bildung bedürfen, in ihre besonderen, in gleichem Verhältniß stehenden Berufsschulen. Zum Volksschulunterricht gehören gewissermaßen auch die Kleinkinder-, Industrie-, Rettungsschulen 2c., wie die für bereits aus der Schule entlassenen jungen Leute bestimmten allgemeinen Sonntagsschulen zur Nachhilfe versäumten Schulunterrichts, wovon später die Rede seyn wird.

*) Die Berufsbildung theilt sich in zwei Hauptgattungen, nämlich

a) in die classisch-philologische, (vorzugsweise meist humanistische oder Gelehrtenbildung im engern Sinne genannt), mittelst lateinischer Schulen oder Progymnasien, Lyceen und (classischer) Gymnasien;

b) in die realistische Bildung (die nicht minder wissenschaftlich und mithin gelehrt seyn kann und in Ansehung vieler Wissenschaftszweige ebenfalls zur allgemeinen Humanitätsbildung unentbehrlich ist, welche letztere sich keineswegs auf die philologische beschränkt), und wozu hauptsächlich die gewerbliche Berufsbildung mittelst Real- und Gewerbschulen, polytechnischer Institute, gewerblicher Fachschulen 2c. gehört, ohne mehrere Nebenarten, z. B. der Kunst-, Militair- 2c. Bildung zu gedenken, die meist zur letzteren (der gewerblichen im weitern Sinne) gerechnet werden.

So wie bei der erstern Gattung die Sprach- und Geschichtskunde des classischen Alterthums zur Hauptgrundlage dient, und dabei das Ideale, Theoretische insbesondere vorherrschend erscheint, so gelten bei der zweiten Gattung die sogenannten Realien oder Sachwissenschaften über-

Wir haben es, da die Vorbildung später noch (bei der allgemeinen Volksbildung) berücksichtigt werden wird, hier nur mit der Berufsbildung für die Gewerbtreibenden, und daher mit der realistischen Bildung überhaupt — mittelst der Realien oder Realkenntnisse, im Gegensatz der philologischen, oder (hauptsächlichen classischen) Sprachkenntnisse — zu thun, welcher das Studium der Natur- und mathematischen Wissenschaften und insbesondere deren Anwendung auf die Hervorbringung und Veredlung der Naturkörper als Hauptsache gilt, obgleich manches Andere als Hilfskenntniß oder Fertigkeit (laut §. 5) dabei erforderlich wird, und auch die allgemeine höhere Geistesbildung überhaupt (die allgemeine Menschenbildung, wie oben bemerkt), zugleich möglichst zu beachten ist. Vor jetzt daher von der Ausbildung; im zweiten Theile von der Fortbildung.

---

haupt, insbesondere aber die Natur- und mathematischen Wissenschaften (nebst den neuern Sprachen, dem Zeichnen ꝛc.) zur hauptsächlichsten Grundlage, und das Reale oder Sächliche, Wirkliche (in Anwendung jener Kenntnisse der Naturkörper und -Gesetze auf das Leben, mithin auf das Praktische) ist der vorherrschende Charakter. Ersteres betrifft vorzüglich das philologisch-theologische und juristische Studium, Letzteres insbesondere alle die, welche sich der umfassenden Sphäre des Naturstudiums, der Volkswirthschaft oder einzelnen Gewerben widmen, obwohl beide Bildungsarten in einander übergehen, und eine von der andern das Erforderliche aufnehmen muß, soll eine wahrhaft humane Bildung erfolgen, ohne jedoch die nöthige Eigenthümlichkeit dadurch zu verlieren. Die Kunstbildung, die Versinnlichung des Idealen mittelst praktischer Ausführung, steht fast zwischen beiden; selbst manche gewerbliche Producte (die überhaupt auch den Namen Kunstproducte führen) nähern sich dem Kunstwerk, wenn dabei die Theorie und Praxis der schönen Künste in einige Anwendung kommen. Wegen der mathematischen Grundlage wird die Militairbildung, und selbst die medicinisch-chirurgische, in Rücksicht ihres hauptsächlich auf der Kunde der Natur und des Menschen beruhenden Studiums, zu der letztern Art, der Realbildung, gerechnet; letztere gilt auch bei den Volksschullehrern als eine Hauptsache. Doch läßt sich eine genaue Classification aller Berufsarten nach jenem Theilungsgrunde schwer durchführen, da manche auf die gegenseitigen Erfordernisse der einen oder andern Bildungsart mehr oder weniger Anspruch machen. Auch hat man andere Eintheilungen, z. B. in 1) die theoretische oder ideale, 2) die praktische, wobei nur Handfertigkeit und Geschicklichkeit erfordert wird, (wozu die niedern Erwerbsarten gehören), und 3) die theoretisch-praktische, die beides verbindende Bildung, vorgeschlagen, wovon letztere mit der obgedachten Realbildung übereinstimmt. Dieß nur zu einiger Erläuterung der erwähnten Berufsbildung.

# Erster Abschnitt.

## Ausbildung.

Nütze in Schul' und Gewerbe emsig die Jahre der Jugend,
Strebe, übend den Geist und die Kraft, nach Kenntniß und Sitte;
Schau' dann, Jüngling! die Welt und acht' auf das Treiben der Menschen,
Bleibet rein Dir das Herz, so blühet Dir, kehrst Du zurücke,
Glückliche Zukunft als Mann, und heitrer Abend dem Greise!

§. 16.

Die eben erwähnte intellectuelle Ausbildung der jungen Gewerbtreibenden (der Zöglinge, Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen ꝛc.), so wie der jungen Leute, welche in ein gewerbliches Fach zwar noch nicht praktisch eingetreten sind, aber wenigstens sich für die Gewerbbetreibung, oder auch für das Cameralfach bestimmt haben, und zwar mittelst Erlernung der dazu erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, nach den verschiedenen Bedürfnissen ihres Berufs, erfolgt

a) durch Gewerbschulbildung, mittelst Schulen, Akademieen, Instituten und anderen Unterrichtsanstalten für allgemeine gewerbliche Bildung oder für die besonderen Fächer, so wie

b) durch Selbstbildung mittelst Lectüre, Beobachtungen, Reisen ꝛc.

Bevor zu der Classification und einzelnen Schilderung dieser Bildungsmittel übergegangen wird, erfolgt hier eine Uebersicht der darüber erschienenen Literatur und ein flüchtiger Ueberblick der bestehenden Anstalten für Gewerbbildung in den deutschen und mehreren andern europäischen Staaten.

### Erste Unterabtheilung.

### Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§. 17.

Die Literatur über diese Unterrichtsanstalten, wie über die gewerbwissenschaftliche Aus- und Fortbildung überhaupt, kann da diese Gegenstände selbst zum Theil erst seit wenig Decennien zur Sprache gekommen, und näherer Berücksichtigung gewürdigt worden sind, noch nicht zahlreich seyn, wenn dieselbe sich auch in neuester Zeit und zumal über einzelne Institute bedeutend vermehrte, und mehrere für Gewerb- und Volksbildung beseelte Männer, wie Brougham, Klöden, Nebenius, von Wessenberg, Meinert, Hermann, Haßhardt und andere, in trefflichen, zur

nächsten Beachtung aller Gewerbtreibenden, so wie denen, welche an der Letzteren nöthigen Fortschreiten innigen Antheil nehmen, dringend zu empfehlenden Schriften, sich über jene Gewerbbildung überhaupt aussprachen und zur thätigsten Mitwirkung aufforderten.

Anmerk. Literatur über Ausbildung der gewerbtreibenden Classen überhanpt, und über Sonntags- und Gewerbschulen, technische Institute rc. insbesondere. Die Angabe der neuesten Literatur über Real- und höhere Bürgerschulen, über ökonomische Forst-, Handlungsschulen, Gewerbvereine und manche andere Gegenstände besonderer Abtheilungen und §§., erfolgt weiter unten bei deren besonderer Betrachtung; (dagegen sind die Schriften über allgemeine Sonntagsschulen, welche nur Ergänzung und Wiederholung der Elementarschulkenntnisse — nicht Gewerbbildung, wie andere oft eben so benannte Anstalten — betreffen, und in dem zweiten Theile dieses Werks berücksichtigt werden sollen, hier mit aufgenommen, jedoch mit einem * bezeichnet).

Von ältern Schriften gehören hierher:

Hermann, über Einführung des Studiums der Technologie; Wien, 1781. — Ueber die zu verbessernde Erziehung unserer Künstler und Handwerker; Nürnb. 1788. — Wagemann, über die Bildung des Volks zur Industrie; Gött. 1791. — Macauley, über den Vortheil der Sonntagsschulen; a. d. Engl. Braunschw. 1791. * — Hiß, über Werkschulen; Gött. 1791. — Herzer's Nachrichten und Selbsterfahrungen von Industrie-, Arbeits- und Oekonomieschulen; Regensb. 1795., ohne der übrigen meist in Ersch Handbuch der Literatur aufgeführten Schriften über Industrieschulen, und ähnlicher Anstalten (da sie mehr die Anleitung zur Arbeitsamkeit der Kinder, als die gewerbwissenschaftliche Ausbildung bezwecken), so wie über die schon seit früherer Zeit einzeln bestehenden Landwirthschafts-, Bergbau-, Forst- und Handlungsschulen zu gedenken, welche ebenfalls in Ersch, so wie in Weber's Einleit. in die Cameralwissensch. und ähnlichen Werken aufgeführt sind.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts erschienen:

Christiani, Plan zur Veredlung des Handwerksstandes in Dänemark; Copenh. 1801. (und Villaume über dens. Gegenstand; das. 1800).

Währens, was kann zur Veredlung des Handwerksstandes gethan werden? Copenh. 1802.

Zeller, Briefe aus Mähren, zur Bildung des Volks durch Sonntagsch. für Handwerksgesellen u. Lehrlinge in Städten; Brünn 1802.

Bemerkung über Vervollkommnung der Kunstgewerbe in Deutschl. u. Plan e. Bildungsschule f. Handw., Künstler u. Fabrikanten; Nürnb. 1803.

Einrichtung der Berliner Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge; Berl. 1804. *

Meinert, Darstellung des Gebrauchs und Nutzens physisch-chem., mathem. u. ästhet. Kenntnisse in Ausüb. der Künste u. Handwerke; Berl. 1809.

Zeller, Nachr. von d. Pestalozzi'schen Leseart in Volksch. und von einigen Sonntagsschulen für ledige Handwerker; Tüb. 1810.

Ueber Zweck und Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker; Beitr. z. Verbess. der techn. Künste in Deutschl., bei Stift. der Sonntagsch. in Frankf. Das. 1817.

Verfassung d. polytechn. Instituts zu Wien; das. 1818 (und dessen Jahrbücher von 1819 an bis jetzt, meist gewerbl. Auff. enth.).
Hoffmann, Beiträge zu Bildung glücklicher Handw. mit Bezieh. auf das Buchbinderhandw.; Wien, 1819 (fast nur letzt. betreffend).
Nachrichten vom polyt. Instit. zu Freiburg in Breisgau; das. 1818.
Schnell, über Nothw. d. Gründung polyt. Vereine u. Schulen überh. und insbes. zu Nürnb.; das. 1821.
Dingler, über eine zu bildende polyt. Akademie; Augsb. 1822.
Bericht über die Sonntagsschule in Parchim; Güstrow 1823.
Poppe, über das Studium der Technologie; Tüb. 1823.
Beyschlag, Etwas über Sonntagsschulen; Augsb. 1823. *
Ries, über Unzulänglichkeit der Werktagschulen zur Gesammtbildung der Jugend; Darmst. 1824. *
Ladomus, über technische Lehranstalten; Carlsr. 1824.
Hanhart, Veredlung des Handwerkstandes durch bessere Aus- und Fortbildung; Winterth. 1824.
Die sonntäg. Freischule f. Handw., hinsichtl. ihrer Verpflanzung in andere Städte Deutschlands; Frankf. 1825.
Wunsch für die polytechnische Schule in Nürnberg; das. 1825.
Hermann, üb. polyt. Instit. im Allgem. u. d. techn. Schule in Nürnberg insbes., mit e. Anhang v. d. Einricht. d. polyt. Schulen zu Prag, Wien u. Berlin; Nürnb. 1826, und als zweites Heft: üb. techn. Bildungsanstalten in Frankreich mit Hins. a. d. baiersche Schulwesen; das. 1828.
Desberger, über öffentl. Unterrichtsanst. überh. und über polytechn. Schulen insbes.; Augsb. 1826.
Fuchs, die Sonntagsschule und Sonntagsfeier; Nürnb. 1827. *
Klöden, über die Fortbildung der Gewerbtreibenden außer d. Schule, (Program). Berl. 1827.
Brougham, über die Ausbildung der gewerbtr. Classen; aus d. Engl. der 20. Aufl. mit Anmerk. von Klöden; Berl. 1827.
Werneburg, über wissenschaftliche Bildung der Gewerbtreibenden u. Vorschläge zur Erricht. eines Gewerbvereins; Erf. 1827. 4.
Rautenberg, Nachweis. über die Hamburger Sonntagssch.; Lüb. 1827, u. Bericht von ders.; Hamb. 1828. *
Finckh, üb. Gewerbschulen u. ihre Einr. in Würtemberg; Stuttg. 1829.
Stange, über Sonntagsschulen überhaupt u. die Dresdner insbes.; Dresd. 1829.
Die Sonn- und Feiertagsschulen, zur Beherz. des Bürgers u. Landw.; Ingolst. 1830. *
Petzold, Nachr. v. d. Gewerbsch. in Neiße; das. 1830.
Klöden, Nachr. über Zweck u. Einricht. d. städt. Gewerbschule in Berlin; das. 1830.
Annalen von der unter Leitung d. polyt. Gesellschaft zur Vervollk. der Gewerbe stehenden polytechn. Schule zu Würzburg; daselbst 1830—32.
Köhler, über die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbschulen und polytechn. Institute. Gekrönte Preisschrift. Gött. 1830.
Die Sonntagsschule für Handwerker in Coburg; das. 1831.
Hampel, Darstellung dessen, was der Architekt, Feldmesser u. Bauprofessionist lernen muß; nebst Anh. über Einr. techn. Schulen, zumal für Bau- und Bergwerksschüler. Bresl. 1831.
Kriegstötter, über die Wichtigkeit techn. Bildungsanstalten f. d. Zöglinge des gesammten Gewerbstandes, zur Belebung der vaterl. Gewerbe; nebst Lehrplan für Localgewerbschulen. Tüb. 1831.

Schreiben eines Braunschweigers über Erricht. e. Universität oder eines polytechn. Instit. in Braunschweig; das. 1831.
Karmarsch, die höhere Gewerbschule in Hannover; das. 1831.
Die Sonntagsschule in Schwerin; das. 1831 u. 34.
Orelli und Usteri, pädag. Ansichten über Trennung u. Einheit d. wissensch. und techn. Schulen; Zürch 1831.
Renner, über öffentl. techn. Unterrichtsanstalten f. Gewerbtreibende; Eschw. 1832
Preusker, Nachr. von d. Sonntagsschule u. d. Gewerbverein in Großenhain; das. 1832.
Ueber technische Bildung, insbesondere über das techn. Instit. in Zürich; drei Reden. Zürich 1832.
Kröger, über Gewerbschulen, in bes. Bezieh. auf Hamburg; das. 1832.
(Weber) Was thut dem Gewerbstande hauptsächlich Noth, um nicht tiefer zu sinken? Leipz. 1832.
von Weßenberg, über die Bildung der gewerbtr. Classen überhaupt u. in Baden insbesondere, nebst Anh. von Straßer; Const. 1833.
Lehmus, die Gewerbschule als Staatsanstalt, in ihrer Wichtigkeit u. Ausführbarkeit für Deutschland, insbes. f. Baiern; Nürnb. 1833.
Nebenius, über techn. Anstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesammten Unterrichtswesen, mit bes. Rücksicht auf die polyt. Schule zu Carlsruhe; das. 1833.
Rösler, Nachr. üb. d. Schule f. Handwerkslehrlinge in Görlitz; das. 1833.
Siegel, Nachr. von der Sonntagsschule zu Leisnig; das. 1833.
Wagner, über höhere Volksbildung. Darmst. 1834. (Real- und schulen betr.).
Preusker, Nachr. von dem Bestehen und den Leistungen der Sonntags- u. Gewerbschule, dem Gewerbvereine und der Stadtbibliothek zu Großenhain; das. 1834.
von Stern, Nachricht von der Sonntagsschule u. dem Handwerksverein zu Chemnitz; das. 1834.
Brückner, Bemerk. über d. Sonntagssch. in Reichenbrand; Lpz. 1834.
Leuchs, Betrachtungen über Volks-, Gewerb- u. Industrieschulen, so wie über Volksunterricht; Nürnb. 1834.
Ein Wort zu seiner Zeit, od. d. Verein f. Künste u. Gewerbe u. über Gewerbschulen überhaupt. Würzb. 1834.

(Die Angabe des Druckorts „daselbst" bezieht sich auf den im Titel zuletzt genannten Ort; die Bemerkung des bei dieser Literatur fast allgemein stattfindende Octavformat ist weggeblieben).

Außerdem geben (meist als Programme vertheilte) Berichte über zahlreiche andere Gewerb- und Sonntagsschulen, polytechnische Institute ꝛc. erfreuliche Nachrichten über den schnellen Fortgang dieses Culturzweiges. (Viele dieser Berichte sind von den Vorständen der Anstalten dem Verfasser dieser Schrift verehrt und in letzterer, ebenso wie die vorstehend verzeichneten und sonst angeführten Bücher, bis auf wenige nicht erlangte, zumal ältere, möglichst benutzt worden.)

Noch ist hier der allgemeinen Literaturwerke über Gewerbskunde zu gedenken, da in denselben auch Schriften über gewerbliche Unterrichtsanstalten aufgeführt sind, und zwar vorzüglich in:
Ersch, Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (und zwar die Abtheil. der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, so wie der Pädagogik, der Jurisprudenz u. Politik mit Einschluß der Cameralwissenschaften). 2. Aufl. Lpz. 1828 —

zum Theil auch in der, in Bezug auf die technische Gewerbbetreibung selbst, sehr vollständigen

Bibliotheca mechanico-technologica, oder Verzeichniß der bis 1834 in Deutschland ꝛc. erschienenen Bücher über technische Künste, Gewerbe, Handwerke, Mechanik ꝛc., von Engelmann; Lpz. 1831, in

Leuchs polytechnische Bücherkunde; Nürnb. 1831, welche zugleich auf einzelne Aufsätze Rücksicht nimmt, wie zum Theil auch die vorgenannte Schrift, so wie in

Weber's system. Handbuch der neuesten ökonom. Literatur; Berl. 1832, welches sich auch auf andere, verwandte Gewerbe erstreckt, und wie Leuchs zugleich Beurtheilungen enthält.

Zahlreiche Aufsätze, literarische und andere Nachrichten über gewerbliche Lehranstalten u. Sonntagsschulen finden sich übrigens

1) in den Schriften gewerblicher Vereine und anderer Zeitschriften dieses Zweckes, z. B. Ponsel, über Erricht. von Gewerbschulen in Sachsen, in d. Mittheil. des Industrievereins f. Sachsen; Lpz. 1832. III. Auff. über preuß. Schulen in Weber's Zeitblatt f. Gewerbe ꝛc.

2) in den pädagogischen Werken von Niemeyer, Pölitz, Schwarz, Zerrenner, Gräfe, Harnisch ꝛc., und in pädagogischen Zeitschriften, z. B. in Zimmermann's und Gräfe's Schulzeitungen ꝛc.

3) in den staatswirthschaftlichen, cameralistischen und policeilichen Werken von Pölitz, Weber, Harl, Hök, Rau ꝛc. und dahin gehörigen Zeitschriften, z. B. bes. Abschn. in Bülau's Schr., der Staat und die Industrie, in Hundshagen (§. 7, 8) und And. gen. Schr., Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten (Berl. 1829 u. f.), in der Justiz- und Policeifama, im (Gothaischen) Anzeiger der Deutschen ꝛc. und

4) ebenfalls in historisch-statistischen Schriften, Reisebeschreibungen ꝛc., z. B. in Amthor's Beiträgen zu Coburgs Annalen; Cob. 1830, mit Nachr. und Gesetzen von dasiger Sonntagsschule, vom Gewerb- und zahlreichen Wohlthätigkeitsvereinen ꝛc., in Kröger's Reisen durch Deutschland und die Schweiz, in Rücksicht auf Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten; Leipz. 1833 ꝛc.

Eine vollständige Literatur über die gewerbliche Aus- und Fortbildung mit Nachweisung der wichtigsten, auf für die Zukunft beachtungswerthen Aufsätze in Zeitschriften, und zumal in den Werken, wo sie weniger erwartet werden — wozu sich Materialien in Stange's und Amthor's oben erwähnten und in andern der verzeichneten Schriften finden — würde ein verdienstliches Unternehmen seyn.

## §. 18.

Bei einem auch nur flüchtigen **Ueberblick der europäischen Staaten** in Ansehung der Anstalten zur gewerbwissenschaftlichen Ausbildung derer, welche sich als technische Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Bergleute, Forst- und Landwirthe ꝛc. der Gewerbbetreibung selbst widmen, oder für dieselbe durch Anordnung, Leitung und Lehre wirken wollen, ergibt sich allerdings, daß in den cultivirtesten Ländern schon Vieles dafür gethan wurde, allein es mangelt dennoch selbst in den industriösesten Staaten noch oft an gnügender Mitwirkung der Regierung zur verbesserten Einrichtung mancher Anstalten, wie an Auffor-

derung zu der nicht minder nöthigen Einwirkung von Vereinen und einzelnen edlen Volksfreunde in Hinsicht auf eine mehr in's Volk dringende gewerbliche Cultur, wozu die Regierungsmacht nicht immer ausreicht, oder doch an einzelnen Gliedern der Kette der gewerblichen Unterrichtsanstalten und andern Einrichtungen, von der populären Belehrung des Landmannes, wie des Bürgers und seiner Gesellen und Lehrlinge an, bis zur polytechnischen Hochschule oder cameralistischen Facultät, um ein harmonisches, allseitig für alle Zweige der Gewerbbetreibung und für die höhern wie niedern Classen wirkendes Ganze zu bilden.

Obwohl Deutschland und andere cultivirte Staaten schon längst einzelne, zumal zur Staatsbeamtenbildung bestimmte Fachschulen für Bau-, Berg-, Forstwesen und andere gewerbliche Zweige besaßen, auch ebenso zahlreiche wissenschaftliche Erfindungen auf die Gewerbe mit vielem Nutzen angewendet wurden, und insbesondere Brittanien, durch seine günstige Lage als Weltmarkt und durch reiche Hilfsmittel begünstigt, die Ausbildung der mehr als früher auf wissenschaftlichen Grund basirten neueren Industrie am kräftigsten und schnellsten förderte, und diese sich erst von da nach Amerika, Frankreich, der Schweiz, Deutschland ꝛc. verbreitete, so verdient dennoch Frankreich hier den ersten Platz, da es zuerst öffentliche Institute für allgemeine höhere Gewerbsbildung nach jenen neuern Ansichten gründete. Die polytechnische Schule in Paris zur höchsten Ausbildung junger Männer mittelst naturwissenschaftlichen, mathematischen und Zeichnen-Unterrichts für die verschiedenen höhern technischen Zweige, vorzugsweise für den Staatsdienst bestimmt, wurde schon 1794 gegründet. Nächstdem dienen theoretisch-praktische Gewerbschulen in Paris, Chalons und Angers und andere Schulen für Bau-, Forst-, Berg- und Hüttenwesen, ebenso für Landwirthschaft und Gartenbau, für welche erstere jetzt Anstalten fast in jedem Departement gegründet werden, zur besondern Berufsbildung. Für allgemeine Ausbildung wirkte, außer mehren andern Vereinen, insbesondere die Gesellschaft für Aufmunterung der Nationalindustrie, und das Conservatorium der Künste und Handwerker in Paris (seit 1819), durch Preise, Ausstellungen und Vorlesungen, welche Letztere, zumal nach Dupins daselbst öffentlich gehaltenen und in Druck erschienenen Vorträgen über Geometrie und Mechanik der Künstler und Handwerker, bald in fast hundert Städten Frankreichs Nachahmung fand, und wenn auch nicht immer selbst directen Vortheil gewährend, wenigstens auf das gewerbwissenschaftliche Studium aufmerksam machte und dazu anregte*). Doch ist die

*) Näheres über diese Ausbildung der gewerblichen Classen, siehe in Dupin's gedruckten Vorlesungen: Geometrie und Mechanik der Künste

gewerbliche Classe in wissenschaftlicher Hinsicht noch nicht so vorgeschritten, um davon genügenden Gebrauch machen zu können, weil es, bei aller den Franzosen leicht werdenden Weltbildung, sehr an der durch die Schulbildung zu erlangenden wissenschaftlichen Kenntniß mangelt. Die tiefe Stufe des dortigen Volksschulwesens wird aber, zumal nach Cousins erfolgten (und veröffentlichten) Bericht an die französische Regierung über das weit höhere deutsche Schulwesen, immer mehr erkannt und von derselben eine verbesserte Einrichtung bereits beabsichtigt, die, als Grundpfeiler aller Bildung, auch unerläßlich ist *). Von den zahlreichen Provincialvereinen für gewerbliche Bildung ist der Industrieverein in Mühlhausen, wegen seiner Thätigkeit mittelst einflußreicher Preisaufgaben rc., auch in Deutschland einer der bekanntesten.

Großbrittanien besitzt fast keine öffentliche Unterrichtsanstalt jener Art, und auch hier steht der Volksunterricht tiefer, als in Deutschland, da die Regierung zu wenig dabei einwirkt, vielmehr ihn der Vorsorge der Gemeinden und Privaten überläßt; dagegen besitzt es aber zahlreiche und mehr als anderwärts benutzte Privatanstalten für schul- und gewerbwissenschaftliche Aus- und Fortbildung **). Hierzu gehören z. B. die zuerst 1801 von D. Birbeck zu Glasgow erfolgten Vorlesungen für Handwerker über die denselben benöthigten mathematischen und Naturkenntnisse, welche Einrichtungen zwar erst nach zwanzig Jahren in Edinburg 1820 nachgeahmt, dann aber, nebst Büchersammlungen und Lesezirkel für Gewerbtreibende, durch Vereine gegründet, nach London und in zahlreiche andere Orte schnell verbreitet wurden, wie der für gewerbliche und allgemeine Volksbildung höchst begeisterte Brougham (Bruhm gesprochen) ausführlich in seiner sehr beachtungswerthen, oben angegebenen Schrift berichtet. Diese englischen Gewerbschulen (mechanic's institutions), anfänglich mehr für praktische Arbeiten, später zur besondern wissenschaftlichen Bildung bestimmt, gehen zum Theil in die Fortbildungs-

---

und Handwerker und der schönen Künste; 3 Thle m. K.; Paris und Straßb. 1825; über jene Institute rc. aber in Herrmanns' und Nebenius schon erwähnten Schriften; auch wird derselben weiter unten bei den einzelnen Unterrichtsanstalten noch gedacht werden.

*) So werden z. B. nach einem neuen Gesetze bereits höhere Primairschulen in allen Städten von mehr als 6000 Einw. mit Unterricht in den Elementen der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, der Geographie, Vaterlandsgeschichte rc. errichtet.

**) Die seit 1784 in England gegründeten Sonntagsschulen (nachdem schon früher in Deutschland dergleichen bestanden), sind nicht zur gewerblichen Ausbildung, sondern zum Schulunterricht für arme, in der Woche mit Arbeit beschäftigten Kinder bestimmt, wie später ausführlicher angegeben werden soll.

anstalten über, welche in der zweiten Abtheilung dieser Schrift näher geschildert werden sollen. Auch ertheilten zahlreiche Lecturer in den größern, fabrikreichen Städten jungen Leuten Unterricht in Natur- und mathematischen Wissenschaften, auf Fabriken und Handwerke angewendet; 1826 wurde zu London eine hauptsächlich zur realistischen Bildung bestimmte Universität gegründet. Einflußreich wirkt die 1828 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in London nicht nur auf Großbrittanien, sondern auch auf den Continent, indem theils Uebersetzungen ihrer Schriften erscheinen, theils die Methode, gemeinnützige Kenntnisse durch populäre, heftweise herausgegebene und mit Abbildungen versehene Mittheilungen im Volke zu verbreiten, und dadurch wenigstens zur weitern nützlichen Lectüre anzuregen, auch in Deutschland, Frankreich und fast in allen europäischen Ländern immer mehr nachgeahmt wird.

Wie in England, so sind auch in dessen Tochterlande Nordamerika die Unterrichtsanstalten meist Sache der Gemeinden und Privaten, weßhalb nicht nur Schulen, Akademieen und Universitäten, sondern sogar Kirchen daselbst oft auf Subscription und Speculation einzelner Unternehmer errichtet werden, allein dennoch ist der realistische Unterricht meist gnügend, wenn auch nach Verhältniß des Culturstandes der verschiedenen Provinzen mehr oder weniger begünstigt; Tausende von Sonntagsschulen sorgen übrigens auch für die Bildung armer Kinder. Mathematik und Nationalökonomie sind das Hauptstudium für Gelehrte, wie für Kaufleute, Fabrikanten und Landwirthe in höherer Sphäre, welches vorzüglich zu der dortigen unaufhörlich vorwärts eilenden und allgemein verbreiteten Industrie einflußreich beiträgt. Allein dagegen kann nicht verkannt werden, das dieses Alles nicht zum allgemeinen Wohle eines Volkes gnügt, denn es wird fast nur für das materielle Interesse gesorgt; die übrigen Wissenschaften und Künste, welche den Menschen zur geistigen Höhe erheben, bleiben fast gänzlich ungepflegt, und das Bild eines edlern Menschheitsleben — in höherer und reinerer Geistesbildung, wo das Materielle nur als Mittel gilt, dieselbe zu erreichen — wollen die vorurtheilsfreiesten, glaubwürdigsten Reisenden, bei aller für das Aeußere sorgenden dortigen Freiheit, daselbst nicht gefunden haben.

Mehrere in gewerblicher Industrie nicht minder vorgeschrittene Theile der Schweiz besitzen nicht nur höhere Bürgerschulen, polytechnische Institute und andere gewerbliche Unterrichtsanstalten zu Zürich, Bern, Aarau ꝛc., so wie mehrere Vereine zu diesem Zweck, und zeichnen sich zugleich durch industrielle Betreibung mehrerer Gewerbfächer aus, sondern von ihr verbreiteten sich auch

die neuen Unterrichtsmethoden eines Pestalozzi in Iferten und eines Fellenberg's in Hofwyl, dessen Letztern Armen-Erziehungsanstalt mit Unterricht und Beschäftigung in den landwirthschaftlichen Gewerben, bereits in mehreren Gegenden Deutschlands Nachahmung fand und noch mehr finden sollte.

Auch in Belgien und den Niederlanden ist Manches für obige Zwecke gethan, obwohl in Deutschland weniger bekannt worden; insbesondere verdienen die später zu erwähnenden zur Armenversorgung und zugleich zur Landurbarmachung und Landbauförderung zweckdienlichen holländischen Armencolonieen die größte Aufmerksamkeit.

Dänemark errichtete bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts gewerbliche Unterrichtsanstalten und begünstigte die verschiedenen Gewerbe nach Kräften. Es besitzt eine polytechnische Hochschule zu Copenhagen, mehrere Sonntagsschulen für Handwerker (eine seit 1800 in Copenhagen, 1803 zu Heisingör rc.), und ebenso wie Norwegen und Schweden, höhere Bürgerschulen, letzteres auch ein polytechnisches Institut in Stockholm. Der Schulunterricht wird in diesen Ländern von den Regierungen sehr begünstigt, der wechselseitige Unterricht in Sonntagsschulen dabei angewendet, und in Dänemark ist fast kein Dorf ohne eigne Schule; ebenso wirken mehrere dortige ökonomische und andere Gesellschaften zu gedachtem Zwecke.

Rußland geht mit Riesenschritten vorwärts und stets treten neue wissenschaftliche, auch gewerbliche Institute und Einrichtungen in's Leben; es wird, durch Macht und Geldmittel begünstigt, bald eine hohe Bildungsstufe erlangen, sobald nur die allgemeine Volksbildung — da Alles gleichen Schritt halten muß, soll es fruchtreich gedeihen — sich noch mehr in die niedern Classen verbreitet und sich ein zum Wohl jedes Staats erforderlicher Mittel- oder Bürgerstand gnügend ausgebildet hat, für welches bereits ein besonderes Ministerium der Aufklärung wirkt. — Möchte es den Baiern in Griechenland, und Oesterreich in seinen südöstlichen Besitzungen gelingen, nach und nach ebenfalls, nächst höherer Bildung im Allgemeinen, auch für gewerbwissenschaftliche Bildung zu wirken!

Das südliche Europa, in frühern Zeiten der Sitz der höchsten Cultur, kennt die Wohlthat gewerbwissenschaftlicher Ausbildung und der Volkscultur überhaupt noch nicht, wenn auch hier und da einige einzelne Institute (z. B. in Portugal zwei Marine- und Handelsschulen, in Spanien eine Gewerbschule, ein naturwissenschaftliches Institut mit landwirthschaftlichen Unterricht, ein Conservatorium für Künste und Gewerbe mit Vorlesungen und einige Vereine, wie eben solche und einige Institute in Neapel rc.)

zu jenem Zwecke wirken. Sie gleichen einzelnen verzierten höhern Theilen eines Gebäudes, wo der Grund- und Mittelbau (gnügende Volks-, so wie gewerbliche aber auch wissenschaftliche Mittelschulen) sich in traurigem Zustande befinden; auch die Gelehrtenschulen und Universitäten tragen einen ganz andern Charakter, als in Deutschland und andern cultivirten Staaten damit verbunden wird. Mehr als drei Viertheile dieser Nationen befinden sich noch in tiefer Unwissenheit, und deßhalb auch in größerer Armuth, als außerdem der Fall seyn würde, beides befördert durch das Feudalsystem und die Hierarchie. Die Regierungen nebst Adel und unverhältnißmäßig zahlreicher Geistlichkeit fürchten die höhere Ausbildung des Volks, — daher der Mangel an besserem Unterricht, an einer gnügend zahlreichen Mittelclasse (stets der Träger der Cultur), aber daher auch der Verlust ihres frühern Handels- und Gewerbsbetriebs, ihrer Colonieen, ihrer politischen Wichtigkeit, und sie werden sich nur durch stufenweise Beförderung der Erstern wieder erheben, wozu bereits in manchen Gegenden die Morgenröthe höherer Aufklärung Hoffnung gibt. — Cultur hilft erwerben, siegen und glücklich leben; Volkswohlstand und Volkswohlfarth ist stets mit Volksbildung gepaart; sie sinken und steigen gemeinschaftlich!

§. 19.

Die Oesterreichische Monarchie verdient unter den deutschen Staaten, nicht nur als politische Macht, sondern auch wegen zeitiger und vielseitiger Rücksicht auf höhere Ausbildung der Gewerbtreibenden die erste Nennung, denn auf dieselben wurde schon seit länger als einem halben Jahrhundert eifrig Bedacht genommen; Realschulen, den jetzigen höhern Gewerbschulen ähnlich, zahlreiche, den Gewerbfleiß vielfach befördernde Industrie- und Weberschulen, so wie Handels- und Schifffahrtsschulen, Forst-, Berg- und ökonomische Lehranstalten ꝛc. bestanden schon längst einflußreich, und die Errichtung polytechnischer Institute und andere ähnliche Einrichtungen erfolgte eher, als manche andere Staaten sich damit befaßten. Oesterreich — zu wenig, zumal in Norddeutschland, gekannt, in Hinsicht dessen, was daselbst für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe geschah — hat insbesondere viel für naturkundliche und andere realwissenschaftliche, wie für Kunst- und gewerbliche Ausbildung gethan, davon zeugen seine berühmten Heil-, naturwissenschaftlichen und Kunst-Anstalten, sein blühender Handels- und Gewerbsstand mit der mannichfachsten Production (nach Kreß und Blumenbach, vergl. S. 41 Note **), wegen der sehr geschlossenen Grenze allerdings weniger mit Norddeutschland in Verbindung gekommen, desto mehr mit Süd- und Ost-Europa; ferner seine zahlreichen gewerblichen Lehranstalten,

die zugleich für Gewerbsbildung durch Belehrung und Producten-aufstellung wirkenden Nationalmuseen der Provinzen, so wie der einfluß- und mittelreiche neue böhmische Gewerbverein und andere provincielle ökonomische ꝛc. Gesellschaften. Zu den berühmtesten Lehranstalten gehört das von den böhmischen Ständen schon 1803 beschlossene, 1806 in's Leben getretene technische Institut zu Prag, und vorzüglich das 1815 errichtete und wahrhaft kaiserlich ausgestattete polytechnische Institut zu Wien, mit einem Verein zur Beförderung der Nationalindustrie und einem Conservatorium (oder Museum) für Kunst und Gewerbe verbunden. (Näheres in der Anmerk. am Schlusse dieses §. und bei den speciellen Abtheilungen). — Dagegen kann aber auch nicht geleugnet werden, daß sich hier (wie bei den nachfolgenden Staaten mehr oder minder), noch Vieles für Aus- und Fortbildung der gewerbtreibenden Classen thun, noch manche dahin zweckende Anstalt errichten läßt, wie sich bei der bald folgenden einzelnen Schilderung der verschiedenen Gattungen und Arten jener Anstalten und Einrichtungen näher ergeben wird.

Das Königreich Preußen, in neuerer Zeit durch Nationalkraft und Intelligenz auf eine hohe Stufe des europäischen Staatensystems gelangt, hat seinen Gewerbfleiß zur nicht minder hohen Cultur gebracht und schreitet mächtig vorwärts, worüber die oben angegebenen Schriften (§. 13 Note) Näheres nachweisen. Das königlich dotirte Gewerbinstitut zu Berlin unter Beuth's Direction, die neuesten kostspieligsten Maschinen und andere neuen Erfindungen sogleich benutzend und allgemein verbreitend, bildet die talentvollsten Techniker; außerdem wirken Provincial-Gewerbschulen, welche ihre ausgezeichneten Zöglinge an letzteres abgeben, und andere Kunst- und Gewerbschulen, die Handels- und Schifffahrtsschulen, Landwirthschafts-, Forst- und Berg-Institute, denen sich nächstens eine neue staats- und landwirthschaftliche Akademie nebst Ackerbauschule zu Greifswalde und Eldena anschließen wird; ferner reich ausgestattete Professuren für Cameralistik und Naturkunde und damit verbundene Sammlungen an den Universitäten (in Bonn insbesondere ein naturwissenschaftliches Seminar) ꝛc. In Berlin finden öffentliche unentgeltliche Vorlesungen über Physik, Chemie ꝛc. für den gewerbtreibenden Bürger durch Klöden u. A. statt; rühmlichst bekannt sind die weit verbreiteten, mitgliederreiche Landesvereine für Gewerbe, Gartenbau ꝛc., und zahlreiche gleichartige Provincial- und örtliche Vereine. Auch niedere Gewerbschulen, (nach §. 6) bis jetzt nur von Gemeinden und Privaten errichtet, vermehren sich fortwährend, und werden sich, so wie die nützlichen städtischen Gewerbvereine gewiß fernerer Aufmunterung durch die Regierungsbehörden

zu erfreuen haben. — Das bereits hochstehende Schulwesen genießt überhaupt seltene Begünstigungen der Regierung, und zwar mit gleichmäßiger Sorgfalt für verbesserten Volksschulunterricht und humanistische Gelehrtenbildung, wie für Vermehrung höherer Bürgerschulen, deren es, mit Einschluß der Realschulen, bereits 88 gibt, und an welche sich die städtische Gewerbschule und das Realgymnasium zu Berlin in höherer Leistung anschließt. Derselbe Staat ordnete 1832 gesetzliche Prüfungen bei den höhern Bürger- und Realschulen an, mit der einflußreichen Begünstigung für die daraus mit Zeugnissen der Reife entlassenen Zöglinge, daß ihnen der Eintritt in das Berg-, Forst- und Baufach, in die Büreaux der Provincialbehörden und den nur einjährigen Militärdienst gestattet wird, und machte sich dadurch um höhere realistische Bildung hoch verdient, indem es dieser, auch ohne die Grundlagen der alten Sprachen, gleichsam das volle Bürgerrecht in der menschlichen Gesellschaft verstattete, welches ihr in vielen Staaten noch sehr verweigert und wogegen, das realistische Studium fast ignorirend, nur den Gelehrtenschulwesen ähnlicher Vorzug gewährt wird. Dadurch ist aber ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen; möchten andere Länder bald nachfolgen!

Das Königreich Sachsen — als eines der cultivirtesten Länder seit früheren Zeiten rühmlichst bekannt, als ein Hauptsitz der Wissenschaften und Künste, wo längst auch Handel und Gewerbe blühten, und der deutsche Buchhandel seinen Mittelpunct wählte — hat allerdings in Ansehung der höhern Ausbildung früher, wie fast alle andere Staaten, mehr für classische Gelehrtenbildung, als für realistische und gewerbliche Unterrichtsanstalten gewirkt, dennoch sind seine Kunstakademie, Bau- und Zeichnenschulen, ökonomische und andere Vereine ꝛc. mit Ruhm genannt. Die Bergakademie zu Freiberg, der Werner einen europäischen Ruf verlieh, erfreute sich des Besuchs von Zuhörern aus allen cultivirten Ländern; die Fürstl. Jablonowsky'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig und andere Vereine widmeten oft Preisfragen dem gewerblichen Interesse. In neuester Zeit sind, bei dem Vorbilde fabrikreicher Nachbarstaaten, eine technische Bildungsanstalt zu Dresden unter Lohrmann's Direction 1828 von der Regierung, so wie niedere Gewerb- und Sonntagsschulen zur Ausbildung von Handwerksgesellen und Lehrlingen in zahlreichen Städten von gemeinnützigen Vereinen und Privatpersonen, zum Theil mit Unterstützung Seiten des Staats, gegründet worden; zwei höhere Gewerbschulen werden in größern Städten noch beabsichtigt, und so ist auch eine nöthige Vermehrung der auf mathematische und Naturwissenschaften, Zeichnen ꝛc. besondere Rück-

sicht nehmenden und noch sehr fehlenden Real- und höhern Bürgerschulen, mittelst Umwandlung mehrerer überflüssigen lateinischen Stadtschulen wie niederer Bürgerschulen in jene (welches bereits zu Leipzig, Chemnitz, Zittau ꝛc. erfolgte), und deren Mangel einige Privatinstitute dieser Art zu ersetzen suchten, so wie überhaupt vermehrte Begünstigung des realistischen Studiums zu hoffen. Als gewerbliche Fachschulen dienen außer jenen Bildungsanstalten, und der erwähnten Bergakademie nebst niederen Bergschulen, auch eine Forstakademie zu Tharand unter Cotta, mit einem von Schweitzer geleiteten landwirthschaftlichen Institute verbunden, die Handels-Lehranstalt unter Schiebe's Direction und eine im Entstehen begriffene theoretisch-praktische Gewerbschule zu Leipzig, die Bauschule in Dresden, mehrere Weber- und Musterzeichnenschulen ꝛc. Für Verbreitung gewerblicher Kenntnisse unter die bereits eigene Geschäfte treibenden Gewerbsmänner aber wirken der weitverbreitete Industrieverein für Sachsen in Chemnitz mit Provincial-Sectionen, die königl. sächs. ökonomische Gesellschaft zu Dresden mit Zweigvereinen in mehrern Bezirken, die Leipziger ökonomische Societät, die dasige polytechnische Gesellschaft, ein 1834 zu Nossen gegründeter landwirthschaftlicher Verein, städtische Gewerbvereine zu Dresden, Leipzig, Annaberg, Chemnitz, Budissin, Großenhain ꝛc., an welchem letzteren Orte seit wenig Jahren eine öffentliche Stadtbibliothek für Schul-, Gewerb- und Volksbildung gegründet wurde, wie deren noch nicht viele (in Städten gleichen Verhältnisses) bestehen möchten; ferner Vereine für Gartenbau (die Flora) zu Dresden, für Obstbau zu Zittau, für Weinbau zu Meißen ꝛc., wie weiter unten genauer angegeben werden soll. Nachbarlich (mit zahlreichen sächsischen Mitgliedern verbunden) wirken die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz, die dasige naturforschende Gesellschaft, die naturforschende und pomologische Gesellschaft des Osterlandes und der Kunst- und Gewerbverein in Altenburg. Seiten der Regierung werden Reisestipendien an talentvolle Techniker, und zahlreiche Prämien für die einflußreichsten Erfindungen, deren Verbreitung und Anwendung verliehen, Kunst- und Gewerb-Productenausstellungen veranstaltet, auch wird sonst zu Gunsten der Industrie und der allgemeinen Aufklärung von den damit beauftragten Behörden Alles gethan, was irgend die Staatseinnahmen und sonstigen Landesverhältnisse zulassen.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den übrigen sächsischen Herzogthümer befinden sich mehrere Sonntags- und Gewerbschulen für Ausbildung der Handwerkslehrlinge und Gesellen in den größern Städten, ebenso andere specielle Anstalten: eine Gewerkschule zu Weimar, Zeichen-

akademie und Schulen zu Weimar und Gotha, eine Forstakademie zu Dreißigacker, ein landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Jena; ferner mehrere Vereine für Künste, Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Obst- und Gartenbau zu Weimar, Gotha, Coburg, Altenburg ꝛc., worüber noch Näheres erwähnt werden soll.

Das Königreich Baiern, wo schon früher sonntägige Unterrichtsanstalten für Handwerker, z. B. die treffliche Sonntagsschule in München ꝛc., aber auch höhere polytechnische Institute zu München, Nürnberg, Würzburg ꝛc., die ausgezeichnete Bauschule unter Vorherr's Leitung zu München, die Augsburger Kunstschule ꝛc. bestanden, hat zuerst einen systematischen Gewerbschulunterricht, in Folge des am Schlusse dieses §. mitgetheilten Gesetzes vom 16. Febr. 1833 angeordnet. Das unterste Glied bilden (nächst zweckmäßigem Volksunterricht in der Volksschule), Gewerbschulen in allen größern und den Mittelstädten, wo sie irgend möglich werden, und zwar wenigstens in den Kreisstädten vollständige Gewerbschulen mit 3 Jahres-Cursen, nebst landwirthschaftlichen Unterricht, als Kreisgewerbs- und Landwirthschaftsschulen, in den übrigen als unvollständige Gewerbschulen mit nur zwei oder einem Cursus; die königlichen Bauinspectoren beaufsichtigen dabei den Zeichenunterricht, so wie den in den übrigen Zeichenschulen. Die bestehenden Real- und höhern Bürgerschulen sollen in obige umgewandelt, und wegen des übrigen noch nöthigen Realunterrichts, die Gymnasien oder Sonntagsschulen benutzt werden. Dem Vernehmen nach sollen diese Gewerbschulen einige Veränderungen erleiden, so wie bereits in schon errichteten Schulen dieser Art meist auch Realunterricht damit verbunden wird. Das Mittelglied bilden die drei polytechnischen Schulen (mit drei Jahres-Cursen) zu München, Nürnberg und Augsburg, so daß der Unterricht (mit den Gew.Sch.) einen 6jährigen Cursus bildet; auch soll die Verbindung von Handelsschulen mit denselben im Werke seyn. Als das höchste Glied gilt die zugleich als technische Hochschule zu betrachtende cameralistische Facultät der Universität München. Außerdem ist die Fortführung der schon bestehenden und nöthigenfalls zu vermehrenden Handwerker-Feiertagsschulen dringend anempfohlen. Bau-, Berg-, Forst- und andere Lehranstalten, so wie der polytechnische und der landwirthschaftliche Landesverein und mehrere Districtsvereine, z. B. die polytechnischen und Culturvereine nebst davon ausgegangenen Schulen in Nürnberg, Augsburg, Würzburg ꝛc., der Apothekerverein und andere Anstalten und Einrichtungen wirken übrigens zur geregelten und kräftigen Gewerbfleißerhöhung mit.

Das Königreich Würtemberg besitzt eine sehr wirksame Real- und höhere Gewerbschule zu Stuttgart, außerdem Sonn-

tagsschulen für Handwerkslehrlinge, mehrere Real- und höhere Bürgerschulen, auch zahlreiche, mit den niedern Schulen verbundene Industrie- und Arbeitsschulen, ein berühmtes Forst- und Landwirthschafts-Institut zu Hohenheim, einflußreiche Vereine für Gewerbe, Landwirthschaft, Wein- und Obstbau 2c., und zur höchsten Ausbildung eine staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen; Preisaufgaben, Ausstellungen 2c. wirken andererseits auf erhöhte Industrie.

Das Großherzogthum Baden hat unlängst ebenfalls mittelst mehrerer weiter unten auszugsweise mitzutheilenden Gesetze die Unterrichtsanstalten für Volks-, Gewerbs- und Gelehrtenbildung in ein geregeltes Ganze vereinigt. Nächst den dazu zweckmäßig einwirkenden Volksschulen bestehen in allen dazu geeigneten Städten höhere Bürgerschulen, mit besonderer Rücksicht auf Gewerbsbildung, und neben diesen noch Gewerbschulen zum Unterricht für Handwerkslehrlinge und Gesellen an Sonntagen und Werktagsabenden. Die höhere gewerbliche Ausbildung gewährt die polytechnische Schule zu Carlsruhe, mit Fachschulen für Ingenieurbildung, Bau- und Forstwesen, für Handlung, höhere Gewerbe und Landwirthschaft, außerdem eine Handlungsschule (wenigstens früher) zu Mannheim; bei der stets mit berühmten Cameralisten besetzten Heidelberger Universität befindet sich ein ökonomischer und Forstgarten; nächst diesen bestehen thätige Gewerb- und Landwirthschaftsvereine. Die Regierung ist eifrigst bemüht, den Gewerbfleiß auf alle Art zu fördern. — In den zuletzt genannten drei Staaten wirken außerdem die ländlichen September- und Octoberfeste, mit Viehausstellungen und andern Einrichtungen zur Gewerbserhöhung verbunden, höchst einflußreich, und dienen zugleich als fröhliche Volksfeste zur allgemeinen Erheiterung wie zur Belebung der Volkscultur. In denselben Staaten, auch im Oesterreichischen (wenigstens theilweise) haben die, nicht höhere Schulen benutzenden und bereits aus der Volksschule entlassenen jungen Leute bis zum 17. oder 18. Jahre die gesetzlich eingeführten und später zu erwähnenden allgemeinen Sonntagsschulen zu besuchen.

In dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen wirken neben landwirthschaftlichen und andern Vereinen Real- und Gewerbschulen und einige Fachunterrichtsanstalten (Zeichenschulen zu Cassel und Hanau, Forstinstitut zu Fulda 2c.). Im letzteren Staate wurde bereits 1816 die Errichtung von Gewerbschulen für Handwerksgesellen und Lehrlinge durch die Innungen in den größeren und Mittelstädten, mit einer besondern Abtheilung für die Baugewerke angeordnet, und in Gießen bereits früher eine cameralistische Facultät, in

Marburg aber eine Examinations-Commission für Cameralisten errichtet.

Das Kurfürstenthum Hannover besitzt seit 1833 unter Karmarsch Direction eine reich ausgestattete höhere oder Central-Gewerbschule zu Hannover, und in ungefähr zwanzig Städten Real- oder Sonntagsschulen für Handwerkslehrlinge und Gesellen, so wie in den größern Städten höhere Bürgerschulen, zu Clausthal eine Bergwerks- und Forstschule. Ein 1834 gegründeter bereits sehr thätiger und mitgliederreicher Gewerbsverein verbreitet sich mittelst Districtsvereinen über das ganze Land, und in landwirthschäftlicher Hinsicht wirkte der bekannte Celle'sche Verein nicht minder einflußreich. Die Universität Göttingen hat sich stets durch treffliche Besetzung der cameralistischen Fächer und die damit verbundene Societät der Wissenschaften durch dahin einschlagende Preisaufgaben (wie z. B. durch die von Köhler gelös'te, über Einrichtung der Gewerbschulen) ausgezeichnet.

Das Herzogthum Braunschweig besitzt bereits ein Realgymnasium, (ein polytechnisches Institut wird noch beabsichtigt), einen land- und forstwirthschaftlicher Verein. In Ansehung der Mecklenburgischen Herzogthümer ist dem Verfasser die Sonntagsschule für junge Handwerker zu Schwerin, die mecklenburgische patriotische Landwirthschafts-Gesellschaft zu Rostock und die dortige Begünstigung der Pferdezucht bekannt worden, — in Betreff Nassaus die mit einem Vereine verbundene Landwirthschaftsschule zu Idstein, und dortige Realschulen; eben so erfreuen sich auch andere kleinere Bundesstaaten einzelner Institute für obige Zwecke.

Von den freien Städten besitzt Frankfurt schon seit 1818 eine Sonntagszeichenschule und seit 1828 eine Gewerbschule für Handwerker, Hamburg gleiche Anstalten und eine Schiffahrts- und Handlungsschule, beide Orte aber Gesellschaften zur Beförderung der Gewerbe und nützlicher Kenntnisse, Lübeck eine gleiche Gesellschaft zu Beförderung nützlicher Thätigkeit, mit einer Zeichen-, Industrie-, Sonntags- und Schifffahrtsschule, und öffentlichen Bibliothek, auch mit Vorlesungen, Rettungs-, Speise-, Spaar- 2c. Anstalten verbunden, Bremen eine Handelsschule.

Die mehrsten hier bemerkten Anstalten sollen weiter unten, bei den besonderen Unterabtheilungen, noch näher erwähnt werden. — So Mancher, unbekannt mit dem, was auswärts für Menschen- und Gewerbbildung geschieht, auch wohl unbekümmert darum, nur allein seiner nächsten Geschäftspflicht und zeitvertreibenden Beschäftigungen lebend, ahnet nicht das höchst

wohlthätige Wirken jener zahlreichen Anstalten und Einrichtungen; gewiß aber würde er sich ebenfalls zur Nacheiferung und thätigen Mitwirkung für das Wohl Anderer erheben, wenn ihm, als Beispiel zur Aufmunterung, nähere Kenntniß dessen, was anderwärts dafür erfolgte, zu Theil würde. Aber nicht nur dieserhalb, sondern auch, weil dieses lebendige und kräftige Wirken für Gewerbs- und zugleich allgemeine Volksbildung — durch Regierungsmaßregeln, wie durch die jetzt als eine eigenthümliche Erscheinung der Zeit anzusehenden gemeinnützigen Vereine, und durch einzelne edle Männer — zu den merkwürdigsten Ereignissen der Jetztwelt gehört, möchte eine ausführliche historisch-statistische Schilderung desselben in Bezug auf das ganze cultivirte Europa von geübter und sachkundiger Hand (wozu der Verfasser gern seine noch übrigen Notizen darbieten würde), ein dem Publicum gewiß sehr erfreuliches Geschenk seyn.

Eine solche historische Statistik aller Anstalten für gewerbliche Bildung wäre ein wichtiger Beitrag zur Culturgeschichte der Menschheit, die unbezweifelt allen Gebildeten als einer der interessantesten und erhabendsten Gegenstände der Belehrung und Unterhaltung gilt.

Anmerk. In der Hoffnung, daß wenigstens manchem Leser die Mittheilung einiger erlangter Nachrichten über die schon zeitig erfolgte Berücksichtigung des gewerblichen Studiums in der österreichischen Monarchie, so wie das königl. baiersche Gesetz über das gesammte Gewerbschulwesen eine angenehme Zugabe seyn wird, folgt hier deren Abdruck; ebenso wird es auszugsweise mit dem Großherz. Badenschen Bürger- und Gewerbschulen-Gesetz und andern officiellen Bekanntmachungen weiter unten geschehen.

I. In Oesterreich wurde — nach Kreuzberg's gefälliger Mittheilung und andern Nachrichten — schon unter der Kaiserin Maria Theresia auf die gewerbwissenschaftlichen Bedürfnisse der Künstler und Handwerker in der vierten Classe der deutschen Normal- und Hauptschulen in Prag, wie in den meisten andern größern Städten der Monarchie gesetzmäßig Rücksicht genommen, mittelst Zeichnen, Anfangsgründen der Geometrie, Mechanik, Baukunst ꝛc. Der Zeichenunterricht wurde selbst auch zur Bildung der Lehrlinge und Gesellen, zumal der Baugewerke, an Sonn- und Feiertagen ertheilt. Im Jahr 1804 wurde eine Erweiterung jenes Schulunterrichts, durch Stereometrie, Physik ꝛc., 1808 eine eigene Direction der mit jenen Schulen verbundenen Zeichenschulen angeordnet, und zugleich über die Unterrichtsmethode der vier Abtheilungen (geometrisches und architektonisches Zeichnen mittelst Cirkel und Lineal, arabeskes Laubwerk und Blumen aus freier Hand, worauf fast alle bei den technischen Künsten, Fabriken und Handwerken vorkommenden Zeichnungen beruhen) Belehrungen ertheilt. Seit 1806 ist jene theoretische Vorbildung auch in den Schulplan für Ungarn und Siebenbürgen für die dritte Classe aufgenommen, und in Ungarn nach den Zunftartikeln vom Jahre 1813 §. 279 das Zeugniß über erfolg-

reichen Zeichenschul-Besuch bei der Aufnahme der Lehrlinge, der Maurer, Zimmerleute, Stuckaturer, Tischler, Wagner, Schlosser, Goldarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede, Lein- und Wollenarbeiter, Töpfer und Sattler ausdrücklich vorgeschrieben worden. Außer dem dahin gehörigen Unterricht in den deutschen Schulen, erfolgten auf der Universität Pesth zugleich öffentliche Vorlesungen über Mechanik ꝛc. für Handwerker. Ebendasselbe geschah auch in Wien bei dem polytechnischen Institute durch Baumgarten, in Grätz bei dem dortigen Johanneum, bei welchem, wie bei den übrigen Provincialmuseen für Geschichte und Naturkunde, überhaupt auch auf gewerbwissenschaftliche Zwecke Rücksicht genommen wird.

Realschulen für die, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, den land- und staatswirthschaftlichen Aemtern und der Buchhaltung widmen, mit Vorträgen über Handels- und Wechselrecht ꝛc. für Kaufleute, über Mathematik, Zeichnen, Kunstgeschichte und Chemie für Künstler höherer Art ꝛc., sollen alle Provincial-, Haupt- und andere dazu geeignete bedeutendere Handelsstädte in größerem oder mindern Umfange besitzen, doch sind sie noch nicht überall eingerichtet. Lemberg, auch Brody (durch die dasige israelitische Gemeinde) besitzt eine solche. Die Wiener Realakademie (1770 gegründet) ist mit dem polytechnischen Institute vereinigt, Grätz besitzt ein Lehrinstitut für Kaufmannslehrlinge und Praktikanten, auch ein gleiches für Handwerkslehrlinge und eine besondere Zeichenschule für diese und für Gesellen zum Sonn- und Feiertagsunterricht. Prag besitzt eine ähnliche Anstalt, Rakonitz, Reichenberg ꝛc. eine höhere Realschule, Triest eine Real- und nautische Schule, Venedig und Mailand technische Elementarschulen für Handel und Gewerbe, worin Mathematik, Chemie und Buchhaltung gelehrt wird. (Außerdem finden sich in vielen Städten Handwerkerschulen, z. B. in Böhmen zu Reichenberg, Cosmanos ꝛc., in Mähren zu Iglau ꝛc., meist speciell für das Hauptgewerbe des Orts, Leinwand- und Tuchmanufactur, Glasschleifen ꝛc., wo gewerkschaftsweise die Kosten für den Unterricht der Lehrlinge in den dahin einschlagenden wissenschaftlichen Gegenständen aufgebracht, und später durch halbes Verdienstlohn von den Lehrlingen zum Theil ersetzt wird).

Industrieschulen wurden ebenfalls schon früher angeordnet, z. B. in der Schulordnung von 1774 der Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten; 1792 bestanden auf 200 Industrieschulen, in welchen die Kinder im Spinnen, Stricken, Klöppeln, im Gartenbau, auch in der Bienenzucht unterrichtet wurden. — Schon unter der Kaiserin Maria Theresia errichtete man Spinn-, Weber- und Spitzenklöppelschulen, in Böhmen bereits 1755; die Schafwollspinnereien wurden 1761 von der Regierung eingeführt und durch Unterstützung begünstigt, 1764 die Magistrate zur Errichtung dazu nöthiger Anstalten aufgefordert, auch 1765 ein Spinnschulen-Patent erlassen und 1766 vervollständigt; 1766 erfolgte die Errichtung von Weberschulen, besonders für unzünftige Weber, und von Spitzenklöppelschulen mit gleicher Unterstützung, und später Verbesserungen derselben. Vom Kaiser Franz I. wurden Anstalten zu Erlernung und Verbreitung der Batistweberei und Spitzenerzeugung nach niederländischer Art, nicht nur um der Nationalindustrie einen neuen Erwerbzweig zu eröffnen, sondern auch, um den Töchtern aus der rücksichtswürdigsten Classe der Beamten und Officiere Gelegenheit zu einem anstän-

digen Verdienste zu verschaffen. Wer möchte hieraus nicht das vielfache Bestreben erkennen, auf den Gewerbfleiß und das Wohl der Unterthanen möglichst einzuwirken! Die Zahl der Industrieschulen in den deutschen Landen war vor kurzem 104, die der Sonntagsschulen 4057; in Tyrol bestanden unlängst 35 Industrie- und 13 Zeichenschulen. Von dem zu Prag durch die böhmischen Stände errichteten technischen Institut, und dem polytechnischen zu Wien, welches schon 1810 zur Sprache gebracht und 1815 von Prechtl gegründet wurde, nachdem der Kaiser Franz II. die polytechnische Schule zu Paris besucht und von deren wichtigen Einfluß auf Handel und Gewerbe sich überzeugt, auch den genannten verdienstvollen Mann dahin zur nähern Untersuchung berufen hatte, so wie von dem thätigen Gewerbverein zu Prag und Anderen weiter unten Näheres bei den speciellen Anstalten.

II. Königlich Baiersche Verordnung, die Gewerb- und polytechnische Schulen betreffend.

Ludwig, v. G. G. rc. Wir haben unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonds zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I. Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II. Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehreramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß b) der Unterricht in den sogenannten, nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbschulen behandelt werde.

III. Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichts bilden die Gewerbschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Cirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf die drei Jahrescurse der Gewerbschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV. Die Mittel zur Begründung der Gewerbschulen werden entnommen: a) aus den Fonds der allenthalben in Gewerbschulen oder mindestens in einzelne Curse der Letztern umzuwandelnden höheren Bürgerschulen; b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten; c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler; d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichtsstiftungen; e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüssen.

V. Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwei ersten Curse umfassenden Gewerbschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbschulen der Besuch der Feiertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerksfeiertagsschule genügt.

VI. In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbschule unter dem Namen „Kreis-Gewerbschule" errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt. Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonds auch angemessene Beiträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudgets zu. Die Gewerbschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII. Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Ge-

werbschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbschule einen eignen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landescultur bestimmten Kreisfond aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und praktisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Productenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbtreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbschule bereits inbegriffen sind. —

**VIII.** Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpuncte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute hervorgehen zu sehen. Darum soll nicht nur der einzelne Schüler, der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenständen auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können. Insbesondere ist auch die Benutzung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellensammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

**IX.** Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt. Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist. Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwei Gewerbkundige von dem Magistrate gewählte Gemeindemitglieder beigegeben. Besteht in einem Kreise ein Bezirksausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwei seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat. Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiscomiteen bezügliche auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil. Uebrigens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch namhafte Stiftungen durch dargebotene Benutzung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

**X.** Der höhere Gewerbsunterricht (Unterricht der baierischen polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektonische, geometrische und perspectivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde. Er schließt mit dem eigent-

lichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßiren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde. Unser Staatsministerium des Innern wird auch bei diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreijährigen Curse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpuncten bewirken.

XI. Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fond werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg. Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maßstabe. Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industriearten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrication, der Kunstweberei und der Färberei nicht nur in der Gewerbs-, sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

XII. Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserem Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an unserer Hochschule zu München eine eigne Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet. Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der cameralistischen Facultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forstschulen, von den Professoren der aufgelös'ten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonds jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratification aus dem Fond der polytechnischen Centralschule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschaftsschülern, dann den Bau-Eleven Unserer Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unseren Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten cameralistischen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attribu-

ten des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Baiern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonds in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr nahmhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII. Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, so wie durch kluge Benutzung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

Ludwig,
Fürst von Oettingen-Wallerstein.
von Kobell.

## §. 20.

### Uebersicht des Gewerbschulsystems.

Mit Voraussetzung eines zweckmäßigen gnügenden Volksschulunterrichts, als erste Grundlage aller gelehrten und realistischen Bildung (vergl. §. 15), wird von dem Verfasser folgendes **System sämmtlicher Anstalten für gewerbwissenschaftlichen Unterricht** vorgeschlagen, indem er zugleich die **Real- und höhern Bürgerschulen** in dasselbe aufnimmt, weil sie, wenn auch hauptsächlich zur allgemeinen höhern Menschenbildung bestimmt, dennoch die gewerbliche Bildung zugleich, wenigstens zum großen Theil bezwecken. Von den in jenen Anstalten als Hauptsache zu lehrenden Realwissenschaften bilden nämlich nicht nur mehrere die Grundlage der rationellen Gewerbbetreibung, sondern die Zöglinge derselben widmen sich meistens der letzten, weßhalb auch auf die dazu benöthigten Kenntnisse und Fertigkeiten zugleich besondere Rücksicht zu nehmen ist, sie gelten mithin als **Berufsschulen für gewerbliche Bildung im weitern Sinne.** Ein Haupttheilungsgrund ist der in Anstalten für allgemein gewerbwissenschaftlichen, und für besondere

Gewerbsfächer berechnete Unterricht, wenn auch manche der letztern zugleich mit Instituten der ersten Art zweckmäßig vereinigt werden. Nach diesen Ansichten lassen die gewerblichen Berufsschulen sich eintheilen in:

I. Unterrichtsanstalten für allgemeine gewerbwissenschaftliche Bildung, und zwar:

A. Mittelschulen, theils zum Elementar-, theils zum vollständigen und gründlichen, für die meisten Gewerbfächer völlig ausreichenden Unterricht, obwohl noch nicht die höchste gewerbliche Ausbildung bezweckend, wozu höhere Anstalten bestimmt sind; die Mittelschulen stehen zwischen den Volks- und Hochschulen mitten inne, und mit den Pro- und eigentlichen Gymnasien und den Berufsschulen anderer Fächer in Parallele*).

a) Realschulwesen, zur allgemeinen höhern Menschen- und insbesondere realistischen Bildung (letztere im Gegensatz der classisch-philologischen Gelehrtenbildung [§. 15.]), hauptsächlich für künftige Bürger mit höherer Bildung, als die Volksschule gewährt, und zugleich mit Rücksicht auf gewerbwissenschaftlichen Unterricht.

1) Real-, oder mittlere, den Forderungen der Zeit entsprechenden Realunterricht darbietende Bürgerschulen, zur Ausbildung geistig gereifter Knaben bis zum 14- oder 15jährigen Alter — und zwar so, daß die eigentliche realistische Bildung derselben mit ungefähr dem 12jährigen Alter anfängt und wenigstens 2—3 Jahr dauert — in allen Städten von ungefähr 3000 bis 6000 Einwohnern;

2) höhere Bürger- oder höhere Realschulen, für die den gewerblichen Beruf oder andern realistischen Beschäftigungen sich widmenden jungen Leute bis zum 16- oder 17jährigen Alter, welche sich höhere Geistesbildung — die höhere Bürgerbildung insbesondere — erwerben wollen, und zwar als für sich bestehende Anstalt mit 3 bis 5 Jahrescursen, für gereifte Kna-

*) Als Hauptgrundsatz dieses Systems sey hier nochmals bemerkt, daß der Verf. von der Ansicht ausgeht, daß die (aus den Elementar- und niedern Bürger- oder Stadtschulen bestehenden) Volksschule die minder gereiften und für niedere Gewerbe bestimmten Schüler mit dem 14jährigen Alter entläßt, welche sodann in das Geschäft eintreten, und vielleicht in einer Elementargewerbschule in sonntägigen und Werkeltags-Feierabendstunden ihre weitere Ausbildung suchen, wogegen die geistig gereiftern Knaben schon mit ungefähr 12jährigem Alter aus der Volksschule in die Berufsschulen übertreten, wozu hier, in Ansehung der Ausbildung der Gewerbtreibenden, wie der die Gewerbbetreibung leitenden oder lehrenden Personen, die hier aufgeführten Real- und Gewerbschulen, in den verschiedenen niedern und höhern Graden, gehören.

ben vom ungefähr 12. bis 16- oder 17jährigen Alter, oder in Verbindung mit Real- und mittlern Bürgerschulclassen für solche Knaben vom ungefähr 10jährigen Alter an, nach näherer Auseinandersetzung §. 23 und 24. In allen größern und in Mittelstädten von ungefähr 6000 Einwohnern an. Als eine besondere Unterabtheilung können betrachtet werden

Real- und Gewerbschulen, nämlich höhere Bürgerschulen mit, zumal in den höhern Classen, vermehrten gewerbwissenschaftlichen Unterricht, dadurch zugleich eine eigentliche Gewerbschule ersetzend; in den Orten, wo besonders rege Gewerbbetreibung statt findet, würde die höhere Bürgerschule, zumal mittelst einer hinzugefügten, jenen Unterricht hauptsächlich höher fortführenden Classe in eine Real- und Gewerbschule umzuwandeln seyn.

3) Real-Gymnasien, in weiterer Fortführung der allgemeinen realistischen Bildung und zugleich mit Rücksicht auf höhere gewerbwissenschaftliche, aber auch auf (nöthigenfalls zum Universitätsbesuch gnügenden) classischen Sprachunterricht für Jünglinge bis zum 18- oder 19jährigen Alter. Ein solches für jede Provinz oder ähnlichen Bezirk, und zwar neben drei oder vier sogenannten humanistischen (oder classisch-philologischen) Gymnasien, stets ein Real-Gymnasium *).

b) Gewerbschulwesen zum ausschließlichen oder doch hauptsächlichen, für den Gewerbtreibenden gnügenden, allgemeinen gewerbwissenschaftlichen Unterricht (mit Ausschluß der die höchste Ausbildung gewährenden höhern Anstalten). Das Real- und das Gewerbschulwesen unterscheidet sich mithin dadurch, daß ersteres zugleich die allgemeine Bildung (und Erziehung) der jungen Leute, nebst deren gewerbwissenschaftlichen Unterricht, das Gewerbschulwesen diesen letztern allein, oder doch als Hauptsache, und mit freiern, selbstständigen Verhältniß der Zöglinge, beabsichtigt.

1) Niedere oder Elementar-Gewerbschulen, (Sonnt.-Gew.Sch.), zum gewerbwissenschaftlichen Elementar- (und nebenbei auch andern zweckdienlichen realistischen) Unterricht, hauptsächlich für schon in die praktische Gewerbbetreibung eingetretene junge

---

*) Zur bessern und kürzern Bezeichnung soll für obige mittlere Bürgerschulen mit Realunterricht hier stets der Name Realschule, für die §. 24 näher geschilderten höhern Real- oder Bürgerschulen dagegen, der Name höhere Bürgerschule gebraucht werden, welcher Letzterer auch in neuerer Zeit meist vorzugsweise, die höhere Bürgerbildung bezeichnend, angewendet wird. In Bezug auf die Gelehrtenschulen stehen die Realschulen den lateinischen Stadtschulen und Progymnasien, die höhern Bürger- und Gewerbschulen und Realgymnasien den humanistischen, richtiger den classisch-philologischen oder Sprachgymnasien gegenüber.

Leute (Lehrlinge, Gesellen ꝛc.), welche zu ihrer Ausbildung nur die Freistunden an Sonntagen und Werkeltags-Abenden verwenden können. In allen Städten von ungefähr 3000 Einwohnern an eine solche Schule, in sehr volkreichen mehrere.

2) Mittel-Gewerbschulen; Gewerbschulen zweiter Classe, zu einiger gewerbwissenschaftlichen Ausbildung der schon aus der Schule entlassenen, und bereits in die Gewerbbetreibung eingetretenen jungen Leute, vom ungefähr 14—15jährigen Alter an, in Vor- oder Nachmittagsstunden mehrerer Wochentage. In Städten von mindestens 6000 Einwohnern, in sofern das Bedürfniß dazu vorhanden ist*). Sie bilden zugleich Vorschulen für die Kreisgewerbschulen.

3) Niedere oder Kreisgewerbschulen (Gew.Sch. erster Classe), zu einem für die meisten Gewerbtreibenden ausreichenden und gründlichen gewerbwissenschaftlichen Unterricht, hauptsächlich für schon in die praktische Gewerbbetreibung eingetretene, jedoch noch höherer Ausbildung bedürftigen oder auch dem gewerblichen Beruf sich später noch widmenden jungen Männer von wenigstens 15 bis 16jährigem Alter und schon genügend erlangter übriger Schulbildung; zugleich mit Bau- und anderen Fachschulen verbunden, in sofern die Localität dazu geeignet ist, — in den Hauptstädten bedeutender Kreise, oder in mehrern dazu geeigneten größern Städten einer Provinz.

B. Höhere Unterrichtsanstalten; die höchste gewerbwissenschaftliche Ausbildung für Gewerbtreibende und für Cameralisten gewährend, als:

1) Polytechnische Institute, in weiterer Fortführung des gewerbwissenschaftlichen Unterrichts bis zum höchsten

---

*) Anstalten dieser Art werden wenig erforderlich seyn, sobald sie für sich allein bestehen sollen und nicht mit Realschulen, als deren höhere Classe, und zugleich mit übrigen Realunterricht verbunden werden, so daß sie statt eben erwähnter höheren Bürgerschulen, mit Begünstigung des gewerbwissenschaftlichen Unterrichts, als Real- und Gewerbschulen gelten; denn die jungen Leute sind entweder überhaupt noch schulbedürftig, und müssen dann jene Real- und höhern Bürger- oder Gewerbschulen, zugleich mit Unterricht zur allgemeinen Menschenbildung, besuchen, oder sie sind schon aus der Schule entlassen und in das Gewerbe eingetreten. Von diesen Letzteren aber haben unbezweifelt die Wenigsten Zeit, um eine Gewerbschule mit Unterricht zur Tageszeit zu besuchen, indem ihnen meist nur die Theilnahme an einer Elementar-Gewerbschule möglich werden möchte; für die wenigen aber, welche Zeit zum Besuch jener Mittel-Gewerbschulen (zweiten Ranges) finden, würde die Errichtung einer solchen nicht lohnen, sondern für diese vielmehr die untern Abtheilungen einer Kreis-Gewerbschule die erforderliche Gelegenheit zur Fortbildung darbieten. Nur da, wo Real- und höhere Bürgerschulen nicht bestehen, können jene Gewerbschulen erforderlich seyn.

Grade des Bedarfs für den praktischen Gewerbbetrieb in den höhern, rationell zu betreibenden Geschäftszweigen, und zugleich mit praktischer Unterweisung in Werkstätten oder andern Anstalten; alle oder doch mehrere Gewerbe umfassend und mithin als Inbegriff von Fachschulen höherer Art, für junge Männer von mindestens 16jährigem Alter und schon erlangter gewerbwissenschaftlicher Vorbildung in Real- oder Gewerbschulen; — für jeden größern Staat oder für mehrere Provinzen eines solchen, so wie für kleinere Staaten eine gemeinschaftliche Anstalt dieser Art.

2) Cameralistische Facultäten der Universitäten, für Cameralisten (oder Gewerbsgelehrte) wie für Gewerbtreibende, die sich die höchste gewerbwissenschaftliche und zugleich allgemeine höhere Geistesbildung erwerben wollen (nach dem Besuche von Realgymnasien oder höhern Bürgerschulen und polytechnischen Instituten), oder auch zweckdienlicher beide vorbenannte Anstalten vereinigt in eine

3) polytechnische Hochschule (Real-Universität), zur höchsten theoretischen und praktischen Ausbildung für die schon genannten Personen; eine solche in allen größern Staaten, oder in Ansehung kleinerer durch gemeinschaftlichen Zusammentritt oder Anschluß an jene.

II. Unterrichtsanstalten für besondere Gewerbsfächer, (Special- oder Fachschulen):

A. für hervorbringende Gewerbe: Landwirthschafts-, Forst-, Berg-, Gärtner- 2c. Schulen, und (im höheren Grade) Akademieen;

B. für verarbeitende Gewerbe: Bauschulen und Akademieen, Maschinenbau-, technische Gewerb-, Kunst-, Weber- und Färbereischulen, chemische Lehrinstitute 2c.;

C. für umsetzende Gewerbe: Handlungs- und Schifffahrtsschulen und Akademieen 2c.

Alle diese Fachschulen nach dem Landesbedürfniß und an den dazu vorzüglichen geeigneten Orten errichtet.

Wird sich auch an diesem Systeme Manches aussetzen, vielleicht mit Recht verbessern lassen, so soll es aber auch nur als Versuch, als Vorschlag gelten. Der Gegenstand ist überhaupt noch zu neu, in manchen Staaten nur seit wenigen Decennien und zwar nur theilweise ausgeführt, und wird noch langjähriger Prüfung und Untersuchung bedürfen, ehe sich ein völlig gnügendes System ergeben möchte, das um so schwieriger erscheint, als bei dem Unterrichtswesen überhaupt höchst verschiedenartige Ansichten statt finden. Die Namen der verschiedenen Schulen wer-

den leider oft verwechselt und gegenseitig gebraucht, und feste Begriffe sind meist damit noch nicht verbunden, noch weniger allgemein angenommen. So bezeichnet man z. B. mit dem Namen Sonntagsschulen sehr verschiedene Anstalten, und darunter auch die oben bemerkten Elementar-Gewerbschulen*). Die Namen Real- und höhere Bürgerschulen werden zuweilen als gleichbedeutend, zuweilen als sehr verschieden gebraucht. Manche bestehende Gewerbschulen verdienen den Namen polytechnische Institute, andere sind nur höhere Bürgerschulen für allgemeine höhere Geistesbildung; manche Anstalten gehen in andere über. Die in den cultivirten Staaten bestehenden gewerbwissenschaftlichen Lehranstalten nach obigen oder auch überhaupt nach einem System genau zu ordnen, möchte aber, zumal bei nicht genauer (und überhaupt nicht leicht gnügend zu erlangenden) Kenntniß ihrer innern Verhältnisse, schwierig werden; eben so wenig wird die Einführung eines gleichförmigen Gewerbschulsystems in den verschiedenen Staaten wegen der zu abweichenden Ansichten von dem Bedarf der einen oder andern Gattung dieser Anstalten und wegen der örtlichen Verhältnisse, zu erwarten seyn. Es gnügt aber dagegen auch schon, wenn in den einzelnen Ländern alle Glieder der Kette gewerblicher Schulen nach irgend einer Abstufung und nach gnügender gegenseitiger Anreihung so errichtet werden, daß für alle Bedürfnisse des höhern und niedern gewerbwissenschaftlichen Unterrichts für Bemittelte wie für Unbemittelte Sorge getragen, und dadurch jedem nach höherer Bildung in dieser Hinsicht strebenden jungen Mann zu deren Erlangung alle vom Staate irgend zu gewährende Gelegenheit möglichst dargeboten wird.

---

*) Unter den Sonntagsschulen versteht man oft

1) Kinder-Sonntagsschulen, für arme, die Woche über mit Arbeit in Fabriken ꝛc. beschäftigte Kinder, welche Anstalten sich zumal von England aus verbreiteten; oft aber auch

2) allgemeine Sonntagsschulen zur Fortbildung junger Leute beiderlei Geschlechts, wie in mehreren süddeutschen Staaten gesetzmäßig statt finden, so wie

3) Elementar-Gewerb- oder Handwerkerschulen, die oben angeführt wurden, und in Sachsen, Preußen ꝛc. zum Theil ebenfalls Sonntagsschulen (ohne weitere Bezeichnung) genannt werden. Da dieselben aber hauptsächlich zur gewerblichen Fortbildung bestimmt sind und auch Abendstunden der Wochentage zur Unterrichtsertheilung benutzt werden, so hat der Verfasser für zweckdienlich gehalten, dieselben hier mit jenen auch in mehreren deutschen Staaten gebrauchten Namen zu bezeichnen. Nur von diesen ist hier die Rede; der ersten beiden Arten wird im zweiten Theile, bei der allgemeinen Volksbildung, gedacht werden.

Zur Ersparung des Raums wird hier meistens
Sonnt.Sch. für Sonntagsschule,
Realsch. „ Realschule,
höh. Bürg.Sch. „ höhere Bürgerschule,
Elem.Gew.Sch. „ Elementar-Gewerbschule,
polyt. Inst. „ polytechnisches Institut
gesetzt werden und die Anwendung ähnlicher, leicht verständlicher Abkürzungen erfolgen.

## §. 21.

## AA. Unterrichtsanstalten für allgemeine gewerbwissenschaftliche Bildung.

### aa) Mittelschulen.

### α) Realschulwesen,

die realistische oder höhere Bürgerbildung bezweckend, und aus dem im Anfange des §. 20 aufgestellten Grunde zum Gewerbschulsystem gehörig.

Das bisherige mangelhafte Bürgerschulwesen und die möglichste Begünstigung des Realunterrichts zur Ausbildung der künftigen Gewerbtreibenden bedarf vor Angabe der einzelnen Anstalten noch einiger Erwähnung. Das Schulwesen stand in frühern Jahrhunderten — wie die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens näher berichtet — überhaupt mit der Kirche in innigster Verbindung; es war von dieser in Hinsicht aller Verhältnisse völlig abhängig und ist es in manchen Ländern noch jetzt, obwohl — bei der fortgeschrittenen allgemeinen Bildung und der Nothwendigkeit, außer der Religion und den classischen Sprachen, eine Menge anderer, realistischer Unterrichtsgegenstände in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen, die dem geistlichen Stande meist völlig fremd sind — neben den Theologen auch andere Gelehrte zur Lehre und Aufsicht erforderlich werden, die mit den Realwissenschaften, mit neuern Sprachen und manchen Kunstfertigkeiten vertrauter geworden sind, als es jenen erstern bei ihren Berufsstudium möglich wird, und überhaupt auch aus andern Ursachen eine völlige Unterordnung des Schulwesens unter das Kirchenwesen immer weniger rathsam und zweckdienlich erscheint.

Die städtischen Schulen, ursprünglich meist aus Klosterschulen entstanden, waren daher seit Jahrhunderten nur zur Gelehrtenbildung bestimmt, denn nur Gelehrte bedurften und erlangten damals höhere Bildung; für das übrige Volk, in sofern es Schulbildung erlangen konnte, bestanden Elementarschulen, zum

Religionsunterricht und außerdem zum nothdürftigen Lesen, seltner zum Schreiben. Wer von den Gewerbtreibenden höhern Standes einige höhere Ausbildung erlangen wollte, als die Volksschule gewährte, war genöthigt, jene Stadtschulen — entweder lateinische Schulen (Progymnasien), oder Gelehrtenschulen (Lyceen, Gymnasien), und meist mit Volksschulen verbunden — bis in höhere Classen, und den lateinischen und griechischen Sprachunterricht (oft 12 bis 18 und mehr Stunden wöchentlich einnehmend), nebst den dazugehörigen Unterricht in der alten Geschichte und Geographie, eben so wie die für den gelehrten Stand bestimmten Schüler, zu besuchen; dagegen wurde auf deutsche Sprache keine Rücksicht genommen und höchstens Einiges, bruchstückweise aus der Naturgeschichte mehr zur Unterhaltung als zur Belehrung, mitgetheilt. Der zum Kaufmann und sonstigen Bürger höherer Bildung bestimmte Knabe wußte dann allerdings eine Menge Einzelheiten aus Roms Vorzeit, doch nichts von alledem, was er in seinem Berufe nützlich anwenden konnte. Wenn es aber auch in manchen Schulen größerer Orte, ungefähr seit Anfang dieses Jahrhunderts, einige besonderer Stunden für Nichtstudirende anstatt des griechischen Sprachunterrichts 2c., und zwar im Zeichnen und mathematischen Anfangsgründen gab, oder wenn selbst zweckdienlichere Schulen für den höhern Bürgerstand errichtet wurden, so muß dieß als seltne Ausnahme gelten. Daß aber wenigstens in den höhern Classen aller Stadtschulen nach Verhältniß des künftigen gelehrten oder nicht gelehrten Erwerbzweiges, ein zweckmäßiger Unterricht stattfinden, der Kaufmann, Fabrikant wie der gebildete Handwerker und Landwirth 2c. nicht seine Jugendzeit mit Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache 2c. zubringen, sondern in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, im deutschen Styl wie im Zeichnen und in andern für den Gewerbbetrieb erforderlichen Gegenständen, die ihm später unentbehrlich sind, unterrichtet werden sollte, ist zwar seit einem halben Jahrhunderte von Niemeyer, Pölitz, Schwarz, Oehlert, Harnisch, Gräfe und andern neuern und neuesten unbefangenen und einsichtsvollen Pädagogen vielfach angerathen, und auf theilweise Umwandlung der zu zahlreichen lateinischen Schulen, Gymnasien, Lyceen 2c. in Real- und höhere Bürgerschulen, so wie auf neue Errichtung derselben mittelst zweckmäßiger Steigerung der gewöhnlichen Bürger- oder Stadtschulen angetragen worden, (deren Nothwendigkeit selbst keiner weitern Ausführung bedürftig zu seyn scheint), allein dennoch hat dasselbe vielen Widerspruch und noch nicht gnügende allgemeine Ausführung im praktischen Leben gefunden. (Vergl. Anmerk. 1).

Der Hauptgrund dazu ist theils in der niedern Culturstufe des Bürgerstandes vieler Orte, welcher selbst höhere Bildung entbehrt, da ihm nur dürftiger, nicht gnügender Unterricht dargeboten, und daher auch die Nothwendigkeit zweckmäßigerer Bildungsanstalten nicht von ihm eingesehen und darauf nicht angetragen wurde, theils in dem Mangel gnügender Vorsorge für zeitgemäße Schulbildung Seiten der Ortsobrigkeiten und Geistlichen, welche die Schule zu leiten hatten, theils aber auch in ermangelnden obern Schulbehörden zu suchen, indem die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen in der Regel geistlichen Behörden, nach der bisherigen Ansicht, daß der Geistlichkeit die Vormundschaft über dasselbe zukäme, übertragen und, da die geistlichen Geschäften natürlich als Hauptsache galten, oft nur als Nebensache behandelt wurde. Es ist in neuester Zeit allerdings auf eine zeitgemäße Emancipation des Schulwesens angetragen, doch verjährte Observanzen nicht leicht aufgebend, ist dieselbe meist zurückgewiesen worden, wenn die Forderungen auch noch so billig und klar begründet sind, z. B. die beantragte Leitung des Schulwesens durch erfahrene Schulmänner, oder wenigstens im Schulsache erfahrene und geübte, auch für dasselbe beeiferte Geistliche, so wie in jedem andern Verhältnisse die Aufsicht und Leitung von einem Gegenstande stets nur dem zusteht, welcher davon gnügende Sachkenntnisse besitzt; (daß aber die Studien und Berufserfahrungen eines Geistlichen und die eines Schullehrers sehr verschiedener Art sind, wird nicht abzuleugnen seyn; Näheres darüber §. 27.); ferner: die dem Zeitgeist und der neuern Cultur völlig widerstrebende Gewohnheit, den zumal niedern, wenn auch in Seminarien noch so gebildeten und talentvollen Schulmann, immer noch als den Diener des Geistlichen zu betrachten (Vergl. Anm. 2); der Mangel an gnügenden Schulgesetzen und an besserer obrigkeitlichen Ausübung da, wo sie vorhanden, an gesetzlichen Bestimmungen wegen schicklicher, nicht nur für den nothdürftigsten Lebensunterhalt, sondern auch für nöthiges Fortstudium ausreichender Besoldung, wegen Pensionirung verdienter alter Lehrer, und ähnliche drückende in den Werken der geachtesten Pädagogen längst angegebene und in den Streitschriften über jenen Umstand insbesondere ausführlich geschilderten Mißverhältnisse.

Während in den meisten Ländern höherer Cultur alle Stände in der staatsbürgerlichen Gesellschaft eine zeitgemäße und würdevolle Stellung erlangten, ist nur der Schullehrerstand im mittelalterlichen Verhältniß geblieben, obwohl gerade dieser eine seinen hohen Einfluß auf die Gesammtbildung des Volks entsprechende staatbürgerliche Stellung erhalten sollte; die Schule

sollte nicht als Kirchensache, sondern als Staatssache für sich behandelt werden. Es ist hier von keinem Losreißen von der Religion die Rede, womit die Gegner gewöhnlich jene gerechten Forderungen gern verdächtig zu machen suchen, denn der religiöse und moralische Unterricht wird stets einer der hauptsächlichsten Lehrgegenstände bleiben, sondern nur von der persönlichen und doctrinellen Unterwerfung unter geistliche Vormundschaft, und Stellung der Schule nicht unter, sondern neben die Kirche, und unter Mitwirkung der obersten Behörden mit besondern im Schulwesen vielseitig auch praktisch erfahrnen und für dasselbe, (nicht nebenbei, sondern) allein und ausschließlich wirkenden Räthen. Doch würde alles dieses nicht gnügen, wenn nur auf die classische Bildung dabei Rücksicht genommen, und nicht auch gleichmäßig die realistische beachtet wird, — welche erstere nur auf Hunderte Einfluß hat, während die letzte dagegen in gleichem Verhältnisse Hunderttausenden von Wichtigkeit ist, so daß mithin nicht nur das Gelehrten- und das Volksschulwesen, sondern auch das höhere Bürger- und Gewerbschulwesen gnügend vertreten werden muß.

In vielen Staaten hat aber auch der gerechte Anspruch gesiegt; besondere Landes-Schulbehörden, Kreis-Schulräthe 2c. sind mit der Aufsicht, und was die Hauptsache ist, mit Localrevisionen beauftragt, und wenn auch zum Theil Geistliche dazu ernannt wurden, doch mit sorgfältiger Auswahl solcher Männer, von denen ein gründliches Urtheil wegen eigner Erfahrung im Schulwesen, wie Liebe und Eifer zur Sache zu erwarten war und sich bestätigte. Möchte sich dieses günstige Verhältniß immer weiter verbreiten und die noch große Zahl von Mängeln beseitigen, welche einer zeitgemäßen Leitung und Aufsicht, wie einer eben solchen innern Einrichtung des Schulwesens, noch an manchen Orten entgegenstehen, da dasselbe in der Jetztzeit aus ganz andern Gesichtspuncten betrachtet werden muß, als vor Jahrzehenden und Jahrhunderten! (Vergl. Anmerk. 3).

So nachtheilig das Zuviel regieren in manchem Verhältniß seyn mag, so wenig ist dies beim Schulwesen vorjetzt zu befürchten, denn theils ist viel nachzuholen, theils steht der Culturgrad vieler Orte noch zu tief, als daß denselben das Wohl der Schule und deren Einrichtung überlassen werden könnte; es wird noch lange fortwährender Beaufsichtigung, Leitung und öfteres Einschreiten — bei unterlassener Verbesserung des Schulwesens durch die Gemeinden — Seiten der Provincial- und Landesbehörden bedürfen, ehe durch die verbesserte Schulbildung der jetzigen Jugend eine neue Bürgergeneration herangebildet seyn

wird, fähig, für das Wohl der Schule des Orts selbstständig und zweckmäßig zu sprechen und zu handeln*).

Die Zeit fordert dringend, daß Lehre und Unterricht mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach der jetzigen Cultur übereinstimmen, und daß Tausenden nicht mehr die für ihren Lebensberuf als Geschäftsmänner zweckdienliche Bildungsmittel versagt, und sie, wie schon gedacht, eine Reihe Jahre mit Gegenständen beschäftigt werden, die nur für den Gelehrten geignet, auch diesen unentbehrlich sind. Schon in den höhern Classen der gewöhnlichen Bürger- oder Stadtschulen müssen sich die Bildungswege zu den verschiedenen Lebensberufe der Schüler trennen, und zu derselben Zeit, wo für die zum Gelehrtenstande bestimmten Schüler der classische Sprachunterricht beginnt — als Berufsstudium —, mit demselben Rechte muß auch die realistische Bildung derer anfangen, welche sich einem Berufe mit realistischen Grundlagen widmen. Daher bedarf es einerseits sogenannter lateinischer Schulen (Progymnasien), als Vorbereitungsschulen für Gymnasien, andrerseits Realschulen, ungefähr vom 12jährigen Alter gereifter Schüler an. Die letztern Decennien haben bereits für dieses Realstudium einigermaßen

---

*) Die policeiliche Beaufsichtigung des Schulwesens ist ein wichtiger Ausfluß der Regierungsgewalt, der eben so berücksichtigt und ausgeübt zu werden verdient, als andere Gegenstände der Sicherheits- und Wohlfahrtspolicei. Mit demselben Rechte, mit dem z. B. bei policeilichen 2c. Gegenständen die Gemeinden zur Verbesserung der Wege, Gebäude 2c. mit Strenge genöthigt werden können, mit ebendemselben, wenn nicht mit mehr Rechte, wird auch die obere Schulbehörde die Communen nöthigenfalls mit Strenge zur verbesserten Organisation ihrer Schulen, als Mittel zur geistigen und sittlichen Lebensbahn, zu nöthigen berechtigt seyn. Dem freien Willen der Communen würden diese Verbesserungen nicht zu überlassen seyn, weil oft aus Mangel an Intelligenz, selbst ein kleiner Zuschuß zu den dringend nöthigen Schulbedürfnissen verweigert, dagegen weit leichter höhere Summen für die, dem minder Gebildeten mehr in die Augen fallenden, baulichen Mängel, für Straßenpflaster, Ortsverschönerungen 2c. bewilligt werden möchten, als für die das geistige Wohl künftiger Generationen bezweckenden Schulanstalten, wofür sich wohl zahlreiche Beweise finden lassen möchten, selbst dafür, daß Communrepräsentanten fast geneigt waren, statt weniger Thaler Zuschuß aus der Gemeindecasse in Folge einer Emeritirung, eine Schulstelle an den Mindestfordernden öffentlich abzulassen! Aber abgesehen von diesen materiellen Verhältnissen, ist auch die doctrinelle Leitung von Oben dringend erforderlich, soll nicht jede Stadt ihren besondern Lehrplan besitzen, nicht manche dringend nöthige Wissenschaft ganz aus demselben weggelassen bleiben. Deßhalb bedarf es allgemeiner Landesverordnungen, entworfen von Schulbehörden, welche auch das realistische Bedürfniß des Unterrichts genau kennen, und dafür zu wirken beseelt sind.

vortheilhaft eingewirkt, und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß es überall Wurzel fassen wird, um so mehr, als man dasselbe wegen des überhaupt sehr begünstigten Fabrikwesens ebenfalls zu fördern genöthigt ist; es gnügt aber keinesfalls, wie schon erwähnt, nur polytechnische Institute und Gewerbschulen ꝛc. für den höhern realistischen Unterricht in nächstem Bezug auf die Gewerbbetreibung zu gründen, sondern die realistische Bildung muß schon von der Bürgerschule beginnen. Deßhalb bedarf es in allen irgend dazu geeigneten Orten besonderer Real- und höherer Bürgerschulen, oder der Umänderung der bisherigen gewöhnlichen (zumal der an manchen Orten überflüssigen lateinischen) Bürger- oder Stadtschulen in jene, oder doch deren Vervollkommnung in sofern, daß in den höhern Classen die hauptsächlichsten, dem Gewerbbetrieb zur Grundlage dienenden Realwissenschaften auf zweckdienliche Art gelehrt werden, unbeschadet des Religions- und übrigen Unterrichts zur allgemeinen höhern Menschenbildung*).

Daß die realistische und daher auch die allgemeine Menschenbildung noch sehr vernachlässigt wird, liegt in dem Mangel an Schulen für dieselbe, und sie kann sich nur durch diese verbreiten. Man gründe nur auch für solche zweckmäßige Schulen, gewinne tüchtig dazu geeignete Lehrer und statte sie mit den nöthigen Lehrmitteln aus, wie es mit den Gelehrtenschulen seit Jahrhunderten erfolgte, und man wird sehen, wie sich die Lehrsäle füllen, und daß sie bald nicht mehr zureichen und neue nöthig werden. Schon Herder ertheilte dazu Rath**).

Der Hauptgrund aber steht fest, daß man nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen soll, und mithin alles das, was man als Mensch, Staatsbürger und Geschäftsmann bedarf; der Wahlspruch sey:

die Schule die Aussaat, das Leben die Ernte!

---

*) Von der Pflicht, für Unterrichtsanstalten aller Art möglichst zu sorgen, damit einem Jeden ein seinen Neigungen und Anlagen gemäßer Bildungsweg dargeboten und Jeder an seine rechte Stelle geleitet werde, siehe den Schluß dieser Abtheil. über die Unterrichtsanstalten.

**) Der in classische Gelehrsamkeit tief eingeweihte und für sie begeisterte Herder sagte selbst: „Die Welt braucht hundert tüchtige Männer und einen Philosophen; hundert Stellen, wo Realwissenschaften unentbehrlich sind, eine, wo eine gelehrte und grammatische Kenntniß des alten Roms gefordert wird." Daher schlug er selbst vor, die Hälfte der Gymnasial-Bildungsjahre hauptsächlich für den Realunterricht, und die andere erst für den im strengern Sinne gelehrten (classischen) Unterricht zu verwenden, wo der jugendliche Geist mit Liebe und Eifer, aber auch mit wahrem Erfolg die Schätze des Alterthums studiren und begreifen kann.

Anmerk. 1. Schon Niemeyer klagte vor fast einem halben Jahrhundert über die Planlosigkeit der öffentlichen Stadtschulen und äußerte dabei: „Es wird 1) in diesen vieles getrieben, wovon der künftige Bürger, Handwerker, Künstler und Soldat, nicht den geringsten Gebrauch machen kann, wodurch er aber gleichwohl die Zeit für etwas weit Besseres verliert. Der gelehrte Zuschnitt, welchen sie fast alle haben, tödtet bei Vielen, die nicht zu den vorzüglichsten sich selbst bildenden Köpfen gehören, die aufstrebende Wißbegierde, todte Worte treten an die Stelle der Gedanken, die Vorstellung, doch in der Folge keinen Gebrauch davon machen zu können, hindert selbst den formalen Nutzen, der sich sonst etwa an jenem classischen Sprachstudium für die Uebung der Geisteskräfte erwarten ließe, und die Langeweile, welche die natürliche Folge eines jeden zwecklosen Unterrichts ist, ist sogar häufig die Quelle der Unsittlichkeit vieler Lehrlinge. Dagegen wird 2) in den meisten Schulen das gar nicht, oder wenigstens nur als Nebensache getrieben, was für die bei weitem größere Anzahl der Schüler gerade das wichtigste wäre, weil es in einer unmittelbaren Beziehung auf alle Geschäfte ihres künftigen Lebens steht, oder ihnen doch, welche Lebensart sie wählen möchten, für immer nützlich bleibt, indeß sie von dem, was am meisten getrieben wird, gar keinen Gebrauch mehr machen können." Ebenderselbe sagt: „Die Stadtschulen sind fast ohne Ausnahme lateinische Schulen, obwohl auf vielen unter Hundert kaum zwei das Lateinische gebrauchen, das gleichwohl den größten Theil der Lehrstunden einnimmt. Von einer zweckmäßigen und im wahren Sinne standesmäßigen Bildung der künftigen Handwerker, Künstler, Kaufleute ist gar nicht die Rede." So und ähnlich äußerten sich die aufgeklärtesten Pädagogen und andere für das Volkswohl besorgte Männer, und so klar die Richtigkeit dieser Ansicht am Tage liegt, so blieb dennoch dieser Uebelstand bis in die neuesten Zeiten und selbst bis jetzt in vielen Schulen, zumal der Mittelstädte.

Anmerk. 2. Dieses Verhältniß früherer Zeiten, wo Schneider, Schumacher, verdorbene Studenten, verabschiedete (der Feder kundige) Soldaten ꝛc. Lehrerstellen in Volksschulen auf dem Lande und in Städten erhielten, paßt nicht mehr für jetzt, wo besondere Seminarien für dieselben bestehen, und talentvolle Schullehrer nicht nur im populären Religionsunterricht, in allgemeiner Realbildung, in neuern Sprachen ꝛc., sondern auch in praktischer Erfahrung gar oft junge Pfarrer übertreffen, die von der Universität, wenn auch mit classischer und tiefer theologischer, bei jenen Schulen; jedoch nicht in Frage kommenden Kenntniß zurückgekehrt, sogleich und ohne als öffentlicher Lehrer angestellt gewesen zu seyn, durch die Güte eines Patrons mit einer Pfarrstelle versorgt und dadurch zugleich als Schulinspector angestellt wurden. So wie es aber vorurtheilsfreien, würdigen Pfarrern stets unangenehm seyn wird, geschickte Lehrer im Bedienten-Verhältniß anwenden zu müssen, so werden einsichtsvolle Lehrer auch im Falle künftiger zeitgemäßer, freierer Stellung dagegen wackern Seelsorgern des Orts die schuldige Hochachtung nie versagen. Das Wesen jenes Verhältnisses änderte sich seit Decennien, aber auch die Form muß darnach umgebildet werden! Allerdings ist es ein sonderbares Verhältniß, daß jeder Ortspfarrer an sich zugleich als Orts-Schulinspector galt, und in vielen Staaten noch gilt,

ohne daß irgend bei Wahl, Prüfung ꝛc. auf dieß Verhältniß Rücksicht genommen wird; der Oberpfarrer in größern Städten war an sich eben so stets zugleich Superintendent, Decan ꝛc. — obwohl Rath und Commun ihn nur als Stadtkind, als guten Prediger ꝛc. wählten; an seine ihm zugleich mit auferlegte Pflicht als Districts-Schulinspector, an desfallsige Prüfung ꝛc. dachte Niemand, und — dieses Verhältniß ging bisher auch fort, weil höhern Orts derselbe Gegenstand eben so wenig in nähere Pflege genommen wurde. Nur seit neuester Zeit sind auch hierin Verbesserungen eingetreten.

Anmerk. 3. Die den Stadtschulen vorgesetzten Gelehrten hielten die classische Bildung, früherer Ansicht gemäß, für die Einzige, welche Bildung, Ansehen und Achtung verschaffen konnte, und wünschten daher eher noch Vermehrung der Gelehrtenschulen, als Verminderung des dahingehörigen Unterrichts, zumal da ihnen die Ausbildung der übrigen Classen der Staatsbürger nicht so nahe lag, oder wenigstens deren realistisches Bedürfniß und das praktische Weltleben überhaupt nicht gnügend bekannt war. Manche Ortsvorgesetzte stimmten auch selbst nur deßhalb gegen die Umwandlung der unter ihrem Patronate stehenden lateinischen Stadtschulen in zeitgemäße Bürgerschulen, weil sie ihren Wohnorten eine Zierde, den Ruhm, eine lateinische Schule in ihrer Mitte zu besitzen, erhalten wollten, wenn nicht vielleicht selbstsüchtige Absichten zum Grunde lagen, z. B. nur für ihre Söhne und die ihrer gelehrten Freunde, dem Herkommen gemäß wiederum zu Gelehrten bestimmt, im Orte eine bequeme und wohlfeile Anstalt benutzen zu können, unbekümmert, ob deßhalb wegen dieser Wenigen alle Uebrigen Nachtheil für ihre Bildung erlitten. Von z. B. hundert Schülern zum lateinischen Unterricht genöthigt, bedurften denselben gewöhnlich nur 4 oder 5, 95—96 dagegen Elementarkenntnisse der Natur- und mathematischen Wissenschaften, Zeichnen, und neuere, zu ihrem Lebensberuf nöthige Sprachen, an welche nicht dacht wurde; solche Schulen erlangten dennoch oft großen Ruf, wenn es den Lehrern gelang, die Söhne der gelehrten Patricier zum Gymnasium oder sogar zur Universität gut vorzubereiten, obwohl die übrigen Schüler benachtheiligt wurden, und manche Stadt dadurch, zugleich aber auch durch sehr vernachlässigten Schulbesuch im Ganzen, sich vor andern Städten nachtheiligst auszeichnete.

Auch in neuerer Zeit bestand dieß Verhältniß, eben so wie vor Jahrhunderten, noch an vielen Orten, und selbst jetzt vielleicht noch da, wo man mit dem Nutzen und der dringenden Nothwendigkeit der Realbildung sich nicht gnügend bekannt machte. Sogar Bürgervertreter, die sich der Bürgerbildung insbesondere annehmen sollten, sind, aus ermangelnder eigener Bildung und aus dem Wahn, ihrer Stadt etwas durch jene Umänderung der lateinischen in realistische Schulen zu vergeben, oder aus sonstigen eben so falschen Gründen, vielleicht oft noch der Meinung, es lieber beim Alten zu lassen, und in solchen Fällen werden da, wo es an genügender Einsicht fehlt, die Regierungen, wie es von Mehreren bereits geschah, mittelst Belehrung und Anordnung kräftig einzuwirken haben, soll nicht mancher Ort hinter dem andern auffallend zurück bleiben. Es bedarf aber bekanntlich eigener Bildung derer, die dabei zu sprechen und zu wirken haben, um zweckdienliche Mittel zur Ausbildung Anderer, und der zukünftigen Generationen anzuerkennen und anzuwenden. Vieles kann aber auch den obern Behörden früherer Zeit in sofern

zur Last fallen, als vielleicht das Schulwesen als Nebensache betrachtet, meist nur auf dem Papiere geleitet, an Localrevisionen aber selten gedacht wurde; doch ist auch nicht zu verkennen, daß Revisionen und die besten Schulpläne ohne Erfolg bleiben, wenn die Lehrer nicht zu deren Ausführung geeignet sind, und mithin deren Wahl und Prüfung als eine Hauptsache gilt.

## §. 22.

Die Frage, **ob und wie weit das classische Studium** bei dem Realschulwesen zweckdienlich erscheint, ist zwar sehr verschieden beantwortet worden, doch stimmen zahlreiche Sachkundige dafür, daß es bei demselben völlig unterbleiben könne. Niemand wird leugnen, daß dasselbe, als unerläßliche Grundlage des gelehrten Studiums im engern Sinne des Wortes, die möglichste Pflege verdient, daß es in sogenannten humanistischen Gymnasien als Hauptsache betrieben und in dasselbe von allen Jünglingen um so tiefer eingedrungen werden muß, jemehr sie die Sprach- und Geschichtskunde zu ihrem Berufe bedürfen. So wie alle Wissenschaftszweige die näheste Berücksichtigung erfordern, so wird auch das classische Studium wegen des vielfachen Nutzens für Philologen, Theologen und Juristen hohe Begünstigung verdienen, und daher in reich ausgestatteten Gelehrtenschulen und Universitäten möglichst zu pflegen seyn. Thöricht wäre es, von Einschränkung desselben bei jenem dringenden Bedarfe sprechen zu wollen, aber eben so unrecht muß es erscheinen, jenes Studium für Jünglinge unentbehrlich zu halten, die dasselbe offenbar nicht zu ihrem Berufe, sondern dazu ganz andere Kenntnisse bedürfen, auch wohl sie durch ermangelnde Anstalten für ihren Bedarf zum Besuch jener Gelehrtenschulen nöthigen zu wollen, wie schon oben bemerkt wurde. **Daher jedem das Seinige!**

Wer sich realistischen Geschäften widmen will, wird in der Regel nicht Zeit finden, zugleich auch den classischen Studien obzuliegen; es gilt nicht nur der Anwendung von 4, 6 oder 8 Unterrichtsstunden, sondern auch dem Bedarfe zahlreicher Vorbereitungs- und Nachübungsstunden, und überdieß wird der Geist auf ein fremdartiges Studium gerichtet, und dadurch in seiner Aufmerksamkeit getheilt, während derselbe nur die Hauptsache, die realistischen Doctrinen, berücksichtigen, und jede Stunde nur diesen gewidmet werden sollte.

Doch ein sehr verjährtes und verbreitetes Vorurtheil steht der Begünstigung des realistischen Studiums noch sehr entgegen, nämlich die Ansicht, daß nur das classische Studium einzig und allein zur höhern Geistes- und wahren Menschenbildung führe.

Wäre dieß wirklich der Fall, wie viel Tausenden der geachtesten, um die Förderung zahlreicher Realwissenschaften, um das Wohl ganzer Völker, um die Menschheit selbst hochverdienten Männer würde die höhere Bildung abgesprochen werden müssen, weil sie nicht Gymnasien und Universitäten zur classischen Ausbildung besuchten; wie Wenigen in mancher Stadt wurde letzteres möglich, und alle andern noch so gebildeten und verdienten Mitbürger würden dann beklagenswerth als ohne höhere Bildung zu betrachten seyn, — doch dem ist nicht so! Zahlreiche, auch classisch gebildete, vorurtheilsfreie Gelehrte sind schon längst überzeugt, daß die wahre Menschenbildung nicht allein durch das Studium der Classiker, sondern auch durch eine höhere Vertrautheit mit den Gesetzen der Logik und Mathematik, mit neueren Sprachen und der besten Literatur neuerer Völker eine für realistischen Beruf und sonstige Lebensverhältnisse genügende Ausbildung der Denkkraft und übriger Geistesfähigkeiten wie des Herzens zu verleihen vermöge, die mit der durch tieferes Studium der classischen Literatur bezweckten gleichzustellen sey. (Vergl. Anm. 1). Wahre Humanitätsbildung kann daher ebenso auf dem realistischen als auf dem classisch-philologischen Wege erlangt werden! Man behauptet selbst, daß Männer von nicht classischer, nur von jener realistischen Bildung, zumal wenn sie auch in der Schule der Welt Erfahrungen sammelten, oft besser als classische Gelehrte (welche, als solche, durch die geistreichen Meisterwerke der Alten oft verleitet werden, nur im Alterthum und in dessen hohen Ideen zu leben), in Fällen, wo Ueberblick der neuesten Verhältnisse, Entschlossenheit und unverzögertes Urtheil nöthig wird, wo es der aufmerksamen Beobachtung der Natur wie des Menschenschenlebens, und praktischer Ausführung gilt, das Erforderliche und Zweckmäßige wählten. Die wahre Gelehrsamkeit, die höhere Geistes- und überhaupt Menschenbildung besteht bekanntlich nicht in der Menge der Kenntnisse und in formeller schulgerechter Betreibung, nicht im Besuche einer Gelehrtenschule oder Universität, sondern in richtiger klarer Verstandes- und Vernunftbildung, im richtigen Auffassen und Anwenden des Wesens des Erlernten, der Erkenntniß des Lebens und seiner geistigen Bedingungen, der Wahrheit und des Rechts. Unsere jetzige Cultur ist aber nicht blos auf die Ansichten der Römer und Griechen gegründet, sondern auf das stete Fortschreiten des menschlichen Geistes, auf das Christenthum und den germanischen Grundcharakter, und der außerordentliche Aufschwung der neuern in alle Verhältnisse eingreifenden realistischen Beschäftigungen und Erwerbszweige verbreitet auch das realistische Studium immer mehr und mehr; so daß das tiefere classische meist nur auf die

Gelehrten beschränkt wird, welche es unumgänglich nöthig bedürfen. Für Männer von realistischem Beruf ist jene classische Bildung meistens nicht erforderlich. (Vergl. Anmerk. 2).

Wer jedoch classische Bildung mit gnügender Realbildung, und zugleich Geist und Erfahrung im praktischen Leben — aber auch einen sittlichen Charakter — damit verbindet, der wird allerdings der Begünstigte unter Allen seyn; doch möchte es nur Wenigen gelingen, beide Bildungswege gleichzeitig zu berücksichtigen, weil nicht nur Talent und Fleiß, sondern auch Zeit und reiche Geldmittel dazu erfordert werden, und die Meisten derer, welche höhere Bildung erlangen wollen, werden sich daher mit einem von beiden begnügen und den wählen müssen, der ihrem künftigen Berufe am nächsten steht. Sie werden aber den einmal gewählten Weg nicht bis zur ungnügenden Halbheit, sondern völlig betreten und beenden müssen, und dann wird Jeder, wer dieß leistete, als Mann von höherer Bildung zu betrachten seyn.

Wenn aber als ausgemacht anzunehmen ist, daß classische Bildung nicht unumgänglich nöthig für den wird, welcher sich einem realistischen Berufe widmet, vielmehr vom Letztern zurückhält und ihn benachtheiligt (da nur wenig Begünstigte beides zugleich zu leisten vermögen), so geht daraus auch hervor, daß in Real- und höhern Bürgerschulen der classische Sprach- und Geschichtsunterricht nicht zu den öffentlichen Unterrichtsgegenständen gehören, nur in Privatstunden für die angesetzt werden kann, welche denselben neben den realistischen Studien dringend bedürfen. Jenen aber allen Schülern ertheilt, veranlaßt manchen derselben, ohne innern Beruf sich der gelehrten Bahn zuzuwenden, wie schon erwähnt wurde. Einige lateinische Wort- und Phrasen-Kenntniß, selbst einige höhere classische, aber nicht zu vollenden mögliche Bildung führt oft nur zur Halbwisserei und zum Dünkel einer gewissen Vornehmheit, wie zur Geringschätzung Anderer mit nöthigern Realkenntnissen; eine Bildung dieser Art kann nicht von Nutzen seyn.

Manche halten zwar für nöthig, in den untern Classen einigen lateinischen Unterricht (und zwar die Wortformen und Satzbildung, nebst einem kleinen Wortvorrath) stattfinden zu lassen, weil dadurch die deutsche Grammatik sich klarer und anschaulicher lehren lasse, welches jedoch nicht zum eigentlichen Erlernen des Lateinischen dienen, sondern nach erlangtem Zweck (richtiger Begriff der deutschen Sprache), wiederum der Vergessenheit übergeben werden soll, allein zahlreiche geachtete Gelehrte haben sich auch darüber mißbilligend geäußert. (Anmerk. 3).

Wenn jedoch unbestritten ist, daß zur höhern Geistesbildung und Sprachgewandtheit, die Fertigkeit wenigens einer Sprache

außer der Muttersprache, zum bessern Eindringen in letztere und in die Sprachgesetzmäßigkeit überhaupt, wie zur Vermehrung fremder Ansichten und Erweiterung des Ideenkreises erforderlich bleibt, so wird man bei der Wahl zwischen der lateinischen und einer im praktischen Leben brauchbaren neuern Sprache, z. B. der französischen, nicht lange im Zweifel seyn, sondern sich unbedenklich für die letztere erklären, nicht für jene, in sofern man ihrer nicht außerdem bedarf, zumal da eine der neuern im geselligen und Geschäftsleben meist zu jenem Bildungsgrade, oft auch in minder hohen Verhältnissen erforderlich ist. Das Lateinische zu erlernen, um sich einen Wortvorrath für neuere, romanische Sprachen zu sammeln, wäre ebenfalls zu tadeln, denn es ist besser die auf das Lateinische gewendete Zeit sogleich den neuern Sprachen zu widmen, und diese sich in desto größerer Vollkommenheit zu erwerben.

Wer bei künftigem realistischen Berufe aber sein Lebensziel nicht ohne classische Bildung zu erreichen glaubt, wegen erstern jedoch eine Gelehrtenschule nicht besuchen kann, dem wird ein Realgymnasium (nach §. 33) den Weg dazu bahnen, nachdem der in der Real- und höhern Bürgerschule angesetzte Privatunterricht in classischen Sprachen fleißig benutzt worden ist.

Anmerk. 1. Noch scheint es nöthig, einige Ansichten über die Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit des classischen Studiums, zur Berücksichtigung der nach höherer Bildung strebenden Jünglinge zu erwähnen, welche sich dem realistischen Berufe widmen wollen, und zweifelhaft sind, ob sie nur die realistischen Studien in möglichster Ausführung, oder auch außerdem die classischen, wenigstens so weit es ihnen möglich ist, betreiben sollen, wozu sie vielleicht das oben bemerkte Vorurtheil veranlaßt. Gegen die, welche nur in den alten Sprachen allein die für jeden Gebildeten nöthigen Unterrichtsgegenstände finden — wegen des formellen Nutzens und der bildenden Kraft, die ihnen unstreitig beiwohnt — und welche wähnen, daß ohne sie keine höhere Ausbildung für den Menschen zu erstreben sey und daher der Gewerbkundige ohne jene Sprachkenntniß tief unter ihnen stehe, spricht der Gewerb-Schuldirector Klöden ausführlicher in der schon angeführten Abhandlung, „über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen" S. 13.

Der Gymnasialdirector und Professor der classischen Literatur D. Kaulfuß in seiner Schrift: „Wie muß alte Literatur gelehrt werden" (Cößlin 1826) äußerte sich darüber folgendermaßen: „Wer — diese Behauptung — in gänzlicher Allgemeinheit ausspricht, so daß umgekehrt, Niemand eine wahre höhere Ausbildung erlangen könnte, der nicht Griechisch und Latein gelernt hätte, der muß sich zum wenigsten in den Augen derer, die hierüber zu urtheilen berechtigt sind — d. h. die die Welt kennen — höchst lächerlich machen. Denn nur gänzliche Unbekanntschaft mit den Literaturen der gebildeten Völker unserer Zeit kann eine so abgeschmackte Behauptung gebären — nicht zu gedenken der kindischen Herabwürdigung der

höhern Kraft neuer Völker.“ — Fischer (i. s. Lehrb. d. Naturk.) sagt darüber: Man wird vielleicht schon in einem Jahrhundert die Behauptung, daß kein anderer Weg zur Geistesbildung führe, als der durch die Literatur der alten Sprachen, zu der unbegreiflichsten Verwirrung unseres Zeitalters zählen. — Wie Buchholz ebenfalls gegen den oft erwähnten Satz, als gewähre die alte Literatur allein eine rein menschliche Bildung, eifert und dieses für eine Chimäre hält, wie man vielmehr zur Bildung des Geistes und Herzens den Civilisationsgrad erreichen müsse, der in der Zeit der höchste seyn, auch nicht den alten Völkern eine Bildung beilegen solle, die sie nicht hatten und haben konnten rc., s. i. s. Monatsch. 1806. XI.

Das Unrichtige der Behauptung, daß man die Classiker lesen müsse, um gleiche Kunstwerke liefern zu können, daß sie als stehende einzige Muster der höhern Menschenbildung zu betrachten wären rc., bewieß kürzlich Oberhofpr. D. v. Ammon bei den sächs. Landtagsverhandlungen (Leipz. Zeit. 1834. Beil. Nr. 443 S. 4276 ff.), indem er darauf aufmerksam machte, daß ja doch die classischen Autoren selbst ihre Producte ohne Lectüre gleicher Schriften zu schaffen vermochten, dieß daher auch jetzt möglich seyn werde. — Die classischen Sprachen nur wegen der Lectüre jener Schriften zu erlernen, möchte nicht erforderlich seyn, zumal da die Meisterwerke der neuern Literatur ebenfalls zur höhern Geistes- und Herzensbildung dienen konnen, und zahlreichen hochverdienten Männern, Helden und Gesetzgebern, Dichtern und Weisen das Licht der Classiker fehlte, und sie dennoch die Quelle gleich hoher Ideen in sich fanden. Die Lectüre guter Uebersetzungen (wenn auch die besten oft nicht den hohen Genuß des Originals gewähren können), wird aber für die, welche Nicht- oder nicht völlige Kenner der Sprache des Originals sind, immer auch einigermaßen ausreichen, zumal in Verbindung mit historischen, die Sitten, Gebräuche rc. der betreffenden Zeitperiode schildernde Schriften, und die meisterhaften Uebertragungen eines Voß, Wieland, Knebel rc. können von den auf höhere Bildung Anspruch machenden Jünglingen mit nur realistischen und neuern Sprachkenntnissen nicht unbeachtet bleiben, um mit den Thaten, Schriften und Ansichten der berühmtesten Männer des Alterthums ebenfalls bekannt zu seyn, welche in geselligen Cirkeln sehr oft den Stoff zur Unterhaltung darbieten. — Der allerdings bedeutende formelle Nutzen, den das Studium der Classiker, wegen des Abgeschlossenen der alten Sprachen, darbietet, wird von Niemandem geleugnet, allein man behauptet auch, daß das Studium mehrerer neueren Sprachen tiefe Blicke in die Naturgesetzlichkeit der Sprachen überhaupt gewähre, und die Kenntniß der Logik, wie der mathematischen und physischen Naturgesetze und die daraus entspringenden Folgerungen, ebenfalls dieselben Vortheile für den Verstand wie Stärkung des Gedächtnisses darböte, als die classische Philologie, so daß bei dem tiefen Eindringen in die eben genannten Gegenstände und der Lectüre jener neuern, wie meisterhaft übersetzten alten Classiker, eine durch classisches Studium zu erlangen mögliche Geistes- und Herzensbildung gnügend und gleichmäßig ersetzt. Und so lauten noch zahlreiche Aussprüche der vorurtheilsfreiesten Gelehrten, welche anzuführen hier unterbleiben muß. Es fehlt aber auch nicht an Männern, welche das Gegentheil eifrig vertheidigen, so z. B. suchte (nach Harnisch, über die Bürgerschulen, S. 87) ein Mitglied der helvetischen

Gesellschaft (noch 1824!) zu behaupten: der Bürgerstand müsse durch die lateinische, griechische und hebräische Sprache gebildet werden!

Der Streit wegen des höhern Werthes des vorzugsweise Humanismus genannten classischen (philologisch-historischen) Studiums und des Realismus (hier in dem Sinne als Begünstigung des realistischen Studiums), welcher ebenfalls, wie jenes, höhere Menschenbildung gewährt, ist schon alt aber noch unentschieden, und auch in sofern überflüssig, als jedes zu einem besondern Berufswege führt und daher seine Vorzüge hat, die einen gegenseitigen Vergleich nicht zulassen. Beide Studien geleiten zur Humanität, nur auf verschiedenen Wegen, und keinem sollte daher wohl die Förderung dieses letztern vorzugsweise beigelegt werden. Die von den verschiedenen Parteien aufgestellten Gründe sind neuerlich in Kröger's Reisen, Th. 1. Leipz. 1832 mitgetheilt worden.

Wenn bei alledem aber der Werth des classischen Studiums und dessen Nutzen für allgemeine Menschenbildung an sich nicht zu leugnen, und vielleicht selbst zuzugestehen ist, daß Ersteres bei Talent, Fleiß und gründlichem Eindringen, selbst der leichtere Weg zur Letztern seyn kann, so wird allen Jünglingen, welche denselben, unbeschadet ihres realistischen Hauptstudiums, genügende Zeit und Muse widmen können, allerdings anzurathen seyn, beides mit Liebe und Eifer zu treiben, um dadurch die höchste geistige Ausbildung zu erlangen, die dem Sterblichen zu erringen möglich ist.

Anmerk. 2. Die nicht seltene Erfahrung (wurde unlängst in der Zimmermann'schen Schulzeit. bemerkt), daß auf dem Gymnasium und der Universität gewesene, und daher Gelehrte genannte Männer in ihren Kenntnissen und Talenten sehr tief stehen, und daß viele bald nach dem Eintreten in ein Berufsfach alle sogenannte Gelehrsamkeit der Vergessenheit übergeben und nur der Routine huldigend, von fortschreitenden Nichtgelehrten weit in Kenntniß und praktischer Ausführung übertroffen wurden, möchte nicht als bloße Ausnahme gelten. Vielmehr wird der kenntnißreiche, achtungswerthe und brauchbare Geschäftsmann oft Gelehrter seyn, sogar heißen können; wie insbesondere daraus hervorgeht, daß gewiß Viele der Leser sehr achtbare Lebensweise, Aerzte, Chemiker, Staatsmänner, Ingenieurs und Baukünstler 2c. in Schriften und im praktischen Leben kennen lernten, denen der Name Gelehrter nicht abzusprechen ist, wenn auch ihre Kenntnisse der alten Sprachen als sehr gering gelten sollten. Hält doch selbst der für das classische Studium sehr begeisterte königl. sächs. Ober-Consistorialrath Tittmann (üb. Bestimm. d. Gelehrten, Berl. 1833. S. 74) es für unzulässig, einen Schullehrer für die untersten Volksclassen — der im rechten Sinne mit klaren Bewußtseyn der Aufgabe, und wenn auch mit noch so wenig ausgebreiteten Kenntnissen, doch mit gründlicher Einsicht und mit Geist seine Religionslehre, seine Geschichte, Naturkunde 2c. vorträgt, nach dem wahren Zwecke des Berufs unterrichtet — von der Classe der Gelehrten auszuschließen, wie groß auch die Beschränktheit des Umfangs seiner Kenntnisse seyn möchte, so sehr habe die Gelehrsamkeit ihr Wesen in der Tiefe des Erfassens, nicht in der Ausdehnung. — Noch weniger kann das Mittel, ob durch alte Sprachen oder nicht, und ob auf Gelehrtenschulen oder andern Anstalten, oder durch Privatstudium erlangt, etwas dabei ausmachen.

Anmerk. 3. Diese behaupten nämlich, daß, wenn nur der Lehrer selbst in die deutsche Sprache tief eingedrungen sey, nicht am classischen Studium zu sehr hänge und sich es vielleicht bequem machen wolle, das Lateinische nicht erforderlich wäre; daß dieses tiefe, nur aber selten zu findende Eindringen der Lehrer gnügende Methode an die Hand gäbe, der Unterricht selbst nur zweckmäßig und gründlich, positiv und klar, mit häufiger Umschreibung der Ausdrücke ꝛc. stattfinden und das Vorurtheil beseitigt werden müsse, als sey die empirische Erlernung des Deutschen von Kindheit an, oder die beiläufige Behandlung der Sprache bei anderem Unterrichte gnügend. Man gibt zwar zu, daß das Lateinische für die, welche romanische (oder neulateinische) Sprachen (französisch, italienisch ꝛc.) erlernen, wegen der erlangten Wortkenntniß allerdings einigen Vortheil gewähre, daß aber wegen der Abweichung der Wörter in denselben es weit zweckmäßiger erscheine, sogleich die benöthigten Wörter neuerer Sprachen zu erlernen, und die auf jene verwendete Zeit den letztern zuzuwenden. In zahlreichen rühmlichst bekannten Real- und höhern Bürgerschulen, von den geachtesten Pädagogen geleitet, findet kein oder doch nur Privatunterricht im Lateinischen statt, auch wird in den zahlreichen deutschen Sprachlehren nie die lateinische Grammatik zu Hilfe genommen, sondern das Deutsche auch deutsch gelehrt. Es wäre dem aber nicht so, wenn es allgemein anerkannten Nutzen hätte, zur Unterstützung des deutschen Sprachunterrichts, zugleich das Lateinische auch für die zu lehren, welche letzteres nicht außerdem nöthig bedürfen.

## §. 23.

## 1) Real- oder mittlere Bürgerschulen

mit einigen, den Forderungen der Zeit entsprechenden Realunterricht, für geistig gereiftere Knaben bis zum 14- oder 15jährigen Alter, welche sich dem Handwerksstande oder sonstigen gewerblichen Berufe widmen, ohne jedoch ausführliche und höhere gewerbwissenschaftliche Kenntnisse zu bedürfen, und zwar in allen Städten von ungefähr 3000 bis 6000 Einwohnern. Sie bestehen

entweder für sich mit einem 2jährigen oder 2 einjährigen Cursen, für jene Knaben vom 12- oder 13jährigen Alter an,

oder zweckmäßiger mit der niedern Bürgerschule unmittelbar verbunden, so daß sie deren höchste, für jenen Cursus bestimmte Classen, wegen des Realunterrichts vorzugsweise Realclassen genannt, bilden, in welche allein jene Knaben von gereifterem Verstande und ungefähr 12jährigem Alter eintreten, während die minder gereiften, so wie die für niedere Gewerbe oder Handarbeit sich bestimmenden oder eignenden nur

die vorhergehende Schulclasse, die oberste der Volks- und mithin der niedern Bürgerschule, erreichen. Die charakteristische Verschiedenheit der Real- und höhern Bürgerschulen von der Volks- oder niedern Bürgerschule besteht darin, daß in diesen letztern der Unterricht populär, den geringern Geisteskräften der Schüler angemessen, erfolgt und nur das Gemeinnützigste von den Realkenntnissen ausgewählt wird, was sich für Beruf und Fassungsgabe derselben eignet, wogegen in der Real- und höhern Bürgerschule der Unterricht in wissenschaftlicher Form und höherer Steigerung ertheilt wird, und deßhalb auch gereiftere Schüler dazu erfordert.

Sind aber auch die Realkenntnisse eine Hauptsache, und muß zugleich auf die Anwendung im spätern Berufsleben Rücksicht genommen werden, so ist dennoch die allgemeine höhere Menschen- (Humanitäts-) Bildung nicht aus den Augen zu setzen, die stets als der Hauptzweck aller Schulbildung gelten, und auch in den verschiedenen Berufschulen höherer Art nahe Beachtung finden sollte.

Außer dem von den untern Classen fortlaufenden, jedoch gesteigerten Unterricht in der Religion, deutschen Sprache, Geschichte und Geographie rc., ist insbesondere auf die Naturgeschichte und die Naturkunde, so wie auf mathematischen Elementarunterricht (Bruch- und Proportionsrechnungen, Plani- und Stereometrie rc. in den nöthigsten Sätzen), und nebst dem Zeichnen zugleich auf Anwendung aller dieser Kenntnisse auf die Gewerbbetreibung Rücksicht zu nehmen; außerdem wird eine Stunde allgemeine Gewerbskunde, so wie die Anweisung zur Fertigung schriftlicher, bei dem gewerbtreibenden Bürger vorkommender Aufsätze und zum freien Vortrage, aber auch die französische Sprache (da jeder einigermaßen Gebildete außer der Muttersprache wenigstens die Kenntniß einer andern aus §. 22 angegebenen Gründen bedarf), im Lehrplane hinzuzufügen seyn, und was sonst von dem bei den höhern Bürgerschulen näher bemerkten Unterricht dem Zwecke der Realschule, als untern Abtheilung der erstern, und insofern sie zum Eintritt in das Berufsleben vorbereiten soll, entspricht. Ebenso wird für Unterricht im Singen und nicht minder für Privatunterricht im Lateinischen zu sorgen seyn; letzteres für künftige Apotheker und Chirurgen, in den Büreaux und Expeditionen angestellte Officianten, aber auch für Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und andere künftige Gewerbtreibende, welche wenigstens einige Kenntniß der lateinischen Sprache zu ihrem Berufe nöthig haben, wenn sie denselben nicht handwerksmäßig treiben wollen; nicht minder auch für die zur Gelehrtenbildung bestimmte Knaben,

welche die Realschule in Ermangelung eines nahen Progymnasiums besuchen müssen*).

Da, wo bei den Bürgerschulen noch jetzt Theologen zu Oberlehrern gewählt werden, ist, weil diesen die nähere Kenntniß der Naturwissenschaften, Mathematik und neuern Sprachen gewöhnlich abgeht, die Annahme eines besondern in den genannten Kenntnissen erfahrnen Schulmannes dringend nöthig, wogegen für das eben so unerläßliche Zeichnen leicht ein am Ort befindlicher Zeichenlehrer (oder ein desselben gnügend kundiger Privatmann) erlangt werden wird, deren beiden Honorar sich theils durch erhöhtes Schulgeld für die vielleicht neugegründete höhere (Real-) Classe, theils durch einen Zuschuß von der Commun aufbringen lassen wird, welche dadurch den Vortheil genießt, den in der Regel aus der Stadt gebürtigen Schülern eine höhere, für den Gewerbberuf dringend nöthige Ausbildung zu verschaffen.

Näheres über diese in Verhältniß zu früherer Zeit vervollkommnete Bürgerschule kann hier unterlassen werden, da bei den höhern Schulen dieser Art ausführlicher davon gehandelt ist, und das auf jene zugleich Bezug habende sich leicht ergeben wird, wenn man auf die geringern Zwecke derselben und daß sie nur als niedere Abtheilung der Letztern zu betrachten, ist, Rücksicht nimmt**).

## §. 24.

## 2) Höhere Bürger- oder höhere Realschulen

für junge Leute, welche sich dem gewerblichen Berufe oder sonstigen Geschäften, wozu es classischer Sprachkenntniß nicht bedarf, widmen und höhere Geistesbildung erwerben wollen, als die Volks- und

---

*) Lateinisch kann nur in Privatstunden vorgenommen werden, wenn man nicht wiederum in den frühern Fehler (§. 21) verfallen will, daß Kaufleute, Handwerker ꝛc. ohne Unterschied lateinisch lernen sollen, während sie ihre Zeit und Aufmerksamkeit auf Nöthigeres richten müssen. Die erlaubte Dispensation davon gnügt nicht, weil meist nur wenige davon Gebrauch machen, aus unrichtiger Ansicht von der Nothwendigkeit der Sprache, wohl auch um nicht bezahlte Stunden dem Lehrer zu schenken; dagegen ist erforderlich, auch die unbemittelten Schüler unentgeltlich an diesem Unterrichte Antheil nehmen zu lassen, (wofern sie ihn zu ihrem künftigen Geschäft bedürfen oder besondere Anlage dazu verrathen), und zu diesem Zwecke mit dem Lehrer der lateinischen Sprache die nöthige Verabredung im Voraus zu treffen.

**) (Wegen der vorzugsweise gewählten Namen Real- und höh. Bürgersch. vergl. §. 20 Note).

Realschule gewährt, in allen Städten mit mehr als 5—6000 Einw. Das Ziel jener Schulen ist, den Schüler durch Unterricht in allen den Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden, welche ihn als gebildeten Mann, weß Standes und Geschäftes er auch sey, auszeichnen, und ihn darinnen so weit fortzuführen, daß er entweder gnügend vorbereitet in eine Fachschule höherer Art übergehen, oder auch, beim Eintritt in sein Geschäft, zu dessen Vortheil in den erworbenen Kenntnissen durch eignen Fleiß und Selbststudium fortzuschreiten vermag. Daß der Unterricht in diesen Anstalten encyclopädisch umschlossen und in wissenschaftlicher Form vorgetragen wird (im Gegensatz der Volksschule, wo nur das auszuwählen und meist im populären Style vorzutragen ist, was sich für das geringere Alter der Knaben und für den niedern Gewerbstand insbesondere eignet), wurde schon bemerkt, ebenso wie daß der classische Unterricht in öffentlichen Stunden wegzulassen und nur in Privatstunden anzusetzen ist. Die allgemeine Menschenbildung ist übrigens als eine Hauptsache zu betrachten, und nicht durch zu vermehrte Rücksicht auf die künftige Gewerbbetreibung der Schüler zu sehr zu beschränken, wenn auch diese die möglichste Begünstigung verdient, da es nicht allen Schülern gelingt, allgemeine oder Fachschulen für die benöthigte Gewerbbildung später noch besuchen zu können.

Die höhern Bürger- oder Realschulen bestehen

1) entweder für sich, so daß sie einen 3- oder 4jährigen Cursus bilden, für gereiftere Knaben von ungefähr 12 bis 16 oder 17jährigem Alter,

2) oder mit der niedern (Bürger- oder gewöhnlichen Stadt-) schule verbunden, so daß sie mit dieser aus 5 oder 6 Classen mit einjährigem (in den untern Classen vielleicht auch zweijährigem) Cursus bestehen, Knaben von gereifterem Verstande mit etwa 9jährigem Alter aufnehmen und mit 15, 16 oder 17jährigem Alter entlassen. Der eigentliche, wissenschaftliche Realunterricht beginnt jedoch immer erst mit der III. oder IV. Classe, für Knaben von gereiftem Geiste und von etwa 12 und 13jährigem Alter, wogegen die niederen (V. und VI.) Classen nur als Vorbereitungsclassen mit populären Unterricht für Knaben von 9—11jährigem Alter mit gereiftem, oder für Knaben bis mit 13—14jährigem Alter mit minder gereiftem Verstande, und mithin eigentlich nur als obere Classe der Volksschule gelten, wenn sie auch als untere zur höhern Bürgerschule gerechnet werden.

Die Realschulen durch 1—2 höhere Classen vermehrt, werden mithin zu höhern Bürgerschulen, diese aber mit noch zwei höhern Jahrescursen und mit Rücksicht auf classischen Sprachunterricht, zu Realgymnasien; findet bei den höhern Bürgerschulen

vermehrter gewerbwissenschaftlicher Unterricht statt, so werden sie zugleich als Gewerb- (Real- und Gewerb-) schulen betrachtet.

Zu Zöglingen der höhern Bürgerschule eignen sich alle jungen Leute, welche sich

1) den höhern Privatgewerben widmen, z. B. die künftigen Kaufleute aller Branchen, Chemiker und Pharmaceuten, Besitzer und Aufseher von Fabriken, Manufacturen, umfassendern Landgütern und Forstgrundstücken, aber auch (wegen nöthiger chemischer und mathematischer Kenntnisse), der künftige Maschinenbauer, Mechanicus, Opticus und andere technische Künstler, der Baumeister wie die niedern Baugewerke und sonstige Gewerbtreibende, welche wissenschaftlicher Geschäftskenntnisse bedürfen, ebenso die, welche sich

2) dem Bau-, Berg-, Forst-, Finanzwesen oder andern ähnlichen Fächern im Staatsdienste, wo nicht eine classisch-philologische Bildung erforderlich ist, oder auch

3) dem Militärstande in höhern Graden,

4) dem höhern Künstlerfache,

5) der Chirurgie und Veterinärkunde, oder

6) dem schriftlichen Expeditionsdienst als Canceliſten, Registratoren, Secretairs ꝛc. bei Regierungscollegien, Aemtern, Communen oder Privatpersonen, und ähnlichen Berufsfächern mit nöthiger höherer, wissenschaftlicher Bildung widmen wollen, und zwar, nach dem verschiedenartigen Bedarf, entweder mit spätern Besuch höherer Anstalten ihres Berufs, oder auch ohne denselben, mit eigner Fortbildung; ferner die

7) künftigen Lehrer im Gewerb-, Real- und städtischen Bürgerschulfache, und die Cameral- oder Gewerbsgelehrten überhaupt, mit spätern Besuch von polytechnischen Anstalten, oder Realgymnasien und Universitäten zum höhern philosophisch-cameralistischen Studium; endlich

8) auch für die zum Gelehrtenstande bestimmten Jünglinge, welche in Ermangelung einer lateinischen Schule oder eines Progymnasiums in der Nähe, noch den höhern Bürgerschul- und zumal deren lateinischen Privatunterricht benutzen wollen, bevor sie in ein humanistisches (classisch-philologisches) Gymnasium eintreten.

Ueberhaupt sollten alle Knaben, welche nicht für die Gewerbbetreibung niederer Art, und fast nur zur Handarbeit bestimmt sind, wenigstens bis mit dem funfzehnten Jahre eine solche Anstalt zu einer möglichst für das ganze Leben genügenden Ausbildung besuchen, die ihnen einen weiten Wirkungskreis verschafft, und vielleicht einen unerwarteten Weg für ihr Glück bahnt. Alle Eltern und Vormünder aber, welche die Unterhaltungs-

kosten und das Schulgeld (welches völlig armen aber talentvollen Knaben zu erlassen ist) zu tragen vermögen, sollten einen zu zeitigen Austritt ihrer Söhne und Pflegefohlnen möglichst vermeiden. Das Ausharren bis zum beendigten Lehrcursus trägt reichliche Früchte, und es ist hohes Unrecht, die begonnene Bildung zu stören, wenn nicht unabwendbare Hindernisse eintreten. Die oft erst im 14- oder 15jährigen Alter eintretende höhere Reife des Verstandes und die damit verbundene Einsicht der dringend nöthigen, fleißigen Benutzung des Unterrichts, wirkt dann gewöhnlich einflußreich, und der Zögling wird nach dem Abgange aus solcher Schulen mit völlig beendigten Curse um so leichter sich in seinen Berufsgeschäften zu orientiren, und auf der begonnenen wissenschaftlichen Bahn fortzuschreiten vermögen, wogegen in's bürgerliche Leben zu zeitig, mit nur halb vollendeter Bildung und ohne ausreichende Kenntnisse eingetreten, er oft auf einer zu niedrigen Stufe verbleibt, auch seltener Gelegenheit findet, sich jene höhere Ausbildung noch gnügend nachzuholen. Diese Letztere ist aber die Hauptmitgabe für das Leben und wird durch Anderes nie ersetzt.

## §. 25.

Die Unterrichtsgegenstände in diesen höhern Bürgerschulen sind

a) Wissenschaften: 1) Religion und Moral, als Grundprincip aller Menschenbildung*).

---

*) Wegen der jetzt sehr bevorzugten Verstandesbildung der Jugend und des überhaupt vorherrschenden Strebens nach sinnlichen und materiellen Zwecken, muß (zur möglichst gleichmäßigen Cultur aller geistigen Kräfte) unter den vorhandenen Lehrern sorgfältig der für den Unterricht in jenen Gegenständen gewählt werden, welcher selbst mit hohem religiösen Gefühl erfüllt ist; nur einem solchen wird es gelingen, den Sinn für wahre Gottesverehrung, eifriges Streben nach Weisheit und strenger Sittlichkeit, wie Bescheidenheit und Ergebung in die Weltregierung in den jungen Gemüthern zu erwecken, damit dieser Sinn dem Schüler das ganze Leben über zum schützenden Genius diene, in Stunden der Noth zur Hoffnung wie zur kräftigen Bekämpfung der Gefahren ermuthige und in fröhlicher Zeit auf rechter, sittlicher Bahn erhalte. Der religiös-moralische Vortrag sollte in den obersten Classen die höhere Lebensphilosophie mit einschließen; auch werden logisch und historisch die Ansichten der großen Weltweisen früherer und neuerer Zeit, mit steter Bezugnahme auf die sich immer weiter zur Weltreligion fortbildende Christuslehre zu entwickeln, und die Zöglinge zeitig zu der Ueberzeugung zu führen seyn, daß bei aller übrigen (geistiger und physischer, gelehrter und gewerblicher) Bildung die religiös-sittliche zur Grundlage dienen muß, um sich zum harmonischen Ganzen ausbilden

2) Der Geschichtsunterricht wird sich nicht (wie früher gewöhnlich) auf die Aufzählung der Regentenreihen, der Kriege und anderer nur politisch-merkwürdigen Begebenheiten beschränken, sondern sich auch auf die höchst wichtige Culturgeschichte des Menschengeschlechts — zumal im höhern Cursus — erstrecken*) Daß übrigens die vaterländische Geschichte besondere ausführliche Schilderung erfordert, ist zu bekannt, um näherer Erläuterung zu bedürfen.

3) Letzteres ist auch mit der Erdbeschreibung der Fall, wobei zugleich Rücksicht auf örtliche Naturmerkwürdigkeiten, auf Sitten, Sprachen, Abstammung 2c der Einwohner, eigenthümliche Gewerbbetreibung und sonstige Verhältnisse, nebst der (neuesten) Statistik erforderlich ist**).

4) Mathematik, welche fleißig zu üben ist, da sie nicht nur beim spätern gewerblichen Geschäft des Schülers höchst einflußreich wirken kann, sondern auch überhaupt Jeden an ein folgenreiches Denken gewöhnt und einen reichen Schatz gemeinnütziger Wahrheit darbietet***). Der Unterricht in einfacher wie

---

und der menschlichen Vollkommenheit annähern zu können; ein solcher höher geführter wahrer, von Mysticismus wie von den entgegengesetzten Extremen gleich fern bleibender Unterricht, ist für gereifte Jünglinge des oben angegebenen Alters nicht zu hoch, denn es wird ihnen auch in anderer Hinsicht höheres Wissen als sonst dargeboten.

*) Biographische Nachrichten von Männern mit hohen menschlichen wie bürgerlichen Tugenden und sonstiger auf die Umgebungen einflußreichen Auszeichnung sind von vorzüglichem Nutzen wegen nöthiger Anregung zur möglichsten Nacheiferung, wenn es auch den wenigsten Schülern und überhaupt nur in sehr beschränkten, untergeordneten Verhältnissen möglich werden möchte, ähnlich zu wirken. Im Verfolg der Geschichte und zwar in den obersten Classen, zumal für ausgewählte und besonders gereifte Schüler der ersten Classe, wird vielleicht der Unterricht (wie §. 35 *) bis zu den allgemeinen, in die höhere Moral übergehenden Resultaten der Geschichte der Menschheit fortgeführt.

**) Gleichzeitig erscheint (in höhern Classen) das Skizziren von Charten mit den Flußgebieten, Gebirgshöhen und den Hauptorten, jedoch ohne Beisetzung der Namen um das Gedächtniß zu schärfen, und gleiche Aufgabe zur eignen Chartenentwerfung von den örtlichen Umgebungen zur bessern Uebung im Augenmaße und Orientiren, zweckdienlich, ohne jedoch geometrische Genauigkeit zu verlangen, da es zu diesem Zwecke blos leichter Skizzirung und ungefährer Angabe bedarf.

***) „Der Ungeometer bleibe draußen!" stand über Plato's Hörsaale. — Mit der niedern Geometrie (Plani- und Stereometrie) muß auch einige praktische Uebung im Feld- und Körpermessen stattfinden, und bei der Mechanik zugleich einigermaßen in die Maschinenkunde eingegangen werden (obwohl das nähere Eindringen in in Letztere den Fachschulen zu überlassen ist), um den Zöglingen auch ohne Besuch anderer Anstalten Gelegenheit zum weitern Studium zu geben; so viel wie

doppelter, kaufmännischer **Buchhaltung**, wovon jeder Gebildete einige Kenntniß besitzen sollte, wird sich an die Arithmetik mit Maß- und Münzkunde anschließen oder in besonders angesetzter Stunde zu ertheilen seyn.

5) Bei dem **naturkundlichen** Unterricht bietet die Naturlehre ebenfalls naturgesetzliche Wahrheiten, wie die Mathematik dar, mit der sie sich in den angewandten Theile vereinigt. Die Naturkunde und -Geschichte müssen in vollständiger, allgemeiner Uebersicht vorgetragen, und die auf das bürgerliche Leben und die Gewerbbetreibung besonders Bezug habenden Theile in näherer Ausführlichkeit erläutert werden; doch bleibt die specielle Behandlung der auf die Technik insbesondere anwendbaren naturkundlichen wie mathematischen Doctrinen, den höhern gewerbwissenschaftlichen Anstalten oder Privatstudien überlassen*).

möglich wird übrigens die höhere Arithmetik (nächst der Buchstaben- und Proportionsrechnung, wenigstens bis zu den ersteren Graden der Gleichungen, auch die Logarithmen-Theorie rc.) vorzunehmen und ebenso in die höhere Geometrie einzugehen, die ebene Trigonometrie vorzutragen, am Schlusse des Cursus aber eine specielle Uebersicht der nicht behandelten höhern Doctrinen mitzutheilen seyn.

*) Soll der Unterricht fruchtbar erfolgen, so bedarf es unbedingt physikalischer und chemischer Experimente (wenn auch in Ermangelung nöthiger Instrumente rc. nur einfacher Art), wobei die Schüler möglichst Hand anlegen müssen, um sich an ähnliche, später privatim vorzunehmende Versuche zu gewöhnen. Wenn in den niedern Classen nebst der Physik (mit Einschluß der physikalischen und mathematischen Erdkunde, und der populären Astronomie) auch Anfangsgründe der Chemie stattfinden müssen, um den vielleicht schon zeitig abgehenden Schüler ebenfalls einige Kenntnisse derselben beizubringen, so wird dennoch erst in den höhern Cursus ein ausführlicheres Eingehen in diese Wissenschaft möglich werden. Am tiefsten führen Physik und Chemie in das Wesen der Natur, doch auch die Naturgeschichte gewährt große Vortheile und bedarf näherer Beachtung. Der Sommer eignet sich insbesondere zu der, das jugendliche Gemüth am meisten ansprechenden Gewächskunde, deren Studium, der schönste Theil der Naturgeschichte, durch die leichte Erlangung der Gegenstände (bei Excursionen rc.), auch sehr ausführbar ist; doch findet dieses bei der Mineralogie und Geognosie ebenfalls statt, wogegen bei der Zoologie meist nur Abbildungen aushelfen werden. In der systematisch vorzutragenden Naturgeschichte wird allerdings bei den im bürgerlichen Leben und in der Gewerbbetreibung vorkommenden, und den im Vaterlande einheimischen Producten am längsten zu verweilen, und auf deren Bearbeitung und Benutzung aufmerksam zu machen, am Schlusse aber eine Uebersicht der **Anthropologie** (wenn sie nicht vielleicht zugleich bei den philosophischen Doctrinen behandelt wird) zu verbinden seyn, denn die Kenntnisse des Menschen selbst, in geistiger und physischer Hinsicht, ist unstreitig einer der wichtigsten Gegenstände alles Wissens. Wegen des Uebergehens vieler physikalischen und angewandter mathematischen Lehren in einander wird zu bestimmen seyn, bei welcher von beiden Wissenschaften dieselben behandelt werden sollen.

6) Eine Uebersicht der allgemeinen Technologie oder Gewerbskunde ist erforderlich, um den jungen Mann mit allen, überhaupt in gegenseitiger Wechselwirkung stehenden Gewerbsarten vertraut und zugleich desto geschickter zu machen, die eigene richtig zu wählen, wofern ihm eine Wahl noch freisteht; sie wird mit der Productenkunde und einer Uebersicht der Geschichte des Handels und der Gewerbe wie der vorzüglichsten Erfindungen zu verbinden seyn. Der Besuch benachbarter Fabriken und anderer gewerblichen Anstalten ist dabei unerläßlich. Auch

7) eine encyclopädische Uebersicht aller Wissenschaften und Künste, und besonders das Eingehen in die philosophischen Doctrinen, zumal der Logik und empirischen Psychologie wie in die Theorie der schönen Künste (wenigstens in die Hauptlehren der Aesthetik), ist in dem höhern Cursus erforderlich, um das Gebiet des Wissens und Könnens den Schülern klar vor Augen zu legen. Dadurch wird ihrem Gedächtnisse ein Fachwerk dargeboten, um alle vorkommenden Gegenstände im Unterricht und thätigen Leben darin gehörig zu ordnen, und Gelegenheit gegeben, alles das vorläufig einigermaßen kennen zu lernen, auf was zum Vortheil ihres künftigen Geschäfts und der allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse vorzüglich zu sehen, oder auch wohl später zu nützlichen und angenehmen Nebenbeschäftigungen zu wählen ist. Wer eine auf logische Grundsätze beruhende Systematik im Kopfe besitzt, von dem wird auch ein systematisches Denken und Handeln überhaupt, Ordnung in jedem Verhältnisse weit eher zu erwarten seyn, als wer nur ein untergeordnetes Chaos der mannichfachsten Kenntnisse sich anzueignen vermochte. Endlich wird

8) ein wenn auch nur kurzer Vortrag über die vaterländische Staatsverfassung und die für den künftigen Stand der jungen Leute besonders wichtigen Gesetze erforderlich, da der Mann von Bildung auch in dieser Hinsicht nicht unerfahren seyn darf*).

---

*) Doch kann dabei die Warnung vor unerlaubten und unberufenen Politisiren nicht überflüssig erscheinen, welches den Jüngling nur zu oft in seinem Bildungsgange stört, ihn zu ganz andern Gegenständen, als die er zu betreiben hat, hinzieht, und für die Jugend überhaupt theils aus Mangel an Erfahrung, theils deshalb nicht geeignet ist, weil dessen schöne Blüthenzeit sonst zu zeitig durch den Ernst des Lebens getrübt wird. Man könnte es vielleicht mißbilligen, daß hier Vorträge der nöthigsten Gesetze verlangt werden, allein auch diese sind für dem Schüler dringend zu wissen nöthig, um darnach richtig handeln zu können; man könnte auch wohl erwidern, daß es damit zu zeitig sey, jedoch später erhalten Viele noch weniger Gelegenheit dazu, oder daß später

b) Sprachen: 1) Deutsche Sprache, verbunden mit Gedächtniß-, Styl- und Denkübungen, als praktische Logik im schriftlichen wie im mündlichen Vortrage, in höhern Classen zugleich Lesung deutscher Classiker und literarhistorische Uebersicht derselben*). Bei schriftlichen Aufgaben wird insbesondere auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Ausfertigungen Rücksicht zu nehmen seyn.

2) Französische Sprache, bis zur Fertigkeit im gewandten Sprechen und zum (nicht auffallend fehlerhaften) französischen Nachschreiben deutsch dictirter Sätze, verbunden mit einiger Kenntniß der französischen Literatur überhaupt.

3) Nur in Privatstunden: lateinische Sprache für die Schüler, welche dieselbe bei ihrem künftigen Berufe bedürfen, oder auch vielleicht ohne dieselbe keine genügende höhere Bildung zu erlangen fürchten, und zwar bis zu Kenntniß der Sprachformen und der Satzverbindung nebst gnügendem Wortreichthum, um einen nicht schweren Classiker, z. B. den Cäsar, ohne

---

Schriften darüber nachgelesen werden könnten, aber es ist ein großer Unterschied zwischen diesem Nachlesen und einer auf die Hauptsachen und auf gesetzliches Benehmen überhaupt sorgfältig aufmerksam machenden Belehruug sachkundiger Männer; oder auch, daß Jedem schon das eigene Gewissen sagen müsse, was recht sey, — allein nicht zu gedenken, daß manche positive Gesetze mit dem Naturrecht nicht im Mindesten harmoniren, so bedarf es auch außerdem genauer Hinweisung auf jene, ebenso wie man die moralische Pflichtenlehre vorzutragen für nöthig hält, obwohl dieselbe sich noch mehr als erstere in der Brust des Menschen selbst entwickeln kann.

*) Der bisher vernachlässigte mündliche Vortrag verdient besondere Berücksichtigung und richtige Leitung, um nicht in Extreme überzugehen. Die Verhältnisse der meisten Länder, wo auch viele nicht auf Universitäten gebildete Staatsbürger zu manchen öffentlichen Anstellungen und Leistungen berufen werden, erfordern, daß die Jünglinge sich zeitig üben, um nöthigenfalls ohne Vorbereitung im klaren Zusammenhange wenigstens kleine Vorträge frei und ohne Furcht halten zu können, wenn auch längere Reden in schöner Form und rednerischem Style dem akademisch-gebildeten Gelehrten überlassen bleiben. Jenes läßt sich nur in der frühern Jugend gnügend üben, und durch Vortragung zweckmäßiger Gedichte und prosaischen Aufsätzen, wie durch gesprächweise Wiederholung der gehörten Lehrgegenstände vorbereiten, bis der Schüler im Stande ist, über behandelte Lehrsätze, beobachtete Vorfälle, gesehene Merkwürdigkeiten, später über ihm aufgegebene wissenschaftliche Gegenstände sogleich das Erforderliche mündlich und logisch geordnet zu sprechen. — Die Uebung des Gedächtnisses sollte schon von der Volksschule aus möglichst erfolgen, denn es ist eine der wichtigsten geistigen Kräfte, ohne welche höhere wissenschaftliche Bildung, wo so Vieles dem Gedächtnisse anvertraut werden muß, sehr schwierig wird, — dennoch hat man sie meist unverantwortlich vernachlässigt.

öfteres Nachschlagen übersetzen zu können; ebenso in Privatstunden nach Bedarf der Schüler Englisch, Italienisch, vielleicht selbst Griechisch. Das Lateinische und Englische ist auch in mehreren Schulplänen mit 3—4 St. als allgemeiner öffentlicher Unterrichtsgegenstand angesetzt.

Um aber auch den Knaben unbemittelter Eltern Gelegenheit zu der Erlernung dieser nur privatim vorzutragenden Sprachen zu geben, ist die Verabredung des Schulvorstandes mit den dafür gewählten Lehrern zu diesem Zwecke unerläßlich, und zugleich darauf zu sehen, daß die dazu geeigneten unbemittelten Schüler unentgeltlich Theil nehmen können, um denselben ebenfalls den Weg zu der von ihnen gewünschten Ausbildung offen zu lassen, so daß nicht allein der Wohlhabendere begünstigt wird. — Die Armen verdienen aber in jeder Hinsicht die möglichste Vorsprache und Begünstigung, weil ihnen nicht nur Geldmittel, sondern auch Ansehen und Einfluß fehlen, um das zu erlangen, was der Wohlhabendere sich zugleich mittelst der letzteren Vortheile mit leichter Mühe zu verschaffen vermag.

c) Kunstfertigkeiten. 1) Zeichnen, sowohl freies Handzeichnen, als geometrisches, architektonisches und Ornamentenzeichnen, nach Vorlegeblättern und nach aufgestellten Körpern, später mit Anweisung im Tuschen, so wie mit ästhetischen und mythologischen Belehrungen verbunden, wenn dieselben nicht in andern Stunden stattfinden, denn nicht nur von den Gewerbtreibenden neuester Zeit, um auf neue schöne Formen bedacht nehmen zu können, sondern von jedem Gebildeten kann man verfeinerten Kunstgeschmack erwarten. Die Fertigkeit im Zeichnen überhaupt ist, auch bei nicht erforderlichem Bedarfe im Geschäftsleben, für jeden Mann von Bildung eine Zugabe für's ganze Leben, die oft unerwartet Nutzen und Vergnügen bringt, und zugleich den Gesichtssinn und daß Augenmaß übt; ebenso ist das

2) Schönschreiben für jeden Gebildeten unentbehrlich, und die Zeit ist vorüber, wo man unleserliche Handschriften gegelehrten und berühmten Männern würdig hielt; die Gewohnheit, daß manche Beamte ihre Namen in räthselhaften Zügen unterzeichnen, so daß oft nur die damit vertrauten Personen dessen Bedeutung zu entziffern vermögen, wird die Zeit ebenfalls verdrängen. (Dieser Unterricht findet nur in den untern Classen statt).

3) Singen, welches zur gleichfalls nöthigen Ausbildung des Gehörsinns dient, und in der Jugendzeit wie im späten Leben manche lebensfrohe Stunde bereitet. Die in allen Gegenden sich bildenden Gesangvereine für Männer können Jünglingen zur Aufforderung dienen, sich zeitig in jener Kunst auszubilden, welche das gesellige Leben verschönert, das einsame erheitert. Es

sollen nicht ausgezeichnete Sänger gezogen, sondern der Sinn für Gesang und Musik überhaupt soll nur geweckt und geübt werden, zu der Zeit, wo derselbe noch bildsam ist.

4) Gymnastik, zur möglichen gleichmäßigen Ausbildung des Körpers, der bei der allseitigen Forderung an die geistigen Kräfte ebenfalls der nächsten Beachtung bedarf. Diese schon im Alterthum sorgsam gepflegte Kunstfertigkeit — bereits auch von Basedow, Campe, Salzmann ꝛc. längst dringend für den Schulgebrauch empfohlen, jedoch wenig berücksichtigt, in neuester Zeit aber wiederholt in Antrag gebracht — ist ungeachtet vielfachen Widerspruchs und bei allerdings manchen nicht unwichtigen, durch genaue Aufsicht und Vorsicht, aber auch leicht zu beseitigenden Nachtheilen, ein dringendes Erforderniß beim Bürger- und Realschulwesen, denn sie führt zur Ausbildung eines gesunden und kräftigen, das Selbstvertrauen erhöhenden Körpers, der meist auch eine gesunde Seele beherbergt*).

Der Unterricht wird von sämmtlichen Schülern gleichmäßig zu besuchen, und Dispensation von manchen Gegenständen nur als seltne Ausnahme bei gegründeten Ursachen zu bewilligen seyn.

---

*) Von vollständigen Turnanstalten mit zahlreichen Apparaten kann bei den vorgenannten Schulanstalten allerdings nicht die Rede seyn, doch einige dazu nöthige Vorrichtungen werden in einem benachbarten Garten leicht möglich, oder wenigstens bei dem gemeinschaftlichen Spaziergange der Schüler mit jungen kräftigen Lehrern an geeigneten Orten Uebungen im Springen, Klettern, Schwimmen ꝛc. ausführbar, — welches Alles in Gefahren oft Menschenleben rettet, und dabei den jungen Leuten Gelegenheit gibt, ihre körperlichen Kräfte unter Aufsicht auszubilden. Insbesondere ist es bei Knaben mit verzärtelter Erziehung und bei denen dringend erforderlich, welche zum fleißigen Studiren und zugleich zum Sitzen hinter dem Arbeitstische besondere Neigung haben, um zur Herstellung des nöthigen harmonischen Gleichgewichts zwischen Geist und Körper möglichst einzuwirken. Zahlreiche junge Leute können dadurch von der Anlage zur Hypochondrie geheilt, vor einem kränklichen Körper und zugleich der daraus entspringenden Unzufriedenheit mit sich und der Welt geschützt und für ihr ganzes Leben bewahrt werden. Die täglich im Freien lebende Land- und Stadtjugend, welche sich auf öffentlichen Plätzen schon von selbst herumtummelt und gegenseitig die Kräfte zu üben sucht, bedarf freilich jener Anregung nicht! — Vom hohen Vortheile gymnastischer Uebungen überzeugt, sind sie jetzt, nachdem die ehemalige Furcht vor dem scheinbaren Schreckenbilde der Jahn'schen Turnjugend und ihren Einfluß auf die Staaten vorüber ist, in den Bildungsanstalten vieler Staaten eingeführt, so z. B. in dem Militair-Cadettenhause zu Dresden, der Handelsschule zu Leipzig und bei andern Lehranstalten im Königreiche Sachsen, ebenso im Weimarschen ꝛc., selbst gesetzlich in Dänemark ꝛc., bei den Badenschen höheren Bürgerschulen aber von der Regierung wenigstens anempfohlen. Davon, daß (nach Jörg ꝛc.) diese Kunst auch zur Mädchenerziehung unentbehrlich ist, weiter unten. — Anweisung ertheilen: Gutsmuth's Gymnastik (Schnepfenth. 1804). Koch,

Der Verfasser hat bei diesen Mittheilungen eine selbstständige höhere Bürgerschule mit 4 Jahrescursen oder Classen, mit zwei Hauptabtheilungen (jede zu 2jährigen Cursus) im Auge gehabt, wo die gereifteren, fleißigern Knaben in der Regel mit einem 12—13jährigen Alter eintreten und mit 16—17 Jahren entlassen werden, und zwar so, daß die genannten Unterrichtsgegenstände, so weit es rathsam erscheint, bereits sämmtlich in der zweiten oder unteren, (2 Jahrescurse umschließenden) Abtheilung, wenn auch, zumal in Ansehung der höhern Doctrinen, zum Theil nur encyklopädisch vorkommen, damit die Knaben, welche schon nach Beendigung der beiden untern Curse auszutreten genöthigt sind, dennoch möglichst so viel Kenntnisse erlangen, um in eine Fachschule oder sonstige Anstalt mit einigen Nutzen einzutreten, oder mit erlangter Uebersicht Alles dessen, was der Gewerbtreibende und der Mann von Bildung bedarf, durch fleißiges Selbststudium noch da fortzuschreiten vermögen, wo es ihnen hauptsächlich noch fehlt. Hierzu dient

die Empfehlung zweckdienlicher Lehrbücher zum weitern Fortschreiten und sonstige Ratherteilungen, welche am Schlusse jeder Doctrin, auch in niederen Classen und stets vor dem Abgange der Schüler, erfolgen sollten*). In der höheren, ersten Abtheilung mit ebenfalls 2 ein- (oder auch 1 zwei-) jährigen Cursus werden manche Doctrinen überhaupt erst zu lehren, die meisten dagegen aber in höherer Fortführung und Ausführlichkeit vorzunehmen seyn. Die niedere Abtheilung wird in der Regel mit der Confirmation der Knaben schließen. (Vergl. die Anmerk.).

Aus dieser Schule gehen die Zöglinge entweder in ein Realgymnasium oder eine Kreisgewerbschule, in ein polytechnisches Institut oder eine Specialschule ihres Geschäftszweiges über, oder treten sogleich, wie es meist der Fall seyn wird, in die praktische Gewerbbetreibung ein, wo sie sich durch Selbststudium weiter fortzubilden haben, da sie in der Regel in den nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten, zumal wenn sie sämmtliche Curse fleißig besuchten, so weit ausgerüstet seyn werden, um es mit Nutzen unternehmen zu können. Erfolgt der Abgang schon in den untern Classen, so wird eine vielleicht am Orte bestehende Sonntags- oder Elementar-Gewerbschule in ihrer zweiten, höhern Abtheilung Anleitung zur Fortbildung gewähren, wie sich weiterhin ergeben soll.

---

Gymnastik aus dem Gesichtspuncte der Diätetik und Psychologie (Magd. 1830). Werner, das Ganze der Gymnastik. Meißen 1834, u. a. Sch. m.

*) Manche der §. 41 angez. Schriften werden auch b. obig. Sch. anwendbar seyn.

Anmerk. Die Zahl von 32 Unterrichtsstunden wöchentlich (4 St. Mittw. und Sonnab. Vormittags, 3 St. Vor- und 3 St. Nachmittags die übrigen Tage) werden gnügen; ein Mehreres ist hindernd an der nöthigen Vorbereitung und Wiederholung des Unterrichts der Schüler, (welche überdieß durch Bearbeitung besonderer Aufgaben häufig Veranlassung finden müssen, sich an Privatfleiß zu gewöhnen, auch vielleicht außerdem für alte oder neuere Sprachen einiger Zeit bedürfen,) wie an der Vorbereitung und dem Fortstudium der Lehrer. Die Vertheilung des Unterrichts, zum Theil verschieden, rücksichtlich der obern Jahrescurse oder der Abtheilung I., und der beiden untern Curse oder Abtheilung II., wird auf folgende Art erfolgen können: Religion und Moral, der untern Abth. II., 4 St. (in sofern sie vor der Confirmation fallen, außerdem nur 2), Abth. I., 2 St. Geschichte, 3 St. Geographie, 3 St. Naturkunde, 6 St. Mathematik (mit Buchhalten), II., 5 St., I., 6 St. Uebersicht der Gewerbskunde, der allgemeinen Encyklopädie, der Staatsverfassung rc. II., 2 St., I., 3 St., deutsche Sprache und freie Vorträge 4 St., Französ. 3 St., Zeichnen 3 St. in beiden Abth. Außerdem Schönschreiben nur Abth. II., 2 St. in freien Nachmittagen, hauptsächlich im Winter, wogegen dieselben, zumal des Sommers, zu weitern Spaziergängen, naturhistorischen Excursionen, Besuchen von Werkstätten, Fabriken, ökonomischer und anderer Gewerbsanstalten, gymnastischen Uebungen benutzt werden; Singen 1—2 St., vielleicht zur Abendzeit. In Ansehung des Privatunterrichts: Lateinisch 4 St., Vormittags nach den übrigen Stunden, oder dafür Englisch rc. Alljährliche öffentliche Prüfungen und Vertheilungen geeigneter Bücher als Prämien, werden günstig einwirken.

Wenn aber den jungen Leuten bei jenen, unter Aufsicht eines Lehrers erfolgenden Spaziergängen und Excursionen auch manche Freude gewährt wird, so sollte dennoch alljährlich wenigstens ein Schulfest an einem feierlichen Tage, z. B. dem Stiftungstage der Schule, oder einem sonstigen Gedächtnißtage, wenn derselbe in günstiger Jahreszeit fällt, stattfinden, denn die Jugend bedarf nach fleißigem Studium zuweilen solcher besonderen Festtage, wie Harnisch (Bürgersch. S. 186) näher angibt, und dabei auf die dasselbe billigenden Aussprüche Luther's verweis't.

## §. 26.

Die Höhe des Unterrichts, von wo nämlich derselbe anzufangen und wie weit derselbe fortzuführen ist, läßt sich nicht nur an sich schwierig bestimmen, sondern hängt auch sehr von dem Localverhältniß ab*). Hier unterbleibt daher ein bestimmter

*) Im Allgemeinen werden die Knaben in den vorhergegangenen Volks-, oder was oft gleich ist, den niedern Classen der Bürgerschulen wenigstens so weit gebildet seyn müssen, daß sie Fertigkeit in der niederen Arithmetik nebst der Bruchrechnung, und im geläufigern, wenig fehlerhaften Nachschreiben dictirter deutscher Aufsätze, auch einige allgemeine Kenntnisse der Naturkunde, Geschichte und Geographie besitzen und um den wissenschaftlichen Vortrag fassen zu können, obwohl dieser auch bei schwierigern Gegenständen mit populären Erklärungen und katechetisch-socratischer Methode abwechseln wird.

Stundenplan mit Angabe, wie weit der Unterricht in den einzelnen Classen zu steigern ist, und es wird gnügen, auf einige allgemeine Erfordernisse aufmerksam gemacht zu haben; Ohlert, Harnisch, Wiecke rc. theilen nähere Angaben mit, wie viel in jeder Wissenschaft zu leisten sey. — Es wird übrigens nicht überflüssig seyn, hier näher anzugeben, wie viel im Königreiche Preußen von höheren Bürger- und Realschulen verlangt wird, die sich dagegen auch mancher Begünstigungen zu erfreuen haben, nämlich förmliche Entlassungsprüfungen (wie sie früher nur bei den Gelehrten-Sch. stattfanden), und die darauf bei günstigem Zeugniß der Reife zu gründende Berechtigung der Schüler zum Eintritt in den einjährigen Militairdienst, wie in das Berg-, Forst- und Baufach und in die Bureaus der Provincial-Behörden.

Dadurch ist, wie schon oben bemerkt, ein bedeutender Schritt vorwärts gethan worden, um derjenigen Bildung, welche in höheren Bürger-, Real- und Gewerbschulen ohne die Grundlagen der alten Sprachen erlangt werden kann, allmählig das volle Bürgerrecht in der menschlichen Gesellschaft zu verschaffen, welches ihr — von Seiten derjenigen, in deren Händen sich die Leitung des Bildungswesens befindet — wohl in vielen Staaten noch zu sehr verweigert wird; dagegen wird aber auch Bedeutendes bei der Prüfung und ungefähr so viel gefordert, als der Besuch eines Realgymnasiums (nach §. 35) gewährt. Die in der hier nachfolgenden Anmerkung auszugsweise mitgetheilte Instruction bietet zugleich einen Maßstab dar, wie weit bei jenen höh. Bürg.-Sch. in der Höhe des Unterrichts ungefähr gegangen werden könnte.

Anmerk. In den Seiten des königl. preußischen Ministeriums, die Geistlichen, Schul- und Medicinalangelegenheiten am 8. März 1832 erlassenen vorläufigen Instructionen für die an den höhern Bürger- und Realschulen anzuordnende Entlassungsprüfung wird folgendes bestimmt:

„Der Zweck der angeordneten Prüfung ist: a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus denselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in das Post-, Forst- und Baufach, und in die Bureaus der Provincialbehörden zuzusichern; b) den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sey; c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publicums zu befestigen, und in den Lehrern,

wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

Das Zeugniß der Nichtreife schließt von dem Anspruche auf den Genuß der unter a. erwähnten Rechte und Zugeständnisse aus. — Das Zeugniß der Reife wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Hauptunterrichtsgegenständen der höheren Bürger- und Realschulen vorzüglich, gut oder hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildung so weit vorgerückt ist, daß er für den Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erscheint. Dazu ist erforderlich: A. In Hinsicht der Sprachen: a) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechselung des Prosaischen und Poetischen frei seyn, und im zusammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata eine angemessene Fertigkeit, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Literatur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen werden; b) im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und des Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaße bekannt seyn. Sollte in einer oder der andern höheren Bürger- und Realschule wegen eigenthümlicher Bestimmung derselben das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen seyn, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrik: Lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut besteht, daß Zeugniß der Reife darum nicht versagt werden; c) im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der französischen Literatur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation erfordert; d) wo das Englische und Italienische gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Französischen, nachweisen können. B. In Hinsicht auf Wissenschaften: a) in der Religion: Der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der biblischen Geschichte, und den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hinreichend bekannt seyn; b) in der Geschichte: Eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwickelung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, wobei der Schüler nachzuweisen hat, daß er die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben weiß, und mit dem Schauplatze der Begebenheiten bekannt ist; c) in der Geographie: Genaue Kenntniß

der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, ferner der europäischen und der wichtigsten Länder der anderen Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht; d) in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben, Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie, und des Gebrauches der mathematischen Tafeln; e) in den Naturwissenschaften: α) in der Naturbeschreibung: Auf Anschauung begründete Kenntniß der Classification der Naturproducte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für Bedürfnisse des Lebens; β) in der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, Electricität, dem Magnetismus, vom Lichte u. s. w.; γ) in der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substanzen und der Salze. — Die Prüfung wird von der dazu bestellten Prüfungs-Commission gehalten. Diese besteht aus einem Commissarius der Regierung (in der Regel dem Schuldepartementsrathe), einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Localschulbehörde (des Ephorats, Scholarchats, Curatorii, oder der Schul-Commission), dem Director oder Rector der Schule und den in der obersten Classe wissenschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern. Uebrigens sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Localschulbehörde jedesmal dazu einzuladen. Auf das Urtheil der Prüfung haben jedoch nur die Stimmen der wirklichen Mitglieder der Prüfungs-Commission Einfluß. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Bei der Uebersetzung aus oder in andern Sprachen sind Bruchstücke zu wählen, die in dem Lehrcursus nicht erklärt wurden. — (Die schriftlichen Prüfungen bestehen in einem deutschen Aufsatz zur Beurtheilung der Gewandheit in der Sprache, in lateinischen und französischen etc. Uebersetzungen, in Lösung zweier mathematischen Aufgaben und einem zu bearbeitenden physikalischen und chemischen Thema). — S. Ohlert, die höhere Bürgerschule, S. 10, welcher selbst in Bezug auf diese Instruction noch den Wunsch äußert, daß auch eine philosophische Propädeutik (Logik und empirische Psychologie) in den Lehrplan der ersten Classe aufgenommen, auch ein Thema über Naturgeschichte bei der Prüfung erfolgen und den abgegangenen Schülern der Besuch der akademischen Facultät der Universität erlaubt werden möchte.

## §. 27.

Die **Anstellung tüchtiger**, zweckmäßig ausgebildeter **Lehrer** der obern Bürgerschulclassen (in Real- und höh. Bürg.Sch. wie in Real-Gymnasien), und den in Ansehung der mehrsten Unterrichtsgegenstände damit verwandten Gewerbschulen ist ein Haupterforderniß; ohne dieselben würden die reichlichst ausgestatteten Schulen mit den talentvollsten Schülern ihre Aufgabe nicht zu

lösen vermögen. Daß es aber an solchen Lehrern für die gedachten Schulen in vielen Staaten noch sehr fehlt, ergibt sich nicht nur aus zahlreichen Schriften über diese Anstalten, sondern auch bei eigner Beobachtung mehr als gnügend. Es liegt allerdings an dem Mangel an Regierungsmaßregeln für deren Bildung, in welcher Hinsicht die Volksschulen durch besondere Seminare, als auch die Gelehrtenschulen wegen des überhaupt begünstigten classischen Studiums weit mehr Berücksichtigung fanden; ein Hauptübel ist es, daß die Anstellung bei jenen Schulen nicht selten als Durchgangsposten für Theologen zu einer Pfarrstelle betrachtet und auf deren gnügende Prüfung in Bezug auf Lehrerfähigkeit nicht gesehen wird. Nur in einigen Staaten ist unlängst die Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht auf höhere Bürger- und Realschulen, wie auf rein gewerbwissenschaftliche Lehranstalten gerichtet worden. Allerdings sind aber auch bei der Anordnung solcher Einrichtungen nicht allein Theologen und Philologen zu hören, sondern, soll der Zweck erfüllt werden, auch die Ansichten derer Männer zu berücksichtigen, welche sich bereits gnügende Ansichten von der Nothwendigkeit und Einrichtung jener Schulen neuerer Art, mit Rücksicht auf das, was in andern Staaten für das Realschulwesen geschah, erwarben, um mit Einsicht und Kraft gegen das meist vorherrschende classisch-philologische Streben, das bei jenen Schulen nur nachtheilig wird und nicht an seinem Orte ist, einflußreich wirken zu können. Aber nicht allein bei jenen Real- und höh. Bürg.Sch., sondern auch bei den niedern Bürger-, den sogenannten Stadtschulen, sollten die obern Lehrer nicht Theologen, oder dieß wenigstens nicht allein seyn, sondern auch zugleich nähere Kenntnisse der übrigen zu lehrenden Wissenschaften besitzen. Für die niedern, nur für den Elementarunterricht bestimmten Lehrstellen in Bürgerschulen, gnügen allerdings Volks- oder Elementarschul-Seminaristen, in den für Volksschulen besonders gegründeten Seminarien gebildet, nicht aber bei den höhern Stellen, da in diesen Anstalten weder Sprachen noch Wissenschaften so gründlich gelehrt werden möchten, als die Oberlehrer der höhern Bürgerschulclasse es bedürfen, bei welchen letztern, wenn auch nicht ein völliger Fachunterricht, doch eine höchst zweckmäßige Verbindung desselben mit dem Classensystem eingeführt werden sollte. Bei den Oberlehrern jener höh. Bürgersch.-Anstalten ist in der Regel Universitätsstudium nöthig, allein nicht ein theologischer Cursus, sondern das Studium aller, für das Real- und Gewerbschulwesen erforderlicher Wissenschaften, welche der Schulmann in der Wirklichkeit bedarf. Dieses wird daher eine Trennung des bisherigen theologisch-philologischen Can-

didatenstandes in zwei Hauptabtheilungen, nach Verhältniß des theologisch-classischen oder realistischen Lehrzweckes, und zwar: 1) in Predigt- und Gelehrtenschulamts-, 2) in Schulamts-Candidaten für Real- und höhere Bürger-, wie für Gewerbschulen in den Staaten erforderlich machen, wo noch jetzt nur Candidaten der Theologie die Oberlehrerstellen in diesen letztgenannten Schulen erhalten, obwohl sie außer den ebenfalls für das Schulfach geeigneten Wissenschaften (Philosophie, Moral und Katechetik), das Examen auch zugleich über Kirchengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Pastoral-Theologie ꝛc. bestehen, und (nächst der griechischen und lateinischen Sprache) auch hebräische Sprachkenntnisse besitzen müssen; dagegen sind aber alle ebengenannten Wissenschaften und Sprachen in jenen Lehrerstellen nicht, sondern ganz andere erforderlich, auf welche dagegen bei der Prüfung oft nicht im Mindesten Rücksicht genommen wird *). Es wird daher unter solchen Verhältnissen wohl ein besonderer Studienplan für die Schulamts- und für die Predigtamts-Candidaten, welche zugleich auf Schulstellen Anspruch machen wollen, an der Zeit seyn, der zwar einige theologische, aber einen bei weiten größern Theil der gewöhnlich zur philosophischen Facultät gerechneten Doctrinen, zumal ein theoretisch-praktisch-pädagogisches wie gnügendes naturwissenschaftliches, mathematisches und theilweise cameralistisches Studium mit einschließt. Daß aber jeder Angestellte hauptsächlich über das, was er künftig zu lehren oder

*) Zugleich wird ein anderer Vortheil durch die Trennung der Lebensbahn der bisherigen, für geistliche und Schulfächer bestimmten Candidaten der Theologie erreicht, indem der junge Mann, welcher eine Anstellung im Schulfache sucht, auch dieses für sein Leben wählen und es daher der möglichsten Vorbereitung werth halten, sich diesem auch (da er nichts anderes, dem Schulwesen Fremdartiges zu treiben genöthigt ist) gnügend widmen kann, und daß nicht, wie es wohl oft geschieht, die Oberlehrerstellen von den Candidaten gelegentlich auf einige Jahr angenommen und als ein Mittel betrachtet werden, um dadurch desto eher einen Weg zu einer erwünschteren Pfarrstelle zu erlangen. Die leichte Möglichkeit, die Laufbahn als Lehrer wieder zu verlassen und in eine andere — für welche die akademischen Studien gewidmet waren — einzutreten, veranlaßt manche in den erstern Zeiten ihrer Schulanstellung gewöhnlich fleißigen Lehrer, ihre Aufmerksamkeit bald immer mehr und mehr von der Schule abzuwenden, und sich auf das als Ziel betrachtete spätere Predigtamt vorzubereiten. Wer aber seine Anstellung genügend ausfüllen will (wie es im Schulfach besonders wünschenswerth ist), sollte sich auch der einmal gewählten Laufbahn ungetheilt widmen oder, wenn er auf Schul- und zugleich auf Pfarrstellen Anspruch macht, wenigstens die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen, die zu beiden Stellen unbedingt und im vollen Maße erforderlich werden.

sonst zu leisten hat, geprüft werden möge, ist wohl als ein sehr gerechter Wunsch zu betrachten*).

Noch zweckdienlicher würden besondere mit Universitäten verbundene Seminarien zur praktischen Uebung für jene Lehrer an Real-, höheren Bürger- und Gewerbschulen (und ebenso wie für Gelehrten-Schullehrer) wirken, wie Pölitz und Andere sie vorschlagen**). Allerdings wird aber erforderlich werden, auf

---

*) Das von Theologen verlangte Hebräische und Griechische, so wie die Symbolik, Exegese, Pastoraltheologie ꝛc. kann mithin dem Realschulamts-Candidaten gegen mathematisch-physikalische Kenntnisse und Gründlichkeit in der deutschen, vielleicht auch in andern neuern Sprachen zu erlassen seyn, da er Erstere in Bürgerschulen nie anzuwenden vermag, alle genannte Studien gründlich zu verlangen, aber für viele Köpfe eine zu hohe Aufgabe seyn würde. Die gewöhnlichen Probeprüfungen der Lehrer in den Schulen selbst, wo sie mit den Knaben in einigen Stunden die nöthigsten Gegenstände flüchtig durchzugehen haben, können schwerlich einen gnügenden Beweis ihres Talents abgeben und hängen von Zufälligkeiten, von der Intelligenz der Ortsschulinspection, von der Auswahl der Schüler ꝛc. ab; nur Prüfungen in jeder Hinsicht des Lehrerwirkungskreises, durch eine akademische oder sonstige Examinations-Behörde, erscheinen dringend erforderlich. — Wie aber viele theologisch-philologisch gebildete Oberlehrer an Bürg.Sch., nur Sinn für classischen Unterricht haben, nur für diesen wirken wollen und ihn hauptsächlich begünstigen, alle übrigen Stunden für Nebensachen halten, wird man bei näherer Beobachtung leicht bemerken können! In der Jetztzeit wird jene Prüfung über Leistung im Realschulfach immer unerläßlicher. — Gesetzt aber, daß ein zugleich über die erwähnten Schulwissenschaften geprüfter Candidat des Predigtamts als Seelsorger angestellt würde, so können jene Kenntnisse nur höchst vortheilhaft wirken, da die Geistlichen in vielen Staaten zugleich an sich Schulinspectoren sind, und außerdem in mancher Hinsicht zur Belehrung ihrer Gemeinden und zur Mitwirkung für allgemeine Volksbildung desto einflußreicher wirken können, auch die erworbene höhere Naturkenntniß der wahren Gottesverehrung selbst nur förderlich seyn möchte. Ueber den in manchen Staaten den Theologen anempfohlnen Besuch landwirthschaftlicher ꝛc. Collegien weiter unten bei dem Cameralstudium.

**) Besondere Seminarien für Gewerbschullehrer wird es bei obiger Einrichtung nicht bedürfen, da der Unterricht der höhern Bürger- und der Gewerbschulen, und in mehrerer Hinsicht auch der polytechnischen Institute, sich gleich oder wenigstens verwandt ist, auch die Lehrer vielleicht öfter an mehrern dieser Anstalten angestellt werden. Der Universitätsbesuch Seiten der Real- und Gewerbsschullehrer, nachdem sie sich auf einer Real- oder höh. Bürg.Sch., dann auf einem Realgymnasium, oder auch in einem polytechn. Institute ꝛc. ausbildeten, erscheint in so fern nöthig, als nur durch denselben die nöthige realistische Gelehrtenbildung mittelst des Besuchs philosophischer und cameralistischer Collegia möglich, und zugleich deren Vortrag in den mehrsten benöthigten Wissenschaften durch Sammlungen ꝛc. unterstützt wird, zumal da, wo sich cameralistische Facultäten befinden, oder wenigstens für den höhern realistisch-cameralistischen Unterricht sonst zweckmäßig gesorgt wird. Uebrigens

vermehrten pädagogischen wie cameralistischen Unterricht auf allen den Universitäten Sorge zu tragen, wo man für denselben noch zu wenig besorgt war. — Rathsam erscheint es ferner, daß die Lehrer für obige Schulen nur nach einem wenigstens zweijährig ertheilten Hilfsunterricht in gleichen Anstalten fest angestellt werden, um außer praktische Uebung und theoretisches Fortschreiten zugleich auch die Einrichtungen und Bedürfnisse solcher Schulen in der Wirklichkeit kennen zu lernen, und zwar wird dieses mit demselben Rechte zu fordern seyn, als von Juristen eine ähnliche Einübung in die Praxis vor der festen Anstellung verlangt wird.

Die Prüfungen dieser Bürger- und Gewerbschullehrer (für realistischen Lehrzweck) sollte (mit Ausnahme der Lehrer, welche den classischen Privatunterricht übernehmen) nur in deutscher Sprache geschehen, da der gesammte Unterricht ebenfalls nur in dieser Sprache erfolgt, die realistischen Wissenschaften auch des Lateinischen nicht bedürfen; sie sollten ferner nicht durch ein Collegium von Theologen, wie noch jetzt in manchen Ländern, sondern durch eine besondere Examinations-Commission erfolgen, gebildet aus (im Realschulfach praktisch geübten) Schulmännern und aus Lehrern der mathematischen, Natur- und Cameralwissenschaften an Universitäten oder polytechnischen Instituten. Die Prüfungen werden sich vielleicht auf manche dieser Wissenschaften vorzugsweise erstrecken können, je nachdem die zu Prüfenden sich denselben hauptsächlich widmen wollen, da bei jenen Anstalten ohnedieß in der Regel Fachunterricht stattfinden muß. Unter diesen Verhältnissen wird das in denselben überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Maße und nur in Privatstunden erforderliche classisch-philologische, so wie theologische Studium in sofern unberücksichtigt bleiben können,

---

kann der allerdings höhere Bildungsaufwand in Ansehung Unbemittelter durch Stipendien (mit demselben Rechte, wie es bei den übrigen gelehrten Studien erfolgt) ersetzt werden, welche nicht minder reichliche Zinsen tragen möchten. Gibt es bereits schon akademisch-theologische Seminarien für künftige Prediger, philologische für Gymnasial-Lehrer rc., warum sollte man die Nothwendigkeit gleicher Anstalten für Bürger- und Gewerbschulen nicht zugestehen wollen? Jedoch wird man, da manche Fächer auch eben so gut mit Männern besetzt werden können, welche die Universität nicht besuchten, sich dagegen in andern Anstalten für ihren Beruf gründlich ausbildeten, auch bei Prüfungen nicht unbedingt jenen Universitätsbesuch verlangen können; es gibt namhafte Lehrer solcher Anstalten, welche das Höchste für ihren Beruf leisteten, ohne Gymnasiast und Student gewesen zu seyn. Es sollte überhaupt völlig gleich seyn, wo und auf welche Art sich Jemand Kenntnisse erwarb, wenn diese bei den Prüfungen nur gründlich und für die Stelle genügend nachgewiesen werden.

als es höchstens nur die Lehrer, welche den Religions- und den lateinischen Unterricht vortragen, einigermaßen nöthig bedürfen*).

An Männern zu diesen realistischen Lehrerstellen wird es nicht fehlen, wenn nur einmal die Bahn geöffnet worden ist, um mit dazu geeigneten Kenntnissen dieselbe auch erlangen zu können**).

Sollte aber diese theilweise Losscheidung des höheren Schulstandes von der theologischen Laufbahn noch nicht an der Zeit seyn, und weder für solche Realschullehrer-Seminarien, noch für besondere akademische Prüfung der höhern Schullehrer Seiten der Staaten, wo es daran noch mangelt,

*) In mehrern deutschen Staaten findet eine besondere Prüfung der Bürgerschulamts-Candidaten statt; derartige Einrichtungen sind auch in Dänemark ꝛc. getroffen worden; in Ansehung eines Seminars für städt. Schullehrer zu Berlin besagt eine Cabinetsordre vom 10. Sept. 1829 das Nähere; in Ansehung Badens aber das Gesetz (Vergl. §. 31 Anmerk.). Nach der königl. baierschen Vollzugsverordnung vom 28. März 1833, erfolgt bei den zugleich als Bürgerschulen zu betrachtenden Gewerbschulen die Prüfung der Lehrer zwar jetzt in München, allein es ist vorbehalten, sie nach der Einrichtung der polytechnischen Institute diesen zu übertragen. Um die Auswahl mehr zu erleichtern und die Concurrenz Jedem möglich zu machen, erfolgt für jedem Lehrgegenstand eine besondere Prüfung, obwohl man sich auch zu allen melden kann. Wer durch wissenschaftliche Leistungen in diesen Fächern schon sich legitimirte und eine wissenschaftliche Celebrität erlangt hat, bleibt von dem Prüfungscurse verschont, so wie auch später günstige Abgangsverzeichnisse von polyt. Instituten ꝛc. gnügen. Auch schon ansässige kenntnißreiche Personen, Apotheker ꝛc. können zur Uebernahme von Lehrfächern hinzugezogen werden, um den Zweck gegen geringere Leistungen zum Besten der Gemeinde zu befördern. In Würtemberg erfolgt die Prüfung der Realschullehrer bei dem Oberstudienrathe mittelst einer eignen Prüfungscommission aus Lehrern der Gewerbschule zu Stuttgart. Wo man aber für den Bürgerschulunterricht noch bis jetzt einen Examen für eine Pfarrstelle gnügend fand, sollten allerdings nicht noch Jahre vergehen, ehe dem Realschulwesen das Bürgerrecht, wie in andern Ländern, vergönnt wird; die Nothwendigkeit liegt zu offen am Tage, daß Jeder das studire und über das geprüft werde, was er selbst lehren soll! Billige Rücksicht auf die jetzt vorhandenen theol. Candidaten wird dabei jedoch erforderlich; besonders verdienen die näherer Beachtung, welche sich bestrebten, das mathem. ꝛc. Studium nachzuholen.

**) Harnisch (d. Bürgerschule, S. 193) schlägt zum Eintritt in Seminarien für Bürger-, Real- und Gewerbschullehrer vor: a) die besten Schulamtscandidaten der Volksschullehrer-Seminarien, b) Gymnasiasten, die Lust und Geschick zum Lehren verrathen, in Sprachen nicht zurück sind, und entweder in den Naturwissenschaften oder in der Mathematik sich auszeichnen; c) Studenten aller Facultäten, die ebenfalls ihre überwiegenden Kenntnisse in letzten beiden darthun, und endlich solche junge Leute aus dem praktischen Berufe und aus Berufsanstalten, welche die Eigenschaft der eben erwähnten Schulamtscandidaten oder Gymnasiasten besitzen, als Forst- und Bauconducteurs ꝛc.

etwas gethan werden können, so bleibt es wenigstens höchst wünschenswerth, daß bei der Anstellung von Oberlehrern die Collatoren darauf ihr Augenmerk richten, daß wenigstens ein Lehrer einer höhern Bürgerschule stets dem Vortrage in dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte vorzugweise gewachsen sey, um denselben nicht gänzlich vernachlässigt zu sehen. Wurden aber bereits in den Gelehrtenschulen sogenannte Mathematici angestellt, so bedarf es desto mehr eben solcher Lehrer für höhere Bürgerschulen, deren Zöglinge jener Wissenschaften weit dringender benöthigt sind, als die der Gelehrtenschulen*).

Würde aber jene Idee eines Studienplans für Schulmänner an mittlern und höhern Bürger- und Gewerbschulen ausgeführt, bei welchen dann auch auf das cameralistische Studium, für das zugleich eine besondere Facultät thätig wirken

*) Vorträge über die in Bürger- und Gewerbschulen zu lehrenden Natur- und mathematischen ꝛc. Wissenschaften, wörtlich nach einem Lehrbuche, können allerdings von Theologen, aber nicht von diesen allein, sondern auch von Juristen und Medicinern, wie von Seminaristen, und überhaupt von allen Männern höherer Bildung und zugleich mit Talent zum Vortrag erfolgen, wenn es weiter nichts bedarf, als des Vorlesens und der schon aus dem Texte selbst zu entnehmenden Erklärung. Wie ganz anders wirken dagegen die Vorträge derer, welche jene Wissenschaften gründlich auf Universitäten ꝛc. (durch Experimente, vorgezeigter Sammlungen ꝛc. erläutert) kennen lernten, sie später, von ihnen innigst ergriffen, vielleicht zu einem ihrer Hauptstudien wählten, und daher auch mit Liebe und Eifer sie ihren Zöglingen annehmlich zu machen vermögen. — Es bedarf aber des eignen Studiums dieser Wissenschaften, um das herauszufinden und klar zu erläutern, was die Jugend anspricht, und auf das Gewerbs- und Volksleben nahen Bezug hat. Dieses eigene Eindringen ist — soll der Vortrag nicht spurlos vorübergehen — besonders bei jenen Wissenschaften erforderlich, wovon der Theolog, durch die zahlreichen als Predigtamtscandidat zu hörenden theol. Collegia meist abgehalten wird. (Vergl. §. 41. 49). Wegen des Religions- und classischen Sprachunterrichts in den Bürgerschulen erfordert es aber nicht lauter Theologen als Oberlehrer, wie in manchen Gegenden das Herkommen war, und zum Theil noch ist, auch selbst nicht eines, mit jenen genannten sämmtlich theologischen Kenntnissen ausgerüsteten Predigtamtscandidaten, denn in dem Grade, als beides in jenen Schulen nöthig ist (wozu es eben so wenig des Hebräischen, der Symbolik, der Pastoraltheologie ꝛc., als andererseits der tiefsten kritisch-classischen Sprachkenntniß bedarf), werden jenen Unterricht auch Schulamts-Candidaten ertheilen können, die, bei sehr verminderten theologisch-philologischen Studien, sich zugleich der übrigen zum Schulunterricht erforderlichen Wissenschaften auf der Universität widmeten. Müßte aber auch einer der Lehrer wegen des erwähnten Unterrichts in der Religion und den classischen Sprachen ein Predigtamts-Candidat seyn, so sollte wenigstens bei den andern Lehrern auf genügende Leistungen in den übrigen Schulwissenschaften Rücksicht genommen werden.

sollte, Rücksicht zu nehmen seyn möchte, so könnten solche Lehrer, ausgerüstet mit Allem dem, was jener Unterricht für Gewerbbildung und thätiges Bürgerleben darbietet, nicht nur höchst einflußreich auf die Bürger- und Realschulen selbst, sondern auch zugleich auf die Gewerbfleiß-Erhöhung im bürgerlichen Leben überhaupt einwirken. Ein doppelter Gewinn für den Gewerbstand, wofern sich dadurch zugleich auch die jetzt so oft mangelnden Lehrer an Gewerbschulen für Handwerkslehrlinge ꝛc. finden, und ein dreifacher, wenn jene Lehrer sich dann auch durch Vorlesungen in Gewerbvereinen, wie für das allgemeine Publicum über die bereits oben erwähnten Gegenstände verdient machten, da es, zumal in Mittelstädten, bis jetzt noch zu sehr an Männern mit solchen, zur Beförderung des gewerblichen Fortschreitens unentbehrlichen Kenntnissen fehlt.

## §. 28.

Die Errichtung höherer Bürger- oder Realschulen sollte in allen Städten von mindestens ungefähr 6000 Einwohnern, und zwar in Hinsicht auf Disciplin, Doctrin und übrige Einrichtung nach einem gleichmäßigen Plane in jedem Lande (nicht nach Willkür der einzelnen Communen) zu bewirken gesucht werden, wenn sie auch wegen den dazu erforderlichen Geldmitteln manche Schwierigkeiten finden und überhaupt nur nach und nach möglich seyn möchte, weil die Umwandlung der überflüssigen lateinischen Schulen, Gymnasien ꝛc. in erstern, wegen der bisher dabei angestellten mit nur theologisch-philologischen Kenntnissen versehenen und bei jenen höhern Bürgerschulen nur zum Theil anstellbaren Lehrern und des meist ermangelnden Pensionsfonds, sich nicht sogleich bewirken läßt*). Ohnedieß lassen sich stets nur die untern Classen zuerst einrichten, da meist nur die darin gebildeten Schüler erst der höhern bedürfen.

---

*) Daß jetzt auf das Schulwesen überhaupt mehr verwendet werden muß, als früher, liegt in dem gesteigerten Werthe aller Lebensbedürfnisse und dem dagegen gefallenen Werthe des Geldes. Jetzt können geschickte Oberlehrer deßhalb nicht mehr für 2—300 Thaler erlangt werden, wie vor einem ganzen oder halben Jahrhunderte, und das Schulgeld muß sich nach jenem Verhältniß ebenfalls steigern, oder der Ausfall durch die Communcassen gedeckt werden. Ueberhaupt sollte das Schulwesen durch die Staatseinkünfte erhalten und völlig als Staatssache betrachtet werden, denn es ist eines der wichtigsten Mittel zur Vervollkommnung des Staats und Erreichung seiner Zwecke, weßhalb auch die kinderlosen Personen dazu ihren Beitrag, bei den übrigen Steuern mit einbegriffen, zu entrichten haben würden.

Die Anstellung von wenigstens zwei in Ansehung der Realkenntnisse besonders erfahrnen und darin geprüften Lehrern ist unumgänglich nöthig, und ohne diese an eine höhere Bürgerschule nicht zu gedenken; sie würde sonst nur den Namen führen, ohne es in der Wirklichkeit zu seyn. Bei der beabsichtigten Errichtung solcher Institute wird sich in vielen Orten allerdings außer der Schwierigkeit wegen Ermittelung nöthiger Honorar-Zuschüsse, da das Schulgeld, wenn auch erhöht, nicht zur Besoldung der in etwas vermehrten Zahl anzustellenden Lehrer ausreicht (denn 80, 100 und mehr Schüler, wie bisher, einem Lehrer anzuvertrauen, kann bei einer guten Schuleinrichtung, zumal im Bürgerschulwesen, nicht ferner stattfinden), aber auch noch der tiefe Culturgrad der Bürger überhaupt entgegenstellen, der es vielleicht unmöglich macht, die Nothwendigkeit solcher von ihnen ungekannten Anstalten zu begreifen, da es ihnen selbst an guten Schulen zur eignen Bildung fehlte; die einsichtsvollen und höheren Gebildeten werden unter solchen Verhältnissen ihren ganzen Einfluß zu verwenden haben, um dennoch die Gründung einer solchen Schule durchzusetzen, wofern die Regierung nicht nachdrücklich eingreifen wollte. — Wo aber keine derartige Einrichtung erfolgen könnte, wo man auf möglichsten Fortbestand der bisherigen Bürgerschule mit vielleicht allgemeinen lateinischen Unterricht für alle Schüler nach Observanz früherer Jahrhunderte, ohne Rücksicht auf höhere Realkenntnisse beharrt, wo vom Staate und von der Commun nichts oder doch nichts genügendes gethan wird oder werden kann, da bleibt allerdings nur der Ausweg übrig, daß Vereine von Eltern durch Errichtung von **Privatinstituten**, welche jenen Zweck möglichst erfüllen, zu wirken suchen. Bestehen dieselben aber auch oft nur kurze Zeit, so geben sie dennoch Veranlassung, daß Andere sich von den Nutzen und der Nothwendigkeit solcher Schulen überzeugen können, und daß dann später städtische Anstalten für diesen Zweck gegründet werden. Ueber die Unterhaltung der höh. Bürg.Sch. s. folg. Anm.

**Anmerk.** Zur Errichtung und Unterhaltung jener Schulen werden
1) außer den dazu anzuwendenden Fonds der vielleicht dagegen aufgehobenen lateinischen Schule oder sonstigen Unterrichtsanstalt,
2) die Gemeindecassen mit einem Zuschusse in Anspruch zu nehmen seyn, weil die Stadt selbst den größten Nutzen dabei genießt, aber auch
3) der Amts- oder sonstige Bezirk sollte nöthigenfalls Einiges beitragen, weil die Kinder der Bewohner der Umgegend wegen der Nähe ebenfalls leicht an dem Schulbesuche Theil nehmen können, und zwar da, wo die der Ausbringung besonderer Abgaben Bezirk- und Kreisweise nicht stattfindet, sondern nur mittelst allgemeiner Abgabenerhebung ganzer Provinzen oder Länder, durch deren Cas-

sen, zumal wenn in allen geeigneten Städten des Landes solche Schulen gleichmäßig errichtet werden;

4) der Staatsfiscus wird vielleicht überhaupt zur ersten Einrichtung derselben in den offenkundig unbemittelten Städten Zuschüsse zu gewähren haben, zumal da die Letztern nur zuweilen stattfinden, und das Ganze wohl verpflichtet ist, die geistige Ausbildung auch in solchen unbemittelten Orten zu fördern, um sie zum allgemeinen Besten zu heben und dadurch Anderen näher zu bringen. Uebrigens können ebenfalls auf

5) freiwillige Beiträge edler, für Gemeinsinn begeisterten Männer gerechnet werden, und endlich wird

6) das Schulgeld bemittelter Schüler einen beträchtlichen Theil des Einkommens betragen müssen, wogegen eine gewisse Anzahl, vielleicht der vierte Theil, unbemittelte Schüler unentgeltlich, ein anderer Theil mit halber Bezahlung zugelassen werden sollte. Das königl. Baiersche Gewerbschulgesetz vom 16. Febr. 1833 Art. IV. besagt von ähnlicher Einrichtung Näheres. Durch Ministerialverfügung wurde im Baier'schen bestimmt, daß das Schulgeld bei den neuerrichtenden Gewerbschulen erlassen werden könnte, wenn genügende Schulfonds vorhanden wären, in andern Städten aber ein Maximum von 4 fl. anzunehmen sey, wobei allerdings auf reichliche Fonds durch Umwandlung anderer Schulen ꝛc. und Zuschüsse der Commun, der Kreise ꝛc. gerechnet worden ist, wie dieselben in manchen andern Ländern weit weniger stattfinden, und wobei zugleich berücksichtigt werden muß, daß der gewerbliche, nicht der übrige Realunterricht in jenen Gewerbschulen (letzterer nur durch gleichzeitigen Besuch der Gymnasien) dabei in Anschlag gekommen ist. In dem Badenschen ist das Maximum des Schulgeldes bei den neuen, höheren Bürgerschulen auf 16 fl. rhein. bestimmt.

Das Schulgeld wird allerdings wegen örtlichen Verhältnissen (der Wohlhabenheit des Ortes, des höheren Schulaufwandes ꝛc.), ebenso wie der Gehalt der Lehrer, nach Verhältniß der Localität, anderweitiger Anstellung ꝛc. und die übrige Unterhaltung in den verschiedenen Städten sehr abweichend seyn, so daß eine selbst nur ungefähre Annahme nicht leicht möglich erscheint, und wenig Anhalt darbieten möchte. Bei einer für sich bestehenden höheren Bürg.Sch. in Mittelstädten von ungefähr 6 bis 10,000 Einwohnern werden, nebst der Umgegend, sich vielleicht 100 zahlungsfähige Schüler finden, welche im Durchschnitt 12 Thlr. Schulgeld zu entrichten hätten (nämlich eine Anzahl Minderbemittelte mit Erlaß zur Hälfte, die übrigen nach Verhältniß der Classen 8, 12, 16 bis 20 Thlr.), wobei anzunehmen ist, daß die niederen Classen stets frequenter, als die höhern seyn werden. Der Aufwand würde in jenen Städten bei wohlfeiler Existenz der Lehrer, freiem Schullocale ꝛc. für drei Ober- und einige Hilfslehrer, für Heizung, Aufwartung, nöthige Bücher- und andere Sammlungsvermehrung und sonstige Lehrmittel ꝛc. vielleicht nur 2000 bis 2500 Thlr. betragen, jenachdem die Lehrer zugleich Unterricht in anderen Anstalten ertheilen könnten; es wäre daher etwa ein Drittheil oder die Hälfte des Aufwandes anderweitig aufzubringen. Durch unmittelbare Verbindung mit den schon bestehenden Bürger- oder Stadtschulen und deren Umänderung in höhere Bürgerschulen würden sich die materiellen Verhältnisse noch besser ausgleichen und die Einführung sich leichter bewirken

lassen, weil dann die oft reichlicheren Fonds der bisherigen Stadtschulen, und ein überhaupt erhöhtes Schulgeld zugleich zur Unterstützung der oberen, mehr Aufwand erfordernden Classen angewendet werden könnten.

## §. 29.

Die Leitung der Real- und höhern Bürgerschule, entweder als selbstständige Anstalt, oder auch unmittelbar mit der Stadtschule verbunden, sollte nicht, wie es meist der Fall ist, nur dem ersten rechtskundigen Mitgliede des Stadtraths und dem obersten Ortsgeistlichen allein überlassen seyn; vielmehr sollten dabei noch andere erfahrne Männer des Raths, auch aus dem übrigen Gelehrten- und dem Gewerbstande, welche bereits reges Interesse für Schul- und Gewerbbildung zeigten, vielleicht durch die Bürgerschafts-Repräsentanten gewählt, zu einem Schulcomité gezogen werden, an welchem auch der Schuldirector Antheil zu nehmen hätte. Aerzte würden sich dazu nicht nur wegen ihres naturwissenschaftlichen Studiums eignen, sondern auch in diätetischem Bezug auf die Schüler dabei einflußreich wirken können, ebenso Cameralisten und technische Beamte wegen ihrer Kenntnisse der vorzutragenden Gegenstände, — denn warum sollten auch immer nur Geistliche und Juristen allein die höchste Einsicht dessen haben, was der künftige Bürger zum Unterrichte bedarf, da jene vorher Genannten oft noch weit mehr mit dem bürgerlichen Leben in Berührung kommen! — Es ist in den höhern Ständen bereits so viel allgemeine Bildung verbreitet, daß auch Nichttheologen und Nichtjuristen eine gnügende Stimme über manche Gegenstände des Schulwesens abgeben können, und der thätige Eifer von Männern mit Liebe zur Sache aus jenen andern Ständen würde für den Schulzweck nur höchst vortheilhaft seyn*).

---

*) (Das baiersche Gewerbschulgesetz enthält hierüber im Artikrl IX. nähere Bestimmungen). Jenem Schulcomité käme die Einrichtung und Leitung der Schule, Wahl der Lehrer ꝛc. zu; die Lehrer würden übrigens nach Gutbefinden des Comité's mit berathender Stimme zu den Versammlungen zu ziehen seyn, wenn diese nicht erstere selbst betreffenden Gegenständen gelten. Von den Mitgliedern jenes Schulcomité's könnte dann ein oder zwei Mitglieder zur speciellen Aufsicht als Schulinspection gewählt werden, wofern nicht der erste Geistliche und der Oberste der bürgerlichen Behörde ausschließlich dazu bestimmt wird. Einer obern Kreis- oder Landes-Real- u. Bürgerschulbehörde (ebenfalls aus Gelehrten verschiedenen Studiums, Theologen, Rechtsgelehrte, aber auch andere mit dem thätigen Leben in Berührung kommende und mit dem realischen Studium vertraute Männer), würde die Oberaufsicht und Leitung aller Real- und höhern Bürger-, vielleicht auch der Gewerbschulen einer Provinz oder

Als **Lehrmittel** bedarf es bei den Real= und den höh. Bürg.Sch. 1) einer **Büchersammlung** (mit Kupferwerken zur Erläuterung der Naturgeschichte und anderer vorzutragenden nicht leicht in der Wirklichkeit zu erlangenden Gegenstände), und zwar zur Fortbildung der Lehrer, aber auch für die Schüler, welche daraus die für sie geeigneten Schriften zur Privatlectüre geliehen erhalten, um dem verderblichen Romanlesen entgegen zu wirken, eben so wie es bei andern ähnlichen Schulanstalten nöthig wird; 2) einer kleinen Naturalien= und Productensammlung, wenn auch meist nur der vaterländischen, jedoch der seltener im Leben vorkommenden Gegenstände, welche die Lehrer und Schüler bei Excursionen zu vermehren suchen werden, 3) eine Sammlung Landcharten nebst Erd= und Himmelsgloben, 4) die nöthigen Zeichnungs=Vorlegeblätter, geometrische und andere Körper, Gypsmodelle 2c. zum freien Handzeichnen und andere Zeichnungslehrapparate, 5) die nöthigsten Werkzeuge und Geräthe zu (wenn auch nur einfachen) physikalisch=chemischen Experimenten, und einfachere Modelle zur Erläuterung der mathematisch=mechanischen Grundlehren; — welches zum Theil vielleicht auch eine schon vorhandene Bibliothek oder ein Museum am Orte zur Benutzung darbietet, oder nach und nach durch gütige Freunde der Anstalt herbeigeschafft werden wird, wenn die Fonds der Anstalt eine vollständige Anschaffung dieser Erfordernisse nicht erlauben sollten*).

Die Verbindung der Real= oder höh. Bürg.Sch. mit lateinischen Schulen und humanistischen Sprachgymnasien, ist allgemein als unrathsam erachtet und von den vorzüglichsten Pädagogen unbedingt gemißbilligt worden. Nicht nur zu gedenken, daß stets die eine Abtheilung, und zwar in der Regel die realistische leidet, und das überhaupt begünstigte humanistische Gymnasial=Princip dabei die Oberhand behält, daß ferner die Realschüler meist die minder geachtetsten seyn, von den Gymnasialschülern als tiefer stehend betrachtet, dadurch aber öftere Reibungen bewirkt werden, so läßt sich auch selbst der Unterricht nicht so einrichten, daß er für beide Abtheilungen gleich gnügend seyn möchte,

---

des ganzen Landes verbleiben. Daß die Revision des Zeichenunterrichts in den baierschen Gewerbschulen vom Bezirks=Baubeamten erfolgt, ist schon bemerkt und verdient auch anderwärts nachgeahmt zu werden.

*) Rühmliche Erwähnung verdient es z. B., daß die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz ihre reichhaltigen physikalischen Sammlungen auch zur Erläuterung der Vorträge in dortigen höhern Schulen bereitwillig erlaubte. Durch solche vielfache Benutzung erreichen wissenschaftliche Sammlungen ihren wahren Zweck der Aufstellung, den sie ungebraucht nie erfüllen können, und todten Capitalien in den verschlossenen und bewachten Schatzkammern der Geizigen gleichen.

denn theils ist er für die völlig verschiedenen Anstalten auch sehr abweichend vorzutragen, theils wird sich in Ansehung der Stundenzeit manche nicht leicht zu beseitigende Concurrenz ergeben *).

Das getrennte Bestehen jener im Zwecke und sonst sehr verschiedenen Anstalten erscheint dagegen, wenn auch bei vermehrten Kosten, dringend erforderlich und höchst vortheilhaft. Daß jedoch Lehrer der Gelehrtengymnasien auch zugleich an Realschulen und Realgymnasien Unterricht ertheilen können, wenn sie obige Realkenntnisse gnügend besitzen, wird Niemand in Abrede stellen, nur aber werden sie in beiden Anstalten bei dem Vortrage von einem ganz verschiedenen Gesichtspuncte auszugehen haben. Die Errichtung der Schulen überhaupt der Willkür der Gemeinde zu überlassen, wurde bereits (§. 21) für unrathsam erklärt; es ist vielmehr das Eingreifen der Regierung nöthig, wovon Mehrere bereits mit einflußreichem Beispiel vorangingen.

## §. 30.

### Real- und Gewerbschulen,

nämlich höhere Bürger- oder Realschulen mit vermehrter Rücksicht auf den gewerbwissenschaftlichen Unterricht, zumal in den höheren Classen, so daß sie zugleich eine eigentliche Gewerbschule ersetzen, sind als eine besondere Unterabtheilung des höheren Bürgerschulwesens zu betrachten. Sie werden auch zuweilen Gewerbschulen (ohne jenen Zusatz) genannt, wie z. B. die Baierschen, die Berlinische unter Klöden's Direction **).

---

*) Der naturhistorische und mathematische Unterricht muß für beide verschieden, bei einer Abtheilung mehr, bei der andern weniger betrieben, einerseits mehr theoretisch gelehrt, andererseits mehr auf die Gewerbe bezogen werden; eben so abweichend ist der deutsche Sprachunterricht, der für dem Gymnasiasten weniger, für dem Realschüler in weit mehr Stunden und zugleich in Anwendung auf's bürgerliche Leben, wogegen der lateinische Unterricht, den manche Realschüler nur privatim bedürfen, nur in wenig Stunden stattfinden wird. Der Vortrag der Geschichte und Geographie muß in Real- und in Gelehrtenschulen völlig verschieden seyn, indem bei erstern auf die neue Zeit und die gewerblichen Verhältnisse, in letztern hauptsächlich auf das classische Alterthum Rücksicht zu nehmen ist. Nur einige wenige Stunden möchten in beiden Abtheilungen völlig gleich und mit gnügendem Nutzen für Alle erfolgen können, dieserhalb aber eine Verbindung jener Anstalten sich nicht lohnen.

**) Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß bei dem gewerbwissenschaftlichen Unterricht für junge Leute von 12 bis etwa 16 — 17 Jahren stets zugleich auch ein fortgesetzter Unterricht in andern, zur allgemeinen höhern Menschenbildung erforderlichen Kenntnisse nöthig wird,

Ein solche Real- und Gewerbschule wird zweckmäßig ganz dieselbe Einrichtung erhalten können, wie die obenerwähnten höh. Bürg.Sch. mit 3 bis 4jährigem Cursus, sobald sie für junge Leute jenes Alters (von 12 oder 13 — 16 oder 17 J.) bestimmt ist. Wenn aber auch die niedern Classen dieser Anstalten mit den Real- und höh. Bürg.Sch. in Ansehung des Unterrichts völlig gleichgestellt sind und die allgemeine Menschenbildung zugleich dabei berücksichtigt wird, so ist in Ansehung der oberen Classen die weit höhere Fortführung des gewerbwissenschaftlichen Unterrichts unumgänglich erforderlich, wozu vielleicht eine besondere obere, hauptsächlich dazu bestimmte Classe vorzugsweise dienen könnte *). In Ansehung

---

und daher sind auch Gewerbschulen mit alleinigen gewerbwissenschaftlichen Unterricht für noch schulbedürftige junge Leute jenes Alters bei den eigentlichen Gewerbschulen nicht in Ansatz gekommen; es ist selbst erforderlich, daß auch den schon aus der Schule entlassenen und entweder bereits in die praktische Gewerbbetreibung übergegangenen oder doch dieses beabsichtigenden, und zur höhern Ausbildung in ihrem künftigen Geschäfte in eine den gewerbwissenschaftlichen Unterricht als Hauptzweck betrachtende, eigentliche Gewerbschule eingetretenen Jünglingen noch Gelegenheit gegeben wird, sich nebenbei in jenen übrigen Realkenntnissen zu vervollkommnen, so daß die allgemeine höhere Geistesbildung gleichzeitig wenigstens einigermaßen fortgesetzt wird.

*) Zur erwähnten Begünstigung des gewerbwissenschaftlichen Unterrichts ist erforderlich: 1) bei den Natur- und mathematischen Wissenschaften eine vermehrte Stundenzahl, z. B. für jede der beiden Gattungen auf 8 St. wöchentlich, ebenso für das Zeichnen 4 — 6 St. rc. anzusetzen, wogegen die übrigen Wissenschaften eine Einschränkung bis auf etwa 1 — 2 St. erleiden; es wird sich vielleicht auch die wöchentliche Stundenzahl selbst einigermaßen vermehren lassen, um den übrigen Unterricht für allgemeine höhere Geistesbildung nicht zu sehr vermindern zu müssen; 2) bei manchen Wissenschaften ist ein veränderter Vortrag mit vermehrter Rücksicht auf die Gewerbbetreibung unerläßlich, z. B. bei der Naturgeschichte der systematische nur in kürzerer Uebersicht, dagegen ein Cursus der technischen Naturgeschichte vielleicht nach der Bearbeitung der Producte geordnet, in jedem Falle aber mit ausführlicherer Productenkunde verbunden, bei der Naturlehre aber die technische Physik und Chemie besonders ausführlich; der Unterricht in beiden mit Experimenten begleitet, an welchen die Zöglinge möglichst selbst mit Hand anlegen. In Ansehung der Mathematik wird der Unterricht in die höhern Theile zu führen und dabei besonders in die Mechanik einzugehen, das Land- und Körpermessen und Wasserwägen aber zur größeren Fertigkeit zu bringen seyn, als in den höhern Bürger- und Realschulen möglich wird; bei dem Zeichenunterricht ist weniger auf freies Handzeichnen von nicht gewerblichen Gegenständen, als auf geometrisches, Ornamenten-, Situations- und Planzeichnen zu sehen, auch das Modelliren in Thon zu üben, und zum Theil was sonst in den Mittel- und selbst in den Kreisgewerbschulen erforderlich ist. Die Anstalt bedarf außer den obenerwähnten wissenschaftlichen und in Hinsicht der Technik reichlicher ausgestatteten Sammlungen auch eine Productensammlung, ein chemisches Laboratorium und wo

des Unterrichts wird diese Anstalt ungefähr mit den Kreis-Gew.Sch. in Parallele zu stellen seyn, nur daß bei diesen hauptsächlich auf Zöglinge, welche schon in die Gewerbsbetreibung eintraten, zu rechnen, während obige für noch nicht in diese eingetretene junge Leute bestimmt ist.

In welchen Orten die höhere Bürgerschule in eine solche Real- und Gewerbschule abzuändern, oder außer jener vielleicht auch eine besondere letzterer Art zu gründen ist, wird die vorherrschende Gewerbbetreibung und die sonstige Localität bestimmen müssen. Wo sich eine Kreisgewerbschule befindet, bedarf es nicht auch einer obigen Anstalt, sondern dagegen einer höhern Bürgerschule mit vermindertem gewerblichen Unterricht, da deren Zöglinge im benöthigten Falle in jene übergehen können.

Die Schüler dieser Anstalt werden von den §. 24. genannten jungen Leuten insbesondere die seyn, welche sich der Gewerbbetreibung selbst widmen, und nicht noch besondere gewerbliche Institute besuchen wollen.

Im Königreich Preußen finden sich mehrere Real- und Gewerbschulen, unter denen die schon erwähnte städt. Gewerbschule zu Berlin als Muster gelten kann. (Vergl. Anm. 1).

Die im Königreiche Baiern gesetzlich eingeführten Gewerbschulen sind, zumal in ihren untern Classen, wo auch 12jährige Knaben schon eintreten können, und mithin die unvollständigen Gewerbschulen (vergl. §. 19 das Gesetz, Art. V.) zugleich als Real- und höh. Bürgersch. zu betrachten, da es keinen andern Ersatz für Letztere gibt, und, obwohl meist nur die gewerblichen Wissenschaften in jenen gelehrt werden, dennoch auch den Schülern die Benutzung des Gymnasialunterrichts in den sogenannten Realgegenständen gestattet ist*). Einige nöthige Modificationen des

möglich einen kleinen botanischen Garten für die seltneren ökonomischen, Forst- und Handelspflanzen, ferner einer Sammlung von getrockneten Pflanzen (zumal ein vaterländisches Herbarium), von Hölzern in Buchform, von Mineralien zum technischen Gebrauche und anderer bei den gewerblichen Unterrichtsanstalten zu erwähnenden Gegenstände.

*) Zu diesen Realien gehören: Religion (im I. Jahrescursus 6 St., im II. u. III. 4 St. wöchentlich), allgemeine und baiersche Geschichte und Geographie, im I. 4 St., im II. u. III. 6 St., deutsche Sprachlehre, im I., und Theorie der redenden Künste und Uebungen in deutscher Sprache im II. u. III. Jahrescurse 4 St. (Französisch gehört unter die Privatstunden). Die Theilnahme daran ist nur erlaubt auf den Grund eines Zeugnisses des Subrectorats der lateinischen Schule (der Vorschule der Gymnasien) über, wenn auch mit Dispensation von dem Griechischen, übrigens vollständig und mit Erfolg gehörten Unterrichts der lateinischen Schule. Die Handwerkslehrlinge, denen der Besuch der Gew.Sch. auch erlaubt ist, sind in Ansehung der Realgegenstände auf die Handwerksfeiertagsschulen verwiesen.

Schulplans sind z. B. in Ansehung des letztern Unterrichts bereits dabei eingetreten; die Beobachtung des mehrjährigen Erfolgs dieser Schulen im Ganzen und darnach angegeordnete Vervollkommnung desselben muß des Landes Gewerbfleiß unbezweifelt erhöhen, da nicht eine nur kleine Anzahl Individuen dabei begünstigt, sondern auf einen großen Theil der künftigen Bürgergeneration einflußreich und höchst wohlthätig eingewirkt wird. Vollständige, mit dem dritten Cursus versehene Schulen in den Kreisstädten werden mit Landwirthschaftsschulen verbunden; sie gehören deßhalb mehr zu den später zu erwähnenden Kreisgewerbschulen. Der Stundenplan dieser Anstalten nebst einigen Erläuterungen, so wie Nachrichten über mehrere der schon bestehenden Schulen s. am Schlusse dieses §. Anm. 2.

Anmerk. 1. Die städtische Gewerbschule in Berlin, um welche sich der durch Beförderung der Gewerbscultur, wie durch Geschichts- und Naturforschung rühmlichst bekannte Director, Ritter Klöden, viele Verdienste erwarb, wurde 1824 gegründet. Von den in die unterste, dritte Classe eintretenden Schülern werden die Kenntnisse erwartet, welche Schüler der dritten Classe der dortigen Gymnasien bedürfen, jedoch nöthigenfalls mit Ausnahme des Lateinischen, wofern der Schüler dagegen mehr im Französischen leistet; für die, welche diese Reife noch nicht erlangten, ist noch eine vierte oder Vorbereitungsclasse hinzugekommen. Diese Anstalt ist hauptsächlich für junge Leute von 12 oder 13 bis 16 oder 17 Jahren bestimmt, welche sich den Künsten, dem Bau-, Berg- und Forstwesen, den chemischen und mathematisch-mechanischen Gewerben, der Landwirthschaft, dem Gartenbaue, dem Militär und der Handlung widmen, und im 16., 17. Jahre zu praktischer Betreibung dieser Berufsarten übergehen. Zu Ostern 1832 enthielt dieselbe 195 Schüler, wovon sich 11 in der I. Classe, 37 der II., 59 in der obern Abth. (B) der III., 50 in der untern Abth. (A) der III., 46 in der vierten Classe befanden. Im Jahr 1832 waren 10 aus der ersten, 25 aus der zweiten Classe abgegangen, wovon 4 studirten, 1 sich dem Büreaudienst, 1 dem Postdienst, 2 der Landwirthschaft widmeten, 2 wurden Maler, 12 Kaufleute, 1 Weinhändler, 1 Kurschmidt, 1 Architekt, 1 Mechanikus, 1 Maschinenbauer, 1 Zimmermann, 1 Schiffszimmermann, 2 Maurer, 1 Sattler, 1 Glasfabrikant, 1 Schönfärber, 1 Bäcker. (Dieß als Beispiel, um zu zeigen, welchem Gewerbe sich die nach höherer Bildung strebenden Jünglinge, nach dem Besuch einer so rühmlichst bekannten Gewerbschule, widmeten.) Der Unterricht wurde in demselben Jahre ertheilt in der deutschen Sprache 4 St. III. u. IV. Cl., 3 St. I. u. II. Cl.; französische 4 St. in allen Cl.; engl. 2 St. II I. Cl. (Lateinisch nur privatim); Kopfrechnen und Tafelrechnen 4 St. IV., Arithmetik 4 St. III., kaufmänn. Rechnung 2 St. II., 1 I.; Algebra 2 St. II. I.; vorbereitende Geometrie 2 St. IV.; Longi- u. Planimetrie 2 St. III. II.; Trigonometrie u. Stereometrie 3 St. I.; Geographie 2 St. IV. III. II.; mathematische Geographie u. Himmelskunde 1 St. I.; Geschichte 1 St. II. 3 St. I.; Naturgeschichte 2 St. IV. III.; Mineralogie 1 St III. II.; Botanik 1 St. II. I.; Zoologie 2 St. I.; Naturlehre 2 St.

IV.; Physik 2 St. III., 3 St. II., 2 St. I.; Chemie 2 St. III., 3 St. II.; chemische Technologie 2 St. I. u. mechanische Technologie 2 St. I.; Religion 2 St. IV. III. II., 1 St. I.; Schönschreiben 2 St. IV. III.; freies Handzeichnen 2 St. IV. III.; arithmetisches, Maschinen- und Situationszeichnen rc. 2 St. III. II. I.; Gesang 2 St. in allen Cl. — Die Anstalt besitzt eine Bibliothek (für Lehrer und Schüler), eine naturhistorische, physikalische, technologische und mathematische Sammlung, ein Laboratorium, eine kleine Werkstatt mit Hobel- und Drechselbank, einen kleinen botanischen Garten und entspricht mithin allen gerechten Forderungen, die irgend an ein solches Institut gerichtet werden können.

Anmerk. 2. Ueber die im Königreich Baiern errichteten Gewerbschulen.

In den zu dem §. 19 mitgetheilten Gesetze gehörigen spätern Vollzugsschriften, nämlich der Ministerialverordnung v. 24. April 1833, wurde der Unterricht folgendermaßen bestimmt, und in der vom 24. Juli desselben J. in Ansehung der Stunden bis zu den (hier in Parenthesen angegeben) Minimum zu reduciren erlaubt, in Ansehung des Religionsunterrichts wöchentlich 2 St. in der Gewerbschule selbst (statt früher im Gymnasium) festgesetzt, und ebenso besonderer französischer Unterricht für die Schule (mit 3 St.) angerathen.

I. (unterer) Cursus: 1) Arithmetik (Rechenkunde bis mit der Bruchrechnung) wöchentlich 6 St. (5 St.); 2) Planimetrie 6 St. (5); 3) Zeichnen, a) geometrisches wiederholend, oder wenn er noch nicht erfolgte, erlernend 6 St. (5), b) nach körperlichen Gegenständen, mit Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen nebst Haus-Aufgaben 6 St. (5); 4) Naturgeschichte 6 St. (3); 5) Encyclopädie der Gewerbe, resp. Uebersicht der Gewerb- und Productenlehre mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe, und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte, 3 St. (1). —

II. (mittlerer) Cursus: 1) Arithmetik; sämmtliche Anwendung derselben auf Handels- und Geschäftsrechnungen, 6 St. (5); 2) Stereometrie, 6 St. (5); 3) Zeichnungsunterricht, a) architektonische Zeichnung einzelner Theile und Ornamente der griechischen Architektur, 6 St. (5), b) freie Handzeichnung von Köpfen, Händen und Füßen, nach Vorlegeblättern und leicht schattirt, 6 St. (5); 4) Naturlehre 3 St.; 5) Naturgeschichte 3 St.; 6) Fortsetzung der Encyclopädie der Gewerbe 3 St. (2). —

III. (oberster) Cursus: 1) Arithmetik und Algebra: Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschlüssig der Logarithmen und Gleichungen des zweiten Grades, 6 St. (5); 2) descriptive Geometrie, 6 St.; 3) Zeichnungsunterricht, a) architektonische Zeichnung, griechische Säulenordnung in Umrissen und zum Theil schattirt, 6 St. (5), b) freie Handzeichnung, ganze menschliche Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt nach Vorlegeblättern, 6 St. (5); Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen, 6 St. (3); 5) Encyclopädie der Gewerbe Forts., 3 St. (2); 6) Buchhaltung, in Verbindung mit stylistischen Uebungen, 3 St. (2); Ferner bei jedem Curse (mit der bemerkten verminderten Stundenzahl) Religion 2 St., französische Sprache 3 St. Außerdem für

die landwirthschaftlichen Schüler, im I. Jahrescursus Encyclopädie der Landwirthschaft, 16 St., im II u. III. Cursus landwirthschaftliche Productionslehre und Technologie, 16 St. nebst veterinärischen Unterricht. Uebrigens kann vom Scholarchat von mehrern Gegenständen nach Befinden und zumal vom Zeichenunterricht zum Theil dispensirt werden, z. B. für Handlungslehrlinge ꝛc. Ferner wird in den Kreisgewerbschulen Unterricht im Bossiren und Modelliren, und in den Anfangsgründen der Maschinenlehre (Mechanik), in jedem Curse 6 St. ertheilt, aber auch bei günstigen örtlichen Verhältnissen in andern Gewerbschulen, und es ist ebenso manche ähnliche Veränderung nach Verhältniß der Localität, dem Kreisscholarchaten und Kreisregierungen überlassen. —

In §. 19 wurde erwähnt, daß diese Schulen dem Vernehmen nach einige wesentliche Veränderungen erleiden würden: dies ist in sofern zu widerrufen, als neueren Nachrichten zufolge, vor jetzt eine allgemeine Abänderung (einzelne, in Bezug auf Localität ꝛc. sind, wie eben erwähnt, bereits erlaubt) nicht geschehen wird, vielmehr betrachtet man das Gebäude dieser Unterrichtsanstalten (Volkszeichnungs-, Landwirthschafts-, Gewerb- und polytechnische Schulen) als geschlossen, und es wird zur Zeit nur auf Befestigung des Begründeten, auf Herausgabe gleichmäßiger, wohlbemessener und wohlfeiler Lehrbücher für die Volksschulen, den technischen Unterricht, die lateischen Schulen und Gymnasien durch besondere Commissionen gesehen und daher ohne Zweifel erst das mehrjährige Ergebniß abgewartet, bevor etwa wesentlich nöthige Abänderungen im Allgemeinen angeordnet und gleichmäßig durchgeführt werden. Es ist ferner darüber bekannt gemacht worden, daß das Gedeihen des Unterrichts in den Provinzen durch die Gremien ausgezeichneter Schulmänner (Kreisscholarchate), theilweise auch durch Aufstellung eigener Kreisschulreferenten, so wie durch das nunmehr vollständig ausgebildete und lebendiger als alle denkbare Instructionen wirkende System der Visitationen gesichert worden sey.

Als Eigenthümlichkeit dieser Schulen erscheint nicht nur der erlaubte Besuch von Handwerkslehrlingen, welche jedoch in Ansehung der Realgegenstände auf die Handwerksfeiertagsschulen verwiesen sind, sondern auch die von allen Schülern, welche den Realunterricht in Gymnasien genießen wollen, so wie später, wofern letzteres und der Besuch einer Gewerb- oder polytechn. Schule erfolgte, bei dem Besuch der techn. Hochschule verlangte Kenntniß der lateinischen Sprache, mittelst gehöriger Absolvirung der lateinischen Schule (der Vorschule der Gymnasien). In dieser Hinsicht ist die Gestattung von Ausnahmen zu wünschen, daß nämlich fleißigen Schülern im realistischen und technischen Studium nöthigenfalls die lateinische Sprache erlassen werden möchte, da (nach §. 22) der classische Unterricht zur höhern technischen Ausbildung nicht wesentlich erforderlich erscheint, und wohl öfters Fälle eintreten können, wo jener Unterricht nicht zu erlangen war, denselben aber erst später nachzuholen, zu sehr von dem näher liegenden Berufe abhalten möchte. Da es ferner erlaubt ist, auch Realunterricht mit der Gewerbschule selbst zu verbinden, so erscheint es nicht minder wünschenswerth, daß dieses möglichst in allen Orten erfolge; denn ohne näher zu erwähnen, daß die allgemeine Menschenbildung eine Hauptsache aller Lehranstalten junger Leute seyn muß, zumal der, wo (wie bei obiger) Knaben von 12jähr.

Alter eintreten können, so ist dazu einerseits für die größere Anzahl, welche die lateinische Schule nicht frequentiren, der Besuch der Feiertagsschulen dazu oft nicht genügend, andererseits ist die Erlangung des geeigneten Realunterrichts in Gymnasien für Gewerbschulen schwierig, und in mancher Hinsicht selbst unausführbar. Schon in §. 29 wurde von der nicht rathsamen Verbindung der Real- und Gelehrtenschulen gesprochen und bemerkt, daß die zu wählende und geeignete Stundenzeit für die Schüler beider Anstalten, wie der für die verschiedenen Abtheilungen meist sehr abweichend vorzutragende Unterricht, und sonstige Verhältnisse dieselbe fast unmöglich machen. Dieserhalb wurde auch bereits in zahlreichen Gewerbschulen jener Realunterricht hinzugefügt; bei andern war die Zahl der die Gymnasialstunden besuchenden Gewerbschüler unbedeutend (z. B. bei d. Kreissch. in München von 89 Schülern nur 6, in Augsburg und Passau 3). Auch in Ansehung der Reihenfolge obiger Unterrichtsgegenstände wird vielleicht eine Abänderung rathsam seyn, z. B. der Vortrag der allgemeinen Gewerbskunde nur in spätern Cursen, da sie meist auf naturkundliche, vorher abzuhandelnde Lehren basirt ist, ebenso wie die Mineralogie, die deßhalb sich mehr für spätere Curse eignet, wogegen Zoologie und Botanik früher vorgenommen werden kann; dasselbe ist mit dem Maschinenzeichnen der Fall. Für die zugelassenen 12jährigen Knaben wird, wenn sie nicht besondere Geistesreife besitzen, im I. Cursus die Geometrie mit logischer Beweißführung zu schwierig, vielmehr erst nöthig seyn, dieselbe durch höhere arithmetische Uebungen vorzubereiten, da ein (populärer) Unterricht ohne Beweise, oder ohne gnügendes Begreifen der Letztern den Zweck der Schule und den Zusammenhang mit den höhern Anstalten nicht entspricht; es könnte dieses vielleicht auch durch eine Vorschule mit 1—2jährigen Cursus für jene, aus der Elementarschule getretene Knaben, welche nicht vorher die lateinische Schule besuchen, beseitigt werden. Uebribrigens wird eine Verminderung der sehr zahlreich angesetzten mathematischen und Zeichenstunden an sich, bei der höchstnöthigen Verbindung des übrigen Realunterrichts (Religion, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie etc. und sonst bei den Realschulen bemerkten Gegenständen) mit der Gewerbschule selbst, erforderlich, weil der Stunden sonst zu viel wären, und den Schülern Zeit zur Privatübung bleiben muß. Wegen der bereits in vielen dieser Schulen erfolgten Aufnahme jenes Realunterrichts gelten dieselben als höhere Bürger-, und zumal als Real- und Gewerbschulen. — Ungeachtet der so eben ausgesprochenen Wünsche in Ansehung einiger meist schon den Scholarchaten erlaubte Modificationen, müssen die gesetzlichen Anordnungen dieser Anstalten an sich als von höchst wohlthätigem Einfluß auf die Gesammtmasse der Bürger anerkannt werden, der mit der Zeit einen sichtbaren Erfolg für die Gewerbtreibung erwarten läßt, und es ist zu wünschen, daß ähnliche (ebenfalls in einigen andern Staaten erfolgte), durchgreifende Maßregeln zur gesetzlichen Gründung solcher an einander sich reihenden realistisch-gewerbwissenschaftlichen Anstalten, auch der Volkszeichen- und der niedere Gewerbschulunterricht für Handwerkslehrlinge etc. anderwärts, wo dafür noch nichts oder nur die Errichtung einer oder weniger Anstalten für eine verhältnißmäßig kleine Zahl begünstigter junger Leute geschah, stattfinden, um auf den größern Theil des Volks zu seinem Wohl einzuwirken. Aus dem Kunst- und Gewerbsblatt d. polyt.

Vereins f. d. Königr. Baiern, 1834. XI., ergeben sich folgende Notizen von der Lehrer- und Schülerzahl und den Unterrichtsstunden mehrerer Gew.Sch. in Baiern, in Ansehung des ersten Jahres seit der Errichtung (1834) und des I. Cursus. Wegen der Kürze der Zeit ist es leicht begreiflich, daß der II. u. III. Cursus nur nach und nach in den folgenden Jahren völlig eingerichtet und besucht werden können, da der I. Cursus meist erst die Schüler für die höhern heranbilden muß. In den kleinern Städten werden überhaupt nur der niedere oder noch der II. Cursus möglich. Die Einrichtung ist übrigens noch zu neu, noch zu wenig in's Volk eingedrungen, als daß schon zahlreiche Schüler erwartet werden könnten. Die Kreis-Gew.Sch. 1) in München bestand aus 8 Lehrern, 89 Sch. (I. Curs. 64, II. 25), außer den gesetzmäßigen gewerbl. Unterricht Religion, wöchentl. 2 St., deutsche Sprache 5 St.; 2) zu Augsburg 8 Lehr. 83 Sch. (davon 5 im landwirthschaftlichen u. 9 im II. Curs.), auch Religion, deutsche u. franz. Sprache, Geschichte u. Geographie; 3) zu Regensburg 10 Lehr. 100 Sch., u. 12 Hospit. d. Gew.- u. 12 d. landw. Sch., mit denselben Realien u. ital. Spr. in 3 Curs.; 4) zu Passau 8 Lehr. 45 S., dieselben Realien ohne Ital.; 5) zu Würzburg 17 Lehr. 76 Sch. in 2 Abth. u. 26 Beischüler (Hospitanten); in d. I. Abth. mit Arithm. u. Geom. 10 St. wöchentl., Gewerbsk. 3, Naturgeschichte 3, Zeichn. 8, Relig. 2, franz. Spr. 3, Gesch. 2, Geogr. 3, Stylüb. 3, Landwirthsch. 3, Kalligr. 2 St. wöchentl.; 6) zu Kaiserslautern 7 L., 76 odentl. u. 25 außerordentl. Sch., d. I. Curs. in 3 Abth., mit den gesetzm. Unterr. u. Gesch., Geogr., deutsche u. franz. Spr., Ortho- u. Kalligraphie; ferner in den Gewerbschulen: 7) zu Landshut 3 L. 23 Sch.; 8) Kaufbeuern 2 L. 13 Sch. u. 17 beim Zeichenunterr.; 9) Kempten 6 L. 29 Sch.; 10) Lindau 2 L. 23 Sch.; 11) Memmingen 5 L. 20 Sch.; 12) Aschaffenburg 5 L. 56 Sch. u. 17 Hospitanten. Auch bei diesen 6 Gew.Sch. werden die schon genannten übrigen Realien (in Memmingen auch Singunterricht) vorgetragen, und so ist es ohne Zweifel bei andern schon eingerichteten Schulen derselbe Fall, wovon Berichte vom Verf. jener Nachricht nicht erlangt worden waren. Ueber die 1834 eröffnete Kreis-Gew.Sch. zu Aschaffenburg ist (1834 das.) ein Programm erschienen. An Lehrapparat soll jede Gewerbschule besitzen: eine Sammlung Zeichnungsvorlagen, ein kleines Naturaliencabinet, eine kleine Sammlung von Rohstoffen und Producten, eine solche von Modellen für das Bossiren und einen kleinen physik. und chemischen Apparat. Anderweitige Notizen über diese Schulen sind in andern dazu geeigneten §§. dieser Schrift mitgetheilt.

## §. 31.

In §. 19 wurde zwar bereits erwähnt, in welchen deutschen Staaten besonders zahlreiche höhere Bürger- oder Realschulen (obwohl unter verschiedenen Namen und mit sehr verschiedenartiger Einrichtung, zum Theil gesetzlich eingeführt) bestehen, doch in Bezug auf einige derselben wird Näheres nicht überflüssig seyn.

Welche hohe Forderung Preußen an höhere Bürger- und

Realschulen macht, aber auch dagegen Begünstigungen gewährt, ergibt sich aus der mitgetheilten Prüfungs-Instruction §. 26. Berlin besitzt (außer den noch später zu erwähnenden Realgymnasium und der städtischen Gewerbschule §. 30) eine Realschule mit 21 Lehrern und 7 Classen, welche schon 1747 (unter dem Namen ökonomisch-mathematische Realschule) gegründet wurde*); ähnliche höhere Bürgerschulen gibt es in zahlreichen größern Städten der Monarchie.

Im Königreiche Sachsen, wo bisher das classisch-philologische Studium mehr begünstigt, für das Real- und höhere Bürgerschulwesen weniger gethan wurde, finden sich nur erst einige durch die Ortsvorstände bewirkte Anstalten dieser Art nach verschiedener Einrichtung**).

Die als höhere Bürgenschulen zu betrachtenden Gewerbschulen des Königreichs Baiern sind bereits §. 30 näher geschil-

---

*) Der Unterricht beginnt in der siebenten Classe mit dem Elementarunterricht im Schreiben, Lesen rc., und endigt in der ersten mit ausführlicher Religionslehre, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geometrie, Trigonometrie, Algebra, Geschichte rc. und höhern Unterricht in der deutschen, französischen, lateinischen und englischen Sprache, im Zeichnen, Gesang rc. Nach dem neuesten Programme des Director Spillcke betrug die Anzahl der Schüler im Jahre 1833 375, welche jedoch gewöhnlich meistens bei oder bald nach der Confirmation abgehen, so daß mithin die höhern Classen, wo jene Realkenntnisse am zweckdienlichsten gelehrt werden, weit weniger als die untern besucht, und z. B. in der I. nur 13 in der II. nur 14 Schüler vorhanden waren.

**) So z. B. gibt es außer einer zu Leipzig neuerlichst errichteten höhern Real- und Bürgerschule, wohl nur zu Chemnitz und Zittau Bürgerschulen mit höherer Unterrichtsfortführung; in Budissin wird eine Realschule ebenfalls beabsichtigt; manche andere Städte, Pirna, Löbau rc. haben gute Bürgerschulen, obwohl jenen höhern Forderungen noch nicht entsprechend. (Vogel, Verständ. über die Idee rc. einer höhern Bürger- und Realschule zu Leipzig; das. 1834; Plan der Pirnaschen Stadschule das. 1832, nach der Löbauschen Einricht. entw.). Einem jetzt erschienenen Elementarschulgesetz wird vielleicht ein gleiches in Ansehung der noch sehr fehlenden Real- und Bürgerschulen höherer Art folgen, da besondere Localstatuten für die verschiedenen Städte zur nöthigen Harmonie im Ganzen nicht gnügen und manche Orte sehr abweichende Unterrichtspläne erlangen, vielleicht auch sonstiger Regierungsmaßregeln bedürfen möchten, ehe das Realschulwesen zum Wohle des so zahlreichen Bürgerstandes vor dem noch sehr herrschenden niedern Bürgerschul- u. lateinischen Stadtschulwesen den nöthigen Einfluß erlangt. Vielleicht wird es sich dann gleicher Begünstigungen erfreuen, wie in manchen andern Staaten, und auch zugleich einer noch erforderlichen besondern Candidatur für das Real- und höhere Bürgerschulwesen, wodurch für die theologischen Candidaten kein Nachtheil erfolgte, da ihnen, bei gleichem Studium der in jenen Schulen erforderlichen Kenntnisse, auch die Realschulamts-Candidatur sich zu erwerben frei stehen würde.

dert. Eine höchst vortheilhafte Einrichtung in Folge jenes Gesetzes ist nicht minder die, daß auch in den Volksschulen das Zeichnen gesetzmäßig eingeführt und gehörig beaufsichtigt, dadurch aber nicht nur jenen Gewerbschulen vorgearbeitet, sondern auch jene nützliche Fertigkeit überhaupt unter den Gewerbtreibenden niedern Ranges, die höhere Schulen nicht besuchen können, verbreitet wird, welches für deren Ausbildung und künftige Geschäftsthätigkeit sehr einflußreich wirken muß.

Im Königreich Würtemberg befinden sich theils für sich bestehende Realschulen in den Städten ersten Ranges, unter eignen Vorständen und mit mehreren (Classen-) Lehrern, worin die sogenannten Realien und neuern Sprachen getrieben werden, theils als besondere Abtheilungen der lateininischen Schulen, wo dann die Realschüler den Unterricht theilweise mit den andern Schülern genießen, und ein Reallehrer für die Realien beigegeben ist *).

Im Großherzogthum Baden ist die Errichtung höherer Bürgerschulen (mit 5jährigem Cursus, in 3—5 Classen, für Knaben vom ungefähr 10. bis zum 15. Jahre), in welche zugleich die vorhandenen Real- und überflüssigen lateinischen Schulen umgewandelt werden, angeordnet, und zwar nach dem nachstehend (theilweise) abgedruckten Gesetze vom 15. Mai 1834.

Das Großherzogthum Hessen besitzt höhere Bürger- oder Realschulen zu Darmstadt, Mainz, Gießen, nächstdem in Offenbach rc., mehreren lateinischen Schulen steht eine gleiche Umänderung in erstere bevor **).

Im Königreich Hannover gibt es höhere Bürgerschulen in Hannover, Hameln, Nienburg, Hildesheim, Osnabrück rc., und so besitzen auch die übrigen Staaten Deutschlands gleiche Anstalten, mit höherer oder niederer Fortführung des für's bürgerliche Leben nöthigen Unterrichts, wovon ein nähere Angabe den Zweck dieser Blätter überschreiten würde.

---

*) Von den Realschulen (zu Heilbronn, Ulm, Reutlingen rc.) zeichnet sich insbesondere die Realanstalt in Stuttgart aus, welche jetzt aus 6 Alters- und 2 Parallelclassen besteht, 6 Classen- und 2 Nebenlehrer und 228 Schüler besitzt (mit 14—16 Fl. Schulgeld); sie dient zugleich zur Vorbereitung für die Gewerbschule, und erhält 5340 Fl. aus der Staatscasse Zuschuß. — Kapff, über Einricht. v. Real- und Gew.Sch. in den Provincialstädten Würtembergs (Heilbr. 1834. 4.) verdient auch anderwärts Berücksichtigung.

**) Von den Realschulen in Darmstadt, Mainz, Gießen erhält jede 3000 Fl. Zuschuß von den Staatsfiscus; für die erstere, welche bereits auch eine Bauhandwerksschule besitzt, ist künftig noch mehr zugesagt, da man beabsichtigt, sie zu einem Reallyceum, zugleich zur Bildung von Mechanikern und Chemikern, wie für technische Staatsbeamte umzuschaffen, mithin zu einem polytechnischen Institut.

Anmerk. Auszug aus dem Großherz. Badenschen Gesetz wegen den höhern Bürgerschulen.

Leopold v. G. G. ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die Volksschule nur das Maß der allgemeinen Bildung berücksichtigt, welche keinem Erwachsenen fehlen soll und der großen Mehrheit der künftigen Staatsbürger für das Leben genügt, die Bedürfnisse solcher jungen Leute aber unbefriedigt läßt, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können und einen bürgerlichen Beruf wählen, der höhere geistige Entwickelung und umfassendere Vorkenntnisse erfordert; in der Absicht, dieser Classe junger Leute die Gelegenheit zu einem, ihrem künftigen Berufe angemesseneren Unterricht zu verschaffen; sodann in Erwägung, daß ein Theil der bestehenden Mittelschulen eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten kann, ohne die Bildungs-Gelegenheit für jene jungen Leute, die sich einem gelehrten Berufe widmen wollen, auf eine nachtheilige Weise zu beschränken, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In den größern Städten des Landes und in jenen kleinern Städten, welche die Mittel hierzu besitzen, sollen höhere Bürgerschulen errichtet werden. Die, außer den Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, unter den Namen von lateinischen Schulen bestehenden mittleren Lehranstalten, so wie die neben jenen gelehrten Schulen in einigen größern Städtee errichteten Realschulen, sollen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Diejenigen Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausschließlich zu dem viert-obersten Jahrescurse der Lyceen, auszuführen, sollen ebenfalls in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden.

Art. 2. Der Unterricht an der höheren Bürgerschule begreift: Religion, deutsche, französische und lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie mit praktischen Uebungen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

Art. 3. Zur Aufnahme der Schüler in die unterste Classe der höhern Bürgerschule sollen als Vorkenntnisse verlangt werden: 1) Fertigkeit im Lesen, 2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze orthographisch richtig niederzuschreiben, 3) Kenntniß der vier Species mit unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die, auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr begonnen haben.

Art. 4. Der Unterricht wird in jeder vollständigen höhern Bürgerschule nach dem, zum Vollzug dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verkündenden Lehrplane so weit geführt, daß die aus der obersten Classe mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler in die erste mathematische Classe der polytechnischen Schule oder, nach Verschiedenheit ihres gewählten Berufs, in die Handelsschule eintreten können.

Art. 5. Die vollständige höhere Bürgerschule hat einen fünfjährigen Cursus, und nach Verschiedenheit der Localverhältnisse drei bis fünf Classen. Wo nur drei oder vier Classen gebildet werden können, soll jede der beiden Abtheilungen jener Classen, worin die Schüler zwei Jahre zu verweilen haben, wenigstens in solchen Fächern abgesondert unterrichtet werden, in welchen ein gemeinschaft-

licher Unterricht für die stufenweise Bildung der Schüler unzulässig oder wesentlich nachtheilig wäre.

Art. 6. Wo hinlängliche Mittel hierzu vorhanden sind, kann die höhere Bürgerschule einen sechsten Jahrescursus erhalten, welcher mit der ersten mathematischen Classe der polytechnischen Schule auf gleicher Stufe steht.

Art. 7. Wo die Mittel zu einer vollständigen Einrichtung der höhern Bürgerschule nicht zulänglich sind, oder besondere Localverhältnisse eine Berücksichtigung verdienen, wird der allgemeine Lehrplan angemessene Modificationen erhalten. Insbesondere kann in den Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, bei den höhern Bürgerschulen der lateinische Unterricht wegfallen, oder, insofern in der großen Zahl der jüngern Schüler kein Hinderniß liegt, die höhere Bürgerschule an die untern Classen der gelehrten Schule sich anschließen, und ihr Unterricht sodann auf einer höhern Stufe beginnen und, so weit die vorhandenen Mittel reichen, die im Art. 4 bezeichnete Ausdehnung erhalten. Der Lehrplan kann auch auf einen zwei- bis dreijährigen Cursus für ältere, aus wohleingerichteten städtischen Elementarschulen austretende Schüler beschränkt werden. Die obere Studien-Behörde hat bei Anwendung dieser Vorschriften darauf zu sehen, daß die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel auf die für die verschiedenen Unterrichtszwecke fruchtbarste Weise in jedem Orte benutzt werden. Ueberall muß bei jenen höhern Bürgerschulen, für welche bereits vorhandene Fonds verwendet werden, der in den Stiftungsbriefen etwa speciell bezeichnete Zweck in seinem ganzen Umfange durch den Unterrichtsplan erfüllt werden.

Art. 8. In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Diejenigen Schüler jedoch, deren Eltern, Vormünder oder Versorger ihre Befreiung von dem Unterrichte in der lateinischen Sprache begehren, können von dem Besuche dieser Unterrichtsstunden befreit werden. Auf gleiche Weise können Diejenigen, welche später in eine mittlere Classe einer gelehrten Schule übergehen wollen, von dem Unterricht in der Feldmeßkunst und einem Theile des Unterrichts im Zeichnen dispensirt werden. Solche Befreiungen sollen jedoch nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schüler durch den Besuch der übrigen Lehrstunden oder durch Privatunterricht hinlänglich beschäftigt ist.

Art. 13. Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht 1) eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle, die ihm übertragen werden soll, erforderlichen Kenntnisse erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, 2) wenigstens über eine dreijährige praktische Uebung an einer öffentlichen oder Privatanstalt, oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverlässige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweis't, und 3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteskate beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Classe der Lehramts-Candidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschul-Candidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbschul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten

Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höhern Bürgerschule vereinbarlich.

Art. 14. Jede höhere Bürgerschule hat einen Vorstand und einen Inspector. Vorstand kann nur ein Hauptlehrer der Anstalt seyn. Der Inspector wird auf den Antrag der obern Studienbehörde von dem Ministerium des Innern ernannt.

Art. 17. Die Mittel zum Unterhalt der höhern Bürgerschulen sind zu entnehmen: 1) aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speciell bestimmten, oder ohne Verletzung der Stiftungsgesetze verwendbaren allgemeinen oder Localfonds, 2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen, 3) aus dem Ertrage des Schulgeldes. Das Schulgeld soll den jährlichen Betrag von sechzehn Gulden nicht übersteigen.

Art. 18. Wo das Bedürfniß einer vollständigen höhern Bürgerschule vorhanden ist, und die dafür anwendbaren Fonds, einschließlich der städtischen Beiträge, nicht hinreichen, sollen die vorhandenen Mittel gleichwohl, bis zur Ausmittelung der erforderlichen Zuschüsse aus der Staatscasse oder anderer Beiträge, einstweilen durch theilweise Vollziehung des Lehrplans möglichst zweckmäßig verwendet werden.

Art. 19. Die beiden Kirchensectionen sind bis zur Errichtung einer besondern obern Studien-Behörde mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern, beauftragt. Die Kreis-Regierungen haben in Beziehung auf die Ausmittelung der, zur bessern Ausstattung der höhern Bürgerschulen erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Cassen und Stiftungsfonds, so wie überhaupt bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, die beiden Kirchensectionen, so viel an ihnen liegt, zu unterstützen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15ten Mai 1834.

Leopold. Winter. Auf höchsten Befehl. Büchler.

(Die hier weggelassenen §§. betreffen die Ferien, Prüfungen, die von der Studienbehörde noch festzusetzenden Lehrbücher und Pläne, die Schulzucht, so wie die Functionen des Inspectors). Die sich auf dieses Gesetz beziehende Ministerial-Verordnung vom 30. Mai 1834 enthält das Nähere der Unterrichtsertheilung in Hinsicht der Ausdehnung, Methode 2c., wie der disciplinarischen Verfügungen, und ist bereits in den genannten Schulzeitungen mitgetheilt. — Der von der letzten Classe an bis mit der zweiten stattfindende lateinische Unterricht kann zwar unterlassen werden, ist aber bis zum III. Jahrescurse (der fortgesetzten Stylübung und Uebersetzung aus einem besonders noch festzusetzenden Lehrbuche, wie aus den Nepos und Phädrus 2c.) den Schülern angerathen. Im IV. Cursus erfolgt Uebersetzen aus dem Julius Cäsar; ein V. höchster Cursus, wie bei allen andern Doctrinen, findet nicht statt. Das Rechnen umfaßt im Jahrescursus I. die gemeine Arithmetik, im II. die gemeine Bruchrechnung, im III. Verhältnisse, Proportionen und Regel de Tri, im IV. zusammengesetzte Proportionen, leichte Gleichungen der ersten Grades, Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel ohne Buchstabenrechnung, im V. fortgesetzte Geschäftsrechnungen und kaufmännisches Rechnen. Der Unterricht der Geometrie beginnt

mit den IV. Jahrescurs und zwar mit Lehren der Planimetrie in einer Auswahl der einfachsten und fruchtbarsten Sätze. Beweise sollen überall gegeben werden, wo dies auf einfache, der Fassungsgabe der Schüler angemessene Weise geschehen kann. Praktische Anwendung der für die Feldmeßkunst wichtigsten Sätze mit Meßruthe und Winkelscheibe. Der Inhalt der Sätze wird auswendig gelernt. Im V. Jahresc. (oder zweiten Jahre) kurze Wiederholung der Planimetrie, dann die Stereometrie. Alle Figuren und Körper beider Doctrinen werden abgezeichnet und möglichst numerische Beispiele gegeben. Außer fortgesetzten Feldmessen auch Wasserwägen mit Satz- und Canalwage.

## §. 32.

Zum Schluß kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß den Schülern der höhern Bürger-, Real- und Gewerbschulen, welche eine höhere Prüfung, wie sie z. B. im Königreiche Preußen vorgeschrieben ist, günstig bestanden, auch bei minderer (als gewöhnlich geforderter) Kenntniß der classischen Sprachen, der Universitätsbesuch mit demselben Rechte, als den classisch-philologischen Gymnasiasten gestattet werden möchte; — nur dann wird das realistische Studium sich des Bürgerrechts völlig erfreuen können, das ihm in manchen Staaten bereits theilweise eingeräumt wurde.

Möchte auch noch Manches über die Methode des Unterrichts und andere specielle Einrichtungen in Hinsicht der Doctrin und Disciplin jener Schulen zu erwähnen seyn, welches sich jedoch meist nach örtlichen und andern Verhältnissen richten wird, so muß dieses sachkundigern Männern überlassen bleiben; auch sind darüber bereits zahlreiche treffliche Schriften vorhanden, wovon die den höhern Bürgerschulen allein gewidmeten neuesten Schriften von Ohlert, Harnisch, Vogel, Wiecke &c. — die ältern führt Ersch, Pölitz &c. an — insbesondere der Berücksichtigung verdienen*); ebenso aber auch zugleich die schon aufgezählten Schriften über gewerbliche Unterrichtsanstalten von Nebenius, Klöden, v. Wessenberg &c., wie die neuern Werke über das Schulwesen

*) Außer frühern Schriften, z. B. Fischer, über Einricht. d. Lehranstalten für gebild. Stände; Berl. 1806, Schneider, über Einricht. höh. Bürgersch.; Halle 1809, u. a. m., die neueren: Ohlert, die Schule; Elementar-, Bürgerschule u. Gymnasium in ihrer hohen Einheit und nothwendigen Trennung (Königsb. 1826); — vorzüglich aber Ohlert, die höhere Bürgerschule. (Ebendas. 1833). — Harnisch, die deutsche Bürgersch. für den Mittelstand &c. Halle 1830. — Müller, Verbess. deutscher Stadtschulen, zumal d. Sächsischen. Leipz. 1832. — (Vogel's) Verständigung über Idee u. Einr. einer höh. Bürger- oder Realschule, und eine höh. Töchtersch. Leipz. 1834. — Kern, Einr. der Bürgersch. Berl. 1829. — Wiecke, die höh. Bürgerschule. Halle 1834.

überhaupt von Niemeyer, Pölitz, Schwarz, Gräfe, Zerenner, Graser rc., welche nicht minder bei Errichtung solcher Anstalten zu Rathe gezogen werden müssen*). Diese Mittheilung soll vielmehr hauptsächlich nur dazu dienen, um auf die Nothwendigkeit gedachter Schulen in der jetzigen Culturperiode aufmerksam zu machen: möchte sie den Zweck in den Staaten, wo dieses wichtige Glied des Unterrichts noch gänzlich oder doch in nöthiger Verbreitung fehlt, erreichen!

## §. 33.

## 3) Real-Gymnasien

(Real-Gelehrtenschulen), zum höher fortgeführten realistisch-gewerblichen Unterricht, zugleich mit vorzüglicher Rücksicht auf allgemeine wissenschaftliche Menschen- und eine für den Nichtphilologen genügende classische Bildung. Während die Real- und höhern Bürger-, ebenso wie die Gewerbschulen nur für die jungen Leute von ungefähr 12 bis 16, 17 Jahren, und meist für künftig in's praktische Gewerbe eintretende Zöglinge bestimmt, so bedarf es jener Gymnasien für die, welche eine noch höhere als in jenen zu erlangende Bildung sich aneignen, höhere Administrationsämter erlangen, und überhaupt sich mehr der theoretischen, rationellen Geschäftsleitung, als der praktischen Gewerbbetreibung widmen, vielleicht auch eine Universität besuchen, obwohl sich nicht den Fächern widmen wollen, wozu völliges und gründliches

---

*) Niemeyer, Grundsätze d. Erziehung u. d. Unterrichts, 3 Thle, 9. Aufl. Halle 1834. — Pölitz, Erziehungswissensch., 2 Thle. Leipz. 1806 u. in and. s. neuesten Schriften. — Schwarz, Erziehungslehre, 2 Thle. Leipz. 1829 — und derselbe, die Schulen. Leipz. 1832. — Graser, Divinität, oder das einzige Princip d. wahren Menschenerzieh. 3. Aufl. Bayr. 1830. — Zerenner, Grundsätze d. Schulerziehung. Magd. 1827, und derselbe, über Einricht. d. Schulwesens in kleinen Städten. Magd. 1832. — Sause, Vers. üb. Schulen aus d. Gesichtspuncte d. Staats. Halle 1832. — Thieme, Ideen einer Reform d. Schulwesens. Leipz. 1832. — Gräfe, über Schulreform mit Rücksicht auf Sachsen; Leipz. 1834, u. andere pädagog. Schriften der letzten Jahre, und denselben Gegenstand behandelnde Aufsätze in d. Zimmermann'schen u. Gräfe'schen Schulzeitung u. and. zahlreichen Zeitschriften dieses Zweckes. (Snell, s. bei d. Realgymnasien). Den Bürgerschulplan d. Brandenb. Provincial-Schulcollegii s. i. Volksschulfreund 1834. I. Die vollständige neueste Literatur ist (mit Angabe der Beurtheil.) in Gräfe's, von Zimmann fortges. Jahrbuche der pädagog. Liter., 3 Bdch., Essen 1832—34, verzeichnet. Eine besondere (das Volks- und Gelehrten-Schulwesen ausschließende) Zeitung für realistische Berufsschulen, (Real- u. höh. Bürger- u. Gewerbsch., polyt. u. gewerbl. Fachschulen rc.), wie z. B. ungefähr die nicht fortges. von Beck (Neuw. 1828), erscheint als ein immer dringenderes Bedürfniß der Zeit.

classisch-philologisches Studium als Hauptsache erforderlich ist. Sie sind mithin für die Jünglinge bestimmt, welche sich mehr den Geschäften zu widmen beabsichtigen, wozu es eines ausführlichern naturwissenschaftlichen und mathematischen Studiums mit Rücksicht auf die Gewerbe bedarf, wobei aber auch jene höhere allgemeine Geistes- und zugleich einige classische für den etwa erforderlichen Universitätsbesuch ausreichenden Bildung (da bei denselben meist, wenigstens einige classische Kenntniß gefordert wird) nöthig ist.

Ein solches Realgymnasium besteht entweder selbstständig aus 4 Classen oder Jahrescursen, für junge Männer von ungefähr 14 oder 15 bis 18 oder 19jährigem Alter, oder, in Verbindung mit einer Realschule, für geistig gereifte junge Leute von etwa 12jährigem Alter an, und im Ganzen aus 5 bis 6 Jahrescursen. Die Verbindung mit niedern Bürgerschulclassen und der Volksschule scheint weniger vortheilhaft, und es vielmehr zweckmäßig, daß, wenn auch eine Volks- oder niedere Bürgerschule den unmittelbaren Grund bildet, doch das Realgymnasium erst von da anfängt, wo die gereiftern Knaben für wissenschaftlichen Unterricht (z. B. im 12jährigen Alter) empfänglich sind. Die Schüler treten entweder aus der Realschule, oder wenn diese schon mit dem Gymnasium (gleichsam als Progymnasium) verbunden ist, aus der Volks- oder niedern Bürger- und Stadtschule, oder auch aus einem classisch-philologischen Progymnasium, oder den untern Classen eines solchen Gymnasiums in jenes ein, und beziehen nach beendigtem Cursus die Universität, eine polyt. Hochschule, oder eine höhere gewerbliche Fachschule ꝛc., oder gehen auch sogleich in's Privatleben zu ihren Beschäftigungen und Gewerben über*). Ein humanistisches Gymnasium kann diesen Zweck im gnügenden Maße nicht gewähren, weil dieses bekanntlich zum classisch-philologischen Unterricht als Hauptsache bestimmt, und der realistische Unterricht, zumal das naturwissenschaftliche und mathematische Studium, dabei ein sehr untergeordneter und zuweilen fast unberücksichtigt bleibender Gegenstand ist**). Dieß aber erst später auf den

*) Da in den verschiedenen Staaten Deutschlands die Stellung der Gymnasien, Lyceen und anderer classischen Mittelschulen sehr abweichend ist, so hat hier der Verfasser für dieselben überhaupt den Namen Gymnasium gebraucht.

**) Schon oben wurde erwähnt, daß überhaupt ein classisch-philologisches und zugleich ein gleichmäßiges mathematisch-physikalisches Studium schwierig durchzuführen ist; bei obiger Anstalt wird das Letztere stets die Hauptsache und ersteres nur in so fern zu betreiben seyn, als es nicht eine zur kritischen Autorenherausgabe erforderliche, sondern nur für den oben genannten Zweck des Schülers ausreichende lateinische (pri-

genannten höhern gewerblichen Lehranstalten oder der Universität zu betreiben, wäre für den, der sie unumgänglich bedarf, höchst nachtheilig, denn der Geist muß zeitig und in den ersten Jünglingsjahren mit jenen Wissenschaften vertraut und in ihnen geübt werden, wenn man sich mit demselben so befreunden will, daß sie als Hauptsache für's ganze Leben gelten können. Der Besuch einer Mittel- oder Kreis-Gewerbschule oder eines polytechnischen Instituts gnügt andererseits eben so wenig, weil in diesen die allgemeine wissenschaftliche Bildung wenig, die humanistische nicht berücksichtigt werden kann, welches beides aber für die Zöglinge fortgeführt werden muß, welche, wie schon erwähnt, eine höhere wissenschaftliche Stufe betreten, sich nicht der praktischen Gewerbbtreibung selbst widmen, diese vielmehr nur leiten, beaufsichtigen und lehren wollen, oder sich sonst mit jenen Wissenschaften der Natur und des praktischen bürgerlichen Lebens zu beschäftigen gedenken. Das philologisch-historische und das mathematisch-physische Studium aber kann nur in seltenen Fällen in gleich hohem Grade gleichzeitig von einem jungen Manne getrieben, und daher in der Regel nur eins oder das andere begünstigt werden. Die Ansichten Klöden's, Fischer's und Snell's über obige Gymnasien mögen hier Anmerkungsweise folgen.

Anmerk. Klöden (Geschichte des cöllnischen Realgymnasiums zu Berlin 1825) sagt: „Die wesentliche Bestimmung eines Realgymnasiums soll seyn, für die wissenschaftliche Ausbildung derer zu sorgen, für welche die alte Literatur kein dringendes Bedürfniß ist. Es soll diese nicht ausschließen, sondern sie nur nicht zur Fundamental-Lection machen, dagegen Naturkunde, Mathematik und neuere Sprachen mehr hervortreten lassen, weil dies diejenigen Gegenstände sind, die allen oben gedachten Personen von weit größerem Nutzen für das Leben, und von eben so großem für ihre innere Bildung sind, als alte Sprachen. Von ihnen ist daher nur das Latein in den Cyclus der Lehrgegenstände aufgenommen worden."

„Das Realgymnasium," sagt Fischer (Ueber zweckmäßige Einrichtungen der Lehranstalten für gebildete Stände, Berl. 1806. S. 52)

---

vatim auch griechische) Sprachkenntniß darbietet. Es wird auch auf class. Gelehrtenschulen, mit Rücksicht auf das physikalisch-mathem. Studium, nicht eine gleiche Leistung in den verschiedenen Fächern, sondern nur das Nöthige in den Hauptsachen verlangt; so z. B. erlaubt das in Ansehung der classischen Gymnasien erlassene neue königl. preußische Reglement wegen der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler 1834, das Zeugniß der Reife denen zu ertheilen, welche a) in der deutschen Sprache die gesetzlichen Forderungen erfüllen, über solche aber in den alten Sprachen oder in der Mathematik hinausgehen, hingegen in andern Fächern dahinter zurückbleiben; b) in besondern Fällen auch denen, welche nur im deutschen und lateinischen und in noch zwei andern, mit ihrem künftigen Berufe in Beziehung stehenden Fächern, nicht aber in den übrigen das Erforderliche leisten.

soll der Gelehrtenschule nicht untergeordnet, folglich keine sogenannte höhere Bürgerschule seyn, sondern sie macht Anspruch auf vollkommen gleichen Rang mit dem gelehrten Gymnasium. Sie ist ein eben so wissenschaftliches Institut, wie dieses, und der Hauptunterschied beider Anstalten liegt blos darin, daß das Sprachgymnasium hauptsächlich diejenigen bilden soll, denen die Verfassung besiehlt, oder ihre besondere Lage verstattet, eine Universität zu besuchen; das Realgymnasium hingegen ist zunächst für die so wichtige und noch zahlreichere Classe derer bestimmt, denen die Verfassung nicht besiehlt, oder die besondere Beschaffenheit ihrer künftigen Bestimmung nicht verstattet, ihre Schulstudien auf einer Universität zu vollenden, unter denen aber dennoch sehr viele einer eben so vollkommenen wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, als der eigentliche sogenannte Gelehrte."

Snell (Ueber Zweck und Einrichtung eines Realgymnasiums. Programm. Dresden 1834) — nachdem er sehr richtig behauptet, daß man die Gelehrten und wissenschaftlich Gebildeten in zwei Hauptclassen werde theilen können, nämlich in solche, welche die moralische Welt im weitern Sinne, die Ideen des Rechts, der Religion und der Wissenschaft (Juristen, Theologen, Wissenschaftsforscher ex professo und Lehrer), und in solche, welche die Natur zum Gegenstande ihrer Bestrebungen wählten, in so fern sie von der Höhe einer wissenschaftlichen Tendenz aus die Thätigkeiten der Menschen zu ordnen und zu lenken, welche darauf gerichtet ist, die Kräfte und Producte der Natur zu den Absichten der Menschen zu benutzen und den sittlichen Zweck den Menschen zu unterwerfen, also Cameralisten, Administrationsbeamte, Ingenieure, größere Landgutsbesitzer, Aerzte ꝛc.; daß für jene erstern das Sprach- und Geschichtsstudium, mit Form und Inhalt der idealen Welt sich beschäftigend, für diese letztere Classe von Gelehrten Mathematik und Naturwissenschaft hauptsächlich erforderlich sey, wenn man auch überhaupt in keiner dieser Wissenschaften Ignorant seyn dürfte ꝛc. — sagt: daß die Bildung beider Classen nicht gleichmäßig auf einer Anstalt erfolgen könne, sondern eine Trennung des Gymnasiums, in einem gewissen (im 14—15jährigen) Alter, in zwei Aeste nöthig werde, so „daß zwar im Allgemeinen beide eine wissenschaftlich gebildete Humanität im gleichen Maße bezwecke, aber doch einige Rücksicht auf den zukünftigen Beruf und die Sphäre der spätern Thätigkeit des Schülers in so fern stattfinde, daß diejenigen, welche in der moralischen Welt vorzugsweise ihren Wirkungskreis finden werden, wie Theologen, Juristen, Philologen, Philosophen, Lehrer überhaupt, auf dem Gymnasium hauptsächlich mit Form und Gehalt der Welt des Geistes, also mit Sprachstudium und Geschichte und verwandten Gegenständen beschäftigt werden, dagegen Mathematik und Naturwissenschaft nur untergeordnet betrieben werden, und zwar nur in so weit als sie für jeden wissenschaftlich Gebildeten unentbehrlich sind, und insbesondere die formale Geistesbildung vollständig machen, — daß hingegen diejenigen, deren Beruf sie auf Behandlung und Unterwerfung der Natur hinweis't, vorzugsweise in Mathematik und Naturwissenschaften bethätigt werden, und dabei humanistisches Sprachstudium und historische Wissenschaften im weitern Sinne, mehr in den Hintergrund treten, als bei der ersten Classe von Gelehrten; von welchen beiden Aesten der Gelehrtenschule der erstgenannte, unsern

bisherigen Gymnasien entsprechend, zum Unterschiede von dem folgenden classisches oder humanistisches Gymnasium heißen mag, der zweite aber am besten Realgymnasium zu benennen seyn würde. Es versteht sich wohl von selbst, daß die genannten vier Wissenschaften nicht die einzigen Gegenstände des Unterrichts in Gelehrtenschulen bilden; sie sind als die Grundpfeiler der Kürze wegen nur allein aufgezählt, besonders da sie hinreichen, den vorherrschenden Charakter des Unterrichts in diesen beiden Arten von Gymnasien zu bezeichnen. Das Verhältniß der beiden Gymnasien rücksichtlich der Lehrgegenstände läßt sich vorläufig etwas genauer so bestimmen. Das Realgymnasium läuft parallel mit den drei obersten Classen des humanistischen Gymnasiums, und unterscheidet sich von demselben nicht in dem Unterricht in der Religion, in der deutschen Sprache und den deutschen Stylübungen, in der Weltgeschichte und in der reinen Mathematik; (in so fern man voraussetzen kann, daß der Letztere auf einem humanistischen Gymnasium außer der gesammten Elementarmathematik auch die Kegelschnitte und die höhere Algebra umfasse). Statt des ausführlichen Unterrichts in den beiden classischen alten Sprachen, in den Antiquitäten, in der alten Literaturgeschichte, in der alten Geographie und verwandten Dingen, und statt des nur elementarischen naturwissenschaftlichen Unterrichts in dem humanistischen Gymnasium würde in dem Realgymnasium zu setzen seyn eine weitere Ausführung des angegebenen mathematischen Stoffes nach innen durch ein umfassendes geometrisches und algebraisches Aufgabensystem, und durch die Verbindung von beiden, um die mathematischen Sätze so geläufig zu machen, wie es die Bedürfnisse der Anwendung erfordern, ein Unterricht in der angewandten Mathematik (als Statik und Dynamik der drei Aggregatzustände und praktische Geometrie) ein mehr ausgeführter und gründlicher Unterricht in der Naturgeschichte, Physik und Chemie, ein Unterricht in der französischen und englischen Sprache, in allen Arten des Zeichnens, und endlich ein nur auf einigermaßen geläufiges Lesen der Schriftsteller berechneter Unterricht im Lateinischen."

Diese Schrift des bei dem Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasien und der mit einem Realgymnasium verbundenen Blochmann'schen Erziehungsanstalt in Dresden angestellten Oberlehrers Snell verdient nahe Berücksichtigung, und enthält zugleich einen ausführlichen Unterrichtsplan. Aehnliche Pläne sind auch in Harnisch, die Bürgerschule, und andern genannten Schriften mitgetheilt.

## §. 34.

Der **Besuch eines Realgymnasiums** ist allen nach höherer wissenschaftlichen Bildung strebenden jungen Männern anzurathen, welche sich überhaupt **realistischen** Beschäftigungen **widmen**, entweder die Universität besuchen, oder sich, auch ohne dieses, classische Kenntnisse so weit aneignen wollen, um die minder schweren lateinischen Autoren im Original ungehindert lesen zu können, oder aus sonstiger Ursache sich im Besitz lateinischer Sprachkenntnisse zu wissen, **oder** welche, auf alles dieses ver-

zichtend und von der Erlernung der genannten Sprache dispensirt, sich desto mehr mit neuen Sprachen und den übrigen zur höhern Geistesbildung erforderlichen Unterrichtsgegenständen bis zum Eintritt in andere Anstalten, oder in das Berufsleben, beschäftigen wollen. Er erspart allen denen den Universitätscursus, welche das specielle juristische, theologische, medicinische ꝛc. Studium nicht bedürfen, sich nur allgemeine höhere realistische Kenntnisse aneignen wollen, die ein classisches Gymnasium nicht gewähren kann; wogegen der dadurch ersparte Aufwand an Zeit und Unterhaltungskosten oft weit zweckdienlicher zum Besuch des ihnen vielleicht nöthigen Fachunterrichts in Specialschulen, zu belehrenden Reisen ꝛc. zu verwenden seyn möchte. Insbesondere werden die jungen Männer dazu gehören:

1) welche sich dem Bau-, Forst-, Berg-, Finanz-, Policeifache und anderen Staatsverwaltungsdiensten in den Branchen des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Kriegs ꝛc. widmen wollen, und dazu höhere wissenschaftliche Kenntnisse, auch vielleicht zugleich des spätern Besuchs der Specialschulen ihres Fachs, aber nicht des akademisch-juristischen Examens bedürfen;

2) welche sich dem Cameralstudium überhaupt als eigentliche Cameralisten, als Lehrer auf Universitäten, an gewerblichen Unterrichtsanstalten, oder sonstigen Verhältnissen widmen, und später die Universität oder eine polytechnische Hochschule besuchen;

3) die, welche den Real-Gymnasialunterricht für ihre Privatbeschäftigung zur bessern Leitung bedeutender Land- oder Fabrikbesitzungen ꝛc. benutzen können*). Ferner, welche sich

4) den bildenden Künsten widmen, wobei zu höhern Leistungen, das Real- und theilweise auch das classische Studium unentbehrlich sind, z. B. bei der Sculptur, Architektur, Malerei ꝛc.; diese Anstalten eignen sich aber auch

5) für künftige Militärs, welche höhere Grade erlangen, sich zumal für den Adjutantur- und Generalstabsdienst ausbilden wollen. Für Officiere ist es insbesondere vortheilhaft, wenn sie außer

---

*) Dagegen werden aber künftige Chirurgen, Apotheker, Chemiker, Mechaniker und ähnliche Geschäftsmänner, welche jene Kenntnisse bei beabsichtigter höherer Bildung bedürfen, so wie künftige Kaufleute, Manufacturisten und andere höhere Gewerbtreibende, die den schriftlichen Expeditionsdienst bei Behörden und einzelnen Beamten sich widmenden jungen Männer ꝛc., welche bereits in der höh. Bürg.Sch. §. 24 erwähnt sind, nur in Ermangelung einer Real- oder höhern Bürgerschule jene Anstalt in den untern Classen besuchen und vielleicht schon in der 3. Classe, mit 16, 17jährigem Alter wiederum abgehen, da ihr Beruf ihnen eine Theilnahme an dem völligen Gymnasialcursus nur in seltenen Fällen zulassen möchte, für manche derselben auch der Besuch einer Fachschule zweckdienlicher erscheint.

der Mathematik auch einen guten Grund in den übrigen cameralistischen Wissenschaften legen, wofern sie künftig eine Anstellung im Militär-Oekonomiefache, oder nach dem Austritt aus den Kriegsdiensten einen Civildienst in einer Verwaltungsstelle beabsichtigen. Da die Officiers aber, als solche, nächst mathematischer auch physische, historische, geographische und neue Sprachkenntnisse bedürfen, so eignen sich überhaupt Realgymnasien für Obengenannte, wofern sie nicht zeitiger (nach dem Besuche von höhern Bürgerschulen) in Militärschulen und -Akademieen eintreten, die aber auch in kleinen Staaten oft gänzlich fehlen, oder doch vielleicht nicht jenen gesteigerten wissenschaftlichen Unterricht darbieten.

6) Für Aerzte wird ein Realgymnasium weit geeigeter als ein classisch-philologisches gehalten, indem es ihnen (vorausgesetzt, daß sie nicht classische Autoren über Medicin kritisch bearbeiten oder sich zu akademischen Lehrern bilden, sondern als praktische Aerzte für das Wohl der leidenden Menschheit wirken wollen) ausreichende humanistische Bildung gewährt. Da nächstdem das Studium der Naturwissenschaft bei den Aerzten als Hauptsache betrachtet werden muß, so führt jene Anstalt sie zeitig in dasselbe ein, und gibt ihnen Gelegenheit, die Universitätszeit sich nicht erst mit den Anfangsgründen der Naturwissenschaft, sondern sogleich mit höherem Fortstudium derselben, mit den medicinischen Doctrinen und praktischen Uebungen zu beschäftigen. Daß sie aber diese in den akademischen Triennium besser und gründlicher betreiben können, wenn die Grund- und Hilfswissenschaften ihnen schon vorher zum größten Theil eigen waren, als wenn sie diesen ein Jahr oder mehr zu widmen haben, wird keinem Zweifel unterliegen.

7) Den Rittergutsbesitzern, welche ihre Güter selbst beaufsichtigen und auch ohne beabsichtigten Universitätsbesuch eine höhere Geistesbildung und zwar eine solche erwerben wollen, die zugleich bei der Leitung ihrer Güter vortheilhaft ist, nämlich eine realistische, und ihnen außerdem reichliche Quellen zur nützlichen und angenehmen Privatbeschäftigung darbietet, wird insbesondere der Cursus eines Realgymnasiums von hohem Nutzen seyn, — nicht zu gedenken, daß sie, wie alle andern, welche ein solches frequentirten, (auch beim Nichtbesuch einer Universität) desto fähiger seyn werden, bei Land- und Provincial-Kreistagen, wo sie meist einen Theil der Mitglieder bilden, zum allgemeinen Wohle zu sprechen und zu wirken, als außerdem nicht leicht erwartet werden kann. Das realistische Studium führt zugleich zur Naturbeobachtung und zu andern wissenschaftlichen Gegenständen, die zahlreiche angenehme und belehrende Beschäftigungen in den dem Gutsbesitzer oft frei bleibenden Musestunden darbieten, und zu

mancher Freude auch im einsamern Leben Veranlassung geben werden*).

## §. 35.

Die Unterrichtsgegenstände eines Realgymnasiums sind

I. Wissenschaften: 1) Religion und Moral in höherer Fortführung, wie schon bei den höh. Bürgersch. erwähnt.

2) Geschichte, allgemeine, in gleicher höherer Fortführung, wie insbesondere vaterländische und die der Nachbarstaaten, zugleich mit Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse**).

---

*) Die kleine empfehlungswerthe Schrift eines schlesischen Rittergutsbesitzers: Ueber Erziehung für den Stand der Rittergutsbesitzer in Schlesien, von F. v. K. (Breslau, 1834), zeigt ausführlich den Nutzen der Realbildung in solchen Anstalten für jenen Stand, und wie dieselbe für die Personen selbst, als auch für das Wohl der Unterthanen vielfach günstiger wirke, als wenn erst einige Jahre im Militär- oder nach gewöhnlichen Gelehrtenschulbesuch im Civildienst zugebracht, und ohne jene, zugleich eine nützliche und angenehme Privatbeschäftigung gewährende realistische Bildung, der Landbesitz angetreten, und vielleicht die Zeit ohne höhern geistigen Zweck vergeudet werde.

**) In einer der neuesten gesetzlichen Bestimmung wegen der Abgangsprüfung bei dem preußischen humanistischen Gymnasien wird angeordnet, auch auf die deutsche und vaterländische Geschichte neben der des Alterthums Rücksicht zu nehmen, da von der Gesinnung und Handlung der Staatsbeamten desto mehr eine naturgemäßere praktische Richtung zu erwarten sey, wenn sie eben so genau die vaterländische Geschichte, als den von uns durch zweitausend Jahre getrennten Grund und Boden des classischen Alterthums kennen. — Wird dieß aber von den classisch-philologischen Gymnasien verlangt, so möchte um so mehr in Realgymnasien zur Bildung für das bürgerliche, praktische Leben die vaterländische Geschichte zu begünstigen seyn.

In den obersten Classen wird der Geschichtsunterricht mit allgemeinen in die höhere Moral übergehenden Resultaten der Geschichte der Menschheit, nach Herder's und anderer erleuchteten Männer erhabenen Ideen endigen, wozu auch die historische Erläuterung der zwar oft sehr gemein gebrauchten, aber dennoch hochwichtigen und von Goethe meisterhaft ergriffenen und dargestellten Weltlehre, daß Hoffarth vor dem Fall komme, gehört, die sich durch die ganze Weltgeschichte, wie bei genauer Beobachtung, auch im täglichen Leben erstaunungswürdig darthut, ebenso wie sich überhaupt, nach Ursache und Folge in pragmatischer Darstellung des Entwickelungsganges des Menschengeschlechts zur vernünftig geordneten Freiheit, das Wechselverhältniß des Lebens ganzer Staaten und einzelner darunter hervorragender Individuen nachweisen läßt, wie schon auf Erden der Lohn jeder That nachfolgt, und, obwohl nicht immer sogleich klar an den Tag tretend, dennoch später sich genügend erweiset. — Die Geschichte ist das Weltgericht, aber auch zugleich die Lehrmeisterin der Menschheit, und mithin ein wichtiger Gegenstand des Unterrichts.

3) Geographie, allgemeine politische nebst Statistik, und zumal vaterländische, so wie physische und mathematische.

4) Naturgeschichte aller Reiche, mit Excursionen verbunden, und das systematische Ganze in dem Grunde umfassend, jedoch, da ein vollständiger Vortrag im Einzelnen nicht möglich ist, nur Kenntniß der Hauptarten mit besonderer Rücksicht auf das vaterländische und in technischer Hinsicht Beachtungswerthe.

5) Physik und Chemie, mit Experimenten verbunden, in weiterer Fortführung des Realunterrichts und ebenfalls in systematischer Uebersicht des wissenschaftlichen Ganzen, und mit besonderer Rücksicht auf die technische Anwendung, ohne jedoch in die speciellen Gewerbe einzugehen.

6) Mathematik, ebenfalls im weitern Fortgehen, sowohl des reinen als des angewandten Theils, mit Trigonometrie, Kegelschnittlehre, Einleitung in die höhere Analysis und in die mechanischen Doctrinen ꝛc., überhaupt so weit, als es für den Zögling vom Nutzen ist, um auch ohne Besuch höherer Anstalten selbst fortschreiten zu können, und deßhalb bis zur Fertigkeit im geometrischen Land- und Körpermessen, Wasserwägen, im Erklären der bekanntern Maschinen nach dem Verhältnisse ihrer Theile und den dazu verwendeten Naturkräften ꝛc.

Die hier bemerkten Wissenschaften fortlaufend durch alle Classen, dagegen in kürzern Cursen und zumal in den höhern Classen vorgetragen:

a) Logik, empirische Psychologie und Aesthetik in den Hauptsätzen;

b) allgemeine Gewerb- und Productenkunde nebst Geschichte der Erfindungen, und den Grundlehren der Nationalökonomie, verbunden mit Besuch von Fabriken und Werkstätten. (Näheres Eingehen in specielle Gewerbe bleibt andern Anstalten, oder dem Privatstudium überlassen);

c) Anweisung zum bürgerlichen einfachen und kaufmännischen doppelten Buchhalten, Staatsrechnungswesen und ähnlichen praktischen schriftlichen Arbeiten;

d) Staatskunde, zumal vaterländische, nebst Vorträge über gesetzliche Verhältnisse der Staatsbürger, und

e) Encyclopädie aller Wissenschaften und Künste, mit besonderer Rücksicht auf das weitere cameralistische und juristische, auch übrige Facultätsstudium, zugleich

f) mit Angabe der zur weitern Fortbildung empfehlungswerthen, vorzüglichsten Literatur dieser Wissenschaften, (nebst einer Uebersicht der Literaturgeschichte im Allgemeinen) und sonstiger Hilfsmittel und Rathschläge zum zweckmäßigern Privatstudium überhaupt.

II. Sprachen: 1) deutsche Sprache bis zur Fertigkeit im gewandten guten schriftlichen Ausdruck wie im mündlichen Vortrag, nebst Kenntniß der deutschen Classiker und deren Lectüre;

2) lateinische Sprache (wovon jedoch auf Verlangen dispensirt werden kann, wenn der Schüler dagegen eine andere Sprache oder Wissenschaft desto mehr zu betreiben beabsichtigt), bis zum geläufigern Lesen (ohne öfteres Nachschlagen) der nicht schweren prosaischen Schriftsteller, auch eines leichten Dichters und wo möglich verbunden mit einiger Fertigkeit im Lateinischschreiben. (Auf Verlangen der Schüler wird auch Unterricht in der griechischen Sprache privatim stattfinden).

3) Französische, und

4) Englische, beide, wenigstens erstere bis zum gewandten Sprechen und Schreiben; vielleicht auch Italienisch.

III. Fertigkeiten: 1) Zeichnen, und zwar freies Hand- wie architektonisches und Situationszeichnen; (Schönschreiben ist Privatsache der niedern Classen).

2) Singen;

3) Gymnastik.

Bei allen diesen Unterrichtsgegenständen ist zum Theil, mehr oder weniger, das §. 25 Erwähnte zu berücksichtigen.

Wird dieser Unterricht Manchem vielleicht zu mannichfaltig erscheinen, so kann dennoch, soll der Zweck der Anstalt erfüllt werden, schwerlich ein Gegenstand wegfallen; in gehöriger Stufenfolge nach Verschiedenheit der Classen wird das Erforderliche auch gründlich betrieben werden können. In der höchsten Classe werden vielleicht auch Privatvorträge über Oekonomie, über Militärwissenschaft rc. für besondere Abtheilungen der Schüler zweckdienlich seyn, wofern sich mehrere Zöglinge diesen besondern Fächern widmen, um entweder desto vorbereiteter in specielle Anstalten überzugehen, oder, wäre dies nicht der Fall, diese Letztern wenigstens im weitern Privatstudium einigermaßen ersetzen zu können.

Daß eine Gymnasial-Bibliothek mit naturwissenschaftlichen Sammlungen, Instrumenten, Modellen rc. in noch höherer Steigerung wie bei den Realschulen zum Unterricht dringend erforderlich ist, der Vortrag streng wissenschaftlich erfolgt rc., versteht sich ohne weitere Erwähnung*). Bei höherer Fortführung des

*) Außer den eigentlichen Schulbibliotheken sind damit verbundene oder für sich bestehende Büchersammlungen zur erheiternden und belehrenden Lectüre für Schüler zweckdienlich, um dem Lesen von Romanen und andere nur nachtheilige Schriften in Musestunden vorzubeugen. Solche Schülerbibliotheken besitzen z. B. die meisten humanistischen Gymnasien der preuß. Provinz Sachsen, auch das zu Budissin und andere des Königr. Sachsen.

Unterrichts in naturkundlichen Fächern ist selbst ein chemisches Laboratorium und ein Garten, wie bei den Real- und Gewerbschulen, wünschenswerth.

§. 36.

Was die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten betrifft, so wird sie nur von größern Stadtcommunen mit einem Zuschuß Seiten des Staats oder Kreises erfolgen, und nur zum kleinern Theil von dem Honorar der Zöglinge gedeckt werden können. Mit demselben Rechte als überall für den philologisch-classischen Unterricht durch die demselben gewidmeten Gymnasien gesorgt wird, mit demselben kann aber auch auf die gleiche Errichtung von Realgymnasien angetragen werden, obwohl nicht in gleicher Zahl. Auf ungefähr 3 bis 4 der ersten Art, in einem gewissen Bezirk, wie oben gedacht, sollte wenigstens ein Realgymnasium errichtet, und da, wo in nur wenig Stunden von einander entfernten Städten sich humanistische Gymnasien befinden, die Umwandlung eines derselben in ein realistisches bewirkt werden, wegen der dringenden Pflicht, neben der Begünstigung classischer Bildung auch die realistische zu befördern, und zwar um so mehr, als die Anstalten für erstere sich bereits reichlicher Stiftungen aus früherer Zeit zu erfreuen haben, realistische Anstalten aber in dieser Hinsicht wohl noch wenig begünstigt wurden*).

*) Bei den Vorschlägen zu Errichtung solcher Anstalten werden manche von denen, welche nur das classische Studium für das Höchste halten, allerdings dagegen stimmen, was sich in sofern sehr entschuldigen läßt, als vielleicht das Realstudium außer ihrem Geschäftskreise liegt, welches überhaupt auch nur in neuester Zeit seine dringende Nothwendigkeit geltend zu machen suchte. Bei näherer Betrachtung derselben ist jedoch zu erwarten, daß auch jene dem realistischen Bildungswege dieselben Begünstigungen als dem humanistischen zugestehen werden, zumal weil dabei vom Verdrängen der classisch-philologischen Bildung, in sofern sie zum Berufe der Gelehrten gehört, keineswegs die Rede ist, vielmehr von Allen denen, welche für die höhere realistische Bildung sprechen, unbezweifelt gleichzeitig auch die möglichste Förderung der classischen Gelehrtenschulen gewünscht wird — wie es nicht minder bei dem Verfasser der Fall ist. — Andere, welche dabei zu sprechen haben, werden vielleicht zweifeln, ob die nöthigen Geldzuschüsse auch gnügende Zinsen tragen, da sich der beabsichtigte Vortheil nicht nach Maß und Gewicht beurtheilen läßt; noch Andere meinen vielleicht, es sey besser Alles beim Alten zu lassen, weil sie unbekannt mit dem, was dafür schon im Auslande einflußreich geschah, den Erfolg selbst noch nicht beurtheilen können, obwohl derselbe aber auch nie beurtheilt werden kann, wenn man nie die Veranstaltungen dazu trifft. Doch es werden aber auch vorurtheilsfreie, umsichtige, von der Nothwendigkeit der Bildungsanstalten aller Art — humanistischer wie realistischer — überzeugte edle Männer aus allen Ständen, durch Herder's Ausspruch (S. 79) und den anderer competenter Gelehrte, so wie

Kleinere Staaten ohne eigene Universitäten sollten insbesondere eine solche Anstalt besitzen, um den Landeskindern, welche nicht einen Universitätscursus, dennoch aber jene erwähnte höhere wissenschaftliche Bildung bedürfen, dieselbe im Lande zu gewähren; doch auch da, wo Universitäten sind, ist das Bedürfniß nicht minder fühlbar. In den Staaten, wo der Realunterricht bisher wenig berücksichtigt wurde, wird man vielleicht zweifeln, ob sich auch Schüler für Realgymnasien finden werden, da dergleichen jetzt noch nicht bemerkbar sind. Wenn es aber schon in der Natur der Sache liegt, daß Schulanstalten erst vorhanden seyn müssen, ehe sich Schüler dazu melden, und daß sich dieselben erst nach deren Errichtung für ihren Besuch bestimmen können, so lehrt auch bereits die Erfahrung, daß bei dem in neuester Zeit angeregten Bedürfnisse des realistischen Unterrichts, sich deren für ähnliche gewerbliche Unterrichtsanstalten zur Gnüge finden, und dieses wird nicht minder bei jenem Realgymnasium der Fall seyn*).

Wo aber weder die Stadtgemeinde noch der Staat sich dieses Bedürfnisses annimmt, da werden allerdings Privatinstitute demselben zu gnügen suchen müssen, obwohl bei dieser die Honorare wegen Ermangelung an Staats- und Gemeindezuschüssen weit höher ausfallen und die unbemittelten Classen leiden, indem bei Privatanstalten nicht verlangt werden kann, daß eine Anzahl Freistellen für unbemittelte aber talentvolle Schüler dabei stattfinden, wie es bei allen öffentlichen Anstalten und mithin auch bei den Realgymnasien stets erfolgen sollte.

Die Stellung dieser Gymnasien in Ansicht der obern Leitung und Aufsicht durch die Landes- oder Provincial-Schulbe-

---

durch die Erfahrung von den günstigen Einfluß solcher Anstalten anderwärts ermuthigt, kräftig sich dafür erheben und darauf dringen, daß für Unterrichtsanstalten auch dieser Art gnügend gesorgt werde; daß aber auch die Regierung dazu gern die Hand bieten und um so mehr ein günstiger Erfolg das Bemühen krönen wird, ist wohl unter die gerechtesten Hoffnungen zu rechnen.

*) Noch vor ungefähr 8 Jahren war z. B. die Nothwendigkeit einer technischen Bildungsanstalt für Sachsen nicht anerkannt, und sie trat erst 1828 in's Leben; sie hat sich seitdem höchst einflußreich erwiesen, weil eben durch dieselbe das Gewerbwesen erst in Hinsicht auf zweckmäßigere Ausbildung junger Männer begünstigt wurde. Die Anzahl der Schüler dieser früher nicht für nöthig gehaltenen Anstalt betrug 1833 bereits 226, und das Bedürfniß hat selbst eine Erweiterung des Instituts erforderlich gemacht. — Die Gewerbschule in Hannover, erst 1831 gegründet, zählte 1833 bereits 153 Schüler; ein gleiches Einfinden zahlreicher, dem realistischen Studium sich widmender Jünglinge ist in ähnlichen neugegründeten Instituten anderer Staaten zu bemerken gewesen, sobald nur dieselben in der Wirklichkeit bestanden.

hörde wird zwar der anderer Gymnasien im Allgemeinen gleich, doch rücksichtlich des realistischen Hauptzwecks bei jenen eben so wie bei Real- und höh. Bürgersch. auf Theilnahme von Personen Rücksicht zu nehmen seyn, die mit dem realistischen Studium vertraut sind; ebenso bedarf es dabei Lehrer, welche dem Unterricht gewachsen sind, weßhalb von alleinigen Theologen, nur mittelst eines theologisch-philologischen Examens geprüft, nicht die Rede seyn kann. Am zweckmäßigsten wäre es, die Leitung solcher Gymnasien ebenderselben Schulbehörde zu übertragen, welche S. 114 Note für Beaufsichtigung der Real- und höhern Bürgerschulen für wünschenswerth gehalten wurde.

In manchen Staaten sucht man zwar diesen nöthigen höhern Realunterricht dadurch möglich zu machen, daß derselbe zugleich in humanistischen Gymnasien ertheilt wird, und der Realschüler von dem vermehrten classischen Unterricht verschont bleibt, allein dies ist meist kein ausreichender Ersatz, denn in wenigen Fächern wird der Unterricht für beide Theile gnügend stattfinden können, und die meisten Gegenstände müßten, sollte der Zweck erreicht werden, doppelt, mehr oder weniger ausführlich gelehrt werden; auch sind außerdem besondere, völlig getrennte Anstalten für jede Abtheilung zweckmäßig, weil bei solchen Verbindungen meist das classische Princip begünstigt, das Realstudium benachtheiligt werden würde, wie schon bei den Realschulen erwähnt wurde. (Vergl. Anm.).

Bei näherer Betrachtung wird sich klarer ergeben, daß eine Verbindung der auf verschiedenen Wegen zur Humanitätsbildung führenden Real- und classischen Sprachgymnasien schwierig, selbst unausführbar ist, und soll nicht das eine oder das andere Studium benachtheiligt werden, eine völlige Trennung beider in besondere Anstalten unumgänglich erforderlich ist.

Anmerk. Der lateinische Sprachunterricht, für den in den Realgymnasien nur etwa 3 St. wöchentlich nöthig sind, wird in classisch-philologischen Schulen auf 12—16 St., und nächstdem auch um so mehr Vorbereitungs- und Repetitionszeit erfordern, dagegen kann das classische Gymnasium nicht 6 und mehr Stunden auf die Mathematik, nicht eben so viel und mehr auf die verschiedenen Abtheilungen der Naturkunde, auf das Zeichnen ꝛc. verwenden. Die Geschichte bedarf in den realistischen Gymnasien eines sehr veränderten Vortrages (nämlich mit Rücksicht auf neuere Zeit), wogegen in den humanistischen die des Alterthums als Hauptsache gilt. Bei den sächs. Landtagsverhandlungen i. J. 1834 wurde selbst darauf angetragen, die Naturgeschichte aus dem Lectionsplane der sächsischen Gymnasien zu verbannen, wogegen jedoch Minister, Räthe, Professoren ꝛc. in trefflichen Reden die Nützlichkeit jener Wissenschaft auch in Gymnasien und deren Verträglichkeit mit den humanistischen Studium erwiesen und den Antrag ablehnten. Vergl. Leipz. Zeitung

1834. Außerordentl. Beilage Nr. 443 f. und Lindemann, die Verhandlungen über ein Gesetz, die Organisation der sächsischen Gelehrtenschulen betreffend, in d. Ständeversamml. (Zittau 1834). — Daß die classisch-human. Gymnasien ebenfalls eine Reform dringend nöthig bedürfen, haben Otto, Klump, Mönnich, Lindemann, Härtel, Friedemann, Münscher und andere Gymnasialdirectoren und Lehrer in zahlreichen, in den letzten Jahren erschienenen Schriften gnügend bewiesen. Die nur für das Classische begeisterten Gelehrten klagen, daß man die Gymnasien mit zu vielen Realien überhäufe, und dadurch der Universität vorgreife; es ist aber eine bekannte Erfahrung, daß Theologen, außer einem philosophischen Collegium über Logik, Psychologie, über Pädagogik und vielleicht noch Geschichte oft nur theologisch-philologische, das Juristen ebenfalls oft nur juristische Vorlesungen hören, um in einem Triennium die für das Examen über ihr Fachstudium nöthigen Kenntnisse sich zu erwerben. Wie kann daher von einem jungen Mann übrige, realistische Geistesbildung verlangt werden, wenn er sich nicht schon auf Gymnasien einigermaßen damit vertraut machen und Neigung dazu schon in den frühern Jünglingsjahren erregen konnte, um später, außer den Fachwissenschaften, auch in andern Gegenständen des allgemeinen Wissens fort zu gehen.

Bei den humanistischen Gymnasien Preußens und in manchen andern Ländern findet indeß eine weitvermehrte Rücksicht auf die Natur- und mathematischen Studien statt, so daß auch diese den künftigen Theologen und Juristen, zumal den Aerzten möglich, und daher die fehlenden Realgymnasien weniger als in andern Staaten vermißt werden. Nach dem schon erwähnten jetzigen Maturitäts-Prüfungsplane der preußischen humanistischen Gymnasien müssen außer der philologischen und Geschichtskenntnisse (letztere mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland) die Schüler auch eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte und Uebung im Beschreiben derselben, so wie deutliche Erkenntniß der Hauptlehre der Physik (der allgemeinen Eigenschaft der Körper, als: Schwere, Bewegung, Wärme, Licht, Magnetismus, Electricität 2c.) und der Mathematik (wenn auch ohne Anwendung des Calcüls) besitzen. Diesen gebührt dann allerdings in dieser Hinsicht mehr als andern der Name humanistischer Gymnasien, während die, welche die classische Bildung einzig und allein im Auge haben, nur als classisch-philologische oder Sprachgymnasien zu betrachten seyn möchten.

## §. 37.

Von den in Deutschland bestehenden Realgymnasien sind manche zugleich mit einer Realschule (als den niedern Classen) verbunden, manche Real- und Bürgerschulen erstrecken sich dagegen in Hinsicht des Unterrichts zugleich bis zur Höhe der Gymnasien, wie schon §. 26 von den Preußischen erwähnt wurde, so wie auch Harnisch und andere obengenannte Schriftsteller unter den Namen höhere Bürgerschulen zum Theil Realgymnasien verstehen. Wegen der erst seit wenigen Decennien zur Sprache gebrachten Errichtung solcher Anstalten sind dergleichen auch erst wenig in Ausführung gebracht worden; zu den berühmtesten derselben ge-

hört das Realgymnasium zu Berlin*). Näher in Zweck und Einrichtung der Realgymnasien einzugehen, hält der Verfasser nicht für nöthig, denn einerseits gibt die S. 133 genannte Schrift von Snell über solche Anstalten, (und zugleich über das Privatgymnasium dieser Art in Dresden), so wie die ebenfalls schon erwähnten Werke von Fischer, Klöden, Harnisch rc. mehr oder minder ausführlichere Auskunft, andererseits werden die Localverhältnisse sehr verschiedene Einrichtungen erfordern, und diese von den Männern, welche, (mit den Realstudien gnügend vertraut), mit deren Gründung beauftragt sind, nach den Bedarf weit besser zu ermitteln seyn, als im Voraus sich darüber ausreichende Vorschläge mittheilen lassen, so daß der Verfasser sich hier begnügt, wenigstens auf den hohen Nutzen der Realgymnasien und deren erforderliche Existenz in der Reihe des Gewerbschulsystems in allen deutschen Staaten aufmerksam gemacht zu haben.

---

*) Das Cöllnische Realgymnasium zu Berlin unter D. August's Direction hat den Zweck, den Zögling mehr für das praktische Leben, als für den gelehrten Stand zu bilden, weßhalb auch der mathematisch-physikalische Unterricht eine bedeutende Stelle einnimt. Da jedoch auch die classischen Sprachen eine bedeutende Stundenzahl einnehmen, und davon nicht, wohl aber von jenem Unterricht dispensirt werden kann, so scheint es fast mehr in die Reihe der classisch-humanistischen Gymnasien zu treten, zumal da auch, wie schon gedacht, bei den letzteren im Königreich Preußen überhaupt höhere Rücksicht auf Realien als anderwärts statt findet. Der Unterricht in den 6 Hauptclassen beginnt mit den Anfangsgründen der deutschen und französischen Sprache, Religion, Rechnen, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang rc. in Sexta und Quinta, und endigt mit höherer Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Technologie, mit specieller Geschichte, französischer, deutscher, lateinischer, griechischer Sprach- und Stylübungen rc. in Prima. Die Anzahl der Schüler, welche zum Theil mit dem 8—9. Jahre eintreten, und meist im 15—16. Jahre (aus Quarta und Tertia), aber zum Theil auch später, zumal bei beabsichtigtem Universitätsbesuch, abgehen, betrug nach dem Programm des Director D. August v. J. 1833 352, und zwar in I. 10, II. 20, Obertertia 40, Untert. III. 54, Obertertia IV. 59, Untert. IV. 58, im V. 57, Sexta 54. Auch besitzt die Anstalt verschiedene Sammlungen und eine Lehrer-, wie eine besondere Schülerbibliothek. Letztere durch die Schüler und Geschenke von Gönnern seit 1832 begründet, zählte 1833 schon 323 Nummern belehrender und unterhaltender Schriften (Reisen, Biographieen, Dichter und Prosaiker, naturkundl. und andere Werke. — Bei dem realistischen Privatgymnasium in Dresden, wovon Snell's genannte Schrift nähere Auskunft gibt, finden vorjetzt nur 2 Abtheilungen statt, mit folgendem Plane: Religion 2 St., deutsche Sprache 3 St., französische 5 St., englische 2 St. in beiden, Geschichte 2 St. I. 3 St. II., Mathematik 6 St. I. 7 St. II., Physik 3 St., Chemie 4 St. in beiden, Naturgeschichte 2 St. II., Mechanik 2 St. I., Latein. 3 St. I. 2 St. II., Zeichnen 4 St. I. 3 St. II. (36 St. in jeder Abtheilung).

§. 38.

β) Gewerbschulwesen,
(im engern Sinne).

Der Zweck desselben ist die (ausschließliche oder doch hauptsächliche), für die Mehrzahl der Gewerbtreibenden gnügende allgemeine gewerbwissenschaftliche Ausbildung; die zur höchsten gewerblich-cameralistischen Bildung bestimmten Anstalten (Akademieen und Institute) sind davon ausgeschlossen. Indem es sich von dem Realschulwesen dadurch unterscheidet, daß dieses zugleich für die allgemeine höhere Menschenbildung sorgt, so muß dagegen der gewerbwissenschaftliche Unterricht bei dem obigen als Hauptsache gelten, obwohl manche andere bildende Kenntnisse (in so fern sich irgend Zeit und Gelegenheit dazu findet) ebenfalls in den Schulplan mit aufzunehmen sind, um den Schülern nächst dem Hauptzwecke auch so viel als möglich Veranlassung zur allgemeinen höhern Geistes- und Herzensbildung darzubieten. Zu jenem Gewerbschulwesen gehören

1) niedere, oder Elementar- (Sonntags-) Gewerbschulen (dritter Classe),

2) mittlere Gew.-Sch. (zweiter Classe),

3) höhere, oder Kreisgewerbsch. (erster Classe).

§. 39.

1) Elementar-Gewerbschulen,

(niedere oder Sonntags-, auch städt. Gew.-Sch., Gew.-Sch. dritter Classe, Handwerkersch., Sonntagssch. für Handwerker, Handwerker-Feiertagssch. oder wie sie sonst genannt werden), für junge Leute, welche in praktische Gewerbsfächer bereits eingetreten sind und zur verständigen Betreibung ihres Geschäfts mit gewerbwissenschaftlichen Elementarkenntnissen und Fertigkeit im Zeichnen 2c. ausreichen, auch zu deren Erlangung nur Freistunden an Sonntagen und Werk- (oder Wochen-) tagsabenden benutzen können*). Sie sind ein dringendes Erforderniß der Zeit, hervor-

*) Der Name Handwerksschule erscheint zu beschränkt, und wird oft auf die praktischen Handwerkerschulen, z. B. Weber- 2c. Schulen bezogen, der Name Sonntagsschule ist noch weniger geeignet, indem er zur Verwechselung mit den allgemeinen und andern Sonntagssch. (vergl. §. 20) Veranlassung gibt; da, wo keine gleichnamige oder nur Kreisgewerbschulen bestehen, wird obige Anstalt ohne weitern Beisatz „Gewerbschule" genannt werden können, indem jene durch „höhere" oder „Kreis" schon gnügend bezeichnet werden.

gegangen aus der höhern Ausbildung der Gewerbe und damit verbundenen höhern Forderungen an alle Jünglinge, welche sich denselben widmen, um nicht bei der Handfertigkeit stehen zu bleiben; daher sollte jede Stadt von ungefähr 3000 Einwohnern an, wo irgend rege Gewerbtreibuug statt findet und eine gnügende Anzahl von Gesellen und Lehrlingen zur Theilnahme geeignet sind, eine Elem.-Gewerbsch. dieser Art, jede sehr bevölkerte Stadt aber deren mehrere besitzen; jedoch auch in noch kleineren Orten, und selbst in größern, gewerbfleißigen Dörfern ist eine derartige Anstalt, wenn auch im beschränkten Maßstabe, rathsam und auch ausführbar, wie gnügende Beispiele beweisen.

Diese Schulen sollen nicht nur belehren, sondern, da dieses oft nur in beschränktem Maße erfolgen kann, zugleich zum weitern Fortstudium und dem dringend nöthigen Selbstdenken anregen, denn an beiden fehlt es (und daher auch an zeitgemäßer Geschäftsbetreibung, wie an den vernunftgemäßen Handeln überhaupt) Manchen in der Classe, für welche sie hauptsächlich bestimmt sind. Sollte der Gewinn an den darin zu lehrenden Realkenntnissen mithin auch noch so gering seyn, so wäre durch den Unterricht schon viel gewonnen, wenn auch durch denselben nur die Verstandeskräfte der jungen Leute überhaupt geschärft, die letztern zum richtigen Selbstdenken gebracht, und in dessen Verfolge zugleich auch möglichst zum moralischen Denken und Handeln angeregt würden. Darin besteht aber die erste und festeste Grundlage der wahren Volksbildung; die Erlangung nützlicher Kenntnisse erfolgt dann leichter im Schul- und Selbstunterricht.

Die Elementar-Gew.-Sch. sind

1) hauptsächlich für Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge der Fabrikanten und Handwerker ohne allen Unterschied der (mechanischen oder chemischen) Gewerbbetreibung bestimmt, welche nicht eines höhern Studiums bedürfen oder dieses wenigstens nicht ausführen können*). Sie sind aber auch zu benutzen

2) von jungen Oekonomen, wie von den Jünglingen, die,

---

*) Und zwar gleichzeitig für Lehrlinge uud Gesellen, wenn auch den letzteren besondere Tafeln eingeräumt werden; übrigens ist der Stand der Gesellen und der Lehrlinge jetzt nicht mehr so geschieden, wie in frühern Zeiten, und kein mit gesundem Menschenverstand begabter Geselle wird sich scheuen, mit Lehrlingen zugleich wissenschaftlichen Unterricht zu genießen, wenn er irgend von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eigener höherer Ausbildung überzeugt ist. In größern Städten, wo eine bedeutende Anzahl Schüler vorhanden ist, und jeder Unterrichtsgegenstand deßhalb vielleicht in doppelten Stunden angesetzt wird, läßt sich allerdings eine Trennung der Gesellen und Lehrlinge leicht ausführen.

welche sich dem Expeditionswesen als Canzlisten, Copisten rc. in Aemtern, bei Juristen oder anderen Geschäftsmännern widmen, und eine Real= oder höhere Bürgerschule nicht besuchen konnten, aus gleicher Ursache

3) von Kaufmannslehrlingen; gebildete Lehrherren werden es der Ehre nicht für nachtheilig halten, wenn ihre Lehrlinge sich ebenfalls die ihnen noch nöthigen, weiterhin aufzuzählenden Kenntnisse in gedachter Anstalt, in Gemeinschaft mit jenen Gewerbtreibenden zu erwerben suchen*).

Aber auch für andere aus der Bürgerschule bereits entlassene junge Leute, die noch in kein Gewerbe eintraten, und dieses erst später bewerkstelligen können, ist die Fortübung in jenen Kenntnissen und mithin der Besuch der Schule ebenfalls nothwendiges Bedürfniß. Es werden mithin meistens 15 bis 20jährige junge Leute eintreten, aber auch weit ältere, die bereits weit in den zwanziger und in noch höheren Jahren stehen, sollten, wenn sie noch jene Kenntnisse bedürfen, sich nicht scheuen Antheil zu nehmen, welches nur von rühmlichem Bestreben zeigen kann, auch in spätern Jahren sich noch die nöthige Ausbildung zu verschaffen, wozu sich früher keine günstige Gelegenheit fand**). Es muß dieses zugleich vortheilhaft auf die jüngern Schüler einwirken, denen sie zum Vorbilde in Fleiß und Aufführung dienen, und manche Nachhilfe, guten Rath und Belehrung ertheilen können.

Aber auch Meistern und sonst für wissenschaftliches Fortschreiten beeiferten Männern wird die Theilnahme in Ansehung einzelner Unterrichtsgegenstände als Zuhörer (zum Unterschied

---

*) Hier und in zahlreichen andern Gewerbschulen nahmen Landwirthschafts= und Handlungslehrlinge, der Schreiberei sich widmende junge Leute rc. an dem Unterrichte Antheil. Die Gewerbschule der Leipziger polytechnischen Gesellschaft besuchten z. B. in den Jahren 1829 bis 1833 außer 131 Handwerkern, 19 Handlungsbeflissene, 1 Oekonom, 28 Schüler, die sich theils der Schreiberei, theils der Musik und andern Künsten, und 2 die dem Schulfache sich widmeten.

**) So besuchten die hiesige Sonntags=Gewerbschule Gesellen, welche bereits 30 Jahr alt und älter waren, erhielten meist Prämien, und mehrere wirken schon als selbstständige Meister, geachtet von ihren Mitbürgern und allen, die von ihrem Bestreben, sich höhere wissenschaftliche Bildung und Fertigkeit im Zeichnen rc. zu verschaffen, Zeuge waren. Solche Schüler aber benutzen insbesondere den Unterricht am fleißigsten, denn sie fühlen das dringende Bedürfniß darnach mehr als jüngere Leute, welche, aus der Schule entlassen, auch von aller Unterrichtsbenutzung befreit zu seyn wünschen, und zumal zum Gesellen losgesprochen, ein geistiges Fortschreiten nicht mehr nöthig zu haben und im Besitz aller erforderlichen Kenntnisse zu seyn glauben, bis die spätere Zeit, die Erfahrungen im thätigen Leben ihnen den Wahn benehmen.

von den vorgenannten Schülern) gern zu verstatten und dadurch auch für die Fortbildung der schon selbstständigen Bürger zu wirken seyn, was diesen und der Schule nur zur Ehre gereichen kann*).

Die Elementar-Gewerbsch. dienen zugleich als ein wenigstens theilweiser Ersatz für den nicht möglich gewordenen Besuch einer Real- oder höhern Bürgerschule, werden aber auch bei dem frühern Besuch der letztern noch als Fortbildungsanstalten einflußreich wirken, sie sind ferner einigermaßen als ein gleicher Ersatz einer andern höhern gewerbwissenschaftlichen Lehranstalt zu betrachten, zu deren Besuch es den Schülern an Zeit oder auch wohl an gnügenden Geldmitteln fehlt, sich mit den Meister wegen des Zeitverlustes abzufinden; sie sind endlich nicht nur für den Ort selbst, sondern auch für die nächsten Umgebungen bestimmt, aus welchen sich in vielen Gew.-Sch. ebenfalls Schüler einfinden**).

Der Zweck dieser Anstalten ist:

1) Erwerbung mathematisch-mechanischer, physikalisch-chemischer und technologischer Kenntnisse, als Grundlage aller rationellen Gewerbbetreibung, wenn auch sämmtlich nur in den Elementen, so wie der Fertigkeit im Zeichnen, Modelliren ꝛc. Der fortzuschreiten beeiferte, technisch ausgebildete Gewerbsmann bedarf, wie schon mehrmals bemerkt wurde, außer der Handfertigkeit, (die nur bei dem Handarbeiter allein gnügt, nicht aber dem Handwerker, der zugleich geistige Thätigkeit anwenden muß), auch Kenntniß der bei seiner Ge-

---

*) In mehrern Gewerbschulen nahmen bereits verheirathete und selbstständige Handwerker am Unterrichte Antheil, ein eben so erfreulicher Beweis des anerkannten Nutzens solcher Anstalten, als des höchst lobenswerthen Strebens nach höherer Ausbildung. So fanden sich 1834 z. B. in Chemnitz 9 Meister zum unentgeltlichen Unterrichte ein; in Großglogau besuchten die dasige Gewerbschule, in welcher Schön- und Rechtschreiben mit Fertigung schriftlicher Aufsätze, Arithmetik, Algebra und Geometrie, Physik, Chemie, Maschinenlehre, Naturgeschichte und Zeichnen ꝛc. meist von 6—9 Uhr Abends gelehrt wird, im Jahre 1829 (außer 42 Gesellen, 22 Lehrlingen) 9 Meister, 7 Unterofficiere und 8 Personen aus andern Ständen, jedoch nur in Ansehung einzelner Lehrgegenstände.

**) Es verdient rühmliche Erwähnung, daß mehrere in der Umgegend von Großenhain wohnende Baugewerkslehrlinge die hiesige Gewerbschule fleißig besuchten, obwohl sie jedesmal ein und mehrere Stunden Weges zurück zu legen hatten; gleiches fand in Altenburg statt, und gewiß hat es anderwärts ähnliche Fälle gegeben, die auch auf die Schüler des Orts vortheilhaft einwirken und ihnen zeigen, wie sehr die dargebotene günstige Gelegenheit, selbst bei vieler Beschwerde, von jungen, für ihre Ausbildung besorgten Leuten benutzt wird.

werbbetreibung vorkommenden geometrisch-mechanischen Verhältnisse, und der durch die Physik und Chemie erläuterten Naturkräfte, um dieselben zweckdienlich zu benutzen, durch welche Anwendung in neuester Zeit der Aufschwung der Gewerbbetreibung nur allein möglich wurde; er bedarf ferner nicht nur der Belehrung über die Naturproducte nach ihren vorherrschenden Eigenthümlichkeiten, sondern auch wenigstens einige übersichtliche Kenntnisse der übrigen gewerblichen Geschäftszweige, da meist alle im näheren oder entfernteren Verhältnisse zusammenhängen, und sich bei näherer Beachtung durch nachgeahmte Productionsart, durch Bezugnahme auf das, was Andere bedürfen ꝛc., gegenseitig Gewinn bringen; er bedarf aber außerdem auch mehrere gewerbliche Fertigkeiten (z. B. des Zeichnens, Bossirens), die manchem technischen Künstler und Handwerker völlig unentbehrlich sind, andere wenigstens sehr nützlich werden können; über die Vortheile der einzelnen Lehrgegenstände insbesondere ist §. 44 Näheres erwähnt. Diese Bildung wird sich nach und nach selbst auf Vervollkommnug niedriger Gewerbe verbreiten, bei denen man eine solche günstige Einwirkung jetzt fast nicht ahnet*). Der Unterricht soll aber auch

2) zu einer höhern geistigen Ausbildung überhaupt führen, indem der Schüler, wie schon oben angegeben wurde, dadurch zum richtigen Denken und Urtheilen geleitet wird. Nur der denkende Mann ist der Achtung werth, und wird es in seinem Geschäfte wie übrigen Lebensverhältnissen am weitesten bringen, wenn nicht zufällige nachtheilige Einwirkungen von außen ihn zurückhalten. Der Schüler wird dadurch geeignet, wenn sich ihm günstige Gelegenheit darbietet, höhere Institute mit desto größerem Nutzen besuchen, oder, wäre dieß nicht möglich, sich auch allein durch Privatstudium fortbilden, mittelst Benutzung geeigneter Schriften, wie eigner Beob-

---

*) So wurde im Annabergischen Gewerbblatte und andern gewerblichen Schriften kürzlich eine in Amerika höchst vortheilhaft gebrauchte Holzart für Zimmerleute besprochen. Hanhardt (Veredlung des Handwerkstandes) sagt: „Selbst der Holzhacker, der über sein Geschäft und seine Werkzeuge nachdenkt, wird die Handarbeit weit leichter verrichten, als der Gedankenlose. Wie weit deßhalb der europäische Holzhacker dem Nordamerikanischen nachsteht, der mit weit zweckmäßigern Werkzeugen seine Arbeit weit leichter und schneller verrichtet, ist aus Schweizer's Reise nach Nordamerika hinlänglich bekannt. Der vernünftige Bürger, der selbstdenkender Handwerker ist, sieht den Vortheil der besseren Vorbildung deutlicher ein, als man gewöhnlich glaubt, und freut sich, wenn er Gelegenheit findet, seinem Sohne noch während der Lehrzeit, eine fortgesetzte Schulbildung, die Ausbildung nach der Vorbildung zu verschaffen."

achtungen und Versuche, um die spätern eignen Geschäfte mit möglichsten Vortheil betreiben zu können; er wird später, als selbstständiger Bürger, sich ebenfalls zu diesem Behufe einem Gewerb- und Industrievereine anschließen, die neuen dabei in Umlauf kommenden gewerbwissenschaftlichen Schriften mit Nutzen lesen, und selbst durch thätige Mitwirkung den Zweck, der in der zweiten Abtheilung zu schildernden Anstalten für Fortbildung des gewerbtreibenden Bürgers fördern können. Diese höhere Verstandesbildung und Erweckung des Nachdenkens kann insbesondere durch die mathematischen Anfangsgründe und die Uebung in Sprache und Styl in Verbindung mit logischen Grundlehren erlangt werden, wofern der Lehrer zugleich auf die Schärfung der Verstandeskräfte zweckdienliche Rücksicht nimmt. Diese Schulen dienen ferner

3) zur Nachhilfe (versäumten oder auch vergessenen) Schulunterrichts und dessen möglichste Fortführung in Hinsicht der allgemeinen höhern geistigen und sittlichen Menschenbildung, zugleich mit Belehrung über staatsbürgerliche Verhältnisse und sonstige im thätigen bürgerlichen Leben vorkommenden und anwendbaren Kenntnisse. Eine vorzügliche Beachtung verdient hierbei

die sittliche Vervollkommnung der Schüler, theils durch strenge Anhaltung zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit in der Schule, wie sittlicher Belehrung, wenn nicht in besonderen moralischen Vorträgen, doch durch beiläufige Erwähnung moralischer Grundsätze und Erläuterung derselben bei allen dazu geeigneten Unterichtsgegenständen, theils mittelbar durch die Anregung zur Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen, wodurch der junge Mann eben in den für die Jugend gefährlichsten Jahren von mancher Thorheit in der arbeitsfreien Zeit, von dem unbedingt schädlichen Müßiggange und einer oft daraus folgenden unsittlichen Lebensbahn am besten abgehalten werden kann, in die er sonst vielleicht, durch üble Gesellschaft verleitet, verfallen möchte. Er wird, wenn das erweckte Selbstdenken auch auf möglichste Selbstkenntniß geleitet werden kann, auf sich selbst, (auf seinen Lebensweg und auf seine Pflichten) aufmerksam gemacht, dann zu der Ueberzeugung gelangen, daß sein Wohl nur von ihm selbst abhängt, und dadurch ist vielleicht oft der häufig anzutreffenden Unzufriedenheit mit dem Schicksal einflußreich vorzubeugen, die gewöhnlich Alles nur von Andern und vom zufälligen Glück ohne eigene Betriebsamkeit verlangt, und eine (überhaupt unmögliche) Vollkommenheit dieses Erdenlebens erwartet. Wahre Geistesklarheit wird aber an sich, zumal unter Leitung treuer Lehrer, auch zur Aneignung unumgänglich nöthiger Sittenreinheit und der

damit innigst verbundene Gottesverehrung, ohne welche selbst bei allen noch so zahlreichen Besitzthümern das wahre Lebensglück nie erlangt werden kann, hinführen, denn der wahrhaft Geistesfreie wird stets die Nothwendigkeit der letztern anerkennen; bei wem dieß nicht der Fall wäre, der hat sich vernunftgemäßer Geistes- und Herzensbildung nicht zu erfreuen, wären ihm auch alle Wissenschaften und Künste zu eigen. Diesen letzten, höchsten Zweck möglichst zu erstreben, sollte das unablässige Bemühen aller jener Gew.-Sch. — ebenso wie jeder andern Unterrichtsanstalt, womit derselbe irgend verbunden werden kann — seyn, und Freude und Beruhigung wird allen dabei Einwirkenden zu Theil werden, wären auch nur einige Wenige der Schüler für ein solch höheres, geistig-sittliches Leben zu gewinnen!

Es ist übrigens bereits eine sehr allgemeine Erfahrung, daß die Sonntags- und Gewerbschüler sich in der Regel durch sittliches Betragen, durch Fleiß und Arbeitsamkeit vor andern ihres Gleichen vortheilhaft auszeichnen, und so wie sie schon als Gesellen und Lehrlinge weit höher geachtet vor andern, nicht für ihre höhere Ausbildung besorgten Standesgenossen erscheinen, so bleibt ihnen der Lohn für ihre Bemühungen auch im spätern Bürgerverhältnisse gewiß, denn nach gleicher Erfahrung sind ebenso unter der jetzigen Bürgergeneration die, welche solche Anstalten besuchten und benutzten, oder doch gleiche Ausbildung auf andere Art erlangten, in der Regel auch zugleich durch lebhafteren Geschäftsbetrieb, wie durch ihr Benehmen in den übrigen Lebensverhältnissen ausgezeichnete, und in Ansehen und Achtung stehende Bürger.

Mag es zwar zum Theil darin seinen Grund finden, daß meist nur solche, welche bereits von Jugend an Neigung zur höhern Ausbildung besitzen, sich zum Schulbesuch melden, so zeigt es dennoch von günstigem Einfluß jener Schulen, daß eben auch diese, von dem durch üble Genossen so leicht möglichen Gelangen auf Abwege desto eher abgehalten, und außerdem ebenfalls auch Andere durch Nacheiferung gesitteter Freunde der höhern Ausbildung zugeführt werden, die sonst ohne Anregung vielleicht in das thörigte Treiben derer verfallen würden, die höhere Geistesbildung verschmähend, ihre Freistunden nur auf Herbergen und an öffentlichen Orten zubringen, und im wüsten Leben ihr Vergnügen finden, das nur unheilvoll für ihre weitere Lebensbahn wirken kann.

Die Lehrlings- und erste Gesellenperiode, von ungefähr 14—20 jährigem Alter, ist aber die Zeit, wo der Geist eine festere Richtung nimmt, und der junge Mann einzusehen anfängt, wie er den dann meist schon beendigten Schulunterricht benutzt

haben sollte, wo so mancher schlummernde Funke erst geweckt wird; daher wird mancher Schüler um so mehr die ihm dargebotene Nachhilfe und weitere Fortführung in der Ausbildung mit Freude und Ernst ergreifen. Eben in jener Zeit fangen Charakter und Hauptneigung des Geistes und Gemüthes an, sich fester zu gestalten; werden diese durch jenen Unterricht zweckmäßig geleitet, und zugleich zur Liebe für wissenschaftliche Aufklärung, für Kunstfertigkeiten, für Recht und Sitte angeregt und immer mehr und mehr verstärkt: so läßt sich auch ein desto sicheres Bewahren derselben, als ohne Unterricht, für's ganze Leben hoffen, und wenn auch selbst durch spätere üble Einwirkung alles dieß vermindert würde, so bleibt dennoch ein fester Grund, auf den bei der Erkenntniß der Abwege sich wieder fortbauen läßt. Wenigstens ist die Möglichkeit dann für Jeden weit leichter, jenen erstern, ihm früher bekannt gewordenen Weg zu seinem Wohle betreten zu können, als wenn er ihn in den Jugendjahren mit bildungsfähigen Geisteskräften nicht kennen lernte und erst im spätern Alter sich demselben zuwenden will.

Die in manchen Staaten eingeführte Gewerbfreiheit, wo Viele ein Gewerbe, ohne es gnügend erlernt zu haben, wiederum pfuschermäßig Andern lehren, nöthigt insbesondere, die Lehrlinge auf das Selbststudium aufmerksam zu machen; noch einflußreicher werden gegen jenes Uebel allerdings praktische Fachschulen für Gewerbe wirken, deren Ausführung jedoch mit vieler Schwierigkeit verbunden ist.

Ist es aber auch sehr gegründet, daß es zahlreiche geschickte, ihr Fach mit Einsicht und Glück betreibende Handwerker von anerkannter Achtung gibt, die keine solche Schulen zur Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse benutzen, noch sich sonst gnügend ausbilden konnten, und bei denen bloße Routine, mit Geschicklichkeit und Nachdenken verbunden, ausreichte, so ist dieß kein Beweis für die Nichterforderniß jener Anstalten und der darin erworbenen Kenntnisse, denn einerseits würden eben diese geschickten Männer bei höherer gewerbwissenschaftlicher Ausbildung es noch weit höher gebracht, noch weit mehr geleistet haben, andererseits erfordert die erhöhte Gewerbbetreibung der neuesten Zeit auch weit mehr Ausbildung in allen dazu erforderlichen Kenntnissen, als man bisher für nöthig fand.

So einflußreich wirkende Anstalten dieser Art sollten mithin alle Städte, selbst von geringer Einwohnerzahl, besitzen; dennoch sind sie, (wie schon erwähnt), ein in mehreren Staaten noch sehr fehlendes Glied in der Kette der gewerblichen Schulen. Nur durch sie wird hauptsächlich die noch so mangelhafte Bildung der weniger bemittelten Handwerkerclasse befördert, welche dieselbe

insbesondere jetzt bei dem Aufschwunge des Fabrik- und Manufacturwesens dringend bedarf, um wenigstens einigermaßen mit der allgemeinen vorwärtsschreitenden Bildung fortzugehen und der steigenden Verminderung des Mittelstandes (vergl. §. 9) möglichst vorzubeugen. Daher wird die Errichtung oder doch Begünstigung derselben immer dringendere Pflicht der Regierung, wie aller die Erfordernisse des Zeitgeistes erkennenden Vaterlandsfreunde.

Wenn aber auch diese Anstalten bei verbessertem Volksschulwesen sich vermindern, und manche Unterrichtsgegenstände wegfallen können, so werden sie dennoch ferner nicht ganz entbehrlich seyn, denn immer wird es im Handwerksstande junge Leute mit vernachlässigter Schulbildung geben, und außerdem die Fortbildung nöthig seyn, die auf andere Art nicht gnügend erlangt werden möchte.

Auch den aus der Schule entlassenen jungen Landleuten ist einige technische Belehrung auf ähnliche Art dringend nöthig; von dieser wird Näheres bei den allgemeinen Sonntagsschulen und insbesondere denen auf dem Lande (in der letzten Abtheilung, Volksbildung im Allgemeinen) erinnert werden.

## §. 40.

Ungeachtet des vielfachen Nutzens der Elem.-Gew.-Sch. hat es, seit Errichtung solcher in deutschen Staaten, auch nicht an Einwürfen gegen denselben, an Widerstrebungen, Anfeindungen und nachtheiligen Einwirkungen mancherlei Art gefehlt, wie sich aus zahlreichen Journalaufsätzen und besondern Schriften zu diesem Zwecke ergibt, wie aber auch Jeder, der für solche Anstalten zu wirken bemüht war, bei eigner Beobachtung und in seinen nächsten Umgebungen in mehr als gnügende Erfahrung gebracht haben wird.

Ohne der keiner Berücksichtigung werthen Aussprüche Solcher zu gedenken, welche ohne alle nähere Kenntniß dieser Gewerbschulen sich dennoch ein Urtheil über dieselben anmaßen, Sonntags- und Wochentags-Abendschulen für arme Kinder, die gesetzmäßigen Sonntagsschulen mancher Länder ꝛc. damit verwechseln, sie nicht aus eigner Anschauung, nur aus Büchern oder durch Erzählung anderer kennen lernten, — bedarf es hier noch der Erwähnung und Widerlegung einiger anderer schiefen, zum Theil sehr verbreiteten Urtheile, welche in der Anmerk. am Schlusse dieses §. näher mitgetheilt sind.

Daß die günstigen Folgen der Elementar-Gew.-Sch. nicht so augenscheinlich hervortreten, als bei den Zöglingen technischer und polytechnischer Institute, wurde schon §. 6 auseinander gesetzt.

Als Hauptsatz muß aufgestellt werden, daß, wie schon angegeben wurde, durch diese Schulen nicht gelehrte Handwerker, sondern denkende Gewerbtreibende gebildet werden sollen. Manche finden aber eine Vermehrung der Bildung bedenklich und fürchten von einer solchen verbreiteten (wahren) Aufklärung Nachtheil für den Staat, doch mit vielem Unrecht, denn nur Roheit und Uncultur drohen Gefahr, wogegen der Gebildetere sich, auch bei einer Aufwallung für scheinbares Recht, mit Gründen leicht auf die rechte Bahn führen läßt.

Oder ist es vielleicht wünschenswerth, daß der Bürger weder Kenntniß des Schreibens noch des Rechnens besitzt, und dagegen seine Rechnungen, Anschläge rc., welche fast Jeder in seinem Geschäft dringend nöthig bedarf, von Andern fertigen lassen soll? Ist der ein weit ruhiger, gesitteter, dem Wohnorte später nicht zur Last fallender Bürger, welcher aus Mangel aller höhern Bildung und ohne Ahnung der seinem Gewerbe zu Grunde liegenden Naturverhältnisse, wodurch dasselbe gehoben werden könnte, ohne Fähigkeit belehrende Schriften lesen und beurtheilen zu können, gedankenlos und ohne Benutzung neuer Fortschritte, Alles nur der vom Vater oder Lehrmeister erlernten Art gemäß betreibt, und die Nahrungssorgen durch Betäubung der Sinne, wie durch Freilassung der Leidenschaften zu verscheuchen wähnt, — sich auch wohl aus Mangel an ausgebildeter Urtheilskraft von gleichen Geistesgenossen zu den unvernünftigsten Schritten gegen Staat und Sitte verleiten läßt? oder der, welcher durch zweckmäßige Unterrichtsanstalten und dadurch angeregten eignen Fleiß zum Nachdenken über sein Gewerbe und seine übrigen Verhältnisse gewiesen wurde, welcher mit Ueberlegung sich in die Zeiten zu schicken, und statt eines regellosen Lebens sich geistig weiter fortzubilden sucht, mittelst zweckmäßig ausgewählter Schriften und sorgfältiger Versuche der bekannt gewordenen neuen Erfindungen?

Zwar ist für den Gewerbstand nicht alles Heil allein von solchen Anstalten zu erwarten, und oft wird deren Erfolg nicht den gerechten Erwartungen entsprechen, aber dennoch verdienen sie die größte Begünstigung, weil Tausenden die Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, dadurch dargeboten wird, und wenigstens mancher Jüngling dadurch zu retten ist, welcher außerdem dem Verderben Preis gegeben seyn würde. Die Leistungen der Sonntags- und Gewerbschulen können überhaupt nicht mit den Fortschritten anderer Lehranstalten verglichen werden, da bei jenen der fortgesetzte ununterbrochene Besuch eines bestimmten Cursus von den daran theilnehmenden, oft von überhäufter Arbeit oder der Laune des Meisters abgehaltenen, oder

auch zu sehr unbestimmter Zeit die Wanderschaft antretenden Schülern nicht möglich ist, so daß mithin ein öfterer Wechsel derselben statt findet, wogegen bei andern Unterrichtsanstalten der nur zum Lehrstunden-besuche bestimmte Schüler dieselben in festen, stets fortschreitenden Lehrcursen regelmäßig benutzen und gnügende Zeit auf Vorbereitung und Wiederholung verwenden kann. Wenn es mithin nur ein leeres Phantasiegebilde seyn würde, von allen Sonntags- und Gewerbsschülern jene hohe Ausbildung zu verlangen, wenn Manche derselben ohne allen Nutzen wieder austreten, bei Andern die erlangte Belehrung durch üble Gesellschaft und Abweichung von der frühern Bahn wieder verdrängt wird, so muß es dem Jugend- und Volksfreund, der Unmögliches nicht erwartet, schon genügen und hoher Gewinn seyn, wenn von einer großen Menge junger Leute, auch nur eine kleine Zahl derselben durch Sonntags- und Gewerbschulen auf den für sie geeignetsten Weg geleitet, zu nöthiger Fortbildung veranlaßt und der Geist derselben geweckt wird, um sie dadurch dem Staate als nützliche und achtbare Männer zuzuführen. Zahllose, den niedern Ständen angehörige Kinder werden durch frühere Erziehung und mangelhaften Schulunterricht vernachlässigt; gerathen solche Verwahrlosete in die Hände ebenso ungebildeter Meister, die selbst ohne Schulkenntnisse und höhere Ausbildung, ohne Erhebung über die Gemeinheit, ihr Gewerbe nach veralteter Gewohnheit betreiben, im häuslichen und geselligen Leben nur rohen Leidenschaften Gehör geben, und daher den ihrer Pflege und Leitung Anbefohlnen nicht zum rühmlichen Muster dienen können, wo diese vielmehr sich selbst überlassen sind und in arbeitsfreien Stunden nicht nach ihrer Beschäftigung gefragt wird: so möchte eine Rettung derselben aus einer gleichen Lebensbahn nur noch durch Sonntags- und Gewerbschulen zu erwarten seyn. In diesen Anstalten finden die so vernachlässigten Lehrburschen wenigstens in den Unterrichtsstunden einen Zufluchtsort aus jener traurigen Lage, indem theilnehmende Lehrer sie zu höhern Kenntnissen und reinern Sitten leiten, und dadurch ihnen Gelegenheit geben, sich bei beharrlichem Streben zu achtbaren Bürgern auszubilden; die Lehrlinge finden bei dem Schulbesuch leichter als sonst gleichgesinnte junge Leute, denen die höhere Ausbildung nicht gleichgiltig ist, und mit denen sie, wetteifernd im Fortschreiten, sich zum nähern Umgange in freien Stunden verbinden können; sie werden zweckdienliche Bücher aus der vielleicht bestehenden Schulbibliothek geliehen erhalten, und zumal bei erlangten Prämien oder sonst rühmlicher Erwähnung bei den angestellten Prüfungen, Allen, welche an der Schule Antheil nehmen, als der Achtung und Vorsprache würdige junge Männer gelten, welches Alles für ihre künftige Laufbahn nur vortheilhaft

seyn kann. Das ertheilte Zeugniß wegen fleißigen Schulbesuchs (vielleicht auch im Wanderbuche bemerkt), wird einem damit versehenen Gesellen weit leichter als Andern, wenn er mit diesen in dem praktischen Geschäft Gleiches leistet, Arbeit verschaffen, denn es ist kein Zweifel, daß jeder Meister den zuerst zum Arbeiter annimmt, welcher nächst Geschicklichkeit im Gewerbsfache zugleich günstige Zeugnisse rücksichtlich des Schulbesuchs aufzuweisen hat, weil man dann auch desto sicherer auf Fleiß und sittliches Benehmen rechnen kann, als bei denen, welche höhere Geistesbildung verschmähend, ihre Musestunden nur durch zeitvertreibende Vergnügungen, wenn nicht selbst durch ein unsittliches Leben vergeuden. — Welcher Menschenfreund möchte nicht von tiefem Schmerz ergriffen werden, wenn er in der jetzigen gebildeteren Zeit noch Handwerksgesellen schaarenweis, oft berauscht, durch die Straßen ziehen sieht, welche dann auf nahen Dörfern sich einem unsittlichen, die Denkkraft nach und nach zerrüttenden, Geist und Herz verderbenden Leben hingeben, oder auf den für junge Leute oft höchst verderblichen Herbergen (wenn z. B. die Wirthe dieselben auf alle Art zum Geldvergeuden veranlassen, vom Sonntagsschulbesuch und anderer nützlicher Beschäftigung abzuhalten suchen, welche ihnen nicht Gewinn bringt) bis in die Nacht zechen und den mit niedern Schimpfworten beleidigen, welcher an ihren Gelagen nicht Theil nehmen mag, oder wenn ältere ungebildete Gesellen die erst freigesprochenen Lehrlinge eine Strecke weit auf die Wanderschaft begleiten, und durch unsinniges Zutrinken und sonstiges übles Beispiel die neuen Gesellen gleichsam dem Laster zuweisen, da wo sie guten Rathes auf ihrer neuen Lebensbahn bedürfen! Hier möchten nicht nur einzelne edle Männer, sondern auch die Policeibehörden einflußreich eingreifen, denn eben durch solch unsittliches Benehmen einer oft nur geringen Anzahl wird der bessere Sinn anderer, minder erfahrnen jungen Leute unterdrückt, die ohne jener rohen Beispiele sich einem bessern Lebenswandel zuwenden, würden. Durch allseitiges Dagegenwirken können zahlreiche Jünglinge der Tugend und dadurch dem allgemeinen Wohle gewonnen werden, die außerdem unter obigen Verhältnissen, wo sich ihres bessern Selbst Niemand annahm, ebenfalls dem Unglück und Laster verfallen müßten.

Daß das Gute meist erst nach langem Kampfe Anklang und günstigen Erfolg findet, ist eine bekannte Sache, und darum können weder jene auf Täuschung und unlautern Quellen beruhenden Entgegnungen, noch die sich bei der Errichtung solcher Anstalten in der Wirklichkeit fast stets entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht von der Ausführung abhalten; sie werden vielmehr die für das Gute beseelten Männer ermuthigen, desto kräftiger

Hand anzulegen, und beharrlich fortzuwirken, bis der Zweck erreicht ist.

Die Saat, zum Theil auch wohl auf unfruchtbaren Boden gestreut, wird wenigstens auf guten Boden zu seiner Zeit reichliche Früchte tragen, wäre es auch nur bei spätern Generationen.

Anmerk. Einige eifern gegen diese Gewerbschulen, weil sie den kirchlichen Sinn vermindern, die Sonntagsfeier stören sollen. Diese möchten aber zuerst ihr Ansehen und ihre Macht dazu verwenden, daß nicht große Jagdbelustigungen, Militärmanöver, Arbeit der Fabriken und Manufacturen, Concerte und wohl selbst Tanzbelustigung rc. an Sonntagsvormittagen erfolgen, die offenbaren Nachtheil in jener Hinsicht bringen. Die sonntägliche Unterrichtszeit wird, wenn auch nicht völlig außer den Stunden des Gottesdienstes angesetzt, wenigstens den Schülern stets Zeit übrig lassen, an denselben einmal Antheil nehmen zu können; ein öfterer Kirchenbesuch an einem Tage möchte aber auch bei der Nichteristenz jener Schulen wenig zu erwarten seyn. In manchen Gewerbschulen findet selbst moralische Belehrung statt, oder es ist mindestens der fleißige Kirchenbesuch in den Schulgesetzen zur Pflicht gemacht; auch läßt sich von den geistig und sittlich gebildeten Gewerbschülern ein freiwilliger, mithin wahrer und einflußreicherer Kirchenbesuch weit eher erwarten, als von den schon oben geschilderten, jenen Schulunterricht und die höhere Ausbildung verschmähenden Gesellen und Lehrlingen. Ferner wird von den Lehrern unbezweifelt jede Gelegenheit ergriffen werden, auch in andern Stunden auf die Schüler in moralischer Hinsicht einzuwirken, so wie übrigens ein großer Theil des Unterrichts an sich für Geist und Herz bildend, und daher auf jeden Fall auch an dem Sonntage unbedenklich zu gestatten, und von günstigerm Einfluß ist, als alle andere gewöhnliche Beschäftigung oder Müßiggang — des Lasters Anfang. Zur Erholung im Freien aber bleibt dem Schüler ebenfalls noch Zeit genug übrig.

Andere tadeln, daß Abendstunden, wo der junge Mann bereits von der Tagesarbeit ermüdet sey, dazu angewendet werden, allein erfolgte dieß nicht, so wäre die Stundenanzahl am Sonntage allein zu beschränkt; übrigens ist der Unterricht den meisten Schülern angenehme Erholung, und bei Erwachsenen ist weniger Nachtheil davon zu befürchten, als wenn arme, den ganzen Tag über in Fabriken beschäftigte Kinder von 10—12 Jahren noch in Abendschulen unterrichtet werden, wie es an vielen Orten der Fall ist. Uebrigens werden die Abendstunden von zahlreichen Personen zu geistigen Unterhaltungen benutzt, und nicht, wie vielleicht bei den Tadlern, allein mit Solopartieen und andern zeitvertreibenden Beschäftigungen oder müßig im bequemen Ruhestuhle zugebracht.

Noch Andere fürchten, daß dem Volksschulbesuche und den Einkünften der Lehrer rc. Eintrag geschehe, weil die Kinder zeitiger der Schule entnommen würden, indem ja doch die Gewerbschule noch Gelegenheit zum Unterrichte darböte. In Staaten mit zweckmäßig und auch streng gehandhabten Schulgesetzen wird dieß nicht vorfallen, weil die Zeit des Schulbesuchs dann ohne gegründetere

Ursachen nicht abgekürzt werden kann. Wegen einiger einzelnen Ausnahmen aber können die wohlthätig wirkenden Elementar-Gewerbschulen nicht aufgehoben werden.

Manchem stehen die Wissenschaften zu hoch, um Handwerkern mitgetheilt werden zu können, doch jene sind, wie schon oben bemerkt, nun einmal nicht Eigenthum einer Classe, sondern Gemeingut aller Gebildeten und die Mitbenutzung muß diesen auf alle Art möglich gemacht werden; die Wissenschaften können nur gewinnen durch möglichste Anwendung auf das Leben, wozu die mathematischen und Naturwissenschaften vorzüglich geeignet sind. Man befürchtet aber auch die Verbreitung eines schädlichen Halbwissens, ohne zu bedenken, daß Niemand plötzlich zum Gelehrten wird, daß Jeder die Stufe des Halbwissens übersteigen muß, nur freilich nicht dabei stehen bleiben darf; das Halbwissen soll die Schule auch nicht bezwecken, in so fern gedeutet, als man eine Sache nur halb weiß. Der Gewerbschulunterricht kann allerdings die Wissenschaften nicht im ganzen Umfange gewähren, welches nur in höhern Anstalten möglich wird; allein er soll in die Elementarkenntnisse, so weit sie der Gewerbtreibende auf niederer Stufe bedarf und praktisch anzuwenden vermag, einführen, eine Uebersicht des Ganzen und zugleich Anweisung, wie er dann durch Selbstbildung nöthigenfalls weiter fortschreiten kann, darbieten; das Wenige aber, was der Schüler bedarf oder nur erlangen kann, soll er ganz und gründlich lernen, wozu jeder geschickte Lehrer möglichst beitragen wird. Man fürchtet aber auch falschen Dünkel verbreitet zu sehen, (obwohl es Viele im gelehrten und in andern Ständen gibt, die an diesem Fehler ebenfalls bedeutend leiden), und daß mancher Jüngling, aus seinem Standpuncte verrückt, sich nach einem höhern fruchtlos sehnen würde, was, näher betrachtet, auch seine Widerlegung erhält. Der Unterricht muß ihm zugleich zur Selbstkenntniß, zur richtigen Beurtheilung seines Standpunctes führen; gesetzt aber auch, er hoffe künftig bei weiterer Fortbildung sich einen höhern Wirkungskreis zu erwerben, so kann dies nur günstig einwirken, denn es wird ihn anspornen, alle Fähigkeiten auszubilden, um dadurch vielleicht später für sein und Anderer Wohl einflußreich wirken zu können. Hofft doch jeder junge Theolog sich zum Kirchenrath, jeder Rechtscandidat sich zum Justizminister emporschwingen zu können, ungeachtet nur wenigen es gelingt; warum sollte es Gesellen und Lehrlingen von Geist und Selbstvertrauen nicht auch gestattet seyn, sich der Hoffnung hinzugeben, durch Unterricht und eigene Fortbildung später als ein geschäftsreicher Gewerbtreibender, als Erfinder und Entdecker nützlicher und einflußreicher neuer Maschinen, Geräthe, Verfahrungsarten rc. sich Wohlhabenheit, Ansehen und Berühmtheit zu erwerben, wie es schon Vielen gelang, die sich dazu von dem unbemittelten Lehrlinge emporschwangen? Wer nicht vom innern Beruf dazu erfüllt ist, wird sich zu solchen Ideen in der Regel nicht erheben, oder auch dennoch auf seiner niedern Laufbahn bleiben. Wegen einzelnen Thörigten, die weiteres Fortschreiten wähnen, ohne dazu gnügendes Talent zu besitzen, die Gewerbschulen überhaupt unterdrücken zu wollen, würde ebenfalls thörigt gehandelt seyn. Manche fürchten wenigstens, daß die Verstandeskräfte allein zu sehr ausgebildet, die moralischen aber dadurch unterdrückt werden möchten. Die Besorgniß hebt theils der Blick auf die Unterrichtsgegenstände mancher

Schulen, in welchen auch moralische Vorträge angesetzt sind, theils (wo letzteres nicht der Fall ist) das schon gedachte, wohl überall statt findende Bemühen der Lehrer, bei jeder geeigneten Gelegenheit auch moralische Belehrungen einzuflechten, und dadurch zur harmonischen Ausbilbildung aller Geistes- und Gemüthskräfte möglichst beizutragen.

Manche fürchten die höhere Ausbildung Anderer, die ihnen — selbst zurückbleibend und, da Stillestand nicht möglich ist, vielmehr immer zurückgehend — in den Geschäften später Nachtheil bringen könnte; dieß ist aber einmal im Weltlauf begründet, und der Gebildete wird stets über den Ungebildeten Vortheile in jeder Hinsicht erlangen; dagegen kann nur Nacheiferung helfen. Manche Meister, wenn auch darüber beruhigt, daß sie von ihren Gesellen und Lehrlingen an höherer Einsicht und Fertigkeit übertroffen werden könnten, fürchten wenigstens Nachtheil wegen Versäumniß an Arbeit, allein die Stunden sind meist zur arbeitsfreien Zeit angesetzt, und wäre das auch nicht, so ist es Pflicht für den Meister, dem seiner Pflege anbefohlnen Lehrling dagegen alle Vortheile zu seiner Ausbildung zu gewähren, dieser aber wird dem Meister durch vermehrten Fleiß und Gehorsam möglichst die ihn erlaubte Zeit zum Schulbesuch einzubringen suchen, und es ihm gewiß Lebenslang mit Dank erkennen, daß ihm Gelegenheit zu höherer Ausbildung durch Erwerbung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten, wie zur allgemeinen bürgerlichen Erforderniß dargeboten wurde. Gewiß nutzte schon mancher Gewerbschüler seinen minder unterrichteten Lehrmeister durch Aufmerksammachung auf jene Kenntnisse, durch Fertigung von Zeichnungen, von Rechnungen und Anschlägen 2c.

Man führt auch an, daß die Lehrlinge den nöthigen Unterricht durch Privatstunden erlangen könnten; wenn es aber schon Bemittelten schwierig wird, (obwohl nicht im Zeichnen, Schreiben und andern sehr gewöhnlich privatim gelehrten Fertigkeiten, doch in den andern übrigen Erfordernissen), solchen Unterricht zu erlangen, und immer eine Vereinigung mehrerer dazu gehört, die — den einzelnen jungen Leuten oder deren Eltern selbst überlassen — meist unterbleibt und nie in der Vollständigkeit, Ordnung 2c. erfolgen würde, so ist es insbesondere Pflicht, für die Nichtbemittelten zu sorgen, die sonst keine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung finden würden.

Manche aber sagen wohl auch, der niedere Handwerker und Geschäftsmann braucht nur Handfertigkeit, der Fabrikant, der Alles schon selbst leiten und anordnen, sie anstellen wird, bedarf nur der Menschen als Maschinen, und je höher deren Ausbildung ist, desto weniger sind sie als Maschinen zu gebrauchen! Dieß ist aber der Hauptpunct, worauf der Verfasser bereits §. 9 aufmerksam machte; die Handwerker müssen eben, um nicht künftig die Maschinen einzelner höher Gebildeten und Wohlhabendern zu werden, sich von ihrem bisherigen Standpuncte, dem Zeitgeiste gemäß, erheben, mit dem Fabrikwesen, so weit es Geldmittel, Einsicht und eigene fleißige Gewerbbetreibung verstattet, gleichen Schritt zu halten und dadurch den so nöthigen Mittelstand zu erhalten suchen, der zum Wohle des Ganzen unentbehrlich ist. Es sind ohnedieß eine große Menge Menschen aus geistigen und physischen Verhältnissen bestimmt, nur als Maschinen gebraucht zu werden, und um so mehr ist es dringende Pflicht, die fleißigsten und würdigsten — auch aus den niedern Ständen der politischen Rangordnung — zu etwas Höheren zu erheben.

## §. 41.

Die Unterrichtsgegenstände der Gewerbschulen stimmen mit den der §. 23 erwähnten Realschule, oder den niedern Classen der höhern Bürgerschule meist überein, obwohl sie in erstern, wegen Mangel an gnügend gereiften Schülern, nicht in der Ausführlichkeit und Gründlichkeit gelehrt werden können, als in den Letztern statt finden wird. Nach der Ansicht des Verfassers sollte eine vollständige Elementar-Gewerbschule aus drei Abtheilungen bestehen, nämlich

I. aus einer Vorschule, für die jungen Leute, welche noch nicht so weit in den Kenntnissen sind, um mit Nutzen die Gewerbschule besuchen zu können; sie bildet eine Sonntagsschule allgemeiner Art, und es können daran auch Personen Antheil nehmen, welche nicht in die Gewerbschule eintreten;

II. die Gewerbschule selbst, mit 2 Abtheilungen oder zwei 2jährigen Cursen (Biënnien), und zwar

a) der erste, niedere, für allgemeine Kenntniß und zum Besuch für alle Schüler;

b) die zweite, höhere, zum gesteigerten Unterricht, zumal mit Rücksicht auf die einzelnen Fächer der weiter fortzuschreiten bemühten Gesellen und Lehrlinge *).

### I. Sonntagsschul-Unterricht für Gewerbtreibende

(zur Nachhilfe des mangelhaft genossenen oder auch wiederum vergessenen Schulunterrichts) wird

1) im Lesen und

2) Schreiben, verbunden mit

3) den ersten Anfangsgründen der deutschen Sprache, bestehen **).

---

*) In volkreichen und wohlhabenden Städten kann der Unterricht allerdings weiter fortgeführt, die Einrichtung zweckmäßiger getroffen werden, als in kleinern, daher sollte es daselbst stets auch eine zweite, höhere Abtheilung geben.

**) Ueber die geringe Kenntniß im Lesen und Schreiben unter den niedern Ständen überhaupt, das Weitere bei den allgemeinen Sonntagsschulen. Dem Verfasser sind zahlreiche Beispiele bekannt, daß Lehrlinge, Gesellen, Meister weder die Kenntniß des Schreibens noch gnügende im Lesen (nämlich um Bücher geläufig und daher mit Nutzen lesen zu können) besaßen, daß viele Bürger kaum ihre Namen zu schreiben vermochten, zahlreiche Andere die, im täglichen Leben so oft gebrauchten lateinischen Buchstaben nicht kannten rc. Alles dieß veranlaßte

4) Kopf- und Tafelrechnen, und

5) in den Sonntagsschulen, welche nicht mit einer Gewerbschule verbunden sind, auch eine oder einige Stunden Unterricht in der Vaterlandskunde und andern weiter unten (bei den Gewerbschulen) angegebenen gemeinnützigen naturwissenschaftlichen, diätischen rc. Kenntnissen zur Beförderung allgemeiner Volksbildung, ertheilt.

Die Schüler müssen in dieser Anstalt so weit geübt werden, daß sie im Stande sind (auch mit lateinischen Buchstaben) gedruckte und geschriebene Schriften fertig und richtig zu lesen, einen dictirten Satz wenigstens sprachrichtig und ohne erhebliche Fehler (auch mit lateinischen Buchstaben) nachzuschreiben, und in Ansehung des Rechnens, die sogenannten vier Species, mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Anwendung auf die landesüblichen Geld-, Maß- und Gewichtssorten, gnügend inne haben, um bei der Aufnahme in die Gewerbschule an dem höhern Unterricht mit Nutzen Theil nehmen zu können.

Vielleicht wird man auch

6) das Schönschreiben zum Sonntagsschul-Unterricht rechnen, das der Verfasser weiter unten anführt.

In Ansehung der Anfangsgründe im Linear- und freien Handzeichnen werden die Sonntagsschüler sogleich den Gewerbschulunterricht benutzen können, wofern das Local es erlaubt, ebenso wie dieselben auch zu den übrigen Stunden zugelassen werden sollten, wozu es der, ihm noch mangelnder Vorkenntnisse nicht bedarf, wenn sie jene auch später, beim Besuch der eigentlichen Gewerbschule, noch einmal genießen, z. B. in der Vaterlandskunde, den moralischen rc. Vorträgen.

## II. Gewerbschul-Unterricht,

und zwar

A. der niedern, ersten Abtheilung der eigentlichen Gewerbschule, mit zweijährigem Cursus; diese Abtheilung wird meistens, zumal in kleinern Orten, nebst der vorigen, nur allein als gesammte

---

bei der hiesigen Sonntagsschule, deren früheren Gesetzen gemäß nur die Aufnahme der mit jenen Elementarkenntnissen versehenen Schüler statt finden sollte, den Ansatz von Stunden zur Erlernung dieser Kenntnisse, und es hat sich ergeben, daß Mancher der darin angenommenen Schüler sich später durch Fleiß und Talent vor vielen Andern auszeichnete. In Fabrikstädten, wo Knaben schon mit dem zehnten und eilften Jahre in Spinnereien, Kattun- und anderen Manufacturen Arbeit erhalten, und daher oft nur eine für sie besonders gebildete Abendschule besuchen — weßhalb der Unterricht nur mangelhaft erfolgen, und, bei fehlendem eigenen Triebe fortzuschreiten, bald wieder vergessen werden wird — sind solche Nachhilfschulen in spätern Jahren unumgänglich nöthig.

Gewerbschule bestehen, da die höhere mit tieferem Eingehen in einzelne Fächer nur in größern Städten und bei reichen Mitteln möglich seyn möchte.

1) Gewerbliche Grund- und Hauptwissenschaften.

a) Mathematik, nämlich α) Arithmetik, (mit vorausgesetzter Elementarkenntniß) in weiter gesteigerter Fertigkeit in den Decimalbrüchen bis zur Proportions-, Ketten und Gesellschaftsrechnung, der Potenzenlehre und der Quadrat- und Cubikwurzelrechnung 2c., so weit der Lehrer es für die Schüler zum höhern mathematischen Studium nach deren Bedürfnisse für nöthig findet, und zwar mit möglichster Anwendung auf das praktische Leben, daher auch mit Münz-, Maß- und Gewichtskunde, wie mit Belehrungen über Wechsel und andere kaufmännische Gegenstände, über einfache Buchführung für den Handwerker 2c. verbunden, wenn dieses Letztere nicht bei den Stylübungen erfolgt; in dem höhern Cursus: β) Elementar-Geometrie, die Planimetrie (oder Flächenmeßkunst) mit einigen Beispielen praktischer Aufnahme; so wie Anleitung zur Stereometrie oder Körpermeßkunst, auch γ) zur Mechanik oder Maschinenkunde, Alles jedoch nur in den nöthigsten Hauptsätzen, mit Uebersicht des Ganzen, und in so fern in näherer Ausführung, als es für die Schüler begreifbar, zur leichtern Berechnung von Körpern 2c. anwendbar und zum weitern eignen Fortschreiten nöthig ist, möglichst durch auf das praktische Leben angewandte Beispiele, so wie durch Zeichnungen und Modelle erläutert*).

---

*) Bei dem mathematischen Unterricht ist die Weglassung der zumal schwierigern Beweise, und überhaupt ein möglichst verständlicher, alle schulgerechte Phrasen durch Umschreibungen verdeutlichender Vortrag, so wie stete Anwendung auf bekannte Gewerbe und Verhältnisse erforderlich, und mehr als bei jeder andern Wissenschaft wird bei dieser in den genannten Schulen auf einen Lehrer Rücksicht zu nehmen seyn, welcher das Talent, sich verständlich zu machen, und die Schüler in steter Geistesthätigkeit zu erhalten, im hohen Grade besitzt; denn nur dadurch kann der höhere arithmetische, der geometrische und mechanische Unterricht von gewünschtem Erfolge seyn. Lehrer, welche sich nicht darauf beschränken, die Sätze nur aus einem Lehrbuche vorzulesen, sondern in den Geist der Wissenschaft selbst eingedrungen sind, werden den Unterricht in der Geometrie und Mechanik durch Uebersetzung der schulgerechten Sätze in eine, für die Schüler verständlichere Sprache, wie durch Hinweisung auf die im täglichen Leben vorkommenden, durch jene Wissenschaften zu erklärenden Geräthe, Werkzeuge 2c., anziehend und erfolgreich vorzutragen verstehen. Aus vielfachen Beobachtungen und Mittheilungen mehrerer Lehrer solcher Elem.-Gew.-Sch. ist bekannt, daß jene Doctrinen auch ohne vollständige Deduction der Beweise, dem Handwerker mit vielem Vortheil

Wie auch selbst die schwierigern stereometrischen Lehren den jungen Handwerkern leicht verdeutlicht werden können, wenn der Lehrer selbst mit den mathematisch-physikalischen Wissenschaften vertraut ist, mag eine in der Note mitgetheilte Stelle beweisen *).

Unerläßlich ist bei dem angewandten mathematischen Unterrichte die Vorzeigung von Modellen wenigstens einfacher Art, die vielleicht Tischler, Zimmerleute, Drechsler, Schlosser, Maschi-

---

beigebracht werden können. Nur Pedanten glauben, daß ihr Lehrbuch von §. zu §. durchstudirt werden müsse. „Es wird — sagt auch Brougham — bei dem Unterrichte in der Geometrie nicht nöthig seyn, ihnen die Gesammtheit der Lehrsätze in ihrem Zusammenhange zu entwickeln, wo die allgemeinen, wie die abstractesten Lehren von den einfachsten Grundbegriffen abgeleitet werden. Es wird hinreichen, ihnen die wesentlichsten Lehrsätze begreiflich und sie mit der Haupteigenschaft der Figuren bekannt zu machen. Auf gleiche Weise wird man ihnen einige Grundbegriffe der Mechanik geben können, so weit solches mit Hilfe der ihnen beigebrachten geometrischen und algebraischen Vorkenntnisse möglich ist, welche nicht gerade so weit zu führen, daß sie die Elemente der Dynamik zu fassen brauchen."

*) In der von einem solchen Lehrer verfaßten „Nachricht von der Schule für Handwerkslehrlinge in Görlitz," (1833, vom Dir. Rößler, welche Schrift überhaupt schätzenswerthe Bemerkungen über die Methode des Unterrichts enthält) heißt es: „In der Stereometrie wurden, wie bei der Planimetrie, auch zuerst das Prisma, nebst dem Cubus, der Cylinder, die Pyramide, der Kegel und die Kugel mit Vorzeigung der Körper, hintereinander genau beschrieben, wobei es nicht von geringem Nutzen ist, wenn die erklärte Beschreibung dieser verschiedenen Körper von den Scholaren mehrmals laut zusammen gesprochen wird. Bevor die Berechnung des Inhalts dieser Körper selbst vorgenommen wurde, wurden die darauf sich beziehenden Lehren aus der Planimetrie wiederholt. Auf diese Weise machte es den Lehrlingen große Freude, nach erlernter Berechnung des Prisma und des Cylinders nun die Anwendung auf Mauern, Gräben, Kisten ꝛc., Wellen, Baumstämme, cylindrische Röhren ꝛc. machen zu können, zumal da sie sich von der Richtigkeit durch den Augenschein überzeugten, indem vermittelst eines hohlen blechernen Cubikzolles in dergleichen ausgehöhlte Körper Sand gemessen wurde. Ein solcher in die Augen fallender Beweis war besonders bei der Kugel, dem Kegel und der Pyramide erforderlich, damit die Lehrlinge nach angestellter Berechnung wirklich einsehen, daß sich diese Körper wie 3, 2; 1 verhalten ꝛc." — Ebenso sagt der Genannte von den physikalisch-mechanischen Vorträgen: „Bei der Anwendung dieser Lehren auf's Leben war es oft überraschend zu vernehmen, wie die Lehrlinge davon selbst Anwendung auf ihr Gewerbe zu machen wußten, und wie sie daraus überhaupt sich manche ihnen bisher dunkle Erscheinung erklärten. Meiner Erfahrung zufolge stehe ich daher nicht an, die Behauptung anzustellen, daß dieser Zweig des Wissens den meisten Lehrlingen wenigstens eben so nothwendig, wenn nicht nöthiger als die Geometrie ist ꝛc." — Ein solcher fruchtbarer Unterricht ist allerdings nur da zu erwarten, wo die Lehrer mit den Wissenschaften selbst im Klaren sind, und die Mittheilung nicht blos in den vorgelesenen Paragraphen eines Lehrbuchs besteht!

nenbauer, Uhrmacher ꝛc., deren Lehrlinge an der Anstalt Antheil nehmen, unentgeltlich oder doch billig liefern*). Wäre dieß nicht, so könnten mehrere Gewerbschulen sie gemeinschaftlich zu desto billigern Kosten fertigen lassen; vielleicht daß auch vorgesetzte hohe Behörden für deren Fertigung im Ganzen in den Werkstädten polytechnischer Institute, zur unentgeltlichen Vertheilung an die niedern und höhern Gewerbschulen, Sorge tragen, da es der einflußreichen Beförderung des gewerblichen Fortschreitens gilt. Da die mathematischen Wissenschaften außer ihren gewerblichen Nutzen zugleich zur Schärfung der Verstandeskräfte dienen, so sollten auch die Schüler, welche Zeichnen und mathematische Kenntniß bei ihrem Geschäft selbst nicht anwenden können, zu dem Stundenbesuch streng angehalten werden, um denselben Veranlassung zu geben, ihre Urtheilskraft möglichst auszubilden**). Vortheilhaft ist es, den geübtern Schülern Aufgaben nach Hause mitzugeben, um sie in 8—14 Tagen zu bearbeiten und sich desto mehr einzuüben; doch haben diese Schüler sie bei der Abgabe, zum Beweise eigner Fertigung, auch zu erklären.

b) Naturkunde, und zwar Elementar-Physik und Chemie, (nächst einer allgemeinen Uebersicht der hauptsächlichsten physischen Erscheinungen) mit besonderer Rücksicht auf die physischen

---

*) Z. B. Hebel mit verschiedenen Vorrichtungen, Rad an der Welle, Rollen und Flaschenzüge, schiefe Ebene, Winden, Schrauben, Keile ꝛc.

**) Zu den neuesten Lehrbüchern für Gewerbschulen gehören z. B. Schubert's Algebra Dresd. 1833; Unger, Algebra f. Geschäftsl., Lpz. 1824; Bierdemann, Arithmet. f. Nichtmathemat., Leipz. 1829; Quarch, theor. prakt. Anl. z. Algebra, Geom. u. Trigon., Leipz. 1833; Wahlert, kaufm. Arithm. f. Bürg.- u. Gew.-Sch., Cref. 1833; Winkelmann, Mathem. f. Bauhandw.- u. Bürgersch., Berl. 1833 ꝛc.; über Elementar-Geometrie z. B. die Schr. von Mittermeier (f. Werkleute, 3. Aufl., Münch. 1829), v. Creiznach (Frankf. 1829), Buchheißer (Braunschw. 1829), Fischer (Dresd. 1830), Brauhauser (Augsb. 1833), Nicolson (Anleit. z. führen d. Zirk., Augsb. 1833), Burgheim (f. Bauhandw.- u. Sonnt.-Sch., Mind. 1834), Göbel (Heidelb. 1834), Lossius (d. Feldmessens, Leipz. 1834), Dupin (Geometrie u. Mechanik f. Handw. a. d. Franz., Straßb. 1826 u. dieselbe von Dupin u. Tscherning, Alt. 1833, in einz. Heft.) ꝛc.; über Stereometrie: v. Creuznach (Frankf. 1834), Lange (Mind. 1834) ꝛc.; über Mechanik: von Bischoff (Anl. z. bürg. Mechan. f. öffentl. sonnt. Vorl., Salzb. 1807), Poppe (pop. Handb. f. Handw.-Sch., Tüb. 1829), Schubert (f. Prakt.; Dresd. 1831), Gerstner (Prag), Baumgarten (Wien 1834) ꝛc. Indem der Verf. hier und weiterhin einige der neuesten Lehrbücher (theils bei Gewerbsch. bereits angewendet, theils sonst als zweckmäßig in Schriften empfohlen) kurz bemerkt, so ist es weder die Absicht, ein vollständiges Verzeichniß derselben zu liefern, noch sie sämmtlich als die ausgewählten Besten zu bezeichnen; diese Angabe soll nur denen zu einiger Nachweisung dienen, welche mit diesem Literaturzweige unbekannt sind.

und chemischen Gegenstände, welche im nähern Bezug auf die Gewerbe stehen, — von welchen Letztern bekanntlich mehrere einzig und allein auf richtiger Kenntniß der chemischen Verwandtschaftsgrade und anderen natürlichen Eigenschaften der Naturproducte und Elemente beruhen —, ebenfalls so viel als möglich durch einfache Experimente erläutert, wobei die geschicktesten und durch ihr Gewerbe dazu besonders befähigten Schüler hilfreiche Hand leisten, und sie vielleicht vorbereiten können. Auch hier sind mehrere Instrumente und Geräthschaften dringend nöthig, und ebenso tritt auch hier der Bedarf eines mit der Wissenschaft nahe vertrauten Lehrers ein, wie bei dem mathematischen Unterricht *).

Wie tief der Lehrer eindringen und welche Capitel namentlich vorzugsweise zu beachten sind, muß demselben hier, wie bei andern Gegenständen, überlassen bleiben, da Localverhältnisse, längere oder kürzere Unterrichtszeit, näheres Bedürfniß der Schüler, Lehrmittel ꝛc. eine sehr verschiedene Abweichung nöthig machen. Ein Ueberblick der physischen und mathematischen Geographie und der Sternenwelt läßt sich mit diesen Wissenschaften verbinden.

c) Naturgeschichte aller drei Reiche, außer einer kurzen systematischen Uebersicht, hauptsächlich nur in so fern, als die Naturkörper für Gewerbe benutzt werden **). Sie wird viel-

---

*) Zu neueren Lehrbüchern für Gewerbschulen (worunter aber meist höhere, Kreisgewerbschulen ꝛc. verstanden werden) gehören: Fischer's mechan. Naturk. in Ausz. f. Schulen, von August, Berl. 1829; Poppe, die Physik in Anw. auf Gewerbe f. Real. u. Handwerksschulen, Tüb. 1829; Schubert, techn. Chemie f. Gewerbsch., Berl. 1833; Köhler, Leitfaden d. techn. Chemie f. Gewerbsch., Berl. 1834; Bretner's Lehrb. d. Phys. f. Gewerbsch, 3. Aufl. 1834; Bernouilli, element. Handb. d. industriellen Physik u. Machanik, Stuttg. 1834; Erdmann, pop. Darst. der techn. Chemie, 2. Aufl., Leipz. 1834; ferner: Schmieder, Grundriß d. Gewerbsnaturl. u. techn. Physik f. Gew.- u. Handwerksch., Cassel 1829; Wittnig, pop. Darst. d. Naturk. f. Bürgersch., 2 Thle, Lemgo 1832; Poppe, Volksnaturlehre f. Schulen u. Selbstunterricht m. K., Tüb. 1833; Leuch, polyt. Vorles. oder Darst. d. Physik, Chemie ꝛc. auf die Gewerbe angewandt, Nürnb. 1830; Herr, Anw. z. physikal. Experimentiren, f. Lehrer u. Schüler m. K., Berl. 1834 ꝛc.

**) Zahlreiche Werke über Naturgeschichte sind für Schulen vorhanden, weniger über dieselbe in technischer Beziehung; außer d. Funk'schen Naturgesch. u. Technol., nur z. B. Fischer's Handb. d. techn. u. ökon. Naturgesch., Leipz. 1817, dess. vollst. Handb., ebendas.; Döbel, Naturgesch. f. Gewerbsch. (Augsb. 1833), Müller's Handb. d. Naturgesch. f. techn. Anst. (Dresd. 1832. 1. die Mineral.), Thon's Botanik, angew. a. Gew. (Ilm. 1828), Kirchner's Schulbotan. f. Künste, Gewerbe ꝛc. (Berl. 1831), ökon.-techn. Flora, m. Kupf. v. Schmidt (Ilm. 1832), Unterr. i. d. Mineral. f. d. Land- u. Gewerbsm. (Nürnb. 1832), Hartmann, Mineral. f. Sch. u. Gewerbtr. (Nürnb. 1834), Sickel, Natur- u. Gewerbsk. (Magd. 1822),

leicht nach dieser Benutzung (nämlich nach den Gebrauch und der Bearbeitung bei den Gewerben, z. B. zumal die Bausteinarten, die Wolle tragenden und die Pelzwerk liefernden Thiere, die bei Geweben zu benutzenden Pflanzen 2c.) geordnet, zugleich mit einer

d) Uebersicht der gesammten Gewerbskunde oder Technologie im weitern Sinne, zumal der verschiedenen vaterländischen Gewerbsarten und deren eigenthümlichen Bearbeitung der Naturproducte (eine industrielle Wirthschaftskunde), nebst der damit im nähesten Bezug stehenden Productenkunde, verbunden, wofern die Technologie nicht in einem besondern Cursus gelehrt werden könnte *). Von Zeit zu Zeit auch Bruchstücke der Geschichte der merkwürdigsten Erfindungen und Erläuterungen der in den Gewerben vorkommenden neuesten, einflußreichen Entdeckungen, um den jugendlichen Geist schon zeitig auf die steten Fortschritte im Gewerbleben aufmerksam zu machen und zur Nacheiferung zu ermuntern **). Allerdings bedarf es auch hierbei eines Lehrers, den die Gewerbkunde selbst interessirt, welcher mittelst Lectüre und eigener Beobachtung mit der Zeit fortschreitet, und die für den Schüler nöthigen Lehren hervorzuheben und klar darzustellen im Stande ist. Der Besuch von Fabriken und Manufacturen des Orts und der Umgegend unter Anleitung des Lehrers würde sehr vortheilhaft einwirken, und auch, zumal an Sonntagen oder zu sonst geeigneter (vielleicht zu diesem Behufe von dem Lehrmeister frei zu gebenden) Zeit leicht erfolgen können. Bei diesen Unterrichtsgegenständen ist zugleich die nähere gegenseitige Beziehung der landwirthschaftlichen, technischen 2c. Gewerbe und ihrer Wechselwirkung beispielsweise

---

Botan. f. Forst- u. Landw. v. Reum (Dresd.) 2c. An Lehrb. der techn. Naturgesch. m. Kpfn. u. nach den neuesten Erfahrungen, verfaßt von praktischen Gewerbschullehrern, scheint es noch zu fehlen.

*) Die landwirthschaftlichen Gewerbe dürfen nicht zu kurz behandelt werden, da der gewerbtreibende Bürger oft in mehrfache Berührung mit ihnen kommt. Außer Beckmann's Technologie, 6. Aufl., Gött. 1808 und den spätern höchst zahlreichen Schriften (die meist in Engelmann's bibl. technol. aufgeführt sind) erwähnt d. Verf. nur für den Schulunterricht insbesondere: Brosenius, Technol. f. Schulen, und dessen größere Techn. f. Lehrer in 2 Bd., Leipz. 1821; Kote, Grundz. d. Gewerbsk., Magdeb. 1828; Rochlitzer, Technol. f. Sch., 2. Aufl. Dr. 1824, u. als die neuesten: Poppe, specielle Technologie, Tüb. 1819, dessen Volksgewerblehre od. Technologie, Tüb. 1833 (u. so noch ähnliche Schr. dieses Verf.); Leng's Handb. d. Gewerbsk. m. K., Ilm. 1834; Bernouilli, Handb. d. ration. Darst. d. techn. Gewerbe, 2 Th. m. K., Bas. 1833; Erdmann's Waarenk. Leipz. 1834 2c.

**) Nach den §. 13 bemerkten neuen Schriften über techn. Erfindungen und Entdeckungen.

zu gedenken, wie durch Rücksicht des einen auf das Andere oft beiden hoher Vortheil verschafft werden kann. Vorzeigung der weniger gewöhnlichen Natur- und Kunstproducte, wenigstens in Abbildungen, ist bei der Naturgeschichte und Technologie, wenn sie einflußreich wirken sollen, unentbehrlich; Manches wird dazu aus vielleicht vorhandenen öffentlichen oder Privat-Sammlungen, oder auch durch Bemühung der Lehrer und Schüler mittelst eigner Aufsuchung und Sammlung zu erlangen und dadurch zugleich ein kleines Naturaliencabinet der Schule (vergl. §. 31) anzulegen seyn.

2) Gewerbliche Hilfswissenschaften zugleich zur allgemeinen Menschen- und volksthümlichen Bildung gehörig.

a) Deutsche Sprach- und Stylübungen mit besonderer Rücksicht auf die bei den Gewerben vorkommenden Schriften (Briefe, Rechnungen, Kostenanschläge, Taxations- und sonstige Gutachten rc.), und mit gesprächsweiser Wiederholung, wie mit späterer Aufsetzung des Abgehandelten zur Uebung der Denkkraft, und zur schriftlichen wie mündlichen Darstellungsgabe*). Mit diesem Cursus ist zugleich eine Erklärung der am öftersten vorkommenden Fremdwörter (einigermaßen als ein Ersatz für die ermangelnde Kenntniß fremder Sprachen) zu verbinden.

Der Sprachunterricht gibt den Lehrern zugleich Veranlassung, mittelst Einwebung der Hauptregeln einer praktischen Logik, die jungen Leute im folgegerechten Denken und Urtheilen zu üben**). Zu der ebenfalls nöthigen Uebung im mündlichen Vortrage, meist in den Schulen völlig vernachlässigt, wie zur schriftlichen Stylübung eignen sich insbesondere schriftliche und mündliche Erzählungen von erlebten Begebenheiten (Reisen, biographische Schilderungen in Bezug auf die eigne Schul- und Ge-

*) An Schriften über deutsche Sprache und Styl ist kein Mangel und jeder Lehrer wird deren bereits kennen. Nur mag hier Edelmann's Wegweiser in's Gebiet der Rechtschreibung (Leipz. 1828) eine Erwähnung finden, da es als „Hilfsbuch für Sonntagsschulen" bezeichnet ist.

**) Bei diesen Sprach- und Stylübungen (zum Theil auch der Arithmetik), wird übrigens mehr als bei den übrigen Lehrfächern eine Trennung der Schüler in mehrere Abtheilungen erforderlich werden, da sich bei denselben meist eine bedeutende Verschiedenheit des geistigen Standpuncts und der Fortschritte ergibt. Wenn aber nur für zwei Hauptabtheilungen getrennte Stunden ausführbar seyn möchten: so werden wenigstens die geistig einander näher Stehenden in eine Stunde zu vereinigen und die Lehrer im Stande seyn, dieselben zwar nur abwechselnd zu berücksichtigen, doch aber immer möglichst gleichzeitig zu beschäftigen; so daß während ein Theil Lehrsätze vorgetragen erhält, der andere vielleicht mit schriftlichen Uebungen für sich beschäftigt ist.

werbsbildung ꝛc.) oder beobachteten Gegenständen, z. B. vom Gange der eignen Gewerbbetreibung und den dabei vorkommenden Maschinen ꝛc.

Bei der Uebung in den oben erwähnten schriftlichen, im gewerblichen und bürgerlichen Leben erforderlichen Aufsätze, ist dringend nöthig, den jungen Handwerker auch eine Anleitung zu Führung von einfachen Geschäfts- und Haushaltungsrechnungen mitzutheilen*), deren einflußreiche Wichtigkeit weiterhin näher bemerkt werden soll.

b) Vaterlandskunde, historisch-geographische, insbesondere aber mit Hinsicht auf die technische Gewerbbetreibung der verschiedenen Orte, mit einer vorangeschickten Uebersicht der allgemeinen und der deutschen Geschichte und Geographie, zumal der Nachbarländer. Die Mittheilung kurzer Biographieen um das Vaterland verdienter Männer wird damit zu verbinden seyn. Diese Abtheilung bedarf um so weniger einer weitern Ausführung, als die nöthigen historisch-geographischen Kenntnisse durch vorzuschlagende Schriften leicht später mittelst Privatlectüre noch vermehrt werden können**).

c) Gemeinnütziger, sittlich-staatsbürgerlicher und sonst auf allgemeine Lebensbildung und das praktische Leben und Wirken einflußreicher Unterricht.

Sind auch religiöse Vorträge in den Gewerbschulen nicht dringend erforderlich, wenigstens nicht gut ausführbar, und wird der in den Schulgesetzen empfohlene fleißige Kirchenbesuch gnügen, so erscheint es dennoch — damit eine gleichmäßige Ausbildung der geistigen Kräfte möglichst bewirkt werde — rathsam, von Zeit zu Zeit

α) Belehrungen über moralische Gegenstände in Be-

---

*) Anleitung hierzu ertheilen z. B. Dolz, Anweis. zu schriftl. Aufsätzen, Leipz. 1826; Rumpf, deutsch. Secretair, Berl. 1824, und zahlreiche andere neuere Schriften. Wegen Führung der Haushaltungsschriften und der den Handwerkern nöthigen kaufmännischen Kenntniß ist zu berücksichtigen die sehr treffliche Schr. von Beckmann, Anw. die Rechnungen kleiner Haushaltungen zu führen, 2 Aufl., Gött. 1800, und ein gleichbenanntes Werk von Meißner, so wie Lorenz, die Wissensch. des Kaufmanns, angew. f. Künstl. u. Handw., Lpz. 1832. (Vergl. Mehreres im II. Th. üb. Biblioth.).

**) Der Nennung hist.-geogr. Lehrbücher bedarf es nicht; für Sachsen bietet Engelhardt's Vaterlandskunde einen trefflichen Leitfaden dar, welcher auch in hiesiger Gew.-Sch. benutzt wird, mit jedesmaliger Vertheilung der dazu gehörigen Charten in der nöthigen Anzahl (ein Exemplar an zwei bis drei Schüler), und mit Vorzeigung einer größern, erst nur mit Grenzen und Flüssen angelegten Charte, auf welcher später nach und nach die abgehandelten Orte bemerkt werden, nachdem vorher die Schüler zur Angabe ihrer Lage (zur Uebung des Augenmaßes und der Orientirung) angehalten worden sind.

zug auf das bürgerliche und Privat-Leben, in den Unterrichtsplan mit aufzunehmen*). Außerdem sind

β) kurze Vorträge wünschenswerth über die wichtigsten Lehren der Lebensweisheit; z. B. über vorsichtiges Benehmen in der Heimath und Fremde, über aufmerksames Beobachten aller interessanten Gegenstände des Gewerbwesens in fremden Orten, über die Würde des Gewerbstandes und das Unrecht, denselben gering zu schätzen, und sich deßhalb über seine Kräfte auf einen scheinbar höhern Lebensweg begeben zu wollen, so wie die Erwähnung des Lebens und Wirkens mancher durch Fleiß und Talent ausgezeichneten und berühmt gewordenen Gewerbtreibenden, und ähnliche auf das künftige Wohl junger Männer einflußreicher Gegenstände**). So wie bei allen vorher schon genannten Unterrichtsgegenständen der Schüler mit den ihn weiter führenden Schriften vertraut gemacht werden muß, um dieselben später nöthigenfalls benutzen zu können, so ist auch bei Vorträgen über allgemeine Lebensverhältnisse erforderlich, auf die für den Bürgerstand überhaupt empfehlenswerthen Bücher zur übrigen sittlichen und geistigen Ausbildung und deren spätern Benutzung aufmerksam zu machen***).

---

*) Es muß der junge Mann möglichst durch geschichtliche Beispiele und aus dem Leben entnommene Fingerzeige (weil dieses besonders einflußreich wirkt, und wie in den kirchlichen Belehrungen nicht erfolgen kann), zur klaren Einsicht geführt werden, daß ihm nur das strenge Anhalten an Religion, Recht und Sitte, und wenn er fehlte, das schleunige neue Betreten dieses Pfades allein wahres Lebensglück verleihe, daß absichtliche Täuschung und Schein nie ausdauere und keine Seelenruhe gewährt, das wahre Glück nie in äußern Verhältnissen, sondern nur in Gemüthsruhe und (bei ernstem Bestreben und bei Geistesfreiheit von Jedem zu erreichen möglicher) Zufriedenheit bestehe, und was sonst für Lehren der Moral daran zu knüpfen sind, sämmtlich auf den Stand der Schüler angewendet. Daß Beispiele aber hierbei mehr als alleinige Lehrsätze wirken, wird Jedem näher bekannt seyn, der sich zur Uebernahme jenes Unterrichts geneigt fühlt; ähnliches wurde auch bei den höhern Bürgerschulen gewünscht.

**) Bei dem Schluß der letzten Stunden (wenn nämlich der Unterricht in den späten Abendstunden endigt) wird vielleicht ein kurzes Lied oder Schulgebet von dem Lehrer vorzulesen seyn, wie es auch in der hiesigen Sonntags- und Gewerbschule erfolgt. Hoffentlich wird man dies nicht als Frömmelei betrachten, da vielmehr ein religiöser Tagesschluß eines Jeden Pflicht ist, und ohnedieß die Gesellen und Lehrlinge im Hause ihrer Meister wenig Gelegenheit erhalten, auch nicht immer ohne Anregung geneigt seyn möchten, den Tag mit ernsten Empfindungen zu endigen.

***) Diese Gegenstände eignen sich zum Theil zu einzelnen Vorträgen in den Stunden, welche die für Letztere bestimmten Lehrer wegen Krankheit ꝛc. zuweilen zu halten verhindert werden. Der Verfasser hat

γ) Bekanntmachung mit den Staatseinrichtungen und allgemeinen Rechten und Pflichten der Bürger, wie mit den vorzüglichsten, den Gewerbstand überhaupt und die Handwerksgesellen überhaupt angehenden hauptsächlichsten vaterländischen Gesetzen und Verordnungen*).

δ) Unterricht über leicht mögliche Vergiftung durch Naturkörper und Kunstproducte, Rettungsmaßregeln bei verunglückten Personen, Warnung vor Quacksalberei, Unmäßigkeit rc., Nachricht von Hausmitteln bei schleunigen Krankheitsfällen ohne ärztliche Hilfe, und andere, zumal für den thätigen, gewerbtreibenden Bürger wissenswerthe Theile der Gesundheitskunde**).

Mit diesem Gegenstande ist auch ein anthropologischer Ueberblick zu verbinden, und zwar in besonderer Hinsicht auf die menschliche Seele, wofern dies nicht bei den moralischen Vorträgen geschehen sollte, denn die Selbstkenntniß ist unbezweifelt ebenfalls ein Hauptgegenstand der Menschenbildung***).

---

in hiesiger Anstalt in solchen Fällen die Schüler zuweilen auf die Wichtigkeit und die Vortheile des Handwerkstandes, auf das Leben ausgezeichneter Handwerker, welche durch Fleiß und Talent sich hohen Ruf erwarben (Franklin, Ackermann, Wedgwood rc.), auf die zweckmäßige Auswahl der Lectüre, und das eben so erforderliche und fruchtbringende, aufmerksame Lesen und Anmerken des wichtigsten Gelesenen zur fernern Benutzung, auf die Führung von Tagebüchern auf Reisen, Beobachtung alles Wissenswerthen in der Fremde und ähnliche auf das praktische Leben Bezug habende Gegenstände, zur Ausfüllung jener Stunden, aufmerksam gemacht, welches vielleicht nicht ohne spätern günstigen Erfolg, wenigstens nicht ohne dankbare Anerkennung von Seiten der Schüler geblieben ist.

*) Die Kenntniß dieser Gesetze und der Strafen bei deren Uebertretung wird oft von Vergehen zurückhalten, denn die tägliche Erfahrung beweis't zur Gnüge, wie oft nur aus Unkenntniß des Verbots gefehlt wurde, und wie Mancher deßhalb in Strafe verfällt. Die nothwendige Aufmerksamkeit darauf wurde schon bei den höhern Bürgerschulen besprochen. Die Lectüre der zahlreichen Gesetzblätter selbst ist von jungen Gewerbtreibenden nicht zu verlangen; es bedarf der sorgfältigen Auswahl des Nöthigsten, was ihnen zu wissen erforderlich ist.

**) Auch über diese Gegenstände fehlt es nicht an zahlreichen den Titel nach für Schulen bestimmten Schriften; Lehrer, (Theologen, Juristen, Aerzte, Schullehrer rc.), die sich zu einzelnen dieser Vorträge berufen fühlen, werden auch damit bereits bekannt seyn, um das Zweckmäßige sorgfältig auszuwählen, wenn es nicht vielleicht besser gethan ist, nach eignen Sätzen dabei zu gehen und zugleich auf den nähern Bedarf und das Verhältniß der eben vorhandenen, lehrbegierigen Schüler besondere Rücksicht zu nehmen.

***) Der bekannte Theolog Reinhard sagt: „So lange man das Gemeinnützige aus der Psychologie nicht zu einem Theile des Volksunterrichts macht und es in die Masse von Kenntnissen aufnimmt, die Jeder-

Erscheint auch dieses Verzeichniß der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände auf den ersten Anblick zu reichhaltig, so wird sich bei näherer Betrachtung ergeben, daß wohl nur das wahrhaft Nützliche und Nothwendige aufgenommen wurde, auch wie später gezeigt werden wird, in einem zweijährigen Cursus behandelt werden kann. Uebrigens bedürfen die Gegenstände der letzten Abtheilung nur kurzer Zeit, einzelne vielleicht nur 8 — 10 Stunden; sie können auch statt anderer Vorträge, im Fall diese vor dem Schlusse des Cursus zu beendigen sind, eingeschoben werden, wofern sie nur in jedem 2jährigen Cursus einmal vorkommen, — außerdem würde auf sie zusammen eine Stunde während eines Jahres zu rechnen seyn.

Mit Unrecht verlangen manche den Wegfall alles sittlichen und sonstigen nicht auf die Gewerbbetreibung selbst Bezug habenden Unterrichts in diesen Schulen. Die unbezweifelt über die Gewerbsbildung zu setzende allgemeine Menschenbildung erfordert aber die fortgesetzte gleichmäßige Erhöhung der geistigen Kräfte im weitern Sinne, und es könnte auf die allgemeine, zu erhöhende Volksbildung nur nachtheilig wirken, wenn auf das Materielle, auf das zu treibende Geschäft allein und ausschließlich gesehen werden sollte, so wie schon oben der nöthigen steigenden, harmonischen Ausbildung in jeder Hinsicht als Hauptsache näher gedacht wurde. Selbst der trefflichste, oft bald vergessene Schulunterricht in jener Hinsicht gnügt meist nicht für das ganze Leben, wenn später noch die fortdauernde geistige Ausbildung in technischer Hinsicht langjährig statt findet, und diese mithin zu sehr begünstigt wird. Es liegt klar vor Augen, daß nur eine einseitige Geistesrichtung erfolgen kann, wenn man nur einen Gegenstand allein der Beachtung werth hält; wer jene gleichmäßige Ausbildung seiner geistigen Kräfte wünscht, muß bei dem Fortschreiten in seinen Berufswissenschaften auch in übriger nöthiger Geistes- und Herzensbildung, wenn nicht mittelst Schulunterricht, doch durch Privatstudium, fortgehen, denn sonst bildet man sich wohl zum einsichtsvollen Fabrikant, Kaufmann, Handwerker, Landwirth rc., einseitig nur das materielle Gut, nur sein Geschäft für die Hauptsache des Erdenlebens haltend, nicht aber zum Menschen im wahren, höheren Sinne des Worts, mit jener harmonischen Humanitätsbildung. Dieser Grundsatz wird auch bei den noch zu gedenkenden höhern Instituten zu beobachten, und

---

mann mitgetheilt werden, so lange wird der gemeine Mann unfähig seyn, sich eine nützliche Selbstkenntniß zu erwerben, und fast nothwendig der Spielball der Phantasie und mithin des Aberglaubens und seiner Lüste bleiben müssen.“

mit eben dem Rechte, als bei den Gelehrtenschulen, neben der philologischen, auch die allgemeine Menschenbildung fortgeführt wird, darauf Rücksicht zu nehmen seyn. (Vergl. §. 39, wo auch dieser Zweck der Gew.-Sch. schon besprochen wurde).

3) Zeichen- und damit verwandter praktisch-technischer Unterricht.

a) Das Zeichnen, schon oben die Sprache der Technik genannt, ist (mit Voraussetzung einiger Vorübungen in der Volks- oder Sonntagsschule) ein Hauptgegenstand an den Gewerbschulen, von dessen Nutzen für die Gewerbtreibenden §. 32 Näheres enthält. Diese Kunst theilt sich in

α) das allgemeine Zeichen für Jeden zur Handfertigkeit, Schärfung des Augenmaßes und Ausbildung des Schönheitssinnes, welches 1) das Linearzeichnen zur Handübung, nach einfachen Bildern, 2) das freie Handzeichnen nach Vorlegeblättern, später nach wirklichen Körpern (das sogenannte Naturzeichnen nach Peter Schmid Ansicht, modificirt nach Mehl und And.)*), und 3) das geometrische Zeichnen nebst Perspectiv-Zeichnen und Schattenconstruction, ebenfalls nach guten Mustern wie nach aufgestellten Körpern, mit Vergrößerung und Verkleinerung 2c. umfaßt, welches letzteres Beide bereits in folgende Abtheilungen übergeht**).

β) das Zeichnen für besondere Gewerbfächer,

---

*) Peter Schmid's Zeichenlehre, Berl. 1809 (mit Benutzung Pestalozzischer Grundsätze); dessen Naturzeichnen, 3 Thle, Berl. 1833; Möller, Empf. d. P. Schmid'schen Zeichenmethode; Glogau 1834. Ueber P. Schmid's Zeichenlehre; Berl. 1833. Franke u. a. haben ähnliche Werke geliefert, besonders praktisch ist: Mehl's Zeichenunter. n. Schmid's Methode f. Bürgersch. und z. Selbstunterr. m. 24 K.; Magdeb. 1833. Ein diese Zeichnungsart beurtheilender Aufsatz im Volksschulfreund, I. 1834, zeigt, wie der Zeichenunterricht zweckmäßig zu ertheilen.

**) Aeußerst bedeutend ist die Zahl der neuern Zeichenwerke und Vorlegeblätter, von denen bei benöthigtem Gebrauche der Lehrer im Fall der Nichtkenntniß sich mehrere (wegen eigner Auswahl) zur Ansicht zu verschaffen suchen muß, um das Beste zu wählen und sich nicht durch prunkende Titel irre führen zu lassen. Als Vorlegeblätter für den ersten Unterricht werden dienen: die von Lippe, Mücke, Frike, und für besondere Gewerbe, Tischler, Metallarbeiter 2c., die Musterblätter und Mappen von Heidloff, Lippe, Ruhl, Romberg, Moller, Menzel, Mathey, Merker, Wölffer, Middleton 2c., die Ideen-Magazine mit den neuesten Erfindungen von Netto, Grohmann 2c., Dingler's bekanntes Journal 2c., übrigens zu gleichem Behufe die meisten allgemeinen Zeichenbücher; ebenso bieten die Lehrbücher im geometrischen Zeichnen von Dupin, Burg 2c. meist Vorlagen dar, wie auch über Perspectiv-Zeichnen und Schattenconstruction Burg, Thibault, Isabeau 2c. In Ansehung der architektonischen Vorleblätter gilt Vignola's Säulenordnung, von Normann in Berl., Schuck u. mehrere And. neu bearbeitet immer noch als Grund; im Ornamenten-

z. B. 1) das Maschinenzeichnen, 2) das architektonische und Ornamenten-Zeichnen (zum Theil nach eigner Erfindung), 3) das Situationszeichnen rc., welche jedoch auch zugleich mit der praktischen Geometrie, der Maschinenlehre, der Baukunst rc. verbunden werden können. Die Anschaffung guter Zeichenwerke und Vorlegeblätter ist dringend nöthig, und zwar nach vorheriger Prüfung, da viele derselben, ungeachtet des viel entsprechenden Titels, nicht praktisch anwendbar sind*). — Einige Anweisung zum Tuschen, wie auch zum Malen, wird mit dem höhern Unterrichte zu verbinden seyn.

---

Zeichnen verdient genannt zu werden: Heidlof, Weitbrecht (dessen Ornamentenzeichenschule in 10 Bl. f. Künstl. u. Gewerbsl., Stuttg., dem Vernehmen nach von den Regierungen von Würtemberg, Baden und Weimar in ihren Zeichenanstalten eingeführt ist), Zahn, Bötticher rc. (in preuß. Sch.). Für die sächs. Gew.-Sch. sind auf Veranstaltung der Landesdirection Vorlegeblätter zum geom. Ornam.- u. and. Zeichnen erschienen, auch im Buchhandel zu haben. In d. k. baier. Ministerialverordnung v. 28. März 1834 werden (nächst dem Beginn mit angemessenen Vorlegeblättern) beim Unterricht in den Zeichenschulen (u. Seminarien) vorgeschlagen: v. Klenze, die schönsten Ueberbleibsel griechischer Ornamente der Glyptik, Plastik u. Malerei, und dessen Samml. architekt. Entw.; Normand's Säulenwerk; Gärtner, röm. Bauverzier. rc. Für das Zeichnen der Baugewerke ist insbesondere zu nennen: Entwürfe zu Wohngebäuden nach Zeichn. von Schinckel m. erläut. Text, 2 H., auch unter dem Titel: Probeblätter für Maurer, m. 42 lith. Taf. und Probebl. f. Zimmerleute, 37 Taf. Originalausgabe d. k. preuß. Deputat. f. Gewerbe; Berl. 1834. Fol. Baur. Vorherr's Entw. zu Schul- und geistl. Gebäuden nach der Sonnenbaulehre; München 1834 rc. — In Engelmann's Biblioth. mechan. sind Vorlegeblätter zum Zeichenunterr. aufgeführt. Die „Vorbilder f. Fabrikanten u. Handw." (3 Thle, Berl.) wurden v. d. k. preuß. Ministerium an Schulen rc. vertheilt.

*) Wegen der beschränkten Mittel wohl fast aller deutschen Sonntags- und Gewerbschulen ist es wünschenswerth, daß die vorgesetzten Behörden sich ferner bewogen finden, Vorlegeblätter fertigen und in mehrern Exemplaren an jede dieser Anstalten unentgeltlich vertheilen zu lassen. Die im Buchhandel zu erkaufenden Zeichenbücher enthalten die Abbildungen nur in einfacher, bei zahlreichen Schülern daher nicht gnügender Anzahl, auch sind dieselben selten für die Zwecke der Gewerbschulen brauchbar, meist zu undeutlich gezeichnet, so daß dann wiederum das verbesserte Nachzeichnen durch die Lehrer nöthig wird, oder es sind den abgebildeten Geräthschaften, Maschinen, Verzierungen rc. keine Seitenansichten u. Durchschnittszeichnungen beigefügt, ohne welche sie für den Handwerker meist unbrauchbar sind; ein bei Herausgabe solcher Werke gewöhnlich unbeachteter Gegenstand. Es ist aber zweckmäßiger, der Lehrer Mitwirkung zu Vorlegeblättern durch Abzeichnen erprobter Geräthe und Maschinen aus den neuesten gewerbwissenschaftlichen Journalen in Anspruch zu nehmen, damit auch dieser Theil des Unterrichts mit der Zeit fortschreitet, und den Schülern stets das zeitgemäße und brauchbare Neue vorgelegt werden kann. Um den Schülern den Uebergang aus der Natur in die Kunst, und die vielfache mögliche Benutzung der Naturformen zu Kunst-

Die Schüler werden in mehrere Abtheilungen zu vertheilen seyn, nach den verschiedenen Fortschritten; insbesondere möchte das Zeichnen für besondere Fächer von dem allgemeinen Zeichenunterricht getrennt, und ersteres, zumal für die geübten Schüler, der zweiten Abtheilung vorbehalten werden; für diese hauptsächlich sind

(theoretische) Vorträge wünschenswerth über das Zeichnen im Allgemeinen und die dabei zu benutzenden Vortheile, über die Ausbildung der zeichnenden Künste seit frühester Zeit ꝛc. in einer kurzen Uebersicht erforderlich, so wie über die hauptsächlichsten Naturgegenstände aller drei Reiche, welche zweckmäßige Formen darbieten und sich zur Anwendung bei der Zeichenkunst eignen, — mit erläuternden Beispielen, wie manche bekannte Kunstformen ursprünglich aus der Natur entlehnt und nach und nach ausgebildet wurden. Die Kunst ist aber nur Nachahmung der Natur, und durch Verdeutlichung dieses Verhältnisses wird der talentvolle Schüler auf den nöthigen höhern Standpunct gehoben und dadurch selbst in den Stand gesetzt, nicht, wie Andere, bei den vorgelegten Formen zu bleiben, sondern mit freierem Geiste sich selbst neue geschmackvolle Formen und Muster zu schaffen.

b) Modelliren und Bossiren in Thon, Wachs ꝛc. (zu Abformen in Gyps), welches mehrere Gewerbe bedürfen, wird, nach Gypsmodellen und Zeichnungen, später nach eignen Ideen, von Zeit zu Zeit (in einer Reihe Stunden statt des höhern Zeichnens) mit den Schülern zu üben seyn, welche im Zeichnen schon vorgeschritten sind, und es bei ihren Geschäft nöthig bedürfen, oder auch, ohne dieses, wenigstens Lust und Anlage dazu besitzen; denn es kann auch dem Lehrbegierigen, welcher es in seinem Gewerbe nicht bedarf, später unerwarteten Nutzen gewähren*).

---

gegenständen zu verdeutlichen, werden Vorlegeblätter mit ausgewählten anorganischen (oder Krystall-), wie organischen (Pflanzen- und Thier-) Formen, und zugleich beigesetzten, daraus hervorgegangenen Rosetten, Arabesken ꝛc. beispielsweise dienen, und ihnen Anleitung geben, auch selbst ähnliche Formen zusammen zu setzen; außerdem auch Vorlegeblätter mit den zu Gefäß- und sonstigen Verzierungen am häufigsten gewählten Pflanzen, Thieren ꝛc. Daß eben so das freie Zeichnen nach aufgestellten Kunst- und Naturgegenständen durch mehrere Schüler zugleich, viel zur Vervollkommnung in dieser Kunst beiträgt, ist bekannt, und in Bezug auf dieses, wird vom Verfasser auf die zum Anfange dabei zu gebrauchenden geometrischen Körper von Holz ꝛc. aufmerksam gemacht, welche vielleicht mehrere Gewerbschulen gemeinschaftlich fertigen lassen könnten. An die sächs. Gew.- und Sonntagssch., wo das Zeichnen gelehrt wird, erfolgte bereits die unentgeltliche Vertheilung solcher Vorlegeblätter durch die Landesdirection, gleiches geschah auch in mehrern andern Staaten.

*) Müller's Anweis. in Wachs u. Gyps zu formen; Jena 1813. Handbuch der Modellir- u. Bildformen-Kunst, oder Gegenstände in Gyps,

Zu den technischen Fertigkeiten gehört in gewisser Hinsicht noch das

c) Schönschreiben, welches dem technischen Künstler und Handwerker, wenn auch nicht unentbehrlich, doch stets sehr nützlich ist; obwohl viele Schüler sich diese Fertigkeit in der Volksschule oder in Privatstunden aneignen, so wird dennoch oft für den geübtesten eine noch fortgesetzte Uebung, wenigstens in der bei manchen Handwerkern erforderlichen Fertigkeit in englischen Canzlei-Fractur-, gothischen rc. Schriftarten rathsam seyn.

Auch eine Singstunde sollte den sich dazu eignenden Schülern und zwar ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen, gemeinschaftlich ertheilt werden, zur Uebung im mehrstimmigen Gesang; diese Fertigkeit erheitert das Leben, erhebt das Gemüth, und wird manche frohe Stunde auf der spätern Laufbahn verschaffen, insbesondere aber den lärmenden Handwerksburschen-Gesang oft unsittlicher Lieder in Herbergen und Gasthäusern veredeln. Daß Dergleichen jetzt noch oft gehört werden, kann nicht verwundern, weil in manchen Staaten bisher auf Unterricht im Singen in Volks- und Stadtschulen nicht Rücksicht genommen wurde, und es mithin auch an Anleitung für junge Handwerker zu besserm, sittlichern (dennoch immer auch fröhlichen und heitern) Gesang gänzlich fehlte.

## §. 42.

B. Höhere, zweite Abtheilung der Gewerbschulen, die meist nur in größern Orten, mit reichlichern Hilfsmitteln, der erstern, die eigentliche Gewerbschule bildenden Abtheilung, hinzuzufügen, und auf einem ebenfalls zweijährigen Cursus, mit mehr oder weniger Stundenzahl (nach dem Bedarf der Schüler und der vorhandenen Lehrer und Lehrhilfsmittel), zu berechnen seyn wird. Sie unterscheidet sich von der ersten Abtheilung theils durch weitere Steigerung des fast nur gewerbwissenschaftlichen wie Zeichen- und Modellir-Unterrichts, und durch den nicht mehr populären, sondern wissenschaftlichen Vortrag, theils durch das nähere Eingehen auf die besondern Gewerbfächer; daher nähert sie sich einerseits den Kreisgewerb-, andererseits den Fachschulen, und kann nöthigenfalls Beide wenigstens einigermaßen für die jungen Leute

---

Thon rc. zu modelliren, Quedl. 1832, werden einige theoretische Anleitung geben, obwohl die praktische Fertigkeit des Lehrers die Hauptsache ist. Vollständige Apparate zum Modelliren in Holz, Metall, zu Papparbeiten rc. für Gewerbschulen wurden von Sternberg in Waltershausen angekündigt, ähnliche, so wie stereometrische Apparate auch von Leuch's in Nürnberg (polyt. Zeit. 1834. Nr. 10).

ersetzen, welche Letztere nicht zu besuchen vermögen. Auch in dieser Abtheilung finden die Unterrichtsstunden nur Sonntags und Wochentags Abends in der Regel statt, obwohl in Ansehung der im Winter wenig beschäftigten Baugewerke auch im Winterhalbjahr Stunden an Vor- und Nachmittagen in den Wochentagen angesetzt werden können, wodurch eine niedere Bauschule entstände, welche dann allerdings unter die Fachschulen gehören würde.

Die Gesellen und Lehrlinge, welche bereits eine Real- oder höhere Bürgerschule besuchten und daher jener Gewerbschule nicht bedürfen, werden dagegen an dieser höhern Abtheilung Antheil nehmen können, da sie ihnen gesteigerten Unterricht und die so nöthige, stets fortzusetzende Uebung gewährt. Ein bestimmter Plan für diese Abtheilung läßt sich wegen der sehr verschiedenen Einrichtung nach jenem örtlichen Bedürfnisse, den Lehrerleistungen 2c. im Allgemeinen nicht aufstellen, doch werden folgende Unterrichtsgegenstände sich hauptsächlich dazu eignen.

1) An gesteigerten wissenschaftlich-technischen Vorträgen:

a) Mathematik, zumal Geo- und Stereometrie, so wie besonders Mechanik und Maschinenkunde in weiterer Fortführung des Elementarunterrichts der ersten Classe, mit Besichtigung und Erläuterung neuerer Maschinen (in benachbarten Fabriken oder in Modellen), auch mit Uebung im Maschinenzeichnen verbunden; insbesondere für die Bauhandwerker im weitern Sinne.

b) Technische Chemie, mit zahlreichern Experimenten, hauptsächlich für die mit chemischen Gewerben beschäftigten Schüler.

c) Die schon gedachten Vorträge über das Zeichnen, mit Anleitung zu eignen Entwürfen in Ornamenten 2c., zumal für die Gewerbtreibenden, bei deren Producten es auf schöne Formen ankömmt.

d) Grundsätze der Baukunst, sowohl Materialienlehre und -Verbindung, Grundbau 2c., als fortgesetztes und erhöhtes architektonisches Zeichnen, Fertigung von Baurissen und Anschlägen, und andere Gegenstände der Maurer- und Zimmermannskunst, zur weitern Ausbildung der Baugewerke, welche eine besondere Bauschule nicht besuchen können; — dieser gesammte Unterricht wo möglich, wie schon gedacht, mittelst eines für die Bauhandwerker besonders einzurichtenden Cursus, in 1 oder 2 Winterhalbjahren (von November bis März, in 2—3 Tagen wöchentlich 3—4 Stunden).

Auch wohl

e) kaufmännische Buchhaltung, Geld- u. Wechselkunde, und andere kaufmännische Unterrichtsgegenstände, wofern nicht eine

besondere Ausbildungsanstalt zu demselben Zweck für Handlungslehrlinge besteht, so wie

f) landwirthschaftliche Vorträge, wofern sich Schüler und Lehrer dazu finden, als Ersatz des Besuchs einer besondern Fachschule dieses Geschäftszweiges, und zwar die dringend nöthigsten, bei der letztern näher angebenen Gegenstände, darunter aber insbesondere Obstbau und Handelspflanzencultur;

g) Gewerbskunde im Allgemeinen, (vielleicht auch einige national-ökonomische Ansichten), mit Erläuterung der neuesten Erfindungen und Endeckungen, wie dieses bei der ersten Abtheilung erwähnt wurde, für alle fortschreitende Schüler;

h) Einzelne Vorträge zur Bildung der jungen Gewerbtreibenden, wozu sich vielleicht Lehrer und Freunde der Anstalt bewogen fühlen, z. B. über die Landesverschönerungskunst (§. 72. 80.), über Feuerungseinrichtungen und andere technische, aber auch über einzelne rechtliche, moralische, diätetische rc. Gegenstände, wie schon im §. 41 beispielsweise angeführt wurden*).

2) Fortübung des Zeichenunterrichts, zumal des §. 41 erwähnten Fachzeichnens, des architektonischen, Maschinen- und Ornamentenzeichnens rc., vielleicht mit den erwähnten Vorträgen verbunden; eben so Modelliren. Das örtliche Bedürfniß wird dazu die nähere Veranlassung geben **).

3) Stylistische Uebungen, zugleich mit Vervollkommnung in gewerbwissenschaftlicher Hinsicht verbunden, und zwar

a) theils schriftliche Beantwortungen von Aufgaben, für die noch am Unterricht theilnehmenden Schüler,

b) theils Fertigung von Aufsätzen über freigewählte technische Gegenstände (Beschreibungen von Maschinen, Fabriken rc., von einzelnen Gewerbbetriebsarten, Anschläge, Gutachten rc.), hauptsächlich von den in Ansehung des übrigen Schulunterrichts schon abgegangenen Schülern.

Die Aufgabe wie die Durchsicht dieser Arbeiten erfolgt von den Lehrern, zu deren Fächern der Inhalt gehört; sie werden, damit

---

*) Französischer Sprachunterricht, der zwar eigentlich als Privatstunde betrachtet und besonders bezahlt, jedoch Seiten der Vorsteher auf Verlangen mehrerer Schüler so eingeleitet wird, daß nicht nur möglichste Billigkeit statt findet, sondern auch auf jeden zahlungsfähigen Schüler vielleicht ein völlig unbemittelter zur unentgeitlichen Theilnahme (nöthigenfalls mittelst eines kleinen Zuschusses aus der Schulcasse) gerechnet wird.

**) So gibt es z. B. bei der Annaberger Gewerbschule eine sonnt. Unterrichtsstunde im Aussetzen, Musterpatronen-Fertigen rc. für die Lehrlinge des dasigen zahlreichen Posamentir-, Weber- und Seidenwirker-Gewerbes.

dem Schüler gnügend Zeit und Mühe bleibt, um Gelungenes leisten zu können, nur aller 2, 3 oder 4 Wochen eingereicht, und nach vorheriger Durchsicht wo möglich in einer besonders bestimmten Stunde, in Gegenwart der Schüler mit Erläuterungen verbessert, oder wenigstens corrigirt und mit schriftlich bemerkten Erläuterungsursachen zurückgegeben*).

So wie alle oben angeführten Vorträge nur auf dem wirklichen Bedürfnisse der eben vorhandenen Schüler beruhen und von einander völlig unabhängig sind, so werden auch diese stylistische Uebungen nicht mit dem gleichzeitigen Schulbesuch verbunden, sondern nach besonderer Uebereinkunft der Lehrer und Schüler statt finden, und daher, wie schon erwähnt, auch den Schülern Veranlassungen zur weitern Fortbildung in dieser Hinsicht dargeboten werden können, welche bereits von den Gew.-Sch. abgingen, jedoch den Werth solcher stylistischen Uebungen erkennen und sich dadurch noch längere Zeit zu vervollkommnen wünschen.

## §. 43.

Ueber die Höhe und größere oder mindere Ausführlichkeit des nöthigen Unterrichts in diesen Anstalten gibt es verschiedene Ansichten. Manche verlangen einen vollständigen, ausführlichen Unterricht, ohne welchen eine gründliche Kenntniß nicht zu erlangen sey, allein (dieß zugegeben, in so fern dieselbe erlangt werden soll und kann) man bedenkt nicht, daß dazu weder die Zeit noch die übrigen Verhältnisse der jungen Leute, für welche die Elem.-Gew.-Sch. bestimmt ist, jenes zulassen; zudem ist der Ausdruck „vollständig, ausführlich," sehr unbestimmt, so daß selbst vielen Universitätsvorlesungen, wo doch das Höchste geboten werden soll, dies Prädicat nicht zukommt, und oft soll der Unterricht nur eine Hauptübersicht gewähren, dadurch das spätere Selbststudium vorbereiten und es erleichtern. Andere und zwar meist die, welche mit jenen Anstalten in nähere Berührung kommen, halten dagegen die Elementarkenntnisse für ausreichend zu dem Schulzweck, und dieser Meinung wird sich Jeder anschließen, der die Verhältnisse solcher Schulen richtig würdigt. Es muß hier, wie schon oben geschehen, nochmals erinnert werden, daß, in Bezug auf die erste Abtheilung (die zweite verlangt allerdings gesteigerten Unterricht) bei Vortragung dieser Kennt-

---

*) Schülern, welche in der Behausung ihres Meisters nicht Ruhe und Platz zu solchen Ausarbeitungen finden, wird das Schullocale auf Ansuchen an bestimmten schulfreien Stunden zu öffnen seyn, um sich ungestört mit jenen Arbeiten beschäftigen zu können.

nisse überhaupt nicht eine vollkommene Belehrung über dieselben beabsichtigt werden kann, denn diese würde bei jeder Wissenschaft, zumal bei der Chemie, Mechanik, Technologie ꝛc., allein einen mehrjährigen Cursus und mehrere Stunden in den Wochentagen, mit Vor= und Nachstudium erfordern, und es bleibt daher die vollständigere Ausführung den höhern Anstalten überlassen; jedoch die niedern, einfachern Theile dieser Wissenschaften, insbesondere die unumgänglich nöthigen Anfangsgründe und Grundlehren, so wie den Umfang der höhern Doctrinen, und insbesondere deren hohen Einfluß auf die Gewerbbetreibung muß der Gewerbschüler wenigstens kennen lernen, um in den Stand gesetzt zu werden, entweder einigermaßen vorbereitet höhere Anstalten mit größerem Nutzen zu besuchen, oder, wenn ihm deren Besuch nicht möglich wird, später in den besonders benöthigten Theilen jener Wissenschaften sich durch Benutzung zweckmäßiger Schriften und andere Hilfsmittel selbst ausbilden, und diese richtig verstehen und anwenden zu können. In Betreff des geometrischen ꝛc. Unterrichts wurde bereits oben Näheres und auch die Meinung Sachkundiger mitgetheilt, daß nämlich die Geometrie, Stereometrie ꝛc. in den Elementargrundsätzen, auch ohne vollständige Deduction aller Beweise, Nutzen bringen kann, wenn der Lehrer nur das hervorzuheben weiß, was dringend erforderlich, oder was wegzulassen und nur dem zu wissen nöthig ist, der sich auf einen höheren Standpunct erheben will und kann, so wie daß pedantisches Festhalten an die §§. akademischer Hefte eben so wenig wie tiefe Untersuchung, um die Wissenschaft selbst zu ergründen und noch mehr auszubilden, hier an rechter Stelle ist.

An völlig zweckmäßigen Lehrbüchern zu diesem Zwecke ist allerdings noch Mangel, jedoch deren Ausarbeitung ist schwierig, und nur der vermag die Aufgabe zu lösen, welcher den richtigen Gesichtspunct, die Wissenschaft auch den minder Gebildeten genießbar zu machen, erfaßt, und selbst als Lehrer in solchen Schulen, oder auch in öffentlichen Vorlesungen für Handwerker gewirkt und sich zugleich darum ernstlich bekümmert hat, ob sein Vortrag auch eindrang und die gewünschten Früchte trug. Was hier für die Lehrbücher zum Unterricht für die Gewerbschulen für Handwerkslinge (der ersten Abtheilung) gewünscht wird, gilt auch von den zu gleichem Zweck für schon selbstständige Gewerbtreibende auszuarbeitenden populären Schriften. Viele der vorhandenen Lehrbücher, obwohl dem Titel nach für diese Zwecke bestimmt, gnügen nicht, sind zum Theil nur Fabrikarbeit, von Buchhändlern bestellt und vielleicht um geringen Lohn von manchen zu schriftlichen Arbeiten in jedem, wenn auch noch so fremdartigen Wissenschaftsfache gleich bereiten Schriftstellern

als Auszüge aus andern Schriften geliefert. Die Herausgabe zweckdienlicher Lehrbücher verdient die höchste Aufmerksamkeit der Gelehrten in den betreffenden Fächern, wie der für Gewerbfleiß-Erhöhung wirkenden Behörden und der Vorstände der Gew.-Sch.*). Schon vorhandene, den Zweck völlig genügende Lehrbücher verdienen dagegen die öffentliche Empfehlung urtheilsfähiger Männer, damit sie in jenen Schulen angewendet werden können, und wünschenswerth erscheint daher ein mit gründlichen Urtheilen versehenes Verzeichniß derselben.

Daß die Unterrichtsmethode wenigstens in der ersten, die eigentliche Gewerbschule bildende Abtheilung aber nicht dem akademischen und Gelehrtenschul-Unterricht gleichen darf, vielmehr möglichst populär erfolgen, nur das Wesentliche enthalten, so wie daß dieses tief eindringen, und zumal durch Fragen und Antworten, auch spätere öftere Wiederholung bis zur möglichsten Klarheit den Schülern beigebracht werden muß, ist bei diesen Unterrichtsanstalten insbesondere erforderlich, weil dem Schüler, außer ermangelnder höhern Bildung, auch zu wenig Zeit zum Nachstudium bleibt, und er außer den Schulstunden durch sein Geschäft zu sehr von den Lehrgegenständen abgezogen wird. Soll der Schüler also Nutzen haben, so muß derselbe das Erforderliche klar begreifen, der systematische Lehrsatz katechetisch oder sokratisch erläutert werden, wenn auch die Masse der Kenntnisse nur sehr gering ausfallen könnte. Ein akroamatischer Vortrag ohne Unterbrechung durch Fragen über das eben Abgehandelte, ohne Vorzeigung ꝛc., würde bei den durch die Tagesarbeit ohne-

*) Dieser, wenigstens theilweise Mangel an solchen zweckmäßigen, für Gewerbschulen genügenden Lehrbüchern über die physikalisch-chemische, technisch-naturhistorischen ꝛc. Fächer in möglich verständlicher Form, und mit zahlreicher beispielsweiser Anwendung der Lehren auf Gegenstände der Gewerbe und des täglichen Lebens, würde sich, wenn nicht durch Preisaufgaben der Behörden, vielleicht durch Zusammentritt zahlreicher Gewerbschul-Vorstände, und zwar dadurch beseitigen lassen, daß die Bearbeitung geeigneten, bereits rühmlichst bekannten oder auch mittelst öffentlichen Aufrufs darauf aufmerksam gemachten, und theoretisch wie praktisch (im Geschäfts- und Lehrfache) erfahrnen Gelehrten aufgetragen würde, welche bereits mit Handwerkerschulen in Verbindung kamen und daher wissen, wie man bei denselben durch stete klare, aus dem Gewerbs- und häuslichen Leben entnommene Beispiele einflußreich wirken kann. Die Lehrbücher sollen dem Lehrer nur als Leitfaden beim Vortrag, weil derselbe schon ausführlicher davon unterrichtet seyn muß, dem Schüler aber (wenn ihm auch übrigens die Hauptsätze dictirt werden müssen, weil sich alles Geschriebene leichter in's Gedächtniß prägt), zur Repetition dienen, denn durch diese und überhaupt durch Selbststudium gelangt der Unterricht erst zur wahren Aneignung.

hin oft ermüdeten Schüler, von zu geringem Nutzen seyn und auf keinen Fall den beabsichtigten Zweck erfüllen, — es muß der Geist daher immer thätig erhalten werden. Die Erweckung des Nachdenkens und richtigen Urtheiles wird, zumal beim Sprach- und mathematischen Unterricht, als praktische Logik eine Hauptsache seyn; ist der Schüler nur einigermaßen darin geübt, so ist auch Hoffnung vorhanden, daß der Schulbesuch für ihn wohlthätig einwirken kann.

Ein Haupterforderniß der Schule ist ferner der Besitz einer Büchersammlung für Lehrer und Schüler, von Zeichenvorlegeblättern und andern Gegenständen zum Zeichen- und Modellirunterricht, so wie die mögliche Benutzung einer Sammlung von Naturalien, Modellen ꝛc.*). Wäre der Anfang einer solchen Sammlung auch nur klein, so wird sie sich später durch Geschenke, durch die Excursionen der Lehrer ꝛc. bald sehr vermehren, da jeder Theilnehmer der Anstalt sich gewiß be-

*) Sammlungen von Naturalien, Modellen ꝛc. sind bei jeder Schulanstalt — zumal bei den zur Ausbildung künftiger Bürger, welche zum praktischen Leben und Wirken vorbereitet werden sollen — unentbehrlich. Es bedarf keines Beweises, daß der Unterricht desto tiefern Eindruck zur Folge hat, jemehr dabei anschauliche Gegenstände, Experimente, Natur- und Kunstproducte (wenigstens in Abbildungen) ꝛc. vorgezeigt werden können, wie dieses insbesondere bei der Physik und Chemie, Naturgeschichte, Technologie ꝛc. erforderlich wird. Hierzu sind aber nicht zusammengesetzte, selten vorkommende Maschinen, Instrumente zu schwierigen Experimenten, kostbare ausländische Naturkörper erforderlich, sondern nur die schon gedachten Modelle der einfachern Bewegungs- und anderer mechanischer Theoricen, welche zur Grundlage der zusammengesetzten Maschinen dienen, ferner ein Prisma, Mikroscop, Magnet, Löthrohr und ähnliche Erfordernisse, nebst den haupsächlichsten Reagentien zu einfachen physikalisch-chemischen Versuchen, um die Anfangsgründe zu erläutern, so wie solche, meist einheimische aber seltenere Naturproducte, welche in den verschiedenen Gewerbarbeiten benutzt werden, oder sonst im täglichen Leben vortheilhaft oder nachtheilig sind, und deren anschauliche Vorzeigung den Vortrag bei jenen Wissenschaften stets erläutern sollte, z. B. die für technische Gewerbe brauchbaren Mineralien-Arten, die hauptsächlichsten und interessantesten Hütten- und andere Producte, die in der Landwirthschaft, Färberei u. s. w. vorkommenden Pflanzen, theils getrocknet, von Lehrern und Schülern gesammelt, theils in Holztäfelchen, wo eine Seite die Rinde, eine andere die Durchschnittsfläche, eine dritte dieselbe polirt zeigt, und wie Tischlermeister, Drechsler ꝛc. leicht für die Sammlung herbeischaffen können. Es ist deßhalb erforderlich, daß bei den vorläufigen Berechnungen des Unterhaltungsfonds zugleich auf Anschaffung solcher unentbehrlichen Gegenstände Rücksicht genommen wird, in so fern dieselben nicht durch eigene Sammlung der Lehrer und Schüler, als Geschenke oder Darlehn von Beförderern der Anstalt, oder aus öffentlichen Bibliotheken ꝛc. des Orts erlangt werden könnten. (Abgüsse von den in den preuß. Gewerbsch. zu Mustern dienenden Gypsmodellen sind in Berlin billig zu erlangen).

eifert, auch in dieser Hinsicht nach seinen Kräften beizutragen*). Von solchen mit öffentlichen Stadtbibliotheken zu verbindenden Sammlungen, zugleich zur Benutzung der vorhandenen Real- und höhern Bürger- wie der Gewerbschulen, der Gewerbvereine rc. soll ausführlicher in der zweiten Abtheilung gehandelt werden.

Damit aber die Lehrer auch mit den neuesten Erfindungen und Entdeckungen fortgehen, neue Zeichnungen von Modellen rc. zum Unterricht anwenden und sonst für das Beste der Schule wirken können, wird es nöthig, einige darüber Auskunft gebende Journale und Bücher für die Gew.-Sch. mitzuhalten, wofern eine Bibliothek oder der Lesecirkel eines am Orte bestehenden Gewerbvereines rc. dergleichen nicht darböte, denn bei dem geringen Honorar ist, zumal bei wenig bemittelten Lehrern, jene dringend nöthige Anschaffung neuer Schriften nicht von diesen selbst zu verlangen.

Wird auch der Schulplan sich stets nach örtlichen Verhältnissen gestalten, so lassen sich dennoch im Allgemeinen folgende Vorschläge thun:

1) Die als Vorschule zu betrachtende Sonntagsschule hat in der Regel einen jährlichen Cursus, wenn auch fleißige Schüler ausnahmsweise nur eines halbjährigen bedürfen, um in die Gewerbschulen völlig übertreten zu können, und denselben zugleich an manchen Gewerbschulstunden, wo es keiner Vorkenntnisse bedarf, bereits Antheil zu nehmen erlaubt wird**).

2) Die erste Abtheilung der Gewerbschule, aus welcher an vielen Orten nur die Letztere selbst (ohne die höhere Abtheilung) bestehen wird, gilt als Hauptsache, wonach sich die Stunden jener Vorschule und die der eben vorhandenen zweiten Abtheilung zu richten haben. Ein zweijähriger Cursus für die oben aufgezählten Gegenstände dieser Abtheilung erscheint nicht nur gut ausführbar, sondern auch rathsam und selbst nothwendig, indem die Lehrlinge oft nicht sogleich

*) Anleitung dazu ertheilt: Thon's Handbuch für Naturaliensammler, m. K. Ilmen. 1828. Suckow, Vademecum f. Naturaliensammler, m. K. Stuttg. u. a. m.

**) Die Stunden der Sonntagsschule sind in diesem Falle so anzusetzen, daß sie mit jenen Stunden nicht zusammentreffen; es wird daher für Schreiben, Rechnen, nebst Uebung in den deutschen Sprachanfangsgründen und nöthigenfalls zugleich Leseübungen abwechselnd mit den noch ganz Zurückgebliebenen in deutscher und lateinischer Schrift, in zwei oder drei Sonntags- oder auch wöchentlichen Abendstunden, die Zeit so zu wählen seyn, daß die Schüler zugleich die Zeichenstunden, das Schönschreiben und andern geeigneten Unterricht der Gewerbschule besuchen können.

nach der Aufnahme in das Gewerbe in dieselbe eintreten, und dann beim Besuch der Vorschule und eines dreijährigen Cursus nicht immer das Ende des Cursus abwarten, sondern zeitiger auf die Wanderschaft gehen, auch die Gesellen sich wohl nur selten drei und mehr Jahre an einem Orte aufhalten.

Damit aber neue Schüler, wenn nicht mit jedem halben Jahre (Ostern und Michaelis), doch alljährlich eintreten können, ist es erforderlich, den Unterricht so abzutheilen, daß jede Wissenschaft wenn nicht mit jedem halben, doch wenigstens mit dem ganzen Jahre beendigt wird, damit je der Neueintretende möglichst ohne Nachtheil für seine fortschreitende Ausbildung Antheil nehmen kann. Bei Anstalten dieser Art wird aber eine strenge Durchführung eines mehrjährigen Cursus nicht so möglich, wie in Bürger-, Kreis-Gewerb- und Gelehrtenschulen, wo der Unterricht allein Zweck des Schülers ist, wogegen die Theilnehmer an jenen Schulen sich zugleich durch eignen Erwerb ernähren müssen. Will man wirklich auf die Gesammtmasse der Gewerbtreibenden vorheilhaft einwirken, nicht blos Einzelne begünstigen, so ist auch nöthig, auf die eigenthümlichen, einen regelmäßig zwei- oder dreijährigen Cursus wie den Stundenbesuch zur Tageszeit nicht immer zulassenden Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen Rücksicht zu nehmen, die Lehranstalt diesen Erfordernissen, so weit es sich irgend ausführen läßt, angemessen zu organisiren und den Unterrichtsplan ihren Verhältnissen anzupassen, nicht aber zu verlangen, daß diese sich nach dem Plane höherer Schulen richten sollen. Wer die nähern Verhältnisse der Gewerbtreibenden kennt, und schon mit solchen Unterrichtsanstalten in nähere Berührung kam, wird damit übereinstimmen und die Einrichtung so zu treffen suchen, das einerseits die Förderung des Studiums, aber auch andererseits die Eigenthümlichkeit der gewerblichen Verhältnisse — ohne welches das Erstere sonst ganz unterbleiben müßte — gnügend beachtet wird.

Die Stunden können daher auch in der Regel nur Sonntags und an Wochen- oder Werktagabenden statt finden, welche letztere, wenn sie nicht arbeitsfrei sind, doch wenigstens von Allen das Beste ihrer Gesellen und der ihrer besondern Pflege anbefohlnen Lehrlinge nach Kräften befördernden Meistern, ihnen gern freigegeben werden. Es eignen sich insbesondere dazu mehrere sonntägige Stunden, z. B. Nachmittags von 1—4 Uhr, eine bis zwei Vormittags, nach dem Gottesdienst von 10—12 Uhr, im Sommer auch vielleicht eine des Morgens vor demselben rc., ferner an den Wochentagsabenden von 6—8 oder 7—9 Uhr, an 2 bis 4 Tagen. Noch ist zu bemerken, daß es rathsam erscheint,

im Sommerhalbjahr (wo Lehrer und Schüler die Abendstunden lieber in der freien Natur zubringen) weniger, im Winterhalbjahr (welches mehr an das Zimmer fesselt und daher zur Unterrichtszeit geeigneter ist) mehr Abendstunden anzusetzen, z. B. im Sommer nur 2—3, im Winter dagegen 5—6 Abendstunden wöchentlich *).

Bei manchen Unterrichtsgegenständen wird eine Trennung der Schüler in eine höhere und niedere Abtheilung nöthig werden, welches der Beurtheilung der Lehrer überlassen bleiben muß. Eine völlige Ausführung des Unterrichts nach dem Zwecke der Schule erfordert allerdings eine bedeutende Stundenzahl, allein dennoch wird einem fleißigen Schüler noch Zeit genug übrig bleiben, sich mit Wiederholung des Vorgetragenen, oder Fertigung der vielleicht erhaltenen Aufgaben für die nächsten Stunden beschäftigen zu können. Wenn manche zur Erlernung des Zeichnens und Modellirens nicht geeignete Schüler auch an diesem Unterricht keinen Antheil nehmen, so ist es doch rathsam, wenigstens den Besuch aller übrigen Stunden zu verlangen, selbst wenn sie in manchen der vorgetragenen Gegenstände schon einigen Unterricht genossen hätten; denn theils würde ihnen die Wiederholung nur Vortheil bringen, theils der Wechsel der Schüler in den sogleich aufeinander folgenden Stunden nicht nur Zeitverlust, sondern auch vermehrte Anmerkung ihrer An- oder Abwesenheit in den von den Lehrern zu haltenden Listen über den Stundenbesuch verursachen, welches außerdem nur zum Anfange der ersten Stunde nöthig

---

*) In manchen Schulen benutzt man auch die Sonntags-Vormittagsstunden während des Gottesdienstes, obwohl dieses nicht an allen Orten von der Geistlichkeit gebilligt werden möchte. Die Anwendung der Frühstunden in Wochentagen, die man zuweilen vorgeschlagen hat, wird von den Meistern selten genehmigt, eben so wenig der Nachmittagsstunden, weil Abhaltungen zu diesen Zeiten zu sehr in die tägliche Gewerbbetreibung eingreifen. Zwar wird bei solchen Vorschlägen angenommen, der Geselle könne bei dem Antritt der Arbeit, der Lehrling bei seiner Aufnahme sich jene Zeit ausbedingen, allein wer die nähern Verhältnisse kennt und weiß, daß gewöhnlich an Lehrlingen und Gesellen, welche einen Meister suchen, Ueberfluß ist, und also jene nicht gut solche, dem Meister unangenehme Bedingungen stellen können, wird bald von dem Stundenansatz während der Arbeitszeit abgehen. Es wird daher bei den Gewerbschulen eine andere Zeit, als die oben vorgeschlagene, nur selten stattfinden können; ein Anderes ist es bei den Special- und den Kreis-Gewerbschulen, welche größtentheils von solchen Gesellen und Lehrlingen besucht werden, die mit ihrem Meister leichter einen Accord, mittelst eines geringern Arbeitslohnes oder sonstiger Entschädigung, wegen ungehinderter Theilnahme an denselben, zu treffen vermögen, weil ihre, den Besuch einer solchen Anstalt und das daselbst nöthige Studium erlaubenden Verhältnisse ohnedieß meist günstiger gestaltet seyn werden, als bei den nur Sonntags- und Gewerbschulen besuchenden jungen Leuten.

wird. Bevor übrigens die Erlaubniß zum fortgesetzten Wegbleiben aus einer Stunde ertheilt wird, ist erforderlich, daß durch eine Prüfung des Schülers sich genau erwiesen hat, ob derselbe auch bereits die Kenntnisse besitze, welche in dieser Stunde gelehrt werden.

Nachstehende Anmerkung enthält nähere Vorschläge wegen der Unterrichtsvertheilung in Ansehung der dazu geeigneten Stunden.

Anmerk. In Ansehung des zweijährigen Cursus erscheint dem Verf. folgender Stundenplan zweckdienlich; nämlich in jeder Woche 2 Stunden fortdauernd Zeichnen, nebst Modellirübung der Geübtesten, des Sonntags z. B. 1—3 Uhr, für Schüler aller Abtheilungen, wo möglich aber der niedere und der höhere (oder Fach-) Unterricht getrennt zu verschiedener Zeit, oder auch gleichzeitig in verschiedenen Localen, wofern zwei Lehrer denselben ertheilen; 1 St. Naturkunde fortdauernd und zwar zuerst Uebersicht der allgemeinen zumal technischen Naturgeschichte, darauf populäre physikalische und chemische Vorträge, ebenfalls Sonntags; 2 St. fortlaufend, zuerst ein halb Jahr (höheres) arithmetisches Rechnen, Münz- und Maßkunde, vielleicht kaufmännische, auch dem Bürger zu wissen nöthige Gegenstände, dann ein Jahr geometrischer Unterricht, Plani- und Stereometrie in den Elementen, und Anfangsgründen der Mechanik oder Maschinenkunde und das letzte halbe Jahr Gewerb- und Productenkunde, wie oben näher angegeben; eine St. fortlaufend, das erste Jahr histor., geogr. und technische Vaterlandskunde, nebst Uebersicht der allgemeinen und besonders deutschen Geschichte und Geographie, und das zweite, die gemeinnützigen, rechtskundigen rc. Vorträge; vielleicht auch manche dieser Gegenstände zu anderer Zeit, bei früherer Beendigung anderer Unterrichtsgegenstände, Abhaltung anderer Lehrer rc.; 1 St. fortdauernd zu den deutschen Sprach- und Stylübungen, nebst Buchführung, wenn diese nicht bei der Arithmetik erfolgen sollte; endlich eine St., und zwar abwechselnd aller 8 Tage, im Schönschreiben, für die, welche es bedürfen, und Gesang-Unterricht für die, welche daran Theil zu nehmen wünschen, aus allen Abtheilungen.

Diesem Plane zufolge würden 3 sonntägige Stunden (mit Ausschluß der hohen Festtage), zumal zum Zeichnen und Modelliren, und zur Naturgeschichte rc., und 2 Wochenabende von 6—8 oder 7—9 Uhr für den übrigen Unterricht, am Montage u. Donnerstage, oder an einem sonst beliebigen Tage, und außerdem noch eine andere Stunde zu dem zuletzt genannten Gegenstande nöthig seyn, oder auch im Sommer nur 2 Wochentagsstunden (dabei deutsche Sprache und eine mathem. Stunde stets fortlaufend), und im Winter dagegen 6 wöchentl. Abendstunden, außer der Schreib- u. Gesangübung.

Wäre jedoch Einschränkung der Stundenzahl nöthig, oder finden ausführlichere und höhere mathematisch-naturkundliche Vorträge in der höhern Abtheilung statt, so würden zwar noch 2 St. für das Zeichnen, dagegen 1 St. für die deutsche Sprache (und die diätetischen und andern gemeinnützigen Gegenstände in Zwischenräumen), 1 St. für die Vaterlandskunde, (auf nur ein halb Jahr), für die Uebersicht der technischen Naturgeschichte (auf ein halb Jahr), und die physisch-

chemische Naturkunde (auf ein Jahr); 1 St. für die Arithmetik (auf ein halbes), für die Geometrie mit Uebersicht der Stereometrie und kurzer Andeutung der Maschinenkunde (auf ein Jahr) und die Gewerbskunde (auf ein halb Jahr) zu rechnen seyn. Die ausführliche technische Chemie, Mechanik ꝛc. wäre dann in der zweiten höheren Schulabtheilung abzuhandeln, wofern sich Lehrer, Schüler und Geldmittel dazu vorfinden.

Bei dieser zweiten, höhern Abtheilung läßt sich ein Stundenplan nicht im Voraus entwerfen, und nur erst nach den örtlichen Verhältnissen feststellen, wie sich §. 42 (bei den Unterrichtsgegenständen) näher ergibt.

## §. 44.

Noch ist Einiges von dem Nutzen der aufgeführten verschiedenen Lehrgegenstände zu erwähnen, denn leicht könnte von Manchem die Frage aufgeworfen werden: was nützen aber, wenn auch der Maurer und Zimmermann das Zeichnen bedarf, den übrigen Handwerkern alle die mannichfachen Gegenstände, da es zahlreiche brave, geschickte und wohlhabend gewordene Männer gibt, die keine Kenntniß davon erhielten? Hierauf ist zwar im Allgemeinen schon oben geantwortet worden, daß nämlich eben diese ohne solche Kenntnisse schon als geschickt bekannte Männer in deren Besitz noch weit mehr geleistet haben würden, und daß die jetzige unaufhaltsam steigende gewerbliche Cultur auch eine immer erhöhte Ausbildung der Gewerbtreibenden bedarf; allein es scheint dennoch nöthig, des besondern Nutzens für die einzelnen Gewerbtreibenden hier noch näher zu gedenken und zugleich den Wunsch auszudrücken, daß die jungen, zum Schulbesuch sich eignenden Gewerbtreibenden, wie ihre Meister, darauf möglichst aufmerksam gemacht werden möchten.

Die mathematischen Kenntnisse, nebst dem zum Theil darauf beruhenden Zeichnen, bedürfen alle Bauhandwerker im weitesten Sinne des Worts, so wie die, welche Werkzeuge und andere Geräthschaften fabriciren, oder der Maschinen zu ihren Geschäften bedürfen, wenn sie selbstthätig dabei verfahren, selbst Verbesserungen anbringen, sich nicht auf Andere verlassen und daher sich nicht selbst zu Maschinen oder Handarbeitern herabwürdigen wollen.

Unbezweifelt ist es, daß ein Maurer oder Zimmermann mit solchen Kenntnissen, in Verhältniß eines gleich praktisch geschickten, jedoch nur in den gewöhnlichen allgemein bekannten Kunstgriffen seines Fachs geübten, ohne jene wissenschaftliche Ausbildung bei weitem der Geschicktere und Brauchbare seyn, wenn es gilt, von der erlernten Art nothwendigerweise abzugehen, neue Maßregeln und Erfindungen anzuwenden. Aber nicht nur jene

Handwerker und die nahe verwandten, die Steinhauer, Müller, Tischler, Maschinen- und Orgelbauer, Uhrmacher ꝛc. bedürfen jene Kenntniß und Fertigkeit, sondern auch Glaser, Böttcher, Drechsler, Schlosser, Schmiede, Eisenschmelzer, Kupferschmiede, Gelbgießer und Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Zinngießer, Stuckaturer ꝛc.; das Zeichnen bedürfen Formschneider, Musterzeichner, Töpfer, Buchbinder, Weber, Posamentirer, Sattler ꝛc., selbst Schneider, Schuhmacher ꝛc., wenn sie mit Einsicht ihr Geschäft betreiben und rastlos mit der Zeit fortschreiten wollen. Die Kenntniß der Mathematik ist wegen der Maschinenkunde den Tuchfabrikanten, Kunstwebern und allen denen unentbehrlich, welche sich auf Maschinen verlassen müssen, und dieselbe nöthigenfalls selbst zu vervollkommnen wünschen. Das Zeichnen ist dem Gewerbtreibenden oft so nützlich wie das Schreiben, manchem selbst unentbehrlicher, und es sollte daher so verbreitet seyn, wie dieses; es bringt oft unberechenbaren Nutzen wegen Uebung des Augenmaßes und Ausbildung des Geschmacks an schönen Formen; — daher ist es allen Gewerbtreibenden anzuempfehlen, bei deren Fabrikaten diese Vortheile irgend anwendbar sind, und wird (wäre alles dieß nicht der Fall) wenigstens jedem Gebildeten eine angenehme Zugabe zu den übrigen Kenntnissen seyn, die ihm in der Heimath und Fremde auf mannichfache Art Vergnügen und selbst oft unerwarteten Vortheil gewähren kann. Daher erscheint es rathsam, daß jeder Schüler möglichst genöthigt wird, den Zeichenunterricht, so wie den geometrischen, welcher außer den gewerblichen Einfluß zugleich die Verstandeskräfte übt, zu benutzen, durch Verpflichtung dazu für alle Schüler, und nur mit Ausschluß derer, welchen, nach vorherigen Versuchen, die dazu nöthigen Anlagen völlig mangeln.

Auf Reisen gewährt das Zeichnen insbesondere hohen Vortheil, weil man sich bei einiger Fertigkeit die vorgefundenen Gegenstände von wichtigem Interesse, neue Formen, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. mit flüchtigen Umrissen zu bemerken und Manches davon später mit hohem Gewinn in Anwendung zu bringen vermag. Nur auf eines von zahlreich bekannten Beispielen, auf unsern berühmten Landsmann Ackermann in London, mag hier vorzüglich aufmerksam gemacht werden, der sich einzig und allein durch Fertigkeit im Zeichnen und die gewöhnlich damit verbundenen mathematischen Kenntnisse von einem armen Sattlergesellen zu einem der reichsten in ganz Europa gekannten und geachteten Kunsthändler emporschwang*).

---

*) Rudolph Ackermann, aus Stollberg in Sachsen gebürtig, erlernte die Sattlerprofession und arbeitete auf der Wanderschaft als Geselle in

Das mit dem Zeichenunterricht zu verbindende Modelliren bedürfen Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Zinn- und andere Metallgießer, Kunsttöpfer, Stuckaturer und zahlreiche andere technische Künstler und Handwerker. Wenn es aber auch bei der Gewerbbetreibung selbst erworben werden kann, so bietet die Erlernung nach wissenschaftlich-technischen Grundsätzen in der Schule dennoch weit mehr Vortheile dar, da jene Erwerbung meist blos als Handfertigkeit erfolgt, ohne dabei jener Grundsätze sich bewußt zu werden.

Die technische Chemie ist die Grundwissenschaft zahlreicher Gewerbe, deren meisten Betreiber es kaum ahnden, daß die Naturgeheimnisse schon so weit entdeckt sind, um die Ursachen der vor ihren Augen vorgehenden Verwandlung der Naturkörper nach chemischen Grundsätzen nachweisen zu können; dieser Letztern bedürfen außer den Pharmaceuten, den Aufsehern der chemischen Fabriken, Vitriol-, Schwefel- und Salpeterhütten etc., die Färber, Bleicher, Gerber, Drucker und Farbenbereiter, Seifensieder, Bäcker, Brauer, Brenner, manche Metallarbeiter und alle übrigen Gewerbtreibenden, bei denen die chemischen Kenntniß von der Wahlverwandtschaft der Naturkörper oder ihrer Veredelung durch Feuer etc. anwendbar ist, und welche ihr Geschäft nicht

---

Paris und Brüssel. Da er das zu seinem Gewerbe nöthige Zeichnen fleißig betrieben hatte, so machte er schon an diesen Orten — wo er bei den berühmtesten Meistern arbeitete und diesen durch seine Fertigkeit im Wagenzeichnen nützte, aber zugleich dadurch auch seine Erfindungsgabe immer mehr ausbildete — sein Glück; noch mehr aber geschah es in London, wo er einst für eine Zeichnung und ein Wagenmodell 1000 Thlr. erhielt. Er begründete daselbst eine Zeichenschule, später ein zu den Sehenswürdigkeiten Londons gerechnetes Kunstmagazin, gab Schriften mit neuen Erfindungen heraus und stieg, gekannt von den Gebildeten Europas, immer höher an Wohlhabenheit und zugleich an Ehre und allgemeiner Achtung, machte sich auch um sein Vaterland durch eine veranlaßte Subscription für die durch den Krieg i. J. 1813 in Noth und Elend versetzten Gegenden höchst verdient. Er starb 1833. Biographieen finden sich von ihm in jedem Conversations- und biograph. Lexicon, auch im Annaberger Gewerbsbl. 1834. Nr. 10 u. ff. Der berühmte Medailleur Loos war zuerst ein die Märkte besuchender Petschierstecherlehrling. Der Verf. wurde kürzlich auf einen Maschinenbauer aufmerksam gemacht, der früher ein armer Schlossergeselle, jetzt eine bedeutende (sehr empfohlene Scheer-Maschinen etc. liefernde) Fabrik besitzt. Hanhard erzählt: „Von meinen zwei Röcken will ich gern einen verkaufen, wenn es seyn muß, nur um meinen Knaben das Zeichnen lernen zu lassen — hörte ich einst von einem braven Handwerker ausrufen. O daß doch Keiner wäre, der hinter diesem bliebe." Wie traurig ist dagegen die oft gemachte Erfahrung, daß der in Sonntags- und Gewerbschulen unentgeltlich dargebotene Unterricht von vielen Lehrlingen, die ihn dringend nöthig hätten, nicht benutzt, und von den Meistern und Eltern dieß nicht beachtet wurde!

ohne Nachdenken und nur wie sie es vom Meister erlernten, sondern mit der Zeit fortschreitend und die neuesten Entdeckungen benutzend, betreiben wollen*). Es ist zwar eine öftere Erfahrung, daß theoretischen Chemikern zuweilen ein Experiment weit weniger gelingt, als praktischen Geschäftsleuten oft ohne höhere Bildung, die das Geschäft mechanisch und nur wie sie es erlernten betrieben, allein dieß kann nichts für die Entbehrlichkeit jener wissenschaftlicher Kenntnisse zeugen, sondern nur den Mangel an Handfertigkeit der Erstern beweisen. — Auch die Physik, ohne die sich die gewöhnlichsten Naturerscheinungen nicht erklären lassen, ist manchen Gewerben unentbehrlich; ohne deren Grundlehren vermag man keine gute Feuerstätte zu bauen, noch einen Blitzableiter anzulegen ꝛc. Sie verdient überdieß schon als Vor- und Hilfsstudium der Chemie nahe Beachtung. Die Naturgeschichte aber macht mit den Eigenschaften und Verhältnissen der Urproducte bekannt, und kann mithin eben so wenig von dem entbehrt werden, welcher dieselbe mit Einsicht veredeln will.

Der praktisch geübte und denkende Mann wird mit mechanisch-chemischen Grundsätzen wenigstens einigermaßen vertraut, unleugbar weit Höheres leisten, als ohne dieselben; er wird die neuesten Entdeckuugen vorsichtig prüfen und bei der Bewährung anwenden, selbst neue Versuche anstellen, und sich und seinem Vaterlande dadurch vielleicht hohe Vortheile erlangen können; — gewiß hat jeder Leser in seinen Umgebungen oder doch unter seiner weitern Bekanntschaft Männer kennen gelernt, welche sich durch obiges Mittel und eignes Verdienst emporschwangen, wenn es auch nicht in dem Grade erfolgt, als es manchem Andern möglich wurde, welcher durch glückliche Entdeckung neuer Gewerbsquellen oder sonst wichtige Gegenstände sich ganze Nationen zum Danke verpflichtete**). Wie weit die Wirksamkeit

*) Der arme Töpferjunge Josias Wedgwood aus Staffordshire in England, geb. 1731, hatte das Töpferhandwerk wie Andere handwerksmäßig gelernt, und keine vorzügliche Erziehung genossen. Er bemühte sich aber, den Grund seines Verfahrens und die Materialien, die er bearbeitete, genau kennen zu lernen; dieß führte ihn zur Chemie. Zu gleicher Zeit verschaffte er sich Kenntnisse von geschmackvollen Formen aus dem Alterthume (antike Modelle) und bildete so seinen Geschmack. Aus seiner nach nnd nach vervollkommneten Werkstätte gingen später die wohlbekannten Wedgwood'schen Gefäße hervor; er erwarb sich Ansehen und Vermögen, und trug dazu bei, daß große Canäle erbaut und manches Andere zum Wohle seines Vaterlandes in Ausführung gebracht wurde.

**) Dem Nachdenken eines Barbiers, Namens Arkwright, verdankte Großbritannien 1774, — mittelst Erfindung der bekannten Baumwollspinn-Maschine, womit hundert und mehr Handspinner durch einen Arbeiter ersetzt werden, und die, darauf einige Zeit unbeachtet, erst später verbessert und

eines umsichtigen und industriellen Mannes auch ohne Erbgut und mittelreichen Anfang gehen kann, mag nur die Anführung des thätigen und allgemein geachteten Nathusius in Neuhaldensleben beispielsweise zeigen, der ohne ererbtes Vermögen durch seine Thätigkeit eine Menge gewerbliche Anstalten gründete, viele hundert Familien dadurch Brot verschaffte und allgemeine Bewunderung erregte, — dessen wohlthätiges Wirken unlängst in den Zeitgenossen (Neue Reihe, XVII.) ꝛc. geschildert wurde. (Ueber eine wünschenswerthe Sammlung der Lebensbeschreibungen solcher thätigen Gewerbsmänner weiter unten (in den folgenden Abtheilungen) und daselbst auch über Franklin's Biographie und Schriften, die von Jedem gelesen werden sollten, dem es um Vervollkommnung seiner selbst zu thun ist.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß unter noch so zahlreichen Schülern einer gewerbwissenschaftlichen Unterrichtsanstalt schwerlich Einer einen gleichen Weg, wie Ackermann, Wedgwood ꝛc. betreten, daß es selbst nur Wenigen gelingen wird, sich einigermaßen über Andere in jener Hinsicht emporzuschwingen, und daß es thörigt seyn würde, wenn Jeder, auch bei Fleiß und Geschicklichkeit, Epoche zu machen wähnen wollte. Aber dennoch muß eines Jeden ernstes Bestreben seyn, so viel als, möglich sich Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um in seinem, wenn auch sehr beschränkten Wirkungskreise wenigstens nach allen Kräften sich auszuzeichnen und alle Vortheile zu erlangen suchen, die in seinem Verhältniß irgend zu erreichen möglich sind.

Wie einflußreich die Uebersicht der allgemeinen Gewerbskunde auf die gegenseitige Förderung und Wechselwirkung aller Gewerbe

---

angewendet wurde, — einen neuen Erwerbszweig, und zugleich ein außerordentliches Uebergewicht über andere europäische Staaten, mittelst eines jährlichen Gewinns von Millionen, so daß, während früher kaum für 20 Millionen Gespinnste ausgeführt wurde, die spätere Ausfuhr derselben jene Summe zehnmal überstieg, und andere Länder in diesen Gegenständen lange von England abhängig waren; eben so gaben zwei Handwerker zur wesentlichen Verbesserung der sich immer mehr verbreitenden Dampfmaschinen Veranlassung. — Jaquard, der Erfinder eines nach ihm benannten künstlichen Webstuhls, war ein einfacher Arbeiter bei einem Uhrmacher und hatte lange Jahre zu kämpfen, ehe seine höchst nützliche Erfindung anerkannt wurde. — Der Meierknecht Grange erfand einen nützlichen Pflug; Cavé, ein Schreiner und Soldat, machte sich durch Dampfmaschinen-Erbauung und anderes sehr verdient (polyt. Zeit. 1835 Nr. 5). Die Seite 41 in der Note erwähnten Schriften enthalten zahlreiche ähnliche Beispiele, daß oft Gewerbleute auf niederer Rangstufe durch Nachdenken und Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel zahlreiche, allerdings oft auch zugleich durch günstigen Zufall beförderte Erfindungen machten; sie mit Glück benutzten, und dadurch sich und ihrer Nation hohen Vortheil verschafften.

seyn kann, ist schon oben erwähnt worden, aber auch die Vaterlandskunde und die historisch-geographische Kenntniß der benachbarten Staaten wird außerdem, daß jeder Gebildete mit ihr vertraut seyn sollte, noch für den jungen Gewerbtreibenden von besonderem Nutzen seyn, wenn zugleich die Hinweisung auf die in den verschiedenen Orten betriebenen hauptsächlichsten Gewerbe und ihre Eigenthümlichkeiten erfolgt, und um so leichter der künftig wandernde Geselle seinen Weg in die für seine Ausbildung vorzüglich geeigneten Gegenden zu richten vermag.

Wenn ein Gewerbtreibender auch die Fertigkeit im Schönschreiben nicht zu verbreitetem Briefwechsel anwenden, sondern nur bei seinen Anschlägen und Rechnungen benutzen kann, so werden diese, bei der Abgabe an Andere, weit günstiger für ihn sprechen, als eine unleserliche und unreinliche Handschrift. Daß eine schöne Handschrift überhaupt empfiehlt und oft bedeutenden Vortheil bringt, und daß durch eine solche schon das Lebensglück manches jungen Mannes befördert wurde, ist eine bekannte Erfahrung und verdient daher wohl beachtet zu werden. Daß jedoch stets auch Geschicklichkeit im Gewerbfach damit verbunden seyn muß, ist keine Frage; allerdings ist von manchen Handwerkern jene Fertigkeit wegen Gewöhnung der Hand an schwere Arbeit, nicht in gleich hohem Grade wie von andern, zu erwarten.

Ein wichtiger Gegenstand ist ebenfalls die Anleitung zur richtigen Führung einfacher Rechnungen für das Gewerbe und Hauswesen, welches höchst einflußreich auf beides einwirkt. Beobachtet man die Ursache des Untergehens zahlreicher Gewerbtreibenden, so wird man finden, daß oft nur der Mangel an ökonomischer Uebersicht in Ansehung ihres Geschäfts daran Schuld ist; viele Handwerker führen ihre Rechnungen im Kopfe oder an der Stubenthüre, was auch bei dem einfachsten Geschäfte nicht gnügen kann. Wer über Einnahme und Ausgabe in den Hauptposten stets genaue Rechnung führt (es ist hier nicht von Aufzeichnung aller kleinen Ausgaben die Rede, die vielmehr nur wöchentlich summarisch angesetzt werden können) und zuweilen seine Wahrenvorräthe und übriges Besitzthum mit dem Schuldenwesen vergleicht, wird zeitig finden, ob und wo er Einschränkung und was es sonst nöthig hat, um nicht in seinen Geschäften zurückzugehen. Wer aber nie an eine solche eigne Rechnungsablegung denkt, sondern unbesorgt fortwirthschaftet, so lange es geht, über den bricht oft das Unglück unerwartet herein, das sodann statt dieser Sorglosigkeit, nöthiger Einschränkung im häuslichen Leben, größerer eigner Geschäftsthätigkeit rc., meist ganz andern Ursachen (der Nahrungslosigkeit der Zeiten, hohen Abgaben rc.) mit Unrecht Schuld gegeben wird. Wie höchst traurig

wirkt nicht der Tod eines Familienvaters ein, der seine Activ- und Passivschulden nicht gehörig aufmerkte, so daß seine Hinterlassenen gewöhnlich großen Verlust erleiden. Es bedarf aber hierzu nicht des kaufmännischen doppelten Buchhaltens, sondern ganz einfacher, leicht begreiflicher und führbarer Rechnungen, z. B. nach Beckmann's Anleitung, die zugleich wichtige Lehren der Haushaltungskunst, über die Nothwendigkeit eines Spar- und Nothpfennigs, und den weit größeren Vortheil durch Ersparung und Einschränkung, als durch Mehrerwerbung und unsichere Speculation mittheilt. Auf die Wichtigkeit (jener ganz einfach zu lehrenden) Rechnungsführung und auf die Nothwendigkeit sich zeitig damit bekannt zu machen, sollte in den Gewerbschulen von Zeit zu Zeit dringend aufmerksam gemacht werden. — Es würde hier zu weit führen, in die mannichfachen einzelnen Vortheile näher einzugehen, welche der aufmerksame und nachdenkende junge Mann, wie der schon selbstständige Bürger aus allen jenen Kenntnissen zu ziehen vermag.

Aber nicht nur für Fabrik- und Handwerksgehilfen und Lehrlinge allein, auch für Kaufmannslehrlinge, junge Oekonomen, (bei deren Geschäft die Kenntniß der physikalisch-chemischen Verhältnisse, der allgemeinen Gewerbskunde ꝛc. nicht minder erforderlich ist), für die dem Canzleiwesen in niedern Stellen sich widmenden jungen Leuten ꝛc., wenn sie nicht höhere Bürgerschulen und andere Anstalten mit noch mehr gesteigerten Leistungen zu besuchen vermögen, werden jene Gegenstände des Gewerbschul-Unterrichts von vielfachem Nutzen seyn, wie die vorurtheilsfreie nähere Betrachtung lehren wird.

Abgesehen von dem unbezweifelten Nutzen der Fertigkeit im Zeichnen, Schönschreiben, so wie der Kenntnisse der deutschen Sprache und des Styls für den schon gewählten Beruf der Schüler, können dieselben und zugleich auch die übrigen Unterrichtsgegenstände manchen, dessen Gewerbe durch veränderte Mode oder andere Verhältnisse weniger einträglich wird, und der, um sich redlich zu nähren, noch spät einen andern Erwerbszweig ergreifen muß, ein ausreichendes Unterhaltungsmittel darbieten. Es gibt zahlreiche Beispiele, wo solche Benachtheiligte durch jene sich erworbenen Schulkenntnisse auf einem nothgedrungen gewählten andern Lebenswege ihr Glück machten, und nicht dem Staate oder ihrer Vaterstadt zur Last fielen, wie es meist mit allen denen erfolgt, welchen aus Mangel an Lust und Talent, oder auch an Gelegenheit, eine höhere Geistesausbildung nicht zu Theil wurde, deren Erlangung außer dem eigentlichen, von so Vielen vernachlässigten Schulunterricht, noch durch die Sonntags- und Gewerbschulen dargeboten wird, welche

daher auch in dieser Hinsicht ein höchst wohlthätigen Einfluß äußern können.

Wohl genug der Gründe, um die Errichtung solcher Anstalten möglichst zu begünstigen, da ein einzelner Privatunterricht, wie schon bemerkt, in dieser Wissenschaft theils nicht zu erlangen, theils kostspielig, für Unbemittelte mithin unmöglich ist, und dem Bedürfniß auch in anderer Hinsicht nur durch ein gehörig geordnetes Ganzes, durch eine Gew.-Sch. gnügend entsprochen werden kann. Des unzuberechnenden Vortheils des zweckmäßigen Unterrichts in Ansehung der Schärfung des Verstandes und der Urtheilskraft, wie der damit zu verbindenden sittlichen Vervollkommnung gedenkt der Verfasser hier nicht näher, da derselbe bereits §. 6 und §. 39 ausführlicher erwähnt ist.

## §. 45.

Die Errichtung von Elementar-Gewerbschulen erfolgt:

a) entweder durch Regierungs-Verordnungen, mittelst gesetzlicher Vorschriften zur gleichmäßigen Einrichtung im ganzen Lande,

b) durch freiwillige Entschlüsse der Gemeinden,

c) oder durch Privatpersonen und die von solchen gebildeten Vereine.

Mit der Errichtung auf erstere Art sind viele Vortheile verbunden, z. B. reichliche Hilfsmittel, strengeres Anhalten der Meister, ihren Lehrlingen den Schulbesuch zu gestatten, Nöthigung der Behörden und der angestellten Lehrer, das Beste der Schule zu befördern ꝛc., wie sich dieß nicht so auf dem zweiten, noch weniger auf dem dritten Wege erreichen läßt. Günstig wirkt aber auch schon der gemeinschaftliche Wille ganzer Communen und die Leitung der Schule durch die städtischen Behörden ein, zumal wegen größerer Bereitwilligkeit der Schullehrer, reichlichere Unterstützung durch das Communvermögen, ernstere Mitwirkung der Innungsvorsteher und Meister auf fleißigen Schulbesuch ꝛc. Wo aber weder die Staatsregierung gesetzlich, noch die Commun gemeinschaftlich, oder ein Gewerbverein mit reichen Mitteln dafür wirkt, bleibt allerdings nur der Ausweg übrig, daß von Eifer für Gewerbfleißerhöhung und Volksbildung beseelte Privatpersonen sich der Bildung von Vereinen zu diesem Zwecke, oder nöthigenfalls selbst der Errichtung der Anstalten unterziehen.

Alle diese Schulen werden übrigens sich in Hinsicht der Doctrin, vielleicht auch in Hinsicht der Disciplin größtentheils gleichen,

dagegen aber in Ansehung der Unterhaltung, wie der Aufsichtsführung und Controle über die Verwaltung mehr oder minder von einander abweichen. Von diesen in Ansehung der Leitung hauptsächlich verschiedenen Schulen wird der Verfasser der Kürze wegen hier die erstern (a) als gesetzliche Gew.-Sch., die zweiten (b) als Commun-Gew.-Sch., die dritten als Privat-Gew.-Sch. (c) anführen.

Was die erste Einleitung zur Errichtung solcher Schulen betrifft, so gibt

a) bei den vom Staate angeordneten das Gesetz selbst Anregung dazu, und in dieser Hinsicht wird weiter unten das großh. badische Gewerbschulgesetz vom 15. Mai 1834, als erstes zu diesem Zwecke in den deutschen Staaten, in Abdruck mitgetheilt werden.

b) In den Staaten, wo die Regierungsbehörden nicht für gut finden, in das Gewerbschulwesen, im Bezug auf Handwerksgesellen und Lehrlinge gesetzlich einzugreifen, erscheint es als dringende Pflicht der städtischen Behörden und der Stadtverordneten, Gemeinderäthen und sonstiger Gemeinde-Vertreter, in allen Städten von wenigstens ungefähr 3000 Einwohnern an, die Einleitung zur Errichtung zu einer (Commun-) Gew.-Sch. zu treffen, und sie durch gemeinschaftlichen Beschluß, unter Gewährung des nöthigen Zuschusses, in's Leben treten zu lassen. Den städtischen weltlichen wie den geistlichen Behörden und den Vertretern der Communen liegt es wohl unbezweifelt ob, für die Ausbildung der jüngern Generationen nicht nur mittelst Volksschulunterricht, sondern auch in gewerbwissenschaftlicher Hinsicht für die schon aus der Schule Entlassenen, und zugleich mittelbar für Beförderung des Gewerbfleißes ihres Ortes väterlich Sorge zu tragen, und bei gegenseitiger Communication und Ermunterung der städtischen Corporationen, vielleicht zuerst angeregt von einzelnen Rathsmitgliedern oder Gemeindevertretern, wird das sich vielleicht dagegenstellende Hinderniß, bei beharrlichem Eifer der das Nothwendige und Nützliche Erkennenden, bald beseitigt werden können.

Unrecht wäre es, von Jemandem größere Bildung, Einsicht und Fertigkeit zu verlangen, als man ihm Gelegenheit gibt, sich dieselbe zu erwerben. Verlangt man aber jetzt höhere Bildung vom Bürgerstande, in Folge der ihm gewährten höhern politischen Stellung, so wie mehr Kunstfertigkeit und Gewerbsgeschicklichkeit, um bei dem Aufschwunge der Industrie mit fort gehen zu können, so muß aber auch für eine dieser Forderung entsprechende Bildung im Volks- und Fortbildungsschulen eben so gut gesorgt werden, als es für andere Stände statt findet.

Die Leitung der Gewerbschule bei den ersten beiden Gründungsarten erfolgt am zweckmäßigsten durch einen

Gewerbschul-Vorstand,

(Commission, Direction, oder wie derselbe sonst genannt wird), bestehend

1) aus dem Bürgermeister oder einer sonstigen oberen Magistratsperson des Orts;

2) aus dem ersten Ortsgeistlichen, (und bei verschiedenen ungefähr gleich zahlreichen Confessionen im Orte, aus dem obersten Geistlichen jeder derselben), oder auch aus dem obersten Stadtschullehrer;

3) aus drei Gewerbtreibenden, oder auch andern, mit der Gewerbsbildung vertrauten und für dieselbe eifrig beseelten Einwohnern, und außerdem

4) aus einem Mitgliede von dem vielleicht bestehenden Landes-, Bezirks- oder örtlichen Industrie-, Gewerb- oder auch sonstigen Vereine, wofern ein solcher der Schule einen Geldbeitrag gewährt;

5) bei den landesgesetzlichen Schulen aus einem technischen Staatsbeamten (wenn ein solcher im Orte vorhanden), dagegen in den von Communen gegründeten Schulen aus dem städtischen Baumeister oder dem mit dem Bauwesen beauftragten Rathsmitgliede oder einem sonstigen mit technischen, mathematisch-physikalischen Kenntnissen und der Fertigkeit im Zeichnen vertrauten Manne — zur nähern Beaufsichtigung des dahin einschlagenden Unterrichts;

6) aus dem Stadtkämmerer oder Schulcassirer — zur Führung des Cassen- und Rechnungswesens;

7) aus den Gewerbschullehrern, welche Seiten der übrigen Mitglieder mittelst Wahl dazu berufen, oder wovon die unentgeltlich Unterricht ertheilenden vielleicht auch ohne Wahl Mitglieder des Vorstandes werden, jedoch alle nur in so fern an den Versammlungen Antheil nehmen, als nicht persönliche Verhältnisse der Lehrer zu verhandeln sind. Dem vorsitzenden Mitgliede gebührt bei nicht vorhandener Stimmenmehrheit, wornach alle dem Vorstande übertragene Gegenstände der Schule, bei verschiedenen Ansichten zur Entscheidung zugebracht werden, die entscheidende Stimme. (Vergl. die Anmerk.).

Anmerk. Von den drei gewerbtreibenden oder mit cameralistischen Kenntnissen versehenen Mitgliedern, wird wenigstens bei den von Stadtcommunen gegründeten Schulen eines von den Gemeinde-Vertretern, das zweite und dritte aber, von den gesammten Vorstande gewählt; jedes Jahr tritt eines derselben Mitglieder (das älteste in Ansehung des Eintritts oder in den ersten Jahren nach dem Loose) wiederum aus. Dem monatlich oder doch vierteljährlich sich versammelnden Vorstande kommt bei den Commun-Gewerbschulen

die Leitung, Aufsicht und Anordnung aller innern und äußern Verhältnisse zu, nur daß die, von dem Rechnungsführer abgelegten, von einem der Rechnungsführungkundigen Mitgliede genau zu prüfenden und nöthigenfalls zu monirenden, von den Raths- und geistlichen Mitgliedern zu attestirenden Rechnung (nebst den durch Vorstandesbeschlüsse oder Signatur des vorsitzenden Mitgliedes, und des besonders gewählten ersten Schulinspectors giltig gemachten Belegen) alljährlich dem gesammten Rath und den Gemeinde-Vertretern zur Anerkennung in Hinsicht der richtigen Verwendung der Gelder (in numerischer Hinsicht) übergeben wird. Aus den Vorstandesmitgliedern werden ein oder zwei Gewerbschul-Inspectoren gewählt, denen außer dem unter 5) bemerkten, den Unterricht inspicirenden Mitgliede, die specielle Beaufsichtigung und Leitung der Schule, deren öfterer Besuch und die Erstattung genauer Auskunft über ihre Verhältnisse in den Versammlungen während des Schuljahres obliegt, nach dessen Verlauf eine neue Wahl erfolgt, wobei dieselben Mitglieder wiederum gewählt werden können. Die Wahl, Annahme, Honorirung und Entlassung der Lehrer bleibt dem gesammten Vorstande (mit Ausschluß der Lehrer) überlassen. Die Verwaltung erfolgt von den Mitgliedern, mit Ausnahme baarer Auslagen, unentgeltlich. Bei den gesetzlichen Gewerbschulen steht dagegen, wenn auch der Vorstand meist dasselbe zu leisten hat, den Kreis- und höhern Landesbehörden die Oberaufsicht und die Bestätigung der hauptsächlichsten Einrichtungen zu, an welche daher nicht nur wegen Lehrer-Anstellungen, Abänderung des Lehrplans, des Unterhaltungsfonds und sonstiger Schulangelegenheiten von wesentlichem Einflusse Anzeigen zu erstatten, auch die vorher von dem gesammten Vorstande geprüften Rechnungen nebst ausführlicher Darstellung der Schulverhältnisse alljährlich einzureichen sind, sondern welche Behörden von Zeit zu Zeit auch Revisionen der Gewerbschule mittelst besonderer mit dem Gegenstande vertrauter Commissare zu veranstalten haben. In mehrern Staaten ist die Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts technischen Kreis- und Bezirksbeamten übertragen; auch würde eine allgemeine Commission für das Gewerbschulwesen des ganzen Landes, der niedern wie der höhern Anstalten, und wie schon oben gewünscht, zugleich für das Realschulwesen, theils aus höhern technischen und Verwaltungsräthen und Beamten, theils aus Lehrern höherer Gewerschulen, polytechnischer Institute oder akademischen Professoren von höchst einflußreichem Einflusse seyn.

## §. 46.

In Städten, wo die Errichtung von Gewerbschulen auf vorstehenden beiden Wegen nicht erfolgt, wo auch ein vielleicht daselbst bestehender Gewerbverein oder eine Freimaurerloge (in zahlreichen Orten wurden bereits Gewerb- und Sonntagsschulen von solchen gegründet), oder ein sonstiger gemeinnütziger Verein sich derselben nicht unterzieht, ist es Pflicht edler, für jene Gewerbsförderung und zugleich Volksbildung begeisterten Männer, die Gründung solcher Schulen und zwar als Privatanstalten entweder allein zu unternehmen, so daß sie sich selbst der Leitung

unterziehen, und deren Unterhaltung theils durch das Schulgeld, theils durch erlangte Geschenke, und das außerdem noch Erforderliche durch eignen Zuschuß zu decken suchen, oder — welches noch wünschenswerther ist, eine längere Dauer und wegen gleicher Mitwirkung anderer Freunde solcher Bildungsanstalten auch vielleicht eine zweckdienlichere, vielseitig berathene Leitung und Errichtung verspricht, — einen Verein solcher Männer für Unterhaltung der Gewerbschule zu bilden bemüht seyn *).

In mehrerer Hinsicht gestalten sich die Verhältnisse der nur auf freiwillige Beiträge beruhenden Schulen dieser Art sehr verschieden von den gesetzlich oder durch Communen errichteten Gewerbschulen. Bei jenen bilden alle (mittelst erfolgter Subscription) zur Theilnahme bereitwilligen Personen (wobei die Innungen durch die Obermeister oder besondere Beauftragte vertreten werden) einen

Gewerbschul-Verein,

welcher, mittelst öffentlicher Bekanntmachung versammelt, das Nähere der Einrichtung in Berathung zieht, und nachdem man sich zuvörderst, über die Hauptgrundsätze vereinigt hat, einen

Gewerschul-Vorstand

wählt, der

1) aus der Direction, nämlich drei Vorstehern, welche die Verwaltung der Schule zu besorgen, und sich in die Geschäfte zu theilen haben, und zu deren Unterstützung und Berathung 2) aus einen Ausschuß besteht. Zu letztern gehören

a) die drei zuletzt abgegangenen Vorsteher (sobald solche vorhanden) und

b) nach Verhältniß der Mitgliederzahl 3—12 Ausschußmitglieder, die sämmlich theils zur Hilfeleistung bei der Verwaltung der Schule, theils zum öftern Besuch derselben, um dadurch auf den Fleiß der Schüler günstig einzuwirken, so wie zu Rücksprache mit den die letztern nicht gnügend zum Schulbesuch anhaltenden Meistern und zu sonstiger Förderung des Schulzweckes verpflichtet sind**); aus

---

*) Nach vorher in Localblättern mitgetheilten Belehrungen über den Nutzen und die Einrichtung einer solchen Anstalt, wird ein allen Personen, von welchen Interesse für diesen Gegenstand zu erwarten ist, oder die sich wenigstens in einigermaßen bemittelten Umständen befinden, und zugleich den Handwerks-Innungen zuzusendendes Umlaufsschreiben zur Unzeichnung jährlicher, wenn auch kleiner Beiträge, so wie eine in jene örtlichen Blätter zu erlassende Einladung zur Subscription das Nächste seyn, um die Gründung der Schule einzuleiten.

**) In manchen Sonnt.- u. Elem.-Gew.-Sch. findet die Einrichtung statt, daß die Vorstands-, zuweilen auch alle zu dem Gewerbschul-

c) dem oder den Stiftern der (vielleicht schon vorher gegründeten) Gew.-Sch., oder den Personen, welche sonst zu der letztern Bestehen hauptsächlich beitrugen, und denen eine solche Ehrenstelle fortwährend gebührt, wofern sie nicht zu Vorstehern oder Ausschußpersonen gewählt seyn sollten; endlich

d) aus den sämmtlichen Lehrern der Gew.-Sch., in so fern die Berathungen nicht die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffen. Vorschläge zu innern Einrichtung enthält folgende Anmerkung.

Anmerk. Von den Vorstehern tritt alljährlich einer aus der Direction, von den Ausschußmitgliedern aber ein Drittel derselben, welche jedoch ebenfalls wiederum wahlfähig sind, und wenn sie sich der Anstalt mit Eifer annahmen, meist auch wiederum die Stimmenmehrheit erhalten werden. Eine Verpflichtung zur Uebernahme dieser unentgeltlich zu verwaltenden Aemter kann zwar nicht stattfinden, doch ist zu erwarten, daß jedes Mitglied die für ihn nur ehrenvolle Wahl annehmen und gewiß mir möglichsten Eifer sich den ihnen obliegenden Leistungen wenigstens auf ein Jahr unterziehen wird, da bei gemeinnützigen Verbindungen ein Jeder nach seinen Kräften beizutragen gern bereit ist. Die nicht wieder erwählten Vorsteher treten als Ausschußmitglieder ein, weil sie in dieser Stellung, mit den Schulverhältnissen bereits bekannt, noch ferner dafür einflußreich zu wirken vermögen. Wird die Wahl als Vorsteher aber nicht angenommen, so tritt (aus sehr begründeten Ursachen) nicht der in der Stimmenmehrheit Nachfolgende ein, sondern es wird eine neue Wahl veranstaltet.

Die Vorsteher vertheilen die Geschäfte unter sich, die nächst dem öftern Besuch der Schule hauptsächlich in die Aufsicht über die Doctrin, Disciplin, in die Rechnungs- u. Schriftenführung zerfallen; dem ersten Vorsteher kommt übrigens die specielle Leitung der Schule zu, wofern dieselbe nicht von ihm einem andern übertragen wird; auch können den Vorstehern ein besonderer Secretair, vielleicht auch zugleich Cassirer, und wofern die Schule eine kleine Bibliothek und andere

---

Verein gehörigen Mitglieder abwechselnd in den Stunden zur Aufrechthaltung der Disciplin, Ausgabe von Schriften ꝛc. anwesend sind; doch ist dieß bei zahlreicher Stundenzahl für die Mitglieder meist beschwerlich, wenn sie zu oft an die Reihe kommen, und wenn in öftern Abhaltungsfällen Andere damit beauftragt und bestellt werden müssen. Zur Erhaltung der Ordnung und Ausgabe von Zeichnungen gnügen auch die Lehrer und die aus den ältesten Schülern zu wählenden Stundenaufseher, nebst einem verständigen Schulaufwärter, (der nicht blos Lohnarbeiter ist), wie es in zahlreichen Schulen statt findet. (In hiesiger Schule erfolgen die Besuche der Vorstandsmitglieder zu unbestimmter Zeit; die Ausgabe der Bücher aus der in einem angrenzenden Locale befindlichen Stadtbibliothek an die Schüler geschieht dagegen Sonntags Nachmittags während der Schulzeit, wo abwechselnd einer der Custoden zugegen ist). In Annaberg, Chemnitz, der Sonnt.-Sch. d. Loge Asträa in Dresden, der Gew.-Sch. der polyt. Gesellschaft in Leipz. u. and. sind stets Directions-Mitglieder anwesend.

Sammlungen besitzt, ein Bibliothekar (vielleicht aus dem Lehrer-Collegium) beigegeben werden, so daß dann die Direction aus 5 Mitgliedern bestehen würde. Dem gesammten Vorstande, welcher sich quartaliter, wie außerdem bei besonderen Veranlassungen versammelt, kommt die Entscheidung über die wichtigern, nicht den Vorstehern allein überlassenen Angelegenheiten, z. B. die Anordnung des Lehrplans, die Zustimmung zu bedeutenden Ausgaben, die Anstellung, Besoldung rc. der Lehrer zu, bei welchen letztern Verhandlungen die Lehrer nicht gegenwärtig sind. Alljährlich erfolgt eine Versammlung des gesammten Vereins, wozu alle durch Beiträge, Unterricht, Rath oder That für die Gewerbschule wirkenden Personen einzuladen, die von den zuerst genannten drei Ausschußmitgliedern geprüften Jahresrechnungen über die Geldeinnahme und Ausgabe der Schule, die Listen über den Schulbesuch, und sonstige Schriften öffentlich vorgelegt, die Angelegenheiten der Schule, wie deren fernere Leitung besprochen, und für die austretenden Vorsteher und Ausschußpersonen neue gewählt werden.

Rathsam erscheint es, die sämmtlichen Handwerksinnungen nicht nur zu einem höhern oder niedern Beitrage nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl zu veranlassen, wogegen sie mittelst ihrer Obermeister oder anderer für die Anstalt sich thätig interessirender Mitglieder aus ihrer Mitte bei den Versammlungen vertreten werden, sondern dieselben auch in nähere Berührung mit den Schulvorstande zu bringen, weil dadurch zugleich auf den fleißigern Schulbesuch Seiten der Gesellen und Lehrlinge einflußreich gewirkt wird, und die Schulvorsteher desto leichter mit den Wünschen der Gewerbtreibenden, und den zu derer Befriedigung erforderlichen Einrichtungen und Verbesserungen bekannt werden. Es kann dieses theilweise durch Wahl jener Innungsrepräsentanten zu Ausschußmitgliedern, und außerdem durch Hinzuziehung der übrigen als eine besondere Abtheilung des Ausschusses — als Schulrevisions-Mitglieder — erfolgen, wobei sie sich verbindlich zu machen haben, die Schule alle Wochen einmal, unter sich abwechselnd, zu besuchen.

## §. 47.

Eine in Vorschlag gekommene Verbindung der Gewerbschulen in jedem Staate, wo sie nicht gesetzmäßig angeordnet sind, unter eine Direction, erscheint eben so schwierig, als die verlangte völlige Uebereinstimmung derselben in Hinsicht auf Disciplin und Doctrin, da die vorhandenen intellectuellen und materiellen Hilfsmittel und andere Localverhältnisse meist eine bedeutende Abweichung nöthig machen werden, und Alles nur auf freiwilliger Mitwirkung beruht. Dagegen ist es allerdings erforderlich, daß die Vorstände der genannten Schulen in nähere schriftliche Verbindung mit einander treten, sich die getroffenen Einrichtungen, die gemachten Erfahrungen gegenseitig, vielleicht in einer dazu geeigneten Zeitschrift, mittheilen, damit immer mehr und mehr die Vervollkommnung dieser für das Wohl zahlreicher künftiger Bürger höchst einflußreicher Anstalten bewirkt werden

kann*). Auch wird dadurch eine leichtere Vereinigung zur gemeinschaftlichen Herausgabe von Lehrbüchern (nach §. 43) und Besorgung von Modellen, Zeichnungen rc. möglich. Zur Beförderung dieses Vorschlags würde der Vorstand einer fest begründeten und Fortdauer versprechenden Gew.-Sch. als Centralpunct zu betrachten seyn, mittelst welchem die gegenseitigen Mittheilungen der übrigen Vorstände gesammelt und wiederum verbreitet werden könnten; ebenderselbe Vorstand würde dann vielleicht auch der Landes- oder Kreisregierung als Organ dienen können, sowohl zur Einziehung von Nachrichten und Gutachten, als zur weitern Bekanntmachung aller jene Schulen betreffenden Nachrichten.

Die übrigen Ansichten des Verfassers über die weitere Einrichtung eines solchen Vereins werden sich aus der in der Anmerk. beigefügten Schilderung der (nach denselben Ansichten gegründeten und nach und nach mit Beachtung der eignen, wie der von auswärtigen Gewerbschulen gemachten Erfahrungen, verbesserten Einrichtung der hiesigen Gewerbschule ergeben.

Anmerk. Ueber die Sonntags- und Gewerbschule zu Großenhain.

Bereits im Jahre 1829 wurde in einer Versammlung hiesiger Freunde der Gewerbsleißförderung (auf Antrag des Verfassers nach dem von ihm entworfenen Plane eine Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen zu gründen) der einstimmige Beschluß gefaßt, eine solche Anstalt nach den mitgetheilten Vorschlägen baldigst in's Leben treten zu lassen. Sie wurde in dessen Folge und nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten, nach öffentlichen Bekanntmachungen der Einrichtung und Aufforderung zur Theilnahme mittelst Geldbeiträge oder Lehre, Rath uud That, und nach Erlangung der nöthigen Lehrer, mit einem geringen Anfange, in Hinsicht der Schüler, wie der Stundenzahl und Lehrmittel mit Anfang des Jahres 1830 eröffnet, und seitdem von dem Verfasser fortwährend als Vorsteher geleitet und beaufsichtigt, wobei ihm zwei Mitvorsteher in manchen Verwaltungsgegenständen unterstützten. Der frühere Zweck der Anstalt: Nachhilfe des versäumten oder vergessenen Schulunterrichts und Fortbildung in gemeinnütziger, zugleich aber auch in gewerbwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, für unbemittelte Handwerkslehrlinge und Gesellen, wurde 1832 dahin erweitert, daß auch bemittelte gegen ein geringes Schulgeld von jährlich 1—2 Thlr. Antheil nehmen können, da deren ferneres Ausschließen unbillig erschien, indem selbst für Bemittelte es schwierig wird, die in der Gewerbschule vorgetragenen Kenntnisse sich durch Privatunterricht zu erwerben.

Die Schülerzahl betrug früher 40—50, später 60—70, und es fanden sich Theilnehmer von mehr als 40 verschiedenen Gewerben ein,

*) Hierzu eignen sich die für Gewerbtreibende herauszugebenden Zeitschriften eines jeden Landes, deren in der zweiten Abtheilung näher gedacht werden soll.

und zwar bis Ende des Jahres 1834 auf 270; die meisten blieben 2, viele 3—4 Jahre der Anstalt getreu, und einige erhielten zweimal Prämien.

Der Unterricht wurde ertheilt: in deutscher Sprache und im Styl, mit Rücksicht auf die im gemeinen Leben vorkommenden Aufsätze und zugleich auf Ausbildung der Denkkraft; im Schönschreiben; im Kopf- und Tafelrechnen, mit Maß- und Gewichtskunde; jetzt auch, da sich mehrere Lehrlinge und Gesellen, ohne alle Kenntnisse im Schreiben, selbst ohne ausreichenden Lesens, zumal lateinischer Schrift, einfanden, und um diesen den spätern Besuch der übrigen Stunden möglich zu machen, in den Elementarkenntnissen des Schreibens und Lesens, (als niedere Abtheilung oder Sonntagsschule); ferner Cursusweise abwechselnd: Anfangsgründe der Naturlehre, durch Experimente erläutert; höhere Arithmetik, in so fern sie für die Schüler erforderlich; Elementar-Geometrie; Vaterlandskunde in historischer, geographischer und technischer Hinsicht. Auch wurden Vorträge über giftige Natur- und Kunstproducte und Rettung in Unglücksfällen, und über andere gemeinnützige Gegenstände gehalten, und einige Gewerbgesetze erläutert. Nächst diesen wurde fortwährend Unterricht im Linear-, geometrischen und architektonischen, wie im freien Handzeichnen, zuweilen auch im Modelliren und Bossiren, in der orientalischen Malerei ꝛc. den geübtesten Schüler ertheilt. Die Lehrstunden sind Sonntags von 12—4 Uhr, und an zwei, auch manches Halbjahr an drei Wochentagabenden von 7—9 Uhr festgesetzt. Die jährlichen Unterhaltungskosten betrugen in den frühern Jahren gegen 80 Thlr., in den letzten wegen vermehrten Honoraren, Lehrmitteln ꝛc. gegen 100—120 Thlr., und davon 1) ungefähr 40—60 Thlr. als Honorar, zumal für den Zeichnen-, Schreib-, Rechnen- und zum Theil auch für geometrischen Unterricht; (die Stunde zu 4—6 Gr. berechnet, mehrere Lehrer verzichteten auf Honorar, wogegen einigen derselben geeignete Bücher als Zeichen dankbarer Anerkennung ihrer Bemühung verehrt wurden). Ferner 2) früher gegen 10, jetzt 20—30 Thlr. für Bücher, Zeichnungen und andere Lehrmittel; 3) gegen 15 Thlr. dem Schulaufwärter und 5—10 Thlr. für Licht und Holz (zum Locale dient die erste Classe der Stadtschule) und 4) 10—15 Thlr. zu übrigen Ausgaben (Druckkosten, Porto, Prämienbücher für die fleißigsten Schüler aller 2 Jahre, für Dinte, Tusche, zuweilen auch zu Papier für völlig unbemittelte Schüler, die ebenfalls die der Anstalt gehörigen Cirkel und andere Erfordernisse beim Zeichnen geliehen erhalten). Diese Ausgaben wurden gedeckt 1) durch jährliche Beiträge der Gönner der Anstalt, im Ort und der Umgegend, und einiger Innungen (zu 1 und mehrere Thaler), gewöhnlich 40—50 Thlr. betragend, 2) durch einzelne Geldgeschenke von hiesigen und auswärtigen Freunden der Gewerbs- und Volksbildung, 3) durch einen Zuschuß aus der Staatscasse, zuerst durch die Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, jetzt von dem Ministerium des Innern mittelst der hohen Landesdirection, früher 30, jetzt 50 Thaler, (vom zweiten Schuljahr an), und 4) durch Schulgeld einiger bemittelter Schüler in den letztern Jahren, welches jedoch meist nur 5—10 Thlr. betrug. Die darüber abgelegte Jahresrechnung, nicht nur von den Mitvorstehern, sondern auch von den drei zuletzt abgegangenen und als Ausschußmitglieder eingetretenen Vorstehern geprüft und anerkannt, wird in

Original dem gesammten Vereine stets in der nächsten Versammlung vorgelegt, und einen Monat in der amtshauptmannschaftlichen Expedition zu Jedermanns beliebigen Ansicht niedergelegt, dann aber im Gewerbschularchiv bewahrt; eine bestätigte Abschrift davon wurde bisher an die genannte hohe Landesbehörde eingereicht, welcher die Schule einen jährlichen Zuschuß aus der Staatscasse verdankt. Durch verbreitete (schriftliche) Anregungen zur Unterstützung und durch möglichst sparsame Haushaltung gelang es dem Verfasser, dem auch zugleich die Rechnungsführung und Cassenverwaltung übertragen blieb, nicht nur die Ausgabe zu decken, sondern stets auch noch einen kleinen die Anstalt auf eine kurze Zeit sichernden Bestand übrig zu behalten, damit, wofern später die Beiträge sich mindern oder gänzlich wegfallen sollten, dieselbe nicht sogleich aufgegeben oder wenigstens mangelhaft fortgeführt werden muß. Noch genauere Nachricht von diesem Schulverhältnisse, so wie die Nennnng der um die Anstalt sehr verdienten Lehrer und übrigen Beförderer der Anstalt, ergibt sich aus den gedruckten an alle Theilnehmer vertheilten Jahresberichten, wovon die im Buchhandel zu erlangenden der letztern Jahre bereits §. 17 angegeben sind. Was die übrigen Verhältnisse des Vereins anbelangt, so besteht der Vereinsvorstand aus jenen

1) die Direction bildenden 3 Vorstehern. Diesen kommt die Ausführung der Gesetze und Fortführung der Anstalt überhaupt zu, insbesondere die specielle Beaufsichtigung der Schule in Hinsicht auf Doctrin und Disciplin, und deren öftere Besuchung, die Annahme und die (auf Anzeige der Lehrer erst nach vorheriger genauer Untersuchung der Verhältnisse erfolgende) Ausweisung der Schüler, der Erkauf der nöthigen Schriften, Zeichnungen ꝛc. nach Rücksprache mit den Lehrern, die Bewilligung anderer, nicht über 10 Thlr. Unkosten in einzelnen Posten betragenden Erfordernisse, die schon erwähnte Rechnungsführung und Gelderhebung, die Veranstaltung und Bekanntmachung der öffentlichen Prüfungen und der Hauptversammlungen, die Abfassung der im Druck zu gebenden Jahresberichte, der Belobungszeugnisse und der Empfehlungsschreiben für die zu andern Instituten abgehenden Schüler, der Briefwechsel mit ähnlichen auswärtigen Anstalten und übrigen schriftlichen Ausfertigungen, so wie alle andern Gegenstände, welche das Bestehen des Vereins und die Erlangung seines Zweckes erheischt. Den Vorstehern bleibt die Vertheilung in diese Zweige der Leitung nach Gutbefinden überlassen.

Von 1834 an übernahm ein Vorsteher die doctrinelle, ein anderer die disciplinare Aufsicht, der Verf. die übrigen Geschäfte, obwohl alle sich gegenseitig zu unterstützen haben. An den mit den schriftlichen Ausfertigungen beauftragten Vorsteher werden alle Anzeigen und Eingaben zur weitern Mittheilung an die übrigen Vorsteher abgegeben, und bei ihm befinden sich die Protocolle, Listen, Rechnungen und übrigen Actenstücke des Vereins, welche auf Verlangen jedem Mitgliede zur Einsicht vorzulegen sind. Der mit der Cassen- und Rechnungsführung beauftragte Vorsteher ist, (mit Ausnahme unverschuldeter Unglücksfälle), für die Vereinsgelder nach den Landesgesetzen verantwortlich. Jedes Jahr tritt in der Hauptversammlung der jedesmalige erste Vorsteher aus der Verwaltung, der zweite rückt als erster, der dritte als zweiter Vorsteher auf, und für die dritte Stelle wird, mittelst schriftlicher Abstimmung nach der Stimmenmehrheit, ein neuer Vorsteher gewählt, wobei auch der Abgegangene

wiederum von Neuem berücksichtigt werden kann. Wird die Wahl abgelehnt, so folgt nicht der erste darauf Folgende nach der Stimmenmehrheit, sondern es ist eine neue Abstimmung (wie bei allen solchen Wahlen) nöthig.

Zur Beschlußfassung über wichtigere Gegenstände der Verwaltung, z. B. Wahl und Besoldung der Lehrer, Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, nicht wesentliche Abänderung der Schulgesetze, bedeutende Ausgaben, (über 10 Thlr.), schwierige Entscheidung bei der Annahme oder Ausweisung von Schülern, und wo übrigens die Vorsteher in der Ausführung ihrer Function nicht allein einen Beschluß fassen wollen, wird der Beschluß des gesammten Vorstandes erforderlich, zu dem ferner

2) ein Ausschuß gehört, bestehend

a) aus den drei zuletzt aus der Verwaltung getretenen Vorstehern, aus

b) drei andern aus der Mitte des Vereins gewählten Mitgliedern; (bei jeder dieser beiden Abtheilungen tritt alljährlich ein Mitglied aus;) und

c) Aus den sämmtlichen Lehrern, (ohne jedoch an Berathungen über Lehrerverhältnisse Theil zu nehmen).

Die Lehrer haben die Anzeige ihres beabsichtigten Abganges möglichst mehrere Monate vorher schriftlich den Vorstehern anzuzeigen; eben so sind von Eltern alle Vorschläge und Beschwerden schriftlich an die Letztern zu richten, im Fall dieselben Vernehmung mit dem weitern Ausschuß, mit den Lehrern und Meistern der Schüler rc. erforderlich machen.

Den Ausschußmitgliedern ist insbesondere zur Pflicht gemacht, die Schule öfters zu besuchen und auf die Innungsmeister wegen Erlaubniß zum Schulbesuch für ihre Lehrlinge und Gesellen möglichst günstig einzuwirken, auch sonst nach Kräften zur Förderung der Anstalt beizutragen. Seit Michaelis 1834 sind auch als eine dritte Abtheilung des Vorstandes — als Schulaufseher — die Obermeister oder sonst dazu bestimmte Mitglieder der die Schule mit einem Geldbeitrag unterstützenden Innungen zu den Berathungen gezogen und mit öfterm Schulbesuch beauftragt worden, wie solches schon oben ebenfalls vorgeschlagen wurde.

Sämmtliche Mitglieder, denen es freisteht sich durch Besuch der Schulstunden, durch Einsicht in die Vereinsacten und Rechnungen, durch Nachfrage bei den Vorstehern wegen der Verhältnisse der Schule jederzeit zu unterrrichten, versammeln sich jährlich einmal, in der Regel zwischen Michael und Weihnachten, zur gemeinschaftlichen Berathung im Locale der Sonntagsschule, wozu, mit Genehmigung der hiesigen Schulinspection, der Lehrsaal der ersten Knabenclasse der Stadtschule benutzt wird. Bei dieser Hauptversammlung, wozu vom Vorstande stets öffentlich einzuladen ist, erfolgt die Bekanntmachung der im abgelaufenen Schuljahre vorgekommenen Ereignisse und nöthig gewordenen Veränderungen, die Rechnungsablegung und die Berathung über die fernere Unterhaltung und Leitung der Schule, verbunden mit der Wahl neuer Vorsteher rc. des Vereins. Nur bei dieser Hauptversammlung können Beschlüsse gefaßt werden, welche die Verhältnisse des Vereins und der Schule wesentlich verändern. Wird in der Zwischenzeit dieser alljährlichen Versammlung eine solche Beschlußfassung dringend

erforderlich, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zu veranstalten.

Die von den Schülern zu haltenden Gesetze folgen weiter unten im Abdruck.

Das angeschaffte Unterrichts-Material an Büchern, Zeichnungen 2c., und überhaupt alles Eigenthum der Sonntagsschule und des Vereins, ist, bei nicht mehr statt findendem Gebrauche, an die Stadt-Bibliothek abzugeben, welche dagegen die Benutzung ihrer Bücher nicht nur den Vereinsmitgliedern, sondern auch nach §. 8 der Schulgesetze, den dazu empfohlenen Schülern gestattet.

Die letzte der nur aller zwei Jahre statt findenden, mit Prämienvertheilung verbundenen öffentlichen Prüfungen der Schule erfolgte am 24. November 1833, bei der sich auch, nach geschehener Einladung mittelst des hiesigen Wochenblattes an Alle, welche an dieser wohlthätigen Anstalt Interesse nehmen, ein zahlreiches Publicum und die ersten Behörden der Stadt einfanden. Die Anwesenden nahmen zuerst die vorgelegten, meistens in der letzten Gemäldeausstellung in Dresden aufgestellt gewesenen Probezeichnungen (wie es alle Jahre mit den gelungensten Zeichnungen statt fand), die stylistisch-kalligraphischen Vorlegeblätter, die geometrischen und andern schriftlichen Ausarbeitungen der Schüler, die Beurtheilungen der Lehrer über der Letztern Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Benehmen, so wie zugleich die in einem daran stoßenden Locale aufgestellte Stadtbibliothek, in Augenschein, worauf die Prüfung begann. Die Verhandlungen wurden 1) einleitungsweise vom Verf. als ersten Vorsteher, mit einer kurzen Nachricht von der Schülerzahl, von dem erfolgten Unterrichte, von den eingegangenen Geldbeiträgen und deren Verwendung, von den erlangten meist in der Bibliothek aufgestellten Geschenken an Büchern, Kupferstichen, Vorlegeblätten, Gypsmodellen, Mineralien, Conchilien und Pflanzen (theils als Herbarium, theils in Holztäfelchen), Münzen und Münzabdrücken, Globen, Alterthümer 2c. und von andern Verhältnissen der Schule eröffnet, worauf 2) Rector Weiner über den Nutzen der von ihm vorgetragenen Vaterlandskunde sprach und mehrere darauf Bezug nehmende Fragen von den Schülern beantworten ließ; 3) Thorschr. Gebhardt legte dann den Schülern geometrische Aufgaben vor, die theils mündlich, theils mittelst Zeichnungen und Berechnungen an der Tafel gelöset wurden. Darauf folgte 4) ein kurzer Vortrag des Diaconus Fehre über den Nutzen des Lesens, Schreibens und Rechnens, welcher nach der Beendigung von den geübtesten Schülern, in die Kürze gefaßt, niedergeschrieben und von mehrern sehr getreu wieder gegeben wurde. Während der Lösung dieser Aufgaben beschäftigte der genannte Lehrer die minder Geübten mit grammatikalisch-stylistischen Fragen, worauf durch denselben die Prämienvertheilung von geeigneten Büchern an 8 der ausgezeichnetsten Schüler und die ehrenvolle Erwähnung einiger Anderer erfolgte, und 6) zum Beschlusse richtete Superint. Hering, als jetziger zweiter Vorsteher, Worte des Dankes an die Gönner der Anstalt und an die Lehrer, so wie eine dringende Aufforderung an die Schüler zum fortgesetzten fleißigen Schulbesuche, indem er dieselben auf die Nothwendigkeit des jetzigen unaufhaltsamen Fortschreitens im Gewerbfache und die unläugbare Erforderniß für junge Gewerbtrei-

bende, sich die dazu nöthigen höhern Kenntnisse anzueignen, aufmerksam machte. Zahlreiche später darüber vernommene Aeußerungen der Anwesenden gaben den Beweis, daß dieselben durch die Leistungen nicht nur befriedigt, sondern daß dadurch vielmehr ihre bisherigen Erwartungen weit übertroffen worden wären, welches Allen, die als Vorsteher und Lehrer für die Anstalt wirken oder als Schüler dieselbe benutzen, dringende Aufforderung seyn wird, immer mehr nach dem Ziele hinzustreben, welches bei ihrer Gründung und Fortführung beabsichtigt wurde.

Da diese Anstalt zugleich (in einer Abtheilung derselben) Elementar-Unterricht wie in allgemeinen Sonntagsschulen darbietet, so ist für dieselbe der Name Sonntags- und Gewerbschule gewählt worden.

Das Eingehen auf die specielle Verwaltung wird bei dieser Mittheilung in sofern gewiß nachsichtig beurtheilt werden, als sie zeigen soll, wie die Einrichtung bei solchen neu zu gründenden Schulen getroffen werden kann, wie sich die Einnahmen und Ausgaben verhalten 2c. Das Beispiel einer mehrjährig fortgeführten Anstalt dieser Art (ohne reichliche Geldmittel) wirkt unstreitig mehr zur Nachfolge, als die alleinige Mittheilung zahlreicher Vorschläge, ohne deren vorherige ausgeführte und bewiesene Prüfung.

## §. 48.

Zu den Unterhaltungskosten bei den gesetzmäßigen wie den andern Gew.-Sch. gehören

1) die Lehrerhonorare, die bei solchen gemeinnützigen, wohlthätigen Anstalten von den Lehrern unbezweifelt stets möglichst billig gestellt werden*);

2) die Anschaffungskosten für Lehrbücher, Zeichnungen, Modelle, für Experimente und sonstige Lehrmittel;

3) Aufwärterlohn, Heitzung, Beleuchtung (wenn dieses nicht von der Commun getragen) und Locale (wenn dazu nicht ein Schulzimmer in städtischen Schul- oder andern öffentlichen Gebäuden angewiesen werden kann); ferner

4) übrige kleinere Ausgaben, Prämien für Schüler, Druckkosten für Schulpläne, Gesetze, Jahresberichte 2c., ferner Papier und andere Gegenstände zur Unterstützung völlig unbemittelter Lehrlinge, Dinte für alle Schüler, Porto 2c.**).

---

*) Wenn sich dieselben des Unterrichts auch unentgeldlich unterziehen, oder wenigstens durch Geschenke an Büchern entschädigt werden, so ist dennoch so viel, als irgend die Casse es zuläßt, die Anstellung der Lehrer für fortdauernden Unterricht mit Gehalt rathsam, weil dann auch die pünctliche Abwartung der Stunden 2c. desto eher gefordert werden kann, und auf die Länge der Zeit es manchen Lehrer unangenehm ist, fortgesetzt unentgeltlich seine Musestunden aufopfern zu müssen, wenn letzteres auch einige Jahre hindurch bereitwillig erfolgt.

**) Bei den dem Verf. bekannt gewordenen Verhältnissen auswärtiger Sonntagsschulen findet in dieser Hinsicht die größte Verschiedenheit statt,

Diese Kosten werden gedeckt

1) durch Schulgeld der bemittelten Schüler von 1—2 Thlr. jährlich, wogegen alle unbemitteltern unentgeltlichen Unterricht genießen*). In manchen Schulen ist auch ein Aufnahmegeld von 8 oder 12 Gr. zu bezahlen, was meist zu Vervollständigung der Lehrmittel benutzt wird;

2) durch jährliche Beiträge der Fabrikbesitzer, der Innungen und einzelnen Gewerbtreibenden, oder sonst für Förderung der Industrie und Volksbildung beseelte Privatpersonen im Orte und in der Umgegend, (mindestens von 1 Thlr. Höhe);

3) durch kleine Abgaben bei der Lehrlingsaufnahme und dem Lossprechen, beim Meisterwerden und ähnlichen Gelegenheiten; wären es aber auch nur bei jeder wenige Groschen, so wird nach und nach dennoch eine beträchtliche Summe erlangt, deren Erhebung Niemandem sehr schwer fallen möchte**).

---

die allerdings meist auf Localverhältnissen beruht; während manche Schulen 1 bis 200 Thlr. und mehr bedürfen, suchen andere mit fast eben so viel Schülern und Stunden mit 50 Thlr. und noch viel wenigerem auszukommen. Ein ungefährer Ueberschlag der Unkosten läßt sich überhaupt wegen der vielfach abweichenden Verhältnisse nicht mittheilen; doch wird für Städte von 5—6000 Einwohnern die §. 47 bemerkte Einnahme und Ausgabe bei der hiesigen Schule vielleicht einen ungefähren Maßstab abgeben. Wie Sonntagsschulen von einfacher Einrichtung, wenn der Unterricht unentgeltlich ertheilt, das Schullocale dazu angewendet, ein Aufwärter nicht erforderlich wird, selbst mit wenigen Thalern aber dennoch einflußreich fortzuführen ist, beweisen Siegel's und Brückner's Nachrichten von der Sonntagsschule in Leisnig und Reichenbrand, und andere Berichte über ähnliche Anstalten.

*) Es kann jedoch hierauf nicht sehr gerechnet werden, weil die Mehrzahl der Schüler gewöhnlich zu den unbemittelten gehört. Die freiwilligen jährlichen Beiträge der Väter, deren Söhne den Unterricht genießen, werden als Schulgeld gerechnet, und müssen wenigstens denselben gleichkommen. Bei minder bemittelten Schülern (denn man hält es an vielen Orten für rathsam, auch von diesen — selbst von den Nichtbemittelten — einen ganz geringen Satz zu fordern, weil, wie man oft bemerkt haben will, das Interesse an der Anstalt sich dadurch erhöht), wird der Beitrag monatlich oder vierteljährlich durch den Schulaufwärter oder den, zur speciellen Aufsicht der Schüler bestimmten ältesten und ausgezeichnesten Gesellen ꝛc. oder Lehrlinge eingebracht. Bei manchen Schulen wird der Unterricht völlig unentgeltlich ertheilt. Vergl. hierbei die mitgetheilten baierischen und badischen Gewerb-Schulgesetze. Wenn man auf hundert Einwohner nur etwa 1 und 2 Schüler rechnen kann, so möchten von 10 derselben wiederum nur einige als völlig schulgeldfähig, und die übrigen der Hälfte als minder-, die andere Hälfte aber als völlig unbemittelte anzunehmen seyn. Die Zahl der an solchen Schulen Theil nehmenden Gesellen zu den Lehrlingen verhält sich oft wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, obwohl auch hier annähernde allgemeine Sätze schwierig werden.

**) In Chemnitz liefern die Innungen an solchen Beiträgen jährlich auf 40 Thlr. und mehr zu dasiger Handwerkerschule ab.

4) durch einen Beitrag aus der Casse der Commun, da den Söhnen der Einwohner hauptsächlich die wohlthätige Anstalt zu gute kommt; endlich aber auch nöthigenfalls

5) durch einen jährlichen Zuschuß aus der Kreiscasse, da nicht nur Eingeborne des Orts, sondern auch aus der umliegenden Gegend und fremde Orte Nutzen davon ziehen, oder wo die Staatsabgaben nicht kreisweise vertheilt und erhoben werden, vom Staatsfiskus, und zwar hauptsächlich zur theilweisen Deckung des technischen Unterrichts, und wenigstens an die Gew.-Sch. der Städte, welche kein oder nicht ausreichendes Stadtvermögen besitzen, so daß der deßfalsige Beitrag unter 4 nicht gnügend ausfällt*);

6) Vielleicht durch Interessen eines der Schule übergebenen oder vermachten Capitals. Den Fortbestand sichert es allerdings am Meisten, wofern bemittelte edle Menschenfreunde ein, wenn auch nur kleines Capital der Gew.-Sch. überlassen und sich zugleich dadurch um die Bildung der künftigen gewerbtreibenden Generationen verdient machen. Ist nur einmal ein sicherer Fond für eine Anstalt bestimmt, so bemühen sich die Ortsbehörden gewöhnlich desto eifriger für deren Fortbestehen, und es ist dadurch schon ein bedeutender Vortheil erlangt**).

Die von der Anstalt nicht mehr gebrauchten Lehrbücher, Zeichnungen, Modelle ꝛc. werden, wenn man sie nicht in einer besondern Schulbibliothek verwahren will, am zweckmäßigsten in einer öffentlichen, vielleicht schon vorhandenen oder noch zu gründenden städtischen Bibliothek (worüber Näheres in der zweiten Abtheilung) aufzustellen seyn, welche dagegen der Schule alle ihre Lehrhilfsmittel darbietet. Ueberhaupt ist es rathsam, für den Fall einer Auflösung der Schule (zumal bei den nur auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden, wo es in späterer Zeit oft an gnügender Unterstützung zu mangeln anfängt) die Bestimmung schon im voraus festzusetzen, daß alles Eigenthum derselben dann an jene Bibliothek übergeht. Wäre eine solche nicht vorhanden, so würde die Deponirung des gedachten Eigenthums bei der Obrigkeit erfolgen müssen, bis eine ähnliche Anstalt von Neuem oder

---

*) Welcher Unterstützung sich Anstalten dieser Art im Königreiche Sachsen zu erfreuen haben, soll §. 52 Anm. 1 angegeben werden.

**) Mehrere solcher Anstalten in Sachsen und den angrenzenden Bezirken erfreuten sich bereits ähnlicher Schenkungen und Vermächtnisse von 50, 100 Thlr. und mehr. Daß ein Schüler der Leipziger Sonntagsschule, welcher in Amerika sein Glück machte, aus Dankbarkeit für den in jener genossenen Unterricht, der ihn zu seinem Fortkommen verhalf, derselben 200 Thlr. zusandte, verdient ehrenvoller Erwähnung.

eine Bibliothek gegründet wird, an welche dasselbe zur weitern Benutzung für die Zwecke der Volksbildung abgegeben werden könnte.

## §. 49.

Wenn auch Lehrer für Gegenstände der allgemeinen Menschenbildung sich bald ergeben, und zumal Stadtschullehrer wie Geistliche sich dazu bereitwillig finden lassen werden, so ist dennoch die Erlangung von Lehrern für die mathematischen und naturkundlichen Vorträge für das Zeichnen ꝛc. schwieriger, weil, zumal in den Staaten, wo von den Bürgerschullehrern nur theologisch-philologische Bildung gefordert wird, jene Gegenstände bei denselben wenig in Berücksichtigung kommen; in Städten mit einer Real- oder höhern Bürgerschule, wird dagegen kein Mangel daran seyn, weil der darin ertheilte Unterricht dem der Gew.-Sch. meistens gleich, oder doch nur in Höhe und Ausführlichkeit verschieden ist*). Auch ist auf Unterricht durch gebildete Bürger (ohne Universitätsbesuch) zu rechnen; Kaufleute werden sich vielleicht des arithmetischen Unterrichts, und Baugewerke, Mechaniker, Uhrmacher und ähnliche Gewerbtreibende der geometrisch-mechanischen Unterweisung, Aerzte, Apotheker, Chemiker und andere mit den Naturwissenschaften vertraute Personen sich der nöthigen physikalisch-chemischen Belehrung über dieselben unterziehen. Nicht minder werden zur Förderung des guten Zwecks auch technische Beamte und der Mathematik und Mechanik in der Regel ebenfalls kundige Militärs im Orte sich zum Unterrichte in diesen Wissenschaften von selbst

*) Eine Hauptrücksicht ist dabei aber auch darauf zu nehmen, daß diese Lehrer im Stande sind, ihren Vortrag dem niedern Bildungsgrade der Schüler anzupassen, denn nur zu oft findet es sich, daß manche die trefflichste Gabe zu wissenschaftlichen Vorträgen für höhere Anstalten besitzende Lehrer, beim Unterricht im populären Styl und in der Anwendung auf die praktische Gewerbbetreibung auf ein unbekanntes Feld gerathen und der Unterricht daher fast spurlos vorübergeht. Bei Eifer und Liebe zur Sache ist jedoch auch dieß etwaige Hinderniß zu beseitigen, zumal wenn der Lehrer nicht unbekümmert um den Erfolg seines Unterrichts fortlehrt, sondern denselben genau beobachtet, seine Methode nöthigenfalls verbessert, auch erfahrne Männer deßhalb zu Rathe zieht, und wenn der Lehrer selbst genügend vertraut mit der vorgetragenen Wissenschaft ist, ganz nur ihr lebt, und ohne an das Lehrbuch sich bindend, das insbesondere hervorhebt, was für den Schüler am nöthigsten ist, sich auch nicht blos mit dem einmaligen Vortrage bei den etwa dictirten Sätzen begnügt, sondern sie durch Wiederholung den Schüler möglichst zu eigen macht. Bei dem mathematischen Unterricht §. 41 wurde die Erforderniß solcher Lehrer bereits bemerkt.

bereit erklären, oder doch den deßhalb ausgesprochenen Wunsch der Schulvorsteher möglichst zu gewähren bemüht seyn*).

Prüfungen der Schüler werden alle Jahre oder wenigstens alle zwei Jahre öffentlich rathsam seyn, um den Gönnern der Anstalt Beweise des Nutzens derselben darlegen zu können**).

---

*) Sind Vorträge für Handlungslehrlinge, für junge Oekonomen rc. in der zweiten Abtheilung erforderlich, so werden vielleicht gebildete Kaufleute, Landwirthe rc. sich zu denselben vereinigen, da die Annahme besonderer, nicht schon anderweitig angestellter und besoldeter Lehrer für alle diese Gegenstände, wegen der geringen Fonds der Gewerbschulen unausführbar ist. Aus dieser Ursache wird auch die zuweilen in Schriften vorgeschlagene Anstellung eines besondern alleinigen Lehrers für die Gewerbschule meist unmöglich seyn, die in so fern selbst nicht rathsam ist, als von einem noch so unterrichteten Manne keinesweges eine gleichmäßige Leistung in allen Fächern erwartet werden kann, manche Stunden auch wohl selbst gleichzeitig statt finden müssen.

Die völlige Verbindung der Gew.-Sch. mit der Stadtschule in Ansehung des Unterrichts und die alleinige Beaufsichtigung durch die Inspection der Letztern ist eben so wenig rathsam, weil die Verhältnisse beider Schulen überhaupt zu sehr abweichen, auch zu befürchten steht, daß auf den nöthigen gewerbwissenschaftlichen Unterricht weniger gesehen werden möchte, als wenn gewerbkundige Personen zugleich mit der Aufsicht beauftragt werden. Wünschenswerth ist es jedoch, daß ein Lehrer, welchem zugleich die Prüfung der eintretenden Schüler übertragen ist, sich der Schule vorzugsweise annimmt, und gleichsam als erster, oberster Lehrer betrachtet wird, und daß vielleicht bei Anstellung neuer Bürgerschullehrer sogleich die Bedingung festgesetzt wird, einige Stunden Unterricht in der Gew.-Sch. unentgeltlich zu ertheilen.

Eine besondere Prüfung der Lehrer wird nur in wenig Fällen, z. B. bei Anstellung jüngerer Lehrer und dann durch technische Beamte, oder Lehrer höherer Gewerbschulen anwendbar und nöthig seyn, und die Mehrzahl der Lehrer meistens aus bereits angestellten Lehrern oder aus andern sachkundigen Männern bestehen, welche aus Liebe zur Sache sich des Unterrichts, weniger wegen des Honorars unterziehen, und ohne Ueberzeugung gnügender Leistungen sich nicht dazu erbieten werden. Das Anerbieten eines nicht zur Unterrichtsertheilung geeigneten Mannes würde (auch bei völliger Unentgeltlichkeit) ohne alle Rücksicht von dem Vorstande abzulehnen seyn, denn das Beste der Schule muß stets den Hauptzweck bilden.

**) Bei vielen Schulen dieser Art findet alle Jahre, bei andern aller zwei Jahre eine öffentliche Prüfung statt, bei noch andern keine, weil man sie für die besondern Verhältnisse der Schüler nicht für geeignet hält. Allein sie erscheinen in so fern als zweckmäßig, als sie öffentlich ihren Nutzen beweisen, die Schüler desto mehr zum Fleiße ermuntern, zugleich auch denselben Veranlassung geben, vor zahlreichen Zuhörern sich unbefangen äußern zu können. Die Fertigkeit, nöthigenfalls Einiges öffentlich und bündig sprechen zu können, ist aber jedem Bürger zu wünschen, und Mancher bedarf es in den jetzigen Zeiten sehr dringend, wenn er als Volks- oder Gemeinde-Vertreter gewählt wird, und nicht eine völlig stumme Rolle übernehmen will. Allerdings muß aber auch

Das **Verhältniß der Schüler** ist in besondern gedruckten Schulgesetzen zu bestimmen, wovon ein Exemplar jedem derselben bei der Aufnahme eingehändigt wird.

Wenn auch zu hoffen ist, daß alle einsichtsvolle Lehrherren und Meister ihren Lehrlingen den Besuch der Gew.-Sch. erlauben, und dieselben nur bei dringender, unaufschiebbarer Arbeit, nicht aber wegen jeder unbedeutenden Hilfleistung, oder jedes auch einige Stunden zu verschiebenden Ganges vom Schulbesuch zurückhalten werden, so ist dennoch der übrigen wegen zu wünschen, daß die Innungen gemeinschaftlich die Bestimmung festsetzen, keinen Lehrling loszusprechen, welcher nicht wenigstens zwei Jahre die Gew.-Sch. fleißig besuchte. Bei den gesetzmäßigen Gewerbschulen kann allerdings durch eine auf unnöthiges Außenbleiben gesetzte kleine Geldstrafe (wie dieses in manchen süddeutschen Sonntagsschulen statt findet), einflußreich eingewirkt werden*).

Dagegen ist aber auch möglichste **Begünstigung der** sich durch Talent, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneten **Schüler** erforderlich, wozu hauptsächlich gehören:

1) ausgestellte, von der Direction unterzeichnete Belobungszeugnisse, auf den Grund der Urtheile der Lehrer, theils zur Anmerkung des fleißigen Schulbesuchs in den Wanderbüchern**), —

---

bei dem Unterrichte selbst möglichst darauf hingewirkt, und der Schüler durch abverlangte Wiederholung manches vorgetragenen Satzes oder auf sonstige Art darin geübt werden. Daß die Prüfungen übrigens keine Paradeexercitien seyn dürfen, ist bekannt. In manchen Orten sind nur die Lehrlinge zum Erscheinen bei der Prüfung verflichtet, während es den Gesellen und andern Schülern freigestellt bleibt.

*) In den meisten Städten der Provinz Posen haben die Zünfte beschlossen, keine Lehrlinge loszusprechen, die nicht die Sonntagsschule besucht haben; in München ist den Lehrmeistern streng verboten, den Lehrling vom Schul- und Kirchenbesuch abzuhalten, in Nürnberg werden Nachmittagsstunden in der Woche freigegeben, in Coburg wird die mittel- oder unmittelbare Theilnahme an Sonnt.-Sch. beim Bürgerwerden zur Pflicht gemacht; in Gotha ordnete die Landesregierung an, daß kein Lehrling eher zum Gesellen gesprochen werden solle, als bis er entweder ein Zeugniß der Sonntagsschuldirection über seine Befähigung oder von der stadträthlichen Prüfungscommission hierzu für tauglich befunden worden. Wie in Baiern und Baden der Besuch gesetzlich angeordnet ist, ergibt sich weiter unten aus den Gesetzauszügen (§. 52).

**) Auf das Ansuchen des Verfassers (in Ansehung mehrerer dieser Vortheile für fleißige Schüler) bei der hohen Landesdirection des Königreichs Sachsen ist (außer der schon beabsichtigten Verabreichung von Zeichen-Vorlegeblättern an die sächsischen Sonntagsschulen) auch die künftige **Bemerkung eines fleißigen Schulbesuchs in den Wanderbüchern** genehmigt worden, welches einerseits nicht nur das durch schon mannichfach bewiesene, stete Bestreben der hohen Behörde, der Gewerbfleißerhöhung möglichsten Vorschub zu leisten, auf's Neue deutlich

theils zur Vorzeigung an auswärtigen Orten, zumal an Gewerb-Schulvorstände und Gewerb-Vereinsvorstände, um ihnen möglichst durch Rath und That Unterstützung zu gewähren, (wozu sich mehrere Schul- und Vereinsvorstände bereits öffentlich bereitwillig erklärt haben *). Vielleicht auch durch besondere Empfehlungsschreiben an höhere Lehranstalten, wofern der Abgehende solche besuchen will, oder an befreundete Personen, und sonstige Verwendung, um dem jungen Manne auswärts möglichste Unterstützung zu verschaffen.

2) Ertheilung von Prämien (nach öffentlichen Prüfungen) an geeigneten Büchern, Zeichnungen, Medaillen oder Geldgratificationen **).

3) Benutzung der Gewerbschul- oder sonst vorhandenen öffentlichen Bibliothek, und Erlaubniß der Theilnahme ausgezeichneter Gesellen an den Versammlungen eines etwa bestehenden Gewerbvereins ***).

4) Ebenso auch die Gewährung eines kleinen Reisegeldes an die vorzüglich ausgezeichneten aber sehr unbemittelten Schüler, zumal bei den Handwerkern, wo selbst die fleißigsten Gesellen oft nur wenig Lohn erwerben können, um die Wanderschaft in fremde

---

beurkundet, andererseits einen höchst günstigen Einfluß für den fleißigen Besuch der Anstalten, wie auf die fernere Laufbahn der dadurch öffentlich empfohlenen jungen Gewerbtreibenden äußern wird, weil sie auf ihrer Wanderschaft unbezweifelt allen Andern bei der Annahme in die Arbeit vorgezogen werden, wofern sie mit jenen lobenswerthen Eigenschaften zugleich die nöthige Geschäftsgeschicklichkeit verbinden.

*) So sagt z. B. der Altenburger Kunst- und Handwerksverein (Bericht 1824 S. 40): er würde es für eine angenehme Pflicht halten, reisenden jungen Künstlern und Handwerkern, wenn sie mit guten Empfehlungen versehen und sonst probehaltig sind, in ihren Unternehmungen Vorschub zu leisten. Eben so willfährig erklärt sich der Annaberger Gewerbverein in Bezug auf die Vermittelung zwischen Arbeit suchenden Gesellen und deren bedürftigen Meister zur Begünstigung der Wanderschaft, wovon Näheres weiter unten.

**) Bei mehreren Schulen werden Bücher, bei andern silberne Medaillen vertheilt. Besondere Madaillen zu diesem Behufe ließen z. B. der Chemnitzer, Altenburger ꝛc. Gewerbverein prägen. Medaillen vertheilten auch Provincial-Regierungen z. B. in Schlesien, unlängst an 2 Schüler der Handwerkerschule in Görlitz und andere Behörden.

***) Vielleicht auch die Veranstaltung eines jährlichen kleinen Festes zur Erheiterung der Schüler an einem geeigneten Sonn- oder Feiertage und einem schicklichen Orte zu günstiger Jahreszeit im Freien, wo bei Erfrischungen, anständige Gesänge, so wie freundliche Unterhaltungen der Lehrer, Vorsteher und anderer Freunde der Schule mit den Schülern diesen einen fröhlichen Tag bereiten können.

Gegenden, wo sich besonderer Nutzen für ihre gewerbliche Ausbildung erwarten läßt, beginnen zu können *).

5) Noch verdient hier die zweckdienliche, nicht nur an ausgezeichnete, sondern an alle Schüler erfolgende Vertheilung gedruckter Blätter mit Lebensregeln und sonstigen Belehrungen bei beendigtem Cursus und dem Abgange aus der Schule (zur steten Aufbewahrung), einer Erwähnung, welche Blätter später wenigstens von manchem Schüler oft gelesen, als eine höchst einflußreiche Mitgabe für das Leben gelten können. (Vergl. Anmerk. 1).

Die bekannte Erfahrung, daß junge Männer oft nicht das zu ihrem wahren Wohl Erforderliche begreifen, nicht die ihnen dargebotenen Hilfsmittel zur Fortbildung genügend benützen, erfordert solche vielseitige und augenscheinliche Begünstigungen, um sie zu fleißigem Schulbesuch möglichst anzuregen; dagegen erscheinen dem Verfasser die von Andern vorgeschlagenen Bestrafungen durch längere Lehrzeit und sonstige Beschränkungen der Schüler ohne Anlage zu jener wissenschaftlich-technischen Vervollkommnung, und ohne innern Trieb zum aufmerksamen und beharrlichen Besuche jener anstalt, zu hart zu seyn, weil sie theils vielleicht von der Natur nicht günstig genug ausgestattet sind, um anderen, glücklicher Organisirten nacheifern zu können, theils auch häufig ihre Eltern und unzulängliche Schulanstalten die Schuld tragen, wodurch sie in früherer Zeit vernachläßigt wurden, und daher, zu höherer Geistesbildung sich zu erheben, nicht Kraft genug besitzen. Betrachtet man überhaupt näher die Lage der Handwerkerlehrlinge und Gesellen, die öftern Abhaltungen durch nöthige Arbeit oder Mißlaune des Meisters, die nicht selten unangenehmen und der höhern geistigen Ausbildung völlig entgegen wirkenden häuslichen Einrichtungen 2c., so zeigt es von hoher Liebe zur Vervollkommnung und von achtungswerthem Charakter, unter solchen Verhältnissen und nach meist schwerer, anstrengender Arbeit vom frühesten Morgen bis spät Abends, noch freiwillig einige Stunden mit Aufmerksamkeit und Geistesthätigkeit an dem Unterrichte, Jahre lang fortgesetzt, Theil zu nehmen. Ich halte es für dringende Pflicht, als Vorsprecher der jungen Männer aufzutreten, welche alle jene widrigen Einwirkungen zu bekämpfen, und sich höhere geistige und sittlichere Ausbildung anzueignen bemüht sind.

---

*) So erhalten nicht nur technische Künstler, sondern auch Handwerker Reise- und andere Stipendien von der Gesellschaft für Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck. Auch in Altenburg werden Geldprämien an die fleißigsten Schüler vertheilt, und gewiß findet dieß ebenfalls an andern Orten statt.

Die Ansichten des Verf. über die Gesetze einer nur auf freiwillige Theilnahme gegründeten Elem.-Gew.-Sch. für die Schüler ergeben sich aus den von demselben entworfenen und nach eigener Erfahrung, so wie mit Zuratheziehung auswärtiger Schulgesetze nach und nach verbesserten Gesetze der hiesigen Anstalt, die hier im Abdruck erfolgen, wobei nur zu bemerken ist, daß, wenn die Meister und Väter in Aufbewahrung der als Beweis des Stundenbesuchs vertheilten Marken (nach §. 6) nicht sorgsam sind, es rathsam wird, sogenannte Präsensbücher einzuführen, — kleine Bücher, in welcher die Anwesenheit der Schüler in jeder Stunde vom Lehrer oder einem beauftragten Stundenaufseher bemerkt, auch wohl mit dem Schulstempel oder einer Unterschrift bestätigt wird, und welches daher die Schüler stets mitzubringen haben. (Vergl. Anm. 2).

Anmerk. 1. Die Vertheilung solcher Blätter mit Lebensregeln erfolgt z. B. bei der unter Vorherr's Leitung stehender Bauschule zu München, und so auch bei manchen Gewerbschulen. Bei der Annaberger Gew.-Sch. wird 8 Gr. Eintrittsgeld von jedem Schüler entrichtet, wofür derselbe die mit zweckmäßigen aus der Erfahrung gesammelten Belehrungen versehene Schrift von Weber: Der treue Rathgeber; ein Taschenbuch für Handwerksgesellen und Lehrlinge (Annab. 1828) erhält, welches zu einer Mitgabe auf die Wanderschaft sehr geeignet ist. Jene Blätter mit Lebensregeln werden die hauptsächlichsten christlichen und allgemeinen Sittenlehren, so auch andern Rath enthalten, wegen schicklichen und klugen Benehmen auf der Wanderschaft und in spätern Lebensverhältnissen, wegen Fortschreiten in gewerblichen Kenntnissen, wie in geistiger Hinsicht in Lehranstalten, Vereinen und mittelst Selbstbildung, nebst Angabe zweckmäßiger Bücher für letzteres; Aufforderung zur steten Selbstbetrachtung, zur steten Ordnung in jeder Hinsicht, sorgfältigen Benutzung der Zeit und Sparsamkeit rc. — So eignen sich z. B. dazu, die Hinweisung auf die vier Haupttugenden der Alten: Weisheit (höchste vernunftmäßige Besonnenheit), Mäßigkeit (Nüchternheit, Reinheit der Seele und des Leibes), Festigkeit (oder Standhaftigkeit) und Gerechtigkeit (gegen Gott und die Menschen), ferner auf die christlichen Tugenden: Glaube, Liebe, Hoffnung, so wie auf Franklin's Tabelle der Tugenden, — wornach sich derselbe täglich prüfte, ob er gegen die eine oder die andere gefehlt habe, sich dadurch genau selbst kennen lernte, und zugleich durch ernstliches, beharrliches Wollen und ausgeführte Vermeidung der noch bemerkten Fehler nach und nach immer höhere Vollkommenheit erlangte, welchem Beispiele alle jungen Leute (wie ältere Personen) folgen sollten; — nämlich: Mäßigkeit, Schweigsamkeit, Ordnung, Entschlossenheit, Sparsamkeit, Betriebsamkeit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Mäßigung, Reinlichkeit, Gelassenheit, Keuschheit, Demuth. (S. dessen Leben u. Schriften; Kiel 1829. Th. II. S. 150, wo sich Näheres über seine Methode der Selbstprüfung und Vervollkommnung findet). Oder auch Hinweisung auf die Beachtung der verschiedenen Pflichten des Menschen in weiterer Ausführung, und zwar z. B.

In physischer Hinsicht: auf die stete Prüfung des körperlichen

Zustandes, Erhaltung des richtigen Maßes zwischen Bewegung und Ruhe, zwischen Arbeit und freien, der Erholung gewidmeten Stunden; ferner der fortgesetzten Beobachtung der Mäßigkeit und Schicklichkeit in Wohnung, Kleidung, Nahrung rc.; stete Aufmerksamkeit auf das gesunde oder krankhafte körperliche Befinden, um kleine Uebel durch zeitige Rücksicht leicht zu beseitigen und größern vorzubeugen rc.

In moralischer Hinsicht: Berücksichtigung der Pflicht des Kirchenbesuches für jeden gebildeten Christen, außer häuslicher Andacht, jedoch mit Vermeidung des der Gleichgiltigkeit und dem Unglauben entgegengesetzten Extrems, der mystischen und pietistischen Hinneigung und solcher Conventikel rc.; — der Pflicht gegen Verwandte, deren Achtung auch in ihrem geringeren Stande und stete Vorsorge für sie in jeder Hinsicht, so wie gleiches in Bezug auf andere wahrhaft hilfsbedürftige Personen und möglichste Mitwirkung für wohlthätige Zwecke überhaupt; Beachtung der Pflicht, jede wichtigere Handlung in Ansehung der Veranlassung und des beabsichtigten Zweckes, und dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit überhaupt in allen möglichen Folgen, wie die Zweckdienlichkeit der dazu anzuwendenden Mittel rc. zeitig genug vorher zu prüfen; — der Pflicht der Uneigennützigkeit, und daher der Verzichtung oder wenigstens Nicht-Beabsichtigung eines Dankes oder Vortheils bei pflichtmäßigen, edlen Handlungen, die außerdem diesen Charakter verlieren würden, eben so wenig wie gesuchte Erzwingung irdischer Güter, durch Glücksspiele rc., weil das äußere Glück sich meist nur ungesucht einfindet; — der Pflicht einen vorsichtig geprüften und beschlossenen Vorsatz nicht zu verschieben, da sich die günstigen Verhältnisse oft nur zu bald verändern, so wie Festigkeit, muthige Beseitigung und möglichste Ueberwältigung der sich bei den meisten Handlungen entgegenstellenden Schwierigkeiten, und Entschlossenheit mit Vertrauen auf höhere Fügung in gefahrdrohenden Lagen. Ueberhaupt aber Beachtung der Pflicht steter Besonnenheit, — der Vernunft nie Urlaub ertheilt — und als Prüfstein aller Handlungen, die bekannte Weisheitslehre, daß nur Wahrheit und Recht beglückt und besteht, jede noch so künstlich bewirkte Täuschung vergeht, sich auch meist an den Urhebern rächt, und nur Tugend und reines Bewußtseyn innern Frieden gibt, jedoch gepaart mit Fleiß und Arbeitsamkeit nach dem bekannten Spruche eines alten heidnischen Weisen: — „Für Arbeit nur verkauft die Gottheit uns das Glück;" doch richtiger nach Hufeland's Schlußwort in seiner für junge Männer sehr lesenswerthen Makrobiotik: „So wahr bleibt es ewig, was unsere Alten in zwei goldenen Worten als den Inbegriff aller Lebensregeln aussprachen: „Bete und arbeite, das übrige wird Gott machen." Denn was heißt das anders, als der Friede Gottes im Herzen und nützliche Thätigkeit nach außen sind die einzigen wahren Grundlagen alles Glücks, aller Gesundheit und alles langen Lebens." — In Ansehung des Benehmens gegen Andere, Hinweisung z. B. auf die Pflicht der Gerechtigkeit in Bezug auf dieselbe, da von deren Standpuncte aus sich vielleicht oft richtigere Ansichten ergeben; Bescheidenheit und Nachsicht gegen Andere (verschieden von kriechender, nur entehrender Unterwürfigkeit), auch bei eignen hohen Geistes- und Gemüthsgaben, wie bei irdischen Besitzthümern, indem alles eitle, hoch- und übermüthige Benehmen sich, wenn nicht

sogleich durch den meist das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirkenden ungünstigen Eindruck, doch später oft durch Sinken von der früher höhern Stufe irdischer Verhältnisse bestraft, wie denn Hoffarth stets vor den Fall kommt; Beachtung der Pflicht steter strenger Wahrheit und Aufrichtigkeit gegen Andere, in so fern sie nicht nachtheilig wird, dagegen aber auch Schweigsamkeit, wo dieß der Fall seyn kann, weil nur, wenn die Pflicht eintritt, eine Andere oder sich selbst nachtheilige Wahrheit zu sagen, sie nicht vorzuenthalten ist, ohne außerdem jeden unbefugten Frager Antwort schuldig zu seyn. — Eben so wird bei solchen Selbstprüfungen auch die Pflicht unangenehme und beunruhigende Verhältnisse zu Andern, durch klares Erforschen der Ursachen und ungesäumte Anwendung zweckdienlicher Mittel, deren baldige Hebung zu beseitigen, erforderlich, mit Vermeidung offenen Streites und der völligen Brechung, zumal mit solchen, mit denen man in öfftere Berührung kommt; vielmehr möglichste Aufklärung der bekanntlich zu zahlreichen Unannehmlichkeiten Veranlassung gebenden Mißverständnissen, offene Erklärung und gegenseitige Verständigung, so wie Pflicht der Anerkennung und möglichste Gutmachung begangener Fehler, Nachgibigkeit und das Anerbieten zur Versöhnung mit Andern, da fortgesetzte Anfeindung nur nachtheilig zurückwirkt, zugleich mit Ueberlassung aller Rache einem höhern Richter, — wofern nicht das Selbstgefühl und die öffentlich sich zu erhaltende Achtung männliches Entgegentreten, oder selbst gerichtliche Klagen erfordert. — Und so fort Hinweisung auf die übrigen wichtigsten Pflichten.

In geselliger Hinsicht insbesondere: Prüfung der Personen, mit denen man in näherer Bekanntschaft und in geselligen Verhältnissen steht; zeitiges Zurückziehen von den nur nachtheiligen (mit der Zeit allmählig durch die Macht langer Gewohnheit zur Annahme verderblicher Ansichten veranlassenden) Umgange mit unklug, unrechtlich, unsittlich befundenen Personen, so wie Vermeidung öffentlichen Streits und was sonst in Hinsicht Anderer bereits gesagt wurde; möglichste Theilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen und Einrichtungen 2c.

In ökonomischer Hinsicht: stete Ordnung in ökonomischen und häuslichen Angelegenheiten, Haltung eines Ausgabe- und Einnahmebuchs 2c. (Ueber dieses und dessen Nothwendigkeit vergl. § 44 und 106, so wie über ein zugleich zur Selbstprüfung Veranlassung gebendes Tagebuch §. 97—99).

Ferner Mittheilung der Hauptregel aller Lebensphilosophie: Weise werden, (nicht nur durch Wissen, sondern auch) durch ernstlicheres Wollen und Ausführen des Guten. So werden nicht minder ebenso andere Lehren der Weisen des Alterthums und der neueren Zeit, nebst den oben bemerkten Belehrungen über andere Gegenstände des Lebens und Wirkens bei den, (auf einzelne oder mehrere Blätter in Octav gedruckten) Mitgaben für das fernere Leben und zur öftern Nachlesung an die Schüler zu benutzen seyn. Solche Regeln stets bei der Hand, oft in das Gedächtniß zurückgerufen, können von mancher Thorheit zurückhalten, auf manche Vorsicht und Maßregel zur rechten Zeit aufmerksam machen, und höchst einflußreich auf das Leben und Handeln junger Leute einwirken.

Zwar fehlt es nicht an Schriften zur sittlichen Ausbildung für junge Leute, an solchen Mitgaben für's Leben, und bei dem Abschnitt

„Selbstbildung" sollen deren auch genannt werden, allein sie sind theils zu kostspielig, theils mit wenig specieller Rücksicht auf jene jungen Leute geschrieben, theils viel zu bogenreich, als daß die Besitzer sie oft lesen und sich stets in leichter Uebersicht des Ganzen erhalten sollten; weit zweckdienlicher erscheinen daher jene leicht übersichtliche, (vielleicht höchstens einen Bogen ausmachenden) Blätter mit den hauptsächlichsten und kurz gefaßten Belehrungen, die deßhalb, in freien Stunden oft überblickt, nach und nach in das Gedächtniß eingeprägt werden können. Dieß ist aber nöthig, um sich leichter im praktischen Leben darnach zu richten, da es nicht gnügt, nur die Lehren schriftlich zu besitzen, und nicht ausführbar ist, bei jeder Handlung erst in Schriften nachzusehen, wie man sich zweckdienlich darnach zu benehmen habe.

Anmerk. 2. Gesetze der Sonntags- und Gewerbsschule zu Großenhain.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist beförderte Aus- und Fortbildung der Handwerkslehrlinge und Gesellen in den zu ihrem Stande erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnissen und einigen technischen Fertigkeiten. Inbesondere soll diese Anstalt 1) durch die Sonntagsschule den frühern mangelhaften Elementarschulunterricht möglichst ersetzen, 2) durch die Gewerbschule theils zur Belehrung in den — wegen der beim jetzigen Aufschwunge der Industrie dringend erforderlichen rationellen Gewerbbetreibung — unentbehrlichen mathematisch-physikalischen und technologischen Wissenschaften, wie im Zeichnen und andern dazu benöthigten Kenntnissen und Fertigkeiten Veranlassung geben, theils durch höhere Fortführung in den zur allgemeinen Menschenbildung erforderlichen Kenntnissen zugleich die geistige und sittliche Ausbildung und mithin die wahre Volksbildung im Allgemeinen befördern.

Außer den Handwerkslehrlingen und Gesellen steht die Theilnahme auch den sich der Handlung, der Oekonomie und andern Gewerben, so wie dem schriftlichen Expeditionswesen und sonstigen Erwerbezweigen sich widmenden, aus der Stadtschule entlassenen jungen Leuten frei, welche den vorgetragenen Unterricht ebenfalls zur nöthigen Ausbildung benutzen wollen und sich nicht minder zur genauen Beobachtung dieser Gesetze verpflichten.

§. 2.

Als Unterrichtsgegenstände sind festgesetzt:

a) in der Sonntagsschule, Elementarkenntniß des Lesens, Schreibens, Kopf- und Tafelrechnens und der deutschen Sprache, sowie auch Uebung im Schönschreiben.

b) in der Gewerbschule: 1) Zeichnen; erste Anfangsgründe im Linearzeichnen, freies Hand-, geometrisch-architektonisches Ornamenten- und Maschinenzeichnen;

2) mathematischer Unterricht; die nöthigsten Lehren der höheren Arithmetik, zumal in Bezug auf gewerbliche Berechnungen und mit Rücksicht auf Münz-, Maß- und Gewichtskunde rc.; Elementar-Geometrie, und zwar Planimetrie, abwechselnd mit Stereometrie, populäre Mechanik und Maschinenkunde;

3) technische Naturgeschichte, -Physik und -Chemie in den Anfangsgründen, möglichst durch Experimente erläutert;

4) allgemeine Technologie oder Gewerbs- nebst Productenkunde;

5) deutsche Sprache und stylistische Uebung, mit besonderer Hinsicht auf die bei den Gewerbtreibenden vorkommenden Rechnungen, Anschlägen und andern schriftlichen Arbeiten, verbunden mit gesprächsweiser Wiederholung und späterer Aufsetzung des Vorgetragenen, so wie mit Rücksicht auf logische Grundlehren, zur Ausbildung der Denkkraft und schriftlichen wie mündlichen Darstellungsgabe, abwechselnd mit Erläuterung der hauptsächlichsten Fremdwörter;

6) historisch-geographische und technische Vaterlandskunde, mit allgemeinen historisch-geographischen Uebersichten, und endlich

7) andere kürzere Vorträge, z. B. moralische Belehrungen, diätische Regeln und Rettungsmaßregeln bei Unglücksfällen, Erläuterungen der hauptsächlichsten Landesgesetze und Verordnungen und anderer gemeinnütziger Unterricht, in so fern derselbe für junge Gewerbtreibende zweckdienlich ist, zugleich mit möglichster Einwirkung auf das moralische Gefühl, um auch dessen nöthiges gleichmäßiges Fortschreiten mit den Verstandeskräften zu befördern und der einseitigen Ausbildung der Letztern zu begegnen.

Wofern günstige Umstände es künftig gestatten, so soll eine höhere Abtheilung der Gewerbschule zu ausführlichern Vorträgen über mathematische, physikalische und technische Kenntnisse ꝛc. für die fleißigern und vorgeschrittenen Schüler, und außerdem für die Bauhandwerker ein besonderer Wintercursus gegründet werden.

(Welche von diesen zum Theil nur abwechselnd vorgetragenen Gegenständen in den halbjährigen Cursen den Unterricht bilden, wird nebst der dazu bestimmten Stundenzeit (in der Regel Sonntags 1—4, so an mehrern Wochentagen Abends 7—9 Uhr) vor jedem Cursus besonders bekannt gemacht).

§. 3.

Das Local der Sonntagsschule ist zugleich das der ersten Knabenclasse der hiesigen Stadtschule, wo sich die Schüler pünctlich einzufinden und auch vor der Ankunft der Lehrer an den ihnen angewiesenen Sitzen ohne alle Störung zu verhalten haben. Mit den nöthigen Schreib- und Zeichnenmaterialien (und zwar mehrere geheftete Bücher, Federn, Rechentafeln, Zeichnenpapier, Cirkel, Reißbret ꝛc.) haben sich die Schüler selbst zu versehen; (den völlig Unbemittelten sollen jedoch auch ferner ausnahmsweise die noch vorräthigen Zeichen-Utensilien geliehen und nöthigenfalls auch Schreib- und Zeichenpapier verabreicht werden). Die Anschaffung der erforderlichen Schreib- und Zeichen-Vorlegeblätter, der nöthigen Schriften über die Unterrichtsgegenstände, der Dinte, der Modellirungsmaterialien ꝛc. erfolgt aus der Schulcasse.

In Behinderungsfällen der Lehrer werden diese zeitig für Stellvertreter zur Ertheilung des Unterrichts sorgen, damit derselbe möglichst ohne Unterbrechung erfolgt, und die Schüler nicht genöthigt sind, sich ohne erlangten Zweck wiederum nach Hause zu begeben.

§. 4.

Die Anmeldung der Schüler erfolgt stets bei den jedesmaligen Vorstehern, und sodann bei dem mit der Prüfung beauftragten Lehrer. Zu ihrer Aufnahme bedarf es

a) bei Lehrlingen der Zustimmung zum möglichst ungestörten Schulbesuch Seiten ihrer Lehrherrn und Meister oder Väter, und deren mündlichen oder schriftlichen Zeugnisse des bisherigen sittlichen Betragens der Ansuchenden, so wie der Angabe von

ihren oder ihrer Eltern Vermögensumständen rücksichtlich des zu entrichtenden oder zu erlassenden Schulgeldes;

b) bei allen Schülern aber zur Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen der Gewerbschule, der Fertigkeit im Nachschreiben dictirter Aufsätze und im Rechnen mit benannten Zahlen zu deren etwa noch nöthigen Aneignung der Sonntagsschulunterricht bestimmt ist. Doch können auch die darin noch nicht geübten Schüler an dem Unterrichte in der Vaterlandskunde und andern Vorträge ausnahmsweise Antheil nehmen, wo jene Fertigkeit nicht erfordert wird.

Im Fall der genehmigten Aufnahme, welche, nach dem Urtheil jenes Lehrers und nach vorgängiger Besprechung der Vorsteher, mittelst eines von diesen unterzeichneten und den Lehrern bei dem ersten Stundenbesuche vorzuzeigenden Erlaubnißscheines erfolgt, haben die Schüler diesen Letzteren bei dem mit specieller Leitung der Sonntagsschule beauftragten Vorsteher in Empfang zu nehmen, und sich zugleich zur Beobachtung der Gesetze schriftlich zu verpflichten, wogegen ihnen ein Exemplar derselben zur Nachachtung übergeben wird.

Jeder Schüler hat gleiche Rechte; Rangverhältnisse finden (mit Ausnahme der Stundenaufseher §. 8) nicht statt.

Der Eintritt in die Schule erfolgt regelmäßig in den beiden ersten Wochen nach Ostern und nach Michaelis.

Die Erlaubniß zum Besuch der Sonntagsschule wird auf ein Jahr, der Gewerbschule auf zwei Jahr ertheilt, jedoch auf Ansuchen der Schüler und günstiges Zeugniß der Lehrer auch verlängert. Die Schüler haben wenigstens sich zu einem halbjährigen Schulbesuch zu verpflichten.

§. 5.

Die Schule ist zwar hauptsächlich zum völlig unentgeltlichen Unterrichte für unbemittelte Gesellen und Lehrlinge bestimmt, jedoch werden wegen erfolgtem vielfachen Antrage auch Söhne bemittelter Eltern, gegen eine jährliche Vergütung von 1 bis 2 Thlrn. nach Bestimmnng der Vorsteher, mit halbjähriger Vorausbezahlung als allgemeiner Beitrag für die Schulunterhaltung, zugelassen.

Die Anzahl der unbemittelten, zum unentgeltlichen Unterrichte bestimmten Schüler ist in Rücksicht des Locals vorjetzt vorläufig auf 50, die Zahl der bemittelten gegen jenen Geldbetrag zuzulassenden Schüler dagegen auf 20 bestimmt; jedoch bleibt es den Vorstehern überlassen, die letztere Zahl, nach Verhältniß des Platzes, so wie der zu Anfange jedes Halbjahrs vorhandenen Zahl unbemittelter Schüler, zu erhöhen oder zu vermindern. Die zuerst Angemeldeten haben die erste Anwartschaft auf den Eintritt, und im Fall ermangelnden Platzes die aus hiesiger Stadt gebürtigen jungen Leute den Vorzug. Wer noch nicht confirmirt und den Gesetzen gemäß aus der Stadtschule völlig entlassen ist, kann nicht aufgenommen werden.

§. 6.

Die Lehrer oder in deren Auftrage die §. 8 erwähnten Stundenaufseher führen über die Theilnahme der Schüler an den Stunden genaue Listen. Die Schüler sind in der Regel zum Besuche aller Stunden verpflichtet, doch kann auch Befreiung von manchen erfolgen, wenn sie entweder die darinnen vorgetragenen Kenntnisse schon besitzen, oder deren völlige Entbehrlichkeit im Geschäft oder sonstigen

Ursachen (mit Vorwissen der Eltern oder Meister) dargethan wird. Der Unterricht im Zeichnen insbesondere kann nöthigenfalls allein gestattet werden.

Die Lehrlinge erhalten bei dem Stundenschlusse eine mit der Unterschrift der Vorsteher und dem Schulsiegel versehene Marke als Beweis des erfolgten Schulbesuchs, welche bis zu der von Zeit zu Zeit erfolgenden Abholung durch den Schulaufwärter, die Lehrherrn oder Väter aufzubewahren haben; es erfolgt dieses, um Letztere zugleich in Kenntniß zu setzen, ob der Lehrling auch die Stunden wirklich besucht. Wer durch gegründete Ursachen an dem Einfinden verhindert wird, hat die in den nicht besuchten Stunden dictirten Sätze aus den Büchern Anderer nachzutragen, auch von schon geübten Schülern oder vom Lehrer sich Erläuterung darüber zu erbitten, um mit dem Unterrichtsgange möglichst ohne Lücken fortschreiten zu können.

Wer die Stunden zweimal ohne vor- oder nachherige gnügende Entschuldigung bei den Lehrern versäumt, erhält von diesen einen öffentlichen Verweis. Wer dreimal nach einander oder wenigstens im Laufe eines Monats wegbleibt, wird von dem betreffenden Lehrer den Vorstehern angezeigt, welche nach Rücksprache mit dem Meister, und wenn nicht Besserung zu hoffen steht, den Schüler vom Schulbesuch auszuschließen haben. Nur nach Verlauf eines Jahres kann ein solcher Schüler, welcher selbst an der Versäumniß schuld war, wiederum die Erlaubniß zur neuen Theilnahme versuchsweise erlangen. Gleicher Verweis und gleiches Ausschließen erfolgt auch bei wiederholtem Zuspätkommen, wenn der Lehrer den Vortrag schon begonnen hat.

Wegen der meist sehr beschränkten Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge in der Behausung des Meisters, wo denselben nur selten ein geeigneter Platz zur Fertigung der für die Schule bestimmten Privatarbeiten zugestanden wird und werden kann, soll die Einrichtung getroffen werden, daß auf Ansuchen der Schüler, welche diese Arbeiten zu einer gelegenen Zeit im Schullocale fertigen wollen, dieses ihnen zur Benutzung geöffnet wird.

Am Schlusse jeden Schuljahres haben die Lehrer gemeinschaftlich eine Tabelle über den summarischen Schulbesuch aller (auch im Laufe des Jahres abgegangenen) Schüler, und zwar mit bemerkter Censur (in Ansehung der verschiedenen Unterrichtsstunden durch die betreffenden Lehrer) an die Vorsteher zur Vorlegung bei den jährlichen Hauptversammlungen des Gewerbschulvereins abzugeben.

§. 7.

Die Schüler haben während der Stundenzeit den Anordnungen der Lehrer willig Folge zu leisten, und sich gegen dieselben bescheiden und anständig zu benehmen. Ungehorsam gegen die Lehrer, Beschmuzung und unordentliche Rückgabe der Vorlegeblätter, eigenmächtiges Aussuchen oder Entleihung derselben ohne Vorwissen der Lehrer, Mangel an Fleiß und Aufmerksamkeit, unaufgefordertes lautes Sprechen, Verwechselung der Sitze, Störung Anderer und sonstige Veranlassung zur Mißbilligung und Unzufriedenheit Seiten der Lehrer haben diese Letztern zuerst öffentlich zu rügen, und bei nicht erfolgter Unterlassung den Vorstehern anzuzeigen, welche, nach Vernehmung mit den Meistern und bei nicht zu erwartender Besserung,

die Ausschließung solcher gesetzwidrig handelnder Schüler anzuordnen befugt sind. (Bedeutendere Vergehen werden der Policei- und Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt). Außerdem wird erwartet, daß die Schüler, welche an dem Unterrichte während des Sonntags-Nachmittags Antheil nehmen, den Frühgottesdienst so fleißig als möglich besuchen werden, denn der Schulunterricht soll junge Leute keineswegs an der ihnen so heilsamen kirchlichen Erbauung hindern, — vielmehr soll bei demselben zugleich so viel als möglich Gelegenheit gegeben werden, neben der Fortbildung des Verstandes auch das religiös-moralische Gefühl zu erhöhen. Eben so wird ein gesittetes Betragen der Schüler auf dem Wege zur Schule wie beim Nachhausegehen und außer der Schule überhaupt gefordert, wie es sich für gebildete Menschen geziemt. Beschwerde über die Nichtachtung dieser Ermahnung würde ebenfalls die Ausschließung zur Folge haben.

§. 8.

Zu Stundenaufsehern werden von den Vorstehern, nach Rücksprache mit den Lehrern mehrere, durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete ältere Schüler ausgewählt, welchen die Pflicht obliegt, nicht nur sich zeitig in das Schullocal zu begeben, so wie es zuletzt zu verlassen, und auf anständiges Betragen der Schüler, auf Ruhe und Ordnung während der Abwesenheit des Lehrers zu sehen, nöthigenfalls aber diesem Anzeige zu erstatten, wofern auf ihre Vermahnungen nicht gehört wurde, sondern auch dem Lehrer in Führung der Verzeichnisse über die Anwesenheit der Schüler, dem Schulaufwärter aber bei Aufräumen der Zeichnungsvorlegeblätter, Landkarten rc. behilflich zu seyn. Zwei derselben wechseln in dieser Aufsicht mit eben so viel andern übrigen, allmonatlich ab, und es haben dieselben in Behinderungsfällen ihre Obliegenheit andern Schulaufsehern, welche die nächste Reihe trifft, zu übertragen.

§. 9.

Die durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneten Schüler können gegen eine von einem Lehrer attestirte Bescheinigung oder mündliche Erklärung gewerbwissenschaftliche und andere zu ihrer Belehrung geeignete Bücher aus der hiesigen Stadt- und Schulbibliothek (auf 14 Tage jeden Band) geliehen erhalten. Die unterlassene oder beschädigte Rückgabe derselben zieht den Verlust zur fernern Erlaubniß der Bibliothekbenutzung oder sonstige, von den Vorstehern für nöthig befundene Maßregeln nach sich. Besonders ausgezeichneten Gesellen ist auch die Theilnahme an den Versammlungen des jetzt bestehenden Gewerbvereins auf Antrag der Vorsteher gestattet.

§. 10.

Alle Jahre, oder nach Befinden aller halben Jahre werden öffentliche Prüfungen angestellt, wobei nicht nur die fleißigsten und talentvollsten Schüler mit Auszeichnung namentlich erwähnt, sondern auch an mehrere derselben geeignete Bücher vertheilt werden sollen. Bei diesen Prüfungen werden außer den schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen rc. der Schüler, auch die Listen über den erfolgten Schulbesuch nebst den von den Lehrern gemeinschaftlich entworfenen Censuren zur Ansicht der Anwesenden vorgelegt.

§. 11.

Ein zuweilen stattfindender Besuch der Sonntags- und Gewerbschule während der Stunden (vorausgesetzt, daß er ohne Störung und ohne Gespräch mit dem Lehrer erfolgt) von den Lehrherrn und Meistern wird nicht nur von den Vorstehern gern gesehen, sondern steht auch überhaupt jedem Freunde der Gewerb- und Volksbildung frei. Wofern schon selbstständige Erwachsene den Vortrag über einen sie vielleicht interessirenden Gegenstand als „Zuhörer" beiwohnen wollen, so haben sie mit den betreffenden Lehrern und den Vorstehern zuvor Rücksprache zu nehmen.

§. 12.

Die Erlaubniß zum Austritt vor dem ein- oder zweijährigen Cursus kann (mit Ausnahme des Antritts der Wanderschaft) nur mit Einwilligung des Lehrherrn oder Vaters erfolgen. Die freiwillig abgehenden Schüler haben übrigens ihren Abgang nicht nur den Lehrern, deren Unterricht sie genossen, sondern auch schriftlich oder mündlich allen, oder wenigstens dem zur besondern Leitung der Schulangelegenheiten bestimmten Vorsteher selbst, oder in Behinderungsfällen durch einen Beauftragten anzuzeigen. Auch wird erwartet, daß die Abgehenden eine ihrer besten Zeichnungen (wozu vorzüglich die bei der Kunst- und Industrieausstellung zu Dresden öffentlich ausgestellt gewesenen Arbeiten anzuwenden sind), so wie eine der gelungensten schriftlichen Arbeiten, mit Bemerkung ihres Namens ꝛc., als ein Andenken für die Schule zurücklassen.

Den abgehenden Schülern, welche nach dem Zeugniß der Lehrer wenigstens ein halbes Jahr die Stunden fleißig besuchten, erhalten darüber Zeugnisse von dem Vorsteher ausgestellt, damit der fleißige Schulbesuch (in Folge der Bestimmung der hohen Landesdirection) Seiten der Obrigkeit im Wanderbuche angemerkt werden kann; besonders ausgezeichneten Schülern wird auch bei beabsichtigtem Besuch höherer technischen und anderer Bildungsanstalten oder zu anderer Begünstigung ein besonderes Empfehlungsschreiben ausgefertigt, oder sonst für ihr Bestes nach den Kräften des Schulvereins gewirkt werden. Großenhain, den 18. Oct. 1834.

Die Vorsteher der Sonntags- und Gewerbschule.

Nachträglich zu der Anmerk. §. 47 folgt hier noch eine nähere Angabe:

In den Jahren 1830—34 besuchten die hiesige Sonntags- und Gewerbschule 231 Schüler, nämlich 1 Buchdrucker, 3 Buchbinder, 12 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Beutler, 1 Büchsenmacher, 14 Cattundrucker, 4 Copisten und Expedienten bei Juristen, Fabrikanten ꝛc., 3 Drechsler, 3 Formstecher, 3 Fabrikarbeiter, 1 Fleischer, 4 Glaser, 2 Kupferschmiede, 1 Klempner, 4 Kürschner, 1 Kammmacher, 3 Leinweber, 1 Lohgerber, 11 Maurer, 1 Musikus, 1 Müller, 4 Nagelschmiede, 1 Oekonom, 1 Riemer, 29 Schuhmacher, 6 Schlosser, 7 Schneider, 7 Seiler, 10 Sattler, 1 Schornsteinfeger, 3 Stellmacher, 6 Schmiede, 1 Strumpfstricker, 1 Seifensieder, 34 Tuchmacher, 21 Tischler, 5 Tuchscheerer, 1 Tuchbereiter, 2 Töpfer, 1 Wagner, 2 Weißgerber, 9 Zimmerleute, 2 Zeugschmiede. Darunter 61 Gesellen, 166 Lehrlinge, (von letzteren auch ein großer Theil noch nach ihrer Lossprechung zum Gesellen).

## §. 50.

Begünstigungen der Elementar-Gewerbschule sind aber auch Seiten der Landesbehörden zu wünschen, welche die Errichtung derselben gesetzlich anzuordnen nicht für zweckdienlich finden; hierzu gehört

1) öffentliche Empfehlung der Elem.-Gew.-Sch. und Beauftragung der Ortsobrigkeiten, deren Einrichtung möglich zu befördern, mit den für den Zweck solcher Anstalten bekannten und beseelten Personen des Gelehrten- und Gewerbstandes in Verbindung zu treten, und wofern die gesammte Commun nicht Antheil nehmen wollte, sie durch Privatvereine zu verwirklichen suchen;

2) die oben gewünschten, auch bereits von mehreren Staaten gewährten Zuschußgelder aus den Kreis- oder Landescassen, zumal für den technischen Unterricht in weniger bemittelten Orten, so wie Vertheilung von zweckdienlichen Lehrbüchern und eben so unumgänglich nöthigen, auf fiscalische Kosten besorgte Vorlegeblätter, Modelle ꝛc. Besonders einflußreich wäre aber allerdings

3) die landesgesetzliche Bestimmung: daß — um den Nichtbesuch der Schule wegen Eigennutz und Unwissenheit vieler Meister und wegen Leichtsinn, Trägheit, Hang zum Müßiggang der Schüler zu begegnen — der Besuch jener Schulen durch Lehrlinge und Gesellen am Sonntage und an einigen wöchentlichen Abendstunden von deren Lehrherrn und Meistern nicht gehindert, vielmehr befördert, die deßfalsige Verpflichtung bei der Lehrlingsaufnahme gefordert, und die Verhinderung mittelst obrigkeitlichen Einschreitens bestraft, auch zugleich festgesetzt werde, keinen Lehrling eher frei zu sprechen, als bis er sich nicht durch ein Zeugniß über den fleißigen Schulbesuch während zweier Jahre ausweisen könne;

4) Verminderung der gesetzlichen Wanderjahre im Fall des fleißigen Gewerbschulbesuchs, während wenigstens zwei Jahren, jedoch nicht deren gänzlicher Erlaß, vielmehr Begünstigung der Wanderschaft fleißiger Gesellen, deren vielfacher Vortheil noch in dem Abschnitte „Selbstbildung" erwähnt werden soll. Der einflußreichen Bemerkung des fleißigen Schulbesuchs in den Wanderbüchern Seiten der Policeibehörde ist §. 49 schon gedacht;

5) die strenge Aufsicht auf die Behandlung der oft die ersten Jahre nur als Dienstboten, zum Kinderwarten, als fast tägliche Boten auf's Land mit gefertigten Arbeiten ꝛc. gebrauchten Lehrlinge, da sie doch nur zur Erlernung des Gewerbes eintreten. Eltern und Verwandte können dabei meist wenig wirken, weil sie durch Beschwerden die üble Behandlung des Lehrlings

Seiten der Meister nur verschlimmern, oder sich genöthigt sehen würden, den Lehrling mit Verlust des Lehrgeldes zurück zu verlangen. Die bessere Behandlung der Lehrlinge wird dann auch die Erlaubniß jenes Schulbesuchs desto leichter nach sich ziehen. Hierbei kann nur gewissenhafte Aufsicht der Obermeister und vorzüglich der zu Geldstrafauflagen berechtigten Policeibehörde einflußreich seyn; eben die Meister, welche sich jenes zu Schulden kommen lassen, sind in der Regel auch die, welche, selbst ohne Bildung, um die Fortbildung ihrer Lehrlinge unbekümmert, ihnen den Schul- wie den Kirchenbesuch versagen;

6) aber auch strenge policeiliche Aufsicht auf die Gesellen, und insbesondere auf das in manchen Gegenden noch gewöhnliche Herbergswesen, wie auf andere Schänkorte, wo sich erstere oft aufzuhalten pflegen*);

7) durch Abhängigmachung des Genusses mancher bürgerlichen Rechte und Vortheile vom frühern (fleißigen) Besuch der Gewerbschulen, ohne jedoch dabei in die persönliche Freiheit zu sehr einzugreifen. In dieser Hinsicht sagt Gräfe (über Schulreform ꝛc.): „Niemand kann wohl mit Grund behaupten, daß eine solche Regierungsmaßregel zu hart oder der bürgerlichen Freiheit entgegen sey, da ja die Nöthigung nur eine indirecte ist, und da die Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung hat, durch alle vernünftige Mittel dafür zu sorgen, daß die Bürger ihren Verhältnissen gemäß gebildet sind. Niemand verdenkt es der Regierung, wenn sie für die physische Gesundheit der Unterthanen selbst durch Zwangsmaßregeln (z. B. wegen der Blatterimpfung) Sorge trägt, warum sollte

*) Diese Orte wirken aber bei zu häufigem Besuch höchst nachtheilig, indem die gesittetern Gesellen dergleichen selbst besuchen müssen, — wollen sie sich nicht den Beleidigungen der an jenen Orten sich häufig aufhaltenden Ungesitteten, welche eine Nichtachtung der Cameradschaftlichkeit in der Entfernthaltung von der Herberge finden, nicht aussetzen, — nach und nach aber dadurch von dem früher betretenen guten Wege abgeleitet werden, so wie auch manche sogenannte Herbergsväter, wie schon oben bemerkt, nicht selten den Besuch der Gewerbschulen auf alle Art zu hintertreiben suchen, weil ihnen dadurch Gäste entzogen werden. Nur streng ausgeführte policeiliche Maßregeln können hierbei einflußreich einwirken, welche unbezweifelt eine vermehrte Anmeldung zu den gedachten Schulen nach sich ziehen werden. Ueberhaupt ist die Classe der Handwerkslehrlinge und Gesellen meist die am wenigsten beaufsichtigte im Staate, wogegen alle anderen jungen Leute während ihrer Ausbildung unter weit strengerer Aufsicht stehen. Die Anführung veralteter und von fast Niemandem gekannten und beachteten gesetzlichen Verordnungen kann als Gegenbeweis nicht angenommen werden; man beobachte das Leben und Treiben dieser Classen nur selbst und den öftern Mangel an gnügender policeilicher Aufsicht, zumal in Mittel- und kleinern Städten.

man ihr die weniger einräumen, wenn es sich um die geistige Gesundheit handelt?" Die höhere Stellung des Bürgerstandes in neuester Zeit erfordert, wie schon erwähnt, jetzt um so mehr Rücksicht auf die geistige Ausbildung desselben. Tausende werden wenigstens bei späterer Reife diesen Zwang als heilsam preisen, der übrigens nur Ausdehnung der schon bestehenden Schulpolicei ist, da diese Gew.-Sch. zum Theil als Ergänzung des ungnügenden Schulunterrichts gelten müssen.

8) Oeffentliche Belobungen und sonstige Auszeichnungen der Begründer, Lehrer und sonstige für solche Anstalten langjährig, selbstthätig und einflußreich wirkenden Personen, vielleicht auch ehrenvolle Nennung der Lehrherrn und Meister, deren Lehrlinge in einer Reihe von Jahren sich als die fleißigsten Schüler auszeichneten, — durch die Aufsicht führende Landes- oder Kreisbehörde. Endlich

7) unentgeltliche Aufnahme der in Talent, Fleiß und zugleich in Sittlichkeit ausgezeichnetsten, zumal unbemittelten Gewerbschüler in höhere und allgemeine oder specielle Gewerb-Lehranstalten Seiten des Staats, und vielleicht damit zu verbindende Unterstützung, um ohne Gewerbbetreibung zum Lebensunterhalt sich allein der höhern Ausbildung widmen, so wie später Reisegelder, um auch auswärts sich zum Nutzen der vaterländischen Industrie ausbilden zu können.

## §. 51.

Noch sind einige Maßregeln in Ansehung der Begründung und Fortführung der von Privatpersonen gegründeten Gew.-Sch. zu erwähnen, und zwar

1) daß die Begründer, Vorsteher und sonst dafür hauptsächlich wirkende Freunde der Gewerbs- und Volksbildung sich durch die allen guten, selbst den besten Zwecken sich meist entgegenstellenden Hindernisse und widrige Einwirkungen, durch wiederholte Erwähnung des vorgeblichen Nachtheils, oder doch des Nichterfordernisses solcher Schulen von deren Gegnern (§.40) nicht entmuthigen lassen dürfen, sondern dieselbe unbeachtet lassen, oder kräftig entgegen treten müssen. Geldmittel und guter Wille, unentgeltlich und gemeinnützig zu wirken, sind zwar nicht so häufig zu finden, als man wünschen muß, und als es zur Gründung der Gewerbschulen sehr erforderlich wird, allein treten auch nur Einige an die Spitze, so wird endlich — der gute Zweck bewährt sich meist erst durch Kampf und Sieg — bei umsichtiger Prüfung und Ergreifung zweckdienlicher Mittel, bei kräftigen Willen und Beharrlichkeit, das Werk fruchtbar gedeihen, der

Beitritt edler Männer es immer mehr und mehr fördern, und sind die wohlthätigen Folgen nur einigermaßen sichtbar, so werden sich selbst auch minder dafür Beeiferte anschließen*).

Wird auch Manchen aus der Erfahrung bekannt seyn, daß selbst oft hochgebildete, wohlhabende und durch Kenntniß und Erfahrung zur einflußreichen Theilnahme vorzüglich geeignete Männer sich bei jenem Beginnen nicht thätig anschließen, daß viele von den Personen, welche ihre Tage oft nur mit zeitvertreibenden Beschäftigungen zubringen, nicht nur keinen Beitrag gewähren, sondern selbst ohne alle Kosten nicht eine Stunde einer solchen Anstalt widmen, um öffentlichen Prüfungen ꝛc. beizuwohnen und wenigstens durch ihre Anwesenheit mittelbar für die Anstalt günstig zu wirken, daß oft nur wenig Bemittelte sich am angelegentlichsten für gemeinnützige Anstalten interessiren, allerdings aber auch nur ein geringes Scherflein darbringen können, daß später nicht selten zahlreiche Mitglieder von der regen Theilnahme zurücktreten, wozu sie meist nur der mächtige Reiz der Neuheit veranlaßt hatte, und ähnliche nicht erfreuliche Beobachtungen mehr, — so kann dieses dem, welcher die Welt einigermaßen kennt, nicht verwundern, und daher auch keinesfalls entmuthigen, auf dem betretenen Pfade, für Gemeinnützigkeit zu wirken, beharrlich vorwärts zu schreiten, und wäre er selbst der Einzige dieses Weges. Wer wollte aber auch deßhalb seine Pläne aufgeben, weil die Mehrzahl der Menschen nach der ihnen als Zwang erscheinenden Geschäftsarbeit sich lieber mit Spiel und andern Belustigungen die Zeit vertreibt, weil Mancher nicht einen Thaler Beitrag verwilligen zu können glaubt, während er es an der Theilnahme an Gastmählern, Festen und Vergnügungen, an hohem häuslichen Aufwande ꝛc. nicht fehlen läßt, und eine geringe Einschränkung jenen Beitrag genügend decken würde; weil die Ansichten der meisten Menschen nicht mit seinen Plänen harmoniren, da es nur in der Verschiedenheit der Individualität liegt, daß eine solche Abweichung der Ansichten statt findet, die selbst in sofern viel Gutes mit sich führt, als dadurch ebenfalls für mannichfaches anderes Nützliche und Wohlthätige, freilich aber auch für zahlreiches Unnöthiges und selbst für Sitte und Schicklichkeit Nachtheiliges gewirkt wird. Auch ist von den Meistern wegen der Zeiteinbuße durch den Schulbesuch ihrer Gesellen und Lehrlinge, und selbst von diesen, welche

---

*) Nicht allein in Städten, sondern auch in gewerbfleißigen Dörfern sind solche Anstalten an ihrem Orte. Finkh erwähnt eines würtembergischen Dorfes von noch nicht 500 Einw., wo eine Zeichenschule erfreulich gediehen; die Sonntagsschule in Reichenbrand im sächs. Erzgebirge kann ebenfalls als Muster dienen, laut der angef. Schrift.

zum Theil aus Trägheit, Leichtsinn ꝛc. nicht dafür genug empfänglich sind, oft kein, wenigstens nicht immer sogleich ein Dank zu erwarten. Deßhalb darf die Gründung aber auch nicht verschoben werden, bis die Betheiligten selbst darauf antragen, denn die Volksbildung steht im Allgemeinen noch auf einer zu geringen Stufe, als daß jener Nutzen von Allen eingesehen werden könnte und soll eben durch jene Institute erst mehr gehoben werden; daher bedarf es zuerst der zur Ausbildung Veranlassung gebenden Einrichtung, ehe deren Nutzen allgemein richtig geschätzt werden kann. Möge sich Niemand durch solche Erfahrungen und Beobachtungen muthlos machen und von der Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes abziehen lassen, welchen er sich nach Erkenntniß des Geistes und der Neigung des Herzens als den zweckmäßigsten unter ähnlichen Bestrebungen für seine Thätigkeit auswählte; die Billigung der, wenn auch minder zahlreichen vorurtheilsfreien, einsichtsvollsten und edelsten Zeitgenossen wird nächst dem eignen Bewußtseyn, Gutes gewollt und gewirkt zu haben, dafür genügend entschädigen. — Vorwärts ist die Loosung aller derer, welche der Begeisterung für solche Zwecke fähig sind!

2) Daß die Anstalt zuerst nur mit einem kleinen Anfange begonnen und später nach und nach erweitert wird, nach Verhältniß des Bedarfs der Schüler und der vorhandenen Mittel. Zwar fehlt es im Anfange meist nicht an zahlreichen Schülern, allein manche gehen bald wiederum ab, weil sie nicht von fortschreitender, Mühe und Fleiß kostender Ausbildung beseelt sind, und sich nur wegen der Theilnahme Anderer oder weil es etwas Neues ist, zum Schulbesuch anmeldeten; nur erst ungefähr nach einem bis zwei Jahren ergibt sich das wahre Verhältniß, wenn die trägen und leichtsinnigen Schüler abgegangen, die fleißigen verblieben und neue, mit wahrem Triebe sich fortzubilden, wiederum eingetreten sind.

In wenig Orten möchte es sogleich gelingen, eine vollständige Gew.-Sch. mit beiden vorgeschlagenen Abtheilungen, zumal da die höhere erst auf dem Besuche der niedern, oder einer Realschule beruht, zu gründen;

in zahlreichen andern Orten wird zuerst, auch wohl überhaupt nur die untere Abtheilung, oder eigentliche Gew.-Sch. nebst einer Sonnt.-Sch. errichtet und fortgeführt werden können,

in manchen wenig bemittelten Orten wird man sich nur mit einem Theile der Lehrgegenstände der untern Abtheilung,

in manchen (wenigstens zuerst) nur mit einer Sonnt.-Sch. nebst Zeichenunterricht begnügen müssen, und dieß vielleicht bei der Mehrzahl der Schüler überhaupt der erste Anfang seyn.

Können aber auch die neu zu begründenden Anstalten zuerst nur mit einem solchen Versuche begonnen und vorläufig nur wenige Stunden angesetzt werden, wie es bei vielen schon bestehenden der Fall war, so ist dennoch zu hoffen, daß, wie bei diesen letzten, auch jene sich nach und nach immer mehr ausbilden werden, sobald nur einmal der Sinn für eine solche wohlthätige Einrichtung angeregt worden ist, und ein einigermaßen günstiges Ergebniß sich zu zeigen anfängt. Die meisten berühmten, auf Wohlthätigkeit gegründeten, und Menschenwohl und Bildung bezweckenden Stiftungen gingen von einem sehr kleinen Anfange aus. Es ist selbst zweckmäßig, nicht sogleich eine weit umfassende Einrichtung im Auge zu haben, weil sich erst nach und nach die Höhe der verschiedenartigen Hilfsquellen, das Bedürfniß der Schüler u. dgl. ergibt, und sich fast jede Gewerbschule darnach anders gestaltet*).

In größeren Orten, wo sich leichter geeignete Lehrer, reichlichere Geldmittel 2c. finden, ist die Begründung allerdings nicht schwierig, wenn dieselbe auch vielfache Mühe verursacht, aber desto schwieriger ist sie an den Orten, wo wenig Lehrer vorhanden, wo sich nur mit großer Anstrengung die nöthigen Geldmittel ergeben, und wo, wie der ungebildete, selbst der übrigens gebildetere Bürger fast ohne alle Ahnung der Vortheile gefunden, und es auch schwierig wird, dieselben den Leuten begreiflich zu machen, oder wo man vielleicht sogar bei schon günstigem Erfolge in der Nähe den Nutzen nicht gern sehen will. Doch eben an solchen Orten ist die Anstalt am nöthigsten, weil sie dann, wenn sie nicht selbst höhere Bildung mit der Zeit im weitern Kreise bewirkt, doch wenigstens die Möglichkeit einer solchen zu Gunsten der Gewerbtreibenden niederer Stufe mittelst einzelnen fortschreitenden Individuen darthun muß. Das größte Verdienst ist also die Gründung und beharrliche Fortführung der Schule an den eben bezeichneten Orten!

3) Es ist ferner erforderlich, daß stetes Fortschreiten in der Einrichtung der Gewerbschule erfolgt. Keine menschliche Einrich-

*) Zur günstigen Anregung wird auch die Benutzung öffentlicher froher Feste dienen, weil dann, bei beredtsamer Darstellung des wohlthätigen Nutzens einer solchen Gewerbschule, bei heiterer Geistes- und Gemüthsstimmung der Anwesenden und der gegenseitigen Ermunterung weit mehr Personen für die Sache eingenommen werden können, als durch alleinige Umlaufsschreiben und andere schriftliche Einladungen zur Theilnahme. Es gilt jenes Fest als Gründungs-Gelegenheit dann zugleich zur steten angenehmen Erinnerung, weil die Errichtung der Anstalt mit dem Andenken an jenen festlichen Tag im Gedächtnisse innigst verbunden bleibt.

tung kann sogleich so vollkommen getroffen werden, daß nicht stete Verbesserung nöthig wäre; daher nie Ruhe und Rast in dieser Hinsicht! Das Fortgehen in der darüber erscheinenden Literatur und ein fortwährend unterhaltener Briefwechsel mit auswärtigen Anstalten gleichen Zweckes wird außer der eignen Beobachtung und der Erkundigung bei urtheilungsfähigen Männern am Orte und in den nächsten Umgebungen über Mängel der Schule, ohne sich dadurch als Gründer, Vorsteher oder Lehrer der Anstalt beleidigt zu fühlen, gnügenden Stoff zu den nöthigen Maßregeln zur Vervollkommnung der Anstalt gewähren. Es muß aber endlich auch

4) die möglichste Oeffentlichkeit in allen Verhältnissen beobachtet werden. Die dadurch allgemein gewährte Ueberzeugung, daß völlige und offenkundige Uneigennützigkeit bei der gesammten Verwaltung der Gew.-Sch. stattfindet, mithin die zeitige Begegnung alles etwa von Mißgünstigen angeregten Verdachtes eigennütziger Handlungen, wird der Anstalt mehr Freunde erwerben, als auf sonstiges Bemühen erfolgen möchte. Daher nicht nur Bereitwilligkeit alle Schriften, Rechnungen ꝛc. Jedem, der es wünscht, vorzulegen, und zumal deren offene Darlegung bei Versammlungen des Vereins und Schulprüfungen, sondern auch Bekanntmachung der sämmtlichen Schulverhältnisse von Zeit zu Zeit in Localblättern, und wenn es die Geldmittel irgend zulassen, die Vertheilung eines gedruckten Jahresberichts mit Angabe des ertheilten Unterrichts, der extractweisen Rechnungsablegung und des namentlichen Verzeichnisses der beitragenden Gönner und Freunde der Anstalt, (jedoch ohne Angabe der Höhe der Geldbeiträge, welches Manchen unangenehm seyn würde, der viel gab oder auch nur wenig geben konnte), so wie aller sonstigen Verhältnisse, nicht nur an die bisherigen näheren Theilnehmer, sondern auch an alle andern Personen, von welchen eine Berücksichtigung desselben, wenn auch nicht immer zu Gunsten der Casse zu hoffen ist. Solche Berichte werden zugleich die gegenseitigen Mittheilungen der sich näher stehenden Vereine für ähnliche Anstalten erleichtern; sie wirken auch in so fern günstig, als nicht nur die Theilnehmer des Vereins dadurch von Neuem ermuntert werden, der Gewerbschule ihre fernere Mitwirkung zu erhalten, (denn solcher Ermuthigungen bedürfen von Zeit zu Zeit auch die günstigern Freunde derselben), sondern auch durch beigefügte Belehrungen und Ermunterungen, auf andere Personen zum künftigen Beitritt derselben, wie auf gewerbtreibende Meister zur vermehrten Erlaubnißertheilung in Ansehung des Schulbesuchs Seiten ihrer Lehrlinge, und endlich auf die Schüler selbst, zu fort-

gesetztem Fleiße und Beharrlichkeit in ihrer Fortbildung einflußreich eingewirkt werden kann.

Wer aber für solche wohlthätige Anstalten handeln könnte, aber säumen wollte, dem ruft der Verfasser die bekannten Worte zu:

Siehe, voll Hoffnung vertraust du der Erde den goldnen Samen,
Und erwartest im Lenz fröhlich die keimende Saat;
Nun, in die Furche der Zeit bedächt'st du dich Thaten zu streuen,
Die, von der Weisheit gesä't, still für die Ewigkeit blüh'n?

## §. 52.

Gewerbschulen dieser Art sind vorjetzt gesetzlich und nach übereinstimmender Einrichtung im Großherzogthum Baden angeordnet, worüber die am Schlusse dieses §. Anmerk. 2 mitgetheilte Verordnung genaue Auskunft ertheilt. Sie verdient unbestreitbar die nächste Berücksichtigung von den Regierungen der Staaten, wo noch nicht gesetzliche Vorschriften in Bezug dieser Schulen erlassen wurden. Die dasigen gesetzlichen Fortbildungsschulen bedürfen hier ebenfalls der Erwähnung, da sie den aus der Schule entlassenen Knaben ebenfalls mit gewerbwissenschaftlichen Elementarkenntnissen bekannt machen sollen*).

Handwerker-, Feiertags- und Sonntagsschulen besitzt das Königreich Baiern bereits längst, und deren vermehrte Errichtung ist in dem schon besprochenen Gewerbschul-Gesetze zwar den Gemeinden freigegeben, jedoch immer auch dringend angerathen worden**).

---

*) Diese in allen Orten, jedoch nur im Winterhalbjahr bestehenden Werktags-Fortbildungsschulen haben die aus der Volksschule entlassenen Knaben, welche nicht eine höhere Schule besuchen oder genügenden Privatunterricht erlangen, während zweier Jahre zu besuchen. Sie werden wöchentlich ein bis zweimal in 2 Stunden gehalten, und der Unterricht erfolgt im Allgemeinen in den Lehrgegenständen der Volksschule, insbesondere im Schreiben, Rechnen, Fertigung schriftlicher Aufsätze, in gemeinnützigen Kenntnissen aus der Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, Geometrie und Landwirthschaft; zumal soll auf letztere und die gemeinsten Sätze der Mechanik mehr Zeit verwendet werden. Verschieden davon sind die schon erwähnten allgemeinen Sonntagsschulen.

**) In der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1833 zum Vollzug der Gewerbschulgesetze heißt es: „Es ist sehr zu wünschen, daß in größern Städten neben den Gewerbschulen noch eigene sogenannte Handwerks-Feiertagsschulen, nämlich Anstalten errichtet werden möchten, wo aus der Werktagsschule nicht entlaßbare, also zu dem Eintritte in die Gewerbschule nicht befähigte Lehrlinge und auf Verlangen auch die ältern mindergebildeten Gesellen, nicht nur (statt in der gewöhnlichen Feiertags-

Nicht zu verwechseln sind damit die allgemeinen Sonntags- und Feiertagsschulen, welche im zweiten Theile (bei der Schul- und Volksbildung) näher erwähnt werden. Nächstdem soll nach der Ministerialverordnung vom 28. März 1833 Sorge getragen werden, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt sogleich und unfehlbar im Besitz des Zeichenunterrichts, mittelst einer Elementar-Zeichnenschule gelangt.

Dieser Unterricht soll in der Regel in besondern Stunden, bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen, (nöthigenfalls im Schulzimmer) erfolgen, aber auch nach Verlangen der Gemeinde auf andere Tage verlegt werden; es können daran die Knaben von 8 Jahren Antheil nehmen; ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind dazu die Lehrlinge und Gesellen berechtigt, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als Maurer-, Zimmer-, Schreiner- und Schlossergesellen*).

---

schule) sorgfältigerem Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen und in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdbeschreibung und Productenlehre, sondern auch im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populäre Betrachtungen der einfachsten Maschinen erlangen. Die Errichtung solcher Anstalten ist jedoch dem Ermessen der Gemeinden anheim zu stellen, und es hat in dieser Beziehung weder directer noch indirecter Zwang statt." Näher ist es in der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1833 in Betreff des Isarkreises bestimmt: Damit übrigens der gewerbliche Unterricht möglichst gemeinnützig werde und sich selbst auf die niedern Classen der Gewerbtreibenden erstrecke, sollen in großen Städten neben den Gewerbschulen auch Handwerker-, Sonn- und Feiertagsschulen bestehen. In diesen Schulen soll jenen Lehrlingen und Gesellen, — welche entweder der im Minimo zum Eintritt in die landwirthschaftliche und Gewerbschule nöthigen Vorbildung (Elementar-Schulbildung) entbehren, oder denen es erweislich an der nöthigen Zeit, wie auch nur in den bestimmten Stunden die nothwendigsten Unterrichtsgegenstände zu besuchen, und an den Mitteln gebricht, sich deßfalls mit ihren Lehrherren abzufinden, — ein eigner Handwerker-, Sonn- und Feiertagsunterricht unter der Benennung: Handwerker-, Sonn- und Feiertagsschule, gegeben werden. Der Unterricht wird durch Lehrer der Gewerbschule unentgeltlich ertheilt; er füllt die von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommene Zeit aus, und hat zum Zwecke, auch diesen Jünglingen mindestens einige Fertigkeit in den Linear- und Ornamentenzeichnen, und jene Notionen der gewerblichen Ausbildung beizulegen, welche zu bessern und einsichtsvollern Behandlung der Gewerbe absolut nöthig sind.

*) Wo sich kein Zeichenlehrer, auch kein dessen kundiger Schullehrer findet, soll ermittelt werden, ob sich nicht gebildete Maurer- oder Zim-

Der Unterricht in diesen Handwerker-Sonntagsschulen wird theils unentgeltlich, theils gegen kleine Remunerationen aus den Gemeindecassen ertheilt. Sind auch die im Königreiche Baiern angeordneten Gew.-Sch. zu den höhern Bürgerschulen zu rechnen und dabei näher geschildert, so muß deren hier dennoch und zwar in so fern gedacht werden, als da, wo keine Feiertagsschulen für Handwerker vorhanden sind, in der bestehenden Gewerbschule der Unterricht zum Theil auch in Wochen-Abendstunden ertheilt werden soll *).

Im Königreiche Würtemberg bestehen neben der gesetzlichen allgemeinen Sonntagsschule (bei welcher auch auf technische und landwirthschaftliche Gegenstände Rücksicht genommen wird, wenn die Lehrer dazu geeignet sind) ebenfalls Sonntags-Gewerbschulen, jedoch nur freiwillig, meist durch Vereine unter Aufsicht der Ortsbehörden errichtet und unterhalten. Die 1825 zu Stuttgart gegründete steht unter der Centralleitung des Wohlthätigkeitsveins; der ebenfalls das Zeichnen berücksichtigende Unterricht erfolgt meist unentgeltlich. Auch dort haben solche Schulen guten Fortgang und erfreuen sich mehrerer oder minderer Unterstützung, nachdem der Sinn dafür bei Communen und deren Vorstehern rege geworden ist **). In Stuttgart stehen den Lehrlingen und Gesellen während des Winters überdieß die Zeichnungs-

---

mermeister, oder sonst dazu befähigte Männer zur unentgeltlichen Ertheilung bestimmen lassen, wo nicht, so sollen befähigte Schuladstanten und Gehilfen durch Umtausch mit andern dahin versetzt werden. Es ist zu diesem Zwecke auch Zeichenunterricht in den Schullehrerseminarien angeordnet.

*) Vor allen zeichnet sich die Münchner Sonntagschule aus, die bisher oft von mehreren hundert Gesellen und über tausend Lehrlingen besucht worden ist, nächst dieser die zu Nürnberg, Würzburg, (von der dasigen Gesellschaft für Vervollkommnung der mechanischen Künste und Gewerbe unterhalten, laut deren Jahrbücher) und anderer größern Städten des Königreichs. Für die unbezweifelt hierher gehörigen Gew.-Sch. zu Zweibrücken, Landau, Kaiserslautern und Speier (bei diesen wenigstens fand nur sonntägiger Unterricht statt) wurden vom rheinbaierschen Landrath 2700 Fl. bewilligt.

**) Die Stuttgarter Sonntags-Gewerbschule verdient hier besonderer Erwähnung; sie wird durch Beiträge des Wohlthätigkeitsvereins, der Stadtcasse, mehrerer Privaten und Handwerksinnungen unterhalten, und jetzt von ungefähr 80 Gesellen und 230 Lehrlingen besucht. Die Lehrgegenstände dieser Sch., welche aus 5 Abtheilungen besteht, erstrecken sich vom Elementarunterr. des Lesens, Schreibens und Rechnens bis zur Anwendung der Proportionen, der Geometrie mit Berechnung geometrischer Körper, ferner erfolgen geometrisches, architektonisches und anderes Zeichnen, nebst Modelliren, Fertigung von Geschäftsaufsätzen, die Anfangsgründe der Mechanik und populären Chemie rc.

säle der Gewerbschule offen, in welcher für dieselben auch an einzelnen Wochentagen Unterricht im geometrischen und freien Handzeichnen ertheilt wird.

Im Kurfürstenthum Hessen wurden Handwerkerschulen (bei Gelegenheit der neuen Zunftordnung) im Jahre 1816 in den größern Städten angeordnet, (deren Kosten theils das geringe Schulgeld, theils die Innungen tragen sollten), und zwar in zwei Abtheilungen, 1) für Lehrlinge aller Handwerker, 2) für die Bauhandwerker (wöchentlich 6 St.*).

In Ansehung des Großherzogthum Hessen ist dem Verf. nur eine sonntägige Schule für Handwerker zu Gießen bekannt worden, außer der schon erwähnten Bauhandw.-Sch. in Darmstadt.

Im Königreich Preußen gibt es zwar noch keine gesetzliche Anordnung im Betreff solcher Elementar- oder Sonntags-Gewerbschulen, allein dennoch sind solche Anstalten von Gemeinden, wohlthätigen Vereinen und Privaten in zahlreichen Städten aller Provinzen errichtet worden, so wie auch mehrere Provincial-Regierungen die Gründung solcher Anstalten mittelst öffentlicher Aufforderungen dazu, wie durch ertheilte Prämien an fleißige Schüler und auf sonstige Art begünstigten**). Außerdem ist für junge Handwerker in Ansehung des Zeichenunterrichts in größern Städten gesorgt***).

---

*) Die erste wurde in Cassel 1816 mit Erweiterung des Plans gegründet, später die in Schmalkalden, Hersfeld, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln und Eschwege.

**) So z. B. forderte die königl. preußische Regierung in Liegnitz schon im Jahre 1827 zur Errichtung von gleichen Unterrichtsanstalten für Handwerker und Fabrikanten auf. Die 9 Berliner Sonnt.-Sch. ertheilen nur Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und gehören mithin zu den allgemeinen Sonntagsschulen; dagegen finden sich in den mehresten Provinzen zahlreiche Gew.-Sch. nach obiger Einrichtung mit gewerbwissenschaftlichen Unterricht, und theils an Sonntagen, theils an Werktag-Abendstunden; z. B. in Wittenberg, Naumburg, Erfurt, Landshut, Militsch, Neiße, Glogau, Oppeln, Gleuwitz, Jauer, Löwenberg, Hirschberg, Elbingen, Münster, Münden, Bielefeld, und zahlreiche andere, zum Theil mit höh. Gew.-Sch. verbunden. Die Handwerkerschule zu Görlitz wurde 1830 gegründet und zählte damals 156 Schüler. Die Lehrgegenstände sind Kalli- und Orthographie nebst schriftlichen Aufsätzen, Zeichnen, Arithmetik, Geo- und Stereometrie, Physik und Mechanik, von welcher letztern bereits bei dem §. 41 S. 163 gesprochen wurde; der Unterricht erfolgte 1) in der vorbereitenden Classe (zum Lesen, Schreiben und Rechnen) an 2 Wochentag-Abenden 7—9 Uhr; 2) in der Handwerkerschule Sonntags Morgens 6—8 U., im Winter 1—3 und an 3 Wochenabenden 7—9 Uhr.

***) Zeichenunterricht für in Arbeit stehende Handwerkslehrlinge wird z. B. in Berlin nicht nur in der, unter der königl. Akademie der Künste

Im Königreich Hannover finden sich in ungefähr 20 Städten gleiche Anstalten, meist Realschulen genannt, zunächst als Sonntagsschulen für Handwerkerlehrlinge und Gesellen berechnet, in welchen aber auch zum Theil an einzelnen Wochentagen besonders in den Abendstunden Unterricht ertheilt wird *).

Einzelne Schulen dieser Art, freiwillig errichtet, bestehen ebenso in Oesterreich, und was sonst noch für Handwerkerlehrlinge in dieser Monarchie, zumal in Betreff der sonntägigen Zeichenschulen ꝛc. geschah, ist in der Anmerk. 1 im §. 19 angedeutet, ebenso ist §. 18 der Handwerker- und Sonntags-Gewerbschulen in England, Dänemark ꝛc., ebenso in kleinern deutschen Staaten gedacht, von denen auch die Literatur in §. 17 einige näher nennt.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar besteht zu Weimar außer der Zeichenakademie und der freien Gewerbschule, so wie in Eisenach, auch (beabsichtigt man wenigstens) in Lengefeld, Kaltennordheim und Neustadt, eine Sonntagsschule. In Ansehung der übrigen sächs. Herzogthümer befinden sich Sonnt.- und Gew.-Sch. in Gotha (schon seit 34 Jahren), 1834 erweitert als Sonnt.- u. Gew.-Sch., mit einer Baugewerkschule mit einjährigem Wintercursus verbunden, welche 1834—35 28 Schüler zählte, und für alle Bauhandwerker im weitern Sinne des Worts bestimmt ist; in Ohrdruf, Waltershausen, Zelle (Mehlis) und in Ruhla eine Zeichenschule **);

---

stehenden Kunst- und Gewerbschule ertheilt, und zwar in allen ihren benöthigten Theilen des Zeichnens und Bossirens in Wochentagen (Mittw. u. Sonnab. 2 – 4 Uhr), sondern auch in sonntägigen Vor- und Nachmittagsstunden, in verschiedenen Abtheilungen, (jede von 2 Stunden), wofür jährlich 1—2 Thlr. zu entrichten ist.

*) Die Lehrgegenstände sind in der Regel: Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Anfangsgründe der Geometrie, Naturgeschichte und -Lehre, Baukunst ꝛc. Der Lehrplan ist verschieden nach localen Bedürfnissen und Hilfsmitteln; der Unterricht wird unentgeltlich oder gegen eine sehr geringe Vergütung ertheilt, der Besuch ist Sache des freien Willens. Ueber ihre Unterstützung vom Staate, Einricht. ꝛc. s. Mittheil. d. Hannöv. Gew.-Ver. 1835 III ff.

**) Die Sonnt.-Sch. in Gotha zählte 175 Sch., und es wurde im Schreiben, Rechtschreiben, Rechnen und freien Hand- und geometr. Zeichnen Unterricht ertheilt; der Anordnung in Ansehung des Besuchs derselben wurde §. 49 gedacht. Die Ohrdrufer Sonnt.- u. Gew.-Sch. (seit 1830), besuchen 87 Schüler, mit Einschluß von 19 aus benachbarten Orten, welche außer den ebengenannten Unterrichtsgegenständen auch zur Geometrie Anweisung erhalten. In Waltershausen hielt der Sup. Jacob bereits seit 1821 historisch-geographische und anthropol. Vorlesungen für die reifere Jugend, daraus bildete sich 1824 die Sonnt.-Sch., wo außer jenem Unterrichte auch Schön- und Rechtschreiben und Zeichnen gelehrt wird. Die zu Zelle und Mehlis 1831 gegründete Schule, wo ähnlicher Unterricht statt fand, enthielt 1833 94 Schüler. Auch in Ruhla wurde durch Vermittelung des sehr verdienten OPolic.R. Eberhardt eine ähnliche

ferner eine Sonntagsschule zu Coburg*), eine Kunst- und Handwerksschule zu Altenburg**), eine Sonntagsschule zu Eisenberg, Kahla, Ronneburg, Luckau rc., ebenso in Meiningen.

Die Sonntags- und Gewerbschulen im Königreich Sachsen — von denen in der Anmerk. 1 eine Uebersicht folgt — erfreuen sich vielfacher Begünstigungen Seiten des Ministerium des Innern und der Landesdirection, und zwar mittelst jährlicher Zuschüsse aus der Staatscasse, Prämien an ausgezeichnete Schüler, Vertheilung von Vorlegeblättern zum Zeichenunterricht rc.***). Sie sind von sehr verschiedener Art und Einrichtung; in mancher findet nur Elementarunterricht im Schreiben (nebst Schön- und Rechtschreiben), Rechnen, der Vaterlandskunde und andere gemeinnützige Volksschulgegenstände statt, diese sind daher eigentliche Sonntagsschulen, zur Nachhilfe des frühern ungnügend genossenen Volksschulunterrichts, auch zugleich zur Fortbildung in jenen Kenntnissen, von denen in der 2. Abth. dieser Schrift näher

---

Anstalt und zwar eine Zeichenschule 1832 errichtet, welche sogleich 46 Zöglinge zählte, und wo auch in besondern Stunden Mädchen gleichen Unterricht erhalten.

*) Zu Coburg, seit 1821 gegr., wo 1831 (durch 30 Bürger) 23 Gesellen und 254 Lehrlinge unentgeltlichen Unterricht erhielten, und wo überhaupt mannichfache ähnliche wohlthätige Institute in's Leben gerufen wurden, nach des um diese Anstalten sehr verdienten Pred. D. Amthor's Beitr. zu Coburgs Annalen (Cob. 1829), durch thätigen Eifer zahlreicher für Volkswohl und Bildung besorgter Männer, wobei auch der schon genannte, jetzt für gleiche Anstalten im Herzogth. Gotha einflußreich wirkende Ober-Policeirath Eberhardt in Gotha dankbarer Erwähnung verdient.

**) Die Kunst- und Handwerkerschule zu Altenburg, gestiftet und vielseitig begünstigt durch den dasigen thätigen Kunst- und Handwerkerverein, wovon dessen Jahresberichte nähere Kunde geben. Sie besteht jetzt aus ungefähr 50 Schülern, welche Sonntags 1 St. im Recht- und Schönschreiben, 1 im freien Hand-, 1 im Linearzeichnen und 1 St. im Modelliren Unterricht erhalten, in Wochenabendstunden dagegen 1 St. in der Geometrie, und in zwei verschiedenen Abtheilungen 1 St. in deutscher Sprache, 1 St. im Rechnen, 1 St. in der Erdbeschreibung.

***) Unterstützung aus der Staatscasse erhielten bisher die unter folgenden Nummern bezeichneten Anstalten, nämlich Nr. 3. 12. 14. 16. 17. 18. 20. 24. 25., durch das Ministerium des Innern; manche der nur Elementarunterricht darbietenden, eigentlichen Sonntagsschulen (und mithin nicht zu obigen Gewerbschulen gehörig) erlangten auch kleine Geldunterstützungen durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Nach dem Staatsbudjet 1834—36 (s. das Wirken der Staatsregierung u. Stände d. Königr. Sachsen, Lpz. 1834) sind ausgesetzt: 3000 Thlr. zur Unterstützung der Local-Industrieschulen und Beförderung des technischen Unterrichts in den Sonnt.-Sch., 2000 Thlr. für Klöppel-, Weber- und ähnl. Sch., 5000 Thlr. für die techn. Bildungsanstalt in Dresden, 3000 Thlr. für zwei noch zu errichtende mittlere Gew.-Sch., 1500 Thlr. für die Leipziger Handelslehranstalt.

gehandelt werden soll, (sie sind hier mit * bezeichnet); in andern wird außer den eben angegebenen Schulgegenständen das Zeichnen gelehrt, mithin also Sonntags- und Zeichenschulen, (hier mit ** bezeichnet), in noch andern erfolgen außer jenem allgemeinen Elementar- und dem Zeichenunterrichte auch mathematische, physikalische und technologische Vorträge, Anweisung zum Modelliren ꝛc; und diese sind Elementar-Gewerbschulen nach der oben geschilderten Einrichtung, obwohl zum Theil auch fälschlich Sonntagsschulen genannt. (Die letztere Art ist mit *** bemerkt.) Die Schülerzahl ist nach den erlangten neuesten Nachrichten im Einschluß bemerkt; leicht kann es auch in andern Städten ähnliche Schulen geben, doch ist darüber öffentlich nichts bekannt worden, und der Verf. daher außer Stand gesetzt, sie mit aufzuzählen.

Anmerk. 1. Uebersicht der Sonntags- und Gewerbschulen im Königreich Sachsen.

a) Meißner Kreis: 1) Dresden, die mit der techn. Bildungsanstalt verbundene Sonnt.-Sch., seit 1828, (84 Schüler) ***; 2) daselbst die von der Loge Asträa 1827 gegründete Sonnt.-Sch., (50 Sch.) ***; 3) Großenhain (in officiellen Schriften Hain gen.), 1830 gegr. nach des Verf. Vorschlage, wie §. 47 näher bemerkt ***; 4) Lommatsch, 1832 vom das. Stadtschulrector gegr. (6) *; 5) Gottleuba, 1830 v. Rect. Hofmann (20) **; 6) Meißen, 1834 von einem zu Gunsten der Schule gebildeten Vereine (166) **; 7) Pirna, 1834 ebenso (70) ***.

b) Leipziger Kreis: 8) Leisnig, 1827 vom Rect. Siegel gegr. (60 Sch.) ***; 9) Grimma, 1831 v. Lehr. Kunze gegr. (30) **; 10) Leipzig, Sonntagssch. der Freimaurerloge Balduin zur Linde, seit 1815 (150) **; 11) daselbst Gewerbsch. der polyt. Gesellschaft, seit 1829, (102) ***.

c) Erzgebirgischer Kreis: 12) Chemnitz, s. 1829 von von dem dasigen Handwerkervereine gegr. (582) **, (außerdem eine noch später zu erwähnende Weberschule); 13) Reichenbrand, 1830 v. Cant. Brückner (39) *; 14) Frankenberg, s. 1832 v. der Commun gegr. (224) **; 15) Zschopau, s. 1833, hauptsächlich v. der Weberinnung gegr. (159) **; 16) Zwickau, 1828 v. polytechn. Lesevereine (60) **; 17) Schneeberg, s. 1828 vom Kamm.-Insp. Hasse (39) **; 18) Annaberg, 1823 v. Kaufm. Köselitz (79) ***; 19) Lengefeld, s. 1833 vom Past. Bartky (25) *; 20) Freiberg, 1818 v. d. das. Freimaurerloge zu den drei Bergen, zumal durch den Lehr. Rochlitzer (96) ***; 21) Roßwein, 1832 v. Past. Böhmert, Gerichtsdir. Glöckner und Rector Franke (83) *; 22) Altenberg, 1834 v. Cand. Richter (44) *.

d) Voigtländischer Kreis: 23) Plauen, 1832 auf Veranlassung d. Landesdirection durch einen zusammengetretenen Comité (68) **; 24) Auerbach, 1830 v. Stadtr. Beyer, Past. Körner u. Cand. Schmidt (40) *; 25) Reichenbach, 1830 v. Past. Marhold (60) **; 26) Mylau, 1832 v. mehr. Geistlichen u. and. Einw. gegr. (51) *; 27) Oelsnitz, 1832 v. Sup. Sattler

u. Rect. Jahn (40) **; 28) Treuen, 1831 v. Stadtschr. Todt (40) **; 29) Adorf, 1833 durch den ebengenannten gegr. (50) **; 30) Schöneck, 1832 v. Lehr. Schaller (40) *; 31) Lottergrün, 1832 v. Lehr. Schöner (14) *.

e) Markgrafth. Oberlausitz: 32) Budissin, Gewerbsch. f. 1832 von der Loge zur goldnen Mauer (22) ***; 33) Zittau, 1819 v. Stadtrathe gegr. (98) **. — In Löbau ist eine vor mehrern Jahren begründete Sonnt.-Sch. eingegangen, in Oschatz wird die Errichtung einer solchen beabsichtigt.

In Ansehung der gewählten Unterrichtszeit mögen noch folgende Notizen von einigen Sch. erfolgen. In der Annaberger sind folgende Stunden dazu bestimmt: Sonnt. 1 St. vor dem Vormittagsgottesdienst, Aussetzen, Musterpatronenfertigen für Seidenwirker, Posamentirer ꝛc. (durch 2 Lehrer), 2 St. zwischen d. Vor- u. Nachmittagskirche, Hand- u. archit. Zeichnen, mit Rücksicht auf das Geschäft des Zeichners; Nachm. 2—3 Uhr Geometrie, u. Grundl. d. Geodätik u. Mechan.; Mont. 4—5 Arithm., 5—6 Recht- u. Schönschr. nebst Anl. z. Kenntniß d. deutsch. Spr.; Mittw. 7—8 Abends Experim., Physik u. techn. Chem. Außerdem franz. Spr. u. Vortr. über einz. Gegenstände. Seit der Begründung der Schule besuchten dieselbe 382 Schüler, nicht nur Gesellen und Lehrlinge, sondern auch junge Leute, die sich der Handlung, Chirurgie ꝛc. widmeten; der frühere Name Sonntagssch. wurde 1833 in Gewerbsch. vertauscht. In Budissin wird in d. Arithm., Geom., techn. Physik u. Chemie, Zeichnen, Modelliren, Mont. 5—8, Donnerst. 6—9 Unterricht ertheilt. In Chemnitz dagegen meist Sonnt. 1—3 U. in 12 Abtheil. im Zeichnen, arithm. u. Buchstabenrechn. Rechtsch., deutsche Spr. ꝛc. Auch in den beiden Dresdn. Sonntagssch. wird nur Sonntagsunterr. ertheilt, in der mit d. techn. Anst. verbundenen von 10—12 U. Zeichn., 1—2 deutsche Spr., 2—4 Arithm. u. Geom. Die meisten Schüler nehmen an Erstern, eine kleine Zahl an dem Letztern Theil; in der unter 2) bemerkten v. 8—12 U., u. zwar in versch. Classen: Zeichnen, niedere Arithm. wie höh. Decimalbruch-, Proport.- u. Potenzenlehre, Elementargeom., Gesch., Geogr., deutsche Spr. und schriftl. Aufsätze; die Zahl der Sch. ist auf 50 wegen des Locals beschränkt, der Cursus auf 1 od. 1½ J. berechnet. In d. Gew.-Sch. d. polyt. Gesellsch. zu Leipzig, Sonnt. in Ortho- u. Calligr., Styl mit Berücksicht. d. Bedürfnisse des gew. Lebens, Geogr. u. neuere Gesetz- nebst vaterländ. Verfassungskenntnisse, Naturk. u. freies Hand- wie architekt. Zeichn., auch Mittw. Abends prakt. Geom.; sämmtl. Unterr. unentgeltlich. Auf gleiche Art haben auch die übrigen Schulen eine sehr abweichende Einricht. in Hinsicht des Unterrichts, wie auch der theils völlig unentgeltlichen Ertheilung, theils gegen einen Beitrag von 1—2 Thlr. jährlich von den Bemittelten. Da weitere und überhaupt ausführlichere Mittheilungen über diese Schulen hier nicht erfolgen können, so muß auf die darüber bekannt gemachten Berichte verwiesen werden.

Von den Anstalten zu Dresden, Hain, Chemnitz, Leisnig, Reichenbrand sind besondere §. 17 angegebene Nachrichten im Druck erschienen, von der Gew.-Sch. d. polyt. Gesellsch. in Leipz. in deren Berichten, von der Annaberger, in Weber's Schrift: Was thut dem Gewerbstande Noth? so wie in dem vom Annaberger Gewerbvereine herausgegebenen Gewerbblatte für Sachsen 1834, welches auch Nachricht von hiesiger Anstalt enthält; von der zu Schneeberg in den

Jahresber. des frühern polytechn. Vereins von d. zu Zittau im städt. Schulprogramm (1820). Gleiche Nachr. von and. Sonnt.- u. Gew.-Sch. enthielten zuweilen die Sachsenzeitung und and. sächs. Zeitschriften, zumal die Localblätter der Städte, wo sich jene Anstalten befinden; von mehreren derselben erlangte der Verf. ausführliche briefliche Auskunft, welches hier dankbar zu erwähnen ist.

Anmerk. 2. Großherzogl. Badisches Gewerbschul-Gesetz. Leopold v. G. G., Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Die Nothwendigkeit eines besondern öffentlichen Unterrichts für jene jungen Leute, welche sich einem Gewerbe oder Handwerke widmen und in früher Jugendzeit in Arbeit und Lehre treten, wurde bereits in früheren Landes-Verordnungen und namentlich in dem Edicte vom 13ten Mai 1803. über die gemeinen und höheren Lehranstalten, anerkannt. Die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ertheilten Vorschriften haben sie aber theils in Folge der gestiegenen Forderungen an die Gewerbe als ungenügend erwiesen, theils sind sie aus Mangel an hinlänglichen Fonds zur Bestreitung der Kosten eines solchen Unterrichts unvollzogen geblieben.

In dieser Erwägung und nachdem in dem letzten Finanzgesetz zur Verwendung auf diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln bestimmt worden ist, haben Wir auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Errichtung der Gewerbschulen. §. 1. In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden.

Art. II. Zweck der Gewerbschulen. §. 2. Die Gewerbschule hat den Zweck, junge Leute, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Art. III. Unterrichtsgegenstände. §. 3. Der Unterricht der Gewerbschule begreift in der Regel Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamenten-Zeichnen, Arithmetik und algebraische Grundbegriffe, Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens, industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung. Mit dem Unterricht sind Uebungen der Schüler in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Ausdruck zu verbinden. §. 4. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, und so weit die gegebenen Mittel reichen, umfaßt der Unterricht ferner: Naturkunde: einfache Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen, und die für einzelne Handwerke und für landwirthschaftliche Gewerbe nützlichen Kenntnisse aus der Naturgeschichte und aus der technischen Chemie, Mechanik, angewendet auf die Gewerbe, mit Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen. §. 5. Nach Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in einer Stadt und ihren Umgebungen kann ein specieller Unterricht für einzelne Gewerbe oder für einzelne Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden.

Art. IV. Aufnahme in die Gewerbschule. §. 6. Die Gewerbschule nimmt als ordentliche Schüler alle jungen Leute auf,

welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bei einem Meister zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten sind oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen, und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. §. 7. Die Gewerbschule setzt nur diejenigen Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt. §. 8. Lehrlinge, welchen es an hinlänglicher Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlt, sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, und bis sie sich gehörig befähigt haben, in der Gewerbschule nur zum Zeichnungsunterrichte zuzulassen. §. 9. Der Besuch der Schule ist auch allen in Arbeit stehenden Gesellen gestattet, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen und über ihre Sittlichkeit und gute Aufführung günstige Zeugnisse aufzuweisen vermögen. §. 10. Ebenso steht der Zutritt Jedem zu, der sich für ein nicht zünftiges Gewerbe durch den Besuch einzelner hierzu dienlicher Vorträge nützliche Kenntnisse erwerben will, wie namentlich für landwirthschaftliche Gewerbe durch den Besuch der Curse über Naturkunde, wo sie stattfinden. §. 11. In Städten, wo bei der Volksschule kein Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, soll den Stadtschülern ein Jahr vor ihrer Confirmation, nach zurückgelegtem zwölften Jahre, der Besuch des Zeichnungs-Unterrichts gestattet werden.

Art. V. Unterrichtszeit. §. 12. In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage (die hohen Festtage ausgenommen) von Ostern bis November, zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1sten November bis Ostern eine bis eine und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden. Die Lehrer der Gewerbschulen werden darauf wachen, daß die Gewerbschüler den kirchlichen Gottesdienst nicht versäumen. §. 13. Nach Vernehmung des Gewerbestandes der einzelnen Städte bleibt den Kreis-Regierungen überlassen, durch abändernde Bestimmungen die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitsherren, ohne wesentliche Benachtheiligung des Unterrichtszweckes, in der Art zu berücksichtigen, daß in jeder Woche, einschließlich des Sonntags, im Ganzen wenigstens ein sechsstündiger Unterricht ertheilt wird. §. 14. Für die Bauhandwerker soll jedenfalls vom 1sten November bis 1sten März ein täglicher, ein und ein halb- bis zweistündiger Unterricht stattfinden. §. 15. Die für jede Stadt getroffene Bestimmung über die Unterrichtsstunden wird in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht. §. 16. Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darauf zu wachen, daß die Meister die ihnen durch die Verordnung vom 9ten Februar 1808 (die Wanderschaft der Zunftgenossen betreffend, Regierungsblatt Nro. V.) auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, wornach sie ihre Lehrlinge zur Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanstalt anhalten sollen. §. 17. Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern. §. 18 Ferien sind zu Ostern drei Wochen, im October vierzehn Tage.

Art. VI. Zahl und Eintheilung der Curse. §. 19. Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, mindestens einen zweijährigen Curs. Die Beschränkung auf einen zweijährigen Curs tritt nur ein, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen. §. 20. Die Abtheilung des Lehrstoffs soll in der Weise getroffen werden, daß jene jungen Handwerker, welche eine Schule mit zweijährigem Curse durchlaufen haben, und sodann in eine andere Stadt, wo ein mehr umfassender Unterricht ertheilt

wird, in Arbeit treten, daselbst den dritten Jahreskurs mit Nutzen besuchen können. §. 21. Die Theilnahme der Gewerbschüler an dem gesammten Unterrichte wird nach den Bildungsbedürfnissen der verschiedenen Hauptzweige der Gewerbe, insbesondere der Bauhandwerke und solcher Gewerbe, welche technisch-chemische Kenntnisse erfordern, bestimmt. In dem gemeinsamen Unterrichte sollen die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe möglichst berücksichtigt werden. §. 22. Nähere Vorschriften hierüber, sowie über den Inhalt der Lehrvorträge und über den Zeichnungs-Unterricht, werden theils durch allgemeine Instruction, theils durch besondere Bestimmungen für einzelne Schulen ertheilt werden.

Art. VII. Prüfungen. §. 23. In jeder Gewerbschule sollen jährlich öffentliche Prüfungen, und zwar am Schlusse des Wintersemesters, statrfinden. §. 24. Alle Lehrlinge, welche als ordentliche Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, müssen bei der Prüfung erscheinen. Den Gesellen und andern Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt.

Art. VIII. Lehrer der Gewerbschule. §. 25. In der Regel sollen die Lehrer der Gewerbschulen aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden. §. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen und zugleich geneigt sind, ein solches Lehramt zu übernehmen, so können Praktikanten technischer Fächer hierzu verwendet werden. §. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbschule bei höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, sowie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, soll möglichst befördert werden. §. 28. Wo der Unterricht auf die im §. 3. bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Classen der polytechnischen Schule gelehrt werden. §. 29. Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden. §. 30. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

Art. IX. Schulgeld. Unterstützung armer Schüler. §. 31. Für den Unterricht in den Gewerbschulen soll ein mäßiges Schulgeld entrichtet werden. §. 32. Der höchste Betrag dieses Schulgeldes wird auf zwanzig Kreuzer für den Monat festgesetzt. §. 33. Minder bemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Vierteltheil des regulirten Schulgeldes. Unvermögliche sind von Entrichtung des Schulgeldes befreit. §. 34. Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeldliche Verabreichung der Zeichnungsmaterialien und der eingeführten Lehrbücher auf Kosten der hiezu geeigneten Local- und Be-

zirksfonds und, so weit es daran fehlt, aus dem Ertrag der Lehrgelder unterstützt werden.

Art. X. Unterhalt der Gewerbschule. §. 35. Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen werden von der Gemeinde bestritten, so weit die, solchen Anstalten speciell gewidmeten, Local-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, sodann die bereits bewilligten oder noch auszumittelnden Beiträge aus anderem für Unterrichtszwecke verwendbaren Stiftungsvermögen, specielle Dotationen aus der Staatskasse und der Ertrag des Schulgeldes nicht zureichend sind. §. 36. Diejenigen Städte, in welchen die Errichtung von Gewerbschulen als dringendes Bedürfniß erkannt wird, sollen verhältnißmäßige Zuschüsse aus den, für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds aus der Staatskasse erhalten. Ueber die Vertheilung dieser Zuschüsse werden nähere Bestimmungen erfolgen. §. 37. Jedenfalls hat die Gemeinde, wo eine Gewerbschule errichtet wird und welche einen Zuschuß erhält, für das Locale, für die innere Einrichtung der Schule, für Schulrequisiten (Tische, Bänke), für den Unterhalt und die Reinigung des Locals und für Feuerung zu sorgen. §. 38. Sämmtliche Zuschüsse zu dem Unterhalt der Gewerbschulen werden an die Gemeindekasse abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen wird jedoch besondere Rechnung geführt. §. 39. Die Zuschüsse jeder Art, sowie die aus den Gemeinde-Einkünften bestimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden. Die Ueberschüsse eines Jahres werden als Activum der Schule für das nächste Jahr übertragen.

Art. XI. Aufsicht. Schulvorstand. §. 40. Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes. Den Schulvorstand bilden: 1) der Bürgermeister der Stadt, 2) der erste Stadtpfarrer, und in gemischten Orten die ersten Geistlichen beider Confessionen, 3) mindestens drei Gewerbsmänner, oder andere, durch ihre Kenntnisse im Gewerbewesen oder im Unterrichtswesen, und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Ortseinwohner, sodann 4) an Orten, wo sich technische Beamte befinden, mindestens ein solcher Beamter. §. 41. Die Lehrer der Gewerbschulen können zugleich Mitglieder des Vorstandes seyn, und wohnen als solche alsdann allen, sie nicht persönlich berührenden, Verhandlungen bei. §. 42. Jeder, der bei der Schule unentgeldlichen Unterricht ertheilt, ist Mitglied des Vorstandes. §. 43. Der Vorstand empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulversäumnisse. Er entscheidet über die Ausweisung solcher jungen Leute aus der Schule, welche sich ein unsittliches oder ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen lassen. §. 44. Der Schulvorstand wacht darüber, daß sämmtliche Meister in jenen Gewerbszweigen, für welche die in der Gewerbschule gelehrten Kenntnisse nothwendig oder nützlich sind, ihre gesetzliche Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuche anzuhalten, gehörig erfüllen; er veranlaßt das Bürgermeisteramt, gegen diejenigen Meister einzuschreiten, welche dieser Verpflichtung auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen, und er erstattet nach den Umständen hierüber Anzeige an das Bezirksamt. §. 45. Auf gleiche Weise sorgt er dafür, daß Lehrlinge, welche wegen Mangels an der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen zum Besuche

der der Gewerbschule nicht zugelassen werden können, zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten werden. §. 46. Der Schulvorstand wacht über den Vollzug der genehmigten Unterrichtsplane, ernennt einen oder zwei Schul-Inspectoren aus seiner Mitte, welche die Lehrstunden wöchentlich wenigstens einmal besuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntniß zu nehmen; er berathschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der Lehrer; beschließt über die erforderlichen Anschaffungen von Vorlegeblättern und andern Bedürfnissen zur Ausstattung der Schule innerhalb der Grenzen der disponiblen Fonds, und erstattet jährlich nach stattgehabter öffentlicher Prüfung einen Hauptbericht über den Zustand der Schule. §. 47. Ueber Anstellung und Entfernung der Lehrer wird der Vorstand mit seinem Gutachten vernommen. §. 48. Er entwirft jährlich in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule. §. 49. Gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath schlägt er den Betrag der zu entrichtenden Schulgelder vor. Ueber ganze und theilweise Befreiung entscheidet er ausschließlich.

Art. XII. Oberaufsicht. §. 50. Die Kreisregierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen ihres Kreises. Sie können anordnen, daß der Vorstand des Bezirksamts oder ein anderer großherzoglicher Beamter den Berathungen des Schulvorstandes als landesherrlicher Commissär regelmäßig oder bisweilen beiwohne. §. 51. Sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbschulen ausgemittelten Fonds, und lassen sich von den betreffenden Bezirksämtern jährlich eine Nachweisung hierüber vorlegen. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden sie sich die Bildung solcher Schulfonds oder die Vermehrung derselben aus Gemeindemitteln, aus den für Unterrichtszwecke verwendbaren Ueberschüssen der Stiftungskassen und durch Benutzung jeder schicklichen Gelegenheit zur Erlangung von Beiträgen, angelegen seyn lassen. §. 52. Die Kreis-Regierungen genehmigen die Schul-Tarife und sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften. §. 53. Sie erhalten von den Bezirksämtern die Jahresberichte der Schulvorstände und erstatten jährlich über den Zustand sämmtlicher Gewerbschulen des Kreises einen Bericht an das Ministerium des Innern. §. 54. Jeder Kreis-Regierung wird aus der Zahl der, bei einer höheren Unterichtsanstalt angestellten Professoren oder der im Kreise angestellten technischen Beamten ein Sachkundiger zur Berathung in allen den Unterricht, die Vollziehung der Lehrplane, die Verbesserung derselben, und die Wahl der Lehrer betreffenden Fragen beigegeben. §. 55. Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium auf den Vorschlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbschulwesen gebildeten Commission. §. 56. Die Commission für das Gewerbschulwesen hat über die Festsetzung und Abänderung der Lehrplane, über die Wahl der Lehrbücher, und über die Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu berathschlagen, und ihre Vorschläge hierüber dem Ministerium des Innern vorzulegen. §. 57. Es werden derselben jedes Jahr sämmtliche eingekommene Jahresberichte zugestellt, um die zweckmäßig erachteten Verbesserungen in Antrag zu bringen. §. 58. Mit der Commission für das Gewerbschulwesen

können die Kreis.Regierungen in Allem, was den Vollzug der über den Unterricht und dessen Hilfsmittel ertheilten Vorschriften betrifft, in unmittelbare Correspondenz treten. §. 59. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15ten Mai 1834.

Leopold. Winter. Büchler.

(Von dem Ministerium des Innern wurden Lehrer der polytechnischen Schule als Commissarien in die sämmtlichen Kreise abgesendet zur Berathung mit den Ortsbehörden über die Einrichtung dieser Schulen. Bei der Vertheilung der Zuschüsse aus der Staatscasse sollen vorzugsweise die Städte berücksichtigt werden, welche einen zahlreichen Gewerbstand haben, und welche weder in der Lage sind, einen beträchtlichen Theil der Kosten aus eignen Mitteln zu bestreiten, noch zu diesem Zwecke Localstiftungen besitzen. Nach der Ministerial-Verordn. vom 30. Mai 1834.)

## §. 53.

2) Mittel-Gewerbschulen,

Gewerbschulen zweiter Classe, in den durch rege Gewerbbetreibung ausgezeichneten größern und Mittelstädten, wo sich eine genügende Schülerzahl, nicht aber eine Kreisgewerbschule findet; sie sind für, aus der Volks- oder Bürgerschule entlassene und bereits in die praktische Gewerbbetreibung eingetretene, oder für dieselben wenigstens schon bestimmten jungen Leute von mindestens 14—15jährigem Alter geeignet, zur Erlangung der zur rationellern Betreibung ihres Geschäfts benöthigten gewerbwissenschaftlichen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten, jedoch 1) weder in so weiter Fortführung, 2) noch in so zahlreichen Stunden, 3) noch mit so naher Rücksicht auf die verschiedenen Gewerbzweige als dieses Alles die Kreisgewerbschule gewährt und mithin nur für Gewerbe genügend, welche minder wissenschaftliches Einbringen erfordern, oder nur als Vorbereitungsanstalt für die Kreis-Gewerbschule*).

Die Schüler — bereits in der nöthigen allgemeinen Menschenbildung so weit vorgeschritten, um keines oder doch wenig

---

*) So wie dieß als Unterscheidungszeichen obiger Gewerbschule zweiter Classe von der letztgenannten gilt, so sind erstere dagegen von den Element.-Gew.-Sch. (dritter Classe) dadurch charakteristisch unterschieden, daß der mehr fortgeführte Unterricht bei ihnen in nicht so populärem und sonst erleichterten Vortrage (z. B. Weglassung der nicht leichten Beweise bei der Mathematik), wie bei den letztgenannten erfolgt, auch mehr Zeit darauf verwendet, mithin gründlicheres Studium bezweckt werden kann, so wie, daß die Lehrstunden in der Woche und am Tage, (zur gewöhnlichen Schulzeit) angesetzt sind, wie es auch bei der Kreis-Gewerb-Schule der Fall ist.

anderweitigen Unterrichts als den gewerbwissenschaftlichen dringend zu bedürfen — müssen nicht allein gnügende Tageszeit auf den Schulbesuch verwenden, sondern auch so weit gebildet seyn, um von dem wissenschaftlichen Vortrag (wenn auch mit populärer Erklärung verbunden) gnügenden Nutzen ziehen zu können.

Der Unterricht ist in Ansehung der Gegenstände größtentheils dem der Kreis-Gew.-Sch. gleich, nur in Ansehung der Höhe verschieden, indem derselbe in der letztern weit höher fortführt, in der obigen meist nur in den Elementen gelehrt wird*). Die genauere Angabe dieses auf einen wo möglich 2jährigen Cursus vertheilten Unterrichts und die Grenze desselben in Bezug auf die Kreis-Gewerbschulen muß durch specielle Schulpläne be-

---

*) Der Unterricht wird begreifen:

1) Die Mathematik und zwar bis zu den Potenzen, Proportionen und andern leichtern Theilen der höheren Arithmetik, und zwar möglichst angewendet auf das Geschäftsleben, die ebene Geometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der Trigonometrie und der Mechanik in Bezug auf einfache Maschinen;

2) Naturkunde, technische Naturgeschichte, Physik und Chemie, letzteres beides in den Elementen nebst einfachen Versuchen;

3) Allgemeine Gewerbkunde, mit besonderer Rücksicht auf vaterländische Gewerbbetreibung und Erwähnung der hauptsächlichsten Erfindungen und des Lebens und Wirkens berühmter gewerblicher Geschäftsmänner, zugleich auch mit Besuch von Fabriken und sonstiger Gewerbanstalten verbunden;

4) Buchhalten, einfaches, für nicht bedeutende Geschäfte genügend, so wie Anweisung zu den höhern Arten, und vielleicht zugleich verbunden mit

5) Uebung in schriftlichen Aufsätzen, wie sie bei der praktischen Gewerbbetreibung vorkommen, auch

6) Erläuterung der Landesverfassung und Landesgesetze im letzten Theile jedes Cursus der obern Classe, und ähnliche nützliche für junge Gewerbtreibende und künftige Bürger geeignete, schon bei den abgehandelten Anstalten erwähnten Vorträge. Ferner

7) Zeichnen, freies Hand- wie geometrisches rc. Zeichnen,

8) Anleitung zum Modelliren und Bossiren. Zur Erlernung der neueren Sprachen, wo möglich auch zu historisch-geographischen und sonst nöthigen Vorträgen in Privatstunden, wird den Schülern durch eingeleitete Veranstaltungen Seiten der Schuldirection Veranlassung zu geben, und zugleich darauf zu sehen seyn, daß die Minderbemittelten unentgeltlich oder zu einem verminderten Preise ebenfalls daran Antheil nehmen zu können. Mit diesen mittl. Gewerbschulen könnten erforderlichen Falls ebenfalls Bauschulen, wie mit den Kreis-Gewerbschulen verbunden werden, obwohl mit weit geringern Leistungen als in letzterer, da es an gnügenden Lehrern und Lehrmitteln mangeln möchte; jedoch weit vollkommneren, als der mit der Elementar-Gewerbschule vielleicht zu verbindende Unterricht dieses Fachs.

stimmt werden. Auch diese Anstalten bedürfen, wie die übrigen dieser Abtheilung, eine Sammlung von Lehrbüchern, für Lehrer und Schüler, von Zeichnungsvorlegeblättern, Gyps-Modellen und sonstigen Zeichen- und Modellir-Lehrmittel, von den technisch zu benutzenden Naturkörpern, einfachen technischen Modellen rc., (wenn auch in weit geringerm Grade als die Kreis-Gewerbschule) zu Verdeutlichung des physikalischen, mechanischen, technischen rc. Unterrichts*).

Die Unterhaltung der Anstalt wird, wenn auch die Commun des Orts einen Beitrag gewährt, da derselbe durch Ausbildung ihrer jungen Gewerbtreibenden, Vortheil erlangt, dennoch hauptsächlich (und die Leitung völlig) durch die das Gewerbschulwesen beaufsichtigende Landesbehörde erfolgen, das Schulgeld aber den unbemittelten, jedoch talentvollen Schülern zu erlassen und überhaupt möglichst niedrig anzusetzen seyn**). Die Leitung erfolgt durch einen Director und einen demselben beigegebenen Commitee, und so auch die Disciplin wie bei der Kreis-Gewerbschule.

## §. 54.

Ueber das seltnere Erforderniß dieser Gewerbschulen hat der Verfasser sich zwar schon §. 20. Seite 69 Note *) ge-

---

*) Der Cursus in dieser Gewerbschule wird meist zweijährig seyn, und zwar in 2 einjährigen Abtheilungen bestehen, da es in einem Jahre nicht wohl möglich seyn möchte, die Schüler in den verzeichneten Wissenschaften und Künsten bei der geringen Stundenzahl bis zu der nöthigen Stufe zu bringen, es sey denn daß diese niedrig angenommen und in Ansehung der weitern Fortbildung auf die Kreis-Gewerbschule verwiesen würde. Die Stundenzahl ist wöchentlich auf ungefähr 16 bis 18 zu beschränken, und wo möglich nicht auf alle Werkel-Tage, sondern zu Gunsten der in Arbeit stehenden Schüler auf nur 3 oder 4 Tage, vielleicht auf Nachmittagsstunden zu vertheilen. Wollte man die Stunden bedeutend vermehren, auf Vor- und Nachmittage ansetzen und daher auch zugleich Veranlassung zu höherer Fortführung des Unterrichts geben, sie mit Fachunterricht versehen rc., so würde sie zu einer Kreis-Gewerbschule, welche mit ihr überhaupt nahe verwandt ist, umgestaltet, so wie auch überhaupt die mittleren Gew.-Sch. als unvollständige Kreis-Gew.-Sch. betrachtet werden können.

**) Die Kosten für die anzustellenden 2 Hauptlehrer und einige Hilfslehrer, für Lehrmittel, Locale, Heizung, Aufwartung, werden sich Mindestens auf 1000 — 1500 thlr. belaufen, obwohl sich auch hier, wegen des bedeutenden Unterschiedes, ob die Lehrer nur allein für die Schule oder zugleich bei andern Instituten angestellt sind, ob sich bereits gewerbliche Bibliotheken und Sammlungen am Orte befinden, das Locale unentgeltlich erlangt wird, und dergl. mehr, etwas Genaues nicht bestimmen läßt.

äußert, es bedarf dieser Gegenstand hier jedoch einer ausführlicheren Auseinandersetzung.

Knaben, die zwar zur künftigen Gewerbbetreibung bestimmt, jedoch noch schulfähig, nämlich von noch nicht 14 bis 15 jährigem Alter sind, bedürfen unbedingt einer Real- oder höhern Bürgerschule, um sich außer den daselbst vorgetragenen gewerbwissenschaftlichen Kenntnissen zugleich in der allgemeinen höhern Menschenbildung zu vervollkommnen. Für diese Knaben würde der Besuch einer Gewerbschule ohne Rücksicht auf Letztere nur nachtheilig seyn; wollte man aber mit dem gewerbwissenschaftlichen Unterricht auch übrige Realien und sonstige Gegenstände der allgemeinen Menschenbildung damit verbinden, so kann die Anstalt nicht mehr als eine Gewerbschule betrachtet, sondern muß zum Realschulwesen gerechnet werden; übrigens scheint es selbst wenig rathsam, die noch schulfähigen Knaben mit schon in das Gewerbsleben übergetretenen Lehrlingen und Gesellen bei dem Unterricht in Verbindung zu bringen. Die aus der Schule entlassenen, für den Eintritt in die Gewerbbetreibung bestimmten jungen Leute gehen, nach dem Abgang aus ersterer, in der Regel sogleich in ein Gewerbe über, und nur höchst wenige möchten sich finden, die aus irgend einer Ursache sich unbeschäftigt noch einige Zeit im älterlichen Hause aufhalten, bis auch sie ebenfalls als Lehrling oder in sonstigen Verhältnissen in ein Geschäft eintreten; auf diese Wenigen ist aber nicht zu rechnen, insofern man die Errichtung einer Gewerbschule obiger Art beabsichtigt; in Ansehung der Lehrlinge und Gesellen aber muß angenommen werden, daß von funfzig vielleicht kaum einer sich in so günstigen Umständen befindet, um bei dem Meister sich die Unterrichtszeit in jener Gewerbschule frei auszubedingen, und alle übrigen werden nur an der Elem.-Gew. Sch. Antheil nehmen können, wobei auf die arbeitsfreie Zeit gnügende Rücksicht stattfindet*). Die Theilnehmer der Anstalt werden demzufolge sehr geringzählig seyn,

*) Wer das thätige Geschäftsleben kannt, wird wissen, wie ungern die Vorsteher von Gewerbsanstalten und die Meister ihre Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge ꝛc. zur Tageszeit aus der Werkstätte sich entfernen lassen, wie selbst bei manchen Gewerben eine stete Gegenwart der letzteren nöthig ist. Möchte aber auch mancher Meister den Schulbesuch an einem der Wochentage einige Stunden erlauben, so gnügt dieß nicht für eine Anstalt nach vorstehendem Plane, sondern dieselbe würde dann immer nur zu den Elementar- oder niedern Gewerbschulen gehören; alle Wochen- oder Werktage oder doch die Mehrzahl derselben jenen Arbeitern die Stundenzeit freizugeben, möchte unter die seltneren Beispiele gehören, auch wird meist der ganze Vor- oder Nachmittag erfordert, da die Schüler vor und nach den Stunden Zeit zur Umkleidung ꝛc. bedürfen.

da sie nur aus jungen Leuten bestehen könnte, welche ohne gewerbliche Arbeit sind, oder die zum Schulbesuch nöthige Zeit völlig frei erhalten; ein nur theilweiser Besuch der Schule würde aber, bei gleicher Schwierigkeit in Ansehung des Verlassens der Werkstatt zur gewöhnlichen Arbeitszeit wenig Vortheil gewähren, da jene Kenntniß meist in naher Verbindung stehend, und — soll eine höhere wissenschaftliche Ausbildung des Schülers erfolgen, — auch sämmtlich erlangt werden müssen. Gilt es aber blos dem Zeichnen oder einer elementarischen Geometrie, so gnügt meist die Elem.-Gew.-Sch. Nimmt man ferner an, daß die begünstigtern jungen Leute, denen nämlich der Besuch der Mittel-Sch. mit Unterricht am Tage möglich wird, weit eher eine, höhere Kenntniß darbietende Kreis-Gewerbschule besuchen werden, womit ebenfalls Elementar-Unterricht verbunden ist, und wo zugleich instructive Sammlungen und Experimente dargeboten werden, und daß von jenen in Mittel- und größern Städten in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlinge, welche nach höherer gewerbwissenschaftlicher Ausbildung streben, die Mehrzahl zu den Bauhandwerkern im weitern Sinne gehören, und daher eine besondere Bauschule oder eine Kreis-Gewerbschule, womit Fachunterricht für Bauhandwerker meist verbunden ist, nöthiger bedürfen, so muß es einleuchtend erscheinen, daß es jener mittleren Gewerbschulen nur selten und zwar meist nur in größeren Städten, wo es an einer Kreis-Gewerbschule fehlt, bedürfen möchte. Wenn aus dieser letzterem Ursache auch die Aufführung jener in dem Systeme des Gewerbschulunterichts nicht unterbleiben konnte, so ist der Verfasser dennoch der Ansicht, daß wenn die etwa dazu aufzubringenden Gelder zu der stets vorzuziehenden Errichtung einer Kreis-Gew.-Sch., (auch in Mittelstädten und wo sonst die Localität günstig ist,) nicht ausreichen sollten, statt einer mittleren Gew.-Sch. eher zur vollständigen Einrichtung einer höhern Bürger- oder Real- und Gewerbschule für die zugleich noch der allgemeinen Menschenbildung und Erziehung bedürftigen jungen Leute, und außerdem einer möglichst ausgeführten Elementar- oder niedern Gew.-Sch. (mit allen drei Abtheilungen und einem Wintercursus für Bauhandwerker) zu verwenden seyn möchten, die für die Mehrzahl der Gesellen und Lehrlinge gnügen kann, wogegen die wenigen, welche dadurch nicht befriedigt werden und sich in Verhältnissen befinden, eine mittlere Gewerbschule besuchen zu können, mit nicht viel mehr Kosten und weit größerem Vortheil ihre Ausbildung in Kreis-Gew.-Sch. erlangen und vollenden *).

---

*) Die schon mehr erwähnten baierschen Gewerbschulen unvollständiger Art, nämlich mit 1 oder 2 Cursen, gehören hierher, da sie ebenfalls

§. 55.

3) Kreis-Gewerbschulen,

(höhere Gew.-Sch.). Diese Anstalten sind für schon in's Gewerbfach und zwar in die, eine gründlichere, jedoch nicht höchste gewerbwissenschaftliche Kenntniß erfordernden Geschäftszweige (mittlern Ranges) praktisch eingetretenen, oder dieß erst beabsichtigenden Jünglinge bestimmt, welche nicht mehr oder nicht dringend noch einer allgemeinen höhern Menschenbildung, dagegen einer gründlichen Kenntniß der Mathematik und Naturkunde, und anderer gewerblichen Grund- und Hauptwissenschaften, nebst Zeichnungsfertigkeit mit nächster Rücksicht auf die praktische Gewerbbetreibung bedürfen. Eine solche Anstalt für Zöglinge, von wenigstens 15jährigem Alter, und mit einem 2 bis 3jährigen Cursus (mit Einschluß eines Elementar-Cursus wie der mittlern Gewerbschulen) wird in jedem bedeutendem Kreise oder Regierungsbezirke (von etwa 40 bis 50,000 Einwohnern, bei kleinern Bezirken, für zwei oder drei derselben eine gemeinschaftlich), oder ohne Bezug auf Kreiseintheilung, in jeder Provinz oder ähnlichem größern Landstriche dagegen die Errichtung von zwei und mehreren derselben, in den größten und zugleich gewerbreichsten, verhältnißmäßig von einander entferntliegenden Städten erforderlich; an Orten wo sich polytechnische Institute befinden, bildet eine Kreis-Gew.-Schule (oder eine Real- und Gewerbschule) eine Unterabtheilung oder Vorschule derselben.

Wofern diese Anstalt zugleich von Zöglingen der bildenden Künste als Vorschule benutzt wird, so kann sie auch den Namen

Kunst- und Gewerbschule

führen. Wird in der Anstalt auch Fachunterricht, in der Landwirthschaft, in Handlungswissenschaften, oder andern, weiter unten zu erwähnenden Gewerbzweigen ertheilt und dieselbe dadurch mit mehreren Fachschulen niederen Ranges verbunden, so gebührt ihr der Namen

polytechnische Schule.

Die Schüler müssen, wenn nicht bereits einigen Unterricht in der Mathematik und Naturkunde und im Zeichnen, doch wenigstens Fertigkeit im Bruchrechnen und im Nachschreiben dictir-

---

nur Elementarkenntnisse darbieten, sobald Realunterricht nicht mit ihnen selbst verbunden wird; da wo man letztern aber mit jenen Cursen vereinigt, sind sie zu den Real- und höhern Bürgerschulen zu rechnen. Aehnliche Schulen finden sich wohl auch anderwärts, und da die Einrichtung vieler Gew.-Schw. überhaupt nicht gnügend bekannt ist, so gibt es vielleicht unter den §. 52 genannten Gew.-Sch. mehrere, die mit mehr Recht zu den hier erwähnten Mittelschulen gehören.

ter Sätze erlangt haben, und es ist desto vortheilhafter, wenn sie vorher entweder eine Realschule besuchten, oder sich doch jene wissenschaftlichen Vorkenntnisse in der Gewerbschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen erwarben. Bei ihrem Abgange treten sie entweder in ihr bürgerliches Gewerbe erst ein oder wiederum zurück, oder sie besuchen zu weiterer Ausbildung eine polytechnische Anstalt oder eine Specialschule ihres Fachs*).

Die Schüler sind in der Regel junge Leute welche sich

1) der praktischen Gewerbbetreibuug widmen, und zwar hauptsächlich Bauhandwerker im weitern Sinne des Worts, Fabrikanten, Mechaniker und Maschinenbauer, Chemiker, sowie andere der mathematischen und Naturwissenschaften oder des Zeichnens benöthigte gewerbtreibende technische Geschäftsleute; aber auch

2) Jünglinge, welche sich z. B. zu technischen Beamten, zu höhern, bildenden Künstlern, (Architekten, Mahlern, Bildhauern, Kupferstechern rc.,) Civil-Ingenieuren oder Vermessungs-Conducteuren und dergleichen beabsichtigten Staatsdienst, oder zur Privatbeschäftigung ausbilden, später deßhalb eine polytechnische Anstalt, oder Specialschule besuchen wollen, werden bei dem Mangel einer höhern Bürgerschule die Kreis-Gewerbschule zur Vorbereitung auf jene höhere Anstalten besuchen; eben so werden

3) junge Landwirthe und Kaufleute an der Anstalt mit Nutzen Theil nehmen können, zumal wenn auf ihre Geschäftszweige ebenfalls beim Unterricht Rücksicht genommen, und bei dem höhern Cursus dafür vielleicht selbst eine besondere Abtheilung gegründet wird.

Ausserdem können auch ältere, hier nicht als eigentliche Schüler zu betrachtende Personen als Zuhörer (oder Hospitanten), in Ansehung einzelner, ihnen insbesondere bedürftiger Gegenstände, (wie bei den Elem.-Gew.-Sch. schon erwähnt), zugelassen werden,

---

*) Diese, eine gründlich-wissenschaftliche Vorbereitung für die Gewerbetreibung bezweckenden Schulen unterscheiden sich von den Real- und Gewerbschulen dadurch, daß weniger als bei diesen auf allgemeine höhere Menschenbildung Rücksicht genommen, letztere vielmehr schon vorausgesetzt oder nach gegebener Anleitung dem Privatfleiß überlassen wird; von den weiter unten zu erwähnenden polytechnischen Instituten aber daß diese den für Gewerbtreibende erforderlichen theoretischen Unterricht bis zur höchsten Stufe für letztere in höhern Geschäftszweigen fortführen und zugleich möglichst mit praktischer Ausführung verbinden. Von den oben erwähnten niedern oder Elementar-Gewerbschulen dagegen unterscheiden sie sich wesentlich durch höher fortgeführten, gründlichern Unterricht in wissenschaftlicher Form, und die auf Vor- und Nachmittage in der Woche angesetzte Unterrichtszeit, von mittlern Gewerbschulen endlich, wobei letzteres auch der Fall ist, durch weit höhern und zugleich die speciellen Fächer näher berücksichtigenden Unterricht.

um zur Verbreitung dieser Kenntnisse in jeder Hinsicht mitzuwirken.

Wenn die in obiger Anstalt aufgenommenen Schüler bereits praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ihren Gewerben besitzen, so werden sie desto mehr Vortheil vom Unterricht ziehen, indem sie dann weit mehr im Stande sind, die ihnen besonders erforderlichen Gegenstände des Unterrichts besser kennen zu lernen und ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu richten, als wenn sie erst später zu der ihnen vorher unbekannten Praxis übergehen. Es ist aber bei dem Gewerbstudium die innige Verschmelzung theoretischer Kenntnisse mit praktischer Ausübung dringend nöthig, welche Verbindung, wenn die Theorie zuerst erlangt würde, oft nicht so erfolgen kann, als durch theoretischen Unterricht nach schon einigermaßen geübter praktischen Gewerbbetreibung mit gereifterem Geiste, weil außerdem bei der spätern Ausübung im gewerbthätigen Leben der Schüler sehr oft zu bereuen haben würde, den Unterricht über manche Gegenstände nicht genügend benutzt zu haben, deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit ihm früher nicht bekannt war*). (Daß übrigens manche Fächer hierbei eine Ausnahme erleiden, wird keiner Ausführung bedürfen.)

Daher scheint es erforderlich, daß in allen Geschäftsarten wo es sich ausführen läßt, der Schüler zuerst einige Zeit in das praktische Gewerbe eintritt, und während dem, oder nach der Lehrzeit die Kreisgewerbschule besucht. Für in Dienst stehende Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge 2c. wird es selten möglich werden, die Erlaubniß zu vollständigem Schulbesuch zu erlangen, da dieser eine weit bedeutendere Anzahl Stunden mehr als bei den mittlern Gew.-Sch. einnimmt, auch überhaupt rathsamer seyn, während des Schulcursus völlig aus den Dienst zu treten und die ganze Zeit und Aufmerksamkeit den Unterrichtsstunden und der Privatübung ungekürzt zu widmen, da nur auf diese Art ein gründliches Studium erfolgen kann.

Den jungen Leuten, welche noch keine praktische Erfahrung in ihrem künftigen Berufsfache erlangten, ist anzurathen, mit einem Gewerbtreibenden desselben Geschäftszweiges die Uebereinkunft zu treffen, sich bei Gelegenheit in dessen Werkstätte einigermaßen üben, oder sie wenigstens öfters zur deutlichern Anschauung besuchen zu können, um dadurch in den Stand gesetzt zu

---

*) „Wer Oekonom werden will — sagt Pomsel i. d. Mittheil. des Indust.-Vereins 1832. III. S. 174 gewiß sehr richtig — lernt erst eine Furche ackern, und später kommen erst die Grundsätze der Landwirthschaft, wer Clavierspielen will, lernt erst die Tasten greifen und nachher folgt der Generalbaß.“ Fast bei jeder Erlernung einer auszuübenden Thätigkeit, Kunst, ist wenigstens einige Praxis vor der Theorie nöthig.

werden, den dahin bezüglichen theoretischen Unterricht klarer zu begreifen; — denn technische Werkstätten und andere praktischer Gewerbbetreibung können mit obigen Schulen nicht, oder doch höchstens nur eine einfache Tischlerwerkstätte und ein kleines Laboratorium damit verbunden werden, wofern sie nicht zugleich völlige Fachschulen in sich begreifen.

Besteht noch keine Elementar-Gewerbschule am Orte, so wird die Veranstaltung zu treffen seyn, daß die Kreis-Gewerb-Schullehrer auch in den bemerkten Sonntags- und Wochenabendstunden, den nöthigen Unterricht für Gesellen und Lehrlinge ertheilen, deren Verhältnisse es nicht erlauben in der Woche zur Tageszeit die Kreis-Gewerbschule zu besuchen. Daß jene Lehrer dann aber, statt des gewohnten wissenschaftlichen Unterrichts sich einen möglichst populären Vortrag aneignen müssen, wofern die Schüler Nutzen ziehen sollen, ist schon erwähnt worden.

## §. 56.

Die Unterrichtsgegenstände sind

A. allgemeine:

1) Mathematik; höhere Arithmetik bis zur Potenzen- und Proportionslehre, den leichtern Gleichungen ꝛc., angewandt auf das gewerbliche Leben; dann Planimetrie, Stereometrie und Hauptsätze der höhern Geometrie, das Nöthigste der Trigonometrie, so wie der Mechanik in ihren niederen Theilen mit besonderer Rücksicht auf leichtern Maschinenbau ꝛc., und alles dieß insofern es sich für den künftigen Beruf der Schüler eignet, bis zu einiger Fertigkeit im praktischen Landmessen, Körperberechnen, Nivelliren, in Erläuterung einfacher Maschinen ꝛc., wogegen das höhere und ausführlichere Studium den polytechnischen Instituten, Fachschulen oder dem weitern Privatstudium verbleibt.

2) Naturgeschichte; nach einer systematischen Uebersicht derselben, mit Angabe der Hauptarten aller Reiche und verbunden mit naturhistorischen Excursionen, insbesondere technische Naturgeschichte nach dem Verbrauch geordnet, nebst Productenkunde, so daß sich daraus der Uebergang aus den rohen Stoffen in die nach und nach verarbeiteten und veredelten (mit möglichster Vorzeigung derselben) ergibt *);

---

*) Zuerst die Zoologie, dann die Botanik, später die Mineralogie, weil diese in Ansehung der Kennzeichen die zuvor vorgetragenen physikalisch-chemischen Grundsätze zu Hilfe nehmen muß.

3) Technische Physik, so weit sie nicht in die schon erwähnte Mechanik übergeht, und

4) technische Chemie, mit einfachen (zugleich von den Schülern geübten) Experimenten, in Ansehung der allgemeinern Grundlehren, wogegen das Speciellere in allen drei Doctrinen für das weitere Studium und den Fachunterricht gehört.

5) Allgemeine Gewerbkunde, auch die landwirthschaftlichen und merkantilischen Gewerbe umschließend, insbesondere aber die Technologie im engern Sinne (nämlich die Lehre von den Gewerben welche auf mechanischen Grundsätzen beruhen, zumal das Manufactur- und Fabrikwesen, die chemischen Gewerbe werden meistens schon in der techn. Chemie berührt,) jedoch immer nur encyclopädisch, und nicht in das Einzelne der gewerblichen Production eingehend, welches dem besondern Studium der einzelnen Gewerbe zukommt; dagegen mit der Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen, mit historisch-geographischer Darstellung der jetzigen Vervollkommnung der Gewerbe, und mit besonderer Rücksicht auf deren gegenseitige Unterstützung und Wechselwirkung nebst Hauptsätzen der National-Oekonomie verbunden. Oeftere Besuche von Fabriken und Werkstätten müssen den Vortrag erläutern; diese mit der technischen Natur- und Productenkunde nahe verbundene Gewerbskunde wird dagegen die erstere ergänzen, und mit ihr gemeinschaftlich die vollständige Uebersicht des gewerblichen Lebens darbieten.

6) Nach einigen Unterricht über deutschen Styl, zugleich möglichst verbunden mit logischen Denkübungen, wie aufgegebener Privatarbeit, auch Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen, (Anschlägen, Gutachten rc.) beschlossen durch Unterricht in dem für den nicht bedeutenden Geschäftsbetriebe gnügenden einfachen, aber auch im kaufmännischen Buchhalten, und durch eine Uebersicht des beim Staatsdienst gebräuchlichen Rechnungswesens.

7) Ein Vortrag über die allgemeinen vaterländischen und insbesondere gewerblichen Staatsverhältnisse und Gesetze wird nur in dem höhern Cursus erfolgen.

8) Kunstfertigkeiten, und zwar:

a) Zeichnen, und zwar (mit Voraussetzung einiger schon erlangter Uebung) geometrisches Zeichnen nach Vorlegeblättern und geometrischen Körpern, mit Perspective und Schattenconstruction, freies Handzeichnen, (menschlicher und anderer Figuren, in Umrissen und später schattirt,) Maschinen-, architektonisches und Ornamentenzeichnen, — ferner Anleitung zum Plan- und Situationszeichnen rc.; verbunden mit Vorträgen über Perspective und Schattenconstruction, wenn diese nicht bei der Mathematik erfolgten, über ästhetische Grundsätze in Bezug auf bildende

Künste, insofern davon für die Schüler ein Gebrauch zu erwarten ist.

b) Modelliren und Bossiren in Thon ꝛc. nach erlangter Fertigkeit im Zeichnen; vielleicht auch einige Anleitung zur Fertigung einfacher Maschinenmodelle in einer kleinen Werkstätte.

Für nöthige Vorträge über allgemeine und vaterländische Geschichte und Statistik, abwechselnd mit ethischen (moralischen) und diätetischen Vorträgen (in wenigen wöchentlichen Stunden) und Unterricht in neuern Sprachen wird ebenfalls zu sorgen seyn. Außer der Nothwendigkeit öfterer Repetitionen, zumal am Schluß jedes Cursus, und steter Aufgaben außer den Unterrichtsstunden, um nicht nur in die Wissenschaften destomehr einzudringen, sondern auch zum Privatfleiß gewöhnt zu werden, ist hier noch die für den Schüler ebenfalls erforderliche Bücherkenntniß in Ansehung seines Geschäftsfachs, aber auch allgemeiner Bildung zu erwähnen. Bei der Bekanntmachung der geeigneten Werke zum weitern Privatstudium werden auch zugleich Rathschläge in Bezug auf letzteres, und eine Anleitung zum nützlichen Reisen und sonst zweckdienliche Mittheilungen in Bezug auf späteres Leben und Wirken erfolgen. Wenn jene Vorträge nur privatim erfolgen sollen, so wird es nöthig, mit den Lehrern die Uebereinkunft zu treffen, daß wenigstens einige talentvolle, aber unbemittelte Schüler unentgeltlich theilnehmen können.

Ein bestimmter Stundenplan mit genauer Festsetzung der Höhe der verschiedenen Doctrinen wird sich übrigens nicht allgemein durchführen lassen, vielmehr nach den verschiedenen Localverhältnissen sich stets sehr abändern. Der vorstehende, für alle Schüler gemeinschaftlich zu benutzende Unterricht wird, mit Ausnahme mancher Gegenstände, in zwei Jahrescurse zu theilen seyn, so daß der erstere ungefähr den bei den mittlern Gewerbschulen bemerkten Elementar-Unterricht umschließt, (was sich bei vermehrter Stundenzahl in der Kreis-Gew.-Sch. auch ausführen läßt) und der zweite Cursus, nebst dem sogleich zu erwähnendem Fach-Unterricht unter B., den eigentlichen Kreis-Gewerbschul-Unterricht bilden. Der dritte Jahrescursus begreift außer dem in den beiden ersten Cursen nicht zu beseitigenden allgemeinen, hauptsächlich den gedachten Fachunterricht, insofern letzterer nicht ebenfalls schon im zweiten Jahre erfolgte*).

---

*) Werden bei einem 2jährigen, (bei höherer Fortführung im Fachunterricht 3jährigen Cursus) wöchentlich 30 Stunden für den Unterricht bestimmt, da nicht nur zwei halbe, öfters auch ganze Tage zu Excursionen, Besuchen von Werkstätten, zu chemischen Experimenten ꝛc. zu verwenden sind und dem Schüler übrigens auch gnügende Zeit zur Vorberei-

## §. 57.

Außerdem werden als Fachunterricht

B. besondere Stunden zur Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, (nach besondern Rücksichten auf mehr oder minder erforderliche allgemeine Kenntnisse unter A. im zweiten oder auch dritten Jahrescurs,) stattfinden, insofern Lehrer dafür leicht zu erlangen und gnügende Schüler vorhanden sind. Am zweckmäßigsten eignet sich hierzu der

1) Unterricht in der bürgerlichen ꝛc. Baukunst, als Bauschule (verschieden von der Bauakademie mit höhern architektonischen Doctrinen,) für Baugewerke, nach weiter unten anzugebendem Lehrplan;

2) Landwirthschaftlicher Unterricht, zugleich als Landwirthschaftsschule, wofern die Localität geeignet, und ein zur Belehrung mit anzuwendendes Landgut am Orte vorhanden ist*).

3) merkantilischer Unterricht als Handlungsschule,

4) ebenso theoretisch-praktischer Unterricht in andern Gegenständen höherer Ausbildung fähiger, technisch-mechanischer Gewerbe, als technisch-mechanische Gewerbschule, und zwar mit dem von geschickten Handwerkern in Metall, Holz ꝛc. ertheilten Unterricht im Graviren, Ciseliren, Emailliren ꝛc., wie bei dem polyt. Instit.; als zwar ebenfalls gewissermaßen hierher gehörig, doch zweckmäßig besonders zu betrachten ist der Unterricht in der höhern oder Kunstweberei, als Weberschule, und

6) im Maschinenbau, — als Maschinenbauschule, mit Kunst-, Tischler-, Schlosser- und Drechsler-Werkstätten verbunden, oder wenigstens mit getroffener Einrichtung, daß die Zöglinge in Privat-Werkstätten praktischen Unterricht erhalten können.

7) Unterricht in Färberei und chemischer Production, als niedere chemische Lehranstalt.

Dieser besondere Unterricht wird nur dann rathsam erscheinen,

---

tung und Wiederholung, wie zur Annahme von andern nöthigen Stunden in neuern Sprachen ꝛc. verbleiben muß, —) so möchten zur Mathematik wöchentlich 8—9 Stunden, zur Physik und Chemie 6 Stunden, Naturgeschichte und Gewerbskunde 3—4 St., zum Styl und Buchhalten ꝛc. 3 St., zum Zeichnen 6 St., Modelliren 2 St. und den historischen ꝛc. Vorträgen 2 St. zu bestimmen seyn, obwohl sich diese Zahl, nachdem man für gut findet, manches zeitiger, anderes nur später zu lehren, sehr abändern wird. Die Prüfung der Schüler muß alljährlich und öffentlich erfolgen.

*) In Baiern sind mit den Kreisgewerbschulen zugleich Landwirthschafts-Schulen verbunden; allgemeine Bestimmungen in Ansehung solcher den Kreisschulen beigegebenen Fachschulen möchten sich im Voraus nicht wohl festsetzen lassen, sondern es wird stets erst die Localität zu berücksichtigen seyn.

wenn die Entfernung von Fachschulen dieser Zweige oder einem, dieselbe mit umfassenden polytechnischen Institute, und zugleich die am Orte selbst erfolgende schwunghafte Geschäftsbetreibung in denselben es wünschenswerth machen.

Die Angabe der dabei nöthigen Unterrichtsgegenstände wird zum Theil bei den Fachschulen erfolgen*); sie werden aber selten bis zu der in polyt. Instit. möglichen Höhe gesteigert werden können, weil es den Kreis-Gewerbsch., wenn auch nicht an fähigen Lehrern, doch an Zeit und Lehrmitteln fehlen würde, und jene Fachschulen in der Regel nur als Anstalten niederen Ranges bestehen. Eine mit den mehrsten dieser Abtheilungen verbundene Kreis-Gewerbschule würde dann auch, wie oben vorgeschlagen, polytechnische Schule mit Recht zu nennen seyn, und sich zugleich in Ansehung der niedern elementarischen Lehrgegenstände durch das Wort Schule von den für höhern Unterricht hierin stets gebrauchten Namen Institut, Akademie, genügend unterscheiden.

Insbesondere erscheint es rathsam, mit der Kreisgewerbschule wenigstens eine Bauschule zu verbinden, damit eine solche Anstalt fast in jedem Kreise oder kleinern Provinz vorhanden ist, um den Baugewerken den ihnen so nöthigen höhern Cursus zum Meisterwerden zu gewähren, und nicht deßhalb zum kostspieligern Besuche einer entferntern Bauschule zu veranlassen. Zu deren Begünstigung ist vielleicht die Einrichtung zu treffen, daß — da die Schüler im Sommer zweckmäßiger ihr Geschäft praktisch fortbetreiben, auch nicht den völligen Cursus der Kreisgewerbschule bedürfen — die für sie nöthigen Unterrichtsgegenstände sämmtlich auf 1 bis 2 Winterhalbjahrcurse verlegt werden. Außerdem möchte auch überhaupt darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß die Unterrichtsgegenstände, welche die vielleicht zugleich in Arbeit stehenden Schüler besonders mit betreffen, zu den für sie mehr geeigneten Stunden (vielleicht in spätern Nachmittagsstunden) angesetzt, und daß insbesondere diese Zöglinge ausnahmsweise von den ihnen nicht unbedingt nöthigen Unterrichtsgegenständen (dem fortgeführten chemisch-mechanischen, dem höhern Zeichnen ꝛc.) dispensirt werden, um denselben den ihnen ohnedieß schwierig werdenden Besuch zu erleichtern. Doch ist es wohl

*) Einflußreich wird auch bei diesen Anstalten vielleicht für manchen Schüler die Vertheilung von Blättern mit Regeln der Lebensweisheit ꝛc. bei Prüfungen und Entlassungen seyn, wie sie schon bei den Elem.-Gew.-Sch. in Vorschlag gebracht wurde, obwohl hier der Inhalt eine höhere Tendenz als dort bedarf. Die Führung von Tagebüchern in Ansehung des genossenen Unterrichts wie des Privatstudiums sollte den Zöglingen (eben so wie den der höhern Bürgerschulen, Realgymnasien ꝛc.) streng aufgegeben werden; über ihren Nutzen weiter unten.

wünschenswerth, in der Regel von allen Schülern den Besuch sämmtlicher Unterrichtsstunden des allgemeinen Bedarfs zu verlangen, da nicht nur bei beliebiger, ihnen freigegebener Auswahl oft nicht das Rechte gewählt werden würde, sondern auch der Unterricht in den zuerst aufgeführten allgemeinen Gegenständen, wegen der gegenseitigen Unterstützung und Wechselwirkung, bei den meisten Gewerbfächern unentbehrlich erscheint.

Daß die Lehrer solcher Anstalten bei nicht schon öffentlichem Rufe von ihren Kenntnissen von einer Commission von Lehrern eines polyt. Instit. oder von einer cameralistischen Facultät geprüft werden müssen, wie es in mehrern Staaten erfolgt, ist bereits besprochen worden.

Ebenso wie andere, schon erwähnte Schulen zu gleichem Zwecke, bedürfen auch die Kreisgewerbschulen Sammlungen aller der Gegenstände, welche den Unterricht verdeutlichen können*).

## §. 58.

Die Errichtung von Kreisgewerbschulen ist hauptsächlich Pflicht der Landes- und Provincialbehörden, jedoch auch der Communen der Kreis- oder sonstigen größern Städte, wofür sich diese Anstalten eignen, und wenn dieserhalb der größere Theil der Unterhaltungskosten (für wenigstens 3 Lehrer und einigen Hilfslehrern, für Lehrmittel und sonstige Ausgaben) durch die Einkünfte des Kreises, der Provinz, nebst einem Zuschuß aus den Landescassen, oder von diesen völlig, wofern die Vertheilung der Abgaben jedem Kreise nicht besonders überlassen ist, bestritten wird, so wird ein kleinerer Theil von der Stadtgemeinde zu tragen seyn,

---

*) An Lehrmitteln bedarf eine solche Schule

a) außer einer Büchersammlung mit neuen technischen Schriften und Journalen zum Gebrauch der Lehrer wie der Schüler;

b) die nöthigen Zeichnungs-Vorlegeblätter,

c) eine kleine Naturaliensammlung, zumal aller technisch anzuwendenden Naturkörper;

d) eine Sammlung von Rohstoffen und Producten der Gewerbe;

e) von Modellen und andern Gegenständen für das freie Hand- und geometrische Zeichnen, wie für das Bossiren,

f) von Modellen und Instrumenten zum geometrisch- und stereometrischen Unterricht, wie zur Erläuterung der Hauptsätze der Mechanik;

g) einen kleinen physikalisch-chemischen Apparat. Sämmtlich mit einiger Erweiterung, als bei den niedern Gewerbschulen erwähnt wurde.

Eine kleine Tischlerwerkstatt (wenn nicht zweckmäßiger die verabredete Benutzung einer Privatwerkstätte) zur Fertigung einfacher Modelle und einiger praktischen Uebung; und ein kleines Laboratorium wird für solche Anstalten ebenfalls nöthig seyn.

so wie außerdem von den bemittelten Gewerbschülern ein billiges Honorar zu entrichten ist; talentvolle, aber unbemittelte Schüler würden dagegen den Unterricht, wie in allen diesen Anstalten, unentgeltlich erlangen *).

Die Oberaufsicht und obere Leitung bleibt den Landesbehörden vorbehalten, bei welchen vielleicht eine schon gewünschte besondere, obere Gewerbschul-Direction alle gewerblichen Berufsschulen des Landes (von den Real- und niedern Gewerb-Sch. bis zu den polyt. Instit. ꝛc.) beaufsichtigt; die specielle Leitung gebührt dem Director, dem ein Schulcomité zur Seite steht **).

---

*) Die Unterhaltungskosten einer solchen Schule werden (außer der ersten Einrichtung und ohne die Kosten für die Locale) vielleicht gegen 2500 bis 3000 Thlr. jährl., bei vermehrten Fachunterricht auch mehr betragen, und zwar z. B. die fortdauernde Anschaffung von gewerbwissenschaftlichen Journalen und andern Werken, Zeichnungen, Modellen und andern Lehrmitteln, Aufwand beim Experimentiren, und für einigen praktischen Unterricht auf 200—400 Thlr., für Prämien bei den Prüfungen und Stipendien zum theilweisen Lebensunterhalt für einige Unbemittelte aber sehr talentvolle Schüler, und zu Reisen der Lehrer und Schüler nach benachbarten Fabriken und sonstigen Gewerbanstalten ꝛc. 2—300 Thlr., für Heitzung und Aufwartung, Drucksachen und sonst nöthigen Kosten ebenfalls auf 2—300 Thlr., dann die Besoldungen von 2 wissenschaftlichen Lehrern (1 für den mathematischen und 1 für den natur-, vielleicht auch zugleich für den gewerbwissenschaftlichen Unterricht), zu 5 oder 6 und zu 800 Thlr. (letzteres für den Director mindestens), für einen Zeichenlehrer, Modelleur und andere, nur in einzelnen Stunden erforderliche Hilfslehrer gegen 5—600 Thlr. Dieß wird sich allerdings sehr abändern, je nachdem die Lehrer vielleicht auch anderweitig angestellt oder sonst beschäftigt, aber zu mehreren Lehrgegenständen befähigt sind, nach den Verhältnissen der Localität, der zu gewährenden Stipendien ꝛc. Nimmt man in Ansehung der Schülerbeiträge z. B. wenigstens gegen 50 bemittelte Schüler zu 12 Thlr. Honorar im Durchschnitt (nach Verschiedenheit des Cursus) an, so möchte sich dadurch etwa das Fünftel oder Viertel des Gesammtaufwandes durch dieselben decken lassen. Der bei festen jährlichen Staats- und Gemeindefonds, durch vermehrte Schülerbeiträge oder durch Ersparnisse erlangte, jährlich verbleibende Ueberschuß würde zu Vermehrung der Bücher und andern Sammlungen anzuwenden seyn. Sollten einige Fachschulen damit verbunden werden, so würde sich der Aufwand um vielleicht 1000—1500 Thlr. erhöhen, wegen Anstellung eines besonderen Lehrers für jeden Zweig und anderer vermehrten Ausgaben. In den baierschen Kreis-Gewerbschulen sollen wenigstens 3 Lehrer angestellt seyn, mit möglichst ermäßigten Kosten, durch freiwillige Uebernahme von Lehrfächern ꝛc.; es soll zugleich darauf gesehen werden, „daß jedem Lehrer neben der Unterrichtszeit auch die nöthige Muße zu privativem Benehmen mit den bessern Schülern und zu tüchtiger eigner Fortbildung verbleibt.“

**) Dieser Comité (Schulcommission ꝛc.) aus den Hauptlehrern und vielleicht 3 andern Mitgliedern, am Orte befindliche (als technische Beamte oder in sonstigen Verhältnissen) mit dem Gewerb- und Cameralwesen

Auf die mittelst eines Schulgesetzes zu bestimmenden Disciplinarverhältnisse der (nur bei günstigen Sittenzeugnissen zuzulassenden) Schüler muß streng gehalten werden, da die Letztern sich meist in freiern Verhältnissen, als in andern Schulen, befinden, und deßhalb in Hinsicht auf pünctlichen Stundenbesuch und Privatfleiß, so wie auf einen auch außer der Schule beobachteten streng sittlichen Lebenswandel ꝛc. genauer Aufsicht bedürfen *). Die Aufgabe zahlreicher Ausarbeitungen außer den Stunden, die frei gegebene Benutzung der Bibliothek und Sammlungen zu bestimmten Stunden ꝛc. wird sehr vortheilhaft auf den Privatfleiß einwirken.

Zöglinge, welche sich durch Talent, Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, werden nicht nur durch Prämien an Geld, Medaillen, Büchern ꝛc. bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen, sondern auch bei Mangel an Vermögen durch Geldunterstützungen, theils zum Lebensunterhalt während des Schulbesuchs, theils zur Besuchung fabrikreicher Gegenden, einige sehr talentvolle Schüler auch durch unentgeltliche Aufnahme in polytechnische und Fachinstitute und gleiche Unterstützung zum weitern Fortschreiten zu ermuthigen, die aber, welche durch Innungszwang gebundene Gewerbe treiben wollen, ungeachtet bestehender Zunftverhältnisse, durch das ertheilte Recht zu belohnen seyn, entweder bei noch nicht erfolgter praktischer Gewerberlernung die Schuljahre als gleichzeitige Lehrjahre in Anschlag bringen, oder wenn dieselben schon erfüllt wären, die Schulzeit als die Hälfte der gesetzmäßigen Wanderzeit rechnen zu können.

---

vertraute Personen von der vorgesetzten Behörde, oder wenn die Stadt-Commun Beitrag gewährt, auch von dieser zum Theil gewählt, hat in Gegenständen der Doctrin und Disciplin, wie in andern Verhältnissen da zu entscheiden, wo die von der Behörde zu erlassende Kreis-Gewerb-Schulordnung es zugesteht.

*) Die Bestrafungen in erhöhter Abstufung werden bei den mittlern und Kreis-Gewerbschulen nächst den Verweisen des Lehrers bei kleinen Versehen bestehen:

1) in einem Verweise vom Director, und zwar von diesem allein, oder

2) in Gegenwart der sämmtlichen Lehrer und Schüler, vielleicht auch des Commité's ertheilt,

3) in Geldstrafen, zumal bei verursachten Unkosten und Beschädigungen, auch wohl bei Stundenversäumung,

4) in Degradation, und

5) als größte Strafe in Ausschließung vom Schulbesuch, durch den Director allein, oder in Gegenwart der gesammten Lehrer und Schüler, durch den versammelten Schulcomité bekannt gemacht, welcher Letztere über die Ausschließung in schwierigen Entscheidungsfällen abzustimmen hat, wogegen bei minder bedeutenden Vergehen dem Director oder Lehrer-Collegium die Entscheidung verbleibt. Die Strafe der Einsperrung von einigen Stunden bis zu einem Tage erscheint weniger rathsam, wenigstens müßte der Policeibehörde die Ausführung übertragen werden.

Auch andern erwachsenen, gebildeten Personen, vielleicht schon selbstständigen Meistern rc., kann die Theilnahme an einzelnen Gegenständen als „Zuhörer" gegen ein verhältnißmäßiges Honorar erlaubt werden, wie es in mehrern ähnlichen Anstalten erfolgt.

### §. 59.

In den polytechnischen Instituten Oesterreichs (in Wien, Prag) bilden die niedern Classen eine Gewerbschule dieser Art, außerdem gibt es solche in mehrern größern und zumal Provincial-Hauptstädten, deren bereits §. 19 Anmerk. 1. gedacht wurde. Ebenso ist die untere Abtheilung des Berliner Gewerbinstituts, eine Gewerbschule, wie es deren am Sitze mehrerer Provincialregierungen gibt *).

Aber auch in andern Städten Preußens sind dergleichen meist mit 1—2jährigen Cursen vorhanden, von denen manche, zugleich mit Kunst-, Bau- und Handlungsschulen rc. verbunden, auch davon den Namen führen, und übrigens sehr verschiedene Einrichtungen haben **).

---

*) In der Regel soll jeder Regierungsbezirk eine Gewerbschule, die in Ansehung des Unterrichts mit der zweiten Classe des Gewerb-Instituts zu Berlin gleich steht, besitzen; die talentvollsten Schüler derselben werden in die erste Classe des Letztern aufgenommen. Befindet sie sich am Sitze der Regierung, so sind der Gewerberath, wie der Bau- und Schulrath derselben die Curatoren. Wer die Reife der zweiten Classe jenes Gewerbinstituts erlangt, ist bei den geforderten bedeutenden Leistungen auch im Stande, die für Bauhandwerker vorgeschriebene Staatsprüfung zu bestehen, so weit sie das Wissenschaftliche betrifft; auch muß ein solcher Schüler Wechsel- und Geldcurse mit Leichtigkeit berechnen können, und die Theorie des italienischen Buchhaltens inne haben. — Die Unterrichtsgegenstände sind nach Beuth's Plan in der Regel im jährigen Cursus, Geometrie (Planimetrie und Stereometrie) ohne Beweise 4 St. wöchentlich; Arithmetik, gemeine Brüche, Proportionen, Gebrauch der gemeinen Logarithmen 4 St. wöch., Naturkunde, Physik und Chemie, jedes Halbjahr, erstere in Beziehung auf Mechanik, letztere auf Technologie, 4 St. wöch. und 4 St. täglich (8—12 Uhr) abwechselnd an einem Tage Linear-, und am andern freies Handzeichnen. Ueber jeden wissenschaftlichen Gegenstand wird in zwei nach einander folgenden Stunden gelehrt und die Schüler in der ersten Stunde über das in der vorhergegangenen Erlernte geprüft. Der Unterricht erfolgt unentgeltlich und nur für 30 Schüler zugleich. (Herrmann I. S. 174). Ebenso finden (nach dem Lectionsplane der II. Classe des Berliner Gewerbinstituts) in ungefähr halb so viel Stunden für jede Wissenschaft Repetitionen statt, und außerdem eine Stunde Waarenkunde und 4 Stunden wöchentlich Modelliren in Thon.

**) Z. B. die höhere Gewerb- und Handelsschule, und die Kunst- und Bauschule in Magdeburg, die Kunst- und Bauschule in Halle, Kunst-,

Das Königreich Sachsen besitzt in der untern Abtheilung der technischen Bildungsanstalt eine ähnliche Gewerbschule; die Errichtung zweier andern ist, wie schon bemerkt, im Werke. In Ansehung der neu begründeten Gew.-Sch. des Königreichs Baierns wovon bereits am Schlusse des §. 19 das Organisationsgesetz, §. 30 aber der Stundenplan mitgetheilt und Näheres darüber bemerkt wurde, gehören insbesondere die alle drei Jahrescurse umfassenden Kreisgewerbschulen hierher, welche zugleich mit einer Landwirthschaftsschule verbunden, und auch zur Theilnahme für künftige Kaufleute geeignet sind. Der Unterricht in denselben soll nicht nur theoretisch, sondern zugleich im höchsten Grade praktisch erfolgen; deßhalb sollen auch die für ein bestimmtes Fach als Lehrlinge oder Gesellen eingeschriebenen Jünglinge ganz besondere Beachtung finden, und deren Unterricht auf die ihnen leichter disponiblen Stunden und Tage verlegt, auch ausgezeichnete Landwirthe und Gewerbmeister bewogen werden, ihre Oekonomieen und Werkstätten den Zöglingen, ohne Unterschied, ob sie der Gewerb- oder Landwirthschaftsschule angehören, zugänglich zu machen*). Schon oben wurde der bestehenden größern, polytech-

---

Bau- und Handwerksschule in Breslau (jetzt mit 330 Schülern in 2 Classen, mit 7 — 8 Stunden täglichen Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Technologie, ökonom. Baukunst, Gebäude-Construction und Bauanschlägen, freien Hand-, Linear-, Maschinen- und Planzeichnen, Modelliren; im Winter praktische Geometrie, in Sommernachmittagen Messen auf dem Felde. Das Honorar beträgt jährlich 8 Thlr., auch ist eine Sonntagsschule damit verbunden); — die Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, Kunstschule zu Königsberg, Bau- und Gewerbschule zu Minden (in 2 Wintercursen für Bauhandwerker und 1 Sonntagsschule), Kunst- und Bauhandwerkschule zu Erfurt, die Gewerbschule in Naumburg, Neiße, (mit 93 Schülern und Unterr. i. d. Arithmetik, Geometrie, Experim.-Physik und -Chemie, techn. Naturgeschichte, schriftliche Aufsätze, Linear-, archit. u. freies Handzeichnen, Calligraphie).; in Stralsund, Bielefeld, Paderborn, Cölln, (letztere mit Unterricht in der Mathem., Physik, Chemie, verschiedene Art Zeichnen und Modelliren, wofür 10 Thlr. Schulgeld jährl. zu entrichten ist); ferner die zur Kunstakademie gehörige Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Berlin mit 2 Classen (1833 mit 70 Schülern) zumal für's Zeichnen und andere mehr, zum Theil mit gewöhnlichen Sonnt.- u. Elem.-Gew.-Sch. für Handwerksgesellen und Lehrlinge versehen.

*) Mehrere bisherige Gewerbsch. größerer Städte werden mehr zu diesen, als zu den schon geschilderten Sch. zu rechnen seyn, so z. B. die polyt. Schule in Nürnberg, wozu die Commun mehrere tausend Fl. beitrug, und welche jetzt wahrscheinlich mit der zu errichtenden Kreisgewerbschule und dem polyt. Instit. verschmolzen wird; sie bestand wenigstens früher aus 1 Vorbereitungsclasse für das Zeichnen, meist Sonntags, und aus der polyt. Sch. selbst, mit einer bildenden und einer mathem. Classe, in Nachmittagsstunden der Werktage. — Hierher gehört auch die freie Gewerkschule zu Weimar mit Freitischen und Prämien 2c.

nischen und Sonntagsschulen zu München, Würzburg, Nürnberg, Augsburg rc. gedacht, welche in ihrer Wirksamkeit und der Höhe des Unterrichts sich solchen Kreisschulen anschließen*).

In der höhern Gewerbschule in Stuttgart, Hannover, der polytechnischen Schule in Carlsruhe und andern ähnlichen Anstalten dieser Art gehören nur die untern Jahrescurse ebenfalls zu den Kreis-Gewerbschulen nach obiger Ansicht. Gleicher Schulen anderer Staaten wurde ebenfalls schon gedacht; in Ansehung vieler derselben kann eine nähere Angabe aus Mangel an genauerer Nachricht nicht erfolgen, da deren in sehr verschiedener Bedeutung gebrauchter Name, Gewerbschule, es unerklärt läßt, ob dieselben als Sonntags- und niedere Gewerbschulen, mittlere oder Kreis-Gewerbschulen bestehen, auch die Lectionspläne und andere Verhältnisse nicht genügend in Schriften bekannt gemacht worden sind.

*) Nachträglich wird hier noch in Bezug auf die Würzburger Sonntags- und Feiertagsschule — schon bald 30 Jahr gegründet, mithin zu einer Zeit, wo man noch wenig an solche Institute dachte — aus der Schrift: „Ein Wort zu seiner Zeit oder Darstellung des Wirkens des Vereins zur Vervollkommung der mechanischen Künste und Gewerbe mit der unter seiner Leitung stehenden Handwerksschule an Sonn- und Feiertagen zu Würzburg," (Würzb. 1834. I. Heft) folgendes erwähnt: Der Bestand der Schüler war am 1. Nov. 1834 760, wovon in Ansehung der 10 verschiedenen Abtheilungen sich befanden: in der Schule für techn. Chemie 55, für Geometrie 44, für Mechanik 28, in der I. Zeichenschule 74 und der II. nebst der Modellirschule 70, in der Bauhandwerksschule 58, in den vier Sonntags- und Vorbereitungsschulen IV. 90, III. 95, II. 80, I. 166. Unter den 936 Schülern, welche im Schuljahre 1833 (vor dem Abgange von 176 Individuen auf die Wanderschaft) vorhanden waren, befanden sich 58 Gesellen, 740 Lehrlinge und 138 Jünglinge, welche sich noch für kein Gewerbe bestimmt hatten; 554 erhielten den Unterricht unentgeltlich; 383 für 1 fl. halbjähriges Schulgeld; der letztere wird Sonntags von halb 9 bis halb 12 Uhr ertheilt, und zum Theil in 2 St. für untere, 1 St. einer höhern Classe. Auch findet Religionsunterricht in den Stunden vorher statt. Im Jahr 1833 wurden 13 Preise I., 20 II., 18 IV. Classe vertheilt, die in besonders für den Zweck geprägten Medaillen verschiedener Größe, mit der Inschrift: „Lohn des Fleißes" bestanden. Die Leitung der Schule erfolgt mittelst eines aus jener Gesellschaft gewählten Schul- und Verwaltungsausschusses mit 2 Vorständen, (1 Director, 1 Referendar), 1 Secretair, 1 Cassirer, aus einem Vorstand für jede Abtheilung, 1 Schulinspector und 1 mit der Handhabung der Disciplin beauftragtem Mitgliede. Näheres darüber in jener Schrift und den „Annalen der Handwerksschule. 4. Würzb. 1831.

# Inhaltsverzeichniß.

---

# Berichtigungen

um deren Eintragung an den geeigneten Ort vor der Durchsicht der Schrift vom Verfasser ersucht wird, und zwar:

Seite 4 Zeile 11 von unten fällt der weg.
= 10 = 8 v. u. statt ; ein , auch fallen die Einschlußzeichen von „Ziffern" bis „Analysis" weg.
= 16 = 10 v. u. statt in, über jene.
= 17 = 16 v. o. l. unberechbaren.
= 71 = 13 von oben statt 3) Niedere lies 3) Höhere.
= 74 = 10 v. o. statt AA. lies I., Zeile 12 daselbst statt aa. lies A.
= 85 = 12 von unten ist hinzuzufügen: Franklin's Urtheil darüber i. s. Schriften; Kiel 1829. Th. III. S. 60.
= 96 = 12 v. u. ist hinzuzusetzen: ; nicht minder erscheint die Hinweisung auf die wichtigsten Lehren der Diätetik in einzelnen Stunden, (vielleicht auch mit der Anthropologie verbunden) höchst rathsam, um die Jugend zeitig auf die Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit aufmerksam zu machen.
= 101 = 4 v. u. fällt und weg.
= 124 = 10 v. u. statt vielleicht auch lies vielmehr noch.
= 129 = 1 v. u. ist hinzuzufügen: Pädagog. Blätter v. Mönnich. Nürnb. 1832.
= 136 = 7 v. u. lies Land=, Provincial= u. Kreistage.
= 137 = 17 v. o. lies: zugleich manche ꝛc.
= 156 = 2 v. u. fällt nicht weg.
= 159 = 17 v. o. fällt dagegen weg und gehört Zeile 17 nach „wird."
= 160 = 13 v. u. fällt bestehen weg.
= 161 = 11 v. o. muß es heißen: sprachrichtig, wenigstens ohne ꝛc.
= 164, 165 u. 166 ist zu den literär. Notizen in den Noten hinzuzufügen: (Nachträge hierzu §. 112.)
= 172 Zeile 9 v. o. statt an l. in.
= 196 = 11 v. u. muß es heißen: einflußreichen Erfolge.
= 197 = 8 v. o. fällt bemüht seyn weg.
= 201 = 1 v. o. st. 270 l. 231.
= 201 = 9 v. u. ist nach Volksbildung hinzuzufügen: (in den ersten Jahren auch einen Zuschuß vom frühern polyt. Verein für Sachsen).
= 208 = 2 v. u. statt die l. das.
= 209 = 7 v. u. st. ihren Nutzen l. der Schule Nutzen.
= 210 = 3 v. u. st. durch l. auch.
= 222 = 12 v. u. fällt hier „während wenigstens zwei Jahr" gänzlich weg.
= 224 = 10 v. o. st. sonstige l. andere.
= 225 = 13 v. o l. Wenigbemittelte.
= 246 = 6 v. o. l. Kenntnisse und stehen.

Manche vom Leser etwa noch bemerkte Fehler werden sich leicht aus dem Zusammenhange berichtigen lassen; deßhalb sind auch einzelne unrichtige Buchstaben und Interpunctionen hier nicht bemerkt worden.

---

# Bausteine.

---

Von

Karl Preusker.

---

Zweiter Theil.

---

Zur Ausbildung junger Oekonomen, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, Techniker und Cameralisten, mittelst Lehranstalten und Selbstbildung.

---

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

# Andeutungen
über
# Sonntags-, Real- und Gewerbschulen,
## Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine
und andere
## Förderungsmittel des Gewerbfleißes
und allgemeiner
## Volksbildung.

---

Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen und andern Gewerbtreibenden, so wie Staats- und Gemeinde-Beamten, Cameralisten, Schulmännern und allen Freunden der Gewerb- und Volksbildung

gewidmet

von

**Karl Preusker,**

Königl. Sächs. Rentamtmann, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, Lieutenant von der Armee und Amtsinspector zu Großenhayn; Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften so wie anderer Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde, Gewerb- und Volks-Cultur.

Zweite vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Theil.

---

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

# Der ersten Abtheilung (Gewerbbildung) erster Abschnitt (Ausbildung).

## Erste Unterabtheilung; Unterrichtsanstalten, und zwar:

## I. für allgemeine gewerbwissenschaftliche Bildung.

---

## B. Höhere polytechnisch-cameralistische Unterrichtsanstalten.

Höher führet die Bahn und höher bis zu dem Gipfel,
Wo zu erschau'n ja dann das Ganze des Wissens und Könnens;
Schau's, doch wehre dem Wahn', daß Alles Du selbst auch vermöchtest,
Wähl' bescheiden Dir aus, aus weitem Bereiche, das Deine.

### §. 60.

Polytechnische und cameralistische Institute und Hochschulen zur höhern oder höchsten gewerblich-cameralistischen Ausbildung der Gewerbtreibenden und technischen Beamten (mittelst polytechnischer Institute, zum theoretischen und zugleich möglichst praktischen Unterricht) wie der Cameralisten (mittelst cameralistischer Facultäten, zum hauptsächlich theoretischen Unterricht), oder für beide Abtheilungen gemeinschaftlich in polytechnisch-cameralistischen Hochschulen zum möglichst sich gegenseitig unterstützenden theoretischen und praktischen Unterricht, — wovon, und zwar von jeder der beiden erstgenannten Lehranstalten, oder von letztern in jeder Provinz von bedeutendem Umfange, oder in jedem größern oder mittlern Staate überhaupt eine erfor-

derlich erscheint, wogegen mehrere kleinere sich gemeinschaftlich zu deren Errichtung verbinden, oder vielleicht solche Anstalten mittelst Anschlüsse an größere Staaten zu benutzen suchen werden.

## 1) Polytechnische Institute,

(polytechnische Akademieen, Gewerbinstitute rc.). Sie sind als die Verbindung (vieler oder doch mehrerer) gewerbwissenschaftlicher Fachschulen höherer Art in eine gemeinschaftliche Anstalt zu betrachten, und zwar zur höhern theoretisch und möglichst damit verbundenen praktischen Ausbildung, in so fern sie die Gewerbtreibenden höherer Fächer und technische Beamte (in Hinsicht auf technische Künste und der übrigen wissenschaftlicher Ausbildung fähigen Gewerbszweige) bedürfen, und zwar nicht allein der höhern technischen (im engern Sinne), sondern auch der land-, forst- und bergwirthschaftlichen wie der mercantilischen Fächer. Da aber die Verbindung aller dieser Schulen wegen der für manche derselben erforderlichen eigenthümlichen Oertlichkeit oder andern Ursachen an einem Orte sich selten ausführen läßt, so beschränken sie sich meistens nur auf mehrere dieser Gewerbszweige, und manche der bestehenden Institute jener Art selbst nur auf technische Fächer (im engern Sinne), nämlich für die chemisch-mechanischen Gewerbe mit Einschluß des Bauwesens*). Die Zöglinge derselben werden alle die seyn, welche sich höhere theoretische und zugleich praktische Kenntnisse der Gewerbfächer höhern Ranges, welche nämlich vorzugsweise der wissenschaftlichen Behandlung bedürfen, erwerben wollen, und daher

1) junge Männer, welche sich zu technischen Beamten im Oekonomie-, Forst-, Berg-, Salinen-, Bau- und Vermessungsfache und für ähnliche Anstellungen ausbilden wollen, so wie

---

*) Letztere werden dann gewöhnlich technische Institute genannt und gehören zu den Fachschulen, wofern sie nicht mehrere technische Hauptfächer umschließen. Die bestehenden polytechnischen und technischen Institute weichen in ihrer Einrichtung bedeutend von einander ab; manche gehen nur bis zur Höhe der Wissenschaften, wie sie der praktische Gewerbtreibende bedarf, andere weit höher für technische Beamte, noch andere bieten den höchsten Unterricht dar, wie ihn anderwärts der Cameralist nur auf Universitäten erlangt; manche führen nur den Namen höhere Gewerb- oder polytechnische Schulen, z. B. die zu Carlsruhe, Hannover rc., sind aber der Einrichtung nach völlige polytechnische Institute nach obiger Ansicht. Ohne dem ehrenvollen Namen Schule zu nahe treten zu wollen, hält der Verfasser dennoch für erforderlich, denselben nur bei den gewerbwissenschaftlichen Lehranstalten niedern und mittlern Ranges, dagegen zur bessern Unterscheidung, bei den die höchste theoretische und praktische gewerbliche Ausbildung gewährenden Anstalten den Namen Institut, Akademie aber von den höhern wissenschaftlichen und artistischen zu gebrauchen.

2) die, welche Land-, Forst-, Bau- und Bergwesen, Handlung, Chemie und Pharmacie und sonstige Fächer als Privatgewerbe zu betreiben, Fabriken und Manufacturen vorzustehen und zu leiten beabsichtigen, oder den Maschinenbau und andere höhere technische Gewerbe in höchster Ausbildung erlernen wollen, und denen allen niedere Anstalten nicht die Kenntnisse gewähren, welche sie zur möglichst schwunghaften und zugleich rationellen Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen.

Civil- oder Privat-Ingenieurs, nämlich gelehrte Techniker, welche Gewerbtreibenden zur Anlegung, Einrichtung und Fortführung von Fabriken und anderen technischen Anstalten, oder auch über Maschinen, Werkzeuge und andere benöthigte Auskunft in technischen Gewerben gegen Honorar Privatbelehrung ertheilen, oder sonstige Hilfe in dieser Art leisten, und überhaupt dieses Geschäft zum Erwerbzweige wählen, — haben inssondere den Besuch solcher Anstalten nöthig, und werden, wenn sie überdieß noch eine Cameral-Facultät besuchen, sich dadurch zugleich (vergl. §. 68) zum Cameralisten ausbilden, und dann um so mehr geschickt seyn, jenem gewählten Berufe in weitester Ausdehnung zu entsprechen*).

Maler und Bildhauer finden in den Kunstakademieen, die vielleicht ebenfalls mit den polytechnischen Instituten verbunden werden können, ihre weitere Ausbildung, allein auch ohnedieß werden sie zum Theil die allgemeinen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorträge mit vielem Vortheil besuchen können, da ihnen diese Kenntnisse bei gewünschter höherer Ausbildung eben-

*) In England gibt es solche Rathgeber in großer Menge, die sich ihren Unterhalt dadurch auf eine sehr anständige Weise sichern; im Fache der Mechanik sind sie unter dem Namen Civil-Engineers bekannt. Wie man bei uns den Juristen in rechtlichen Verhältnissen um Rath fragt, ebenso befragt man dort den Civil-Ingenieur in Ansehung der sich auf die Mechanik beziehenden Dinge und bezahlt ihn für seine Bemühung; so wie man hier sich von einem Baukünstler den Plan eines Gebäudes fertigen läßt, geschieht dasselbe in England bei jenem, wenn Jemand eine Fabrik begründen, eine im Handel nicht leicht zu erlangende Maschine herstellen will ꝛc. — Zur Zeit gibt es bei uns noch zu wenig Personen, welche, wie jene Ingenieurs in England, im mechanischen oder sonst gewerblichen Fächern um Rath zu befragen wären, oder denen man die Einrichtung eines technischen Werkes übertragen könnte. „Wer bei uns mechanische Anlagen zu irgend einem Gebrauche wünscht, ist oft genöthigt, nur von Praktikern unterstützt, selbst den Ingenieur zu machen. Wie viel dabei, wenige Fälle ausgenommen, an Geld und Zeit verschwendet wird, und wie viele dadurch abgehalten werden, etwas auf Mechanik beziehendes zu unternehmen, lehrt fast täglich die Erfahrung und bedarf darum wohl nicht weitläuftig dargethan zu werden," — wird im Gewerbblatt für Sachsen, Dresden 1835 Nr. I. darüber gesagt.

falls unentbehrlich und wenigstens die physischen Wissenschaften in dem Institute wohl ausführlicher gelehrt werden möchten, als in jener Akademie; Stuckaturer, Steinschneider und andere technische Künstler höhern Ranges finden dagegen bei diesem Institute wohl meist gnügende Ausbildung. Da ein großer Theil des allgemeinen Unterrichts ebenfalls zur theoretischen Militärbildung erforderlich ist, so hat man bereits vorgeschlagen, auch Militär-Akademieen damit in Verbindung zu setzen*).

## §. 61.

Der **Unterricht** erfolgt theils gemeinschaftlich, nämlich in Ansehung allgemeiner oder doch den meisten Zöglingen nöthigen Kenntnissen, theils in getrennten Fachschulen, und zwar mit Einschluß einer Gewerbschule (als Vorschule mit 2 Jahrescursen), in einem drei, vier, oder fünfjährigen Cursus nach Verschiedenheit der gewerblichen Fächer**).

Polytechnische Institute nach obiger Ansicht werden nämlich aus zwei Hauptabtheilungen bestehen: aus

I. **einer Gewerbschule** als **Vorschule** des Instituts, und zwar **entweder**

a) einer **Kreisgewerbschule** mit dem zweijährigen Unterricht, jedoch mit Wegfall des höhern, den besondern Fächern geltenden Unterrichts, zumal des dritten Jahres, welches in den hier zu schildernden Instituten ausführlicher und gründlicher behandelt wird***), oder

---

*) Vergl. hierüber §. 69. Das polytechnische Institut zu Paris dient zugleich für Militärs, welche die höchste wissenschaftliche Ausbildung ihres Fachs bedürfen.

**) Von den Kreis-Gewerbschulen unterscheiden sie sich nicht nur durch die weit höhere Fortführung des allgemein gewerblichen Unterrichts (daher **Institut** genannt), sondern auch durch möglichst dargebotene Gelegenheit zu praktischen Uebungen, daher technisch, und zwar in allen den gewerblichen Zweigen, bei welchen die Anstalten und die örtliche Umgebung es irgend zulassen, daher polytechnisch; von den cameralistischen Facultäten aber dadurch, daß bei diesen die praktische Unterweisung nicht oder doch weit weniger erfolgt, meist nur die nähere Anschauung der Praxis gewährt wird, dagegen aber eine noch höhere und die höchste theoretische, gewerbwissenschaftliche und zugleich cameralistische Ausbildung zum Gewerbgelehrten oder Cameralisten beabsichtigt, verbunden mit höherer humanistischer Geistesbildung, wie aus den nachfolgenden Abtheilungen sich näher ergibt.

***) Es verbleiben daher hauptsächlich der Elementarunterricht in der Mathematik, technischen Naturgeschichte, Physik, Chemie, allgemeine Gewerbs- nebst Productenkunde, ferner in Uebung im deutschen Styl und

b) einer Real- und Gewerbschule, wie sie oben §. 30 geschildert wurde, ebenfalls mit einem ähnlich veränderten, zweckdienlichen Schulplane*).

Ferner aus

II. dem polytechnischen Institute selbst, in welches nur in Hinsicht ihrer Fähigkeiten streng geprüfte und mit Zeugnissen sittlicher Aufführung versehene Jünglinge eintreten können.

Der Unterricht theilt sich in

A) den allgemeinen Unterricht für alle Schüler (in der Regel) und hauptsächlich im ersten Jahre, aber auch zum Theil und mit weiterer Fortführung im zweiten, für die, welche nicht schon in 3 Jahren mit Einschluß des obigen 2jährigen Unterrichts in der Gewerbschule abgehen, und daher nothwendig in Jahrescurse getrennt, wie dieß auch bei den übrigen Fächern statt findet. Er wird umfassen

1) höhere Mathematik, der reinen und angewandten Doctrinen,

2) höhere allgemeine technische Physik und Chemie, und zwar beides so weit fortgeführt, als es die Zöglinge solcher Anstalten irgend bedürfen;

---

logischen Grundlehren zum Behuf klaren Denkens, und das Zeichnen in zahlreichen Stunden, Modelliren und Bossiren, (auch vielleicht der historisch-geographische und moralische Vortrag ꝛc., nebst Stunden in neuen Sprachen als Privatunterricht); — sämmtlich nach einem dem darauf folgenden Instituts-Unterrichte angepaßten Plane.

*) Da polytechnische Institute meist nur in Landes- oder Provincialhauptstädten errichtet werden, so kann es daselbst vielleicht beide Anstalten, nämlich eine Kreis-Gewerbschule und eine Real- und Gewerbschule, jede für sich bestehend, geben, da sie dem Wesen nach von verschiedenen Charakter sind — die erstere hauptsächlich den schon in's Gewerbleben eingetretenen, letztere für bisher nur für den Schulbesuch bestimmten Jünglingen gewidmet. Sollte aber nur eine Anstalt statt finden, so würde der Verfasser für eine Real- und Gewerbschule stimmen, wegen des damit verbundenen, für alle jungen Männer wünschenswerthen Unterrichts in der allgemeinen höhern Menschenbildung. Doch möchte dann in den zwei obersten Classen (dem höhern zweijährigen Cursus) eine Abänderung in so fern nöthig werden, als in dieselbe auch die Schüler des polytechnischen Instituts aufgenommen werden müßten, welche sich schon der praktischen Gewerbbetreibung widmeten und noch in keinem andern Institute die nöthige gewerbwissenschaftliche Vorbildung erlangten, welche sie zu den Cursen des polytechnischen Instituts bedürfen. In diese Vorschule als Kreisgewerbschule mit 2jährigem Cursus werden die Zöglinge nur mit wenigstens 15jährigem Alter eintreten können, damit sie mit ungefähr 17jährigem in das polytechnische Institut übergehen, oder es würde, wofern dieselbe aus einer Real- und Gewerbschule bestände, das bei dieser ern ähnte Verhältniß der Theilnahme der Schüler von 12—16 oder 17jährigem Alter eintreten. — Solche Vorschulen bestehen bei den Instituten zu Wien, Carlsruhe und Stuttgart ꝛc.

3) technische Naturgeschichte, (zumal Botanik, Oryktognosie und Geognosie, auch Athmosphärologie), auf die Gewerbe angewandt, und in Verbindung mit der Productenkunde, nebst Vorzeigungen der Natur-, so wie der daraus stufenweise bearbeiten Kunstproducte, nebst Excursionen;

4) allgemeine Gewerbskunde in höherer Fortführung, als in der Gewerbschule mit Rücksicht auf das neue Fabrik- und Manufacturwesen und die neuesten Erfindungen, nebst geographisch-statistischer Uebersicht des höhern gewerblichen Lebens und Welthandels;

5) Nationalökonomie und Staatswirthschaft in den Grundzügen, indem das weitere Studium der Universität oder dem Privatfleiß verbleibt;

6) Buchhalten, einfaches und kaufmännisches, so wie Staatsrechnungswesen;

7) Handels- und übrige Gewerbsgeschichte und -Statistik mit Beziehung auf die allgemeine und besondere vaterländische Geschichte und Geographie;

8) Uebersicht der Staatseinrichtung und des vaterländischen Handels- wie Gewerbrechts und der allgemeinen bürgerlichen Rechtsverhältnisse;

9) Vorträge über die Hauptsätze der Aesthetik und Mythologie in Anwendung auf technische Künste, mit Vorzeigung erläuternder Gegenstände oder deren Abbildungen, wie überhaupt stets bei diesem Unterrichte. — Die letzten 5 Doctrinen werden nur weniger Stunden bedürfen und zum Theil nur während des dritten und vierten Jahres abzuhandeln seyn *).

10) Das höhere Zeichnen ist hauptsächlich mit dem Fachunterrichte zu verbinden, da die Fertigkeit im Allgemeinen schon beim Eintritt angeeignet seyn muß, jedoch werden im ersten Jahrescursus auch noch allgemeine Stunden zumal für die Schüler erforderlich seyn, bei deren Gewerbe es nicht ein Haupterforderniß ausmacht.

---

*) Schriftliche Ausarbeitungen sind in Bezug auf diese wie die folgenden Unterrichtsgegenstände den Schülern zur bessern geistigen Verarbeitung des Vorgetragenen und zur Veranlassung zum eignen Fortstudium, wie zur Uebung in schriftlicher Darstellung und Gewöhnung an Privatfleiß überhaupt, fortgesetzt aufzugeben. Eben so nöthig sind öftere mündliche Unterhaltungen in besondern Stunden (Disputatorien) über die Unterrichtsgegenstände erforderlich, theils zum vermehrtern Eindringen derselben, theils zur bessern Veranlassung öffentlich in geordneten Sätzen zu sprechen, was insbesondere für den künftigen Beamten vortheilhaft ist. Die außerdem erforderlichen Repetitionen am Schlusse des Cursus oder einzelner Abtheilungen bedürfen keiner nähern Erwähnung.

Erforderlich ist ferner, daß Seiten der Direction des Instituts dafür Sorge getragen wird, daß die Zöglinge in geeigneten Privatstunden (gegen billiges Honorar) a) Vorlesungen über deutschen Styl, mit Lectüre der deutschen Classiker und Uebersicht der Geschichte der deutschen wie der allgemeinen Literatur, b) Vorträge über Logik, Ethik (vielleicht auch Diätetik) besuchen, (weitere Ausbildung in andern philosophischen so wie historischen Doctrinen, Culturgeschichte ꝛc. und sonstigen allgemeinen bildenden Gegenständen kann auf gleiche Art privatim erfolgen), aber auch c) Unterricht in französischer, englischer ꝛc. Sprache erlangen können (mit Rücksicht auf vorzüglich ausgezeichnete unbemittelte Zöglinge zu unentgeltlicher Theilnahme *).

B) Fachunterricht, zumal im 3—5ten Jahrescursus, mit praktischem Unterricht in allen Fächern, die einen solchen irgend zulassen, z. B. mit Uebung im chemischen Experimentiren, Land- und Körpermessen, Wasserwiegen ꝛc., technisch-mechanischen Arbeiten und Kunstfertigkeiten ꝛc., und zwar je nachdem das Institut durch Local- oder sonstige Verhältnisse dazu geeignet erscheint, in allen oder nur einigen Fächern, als:

1) Landwirthschafts-Akademie oder Institut ohne den Kreisgewerbschulunterricht in 2—3 Jahrescursen**);

2) Forst-Akademie, (-Institut), im 2—3jährigen Cursus;

3) Handels-Akademie, (-Institut), in 1—2jährigen Curs.;

4) Berg-Akademie, mit Unterricht im Hütten-, Eisenwerks-, Salinenwesen ꝛc., in 2—4jährigen Curs.;

5) Bau-Akademie, mit ihren Unterabtheilungen als a) architektonische und bürgerliche Baukunst (für den Hochbau), in 3—4jährigen C., und b) Wasser- und Straßenbaukunst, in nur 2—3 jährigen C. Viel Berücksichtigung verdient hierbei die Landesverschönerungskunst, ein zugleich das Bau- und Forstwesen wie die Landwirthschaft betreffender Gegenstand. Näheres darüber bei den Fachschulen für diese Zweige.

---

*) Das polytechnische Institut wird demnach in der Regel in den ersten 3, zum Theil 4 Jahren (mit Einschluß der Gewerbschule) allgemeinen, in dem 4. und 5. Cursus (doch in einigen Abtheilungen auch schon im dritten, z. B. für die Landwirthe, Kaufleute und andere, welche nicht des höhern mathematischen, chemischen oder mechanischen Unterrichts bedürfen) Fachunterricht, und zwar in den drei ersten Jahren meist theoretische Belehrung, im letztern mehr praktische Uebungen darbieten.

**) Der Verfasser gebraucht hier den Namen Akademie und Institut zum Unterschied der Landbau-, Handels-, Berg-, Bau- ꝛc. Schulen, als den weiter unten zu erwähnenden niedern Fachunterrichtsanstalten. Bei manchen jener Anstalten ist übrigens „Akademie," bei manchen der weniger hohe „Institut" gebräuchlich.

6) Vermessungs-Institute, für Civil-Ingenieurs im engern Sinne oder Land-Vermessungs-Beamte, in 2jährigen Curs.;

7) chemisches Institut für Pharmaceuten, Directoren und Gehilfen in chemischen Fabriken ꝛc., in 1—2jährigen Curs.;

8) technische Institute im engern Sinne für Holz- und Metallbearbeitung, z. B. für Maschinenbauer, Manufacturbesitzer, Mühlenbauer, Kunsttischler und -Schlosser ꝛc. einerseits, für Metallschmelzung und Gießung, Schmiedung, Ciselirung, Gravirung ꝛc. andererseits, in verschiedenen, 2—3jährigen Cursen. Für Kupferstecher, Stuckaturer, Steinschneider ꝛc. und ähnliche technische Künstler höhern Ranges werden ebenfalls besondere Abtheilungen zu bilden seyn. Diese Abtheilung verdient besondere Berücksichtigung, da es an technisch-mechanischen Künstlern obiger Fächer noch zu sehr fehlt.

Ueber den speciellen Unterricht bei diesen Abtheilungen findet sich Näheres weiter unten bei der einzelnen Aufführung der höhern Fachschulen.

Manche Unterrichtsstunden einzelner Fachschulen werden auch von den Zöglingen der andern mit vielem Vortheil zu besuchen seyn, so z. B. die allgemeinen Vorträge über Land-, Wasser- und Straßenbau nebst der Landesverschönerungskunst ꝛc. von Land- und Forstwirthen ꝛc., manche Vorträge über Landwirthschaft von den Forstmännern und im Gegentheil manche Forstgegenstände von Oekonomen ꝛc., worauf nicht nur bei Vertheilung der Stunden zu sehen, sondern auch die betreffende Abtheilung der Zöglinge auf deren nothwendiges gegenseitiges Besuchen aufmerksam zu machen seyn wird*). Ueberhaupt erscheint es zweckdienlich, für jedes Fach einen gewissen Cursus der allgemeinen Gegenstände wie des Fachunterrichts zu setzen, da die Zöglinge selbst, wenn der Besuch derselben in ihre Willkür gestellt ist, nicht immer das ihnen Nöthige auswählen; Dispensationen von manchen Gegenständen möchte nur bei schon gnügend erlangten Unterricht darin zweckdienlich seyn. Das Honorar wird dann für jeden Fachcursus verschieden, immer aber und auch für Bemittelte möglichst billig anzusetzen, den Wenigbemittelten aber zum Theil oder nöthigenfalls völlig frei zu geben seyn, da das Ganze dem Vortheile des Staates überhaupt gilt und daher von dem Ganzen übertragen

---

*) So wird z. B. dem künftigen Tuchfabrikanten der Besuch der chemischen Vorlesungen eben so nöthig als der technischen und der mercantilischen, da seine Fabrik das Spinnen, Weben, Walken, Färben, Appretiren und den Verkauf umschließt, weßhalb er Kenntnisse der Chemie, der Maschinenkunde, der Buchhaltung ꝛc. bedarf, nicht zu gedenken, daß die Kenntniß anderer Gewerbe ihn auf manchen Vortheil leiten kann, den er in dem seinigen anzuwenden vermag.

werden muß. In mehreren bestehenden Instituten ist der Unterricht für Inländer völlig unentgeltlich, und nur bei Ausländern ein billiges Honorar bestimmt.

Der geordnete Plan eines solchen Instituts und insbesondere der Verbindung von mehr oder weniger Fachschulen läßt sich nur nach Verhältniß der Localität, nicht aber im Allgemeinen entwerfen, wobei die Pläne ähnlicher auswärtiger Anstalten und die Literatur über diesen Gegenstand sorgfältiger Berücksichtigung bedürfen werden. Wegen des die besondern Gewerbszweige betreffenden Unterrichts wird bei den einzelnen Fachschulen noch die Rede seyn*). Der Unterricht, im Allgemeinen betrachtet, erstreckt sich allerdings meist bis in die höchsten Theile der gewerblichen Wissenschaften, jedoch aber immer nur so weit, als der künftige praktische Geschäftsbetrieb oder sonstige Zweck der Zöglinge es erforderlich macht, und nicht bis zu den höchsten wissenschaftlichen Doctrinen, als das Feld des gelehrten Mathematikers, Chemikers ꝛc. und überhaupt der Cameralisten, welches der Universität und dem Privatstudium verbleibt**).

Zur Bildung der Zöglinge können endlich auch an bestimmten Tagen veranstaltete gesellige Zusammenkünfte derselben

---

*) Wenn aber auch die Verbindung möglichst zahlreicher Fachschulen zu einem polytechnischen Institut in vieler Hinsicht sehr zweckdienlich und kostenersparend erscheint, so ist dennoch zu bemerken, daß der Bedarf an Lehrern sich dadurch nicht in gleichem Grade vermindert, als es auf den ersten Augenblick erscheint, denn nur ein Theil der allgemeinen Gegenstände eignet sich zum Besuch aller Zöglinge, bei manchen andern ist es nicht der Fall; so z. B. bedarf die specielle Pflanzenkunde einen andern Vortrag für den Landwirth und Gärtner, als für den Forstmann und Chemiker, die Vorlesung über technische Chemie erfordert für den Oekonomen, Forstmann ꝛc. nur eine kurze Zeit, während manche andere Gewerbtreibende dieselben viel ausführlicher bedürfen. Daher werden für dieselben Doctrinen der allgemeinern Bildung oft gleichzeitig verschiedenartige Vorträge nöthig, weßhalb immer auch eine verhältnißmäßige Anzahl Lehrer erforderlich sind, und die für ein Institut mit einigen Fachschulen gnügende Lehrer, bei der Verbindung einer weit größern Anzahl dieser Schulen, für dieselben Doctrinen nicht immer ausreichen können.

**) Mancher Neben- und Hilfsunterricht, z. B. in neuern Sprachen und andern allgemeinen Gegenständen, wird auch ausgeschlossen bleiben können, sobald sich am Orte Gelegenheit findet, denselben leicht und billig zu erlangen; doch sollte immer auf letzteres Rücksicht genommen und der Schüler zugleich angehalten werden, sich alle in seinem künftigen Berufe und bürgerlichen Stande erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Es wird daher nicht gnügen, daß sich eine Universität und andere Unterrichtsanstalten und Privatlehrer am Orte befinden, sondern wegen Erlangung jenes Unterrichts auch Seiten der Direction Sorge zu tragen und derselbe besonders in Rücksicht der Minderbemittelten zu begünstigen seyn.

zur Unterhaltung über wissenschaftliche, artistische, technische und gewerbliche Gegenstände unter Vorsitz, oder wenigstens mit Anwesenheit von Lehrern dienen, wodurch außer der Abhaltung vom Besuche weniger zur Bildung anregender Orte, zugleich sehr vortheilhaftes Besprechen der Theilnehmer über die betriebenen verschiedenen Fächer und gegenseitige Mittheilung von Beobachtungen zu bewirken ist, welches für dieselben von eben so vielfachem, günstigem Einflusse seyn wird, wie die später zu gedenkenden gelehrten Vereine der Studirenden auf Universitäten *). Es werden sich vielleicht auch nur kleine Vereine bilden, zur gleichen gemeinschaftlichen Aufmerksammachung oder besonders interessanten Lectüre vorzüglicher Schriften, die wegen der gegenseitigen Erläuterung schwieriger Stellen, und mithin größern Vortheils als bei der Lectüre jedes Einzelnen für sich, sehr anzurathen sind. Doch werden die Zöglinge auch Erlaubniß zur Theilnahme an den Versammlungen von Landes- oder Localvereinen für Landwirthschaft, Gewerbe rc. zu erlangen und dieselbe fleißig zu benutzen suchen, weil eben in solchen Vereinen zur gegenseitigen Belehrung der Theoretiker und rationellen Praktiker die Verhältnisse des Gewerbbetriebs in der Wirklichkeit oft mit seltner Klarheit näher erörtert werden, worauf später nochmals aufmerksam gemacht werden soll.

Tagebücher anzulegen ist für junge Männer, wie weiterhin näher ausgeführt werden wird, ein sehr wichtiges Mittel in Bezug auf ihr Leben und ihre Leistungen sich selbst Rechenschaft zu geben, daher ist in mehrern Bildungsinstituten die Führung derselben, wenn auch nur in Ansehung der Zeitbenutzung und Fortschreitung rücksichtlich des öffentlichen Unterrichts wie des Selbststudiums angeordnet **).

---

*) Bei diesen wissenschaftlichen Vereinen werden manche Versammlungen zur beliebigen Besprechung über obengenannte Gegenstände bestimmt werden, andere von Zeit zu Zeit zur Unterhaltung über vorher schon festgesetzte Puncte, damit jeder Theilnehmer sich dazu vorbereiten kann, noch andere zum Vortrag von Abhandlungen und Aufsätzen, welche vom Verfasser einige Tage vorher einem oder zwei bereits vom Ganzen oder dem Vorsitzenden gewählten Opponenten zu übergeben sind, um den Gegenstand ebenfalls vor dem Vortrage noch gnügend prüfen und nach demselben insbesondere auf das Richtige oder Unrichtige aufmerksam machen zu können, wenn auch allen Andern freisteht, an deren und des Verfassers wissenschaftlichem Disputiren Antheil zu nehmen.

**) So besagt z. B. das Gesetz der technischen Bildungsanstalt in Dresden: „Jeder Schüler hat von dem Tage seines Eintritts ein Tagebuch zu halten und fortzuführen, und in demselben die verschiedenen auf seine Ausbildung Bezug habenden Beschäftigungen nach der Zeitfolge kurz und deutlich einzutragen. Zu diesen Beschäftigungen gehören: die Anhörung der Vorlesungen, die Vorbereitung der Lectionen, die Wieder-

Eben so nöthig erscheint es, daß jeder Lehrer mit der nähern Beaufsichtigung des Privatstudiums und des sittlichen Betragens einer Anzahl Zöglinge, zumal solcher beauftragt werde, welche nicht Eltern oder Verwandte am Orte besitzen, oder bei denen wenigstens diese Aufsicht nicht schon selbst vorauszusetzen ist, wie dieses in mehrern Instituten statt findet — ohne hier der Festsetzung und nöthigen strengen Ausübung anderer Disciplinar-Vorschriften näher zu gedenken, welche in solchen Anstalten dringend erforderlich werden.

Die Lehrmittel solcher Institute, (wissenschaftlichen Sammlungen und technischen Werkstätten ꝛc.) müssen sich nicht nur über alle Fächer erstrecken, sondern auch die möglichste Vollständigkeit erlangen, denn nur mittelst ihrer wird der Unterricht genügend erläutert und dann in der Klarheit aufgefaßt werden können, wie ihn die Zöglinge bedürfen; Autopsie ist bei fast allen diesen auf praktische Betreibung gerichteten Geschäftsfächern unumgänglich erforderlich.

Daß nächst den benöthigten technischen Werkstätten ein botanischer Garten, ein chemisches Laboratorium, bei der Verbindung mit Landwirthschafts-, Forst-, Bergbau-Instituten auch ein Staats-Landgut, Forsten, Bergwerke in der nächsten Umgebung des Orts vorhanden seyn müssen, ist unbedingt nöthig, wofern nicht noch ein besonderer Cursus in einer Akademie dieser Fächer zum rationell-praktischen Unterricht erfolgen soll. Botanische und mineralogische Excursionen, Besuche von Werkstätten und Fabriken des Orts, wie technologische Reisen auf Kosten des Instituts in Begleitung der Lehrer, die stets mit den steigenden Gewerbsbetrieb in nächster Bekanntschaft bleiben müssen, haben den Unterricht zu unterstützen.

Was übrigens in Ansehung der Lehrer und Schüler bei den Kreis-Gewerbschulen erwähnt wurde, gilt zum Theil auch bei obigen Anstalten, welche ebenfalls unter einer vielleicht errichteten obern Gewerbschul-Direction stehen werden. Gewährte Unterhaltungs- und Reisestipendien an minderbemittelte aber sehr talentvolle Zöglinge würden für den Staat reichliche Zinsen tragen; aber auch andere Begünstigungen sind nöthig, z. B. der

---

holung des Gehörten, die Ausarbeitung eigner Aufsätze, Risse ꝛc., das Nachlesen nützlicher Schriften und hierbei gemachter Bemerkungen. Bei den gehörten Vorlesungen ist jedesmal der Gegenstand, welcher abgehandelt wurde, anzugeben. Die Schüler I. Classe und die der II. u. III. Cl., welche in Werkstätten arbeiten und mit der Anstalt in Beziehung sind, haben speciell die ihnen aufgegebenen Arbeiten zu nennen. Dieß Tagebuch hat der Schüler auf Verlangen dem Vorsteher der Anstalt, dem Vorsteher oder Inhaber der Werkstätte und seinen Lehrern jederzeit vorzuzeigen."

erlaubte Gebrauch von wissenschaftlichen Sammlungen am Orte, und in Bezug auf ihren künftigen Beruf, die Befugniß, nach bestandenen (stets öffentlich und jährlich zu haltenden) Prüfungen, technische Gewerbe ohne Hinderung des Innungszwanges betreiben zu können, wie in manchen Staaten auch ohne Gewerbfreiheit (wenigstens die Entbindung von Lehr- und Wanderjahren, z. B. in Hannover etc.) statt findet.

Anmerk. Die Lehrmittel solcher Institute bestehen in:

I. Sammlungen, und zwar: 1) in einer ausreichenden (technischen) Bibliothek, alle Wissenschaften umfassend, welche bei dem Unterrichte vorkommen, oder auch nur mit demselben in näherer Beziehung stehen, und für Lehrer wie für die Schüler zur Fortbildung dienen können, mit steter Anschaffung der neuesten Zeit- und geschlossenen Schriften;

2) in Kupferwerken und Zeichnungen im gleichen Umfange;

3) in einer, wenn nicht in allgemeiner, doch in technischer Hinsicht, vollständigen Naturaliensammlung, in Ansehung der Pflanzen mit Herbarium, Samen- und Hölzer-Cabinet etc., bei der Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf die in dem gewerblichen Leben vorkommenden einfachern Mineralien wie Gebirgsarten;

4) eine Sammlung von Kunstproducten aller Art, Hütten-, Fabrik- und sonstige gewerbliche Producte, wie Muster von Erzeugnissen der Manufacturen etc., vom rohen Naturproducte an, bis zur höchsten Bearbeitung und Veredlung, ebenso auch von fremden Handelswaaren;

5) von technischen Werkzeugen, Maschinen und Modellen für Fabriken Manufacturen und andere Gewerbe;

6) von Gypsmodellen und anderen Reliefs zum Modelliren und Bossiren, eben solche Modelle und andere Gegenstände zum Zeichenunterricht) — wie dieß meistens §. 113, bei den Gewerbsmuseen näher bemerkt ist, wenn auch obige Institute nicht immer gleiche vollständige Sammlungen dieser Art zu erlangen vermöchten;

7) ein physikalisches und mathematisches Cabinet zu Experimenten, Messungen etc.;

8) ein botanischer Garten, (zumal für land- und forstwirthschaftliche, Fabrik- und Handelsgewächse etc.;

9) ein chemisches Laboratorium;

10) eine Kunsttischler-, Schlosser- und Drechsler-Werkstätte zum Modell- und Maschinenbau etc., ohne der Werkstätten zu gedenken, die manche andere Fächer erfordern. Sie sollen nicht zur praktischen Erlernung für gewöhnliche Handwerker dienen, sondern nur zur Anleitung und Uebung für Zöglinge, die mit theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, sich höheren technischen Gewerben widmen, und dabei nicht nur praktischer Ansicht solcher Werkstätten, sondern auch einiger eingeübten Handfertigkeiten bedürfen, wenn sie dieselben nicht früher oder nicht gnügend erlangten. Nächst obigen Werkstätten, vielleicht auch dergleichen für Metallschmelzungen, Stein-, und Metall-Gravirung, Ciselirung, Fertigung mathematisch-astronomische Instrumente für Uhrmacher, Optiker etc. und ähnliche höhere Gewerbe mit wissenschaftlicher Grundlage.

§. 62.

Die **Errichtung** polytechnischer oder technischer Institute kann wegen ihrer Kostspieligkeit nur Sache des Staats seyn, und deren Einrichtung sich wegen veränderten Landes- und Localverhältnissen nur sehr verschieden gestalten. Nicht nur die bedeutende Anzahl der Lehrer und Lehrergehilfen, sondern auch die in größter Vollständigkeit erforderlichen Lehrmittel, die nöthige Unterstützung der Zöglinge, zumal auf Reisen im Vaterlande (in Begleitung der Lehrer) wie nach dem Austritte zur weitern Ausbildung in gewerbreiche und in dieser Hinsicht vorgeschrittene ausländische Gegenden, machen einen hohen Aufwand erforderlich, der sich bei den minder umfassenden auf 8—10,000, bei den vollständigern auf 20—40, selbst 50,000 Thlr. und mehr erstrecken wird*). In Staaten wo mehrere bestehen, erscheint es

*) Das wahrhaft kaiserlich ausgestattete polyt. Institut zu Wien unter Prechtl mit 18 Lehrern, 6 Assistenten und 747 Zöglingen soll über 50,000 Fl. Courant kosten, ebenso das gleichfalls reich dotirte Berliner Gewerbinstitut unter Beuth's Direction mit 12 Lehrern und mehrern Werkstätten auf eine gleiche Summe Thaler, wenn nicht mehr. Das ständische technische Institut zu Prag unter Gerstner mit 400 Zöglingen kostete früher 10,815 Fl. und wurde nach einem spätern Plane auf 15,700 Fl. veranschlagt. Für die Dresdner technische Bildungsanstalt war bisher 4000 Thlr. Staatszuschuß, jetzt sind 5000 Thlr. bestimmt, wozu noch vielleicht auf 1 bis 2000 Thlr. Honorar bemittelter Schüler (die unbemittelten erhalten völligen oder theilweisen Erlaß) zu rechnen sind. Die Zahl der letztern belief sich bisher auf 250—300; es ertheilten 7 Lehrer wissenschaftlichen Unterricht, 3 in Sprachen, 3 im Zeichnen, 1 im Modelliren und Bossiren, 1 im Graviren und Kupferstechen. Für die 1833 angeordneten 3 polyt. Instit. in Baiern wurden zusammen 27,000 Fl. im Budjet bestimmt, außerdem noch Beiträge Seiten der Communen, wo sie sich befinden. Das Minimum der Lehrer ist 1 für freies Handzeichnen, 1 für das geometrische, 2 für reine und angewandte Mathemathik, 1 für Physik, 1 für Chemie sammt 1 Assistenten, 1 für Bossiren und Modelliren; die Grundmomente der Nationalökonomie werden von einem dieser Lehrer gegeben. Das Minimum des Lehrergehalts ist 600 Fl. Bei der Gewerbschule zu Stuttgart, wofür kürzlich 1500 Fl. angesetzt wurden, sind 4 wissenschaftliche Lehrer mit 12—1600 Fl., 6 artistische zu 450—800 Fl., außerdem 1 für andere Realien mit 700, mehrere Unterlehrer und noch anderweitig angestellte Lehrer mit theilweiser Entschädigung angesetzt. Bei der Carlsruher polyt. Schule sind für die Natur- und mathematischen Wissenschaften, für Maschinenkunde und Technologie 10 Lehrer, für Forstwissenschaft 4, für Straßen- und Wasserbau 2, für bürgerliche Baukunst 3, für Handlungswissenschaft 1, für Sprachen und allgemeine bildende Curse 4, für die mechanischen Werkstätte 1, für freies Hand-, (Figuren- und Landschaftszeichnen 2, für Modelliren in Stein, Holz und Gyps 3, f. Kalligraphie 1 Lehrer, außer denen für die beabsichtigte Landwirthschaftschule. — An der Gewerbschule in Hannover befinden sich 11 Lehrer; nach dem Programm

zweckmäßig, mit jedem derselben nur solche Fachschulen zu verbinden, die durch die Localität, durch an demselben Orte befindliche Fabriken, Manufacturen, Staatslandgüter, Forsten, Bergwerke vieles Bauwesen oder sonst dazu begünstigt sind; Landwirthschafts-, Forst- und Berg-Institute aber mit allgemeinen polytechnischen zu verbinden, auch wo nicht ein Landgut am Orte zur Bewirthschaftung für das Institut, wo nicht ein bedeutender Staats-Forst oder Bergbau in nächster Umgebung vorhanden ist, wie man zuweilen vorgeschlagen hat, erscheint dem Verfasser nicht zweckdienlich, denn wenn dadurch auch Unterhaltungskosten (durch gemeinschaftliche Benutzung des mathematisch-physikalischen und andern allgemeinen Unterrichts und mancher Lehrmittel) erspart werden, so bedarf es immer auch besonderen, mit Praxis möglichst zu verbindenden theoretischen Fachunterrichts; in jenem Falle aber wird nie die Bildung gewährt, also in der Hauptsache nicht die Absicht erreicht werden, welche eine besondere Fachschule am geeigneten Orte zu leisten vermag. Es ist aber das Charakteristische der polytechnischen Institute, daß sie nicht blos Geistes- und Gedächtnißwerk fördern, sondern Theorie mit Praxis nach Möglichkeit verbinden und in steter Wechselwirkung erhalten sollten *).

derselben vom Jahr 1834 waren 137 Schüler und 16 Zuhörer, und sie besitzt sehr reichhaltige Sammlungen. Für eine beabsichtigte polyt. Akademie in Braunschweig sind bereits auf 16,000 Thlr. von den Ständen bewilligt. Die Copenhagner polytechn. Schule soll jährlich auf 10,000 Thlr. kosten und besitzt 1 Professor der Physik als Director, 1 Prof. für Chemie, 1 für Mineralogie, 1 f. Mathematik, 1 Lehrer für Maschinenlehre, 1 für das Zeichnen und 1 Vorsteher für die Werkstätte.

*) Ein ökonomischer und forst-botanischer Garten, Mineralien- und Modellsammlungen am Orte, und nur zuweilen Reisen nach entfernten Landgütern und Musterwirthschaften, nach Staatsforsten, Bergwerken ꝛc. können den Zöglingen für ökonomische, Forst-, Bergbau ꝛc. Fächer nicht gnügen; auch die Lehrer selbst werden dann nur zweckdienlich fortschreiten, wenn sie in nächster Verbindung mit dem praktischen Betriebe stehen. Außerdem würden die polytechnischen Institute fast nur Theorie bieten, und der Besuch von Universitäten oft ebenso ausreichen, der zwar für Finanz-, Cameralbeamte ꝛc., nicht aber zum alleinigen Besuch für praktische Gewerbtreibende und technische Beamten ausreicht, welche meist auch beim Universitätsbesuche vorher oder nachher Fachschulen oder polytechnische Institute (mit solchen für ihre Geschäftsbranchen) zu besuchen haben; es ist aber, wie oben gesagt, das Eigenthümliche der polytechnischen Institute, daß sie Wissenschaft mit Anwendung verbinden, wenn die Schüler auch in manchen geeigneten Fächern schon vor dem Eintritte praktische Kenntnisse besitzen, und zum Theil selbst besitzen müssen, um gnügenden Vortheil vom Institutsbesuche zu erlangen. So wie der Officier sich am zweckmäßigsten in einer militärisch-organisirten

§. 63.

Bei der Erwähnung der **bestehenden** vorzüglichsten **polytechnischen Institute** — wozu auch manche technische Institute und höhere Gewerbschulen zu rechnen sind, in so fern sie ebenfalls, wenigstens in mehreren Fächern, die höchste Ausbildung gewähren — verdient, wegen der am zeitigsten (1794) erfolgten Gründung auch die erste Nennung die polytechnische Schule zu **Paris**, zum gründlichsten Unterricht in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften im 2jährigen Cursus, nachdem die meist für den höhern Staatsdienst in technischen Fächern, und für den Militärdienst bestimmten Zöglinge bereits Mittelschulen besucht, und bei der Eintrittsprüfung schon verhältnißmäßig hohe Aufgaben gelös't haben*). Diese Anstalt, früher École central des travaux publics, dann École polytechnique genannt, gehört jedoch mehr zu den Hochschulen, wegen der Höhe des meist bis in die obersten Doctrinen, zumal der Mathematik, gesteigerten theoretischen Unterrichts, wegen Mangel an Fachunterricht und technischen Werkstätten, weßhalb die Zöglinge später noch in andere Fachschulen übergehen, und zwar in Ansehung des Artillerie- und Militair-Geniewesens in die Anstalt zu Metz, des Marine-Geniewesens in die zu Brest, in Hinsicht des Was-

---

Kriegsschule ausbilden wird, so kann der Landwirth auch nur bei fortdauernder Ansicht des ökonomischen Betriebes, Nutzen von der Theorie haben, der Forstmann nur in einem Institute mit nahen Waldungen, wo er von Zeit zu Zeit fortgesetzt an forstwirthschaftlichen Arbeiten Theil nehmen darf, der Bergmann nur bei Uebung im Anfahren und steten Beobachten der bergmännischen Erzförderung, des Fortganges der Bauten, der Hüttenproductionen ꝛc. sich gnügend ausbilden; ebenso wird man auch Schifffahrtsschulen nicht im Binnenlande, sondern nur in Seestädten errichten, wo der Zögling mit dem Elemente, welches er künftig beherrschen soll, in steter Vertrautheit bleibt, und nur dann Bauschulen mit den polytechnischen Institute verbindet, wenn sich dieses in einer Residenz oder andern bedeutenden Stadt befindet, wo häufig Paläste und andere Schöpfungen der Architektur emporsteigen. Forst- und Landwirthschafts-Institute lassen sich insbesondere bei geeigneter Localität zumal sehr zweckdienlich und kostenersparend verbinden.

*) Die Lehrcurse der polyt. Schule zu Paris sind: **1stes Jahr:** Analysis mit Anwendung auf Geometrie und auf Geodäsie, Statik und Dynamik, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, franzöſ. Styl und Literatur, Figuren- und Landschaftszeichnen. 2tes Jahr: Analysis, wie oben, zweiter Cursus, Mechanik zweiter C., (Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydrodynamik), Maschinenlehre, Geodäsie, politische Arithmetik, Physik, Chemie, beides zweiter Cursus, Baukunst, deutsche Sprache, topographisches, Figuren- und Landschafts-Zeichnen. Die in der Anstalt wohnenden Zöglinge (gewöhnlich 300 an der Zahl) zahlen (mit Ausnahme von 24 Freistellen) 1000 Francs jährlich Pension.

sers- und Straßenbaues, so wie des Berg- und Hüttenwesens, in die dafür zu Paris gegründeten Anstalten.

Die Centralschule für Künste und Manufacturen zu Paris (seit 1828) zur Bildung für Civil-Ingenieurs, Baumeister, Vorsteher von Fabriken und Manufacturen, für Lehrer an technischen Schulen 2c. mit 3jährigem Cursus gehört dagegen zu den polytechnischen Instituten nach obiger Ansicht; die Gewerbschule zu Chalon Angers sind technische, jedoch zahlreiche Fächer umfassende Institute zur völligen Erlernung der Gewerbe, worüber §. 78 Näheres.

Diesem folgte das in Deutschland am frühesten (1802) durch die Stände des Königreich Böhmens im Entwurfe beschlossen und 1806 in der Wirklichkeit ausgeführte technische Institut zu Prag unter von Gerstner's Leitung*).

Das k. k. polytechnische Institut zu Wien, 1815 gegründet, (vergl. §. 19 Anmerk. 1.), unter Prechtl's Direction, mit weiter ausgedehntem Unterrichtskreise und reichen Hilfsmitteln, ist theils zur höhern Ausbildung von Forst- und Bergbeamten, Baumeister, Land- und Feldmesser, Hydrauliker 2c., theils für Gewerbtreibende höherer Fächer, Maschinen- und Mühlenbauer, Vorsteher von mechanischen Werkstätten, Fabriken und Manufacturen 2c. bestimmt**).

Dieses Institut wirkt zugleich als Conservatorium der Künste und Gewerbe mittelst ausgezeichneter Sammlungen von National-Fabrikproducten 2c. und jährlicher öffentlicher Ausstellung von vaterländischen Industrieerzeugnissen und in Verbindung mit Gewerbgelehrten und gebildeten Gewerbtreibenden als

---

*) Er erstreckt seinen Unterricht nächst den mathematisch-physikalischen und technischen Wissenschaften auf das Bauwesen (Land-, Wasser- und Straßenbau und Bauökonomie), die Land und Forstwirthschaft und die Landesgesetze, deren Kenntniß insbesondere die zahlreich zu Wirthschaftsbeamten auszubildenden Zöglinge nöthigst bedürfen. Bei der Naturkunde wird insbesondere (seit 1817) auf technische Chemie und deren hauptsächlichsten Theile: Salz-Chemie, Glas-Fabrication (letztere bekanntlich in Böhmen sehr betrieben), auf Bleich- und Färbekunst, auf die Gährungs- und Agricultur-Chemie, Eisenhüttenkunde 2c. Rücksicht genommen. Der Cursus ist 3jährig, jedoch ohne Zwang; eine Handwerkerschule bildet eine Unterabtheilung.

**) Es besteht 1) aus einer Real- und Vorbereitungsschule mit 2jährigem Cursus, 2) einer commerciellen Abtheilung oder Handelsschule mit einjährigem Cursus, jedoch auch zum spätern Besuch anderer Vorträge, 3) aus der technischen Abtheilung mit Unterricht in der technischen Physik und Chemie, Mathematik und Mechanik, praktischen Geometrie, Straßen-, Land- und Wasserbaukunst und Technologie mit 2—3jährigem Cursus. Der Cursus für Ingenieurwesen, Land- und Forstwissenschaft ist 2jährig, für Bauwesen 3jährig, auch finden besondere Curse über technische Chemie 2c. statt.

Verein zur Beförderung der National-Industrie mittelst Preisfragen und Verbreitung neuer Erfindungen und Entdeckungen unter die gewerbtreibenden Classen *).

Das königliche Gewerb-Institut in Berlin unter Beuth's Direction ist hauptsächlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern, Mechanikern und chemischen Gewerben sich widmenden Jünglingen bestimmt; doch wird auch theoretisch-praktischer Unterricht in manchen andern technischen Fächern ertheilt; das Nähere ergibt sich aus dem mitgetheilten Plane (Anmerk. I. dieses §.). Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und nur eine bestimmte Anzahl, gewöhnlich von den aus Provincial-Gewerbschulen mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schülern (in der obersten Abtheilung 30) zugelassen, welche, da nur sehr talentvolle Aufnahme finden, in der Regel sich auch zu den ausgezeichnetsten Technikern ausbilden **).

Die in Dresden 1828 errichtete technische Bildungsanstalt unter Lohrmann's Direction erhält mit Ostern 1835 eine vervollkommnete Einrichtung, wovon in der Anmerk. II. das Nähere mitgetheilt ist.

Von den im Königreiche Baiern zu errichtenden 3 polytechnischen Schulen, nämlich zu München, Nürnberg und Augsburg ist bereits Einiges Th. I. S. 61 und in der Anmerk. III. dieses §. mitgetheilt. Bei der Münchner soll, wegen der daselbst vorhandenen Akademie der Künste und der reichlichen Lehrmittel, insbesondere die Baukunst begünstigt, die zu Nürnberg mit einer Gießerei verbunden und bei der zu Augsburg ein gesteigerter Unterricht in der technischen Chemie ertheilt werden ***).

---

*) Dieses Institut besitzt eine mechanische und Modell-Werkstätte, auch technische Sammlungen von seltner Reichhaltigkeit (indem Kaiser Franz I. für deren Erweiterung ansehnliche Geldzuschüsse zum Ankauf ausgezeichneter Privatsammlungen anwies), und namentlich eine aus mehr als 10,000 Stück bestehende Werkzeugsammlung, eine Sammlung für commercielle Waarenkunde, ein National-Fabrikproductencabinet, fast einzig in seiner Art, eine Modellsammlung in 5 Sälen, eine mathematisch-physikalische Sammlung (dabei das eigne Cabinet des Kaisers), die Sammlung des chemischen Laboratoriums, eine Materialien- und Materialwaaren-Sammlung rc.

**) Dieses Institut (welches der Verfasser i. J. 1833 näher kennen lernte, besitzt mehrere mechanische Werkstätten, eine höchst reichhaltige Sammlung von Maschinen und Modellen (wovon die oft mit hohen Kosten aus dem Auslande erlangten neuesten, zuerst gewöhnlich inländischen Fabrikanten zur Prüfung, und wenn sie sich bewährten, zur weitern Verbreitung bekannt gemacht werden), so wie Waaren- und Productensammlungen, einen physikalischen Apparat, ein chemisches Laboratorium nebst Lehrsaal, eine reichhaltige Bibliothek rc.

***) Die polytechnischen Schulen zu Nürnberg und Augsburg bestanden zu Ende des Jahres 1834 noch nicht, dagegen war die zu München

Die Gewerbschule zu Stuttgart (seit 1832, nachdem bereits seit 1829 gewerblicher Unterricht in der Real- und Kunstschule ertheilt worden war) gewährt einen 3jährigen, auch neuere Sprachen, Religion, Geschichte ꝛc. einschließenden Unterricht, wovon der erste Jahrescurs von allen Schülern besucht, der zweite und dritte nur nach besondern Bedürfnissen für dieselben festgesetzt wird*). Die 1832 zu Carlsruhe errichtete polytechnische Schule besteht (nach Nebenius) 1) aus 2 mathematischen Classen, als Vorbereitungsschule für alle Schüler; 2) aus 6 verschiedenen Fachschulen, nämlich die Ingenieur-, Bau-, Forst-, höhere Gewerb- und Handelsschule, nebst einer beabsichtigten landwirthschaftlichen Schule; zur Vorbereitung dient eine beson-

---

bereits 1833 in Wirksamkeit, worüber ein besonderes „Programm" (München 1833) erschien. Bei den Aufnehmungsprüfungen wird von den Schülern verlangt: Arithmetik, Algebra, bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, die ganze elementarische Geometrie und die descriptive Geometrie, bis einschließlich der tangirten Ebenen an cylindrischen, conischen und Revolutions-Oberflächen; die ersten Elemente der Physik und Chemie, Naturgeschichte mit vorzüglichster Rücksicht auf die Kenntnisse der Rohstoffe; Fertigkeit im Copiren der Vorlage eines Kopfes und einer Säulenordnung in Umrißzeichnungen. Der Unterricht für Inländer ist unentgeltlich, für Ausländer 12 fl. für jeden Unterrichts-Gegenstand; die Anstalt zählte am Ende 1834 80 Schüler.

*) Der technische Unterricht wird, nachdem die eintretenden Schüler durch Prüfungen ihre Kenntnisse der niedern Arithmetik und ebenen Geometrie, in einiger Zeichnungsfertigkeit, ihre Real- und französische Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, — ertheilt in: ebener Geometrie (repetitionsweise), Stereo- und Trigonometrie, Algebra, geometrisches wie freies Hand- und architektonisches Zeichnen, Modelliren, Schönschreiben, für die erste Classe; Analysis, Physik, allgemeine Chemie, Mechanik und Maschinenkunde, darstellende Geometrie, Zeichnen und Modelliren, Geschäftsstyl für die zweite Classe; analytische und praktische Geometrie, Mineralogie und Geognosie, Botanik, Zoologie, technische Chemie, Baukunst, Feuerungskunst, Technologie und Geschichte der gewerblichen Erfindungen, Kunstgeschichte und Mythologie, Buchhalten und Geschäftsstyl, Zeichnen und Modelliren, für die dritte Classe. Außerdem jede Classe Religion 1 Stunde wöch., französisch 3 St., englisch 2 St.; in der ersten Classe, Geschichte 3 St., Geographie 2 St., deutsche Sprache 3 St. Der Betrag dafür ist regelmäßig 18 fl. im Ganzen, (für eine einzelne Stunde des fortlaufenden Unterrichts 1 fl.), für den artistischen Unterricht überhaupt 2 fl. Jährlicher Unterricht im Bau- und freien Handzeichnen wird in dieser Schule auch für das mittlere und obere Gymnasium, die Realschule und die sogenannte Winterschule ertheilt, für letztere an mehreren Tagen von 8—12 und von 2—4 Uhr; die Schüler derselben (Lehrlinge und Gesellen und andere nicht regelmäßige Zöglinge der Gewerbschule als Hospitanten) können auch an obigen Cursen der letztern Theil nehmen. Ueber d. zur Gewerbsch. vorbereitende Realsch. Th. I. S. 125.

dere Realschule. Die beiden mathematischen Classen, jede zu einem 1jährigen Cursus, bieten, nebst Sprachen und Geschichte, solche Kenntnisse dar, die zur allgemeinen wissenschaftlichen Grundlage mehrerer technischer Fächer dienen*). Die 1831 gegründete höhere Gewerbschule in Hannover zur Bildung tüchtiger Handwerker, mechanischer Künstler und künftiger Fabrikanten soll zugleich zur vollständigen Ausbildung in allen Zweigen der Baukunst Gelegenheit geben, und den künftigen Forstmann, Geometer, Pharmaceuten und Kaufmann zweckdienliche Belehrung, so wie auch Allen, welche keinen technischen Beruf wählen, allgemeine höhere Bildung gewähren. Ein bestimmter Plan ist nicht festgesetzt, und es erfolgt die Wahl der Lehrfächer (jedoch nach Leitung der Direction) für jeden Schüler besonders**). In Darm-

*) Die einzelnen Unterrichtsgegenstände sind: I. Mathematik, 1) Arithmetik, Algebra, Analysis außer den zwei 1jährigen noch ein 2jähr. höherer Cursus bis zur Differenzial- und Integral-Rechnung; 2) Geo- und Trigonometrie, 3 Jahresc.; 3) mechanische Wissenschaften (Statistik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik) mit 1 zweij. und dann 1 einjähr. C. für höhere Mechanik. II. Graphische Curse: geometrisches Zeichnen vorher, dann in 2 Jahresc. reine und darstellende Geometrie, Schattenlehre, Perspective, Steinschnitt, Zimmerwerk mit Zeichnung ꝛc. III. Praktische Geometrie: Feldmessen, Nivelliren, Situationszeichnen ꝛc. nebst höherer Geodäsie, 3jähr. IV. Naturwissenschaften: allgemeine Naturgeschichte, Botanik, technische u. Forstbotanik, 1jähr., Zoologie, ökonomisch-technische, 1jähr., Mineralogie, Oryktognosie und Geognosie 1jähr., Physik, Chemie 2jährig; dann die Fachwissenschaften: V. Bürgerliche Baukunst, 4jähr. und VI. Wasser- und Straßenbau, 2jähr. XII Maschinenkunde und -Baukunst 2jähr. C. und Encyklopädie des Industrie-Maschinenbaues 1jähr. VIII. Forstwissenschaft 2jähr. IX. Handelswissenschaft 1jähr. X. Technologie 1jähr. XI. Landwirthschaft, und VII. allgemein bildende Curse: 1) deutsche Sprache und Literatur 3jähr.; 2) französische Sprache 3jähr.; 3) englische Sprache ist Privatsache; 4) allgemeine Weltgeschichte; 5) populäre Rechtslehre; 6) Ethik; 7) Aesthetik; 8) freie Handzeichnung; 9) Kalligraphie in einzelnen Cursen. Gymnastik und Musik als Privatunterricht.

**) Dem Plane nach dient ein erster Cursus für alle Schüler, mit Elementar-Mathematik, Zeichnen, Zoologie und Botanik, für Handwerker insbesondere ein zweiter Jahresc. Technologie, Zeichnen, Mineralogie; für mechanische Künstler, Werkmeister, Besitzer von Fabriken und Manufacturen ein zweiter Jahresc., höhere Mathematik, Technologie, Zeichnen, Physik, angewandte Mathematik, ein dritter mit Maschinenlehre nebst -Zeichnen und Mineralogie; für die, welche sich für technisch-chemische Fächer bestimmen, ein zweiter Cursus mit Technologie, Zeichnen, Chemie, Physik, und ein dritter für chemische Arbeiten und Mineralogie; für das Baufach in sämmlichen Zweigen ein zweiter mit höherer Mathematik, Technologie, Zeichnen, Mineralogie, Physik, angewandter Mathematik (Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik), ein dritter praktische Geometrie, Maschinenlehre, Maschinen- und Situationszeichnen, der vierte Jahrescursus für Baukunst und Buchhalten. In dieser Schule

stadt, Braunschweig rc. beabsichtigt man die Errichtung ähnlicher Anstalten, wenn auch von kleinerm Umfange*). In Ansehung der Schweiz ist das polytechnische Institut in Zürich hier zu erwähnen. Die 1829 zu Copenhagen gegründete polytechnische Lehranstalt ist mit der dasigen Universität, gleichsam als eine Facultät derselben, in Verbindung gesetzt, und besitzt vier Professoren und mehrere andere Lehrer, so wie eine mechanische Werkstätte; sie nähert sich durch jene Verbindung dem weiter unten zu erwähnenden Ideal einer polytechnischen Hochschule. In Stockholm befindet sich ebenfalls ein polytechnisches Institut und ähnliche Unterrichtsanstalten in Petersburg und Moskau. — Der Verfasser läßt in nächststehenden Anmerkungen noch Einiges über den Plan des Berliner Gewerb-Instituts aus einer Bekanntmachung des wirklichen Geh. Ober-Reg.-Raths Beuth und den Unterrichtsplan der Baierschen polytechnischen Schulen, nebst einem gleichen Auszuge aus dem Organisationsplane der Dresdner technischen Bildungsanstalt folgen.

Anmerk. I. Ueber das königliche Gewerbe-Institut.

Zweck. Der Zweck des königlichen Gewerbe-Instituts ist, jungen ausgezeichneten Leuten, welche sich dem Gewerbe widmen, Gelegenheit zu geben, sich vollständige theoretische Kenntnisse für alle Zweige der Gewerbe zu verschaffen, und einige derselben praktisch auszuüben. Zur Erleichterung des Zweckes wird aller Unterricht kostenfrei auf Staatskosten ertheilt.

Gegenstände des Unterrichts. Das freie Handzeichnen, in besonderer Beziehung auf Architektur und Verzierungskunst, das Linearzeichnen in seiner Anwendung auf Constructionslehre der Bau-Handwerke und auf die der Maschinen, das Modelliren in Thon und Wachs, Physik, Chemie in der größten Ausdehnung, Mineralogie, Waarenkunde, die mathemathischen Wissenschaften in einem vollständigen Lehrgange, die angewandte Mathematik einschließlich, die Maschinenlehre, das Entwerfen und Veranschlagen von einfachen Ma-

---

werden auch selbstständige Gewerbtreibende und andere Personen, ohne sich über ihre Vorkenntnisse ausweisen zu müssen, zum Unterricht, zumal für einzelne Gegenstände, als „Zuhörer" zugelassen. Sie besitzt auch eine mechanische Werkstatt zur Unterweisung in praktischer Arbeit und zur Fertigung von Modellen für die Anstalt; die Sammlungen aller Art sind sehr reichhaltig und in der Mittheil. des Gewerbvereins für Hannover 1835 Lief. II. genau angegeben.

*) In dem Hauptwerke über Institute dieser Art überhaupt, nämlich in der schon angezeigten Schrift vom Großherz. Badischen Staatsrath D. Nebenius befindet sich auch eine vergleichende Uebersicht des mathematischen Unterrichts mehrerer derselben und ausführliche Nachricht von der Carlsruher Anstalt; außerdem ertheilen auch die ebenfalls genannten Schriften von Herrmann, Karmarsch, das Schreiben eines Braunschweigers und andere, Nachricht von diesen Anstalten, so wie die besondern Schriften und Programme einzelner Institute zu Wien, München rc.

schinen und von Gebäuden für den Gewerbsbetrieb. Diejenigen, welche sich zu Mechanikern insbesondere ausbilden, werden in der höhern Mathematik, der höhern Maschinenlehre 2c. weiter geführt. Der wissenschaftliche Unterricht (Letztere ausgenommen) ist für Alle gleich, und von den Zöglingen wird gefordert, daß sie alle Stunden besuchen, in allen Zweigen gleich viel leisten, sie mögen sich einem chemischen Gewerbe, einem Bauhandwerke oder dem Maschinenbau widmen. (In 5—6 halbjährigen Cursen, in 2 Classen, und die obere in 2 Abtheil.). Nachdem die jungen Leute das Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung erster Classe (nach 5 halbjährigen Cursen erlangt haben, verlassen die Bauhandwerker die Anstalt; die Mechaniker gehen zu den praktischen Arbeiten der Werkstatt, neben einem fortgesetzten (halbjährigen) höhern Unterrichte über; diejenigen, welche sich einem chemischen Gewerbe widmen, zu den praktischen Arbeiten des Laboratoriums. Bei Gießern, Ciseleuren 2c. reicht die Reife der zweiten Classe für den Eintritt in die Werkstatt hin, setzt aber hervorstechendes Kunsttalent voraus. In der mit den ausgezeichnetsten Werkzeugen für den Maschinenbau versehenen Werkstatt, welche mit einer Dampfmaschine versehen ist, wird in Metallarbeiten, dem Schmieden, Feilen, Drehen, dem Formen, Gießen, Ziseliren, der Modelltischlerei praktischer Unterricht ertheilt.

Lehrmittel. Außer dieser Werkstatt ist die Anstalt reichlich ausgestattet mit einer Bibliothek, physikalischen Apparaten, einer Sammlung von Gypsabgüssen, einer Waarensammlung, einer großen Sammlung von Maschinen, Modellen 2c. und von Originalzeichnungen. Es sind mehrere Prachtwerke, welche zu Vorlegeblättern dienen, herausgegeben worden, so wie die meisten Lehrbücher für den wissenschaftlichen Unterricht. (Die Bibliothek ist den Schülern an 2 Tagen wöchentl. 3 Stunden geöffnet).

Zöglinge. Die jungen Leute wohnen nicht in der Anstalt, sondern wo sie wollen. Die Zöglinge genießen entweder ein Stipendium des Staats von 300 Thlr. jährlich, oder ein eben so hohes Stipendium aus der von Seydlitz'schen Stiftung, oder kein Stipendium, aber freien Unterricht.

Bedingungen der Aufnahme. Jeder Regierungsbezirk der Monarchie sendet jährlich einen neuaufzunehmenden Stipendiaten in die Anstalt. Die Regierungen fordern jährlich im Frühjahr zu Anmeldungen zu diesem Stipendium, für den am 1. October beginnenden Lehrgang auf. In den mit Provincial-Gewerbe-Schulen versehenen Regierungsbezirken haben deren Schüler bei gleicher Qualification ein Vorzugsrecht als Belohnung. Sonst entscheidet nur die größere Qualification. Vermögensumstände kommen nicht in Betracht. Die Erledigung von Seydlitz'scher Stipendien wird durch den Vorsitzenden des Vereins für Gewerbfleiß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie die besonderen von dem Stifter vorgeschriebenen Bedingungen. Anmeldungen zum Besuch der Anstalt ohne Stipendien geschehen bei ihrem Director. Vor dem 17ten Jahre werden junge Leute nicht aufgenommen. Außergewöhnliche Kenntnisse, verbunden mit älterlicher Aufsicht, können eine Ausnahme machen. Möglichst viel allgemeine und besondere Vorbildung in den Gegenständen des Unterrichts ist wünschenswerth für die Aufnahme. Allerwenigstens wird für die Aufnahme eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Ge-

wandtheit richtig darin auszudrücken (wie sie dem Secundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll) und das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange erfordert. Bau-Handwerker müssen ihr Gewerbe vor dem Eintritt praktisch erlernt haben.

Disciplin. Diese Anstalt ist nur für sehr fähige, fleißige, ordentliche und moralische Menschen bestimmt; andere werden daraus entfernt. Ihr anzugehören, soll eine Auszeichnung seyn. Wahrer Gewerbfleiß ist nicht ohne Tugend denkbar. Das Gewerbe-Institut kennt keine andere Strafe, als Entfernung aus der Anstalt. (Sie erfolgt ohne Weiteres bei zu geringen Fortschritten, bei ermangelnder Sittlichkeit, bei Versäumniß ꝛc.).

Allgemeine Bemerkungen. Bei den großen Forderungen, welche die Anstalt in einem kurzen Zeitraume an die Zöglinge macht, sind vorzügliche Geistesfähigkeiten, steter Fleiß und Ordnungsliebe unerläßliche Bedingungen, um ihnen zu gnügen. Die zahlreichen Entlassungen, welche bisher während des Lehrganges stattgefunden haben, liegen großentheils in dem Wahne der Eltern, daß das geringere Talent für den Gewerbsbetrieb ausreiche, oder daß Neigung für eine praktische Beschäftigung es ersetze.

Anmerk. II. Auszug aus dem Organisationsplane für die technische Bildungsanstalt zu Dresden.

§. 1. Die technische Bildungsanstalt hat den Zweck, diejenigen, die sich dem praktischen Gewerbsleben, oder einem andern, höhere Realbildung erfordernden, Berufskreise zu widmen gedenken, für ihre künftige Bestimmung wissenschaftlich auszubilden und dadurch insbesondere zu Vervollkommnung des vaterländischen Gewerbwesens beizutragen. Nur die Bildung von Baugewerken und Architekten bleibt zur Zeit noch von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen und der königl. Kunstakademie und der damit verbundenen Bauschule vorbehalten.

§. 2. Die Anstalt besteht aus zwei Abtheilungen, 1) die untere Abtheilung hat die zweifache Eigenschaft: a) einer Vorbereitungsclasse für die obere Abtheilung, b) eines selbständigen Lehrcursus für diejenigen, die sich die technischen Wissenschaften nur bis zu dem Puncte anzueignen wünschen, bis zu welchem die Kenntniß derselben für den rationellen Gewerbbetrieb überhaupt Bedürfniß ist. 2) Die obere Abtheilung ist für solche bestimmt, deren künftiger Beruf ein noch gründlicheres und umfassenderes Studium, es sey der mathematisch-mechanischen, oder der chemischen Wissenschaften, oder beider zugleich, erforderlich macht. Mit derselben steht ein praktisch-mechanischer Unterricht in Verbindung.

§. 3. Die mit der Anstalt verbundene Sonntagsschule soll Handwerksgesellen und Lehrlingen, die sich mit den Elementen der Mathematik und Zeichenkunst neben ihren praktischen Berufsarbeiten bekannt machen und überhaupt ihre in der Volksschule erlangten Kenntnisse befestigen und erweitern wollen, die Gelegenheit hierzu darbieten.

§. 4. Der Unterricht bei der Anstalt umfaßt: 1) solche Gegenstände, die in dem ordentlichen Lehrcursus begriffen sind; (technische Hauptwissenschaften), 2) solche, welche neben dem ordentlichen Lehrcursus vorgetragen werden (technische Hilfswissenschaften); 3) den praktischen Unterricht.

§. 5. Im Laufe des ordentlichen Lehrcursus, der für die untere Abtheilung auf drei Jahre, für die obere Abtheilung auf zwei Jahre festgesetzt ist, wird gelehrt: A. in der untern Abtheilung. I. Mathematik in drei Classen: 3te Classe: beschreibende Geometrie, wöchentlich 3 Stunden. Zahlen- und Buchstabenrechnung bis zu den quadratischen Gleichungen, 5 St. 2t Cl.: Geometrie, (Longometrie, Planimetrie, Stereometrie), ebene und sphärische Trigonometrie, Lehre vom Kegelschnitt, 5 St. 1ste Cl.: Maschinenlehre, verbunden mit der Entwickelung der mathematischen Naturgesetze und der beschreibenden Darstellung der hauptsächlichsten mechanischen Gewerbe, 12 St. II. Physik und Chemie in 3 Cl.: 3te Cl.: Experimental-Physik, wöch. 3 St. 2te Cl.: theoretische Chemie, 3 St. 1ste Cl.: allgemeine technische Chemie, verbunden mit der beschreibenden Darstellung der vorzüglichsten chemischen Gewerbe, 3 S., praktisch-chemische Uebungen, 8 St. III. mathematisches Zeichnen in 3 Cl.: 3te Cl.: Projectionslehre und Schattenconstruction; Zeichnen nach Vorlegeblättern, 8 St. 2te Cl.: Zeichnen nach Maschinen, Modellen und Vorlegeblättern, Perspective, 8 St. 1ste Cl.: architektonisches Zeichnen, in steter Beziehung auf die gleichzeitig zu entwickelnden Hauptlehren der Baukunst, 8 St. B. in der obern Abtheilung. I. höhere Mathematik in 2 Cl.: 2te Cl.: Analysis und analytische Geometrie, (Lehre von den Reihen, Functionen rc.), Differenzial- und Integralrechnung, 5 St. 1ste Cl.: höhere Mechanik (Statik und Dynamik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper), mit Anwendung der Lehren der höhern Mathematik, 5 St. Für beide Classen gemeinschaftlich: Entwerfen und Berechnen von Maschinen, 3 St. II. Analytische Chemie (Anleitung zur Zerlegung der zusammengesetzten Körper in ihre einfachen Bestandtheile und zu den dazu anzuwendenden Verfahrungsweisen), 8 St., specielle Zweige der technischen Chemie, verbunden mit praktischen Uebungen im chemischen Laboratorio, 6 St.

§. 6. Neben dem ordentlichen Lehrcursus wird in folgenden Fächern Unterricht ertheilt: I. Naturkunde, technische Mineralogie und allgemeine Productenkunde, wöch. 3 St. II. neuere Sprachen, 1) deutsche Sprache und Stylübungen in 2 Cl., 6 St., 2) französische Sprache in 2 Cl., 6 St., 3) englische Sprache in 2 Cl., 6 St. III. Buchhaltung, 2 St. IV. freies Handzeichnen mit besonderer Rücksicht auf Musterzeichnen, 12 St. V. Situations- und Chartenzeichnen, 4 St.

§. 7. Diejenigen Schüler, welche mit der Absicht in die Anstalt treten, sich eine vollständigere technisch-wissenschaftliche Befähigung anzueignen, haben den im 5. §. vorgeschriebenen Lehrcursus der untern Abtheilung inne zu halten. Bei den Zöglingen der obern Abtheilung hängt es von ihrer eignen Wahl ab, ob sie den gesammten Unterricht derselben benutzen oder eines der beiden Hauptfächer, das mathematisch-mechanische und das chemische, sich beschränken wollen.

§. 8. Im Uebrigen bleibt es zwar den Schülern gestattet, blos an den für ihre besondern Verhältnisse und Lebenszwecke geeigneten Lehrstunden Theil zu nehmen. Sie haben sich jedoch Behufs der Bestimmung der für sie passenden Unterrichtsfächer am Anfange jedes Lehrjahres an den Vorsteher zu wenden, der ihnen, unter Rücksprache mit den betreffenden Lehrern, so wie mit thunlichster Berück-

sichtigung ihrer Verhältnisse, die erforderliche Anweisung ertheilen wird, welcher sich der Schüler zu unterwerfen hat. Auch sind diejenigen, welche künftig in die obere Abtheilung überzugehen gedenken, verpflichtet, den Unterricht in der französischen und englischen Sprache zu benutzen, in so fern sie sich nicht anheischig machen, sich durch Privatunterricht die nöthige Fertigkeit darin anzueignen. Nicht minder haben die Lehrer solche Schüler, die in der schriftlichen Handhabung der Muttersprache noch nicht die erforderliche Uebung und Festigkeit besitzen, zum Besuche des deutschen Sprachunterrichts anzuhalten.

§. 9. Der praktische Unterricht umfaßt: I. die Anleitung zu praktischen Vermessungen, wöchentlich im Sommer 9 Stunden, im Winter 2 St. II. die Arbeiten in der Modellwerkstätte, 6 St. II. die Arbeiten in dem mechanischen Atelier u. IV. das Modelliren und Bossiren in Thon, indem den Schülern der technischen Bildungsanstalt die Theilnahme an dem diesfallsigen Unterrichte bei der Kunstakademie gestattet ist, 10 St. V. Graviren und Kupferstechen, 6 St.

§. 11. Der Unterricht in der Sonntagsschule begreift für jetzt: 1) niedere Arithmetik und Geometrie, 2) freies Hand- und geometrisches Zeichnen, 3) deutsche Sprache.

§. 13. Erwachsene und in selbstständigen Verhältnissen stehende Personen, welche an einzelnen Unterrichtsfächern der technischen Bildungsanstalt Theil zu nehmen wünschen, können dazu von dem Vorsteher Erlaubniß erhalten. Sie werden als bloße Zuhörer betrachtet und sind den Schulgesetzen nicht unterworfen.

§. 17. Von den Schülern der technischen Bildungsanstalt ist für den Unterricht ein Honorar zu entrichten, dessen Betrag vor Anfang eines jeden Lehrjahres bestimmt werden wird. Der gänzliche oder theilweise Erlaß der festgesetzten Geldbeiträge auf den Grund bescheinigter Mittellosigkeit bleibt, auf die Anzeige des Vorstehers, der vorgesetzten Staatsbehörde vorbehalten.

§. 18. Jährlich findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt, mit welcher eine Prämienvertheilung verbunden wird.

§. 19. Der Austritt aus der Anstalt erfolgt: 1) durch Entlassung nach Ablauf der Zeit, die für die Ausbildung des Zöglings in der Anstalt bestimmt gewesen ist; 2) durch Entlassung wegen Unfleißes; durch Ausschließung als Strafe, in den durch die Gesetze der Anstalt bestimmten Fällen.

§. 21. Die Anstalt wird von einem Vorsteher unter Mitwirkung des Lehrervereins geleitet. Der Vorsteher ist der vorgesetzten Staatsbehörde unmittelbar untergeordnet und das Organ derselben in den auf die Anstalt bezüglichen Angelegenheiten.

§. 26. Dem Vorsteher, so wie den zu dem Lehrervereine gehörigen Lehrern liegt es ob, auch die Privatstudien der Schüler und deren sittliches Betragen soweit thunlich zu beaufsichtigen. Zu dem Ende sind die Letzteren dergestalt unter die betreffenden Lehrer zu vertheilen, daß sich Jeder derselben der Specialaufsicht über eine bestimmte Anzahl von Schülern zu unterziehen hat.

§. 27. Das chemische Laboratorium, die Modellsammlung und die Bibliothek, so wie die sonstigen künftig etwa mit der Anstalt zu verbindenden Sammlungen stehen unter der speciellen Aufsicht der damit zu beauftragenden Lehrer. Die Art und Weise ihrer Be-

nutzung durch die Schüler, so wie durch das größere Publicum, wird durch besondere Regulative bestimmt werden.

§. 28. Der vorstehende Organisationsplan tritt mit dem nach Ostern dieses Jahres beginnenden Lehrjahre in Wirksamkeit.

Dresden, am 16. März 1835.

Königl. Sächs. Landesdirection. von Wietersheim.

Anmerk. III. Lehrgegenstände der drei polytechnischen Schulen in Baiern nach der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1833.

I. unterster Jahrescursus.

Zeichnungsunterricht. a) Freies Handzeichnen. Menschliche Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern in Umrissen und leicht schattirt. b) Architekt. Zeichnen. Antike Ornamente zur Kenntniß der alten Baustyle. c) Geometrisches und perspectivisches Zeichnen, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie, (wöchentl. 18 St.) d) Reine Mathematik. Fortsetzung der Algebra, der Gleichungen des zweiten Grades, Constructionslehre binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, der Ebenen, der Linien und Flächen zweiter Ordnung, 5 St. Descriptive Geometrie im weitern Umfange, 10 St. Experimental-Physik, im ganzen Cursus einschließlich der Lehre von den Imponderabilien, 5 St.

II. oder mittlerer Jahres-Cursus.

Zeichnungs-Unterricht. a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung zuerst nach Vorlagen — dann nach dem Runden; b) architektonische Z., architekt. Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle; c) geometrische Z. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen, 20 St. in gehöriger Eintheilung.

Mechanik. Statik der festen und der flüssigen Körper, Anwendungen aus der Statik beider, 5 St.

Technische Chemie, wöchentl. 10 St.

Bossiren oder Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente. — Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Baiern, 3 St. Waarenkunde, 3 St.

III. oder oberster Jahres-Cursus.

Zeichnungsunterricht. a) Freie Handzeichnung geht mit dem III. Jahrescurse an die Akademie der bildenden Künste über, wo jeder talentvolle und über künstlerische Anlagen sich ausweisende Jüngling auch dann an dem ersten Cursus Theil nehmen darf, wenn er nicht sowohl der reinen als vielmehr der Kunst in ihrer Anwendung auf bestimmte Gewerbe, z. B. Ciselirung sich zuzuwenden gedenkt. b) Maschinen-Z. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen, Fortsetzung architekt. Zeichnung für Schüler der Baukunde (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wöch. 20 St.).

Mechanik und Maschinenlehre. Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen, 5 St.

Descriptive Geometrie, in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbsgegenstände, 5 St. Geschichte der

Gewerbe in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Baiern, 3 St. Waarenkunde (wöch. 3 St.).

Bossiren oder Modelliren, von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers. Die hierin weitere Ausbildung suchenden Zöglinge sind in die Bildhauerschule der Akademie der bildenden Künste zu verweisen. Ferner:

Die in Art. XI. Abs. 3. der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Eigenthümlichkeiten der polytechnischen Centralschule zu München, dann der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg sind speciell a) in München durch die mit der Akademie der bildenden Künste verbundene Bauschule, b) in Nürnberg durch die mit der polytechnischen Anstalt zu verbindende Gießerei, und c) in Augsburg durch den potenzirten Unterricht in der Chemie, in allen 3 Städten aber durch die applicative praktische Reichung des Unterrichts mittelst öftern Besuches der betreffenden Werkstätten und belehrender Hinweisung an Ort und Stelle auf das Walten der betreffenden Werkmeister und Fabriken zu realisiren.

Alle 3 Anstalten sollen ein physikalisches Cabinet, chemisches Laboratorium, eine technische Bibliothek, eine vollständige Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichenunterricht, eine ähnliche Sammlung für die Modellir- oder Bossirschule, eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Producte, eine mechanische Werkstätte und eine Modellsammlung, zumal für descriptive Geometrie besitzen.

## 2) Cameralistische Facultäten (und über Cameralstudium überhaupt).

### §. 74.

### Cameralistische Facultäten

(oder auch staatswirth- oder staatswissenschaftliche Facultäten genannt) mit Universitäten verbunden, für Cameralisten (Gewerbsgelehrte), aber auch für Gewerbtreibende, welche sich die höchste gewerbwissenschaftliche Ausbildung in mehrern oder auch nur in ihrem Geschäftsfache erwerben wollen*). Zur Begünstigung

---

*) Da ein großer Theil der dazu erforderlichen Kenntnisse, zumal die höhern Cameralwissenschaften, auch zu den Staatswissenschaften gerechnet werden, und manche der übrigen eben denselben als Grund- oder Hilfswissenschaften gelten, so würde bei der Vereinigung der Cameral- und Staatswissenschaften in eine Facultät, diese auch den Namen einer staatswissenschaftlichen erhalten können. Doch möge man noch einen andern Namen wählen, und von den oben aufzuzählenden Doctrinen die eine oder die andere als integrirende oder nur als Grund- oder Hilfswissenschaft betrachten (denn darüber werden die Meinungen wohl stets sehr getheilt bleiben), wenn nur die Sache selbst zur Ausführung kommt, und zwar nicht allein der Form, sondern auch dem Wesen nach. Hier ist die früher gewöhnliche Benennung „cameralistisch" gebraucht

dieses Studiums dient aber, wie zum Theil die eben geschilderten polytechnischen Anstalten, insbesondere die Bildung einer cameralistischen Facultät mit allen dazu erforderlichen, jetzt meist zur philosoph. Fac. gerechneten, Professuren. — Zu dem vollständigen Cameralstudium — angenommen, daß unter den Cameralwissenschaften (im weitern Sinne) die Volks-, Staats- und Privatwirthschaftslehren verstanden, und auch die zu aller dieser möglichsten Anwendung erforderlichen staats- und rechtswissenschaftlichen Doctrinen damit verbunden werden — mit Voraussetzung der nöthigen philosophischen, philologischen und historisch-geographischen Vorstudien, und

---

worden. Cameralwissenschaft, ursprünglich von den (Schatz- und Rechnungs-) Kammern der Fürsten entlehnt, ist mit sehr verschiedener Definition bald auf die Staatswirthschaft, selbst auf die Finanzwissenschaft allein, bald auf beide und zugleich auf die Nationalökonomie, bald auch in deren Verbindung auf die Privat-Gewerbwissenschaften bezogen worden; meistens versteht man darunter die Wissenschaft vom allgemeinen National- und Staatsvermögen, von dessen Entstehung, Erhaltung und Vermehrung, aber auch die Verwaltung, Leitung und Benutzung von Seiten des Staats.

Der Name Cameralwissenschaften wird hier als der Inbegriff, sowohl der gesammten Privat-Gewerbslehren (die land-, forst- u. bergwirthschaftlichen, technischen, mercantilischen rc. Gewerbe umschließend), wie der National- und der Staatswirthschaft (nebst der Finanzwissenschaft), als auch der Wohlfarthspolicei, so wie der zu aller dieser möglichsten Anwendung erforderlichen staats- und rechtswissenschaftlichen Doctrinen angenommen.

Unter Cameralist wird demzufolge Jeder zu verstehen seyn, welcher, mit Voraussetzung der nöthigen Grundwissenschaften, diese akademischen Studien machte, und sich besonders gründliche Einsicht von den höhern Cameralwissenschaften, von den sämmtlichen niedern gewerblichen Doctrinen aber wenigstens eine ausreichende übersichtliche, und nur von einem oder mehrern Zweigen (da ein gleichmäßiges Studium aller nicht möglich seyn möchte) sich eine ebenfalls umfassende Kenntniß verschaffte. Der rationale Oekonom, Forst- und Bergmann, der Chemiker, Mathematiker rc. ist mithin Cameralist, wenn er nicht allein sein näheres Berufsfach studirte, sondern auch jene übersichtliche allgemein gewerbwissenschaftliche Kenntniß und eine gründlichere der höhern Cameralwissenschaften erlangt hat. Unter Cameralisten im engern Sinne, Staatswirthe, begreift Prof. Schulze in s. Prosp. der staatswirthschaftlichen Akademie zu Greifswalde alle die, welche dem Staate in solchen Zweigen dienen wollen, wozu wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Land- und Forstwirthschaft, dem techn. Gewerbe und dem Handel erforderlich sind, besonders bei der Verwaltung der Domänen, Forsten, Steuern, des Rechnungswesens, der Gewerbs-Policei, Regulirung bäuerlicher Verhältnisse, bei der Gesetzgebung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei der Administration des Communalvermögens.

einer **cameralistisch-staatswissenschaftlichen Encyklopädie und Methodologie** *), gehören:

*) Daß der Studirende auf den vorher besuchten Bildungsanstalten wenigstens mit den Elementen der Naturwissenschaften und der Mathematik vertraut, auch im Zeichnen geübt wurde, ist ebenso vorauszusetzen, als daß die zu seinem Studium erforderlichen philosophischen Collegia (philosoph. Encyklopädie, Logik, Moral, Psychologie, Aesthetik 2c.), so auch historisch-geographische (zumal über Welt-, Cultur-, Literatur- und insbesondere vaterländische Geschichte), und andere, die höhere Geistes- und wahre Humanitätsbildung erzeugenden Vorlesungen von den Cameralisten (meist in der ersten Studienzeit) gehört, nicht minder die Uebungen in den neuern Sprachen fortgesetzt werden, wozu ihm ein zum Anfange zu besuchendes Collegium über allgemeine Encyklopädie und Methodologie seines Studiums die gnügende Anleitung darbieten wird, um die richtige Wahl der nöthigen Vorlesungen mit möglichster Benutzung der Zeit treffen zu können, (eben so wie es nicht an Schriften fehlt über zweckmäßige Einrichtung und Benutzung des akademischen Lebens überhaupt, von Schelling, Heidenreich, Pöschmann, Brehm 2c., Briefe darüber, Braunschw. 1828 u. a. m.); wozu auch die Lehrer selbst die Hand gern bieten werden. Aber auch ein anthropologisch-diätetisches Collegium sollte gehört werden, — ein oft unbeachtet bleibender Gegenstand, auf Universitäten wie auf Schulen, und doch ist Kenntniß des menschlichen Geistes in Verbindung mit dem Körper und der Gesundheitspflege insbesondere eine Hauptsache für Jedermann, da sein Wohlbefinden in psychisch-physischer Hinsicht davon abhängt. (Vielleicht später auch ein Collegium über das praktische Geschäftsleben, z. B. nach Mallinkrodt's Umriß desselben, Jena 1808). Das etwa gewünschte specielle Eindringen in philosophische und historische Wissenschaften wird dem Privatstudium zu überlassen seyn, um den nöthigern cameralistischen Studien nicht zu viel Zeit zu entnehmen, zumal da es zu jenem meist keiner anderen Lehrmittel als Bücher bedarf; doch muß durch mündlichen Vortrag immer zuerst der Grund gelegt seyn. Die Studienpläne der Cameralisten werden meist eben so von einander abweichen, als die für die Zöglinge der höheren Classen der polytechnischen Institute; so z. B. wird insbesondere der nur für die landwirthschaftlichen Fächer sich bestimmende Student die Gegenstände derselben nebst den dabei vorzüglich anwendbaren Grundwissenschaften gründlich, die höhern cameral-, staats- und rechtswissenschaftlichen Doctrinen in einer mindern, doch immer auch genügenden Uebersicht, die verwandten Gewerbe aber nur mehr oder weniger encyklopädisch zu hören haben; der Jurist, welcher sich zugleich für den Administrationsdienst vorbereiten will, wird zwar von allen obigen Gegenständen eine klare Uebersicht bedürfen, doch den höhern Cameral- und Staatswissenschaften die mehrste Zeit opfern müssen. Wer aber als eigentlicher Cameralist, und sowohl für das national-ökonomische Beste, als in staatswirth- und -wissenschaftlicher Hinsicht zu wirken sich vorgenommen hat, muß sich dagegen einer mehr gleichmäßigen und gründlicheren Berücksichtigung fast aller Doctrinen des Cameralstudiums zu widmen suchen, wenn auch wegen des weiten Umfangs desselben das specielle Eingehen in einzelne, minder anwendbare Theile mancher Fächer wegfallen, und nöthigenfalls dem spätern Privatstudium vorbehalten bleiben muß.

1) die mathematisch-naturkundlichen Grund- und Hilfswissenschaften, systematische Naturgeschichte überhaupt, und insbesondere technische Botanik, Mineralogie (nebst Geognosie und Athmosphärologie), technische Physik und -Chemie, höhere reine Mathematik, politische Rechenkunst, höhere und praktische Geometrie, Mechanik und sonst in den Mittelschulen noch nicht genügend betriebene, dem Zwecke des Studirenden näher angehende Theile der angewandten Mathematik und Naturkunde in höchster Verfolgung, da die Universität die gründlichste Ausbildung zu gewähren hat;

2) die eigentlichen Gewerb- oder niedern Cameral-Wissenschaften, und zwar allgemeine Gewerbs- und Productenkunde in so ausführlicher Darlegung, daß sie in Ansehung der nicht speciell oder wenigstens näher zu betreibenden Fächer genügt, um den gegenseitigen Zusammenhang und die Wechselwirkung der besondern Theile möglichst zu begreifen, und mittelst Lectüre, Besuch von Werkstätten und sonstigen Betriebsanstalten für sich fortschreiten zu können; sodann die besondern Zweige: Oekonomie nebst Veterinärwissenschaft, Haushaltung und Landesverschönerungskunst, Forst- und Bergbauwissenschaft, Handlungskunde, Technologie im engern Sinne, oder die Lehre vom Fabrik- und Manufacturwesen und übrigen mechanisch-chemischen Gewerben, nebst der Baukunst 2c., in so fern der Studirende diese Doctrinen in völliger Gründlichkeit oder auch nur in einiger näheren Kenntniß, als die allgemeine (encyklopädische) Gewerbskunde gewährt, bedarf; überdieß Gewerbsgeschichte und -Statistik, nebst Ueberblick des Welthandels;

3) die höhern, eigentlichen Cameralwissenschaften (im engern Sinne): Nationalökonomie (oder Volkswirthschaft), Staatswirthschaft (und die noch wenig berücksichtigte Gemeindewirthschaft), Finanz- und Policeiwissenschaft, nebst der Geschichte ihrer Ausbildung*).

---

*) Nationalökonomie (Volkswirthschaft, politische Oekonomie), die auf wissenschaftlichen Principien beruhende Lehre vom Nationalreichthum, oder dem gemeinschaftlichen wie Privatvermögen aller Bürger eines Staats, und dessen Entstehung, Erhaltung, Vermehrung und Vertheilung. Diese für das Volkswohl höchst einflußreiche Wissenschaft ist ein sehr verbreitetes Studium in England und Amerika, auch in Frankreich und seit einiger Zeit in Deutschland näherer Beachtung gewürdigt, die sie noch in weit höherem Grade verdient. Sie ist die Grundlehre nicht blos für die Staatswissenschaft, sondern auch für Oekonomie und alle übrigen Gewerbwissenschaften, und gründet sich selbst auf Philosophie, besonders Psychologie und Ethik; sie ist ökonomische Menschenlehre. Staatswirthschaft, oder eigentlich Staatswirthschaftswissenschaft, die Lehre, wie das Staatsvermögen (der Fond zur nöthigen Staatsverwaltung) aus dem

**4) Von den Staatswissenschaften: Encyklopädie derselben, Staatsverfassung und Verwaltung (oder Staatskunst, Politik), Statistik oder Staatenkunde und Staatengeschichte, so wie leicht auch Diplomatie, und endlich Staatspraxis*).**

---

Nationalvermögen gebildet und angewendet wird; und im engern Sinne, wie die Regierung Einfluß auf die Leitung des Nationalvermögens haben kann und darf, nach den 3 Hauptsystemen: das die Landwirthschaft bevorzugende physiokratische, das den Handel und Prohibitivmaßregeln in Ansehung der gegenseitigen Producteneinfuhr ꝛc. begünstigende Mercantil- oder Fabriksystem und das, Freiheit der Arbeiter und des Handels lehrende, in der Theorie fast allgemein, in der Praxis dagegen weit weniger als das vorige vorherrschende, jedoch mehr und mehr Grund und Boden fassende Industrie- oder allgemeinen Gewerbsystem Adam Smith's. Nahe mit dieser Wissenschaft ist die Finanzwissenschaft, die Lehre von Erhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte verbunden. Policeiwissenschaft, die Lehre theils von Vorbeugung und Abhilfe der der Staatssicherheit drohenden Gefahren, (Sicherheitspolicei), theils von Erhaltung und Beförderung der Cultur und der Wohlfarth der Staatsbürger, in Bezug auf Bevölkerung, Industrie und Gewerbe, Sitten, Religion und Kirche, Aufklärung, Erziehung und Schulwesen. (Cultur- oder Wohlfarthspolicei). Sie ist eigentlich der administrative Theil der Regierung oder der Politik, fast nur der Complexus von Staatsverwaltungs-Gegenständen, welche nach Ausscheidung des Justiz-, Finanz- und Militärwesens noch übrig verbleiben, und kann, — da sie auf das Gewerb- und Volksleben, für welches der Cameralist sich bildet, hohen Einfluß hat — in dem Studienkreise desselben nicht wegbleiben; der Policeibeamte dagegen bedarf außer allgemeiner Kenntniß des vaterländischen Rechts, die obengenannten staats- und privatgewerblichen Doctrinen nöthiger als manche Rechtswissenschaften, welche nur zum völligen Cursus des Juristen gehören. Der Begriff der Pocicei wird gewöhnlich nur auf einen Theil derselben, die Sicherheitspolicei, bezogen, und Wenigen ist im praktischen Leben der wichtige Wirkungskreis der Wohlfarthspolicei in seinem Umfange bekannt, welches nur an der geringen akademischen Berücksichtigung dieses für die Landesverwaltung einflußreichen Gegenstandes liegen möchte. Sollte auch die Sicherheitspolicei zur Justiz zu ziehen seyn, so würde dennoch die Cultur- oder Wohlfarthspolicei dem Administrationsfache verbleiben müssen.

*) Geh. Hofr. Pölitz (i. s. Werke: die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 5 Thle. 2 Aufl. Leipz. 1827, in dem kürzern Compendium Grundr. d. Staatswissensch., Leipz. 1825, wie in seinen zu öffentlichen Vorträgen über Nationalökonomie ꝛc., wie sie in der dritten Abtheil. vorgeschlagen sind, sehr geeigneten: staatswissenschaftlichen Vorlesungen für Gebildete; 3 Thle. Lpz. 1832) rechnet zu den Cameralwissenschaften nur 1) Oekonomie, Forst- nnd Bergbaukunde, 2) Gewerbskunde und zwar des Manufactur- und Fabrikwesens, 3) Handelskunde, — zu den Staatswissenschaften dagegen: 1) Natur- und Völkerrecht oder philosophische Rechtslehre, 2) Staats- und Staatenrecht, 3) Staatskunst (Politik), 4) Volks- und 5) Staatswirthschaftslehre nebst Finanzwissenschaft, 6) Policei, 7) Geschichte der Staatensysteme, 8) Staatenkunde oder Statistik) 9) öffentliches Staatsrecht, 10) praktisches Völkerrecht, 11) Diplomatie, 12) Staatspraxis. Abweichend davon sind die

5) Von den Rechtswissenschaften: Encyklopädie derselben, allgemeine Rechts-Institutionen, Natur- und Völkerrecht, vaterländisches Staats-, Finanz- und Policeirecht, Gewerb-, Handlungs- und sonstige Privatrechte, in so fern sie für den Beruf der Zuhörer mehr oder minder erforderlich sind.

6) Praktische Uebungen im Referiren, Registratur- und Archivwesen, kaufmännisches Buchhalten und Staatsrechnungswesen; ferner im geometrischen Messen, Nivelliren und Aufnehmen (wenn dieses nicht früher geübt wurde), in Fertigung von Anschlägen, Gutachten und andern Arbeiten der Staats-, Cameral- und Policeipraxis*).

---

Eintheilungen in von Jacob's Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften (Halle 1819), in Bülau's Encyklopädie der Staatswissenschaften (Lpz. 1831), in Voß, Burkhardt's, Kronburg's, Vollgraf's, von Dietrich's, Rotteck's und Anderer Schriften, deren nähere Berücksichtigung hier bei Seite gestellt bleibt, da in dieser Schrift nicht die wissenschaftliche Begründung eines Systems jener Doctrinen bezweckt wird. Manche rechnen zu den Staatswissenschaften noch die Kriegswissenschaften, und halten diese für das Universitätsstudium geeignet, wovon weiter unten Näheres. Die Statistik verdient bei dem Cameralstudium nahe Beachtung, als die wissenschaftliche Darstellung aller wirklich vorhandenen Zustände, welche in jedem Staate die Nationalökonomie und also auch die Nationalwohlfarth fördern oder behindern (s. von Schlieben's Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspuncte der Nationalökonomie, Wien 1834).

*) Zu den neuern Schriften über das akademische Studium der Cameralwissenschaften (ältere von Schlözer, Schreber, Moshammer, Medikus, Schletwein, Rüdiger, Niemann, Canzler, Jacob, v. Hagen, Butte ꝛc. sind in Ersch Handb. u. in cameralistischen Schriften verzeichnet) gehören: Weber's Einl. i. d. Studium d. Cameralwissensch., und Encyklopädie und Methodologie ders. Berl. 1819 (nebst vollständiger Literatur), so wie dessen Schrift: Ueber die Cameralwissenschaft u. das Cameralstud. a. Universit. Progr. Bresl. 1828. Rau, über die Cameralwissenschaft, Heidelb. 1825. Pohl, über d. Studium d. Gewerbwissensch. auf Universitäten, bes. zu Leipzig, das. 1831. Schulze, über Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissensch., Jena 1826. Desselben oratio de oeconom. facultatibus in germaniae academicis constituendis (Jena 1829). Schmidthenner, Grundr. d. histor. u. politisch. Wiss. 2 Thle. (Gießen 1830). Zahlreicher sind noch die, oft sehr abweichenden Systeme über die Cameralwissenschaft selbst, wovon die neuern von: Seeger, Sturm, Eschenmeyer, Schmalz, Oberdorf, Gejer, Bouquoi, Rau, Butte ꝛc. u. die neuesten: Rau's Grundr. d. Cameralwissensch., Heid. 1823; Fulda, Grunds. d. ökon., polit. od. Cameral-Wissensch. 2. Aufl. Tüb. 1825. Kaufmann's Propedeutik d. Cameralistik; Handb. d. Encykl., Methodol. u. Literar. der Cameral- u. Staatsw. f. Verwaltungsbeamte, Cameralbeflissene u. Juristen, Bonn 1833. Baumstark, cameral. Encyklopädie f. Rechts- u. Verwaltungsbeamte, Landstände, Gemeinderäthe u. Cameral-Candidaten, Heidelb. 1835; (alle Theile, auch die Gemeindeverwaltung umfassend u. ebenfalls mit vollständ. Literat. versehen). Ferner über die

Die akademische Bibliothek mit den nöthigen Kupferwerken im naturhistorischen und gewerblichen Fache, Naturaliensammlung, ein Producten- und Modellcabinet, ein chemisches Laboratorium, botanischer Garten, mit Abtheilungen für die bei dem Land- und Forstwirthschaftswesen und sonst in Gewerben vorkommenden Pflanzen rc., werden nebst naturwissenschaftlichen Excursionen, Besuch von Fabriken und Werkstätten rc. die Vorträge unterstützen. Wünschenswerth ist es, daß zugleich dem Professor der Oekonomie ein nahegelegenes Landgut zur Benutzung bei seinen Vorlesungen freisteht und auch den übrigen Lehrern dieser Fächer alle möglichen Begünstigungen zu Theil werden, um ihren Vortrag durch praktische Uebungen, Versuche und Beobachtungen vervollkommnen zu können*).

---

Nationalökonomie u. Staatswirthschaft, als die neuesten: Seuter's Staatswirthsch., Ulm 1823. Say's pol. Oekonom. 2 Bde. Heidelb. 1831, und dessen Katechismus ders. 3. Ausg. Stuttg. 1827. Krause's System der National- u. Staatsökonomie. 2 Thle. Lpz. 1830. Steinlein's Handb. d. Volkswirthschaftslehre, München 1831. Schenk, das Bedürfn. der Volkswirthsch., Stuttg. 1830. Zachariä's Staatswirthschaftsl. 2 Bde. Heidelb. 1831. Rau's Lehrb. d. polit. Oekonom. 2. Aufl. 2 Bde. Heidelb. 1833. Schmidt, die Menschen- u. die Güterwelt, Zittau 1834. Pölitz, i. s. Staatswiss., ebenso Rotteck, Lotz rc. in ihren allgem. Schr.; über d. Finanzwissenschaft insbesondere, außer Harl, Höck, Steckar v. Neuforn rc., als neuere: Jacob, Staatsfinanzwiss. 2 Bde. Halle 1821. Fulda, Handb. d. Finanzwissensch., Tüb. 1827. Schön, Grunds. der Finanzw., Bresl. 1832, und besonders: Malchus, Handb. d. Finanzw., Stuttg. 1830, auch Pölitz in s. Staatsw., Rau, i. d. polit. Oekon. rc., ohne deren über bes. Staaten (z. B. von Höck, Malchus rc.) zu gedenken, — ferner über Policeiwissenschaft außer Harl, Emmermann, Hök, Lotz rc. die neuesten: Zeller, Lehrb. d. Policeiwissensch., Leipz. 1828. Mohl's Policeiw. 2 Bde. Tüb. 1833, u. zahlr. Schr. über einzelne Gegenstände ders., deren Angabe jedoch nicht der Zweck dieser Schrift ist, und sich in den genannten neuesten Werken findet. Ebenso verdienen die nächste Berücksichtigung die Literaturübersichten und einzelnen Abhandlungen in den neuesten Zeitschriften dieser Fächer: Pölitz, Jahrb. der Gesch. u. Staatskunst, so wie dessen Uebersicht der Literat. der Staatswissenschaften (Leipz. seit 1835). Rau's Archiv d. polit. Oekonomie- u. Policeiwissensch., Heidelb. 1834 3 Hfte. (in H. 1 ein ausführlicher Aufs. über Nutzen und Literatur d. Nationalökonomie). Mohrstädt, der National-Oekonom, Manh. 1834 ff. in Monatsheften, v. Wedekind, vaterl. Berichte f. Hessen u. andere Staaten d. Handelsvereins, Darmst. 1835, ebenfalls in Monatsh. u. a. m.

*) Es versteht sich, daß auch der Cameralist, außer dem Hauptstudium, stets in den übrigen Humanitätswissenschaften fortzuzuschreiten bemüht ist, und die allgemeine Menschenbildung auch in physischer und sittlich-religiöser Hinsicht nicht unbeachtet läßt, daß er zu diesem Behufe den Geschmack, nicht nur durch Fortübung schon angeeigneter Künste (Zeichnen, Musik rc.), sondern auch durch Lesung guter Dichter, Anhörung musikalischer Aufführungen, Anschauung

§. 65.

Der Vorschlag, cameralistische Facultäten zu errichten, ist übrigens für Alle die, welche mit der Literatur des Fachs einigermaßen vertraut sind, und wenigstens ihren Blick bis zu den gelehrten Instituten anderer Staaten erhoben, weder neu (denn berühmte Gelehrte haben vielfach deren Nutzen schon längst nachgewiesen), noch unausführbar, indem manche Staaten in dieser Hinsicht, mit Bekämpfung der sich entgegenstellenden sehr verbreiteten Vorurtheile, aber auch mit vielem Gewinn für die Ausbildung der Cameralwissenschaften anderen vorausgeeilt sind*).

guter Schauspiele ꝛc. zu bilden, das Gemüth durch Theilnahme an fröhligen, anständigen Festen von Zeit zu Zeit zu erheitern und die physischen Kräfte — da auch die Körpercultur nicht ungestraft vernachlässigt werden darf — durch gymnastische Uebungen (durch Reiten, Fechtenꝛc.) zu üben sucht, zur Stärkung des Körpers und Erhöhung des Bewußtseyns eigner Kraft, die zugleich auf Ausübung strenger Rechtlichkeit und Sittlichkeit einflußreich ist, wo es gilt, der Bosheit und Verdorbenheit Anderer muthig und ohne Menschenfurcht entgegen zu treten, — ohne jedoch in Klopffechterei und Renommisterei zu verfallen, oder wegen jeder, oft unvorsichtig ausgesprochenen Beleidigung, die durch gegenseitiges Verständniß oder Vermittlung vernünftiger Freunde (Ehrengerichte), nöthigenfalls durch Rüge Höherer, durch Nichtachtung oder Verachtung zu beseitigen ist, die Gesundheit, oder vielleicht selbst das eigene oder fremde für höhere Leistungen und Zwecke bestimmte Leben auf das Spiel zu setzen; daß endlich die sittliche Cultur überhaupt, die Erhaltung eines reinen Bewußtseyns und die Pflichterfüllung in jeder Hinsicht, so wie Erhöhung des von sorgsamen Eltern und treuen Lehrern in die Brust gepflanzten religiösen Glaubens, der alle irdischen Widerwärtigkeiten besiegt, nicht minder einer steten Aufmerksamkeit bedarf. Ein akademisches Leben auf diese Art, in Ansehung der wichtigen Ereignisse und des stufenweisen Fortschreitens in aller jener Hinsicht, in einem Tagebuche (nach §. 97) bemerkt, wird für spätere Zeit reichen Stoff zur fröhlichen Rückerinnerung gewähren, in den ernstern Tagen des Geschäftsberufs und vielleicht manchen harten Prüfungen frohe Stunden schaffen, und im spätesten Greisenalter noch als eine heilig aufbewahrte Urkunde heiterer aber wohlbenutzter Jugend gelten, zumal da deren Zeitperiode, je entfernter sie liegt, in desto schönerem Morgenglanze erscheint, und auch die in diesen oft verlebten trüben Stunden durch die meist zahlreichern Lichtpuncte des Jünglingslebens unbeachtet verschwinden.

*) Die cameralistische Facultät der Universität zu München ist in Folge des schon mitgetheilten königl. baierischen Gesetzes durch Lehrstühle für das Forst- und Baufach vervollständigt, und erstere überhaupt mit den dazu noch geeigneten Lehrstühlen der Chemie, Mathematik, Physik ꝛc., mit den Modellsammlungen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereins versehen, zu einem kräftigen Ganzen verbunden worden, welches nebst den am Orte befindlichen polytechnischen Instituten zugleich als technische Hochschule zu betrachten; der nähere Zweck ist §. 19 Anm. II. S. 67 u. 68 nachzuiesen. Sie bestand Anfangs 1834 aus 8

Dennoch scheint es in manchen Staaten noch an gnügender Ueberzeugung von den wichtigen Leistungen zu fehlen, welche das Cameralstudium gewähren kann, wenn es sorgsam gepflegt wird, und während in einigen — wie eben in der Note gezeigt wurde

---

Professoren, und, obwohl erst vor Kurzem zu jener Hochschule umgestaltet, bereits aus 87 Cameralstudenten. Ende d. J. 1834 studirten das. (von 1267 Stud.) 56 Pharm., 81 Archit., 86 Forstw., 36 Cameralw., 1835 52 Pharm., 30 Archit., 71 Forstw., 55 Cameralw. Cameralistische Facultäten gab es schon früher zu Gießen (1777), Mainz (1784), Stuttgart, jetzt seit 1817 als staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen, eine ähnliche zu Würzburg. Durch die — heißt es in Finanzr. Schmidtlin's Schrift über Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — im Jahr 1817 auf der Universität Tübingen errichtete staatswirthschaftliche Facultät sollte den Aspiranten auf den Staatsdienst im Verwaltungsfache die Gelegenheit gegeben werden, statt der bisherigen empirischen Einübung, durch ein planmäßiges theoretisches Studium der Cameralwissenschaften für den Dienst sich auszubilden. Um zu diesem Studium desto mehr aufzumuntern, wurde ausgesprochen, daß bei künftiger Besetzung von Aemtern, welche staatswirthschaftliche Kenntnisse erfordern, diejenigen Bewerber, welche auf der Landesuniversität studirt und die Facultätsprüfung bestanden, vorzüglich berücksichtigt werden, und in der Regel vor denjenigen den Vorzug haben sollten, welche zu ihrer weitern Ausbildung von der neuen Anstalt nicht Gebrauch machten. Auch wurden für die ersten 10 Jahre jährlich 4—6 Stipendien, jedes von 150 Fl. zur Unterstützung vorzüglicher Studirenden der Staatswirthschaft ausgesetzt. (Die Zahl derselben wechselte seither zwischen ungefähr 40 u. 100; Ende d. J. 1834 befanden sich daselbst 56 Cameralstudenten). Ein cameralistisches Institut und eine damit verbundene Examinationscommission wurde schon 1789 in Marburg und bei der zu Gießen errichteten ökonomischen Facultät die Prüfung künftiger Administrationsbeamten im cameralistischen Fache, in Land- und Staatswirthschaft rc. angeordnet. (Zu Ende 1834 stud. daselbst. u. a. 31 Cameralisten, 26 Forstmänner, 7 Pharmac. rc.). Die Cameral-Hochschule zu Kaiserslautern wurde später mit der Universität Heidelberg als eine cameral. Facultät vereinigt, diese aber dann in eine Section der philosoph. Facultät umgewandelt. (Zu Ende 1834 stud. das. u. a. 58 Cameralisten und Mineralogen). Die S. 31 bemerkten Schriften von Weber, Pölitz, Schulz rc. besagen Näheres davon, besonders ertheilt des Erstgenannten Encyklopädie Nachricht von den bisherigen cameralistischen Facultäten und andern hier besprochenen Instituten, und enthält eine historische Uebersicht des Cameralstudiums auf Universitäten, die in Ansehung der neuesten Zeit (seit deren Herausgabe) eine baldige Ergänzung verdiente. Auf mehreren deutschen Universitäten wird das Cameralstudium wenigstens durch reichlich ausgestattete Professuren rc. begünstigt; so z. B. befindet sich in Bonn auch ein naturwissenschaftliches Seminar. Ueber die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswalde s. bei den Hochschulen. Die Pariser Universität ist in 5 Facultäten getheilt, außer 1) der theol. mit Seminar 2) der jurist. (école du droit), 3) der medic. Facult. (école de médecin), 4) die wissensch. faculté des sciences, welche die mathematischen und Naturwissenschaften, und 5) die der Literatur (fac. des lettres), welche die Philologie, Rhetorik, Poesie, Philosophie, Geschichte und Geographie

— das Möglichste dafür gethan, und eine besondere Facultät für nöthig gehalten wurde, hält man in andern Staaten noch für eine seltsame Idee, daß Studirende sich nicht einzig und allein (nach dem Herkommen) der Theologie, der Jurisprudenz oder Medicin, sondern auch dem Cameralfache als alleinigem Berufsfache widmen sollen. Ob die Ursache der bisher unterlassenen Gründung zahlreicherer Cameral-Facultäten darin liegt, daß bei denen, welche dabei zu sprechen haben, das Cameralstudium ihren Berufsstudien zu entfernt lag, mithin fremd blieb, zumal da es bisher überhaupt wenig betrieben und sein Nutzen selten zur Sprache gebracht wurde, oder ob man die im Cameralgeschäfte erlangte Routine für genügend hielt, oder auch, die bei deren Gründung zu erlangenden Vortheile genugsam kennend, sie dennoch überhaupt noch nicht für so überwiegend fand, um deßhalb die seit Jahrhunderten bestehende Einrichtung der vier Facultäten abzuändern, oder ob, wie in Ansehung mehrerer Staaten noch wahrscheinlicher ist, die allerdings dabei zumal wegen zahlreicheren Lehrerbedürfnisses ꝛc.) auch nothwendig werdenden vermehrten Geldmittel daran hinderten, — dieß sey dahingestellt. Das sich immer mehr und mehr ausbildende Cameralstudium und der immer dringendere Bedarf an Cameralisten, welche dieses Studium als Hauptsache betreiben, ist jedoch einer nähern Berücksichtigung und ebenso eines desfallsigen Mehraufwandes unbezweifelt werth. Unbegreiflich ist es — sagt Weber in s. Encyklop. d. Cam.-Wissensch. — wie man oft nicht einsieht, daß es für das cameralistische Fach eben so gut eigentliche Cameralisten, als für die Justiz Juristen geben müsse*)! Allerdings halten manche veraltete Einrichtungen, der Mangel an dazu bewilligten Fonds ꝛc., die Ausführung solcher Vorschläge noch oft zurück, doch — später wird man auch in dieser Hinsicht den Anforderungen der neuern Zeit Folge leisten müssen, eben so wie bereits manche akademische Lehrer

begreift. Der Verbindung der Universität zu Copenhagen mit einem polytechnischen Institute wird weiterhin gedacht. Auf den englischen und irländischen Universitäten wird auf Jurisprudenz und Medicin keine Rücksicht genommen, dafür gibt es besondere Rechts- u. medicinische Schulen zu London ꝛc.; die schottischen haben dagegen die 4 Facultäten. Zu Neapel bestehen 5 Facultäten, und darunter eine für Physik und Mathematik.

*) Schon der hochverdiente v. Schlözer äußerte sich ebenso in s. Staatsgelahrtheit, S. 1.: der Cursus politicus ist an Weitläufigkeit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für Menschenglück dem cursui theologico, juridico, medico völlig gleich, — so Harl i. s. Handb. d. Staatswissensch., Jacob, Pölitz, Weber ꝛc. in den schon gen. Schr., und überhaupt alle Schriftsteller über Cameral- und Staatswissenschaften haben nicht minder auf deren Berücksichtigung, nicht nur auf vermehrtes Studium auf der Akademie überhaupt, sondern Viele davon auch auf eine besondere Facultät oder Section derselben angetragen.

Eintheilungen nach Nationen, nach alten und neuen Stiftungen ꝛc. verschwanden und zeitgemäßer organisirt wurden. Als vor Jahrhunderten die bisherige Facultäts-Eintheilung erfolgte, da gab es allerdings noch keine Staats- und Nationalökonomie, noch keine Technologie, Oekonomie ꝛc. als Wissenschaft, und man fühlte noch nicht das jetzige Bedürfniß der Emancipation des Gewerbstandes von den Fesseln der blos mechanischen Betreibung und seiner Erhöhung in wissenschaftlicher Hinsicht, während jetzt genügende, näher vereinigte Lehrer für das Fortschreiten im Gewerbfache auf Universitäten, weit mehr als einzelne angestellte Lehrer bei niedern Anstalten, praktische Beamte und Gewerbtreibende, für die Pflege der wissenschaftlichen Gewerblehre wirksam seyn sollten. Technische und polytechnische, mehr die praktische Betreibung berücksichtigende Institute genügen hierbei nicht.

Die sich über die Mehrzahl aller Erwerbszweige verbreitenden und auf das Wohl des Volks höchst einflußreich einwirkenden Staats- und Privat-Gewerbwissenschaften nebst ihren Grund- und Hilfswissenschaften (die Cameralistik im weitern Sinne), werden auf den meisten Universitäten noch zu der philosophischen Facultät gerechnet, können aber — da sie einen besondern Culturzweig bilden — mit demselben Rechte, wie andere gelehrte Erwerbfächer, nämlich die Theologie, Jurisprudenz und Medicin bisher besondere akademische Facultäten besitzen, unbezweifelt auf eine gleiche Facultät Anspruch machen, indem sie ebenfalls immer höher und höher in wissenschaftlicher Ausbildung steigen und einer noch weit höhern fähig sind. So wie die philosophische Facultät das für alle Gebildete als Gemeingut geltende, allgemeine humanistische Studium darbietet und die übrigen drei, besondern Studien gewidmeten Facultäten die Herrschaft der Religion und Sittlichkeit, des Rechts und der Gesundheit befördern, so lehrt jene noch fehlende, fünfte Facultät die Herrschaft über die Erde nebst ihren Producten und deren Anwendung zur Beförderung des unbezweifelt nicht minder berücksichtigungswerthen Volkswohlstandes*).

*) Die philosophische Facultät kann streng genommen nur die Wissenschaften begreifen, welche den andern Facultäten zu gemeinschaftlichen Vorbereitungen dienen und zur humanistischen Bildung gerechnet werden, z. B. die eigentlichen philosophischen, die philologischen, historisch-geographischen ꝛc. Wissenschaften, so wie die bildenden Künste. Man wies ihr bisher alles das zu, was in den besondern theologischen, juristischen und medicinischen Facultäten nicht gelehrt wurde; eine streng systematische Eintheilung wird jedoch nicht leicht möglich seyn. So gehören z. B. die Professuren der Mathematik wie der technischen Chemie und Naturgeschichte mit mehr Recht zur cameralistischen als zur philo-

Die Universitäten sind die Repräsentanten des geistigen Lebens der cultivirten Völker, und von den gelehrten Ständen geht meistens die Nationalbildung aus, indem durch die im Staats-, Kirchen- und Schuldienste angestellten, wie sonst durch Schrift und Lehre wirkenden Männer das Volk in seinen verschiedenen Classen geleitet, belehrt und gebildet wird. Sollen aber, obwohl in frühern Jahrhunderten die 4 Facultäten zwar gnügten, jetzt, wo die gewerblichen Doctrinen immer mehr ausgebildet werden, jedoch nicht mehr ausreichend erscheinen, die Universitäten auch ferner der Mittelpunct aller geistigen Bildung bleiben, so werden sie auch mit der Zeit in Form und Wesen fortschreiten und nicht nur einzelne Lehrfächer für die später erst ausgebildeten neuen Wissenschaften gründen, sondern dieselben auch zweckdienlich mit dem Ganzen verbinden und jenen gleiche Rechte wie den übrigen einräumen müssen*). Man hat zwar dagegen den Einwurf geäußert, daß, wenn nur für Lehrer dieser Fächer gesorgt sey, es einer besondern Facultät nicht bedürfte, doch scheint dieß nicht gnügend zu seyn; denn wenn auch das formelle Verhältniß an sich allerdings nicht als ein Hauptbewegungsgrund gelten kann, so ist es in so fern von Werth, als dabei um so mehr die Begünstigung des Studiums überhaupt in seinem Gefolge zu erwarten ist. Zugleich muß auf die vielfachen Gründe verwiesen werden, welche mehrere Regierungen zur Errichtung besonderer cameralistischen Facultäten veranlaßten.

---

sophischen Section, da sie fast die Hauptwissenschaft mancher Gewerbsfächer bilden, wenn auch die Mediciner rc. sie zugleich bedürfen. Von den jährlichen 6 Preisfragen für Studirende in Leipzig, sind 3 für die philosophischen und 3 für die übrigen Facultäten bestimmt; erstere ist demzufolge in 3 Abtheilungen getheilt, in die 1) philosophisch-systematische, 2) historisch-philologische, 3) mathematisch-physikalisch-cameralistische. Diese letztere scheint mithin mit der Annahme einer cameralistischen Facultät nach obiger Ansicht übereinzustimmen.

*) Desberger (über öffentlichen Unterricht rc.) hat nächst polytechnischen Schulen eine fast denselben Zweck wie obige entsprechende Facultät der Naturwissenschaften vorgeschlagen; er verlangt als Vorbereitung zuerst einen fünfjährigen Unterricht in einem allgemeinen (nicht blos classischen) Gelehrten-Gymnasium, und darauf einen zweijährigen in einem Lyceum mit schon erfolgter Theilung in classisch-philosophische rc. und naturhistorisch-mathematische von den Schülern wählbare Vorlesungen. — In der Schrift: Kann der Unterricht einer Special-, Forst- und Landwirthschaftsschule durch Universitätsunterricht surrogirt werden, von Medicus (Landshut 1808) wird diese Frage bejaht, jedoch erscheint es dem Verf. d. A. nur dann genügend möglich, wenn, wie schon gedacht, Landgüter rc. zur Benutzung sich in der Nähe befinden. Ebenso spricht sich auch Bronn über landwirthsch. Unterricht auf Universitäten aus, in s. Schr.: Ueber Zweck und Einrichtung landwirthschaftlicher Vereine. Heidelb. 1830.

Mit dem wichtigen Vortheile, welche eine solche besondere Facultät den gesammten niedern und höhern Gewerbwissenschaften, als selbstständiger Körper, gewährt, nämlich der bessern Förderung des Cameralstudiums, — um jungen talentvollen Männern Gelegenheit darzubieten, sich für den eigenen rationellen Gewerbbetrieb, mehr als es in andern Anstalten möglich wird, auszubilden, oder zu Beamten für die Staats- und Communalverwaltung durch gründliches vielseitiges Studium des gewerblich-cameralistischen Wissens und Könnens zur möglichsten Ausfüllung ihres Berufs vorzubereiten; zugleich auch zur Begünstigung des Instituts der Civil- und Privat-Ingenieurs und Cameralisten zum Privatdienst (§. 60 u. 68), — ist zugleich innigst verbunden

die vermehrte wissenschaftliche Pflege der Gewerb- und Cameralwissenschaften an sich, und weit mehr, als es ohne jene akademische Abtheilung möglich erscheint. Es gedeihen, wie die Literärgeschichte lehrt, die Wissenschaftszweige desto kräftiger, jemehr sie auf Universitäten von einer größern Anzahl von Lehrern und zwar in näherem Vereine bearbeitet, und als ein zusammenhängendes Ganze gemeinschaftlich gefördert werden, wie die theologischen, juristischen und medicinischen Studien*). Der innige Zusammenhang der Gewerbwissenschaften mit andern, auf Universitäten bisher schon mehr begünstigten cameralistischen Wissenschaften und der durch vermehrte gegenseitige Bezugnahme zu erwartende Nutzen, berechtigt selbst zu einer gleichmäßigen gnügenden, gleiche Rechte gewährenden Verbindung in eine Section und deren Aufnahme in das alle Wissenschaften umschließende

*) Hauptsächlich durch vereinigtes wissenschaftliches Studium und gegenseitig angeregte und geförderte Vorträge der Lehrer, und deren desto einflußreicheres eignes Fortschreiten erhoben sich die Jurisprudenz von der oft willkürlichen Rechtssprechung, die Medicin von der Kenntniß der einfachen Kräuter- und Wurzel-Zubereitung und -Anwendung, und von abergläubischen Curmethoden rc., die Theologie vom götzendienstartigen Anbeten und damit verbundenen Irrlehren, schon seit frühern Jahrhunderten zu vielseitig ausgebildeten Wissenschaften, deren Existenz man damals noch nicht ahnete, und deren Höhe noch immer zu steigern ist. Deßhalb sollte man dem zwar ebenfalls schon geförderten, aber nicht minder einer noch bedeutenden Erhöhung bedürftigen Cameralstudium jenen Vortheil wohl nicht minder einräumen. Mohl i. s. Polceiwiss. findet es ebenfalls schwer begreiflich, wie Thiersch u. A. deren Zahl grade auf 4 beschränkt behalten, u. die im Laufe der Zeit ausgebildeten neuen ausführlichen Wissenschaften unter die alte Abth. zersplittern wollen, deren, mit einem wissenschaftlichen Cyclus gemeinschaftlich beschäftigten Lehrer sich ebenfalls zur Berathung ihrer Interessen, Prüfungen, Ertheilung von Würden rc. sich enger anzuschließen haben; ebenso sind Pölitz u. zahlr. And. für Sectionen der verwandten Fächer.

akademische Bereich. Es wird dieß, wie schon bemerkt, allerdings auch die vermehrte und vollständigere Anstellung akademischer Lehrer für die sämmtlichen Gewerb- und Cameralstudien (und ihre Hilfswissenschaften, Naturkunde und Mathematik) und deren in Verhältniß zu andern Professuren gleichmäßige Besoldung zur Folge haben, welche bisher, einzeln unter ohnedieß zahlreichen Lehrern der philosophischen Facultät, oft unbeachtet und unaufgemuntert blieben*). Nicht minder ist sodann die größere Fürsorge der Regierung für Gründung von Stipendien, die vermehrte Rücksicht bei Stellenbesetzungen und andere Begünstigung studirender Cameralisten (durch den Staat selbst, wie vielleicht auch künftig von Privatpersonen) zu er-

*) So lange cameralistische (als akademische Nebensache betrachtete) Professuren nur mit einigen wenigen Hundert Thalern, oft ohne spätere Erhöhung, honorirt werden, während andere für Fächer, welche zum Theil weit weniger in's rege Leben und auf das Volkswohl eingreifen, mit 6, 8 oder 10mal so viel und mehr angesetzt, auch wohl durch andere Pfründen (außer der Zuhörer-Honorare), im Einkommen erhöht werden, wie es zuweilen erfolgt seyn soll, ist allerdings schon Seiten des Staats der Stab über jenes Lehrfach gebrochen, da dieses Verhältniß keine Aufmunterung für tüchtige Lehrer gewährt, die sich ihm sonst widmen möchten, und welches sie zugleich an Anschaffung der reichen literarischen Hilfsmittel hindert, die bei diesem Fache, wie bei allen, wo Sammlungen, Experimente, Reisen 2c. den Vortrag unterstützen müssen, dringend nöthig sind. Sehr wahr sagt Prof. Munke (Heidelb. Jahrb. 1834. Feb.): „In dem Gebiete der Physik, Chemie, praktischen Mechanik 2c. sollen die Professoren deutscher Hochschulen mit den Ausländern gleichen Schritt halten, ja sie sollen es ihnen an Entdeckungen zuvorthun, und dennoch haben sie für die nöthigen Apparate meistens kaum so viel Groschen, als jene Louisdor." Eben so gering ist die Vorsorge für cameralistische, selbst auch naturhistorische Sammlungen meist bisher gewesen. Die Upsaler Universität hat schon lange ein höchst reichhaltiges cameralistisches Cabinet von Maschinen, Werkzeugen und Producten aller Art; die Universität Kiew (welche die Sammlungen der Wilnaer Universität erhielt) besitzt im physik. Cabinet 294, im chemischen 540 Apparate und Materialien, 660 Geschirre, im Cabinet für Mechanik 418 Modelle und Maschinen. — Wie wenig deutsche Universitäten vermögen solche Sammlungen aufzuzeigen; bei manchen fragt man vielleicht auch vergebens selbst nach gnügenden Naturalien-Sammlungen, botanischen Gärten 2c., und doch ist Autopsie und Erläuterung durch Experimente 2c. bei den mehrsten realistischen Doctrinen eine unentbehrliche Hauptsache. Einen Beweis, wie das wissenschaftliche Studium Seiten der Regierungen auf mannichfache Art gefördert werden könne, hat das königl. sächs. Finanzministerium z. B. dadurch gegeben, daß der Bienitz, ein Laubwald bei Leipzig, dessen Abschlagung und Besäung mit Nadelholz beantragt worden war, von demselben auf Ansuchen der Botaniker, diesen erhalten wurde, da er eine ganz eigenthümliche Vegetation darbietet, und zum akademischen Botanisiren von Alters her benutzt wurde. Ebenso erging von demselben Ministerium an die Forstbedienten die Verordnung, seltnere Thiere an die Naturaliencabinette einzuliefern.

warten*). Ebenso wird dann auch die vermehrte Vorsorge zur Anlegung öffentlicher, für jenes Studium erforderlicher Sammlungen zum Behuf der technischen Natur- und Gewerbskunde 2c., auch sonstiger Hilfsmittel, eines mit dem botanischen verbundenen ökonomischen und Forstgartens, einer landwirthschaftlichen Muster- und theilweisen Versuchswirthschaft in der Nähe (wie schon §. 64 erwähnt) 2c. erfolgen, welches Alles, soll ein für die Wissenschaft, und mittelbar ebenfalls für die praktische Gewerbbetreibung günstiger Erfolg bezweckt werden, nicht zu entbehren ist. Doch wird bei den Universitäten die nähere Kenntniß des praktischen Gewerbbetriebs immer mehr Nebensache, die Theorie aber, und zwar bis in die höchsten Höhen der Wissenschaften, die Hauptsache seyn, und dieß unterscheidet das cameralistisch-akademische Studium genügend von dem auf polytechnischen Instituten, wie sich aus deren Schilderung ergeben haben wird.

Die Theilnahme an den vielleicht am Universitätsorte befindlichen ökonomischen, technischen, cameralistischen 2c. Landes-, Bezirks- oder Localvereinen führt den jungen Cameralisten nicht minder in das rationelle Gewerbsleben ein, und sie sollten den ihnen gewöhnlich gern gewährten Zutritt möglichst benutzen. Sie werden in diesen Versammlungen oft Rede und Gegenrede über neu begründete Vorschläge und Erfindungen, über die öfters sehr schwierige Anwendung der Theorie in der Praxis vernehmen, oft gepriesene Sätze in Büchern und auf Kathedern durch den klaren Beweis von erfahrnen und ebenfalls rationell gebildeten Praktikern bekämpft sehen; durch solche Verhandlungen der Gelehrten und Gewerbtreibenden in gemeinschaftlichen Vereinen wird ihnen das theoretisch-praktische Gewerbleben weit klarer als in Hörsälen 2c. vor die Augen treten, und als denkende Zuhörer werden sie sich manche Belehrung herausziehen können, wie der Universitätsunterricht in Bezug auf die eigene künftige Praxis noch möglichst zu benutzen sey**).

---

*) Wie z. B. die cameral. Facultät zu Tübingen durch Stipendien und durch die Zusicherung der vorzugsweisen Anstellung der Cameralstudenten begünstigt wurde, ist S. 34 erwähnt.

**) Bei einer solchen Pflege jener Wissenschaften, die zum Theil zur allgemeinen Geistesbildung gehören, und darunter nicht nur der Natur- und mathematischen Wissenschaften, sondern auch der für alle Staatsbürger interessante Nationalökonomie, werden unbezweifelt Manche zum Besuch der Universität herbeigezogen, die daran sonst nicht dachten, und auch auf die Nichtcameralisten, welche sich nur den bisher insbesondere begünstigten drei übrigen Hauptstudien widmen, wird es nicht ohne Einfluß bleiben, und manche davon mehr als bisher zum Besuch von Vorlesungen in jenen Doctrinen veranlaßt werden. Letzteres wird aber vortheilhaft seyn, nicht nur weil im spätern Geschäftskreise oft mehr Anwendung derselben erfolgen kann, als man gewöhnlich annimmt, sondern auch weil jene erwor-

Ein anderer Vortheil ist die dadurch erlangte Möglichkeit der erforderlichen, mit Ertheilung von akademischen Würden und Rechten verbundenen Prüfung der Gewerbgelehrten (oder Cameralisten) von Staatswegen, um entweder als Lehrer an Akademieen, Specialschulen für technische Fächer und an allgemeinen polytechnischen Instituten, oder auch an Gewerb- und höhern Bürgerschulen, oder als Beamte im Staats- und Communaldienste (wobei es nicht zugleich eines völligen juristischen Cursus bedarf) ꝛc., mit desto größerem zu erwartenden Zutrauen Anderer angestellt werden, oder um sich einem sonstigen ihrer bedürfenden Berufe widmen zu können.

Daß aber die Cameralisten der akademischen Prüfungszeugnisse und des öffentlichen Beweises, ihr Fach gnügend erlernt zu haben, eben so würdig seyen, als Gelehrte anderer Fächer, möchte wohl nicht bestritten werden können. Die von manchen dieser Lehrer und Beamten, von den vielleicht vorher besuchten technischen Instituten ꝛc. erhaltenen, Prüfungszeugnisse können aber, weil sie sich meist nur auf die, (vielleicht auf sehr specielle) technische Geschäftsfächer beziehen, für die auf einem höhern Standpunct gelangten Cameralisten nicht genügen, welche Letztere, durch die zugleich nöthige Berücksichtigung anderer Gewerbfächer, und ein, die vollkommene Ausübung zu höhern Dienstleistungen bezweckendes Studium der schon genannten höhern Cameralwissenschaften und deren (auf jenen Specialinstituten nicht immer genügend gelehrten) Hilfsdoctrinen, so wie der allgemeinen humanistischen Wissenschaften, auch eine weit höhere Bildungsstufe erlangen, so daß jene akademische Prüfung — zum beförderten Fleiße wie zur eigenen Beruhigung und öffentlichen Rechtfertigung, aber auch zugleich zur desto sicherern Bürgschaft bei ihrer Anstellung und sonstigen Verbindung mit Andern — wohl mit Recht zu wünschen seyn möchte. Man wird zwar erwiedern,

---

bene Nebenkenntniß nicht selten zu einem sehr zweckdienlichen, manche andere minder nützliche Beschäftigung verdrängenden Dilettantismus führt, welcher das Leben erheitert und zugleich die betriebenen Wissenschaften an sich fördert. Auch cameralistische und staatswissenschaftliche Gesellschaften der Studirenden selbst werden für den obigen Zweck desto einflußreicher seyn, jemehr jene Vorschläge berücksichtigt werden können, da sie schon bisher bei den (z. B. in Leipzig die unter Arndt, Pölitz, Pohl ꝛc.) früher gebildeten ähnlichen Vereinen manchen Vortheil gewährten. So gedenkt der Verfasser, wie zahlreiche andere schon längst Abgegangene, noch dankbar der dasigen cameralistischen Gesellschaft, welche ihnen vielfache Veranlassung zu nützlichen praktischen Uebungen in diesem Fache gab, mittelst mündlicher und schriftlicher cameralistischer, gegenseitig geprüfter und vertheidigter Vorträge. Vergl. §. 61 die ähnlichen Vereine von Zöglingen der polyt. Institute.

daß bei Staatsanstellungen ohnedieß meist eine Prüfung erfolge, und in Ansehung der verschiedenen Privatdienste und einzelnen Rathertheilungen sie ja doch keine Garantie der genügenden spätern Leistungen gewähre. Ist aber auch von geprüften Cameralisten und Privatingenieurs nicht immer eine genügende Lösung ihrer Aufgabe zu erwarten — so wie ebenfalls geprüfte Juristen und Aerzte ihren Clienten nicht stets den verlangten Rath in völliger Unfehlbarkeit und zum unbedingt richtigen Erfolg zu ertheilen vermögen, und selbst hohe Gerichtshöfe bei vorliegenden gleichen Acten oft ein sehr abweichendes Urtheil fällen, da die Unvollkommenheit der menschlichen Kenntnisse und individuellen Natur eine stete völlige Richtigkeit der Ansicht und des Urtheils nicht zuläßt —, so werden dennoch die des Rathes bedürftigen Gewerbtreibenden stets mehr Zutrauen zu denen haben, bei welchen die erwähnte Prüfung Seiten des Staats erfolgte. Will man das für den Gewerbfleiß so förderliche Institut der sogenannten Privat-Ingenieurs und der zu gleichem Berufe der Rathgebung und Hilfeleistung sich bildenden Cameralisten begünstigen, so scheint selbst jene Prüfung dringend erforderlich *).

Noch ist eines Einwurfs zu gedenken, daß nämlich zu der beabsichtigten höhern Cameralbildung (im weitern Sinne, mithin der staatsadministrativen Bildung, mit Ausschluß der rein juristischen) auch das Privatstudium der cameralistischen Wissenschaften

*) Die Prüfung der Cameralisten wird erfolgen: 1) in jenen höhern Cameralwissenschaften und den erforderlichen Staats- und Rechtsdoctrinen, aber auch in den hauptsächlichsten Grundsätzen der sämmtlichen Hauptgewerbsarten, wie der mathematischen, physikalischen, technologischen, naturhistorischen rc. Hilfswissenschaften, in Fertigung allgemeiner cameralistischer Aufsätze, Veranschlagungen, Berechnungen rc.; außerdem 2) insbesondere in Ansehung des gewählten hauptsächlichen Gewerbfaches, da wohl jeder Candidat sich für ein solches bestimmt (wie z. B. im Bau-, Forst- u. Bergwesen, Oekonomie, Chemie, Mathematik rc.). Diese letztere fällt bei der akademistischen Prüfung weg, wofern schon eine frühere über ein solches Fach, in den etwa besuchten polytechnischen oder Specialschulen, statt fand. Daß die gleiche specielle Kenntniß aller andern Gewerbsarten nicht verlangt werden kann, wurde schon bemerkt, da es unmöglich seyn möchte, in jede derselben gleich tief einzudringen, wie dieses eben so wenig bei andern akademischen Studien in allen besondern Fächern eines erfolgten Cursus zu leisten seyn wird. Das Ergebniß der Prüfung in diesem besonderen Fache ist in dem darüber zu erhaltenden Zeugnisse noch ausdrücklich zu bemerken, da es Cameralisten mit besonderer Widmung für die ökonomischen, für die chemischen rc. Gewerbe, wie für die höhern Cameralwissenschaften an sich und den höhern Staatsadministrationsdienst, für das physisch-mathematische Lehrerfach an höhern Bürger- und Gewerbschulen rc. gibt.

ausreichen könne. Ist es auch nicht zu leugnen, daß dieses allerdings Manchen auf einen hohen Standpunct brachte und bei vielen Geschäftsmännern ausreichen mußte, denen der Besuch jener höchsten Lehranstalt versagt war, oder die den letztern vielleicht nicht gehörig benutzten, so würde dieses nicht als Regel dienen können. Für einen Cameralisten auf oben erwähntem Standpuncte möchte es selten genügen, denn in weit höherem Grade, als bei zahlreichen andern Wissenschaften, muß bei den mehrsten cameralistischen der lebendige Vortrag mit Vorzeigung von Experimenten, Benutzung von Sammlungen, praktischen Uebungen rc. unter Anleitung erfahrner Lehrer und mancher andere Vortheil des Unterrichts verbunden seyn. Dieses vermag nur eine Universität zu gewähren. Wenn die letzte akademische Zeit Manchem auch oft erst zeigt, was und wie er zu studiren und überhaupt die weitere Privatbildung zu vollenden habe, — so sollte dennoch stets ein akademischer Cursus vollständig vorausgehen, ehe ein alleiniges Fortstudium in diesen Wissenschaften durch Lectüre erfolgt, welche letztere, soll sie Nutzen bringen, stets mit Nachdenken und eigenem Forschen zu verbinden seyn wird, wie nicht minder mit steter Fortführung von (zum leichten Wiederauffinden systematisch angelegter) Excerpten und Repertorien über Alles, was zur spätern Benutzung wissenswerth ist, und theils in Schriften mitgetheilt, theils durch eigene Erfahrung und Beobachtung gefunden wurde. (Ueber dieses Selbststudium vergl. Th. II. §. 88).

Bei den nur auf Mittelschulen, nicht auf höhern Anstalten gebildeten, dennoch aber von niederen oft in höhere Posten eingerückten und mithin meist nur empirisch gebildeten jungen Cameral- und andern Administrationsbeamten, ist allerdings das Privatstudium meist der einzige Weg, sich die nöthigen höhern Kenntnisse, deren er in seinem Fache dringend bedarf, anzueignen, und man hat daher den Vorschlag gethan, ihnen in den niedern Anstellungen einige Zeit zu lassen, um sich wenigstens 3 — 4 Stunden täglich den theoretischen Studien widmen zu können, was sich jedoch schwer ausführen lassen möchte*).

---

*) Schmidtlin sagt schon i. d. S. 34 genannten, mit dem treffenden Motto: „Der Theoretiker muß zum Volke herabsteigen, der Praktiker muß sich zur Wissenschaft erheben" versehenen Schr. üb. Vorbereitung zum Staatsdienste in Betreff des Bildungsganges des Empirikers: „Ohne Uebersicht des Umfanges der einem Cameralisten nöthigen Kenntnisse begnügen sich die Meisten mit Erlernung einer empirischen Fertigkeit in Behandlung der Geschäfte, welche ihnen das tägliche Leben in der Amtsstube unter die Augen führt. Sie gelangen sehr spät oder nie zu einer klaren Einsicht in die obersten, leitenden Grundsätze, aus welchen sie sich Regeln auch für solche Fälle ableiten

Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß die empirische Bildung an sich auch manche besonderen Vortheile hat, und daß der Theoretiker der Praxis ebenfalls unbedingt bedarf. Man muß, bei den Bedürfnissen des Volkes, durch die öftere Berührung mit ihm vertraut, auf das wahrhaft praktische sehen; man lernt dadurch die erhaltenen Vorschriften auf einzelne Fälle anpassen und auch weniger wissenschaftliche Gegenstände mit Fleiß und Ausdauer bearbeiten; man übersieht die Verhältnisse oft mit schnellem Blick und findet das Leichtere auf, was zu thun ist, in so fern ähnliche Fälle die Anleitung dazu geben, wogegen der alleinige Theoretiker, das praktische Verhältniß weniger kennend und daher auch weniger achtend, oft nur seine systematischen Lehren auszuführen sucht, die nicht selten in der Wirklichkeit nur nachtheilig einwirken, sich dabei von weniger wissenschaftlichen Arbeiten bedrückt fühlt, ihnen mindere Rücksicht schenkt und mithin seiner Stelle ebenfalls nicht genügen wird. Wenn mithin Theorie und Praxis sich stets die Hand bieten und akademisch gebildete junge Männer auch die Praxis mit Lust und Liebe ergreifen müssen, so ist dagegen jenen nur empirisch gebildeten unbedingt ein fleißiges Selbststudium nöthig, wovon §. 86 — 88 weiter gehandelt werden soll. Wird es aber jungen Männern von Talent möglich, bei vorherigem genügenden Besuch höherer Bürgerschulen oder Realgymnasien mit genügendem Unterricht und nach einer ein- und mehrjährigen fleißigen Praxis in einem Administrationsamte mit vielseitigen Geschäften und zugleich bei wissenschaftlichem Selbststudium, noch die Universität zu besuchen, so ist bei diesen ein bedeutender Nutzen von dem höhern Studium zu erwarten, denn — mit den praktischen Bedürfnissen einigermaßen vertraut — wissen sie weit besser, als die von den Gymnasien entlassenen, erst aus der Schule in die Welt eintretenden Jünglinge, auf welche Kennt-

---

könnten, welche ihnen früher noch nicht vorgekommen sind, und sie können höchstens durch mehrmaligen Wechsel ihrer Stellen eine Vielseitigkeit, eine Fertigkeit in der Behandlung erwerben, ohne daß jedoch alles ihr Wissen sich über ein stückweises Aneinanderreihen einzelner Erfahrungen hinweg zu einer wissenschaftlichen Einsicht in die Grundsätze und die daraus abzuleitenden Folgesätze, mit einem Wort: zu einem System erheben könnte. In der Meinung, mit der Kenntniß und Fertigkeit in Behandlung dessen, was ihm im praktischen Dienste schon vorgekommen ist, das Ganze seiner Aufgabe zu erschöpfen, verfällt Mancher in eine Ueberschätzung seines eigenen Werthes; er übersieht neben dem, was er zu wissen meint, das Viele, was ihm zu wissen fehlt, und versäumt in diesem Dünkel das Fortschreiten in seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung, welche ohnedieß das für den Geist Unbefriedigende, vieler, im praktischen Geschäftsleben immer die Mehrzahl bildender, mechanischer Arbeiten unvermeidlich hemmend entgegen tritt."

nisse es hauptsächlich bei ihrem Fache ankommt, wie fleißig sie die Universitätszeit dazu benutzen müssen; und diese werden dann vielleicht in der Regel sehr brauchbare Beamte seyn*). — Daß aber auch auf Universitäten die praktischen Uebungen noch mehr in's Auge gefaßt werden möchten, ist schon von Mehrern gewünscht worden, und der Verf. theilt hierüber die Ansicht eines der ersten Staatswissenschaftslehrers in der Note wörtlich mit, da sich dieser Gegenstand nicht treffender schildern lassen möchte**).

Man könnte ferner vielleicht aber auch entgegnen, daß für viele jener gewerblich-cameralistischen Fächer der Besuch eines polytechnischen Instituts oder einer Specialschule, so wie die daselbst zu bestehenden Prüfungen ausreiche und mithin der höhere akademische Unterricht nicht erforderlich werde; allein wenn auch, dieß einerseits zugegeben, bei manchem der Besuch der Universität zu erlassen ist, und wenn man ohne letztere oft auch ein ausgezeichneter Oekonomie-Comissär, Forst- und Baumeister, Bergmann, Steuerbeamter rc. in obern Stellen seyn kann, so darf anderer-

*) Der Ansicht, daß der Aufenthalt von einigen Jahren bei einer Beamtung vor dem Bezuge der Universität mehrere durch die Erfahrung bestätigte Vortheile darbietet, obwohl mehr als eine Vorbereitung für die Universität, als Einübung in die Geschäftspraxis, sind Mohl, i. s. Staatsrecht II. 161. Schmidlin, i. s. genannten Schr. u. A. m.

**) Pölitz, i. s. Jahrb. d. Staatsw. 1834. I.: „Trifft irgend ein Vorwurf viele Universitäten unserer Zeit mit Recht, so ist es das Uebergewicht der bloßen Theorie auf denselben, und die vornehme Vernachlässigung des Praktischen. Allerdings gehört das System auf die Universität; denn wohin sollte es sonst gehören? Allein über dem System darf die Anwendung der Theorie auf das praktische Staatsleben nicht vergessen werden; denn unter tausend Studenten dürften für die Zukunft kaum zwei dem beschaulichen Leben des Privatgelehrten, dem Stillleben der Studirstube, sich widmen können; die entschieden große Mehrzahl geht über in den Dienst des Staats. Dazu gehört aber in unserer Zeit eine größere Tüchtigkeit als früher; denn mit dem Heranreifen der Völker werden die Ansprüche derselben an die Prediger, an die Schullehrer, an die Richter, an die administrativen Behörden aller Classen gesteigert.

Es gehört daher, auf die Unterlage einer gründlichen Theorie, auch die Vorbereitung zur Praxis, unter die Lebensbedingungen der Hochschulen unserer Zeit. Die theilweise noch fortbestehende Entfremdung und Scheidewand zwischen der Universität und dem wirklichen Leben muß entfernt, das Wissen dem Handeln näher gebracht, der akademische Bürger zum Staatsbürger herangezogen, und in ihm der Sinn und Tact geweckt werden, das, was er erlernt, für die große Aufgabe sich anzueignen, das Staatsleben und Bürgerthum in seinem künftigen Berufe richtig aufzufassen und zeitgemäß fortzubilden. Dazu hilft freilich dem künftigen Religionslehrer weder der Wetstein noch der Ligtfoot, dem künftigen Richter und Administrativ-Beamten weder der Theodosius noch der Justinian rc."

seits nicht unerwähnt bleiben, daß eben dieselben bei höheren Studien unbezweifelt noch weit Höheres zu leisten im Stande seyn werden, so wie auch nicht abzuleugnen seyn möchte, daß die meisten jener Cameralisten, wenigstens in höhern Stellen, so wie die Lehrer in dahin gehörigen Fächern, zugleich 1) die hauptsächlichen Kenntnisse aller andern, zumal verwandten Gewerbfächer bedürfen — wollen sie ihr Fach mit höherm Umblick und zu größerem Vortheil des Ganzen ausfüllen — indem sich z. B. Land-, Wald- und Bergbau, auch manche technische Gewerbe, in vieler Hinsicht die Hand bieten und dadurch in national-ökonomischer Beziehung gegenseitig manchen Vortheil schaffen können, so wie es auch in Ansehung anderer Fächer erfolgt, deren Ineinandergreifen von Allen, welche nähere Kenntniß davon nehmen, zugegeben werden wird. Eben so können auch 2) zumal in höhern Aemtern jene höheren Cameralwissenschaften nicht entbehrt werden. So möchte z. B. auf genügend tieferes Eingehen in die wichtige Nationalökonomie und Staatswirthschaft, auf die nöthigen Staats- und Rechts-Doctrinen bei den polytechnischen Schulen nicht oder nicht so genügend Rücksicht zu nehmen seyn, in wie fern der Cameralist dieser Kenntniß bedarf, — nicht zu gedenken des auf der Akademie zugleich möglichen und für Letztern ebenfalls erforderlichen Studiums der zur höhern, geistigen Menschenbildung nöthigen philosophischen und andern humanistischen Doctrinen. Aber auch selbst in untergeordneten Staatsbeamtenstellen kann diese höhere Kenntniß nur vortheilhaft wirken*).

---

*) Den Rent- oder Cameralbeamten (Rentei-Verwalter, Bezirksintendanten oder welchen Namen sie sonst führen) ist z. B. bei dem weitern Geschäftskreise, den sie in den meisten deutschen Staaten (nach Höck's Finanzpraxis; Landshut 1828, und andern Schriften neuester Zeit über Staatsverwaltung) besitzen, jenes cameralistische Studium und also weit mehr, als alleinige theoretische und praktische Kenntniß des Staatsrechnungs- und Cassenwesens und des Geschäftsstyls erforderlich, da sie bei unmittelbarer Aufsicht auf einzelne Districte, bei der Theilnahme an den meisten, den Staatsfiscus betreffenden Verhandlungen in Bezug auf dieselben, und bei der Gelegenheit, aber auch Pflicht, sich mit deren ökonomischen, forstlichen, gewerblichen, baulichen ꝛc. Verhältnissen genau bekannt zu machen, und nächst den technischen Beamten, auch in Verbindung mit diesen zum Besten des Staats, wie der Bewohner jener Districte, zur Verbesserung der Bewirthschaftung und Unterhaltung der ökonomischen Landgrundstücke, gewerblichen Anstalten, Baugegenstände ꝛc. und zur Beförderung der Staats- und Nationalökonomie überhaupt thätig mitzuwirken, dahin einschlagende Vorschläge zu thun, und dadurch den Nutzen des Staatsfiscus wie ganzer Gemeinden und einzelner Bewohner zu befördern haben. Wer diese Stelle nicht blos als mechanischer Rechnungs- und Cassenbeamter, und nur so weit, als es unbedingt nothwendig ist und die dringendste Pflicht erheischt, auszuüben, sondern in seinem

Das weitschichtige Cameralstudium erfordert übrigens außer der schon gedachten besondern Berücksichtigung eines hauptsächlich gewählten Zweiges bei den Prüfungen in theoretischer und prak-

---

Geschäftskreise zum Wohl des Ganzen nach Kräften einflußreich zu wirken sucht, wird weit mehr nützen können, als man, ohne nähere Kenntniß der vielseitigen Geschäftsverhältnisse es ahnet, weil letztere sich nicht nur auf Einnahme von Geld- u. Naturgefällen erstrecken, sondern oft auch auf Forstwirthschaft, auf Straßen-, Land- und Uferbaue, auf das Frohndienstwesen, auf Kalkbruch-, Torf-, Teich-, Fluß-, Weinbergs- ꝛc. Nutzung und ähnliche gewerbliche Anstalten, auch zahlreiche andere Gegenstände, wobei nicht nur alleinige Berechnung, sondern meist auch Kenntniß der Sache selbst und der Localitäts-Verhältnisse, soll die Mitwirkung genügend erfolgen, dringend nothwendig wird. Beamte in obigen Stellen werden weit mehr, als viele Andere, mit der praktischen Gewerbtreibung, mit dem thätigen bürgerlichen Leben und daher auch mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des Bürgers und Landmannes bekannt, und können, unbeschadet ihres, wenn auch noch so geschäftsreichen amtlichen Wirkungskreises — der thätige Mann vollbringt viel bei zweckmäßiger Eintheilung seiner Zeit und mit nützlicher Anwendung der wohl Jedem verbleibenden Mußestunden (wenn sie nicht blos zeitvertreibenden Vergnügen gewidmet werden), — daher auch für die Gewerbfleißerhöhung und das allemeine Beste außer ihrem Berufe oft einflußreich wirken, wenn ihnen die nöthigen Kenntnisse durch Cameralstudium genügend eigen wurden.

In Ansehung der baierischen Rentämter — wo selbst die sich für höhere Cameralstellen bildenden Beamten zuerst wenigstens einen einjährigen Acceß zu nehmen haben, um zur bessern Erfüllung ihres spätern, höhern Wirkungskreises auch die praktischen Verhältnisse jener Stellen und ihr Wirken nach Außen kennen zu lernen — sagt die Schrift: Ueber Bildung und Anstellung der Finanzbeamten in Baiern (Bamberg 1827), nachdem bemerkt worden, daß, wenn sie nur der Einnahme und Verrechnung des Geldes gälten, wozu Pünctlichkeit, Redlichkeit, mechanische Ordnung und Kenntniß des Rechnungswesens erfordert wird, es wohl auch ein zuverlässiger und geschickter Schreiber besorgen könnte, daß dieses aber nur ein Gegenstand des rentamtlichen Geschäfts sey ꝛc.: „Die Stellen der Rentbeamten sind es aber, durch welche die Finanzgesetze und Principien vorzugsweise nach außen verwirklicht und in's Leben gebracht werden. Das beste Gesetz scheitert an der Ausführung, und nur durch die richtige Auffassung seines geistigen Wesens und seiner Allgemeinheit ist die richtige Darstellung gegeben, und bleibt mangelhaft, wo nicht sein wissenschaftliches Princip erfaßt und mitempfunden wird. Um hier nachzuhelfen, reicht kein Mittel der höhern Controle, Berichtserstattung ꝛc. aus. Dieß hat die Erfahrung häufig gelehrt und keinem erfahrnen Finanzmanne wird es entgangen seyn, wie unzulänglich nicht nur jede Nachhilfe ist, sondern wie abhängig auch die Urtheile der vorgesetzten Stellen theils von der Wahrheitsliebe, theils auch von der gründlichen Auffassung und Darstellung von der äußern Finanzbehörde sind. Um so wichtiger ist die Anforderung, nur solche Individuen für die äußern Finanzbehörden zu wählen, welchen durch eine umfassende wissenschaftliche Bildung die Möglichkeit gegeben ist ꝛc., die Finanzgesetze in ihrer geistigen und rechtlichen Seite aufzufassen und durchzuführen ꝛc.“

tischer Hinsicht durch die bei denselben vorzüglich betheiligten Lehrer, auch eine nöthige Nachsicht in Ansehung der gelehrten Sprachen, so daß diese Prüfungen auch nöthigenfalls nur in deutscher Sprache erfolgen sollten, so wie dieselben überhaupt auf manchen ausländischen Hochschulen auch nur in der Landessprache statt finden. Soll die cameralistische Facultät (oder die philosophische, wo erstere nicht ermöglicht werden kann) wahrhaft nützlich auf die Gewerbfleißerhöhung mit einwirken, so scheint zugleich wünschenswerth, die Lehrsäle auch den jungen Männern zu eröffnen, welche nicht in einem philologisch-classischen Gymnasium, sondern nur in einer (für ihr realistisches Studium zweckdienlicheren) höhern Bürgerschule, einem Realgymnasium, polytechnischen oder Special-Institute ihre Vorbildung, und daher nicht eine vollkommene classische Bildung erlangten, wie sie nach den Gesetzen mancher Universitäten unbedingt verlangt wird. Dieß aber als Ausnahme in so fern, als die zur Inscription sich Meldenden nicht theologischen, juristischen und andern tiefes classisches Studium erfordernden Fächern, sondern cameralistischen sich widmen, und dagegen mathematische und naturwissenschaftliche Vorkenntnisse in reicherem Maße nachweisen können *).

---

*) Die niedern wie die höhern Gewerbwissenschaften kommen mit der classischen Literatur und Sprache wenig in Berührung, und außer einigen in vielfachen Uebersetzungen vorhandenen mathem. ꝛc. Schriften sind wenige, meist nur den Geschichts- und Alterthumsforschern nahe angehende Notizen in den Schriften der Alten darüber zu finden. Die Erforschungen dieser Nachrichten möchten aber wohl nicht die genügenden classischen Kenntnisse bei den nach höherer gewerbwissenschaftlicher Bildung strebenden Männern erforderlich machen, welche jene Sprachen in ihrem Geschäftsberufe (mit Ausschluß der akademischen Lehrer) nie anzuwenden vermögen, und dagegen zahlreichere andere Gegenstände zu erlernen haben. Auch sind die ältern Sprachen in den cameralistischen, selbst in den meisten übrigen realistischen Wissenschaften bereits von den neuern verdrängt worden, und werden es immer mehr und mehr, wie die neuern Bücher-Meßkataloge beweisen, so daß jene zum Cameral-Studium nicht, oder nicht in tiefer Gelehrsamkeit erforderlich erscheinen. Ist aber der Grund jenes Erfordernisses nur der, daß das classische Studium den Jüngling überhaupt zur höhern geistigen Ausbildung führe, so möchten hierbei die §. 22 mitgetheilten Ansichten derer zu beachten seyn, welche die letztere bei einem gründlichen realistischen Studium und bei Beachtung der philosophischen, historischen und poetischen Meisterwerke der neuern Völker ebenfalls für möglich halten, von welchen manche durch scharfsinnige Forschungen und hohe Ideen über classischen Schriften stehen, von denen auch mehrere Uebersetzungen wiederum als neuere Meisterwerke gelten. Ist jedoch nur die formelle Einrichtung der Universitäten die Ursache, so steht zu hoffen, daß, wie bereits manche seit Jahrhunderten bestehende öffentliche, nicht mehr gnügende Einrichtungen den Forderungen der neuesten Zeit gemäß beseitigt wurden, auch hier, wo es der sichtlichen Begünsti-

§. 66.

Das steigende Bedürfniß einer erhöhten Ausbildung in den Gewerbwissenschaften läßt einen zahlreichen Besuch dieser Facultät erwarten, denn die jetzt meist sehr unbedeutende Zahl der studirenden Cameralisten kann einen Beweis für die

---

gung des Gewerbfleißes und mithin auch des Volkswohlstandes, durch möglichste Förderung des darauf einwirkenden Cameralstudiums, gilt, unbezweifelt ein gleiches Opfer gebracht werden wird, indem man in Bezug auf obiges Gesetz Ausnahmen gestattet, und den Besuch der Cameral-Facultät auch den nach höchster cameralistischer Ausbildung strebenden, aber nicht oder doch nicht gnügend classisch gebildeten Jünglingen frei gibt, welche in einer der oben genannten Anstalten sich bereits eine höhere, wissenschaftliche Realbildung, und statt der tiefern classischen Bildung, sich dagegen in gleichem Maße Kenntniß neuer Sprachen u. sonstige ausgezeichnete Kenntnisse der Natur rc. erwarben. Denn nur der fleißige Talentvolle, der bewies, daß er Anstrengungen nicht scheut, verdient eine Ausnahme, nicht der, welcher mit leichter Mühe sich einen Platz erstreben will, der nur durch jene erlangt werden kann. Wer in der höhern Realbildung gründlich fortschreiten will, kann, wie schon oben gedacht wurde, selten zugleich auch das classische Studium, oder dieses wenigstens nicht in der oft verlangten Tiefe treiben; in beiden Gleiches zu leisten, gelingt nur wenigen Talentvollen. Jene Forderung ist aber eine der Hauptursachen des Mangels an Cameralisten, denn wer ein classisches Gymnasium besucht, wird dadurch in der Regel zum theologischen, juristischen oder medicinischen Studium geführt, und realistische Gelehrtenbildung hält er nicht selten unter der Würde, zumal da in seinen Umgebungen in der Regel Alles nur auf jene drei Hauptfächer bezogen, alles gelehrte Wirken nur in ihnen für möglich gehalten wird. Bei manchen mit ausgezeichneten technischen und Real-Kenntnissen versehenen jungen Männern, welche bei dem erlaubten akademischen Cameralstudium (und mit gleichen Rechten der andern Studirenden) vielleicht zu hoher, für das Vaterland nützlichen Ausbildung gelangen würden, lassen frühere Verhältnisse die Erlangung einer classischen Bildung nicht zu; sich dieselbe aber noch später anzueignen, würde wiederum einen bedeutenden Zeit- und Geldaufwand erfordern, der bei ihrem realistischen Studium oft nicht möglich wird. Alle diese müssen daher, ohne jene Ausnahme, auf das erwähnte höhere Fortschreiten, wie auf eine für sie geeignete Anstellung verzichten, in der sie vielleicht oft mehr leisten würden, als mancher Andere mit erlangter classischer Bildung, weil diesem zu wenig Zeit verblieb, sich außerdem cameralistische Kenntnisse anzueignen. Uebrigens ist es allerdings wünschenswerth, daß der höhere Cameralist der lateinischen Sprache kundig sey, wenn auch nicht bis zur Höhe des Unterrichts der obersten Classe in den Gymnasien. Es würde mithin, da es weder höchster Eleganz im lateinischen Ausdruck, noch ausgezeichneter Fertigkeit in lateinischen und griechischen Gedichten bedürfen möchte, auch vielleicht schon das leichte Verstehen minder schwerer Autoren gnügen. Nach dem preußischen Maturitäts-Prüfungsgesetze in Ansehung des Abgangs auf die Universität ist auch bei mehrerer Kenntniß in einigen Doctrinen, die mindere in andern genügend, wie schon Th. I. S. 132 näher angeben wurde. In Baiern ist

Nichterforderniß einer solchen Universitätsabtheilung nicht abgeben; eben diese soll erst dazu aufmuntern und kann nur ihren Nutzen erweisen, wenn sie organisirt worden ist. Die Nothwendigkeit polytechnischer und technischer Bildungsanstalten war vor einem Decennium ein in vielen Staaten noch unbeachteter Gegenstand; und doch haben sich diese Anstalten nach ihrer Gründung sehr einflußreich bewiesen, indem sie fast alle jetzt Hunderte von Zöglingen zählen, wie §. 36 bei Erwähnung der Realgymnasien schon berührt wurde. Ein gleicher Fall in Ansehung des Bedürnisses, wie der immer steigenden Benutzung ist unbedingt auch bei der obigen akademisch-cameralistischen Section anzunehmen*). Jedes, auch noch so zweckmäßige Neue hat, allgemeiner Erfahrung nach, allerdings mit veralteten Vorurtheilen zu kämpfen, und es dauert oft Jahrzehende, wenn nicht Jahrhunderte, ehe das Licht der Aufklärung ihnen eine Stelle im politischen und bürgerlichen, wie im gelehrten Leben zu verschaffen vermag.

Die Cameralia Studirenden werden aber seyn:

1) die jungen Männer, welche sich dem Staatsdienste höhern Ranges und zwar im Oekonomie-, Berg-, Forst- und Bauwesen, bei dem Steuer- und Rentwesen und andern Finanzfächern, so wie bei der Kriegsadministration, der Policei- (zumal der Wohlfarth'spolicei) und übrigen Landesverwaltung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten, als technische und andere Verwaltungsräthe, Directoren, Commissarien rc., aber auch in noch unter-

---

der Besuch der cameralistischen Facultät zu München allen denen freigegeben, welche günstige Zeugnisse von der Kreis-Gewerbschule oder dem polytechnischen Institute erhielten, dabei den Realunterricht in den Gymnasien besuchten, und über den vollendeten Unterricht im Lateinischen, mittelst der lateinischen Schule (der Vorschule der Gymnasien) sich auswkisen.

*) Im §. 65 wurde die Anzahl der Cameralisten auf mehreren, zumal süddeutschen Universitäten bemerkt; auf andern ist deren Anzahl sehr gering. In Breslau waren kürzlich, außer den Theologen, Juristen, Medicinern und 102 Philologen, 12, welche Cameral-, Natur- und mathem. Wissenschaften studirten; in Jena sind sie mit unter 43 Philosophen begriffen. Auf andern Universitäten, wo das Cameralstudium nicht beachtet wird, sind kaum einige Wenige, die sich den Cameralwissenschaften widmen, vielleicht weniger aus Mangel an gnügendem Unterricht, als der geringern Aussicht auf gesicherte Anstellung in den für Cameralisten geeigneten Posten. Bei der Universität Kiel wurden z. B. kürzlich 4 zur philosophischen Facultät gerechnete Studirende überhaupt angegeben, ohne ähnlicher Ergebnisse auf anderen Universitäten zu gedenken, wo eben so wenig jenes Studium besonderer Pflege werth, vielmehr, wie schon bemerkt, es noch für etwas Seltsames gehalten wird, wenn sich ein junger Mann dem Cameralfache als Hauptstudium zu widmen gedenkt.

geordnetern Beamtenstellen, und zwar nach vorheriger Frequenz einer höhern Bürgerschule und eines Realgymnasiums, bei mehrern derselben auch nach dem zuvor erforderlichen Besuche eines polytechnischen Instituts oder einer Specialschule ihres Fachs und daselbst bestandener Prüfung*); ferner die,

2) welche sich für Lehrfächer bei cameralistischen Facultäten, polytechnischen Instituten, Gewerb- und Specialschulen, Realgymnasien, höhern Bürgerschulen rc. (auch selbst classisch-philol. Gymnasien in Hinsicht des mathem. und physikal. Unterrichts) bestimmen.

Hierzu gehören auch die zur Privatbelehrung der Gewerbtreibenden sich bestimmenden Cameralisten und Civil- (oder Privat-) Ingenieurs, deren Leistungen §. 68 näher gedacht werden soll; alle die

3) welche sich der rationellen Betreibung privatgewerblicher Fächer widmen, und sich höhere Kenntnisse zu erwerben wünschen, als die technischen Institute, Gewerbschulen und andere Anstalten darbieten, z. B. Apotheker, Besitzer und Aufseher von chemischen Laboratorien, technischen Manufacturen und Fabriken, größern Landgütern oder ähnlichen gewerblichen Anstalten, um mittelst erlangter Kenntnisse aller sich gegenseitig unterstützenden Gewerbfächer und der nöthigen Hilfskenntnisse einerseits zum eignen Vortheil, andererseits aber auch mittelbar zu der, nur durch höhere Einsicht möglichen Beförderung der National-Oekonomie desto günstiger einwirken zu können;

4) Officiere, welche später in eine Civilanstellung im Administrationsfache einzutreten beabsichtigen, wozu sie in Ansehung vieler Verwaltungszweige, wegen der für ihren Militärberuf selbst schon erworbenen Kenntnisse in den mathematischen und Naturwissenschaften, im Zeichnen rc., als den Grundlagen des Cameralfachs, so wie zugleich wegen ihrer Erfahrungen im praktischen Leben auch sehr geeignet sind. Aber auch Officiere, welche sich zum Adjutantur- und Generalstabsdienst, für höhere Heerführer, oder für die Militär-Administration und das höhere Verpflegungsfach rc. (die Militär-Oekonomie und das Intendanturwesen) ausbilden wollen, wird das Studium der Staats- und Cameralwissenschaften unentbehrlich, und dieses auf Universitäten mit voll-

---

*) Ueber die diesen Personen nöthige theoretische Uebersicht und eine nähere praktische Ansicht von der Landwirthschaft, und deren Erwerb auf Universitäten handelt — außer den schon obengenannten allgemeinen cameralistischen Schriften — auch Bronn's später noch zu erwähnende Schrift über Landwirthschafts-Vereine.

ständiger Cameral-Facultät, zu welchem Behufe es an Urlaubs-erlangung nicht mangeln wird, nur möglich seyn. Man hat überhaupt mehrfach vorgeschlagen, auch die höhern Militär-wissenschaften in das Bereich der Universitäten aufzunehmen, und dieses würde dann eine desto vermehrtere Frequenz der Facultät durch die für einen höhern Wirkungskreis geeigneten, des niedern Dienstes bereits kundigen Officiere nach sich ziehen*).

5) Außer den hier nicht in Frage kommenden juristischen Anstellungen, welche nur für die eigentliche Justizverwaltung, zumal zu richterlichen Functionen bestimmt sind, gibt es bekanntlich zahlreiche Administrationsstellen, welche außer einem gesetzlich unerlässigen Rechtscursus auch cameralistische Kenntnisse erfordern. Sollen diese Stellen zum Wohl des Landes und insbesondere seiner gewerbtreibenden Bewohner gedeihen, so bedarf es, wie die berühmtesten Rechts- und Staatswissenschaftslehrer längst genügend bewiesen, mehrere Staaten auch angeordnet haben, und wie in den meisten Encyklopädieen und Methodologieen des Rechtsstudiums dringend, jedoch meist erfolglos angerathen wird, zugleich eines (wenn auch beschränkten)

---

*) Vergleich Krug's Encyklopädie der Kriegswissenschaften (Lpz. 1824). Ueber die Nützlichkeit öffentlicher Lehrstühle für die Kriegswissenschaft auf Universitäten schrieb auch Meinert (Halle 1788) und Eßleben (Mannh. 1810). Der baierische Reg.-Rath Graser l. s. Divinität rc. hält außer den gewöhnlichen Facultäten eine kriegswissenschaftliche für nöthig (für die Belliprudenz). So wenig man sonst ahnete, daß das Cameralwesen einer solchen höhern wissenschaftlichen Ausbildung bedürfe, wie sie theils schon erlangt, theils noch zu erwarten ist, eben so wenig hat man geahnet, daß der Militär höherer Grade mehr als des Exercirens und Manoeuvrirens, wie der Besonnenheit mit Muth gepaart bedarf. Die Strategie und andere Wissenschaften des Kriegs verlangen ebenfalls höhere Ausbildung, die sich auf mehrere Staats- und Cameralwissenschaften stützen, und zugleich deßhalb auf Universitäten vorgetragen, höhern Nutzen gewähren werden, weil dann zugleich diese Grundwissenschaften, wie mehrere philosophische und andere Hilfswissenschaften gehört werden können, was in Militärschulen in genügender Ausdehnung nicht so möglich werden, auch selbst ein reiferes Alter der Zöglinge erfordern möchte. — Die für die Kriegsführung so wichtige Militär-Oekonomie mit weitem (nicht nur die Herbeischaffung und Verwaltung der mannichfaltigen Unterhaltungsmittel und anderer Militärbedürfnissen, sondern auch die zweckdienlichste Benutzung besetzter feindlicher Gegenden nach national-ökonomischen Grundsätzen), umfassenden Wirkungskreise, bedarf ebenso mehrerer Staats- und Cameralwissenschaften, wie der preuß. General-Intendant Rippentropp (der darüber auch in Berlin für jüngere Militär-Oekonomie-Beamte Vorlesungen hielt), der russische von Cancrin und andere Militärverwaltungs-Obere in ihren Werken näher angeben. Vergleiche meine Schrift: „Ueber die Literatur der Militär-Oekonomie; zunächst für die bei der Militär-Administration neu angestellten Officiere und Beamten. (Leipz. 1826).“

cameralistischen Cursus, und der Erweiterung der juristischen Prüfungen zugleich auf diesen, wofern nicht eine besondere Prüfung über cameralistische Befähigung gefordert wird*).

In manchen Staaten werden dagegen Administrationsstellen, wozu in der Wirklichkeit oft sehr wenig juristische Befähigung, dagegen meist die Besorgung von Angelegenheiten erfordert wird, die zur genügenden Ausführung cameralistische Kenntnisse bedingen, frühern Einrichtungen gemäß, wo die Cameralwissenschaft noch nicht ausgebildet war, und es für Staatsbeamte mithin nur ein Studium, die Jurisprudenz gab, öfters nur Juristen übertragen, bei deren Prüfungen von cameral- und staatswissenschaftlichen Gegenständen nicht die Rede ist**). In der Zukunft

*) Nach der bei diesem Gegenstande überhaupt sehr zu berücksichtigenden Weber'schen Encyklopädie, camer. u. andern ebenfalls schon genannten Schriften sind in Preußen, Hannover, in den beiden hessischen Staaten, Würtemberg, Baden 2c. bereits Anordnungen zu Gunsten des so nöthigen juristisch-cameralistischen Studiums für jene Administrationsbeamten erfolgt. Im Königr. Preußen finden in Ansehung des höhern Staatsdienstes folgende Prüfungen statt: 1) für das juristische Fach, deren 3, nämlich a) zur Auscultatur (mündlich), b) zum Referendariate und c) zum Assessorate (schriftlich und mündlich); 2) für das Administrationsfach (nach vorheriger Anstellung als Auscultator) deren 2, a) zum Referendariat, mündlich und schriftlich (Ausarbeitung über ein allgemein wissenschaftliches, staatswirthschaftliches, policeiliches, finanzielles oder allgemein politisches Thema), b) zur Assessur, schriftlich (4 Aufgaben, eine Proberelation aus Proceßacten, ein allgemein wissenschaftliches, ein staatswirthschaftliches oder policeiliches und ein finanzielles Thema), und mündliche Prüfung über ebendieselben und juristische Gegenstände. In Ansehung mancher Administrationsstellen finden noch Nebenprüfungen statt; ebenso besondere Prüfungen bei den technischen Zweigen. 3) Für den diplomatischen Dienst, nach vorheriger Anstellung im Justiz- und dann im Administrationsfache. S. Rinne, Anleit. bei d. Vorbereitung d. höhern Staatsdienst in Preußen. Leipz. 1834. — In Ansehung des Königreichs Baiern besagt Einiges darüber die schon angebene Schr.: Ueber Bild. u. Anstell. d. Finanzbeamten, mit bes. Rücksicht auf Baiern. — In Ansehung Würtembergs, vergl. die ebenfalls gen. Schrift von Schmidlin. In manchen Staaten findet nur Prüfung mittelst staatswirthschaftlichen Abhandlungen der Anzustellenden Seiten der Ministerien statt. In Oesterreich werden (z.B. auf der Universität Prag) mehrere cameralistische Wissenschaften zur Jurisprudenz gezählt und in denselben die anzustellenden Administrationsbeamten geprüft. Im Großh. Hessen u. a. St. bestehen cameral. Prüfungscomiss. in Anseh. künftiger Administrationsbeamten (i. d. Land- u. Staatswirthsch. 2c.). Nach einer königl. bair. Verordnung vom J. 1808 gehört die Staatswirthschaft unter die nothwendigen Fächer des jurist. Lehrcursus. Schriften über Subalternen-Prüfungen s. §. 87.

**) Die Gutachten Sachkundiger ersetzen in vielen Fällen allerdings jene Kenntnisse, jedoch dann nicht genügend, wenn mit der Stelle selbst stete administrative Geschäfte verbunden sind. Man könnte erwiedern, daß, wenn der juristisch befähigte Administrationsbeamte solche Kenntnisse

wird man jedoch unbezweifelt überall mehr und mehr auf jenes Erforderniß Rücksicht nehmen, so wie es in den neuern Zeiten in den mehrsten Staaten bereits erfolgte, deren Verwaltung überhaupt eine immer sorgfältigere Vervollkommnung erlangt*).

---

wenigstens einigermaßen bedürfte, sie bei richterlichen Stellen eben so erforderlich seyn würden; doch dem ist nicht so. Dem Richter liegen stets die Angaben zweier Parteien und oft noch außerdem die unpartei'scher Techniker vor. Nicht so ist es bei dem Erstern, der oft nach der Eingabe nur eines unter= oder beigegebenen Sachkundigen handeln, oft auch ohne diesen und ohne Zeit zu weitläufigen Erkundigungen, selbst schnell erforderliche Veranstaltungen zu treffen hat. Daß aber dieses, bei einiger Vertrautheit mit dem Gewerb= und Cameralwesen — ein vollkommenes Studium, wie von Cameralisten, kann von ihnen nicht verlangt werden — zweckdienlicher, als ohne dieselbe erfolgen muß, liegt klar vor Augen. Wenn aber auch zahlreiche Juristen solchen Posten nach erlangter Geschäftsübung genügend vorstehen, so ist das noch kein Beweis, daß sie des wenigstens theilweisen staats= und cameralwissenschaftlichen Studiums nicht auch bedürfen sollten, denn nach einem solchen werden sie, wie schon von Administrationsbeamten überhaupt angenommen wurde, unbezweifelt noch weit Höheres zu leisten vermögen.

*) So wie schon längst sich die Heilkunde in die innere und äußere (die Chirurgie) theilte, und selbst einzelne Fächer (die Augenheilkunde) immer mehr und mehr besondere Studien erfordern, und deren Kenner eine besondere Abtheilung bilden; wie man schon jetzt eine Trennung der theologisch=philologischen Candidatur in die für den geistlichen Stand, mit dem damit verwandten tiefern classisch=philologischen Unterricht, und in die für das realistische Schulfach und für beide verschiedene Seminare und Prüfungen für nöthig fand, so wird man vielleicht auch künftig eine Trennung der juristischen Candidatur für zweckdienlich halten, nämlich in die zum rein juristischen Fache, mit richterlicher Befähigung, und in die für juristisch=cameralistische Administrationsfächer so daß bei diesen auf manche bei ihnen nie vorkommende Rechtsdoctrinen (da alle letztere, und zugleich Cameralia sich anzueignen, nur wenigen Ausgezeichneten möglich seyn möchte) nicht, oder doch weniger, dagegen mehr auf Finanz= und Policeirecht, auf Handlungs=, Gewerb= und andere Privatrechte gesehen, und ihnen zugleich Zeit gelassen wird, den nöthigen Staats= und Cameraldoctrinen obzuliegen. Eine genaue Prüfung wird Letzteres allerdings bezeugen müssen, da bloße Zeugnisse, dergleichen Collegia gehört zu haben, nicht genügen. Die meist alleinige Rücksicht auf das juristische und die geringere Beachtung des Cameralstudiums erfolgt nicht nur wegen des Mangels an einer auf letzteres Rücksicht nehmenden Prüfung, sondern auch, weil die Rechtscandidaten in der Regel zuerst in juristischen Aemtern angestellt werden und darauf in's Verwaltungsfach einrücken können, weshalb ihnen das erstere allerdings Haupt=, das letztere Nebensache seyn muß. Bevor nicht zugleich hier eine Abänderung erfolgt, möchte sich das Cameralstudium derselben wenig zu heben vermögen. — Der k. sächs. Appellationsrath D. Kind (Ueber Bildung der juristischen Staatsdiener, Lpz. 1818, S. 14) theilt die juristischen Staatsämter ebenso in rein juristische und in gemischte, „je nachdem sie entweder blos die Rechtspflege oder solche Staatsgeschäfte zum Gegenstande haben, die

Bei den Verwaltungsstellen, wo Rechtskenntniß nicht gesetzlich verlangt wird, ist nicht minder das oben bei dem cameralistischen Studium erwähnte theilweise Rechtsstudium erforderlich, wenn der Beamte in seinem Wirkungskreise heimathlich seyn will. Nicht nur, daß jene Kenntniß der allgemeinen Rechtsprincipe und mancher speciellen Doctrinen die — Jedem, auch ohne richterliche Macht, höchst anzurathende — Schärfung der Urtheilskraft befördert, so wird (wie der Theolog Kirchenrecht, der Mediciner gerichtliche Arzneikunde hört, wie jeder einsichtsvolle Geschäftsmann die sein Fach betreffenden Rechtsverhältnisse gern kennen lernen wird, und der Kaufmann über das Wechselrecht, der gewerbtreibende Bürger überhaupt über das städtische und Gewerbrecht, der Landmann über das Landgemeinden- und Landwirthschaftsrecht, so wie jeder Staatsbürger über die allgemeine Landesverfassung sich zu unterrichten suchen sollte) auch der Cameralist, zumal der Administrationsbeamte, bemüht seyn müssen, jene für ihn erforderlichen Rechtstheile genau zu studiren, um seinen Geschäftskreis und die dabei vorkommenden rechtlichen Verhältnisse kennen zu lernen und seine Function selbst, ohne zu

---

zwar nicht unmittelbar mit ihr zusammenhängen, doch nur von denen gehörig verwaltet werden, welche außer ihrer (cameralistischen) Hauptwissenschaft, auch Kenntniß der allgemeinen Rechtsgrundsätze und eines oder des andern Theils der Rechtsgelehrtheit besitzen, die in dieses Fach einschlägt, z. B. in Gesandtschafts-, Kreis- und Amtshauptmannschaftsposten, ingleichen in Policei-, Finanz- und Cameralfächer ꝛc." Wie sich darüber ein geachteter preuß. Jurist äußert, mögen folgende Worte zeigen: „Wir Juristen allesammt können uns jetzt, nachdem uns die Schiedsmänner eine Menge von Arbeiten abnehmen, mit desto größerer Sorgfalt und Pünctlichkeit den uns verbleibenden Geschäften des Rechtsberufs widmen, und dabei unsern Geist mehr auszubilden suchen, als es bisher der Fall gewesen ist. — Das alte Sprichwort, der Jurist ist in alle Sattel gerecht, ist, wie man uns mit Recht erinnert, mit der Zeit unwahr geworden. Unser jetziges Staatsleben, nach seiner Idee aufgefaßt, nicht wie es sich da und dort zeigt, macht andere Anforderungen an die öffentlichen Beamten in selbstständigen Verhältnissen, als nur die einer juristischen Bildung. Jeder Staatsbeamte in dieser Stellung muß auch Staatsmann seyn. Unerläßlich ist Jedem von uns, wenigstens in dieser Beziehung, das Studium der politischen Oekonomie, die uns klare und deutliche Vorstellungen von dem Wohlstande einer Nation gibt, und von den Quellen und Hindernissen desselben handelt, in so fern von den materiellen Gütern, die die Bedürfnisse befriedigen, die Rede ist; freilich kann dieß Studium beschränkte Geister dahin bringen, auf Erden nichts zu sehen, als Waaren, Handel und Gewinn, es kann dasselbe aber auch für Geister einer bessern Ordnung, eine Quelle des edelsten Nachdenkens über die Mittel, das Schicksal des Menschengeschlechts zu verbessern ꝛc., werden. (S. das Amt eines Schiedmannes im Königr. Preußen, von Justizrath Wiese zu Rathenow. Dessau, 1834).

befürchtenden Nachtheil wegen etwaniger Uebertretung aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, in möglichstem Umfange ausüben zu können.

6) Den Landgeistlichen ist ebenfalls der Besuch mancher cameralistischen Collegien, und zumal landwirthschaftlicher anzurathen, worauf der Bisthums-Vicar Freih. von Weßenberg, der evangel. Prälat Schwab und andere berühmte Theologen antragen, es auch mehrere Staaten gesetzlich angeordnet haben*). Es ist auch unbezweifelt, daß sie dadurch in den Stand gesetzt werden, mittelst Leitung, Rath und Belehrung höchst einflußreich zu wirken, da sie mit der landwirthschafttreibenden Classe in naher Verbindung stehen. Auf dem Gymnasium werden meist nur classische Studien betrieben; daher muß es der Universität vorbehalten bleiben, in den naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Gegenständen zu unterrichten. Es werden zu diesem Zweck auch öfters Vorlesungen über Pastoralökonomie angezeigt — nur leider oft wenig besucht**). Gleiches ist der Fall mit einer insbesondere für Landgeistliche und Landwirthe bestimmten Vorlesung über einfache ärztliche Lehren und Mittel, zur Nothhilfe in Abwesenheit eines Arztes.

7) Endlich sollten die Rittergutsbesitzer, denen auf Land-, Provincial- und Kreistagen ein großer Theil der Plätze eingeräumt ist, so wie wer sonst Anwartschaft auf Volks- und Gemeindevertretung hat, und den Universitätsbesuch zur Ausbildung wählt, die Staats- und Cameralwissenschaften berücksichtigen und sie zu einem Hauptstudium machen, weil sie dadurch

---

*) So ist z. B. in Baiern der Besuch von landwirthschaftlichen Vorlesungen im dritten Jahre anbefohlen; ähnlich gesetzliche Vorschriften haben in Kurhessen, Dänemark, Schweden 2c. statt.

**) Freih. v. Weßenberg sagt i. s. angeführten Schrift: „Der Geistliche ist dazu berufen, überall der Wahrheit Vorschub zu geben, das Gute anzuregen, mögliche Verbesserungen zu befördern, hauptsächlich verderbliche Vorurtheile und Aberglauben zu bekämpfen. Er ist auf dem Lande der Gelehrte des Orts und der rathende Freund der Familien. Er soll im Stande seyn, über Manches im Leben belehrende Auskunft zu ertheilen, besonders in Gegenständen der Wirthschaft und der Naturerscheinungen. Hieraus ergibt sich für den Geistlichen das Bedürfniß solcher Studien, die eine genaue Kenntniß der physischen Natur und ihrer Gesetze, und des Einflusses der Naturkunde auf die verschiedenen Gewerbe verschaffen. Viele Pfarrer sind in manchen Gegenden selbst noch auf die Landwirthschaft zum eigenen Unterhalt gewiesen, wo zumal Naturkunde und landwirthschaftliche Kenntnisse von wesentlichem Nutzen sind. Endlich machen es die Sonntags- und Gewerbschulen, die an manchen Orten errichtet werden, sehr wünschenswerth, daß der Ortspfarrer tüchtig sey, solche Schulen zu leiten, und sich mit Theilnahme und Erfolg für ihr Gedeihen und ihren Fortgang zu verwenden."

um so mehr durch ihre Reden, Rathschläge und Stimmenabgebung hohen Einfluß auf das Wohl des Landes, wie im Gegentheil durch Unkenntniß der zu berathenden Staatsverhältnisse viel Unheil ausüben können, welches beides schon noch auf künftige Generationen einwirkt. Ihr hoher Beruf verpflichtet sie zu dieser Aufopferung. Zugleich gibt jener Besuch den Besitzern größerer Grundstücke (außer einer allerdings auch oft in Realgymnasien zu erlangenden höhern humanistischen Geistesbildung) noch außerdem Gelegenheit, sich zur einflußreichen Leitung des höhern rationellern landwirthschaftlichen Betriebs ihrer Besitzungen auszubilden, wenn bei der Universität auf desfallsige Lehrerstellen ꝛc. genügend Rücksicht genommen wurde *).

## §. 67.

Die Nothwendigkeit dieses Universitätsbesuchs für Alle, welche sich höhern gewerblich-cameralistischen Fächern widmen, hat man bereits auch dadurch anerkannt, daß schon auf mehrern Universitäten Bau-, Berg-, Forst- und Handlungs-Akademisten, Pharmaceuten, Militairs ꝛc., ohne auf das Maß der erforderlichen classischen Vorkenntnisse zu sehen, den Besuch der Vorlesungen gestattete**). Es ist aber dabei wünschenswerth, diese Begünstigung noch so weit zu erhöhen, daß in der cameralistischen Facultät auch alle die, welche einen nur geringen Grad classischer Sprachkunde erlangten, jedoch sich über desto fleißigeres realistisches Studium in vorherbesuchten höhern Bürgerschulen, Realgymnasien, technischen Instituten ꝛc. ausweisen können, als Studirende mit den Rechten aller Uebrigen, z. B. Genuß von Stipendien und Freitischen, Concurrenz bei Preisfragen, akademische Prüfung und Gradertheilung ꝛc. aufgenommen werden.

Wenn aber durch diese und andere schon erwähnte Maßregeln die auf das Wohl des Volks höchst einflußreichen Staats- und Privat-Gewerbwissenschaften unbezweifelt eine weit höhere Ausbildung und dadurch auch größere Wirksamkeit als bisher erlangen, auch die Universitäten nach §. 64 als Centralpuncte aller geistigen Cultur nur gewinnen würden, so ist es wenigstens wünschenswerth, daß da, wo man die Errichtung einer besondern

---

*) Das in Bezug auf Gutsbesitzer §. 34 Erwähnte, nebst der daselbst genannten Schrift über deren Ausbildung, verdient hierbei zum Theil ebenfalls Berücksichtigung.

**) In Berlin befanden sich kürzlich unter 2389 Studirenden, außer 193 Chirurgen, auch 472 zum Hören der Vorlesungen berechtigte Bau-, Forst- und Bergakademisten, Techniker, Apotheker ꝛc.

Facultät, mittelst Beseitigung nur durch das Alter geheiligter Formen ꝛc., für noch zu früh hält, wenigstens das übrige Erforderliche zur Begünstigung des Cameralstudiums,

in Ansehung genügsamer Lehrer für die cameralistischen Wissenschaften, deren zeitgemäße Besoldung, Anschaffung von ausreichenden Lehrmitteln, Bestimmung einiger Stipendienfonds für Cameralstudenten ꝛc. bald geschehen, und zugleich

eine cameralistische Prüfungscommission, wie sie bereits auf manchen Universitäten angeordnet sind, errichtet werden möchte, damit die, welche sich jenen gewerblich-cameralistischen Doctrinen widmen, Zeugnisse ihres Fleißes und der erreichten wissenschaftlichen Höhe erlangen können, deren Nothwendigkeit schon erwähnt wurde. Zu diesem Behufe werden vielleicht die bisherigen philosophischen Facultäten in verschiedene Sectionen zu theilen seyn, wovon z. B. eine durch Lehrer der physisch-mathematisch-cameralistischen Wissenschaften gebildete Abtheilung, nebst Beigebung von Lehrern der für Cameralisten benöthigten Staats- und Rechtswissenschaften, eine solche Prüfungscommission bilden würde*).

## §. 68.

Bekannt ist es aber, daß jetzt noch Mangel an solchen durch höheres Studium gebildeten Gewerbsgelehrten, wie an den §. 60 erwähnten Civil-Ingenieurs selbst in den deutschen Länder statt findet, wo verhältnißmäßig bereits viel für das Gewerbswesen gethan wurde. Um so mehr muß es in solchen Staaten der Fall seyn, wo dasselbe weniger beachtet und begünstigt wurde. Dieser Mangel an Gelehrten jenes Studiums gibt manchem dazu befähigten jungen Manne Veranlassung, sich für dasselbe auszubilden und ihm zugleich Aussicht zu Anstellung in den obigen Fächern, denn es können sich diese Anstellungen in Zukunft nur vermehren, nicht vermindern. — Dieß zu erwarten berechtigt das allgemeine Streben in Deutschland, das gewerbliche Leben in jeder Hinsicht (und mithin auch durch wissenschaftliche Mittel) möglichst zu begünstigen. Freiherr von Wessenberg, indem er auf Pohl's Schrift über das gewerbwissenschaftliche Studium auf Universitäten (vergl. §. 64) verweiset, und es darin sehr richtig bemerkt findet, daß die Gewerbswissenschaften einen Ausweg für die eröffnen, welche keine Aussicht

---

*) Vergl. §. 65 Note, die Theilung der philosophischen Facultät in Leipzig zum Behuf der Preisfragen-Aufgabe, wo die mathematische, physikalisch-cameralistische Abtheilung der obigen entspricht.

haben, als Juristen ihre Versorgung zu finden, — fügt hinzu: „Das ungemein ausgedehnte Gewerbwesen öffnet solchen die Arme, und bietet freundlich unzählige Gelegenheiten zum bürgerlichen Fortkommen dar *).“ —

Wer aber auch nie näher mit den gewerblich-cameralistischen Verhältnissen ꝛc. in Verbindung zu kommen glaubt, und diese deßhalb nicht näher kennen will, dem gewähren wenigstens deren Grundwissenschaften, die Mathematik, Naturkunde und eine Encyklopädie des Cameral- und Staatsfachs ꝛc. die Mittel, sich nöthigenfalls später in jene desto leichter einzustudiren; und wäre auch dieß nicht erforderlich, so bieten jene Studien in so manchen Lagen des Lebens einen reichen Stoff der Unterhaltung und Selbstbeschäftigung dar, worauf an mehrern Orten dieser Schrift hingewiesen worden.

Der Mann im Besitz solcher gemeinnützigen Kenntnisse ist überall heimisch, gern gesehen und passend; aber freilich müssen diese Kenntnisse gründlich und mit Geschicklichkeit in der Anwendung verbunden seyn.

Wenn die der rationellern Betreibung gewerblicher Geschäfte, nach dem höchsten Stande der Wissenschaften, sich widmenden jungen Männer, hauptsächlich nur die Ausführung des Allgemeinen auf das Besondere, die Anwendung der Theorie auf die Praxis beabsichtigen, so ist es dagegen insbesondere Sache der Cameralisten, das praktisch Bewährte in klare, wissenschaftliche Form zu bringen, das Einzelne auf allgemeine Grundsätze zu reduciren, und dadurch in gegenseitiger Wechselwirkung die Praxis durch Theorie zu erhöhen, so wie zugleich das Erprobte zu verbreiten und zum weitern Fortschreiten Veranlassung zu geben.

Bereits wurde von den Anstellungen genügend ausgebildeter Cameralisten in den für sie geeigneten verschiedenen Posten im Staats- und Privatverhältniß gesprochen, allein es sind noch mehrere Vortheile zu erwähnen, welche aus der Bildung von Cameralisten, in vermehrter Zahl als bisher, entstehen. Zu diesen Vortheilen gehört die dann leichtere Erlangung von Vorlesungen über naturkundliche, mathematische und gewerblich-cameralistische Wissenschaften für Gewerbtreibende (öffentlich oder in Gewerb- oder sonstigen Vereinen), welche dann mehr als jetzt, wegen der Seltenheit von Männern mit jenen Kenntnissen, wenn auch nicht in Haupt- und Universitäts-, doch in Mittelstädten, erfolgen können; denn bei dem vermehrten Cameralstudium werden auch in letzteren Cameralisten als Beamte, Lehrer ꝛc. ihre Anstellung finden,

---

*) Vergl. Th. I. S. 109 Note **), wo in Ansehung der Gewerbschullehrer Aehnliches bemerkt ist.

und dann durch Mittheilung ihrer Kenntnisse auf jene Art wirken können, oder vielleicht auch noch nicht angestellte sich auf einige Zeit in solchen Orten einfinden, wo es an Gelehrten des Cameralfachs und mithin auch an Unterrichtsertheilung jener Art mangelt, und öfters nicht Personen gefunden werden, die den Elementarunterricht in einer beabsichtigten Sonntags- und niedern Gewerbschule für Handwerker vorzutragen vermögen. Daß dieß aber nicht allein in Ansehung der nöthigen gewerbwissenschaftlichen Kenntnisse, sondern auch selbst in Ansehung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Elementarkenntnisse, sogar in bedeutenden Mittelstädten der Fall ist, werden die meisten Leser in ihren nähern Umgebungen vielleicht nur zu sehr bestätigt finden. Im dritten Theile soll von der sehr wünschenswerthen Verbreitung solcher Vorlesungen näher gehandelt werden. Die Förderung des cameralistischen Studiums wird ferner auf vermehrte Herausgabe guter Schriften über dasselbe günstigen Einfluß haben*).

Cameralisten jener Art, bis in die höchsten Doctrinen eingedrungen, mit den neuesten Erfindungen und Entdeckungen, und in der Kenntniß der gesammten cameralwissenschaftlichen Literatur unermüdet fortschreitend, werden aber auch außerdem, so wie die in technischer Hinsicht insbesondere §. 60 erwähnten Civil-Ingenieurs, den in besondern Fällen ihres Geschäfts-

*) Wird auch Niemand in Abrede stellen, daß es über fast alle gewerbliche Zweige bereits treffliche Werke sachkundiger Cameralisten und Techniker gibt, so muß doch auch zugegeben werden, daß die gewerbliche Literatur zugleich durch zahlreiche unbrauchbare Fabrikarbeit entwürdigt wird. Diesem kann vielleicht dadurch entgegengewirkt werden, wenn jene Cameralisten insbesondere — weil angestellte Beamte und praktische Gewerbtreibende auch bei den reichsten Kenntnissen nur selten Zeit zur Abfassung von Schriften finden — sich der Literatur annehmen, und zwar nicht nur durch verfaßte gehaltreiche Werke an sich, sondern auch zugleich dadurch, daß sie in Zeitschriften jene Machwerke in ihrer Blöße darstellen und das Publicum davor warnen; denn zahlreiche Gelehrte und Ungelehrte, die für geringen Sold zur Herausgabe von Schriften für jedes beliebige Fach bereit sind, glauben meist auch über gewerblich-cameralistische Gegenstände, ohne alle Kenntniß und Erfahrung, mitsprechen zu können, und liefern daher oder schreiben vielmehr aus andern Schriften, mit vielleicht einiger Stylabänderung und oft durch Unrichtigkeiten verunstaltend, das aus, was der Fabrikbuchhändler für speculationsmäßig hält, wodurch die Literatur jenes Fachs, weil sich Gewerbtreibende so oft getäuscht finden, selbst in üblen Ruf kommt und letzere oft den Muth verlieren, in anderen gediegenen Schriften ihr Heil zu versuchen. Da die Herausgabe solcher Schriften im dritten Theile §. 107 und 108 ausführlicher behandelt werden wird, so muß in Ansehung weiterer Vorschläge auf dieselben verwiesen werden.

betriebs rathbedürftigen Gewerbtreibenden münd- lich oder schriftlich die von ihnen gewünschte Auskunft mit- theilen, und mithin durch Belehrung und Rath vielseitig und höchst einflußreich auf die Gewerbfleißerhöhung — nicht nur im Fabrik- und Manufacturwesen und in der übrigen technischen Ge- werbbetreibung, sondern auch in Ansehung der landwirthschaftlichen, wie in mercantilischer u. national-ökonomischer Hinsicht — einwirken. Durch die gesetzliche Anerkennung der akademisch, vielleicht auch zugleich in polyt. Anstalten, geprüften Cameralisten und Ingenieurs, welche sich diesem Berufe widmen, wird ein Institut von Ca- meral-Consulenten u. Privat-Ingenieurs gebildet, wie es der unablässig vorwärts schreitende Gewerbbetrieb immer nöthiger bedarf*). Wenn auch in öffentlichen Diensten angestellte Ca- meralisten oft gleiche Belehrung zu ertheilen im Stande sind, so kann dieses zu dem genannten Zwecke nicht völlig ausreichen, da sie in der Regel von ihrem Berufsgeschäfte schon sehr in Be- schlag genommen werden. Dagegen sind die sich jenen Geschäften der Privatbelehrung allein widmenden Cameralisten und Ingenieurs, Herren ihrer Zeit; sie vermögen daher die verlangten Aufgaben weit eher zu leisten, sich auch an Ort und Stelle zu begeben und zur Anlegung oder Vervollkommnung von gewerblichen Anstalten, Maschinen rc. so lange als nöthig zu verweilen**). Sie eignen

---

*) In mehrern Staaten hat man bereits die Bildung solcher Gelehrten in das Auge gefaßt. So erwähnt die königl. baierische Verordnug in Ansehung des Bildungszwecks der cameralistischen Facul- tät in München, der bisher in Baiern nicht vorhanden gewesener Pri- vat-Ingenieurs; vergl. Th. I. S. 68.

**) Handwerkern, Fabrikanten, Landwirthen rc. fehlen meist Litera- turkenntnisse und Gelegenheit, wie Zeit, das, was sie für ihr Fach in besondern Fällen zu wissen bedürfen, in den zahlreichen neuen Schriften aufzufinden, und wenigstens das Zweckmäßigste auszuwählen. Deßhalb ist es eine Hauptaufgabe für Cameralisten, denen allerdings reiche Biblio- theken, die neuesten Journale, Sammlungen rc. zu Gebote stehen, und welche mit den neuesten Fortschritten ihres Fachs sich stets vertraut er- halten müssen, Erstere mit solchen literarischen Nachweisungen zu unter- stützen, oder auch sonst aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrungen die verlangte Belehrung über einzelne gewerbliche Gegenstände mitzutheilen. Es ist, wie schon §. 60 gedacht, eine ähnliche Rathserholung, wie sie bei Juristen und Medicinern stattfindet. Es sollten sich aber auch befähigte Männer dazu öffentlich erbieten, und zwar nicht nur zu jenen literari- schen Nachweisungen von Aufsätzen, neuen Schriften und deren Beurthei- lungen, zur Mittheilung von Extracten daraus, von Abbildungen und Beschreibungen bedürftiger Geräthe und Werkzeuge, zur Entwerfung von Plänen und Anschlägen neuer gewerblichen Anstalten, zu deren bau- lichen Leitung und zur Angabe von neuen Maschinen, Betriebsarten, Re- cepten und Mitteln rc., sondern auch zur Mittheilung aller sonstigen, in ihr Fach gehörigen Auskunft und Beihilfe, für welche, oft bedeutende

sich insbesondere zur Ausführung der schon gedachten öffentlichen und Privat-Vorlesungen in fabrikreichen Mittelstädten, wo es an Männern, dieselben übernehmen zu können, fehlt, und welche Art der Förderung vermehrter gewerbwissenschaftlicher Bildung nicht minder immer nöthiger zu werden scheint, wie im dritten Theile noch näher ausgeführt werden soll.

Wohl der Ursachen und Vortheile genug, um die hier aufgestellten Ansichten und Ideen über das Erforderniß cameralistischer Facultäten und Examinations-Commissionen, der Begünstigung der sich jenem Fache widmenden Jünglinge 2c. näherer Prüfung zu würdigen!

## §. 69.

## 3) Polytechnische Hochschulen,

Real-Universitäten oder -Akademieen, nach der Ansicht des Verf., die nächste Vereinigung eines polytechnischen Instituts (nach obigem Plane) und einer cameralistischen Facultät an einem Orte und mit gegenseitiger Benutzung der dadurch im Ganzen sehr verminderten Lehrer, wie mit den wissenschaftlichen Sammlungen, praktischen Werkstätten und sonstigen Attributen, welche bei Erwähnung der obigen Lehranstalten aufgezählt wurden, erscheinen mithin als die **zweckdienlichste** und **vollkommenste Anstalt** zur **höchsten realistischen** und insbesondere technisch-cameralistischen, theoretischen wie praktischen **Ausbildung** für künftige Gewerbtreibende höhern Ranges, wie technischer und Administrationsbeamter, Cameralisten und Privat-Ingenieurs und eines Jeden, dem sonst jene Bildung erforderlich oder doch wünschenswerth ist, und der bereits bei der einzelnen Schilderung der polytechnischen Institute und cameralistischen Facultäten als deren Besucher angenommen wurde.

---

Zeit und Mühe erfordernde Rathertheilung und Hilfeleistung, wenn sie dieselben zum alleinigen oder theilweisen Lebensberufe und Unterhaltungserwerb wählten, allerdings auch genügendes Honorar entschädigen muß. Dadurch würde mancher Gewerbtreibende sich leicht und mit wenig Aufwand im Besitz der Kenntnisse setzen können, die ihn vielleicht zur Ausführung eines Plans oder zum Gelingen neuer Versuche fehlen, und wozu andere auch noch so unterrichtete Gewerbtreibende desselben Fachs, aus Furcht vor Concurrenz 2c., ihm nicht so leicht die Hand bieten möchten. Der Cameralist wird über Geheimnißkrämerei und theuern Receptverkauf erhaben seyn, und Allen seine Kenntnisse in schriftl. wie mündl. Belehrungen darbieten, welche zur Förderung des Gewerbwesens überhaupt dienen, da ihm das treue Mitwirken zu der letztern stets als das Höchste gelten muß. Mehr hiervon §. 116.

Die Hochschüler (Studenten, Akademisten) können nur mit mindestens 17 oder 18jährigem Alter (nach Verhältniß ihrer geistigen Reife) und mit genügenden Zeugnissen über die erlangte wissenschaftliche Vorbildung wie über die sittliche Aufführung in einer höhern Bürger-, Real- und Kreisgewerbschule oder einem Realgymnasium*), zugelassen werden, jedoch nöthigenfalls auch ohne höhere classische Bildung, wie schon oben erwähnt wurde.

Die Hochschule besteht aus a) allen gewerbwissenschaftlichen Fachschulen höhern Ranges, so weit deren Bestehen durch die Localität erlaubt ist, und b) mehrern wissenschaftlichen Facultäten oder Sectionen, in Betreff der gewerblichen und cameralistischen Grund- und Hilfswissenschaften, wie zur allgemeinen höheren Menschenbildung erforderlichen philosophischen Doctrinen**).

Während in den gewerblichen Bildungsanstalten die Zöglinge meist an bestimmte Curse gebunden sind, wird dagegen auf solchen Hochschulen Jedem die Wahl des Cursus freistehen, wenn auch allgemeine gesetzliche Vorschriften, rücksichtlich der anzueignenden Wissenschaften und Fertigkeiten erforderlich werden, wegen Zulassung zu Abgangsprüfungen und zur Erlangung von Censuren über benutzten Unterricht, zum Behuf des künftigen Staatsdienstes oder sonstigen Zweckes.

Auch eine Kunstakademie (die Einschließung einer Bauakademie verstände sich von selbst, als technische Anstalt) würde sich mit dieser Hochschule vereinigen lassen und vielleicht ebenso auch eine Militärakademie, wenn auch nur die nicht reinmilitairischen Doctrinen von den (zur nöthigen zeitigen Gewöhnung an militairische Disciplin und wegen erforderlichen taktischen Uebungen in einem dazu geeigneten Gebäude wohnenden) Zöglingen in den Vorlesungen der Hochschule (zum Theil auch deren Vorschule) gehört würden.

---

*) Erscheint es auch zweckmäßig, eine Anstalt dieser Art als Vorschule am Orte der Hochschule selbst zu gründen, um zugleich die Lehrer nnd Lehrmittel dabei möglichst zu benutzen, so werden sie dennoch übrigens nicht in weiterer Verbindung mit letzterer stehen, beide vielmehr als getrennte Anstalten zu betrachten seyn.

**) Es ist zur Vermeidung von Mißdeutungen nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß hier nur die Verbindung der höhern Fachschulen, welche bei dem polytechnischen Institut erwähnt wurden, und weiter unten nochmals näher angegeben werden sollen, meist als Akademieen und Institute bezeichnet, gemeint ist, keinesfalls die Anstalten mittlern und niedern Ranges, wenn manche derselben auch vielleicht zur leichten Benutzung der Lehrer 2c. am Orte bestehen und mit den erwähnten Gewerbschulen 2c. verbunden seyn möchten.

Der Vortheil, welchen eine solche Hochschule gewährt, besteht aber nicht allein a) in der Ersparniß an Unterhaltungskosten für Lehrer, für Sammlungen und andere Lehrmittel rc., indem sie statt in besondere Anstalten getrennt, von den obigen Theilnehmern gemeinschaftlich benutzt werden können, sondern auch b) in der sich gegenseitig näher befreundenden Theorie und Praxis, wodurch nicht nur die Schüler höhere Vollkommenheit erlangen, sondern auch die Lehrer desto mehr zum steten Fortschreiten in ihren Lehrfächern Gelegenheit erhalten würden. Die Wissenschaften und Künste erlangen durch diese gegenseitige Unterstützung unbezweifelt eine weit höhere Ausbildung, als bei isolirten Instituten erfolgen kann. Der Professor der Chemie würde seine Versuche sogleich in den praktischen Werkstätten weiter prüfen, der Techniker von den cameralistischen Professoren schwierige Gegenstände seines Fachs wissenschaftlich erläutert sehen, und manche Aufgabe würde durch einen solchen Zusammentritt mehrerer Theoretiker und Praktiker des Fachs sich leichter als sonst lösen, manche Idee sich zweckmäßiger ausbilden lassen können. Der unbestreitbare innere Zusammenhang der meisten Gewerbe, und ihre gegenseitige Wechselbildung würde den Lehrern wie den Schülern desto klarer, mithin auch desto mehr berücksichtigt und durch gegenseitig gefördertes Studium erhoben werden. Es ist unbezweifelt, daß die Gewerbtreibenden höherer Fächer, wie die technischen Beamten und die eigentlichen Cameralgelehrten bei einer solchen Anstalt in ihrem Studium auf eine hohe Stufe gelangen müßten, wofern die Lehrer und Lehrmittel für alle verwandte Fächer in möglichster Vollkommenheit vorhanden sind.

## §. 70.

Die Errichtung einer solchen Hochschule würde erfolgen,

a) entweder an einem Universitätsorte, wo dann die Cameral-Facultät mit der Universität verbunden bliebe, und das polytechnische Institut in zwar getrennten Verhältnissen daneben bestände, doch in möglichster Verbindung in wissenschaftlicher Hinsicht und gegenseitiger Benutzung der Lehrmittel. Die rein wissenschaftlichen Lehrer würden dann sämmtlich zur Cameralfacultät, die mehr praktisch-technischen Lehrer zum Institut gehören. Aehnliche Verbindungen sind die bereits oben erwähnte technische Hochschule zu München und die gleiche Anstalt zu Copenhagen, bei welchen beiden die polytechnischen Institute mit der Universität nahe vereinigt sind *). Hierher gehört ferner obwohl

*) Die Londoner Universität ist nach einer ähnlichen Idee gebildet. Der ehemaligen staatswirthschaftlichen Hochschule zu Lautern und der Uni-

nicht alle Theile des gesammten Bereichs umfassend, die königl. preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie in Greifswalde und Eldena*),

b) oder an einem andern Orte, als selbstständige polytechnische Hochschule, wofern die Universitätsstadt, wegen der nöthigen Verbindung mit dem aus zahlreichen Fachschulen bestehenden polytechnischen Institute, nicht eine genügend günstigere Localität darbietet und die bisher bestehenden Universitätseinrichtungen nicht so abgeändert werden können, um das Cameralstudium auf zweckdienliche Weise möglichst zu fördern, oder aus sonstigen Beweggründen**). Eine solche Anstalt würde in

---

versität Heidelberg wurde schon gedacht; (s. Seeger's Geschichte ders., Carlsr. 1808, und Weber's hierbei überhaupt zu berücksichtigende Einl. i. d. Cameralstudium, u. andere genannte Schriften über dieses letztere). Das Pariser polyt. Instit. ist nur in Ansehung der Höhe des mathematisch-physikal. Unterrichts eine theilweise Hochschule obiger Art, die auch in Ansehung ihrer militairischen Einrichtung davon abweicht.

*) Sie ist, nach dem Prospectus, zur Bildung der Staatswirthe, Cameralisten im engern Sinne (vergl. §. 74) und der Landwirthe bestimmt; hinsichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung mit der Universität Greifswalde besonders günstig; den praktischen wird die mit dem Institute unmittelbar verbundene Bewirthschaftung des nahe gelegenen Universitätsguts Eldena fördern, welche auch mehrere ökonomisch-technische Betriebsanstalten, einen ökonomisch-botanischen und Forstgarten, und Felder zur Versuchswirthschaft enthält. Mit dieser Anstalt ist zugleich eine wirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung derer verbunden, welche kleine Landgüter bewirthschaften oder auf größern als Ackervögte, Hofmeister, Baumeier, Schafmeister, Brenner, Brauer rc. dienen wollen. Die Zöglinge der höhern Anstalt heißen Akademiker, haben einen 2jährigen Cursus und wohnen ein Jahr in Greifswalde, das zweite in Eldena. Die Staatswirthe haben zugleich juristische Studien damit zu verbinden; den Landwirthen wird angerathen, außer dem zweijährigen Cursus noch 1 Jahr vorher und 1 Jahr nachher auf geeigneten Landgütern die Landwirthschaft praktisch zu üben. Der unter dem Ministerium und dem Universitäts-Cancellariat unmittelbar stehende Director, der rühmlichst bekannte Staats- und Landwirth und bisherige Prof. zu Jena, Prof. Fr. Schulze, hält Vorträge über Finanzwesen, Gewerbpolicei, Nationalökonomie, Landwirthschaft rc.; außerdem ist angestellt 1 Lehrer für specielle Landwirthschaft und für Technologie, 1 für Forstwesen und technische Naturgeschichte, 1 für Bau- und Zeichenkunst, 1 für Thierheilkunde und 1 Werkmeister für Unterricht in Holz- und Metallbearbeitung, und insbesondere Fertigung landwirthschaftlicher Geräthe und Modelle. Die Verwaltung des Guts besorgt ein Administrator, ein Inspector der technischen Gewerbe und ein Rechnungsführer.

**) Die deutschen Universitäten, diese Mittelpuncte des allgemeinen wissenschaftlichen Lebens, durch die unsere Nationalbildung begründet wurde, in einzelne theologische, juristische und medicinische (oft nur Einseitigkeit der Bildung befördernde) Fachschulen nach französischer rc. Einrichtung zu trennen, ihnen vielleicht die unumgänglich erforderliche Lehr-

Ansehung ihrer innern Organisation sich in besondere Sectionen oder Facultäten theilen, wie es bei den Universitäten der Fall seyn sollte *). Diese werden seyn:

1) die philosophisch-historische Section, zu Vorlesungen über allgemeine Encyklopädie und Methodologie der Wissenschaften, Logik, natürliche Moral und Rechtslehre, Psychologie, Aesthetik und andere philosophische Doctrinen, ferner über allgemeine, zumal neuere Geschichte und Statistik, Literärgeschichte und andere nöthige Vorträge, deren schon bei der Erwähnung des akademischen Cameralstudiums gedacht wurde, — für alle Akademisten, welche allgemeine höhere Humanitätsbildung zu erlangen wünschen. Das tiefere Eindringen in diese philosophischen und historischen Wissenschaften eignet sich insbesondere zum Privatstudium, um die übrigen noch nöthigen Studien nicht beschränken zu müssen, zumal da jene wenigstens privatim weit eher betrieben werden können, als andere Doctrinen, wo Sammlungen, Experimente rc., den Vortrag zu erläutern haben;

2) die naturwissenschaftlich-mathematische, für die Grund- und Hilfswissenschaften der nächstfolgenden Abtheilung, zugleich zum Hauptstudium und zur völligen Ausbildung der Naturforscher, Mathematiker, Vermessungsbeamten rc.;

3) die technische oder gewerbliche Section für sämmtliche Gewerbwissenschaften, mit Einschluß der praktischen Anwendung in höherer Stufe; — mithin land-, forst- und bergwirthschaftliche Vorlesungen theils zum speciellen Unterricht als höhere Fachschulen dieser Gewerbe, je nachdem sich Domainen, Forsten, Bergbau am Orte und in der Nähe finden, theils

---

und Lernfreiheit zu rauben, und wohl selbst eine klösterliche Zucht einzuführen, müßte als ein bedauernswerther Rückschritt angesehen werden. Daher möchte auch die besondere Einrichtung von polytechnischen Hochschulen an einem andern Orte nur dann rathsam erscheinen, wofern dabei auch eine genügende Besetzung der philosophisch-humanistischen Doctrinen erfolgte, um für die, das deutsche Universitätswesen charakterisirende Förderung der allgemeinen höhern humanistischen Bildung der Studirenden nicht besorgt seyn zu dürfen. — Im Fall der Trennung der cameralistischen Fächer von der Universität, würden die sich für das Administrationsfach bestimmenden Juristen allerdings auf einige Zeit auch die polytechnische Hochschule zu besuchen haben, da sie der daselbst gelehrten Kenntnisse meistens dringend bedürfen.

*) Frhr. v. Wessenberg (in der schon angezeigten sehr beachtungswerthen Schrift) theilt einen gleichen Vorschlag mit; die Hochschule soll nämlich aus einer mathematischen, physikalischen, technischen und historischen Facultät bestehen, (welche letztere jedoch noch mit einer philosophischen Abtheilung zu vermehren seyn würde). In dem schon genannten „Schreiben eines Braunschweigers" wird eine mathematische, eine physikalische, eine technische und eine historische Facultät vorgeschlagen.

in mehr encyklopädischen, den übrigen Gewerbgelehrten genügenden Vorträgen. Ferner Vorlesung über Manufacturwesen und andere technische Gewerbe, über Handelswissenschaften, über höheres Bauwesen rc., wie bei den höhern Fachschulen, über allgemeine Gewerb- und Productenkunde rc. (S. 29); endlich über die verschiedenen Wissenschaftsfächer der vielleicht mit der Hochschule verbundenen Kunstakademie, in welchem Falle die Section als technisch-artistisch zu bezeichnen seyn würde. Außerdem könnte die letztgenannte, dann auch die Architektur umschließende Akademie mit als besondere artistische Section gelten;

4) die cameralistische, für die höhern Gewerb- und schon obenbemerkten Staats-, wie für die dem Cameralisten erforderlichen Rechtsdoctrinen, womit vielleicht auch höherer kriegswissenschaftlicher Unterricht zu verbinden seyn möchte.

Nächstdem sind Lehrstunden für neuere Sprachen, für gymnastische Uebungen, so wie Vorträge über Diätetik und manche andere zweckdienliche Gegenstände erforderlich. — Die den praktischen Unterricht in den Werkstätten und andern mit der Hochschule verbundenen gewerblichen Anstalten ertheilenden Lehrer würden als Unterbeamte zu betrachten seyn, indem nur das Professoren-Collegium die letztgenannte Anstalt bildete *).

Man hat ferner vorgeschlagen, mit einer für sich bestehenden polytechnischen Hochschule auch eine medicinische Facultät zu verbinden, zur Bildung von Aerzten so wie der Chirurgen höhern Ranges, wozu es — da die Arznei- und Wundarzneikunde hauptsächlich auf Kenntniß der Natur beruht — nur der Beigebung von rein medicinisch-chirurgischer Lehrer bedürfte, indem für alle übrigen Lehrgegenstände durch obige naturwissenschaftliche Section gesorgt wäre. Dadurch und in Verbindung mit einer Militär-Akademie und einem höhern kriegswissenschaftlichen Unterrichte würde sie als eine Anstalt zur höchsten Belehrung für alle auf realistischem Wege zu bildenden jungen Männer, als eine wahre Real-Universität, gelten können.

Die Errichtung einer polyt. Hochschule wird nicht nur in größern, sondern auch in Staaten mittlern Ranges möglich; kleinere Staaten dagegen würden eine solche gemeinschaftlich zu gründen, oder sich an einen größern Staat anzuschließen haben, wie es bereits bei manchen Universitäten der Fall ist.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß einer solchen Hochschule

*) Das Zeichnen, im Allgemeinen schon zuvor geübt, kann bei der Hochschule nur in den zu dem Fachunterricht gehörigen Theilen und Stunden erfolgen.

die Rechte einer Universitäts-Facultät, völlige akademische Lehr- und Lernfreiheit, die Prüfung der Besucher sowohl in theoretischer, als, in Ansehung, der damit verbundenen Fachschulen, in praktischer Hinsicht, auch die Ertheilung akademischer Grade für die, welche sich zu Cameralgelehrten ausbildeten, und andere Begünstigungen zugestanden werden müßten*).

Möge man aber auch für rathsam finden, eine Hochschule für sich bestehend zu gründen, oder mit einer Universität zu verbinden, oder getrennte polytechnische Institute und Cameral-Facultäten zu errichten, wenn nur das Cameralstudium überhaupt begünstigt wird, und dadurch mehr und mehr zu der Höhe gelangt, welche zur Förderung des Gewerbfleißes bedingt und mithin auch zum Volkswohle im Allgemeinen nach §. 11 dringend erforderlich erscheint.

Jede Wissenschaft und Kunst gewinnt an höherem Leben, jemehr den sich dafür interessirenden Männern Gelegenheit gegeben wird, ihnen sich vollständig widmen und sie dadurch möglichst vervollkommnen zu können. Daß aber das cameralistische, in seinen einzelnen Verzweigungen über das ganze Land verbreitete und die allgemeine Quelle der Erhaltung und des Wohlstandes umschließende Fach diese, mittelst der vorgeschlagenen Facultäten und Hochschulen vorzüglich mögliche, Vervollkommnung verdient, sollte wohl keine Frage mehr seyn. Das Ziel der cameralistischen Hauptwissenschaft, der Nationalökonomie, ist Belehrung über möglichste Beförderung des Nationalreichthums, mittelst deren Anwendung auf das dadurch erhöhte wirthschaftliche Volksleben, Volkswohlstand und zugleich mittelbare Volksbildung in jeder Hinsicht erreicht wird. In §. 64 wurde sie nebst der Staatswirthschaft, Wohlfarthspolicei ꝛc. bereits näher charakterisirt.

Der Verfasser läßt in dieser Beziehung noch ein Urtheil des Prof. Schulze in Jena über den wichtigen Einfluß dieser Gewerbwissenschaften (in s. Schr. über das Wesen der Cameralwissenschaften) folgen. „Der Werth dieser Wissenschaften,“ sagt der-

*) Von den höhern und höchsten gelehrten Anstalten Deutschlands, Akademieen im weitern Sinne des Worts, haben die zur höchsten Unterweisung in allen Wissenschaften bestimmten Universitäten das Recht der Ertheilung akademischer Würden. Hochschulen oder hohe Schulen sind die, welche dazu nur zum Theil (in den von ihnen zu lehrenden Fächern), Akademieen im engern Sinne, welche dazu nicht berechtigt sind (s. Müller's Grundriß zur Kenntniß der höhern Lehranstalten Europa's, Frankfurt 1833). Obige Anstalt würde daher mit Recht polytechnische Hochschule heißen; die höhern Specialschulen dagegen für Bau-, Berg- und Forstwesen sind Akademieen im engern Sinne; (so wie Gelehrtenvereine zur Ausbildung den Wissensch an sich, ohne Schüler).

selbe, „ist ein weit höherer, als die Befriedigung unserer Bedürfnisse, denn indem sie den Volkswohlstand fördern, dienen sie auch dazu, die Bildung des Volks zu erhöhen und seine gesellschaftlichen Verhältnisse zu vervollkommnen. Nur dann, und in so weit können wir in Wissenschaft, Kunst, Sittlichkeit und Religiosität fortschreiten, und unser gesellschaftliches Leben besonders in rechtlicher Hinsicht verbessern, wenn wir zugleich unsern Volkswohlstand erhöhen." Und dieses ist es auch, worauf bereits in der Einleitung zu dieser Schrift aufmerksam gemacht wurde.

Eine vollständige, systematische Angabe der zu einer solchen cameralistischen Facultät oder Hochschule zu ziehenden Doctrinen, der nähern Erfordernisse beim Eintritt, wie der genügenden Prüfung der Cameral-Candidaten und deren nöthigen (bei schon vorher erfolgten Besuche einer Specialschule ꝛc. vielleicht abzukürzenden) Studienzeit, so wie anderer hierher gehörigen Verhältnisse liegt außer dem Zwecke dieser Schrift; es wird nicht an geeigneten Männern fehlen, diese Andeutungen in vollkommnerer Gestalt zur Sprache zu bringen, wofern dieselben weitern Anklang finden sollten.

Nicht Gesetzlichkeit und Sicherheit im Staate ist, wie Manche annehmen, dessen alleiniger Zweck, sondern auch zugleich die möglichste Beförderung der Wohlfarth der gesammten Individuen, mithin auch die Erhöhung des Volkswohlstandes, und deßhalb müssen die dazu führenden Mittel auch die größte Berücksichtigung von denen verdienen, welche für den Staat im Allgemeinen wirken und handeln*). Wie die größere oder mindere Berücksichtigung der national- und staatsökonomischen Lehrer im praktischen Leben wirkt, beweisen die statistischen Schriften über die Fortschritte der Länder in gewerblicher, national-industrieller Hinsicht, wo jene Beachtung stattfand. — Für Abgeordnete zu Land- und Provincialtagen sind diese Wissenschaften ein besonders berücksichtigungswerther Gegenstand, da sie über das Wesen des Staats, über das Nationalvermögen und dessen Vertheilung ꝛc. zum Wohle des Landes sprechen und abstimmen sollen**). Aber

*) Recht und Wohlfarth müssen die Aufgaben jedes Staates, nämlich einer — zur gemeinschaftlichen, nöthigenfalls durch rechtlichen Zwang zu bewerkstelligenden Förderung der Lebenszwecke aller Einzelnen, in so fern sie diesen letzten nicht allein möglich werden — vertragsmäßig geschlossenen Verbindung von Bewohnern eines größern oder kleinern Gesammtgebietes seyn, sollen sie ihre Bestimmung als moralisch-sinnliche Wesen in fortschreitender Vervollkommnung erreichen.

**) Auf die dringende Nothwendigkeit dieses Studiums für Obige wurde in der Hall. Lit.-Zeit. Nr. 170. S. 143, bei Empfehlung der Schrift: Krause, das National- und Staatsvermögen, besonders aufmerksam gemacht. Die Lectüre der staatswirthschaftlichen Vorlesungen

nicht nur auf die höhern Stände darf dieß Studium jener Wissenschaft beschränkt seyn, sie muß ebenfalls, wenn auch nur in den hauptsächlich anwendbarsten, in einfacher Sprache verfaßten und mit Beispielen aus dem praktischen Leben versehenen Lehren, in die arbeitenden Classen des gesammten Volks eindringen*)

---

## II. Unterrichtsanstalten für einzelne Gewerbszweige.

Schau', der Wege so viel, gebahnt zum gewerblichen Leben
Und ein jeder gewährt dem Wanderer Ehre und Wohlfahrt.
Geh, auf erwählter Bahn, er nur festen Schrittes und freudig!

### §. 71.

Special- oder Fachschulen (als Akademieen, Institute, Schulen 2c.), für einzelne Gewerbfächer bestimmt, und nach dem Landesbedarf in den Gegenden und Orten gegründet, die nach Verhältniß des besonders häufigen Betriebs jener verschiedenen Fächer sich dazu vorzüglich eignen, um denselben möglichst zu vervollkommnen, und zwar

1) entweder (wo sich die Localität dazu eignet), mit schon geschilderten allgemeinen gewerblich-polytechnischen Lehranstalten verbunden,

2) oder (wo jenes nicht der Fall ist, da die Verbindung nicht auf Kosten des wahren Zweckes — der möglichst praktischen Anschauung und Einübung — erfolgen darf) für sich bestehend. Sie theilen sich in Ansehung des Zweckes in:

### A. Anstalten für hervorbringende Gewerbe.

1) Für Landwirthschaft, hauptsächlich für Ackerbau und Viehzucht, aber auch in Verbindung mit andern landwirthschaft-

---

von Pölitz, von Bülau's, Rau's, Weber's, Kaufmann's, Baumstark's, Mohl's 2c. schon genannter Werke wird in jener Hinsicht nöthigenfalls nachhelfen können. (S. §. 64).

*) Näheres hierüber, von dieser Verbreitung gemeinnütziger Lehren, und wie sich einer der ersten Lehrer der Nationalökonomie (Geh. Hofr. Prof. Rau) darüber ausspricht, wird Thl. III. §. 106 mitgetheilt werden.

lichen Gewerben. So einfach der Landwirthschaftsbetrieb auch zu seyn scheint, indem man mechanische Fertigkeit und Erfahrung dabei oft für genügend hält, so bedarf derselbe dennoch zugleich der Anwendung rationeller Kenntnisse, wofern er zu höherer Vollkommenheit gebracht werden soll. Jene Gewerbe haben den Kampf mit der äußern Natur zu bestehen, um ihr Producte abzugewinnen, und je nähere Kenntnisse von derselben dabei angewendet werden, desto leichter muß auch der Sieg über sie seyn*). Ist auch die Theorie noch einer weit höhern Vollkommenheit fähig (die nur bei zahlreicherer Ausbildung rationeller Landwirthe nach und nach möglich wird), so bietet sie dennoch bereits zahlreiche Grundsätze und Belehrungen dar, die den dunkeln und unsichern Pfad der Empirie zu erhellen vermögen. Zur Erlangung dieser Kenntnisse dienen insbesondere:

a) höhere Anstalten als Landwirthschafts-Akademieen- oder -Institute, zur höchsten theoretisch-praktischen Ausbildung in den gesammten landwirthschaftlichen Zweigen für künftige Besitzer von Ritter- oder sonstigen größern Landgütern, und andere junge Männer, welche sich zu Oekonomieräthen und -Commissaren, zu Lehrern der Oekonomie auf Universitäten und an andern Anstalten, oder auch für die Gutsleitung und Beaufsichtigung, zu Administratoren und Pächtern ausbilden, theils die Wissenschaft selbst und zugleich das national- und staatsökonomische Interesse der Landesförderung, theils auch vielleicht nur den eignen Geschäftsbetrieb durch Anwendung rationeller Grundsätze erhöhen wollen. Der Unterricht erfolgt in möglichst höchster Fortführung, theils theoretisch, theils praktisch. Nöthig ist es, daß der Zögling bereits einige praktische Erfahrung in der Landwirthschaft erlangt hat, denn nur dann wird der meist nur theoretisch erfolgende Unterricht von Nutzen seyn, wie schon oben besprochen wurde**).

---

*) Zu den neuesten Schriften darüber gehören: Sturm, über die Bildung der Landwirthe, Jena 1817; Schweizer, über die Wichtigkeit des wissenschaftlichen Studiums bei der Landwirthschaft, Dresden 1830; Pohl, über Mängel der Landwirthschaft rc., Leipz. 1831; Schulze, Nachricht von seiner Landwirthschaftsanstalt zu Jena und über Unterschied zwischen Theorie, Praxis und Handwerk der Landwirthschaft, Jena 1828; Schmalz, ist es nothwendig, die Landwirthschaft wissenschaftlich zu behandeln? Riga 1835 rc.; auch Aufsätze in den Mögelin'schen Ann. II. St. 2. und andern Zeitschriften rc., wie in den ökonom. Lehrb. selbst. Aeltere Schriften von Rafn, Körte rc. über Ackerbauschulen rc. Die Literatur weiset überhaupt nach: Ersch, Handbuch der Literatur, Abtheilung der Natur- und Gewerbskunde, noch vollständiger aber mit Preis- und Werthsangaben rc. Weber, Handbuch der ökonomischen Literatur (6r Th. oder 4r Supplementb. die Jahre 1823—30 enth. Bresl. 1832).

**) Der 2 bis 3jährige Lehrcursus wird — außer den Vorbereitungswissenschaften, nämlich technischer Naturgeschichte in allen ihren Theilen,

Akademieen dieser Art können nur von größern Staaten errichtet werden, da der Aufwand von zahlreichen Lehrern und Lehrmitteln bedeutende Kosten verursacht, der sich jedoch vermindern läßt, wenn bei begünstigter Localität die Verbindung mit einem polytechnischen Institute oder ähnlicher Anstalt zulässig ist. Die Benutzung eines bedeutenden Landgutes zur Versuchs- und Musterwirthschaft, möglichst mit verschiedener Boden- und Betriebsart, mit Bräuerei, Brennerei, Ziegelei ꝛc., ist bei dem theoretischen Unterrichte einer solchen Anstalt unerläßlich, damit die Zöglinge nicht nur den Betrieb täglich beobachten, sondern auch zuweilen selbst mit beaufsichtigen, auch dabei Hand anlegen können, denn alleinige Theorie und Gedächtnißwerk würde nicht fruchten, und selbst bei vorheriger praktischer Uebung der bloße Lehrvortrag ungnügend seyn. Noch weniger bei dem erst spätern Eintreten der Zöglinge in die Praxis*). Diese stete, innigste Verbindung der

---

Physik und Chemie nebst Athmosphärologie), Mathematik, insbesondere Feld- und Körpermeßkunst, nebst Nivellement und Uebersicht der einfachern Maschinenkunde, geometrischem und Situationszeichnen ꝛc. — folgende Doctrinen umfassen, als: Agronomie (oder allgemeine Landwirthschaftslehre), Bodenkunde, Agricultur oder Pflanzenbau, nach den verschiedenen Systemen, Viehzucht nebst Wollkunde, Gestütpferdezucht und Thierheilkunde; ferner Wein-, Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht, Fischerei und andere einzelne Zweige; ferner landwirthschaftliche Gewerbslehre, zur zweckmäßigen Verbindung des Landbaues und der Viehzucht, der Bewirthschaftung von Torf- und Kalkgräbereien, Ziegeleien, Brau- und Brennereien und andere (in Pohl's Lehrbuche der landwirthschaftlichen Technologie und ähnlichen Schr. verzeichnete) Nebengewerbe. Auch Vorträge über Bauwesen in Ansehung landwirthschaftlicher Gebäude, wie des Straßen- und Uferbaues dürfen nicht fehlen, da bei der Landgüterbewirthschaftung, wegen öfters vorfallender Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen und Gewässern, ebenfalls davon einige Kenntnisse erforderlich werden, so wie über landwirthschaftliche Betriebslehre oder Landhaushaltung (Lehre van der Organisation und Direction der landwirthschaftlichen Güter, nebst Buchhaltuug und Taxationslehre), über Landesverschönerungskunst, Agrargesetzgebung, Geschichte und Statistik der Landwirthschaft, und endlich allgemeine und insbesondere forstliche und sonst in näherer Berührung mit der Landwirthschaft stehende Gewerbskunde, nebst Volkswirthschaft, wenn auch nur in Umrissen und zur Aufmerksammachung auf nöthiges weiteres Studium. Die letztere ist als ökonomische Menschenlehre (§. 64) eben so wichtig, als die ökonomische Naturlehre, und erzeugt wahre Wissenschaft des ökonomischen Studiums und eine geistige Veredlung des landwirthschaftlichen Lebens, wie Schulze i. s. Schr. über Wesen d. Wirthschafts- oder Cameralwissenschaft, näher angibt.

*) Wenn auch junge Leute zuweilen bei einzelnen rationell-gebildeten Gutsbesitzern und Verwaltern eine höhere ökonomische Ausbildung erlangen, so kann dieses dennoch den Besuch einer solchen Anstalt mit mehreren Lehrern, reichlichen Lehrmitteln, einem zur Versuchs- und Musterwirthschaft zu benutzenden Gute ꝛc., nicht genügend ersetzen.

Theorie mit der Praxis ist mithin dringend erforderlich, und eben so wie der, welcher sich nicht in den engen Schranken handwerksmäßiger Thätigkeit halten, sondern Höheres kennen lernen will, jene theoretische Belehrung suchen wird, so wird auch der, welcher die unumstößlichen Gesetze der Natur und ihre mächtige Einwirkung auf den Landbau und die übrigen aus einzelnen Erfahrungen früherer Beobachter gezogenen, systematisch geordneten Lehren kennen lernte, dieselben mit dem praktischen Betriebe in Verbindung bringen, sie mit den eigenen Erfahrungen vergleichen und durch umsichtige Versuche den Nutzen zu ziehen suchen, den eine theoretisch-praktische Ausbildung unbezweifeit mehr als bloße Empirie gewährt*).

*) Weit verbreitet ist das Vorurtheil, daß der Empiriker meist mehr Glück habe, als der rationell-gebildete Oekonom. Den Einsichtsvollen ist es jedoch klar, daß der Letztere, wofern er sich gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten aneignet, Umsicht und zugleich mehrjährige praktische Erfahrung bei der Gutsverwaltung verbindet, unbedingt mehr leisten muß, als der Erste, dessen glücklicheres Wirken meist darin besteht, daß er, wenn auch mit gleicher Umsicht und Erfahrung doch nur in einem von ihm langjährig genau gekannten Bezirke günstig wirken, nicht aber darüber hinausgehen kann, und daß Alles nur im gewohnten Gleise bleiben darf, um seinen Ruf nicht zu gefährden. Der rationelle Oekonom ist dagegen auch mit andern Bewirthschaftungsarten, mit dem Grunde der einwirkenden Naturverhältnisse und deren möglichst zweckdienlicher Benutzung vertraut, ihm sind die meist auf alle vorkommenden Verhältnisse anwendbaren allgemeinen Grundsätze bekannt, und er kann sich daher auch in ungewöhnlichen Fällen, wo jenen die gewohnte Praxis verläßt, nach dem besten Rathe der geschicktesten Oekonomen aller Länder benehmen, neue Erfindungen und Entdeckungen zweckmäßig zu benutzen. Verbindet er damit ebenfalls sorgfältig jene praktische Umsicht und Erfahrung, so ist er unbedingt weit eher im Stande, Höheres zu leisten, als jeder noch so geschickte Praktiker. Jenes Vorurtheil liegt theils wohl in dem allgemeinen Mißtrauen der Mindergebildeten gegen alles Wissenschaftliche, Theoretische, in so fern es auf Gewerbe bezogen wird. Sie verwechseln die gelehrte Realbildung mit dem classischem Studium, weil bisher nur dieses allgemein bekannt war und unter jedem wissenschaftlich gebildeten jungen Manne nur ein solcher von classischem Studium verstanden wurde, dem allerdings die gewerblichen Verhältnissen meist unbekannt blieben. Eben diese Gegner rationell-ökonomischer (und überhaupt gewerbwissenschaftlicher) Bildung halten alles in Schriften Mitgetheilte, alle Theorie für unanwendbare Rathschläge, und ahnen nicht, daß, wenn auch manches Unpraktische mit unterläuft, dennoch die mehrsten theoretischen Belehrungen aus praktischen Erfahrungen abstrahirt sind und seyn müssen, nicht erdacht seyn können. Theils liegt es darin, daß es überhaupt noch zu wenig rationell gebildete Landwirthe gibt, um als günstige Beispiele des akademischen Studiums allerwärts genügend bekannt zu seyn, daß aber auch manche derselben ihre Studienzeit nicht zweckdienlich benutzten, nicht Umsicht und Erfahrung in ihrem spätern Geschäfte verbanden, und daß zumal solche

Wünschenswerth erscheint es, daß das Landgut jener Anstalt zugleich als Versuchs- und theilweise auch als Musterwirthschaft betrachtet wird, und stete Versuche nicht nur mit neuen Culturarten, mit Anflanzung der in der Gegend nicht bekannten ökonomischen, Fabrik- und Handelspflanzen, seltenen Cerealien, sondern auch mit neuen Werkzeugen und sonstigen, in irgend einer Art dabei anwendbaren Erfindungen und Entdeckungen neuester Zeit erfolgen, und daß damit auch ein ökonomischer Garten, eine Obstbaumschule und andere zweckdienliche Einrichtungen damit in Verbindung stehen*). Eine landwirthschaftliche Bibliothek, eine technische Naturalien-, besonders Saamen- und andere Productensammlung mit einem Modell- und Instrumentencabinet, eine veterinärisch-anatomische Sammlung und andere Lehrmittel müssen den Unterricht ebenfalls unterstützen.

## §. 72.

b) Mittlere Lehranstalten; (Kreis-) Landwirthschaftsschulen, mit vermindertem, aber immer auch theoretisch-praktischen, jedoch nicht so hoch fortgeführten Unterricht auch kürzerer Studienzeit (von einem bis ein und ein halb Jahr) und mit besonderer Rücksicht auf die vaterländische Betriebsart, und auf den mehr praktischen Zweck für künftige Rittergutspachter und -Verwalter, Boniteurs, begüterterte junge Landleute 2c. Jeder bedeutende Kreis oder wenigstens jede Provinz sollte zur möglichsten Hebung des wichtigen, landwirthschaftlichen Betriebs eine Anstalt dieser Art besitzen, und zwar entweder auf einem Staats-Landgute, dessen Administration vielleicht der Schuldirector zugleich übernimmt, dem ein Hilfslehrer beigegeben wird, oder, bei geeigneter Localität, auch zur weit billigern Unterhaltung mit einer Kreisgewerbschule oder höhern gewerblichen Lehranstalt verbunden. (Daß einiger landwirthschaftlicher Unterricht ebenfalls bei niederen oder Elementar-Gewerbschulen stattfinden sollte, wenn das Bedürfniß vorhanden, ist schon erwähnt). Auch diese Schulen bedürfen übrigens gleiche Sammlungen, wenn auch geringern Umfangs und auf mehr praktische Zwecke gerichtet. Wenn aber manche der oben bei den Akademieen genannten Doctrinen hier

---

dann gewöhnlich als Beispiele gegen den Nutzen solcher Institute aufgestellt wurden, so wie man andererseits dagegen einzelne einsichtsvolle und geschickte, in ihrem Wirthschaftsbetrieb mit Glück wirthschaftende reine Empiriker hervorhebt, ohne der tausend Anderen unter diesen praktisch gebildeten Landwirthen zu gedenken, die spurlos untergingen.

*) Solcher Musterwirthschaften wird später noch gedacht werden.

allerdings nicht vorgetragen werden können, so müssen die Zöglinge dennoch, mittelst einer Uebersicht derselben, mit ihnen bekannt gemacht und dabei auf zweckmäßige Lehrbücher zum spätern Selbstunterricht verwiesen werden. Sollte ein Land nur solche Kreis- oder Provincial-Landwirthschaftsschulen besitzen, so erscheint es rathsam, daß eine derselben mehr begünstigt und der Unterricht daselbst für die, welche es wünschen, höher fortgeführt wird, um dadurch eine fehlende Akademie wenigstens einigermaßen zu ersetzen.

Die Unterhaltungskosten werden aus dem Kreis- oder Staatsfonds zu tragen und die Beiträge der Schüler billig anzusetzen, Unbemittelte aber bei Geschicklichkeit und Eifer für ihre Ausbildung unentgeltlich aufzunehmen seyn. Tragen die Kreise nicht bestimmte Fonds zu jenen Schulen oder werden dergleichen nur von Privatleuten gegründet, so erscheint es rathsam, daß die Kreise wenigstens Stipendien für eine Anzahl sorgfältig ausgewählter Schüler aus ihrem Bezirke gewähren.

Außer jenen höhern Instituten bedarf es aber nicht minder

c) niederer Landwirthschaftsschulen, gewöhnlich Ackerbauschulen genannt, zu einiger höheren Ausbildung wenig oder nicht bemittelter junger Landleute, um ihre künftigen eignen oder auch nur zu verwaltenden Bauergüter zweckmäßiger, als bisher erfolgt, zu bewirthschaften, oder als geschickte Unteraufseher auf Landgütern, als sogenannte Hof- oder Schirrmeister, Vögte, Meier, Meierknechte und in ähnliche Dienste treten zu können. Da dieselben bei der Bewirthschaftung des Landgutes, wo sich diese Anstalt befindet, selbst Hand anlegen und Dienste leisten müssen, so wird der 2—3jährige Lehrcursus fast nur in den Winterhalbjahren erfolgen können, der Unterricht sich aber, wie die Vortragsart — populär, statt daß sie bei den vorigen Anstalten wissenschaftlich erfolgt — ganz anders gestalten. Die erwähnten Ackerbauschüler bedürfen nicht jener höhern, rationellen Grundsätze, sondern ihre geistigen Kräfte sollen nur so weit ausgebildet werden, daß sie den wahrhaften Nutzen zweckmäßiger neuerer, der auf dem Landgute der Schule eingeführten Betriebsarten des Anbaues bisher nicht cultivirter Pflanzen, der Anwendung neuer erprobter Hilfsmittel und Werkzeuge ꝛc., zur Ertragserhöhung der landwirthschaftlichen Geschäfte, die von den Landleuten meist aus Vorurtheil oder Unkenntniß noch nicht angewendet werden, einsehen, und diese neuen Methoden und Instrumente anwenden lernen, um sie bei ihrem Eintritt in die eigene oder in die väterliche Wirthschaft, oder in fremde Dienste praktisch benutzen und dadurch zugleich auch zu deren weiterer Verbreitung beitragen zu können. Da dieser Unterricht nicht eine

allgemeine rationelle Bildung beabsichtigen soll, sondern sich nur auf die zweckmäßigste Betriebsart nach der jedesmaligen Landesgegend beschränken darf, so sind Anstalten dieser Art für jeden Kreis oder sonstigen Bezirk mit abweichender Boden- und Betriebsart erforderlich. Kehrt ein solcher Ackerbauschüler mit vernünftigen Ansichten über sein anscheinend einfaches, aber hoher Vervollkommnung fähiges Gewerbe, und von der leichten Möglichkeit, dasselbe durch vorsichtige Benutzung zu erhöhen, in seine Gemeinde zurück, und gelingt es ihm, nur in einigen Jahren die erlangten Kenntnisse und Erfahrungen auch für Andere bemerkbar, mit Vortheil anzuwenden, die Felder zu verbessern, Bäume zu veredeln, geeignete Orte zum Wein-, Hopfen-, Fabrik- und Handelspflanzenbau zu benutzen, seine Viehzucht zu erweitern rc., so werden die aufgeklärtesten Nachbarn nicht nur ihre Söhne ebenfalls in eine solche Anstalt zu senden, sondern auch das offenbar Bessere, selbst in ihrer Wirthschaft anzuwenden suchen, und später werden sich nach und nach auch die übrigen starr am Alten Hängenden, von den von ihren Vätern und Großvätern erlernten und eifrig beibehaltenen Gebräuchen und Einrichtungen trennen; der Landbau wird sich dadurch aber einer weit mehr verbreiteten, vernunftgemäßeren Betriebsart erfreuen können, als auf andere Weise, durch Bücher und errichtete höhere Akademieen, durch Preise und sonstige Aufmunterungen nie erlangt werden möchte. Der Landmann will erst gelungene Proben verbesserter Betriebsart bei seines Gleichen sehen, ehe er sich zur Nacheiferung erhebt, und bei den öftern Anpreisungen von manchen sich nicht, wenigstens nicht allgemein bewährenden, und nur mit vorsichtiger Berücksichtigung der Oerlichkeit zu befolgenden neuen Entdeckungen und Erfindungen in Zeitungen und andern Schriften ist ihm auch ein Mißtrauen gegen Theorie und Theoretiker wohl zu verzeihen. Auch ist er selten so bemittelt, um selbst erst Versuche anstellen zu können, besitzt auch wohl oft noch nicht Einsicht und Erfahrung genug, um die in Schriften mitgetheilten Vorschläge richtig zu verstehen und anzuwenden. Daher erscheint jenes Mittel, zahlreiche junge Landleute in Anstalten praktisch auszubilden, wo sie sich vom Erfolge der neuesten Fortschritte in der Landwirthschaft selbst überzeugen können, als das geeignetste, um auf die landbauende Classe im Allgemeinen nach und nach einflußreich zu wirken, und auf dieselben zweckmäßige Neuerungen überzutragen.

Die in solchen Schulen erlangte höhere Bildung überhaupt wird auch zugleich zur Erhöhung allgemeiner Volkscultur vortheilhaft seyn, denn die Zöglinge derselben können beim spätern Wiedereintritt in die Gemeinde auf die Bildung Anderer einflußreich einwirken, für Errichtung von Sonntagsschulen, Lese-

cirkeln, Ankauf zweckmäßiger Bücher ꝛc. thätig seyn, und — vielleicht als die Gebildetsten im Dorfe — sich zu (den Forderungen der Zeit entsprechenden) Schöppen und Richtern eignen, wozu es in zahlreichen Gegenden oft noch sehr an tauglichen Subjecten fehlt.

Die Schüler dieser Anstalten werden 1) entweder (und zwar die völlig unbemittelten) als Knechte Dienste leisten, und dann von allem Unterrichts-Beitrage frei, auch außerdem in Kost und Wohnung zu unterhalten seyn, oder 2) (nämlich die bemittelten) einen Jahresbeitrag für die gewährte (frugale) Kost, wie jene sie erhalten, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände entrichten, der jedoch (da auch sie theilweise Dienste leisten, und zumal da bei häufigern landwirthschaftlichen Arbeiten zur Saat- und Erntezeit ꝛc. ebenso, wie die übrigen Schüler, Hand anlegen müssen) möglichst billig angesetzt seyn und z. B. 20, 30 bis 40 Thlr. nicht übersteigen sollte, damit auch nichtwohlhabende Landwirthe ihren Söhnen die Wohlthat jener Bildung gewähren können. Denn eben auf die große Anzahl der nicht und wenig begüterten Landleute soll hierdurch eingewirkt werden. Die Unterhaltungskosten werden deßhalb meist vom Staate, oder auch, wofern die Einkünfte des Landes provinz- oder kreisweise nach eigenthümlicher Ausbringungsart erhoben werden, zum Theil von den Kreisen oder Provinzen getragen werden, welche solche Anstalten besitzen, da sie den nächsten Vortheil davon genießen. Hat aber auch der Staat solche Ausgaben nöthig, so würden diese vielfache Interessen tragen, denn es gilt nichts Minderem, als nach und nach dem Landbau in der Masse des Volks einen höhern Standpunct zu verleihen. Dieser ist aber bekanntlich eine der sichersten Stütze des Nationalvermögens; weßhalb Regierungen, wie Land- und Provincialstände keine Aufopferungen scheuen und nicht säumen werden, solche wohlthätige Anstalten in das Leben zu rufen und mit immer vervollkommneter Einrichtung fortzuführen *).

---

*) Die Unterrichtsgegenstände werden bestehen:

1) in landwirthschaftlichen Kenntnissen, Belehrung über die verschiedenen Ackerbausysteme, und insbesondere über zweckmäßigen, nach der Oertlichkeit geregelten Ackerbau, über Zuchtvieh und Pferdezucht mit Veterinärkunde, Verbesserung der Wiesen, Anbau morastiger oder sandiger Böden, über die verschiedenen ökonomischen Fabrik- und Handelsgewächse und deren zweckdienlichere Anpflanzung, über Anwendung neuerer Werkzeuge, Prüfung der Erdarten, einfache Vermessung von Grundstücken, über Garten-, Wein- und Seidenbau, über die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, über zweckmäßigen Bau von landwirthschaftlichem Gehöfte, von Straßen- u. Flußufern und über sonstige Gegenstände, welche der praktische Landwirth auch in kleinern Wirkungskreisen oft anzuwenden vermag, oder

Anstalten dieser Art, auf Staats- oder auch Privatlandgütern angelegt, sollten jeder bedeutende Kreis eine, bedeutende Provinzen mehrere besitzen. Sehr zweckdienlich erscheint ihre Verbindung mit den vorgenannten Landwirthschaftsschulen, indem dadurch Lehrer und Lehrmittel erspart werden*).

In den in der zweiten Eintheilung zu erwähnenden Sonntagsschulen auf dem Lande und vielleicht in den höhern Classen der Dorfschulen selbst, wird ebenfalls auf, wenn auch weit ver-

---

wozu er seinen Nachbarn mit Rath und That an die Hand gehen kann. Außerdem aber auch:

2) in allgemeinen Bildungsgegenständen: deutsche Sprache und Styl, Geschichte und Geographie, zumal des Vaterlandes, Fertigkeit im Rechnen, Maß- und Gewichtskunde und in Führung von einfachen Haushaltungs-Rechnungen (wie sie jeder Landwirth und Bürger zur steten Uebersicht seines Vermögens, seiner Einnahmen und Ausgaben führen sollte), in populären Kenntnissen der Naturgeschichte (zumal der technischen) und der Naturlehre (mit Rücksicht auf Verminderung des Aberglaubens), in moralischen, diätetischen, dorfrechtlichen und andern ähnlichen Kenntnissen, welche schon oben bei den niedern oder Elementar-Gewerbschulen erwähnt wurden ꝛc., in so fern sie sich insbesondere für den Zweck obiger Anstalt eignen.

*) Zwei Lehrer, von denen einer das Gut womöglich selbst bewirthschaftet (vielleicht auch nur einer bei regem Eifer und Talent), werden bei den nicht mit höhern Anstalten verbundenen Ackerbauschulen genügen, zumal wenn einige der nächsten Pfarrer oder Schullehrer den allgemein bildenden Unterricht gegen eine geringe Entschädigung übernehmen. Staatsgüter, deren Administratoren oder Pächter wissenschaftlich und zwar in höhern landwirthschaftichen Anstalten gebildete Männer sind, würden sich insbesondere dazu eignen, doch auch Privatgüter im Besitz oder im Pacht oder Administration gebildeter Oekonomen mit rationellen Kenntnissen, welche vom Staate für den Gebrauch des Gutes, für Wohnung der Schüler und den nöthigen Kostgeld-Zuschuß, so wie für manche des Unterrichts wegen erfolgte Betriebsart und sonstigen Aufwand zu entschädigen wären, in so weit die persönlichen Leistungen oder Geldbeiträge der Schüler dazu nicht ausreichten. Die Anstalt bedarf auch nicht minder wie andere einer kleinen Sammlung der zum verdeutlichten Unterricht nöthigen Naturkörper, von Modellen und Geräthen, so wie eine Sammlung wissenschaftlicher Schriften und neuer Journale für die Lehrer, wie populärer Bücher für die Ackerbauschüler, nicht sowohl zum Lesen (denn ihre nicht bei der Landwirthschaft benutzte Zeit wird zu Unterrichtsstunden, zu Privatübungen in schriftlichen Aufsätzen ꝛc. erforderlich), als vielmehr, um sie aus eigner Anschauung wenigstens kennen zu lernen, und in spätern Jahren wo möglich für sich selbst anzuschaffen oder in vorkommenden Fällen Andern anrathen zu können. Tritt aber der Staat nicht selbst in's Mittel, so sollten entweder die gebildetsten Bewohner jenes Kreises, zumal die Kreisstände und Rittergutsbesitzer, denen an der höhern landwirthschaftlichen Ausbildung der Unterthanen nur gelegen seyn muß, und sonst edle Volksfreunde die Errichtung einer solchen wohlthätigen Anstalt zu bewirken suchen, sey es auch selbst nur mittelst eines durch freiwillige Beiträge entschädigten Privatunternehmens.

minderten, landwirthschaftlichen Unterricht Rücksicht genommen werden; denn dadurch läßt sich auf die Gesammtmasse und deren Geschäftsbetreibung ebenfalls günstig einwirken, doch möchte dieses allerdings nur dann genügend geschehen, wenn in den Seminarien für Volksschullehrer auch ein Lehrvortrag über Landwirthschaft (wie bereits in einigen Staaten angeordnet) erfolgt *).

So wie das Beobachten der Betriebsarten anderer Gegenden für jeden Gewerbtreibenden überhaupt vortheilhaft wird, so ist es auch bei dem Landwirth der Fall, und deßhalb wird es — so wie höher Gebildete andere Gegenden in dieser Hinsicht bereisen, wie der Handwerker sich auf der Wanderschaft auszubilden sucht — ebenfalls für junge unbemittelte Landleute rathsam seyn, nicht stets in ihrem Dorfe und dessen nächsten Umgebungen zu verbleiben, sondern auch in entfernten Gegenden in Dienste zu treten, um manche vortheilhafte Einrichtungen und Gewohnheiten rc., die in ihrer Gegend nicht stattfinden, sich abzusehen und sie später beim eignen Geschäft anzuwenden, ohne hier der dadurch zu erlangenden übrigen höhern Bildung zu gedenken. Bekannte in verschiedenen Gegenden sollten sich gegenseitig ihre Söhne zur landwirthschaftlichen Dienstleistung zuschicken, um denselben dadurch den vielfachen Nutzen ohne viele Kosten genießen zu lassen, den das Leben unter Fremden bei gereiftem Verstande und vorsichtigem Benehmen mit sich führt. — Solche Wanderungen junger Landleute wurden auch vom Herzog Ernst von Sachsen sehr begünstigt. —

Die Landesverschönerung ist ein wichtiger, obwohl bisher wenig beachteter Gegenstand, der sowohl in jenen höhern als diesen niedern Landwirthschaftsschulen beim Unterrichte berücksichtigt und zugleich durch praktische Anwendung erläutert zu werden verdient. Sie lehrt die zweckmäßige Anlage der Häuser im Innern und Aeußern, wie ganzer Dörfer und deren Reinhaltung, die Verschönerung der Gegend durch Trockenlegung der Sümpfe, zweckmäßige Führung der Straßen mit Alleen bepflanzt, den sogenannten Sonnenbau und dergleichen mehr (wovon §. 80 die Angabe der davon handelnden Literatur). Sie betrifft zugleich die Vereinigung von Landwirthschaft, Gartenkunst und Architektonik, und ist eine erst neu begründete Wissenschaft, die nach und nach unbezweifelt eine hohe Ausbildung erlangen, und einflußreich auf das Wohl des Landes und seiner Bewohner, in Hinsicht auf Gesundheit, Frohsinn und Heiterkeit, wirken wird. —

---

*) Zu viel wird dabei nicht verlangt; ist es doch auch Pflicht der Theologie Studirenden in manchen Staaten (§. 66), landwirthschaftliche Vorträge bei dem akademischen Cursus mit zu besuchen.

Ebenso ist die **Baumfelderwirthschaft** (nach Cotta ꝛc.) ein nicht minder wichtiger Gegenstand für die sämmtlichen landwirthschaftlichen Institute.

## §. 73.

Hierher sind noch zu rechnen:

d) **landwirthschaftliche Armen-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.** Wenn dieselben auch zugleich als Schulanstalten für Kinder zu dem weiter unten zu erwähnenden Volksschulwesen gehören, so verdienen sie dennoch wegen des Hauptgegenstandes — Erlernung der Landwirthschaft — hier einiger Erwähnung. Die Erfahrung, daß städtische Armenschulen mit Arbeit verbunden — Industrieschulen — in vielen Städten schwierig auszuführen sind, weil es meist an Gegenständen zur vortheilbringenden Beschäftigung und am Absatz der gefertigten Arbeiten fehlt, hat zu den durch günstigen Erfolg belohnten Versuchen veranlaßt, solche Schulen auf dem Lande zu gründen, und die Armenkinder, außer dem nöthigen Schulunterricht, mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten zu beschäftigen*). Nicht nur daß zugleich der Unterhalt billiger als in Städten erfolgen kann, so werden dadurch auch eine Menge junger Leute der Landwirthschaft und dem Gartenbau zugewiesen, welche sich sonst meist nur zur städtischen Handarbeit hinwenden und dem Orte im Alter nicht selten zur Last fallen. Der Landbau, möglichst erhöht und vernunftgemäßer betrieben, kann viel mehr Menschen selbst in den bewohntesten Gegenden ernähren, als man gewöhnlich annimmt, und ebenso die noch wenig betriebene Feldgärtnerei oder gartenmäßige Betreibung des Landbaues auf vielfache Art Gewinn bringen. Es ist dieß ein noch viel zu wenig berücksichtigter Gegenstand, der zumal bei städtischen Communen, die mit

---

*) Außer dem gewöhnlichen Volksschulunterrichte in der Religion, Schreiben, Lesen, Rechnen und gemeinnützigen Kenntnissen ꝛc. in manchen dazu geeigneten Stunden (so wie in den Industrie- oder Arbeitsschulen mit zweckmäßiger Arbeit im Stricken, Netz- und Korbflechten, Holzschnitzen, Flachsspinnen, Strohflechten ꝛc., vergl. im III. Theile die Industrieschulen) wird zugleich Belehrung in landwirthschaftlichen Gegenständen, nach einem allerdings beschränkteren Plane als für die Ackerbauschule, oder wenigstens nach diesem erst bei erwachsenen Knaben von 14jährigem Alter erfolgen, ehe sie als Dienstleute, Schäfer, vielleicht auch als Vögte und dergleichen niedere Aufseher von Landgütern ꝛc. eintreten. (Einige zum Unterricht in der Landwirthschaft ꝛc. dienliche Schriften sind bei den Dorfschulen (Th. III.) und den Lesecirkeln der Landleute genannt).

Armenkindern überfüllt sind, hohe Beachtung verdient*). Solche ländliche Anstalten eignen sich insbesondere auch für Soldaten-Waisen-Erziehungsanstalten und für Besserungsanstalten verwahrloseter und in Untersuchung gekommener Knaben und Mädchen.

Die Errichtung einer solchen Schule wird, bei größern Städten mit eigenthümlichen Landgütern, auf diesen, ohne letztere so wie bei mittlern Orten aber am zweckmäßigsten von jedem Kreis- oder sonstigen Bezirke so erfolgen, daß mehrere Stadtcommunen die Unterhaltungskosten gemeinschaftlich, und zwar jede verhältnißmäßig nach der Anzahl der Kinder, tragen, welche sie der Anstalt zur Erziehung und Unterrichtung anvertrauen. Je näher solche Schulen bei gewerblichen Städten errichtet werden, desto leichter wird die Bestellung geeigneter Arbeiten von Privatpersonen und der Absatz der gelieferten Producte möglich. (Vgl. Th. III. §. 148).

## §. 74.

Oesterreich besitzt außer den zur ökonomischen Bildung mitwirkenden polyt. u. a. Instituten noch besondere Anstalten, und Lehrer für die Oekonomie bei mehrern Lyceen und andern Schulen.

Der rühmlichst bekannte Staatsrath Thaer (früher Arzt) gründete erst in Celle eine landwirthschaftliche Anstalt und 1806 im Königreich Preußen das unter seiner Direction berühmt gewordene Institut zu Mögelin in der Mark. Die §. 69 näher erwähnte neue, für die Staats- und Landwirthschaft bestimmte Akademie zu Greifswalde und zu Eldena, nebst einer Ackerbauschule für unbemittelte junge Landleute, unter Direction des Prof. Schulze, welcher Letzterer bisher ein landwirthschaftliches Institut zu Jena leitete, ist zum großen Theil hierher gehörig. Im Königreich Sachsen ist mit der Forst-Akademie zu Tharand ein landwirthschaftliches Institut unter D. Schweitzer's Direction verbunden**).

---

*) Ausführlich handelt davon die reichhaltige zugleich die Unterstützung der Armen überhaupt betreffende Schrift: (Lange) über Beschäftigungsanstalten auf dem Lande für städtische Armenkinder (Dresd. 1834). Auch für arme verlassene Kinder weiblichen Geschlechts sind ähnliche, von jenen abgesonderte, Anstalten auf dem Lande sehr anwendbar.

**) Beide führen den Namen königl. sächs. Akademie für Forst- und Landwirthe, und sind auf einen zweijährigen Cursus berechnet. Nach dem Lehrplane für 1834—35 für die 2 Classen der Zöglinge besteht der Unterricht 1) in den gemeinschaftlich zu benutzenden Doctrinen: Arithmetik, Algebra, Raumgrößenlehre, Plani-, Stereo- und Trigonometrie, praktische Geometrie, Zoologie, Botanik, botanische Anatomie und Physiologie, Gebirgskunde, Bodenkunde mit Atmosphärologie, Physik, Chemie, Technologie; 2) für das Forstfach: Grundriß der Forstwissenschaft,

Das rühmlichst bekannte mit einem Forst-Institute verbundene königl. würtemb. Landwirthschafts-Institut zu Hohenheim für rationelle Bildung besitzt ebenfalls eine Ackerbauschule*).

Im Königreiche Baiern, welches eine höhere landwirthschaftliche Anstalt und Musterwirthschaft zu Schleußheim besitzt, soll mit jeder Kreis-Gewerbschule eine Landwirthschaftsschule verbunden werden**).

---

Waldbau, Forsteinrichtung, Taxation, Benutzung der Waldproducte, Insectenkunde, Forstverfassung und -Recht; 3) für das ökonomischen Fach: ökonomische Botanik, Ackerbau und Viehzucht, landwirthschaftliche Gewerbslehre in Verbindung mit Volkswirthschaft, Thierheilkunde; Baukunst. — Außerdem: deutsche Sprache und schriftliche Ausarbeitungen, Bau- und Planzeichnen, Jagd- und Schießübungen, praktische Waldgeschäfte, landwirthschaftliche und botanische Excursionen. Nächst den Plänen der Akademie findet sich in: Cotta's Tharand (Dresd. 1834) Näheres darüber.

In der Soldatenkinder-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen wurden eine Anzahl Knaben in landwirthschaftlicher Hinsicht unterrichtet. Es findet dieß jedoch jetzt nicht mehr statt, und ist dagegen die Errichtung ähnlicher Anstalten, zur Ausbildung künftiger praktischer Landwirthe mit geringeren rationellen Kenntnissen, als jene Akademie darbietet, anderwärts zu erwarten.

*) Die Zöglinge dieser Schule bleiben in der Regel drei Jahre lang in der Anstalt, theils unentgeltlich, theils gegen eine mäßige Pension, und werden zu tüchtigen Unterverwaltern, Gutsaufsehern, Meisterknechten und solchen Landwirthen gebildet, die bei der Wirthschaft selbst Hand anlegen. Die Anstalt besitzt reiche Sammlungen zum theoretischen Unterricht, wie treffliche Einrichtungen zur praktischen Einübung; das Correspondenzblatt d. Würtemb. landwirthschaftl. Vereins ertheilt öfters nähere Auskunft davon.

**) Den Zöglingen der Letztern, welche die technische Hochschule zu München nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, der Mechanik (Maschinenlehre) tiefere Kenntnisse sich zu erwerben gedenken, ist auch die Theilnahme an der polytechnischen Schule zu Augsburg und Nürnberg gestattet, so wie der Fortbesuch der benachbarten größeren Oekonomieen, damit ihnen Gelegenheit zu möglichster Ausbildung in ihrem speciellen Fache dargeboten werde. Der in der Kreisgewerbschule von einem besondern Lehrer nebst einem Gehilfen zu ertheilende landwirthschaftliche Unterricht bildet keine eigene selbstständige Schule, sondern ist nur ein Zweig des gesammten technischen Unterrichts. In den Universitätsstädten übernehmen jenen Unterricht die Professoren der Oekonomie gegen entsprechende Entschädigung. Der Unterricht besteht, nächst dem mathemat. und naturwissenschaftl. rc. (mit den übrigen Gewerbschülern gleichen) Doctrinen, aus der Encyklopädie der Landwirthschaft, nach ihrem vollen Umfange, und Uebersicht der verschiedenen Systeme, im I. Cursus (16 Stunden wöchentlich), der Productionslehre, der landwirthschaftlichen Oekonomie und Technologie als II. Cursus, 16 Stunden, und deren Fortsetzung im III. Cursus. Ein Veterinärarzt des Ortes gibt im dritten Cursus die Grundmomente der thierischen Anatomie und

Im Großherzogthum Hessen hat der Oekonomie-Rath Papst 2 Institute auf Landgütern, mit Wintercursen in Darmstadt, errichtet, wo auch unbemittelte Bauersöhne Unterricht erlangen (der Plan davon in Ladiges allgem. Wochenschr. f. Land- und Hauswirthsch. für Deutschl. 1835, Darmst., Hft. I.) Der Unterricht ist in 3 halbe Jahres- (2 Winter- und 1 Sommer-) Cursus vertheilt. Im Nassauischen befindet sich ein sehr bekanntes landwirthschaftliches Institut zu Idstein, nebst einer Knechtschule. In der Schweiz wirkt schon längst die berühmte Fellenberg'sche Anstalt einflußreich und als Vorbild zur Nacheiferung für andere Länder*). Anderer ökonomischen Fachschulen in manchen Staaten mit polytechnischen Instituten rc. verbunden, wurde bereits gedacht, auch machten sich landwirthschaftliche Vereine deßhalb verdient. Die Departements-Präfecten in Frankreich, wo es ebenfalls schon längst ökonomische Schulen gab, fangen jetzt an, in jedem Arrondissement ähnliche niedere Schulen nebst Musteranstalten rc. zu errichten. In England ist auch gebräuchlich, die Landwirthschaft nach Lehrjahren zu erlernen. In Rußland werden jetzt höhere Institute, so wie zahlreiche Ackerbauschulen und Mustermeiereien angelegt; auch sollen die Landleute von sachkundigen Landwirthen praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und den dazu gehörigen Gewerben erhalten, und so findet dieser Culturzweig in neuerer Zeit überall immer mehr und mehr die für die Volkswohlfahrt eben so nöthige als günstige Berücksichtigung.

## §. 75.

Zu den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten gehören ferner noch

d) die Lehranstalten für einzelne Zweige der landwirthschaftlichen Gewerbe, nämlich:

a) **Veterinärschulen**; sie sind in jedem Lande und zwar wenigstens eine, zur Bildung von Thierärzten, nicht aber haupt-

---

Thierarzneikunde. — Auch bei den andern Gewerbschulen kann landwirthschaftlicher Unterricht statt finden, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, wobei jedoch nur ein Lehrer erforderlich wird.

*) Die berühmte Fellenberg'sche landwirthschaftliche Erziehungs-Unterrichts- und Arbeits-Anstalt zu Hofwyl in der Schweiz für 150 verwaisete und verwahrlosete Kinder, ist mit einer Handwerker-Bildungsanstalt, welche zumal vervollkommnetes Landwirthschaftsgeräthe liefert, und (außer 1 Realschule, 1 gelehrten Erziehungsanstalt, 1 Bildungsanstalt für Schullehrer und 1 für Lehrerinen) mit einem landwirthschaftlichen Institute für Bemittelte zur Verbreitung des vervollkommneten Landbaues verbunden. (Vergl. Th. III. §. 148).

sächlich für Pferdekunde und Heilung, wie es oft geschieht, sondern für alle Zucht- und Hausthierarten in möglichster Vollkommenheit erforderlich, um nicht nur zur Ausbildung von Thierärzten zum veterinärpoliceilichen Dienste oder zur privatgewerblichen Praxis, sondern auch von Lehrern in obigen ökonomischen Anstalten zu dienen, und dadurch über diese für die Landwirthschaft höchst einflußreichen Gegenstände rationelle Belehrung weiter zu verbreiten*).

b) Gartenbauschulen. Der Garten- und insbesondere der Obstbau verdient eine weit nähere Beachtung als ihm bisher zu Theil wurde, denn er ist hoher Cultur fähig, und dann ein sehr ergiebiger und vortheilhafter Gewerbszweig. Deßhalb bedarf es der Errichtung von solchen Schulen, wie z. B. Preußen bereits eine königl. Gärtner-Lehranstalt und eine Landes-Baumschule zu Schönebeck bei Potsdam besitzt**).

Solche Anstalten werden sich

1) nicht nur auf den niedern, den Obst- und Nutz-Gartenbau erstrecken und in dieser Hinsicht oft mit Ackerbauschulen verbunden werden können, sondern auch

2) auf höheren Gartenbau, auf die botanische, wie die

---

*) In der Thierarzneischule zu Dresden, welche 1831 von 60 Zöglingen (17 Civilschmiede, 31 Militair- und 12 andere Scholaren) besucht wurde, sind die Vorträge: Encyklopädie der Thierheilkunde, veterinärische Naturgeschichte, -Physik und -Chemie, Zergliederungskunde, Pathologie, Therapie und Physiologie der Hausthiere, so wie Chirurgie derselben, äußere Pferdekenntnisse, Beschlagslehre, Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde, veterinärische Policei nebst gerichtlicher Thier-Arzneikunde und -Heilkunde, Receptir- und pharmaceutische Waarenkunde nebst Arzneizubereitung (auch Rechtschreiben); übrigens öftere Repetitionsstunden in allen Theilen und tägliche praktische Uebungen. Der Cursus ist auf 1 Jahr berechnet; den länger verbleibenden Zöglingen ist auch zugleich der Besuch der bei der chirurgisch-medicinischen Akademie stattfindenden Vorlesungen über deutschen Styl, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte gestattet.

**) Sie bestand 1833 aus 19 Zöglingen, wird von der königl. preuß. Gartenbaugesellschaft geleitet, welche auch Prämien von 50 Thlrn. an die talentvollsten Schüler zu vergeben hat. In Düsseldorf, Tschilesen in Schlesien ꝛc. wurde ebenfalls unentgeltlicher Unterricht in dem Garten- und Obstbau ertheilt. Aehnliche Vorkehrungen sind auch in andern Gegenden getroffen. Eine rühmliche Erwähnung und verbreitete Nacheiferung verdient die Einrichtung im Großherz. Weimar, daß die Volksschul-Seminaristen in der Landesbaumschule theoretisch-praktischen Unterricht erhalten, und verpflichtet sind, solchen wiederum ihren künftigen Schülern zu ertheilen, — wodurch viel gründliches Wissen in diesem noch zu wenig berücksichtigten Zweige verbreitet wird. Auch andere junge Leute aller Stände benutzen diese Anstalt, um die Obstbaupflege zu erlernen, und mehr als 100 Zöglinge wurden bereits daselbst ausgebildet.

Lust- und Zierdegärtnerei mittelst eigentlicher Gärtnerschulen. Im noch höhern Grade wird die Bildung von Garten-Ingenieurs erfolgen*) Auch ist bei dem Unterrichte dieser Anstalten die §. 72 und 80 erwähnte Landesverschönerungskunst unentbehrlich.

Außerdem werden

3) ähnliche Institute für einzelne landwirthschaftliche Betriebszweige, nach Verhältniß der hauptsächlichsten Landesproduction, rathsam seyn, z. B. Schäfereischulen, Weinbauschulen ꝛc.**).

## §. 76.

Für Forst- und Bergakademieen und Schulen wurde schon früher gesorgt, da die Regierungen ihrer zur Ausbildung, der mit Beaufsichtigung und Leitung der Staatsforsten, Berg- und Hüttenwerke beauftragten Staatsbeamten bedurften.

---

*) Zur Anlegung großartiger Parke, wie deren nach dem neuesten Kunstgeschmack sich zahlreich in England finden, und in Ansehung Deutschlands hauptsächlich der des Fürsten Pückler zu Muskau in der Oberlausitz (nach dessen Andeutungen über Landschaftsgärtnerei, Stuttg. 1834) zu nennen ist.

**) So können z. B. Schäfereischulen zur Hebung der Schafzucht sehr beitragen, die bei dem jetzigen Aufschwunge der Wollenweberei und Spinn-Manufacturen einer noch weit höhern Cultur bedarf. Zu dieser aber genügt die Anschaffung guter Schafraçen nicht allein, sondern es ist auch die Erziehung geschickter Schafmeister und Schafknechte, mittelst eines theoretisch-praktischen Unterrichts, erforderlich. Wofern diese Schulen nicht auf Landesschäfereien errichtet werden, so ist deren Gründung durch Privatunternehmen wenigstens anzuregen und zu begünstigen, um gute Schäfer durch populären Unterricht über rationelle Schafzucht, dahingehörige Veterinärkunde und andere nöthige wissenschaftliche Gegenstände möglichst höher auszubilden. Warum sollte man die in theoretische Form gebrachten praktischen Erfahrungen Anderer nicht ebenfalls mittelst besonderer Anstalten zur erhöhten Wollproduction benutzen, zu welchen Kenntnissen die Schäfer sonst nicht leicht gelangen können! Auch hier ist die Praxis mittelst der Theorie zu erhöhen und die allgemeine Empirie nicht als genügend anzusehen. — In Sachsen, welches bekanntlich viel für veredelte Schafzucht geleistet hat, wurden nicht nur auf Landeskosten Stamm- und Raçeschäfereien, sondern auch eine Schäferschule für 6 Zöglinge errichtet (mit freier Wohnung, Kost und Unterricht gegen Entrichtung von 40 Thlrn. jährlich). Bei dem wenig Beschäftigung gebenden Hüten, dem steten Umgang mit der Natur und deren Beobachtung, kann sich der Schäfer bei einiger Anleitung sehr ausbilden, und manche Talente haben sich dadurch entwickelt. Dieß würde noch öfter statt finden, wenn es eben an dieser Anregung nicht fehlte. In Ansehung des Weinbaues gründete die Meißner Weinbaugesellschaft früher auch eine Winzerschule, die jedoch nicht mehr besteht.

An Benutzung dieser Anstalt nahmen die Privaten bisher verhältnißmäßig sehr wenig Theil. Doch um in den künftigen Zeiten wegen oft unbedachtsamer Ausrottung der Wälder nicht an Holzmangel zu leiden, um auch den Privatforstbesitzern, wie den Forstdienern des Staats, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten, und mithin möglichst zur Förderung der in Privatwaldungen oft sehr vernachlässigten Holzcultur beizutragen, um ferner auch den Bergbau und das Hüttenwesen, sowohl zu Gunsten des Staatsvermögens, als der diese Gewerbe betreibenden Privatpersonen möglichst zu begünstigen, bedarf es dringend nicht nur höherer, sondern auch niederer Anstalten zu diesen Zwecken. Ihre Unterhaltung kommt meist dem Staatsfiscus zu, indem durch billige Honorare und Freistellen auf die Theilnahme minderbegüterter junger Leute gewirkt werden muß. Hierzu gehören:

2) Forstlehranstalten

und zwar

a) Forstakademieen, zu Ausbildungen der Forsträthe und Forstmeister, Oberförster und sonstigen Forstbeamten höherer Stellung, so wie der künftigen Besitzer bedeutender Privatforsten, bei denen allen höhere wissenschaftliche Natur- und mathematische Kenntnisse (höhere Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Physik und Chemie, Mineralogie, zumal Gebirgskunde, Forstbotanik, Insecten- und Bodenkunde, Zoologie 2c., in nächster Beziehung auf das Forstwesen), nebst geometrischem und Situationszeichnen, dann die eigentlichen Forstwissenschaften (Encyklopädie derselben, Waldbau, Forstverwaltung, -Benutzung und -Technologie, Forst-Taxation, Staats-Forstwirthschaft und -Policei, Forstrecht und -Geschichte), auch allgemeine Technologie, besonders in Ansehung der mit dem Forstwesen in nähere Berührung kommenden Gegenstände, zumal der Landwirthschaft, das Hauptsächlichste der National-Oekonomie, des Straßen- und Uferbauwesens und der Landesverschönerungskunst 2c., nebst praktischen Uebungen aller Art in den Forsten selbst, wie in schriftlichen Ausfertigungen, Register- und sonstiger Rechnungsführung erforderlich werden, um die Forsten sorglich zu erhalten und möglichst zu vervollkommnen. Dieses muß jetzt allerdings Hauptsache der Forstbesitzer und deren Angestellten seyn, nicht aber das Jagdwesen, dem früher oft die vorzüglichste Sorge und Obliegenheit galt*). Außer den nöthigen, unmittelbar in der Nähe des Instituts

*) Neuere Schriften über forstwissenschaftliche Bildung von Cotta, Krutsch (Dresden 1820), Pfeil (Züllichau 1820, 1822), Papius (Aschaffenburg 1823), Thiriot, üb. d. wissenschaftl. Bildung d. Forstmänner, Gotha 1829.

befindlichen Waldungen zu jenen praktischen Uebungen werden eine forstwissenschaftliche Bibliothek und Naturaliensammlungen, ein forstbotanischer Garten ꝛc. als unerläßliche Lehrmittel gelten*).

b) Forst- oder Försterschulen, zur Ausbildung der Förster und Unterförster, Jäger und Anderer im Staats- wie im Privatdienste, welche minder hohe forstwissenschaftliche Kenntnisse, dagegen mehr praktische Uebung bedürfen. Solche Schulen mit einjährigem theoretisch-praktischen Cursus sind in so fern erforderlich, als viele minderbemittelte junge Leute nicht den Aufwand aufzubringen vermögen, welchen der längere und meist kostspieligere Besuch jener Akademieen erfordert, jedoch erscheint die Verbindung der erstern mit diesen letztern mittelst verschiedenen Unterrichts-Cursen ꝛc. sehr zweckdienlich, um so mehr, da dem besonders talentvollen jungen Manne Gelegenheit dargeboten ist, auch an den ihn vorzüglich interessirenden höhern Vorträgen der Akademie Theil zu nehmen, und sich dadurch zu höhern Leistungen und Anstellungen vorzubereiten**). Außerdem hat man vorgeschlagen,

---

*) Die bekanntesten Forst-Akademieen sind: die zu Tharand bei Dresden unter Cotta's Direction, wovon der Lehrplan bereits (bei dem damit verbundenen landwirthschaftlichen Institute) angegeben. Die Zahl der Forst-Akademisten ist jetzt meist 50, wovon ungefähr die Hälfte Ausländer sind. Das Honorar ist (mit Ausschluß von Freistellen) für Inländer jährlich 50 Thlr., Ausländer zahlen billige Honorare an die Professoren. Ferner zu Hohenheim im Würtembergischen, im Preußischen die von Pfeil geleitete höhere Forstlehranstalt zu Neustadt Eberswalde, in Oesterreich zu Mariabrunn ꝛc. Die Aschaffenburger Akademie ist jetzt mit der cameralistischen Facultät zu München vereinigt. Ebenso wird für Forstbildung auf der Universität Heidelberg, Göttingen, Marburg, Berlin ꝛc., meist mit ökonomischen und Forstgärten versehen ꝛc., einflußreich gewirkt, und mehreren polyt. Instituten sind zugleich forstliche Fachschulen, z. B. dem zu Carlsruhe, beigegeben. Die Verbindung der Forst- und Landwirthschafts-Akademieen und Schulen, wie sie zuweilen statt findet, z. B. der in Hohenheim, Tharand ꝛc., erscheint sehr zweckdienlich, wofern die Localität für beide dazu geeignet ist; doch müssen beide Zwecke begünstigt und die Eleven völlig gleichmäßig gestellt, auch sonstige zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden, daß nicht die Akademisten des einen Instituts Vorzüge vor denen des andern erhalten, oder sich wenigstens höher gestellt und höher zu stehen glauben, was, statt des beabsichtigten Vortheils, bei der Verbindung nur nachtheilig wirken würde. Die Clausthaler Forstschule ist mit der dasigen Bergschule verbunden. In Mitau wurde kürzlich das Gymnasium illustre mit 2 Forstschulen vermehrt. Aehnliche Rücksicht auf forst- wie auf zahlreiche landwirthschaftliche Lehrinstitute findet auch in andern russ. Provinzen statt, wo man ebenfalls der gewerbwissenschaftlichen Bildung überhaupt in neuester Zeit, allerdings auch mit reichen Mitteln versehen, vielfache Pflege widmet.

**) Die Lehrjahre bei einem Förster können eine solche Anstalt nicht immer genügend ersetzen, weil, wenn jener auch die nöthige rationelle Bildung und Unterrichtungsgabe besitzt, derselbe durch seine Geschäfte

Forstschulen auf manchen Kreis- oder Oberforstmeistereien zu gründen, da die denselben vorstehenden Beamten in der Regel höhere wissenschaftliche Bildung besitzen, auch öfters Assistenten, Oberförster, Forstvermesser 2c. in ihrer Nähe besitzen, die sich zur Unterrichtsertheilung ebenfalls eignen, wenn auch ein cameralistisch-forstwissenschaftlich gebildeter Gelehrter als hauptsächlichster Lehrer angestellt würde. Die gute Gelegenheit, bei den mannichfaltigen Geschäftsarbeiten die Zöglinge in jenen Kreis-Forstmeistereien mit praktisch einüben zu können, hält man besonders für den Zweck der Schule günstig. Wäre eine Kreisgewerbschule in der Nähe, so könnte deren naturwissenschaftlich-mathematischer Unterricht mit benutzt werden.

## §. 77.

### 3) Lehranstalten für Bergwesen

und das damit innigst verbundene, zugleich auch in die chemisch-technischen Fachschulen übergehende Hüttenwesen. Sie theilen sich ebenfalls in zwei Abtheilungen nach der erforderlichen höhern und mindern wissenschaftlichen Bildung der Bergbeamten und andern Angestellten, als

a) Akademieen zur Bildung 1) für alle höhere Bergbeamten (welche meistens, zumal da, wo eine besondere Berggerichtsbarkeit besteht, in obern Stellen juristischer Befähigung bedürfen und noch eine Universität besuchen), 2) für die zahlreichen Bergbau- und Hüttenbeamten mittlern Ranges*). Der

---

zu sehr davon abgehalten wird. Doch mag es auch Ausnahmen geben. Insbesondere scheinen solche Anstalten für unbemittelte Försterburschen geeignet, die in Privatdienste treten wollen, oder die sich nur für niedere Stellen im Staatsdienste bestimmen. Die jungen Forstleute, welche bei Talent und Geschicklichkeit auch zu höhern Posten zu gelangen Hoffnung haben, wo das gründlichere, höhere und längere Studium erforderlich ist, bedürfen aber allerdings des Besuchs einer Akademie. (Man besaß solche Försterschulen früher in mehrern Ländern, und benutzte oft die in solchen Schulen gebildeten Zöglinge zum Feldjägerdienst).

*) Zu den berühmtesten Bergakademieen gehört die zu Freiberg, welche besonders Wernern ihren hohen Ruf verdankt, und sich des Besuchs zahlreicher Ausländer fast aus allen europäischen Staaten erfreut; sie wurde 1830 von 31 inländischen Akademisten und 25 Ausländern besucht. Eine gleiche befindet sich in Schemnitz in Ungarn — Auch Frankreich besitzt mehrere solcher Akademieen, und so andere metallreiche Länder. In Clausthal ist die Bergschule mit einer Forstschule vereinigt. In manchen Staaten werden auch die Universitäten, z. B. München, mit einem Berg- und Hütten-Institute, zum theoretischen, und die Berg-

Unterricht umfaßt, außer den bergmännischen Gegenständen, die meisten Theile der Natur- und mathematischen Wissenschaften*).

b) Bergschulen, für Unteraufseher, Schichtmeister, Steiger ꝛc. mit einigem mathematischen, natur- und bergwissenschaftlichen Unterricht, Zeichnen und Uebung in schriftlichen Aufsätzen und Rechnungsführen**).

c) Eisenwerks- und -Hüttenschulen. Die bergmännische Zutageförderung, Schmelzung und Bearbeitung des Eisens, mehr als die anderer Metalle von Privaten betrieben und für diese geeignet, beschäftigt eine zahlreiche Menge Arbeiter, wobei es zur Aufsicht und Leitung ebenfalls mit wenigstens einigen rationellen Kenntnissen versehener Männer bedarf, — und zwar 1) im Betrieb der Eisenbergwerke, 2) der Hüttenwerke, wie 3) im Eisenfabrikwesen und 4) im Eisenwerkshaushalt, welches Alles zum Theil theoretisch, zum Theil aber auch nur praktisch in Eisenwerken selbst gelehrt werden kann***). Da in den für Letztere

---

werke selbst, später oder auch vorher, zum praktischen Unterricht benutzt. Doch erscheint eine gleichzeitige Verbindung der Theorie und Praxis an einem Orte als das Vortheilhafteste, weßhalb auch die Verbindung mit polytechn. Instituten ꝛc. nur dann rathsam ist, wenn ganz in deren Nähe Bergbau betrieben wird.

*) Bei der Freiberger Akademie werden folgende Vorlesungen, einige in mehrern Cursen, gehalten: Physik, allgemeine, analytische und technische Chemie, reine, angewandte und höhere Mathematik, Feldmeßkunst, allgemeine und praktische Markscheidekunst, Oryktognosie, Krystallogie, Petrefactenkunde, Geognosie, Bergbaukunst, Bergmaschinenlehre, Hüttenkunde, Probir- und Löthröhrprobirkunst, Eisenhüttenkunde, Civilbaukunst, Bergrechte, bergmännischer Geschäftsstyl und Zeichnen. Nähere Nachrichten üb. diese Akademie in Lampadius' Anleit. zum Studium auf der Bergakademie; Freib. 1821 und Breithaupt, die Bergstadt Freiberg; das. 1835.

**) In Sachsen bestehen in den verschiedenen Bergamtssitzen sogenannte Bergknappschaftsschulen zu diesem Zwecke. Die in Freiberg befindliche, vorzugsweise Hauptbergschule genannt, ist auf 1 Jahrescursus und auf 40 Schüler berechnet, besitzt auch eine besondere Mineraliensammlung. Der Unterricht in derselben ist höher als in den übrigen, und besteht (Breithaupt's Beschr. v. Freib. 1825) außer Zeichnen, Schönschreiben, deutschem Styl und Arithmetik in Geometrie mit einigen markscheiderischen Uebungen, Bergbaukunst und elementarischer Mineralogie.

***) Bei Gelegenheit der bei dem sächs. Landtage 1833—34 in Antrag gebrachten Errichtung einer Eisenhüttenschule, wurden zahlreiche beachtungswerthe Lehrpläne und andere Vorschläge von mehrern technischen Beamten und Lehrern, wie von sachkundigen Eisenhüttenbesitzern, in den Mittheilung des Ind.-Vereins f. Sachsen 1833 H. III., auch vom Prof. Lampadius in Freiberg, in der Zeitschr.: das Vaterland, 1834 Nr. 29. 30. folgender auf einen 4jährigem Cursus berechneter Lehrplan bekannt gemacht, und zwar: im ersten Jahr reine oder Element.-Mathematik,

bestimmten Schulen viele Unterrichtsgegenstände vorkommen, welche in den bergmännischen Lehranstalten ebenfalls betrieben werden, und in diesen letztern auch die speciellen, theoretisch-praktischen Unterweisungen im Eisen-Berg- und Hüttenwesen mittelst eines besondern Cursus für die sich denselben widmenden jungen Leute ohne vielen Aufwand erfolgen kann: so ist die Verbindung der Bergakademieen und -Schulen mit den Lehranstalten zur gründlichen Ausbildung von Eisenhütten-Besitzern, Directoren und Factoren unbezweifelt sehr zweckmäßig. Wo sich aber Bergakademieen nicht in der Nähe befinden, erscheint die Gründung solcher Schulen, als selbstständiger Anstalten, und zwar einer für jede an Eisenlagern reichhaltige und größere Provinz, sehr rathsam, um jenem Gewerbe die möglichste Ausbildung zu verleihen, denn durch diese kann dem Lande, theils durch Beschäftigung vieler Hände, theils durch Bearbeitung des Eisens selbst zu den mannichfaltigsten Kunstproducten, viel Vortheil gewährt, die Einfuhr derselben aus dem Auslande vermindert und dagegen, bei vielleicht möglicher Ueberflügelung desselben, selbst Verwerthung in Nachbarländern bewirkt werden. Es wird vielleicht auf die zumal von Privaten zu unternehmende Gewinnung und Bearbeitung dieses Metalls um so viel mehr Rücksicht als bisher zu nehmen seyn, als nicht nur gebirgige Gegenden dasselbe liefern, sondern auch in flachen, sumpf- und holzreichen Landstrichen der sehr verbreitete Sumpf-, Morast- und Raseneisenstein zuweilen sehr vortheilhaft angewendet und dann in solchen Gegenden mit meist nicht einträglichem Feldbau, wenigstens ein Arbeit gebendes Geschäft getrieben, und dadurch manchem brotlosen Armen einige Unterstützung gewährt werden kann.

Die zum Salinen-, Vitriolhüttenwesen und ähnlichen bergmännischen Fabrikbetrieb nöthigen rationellen Kenntnisse werden entweder durch Besuch einer Bergakademie, eines polytechnischen oder auch eines besonderen Instituts, mit ausführlichem praktisch-chemischen Unterricht, erworben. (Vergl. folg. §.).

---

Physik, Oryktognosie, Geognosie, freies Hand- u. Situationszeichn., Französ.; im zweiten höhere Mathematik, allgemeine Chemie und Mineral-Chemie, oryktognost. Uebungen und Krystallogie, Bergbau- und Civilbaukunst, Fortsetzung im Zeichnen und Französischen, Grubenbesuch; im dritten angewandte Mathematik, Fortsetzung der Bergbaukunst, analytische Chemie, Hüttenkunde, technische Chemie, Geognosie und Petrefacten, Fortsetzung des Zeichnens und Grubenbesuchs; im vierten Studiencursus, Bergmaschinenlehre, Markscheidekunst, Bergrecht und bergmännischer Geschäftsstyl, Probiren mit Eisenerze rc. und fortgesetzter praktischer Grubenbesuch rc.

§. 78.

**B. Lehranstalten für bearbeitende technische (chemische und mechanische) Gewerbe, mit Einschluß der Baukunst *).**

Die hierher gehörigen Fachschulen theilen sich in

1) chemische Lehranstalten, chemische und pharmaceutische Institute, für (schon praktisch-erfahrene) Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge, für künftige Besitzer und Aufseher chemischer Fabriken, Salz-, Potasch- und anderer Siedereien, Salpeter- und Vitriolhütten, Glasfabriken, bedeutender Färbereien, Brennereien und Brauereien ꝛc., und überhaupt für Alle, welche der techn. Chemie in ihrer höhern Ausdehnug bedürfen, außer dem zugleich nöthigen Unterricht in der Mathematik, in der (zumal technischen) Naturgeschichte, Physik und Productenkunde, in 1 bis 2jährigem Cursus, nach Verhältniß der schon erlangten Vorkenntnisse **).

§. 79.

2) Technisch-mechanische Lehranstalten, zur theoretisch-praktischen Bildung technischer Künstler und höherer Handwerker in Holz- und Metallarbeit, die sich z. B. zu geschickten Kunsttischlern, -Schlossern, -Drechslern und Ebenisten, oder Metallgießern und -Bearbeitern, Goldschmieden, Ciseleurs und Graveurs, Glasarbeitern ꝛc. bilden wollen, mit den erforderlichen Werkstätten versehen. In manchen solchen Instituten wird auch das Kupferstechen, Steingraviren und -Schreiben ꝛc. gelehrt, welches erstere jedoch zuweilen auch bei den Kunstakademieen erfolgt ***). Diese Anstalten können jedoch nicht zur Unterweisung in gewöhnlichen Handwerksarbeiten dienen, denn immer ist der wissenschaftliche

---

*) Aus mehreren dieser Fachschulen sind auch die mit Werkstätten versehenen Institute zu Berlin ꝛc. zusammengesetzt, wie schon §. 63 bemerkt; sie gehören, da sie sehr verschiedenartige Gewerbe umfassen, zu den polytechn. Instituten.

**) Zu den bekannten chemischen und pharmaceutischen Instituten gehören insbesondere die von Hermstadt in Berlin, von Tromsdorf in Erfurt gegründeten. Gleiche Lehranstalten finden sich zu Jena, Halle und auf andern Universitäten, da dieselben mit den letztern auch sehr zweckmäßig verbunden werden können, wenn polytechnische Institute mit gleichem Unterrichte nicht in der Nähe sind. Minder hohe, jedoch für manche Geschäftszweige genügende chemische Kenntnisse werden auch die Gewerbschulen darbieten.

***) Das polytechnische Institut in Nürnberg soll auf Metallgießerei und andere Metallbearbeitung beim Unterricht besondere Rücksicht nehmen.

und Kunst-Unterricht und dessen Anwendung auf das zugleich praktisch zu lehrende Geschäft die Hauptsache; daher werden in denselben 1) die für jene Zöglinge benöthigten Theile der Mathematik, technische Naturgeschichte, -Physik und -Chemie, nebst allgemeiner Gewerbskunde und anderen damit verwandten Kenntnissen, das geometrische Zeichnen wie das von Ornamenten und Verzierungen nach antiken Mustern 2c. und 2) eine die einzelnen, höherer Ausbildung fähigen Gewerbszweige insbesondere betreffende Unterweisung in den denselben eigenthümlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Vortheilen, mit steter praktischer Uebung gelehrt. Dieser Unterricht ist aber deßhalb in solchen Instituten oder Schulen erforderlich, weil alle diese Kenntnisse und Fertigkeiten bei einzelnen Meistern, selbst den rationellgebildeten, nicht immer in der nöthigen Ausdehnung, durch Sammlungen, Experimente und Versuche erläutert 2c., erlangt werden können.

Sie bestehen entweder als

a) technisch-mechanische Institute (technische Kunst- und Handwerks-Institute), als Anstalten, wo die Zöglinge jene Gewerbe in höherer Fortführung vollkommen erlernen, und welcher Schulbesuch zugleich als Lehrzeit gilt, — für einzelne Länder oder größere Provinzen (wie z. B. in den §. 63 genannten französischen Anstalten in Chalons, im Gewerb-Institute in Berlin 2c.*), und zwar in jedem Staate eine, in größern vielleicht mehrere, wo möglich mit polytechnischen Instituten verbunden. Solche Anstalten werden zugleich zu Musterwerkstädten dienen, und mittelst Fertigung, so wie Prüfung (auch erkaufter) neuer Maschinen, Versuche in Ansehung der bekannt gewordenen Erfindungen 2c. in technischen Fächern, und deren Aufstellung und

*) In diesen, mit Uebungen in technischen Arbeiten verbundenen Ecoles d'arts et metiers zu Chalons sur Marne und Angers, umfaßt der Unterricht (nach Nebenius) jetzt: französ. Sprache, Arithmetik, Elementar-, Geo- u. -Trigonometrie, darstellende Geometrie mit Anwendung auf Zimmermanns-Arbeiten u. Maschinen-Construction, das Wichtigste der technischen Physik und Chemie, Lehre von der Stärke und Widerstandskraft der Baumaterialien. Die Handarbeiten bestehen in den Geschäften der Wagner, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Schlosser, Ajusteurs, Holz- und Metalldrechsler, der Maschinenbauer und -Modellirer und Metallgießer. Als der Verf. die erstere Anstalt (1816) besuchte, wurde auch Unterricht in der Uhrmacherkunst, im Verfertigen astronomischer Instrumente, im Metallgraviren 2c. ertheilt. — Die Schule zu Chalons besteht aus 400, die zu Angers aus 200 in der Anstalt wohnenden Zöglingen, welche jährlich 500 Francs Pension zahlen, mit Ausnahme von zahlreichen Freistellen. Sie bleiben in der Regel 4 Jahr in der Anstalt und ungefähr 10 der Geschicktesten werden auf öffentliche Kosten wenigstens ein Jahr in Fabriken und Manufacturen zur weitern Ausbildung gesendet.

Bekanntmachung zur Anwendung der Gewerbtreibenden ꝛc. das seyn, was die Musterwirthschaften, Th. III. §. 115 für die Forderung der landwirthschaftlichen Gewerbe sind; oder

b) technisch-mechanische Schulen (Handwerkerschulen), wo die Zöglinge (Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge technischer Künstler und Handwerker) bei Meistern in der Arbeit stehen, und der theoretisch- wie praktisch-technische Unterricht nur in manchen Vor- oder Nachmittagsstunden zweier oder mehrerer Wochentage ertheilt wird*). — Die praktische Unterweisung erfolgt, bei den letztern Schulen, hauptsächlich in allen solchen Arbeiten künstlicher Art, welche in den Werkstätten der Handwerker in der Regel nicht vorkommen, sondern nur von besonders geschickten Arbeitern geleistet werden, z. B. Bronziren, Emailliren, Ciseliren, Graviren, in Gegenständen der Kunsttischlerei, Färbung und sonst ungewöhnlichern Arbeiten in Metall, Stein, Glas, Horn, Leder ꝛc., vielleicht auch Anweisung in der Kupferstecherei, im Steinschreiben, Kupfer- und andern Metall-, wie im Steindruck ꝛc. und ähnlichen Künsten, so wie einzelne Vorträge und Unterweisungen in Ansehung anderer Handwerker, die für Bekleidung und Nahrung des Menschen sorgen, und wobei es nicht minder manche Gegenstände gibt, die in den Werkstätten der Handwerker selten gelehrt werden, und mittelst wissenschaftlicher Erläuterung und künstlicher Fertigung zur Veredlung der Producte viel beitragen können. Daß bei diesen Schulen die völlige Erlernung der gewöhnlichen Handwerksarbeiten in Privatwerkstätten vorausgesetzt wird, ergibt sich von selbst. Bei manchen Geschäftszweigen von minder möglicher wissenschaftlicher Ausbildung werden überhaupt die oben erwähnten allgemeinen Belehrungen sehr beschränkt seyn, und die praktischen Unterweisungen ebenfalls nur einzelne wenige Stunden einnehmen. Die Zeit des Cursus kann sich daher, zumal bei den letztern, nur nach den sehr verschiedenen Bedürfnissen und vorhandenen Lehrern und Lehrmitteln richten, und bei den allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten von einem Halb- bis 2 Jahr, bei den praktischen Unterrichtsgegenständen von einem

*) Eigentliche Handwerkerschulen, nämlich zur Erlernung der zum gewöhnlichen mechanischen Betriebe benöthigten Fertigkeiten, finden sich in weniger cultivirten Gegenden, wo es noch an handwerkerreichen Städten mangelt, z. B. auf großen herrschaftlichen Besitzungen in Ungarn, in den Militärcolonieen in Bannat ꝛc. Eine solche ist ohne Zweifel auch die Bauernhandwerksschule in Trnowa. Zu München wurde 1834 eine ähnliche Handwerksschule für 13—16jährige krüppelhafte aus der Monarchie gebürtige Knaben errichtet. Der in einigen fabrikreichen Städten Böhmens ꝛc. von Lein- und Tuchweber-Innungen ꝛc. gegründeten Schulen für ihre Lehrlinge wurde schon gedacht.

Monat bis vielleicht ein Jahr erstrecken, und zwar an mehrern Wochentagen nur 2—3 Stunden, da die Schüler außerdem ihre Geschäfte zu betreiben haben.

Diese Schulen können zur Benutzung des allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts sehr zweckmäßig mit vielleicht am Orte bestehenden Gewerbschulen verbunden werden, weßhalb dann nur jene speciellen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten in erstern vorzutragen und zu üben sind, welche sich auf die höheren technischen Arbeiten beziehen*). Von beiden Anstalten ist unbezweifelt die letzte Gattung am leichtesten ausführbar, welche auch bei möglichster Vollkommenheit die erstern, die Institute, genügend ersetzen können. Die praktischen Anweisungen werden von geschickten technischen Künstlern und Handwerksmeistern, und zwar meist wohl größtentheils unentgeltlich in jenen Schulen ertheilt, wogegen der übrige Unterricht von bereits anderweit am Orte angestellten, wissenschaftlich gebildeten Lehrern zu erlangen seyn wird. Die Unterhaltungskosten werden Beiträge der Commun und der Innungen, wie ein fiscalischer Zuschuß, vielleicht auch

*) In Leipzig beabsichtigt man eine solche mechanisch-technische Gewerbschule, auf den Vorschlag des dortigen Kunst- und Gewerbvereins und in Verbindung mit den beiden dortigen Sonntags- u. Gewerbschulen (Th. I. S. 235. Nr. 10 u. 11) zu gründen, so daß das Ganze — nach einer gefälligen Mittheilung — eine Anstalt mit 3 Abtheilungen bildet, die erste als Sonntagsschule für Nachhilfe des Elementar-Unterrichts (wie Nr. 10 jener Schulen), die zweite mit gewerbwissenschaftlichem Unterricht (Naturgeschichte, Physik, Chemie, Technologie, Mathematik, Zeichnen, nach Verhältniß der Zeit auch Geschichte, Geographie, deutsche Sprache, wie ungefähr bis jetzt Nr. 11), die dritte Abtheilung aber mit hauptsächlich praktisch-technischer Unterweisung, welche nach einem vorläufigen Plane darüber, in verschiedene Sectionen zerfällt, und zwar 1) Sect. der Metallarbeiter mit theor. Belehrung üb. Eigensch. und Bearbeit. der Metalle in jeder Hinsicht und praktische Anweis. im Schmelzen, Gießen, Legiren, Löthen, Drehen, Schleifen, Treiben, Pressen, Härten, Vergolden, Lackiren, Bossiren, Graviren 2c.; 2) der Holzarbeiter, außer theoret. Kenntniß der Hölzer, der Färbemittel, Kitten 2c., prakt. Unterricht im Beitzen, Lackiren, Bronziren, Poliren 2c.; 3) der Lederarbeiter, mit Belehrung über die Stoffe und deren Beschaffenheit, Veredlung, Erhaltung des Ansehens 2c., als Gerbung, Färbung, Façonnirung, über die schwierige Sattelfertigung 2c.; 4) der Arbeiter für Wohnung, Kleidung und Nahrung des Menschen, z. B. die Maurer, Stuccaturer, Glaser, Tapezirer, Töpfer, Federschmücker, Hutmacher, Kamm- und Knopfmacher, Kürschner, Weber, Färber, Posamentirer, Schneider, Schumacher, Bäcker, Fleischer 2c., außerdem Unterweisung in Ansehung des Kupferstechens, des Steinschreibens, Buch-, Kupfer- und Steindrucks 2c. Hoffentlich wird diese Anstalt, wenn auch nach einem beschränkteren Plane, bald in's Leben treten, und bei der zu erwartenden uneigennützigen Mitwirkung der diese Gewerbe treibenden Mitglieder des Gewerbvereines, unbezweifelt sehr einflußreich wirken.

billige Schülerhonorare decken. Ein besonderes techn. Institut obigen Zwecks dagegen kann nur Landessache seyn, und erscheint in zu weiter Ausführung, nämlich bei Ausdehnung auf vollständigen praktischen Unterricht, wenig rathsam, indem der letztere in Ansehung der gewöhnlichen Arbeit weit minder kostspielig in Privatwerkstätten vorher erfolgen kann, wogegen das Institut nur auf den wissenschaftlichen, wie den in jenem nicht erlangten höhern, praktisch-technischen Unterricht beschränkt, dann möglichst mit höhern Gewerb- und zumal polytechnischen Schulen in zweckmäßige Verbindung gebracht wird. Als besondere Abtheilungen dieser Lehranstalten, aber auch als für sich bestehende Anstalten sind zu erwähnen

c) Maschinenbauschulen, nicht nur für Maschinen- und Mühlenbauer rc., sondern auch für Besitzer und Aufseher von Fabriken und Manufacturen, und sonstigen gewerblichen Anstalten, wo das Maschinenwesen als eine Hauptsache zu betrachten ist, mit Unterricht in der Mathematik, und zumal Mechanik und dem Industrie-Maschinenwesen, nebst dazu gehörigen Zeichnen, aber auch in der technischen Naturkunde und einer Uebersicht der allgemeinen Gewerbslehre rc., mit verschiedenen niedern und höhern Cursen nach Bedürfniß der Zöglinge, und nebst Werkstätte für Holz- und Metallbearbeitung*).

d) Weberschulen, zur höhern Ausbildung der Kunstweberei, nebst übriger Woll- und Baumwollen-Bearbeitung, auch vielleicht mit der damit in naher Berührung stehenden Färberei verbunden. Hier bedarf es ebenfalls Fertigkeit des Zeichnens, zumal in Ansehung von Mustern und Webmaschinen, und der bei den chemischen und Maschinenbau-Anstalten erwähnten naturhistorischen, chemischen und mechanischen Kenntnisse, wenn auch nur im niedern Cursus, ebenso einer Uebersicht der Technologie und Productenkunde rc.**).

---

*) Ein einfacherer Cursus genügt für das Mühlenbauwesen, ebenso für die Uhrmacherkunst, wozu es gleichen mathematischen Unterrichts bedarf, und bereits auch besondere Schulen, so wie für andere einzelne Gewerbe dieser Art gibt.

**) Das polytechnische Institut in Augsburg ist besonders zur nahen Berücksichtigung der Wollen- und Baumwollenfabrication angewiesen. Die Weberschule in Chemnitz, zur Ausbildung der Bunt- (oder Kunst-) Weberei, 1830 begründet, wird durch Zuschuß aus der Staatscasse, von 400 Thlr., aus der Innungscasse an 50 Thlr., und die Beiträge von (jetzt) 48 Schülern, à 2 Thlr., unterhalten (und zwar zur Bezahlung von 2 Weblehrern, 1 Zeichenlehrer, des Locals und sonstiger Erfordernisse, welches zusammen jährlich auf 4—500 Thlr. beträgt). 8 bis 10 Schüler erhalten stets auf einmal wöchentlich 2 Stunden, Unterricht im

Auch Fachschulen dieser Art werden sehr zweckmäßig, und zur Ersparung an Lehrergehalt und Lehrmitteln in Ansehung der gemeinschaftlichen Grundwissenschaften, des Zeichnens rc. mit Kreis- oder andern Gewerbschulen zu verbinden seyn *).

Aehnliche technische Schulen kann es auch zuweilen für nur temporären Bedarf auf kurze Zeit und für sehr specielle Zwecke geben, um zahlreiche geschickte Arbeiter zur Fertigung für schnell eingeführte, aber später nicht mehr in so großer Anzahl erfordernde Gegenstände zu bilden **).

Bei dem höhern Aufschwung der technischen Gewerbe sollte auf Unterrichtsanstalten vorstehender Art, zumal technisch-mechanische Institute und Schulen besonders Rücksicht genommen werden, denn es fehlt in vielen Staaten noch sehr an geschickten technischen Künstlern, Maschinenbauern, Metallarbeitern höherer Art, Metallgraveurs für Walzendruck, Musterzeichnern, Fabrikchemikern rc., und zahlreiche talentvolle Männer werden in diesen Fächern öfters weit eher und reichlicher ihr Auskommen finden, als wenn sie sich nur andern, zumal schon früher betriebenen Geschäften, wobei sie auch mit minder Talentvollen concurriren, widmen. Noch müssen zahlreiche

---

Zeichnen und Coloriren der Musterblätter, und 2 St. in der Weberei selbst; der theoretisch-praktische Unterricht betrifft die auf jene Fabrication besonders Bezug habende Productenkunde, Grundbegriffe vom Maschinenwesen, vom Hebel an bis zu den Web- und Jaquardstühlen, Naturgeschichte der Baumwolle rc. u. deren Bearbeitung, die Kenntnisse der verschiedenen Zeuge und deren Fertigung, Berechnen und Aussetzen der Muster rc. Der Cursus ist halbjährig. (Näheres darüber in d. Mitth. des Industrievereins für Sachsen, 1832 III.). Eine gleiche Schule wird noch zu Plauen und Großschönau beabsichtigt; auch in einigen andern sächsischen Weberei-Orten wird in Sonntags- und Gewerbschulen darauf Rücksicht genommen, z. B. in Frankenberg, Annaberg rc. (in letzterer insbesondere Unterricht im Aussetzen, Musterpatronenfertigen, für Weber, Seidenwirker, Posamentirer rc., durch 2 Lehrer, 1 St. Sonnt.

*) Die Spitzenklöppelschulen und ähnliche Anstalten kann man, wenn auch einige Kenntnisse im Musterzeichnen darin dargeboten werden, nur zu den im dritten Theile erwähnten Industrieschulen rechnen, wo der Arbeits- und Erwerbschulen für Kinder armer Eltern gedacht werden soll, in denen außerdem auch während der dazu geeigneten Schulstunden zugleich Unterweisung und Beschäftigung in zweckdienlicher Handarbeit statt findet, und die eine gute Vorschule für künftige Gewerbtreibende niedern Ranges sind, indem sie ebenso geistige Ausbildung, wie Handfertigkeit und Arbeitsamkeit bezwecken.

**) Hierzu würde auch Bolton's Schule für Dampfmaschinen-Arbeiter, bei Einführung derselben, zu rechnen seyn, wenn wissenschaftlicher Unterricht dabei statt fand.

Werkzeug- und Maschinen-Muster von dem Auslande bezogen werden *).

### §. 80.

### 3) Bau-Akademieen und -Schulen.

a) **Bauakademieen**, zur höchsten Ausbildung im Baufache für Baumeister höhern Ranges (Architekten rc.), im Hoch-, Wasser- und Straßenbau **).

---

*) Insbesondere sollten z. B. auch wenig beschäftigte talentvolle Maler und Zeichner ihre Kunst auf die Gewerbtreibung anwenden, zur Erfindung geschmackvoller Muster für Fabriken (daß die Kunst dadurch nicht entehrt wird, ist §. 108 näher bemerkt), und eben so Kupferstecher und Graveurs das Fabrikwesen einer näheren Beachtung würdigen, wodurch öfters ganze Geschäftszweige gehoben werden können. So fehlt es noch sehr an geschickten Fabrikchemikern (oder sogenannte Coloristen), während es genügende Pharmaceuten und andere Chemiker giebt. Bei Talent, fleißigem Studium der Färberei-Chemie und der Fabrikverhältnisse, könnten diese auch jene Stellen einnehmen, mit denen oft ein jährlicher Gehalt von 8, 12, 1500 Thlr. und mehr verbunden ist. **Gelehrte und Künstler richten noch zu wenig ihre Aufmerksamkeit auf diese einträglichen Gewerbbetreibungen.** Oft liegt es auch vielleicht nur an jenem Namen, der den Chemiker abhält, sich in das Fabrikwesen einzustudiren, und als Colorist einen solchen ansehnlichen Gehalt zu ziehen. Dieser Name könnte aber mit Fabrikchemiker rc. vertauscht werden. Eben so werden die Holz- und anderen Metallgravirungen bei Fabrikdruckwalzen rc. sehr hoch bezahlt, und doch fehlt es oft an Personen dazu, während viele Graveurs ähnlicher Art sich kümmerlich ihr Brot erwerben, die der Künstler-Name vielleicht nur an Einübung jener Fertigkeit und die Annahme eines Gehalts von 1000 Thlrn. u. m. hindert.

**) Das Wort **Hochbau** ist hier, als bezeichnender, für bürgerliche Baukunst oder **Landbau** im gewöhnlichen Sinne genommen. Die Baukunst theilt sich übrigens ein in 1) die allgemeine und insbesondere bürgerliche Baukunst für den Land- oder Hochbau, und zwar in a) den (niedern) technischen Theil, die Maurer- und Zimmer- und übrige Arbeit betreffend, und b) den höhern, architektonischen Theil, nebst dazu erforderlichen ästhetischen rc. Grundsätzen; 2) specielle Baukunst, nach denselben technischen und architektonischen Grundsätzen, nur auf besondere Zwecke, z. B. Ufer-, Damm- und Straßenbau rc. angewendet. Die Baukunst in Bezug auf **Berg-, Hütten- und Salinenwesen**, die **Schiffsbau- und Kriegsbaukunst** sind besondere Doctrinen, die jedoch meist nicht in Bauakademieen, sondern in Fachschulen für Militär- (zumal Militärgenie-), Berg- und Schiffahrtswesen rc. gelehrt werden. Die Werke der höhern Baukunst, als die sichersten Merkmale von dem Bildungsgrade, Charakter, den Sitten und Gebräuchen ihrer Errichter und ihrer Zeit, sind insbesondere für jeden Gebildeten ein interessanter Gegenstand näherer Betrachtung. Sie zeigen, wenn auch oft nur als Ueberreste früherer Zeiten, historisch und geographisch klar den Gang der Ausbildung der Menschheit und den hohen Einfluß jener Kunst auf letztere, worüber die Geschichte der Baukunst von Stieglitz, ähnliche historische Schriften von Wiebeking und Andern nähere Auskunft geben.

Nach vorhergegangener allgemeiner höhern Geistesbildung in höhern Bürger- und Gewerbschulen und fortgesetztem gründlichen Unterricht in allen benöthigten Theilen der Mathematik, in der technischen Naturgeschichte, -Physik und -Chemie, der allgemeinen Gewerbskunde, im Buchhalten rc., nebst vollkommener Fertigkeit in fast sämmtlichen Arten des Zeichnens, im Modelliren rc., wird der Unterricht in den Bauwissenschaften selbst, mit Einschluß der ästhetischen Grundsätze und damit zugleich verbundener Geschichte der Baukunst, in dem Baurechte, der Baupolicei, im praktischen Bauplan- und Anschlagsfertigungen rc., 3—4jährig in Rücksicht der bürgerlichen und der schönen Baukunst, 1—2jährig in alleiniger Hinsicht auf Straßen-, Damm- und Wasserbau erfolgen, ohne jene allgemeine naturwissenschaftliche, mathematische rc. Vorstudien mit 2jährigem Cursus*).

Die §. 72 geschilderte, zuerst von Vorherr ausgebildete Landesverschönerungskunst bedarf ebenfalls eines Vortrags, denn sie ist höchst wichtig für jeden Baumeister, der zugleich auf Volkswohl einflußreich wirken, sich um sein Vaterland verdient machen will**).

b) Bauschulen oder Baugewerkschulen, zur Ausbildung von Gesellen und Lehrlingen zu künftigen Werkmeistern, tüchtigen Maurer- und Zimmermeistern und Polirern***) — zumal in Wintercursen. Sie dienen zugleich auch für andere Bauhandwerker im weitern Sinne (Steinmetzger, Tischler, Schlosser rc., auch Mühlenbauer), und sonstige Gewerbtreibende, welche

---

*) Vergl. Wolff, über Plan und Methode bei dem Studium der Architektur, Darmst. 1831; eben so die darüber Auskunft ertheilenden archit. Lehrbücher von Heigelin, Wiebeking rc.

**) Ueber die noch zu wenig beachtete Landes-Verschönerungskunst, mittelst Verbindung der Landwirthschaft, Gartenkunst und Architecktonik zum allgemeinen Volkswohle ist zu vergleichen: Vorherr, Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung; München, 1821—30. Faust, zur Sonne sollten die Menschen wohnen; die Häuser sollten mit der Hauptseite zur Sonne gerichtet seyn; freies Licht, freie Luft, freies Leben, Rasenplätze und Höfe rc. haben; Bückeb. 1823—32. Veit's Beitr. zur Landbaukunde, III. Th., 2 Abtheilungen; Augsb. 1824. Schuderoff, über Landesverschönerung, aus dem Gesichtspuncte der Pflicht und Religion; Altenb. 1825. v. Nagel's Beiträge zur Landesverschönerung; Münch. 1827 und dessen Landesverschönerung und Verbesserung; das. 1830. Niether, Betrachtung über Landescultur oder -Verschönerung. — (Barth) Landesverschönerung als Gegenstand der Staatsvorsorge; Augsb. 1831. Krause, die Wissenschaften der Landesverschönerungskunst, nach Grundsätzen des Baurathes D. Vorherr; Münch. 1832.

***) Eigentlich Parlirer genannt, von parler, sprechen, bei den frühern Steinmetzgerzünften.

der darinnen gelehrten, nicht aber der höheren bauwissenschaftlichen Kenntnisse bedürfen *).

So wie bei der Bauakademie, darf es auch bei der Bauschule nicht an einer, wenn auch kleinen technischen Bibliothek zum Fortstudium der Lehrer, wie zur Bildung der Schüler, an Kupferwerken über Denkmäler der Baukunst früherer und neuerer Zeit und Vorlegeblättern zum Zeichnen in allen Fächern, an Gypsmodellen und Abgüssen, Maschinen und Modellen, an einer technischen Mineralien und Hölzersammlung rc. fehlen, soll der Unterricht genügend erfolgen **). Ein halbjähriger und, bei gewünschter höherer Ausbildung, zwei halbjährige Curse während der Wintermonate, und zwar 4—6 St. täglich, wird für die Schüler genügen, welche dann den Sommer über diese Geschäfte betreiben müssen, um sich zu praktischen Werkleuten auszubilden; doch kann der Unterricht auch während des Sommers an Sonntagen, zumal im Zeichnen, und vielleicht auch an einigen Werktagsabendstunden fortgesetzt werden ***). Der Unterricht sollte,

---

*) Die Unterrichtsgegenstände sind (indem Schön- und Rechtschreiben, niedere Arithmetik und einige wissenschaftliche Elementarkenntnisse vorausgesetzt wird): höhere Arithmetik (mit Algebra), Element.-Geometrie (und zwar Plani- und Stereometrie), das Nöthigste der technischen Naturgeschichte, -Chemie u. -Physik, zweckdienliches einfaches Buchhalten, und was sonst noch hierher Geeignetes bei den allgemeinen Gewerbschulen bemerkt wurde, — insbesondere, als eigentliches Fachstudium, freies Hand-, geometrisch-architektonisches und Maschinenzeichnen, theoretische und praktische Mechanik, auch Brunnen- und Mühlenbau, nebst Kenntnisse der Baumaschinen und Werkzeuge, Baumaterialienkunde, Constructionslehre und sonstige Theile der Maurer- und Zimmerkunst, das Nöthigste der Architektur oder des höhern Landbaues, wie des Wasser- und Straßenbaues, in so fern Baugewerke es bedürfen, nebst ästhetischen Hauptsätzen, Landesverschönerungskunde, Baupoliceigesetze, Uebung im Gebäudeaufnehmen und Entwerfen, wie im Anschlagfertigen, im Modelliren und Bossiren, und praktische Uebungen im Land- und Körpermessen und Nivelliren rc. Der Unterricht in den Bauwissenschaften selbst kann auch hier nur von praktischen Baumeistern erfolgen, um durch eigene Erfahrungen in den Stand gesetzt zu seyn, bei dem Unterrichte das für den Schüler insbesondere Nothwendige desto mehr hervorheben zu können. Eben so ist in Ansehung der Schüler unumgänglich erforderlich, daß sie wenigstens bereits seit mehreren Jahren vorher ein Baugewerbe praktisch erlernten. Die Baubeamten zur Leitung und Führung von Staatsgebäuden, wie zur allgemeinen Baupolicei, eignen sich insbesondere zu Lehrern für diese Schüler, als sie bereits anderweitig Besoldung (für jene Geschäfte) erhalten, und es daher nur eines für jene Stunden entschädigenden Gehaltes bedarf.

**) Einige Schriften für diese Schulen sind §. 41, §. 87 und §. 112 genannt.

***) Vorherr's Rath ist: „Die Schule, wie einen Bauplatz zu behandeln, wo täglich vom frühen Morgen bis zum

wenn nicht gänzlich, doch für Unbemittelte völlig (mit Ausnahme der fremden Sprachen) frei erfolgen, damit es auch den Letztern möglich wird, Antheil daran zu nehmen, zumal da sie ohnedieß genöthigt sind, die im Sommer zu ihrer Bildung ersparten, meist nur wenigen Gelder, zu ihrem frugalen Lebensunterhalt während des Wintercursus zu verwenden. Die Verbindung solcher Schulen erfolgt möglichst mit Bauakademieen, auch mit Kreisgewerbschulen und ähnlichen Lehranstalten, zumal in Ansehung allgemeiner Unterrichtsgegenstände. In den Staaten, wo Land- oder Kreisbaumeister und Kreis- und Amts-Baucondncteurs oder -Geometer angestellt sind, wird der Unterricht zum Theil diesen zu übertragen seyn, zumal da derselbe im Winter statt findet, wo sie weniger Amtsgeschäfte haben. Die Unterhaltungskosten werden theils von Schülern, theils vom Staate oder von Kreiscassen und den Communen der Städte getragen werden, wo sich dergleichen Bauschulen befinden. Es bedarf aber, damit nicht jeder nach genügender Ausbildung strebende Baugewerkmeister ꝛc. deßhalb nach Residenz- oder sonstigen Hauptstädten sich begeben darf, in allen Hauptorten jedes Kreises oder größern Amtes solcher Schulen, und je mehr dergleichen Anstalten ein Land in jeder Gegend besitzt, desto höher wird sich auch die Baukunst erheben, denn eben jene Meister und Polirer müssen mit wissenschaftlichen Grundsätzen, mit höhern Ansichten, als die Meister in den meisten Mittelstädten jetzt besitzen, vertraut seyn, sollen jene im Lande einflußreich geübt werden. Zahlreiche Bildungsanstalten mit zweckdienlicher Einrichtung heben stets zugleich die Wissenschaft und die Kunst, der sie gewidmet sind *).

---

späten Abend gearbeitet wird, und solche die Schüler nur einige Wintermonate oder ein Drittheil des Jahres ganz unentgeltlich genießen zu lassen, die übrige Zeit aber, außer den Sonn- und Feiertagen, welche zur Vorbereitung und Wiederholung der Studien zu benutzen sind, dieselbe der Handarbeit zuzuweisen; dieß hat sich mit jedem Jahre wiederholt als recht und gut bewährt, und es dürfte wohl dieses Verfahren von allen polytechn. Instituten Nachahmung verdienen, die sich besonders zu hüten haben, die Werkleute ganze Jahre hindurch ihren berufmäßigen Arbeiten zu entfremden, und so Veranlassung zu geben, das Heer der arbeitscheuen Menschen zu vermehren."

*) Auch in den erwähnten Sonntags- und Gewerbschulen wird, da, wo Baugewerbschulen fehlen, in einer höhern Abtheilung (§. 57) Unterricht, wenn auch nur in den einfachern Grundlehren der Baukunst, erfolgen können, im Fall auf einer Bauschule oder durch Privatstudium gebildete Männer sich dessen unterziehen wollen, sowohl für Lehrlinge als Gesellen, denen der Besuch einer höhern Anstalt nicht möglich wird, oder auch als Vorbereitung für diese, und ebenfalls, wie schon oben erwähnt, in den Winterhalbjahren.

Bauakademieen und -Schulen gedeihen übrigens in den Städten am besten, wo für Erbauung von Palästen, Kirchen, Museen, Denkmälern 2c. viel gethan, und daher die Theorie auch durch Praxis genügend unterstützt wird. — Wiebeking hat eine besondere Hochschule für das Bauwesen für ganz Deutschland und die Nachbarländer (zumal die mit germanischer Bevölkerung) schon früher und wiederholt i. s. Schr.: „Ueber Untersuchung architekt. Denkmäler, Münch. 1834, vorgeschlagen. Der Verfasser würde sie, wegen der dann möglichen Benutzung allgemein bildender Doctrinen, lieber mit einer polytechnischen Hochschule nach obigem Plane verbunden sehen. Notizen von mehreren Bauakademieen und -Schulen enthält die folgende Anmerkung.

Anmerk. Bei der in hohem Rufe stehenden Bauakademie in Berlin erfolgt der höhere Bauunterricht in zwei Lehrgängen, 1) für Land- und Wegebaumeister, 2) für Bauinspectoren, und zwar getrennt, für Wasserbau und für Stadt- u. Prachtbau und in einer damit verbundenen Baugewerkschule für Inländer, im Winter Unterricht im Zeichnen, Modelliren, in der Mathematik und den Elementen der Physik und den Bauwissenschaften; die Akademie der bildenden Künste unterhält eine akademische Zeichen- oder Kunst- und Baugewerkschule, läßt auch Sonntags Unterricht im Zeichnen ertheilen. Hierzu gehören die Baugewerkschulen zu Halle, Magdeburg 2c., meist mit andern Instituten verbunden. Ebenso besitzt München eine Bauakademie, eine Wasserbau- u. eine Baugewerkschule; letztere unter des Bauraths D. Vorherr's Direction, der sich um dieselbe wie um die Ausbildung der Landesverschönerungskunst 2c. verdient machte. Im Wintercursus 1833—34 nahmen 120 Schüler von 16—34 Jahren (Gesellen und Parlirer), und seit der 11 Jahre ihres Bestehens 1214 Schüler, fast zur Hälfte Ausländer, an derselben Theil, durch welche nahe Verbindung von Bauleuten aus fast allen Ländern und zugleich eine höchst wohlthätige wechselseitge Belehrung erfolgte. Der Unterricht findet an jedem Werktage von Tagesanbruch bis Mittag, und nach einer Stunde Essenszeit bis Abends statt; die freien Sonnabend-Nachmittage verbleiben, wie die Sonn- und Feiertage, zu Privatübungen, Aufnehmen 2c.; Lehrlinge werden nicht zugelassen. Es werden jährlich 12 Prämien an die ausgezeichnetsten Schüler, an Alle aber (schon oben erwähnte) Erinnerungsblätter mit Lebensregeln vertheilt (eine bei ähnlichen Anstalten sehr nachahmungswerthe Einrichtung). Arme von andern Orten erlangten selbst Unterstützung zu den Lebensbedürfnissen. Die Unterhaltungskosten werden mit 360 Fl. vom Isaarkreis-Fond, und mit 540 Fl. von der Stadt München bestritten. Nähere Nachricht von dieser sich eines sehr verbreiteten Rufs erfreuenden Schule geben die jährlich vertheilten Berichte. In Dresden befindet sich eine höhere Bauschule mit einem vierjährigen Cursus und mit der Akademie der bildenden Künste verbunden. Nach dem Lehrplane der Dresdner Bauschule (jetzt unter Prof. Semper's Direction) werden vorgetragen a) architektonisches Zeichnen, b) Zeichnen von Verzierungen und Arabesken, ebenso c) Modelliren und Bossiren, sämmtlich fortlaufend durch alle 4 Curse, d) Arithmetik, Geo- und Trigonometrie, im 1. Curs. und theore-

tisch-praktisches Feldmessen und Mechanik im II. Curs., Analysis III. C., höhere Mechanik IV. C., e) Perspective und Schattenlehre II.—IV. C., f) Wasserbau (Ufer-, Damm- u. Brückenbau) II.—IV. C., g) über Baumaterialien und deren Verbindung II. u. III. C., h) Bauanschläge, Baupläne rc. III. u. IV. C., i) Ausführung perspectiv. Ansichten mit Tuschen und Farben III. u. IV. C., k) schöne Baukunst und -Geschichte, so wie l) allgem. Kunstgeschichte, IV. Jahrescursus. — Unterricht in der Physik, Chemie und Technologie erhalten die Bauschüler in den techn. Bildungsanstalten gegen Honorar, wogegen der Unterricht in der Bauschule bisher unentgeltlich erfolgte. Es steht derselben, wie der Kunstakademie, eine Reorganisation bevor. Auch wird in derselben Unterricht am Sonntage ertheilt, und zwar: architekt. Zeichnen 2 St., Zeichnen von Verzierungen und Arabesken 2 St., Modelliren und Bossiren. — In Weimar bildet die (Th. I. schon genannte) Gewerkschule zugleich eine Bauschule für künftige Werkmeister, mit Wochentagsunterricht im Winterhalbjahre, wogegen die gewünschte höhere Ausbildung in der Zeichenakademie erfolgen kann. In Wien wirkt dafür die Akademie der vereinigten bildenden Künste, in Prag das polytechnische Institut, und so ebenfalls anderwärts Kunstakademieen, polytechnische Institute und höhere Gewerbschulen zu Carlsruhe, Stuttgart, Hannover rc. — Baiern hat auf obigen Unterricht bei den Gewerb- und Kreisgewerbschulen Rücksicht genommen und wegen des Baufachs überhaupt das Münchner polytechnische Institut vorzugsweise beachtet. In Baden und Hessencassel soll bei den dortigen Gewerbschulen ebenfalls besonderer Unterricht für Bauhandwerker im Winter statt finden (in Baden eine und eine halbe Stunde täglich). In Stuttgart wird auch die sogenannte Winterschule hierher zu rechnen seyn, wo Unterricht im freien Hand-, Ornamenten- und Bauzeichnen an mehreren Vor- und Nachmittagen der Werktage in der höhern Gewerbschule ertheilt wird. In Darmstadt bildet die Bauhandwerkerschule eine Abtheilung der Realschule und in Cassel wird ebenfalls für höhere und niedere Baukunst gewirkt. In Düsseldorf ist mit der Bauschule auch ein polytechn. Privatlehrinstitut in Verbindung gesetzt. Noch anderer bestehender Schulen dieser Art ist bereits früher gedacht, so wie daß manche mit Kunst- und Gewerbschulen verbunden sind.

## §. 81.

## C) Lehranstalten für mercantilische Gewerbe.

1) Handels-Lehranstalten, für Handlungs-Gehilfen und schon gebildete Lehrlinge zur höhern wissenschaftlichen Ausbildung in ihrem Fache, die auch beim Handlungsstande zum zum Aufschwunge seines Geschäfts nicht minder einflußreich ist, als bei andern Gewerben.

a) Höhere, nämlich Handels-Akademieen und -Institute, für Commis und schon im Geschäft ausgebildete Lehrlinge, welche sich dem Unterrichte, wenn nicht ausschließlich, doch

hauptsächlich widmen können, so wie für andere mit dem Handelswesen höherer Art in Verbindung kommende, z. B. zur Fabrikdirection ꝛc. bestimmte junge Männer, mit zahlreichen Lehrern und Hilfsmitteln versehen, um den Unterricht bis zur möglichsten Höhe in den erforderlichen Wissenschaften gewähren zu können, wozu es für jeden größern Staat einer bedarf, wofern nicht ein polyt. Institut dafür wirkt. Der Unterricht wird betreffen mathematische Wissenschaften (zumal Arithmetik, nebst Münz-, Maß- und Gewichtskunde, kaufmännische Algebra und Geometrie), Naturgeschichte, Physik, Chemie und allgemeine Technologie, sämmtlich in nächstem Bezug auf Handlung, allgemeine Handelslehre (Verkaufs- und Speditionsgeschäft, Waarenkunde ꝛc.), die Comtoirwissenschaften (Buchhalten und Correspondenz ꝛc.), Wechsellehre und allgemeines Handelsrecht, Handelsgeschichte und -Statistik, Grundsätze der Nationalökonomie und der Staatseinrichtung ꝛc., ferner mehrere schon oben oft genannte allgemeine moralische ꝛc. Vorträge, deutsche Sprache und Styl, französische, englische, italienische ꝛc. Sprache, Zeichnen, (Schönschreiben), im 2—3jährigen Cursus.

Eine Bibliothek und Landkartensammlung, so wie eine Sammlung techn. Natur-, Hütten-, Fabrik- und Manufactur- und überhaupt Handelsproducte, cursirender Münzen und andere den Vortrag unterstützende Lehrmittel dürfen dabei nicht fehlen. Anstalten dieser Art werden zum Theil vom Staate, theils durch Beitrag der Handelssocietät des Orts und der Schüler zu unterhalten seyn;

b) mittlere Handelsschulen, in allen größern Handelsstädten, für Lehrlinge, die wenigstens an mehreren Tagen der Woche Vor- oder Nachmittags sich dem Unterrichte widmen, und die Abende zum Vor- und Nachstudium benutzen können, mit den schon genannten, jedoch in der Höhe beschränkten Unterrichtsgegenständen, mit besonderer Rücksicht auf vaterländische Handels- und Gewerbverhältnisse, und in 2—3jährigem Cursus; vielleicht auch verbunden mit einer (Kreis-) Gewerbschule oder einem ähnlichen Institute, in denen bereits mehrere allgemeine Wissenschaften vorgetragen werden, und wo es dann nur der Beifügung eines Lehrers für die Handelswissenschaften bedürfte*). Auch bei diesen, durch Zuschüsse der Provinz und Handelssocietät des Orts, wie durch die Schüler-Honorare zu unterhaltenden Schulen, sind, wie

*) Vergl. §. 39, wo bereits bemerkt wurde, daß diesen gemeinschaftlichen Besuch weder Handlungslehrlinge noch ihre Lehrherren für ehrenrührig halten werden, und in der Leipz. Gewerbschule ein gutes Beispiel hierin gegeben wurde. (Quarch, System der Handelswissenschaften, 3 Abth. Leipz. 1834, ist für Handelsschulen und zum Selbstunterricht bestimmt).

bei der folgenden Einrichtung, jene Lehrmittel, wenn auch geringern Umfangs, zur Unterstützung des Unterrichts erforderlich;

c) handelswissenschaftlicher Elementar-Unterricht, in niedern oder Elementar-Gewerbschulen. In kleinern Orten, wo obige Handelsschulen nicht möglich werden, und die Kaufleute auch vielleicht selten geneigt sind, ihren Lehrlingen so viel Tageszeit, als vorstehende Schule erfordert, zu erlauben, ist es wenigstens rathsam, die Einrichtung zu treffen, daß die in einer Elem.-Gewerbschule gelehrten allgemeineren wissenschaftlichen Kenntnisse von den Lehrlingen benutzt, die besondern kaufmännischen aber von einem gebildeten Kaufmann ebenfalls in Werktags-Abendstunden vorgetragen werden. Schon durch den Zusammentritt von ungefähr 8—10 Kaufleuten des Orts wird diese Schuleinrichtung möglich und unter ihnen hoffentlich wenigstens einer zu finden seyn, welcher der Unterrichtsertheilung in den hauptsächlichsten Gegenständen, der Buchhaltung, Correspondenz, kaufmännischen Arithmetik, Wechselberechnung nebst vaterländischem Wechselrecht, der Waarenkunde ꝛc. gewachsen und dazu willfährig ist; ebenso sollten zugleich für gemeinschaftlichen billigen Unterricht in neuen Sprachen Einleitungen getroffen werden.

Auch für manche einzelne kaufmännische Branchen, z. B. für den Buchhandel, würde, und zwar in dessen Hauptsitze, Leipzig (vielleicht auch in Berlin), eine Buchhandlungsschule vortheilhaft seyn*).

Nicht nur der Kaufmann, Spediteur ꝛc. mit umfänglichen Geschäften, der Banquier, dessen Name von Osten bis zum Westen Europas bekannt ist, bedarf jener Bildung in seinem Fache, um, gestützt auf wissenschaftliche Kenntnisse, dasselbe im stets erhöhten Umschwung zu treiben, sondern auch der Kaufmann in Mittel- und kleinen Städten, welcher auch außerhalb seines Wohnortes Geschäfte treibt, möchte wenigstens einiger höheren Ausbildung, als sie oft gefunden wird, bedürfen, wenn er mit den

---

*) Eine solche wurde für Leipzig unlängst in den Unterhaltungsblättern für Literatur (Leipz. 1833) zur Sprache gebracht. Außer den allgemeinen historisch-statistischen Kenntnissen, die der Buchhaltung, Correspondenz, des Commissions- und Speditionswesens, Wechselrechts ꝛc., würden Encyklopädie der Wissenschaften, Literaturgeschichte und Buchhandlungsrecht als Hauptunterrichtsgegenstände gelten. Von dem Buch- (und Kunst-) händlerstande ist aber, als Mittelglied zwischen dem Handel und den Wissenschaften und Künsten, als Vermittler der geistigen und industriellen Welt, eine weit höhere wissenschaftliche Bildung als von andern Gewerbtreibenden mit Recht zu fordern. Vergl. Gädicke, der Buchhandel; 2. Aufl. Greitz 1834. Büchner, die Bildung des Buchhändlers; Berl. 1830. (Taschenb. f. Zögl. d. Buchh.; Carlsr. 1834, vergl. Börsenbl. 1835 Nr. 2 u. 11).

Erfordernissen der Zeit fortgehen, sein Geschäft mit Vortheil erhöhen und erhalten will; selbst der nur auf dem Ort beschränkte Materialist wird von der vorsichtigen Benutzung jener Kenntnisse manchen Nutzen ziehen können, ohne der dadurch erlangten allgemeinen Geistesbildung zu gedenken, die jener Unterricht überhaupt gewährt, und die man auch bei dem niedern Kaufmannsstande zu erwarten berechtigt ist. So mancher Kaufmann würde nicht zu Grunde gehen, wenn er während der Lehrzeit nicht blos hinter dem Ladentische stehen müßte, sondern wenn von seinem Lehrherrn und seinen Eltern auch für höhere geistige Ausbildung gesorgt worden wäre, um den ungenügend erfolgten Schulunterricht nachzuholen und sich zugleich mercantilische Kenntnisse anzueignen. Wie Mancher verdankt seinen Fall nur dem Mangel an Buchhaltungskunde, der ihn sein Geschäft nicht übersehen läßt, und an Kenntniß der Wechselverhältnisse und des Handelsrechts, weßhalb er unbedacht Wechsel ausstellte, die ihn zum Falle brachten. Bei der steigenden Concurrenz auch im kaufmännischen Leben können sich immer mehr und mehr nur die erhalten, welche neben Umsicht und Erfahrung im praktischen Geschäft, auch höhere wissenschaftliche Kenntnisse von demselben besitzen. Sehr oft haben dagegen junge talentvolle Männer ihre günstige Laufbahn verfolgen können, da ihnen jene wissenschaftlichen Kenntnisse wenigstens in den Grundzügen (und durch fleißiges Selbststudium weiter fortgeführt), die Fertigkeit in neuern Sprachen eigen waren und ihnen erlaubten, sich auf Comtoirs größerer Kaufleute zu wagen, wo sich das Wesen des Welthandels, die vorsichtige Benutzung glücklicher Conjecturen leichter übersehen läßt, und wobei Kenntnisse und Erfahrungen eingesammelt werden können, die nicht durch Geld zu erwerben, wohl aber selbst mit geringen Vermögen beim künftigen eigenen Geschäft zu hohem Vortheil zu benutzen sind.

Wird aber auch in den meisten Staaten für handelswissenschaftlichen Unterricht durch besondere oder mit andern Anstalten verbundene Schulen gesorgt, so ist dagegen die Gründung der Schulen unter b in größern, wie die in den mittlern und kleinern Städten zu treffende Einrichtung unter c noch zu wenig berücksichtigt worden, und sie verdienen daher, wie die meisten bisher erwähnten niedern und mittlern Fachschulen, der eindringlichen Empfehlung der Behörden, wie der thätigen Mitwirkung einzelner edler Männer, welche die Nothwendigkeit der allseitigen Fortbildung begreifen*).

---

*) Handelsschulen und Akademieen besitzt Oesterreich in Wien (b. d. polytechn. Inst.), zu Venedig, Mailand ꝛc. Preußen (wo in

§. 82.

2) Schifffahrts-Lehranstalten (Navigationsschulen, Steuermannsschulen) für Seehandel treibende Staaten und Städte, wie es deren mit theoretisch-praktischem Unterricht zu

---

Berlin die Gewerbschule die Stelle vertritt) zu Danzig, Erfurt, Magdeburg (mit der Kunst- und Gewerbschule verbunden) ꝛc. Sachsens Handels-Lehranstalt zu Leipzig (seit 1831) hat bereits einen hohen Ruf erlangt (Pölitz, über die Handelslehranstalt zu Leipzig; das. 1831, und spätere Programme des Dir. Schiebe). Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, 1) für Handlungslehrlinge, die nur manche Stunden den Unterricht besuchen können, und zwar zu 8 oder zu 12 St. wöchentlich, zum Theil Sonntags und überhaupt so gewählt, daß der Zögling nicht sehr den Geschäften entzogen wird, in dreijährigem Cursus, und zwar a) erste Abtheil. 8 St. wöchentl. Kalligraphie, deutsche u. französische Sprache (Grammatik, Stylübungen), kaufm. Arithmetik, Elemente der Comtoirwiss., Geographie, Waarenkunde; b) die zweite Unterabth. außerdem noch engl. Sprache, Comtoirwissenschaften, Elemente der Algebra und Geometrie, Handelsgeographie und -Geschichte. Das jährliche Honorar bei erster Abth. ist 20, bei letzter 36 Thlr. 2) Für wenigstens 14jährige junge Leute, die sich erst später dem Kaufmannsstande oder einem verwandten Geschäfte widmen, und die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erlangen wollen, als eigentliche Eleven der Anstalt, mit 3jährigem Cursus, und zwar in Kalligraphie; Zeichnen, besonders Linearzeichn.; deutsche, franz., engl., und italien. Srache; Geographie in mathem., phys., polit. und statist. Hinsicht, Handels-Geographie; Gewerbkunde; Weltgeschichte, Geschichte des Handels und des Gewerbwesens; Mathematik; Encyklopädie der Naturwissensch., Physik und Chemie, angewendet auf Gewerbe; Handelswiss. mit Inbegriff des praktischen Theils ders., als: die gesammte kaufm. Arithmetik, die Comtoirwissenschaft, nämlich: kaufmännische Aufsätze, Briefwechsel, Buchhaltung; Handels- und Waarenlehre; Waarenkunde nach vorgelegten Producten; Geld-, Maß- und Gewichtskunde; Handelsrecht, inbesondere Wechselrecht; die Elemente der National-Oekonomie. Das Honorar ist jährlich bei einjähriger Theilnahme 150, bei 2jähriger 120, bei 3jähriger 100 Thlr., mit Begünstigung der Söhne der Leipziger Kramer, da deren Innung einen bedeutenden Zuschuß dazu, (so wie auch der Staatsfiscus) beiträgt. Die Aufzunehmenden müssen eine gute Bürgerschule besucht haben und unter 16jährigem Alter seyn. Eine reiche Bibliothek, Sammlungen von cursir. Münzen, von Berg- u. Hüttenproducten u. Waarenmustern, ein Herbarium ꝛc. ist dabei vorhanden, ebenso ein Garten zur Benutzung der Zöglinge in gymnastischen Uebungen, und mithin für Alles gesorgt, was irgend gefordert werden kann. Aehnliche Schulen finden sich in Manheim, Nürnberg, Hamburg (Wurzach, die königl. baierische Handelsschule zu Nürnberg (das. 1827) ꝛc. In Baiern dienen dazu auch die Gewerb- und polyt. Schulen, ebenso finden sich Fachschulen f. Handlungswissenschaften in den polyt. Anstalten zu Carlsruhe ꝛc. und so wird auch in manchen ähnlichen Instituten anderer Staaten zugleich auf obigen Gewerbzweig mehr oder minder Rücksicht genommen, obwohl meist nur in höherer Hinsicht, und wenig oder nicht in Bezug auf die unter c bemerkten Einrichtungen.

Triest, Danzig, Stettin, Lübeck rc. gibt, und die in allen eine bedeutende Marine besitzenden Ländern allerdings eine hohe Vollkommenheit erlangen müssen. Aber auch in kleinern Staaten mit ansehnlichen schiffbaren Flüssen sollte, da die Schiffbaukunst auch in Bezug kleinerer Fahrzeuge einer ebenfalls mit der Zeit fortschreitenden höhern Vervollkommnung fähig seyn muß, jetzt, wo Alles in technischer Hinsicht im Aufschwunge begriffen ist und die einfachere Schifffahrts- und Schiffbaukunst, in Bezug auf die größern Flüsse Deutschlands nicht minder erhöht werden könnte, durch einzelne, zur Ausbildung in Navigationsschulen benachbarter Staaten gesendete junge talentvolle Männer, die sich der Schiffsleitung selbst, wie dem Schiffs-Fähren- und Kahnbau widmen wollen und sonst einflußreich gewirkt werden; auch für künftige Schiffsherren ist wenigstens ein theilweiser Cursus rathsam *).

Anstalten zur Erhöhung des Landtransports und anderer ähnlicher mercantilischer Geschäfte fehlen allerdings noch in dieser Reihe gewerblicher Fachschulen, doch die Folgezeit, der noch so manche Vervollkommnung vorbehalten seyn wird, füllt vielleicht auch diese Lücke aus**).

## §. 83.

In Ansehung mancher allgemeinen Lehrgegenstände, der Lehrer- und Schülerverhältnisse, der Errichtungsart rc. der sämmtlichen aufgezählten Fachschulen muß auf das bei den allgemeinen gewerblichen Lehranstalten höhern oder niedern Ranges Beigebrachte verwiesen werden. Die Literatur darüber findet sich ebenfalls in

*) Dankbar ist hier des neulichen freundlichen Erbietens Preußens zu erwähnen, einen Sachsen in eine der Navigationsschulen aufzunehmen. — Auch selbst in Binnenländern könnte manches die Fluß-Schifffahrt Befördernde gethan werden, so z. B. durch Errichtung von Schwimmschulen, oder wenigstens begünstigte Privatanstalten dazu. Oft haben Männer, die auf den Schiffen selbst leben, keine Uebungen im Schwimmen, und dem Verfasser sind Fälle bekannt worden, daß nicht selten stets auf Fahrzeugen lebende Schiffer und selbst Steuerleute verunglückten, aus mangelnder Fertigkeit im Schwimmen, die ihnen wohl unbedingt eigen seyn sollte.

**) So ist wenigstens in sehr mächtigen und ausgedehnten Staaten ein Cursus für Post- und Transportwesen denkbar, über welches ebenfalls bereits Schriften erschienen. Das Dampfwagen- und Eisenbahnwesen gibt vielleicht künftig ebenfalls Veranlassung dazu; wurde doch schon eine besondere, obwohl nur temporäre Lehranstalt dieser Art, §. 79 bemerkt. Die Möglichkeit mancher der jetzt bestehenden gewerblichen Unterrichtsanstalten wurde vor mehreren Decennien noch nicht geahnet, daher ist es auch wahrscheinlich, künftig noch Manches dieser Art realisirt zu sehen, woran jetzt die lebhafteste Phantasie noch nicht zu denken wagt.

Ersch's Handbuch der Literatur, wie (nebst historisch-statistischen Nachrichten), in Weber's Einleitung in die Cameralwissenschaften und andern bereits gedachte Schriften über allgemeine Gewerbbildung. Auf Privatinstitute hat der Verf. wenig Rücksicht genommen, da dieselben zu sehr der Veränderung und Wiederauflösung unterworfen sind.

Der Verfasser denkt sich den Bildungsweg der Gewerbtreibenden und der Cameralisten in seinen verschiedenen Abstufungen so, daß — während

1) die jungen Leute der niedern Stände Unterricht in allgemeinen Sonntagsschulen (in den nöthigsten, bei dem Landmanne zugleich mit Belehrung über einfache ökonomische Grundsätze, über Obstbau rc. verbundenen Elementarkenntnissen) erhalten, wenn derselbe nicht schon genügend in Volks- (Elementar- und niedern Bürger- oder Land-) Schulen erfolgt —

2) jeder künftige Gewerbtreibende in den Städten, der nicht blos mit Handarbeit beschäftigt und zugleich der Auffassung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse fähig ist, eine zweckmäßig eingerichtete mittlere oder Real-Bürgerschule und während der Lehr- und Gesellenzeit eine Elementar-Gewerbschulen besucht;

3) der höher gebildete Landwirth, Fabrikant und Handwerker, der Kaufmann, der technische Künstler rc. aber nach dem Unterrichte in einer höhern Bürger- oder Realschule und in deren Ermangelung vielleicht auch nur der höhern Abtheilung einer städtischen Elementar-Gewerbschule, bei weiterem Fortschreiten (wo möglich aber erst nach Erwerbung wenigstens einiger praktischen Kenntnisse seines Fachs, da ihm diese zur desto größerer Verdeutlichung des theoretischen Unterrichts nöthig sind) in einer Kreisgewerbschule, polytechnischen Anstalt oder einem besonders bestehenden Landwirthschafts-Institute, einer Handlungsschule, technischen Specialschule seines Fachs für Maschinenbau, Kunstweberei, Färberei, chemische Fabrication rc., ebenso wie

4) der Bau-, Berg-, Forst-, Vermessungs-Beamte rc., welcher sich nur für untergeordnete, aber immer auch mit gesetzlicher Prüfung verbundene Stellen bestimmt, oder wer sich diesen Fächern auch nur als Privatmann widmet (nach gleichem Besuch einer, nach Erforderniß auch lateinischen Unterricht gewährenden höhern Bürger- und Realschule oder eines Realgymnasiums), in einer Bau-, Berg-, Forst- rc. Akademie oder einem diese Anstalten umfassenden polytechnischen Institute, seine Bildung erlangen kann. Dahingegen wird

5) der dem höhern, eigentlichen cameralistischen Studium sich widmende junge Mann (der Cameralist, Staats-

wirth, Staatswissenschafts- oder Gewerbsgelehrter, oder welchen Namen man sonst wählen will), welcher eine höhere Stelle im Staatsdienste, bei der Finanz-, Kriegs-, Policei-, auch anderer innern und äußern Verwaltung und sonstigen der Staats- und Cameralwissenschaften bedürfenden Fächern in den schon oben angegebenen Administrationsstellen, oder eine Lehrerstelle auf einer Akademie, an einer Bürger- und Gewerbschule, einem technischen Institute, oder auch nur die eigene Bildung zur bessern Betreibung umfassender Fabriken und bedeutende Handlungen und anderer gewerblichen Privatanstalten, Landbesitzungen 2c. beabsichtigt

a) auf eine höhere Bürger- oder Real- und Gewerbschule, oder auch einem Realgymnasium die nöthige, mit für ihn ausreichendem classischen Sprachunterricht verbundene Schulbildung (zugleich mit genügendem gewerbwissenschaftlichen Unterricht) und die für den Cameralisten ebenfalls unentbehrliche Fertigkeit im Zeichnen, geometrischen Aufnehmen 2c. zu erlangen bemüht seyn, darauf

b) ebenfalls ein Institut für ein specielles Gewerbfach oder zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß der Gewerbe, eine polytechnische Anstalt besuchen, oder auch ohne dieses sogleich

c) mittelst des Unterrichts auf einer, zumal mit vollkommener cameralistischer oder staatswirth- und staatswissenschaftlicher Facultät versehenen Universität, oder einer polytechnischen Hochschule die höhere Weihe zu erlangen streben. Dieß wird ihm gelingen durch

α) die Benutzung der zur allgemeinen höhern Bildung gehörigen, philosophischen, historischen, statistisch-geographischen 2c. Vorlesungen;

β) durch weitere Fortführung der bisher, wenigstens theilweise und in den Anfangsgründen gehörten, mathematisch-mechanischen und physikalisch-chemischen, wie technisch-naturhistorischen Wissenschaften bis zur höchsten Stufe, unterstützt durch Sammlungen, Experimente 2c.;

γ) durch (wenigstens einiges) näheres Studium der andern — früher noch nicht kennen gelernten Gewerbfächer, z. B. der Buchhaltung und anderer kaufmännischen, so wie mancher landwirthschaftlichen 2c., auch mit andern Erwerbszweigen vortheilhaft in Berührung kommenden Kenntnisse, und überhaupt durch eine genügende Uebersicht aller übrigen technischen Gewerbszweige, zumal des Fabrik- und Manufacturwesens, — welches Alles wegen der schon erwähnten innigen Verbindung und gegenseitigen Wechselwirkung aller Gewerbe dem Cameralisten dringend nothwendig wird, um durch spätere Belehrung wie Oberaufsicht oder Leitung

von Anstalten ꝛc. für das allgemeine Beste günstig wirken zu können.

Die dadurch erlangte Uebersicht über die sämmtliche Gewerbbetreibung wird erhöht

δ) durch das Studium der höhern, eigentlichen Cameralwissenschaften, der dazu gehörigen Rechts- und staatswissenschaftlichen Doctrinen und durch Uebungen in der Cameralpraxis, um dann auf einem erhabenen Standpuncte den Zusammenhang der einzelnen Fächer und die Art und Weise der möglichen gegenseitigen Förderung zum allgemeinen Wohl, mit oder ohne Einwirkung der Staatsverwaltung, kennen zu lernen. Durch dieses stufenweise Fortschreiten erweitert sich der Blick der Cameralisten von den frühern speciellen Fächern auf das zusammenhängende Ganze; sie können ihr Studium dann desto eher auf das richten, was ihnen noch besonders nöthig erscheint, und werden mithin nach vollendetem Cursus eben so fähig seyn, bei späterer Widmung für das schon früher gewählte besondere Fach, dieses auf alle mögliche Art zu vervollkommnen, als in allgemeinen Verwaltungsstellen, wo es klarer Uebersicht der Volks- und Staatswirthschaft gilt, einflußreich zu wirken.

Daß Beamte und Lehrer vor ihrer Anstellung auch als Accessisten und niedere Beamte in öffentlichen Stellen, oder als Lehrgehilfen ꝛc. sich zum praktischen Beruf vorzubereiten haben, und daß bei diesem Studium, wenigstens für Manchen derselben, mehr als bei andern Facultäten die Bereisung anderer Länder zur Beobachtung ausländischer gewerblicher Staats- und Privatanstalten — wozu vom Staate gewährte Reisestipendien an die Unbemittelsten nothwendig werden — zu vollständiger Ausbildung gehört, wird (ebenso wie der vielfache Nutzen des Wanderns fleißiger und nach Bildung strebender Handwerksgesellen), und das nöthige Privatstudium Aller außer den Unterrichtsstunden in folg. Abth. noch ausführlicher erwähnt werden.

Aber auch das Fortstudium im Amte, wie bei Privatpersonen zur Betreibung ihrer Geschäfte, muß, wie bei jedem gebildeten Manne, stattfinden, der nicht nur die Schul- und Universitätszeit als die alleinige Unterrichtsperiode betrachtet, sondern das ganze Leben für das, was es ist — für eine Bildungsanstalt zur steten Vervollkommnung in jeder Hinsicht — ansieht, und demgemäß während der Zeit der männlichen Geistesthätigkeit bis in das Greisenalter sich unausgesetzt in allen Richtungen seiner Thätigkeit fortzubilden und zugleich für das allgemeine Wohl zu wirken strebt.

Wenn übrigens der Verfasser weit entfernt ist, die Errichtung aller dieser Institute, und die Ausführung der darüber

geäußerten Ideen sogleich für möglich zu halten, und außer verjährten und sehr verbreiteten Vorurtheilen, selbst materielle Mittel manche, von allen Freunden der Gewerbsförderung und der allgemeinen Volksbildung anerkannten, wahrhaft nützlichen und nothwendigen Pläne oft bei dem besten Willen zu hemmen vermögen, so konnte dennoch die möglichst vollständige Anführung aller, Manchem vielleicht zu zahlreich erscheinenden, Anstalten nicht unterbleiben, da wenigstens der Versuch gemacht worden, das wahrhaft zeitgemäße Gute in Anregung zu bringen, und Jedem dann anheim zu geben, nach allen Kräften das zuerst in Ausführung zu bringen, was ihm für die nächste Gegenwart und nach Maßgabe der Oertlichkeit als das Dringendste erscheint.

Nehmen aber auch die Hilfsmittel zu diesen Anstalten meist das Staats-, Provincial- oder Gemeindevermögen sehr in Anspruch, so ist dennoch von den edlen Herrschern und deren Organen, wie von den Vertretern des Landes, der Provinzen und der Gemeinden zu hoffen, daß ebenso, wie Hunderttausende für andere Staatszwecke verwendet werden müssen, auch die nöthigen Summen für Unterhaltung jener — und zwar der höhern, wie der noch viel zu wenig berücksichtigten, auf die Gesammtmasse des Volks wirkenden niedern — Bildungsanstalten Bewilligung erlangen, und daß nach dem Vorgange der Regierung, die einzelnen Gemeinden in Bezug auf örtliche Institute deren Beispiele bereitwillig folgen werden.

Es ist dringende Pflicht, für den Zweck eines jeden künftigen (und wenn selbst auch nur einiges wissenschaftlichen Unterrichts bedürftigen) Staatsbürgers geeignete höhere, mittlere und niedere Lehranstalten, nach den verschiedenartigen Bedürfnissen zu gründen, damit jedes Individuum aus allen Ständen, reich oder arm, nach besonnener Wahl eines künftigen Lebensberufs, so weit es irgend ausführbar ist, sich dem Geschäfte widmen kann, welches seiner unverkennbaren Neigung und Geistesrichtung entspricht, sey es Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe, dadurch mithin möglichst an seine richtige Stelle gelange und sie zum Wohl des Ganzen ausfülle, wodurch manches Unheil verhütet und zahlreichen jungen Männern ein glücklicheres Lebenslos bereitet wird, als ihnen vielleicht außerdem bevorsteht. So wie die wahre zweckmäßige Sparsamkeit im Leben der Einzelnen nicht in karger Zurückhaltung alles Aufwandes für geistige und sittliche Bildung besteht, sondern wie, ungeachtet aller nöthigen und möglichen Einschränkung, auf Begünstigung dieses letztern zu sehen ist: so wird auch im Staats- und Gemeindehaushalt sich die Sparsamkeit nicht auf Vorenthaltung der Kosten für jene, das Heil künftiger Generationen begünstigende Mittel zur geistigen und

sittlichen Bildung erstrecken dürfen. Es ist aber nicht genug, wie bereits im Eingange näher bemerkt wurde, nur solche Anstalten höherer Art gegründet zu haben — für die zum Theil schon sehr gesorgt wurde, und wozu auch gewöhnlich mindere Aufforderung nöthig wird — sondern es bedarf ebenfalls dringend solcher, für die niedern Stände erforderlichen Berufsschulen gewerblicher Tendenz (so wie guter Volks- und Bürgerschulen), um nicht allein für bemitteltere, für einzelne wenige Individuen, sondern auf die Gesammtmasse einflußreich zu wirken, und daß dieses immer mehr und mehr berücksichtigt und in Ausführung gebracht werden wird, ist desto eher zu erwarten, jemehr man den schon geschilderten hochwichtigen Zweck in's Auge faßt, daß es nämlich nicht nur der höhern gewerblichen, sondern auch zugleich mittelbar der gesteigerten geistigen und sittlichen Volksbildung gilt und mithin dem Gesammtwohle der jetzigen und künftigen Generationen, und je mehr man das kennen lernt, was schon dafür in andern Staaten geschah. Sollte diese Schrift aber auch nur in dieser letzten Hinsicht zur Verwirklichung jener Wünsche beitragen, so würde darin der Verfasser schon genügenden Lohn für die Mußestunden finden, die er der Abfassung derselben widmete.

---

## Zweite Unterabtheilung.

---

## Selbstbildung

### (der jungen Gewerbtreibenden und Cameralisten.)

> Fragst Du, was führet wohl hin zu dem Ziele, sich selber zu bilden,
> Schau' den Tempel der Weisheit und d'ran in goldenen Lettern,
> Hoch am Portale, den Rath: Jüngling, erkenne Dich selbst!

### §. 84.

Die gewerbwissenschaftliche Ausbildung erfolgt nächst dem Schulunterricht mittelst Privatstudium und übriger Selbstbildung, welche nicht nur während der Schule, sondern auch in späterer Zeit, und noch bei schon selbstständigem Geschäftsverhältniß erforderlich wird. In Ansehung der letztern Zeit besagt der dritte

Theil dieser Schrift, der Fortbildung gewidmet, Näheres. Dieser Abschnitt betrifft mithin die

**Selbstbildung junger Gewerbtreibenden und Cameralisten,**

mit Einschluß der §. 60 S. 3 erwähnten Civil-Ingenieurs, so wie künftiger techn. Beamten und Künstler, auch anderer Jünglinge von höherer realistischer Bildung, bis zum Eintritt in ein eignes Geschäft und einen sonstigen selbstständigen Wirkungskreis. Die eigne Ausbildung wird bewirkt, durch

A) Erhaltung der schon erworbenen und

B) Erlangung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten; zur letztern dient

1) Lectüre vorsichtig gewählter Schriften, und zweckmäßiges Anmerken daraus, verbunden mit eignen schriftlichen Arbeiten;

2) eigne Beobachtungen des Gewerbbetriebs, Versuche, Sammlungen rc.;

3) Unterhaltung mit sachkundigen Männern;

4) Besuch fremder Betriebsanstalten, mittelst des Wanderns und Reisens.

**A) Erhaltung des bereits Erlernten**

mittelst öfterer Wiederholung und Fortübung. Eine Hauptpflicht ist die Pflege und Erhaltung des in den besuchten Schulanstalten Erlernten, welches durch wiederholtes Durchlesen der Hefte und Erinnerung an die von den Lehrern dabei erfolgten Erläuterungen von Zeit zu Zeit, so wie Fortübung der erlangten Fertigkeiten bewirkt wird. Nur durch diese Wiederholung ist Nutzen vom Unterricht zu erwarten, der sonst zu leicht im Gedächtniß fast spurlos verschwindet*). Diese Wiederholung beschränkt sich jedoch nicht auf den Schulunterricht, sondern überhaupt auf alles Erlernte, und was eben von ersterem gesagt wurde, gilt auch von dem, was man sich später aneignete, oder zur künftigen Berücksichtigung aufmerkte, eben so von dem erlernten Zeichnen und andern Fertigkeiten, die sich bei nicht fort-

*) Die bei dem Unterricht gebrauchten Lehrbüchern und andere Schriften sollten zu diesem Zwecke stets sorgfältig aufgehoben werden, denn sie bieten auch in viel spätern Jahren noch den Vortheil dar, desto besser das Erlernte und zumal einzelne eben dringend bedürftige Kenntnisse leichter in das vielleicht ungetreue Gedächtniß zurück zu rufen, und dienen zugleich zu angenehmer Erinnerung an frühere Zeit. Wenn sie beim Wandern und Reisen allerdings nicht mitzunehmen sind, so wird sich dennoch ein sicherer Ort zur Aufbewahrung finden, um sie später, nach erlangtem festern Sitze, wieder erlangen zu können.

gesetzter Uebung besonders leicht vergessen. Ueberhaupt sollte Niemand eine getriebene Wissenschaft oder Kunst, auch wenn sie nicht zu dem Berufsfache gehört, völlig aufgeben, sondern sich mit ihr, wenn auch nicht so oft, wie mit dem auf die Hauptgeschäfte näher Bezug habenden Studien, sondern nur von Zeit zu Zeit in einigen freibleibenden Stunden, mittelst zuweilen darüber nachgelesener neuer Schriften beschäftigen, und, zumal der höher Gebildete, durch eine mitgehaltene Zeitschrift desselben Fachs sich mit deren Fortschritten vertraut zu erhalten suchen; denn nicht nur daß sie bereits gleichsam zur Individualität gehören, und die möglichst vielseitige Fortbildung dadurch zu befördern ist, so bedarf man derselben später vielleicht oft unvermuthet, und es ist unangenehm, nichtgeachtete und der Vergessenheit übergebene Kenntnisse sich dann wiederum von Neuem aneignen zu müssen.

### §. 85.

### B) Erlangung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten.

Hierzu wird erforderlich:

1) Lectüre, verbunden mit Aufmerken des Beachtungswerthesten daraus, wie mit eigenem Nachdenken und schriftlichen Arbeiten darüber.

Die Hauptfrage, was und wie zu lesen ist, muß Jeder sich zuvor klar beantworten, bevor es erfolgt.

Plan im Lesen, — wie im Leben überhaupt, dieß ist es, was Jedem Noth thut. In allen Verhältnissen des Lebens ist klares Bewußtseyn des beabsichtigten Zweckes, so wie der vorsichtig auszuwählenden Mittel erforderlich, so in geistiger wie in materieller Hinsicht. In der frühern Jugend wird der Knabe in dieser Hinsicht von den Eltern geleitet, und auch noch in den ersten Jünglingsjahren steht er unter diesen, oder doch als Lehrling unter dem Lehrherrn oder Meister, oder als Schüler unter dem Lehrer. Tritt er aus diesen Kreisen heraus, öffnet sich ihm eine freiere Laufbahn, als Zögling höherer Institute oder Student, oder als Geselle und Gehilfe in einem Gewerbe, dann ist er meist selbst der Lenker seines Schicksals. Um sich daher ein möglichst glückliches Leben zu bereiten, wird es dringende Pflicht, sich seines Lebens Zweck klar vor die Augen zu stellen, und die Mittel dazu sorgfältig und wo möglich mit dem Rath geachteter und einsichtsvoller Männer auszuwählen, aber auch stets und zwar mit Beharrlichkeit, und ungeachtet der sich auf jeder Bahn einfindenden Schwierigkeiten zu verfolgen. Dem, aus engeren Kreisen heraus in ein schon gewissermaßen selbstständigeres

Verhältniß tretenden jungen Manne betrifft insbesondere dieser Abschnitt der Privatausbildung, und daher wird es auch nicht nur zweckdienlich seyn, hier im Allgemeinen auf die nöthige stete Berücksichtigung seines Hauptzwecks in jeder Hinsicht, und zwar insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die für sein Berufsgeschäft und die erforderliche Geschicklichkeit, nebst der Lectüre der darüber handelnden Schriften allerdings die Hauptsache, andere nützliche Lectüre nur zweckdienliche Nebenbeschäftigung in der von jenem übrig verbleibenden Zeit gewidmet seyn, daß Pflichterfüllung mithin im Geschäft, aber auch zugleich in Ansehung der möglichst geistigen und sittlichen Vervollkommnung allen Andern vorausgehen, und das Streben nach allen diesen, im Lesen, wie im Denken und Handeln, stets als Hauptzweck gelten muß. Die Wissenschaften lehren die Wahrheit, und daher ist das wissenschaftliche Streben auch das nach Wahrheit; wer diese ernst sucht und liebt, in jeder Hinsicht — in der Wissenschaft, wie im thätigen äußern Leben — wird sich auch mit den der Wahrheit innigst verwandten Tugenden leicht befreunden. Manche der freibleibenden Stunden müssen allerdings auch körperlichen Erholungen, dem Spaziergange und der geselligen Unterhaltung mit gebildeten Freunden gewidmet werden, doch auch dieses hat seine Zeit. Jene jungen Männer verlieren den Hauptzweck ihres Daseyns aber nur zu oft aus den Augen, theils ohne ihn nahe beachtet zu haben, theils aber auch, indem sie sich aus Leichtsinn und Mangel an beharrlichem Streben, ihn zu verfolgen, wie durch übles Beispiel Anderer, von dem rechten Wege abbringen lassen. Möchte daher Jeder beim Lesen, wie bei allen andern vorzunehmenden Handlungen prüfen, ob er sich dadurch auch jenem Zwecke nähert, und sich deßhalb zugleich stets in klarer Uebersicht aller seiner Verhältnisse zu erhalten suchen. Selbsttäuschung ist gewöhnlich der Weg zur unrichtigen Bahn, und nicht selten vermeidet man selbst willig und gern das Nähere, die Wahrheit kennen zu lernen, um nicht vielleicht Ungewünschtes zu erfahren. Doch besser ist es, sich zeitig davon zu unterrichten, das vielleicht noch nicht bedeutende Unangenehme zu verschmerzen, oder auch durch kluge Maßregeln noch zeitig zu beseitigen, als durch längere Unklarheit, durch nicht baldiges Zurückkehren auf den rechten Pfad, später in Noth und Unglück zu gerathen; jeder wird sich mithin stets Rechenschaft davon zu geben haben, ob er auf dem rechten, graden Wege zum Ziele, zum tugendhaften Menschen, wie zum geschickten Geschäftsmanne sey, und ob die dazu gewählten Mittel auch die zweckmäßigsten sind.

Auch nähere Hinweisungen auf die Bahn zur sittlichen Bildung, ohne die kein wahres, höheres Glück gedeiht und kein

irdisches von dauerndem Bestand seyn kann, wie der Mittel dazu, dürfen hier nicht ganz unberücksichtigt bleiben, obwohl bereits zahlreiche treffliche Schriften, wie außerdem die Ermahnungen kirchlicher Redner darüber belehren*) Deßhalb wurden in Hinsicht eines auf Sittlichkeit und wahre Lebensweisheit gegründeten Benehmens, auch schon Th. I. S. 213 auf nöthige (in manchen Gewerbschulen und andern ähnlichen Bildungsanstalten an abgehende Schüler auch öfters vertheilte) Erinnerungsblätter mit Weisheits- und andern Lebensregeln, als Mitgaben für's Leben, aufmerksam gemacht, welche insbesondere bei den jungen Leuten, die wenig Zeit zum öftern Lesen haben, oder daran weniger gewöhnt sind, wegen leichterer Uebersicht und Einprägung der Hauptlehren, noch günstiger, als stärkere Schriften nützen werden, weil die Hauptsache immer letzteres bleibt, und in benöthigten Fällen des Handelns, nicht immer jene erst nachgesehen werden können; vielmehr müssen die Lehren in den Geist eingedrungen seyn, wenn sie Frucht bringen sollen. Die Vertheilung solcher Blätter ist eine sehr verdienstvolle Einrichtung, die bei allen Instituten jener Art statt finden möchte.

Sollen diese Andeutungen auch, und zwar hauptsächlich, zu dem Wege zum geschickten und geistig gebildeten Geschäftsmann, und in Hinsicht der Verhältnisse der aus der nähern Aufsicht der

---

*) Jeder junge Mann sollte eine der zahlreichen Schriften dieser Art besitzen und öfters beachten, um die geistige und sittliche Bildung nicht zu vernachlässigen. Zu den neuesten — ohne hier zahlreicher trefflicher früher herausgegebener Schr., z. B. Campe's bekannter Theophron, in mehrern Aufl. rc. zu gedenken — gehört: Wilmsen's, auch für die Jugend bestimmter Kinderfreund, 4r Th. von Knigges Werk, über den Umgang mit Menschen, unter d. Titel: Weltton u. Weltsitte f. Jünglinge; Hann. 1830. Wenzel, der Mann von Welt oder Bildungsbuch für junge Männer; her. v. Heusinger, 9. Aufl.; Leipz. 1834. Renner, wie soll sich ein Jüngling würdig bilden; Anleitung zum Verhalten auf Reisen rc.; Nürnb. 1822. Wolfram's Handbuch für Jünglinge, welche sich den Stand des Kaufmannes od. Fabrik. erkoren und höherer Bildung bedürfen rc.; Bamb. 1826. Brugger, Anleitung zur Selbstbildung und Veredlung des Charakters (Freib. 1829). Jaspis, der Weg durch's Leben oder Erfahrungen und Rathschläge für Jünglinge, welche als Künstler, Kaufleute, Handwerker, von der Schule bis in den eignen Hausstand sich bilden rc. wollen; Leipz. 1830. Rosenmüller's Mitgabe für das ganze Leben, beim Ausgange aus der Schule und Eintritt in's bürgerliche Leben; 7. Aufl., verm. v. Niemeyer, Lpz. 1835. Auch die Weber'sche und andere für wandernde Gesellen bestimmten (§. 75) genannten Schriften, enthalten ähnliche Belehrungen. Von „Salzmann, der Himmel auf Erden,“ sagte unlängst Rath Hennicke in Gotha (im Anz. d. Deutschen): diese Schrift sollte jeder Jüngling einmal im Jahre lesen, um sich moralische Kraft und Würde zu erwerben und zu erhalten. Von den Schriften über höheres lebensphilosophisches Studium weiterhin.

Eltern, Lehrer und Lehrherren entlassenen jungen Leute, bis zu ihrem selbstständigen bürgerlichen Etablissement mittelst der oben angeführten Mittel der Selbstbildung, einige Anleitung geben, so steht dennoch jener Gegenstand überhaupt mit der übrigen sittlichen Bildung in zu naher Berührung, als daß eine Hinweisung auf dieselbe nicht rathsam erscheinen sollte, und indem der Verfasser später dieses Gegenstandes noch näher gedenken wird, kehrt derselbe für jetzt nach diesem Excurs wiederum zu der ersten der obigen Hauptfragen zurück, was nämlich für jene jungen Leute am zweckmäßigsten zum Lesen diene.

Im Allgemeinen kann geantwortet werden:

1) nicht Alles, was vorkommt, nicht vielerlei, nicht viel, sondern nur mit sorgfältiger Auswahl das Nöthigste und Nützlichste; das Ausgewählte aber ganz, mit Ernst, mit Nutzen und mit Vergnügen;

2) ältere Schriften insbesondere nur dann, wenn sie von anerkanntem Werthe und noch anwendbar sind, dagegen aber auch

3) neuere Schriften, ebenfalls nur mit Vorsicht und Prüfung, und wo möglich erst nach erfolgter Anempfehlung durch sachkundige Männer; endlich

4) die eigenthümlichen Schriften zuerst und die Besten mehrmals, ehe man fremde wählt, denn sonst ist die eigene Sammlung ein todter Schatz. Da man sich ja doch wohl stets die bessern anzuschaffen bemüht seyn wird, so würden diese, bei dem im täglichen Leben häufig bemerkbaren steten Vorzug des Fremden, dem Zwecke völlig entgegen, oft ungelesen bleiben*). Uebrigens ist der so leicht um sich greifenden Lesesucht — das sogenannte reine Lesen ohne allen Nutzen, nur um dem Geiste oder vielmehr der Phantasie einen flüchtigen Zeitvertreib zu gewähren — möglichst entgegenzuwirken, mittelst der, wenigstens einige Zeit lang beharrlich fortgeführten Lectüre trefflicher Werke und erfolgter Auszüge daraus, welches jenem flüchtigen Lesen am

*) Man glaubt, die eignen Schriften ja gewiß zu besitzen, und hat die gute Absicht, sie später durchzustudiren, doch wird es nicht selten fortwährend verschoben. So besitzt mancher die Meisterwerke der ersten Dichter und andere Schriftsteller, ohne sie vielleicht je des Studiums zu würdigen, da nur fremde Schriften, Journal-Lectüre etc. ihn beschäftigten, und er von einer geliehenen neuen Schrift zur andern hingezogen wird. So geht es im Leben auch oft in anderer Hinsicht, und Viele gibt es, die mit großen Kosten und Aufopferungen auswärtiges Merkwürdige sahen nnd rühmten, das eben so und vielleicht noch Interessantere im Vaterlande jedoch nicht oder nicht genügend kennen lernten, weil sie dessen Beachtung immer auf später gelegene Zeit verschoben, diese aber nie fanden.

meisten vorbeugen und zu ernster Beachtung des Inhalts anregen kann. (Ueber die zweckmäßige Anschaffung eines eignen Büchervorraths s. S. 128).

Insbesondere wird der nach höherer Bildung strebende junge Gewerbtreibende zu lesen haben:

I. rücksichtlich des Geschäftsstudiums

1) einige der neuesten und besten Schriften über die speciellen Geschäftsfächer, und zwar zuerst stets die Hauptwerke, systematische Compendien, zur vollständigen Uebersicht des zu berücksichtigenden Feldes, um sich im Allgemeinen genügend zu orientiren, und dann auch Schriften über einzelne Gegenstände zu mehrerer Belebung der Kenntnisse, da die stete streng systematische Behandlung leicht ermüdet, und es nöthig wird, einzelne Fächer abwechselnd vorzugsweise zu behandeln und dadurch immer neu vermehrtes Interesse zu erwecken; aber auch

2) Schriften über die ihm dazu erforderlichen Grund- und Hilfswissenschaften, als Wiederholung des Schulunterrichts, zu mehrer Gründlichkeit und Fortführung jener Kenntnisse, und zwar diese, der Natur der Sache nach, möglichst vor dem Hauptstudium, welches dadurch erläutert werden soll;

3) über andere mit der eignen Geschäftsführung mehr oder minder verwandte Gewerbe, da sich dieselben meist gegenseitige Vortheile gewähren können. Auch bei diesen Schriften das Allgemeine zuerst, das Specielle später. Ferner aber auch in Ansehung der nicht geschlossenen Schriften, nämlich der

4) Zeitschriften gewerbwissenschaftlichen und cameralistischen rc. Inhalts, wenigstens eine der gehaltreichsten, um mit den neuesten Erfahrungen, Erfindungen und Entdeckungen in steter Bekanntschaft zu bleiben, — zu deren Mithaltung vielleicht ein gemeinschaftlicher Lesecirkel von Gewerbtreibenden mit billigen Kosten Gelegenheit darbietet *).

---

*) Die Angabe der zur gewerbwissenschaftlichen Ausbildung erforderlichen Schriften, kann wegen deren zu bedeutender Anzahl hier nicht erfolgen; dagegen sollen mehrere der bekanntesten, und insbesondere die Literaturwerke über dieselben, zum nähern Nachschlagen des so höchst verschiedenartigen Bedarfs des Einzelnen, Th. III. bei den Gewerbbibliotheken erwähnt werden. Was die Bildung des Cameralisten insbesondere anbetrifft, so geben theils die schon S. 31 genannten Encyklopädieen und Methodologieen von Pölitz, Weber, Rau, Kaufmann rc. die beste Auskunft, wovon eine wenigstens in den Händen aller derer seyn sollte, die sich höheren gewerbwissenschaftlichen Studien widmen; theils sind in der Anmerk. des bald folg. §. 87 mehrere der bekanntesten gewerblich-cameralistischen Schr. in Ansehung der praktischen Geschäftsführung genannt, die zum Theil auch von Gewerbtreibenden zu beachten sind.

Da aber durch das stete Lesen ernster Schriften, zumal eines Zweckes, der Geist ermüdet werden würde, und die Lectüre auch zur übrigen allgemeinen Geistesbildung, wie zur Unterhaltung und Erheiterung des Gemüths dienen soll, so müssen mit jenen stets Schriften abwechseln,

II. zur Unterhaltung und Erheiterung, und zwar:

1) historisch-geographische Werke, z. B. historische Schriften allgemeinen Inhalts oder über besondere Vorfälle, Biographieen von edlen, durch ihre Gewerbthätigkeit oder durch gemeinnützige Handlungen berühmten Männern (z. B. Franklin's Leben, welches Niemand ungelesen lassen sollte), über die Weltgeschichte und Geographie, Reisebeschreibungen und andere historisch-geographische Werke, zumal über das Vaterland, und über die auf einer vielleicht beabsichtigenden Wanderschaft oder Reise zu besuchenden oder sonst näheres Interesse gewährenden Gegenden;

2) außerdem werden Schriften über die physikalische Geographie und über naturhistorische Gegenstände nicht minder mannichfache Unterhaltung gewähren, so wie endlich auch

3) moralische, psycho- und anthropologische und lebensphilosophische, aber auch schönwissenschaftliche Schriften, die Meisterwerke deutscher Dichter und Prosaisten, zur Abwechselung zu empfehlen sind. — Alle diese Gegenstände bieten genügende Lectüre dar und halten zugleich von den gewöhnlichen, meist nur die Phantasie reizenden, oft auch das Herz verderbenden und die Sitten durch unlautere Moral untergrabenden Romanen ab, wozu Manche oft nur aus Mangel an besserer Beschäftigung ihre Zuflucht nehmen*). Von der Lectüre der Letztern hält aber die

*) Gute, der Tugend und Sitte huldigende Romane wirken allerdings (wie es auch mit Schauspielen und selbst Lustspielen von sittlicher Tendenz der Fall ist, worüber v. Wessenberg in s. Schr.: Ueber den sittlichen Einfluß der Schaubühne, 2. Aufl. Const. 1825, Treffliches sagt) oft in höherem Grade belehrend und bildend ein, als moralische Schriften mit den trefflichsten, jedoch nicht durch Anwendung auf anziehende Beispiele und in geistreicher Form dargestellten, und dann auch selten Geist und Herz belebenden Lehren, und daher werden jene ebenfalls, jedoch immer auch selten und nur nach sicherer Empfehlung, zur Hand genommen werden können, die vorher angegebenen ernstern Schriften jedoch stets die Hauptlectüre bilden, um die jugendliche Phantasie nicht zu sehr von einer idealen Welt zu erfüllen, welcher die wirkliche nur zu öfters schroff entgegensteht. Bei den jetzt so beliebten historischen Romanen wird besonders stete Sorge dafür zu tragen seyn, daß im Gedächtniß der erdichtete Theil der Schilderung von Vorfällen und berühmten Personen auch als ein solcher betrachtet, und das wahre Historische nicht damit vermengt, vielmehr rein und getreu im Gedächtniß bewahrt wird. Pflicht der Leihbibliothekare ist es, junge Leute, welche sich Bücher

Kenntniß des Bessern ab, und daher ist es Pflicht, sich mit jenen Meisterwerken möglichst bekannt zu machen, und zwar zuerst durch encyklop. Schr., um eine Uebersicht zur spätern Auswahl zu erhalten, wie z. B. die in Th. III. §. 111 näher erwähnten Bruchstücke deutscher Dichter v. Pölitz, Schaller rc. Eben so muß sich der junge Mann von politischen Schriften fern halten, da sie sein fröhliches Gemüth nur durch den Ernst des Lebens verdüstern würden, wenn er auch mit den Vorfällen des Tages, und zumal in so fern sie auf Geschichte und Geographie Einfluß haben, sich vertraut zu erhalten hat. Durch diese vorgeschlagene vielseitige Lectüre wird man sich vor einseitiger Bildung bewahren, und insbesondere durch poetische und prosaische Schriften sittlicher rc. Tendenz, einem nachtheiligen, so wie einem nur gewerblichen Zweck beabsichtigenden Streben vorbeugen, da dieses, wie schon Th. I. S. 171 näher bemerkt ist, wohl zur Ausbildung zum einsichtsvollen Fabrikanten, Handwerker rc., nicht aber zugleich zum Menschen im höhern Sinne des Worts, führen kann.

Gelingt es den auf vorerwähnte Art sich ausbildenden Jünglingen, auch gesittete, geistesverwandte und sonst gleichgesinnte Freunde zu finden, und mit ihnen sich über das Gelesene zu besprechen, oder vielleicht auch jene Schriften gemeinschaftlich zu lesen, so wird es von doppeltem Gewinn seyn; einer wird des andern Ansichten nöthigenfalls berichtigen oder auf das weniger bemerkte Treffliche aufmerksam machen können, das ihnen räthselhaft Gebliebene dagegen werden Lehrer und andere erfahrene Männer auf Befragen gern erläutern.

In trüben Stunden mißmüthiger Stimmung ist ein unterhaltendes und erheiterndes Buch, zumal der letztern Abtheilung, oft ein wichtiges Hilfsmittel, um bald wieder eine freiere Geistesstimmung zu erlangen, und Jedermann sollte dieserhalb ein solches zur etwa nöthigen Benutzung stets bei der Hand haben. Wenn es im äußern Leben stürmt und tobt, wenn eine nur unangenehme Besorgniß erregende Zukunft droht, das Gemüth sich nach Ruhe und Erheiterung sehnt, so findet man in jener Lectüre unbezweifelt einen meist besänftigenden Schutz, und wer wird denn nicht gern nach einer moralischen Schrift, nach Schiller's und Goethe's erhabenen Dichtungen oder ähnlichen Meisterwerken greifen, um durch Schilderungen des Idealen sich wieder mit der Menschheit auszusöhnen und das Gemüth über das irdische Drängen und Treiben zu erheben.

---

bei ihnen auswählen, auf zweckmäßige geistig-sittliche Lectüre aufmerksam zu machen. Was für Romane aber gelesen werden sollten, davon handelt v. Wessenberg i. s. sehr lesenswerthen Schr.: Ueber den sittlichen Einfluß der Romane; Const. 1826. Ueber Leihbibliotheken s. Th. IV. §. 160.

So treffliche Aufsätze auch zuweilen die neueste Journalistik unterhaltender und allgemein belehrender Tendenz darbietet, so ist dem Jünglinge dennoch nicht anzurathen, sich viel damit zu beschäftigen. Er muß in der Regel ein systematisches Studium beobachten und dadurch den Grund zu einem soliden Wissen legen; nur in späterer Zeit, wenn der letztere schon vorhanden, und für die vielbeschäftigten Geschäftsmänner zur Unterhaltung und Erheiterung, sind jene geeignet. Die häufige Lectüre jener belletristischen Journale mit meist abgebrochenen Erzählungen, aphoristischen Bemerkungen ꝛc. — ungerechnet ihres nicht immer für junge Gemüther geeigneten Inhalts — erfüllen mit einem Wissen von Stückwerk, und geben zur Angewöhnung einer nachtheiligen Oberflächlichkeit Veranlassung, die zuletzt nur immer nach interessantem Neuen, nach flüchtigem Geistes- und Phantasiereiz strebt, ohne daß Kopf und Herz dabei gewinnt, vielmehr der Geschmack an gründlichen, wissenschaftlichen Beschäftigungen verleidet wird. Jene Lectüre wird daher, wenn man sie bis auf spätere Zeiten zu verschieben nicht über sich gewinnen kann, nur höchst beschränkt und mit sorgfältiger Auswahl erfolgen müssen; dieß gilt in noch höherem Grade von den politischen Zeitschriften, worauf so eben aufmerksam gemacht wurde; eine einzige gute wird genügen, sich mit den neuesten Zeitereignissen bekannt zu machen.

Zuweilen sollten aber auch

4) Schriften über diätetische, häuslich-ökonomische und andere Gegenstände des Privatlebens gewählt werden, weil diese nicht minder von Zeit zu Zeit nähere Beachtung verdienen.

Wer in der besuchten Volks-, Bürger- oder sonstigen Schule nicht genügend in der deutschen Sprache geübt worden ist, wird allerdings seinen Fleiß vor allem Andern auf Nachholung dieses Gegenstandes verwenden müssen, denn deren Kenntniß und der damit verbundene gute Styl ist das erste Erforderniß eines gebildeten Mannes, und der mündliche wie schriftliche Ausdruck dient gewöhnlich zum Maßstabe des erlangten Bildungsgrades*).

---

*) Hierzu dient z. B. vorzüglich: Pölitz, das Gesammtgebiet der deutschen Sprache, nach Prosa, Poesie und Beredtsamkeit; 4 Th. Leipz. 1823, und dessen kürzeres Lehrbuch darüber; 3. Aufl. das. Ferner: Heinsius Teut, od. Lehrb. d. gesammten Sprachunterrichts; Berl. in versch. Aufl., 6 Th., auch einzeln zu haben, so wie insbesondere die Sprachlehren v. Heinsius; 5. Aufl., Lpz. 1833, u. kleinere Sprachl.; 13. Aufl., Berl. 1834; Heyse's Schulgramm., 11. Aufl. 1835, u. Lehrb., 5. Aufl. Hann. 1835; so auch die Sprachl. von Bauer, Becker, Disterweg, Glückselig, Harnisch, Löwe, Pölitz, Schmidthenner, Wagner, Waldeck u. zahlr. And.; in Ansehung d. Rechtschreibung: Adelung's Orth., 5. Aufl.; Heinsius, Rathgeber; 7. Aufl. Berl. 1833; Baumgarten, Lehrbuch, ohne

Praktische Uebung wird die vorgeschlagene Anmerkung nützlicher Notizen aus gelesenen Schriften, das zu führende Tagebuch und der Versuch, eigne Beobachtungen über Geschäftsbetrieb ꝛc. aufzusetzen, vielfach gewähren.

Nicht minder unentbehrlich ist *richtiges Denken*, mittelst logischer Uebungen, worauf zugleich der erwähnte Sprachunterricht, der zum Theil eine praktische Logik ist, mit einwirkt, denn eben das vernunftgemäße *Selbstdenken* ist es, was vor allen andern wissenschaftlichen Kenntnissen und selbst der größten Anhäufung derselben den Vorzug hat, und wornach erst ein richtiges, freies und nach eigner Ueberzeugung für gut befundenes Handeln möglich wird. Die Verstandesbildung ist bekanntlich (wie der Verf. auch Th. IV., bei der Jugendbildung bemerkt) zweierlei Art, die Ausbildung der Verstandeskräfte an sich, zum vernünftigen Denken, und die Aneignung von Kenntnissen. Ohne die durch die Uebung im Denken zu erhöhende Klarheit des Verstandes sind die angeeigneten Kenntnisse nur ein todter Schatz, *Gedächtnißwerk*, das wenig frommt und in größerer Menge

---

Lehrer im Rechtschreiben sich zu unterrichten, Lpz. 1828 ꝛc.; von Wörterbüchern: außer dem kleinen Adelung'schen (6. Aufl. Lpz.) die vollständigern von Heyse, Heinsius, Oertel, Rumpf, Wenig ꝛc., d. synonymische Wörterbuch v. Eberhardt, i. Ausz.; ferner die Fremdwörterbücher von Petri, 5. Aufl. Dresd. 1832; von Heyse, 7. Aufl. Hann. 1835; von Oertel, 4. Aufl. Ansb. 1830; Schellenberg, 2. Aufl. Rud. 1833; Sommer, 4. Aufl. Prag; Vollbeding, 3. Aufl.; Salzmann, 4. Aufl.; Heinzelmann u. a. m. Müller's Wörterb. d. Ausspr. ausl. Eigennamen; Dresd. 1832. Ueber Briefe und andere schriftliche Mittheilungen im geselligen und bürgerlichen Leben, außer d. schon erwähnten Anl. z. schriftl. Auff. von Dolz ꝛc., besonders Rumpf's deutsch. Secretair, prakt. Anl. zum richtigen Schreiben u. guten Styl, m. Beisp.; 7. Aufl., Berl. 1831. Rumpf's Brief- und Geschäftsschriftsteller für alle Stände; Berl. 1830. Vollbeding's Briefst.; 6. Aufl. Berl. 1828. Bauer's schriftl. Geschäftsf. f. das bürgerl. Leben; 6. Aufl. Quedl. 1831. Schmalz, Haussecretair; 5. Aufl. Glogau 1831. Müchler, Secr. f. die gebild. Welt; 2. Aufl. Berl. 1830. Die Briefst. von Adelung, Adlerjung, Claudius, Moritz, Kerndörfer ꝛc. ebenfalls in mehrern Aufl. Engelmann's Volksbriefst. f. Oekonom., Handw. ꝛc.; Ilm. 1828. Rumpf, 400 Briefe berühmter u. geistreicher Männer u. Frauen, z. Bild. d. Styls, Tons u. Geschmacks; 2. Aufl. Berl. 1835 (zugleich als unterh. Lect.) u. a. m. Die über das amtliche Canzleiwesen s. §. 87 — Zur Raumersparung sieht der Verf. sich genöthigt, die Titel der Schriften hier und weiterhin in *möglichster Kürze* anzugeben, auch wird eine vollständige Literatur hier nicht beabsichtigt, sondern die Nennung mancher Werke soll nur dazu dienen, wenigstens einige der bekanntern kennen zu lernen und zur weitern Forschung anzuregen; aus jener Ursache sind auch bei Werken von mehrern Bänden nur die neuesten Jahrzahlen bemerkt, und bei bekannten selbst diese, wie die Angaben der Verlagsorte ꝛc. weggelassen worden, die bei dem Bedarf leicht in Erfahrung zu bringen sind.

nur schadet. — Denken Millionen Menschen auch sehr folgerecht und eben so vernünftig, ohne Kenntniß logischer Regeln, als Viele der durch letztere dazu Angewiesenen, so ist es dennoch ein bedeutender Unterschied, wenn man der Gründe meist unbewußt, oft nach dunkeln Begriffen, nur dem angebornen Menschenverstande nach, zu urtheilen und zu schließen pflegt, oder wenn man sich dieser geistigen Productionen bewußt wird, ihre Richtigkeit oder Fehler klarer einsieht und beweisen kann, wodurch auch die angebornen höhern Geisteskräfte noch mehr zu schärfen sind. Wem die Schule nicht bereits in die Anfangsgründe der Logik (oder Denklehre) einführte, sollte, wenn er irgend nach höherer Bildung strebt, dieselbe durch fleißige — wenn auch erst trocken erscheinende, doch nach und nach beim weitern Fortschreiten immer anziehendere — Lectüre nachzuholen suchen*). Ohne richtiges (logisches), zur Wahrheit leitendes Denken ist keine richtige Lebensführung möglich, denn nur Wahrheit beglückt und das Ziel aller Wissenschaften ist Wahrheit; wer also wissenschaftlich sich beschäftigen will, muß auch die Wahrheit möglichst zu erforschen suchen, und ihr gemäß denken und handeln.

Eben so ist eine auf systematischen Grundsätzen beruhende encyklopädische Uebersicht aller Wissenschaften und Künste von vielem

---

*) Z. B. nach der noch brauchbaren und sehr verständlichen Kiesewetter'schen Logik, 4. Aufl. Berl. 1832, oder dessen Grundriß derselben; (zu obigem Behufe genügen die Kantischen Grundsätze, und es bedarf dabei weder der Fichte'schen noch Hegel'schen philos. Systeme), oder auch dessen Vernunftlehre als Th. 4. v. Funke's Bild.-Bibl. für Nichtstudirende, Hamb. 1816 (welche die meisten Wissensch. d. allgem. Bildung enth.); Villaume's popul. Logik, für junge nicht-stud. Leute, Hamb.; Snell's Logik, als Th. des Handb. der Philosophie für Liebhaber, 3. Aufl. Gies. 1833 (die übrigen Th. enth. empyr. Psychologie, Aesthetik, Moralphilosophie, Religionsphilosophie, Rechtslehre, Geschichte d. Philosophie rc.); Bachmann's System d. Logik zum Selbststud., Leipz. 1828; Frorath's Lehren aus der Psychologie u. Logik, für gebild. Leser, welche diese nicht erlernt haben, Frankf. 1834, u. ähnliche neue gemeinverständl. Schr. üb. jenen Gegenstand, zu deren geeigneter Auswahl befreundete Schulmänner u. and. Gelehrte gewiß gern die Hand bieten und sonst nöthigen Rath ertheilen werden. Wenn in diesen Andeutungen, in Ansehung philosoph. Schriften u. d. Dichterwerke, auch auf ältere, bei andern Wissenschaften nur auf die neuesten verwiesen ist, so wird dieß nicht als ungleichmäßig zu tadeln seyn. In der Philosophie ist in neuester Zeit kein solcher Fortschritt erfolgt, als daß nicht die vor mehrern Decennien erschienenen Schriften darüber noch sehr brauchbar seyn sollten; ebenso ist es bekanntlich bei den Meisterwerken der deutschen rc. Dichter und Prosaiker der Fall. Dagegen ist in Ansehung der Geschichte und Geographie, der Natur- und Gewerbskunde allerdings das Neueste zur Lectüre anzuempfehlen, weil in diesen von Tag zu Tage unaufhaltsam fortgeschritten wird.

Einfluß; sie läßt das ganze Reich des menschlichen Wissens und Könnens überblicken, und wird nebst der zum Grunde dienenden Logik, bei ernsthaftem fortgesetzten Bemühen, den Geist an eine systematische Ordnung, gründliche Forschung und Klarheit gewöhnen*). Es wird mittelst einer solchen angeeigneten systematischen Uebersicht, worauf schon Th. I. S. 96 aufmerksam gemacht ist, viel gewonnen, und im Gedächtniß jedem Gegenstande gleichsam ein gewisses Fach angewiesen, wo alles dahin Gehörige bewahrt, und bei dem Bedarfe mit Leichtigkeit wiederum erlangt und in lebhafte Erinnerung zurückgerufen werden kann. Die systematische Ordnung in jedem Verhältniß des Lebens — nicht nur in wissenschaftlichen, sondern auch in bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen, woran man sich bei beharrlicher Uebung in ersterer auch leicht gewöhnen wird — anzuwenden, und dieselbe nicht nur im Kopfe zu besitzen, sondern z. B. auch jeden materiellen Gegenstand an seinem bestimmten Platze nach einer systematischen Ordnung zu bewahren, um ihn sogleich auffinden zu können, ist eine Geld, Zeit und manche Unannehmlichkeit ersparende Regel der Lebensweisheit**). Eben so ist auch eine Uebersicht der syste-

---

*) Zu dem neuern allgem. wissensch. Systemen gehören: Eschenburg's Lehrb. d. Wissenschaftskunde, in mehr. Aufl., Berl.; Krug's Encyklopädie d. Wissensch., 2 Th., Wittenb. 1797, und Schaller's Encyklopädie und Methodologie d. Wissenschaften, Magdeb. 1812; als Wörterbücher aber: Heinsius, encyklop. Handwörterb. f. Wiss. u. Leben, z. Schul- u. Hausgebrauch f. junge Wissensch.-Freunde, Berl. 1828; deutsche Taschenencyklop. od. Handb. des Wissensw., m. K. Lpz. 1816, so wie die in Th. III. §. 111 zu nennende größere Encyklop. v. Pierer rc., so auch Greverus, Rathg. f. wißbeg. Jünglinge (die sich selbst unterrichten wollen), Brem. 1834; ferner Kiesewetter's Hodegetik u. ähnl. Anleit. z. wissensch. Studium. Vergl. auch Th. IV. §. 161.

**) So wie man sich mit Systemen aller Wissenschaften und Künste im Allgemeinen vertraut macht, um stets klar zu wissen, in welche Haupt- oder Unterabtheilung ein vorkommender Gegenstand gehört, wo man ihn im Gedächtnisse oder in Büchern aufsuchen kann, so wird man z. B. in der Geschichte die ethnographisch-chronologische Reihenfolge rc. sich möglichst aneignen, und dadurch mit den Zeitaltern und Zeitvorfällen, mit Völkern und einzelnen Personen in Klarheit kommen, nach den Eintheilungen der Geographie und Statistik, alles auf die Erde und deren Bewohnung Bezug Habende auch ebenfalls in dieselben vertheilen, in der Gewerbskunde aber, nach zweckmäßigen Unterabtheilungen, allen Gewerben und was damit in Beziehung steht, nicht minder den gehörigen systematischen Platz anweisen; so bei allen übrigen Gegenständen des Wissens und Könnens, wovon die Naturgeschichte, in Hinsicht auf Systematik, insbesondere ausgebildet ist. Bei einer solchen strenggeordneten Behandlung aller Geschäfte, wird man nach und nach jene klare Uebersicht derselben erlangen und sie leicht im Gedächtnisse bewahren, denn erstere ist die Hauptsache der Mnemonik oder Erinnerungskunst. Aber nicht allein in Bezug auf

matischen Grundsätze der Moral (Ethik) und der Aesthetik oder Schönheitslehre*) — welche beide die Gemüthscultur be-

---

wissenschaftliche Bildung ist jene systematische Behandlung erforderlich, sondern man wird sich dadurch zugleich auch an eine höchst einflußreiche planmäßige Handlungsweise in allen übrigen Beschäftigungen gewöhnen, nicht nur seine Bücher in systematische Ordnung stellen (die geliehenen getrennt von den eignen, an einer besondern Stelle), die noch zu beantwortenden Briefe und sonstigen künftig zu berücksichtigenden Schriften, ebenfalls zur leichtern Erinnerung von andern abgesondert, aufbewahren rc., sondern auch seinen andern Besitzthümern geeignete und geordnete Plätze einräumen, sich selbst später dadurch eine immer beharrlichere Ordnung im Geschäfte, ein geregeltes Haushalten überhaupt aneignen, und bei weiterer Durchführung eines so planmäßigen Wirkens endlich nicht minder sich an eine gehörige Eintheilung und mithin auch Benutzung der Zeit (nach Geschäfts- und Erholungsstunden) und an ein geordnetes Leben in jeder Hinsicht gewöhnen — Belohnung genug für das wenn auch mühsame Streben, sich mit der Systematik und der dadurch zu erlangenden klaren Uebersicht aller Lebensverhältnisse möglichst zu befreunden.

*) Diese beiden philosoph. Doctrinen, welche in moralischen u. schönwissenschaftlichen Werken der classischen Schriftsteller Deutschlands (Dichtern und Prosaisten) praktisch benutzt sind, finden sich systematisch aufgestellt z. B. in Kiesewetter's Abriß der Tugendlehre u. gleichen Schriften von Pölitz, Schwarz u. A., so wie in einzelnen Theilen der schon genannten popul. philosoph. Encyklopädie von Snell, Funke's Bildungsbibliothek rc.; (die christl. Moral in den meist in Schulen benutzten Lehrbüchern und den ausführlichen trefflichen Werken von Reinhardt, Ammon rc.); — in Ansehung der schönen Wissenschaften und Künste: Krug's schon erwähnte Encyklopädie; Eberhardt's Aesthetik f. gebild. Leser aus allen Ständen, 4 Thle 2. Aufl. Halle 1814; Pölitz, die Aesthetik f. geb. Leser, Lpz. 1807; Jean Paul's Vorschule d. Aesth., 2 Thle 2. Aufl. Stuttg. 1823; Weiße's Aesth., 2 Thle, Lpz. 1830 u. ähnl. Schr. von Schreiber, Großmann, Wendt rc.; — besondere Anleitung zur Dichtkunst (wenn auch nicht zu einem beabsichtigten eignen Dichten, sondern nur um einige, jeden Gebildeten nöthige Kenntnisse der Versarten rc. zu erlangen) enth. Pölitz's schon angeg. Sprachwerke; ferner: Helfrecht's kurze Anl. z. Dichtkunst, 3. Aufl. Hof 1830; Ernesti's Dichtkunst, 5. Aufl. Münch. 1828; Heinsius, d. Redn. u. Dichter, Anl. z. Dichtk., 4. Aufl. Berl. 1828; Anweis. z. Dichtk. m. Vorr. v. Böttiger, Dresd. 1829; Theor. d. Dichtungsarten von Eisenschmidt, Müller rc., Berl. 1828; — zur Kenntniß der philos. Doctrinen überhaupt: Pölitz, die philos. Wissenschaften, mit Liter. Leipz. u. dessen größ. Werk; Heinsius, Vorber. z. philos. Studien, auch z. Selbstunterr., Berl. 1833; Snell's Geisteslehre, u. dessen schon obengen. Handb. d. Philos. f. Liebh., ebenso Funke's Bildungsbibliothek rc., wer sich nicht Krug's Handb. der Philosophie u. a. größere Lehrbücher wählen will. Endlich die sich hier anschließenden Schr. üb. Lebensphilosophie, zur Berichtigung zahlreicher lebensphilos. (im täglichen Leben oft vorkommenden) Begriffe und zum vernunftgemäßen Benehmen darnach, z. B. Krug's Bruchstücke d. Lebensphilos., 2 Th. Leipz., und dessen (als eine interess. u. belehr. Lectüre geltenden, auch in Leipzig gehalt.) universalhistor. Vorlesungen f. Gebild., Leipz. 1831; ferner Ehrenberg's prakt. Lebensweish., 2 Th. Leipz. 1806 u. dess. and. Schr.: Geist reiner Sittlichkeit,

fördern, die ebenso de[illegible] nahen Berücksichtigung, wie schon erwähnt, verdient, dan[illegible] die Verstandeskräfte nicht allein und vorherrschend ausgebilde[illegible] werden — und überhaupt eine übersichtliche Kenntniß der gesammten philosophischen Wissenschaften erforderlich. Der Nützlichkeit der Anthropologie oder der Kenntniß des Menschen, wurde schon Th. I. S. 170 gedacht, wovon die des physischen Theils mit der Diätetik zu verbinden ist, die des geistigen aber (insbesondere die empirische Psychologie oder Erfahrungs-Seelenlehre) wichtige Aufschlüsse darbietet. Was könnte aber auch dem denkenden Manne wichtiger seyn, als diese zur Selbstkenntniß führenden Doctrinen, und die daraus, wie aus den übrigen philosophischen Abtheilungen geleiteten Lehren der Lebensweisheit*). Doch nicht die Schriften-Lectüre allein, auch die aufmerksame Beobachtung des thätigen Lebens ist erforderlich, und Schiller ruft in dieser Hinsicht zu:

„Willst du dich selber erkennen, so sieh' wie die Andern es treiben,
Willst du die Andern verstehen, blick' in dein eigenes Herz."

Die diätetische Kenntniß ist ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Erhaltung des Wohlbefindens in physischer Hinsicht und dieses wiederum, bei der Doppelnatur des Menschen, innigst

---

die Veredlung des Menschen, Lpz., s. Reden an Gebildete üb. Geist u. Herz 2c.; Bonstetten's Philos. d. Erfahrung, 2 Th. Tüb. 1829; die Schr. gleicher Tendenz von Benecken, Brandes, Campe, Engel (s. Philos. f. d. Welt), Klinger, Kosegarten, Köppen, Nicolai, Pockels, Rapp, Sintenis, Wagnitz 2c., die man zuweilen auch in gewöhnlichen Leihbibliotheken findet. Populäre Schriften darüber für junge Leute minderer Bildung sind an mehreren Orten dieser Andeutungen bemerkt.

*) Kant's Anthropologie (4. Aufl. Leipz. 1833) ist noch ein Hauptwerk über diesen Gegenstand, aus dem die meisten Schriftsteller schöpften, wovon die neuesten: Heinroth's Lehrb. d. Anthropol. z. Vorl. u. Privatstudium; 2 Thle Leipz. 1831. Langner's popul. Anthropol. z. Selbstbel. m. Vorw. v. Heinroth; Leipz. 1830. Jörg, der Mensch i. körperl., gemüthl. u. geist. Entwickelungsstufen; Leipz. 1830, so wie die Anthropologie v. Pölitz, Hofbauer, Hildebrand, Steffens 2c. Ueber Psychologie, und zwar insbesondere die empirische, oder Erfahrungsseelenlehre, welche näheren Aufschluß über das menschliche Gemüth ertheilt und zur Selbstkenntniß höchst erforderlich ist, z. B. Kiesewetter's Erfahr.-Seelenl., 2. Aufl. 1814, u. als einz. Abth. der Funke'schen Bibl. f. Nichtstud.; ebenso von Snell, als einz. Th. s. Philos. f. Liebh., 3. Aufl. Gies. 1833, dess. Lehrb. f. den ersten Unterr. in d. Philos., 2 Th. 8. Aufl. das. 1832; Heinroth, die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre, Leipz. 1827; Fischer, Naturl. d. Seele, f. Gebild., 2 Thle Bas. 1834 oder auch die psychol. Vorl. v. Carus (Lpz. 1831), die psych. Anthrop. v. Fries (1820) und Schulze (1826), Schindler's Psychol. auch f. Priv.-Geb., 2 Th. 2. Aufl. Darmst. 1834, und zur spätern Lectüre vielleicht Schubert's Geschichte d. Seele u. and. Schr. dess.

einwirkend auf das psychische. Es ist [illegible] doch wohl des bedächtigen Lesens und der sorgfältigen Beacht[illegible] der diätetischen Lehren im täglichen Leben schon in der Jugend [illegible]rth, wenn es gilt, sich einen gesunden Körper für die mittlern und spätern Jahre, und wegen seines Einflusses auf den Geist, auch dessen Heiterkeit zu erhalten, — dessen Gesundheit andererseits durch die schon empfohlene Denklehre zur Erkenntnißcultur, wegen des steten Forschens nach Wahrheit, wie die Bildung des Gemüths durch moralisch-ästhetisches Fortschreiten, verbunden mit religiösem Sinn, befördert wird*)

Die Erzielung wahrer Geistesfreiheit und Gemüthsruhe muß das Hauptziel der wahren Lebensphilosophie seyn. Da der Mensch so sehr von Gewohnheiten abhängt, so kann man sich auch durch die schon in der Jugend möglichst oft errungene und dadurch selbst angewöhnte Gemüthsruhe und Heiterkeit ein angenehmes späteres Alter verschaffen, indem die meisten physischen und moralischen Anlagen in den frühern Jahren gegründet werden, und Jeder sich mithin dadurch ein weit glücklicheres Loos bereiten kann, als außerdem zu erwarten ist. Der Mensch vermag in moralischer Hinsicht Vieles, wenn er vernünftig, kräftig und beharrlich will; auf dieses Alles sollten junge Leute zeitig ihre Aufmerksamkeit richten, und von sorgenden Eltern und Lehrern zeitig hingewiesen werden.

Schon in den Bürger-, Gewerb- und andern Schulen, wie im elterlichen Hause sollten nicht allein Belehrungen dieser Art erfolgen, sondern auch den jungen Leuten sorgfältig geprüfte Bücher darüber in die Hand gegeben, und überhaupt zur möglichsten

---

*) Es fehlt nicht an Schriften darüber; zu den bekanntesten gehört: Hufeland's Makrobiotik oder Lebensverlängerung, 5. Aufl. Berl.; ferner das, nach den über die Lehre von der physischen und psychischen Freiheit, die Hygieia, die wahre Glückseligkeitslehre gehaltenen (vielfach besuchten und gewiß nicht ohne einflußreichen Erfolg gebliebenen) Vorlesungen des Hofr. Prof. Heinroth in Leipzig, von ihm herausgeg. Lehrbuch der Seelengesundheitskunde, Th. I. Leibes-, Th. II. Geistespflege, Leipz. 1825; Hartmann's Glückseligkeitslehre f. d. phys. Leben, 2. Aufl. Leipz. 1833 u. a. m.; so wie die Diätetiken von Vogel (zumal dessen zur Lectüre bei Mißgeschick sehr zu empfehlenden Seelendiätetik, als 3. Th.), Consbruch, Röver, Burdach rc.; ebenso die einzelnen besonders zu berücksichtigenden Theile: Buckland, üb. Frühaufstehen, Leipz. 1825; Adam u. Sömmering, üb. d. Augen, 5. Aufl. 1819; Müller's Augendiät., Lpz. 1823; mehrere Schriften von Becker über ähnl. Gegenstände. Ueber den Gebrauch des kalten Wassers b. Baden rc. (mit Vorsicht) Röver, Magdeb. 1827, und Oertel's Schr.; endlich auch Kant, üb. die Macht des Gemüth's auf d. Körper, her. v. Hufeland, 2. Aufl. Leipz. 1824; Wildberg, über den Genuß d. Sinnesreize als Mittel d. Wohlseyn, Lpz. 1826 rc.

Fortbildung in der Folgezeit, von den Lehrern genannt, von den Schülern dagegen, so wie die später von erfahrnen Männern empfohlnen, sorgfältig aufgemerkt werden, um sie in arbeitsfreien Stunden, bei möglicher Erlangung derselben, fleißig zu benutzen. Die Kenntniß guter Bücher ist aber ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausbildung.

Wer bildungsfähig und fortzuschreiten bemüht ist, wird schon in der Jugend anfangen, sich einige dringend nöthige gute Schriften anzuschaffen und dadurch den Grund zu einer spätern kleinen eigenthümlichen Büchersammlung zu legen, um sich über Gegenstände seines Geschäfts, so wie über die übrigen Verhältnisse des thätigen Lebens, im Fall des Bedarfs, sogleich belehren zu können, aber auch, wenn es seyn kann, einige der besten schönwissenschaftlichen Werke, die Gedichte Schiller's und ähnliche heitere, wie auch ernste und moralische, den Geist erhebende Schriften, um in Zeit der Muße und zumal, wie schon erwähnt, bei trüber Geistesstimmung, seine Zuflucht dazu nehmen zu können*). Vergl. hierbei Th. III. §. 111 und Th. IV. §. 160.

## §. 86.

Es ist ferner jedem jungen Manne anzurathen, sich ein zweckmäßiges Lieblingsstudium, was meist von thörichten Jugendbeschäftigungen abhält, zu wählen, und neben den ernsten Geschäften des Tages und der Lectüre des Berufs, so wie der sonst nöthigen Bildung, möglichst zu pflegen, um sich dadurch

*) Wer unter den jungen Männern der hier gewünschten höhern Bildung es bewirken kann, sein Zimmer mit Bildnissen der verdientesten Philosophen, Naturforscher, Staatsgelehrten rc. zu verzieren oder dergleichen in Mappen aufzubewahren, wird daran sehr wohlthun; jedes Bildliche wirkt einflußreicher, als Anderes, auf den Menschen, und so werden auch die öfters erblickten Bildnisse eines Gellert, Kant, Lavater, Linnee, Blumenbach, Goethe, Schiller, Herder, Alex. v. Humbold, Franklin rc. desto mehr zur Erinnerung an ihre (überhaupt fleißig zu lesenden) Biographieen und zugleich an ihre Leistungen beitragen, was für das jugendliche Gemüth stets höchst vortheilhaft wird. (Beides, die Biographieen und Bildnisse, eignen sich besonders zu Geschenken an Obige, von denen, die für ihre Bildung besorgt sind). Ebenso dienen zur lebhaften Erinnerung auch eigenhändige Handschriften solcher Männer — ohne hierbei auf ihren Inhalt oder den Zweck, in Ansehung der noch sehr problematischen, wenigstens schwierigen Kunst, von der Handschrift den Charakter des Schreibenden zu enträthseln, Rücksicht zu nehmen —; von einer solchen Sammlung des Verf. theilte derselbe in der Abendzeitung, Dresd. 1833, Nr. 18 Einiges mit.

zu erheitern und manche höhere, wahre Lebensfreude zu bereiten — gehöre es in das Gebiet der Naturbetrachtung oder der Kunst, der Geschichte oder der philosophischen Forschung, oder der Sprachkunde. Doch darf dasselbe das Gewerbe selbst — das als stete Hauptsache gelten muß — nicht beeinträchtigen, und vielleicht zu dieser erhoben werden, denn man würde sonst in dem, was den Lebensunterhalt verschafft, und zugleich die materiellen Mittel gewähren soll, seinen Geist ferner zu bilden, zurückgehen und den obigen Zweck seines Berufslebens verfehlen.

Als ein solches Lieblingsstudium können z. B. Theile der Naturkunde (Physik, Botanik, Mineralogie ꝛc.) dienen, da bei der Sammlung und Untersuchung der Naturkörper, die Liebe zu der nur Wahrheit und Gesetzmäßigkeit lehrenden Natur mehr und mehr erwacht, und deren nähere Betrachtung, die merkwürdigsten Aufschlüsse über die Organisation ihrer Producte und deren übrige Eigenthümlichkeit, und mithin zahlreiche erheiternde Belehrungen und Ueberraschungen darbietet, die der freilich nicht ahnet, welcher dieselbe nie der nähern Aufmerksamkeit würdigte. Obwohl dieses naturkundliche Studium als ein, besonders für Cameralisten und Gewerbtreibende geeignetes Lieblingsfach gelten sollte, da es mit ihren Geschäften selbst mehr oder minder in Berührung steht, so verdient es dennoch auch die Beachtung jedes Gebildeten. Jeder junge Mann sollte sich damit vertraut machen, und es die Pflicht der Lehrer seyn, darauf dringend hinzuweisen, denn die Naturkunde ist eine der unterhaltendsten und zugleich belehrendsten Wissenschaften, die auf jedem Spaziergange, wie in häuslicher Einsamkeit, Stoff zur angenehmen Beschäftigung darbietet, und den, der sie lieb gewinnt, von mancher durch den Müßiggang hervorgerufenen Thorheit abhalten wird. Sie ist wegen ihrer Lebendigkeit und des Reizes der Anschauung mehr als andere geeignet, den Geist zu erheben, da sich dem Forscher in krystallisirtem Gestein, wie in den mannichfaltigsten Pflanzen mit eigenthümlichen Kräften, in den sehr abweichenden Organisationen und Zwecken der Thiere und ihren merkwürdigen Eigenschaften, und in der täglich sich mehr und mehr ergebenden bewundernswerthen Haushaltung der lebenden Natur, in den Gesetzen der Physik, Chemie, der Himmelskörper ꝛc. überall sich Wunder auf Wunder häufen. Die erstaunungswürdige Harmonie der Natureinrichtungen wird sich auch theilweise schon dem offenbaren, welcher noch auf einer geringern Stufe des Studiums steht, und die Ahnung einer höhern Weltordnung gewähren, welche zur Bewunderung und Verehrung des Schöpfers und, mittelst dieser, zu einer höhern Geisteserhebung führt. Der davon durchdrungene Jüngling wird sich alles eitlen und falschen Wahns,

als sey er nur die Hauptsache, um die sich Alles drehe, enthalten, vielmehr bescheiden auf die Wunder der Natur schauen, die ihm klar zeigen, wie wenig er im Ganzen der Schöpfung ist; sollte er nicht in seinem Geiste schon den wahren Gott verehren und den damit unzertrennlichen Glauben an eine höhere Bestimmung besitzen, sollten ihn nicht die geoffenbarten Schriften der Christuslehre, nicht die aus der Welt- und der Individualgeschichte gezogenen Lehren dazu führen, so wird ihm dann das Buch der Natur beweisen, daß nicht sein Erdenleben der alleinige Zweck seiner Existenz seyn kann. Eine sehr verbreitete aber ebenso unrichtige Ansicht ist die, daß die Naturkunde nur für den Wohlhabenden geeignet, und nur mittelst großer Sammlungen zu studiren sey; allein, wenn auch letzteres bei dem gelehrten Naturforscher erforderlich ist, so findet auch der Wenig-, selbst der Unbemittelte reichlichen Stoff zur Unterhaltung, wofern er sich auf das ihm näher liegende, auf vaterländische Producte (die genügenden Stoff zur Untersuchung für ein ganzes Leben darbieten), auf die mit seinem Gewerbe in näherer Beziehung stehenden Gegenstände rc. beschränkt. Schon eine kleine Sammlung von Naturgegenständen, und einfache Versuche werden manche heitere Stunde schaffen, wenn man nur einmal durch geeignete Lehrer, durch dazu anleitende Schriften oder gesehene Sammlungen, darauf aufmerksam gemacht worden ist und Neigung zur höhern Geistesbildung besitzt. Insbesondere können Lehrer, welche selbst Interesse daran finden, und mit der Wissenschaft vertraut sind, auf vermehrte Naturbeobachtung auch derer, welche in Ansehung ihres Berufs nicht schon dazu genöthigt werden, einflußreich einwirken*).

Zu einer gleichen Lieblingswissenschaft dient auch die für jeden Cameralisten und die Gewerbtreibenden zahlreicher Fächer unentbehrliche, für jeden Gebildeten wenigstens in den Grundzügen erforderliche (in jenem Falle jedoch bis in die höhern Doctrinen zu treibende) M a t h e m a t i k, von deren Nothwendigkeit schon Th. I. gehandelt und Platon's bekannter Spruch angeführt wurde. Thiersch nennt die Mathematik die Königin der Wissenschaft.

Ein anderes zur Lieblingsbeschäftigung geeignetes Fach ist die G e s c h i c h t e. Wenn sich aber auch Mindergebildete nicht zu der

---

*) Außer mehreren Schriften über den Nutzen des naturkundlichen Studiums von Bertuch rc. verdient der besondern Erwähnung, als eine kleine populäre, für Jeden geeignete Schrift: Kunze, Winke über die Naturkunde, als ein wichtiges Bildungsmittel des Menschengeschlechts (Grimma 1833 und Exped. d. sächs. Volksschulfreundes) und König, über die Wichtigkeit des Studiums der Naturgeschichte in Schulen; Nürnb. 1828.

Geschichte der menschlichen Cultur erheben, oder historisch-antiquarische Forschungen wählen*); so wird ihnen wenigstens eine übersichtliche Darstellung der allgemeinen Weltgeschichte (nach den Th. III. §. 112 zu erwähnenden popul. Schr.) und die Lectüre über die Geschichte des Vaterlandes, wie insbesondere der benachbarten Gegenden und Orte, auch ebenso die in den — für das größere Publicum bearbeiteten — neuesten Reisebeschreibungen befindlichen Nachrichten über Sitten, Gebräuche rc. fremder Länder, manche belehrende und erheiternde Unterhaltung gewähren.

Für junge (wenn auch nur technische) Künstler, selbst für Gewerbtreibende, welche irgend mit den schönen Künsten in Berührung kommen, wird die Geschichte der plastischen Kunst und die Mythologie als ein interessantes Nebenstudium, das zugleich auf das Hauptgeschäft einflußreich einwirkt, gelten können. Die Geschichte der Kunst ist überhaupt ein Haupttheil der Culturgeschichte, da die aufblühenden Künste meist zur Veredlung der Sitten beitrugen**).

Jungen Männern ist ferner die Beschäftigung mit fremden neuern Sprachen anzurathen, nicht nur wegen des später vielleicht sich ergebenden Nutzens auf Reisen und beim sonstigen Zusammentreffen mit Ausländern, und wegen der aus Schriften zu erlangenden Kenntnisse selbst, sondern auch wegen der bei jedem Sprachstudium durch Vergleichungen sich ergebenden Einsicht in die Naturgesetzlichkeit der Sprachen überhaupt, und der durch die Kennntniß der eigenthümlichen Wortbedeutungen und -Bil-

---

*) Ueber die Geschichte der menschlichen Cultur, z. B. Herder's (bekannten trefflichen) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 3. Aufl. 2 Bde. Leipz. 1828, (und über einzelne Gegenstände in seinen noch nicht veralteten Briefen über Humanität) oder in kürzern Angaben in Schneller's Gesch. der Menschheit, und der Mensch und die Geschichte, Dresd. 1830; über die europäische Culturgeschichte insbesondere z. B. Wachsmuth's Sittengesch. u. ähnl. Schr. Ueber historisch-antiquarische Forschungen Einiges im Th. IV.

**) Außer Fiorello's Hauptwerk u. Winkelmann's u. And. Kunstgeschichte u. die neuere theilweise Bearbeitung von Hirt, Wendt rc. verdient hier insbesondere die sehr empfehlungswerthe Geschichte der Baukunst von Stieglitz, Nürnb. 1827, wozu 1834 Beiträge m. K. erfolgten, der Erwähnung. — Ueber Mythologie außer d. ältern von Damm u. Moritz (in erneuten Auflagen): Ramler (m. K. u. Anh. üb. allegor. Bilder 6. Aufl. Berl. 1832), Petiscus (d. Olymp, od. Mythol. d. Aegyptier, Griechen und Römer z. Selbstunterr. u. f. angehende Künstler, 5. Aufl. m. K. Berl. 1832), Fiedler (Halle 1823), Nauschnik (Lpz. 1832) u. Andere; so wie Hirt's Bilderb. f. Mythol., 2 Th. Berl. 1817, die Abth. III. u. IV. der Bildergallerie z. Real-Encyklopädie, Freib. 1828 (Baukunst u. Mythol. betr.), deren übrige Theile ebenfalls Berücksichtigung verdienen.

dung, und zugleich se[illegible]t auch der Denkweisen ꝛc. anderer Nationen, zu erlangende Erw[illegible]erung des eignen Ideenkreises.

Die Beschäftigung mit wissenschaftlichen Dingen gewährt hohen Genuß, weil sie, ohne mit dem Weltleben in nähere Berührung zu kommen, den Menschen eine neue Welt aufschließt, in der er nach Gefallen und eigener Neigung sich erfreuen und ergötzen kann. „Wenn das Schicksal" — heißt es in Jean Paul's Hesperus — „ein Wesen auf eine wohlfeile Art glücklich machen will, so macht es einen Literatus aus ihm, der durch die Welt in seinem Innern für alle Fehlschlagungen, Sorgen und Stöße in seinem Aeußern entschädigt wird." Doch ist hier nicht ein Gelehrter im engern Sinne des Worts zu verstehen, sondern jeder, der sich wissenschaftliche Kenntnisse aneignet, denn diese überhaupt, im höhern oder auch nur geringern Maße, vermögen den Geist zu erheben und jene innere Welt zu schaffen.

Außer dem schon erwähnten Nutzen dieser Lieblingsstudien und nützlichen Beschäftigungen, in so fern sie nicht die Geschäfte beeinträchtigen, ist noch eines Vortheils zu gedenken, daß sie nämlich Jeden wegen der dadurch erlangten höhern Bildung an sich empfehlen, oft die nähere Verbindung mit gebildeten Männern von Fach (nämlich in jenen Studien oder auch nur denselben aus Nebenbeschäftigung zugethan), veranlassen, und überhaupt zu einer weiter verbreiteten, für junge Leute nicht selten vortheilhafteren Bekanntschaft Veranlassung geben, als wenn man nur den Geschäften und außerdem Spiel-, Trinkgesellschaften und andern, nur zeitvertreibenden, oft nachtheilig wirkenden Vergnügungen in den Mußestunden zugethan ist. Schon mancher junge Mann kam dadurch in nahe Berührung mit Höherstehenden, die sein Glück förderten, und es ist eine nicht seltene Erscheinung, daß man zuweilen mehr durch wissenschaftliche oder sonstige nützliche Nebenbeschäftigungen, als durch sein fleißig betriebenes Berufsgeschäft vor Andern ausgezeichnet, und zu einem vortheilhaft einwirkenden Lebenswege geleitet wird, den man sonst nie betreten haben würde. Mag daher immer auch eine solche Nebenbeschäftigung von denen, welche ihren Werth nicht kennen, ein Steckenpferd genannt, oder sonst mit Witz oder auch Spott erwähnt werden, wenn sie nur geist- und gemüthbildend ist. Daß dem thätigen, umsichtigen und geistig gebildeten Manne aber, neben dem fleißig betriebenen Berufsgeschäft auch solche Lieblingsbeschäftigungen möglich werden, beweisen Beispiele zahlreicher Männer nicht nur aus höhern, sondern auch aus den gewerbtreibenden Classen, früherer und jetziger Zeit, in der Nähe und Ferne, wovon in den nächsten Blättern u. Th. IV. Einiges erwähnt werden soll.

Es würde jedoch zur größten Einseitigkeit führen, nur auf Ausbildung des Verstandes, auf stetes Lesen, stete wissenschaftliche Beschäftigung und — nächst Aufmunterung zum streng moralischen religiösen Handeln — auf fleißigen Geschäftsbetrieb dringen zu wollen; der Mensch muß vielmehr nie außer Acht lassen, auch die übrigen Fähigkeiten und erlaubten Neigungen, das ästhetische Gefühl, stete Heiterkeit des Gemüths 2c. eben so thätig zu befördern und selbst dem Körper gleichmäßige Beachtung zu schenken, um als geistig-physisches Wesen auch eine harmonische geistig-physische Ausbildung, die, wie schon erwähnt, allein zum Ziele, zur Bestimmung des Menschen führt, möglich in der Wirklichkeit auszuführen; dazu gehört

1) in Rücksicht auf den ästhetischen Geschmack, die Erweckung und Vervollkommnung der auf das Schöne und Erhabene sich beziehenden Gefühle und Fähigkeiten, die Betreibung einer Kunst, z. B. Zeichnen und Malen, wozu vielleicht schon das Geschäft einige Veranlassung gibt, und welches durch fleißige Fortübung, durch öftere Anschauung geschmackvoller Zeichnungen, Kupferstiche, Gemälde, Bildhauerarbeiten und Bauwerke 2c. erhöht werden kann; ferner die Uebung im Singen, auf welches schon Th. I. beim Schulunterricht aufmerksam gemacht wurde, auch wohl die Erlernung eines geeigneten musikalischen Instruments und die Theilnahme an musikalischen Unterhaltungen, wie der Versuch, schöne und erhabene Ideen in poetischer oder prosaischer Schrift darzustellen, — wozu das jugendliche Herz oft ohne Anweisung sich gedrängt fühlt, wenn ihm das Leben in rosenfarbenem Jugendlichte erscheint, das Schöne und Erhabene ihn begeistert, — ohne deßhalb sich zum Dichter ausbilden zu wollen, wozu hohe Anlagen gehören, oder auch nur als sogenannter Naturdichter öffentlich aufzutreten. Es erscheint selbst zur Bildung rathsam, Gedichte der ersten Meister, oder einzelne Stellen daraus, sich in das Gedächtniß einzurrägen, um sich in einsamen Stunden durch Wiederholung derselben zu erheitern und zu erheben, und sie vielleicht vertrauten Freunden in geselligen Cirkeln mit Gefühl, und mit schicklichem Anstand mitzutheilen, ohne übrigens als Declamator Aufsehen erregen zu wollen, denn jedes Bemühen, um dadurch zu glänzen, würde den beabsichtigten Zweck, jenes Gefühl auch bei Andern zu erhöhen, stören und die vorgetragenen Dichtungen ihren Werth verlieren;

2) in Ansehung der sittlichen Bildung ist schon von möglichster Ausbildung des moralisch-religiösen Gefühls und des darauf Bezug habenden Handelns im thätigen Leben gesprochen worden; da man aber darunter nicht selten nur die strenge Ausübung der ernstern moralischen Lehren versteht, und dieß selbst oft auf eine ver-

langte Kopfhängerei, auf Pietisterei und Mysticismus, Vermeidung und Anfeindung aller heitern und geselligen Freuden bezieht, so ist hierbei noch die Hinweisung unumgänglich nöthig, daß neben dem Handeln nach moralischen Grundsätzen, der Genuß heiterer und fröhlicher Stunden, die Theilnahme an frohen anständigen Gesellschaften keineswegs ausgeschlossen ist; — die Schrift aller Schriften sagt: seyd fröhlich mit den Fröhlichen! Daher wird, um des Lebens Ernst zuweilen mit Freuden zu mischen, auch die Theilnahme an jenen geselligen Cirkeln, die Bemühung, in ihnen launige und fröhliche Unterhaltung zu erlangen und selbst dazu mit beizutragen, wobei auch anständiger Scherz und geistreicher Witz zulässig sind, nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht seyn; Geist und Herz bedarf von Zeit zu Zeit solcher Abwechselungen, wie der Mensch überhaupt und die Natur steten Wechsels zu immer erneutem Leben. Glücklich ist der junge Mann, welcher einen oder mehrere Freunde findet, die sich ebenfalls zu höherer intellectuellen und sittlichen Bildung hingezogen fühlen, weil er dann in Verbindung mit ihnen in Hinsicht der geistigen Richtung desto leichter fortzuschreiten vermag. Aber auch der gesellige Umgang mit sittlichen Jungfrauen wirkt bekanntlich höchst bildend auf junge Männer ein und führt ebenso zu einem anständigen Benehmen in gebildeten Cirkeln, als er Achtung für das weibliche Geschlecht insbesondere einflößt, und von mancher rohen Leidenschaft und sittenlosem Lebenswandel überhaupt abhält. „Willst Du genau erfahren, was sich ziemt; so frage nur bei edlen Frauen an" (Goethe's Tasso). Noch verdient auch

3) die Pflege für den physischen Menschen nicht minder der Beachtung, worüber die schon erwähnte Lectüre diätetischer Schriften Auskunft gibt; die letzte betrifft aber nicht allein das Maßhalten und sonst nöthige Vorsicht in Speise und Trank, sondern auch alle anderen nöthigen Rücksichten zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit, welche auf die des Geistes nahen Einfluß hat. Der Körper bedarf der Ruhe und Erholung nach Anstrengung wie der Geist, aber auch der Stärkung, wozu nicht einfache Spaziergänge ausreichend sind, sondern auch, zumal bei jungen Leuten, welche meist eine sitzende Lebensart führen, gymnastische Uebungen erforderlich werden, obwohl nicht in so künstlicher Ausführung, wie die Lehrbücher über die Gymnastik es angeben. (Vergl. Th. I. S. 99).

Kleine Reisen von Zeit zu Zeit dienen ferner zur Stärkung und erneuten Kraft des Geistes und Gemüths, oder, wenn diese nicht möglich sind, wenigstens Wanderungen an Sonn- oder Feiertagen, zur Beschauung schöner Gegenden und anderer Naturgegenstände,

wie Kunst-Denkmäler und sonstiger Merkwürdigkeiten, in Gesellschaft trauter, gleich sittlicher und geistig gebildeter Freunde.

Die Befürchtung, außer den Berufsgeschäften sich nicht noch einer Lieblingswissenschaft oder einer jener Künste widmen und zugleich auch für nöthige geistige Erholung in geselligen Cirkeln, wie des Körpers durch Bewegung in freier Luft rc. sorgen zu können, ist ungegründet. Der thätige Mann kann, bei richtiger Eintheilung der Zeit, viel leisten, und eben die, welche am meisten über Mangel an Zeit klagen, sind oft die am wenigsten Beschäftigten, oder finden doch Zeit genug, um am Kartenspiel und andern minder nützlichen, und minder wahrhaft erheiternden Beschäftigungen Theil zu nehmen.

Wenn hier aber mancherlei Wissenschaften zur Privatbildung, zur Nachhilfe des Schulunterrichts wie zur Fortbildung vorgeschlagen wurden, so muß noch bemerkt werden, daß nicht eine gleichzeitige Vornehmung derselben, sondern ein nach und nach erfolgendes Studium derselben gemeint ist, so daß man sich vielleicht ein halb Jahr oder eine sonstige längere oder kürzere Periode mit einer, eine andere darauf folgende mit einer andern Wissenschaft und so fort hauptsächlich beschäftigt, aber auch während dessen zuweilen mit der Lectüre anderer Schriften, um, wie schon erwähnt, nicht durch eine alleinige stete Beschäftigung mit einem Gegenstande den Geist zu sehr zu ermüden. Eben so wird — obwohl es sich schon von selbst versteht, wenn man die Sache ernstlich betrachtet, doch um (wenigstens möglichen) Mißdeutungen vorzubeugen — noch bemerkt, daß unter den jungen Leuten, welche jene Wissenschaften mittelst näheren Studiums sich aneignen sollen, nicht arme Lehrlinge gemeint sind, die im Hause des Meisters kaum ein Plätzchen, um sich zuweilen im Schreiben zu üben, vielleicht auch nicht die Zeit dazu, eingeräumt erhalten, und wenn ja Freistunden in Ansehung der Arbeit statt finden, diese nicht nur mit Wegtragung der gefertigten Sachen, was auch dem Lehrburschen öfter zukommen möchte, sondern mit ganz andern Sachen, vielleicht auch im Auftrage der Meisterin mit Kinderwarten rc. verbracht werden, wie es nicht selten noch gewöhnlich ist; denn jene werden schon froh seyn müssen, wenn der Meister bei guter Laune bleibt und sie deßhalb nicht vom Besuch der nöthigsten Stunden einer Sonntagsschule abhält. Es können unter jenen mithin nur Jünglinge verstanden werden, die sich höheren Gewerben und unter freiern Verhältnissen widmen, sich vielleicht noch im väterlichen Hause, oder doch in einem günstigen, Lehr-, Gehilfen- oder sonstigem Verhältniß befinden, welches eine solche Fortbildung erlaubt; z. B. junge Kaufleute, nicht nur bei dem (höhere Bildung an sich erfordernden)

Buch- und Kunsthandel, bei dem Grosso- und Banquier-Geschäft, sondern auch bei dem zwar meist für minder wichtig angenommenen, jedoch bei höherer Ausbildung des Betreibenden sehr zu erhöhenden Schnitt- und Materialhandel; ferner: junge Oekonomen, Fabrikanten, technische Künstler, Apotheker und andere Gewerbtreibende, deren Fach, oder (wäre auch dieß nicht) doch ihr Geist für vermehrte Ausbildung empfänglich ist, ebenso auch junge Männer, die sich dem schriftlichen Expeditionsfach widmen und zum Eintritt in ein Staats- oder Gemeinde-Verwaltungsfach sich vorbereiten wollen und wer sich sonst in ähnlichen Verhältnissen befindet.

Jeder junge Mann mit freiem Geiste und gefühlvollem Herzen wird endlich, so weit es irgend seine Verhältnisse gestatten, sich aber auch zur eifrigen Mitwirkung bei gemeinnützigen Bestrebungen — meist das Zeichen edler Menschen — zeitig gewöhnen; er wird dann in spätern selbstständigen Verhältnissen desto leichter sich um das allgemeine Wohl seiner Mitbürger verdient zu machen, den Hilfsbedürftigen zu helfen, der Noth und dem Unglück zu steuern suchen, sich (nächst dem eignen Bewußtseyn treulich erfüllter Pflicht) auch die allgemeine Achtung und Liebe seiner Mitbürger im reichen Maße erwerber, — stets der schönste Lohn des Bürgers, welcher seinem edlen, gemeinnützigen Wirkungskreise beharrlich treu blieb.

Da dieser Abschnitt der wissenschaftlichen Selbstbildung gilt, so wird es nicht überflüssig seyn, hier noch der Autodidakten, der Selbstbelehrten, durch sich selbst (wissenschaftlich) Gebildeten, zu gedenken. So wie es zahlreiche Männer gibt, welche sich mittelst unermüdeten Fleißes, Umsicht und glücklicher Speculation in ihren Geschäften von dem ärmsten Knaben bis zu dem reichsten Geschäftsmanne, dem Hunderttausende zu Gebote stehen, ohne Vermögen der Eltern, selbst oft ohne genügende Elementarbildung, durch eigne Kraft emporschwangen, und nicht nur sich selbst, sondern auch dem Vaterlande hohen Vortheil brachten, indem sie Tausenden Beschäftigung gaben; eben so findet man auch zahlreiche Andere, welche sich durch gleichen Fleiß wie beharrliches Streben, ohne höhere Schulbildung (oft sogar ohne genügenden Elementarunterricht) mit unsäglicher Mühe und Anstrengung zu ausgezeichneten denkenden Köpfen, zu Gelehrten und Künstlern ausbildeten, und zwar einzig und allein durch beharrliche Selbstbildung. Der Mensch, welcher mit freiem, reichbegabtem und vernunftgemäß benutztem Geiste, mit eiserner Beharrlichkeit sich zu den Wissenschaften und Künsten wendet, und zugleich durch Naturgaben zu deren Studium ausgestattet ist, vermag oft Außerordentliches zu leisten, alle Schul-, Instituts- und Universitäts-, oder sonstige Bildung durch Andere zu ersetzen

und sich einen hohen Rang unter den zunftmäßig oder doch regelmäßiger gebildeten Gelehrten wie Künstlern und höhern Gewerbtreibenden zu erwerben. Allerdings gehört Genialität dazu, und der mittelmäßige Kopf würde, wenn er auch Gleiches zu leisten sich bemühte, nicht dazu gelangen oder, wenn auch ihm das Fortschreiten in einem Fache möglich wäre, sich wenigstens in Ermangelung freien, umsichtigen Geistes zu hüten haben, durch Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit in Anderem verleitet, einen falschen Weg zu betreten, und das Talent in einer Hinsicht durch Vernachlässigung anderer nöthigen Rücksichten wiederum zu verdunkeln. Dieß ist es, worauf ein sich selbst Bildender wohl sehr zu achten haben wird.

Ausgemacht ist es, daß erst durch Selbststudium, durch eigene Forschung und Uebung die Kenntnisse und Fertigkeiten wahrhaft angeeignet werden, und ohne dieses aller Schulunterricht und sonstige Belehrung durch Andere meist Gedächtnißwerk, oft nur gedankenlose Nachbeterei und Nachahmung bleiben würde; allein thörig wäre es, den zu erlangen möglichen Unterricht zu verschmähen und sich nur auf jenes zu beschränken, weil man ohne Noth einen mühsamen Weg betreten und Manches für neu halten würde, was Andern längst bekannt ist. Wen aber die Vorsehung nicht so glücklich stellte, den Unterricht durch Andere benutzen zu können, dem bleibt dann allerdings nur der Weg offen, durch obiges Bemühen, wenn nicht eine hohe, doch eine möglichst auf seinem Standpuncte genügende Selbstbildung, als Autodidakt zu erreichen. Die Geschichte der Wissenschaften, Künste und höhern Gewerbe zählt viele solche Männer auf. Manche widmeten sich später der Wissenschaft als Beruf*); Andere betrieben ihr früher erlerntes, oft sehr einfaches Geschäft fortwährend als Hauptsache, ungeachtet sie ihre Nebenstunden wissenschaftlichen und künstlichen, ihrem eigentlichen Berufe fremdartigen Beschäftigungen widmeten, darin nicht selten hohe Kenntnisse erlangten, und als Gelehrte oder Künstler, wie als Geschäftsmänner und als sittliche Menschen gleich geachtet und von ihren Zeitgenossen ausgezeichnet und geehrt wurden**).

---

*) Nur Einiger sey des Beispiels wegen hier gedacht; des bekannten Duval, welcher als Hirte sich mit den Wissenschaften bekannt machte, und nach und nach sich zum kaiserl. Bibliothekar u. Münzcabinets-Inspector in Wien emporschwang († 1775; Leben Duval's, Wien 1788), des S. 140 Note erwähnten Jung; vergl. auch Th. IV. §. 152. Zahlreiche Andere sind in den biographischen Literatur- und Kunstgeschichtswerken angegeben.

**) Nicht die, welche in ihrem Geschäftsfache eine seltne, hohe Stufe erlangten (von denen schon Th. I. einige beispielsweise genannt wurden), sind hier gemeint, sondern die, welche nächst fleißiger fortgesetzter Betreibung

Wenn aber den jungen Gewerbtreibenden und Cameralisten angerathen wurde, sich zeitig ein Lieblingsstudium, und

---

ihres Geschäfts sich mit nicht nothwendig dazu erforderlichen Wissenschaften und Künsten beschäftigten. Hierher gehört z. B. der bekannte Landmann Palitsch in Prohlis bei Dresden († 1788), welcher außer der Landwirthschaft sich mit der Naturkunde und Astronomie beschäftigte, Manches in beiden Wissenschaften und namentlich den Komet v. J. 1769 eher als andere, und selbst als die englischen Astronomen mit ihren seltnen Fernröhren entdeckte. Er stand mit Herschel und andern berühmten ausländischen Gelehrten in Correspondenz (die Briefe ließ er übersetzen, da er nur deutsch konnte), besaß eine Naturaliensammlung und zahlreiche optische und mathematische Instrumente, und wurde von wissenschaftsliebenden Fürsten öfters besucht und beschenkt. Bei dem Allen blieb er der anspruchlose einfache Landmann; vergl. Engelhardt's Erdbeschr. v. Sachsen u. Lex v. Sachsen, unter Prohlis, und (des Justizamtm. Dietrich's) Jugendstreiche und Altersbelustigungen, Meißen 1829, Bd. II. S. 85). — Der Leinweber Hüttich in Bunzlau beschäftigte sich neben seinem fleißig fortbetriebenen Gewerbe mit Geographie und Astronomie, ertheilte Unterricht darin und fertigte Reliefs von den Erdtheilen, und mechanische und astronomische Kunstwerke; vergl. Zöllner's Briefe üb. Schlesien, II. 1793. S. 341. Briefe eines Feldpredigers, Stend. 1791 und andere Reisebeschreibungen über Schlesien. — Andere widmeten sich den historischen Wissenschaften, so z. B. der Landmann Eckhard in Herwigsdorf bei Zittau († 1736), welcher beim Viehhüten stets Bücher las; er gab sehr brauchbare Chroniken von mehrern Orten, historische Zeit- und andere Schriften heraus, worin ihm sein Sohn und Enkel, ebenfalls Landleute u. Weber, nachfolgten. (Otto, Oberlaus. Gelehrten-Lexicon, I. Görl. 1800). — Noch Andere beschäftigten sich sogar mit alten und neuen, auch orientalischen Sprachen, so z. B. der wendische Hirte und Landmann Gelansky in Göda bei Budissin († 1767); er erlernte nach und nach bis in sein Alter (bei Feld- und Handarbeit und mühsam erlangten Büchern) ältere und neuere, europäische und orientalische Sprachen (so daß er auf 38 mehrentheils verstand und 10 fertig reden und schreiben konnte), und zwar meist nur aus Bibeln. (Oertel's u. Dietrich's schon genannten Schriften, u. Lausi. Monatsschr. 1799); ebenso der gelehrte Bauer und Orientalist Nicol. Schmidt, gen. Künzel, geb. zu Rothenacker († 1671 s. Scherber's Bildungsgesch. desselben, Schleiz 1832; Dresdner gel. Anzeiger, 1770, S. 261—76). — In Hinsicht auf moralische Forschung verdient der Hirte und Holzhacker (auch Kräuterkundige) David Klaus zu Halberstadt († 1793) der Erwähnung (s. Leben Dav. Klaus, ein Sittenbuch, Halberst.), dessen Lehren wahrer Religiosität u. Lebensweisheit mehr Beachtung verdienen, als des Görlitz. Schumachers Jacob Böhme's mystische, noch immer von vielen geschätzten Schriften u. a. m.; ohne hier der weniger seltenen (zum Theil durch Hiller in minder günstigen Ruf gekommenen Naturdichter zu gedenken, bei denen mehr Naturgabe, als beharrliches, langjähriges wissenschaftliches Studium statt findet. Diese wenigen Beispiele nur aus früherer Zeit; in neuerer, wo sich die höhere Bildung auch auf die nichtgelehrten Stände zu verbreiten beginnt, und Männer gleicher Leistungen weniger selten sind, wird jeder Leser von manchem achtungswerthen Landwirth, Handwerker, Kaufmann 2c. Nachricht erlangt haben, welcher seine geschäftsfreien Stunden Wissenschaften und Künsten widmete,

selbst ihrem Berufe völlig fremd, zu wählen, was vielleicht von der Spielsucht und von manchen thörigten und schädlichen Zeitvertreibungen abhalten kann, so versteht es sich, daß — was hier nochmals wiederholt wird — dieses nur auf die vom Berufe frei bleibenden Stunden beschränkt seyn, letzterer stets als Hauptsache gelten und ebenfalls mit Liebe betrieben werden muß. Wenn es auch Beispiele gibt, daß manche Gelehrte und Andere freiwillig zu andern Geschäften mit Glück und zum Wohle ihrer Nebenmenschen übertraten*), und wenn selbst ermangelnder Erwerb im Berufsgeschäfte die Wahl des Lieblingsstudiums zum Hauptgeschäfte nöthig macht, und dieses dann öfters zur nährenden Beschäftigung werden kann, so ist es dennoch nur bei besonders dringenden und sehr begründeten Ursachen und von wahrhaft Talentvollen anzuwenden, und Jeder, der sich nicht hoher Geistesgaben für ein neues Geschäft bewußt ist, sollte das erlernte Geschäft — der Ernst des Lebens aber gewürzt durch eine Lieblingswissenschaft und Kunst — so lange als irgend möglich, mit Fleiß und Beharrlichkeit treiben, denn leicht kann sich das früher mit Vergnügen und beliebig betriebene Nebenfach, als Nahrungsgeschäft gezwungen ausgeübt, den frühern Reiz verlieren. Zahlreiche Beispiele beweisen aber, daß der an Thätigkeit gewöhnte Mann sich, unbeschadet des fleißigen Berufsbetriebs, in den bei sorgsamer Benutzung der Zeit wohl Jedem verbleibenden Mußestunden, auch Wissenschaften und Künsten widmen, und in diesen, zur eignen Belehrung und Erheiterung, auch wohl zum Nutzen Anderer, bei beharrlichem Fleiße selbst zuweilen Leistungen in ihm möglich werden, wie sie nur von denen, welche sich dieselben zum Berufe wählten, gefordert werden können. Dieß also ist es, worauf der Verfasser schließlich aufmerksam macht, nämlich daß der Ge-

---

Sammlungen anlegte und sich durch Herausgabe seiner Forschungen oft sehr verdient machte. (Vergl. auch: Der gelehrte Bauer, Ludwig aus Costebaude, Dresd. 756). Eine Sammlung von Biographieen solcher Autodidakten mit der Schilderung ihres geistigen Bildungsganges, ihrer Hilfsmittel und Leistungen würde ein verdienstliches Unternehmen seyn; (jedoch nur von sachkundiger Hand, con amore, nicht bestellte Fabrikarbeit!)

*) So war der berühmte rationelle Landwirth und Director der Mögelin'schen Landwirthschafts-Akademie vorher Arzt, so ein sehr verdienter Gewerbschuldirector, der mit hohen Talenten begabt, mehrere höhere Bildungsanstalten organisirte und leitete, sich als geachteter Gelehrter in mehreren Wissenschaften auszeichnete, auch von seinem Fürsten und Allen, die ihn kennen, seltne Achtung genießt, früher Goldschmied. Franklin's Beispiel, der die Buchdruckerei verließ, und als einflußreicher Staatsmann, Gelehrter und Lebensweiser wirkte, ist schon hierin mehrmals gedacht; er war größtentheils Autodidakt. Vergl. auch Th. IV. §. 152.

werbtreibende, wie jeder Geschäftsmann zur Berufszeit dasselbe ganz und in völliger Pflichterfüllung ist, und nur dann Natur- oder Geschichtsfreund, Dichter oder Künstler ꝛc. seyn sollte, wenn die Mußestunden ihm vergönnen, es zu seyn. So war z. B. der in der Note gedachte Palitsch für gewöhnlich ein sorgsamer Landwirth, wie jeder solcher es seyn sollte, mit jeder nöthigen Arbeit dabei beschäftigt und in der dazu geeigneten Kleidung zu finden, und nur, wenn er Besuch von Gelehrten und hohen Gönnern erhielt (was nicht selten war), wechselte er die letztere mit einer bessern, führte die Gäste in sein oberes Zimmer zu seinen wissenschaftlichen Sammlungen und war — Naturforscher und Astronom mit seltnen Kenntnissen, den Lebensphilosophen, Berufsmann und Gelehrten im richtigen Verhältnisse verbindend*).

---

*) Noch mag eine eben vorgefundene, hierher geeignete Mi...ung ...yrol lebte
(im Planet 1835 Nr. 86) auszugsweise folgen. ...erühmter Bauer,
unlängst ein als Geograph, Geometer und Mechaniku... f...igte, welcher, seiner
Peter Amich, der den bekannten Tyroler-Atlas zu Grunde gelegt wurde;
Genauigkeit wegen, bei spätern derartigen Ar... ...ommerhofer in Obernais, welcher
noch ist jetzt dort ein gleicher Landmann, ...undenen und gefertigten Werkzeu-
nach eigner Anleitung und mit selbste... ...fertigt, und neben der feinsten In-
gen die gesuchtesten Blasinstrumente Silber und Elfenbein, zugleich seinen
strumentenbearbeitung in Ebenho... landwirthschaftlichen Arbeiten leistet. —
Vater als Knecht dient und a...e Bildung und seinen hohen sittlichen Charakter
Noch eines andern durch sei... hier gedacht, wenn auch seine später Neigung
merkwürdigen Mannes e... nämlich des Badischen geh.
zur Mystik nich... ...illigt werden mag,
Hofr. J. H. Jung, gen. Stilling. Zu Grund im Nassauischen 1740
geboren, wollt er erst Kohlenbrenner werden, wählte aber dann das
Schneiderhandwerk, und nachdem er sich durch Lectüre eine höhere Bil-
dung angeeignet hatte, wurde er Schulmeister, kehrte aber bald zu sei-
nem Handwerke zurück und nahm später Hauslehrerstellen an, jedoch im-
mer mit abwechselnder Rückkehr zu jenem. Er studirte darauf Medicin
zu Straßburg, ward Arzt in Elberfeld, und dann Professor für mehrere
Cameralfächer an der Cameralschule zu Lautern und bei deren Vereini-
gung mit der Universität zu Heidelberg an dieser, bis er aus Alters-
schwäche 1817 starb. Er gab mehrere treffliche cameral. Schriften heraus
und war zugleich geschickter Augenoperateur. Hohe Religiosität und festes
Vertrauen auf göttliche Führung und Rettung auch aus höchster Noth
belebte ihn, und seine biographischen Bruchstücke, sein Jugendleben,
Jünglingsjahre, Wanderschaft ꝛc., wie seine vollständige Biographie
(Berl. 1806) sind höchst lesenswerth und belehrend, und mit größter
Aufrichtigkeit und Treue geschrieben. Weniger anrathsam sind seine oft
zum einseitigen Pietismus sich neigenden spätern Schriften über Geister-
kunde ꝛc. Goethe's Empfehlung („Das treue redliche Streben des Man-
nes muß Jeden, der nur irgend Gemüth hat, fröhlich interessiren ꝛc.,
er besaß Enthusiasmus für alles Gute, Wahre und Rechte in möglichster
Reinheit ꝛc." in Goethe, aus meinen Leben, Th. II. S. 378 u. 489) wird
die Erwähnung dieses edlen Mannes — der neben seinem Lehramte auf
2000 Blinde glücklich und die armen unentgeltlich operirte, auch noch
beschenkte — hier rechtfertigen.

Das Streben nach Selbstbeschäftigung und Selbstbildung ist aber eine heilige Pflicht und die sicherste Gewähr, weder geistig noch moralisch zurückzugehen; durch dasselbe wird jeder junge Mann in den Augen aller Vernünftigen nur gewinnen, mögen auch Manche — selbst scheinbar Gebildete, deren Bildung dann nur in dem äußern Benehmen nach der Weltsitte besteht, und nicht bis in den Kopf und das Herz drang — ihn durch lockende Vorschläge, durch übles Beispiel, selbst durch unschicklichen Scherz und Witz, oder durch Spott — was ließe wohl der Witz und Spott unangetastet, da selbst das Heiligste durch ihn oft verdächtig gemacht wird — davon abzuhalten suchen. Beharrliche Beachtung jener Pflichten kann auch die ermangelnde Lust an geistiger Arbeit und manche Schwierigkeit beseitigen, so daß Fleiß in der Selbstbildung zur andern Natur werden, und man bald mit seinem Lebensplan überhaupt in's Reine gelangen wird*).

## §. 87.

Wenn das Bisherige hauptsächlich den erst nach höherer Ausbildung strebenden Gewerbtreibenden galt, so wird aber auch der schon durch höhere Anstalten gebildete junge Gewerbtreibende und Cameralist manches Beachtungswerthe darinnen finden können, des letztern Lectüre jedoch, da bei ihm nicht die Gewerbtreibung, wie bei jenen, sondern das Studium die Hauptsache ist, ganz anderer Art seyn, und in weit höherem Grade sich in Ansehung des Hauptberufs auf das Alles erstrecken muß, was oben bei der polytechnisch-cameralistischen Bildung erwähnt wurde. Auch bei diesem, wie bei dem jedes Gelehrten bedarf es — soll der Geist nicht durch stete ernste Geschäfte des Berufs und gleichartiges Studium ermüden, und dadurch an Kraft und Schärfe verlieren — der Abwechselung mit unterhaltender und erheiternder Lectüre, wozu sich die oben bezeichneten historisch-geographischen rc. Schriften, besonders neue interessante Reisen (zumal in technisch-cameralistischer Hinsicht, z. B. von Dupin, Fischer, Nemnich, Meidinger rc.), Biographieen ausgezeichneter Staats- u. Geschäftsmänner, Werke über die Cultur der Menschheit und die Literatur insbesondere, aber auch die Meisterwerke der deutschen Dichter und Prosaiker selbst, wie der classischen und neuern

*) Ebenso empfiehlt Oertel i. s. Schr.: Winke f. angehende Officiere beim Uebertritt aus Erziehungsanstalten in das praktische Leben und zu größerer Selbstständigkeit, Leipz. 1832, in der vierten Vorlesung die gleiche wissenschaftliche Selbstbeschäftigung an, die auch von jungen Männern anderer Stände nachgelesen und beherzigt zu werden verdient.

ausländischen (wenn nicht im Original, doch in den besten Uebersetzungen) vorzüglich eignen*). — Wer sich classische Bildung nicht aneignen konnte, jedoch sich auch mit der wichtigen griechisch-römischen Culturperiode bekannt machen will, wird wohlthun, nicht nur die meisterhaften Uebersetzungen der Schriften ihrer Weisen, Dichter 2c., von Voß, Wieland 2c., wie die neuesten historischen Schriften über Ansichten, Sitten und Gebräuche 2c. jener Zeit und über ihre großen Männer zu berücksichtigen, was nicht nur zur eignen intellectuell-gemüthlichen Bildung und Erweiterung des Ideenkreises rathsam, sondern auch zur bessern Unterhaltung in höhern Cirkeln dienlich ist, in welchen oft Beziehungen auf Verhältnisse des gedachten Alterthums vorkommen, da classisch gebildete Gelehrte nicht selten einen großen Theil derselben ausmachen**). — Es können aber auch junge Männer, durch einige

*) Und zwar zur übersichtlichen Kenntniß einige Werke über die schönwissenschaftliche National-Literatur Deutschlands überhaupt, z. B. von Pölitz, Heinsius in den S. 121 schon gen. Schr.; Schaller's Handb. d. n. deusch. Lit., Th. 1. Halle 1811; ähnl. Schr. v. Koberstein, Guden, Herzog, Pischon 2c.; neuerlichst Gervinus (Leipz. 1833), Wachler, 2 Aufl. Frankf. 1834, Encyklop. d. Nat.-Lit. in Lief., 1834, u. a. m. In Anseh. d. neuen Literatur d. übr. Europa's die Schrift. von Wolf (Leipz. 1832), Genthe (Magdeb. 1835) 2c. Von den zahlreichen trefflichen Biographieen zum Theil noch lebender Männer, theils einzeln, theils in zahlreichen biographischen Sammlungen und Zeitschriften, z. B. in den „Zeitgenossen" (Leipzig) 2c., sollten die Lebensbeschreibungen und Selbstbiographieen berühmter Staatsmänner, Naturforscher, Techniker, Gewerbsmänner und anderer verdienten Personen (besonders realistischer Bildung) von jungen Cameralisten nicht ungelesen bleiben, z. B. Franklin's, Goethe's, Humbold's, Steffen's, des Mineralogen Werner's Leben, die in das Geschäftsleben eingehende Biographie des Bergmeisters v. Trebra (Freib.), Zschocke's vielbewegtes Leben, Lavater's interess. Tagebücher und ähnliche Schriften, weil dieselben nicht nur unterhaltend und erheiternd, sondern auch belehrend, und zum Eintritt in den Berufskreis anleitend und ermuthigend besonders auf die Leser einwirken, welche denselben Weg beabsichtigen; Biographieen (zumal Selbstbiographieen) und ebenso den in Druck erschienenen, über das innere Leben oft noch genauere Auskunft gebende Briefwechsel gewähren überhaupt reiche Ausbeute an Menschenkenntniß, und gelten als die einflußreichste Lectüre für den mit dem thätigen Leben in steter Berührung stehenden Geschäftsmann, zur nöthigen Lebensphilosophie, welche aufmerksamen Beobachtern, nach einer guten Grundlage in der Anthropologie und empirischen Psychologie, im praktischen Wirken und Handeln benutzt, hohen Vortheil bringen und manchen edlen Zweck ihn fördern helfen kann. (Das Brockhausische Conversationslexicon enthält ebenfalls zahlreiche Biographieen).

**) Bei diesen Studien dienen Schaaf's Encyklopädie der Alterthumskunde (Magdeb.), Eschenburg's Handb. d. class. Literatur (Berl.) zu einiger Kenntniß d. Letztern; ferner Nitsch, Beschr. d. Zustandes d. Römer u. d. Griechen (Erf.), Adam's u. Meyer's Handb. d. röm. Alterth. (Erl.) u. andere noch sehr brauchbare ältere, so wie die neuesten, z. B.

Kenntniß der Logik und Psychologie, und der dadurch angeregten Selbstkenntniß, auf das den menschlichen Geist in allen seinen Verhältnissen näher betrachtende philosophische Studium geleitet werden, und diese werden das Beste ergreifen. Pope sagt davon: „Aber des Wissens Triumph sey — zu erkennen uns selbst*).

Hase, class. Alterthumsk. d. Griechen u. Römer und zahlreiche andere Schriften darüber dienen, die sich aus Ersch Handb. d. Literatur ergeben oder von Schulmännern leicht vorgeschlagen werden können, und dabei eine der schon erwähnten Mythologieen, so wie eine popul. Archäologie, z. B. Champollion's Abr. der Archäol., 2 Bdch., Leipz. 1828, wem Ottofr. Müller's Archäol. nebst d. dazu gehör. Abb. v. Denkmäler d. alten Kunst, Gött. 1834, zu tief eingehen. Wenn auch die Schriften über allgemeine Weltgeschichte von Pölitz ꝛc. (vergl. Th. III. §. 112) die alte Geschichte behandeln, so wird man, wenn jene nicht genügen sollte, vielleicht noch die besondere der alten Staaten, zumal Griechenlands und Roms, z. B. Goldsmith's Gesch. d. Griechen u. die d. Römer, 3. Aufl., jede 2 Bde, Würzb. 1832; Heeren's Gesch. d. Staat. d. Alterth., 5. Aufl., Gött. 1830; Schlosser's Gesch. d. alten Welt, 3 Th., Frankf. 1831; Lorenz, Gesch. d. Staat. d. Alt., Leipz. 1833 vorzüglich aber: Plaß, Geschichte des alten Griechenlands, 3 Thle, Lpz. 1834 u. ähnl., eben so die biograph. Schriften üb. die Weisen und Helden des Altherthums selbst berücksichtigen. In Ansehung des deutschen Alterthums wird auf des Verf. Schr.: Ueber Mittel u. Zweck d. vaterl. Alterthumsforschung (Leipz. 1829) u. Klemm's Handb. d. german. Altesthumsk. (Dresd. 1835) verwiesen, welches mit vollständiger Literaturangabe versehen ist.

*) Wer als Nebenstudium philosophische Gegenstände wählen sollte, der wird, nach vorheriger Bekanntschaft mit den schon genannten Kantischen ꝛc. Schriften und zumal den nöthigern logischen, psychologischen, ästhetischen ꝛc. Theilen nach neuern Bearbeitern, auch die Ansichten früherer Philosophen, z. B. nach Schaller's philos. Wahrheiten u. Meinungen d. Denker aller Zeiten, Halle 1810, od. ähnl. Schr. und statt mancher neuern, meist nur das Formelle betrachtenden Philosophieen, vielleicht die K. Ch. F. Krause'schen Schriften einiger Beachtung werth finden, dessen Idee der reinen Menschlichkeit, und eines, wenn auch vielleicht nur Ideal bleibenden offenkundigen Menschheitbundes, zur Erstrebung der edelsten Humanität (das Urbild der Menschheit, Dresd. 1811, u. s. Zeitschrift f. das Menschheitsleben ꝛc. wie andere Schriften) manchen Leser ansprechen und begeistern möchte, und zu deren Würdigung es keines tiefen gelehrten Studiums oder eines schulgerechten Bildung bedarf, sondern nur eines geistesfreien Kopfes und gemüthreichen Herzens. Daß sich junge Männer an den (ebenfalls als einen Verein für ächtmenschliche Zwecke, für wahre Humanität geltenden) Freimaurerbund anschließen, kann, zumal da es an offenkundigen Verbindungen zu gleichen Zwecken noch fehlt, und wenn reine Absicht dabei zum Grunde liegt (nicht, wie bei Vielen, ihn nur zu leichteren Bekanntschaften mit Höheren und zur Empfehlung für das Weltleben zu benutzen, oder sonstige eigennützige, meist verfehlte Ursachen), allerdings angerathen werden, wenn auch Manches dabei zu wünschen bleibt u. insbesondere Vorsicht und vorherige Rathserbittung bei einem vertrauten Freunde nöthig, auch die Warnung vor manchen ausländischen, nur die Form der Maurerei beob-

Nicht genug kann erwähnt werden, daß stete alleinige Beschäftigung mit nur einem Gegenstande, und selbst mit der geschätztesten Wissenschaft und Kunst, aber auch leicht zur Ueberschätzung des Betriebenen, zur Einseitigkeit und Pedanterie führt, wie man sie im Leben zuweilen selbst an den gründlichsten Gelehrten bemerkt, deren gesellige Unterhaltung sich oft nur um ihren Studienkreis dreht, und welche alle Anderen, die nicht mit darauf eingehen können, für tiefstehende Ignoranten halten. Es ist aber hier nicht von einem nur oberflächlichen, jetzt sehr bemerkbaren Vielwissen ohne Gründlichkeit die Rede, sondern von der höhern Menschenbildung, der (nicht blos classischen, sondern) Alles, was zur allgemeinen Geistesbildung gehört, und dem gebildeten Manne im engern und weitern Gesellschaftskreise, und zur Mitwirkung für gemeinnützige, dem Menschenwohl geltende Zwecke erforderlich ist, einschließenden wahren Humanitätsbildung; und zwar mit vielem und, wenn dieses nicht seyn könnte, auch mit wenigem, doch immer (zumal in einer Lieblingswissenschaft) gründlichem und zugleich möglichst allgemeinnützlichem Wissen, im Gegensatz der Berufsbildung, die nur dem besondern Geschäftsfache jedes Einzelnen angeht, wenn auch Manches dieser Fächer zugleich in den Kreis der ersteren gehört.

Wer sich gelehrte Bildung aneignen will, muß sich insbesondere genaue Literaturkenntniß, zumal seines Berufsfaches, verschaffen, um das Nöthige davon möglichst benutzen zu können; da sie, wie schon mehrfach erwähnt, ein wichtiges Hilfsmittel höherer, geistiger Bildung ist. Zugleich wird dabei die Lectüre literärischer, beurtheilender Zeitschriften erforderlich, theils um in steter Uebersicht der neuesten Literatur nicht nur der Berufs-, sondern auch allgemein bildender Wissenschaften zu bleiben, theils um zugleich die Ansichten und Urtheile Anderer über neue Schriften von näherem Interesse kennen zu lernen. Wenn aber auch den Aussprüchen der Recensenten bekanntlich nicht immer unbedingt zu vertrauen ist, diese sich auch wohl über einen und denselben Gegenstand oft sehr abweichend äußern, so bieten sie dennoch Gelegenheit dar, die beurtheilten Werke von mehreren Seiten beleuchtet zu sehen, um sich dann ein desto richtigeres eignes Urtheil zu bilden, und sie gewähren wenigstens, bei noch nicht durch eigene Anschauung gekannten Schriften, die erforderliche nähere Kenntniß des Inhalts*).

---

achtende und mit dieser oft nur allein spielenden Verbindungen, wie z. B. in Frankreich oft gefunden wird, hier beizufügen ist.

*) Besonderer Werth ist unbezweifelt auf die Aussprüche der Recensenten zu legen, welche ihr Urtheil mit Gründen belegen, auch wohl

Während einerseits die Werke über allgemeine Literatur und deren Geschichte von Ersch, Meusel, Eichhorn, Wachler, Förster rc.,

---

schätzenswerthe Berichtigungen, Nachträge rc. zum angezeigten Werke beifügen, sich vielleicht auch nennen, oder wenigstens durch humanen Ton auch bei einem ungünstigen Urtheil beweisen, daß es nicht fremdartigen Verhältnissen, nicht der Person, sondern nur der Sache selbst, mit Berichtigung der in der Schrift mitgetheilten Angaben gilt, und daß die in der Natur des Menschen begründete Verschiedenheit der Ansichten nach eines Jeden individuellem Standpuncte, wie das „errare humanum est“ (oder nach Goethe: „Wir irren Alle, nur Jeder anders“) nicht unberücksichtigt blieb. Solche belehrende und begründete Recensionen müssen mit den Werken stets selbst verglichen, oder, wenn diese nicht zur Hand sind, in den sogleich zu erwähnenden Notizen des wichtigsten Gelesenen, beim Titel der Schriften im Auszuge angemerkt werden, um sie bei Erlangung und Benutzung der letztern berücksichtigen zu können, oder vielleicht auch die Recension selbst wiederum zurück zu erlangen suchen. — Wohl ist voraus zu sehen, daß auch über diese Schrift ein verschiedenartiges Urtheil gefällt, Manches mit oder ohne Grund getadelt, Anderes gelobt werden wird. Mancher Leser, der das Fabrikwesen und die technische Gewerbtreibung auf dem Lande begünstigt zu sehen wünscht, wird unzufrieden seyn, daß im Th. I. nicht die völlige, augenblicklich angeordnete, unbedingte Gewerbsfreiheit, wo sie noch nicht besteht, angerathen, mancher Handwerker im Gegentheil mißbilligen, daß ein zeitgemäß vervollkommnetes Innungswesen für nöthig gehalten, nicht das (unmöglich zurück zu erlangende) frühere Verhältniß gewünscht wurde. Mancher Gelehrte, welcher nur in der classischen Bildung den Weg zur höhern menschlichen Ausbildung erblickt und allein die philologisch=classischen Schulen vom Staate begünstigt wissen will, wird vielleicht bitter tadeln, daß für Realschulen, für nur realistische Bildung auch der höheren Gewerbtreibenden gesprochen wurde; Mancher, der in den niedern Ständen nur eine Art Zuchtvieh und Maschinen rc. sieht, und sie als solche desto besser benutzen zu können glaubt, wird die angerathene höhere geistige und sittliche Bildung derselben als für ihn nachtheilig und daher auch wohl für staatsgefährlich halten, und sich verwundern, wie so etwas geäußert werden könne und dürfe. Einige werden, vielleicht nur auf Styl und Form sehend, dabei Manches zu mißbilligen finden, Andere, dieß nicht als Hauptsache betrachtend, nur den Inhalt berücksichtigen, und in einer oder der andern Hinsicht manches anders gesagt wünschen. Manche werden wenigstens fürchten, der Gewerbtreibende möchte sich durch eine erlangte höhere Bildung in seinen oft sehr beschränkten Verhältnissen gedrückt fühlen, obwohl die geistige Erhebung selbst in dem niedrigsten Stande möglich wird, ihn versüßen und oft zu einer bessern Existenz führen kann; Manche werden wohl auch lächeln, daß öfters von der Förderung der sittlichen Cultur gesprochen ist, da nur der materielle Besitz, irdisches Gut für sie Werth hat; Andern wird im Gegentheil noch viel zu viel Werth auf die Gewerbsbildung zur Erwerbung des letztern gelegt worden seyn; Andere werden sich vielleicht witzig über die Collectaneen und Tagebücher äußern und sie mit Bedacht fälschlich auf arme Lehrlinge und Gesellen beziehen, die weder Zeit noch selbst Platz zum Schreiben in den häuslichen Verhältnissen dazu finden, und von denen sie nicht, vielmehr nur von solchen höher Gebildeten verlangt wurden, welche dazu geeignet sind. Manche Geist-

und die besondern Literaturwerke über das gewählte specielle Berufsfach eine genügende Uebersicht der bereits früher erschienenen

---

liche und Lehrer werden es mißbilligen, daß ihre Mitwirkung zu oft in Anspruch genommen wurde, obwohl Mitglieder anderer Stände auch weit über ihre Pflicht hinaus, für das allgemeine Beste zu handeln suchen, während andere Leser vielleicht der Meinung sind, Erstere könnten in ihrem wichtigen Wirkungskreise noch viel mehr dazu beitragen. Manche werden die Mitwirkung der Privaten an Geldbeiträgen und andern freiwilligen Leistungen überhaupt zu sehr in Anspruch genommen finden, Andere dagegen die Staatsmittel, weil sie dann auch des Jahres einige Denare mehr abzugeben haben würden; manche Leser werden bei der zahlreich mitgetheilten, zum Theil anempfohlnen Literatur, diese oder jene Bücher als überflüssig bemerkt, andere ihrer Ansicht nach für (und zwar unverzeihlich) vergessen halten, — aber wer vermöchte wohl fast aus allen Wissenschaften stets die beste Auswahl zu treffen, ohne hier näher zu erwähnen, daß das Urtheil über eben diese Bücher wiederum verschieden ist und manche vielleicht mit Bedacht unerwähnt blieben, zumal da der Raum zur höchsten Kürze nöthigte, auch eine vollständige Mittheilung jener Literatur hier nicht beabsichtigt werden konnte. Manche werden Alles zu ideal, zu wenig ausführbar in der Jetztzeit geschildert finden, und doch muß die Schrift das Höchste darstellen, was zu erreichen möglich ist, denn die Wirklichkeit handelt von dem Idealen ohnedieß im Leben noch zu viel ab, und wer vermag zu beweisen, daß, so wie vieles Andere in neuerer Zeit unerwartet realisirt wurde, nicht auch die vorgeschlagenen Einrichtungen, vielleicht schon in Jahrzehenten, weit besser in den meisten Staaten bestehen, als sie hierin anempfohlen werden, und so wird es noch Leser geben, die aus andern Ursachen Eins oder das Andere für unrichtig, für ungenügend halten; zum Theil auch wohl nur, weil ihr Interesse unangenehm berührt wurde. Alle diese aber werden vielleicht meistens das von ihnen nicht, von Andern dagegen Getadelte, wiederum billigen. Wird dieses am Ende summirt, so hebt sich wohl Vieles, und der Verfasser hofft, daß von den Meisten auch nur Einzelnes für fehlerhaft und ein größerer Theil für brauchbar befunden, das Getadelte wohl auch dadurch genügend aufgewogen werden möchte. Wie unmöglich ist es aber auch, bei den so vielartigen Gegenständen, als diese Schrift behandelt, allen Lesern es recht zu machen, Alles vollkommen in Form und Wesen darzustellen, denn wie leicht können nicht einzelne Sätze und Notizen auf den Hunderten von Seiten (bei mannichfachen Geschäftsarbeiten) ungenügend überdacht oder unrichtig niedergeschrieben seyn, wenn nicht vielleicht nur unrichtiger Satz und die Correctur (zum Theil auch durch schwierig zu lesendes Manuscript entschuldigt) dabei nachtheilig einwirkten. Wer vermöchte überhaupt Allen Genüge zu leisten! Doch möge auch das Urtheil ausfallen, wie es wolle, so wird im ungünstigen Falle einerseits die Erfahrung, daß es selbst weit höherstehenden, geistig begabtern Männern bei den trefflichsten Arbeiten eben so ergeht, daß selbst die berühmtesten Koryphäen der Literatur zuweilen bittern Tadel empfunden haben (ebenso wie die umsichtigsten, verdientesten Leiter des staatsbürgerlichen Lebens, bei dem eifrigsten Bestreben, das allgemeine Beste zu fördern), andererseits das Bewußtseyn beruhigen, daß der Verfasser ohne ökonomischen oder andern Vortheil zu beabsichtigen, nur um gemeinnützig zu wirken, die Feder ergriff, nur mit innerstem Bestreben, die Wahrheit sorgfältig zu erfor-

Schriften, auch wohl der vorzüglichsten einzelnen Aufsätze in Zeitschriften, gewähren, so wird andererseits auch jene Lectüre der gelehrten Zeitungen und die Durchsicht der neuesten Meß- und Buchhändler-Kataloge erforderlich, damit dem sorgfältigen Forscher von der ihn betreffenden neuesten Literatur nichts entgehe*).

Auch ohne höheres Studium, nur empirisch gebildete junge Männer erlangen in manchen Staaten wichtige Cameral- und sonstige Verwaltungsstellen, indem sie mittelst zeitiger Routine geübt, aus niedern, nur schriftliche und arithmetische, oft sehr mechanische Arbeit erfordernden Posten, bei ausgezeichnetem Fleiß, strenger Gewissenhaftigkeit und praktischer Um-

---

schen, und nur das Gute und Nützliche darzustellen bemüht war, — er auch gern da, wo er irrte, das Unrichtige anerkennen. Wenn aber auch Tadel nicht muthlos machen würde, so möchte doch ein wenigstens theilweiser Beifall ihn zu desto erhöhterem Bestreben, so fort zu wirken, ermuthigen, weil es stets erfreulich ist, wenn auch Andere das für zweckmäßig Gehaltene ebenfalls billigen, und zumal, wenn der Beifall von Männern kommt, denen selbst schon allgemeine Achtung zu Theil wurde, — eingedenk der Lehre, es nur den Bessern seiner Zeit recht zu machen suchen.

*) Von den literarischen Blättern gibt Gersdorf's Repertorium der Literatur (Leipz.) die vollständigste und zeitigste Nachricht aller erschienenen Schriften, die Hallische Literaturzeitung zuweilen eine beurtheilende literärische Uebersicht, in Ansehung einzelnen Wissenschaftsfächer von mehreren Jahren, ohne der übrigen Literatur-Zeitungen, der gediegenen, bald ein Jahrhundert bestehenden Göttingischen gelehrten Anzeigen, und der (jeden Gebildeten zur Lectüre zu empfehlenden) Blätter für literar. Unterhaltung (Leipz.) rc. hier näher zu gedenken. — Von den Buchhändler-Katalogen liefert die Hinrichssche Buchhandlung in Leipzig jetzt den vollständigsten, den kein Gelehrter und überhaupt mit der Literatur fortschreitender gebildeter Mann undurchgesehen lassen sollte, um das neueste Erschienene in seinen Berufs- und Lieblingswissenschaften und -Künsten kennen zu lernen. — Rathsam ist es, die neuen Schriften des Geschäfts- oder Lieblingsfachs sich von Buchhandlungen zur Ansicht zu erbitten, weil die eigne Anschauung wenigstens dem schon mit der Wissenschaft etwas vertrauten jungen Manne, wenn er auch den Ausspruch Sachkundiger zugleich zu vernehmen sucht, ein weit richtigeres Urtheil, als außerdem, gewährt, das um so unentbehrlicher ist, als nur das dringend Nöthigste in der jetzigen bücherreichen Zeit angeschafft werden kann, wobei nicht minder der oft sehr theuere Preis dabei zu berücksichtigen seyn wird, der angezeigte (sehr oft täuschende) Titel aber allein nicht genügt. Daher ist auch besondere Vorsicht nöthig bei der Durchsicht der Bücherauctions- und Antiquar-Kataloge, weil man sich bei der Gelegenheit, die Schriften oft sehr billig zu erhalten, nicht selten in der Auswahl nach den Titeln, wenn man die Werke nicht schon kennt, täuscht, wobei auch genaue Beachtung der verschiedenen Ausgaben und Auflagen, des Vorhandenseyns der Kupfer rc. und deren Vollständigkeit überhaupt erforderlich wird.

sicht in höhere aufrücken, die nicht minder auch höhere theoretische Kenntnisse erfordern, als sie in ihrer Praxis erlangen konnten *). Wenn sie aber auch, zumal durch öfteren Stellen-

*) Die Prüfungs-Verhältnisse der Subalternen-Officianten im Staats- oder Communal-Dienste sind in Ansehung der mehrsten Staaten wenig in Schriften bekannt geworden, auch überhaupt sehr verschiedenartig gestaltet, bei manchen Stellen selbst ungewöhnlich. Unter Staatsdienern versteht man zuweilen alle im Staatsdienste Angestellte höhern und niedern Ranges, unter Staatsbeamten aber nur die des höhern Ranges, von den Ministern bis zu den selbstständigen Beamten bei den Bezirksverwaltungen herab, auch wohl mit Einschluß der höhern Subalternen, zumal bei den Landes- und Provincial-Behörden, unter Staatsdienern insbesondere die niedern Angestellten; diese Annahme ist jedoch sehr abweichend, oft auch nicht gesetzlich bestimmt. Unter den Subalternen versteht man gewöhnlich die, welche entweder unter einem Beamten in einem selbstständigen (nur einem Ministerium oder doch einer höhern Landes- oder Provincialbehörde untergeordneten) Amte oder unter einer aus mehrern Mitgliedern zusammengesetzten Behörde stehen; sie theilen sich in höhere (erster Classe), wozu es der Universitäts- oder sonstiger höhern, wissenschaftlichen Bildung bedarf, und in niedere (zweiter Classe), wozu einige wissenschaftliche Schulbildung genügt. (Eine besondere Classe der Angestellten bilden die zu nur mechanischen Dienstleistungen Bestimmten (wenn auch Schreiben und Lesen öfters dabei unerläßlich ist, z. B. Aufwärter, Boten ꝛc.). — In Secretair- und Actuariatsstellen bei Justizbehörden werden in der Regel nur die angestellt, welche das juristische Examen bestanden haben, und bei nöthigen Ausnahmen (z. B. im Königr. Preußen) auch solche, die sich ihre Rechts- und Geschäftskunde durch die Praxis bei Gerichten erwarben, und dieses durch eine Prüfung über allgemeine Rechtsgrundsätze und den Geschäftsgang, wie durch schriftliche Arbeiten in Bezug auf ihren Wirkungskreis ausweisen. Bei den Stellen der expedirenden Secretaire, der ersten Calculatoren, Registratoren ꝛc. bei Regierungsbehörden genügt z. B. im Königr. Preußen der fleißige und mit Nutzen erfolgte Besuch der höchsten Classen der Gymnasien und der höhern Bürgerschulen (vergl. Th. I. S. 102, wo auch die Berechtigung derer, welche die Prüfung beim Abgang aus den letztern vorschriftmäßig bestanden, zum Eintritt in das Berg-, Forst- und Baufach und in die Bureaux der Provicialbehörden, näher nachgewiesen ist). Die Bewerber um dortige Rendantenstellen müssen zuvor praktischen Dienst geleistet haben, und das bloße theoretische Examen genügt nicht; zu deren Prüfung wird außer einem Mitgliede der Behörde auch ein bewährter Rendant oder Calculator beauftragt. Bei der Anstellung als Postschreiber erfolgt die Prüfung in der geographischen Kenntniß des In- und Auslandes, dem Postrechte und dem gesammten Postverwaltungs-, nebst Cassen- und Rechnungswesens, in der französischen Sprache (sie geläufig zu sprechen und nach deutschen Dictaten zu schreiben), so wie in Abfassung von Berichten und Aufsätzen ꝛc. So wie von diesen, so wird der Besuch jener höhern Real- oder höhern Bürgerschulen auch bei der Anstellung als Oberförster verlangt, wo — nach wenigstens 1jähriger praktischer Lehrzeit, und dem Besuch einer höhern Forstlehranstalt (z. B. zu Neustadt-Eberswalde) oder einer Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Cursus gelesen wird, 1—2 Jahr —

wechsel eine größere Fertigkeit und Vielseitigkeit in ihren Geschäften erlangen, so werden sie sich doch nur selten und überhaupt nur mittelst unermüdeten Privatfleißes eine höhere Einsicht in ihren Wirkungskreis und die zu dessen genügender Ausfüllung anzuwendenden allgemeinen Grundsätze erwerben, die in der Regel nur wissenschaftliches Studium darbieten kann. Bereits §. 64 wurde an mehreren Stellen der Standpunct der empirisch Gebildeten und das gegenseitig in nahe Verbindung zu bringende Verhältniß der Theorie und Praxis erwähnt, und daß von ihnen oft sehr brauchbare Beamte zu hoffen sind, wenn sie bei gutem Schulunterricht und Selbststudium, nach einiger Geschäftspraxis, die Universität mit schon im praktischen Wirken gereiftem Geiste besuchen können. Daß obenbemerkte junge Männer aber überhaupt vor dem Eintritt in die ersten, niedern Posten in höhern Bürgerschulen bereits eine wissenschaftliche Bildung erlangten, ist unbedingt erforderlich. Nicht nur Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage in deutscher Sprache, wie Kenntniß der französischen (und ebenso wenigstens einigermaßen der lateinischen) Sprache, der Geschichte, Geographie und Statistik, zumal des Vaterlandes, sondern auch, so weit es ihre Stel-

---

eine mündliche, schriftliche und praktische Prüfung im Forstabschätzen und andern Theilen des Fachs erfolgt, mit Einschluß der Mathematik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, wie bis zur Kenntniß der Plani-, Stereo- und ebenen Trigonometrie, des Nivellirens, Planzeichnens, Forstrechnungswesens ꝛc. Bei den Subalternen zweiter Classe (Canzlisten, Untercalculatoren, Actuarien bei kleinen Gerichten) wird nicht nur deutsche Sprache und Rechnen, sondern auch einige Kenntniß der Geschichte, Geographie ꝛc. verlangt (überdieß ist ihnen, etwaniger Beförderung wegen, angerathen, sich noch einige Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache, und in andern Wissenschaften wenigstens einen Grund zu ihrer weitern Fortbildung vorher anzueignen). Außerdem wird bei deren Prüfung Kenntniß der Staats- u. Communal-Verfassung, des formellen Geschäftsganges, des Registratur-, Canzlei- und Rechnungswesens und der Verwaltung ihrer künftigen Geschäftsbranchen gefordert. Wer sich auf den Canzleidienst beschränkt, hat besonders eine genaue Kenntniß der deutschen Sprache, der Terminologie des Geschäftslebens, Fertigkeit in einer correcten, gut in die Augen fallenden Handschrift zu erweisen. — Ebendaselbst haben sich auch die anzustellenden Canzlei-Diätärs (nach wenigstens 3monatlicher Arbeit als Lohnschreiber) einer theoretischen Prüfung über die Kenniß ihrer Pflichten und in ihrer praktischen Fertigkeit im Schreiben (Abschriften schlechter Handschriften, Nachschreiben dictirter Sätze), in Abfassung kurzer Vorstellungen und amtlicher Anzeigen, im Rechnen ꝛc. zu unterwerfen. Vergl.: Der preuß. Subaltern-Officiant; 2. Aufl. Torg. 1834. Sieke, Lehrb. d. Subaltern-Civildienstes z. Selbstunterricht; 2. Ausg. Berl. 1835 u. ähnl. Schr. von Rumpf ꝛc. S. 152.

lung bedingt, auch schon zur allgemeinen Geistesbildung gerechnet wird, in der Logik, Mathematik und den Naturwissenschaften, sollte jeder künftige, auch nicht die Akademie besuchende Cameralbeamte als Vor- und Hülfsstudien in der Schule und nachhilfsweise mittelst Privatstudiums sich anzueignen suchen; nicht minder ist einige Kenntniß des Zeichnens nöthig, da bei Verhandlungen, Protocollen ꝛc. so oft einige (wenigstens flüchtige) Abzeichnungen von Wegen, der örtlichen Lage von Gebäuden ꝛc. erforderlich und nicht stets ein technischer Beamte bei der Hand ist. Dann aber ermangelt es noch immer der gewerblich-cameralistischen Kenntniß, und auf diese, zumal wenn ihnen späteres Universitätsstudium nicht möglich wird, muß — die fleißige Lectüre mit Nachdenken, Excerpiren ꝛc. verbunden — dringend nöthige Rücksicht genommen werden, und zwar auf eine Uebersicht aller Gewerbe mit näherem Eindringen (und gleichzeitiger Beobachtung des praktischen Betriebs in Werkstätten, Fabriken ꝛc.) insbesondere bei den Geschäftszweigen, welche mit dem gewählten Cameralfach näher in Berührung kommen, sodann aber auch auf die Staats- und Finanzwissenschaft, auf das Nöthigste der National-Oekonomie und der mit dem Cameralwesen in nahem Bezug stehenden Staats- und Rechtswissenschaften.

Dieses Privatstudium ist aber nicht allein den empirisch, sondern auch den auf der Universität oder einer andern höhern Anstalt gebildeten jungen Männern nach erlangter Anstellung bei der Staats- oder Gemeindeverwaltung anzurathen, da sich in jenen Anstalten oft weder Gelegenheit noch Zeit findet, sich jene Kenntnisse genügend anzueignen, und überdieß die nöthige Fortbildung es an sich verlangt. Die fleißige Lectüre über alle diese Gegenstände in gehöriger Stufenfolge, von den Grund- zu den Hauptwissenschaften, von dem Allgemeinen zum Besondern, — wozu jungen Männern in ihrer ersten Anstellung vielleicht einige Stunden der Tageszeit frei gelassen werden könnten, nach §. 64 — wird auch dann für dieselben dringend nöthig seyn, wenn bei den erlangten Aemtern keine besondern Anstellungs- u. Aufrückungsprüfungen in diesen, zur sorgfältigen Amtsführung jedoch unbedingt unerläßlichen Wissenschaften gefordert werden sollten, denn es liegt schon in der Pflicht des Beamten, unablässig in jeder Hinsicht fortzuschreiten. Die hier folgende Anmerkung gibt einiges Neuere dieser Literatur an.

Anmerk. Mehrere neuere Schriften für die dem Staats- oder Gemeinde-Verwaltungsdienste sich widmenden jungen Männer sind bereits bei den Gewerbschulen, so wie in Ansehung der nöthigen encyklopädischen Uebersicht und vielleicht erforderlichen Nachholung der Logik ꝛc. §. 85 und an andern Orten genannt;

in Ansehung der cameralistischen Doctrinen werden die §. 64 bemerkten Schriften üb. Staatswiss. v. Pölitz, Jacob, Bülau ꝛc., über die Cameralwiss. von Weber, Fulda, Rau, Schulze, Kaufmann, Baumstark, über Volkswirthsch. v. Rau, Krause ꝛc., über Finanzwiss. von Jacob, Malchus, Höck ꝛc., über Policeiwiss. v. Mohl ꝛc., über alles dieses auch Pölitz genannte größere Schr., wie die kleineren u. a. m. nachzulesen, und zum weitern Fortschreiten auch eine gute staatswirth- u. staatswissenschaftl. Zeitschr. zur Kenntniß der neuesten Literatur zu berücksichtigen seyn. (§. 64 ist Zeller, Policeiwiss., unrichtig am falschen Orte gesetzt, da dasselbe nur königl. preuß. Gesetze enthält; mehr auf allgemeine Grundsätze bezicht sich Salza und Lichtenau's Handbuch des Policeirechts, 2 Thle. Leipz. 1825, wenn auch dabei auf Sachsen nähere Rücksicht genommen ist, auch kann Ungewitter's Encyklopädie d. Policeiwiss. als Wörterb., Ilm. 1832, genannt werden, so wie nachträglich Bülau's Staatswirthsch., Leipz. 1835.

Die neuern Schriften über einzelne gewerblich-cameralistische Fächer, Domainen-, Forst-, Floß- und Bauwesen, Intraden- und Steuerwesen, Regalien- u. Magazinverwaltung, Canzlei-, Registratur- und übriges Expeditions-, so wie Cassen- und Rechnungswesen, bei welchen Allen zur sorgfältigen Besorgung, auch theoretische Kenntnisse erfordert werden, sind meist in den neuern ebengenannten allgemeinen cameral. ꝛc. Encyklopädieen v. Pölitz, Weber, Rau, Baumstark, Kaufmann, wie in den Literaturwerken von Ersch ꝛc. angegeben, zu den neuesten über productive Gewerbe gehören z. B. die für Cameralisten insbesondere bestimmten Schr.: Kreyssig's Landwirthschaft f. Staatsbeamte u. Nichtlandwirthe, Königsb. 1832; Schweitzer's Anleit. z. Landwirthsch. f. Freunde derselben in andern Ständen, Leipz. 1832, und dessen Abriß ders., Dresd. 1834; Schnee's angeh. Pachter, 3. Aufl. Halle 1829; über **Forstwesen** z. B. Cotta's Grundriß der Forstwiss., Dresd. 1832; Pfeil's Forst-Finanzwiss. u. -Verw., Züll. 1824, u. dess. Forstwirthsch. f. Privatpers., Leipz. 1831; Franz, Handb. f. Forst- u. Bauleute ꝛc. (üb. Holzanwendung, Dresd. 1814); Bülow, Grundz. d. Forstwiss. f. Forstverw., Berl. 1833; — über **Bauwesen**: Fick, Straßenbauverw., Cass. 1831; Arndt's Straßen- u. Wegebau, in staatswirthsch. u. techn. Hinsicht f. Verw.-Beamte, 2. Ausg. Darmst. 1831; zumal der: Anweis. z. Unterh. d. Kunststraßen, Berl. 1834, als offic. Instruct.; Meinert's Rathg. f. Bauherrn u. Gebäudebes., 2. Ausg. Ulm 1832; Wölfer's theor. prakt. Bauschule, Gotha 1828 (auch viell. Wolfram's treffl. Handb. od. s. Lehrb. d. Bauk.); Rommerdt's Handb. d. Land- u. Wasserb. f. Cameral., Gotha 1828; Garbe's encykl. Taschenb. d. bürgerl. Bauk. f. angeh. Archit., Lpz. 1827; Gilly's Abr. d. Cameralbauwiss., Berl. (u. dess. Landbauk.); Bleichroth's archit. Lexic., 3 Th. Ilm. 1831; Kuhn's theor.-prakt. Handb. d. Straßen-, Wasser-, Brücken- und Hochbaues f. Anf., 2 Th. Ulm 1833; Pechmann's Flußbau, Münch. 1825; Geiter's forst- u. landwirth. Wasserbauk. f. Forst- u. Landw., Cameralbeamte ꝛc., Stuttg. 1834; Wagner's Dammerhalt. b. Stromergieß. u. Eisg., Grimma 1827; ferner zur Controle bei Bauanschlägen: Triest, Baukostenberechnung, Berl. 1827, in 15, auch besonders zu erlangenden Abtheilungen für alle Baugewerke im weitern Sinne; Panzer's Kostenanschläge beim Land-, Wasser- und Straßenbau, Münch. 1829; — mehrere ähnliche Schriften in allen diesen Wissenschaften (auch über Flößerei ꝛc.) siehe Th. III. §. 112;

doch sollen diese Werke hier nicht zur Erlernung der gewerbl. Fächer selbst dienen, sondern nur eine genügende Uebersicht davon zur etwa nöthigen Aufsicht auf deren Betrieb verschaffen. Ebenso über chemische Gewerbe: die §. 112 genannten Schr. über Cameral-Chemie von Tromsdorf, Hermbstädt etc.; über ökonomisch-technische Gewerbe: Pohl's Lehrb. d. ökon. Technologie, Leipz., u. dgl. m. Ueber Domainen: Seuter, üb. Verwalt. d. Staatsdomainen, -Gefälle und -Rechte, Ulm 1825; v. Lichtenstein, üb. Domainenwesen, Berl. 1826, u. dgl. m.; auch geben Sturm's Cameralpraxis, Jena 1812, Höck's Grundlin. ders., Tüb. 1819, u. dess. Lehrb. d. Finanzpraxis Auskunft darüber, uud insbesondere über Magazinirung: Franz, Abh. üb. Magazine u. Versorg.-Anstalten, Hof 1805; Werner, üb. Magazine, Dresd. 1826, u. die neuern Forschungen üb. die Silo's oder unterirdischen Magazine: Keßler, d. vollk. Getreidemagazin, Quedl. 1824, u. ähnl. Schr. von Panze, Pollin, Voigt u. And. laut Weber u. Ersch Literat. (auch Gilly's Landbauk., Putsche's Encykl. u. a. allgem. Schr. handeln davon). Ueber Rechnungswesen etc. Eschenmeyer's Einricht. d. Staatsrechnungswesens u. s. Rechte, 2 Bde. Heidelb. 1807; Feder's Handb. d. Rechnungswes., Stuttg. 1820; Schupper's Staatsfin.-Rechnungswes., Leipz. 1824; Oerle, Anw. z. Führ. d. Rechn., Dresd. 1820; Wöhner's Handb. d. Cassen- u. Rechnungsw., bes. d. preuß., 2. Aufl. 1824; Kieschke's Grunds. d. Cass.-Rechnung, Berl. 1821; Anweis. f. Rechn.-Beamte, Jena 1830; Hüsell's Entw. einer Cameral-Rechnungs-Ordnung zum Gebr. f. Gesetzgeb., Comm.-Rentkammern u. z. Selbstunterr. im Cameral-Rechnungswesen, Gies. 1834, u. als besonders prakt. u. klare Schr. Sander's Anl. z. Cassen- u. Rechnungswesen, Berl. in mehr. Aufl.; — ferner üb. die Cameral-Administr. Würtembergs: Schmidlin's Handbuch, Stuttg. 1823 (auch Reuscher's Amtspraxis, 2. Aufl. Reutl. 1818, Schumacher's Abhandl. üb. Amtsgeschäfte, Heilbr. 1833); Badens: Wehrer's Cameral-Domainen-Administration nebst Cassen- u. Rechnungswesen; Handb. f. Schreiberei-Candidaten u. Scribenten m. Formul., Carlsr. 1833; Preußens: außer den obigen Schr. v. Wöhner u. Sander, auch Graf, preuß. Etats-Cassen u. Rechnungswesen, Berl. 1831, u. üb. allgem. Administr., z. B. prakt. Handb. f. Staats- u. Regierungsbeamte, bes. d. preuß. St., Berl. 1820; (mehrere Schr. üb. d. Subalternen-Administrationsdienst im Königr. Preußen s. S. 149, u. Rinne's Vorber. z. höhern Staatsdienste S. 53). Schr. üb. Administr. anderer Staaten müssen aber bei obigem Studium verglichen werden, um sich das Zweckdienlichste anzueignen, ebenso wie mehrere der schon bemerkten neuern allgem. Schr. über Finanz- u. Cameralwissenschaften. — Ueber Canzleiwesen außer Bischoff's, wegen mancher trefflichen Capitel noch sehr brauchbaren Lehrb. d. Canzleiwes., 2 Th. Helmst. 1798, den Schr. v. Moser, Bensen, Dillinger etc., die neuern: Heinsius, Lehrb. d. Geschäftsstyl's, Berl. 1816; Rumpf's deutscher, und ebenso sein preuß. Secretair, Berl., in immer neuerer Ausg.; Rumpf's Geschäftsstyl in Amts- u. Privatvorträgen, zur Selbstb., 3. Aufl. Berl. 1828, u. dessen Rathgeber u. Expedient in Rechtsangelegenheiten f. Nichtjuristen, 2. Aufl. Berl. 1832; Nitsche's Anweis. z. Geschäfts- u. Curialstyle, Dresd. 1827; Solger's prakt. Rathg. f. Geschäftsleben für Bürger und Beamte, Berl. 1830; Schmalz, d. Haussecret. f. Preuß., 5. Aufl. Glog. 1834, und so gibt es solche Secret. benannte Schr. für einzelne preuß. Provinzen,

für Oesterreich, Sachsen ꝛc. Ueber Registraturwesen Schr. v. Terlinden, Steinsdorf ꝛc.; wer die Erläuter. der jurist. Redensarten bedarf, das jurist. Wörterbuch v. Kuppermann (nebst dessen Notariatskunst), von Steinsdorf (1818), Coßmann (1829), Nützer u. v. Schmalz 1835 ꝛc. Auch wird man die besten derselben, so wie die zum Berufsgeschäfte außerdem nöthigen cameralistischen staats- u. rechtswissenschaftlichen Werke in Bezug auf den betreffenden Staat, leicht von einem mit der neuesten Literatur fortgehenden bekannten Beamten und Cameralisten in Erfahrung bringen können; daß man sich übrigens mit der Literatur selbst möglichst vertraut machen, die literarischen Werke über die benöthigten Fächer durchsehen sollte, um das, was darüber schon in Schriften mitgetheilt ist, kennen zu lernen, ist schon oben angerathen worden.

## §. 88.

**Wie gelesen werden soll**, wurde zwar im Allgemeinen schon erwähnt, nämlich mit Ernst, Nutzen und Vergnügen; das letztere muß auch bei dem ernsten Studium statt finden, denn wer in diesem nicht auch zugleich sein Vergnügen findet, für den möchte es wenig Nutzen haben, und als Zwangsarbeit nur todtes Wissen, Gedächtnißwerk, fördern; das Berufsstudium muß daher ebenfalls mit Lust und Liebe erfolgen, soll es gedeihen. Um aber dem flüchtigen Lesen — verschieden von der hier nicht gemeinten vorläufigen Durchsicht, zumal wissenschaftlicher Bücher, um eine Inhaltsübersicht zu erlangen, ehe die eigentliche Durchlesung erfolgt — nämlich einer unüberdachten, nur die Phantasie beschäftigenden Lectüre vorzubeugen, und wahren Nutzen von derselben zu ziehen, ist möglichste Uebung im bedachtsamen Lesen erforderlich, und zwar mittelst Nachdenkens bei jedem beendigten Paragraphen oder Abschnitte, über das etwa gefundene Neue und zugleich Anmerkung dessen, was man insbesondere für spätern Gebrauch nöthig glaubt, daher sogenanntes Lesen mit der Feder in der Hand. Durch dieses Anmerken erhält man sich nicht nur das vorgefundene wichtigste Neue für die Zukunft, sondern durch das Schreiben selbst prägt es sich auch dem Gedächtnisse noch mehr als sonst und zwar um so mehr ein, wenn es nicht blos wörtlich, sondern in kürzere Sätze zusammen gefaßt geschieht; der Geist muß sich dann desto näher damit beschäftigen und zu klarer Einsicht des Abgehandelten gelangen*). Die meisten Bücher, nicht nur die über das Geschäftsfach, sondern auch

---

*) Hauptstellen werden dagegen wörtlich aufzumerken seyn, theils um sie künftig vielleicht eben so anwenden zu können, theils weil sie der Leser schwerlich stets so gründlich und bündig wieder geben möchte, als der Verfasser derselben sie mittheilte.

selbst manche der nur zur Unterhaltung und Erheiterung bestimmten, und daher auch schönwissenschaftliche Werke, werden sich zum Lesen auf diese Art eignen, welches zwar bedeutend mehr Zeit wegnimmt, als das flüchtige Lesen, wie es gewöhnlich geschieht, dagegen aber auch eine reiche Quelle der Belehrung darbietet. Die auf jene Weise beendigte Lectüre einer Schrift ist für die Ausbildung des Lesens unbezweifelt einflußreicher, als die von zehn und noch mehr anderen Büchern, wenn dabei nur die Phantasie in Anspruch genommen, oder, wenn auch der Geist, doch diesem nur ein mehr zeitvertreibender, flüchtig unterhaltender Genuß, nicht zugleich jener wichtige Gewinn dargeboten wird, mittelst des Gedächtnisses, wie in jenen Notizenbüchern, wenn letzteres untreu ist, sich einen reichen Schatz belehrender und unterhaltender Kenntnisse für spätere Zeit zu sichern.

Dieses höchst nöthige, aber sehr unbeachtete, selbst von Gelehrten oft nicht oder wenig ausgeführte Aufmerken der für spätere Zeit nützlichen Notizen, die zugleich auch das Ganze des Inhalts der gelesenen Schrift in lebhaftere Erinnerung zurückrufen können, sollte eine nicht zu versäumende Beschäftigung für jeden denkenden Mann seyn; — denn wie wenig wahren Nutzen kann das trefflichste Buch gewähren, wenn es — mit der gewöhnlichen Roman-Lectüre gleichgestellt — nach dem Durchlesen der Vergessenheit übergeben wird, und wie manche Lebenserfahrungen, manche Geschäftsvortheile rc. — denn auch eigne Beobachtungen und mündlich vernommene interessante Notizen verdienen gleiche Aufzeichnung in jenen Collectaneen — gehen ohne allen Vortheil für spätere Zeiten wiederum verloren, weil man sie des oft nur wenig Minuten kostenden Aufmerkens nicht für werth hält, wogegen sie bei jener Aufbewahrung in Notizenblättern an leicht aufzufindenden Orte, bei zuweilen erfolgter Zurückrufung in das Gedächtniß und fernerer Benutzung zur rechten Zeit, hohen Gewinn bringen können *)! Es übt zugleich in der jedem Gebildeten nöthigen schriftlichen Darstellungsfertigkeit, wie dieß auch mit den später zu erwähnenden Tagebüchern der Fall ist.

Ist hier das fleißigere Sammeln in Collectaneen, auch hauptsächlich nur in Ansehung der sich zu Cameral-Gelehrten,

---

*) In Ansehung, der eben so nöthigen Anmerkung der eignen Beobachtungen und Ideen ist es ferner auch rathsam, bei weiten Spaziergängen, auf Reisen rc. ein Taschenbuch mit Bleistift zum flüchtigen Notiren und spätern ausführlichen Aufmerken am geeigneten Orte, stets bei sich zu führen, um nicht das Aufzeichnungswerthe dem oft untreuen Gedächtnisse anvertrauen zu müssen.

technischen Beamten ꝛc. ausbildenden jungen Männer erwähnt, so sollte dennoch auch jeder gebildete junge Gewerbtreibende dasselbe, wenn auch in weit minderem Grade und so weit es seine Verhältnisse zulassen, sich ähnliche Notizenbücher auf einfachere Art, und zwar zu Anmerkungen über sein Geschäftsfach, wie über belehrende, unterhaltende und erheiternde Gegenstände ꝛc. anlegen *). Zwar ist nicht von allen jenen Gewerbtreibenden eine Befolgung dieser Vorschläge zu erwarten, da Manche auf einer noch zu tiefen Stufe der Cultur stehen, um den vielfachen Nutzen einzusehen und die Mühe darauf zu verwenden, allein dagegen wenigstens von allen, die Sonntags- und Gewerbschulen fleißig besuchenden Gesellen und Lehrlingen, welche den eben mitgetheilten Rath desto mehr befolgen werden, und — wie der Verfasser fest überzeugt ist — gewiß zu ihrem hohen Vortheile für die ganze Lebenszeit. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Auszüge und Notizenbücher sollten die jungen Gewerbtreibenden aber auch in der Gewerbschule ebenso Anleitung erhalten, wie zu der ebenfalls vortheilhaften aufmerksamen Beobachtung aller Merkwürdigkeiten in fremden Orten, um sich Schätze zur Belehrung und Unterhaltung für spätere Zeit einzusammeln. Von den in jenen Schulen gebildeten jungen Leuten kann angenommen werden, daß sie nicht, wie manche Meister, denen in ihrer Jugendzeit keine solchen Anstalten geöffnet waren, jedes schriftliche Aufmerken für eine schwierige Haupt- und Staatsaction halten, und eher Meilen weit gehen oder schicken, um eine nöthige Nachricht nicht durch einige wenige Zeilen ertheilen zu müssen, sondern daß sie sich dagegen zeitig in schriftlichen Aufsätzen üben werden, und dann

---

*) Z. B. drei derselben, 1) Anmerkungen über sein Gewerbfach, z. B. Titel von sehr empfohlnen, sein Geschäft betreffenden Büchern, um sie bei günstiger Gelegenheit später aus einer öffentlichen Bibliothek oder auf sonstige Art zu entlehnen; ferner einzelne wichtige, aus Büchern gezogene oder mündlich erlangte oder beobachtete Belehrungen über sein Gewerbe, oder über dessen Grund- und Hilfswissenschaften, zumal erprobte Recepte und sonstige Geschäftsvortheile; 2) Notizen ermuthigenden und erheiternden Inhalts: schöne und erhabene Stellen aus Meisterwerken deutscher oder anderer Dichter und Prosaiker, Weiheitslehren ꝛc.; 3) Notizen andern unterhaltenden und belehrenden Inhalts (aus Büchern oder nach mündlichen Nachrichten): interessante statistisch-geographische Angaben, Bemerkungen über seltene Naturerscheinungen und Naturproducte, diätetische Regeln, Notizen von berühmten Männern, von merkwürdigen Erfindungen und Weltvorfällen und anderen Verhältnissen, welche zur eignen Unterhaltung wie zu belehrenden Gesprächen oft Veranlassung geben können. Wer Neigung zu diesem höchst nützlichen Aufmerken besitzt, wird vielleicht auch die letztern verschiedenartigen Gegenstände in besondere Bücher zum desto leichtern Auffinden trennen.

kann ihnen auch das Aufmerken in jene Notizenbücher, eben so wenig wie in die später zu erwähnenden Tagebücher, schwer fallen.

## §. 89.

In weit erhöhterem Grade aber, wird, wie schon gedacht, der höher gebildete Gewerbtreibende, der technische Künstler, der dem Administrationsfache sich widmende Jüngling, zumal der zum gelehrten Studium insbesondere verpflichtete junge Cameralist die Lectüre zur Sammlung von Materialien für den künftigen Beruf benutzen*). Die letztern werden sich in zahlreichere Collectaneen trennen, und später manchen Stoff zu Mittheilungen in wissenschaftlichen und gewerblichen Vereinen, wie zu herauszugebenden Schriften darbieten, in welcher letztern Hinsicht folgende Anmerkung Näheres besagt.

Anmerk. Soll das Privatstudium wahrhaft wissenschaftlich erfolgen und zum steten Fortschreiten für künftige Zeit, wie zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze, und insbesondere zur Herausgabe von Werken den beabsichtigten Nutzen haben, so ist bei jenem Lesen mit der Feder in der Hand das Aufmerken von wichtigen Stellen und sonstigen Notizen, nicht gemischt fortlaufend in Bücher, sondern auf einzelne Bogen und Blätter, nach Verschiedenheit des Gegenstandes erforderlich, in Repertorien, (wie es ähnliche auch in Ansehung der Bücher und Aufsätze von manchen Wissenschaften bereits mehr oder minder ausführlich bereits gedruckt gibt. Für jede Unterabtheilung oder Hauptrubrik der betriebenen Wissenschaft oder Kunst werden z. B. halbe Bogen in Quart bestimmt, und

---

*) Von dem vielfachen Nutzen solcher Collectaneen beim Lesen handelt insbesondere: Moser, einige Vortheile für Canzlei-Verwandte und Gelehrte, in Absicht auf Acten, Sammlungen für künftige Schriften 2c. (Gött. 1773). Es pflegte derselbe die Notizen auf einzelne Zettel zu schreiben, um sie geordnet desto leichter zur Anwendung bei Schriftenfertigung wieder zu gebrauchen, und er leistete dadurch Außerordentliches. Der engl. Philos. Locke schrieb täglich auf, was er in wissenschaftlicher Hinsicht Interessantes las und hörte, und führte darüber ein wissenschaftliches Register, so wie ein Heft für gemachte Entdeckungen und Erfahrungen, eins für Probleme, anzustellende Versuche 2c. (Vergl. Jullien's Biometrie. — s. Anmerk. §. 98). Meinert's Anweis. für Jünglinge zu eignen Arbeiten, zum Excerpiren 2c. (Hann. 1791). Ueber das oben angerathene bedachtsame Lesen überhaupt: Joh. Müller, Briefe über das Studium der Wissenschaften; 2. Aufl. Zürich 1817. Ueber die Lectüre, ihren Nutzen und Vortheil 2c., a. d. Latein. des P. Sachini, übersetzt von Malchner, Carlsr. 1832. Morgenstern, Plan im Leben und Lesen (Dorp.); Bergk, Kunst, Bücher zu lesen; Jena 1799 u. n. Ausg. Leipz. 1829. Schröder, Wissenschaft, Kunst und Religion im engen Verbande; Altenb. 1824 u. a. m.

dieselben mit der betreffenden Rubrik (zum Anfange, leicht in die Augen fallend) bezeichnet, stets in streng systematische Ordnung gelegt und darin erhalten, um ohne Zeitverlust das Erforderliche wiederum leicht auffinden zu können, wobei allerdings nöthig ist, sich vorher mit der Wissenschaft selbst möglichst vertraut gemacht zu haben, um auch nur das Neue und Wichtigste sich bemerken zu dürfen. In Ansehung der zu wählenden Anordnung und Unterabtheilung werden außer den systematischen Lehrbüchern über das betreffende Fach, auch das Handbuch der Literatur von Ersch, wie ähnliche Repertorien über in Druck erschienene Schriften und Aufsätze der meisten Wissenschaften genügende Auskunft geben. Alle Notizen aus Schriften und deren Recensionen, aber auch eigne Erfahrungen und sonstige erlangte Mittheilung werden auf das dem Gegenstande gewidmete Blatt, wie sie sich nach und nach im Laufe der Zeit ergeben, bemerkt, und dadurch gelingt es, das nahe Verwandte stets in einem leicht übersichtlichen Raume gesammelt zu besitzen, da, wenn das erste Quartblatt des halben Bogens auch gefüllt ist, ein zweites und drittes hinzugelegt werden kann; je specieller die Rubriken gewählt wurden, desto genauer finden sich dann auch die zusammengehörigen Materialien bei einander. Der gebrochene Rand eignet sich insbesondere zur Angabe des Titels der extrahirten Schrift, oder zu sonstiger Nachweisung. Das Anmerken solcher Notizen wird allerdings nur kurz gefaßt erfolgen, nur die Hauptsache enthalten dürfen, und bei eignen Schriften (denn auch deren Inhalt ist in diesen Repertorien aufzunehmen) nur mit Angabe der dahingehörigen Seiten, selbst nur des Titels bei Schriften über ganze Abtheilungen in dem, diesen überhaupt gewidmeten Blatte. Wer sich ein solches Repertorium über die Cameralwissenschaften anlegen will, wird z. B. das erste Blatt der Literatur über diese selbst im Allgemeinen widmen, in Ansehung der früher erschienenen Schriften nur auf die dieselben verzeichnenden Werke kurz zu verweisen, dagegen die neuern stets nachzutragen haben. Die eignen oder leicht zu erlangenden allgemeinen Schriften sind in den folgenden Rubriken nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, wofern sich ein Register oder eine genaue Inhaltsanzeige dabei befindet, weil bei der spätern Benutzung der Unterabtheilungen und der noch speciellern Rubriken des Repertoriums stets auch die Hauptabtheilungen, unter denen sie begriffen sind, so wie die Hauptwerke selbst nachgeschlagen werden müssen, will man gründlich zu Werke gehen. Ein zweites Blatt wird z. B. Notizen über Definitionen der Wissenschaft und die verschiedenen Classificationen derselben ꝛc., ein drittes Notizen über die Geschichte der Wissenschaft, ihre Bearbeiter ꝛc., ein viertes ꝛc. über die Unterrichtsanstalten und sonstige Förderungsmittel ꝛc. und ähnliche allgemeine Gegenstände enthalten, welche in neuen fremden oder eigenthümlichen Schriften gefunden und für aufmerkungswerth erkannt werden. Die folgenden Blätter gelten dann der ersten Unterabtheilung und zwar zuerst wiederum überhaupt den allgemeinen Gegenständen, die darauf folgenden den besondern Rubriken im weitern systematischen Eingehen, und eben so erfolgt es für die zweite ꝛc. Abtheilung. Wer sich z. B. dergleichen Repertorien für das technische Gewerbswesen anlegt, wird mithin jene schon genannten besondern Blätter für Literatur und Geschichte ꝛc. nöthig haben, dann aber gleiche Blätter für die verschiedenen Unterabtheilungen und deren hauptsächlichste Gegenstände,

der mechanischen oder chemischen Gewerbe, nach systematischen Lehrbüchern geordnet, und nach dem besondern Berufsfache des Sammlers, mehr oder minder in's Specielle eingehend. Wer das Bauwesen zu seinem nähern Studium wählt, wird sich außer der allgemeinen literarischen Nachweisung, z. B. Blätter anlegen mit Notizen über Pläne und Anschläge nach den verschiedenartigen Gebäudezwecken, über Baumaterialienkunde, über Feuerungsanlagen, über Mörtel, Kittarten und andere Befestigungsmittel ꝛc. Für die sich jenen Gewerben Widmenden sind dann nur Notizen über allgemeine Gegenstände der landwirthschaftlichen, mercantilischen ꝛc. Gewerbe erforderlich, zur Aufmerkung der Hauptwerke darüber, wie der Gegenstände, wodurch jene mit letztern in naher Verbindung und Wechselwirkung stehen. Da den genannten Gewerben aber die technische Chemie, -Physik und -Naturgeschichte, Mathematik ꝛc. zur Grundwissenschaft dienen, so werden auch für diese, wenn auch kleinere Repertorien, und für manche andere Gegenstände noch zahlreiche Notizenbogen als Anhang nöthig, wenn man gründlich verfahren will, wie Jeder, der Interesse daran findet, für erforderlich halten wird. Noch ist die Hauptbemerkung erforderlich, daß hier nur von dem Anmerken des Wichtigsten die Rede seyn kann, weil das Ausziehen des minder Wichtigen bei der sich täglich vermehrenden Literatur und bei andern Geschäften auch selbst den in leichter Uebersicht der Schriften und leichter Hand geübten Gelehrten unmöglich seyn möchte. Längere Notizen, wörtliche Stellen aus Schriften werden zweckmäßig auf einzelne Blätter bemerkt, um sie später beliebig umordnen, sie auch vielleicht anderweitig, ohne nochmaliges Abschreiben, benutzen zu können, und ebenso wie ganze, eigne und fremde Aufsätze in besondern Fascikeln für jedes Hauptfach und in gleicher Ordnung ihren Platz finden, weil das eigentliche Repertorium mehr für kürzere Notizen und literarische Nachweisungen bestimmt ist, wo dann auch die Verweisung auf jene größeren Aufsätze ihre Stelle findet. Das Festhalten an streng systematische Anordnung ist, wie schon erwähnt, ebenso fortwährend erforderlich, wie eine von Zeit zu Zeit erfolgende Durchsicht des Repertoriums, um desto vertrauter mit dem Inhalte zu bleiben. Bei weitschichtigen Gegenständen wird vielleicht eine chronologische oder sonstige Unterordnung nöthig, ebenso das Freilassen eines kleinen Platzes bei jeder, einen besondern Gegenstand betreffenden Notiz rathsam, um später völlig Gleichartiges dabei bemerken zu können. Zweckmäßig ist die Aufbewahrung in Mappen nach den einzelnen Unterabtheilungen getrennt. Das mehrmalige Unterstreichen einer Notiz wird auf deren besondere Wichtigkeit sogleich beim Durchblättern aufmerksam machen. Solche Repertorien und Collectaneen, welche mithin den Inhalt und Geist der gelesenen Schriften, so wie die Urtheile darüber, verbunden mit eigner Bemerkung, gleichsam concentrirt vor Augen legen, dienen zur großen Erleichterung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, wo es nicht auf speculatives Denken, sondern auf Data und factische Notizen ankommt, zur leichtern Uebersicht der Behauptungen und Beobachtungen Anderer; sie gewähren eine mögliche schnelle Vergleichung und führen oft zu den interessantesten Ergebnissen, wie sie durch Hilfe des Gedächtnisses allein oder durch mühsames und unsicheres Nachschlagen in zahlreichen Schriften, ohne jene Verzeichnung der benöthigten Stellen, nicht oder nur schwieriger zu erlangen seyn möchten. Dem Verfasser

haben solche Collectannen, zumal bei historisch-antiquarischen Arbeiten, manchen Nutzen gebracht.

Beabsichtigt man aber nicht so gründlich fortgesetztes Studium, nicht die Herausgabe von Schriften 2c., wozu jene Materialiensammlung in vielen Wissenschaften fast unumgänglich nöthig ist, wofern Vollständiges geleistet werden soll, so genügt es dann wohl auch, sich ein oder einige vollständige systematische Handbücher über die Fächer vom nächsten Interesse mit Papier (4to) durchschießen zu lassen, um eigne oder fremde Erfahrungen, Berichtigungen und Zusätze am geeigneten Orte nachtragen zu können, so z. B. für höher gebildete Gewerbtreibende ein Werk über das selbstbetriebene besondere Geschäftsfach, wo die Anmerkungen in größerer Anzahl und weitläufiger erfolgen werden, und außerdem noch vielleicht eine der S. 31 genannten Cameral-Encyklopädieen oder ein ähnliches Werk in genügender Ausführung des Ganzen, zur Nachtragung manches Einzelnen aus anderen nicht selbst betriebenen, jedoch mit dem eignen in näherer Verbindung stehenden Fächern. Das Nachtragen in solche durchschossene Bücher kann auch statt mancher Abtheilung jener Repertorien, z. B. bei der Literatur und andern einzelnen Gegenständen erfolgen, und wird von vielen Gelehrten angewendet. Von den etwa herausgegebenen eignen Schriften werden ebenfalls durchschossene Exemplare bereit zu halten seyn, um Berichtigungen sogleich an Ort und Stelle nachtragen zu können. In Ansehung des Excerpirens räth Meinert an, es nicht sogleich beim Durchlesen einer Schrift vorzunehmen, damit nicht die Aufmerksamkeit und der Faden der Meditation unterbrochen werde, sondern stets ein Blatt Papier nebst Bleistift bei der Hand zu haben, um die Seitenzahlen der (zugleich auch im Buche selbst vielleicht mittelst eines Puncts zur Seite zu bezeichnenden) Stellen zum spätern Excerpiren sich anmerken zu können, weil die in das Buch gelegten Zeichen leicht verloren gehen. Bei manchen raisonnirenden, ununterbrochenen Werken, wo nicht sowohl einzelne Stellen, sondern der ganze Zusammenhang und die Folge des Vortrags zu berücksichtigen ist, wird man vollständig einen, den Gedankengang in der Kürze enthaltenden Auszug zu fertigen haben. Zur Vermeidung von Mißdeutungen bemerke ich nochmals, daß diese Vorschläge den Handwerksgesellen und Lehrlingen nicht, den durch Besuch polytechnischer Institute 2c. und sonst höher gebildeten jungen Gewerbtreibenden zwar einigermaßen, jedoch nur in so fern gelten, als sie wissenschaftlich fortschreiten, und in Ansehung ihrer besondern Geschäftszweige Einiges davon anzuwenden vermögen; daß dagegen die vermehrte Anwendung derselben von den Jünglingen insbesondere zu erwarten ist, welche sich zu Cameralgelehrten ausbilden, und zugleich durch Lehre und Schriften, Rath und That für Andere einflußreich wirken wollen, (so wie auch diese Andeutung vielleicht jungen Männern anderer wissenschaftlicher Fächer eine nützliche Nachweisung geben kann).

Die Letzteren werden sich aber auch kürzere Notizenbücher über andere Gegenstände, interessante und empfehlungswerthe Schriften über fremdartige Fächer, die künftig zum eignen oder fremden Bedarf gebraucht werden könnten, geistreiche Stellen aus Dichtern 2c. und sonstige unterhaltende, belehrende und erheiternde Bemerkungen (wie

oben den Gewerbtreibenden unter 1 und 2 angerathen wurde) sammeln, und den mehr erwähnten Vortheil für die darauf gewendete Mühe ernten.

§. 90.

2) Aufmerksame Beobachtung des eignen, wie fremden Geschäftsbetriebs, praktische Versuche und Sammlungen von dazu erforderlichen Gegenständen.

a) Die eigne, mit Geistesklarheit erfolgende Beachtung des Geschäftsbetriebs selbst, ist ein höchst wichtiger Gegenstand, ohne welche die meist nur Theorie darbietende Schulbildung, wie die Lectüre, ohne den beabsichtigten Vortheil bleiben, denn sie ist zur Vervollkommnung in der Praxis unerläßlich, die außerdem nur praktisches Nachahmen wäre. Die Vergleichung dieser Beobachtungen mit den erlangten theoretischen Belehrungen soll vielmehr zu desto gründlicherem, immer erhöhtem eignen Betrieb, zur Erforschung seines Zusammenhanges und der dabei wirkenden Naturgesetze dienen, und es darf daher keine Gelegenheit versäumt werden, um die Erfahrungen in Ansehung der ersten zu vermehren. Nöthig ist ein innerer Trieb, auch ohne Anregung Anderer, das irgend Zweckdienliche kräftig zu unternehmen. „Warte nicht — ruft Thieme (in s. Erdmann) Jünglingen zu — auf Stöße von Außen, noch auf die Hilfe anderer Menschen, sondern rühre dich selbst, brauche deine Kräfte und du wirst weiter kommen."

Jedem denkenden Manne bieten die gewerblichen Geschäfte ein weites Feld zum geistigen Fortschreiten wie zur Erwerbung materieller Mittel dar, und nicht etwa nur dem Reichen, sondern auch dem minder Bemittelten, wie dem völlig Unbemittelten; der bekannte Dupin behauptet selbst (als Ergebniß sorgfältiger Untersuchung), daß nicht gerade Männer vom Fach, die ihr Geschäft gesetzmäßig erlernten, die nützlichsten Industrieen schufen und die einflußreichsten Erfindungen und Entdeckungen machten, und ebenso nicht die, welche mit vielem oder einigem Gelde anfingen, sondern meistens vermögenslose, aber den Mangel an Geld durch Geschick, Fleiß und Sparsamkeit ersetzende Männer. (Th. I. S. 189 wurden bereits Einige derselben genannt).

Der Geschäftsbetrieb der noch nicht zum selbstständigen Verhältnisse gelangten jungen Männer, denen dieser Abschnitt gilt, erfolgt

α) in Ansehung der technischen Künstler wie der Gewerbtreibenden von minder hoher Ausbildung, als Eleven, Gehilfen, Gesellen ꝛc., in den Ateliers, Werkstätten, oder sonstigen Betriebsorten ihrer Vorsteher, Herren oder Meister;

β) in Ansehung der Cameralisten, technischen Beamten rc.*), zur **Einübung in die Geschäftspraxis**, in der Anstellung als Adjunct, Accessist, Auscultator, Hilfsarbeiter rc. bei Staatsämtern, oder als (**Privat**-) Gehilfe, Eleve rc., bei einzelnen **im Cameralfach** angestellten oder sonst damit beschäftigen Personen, so wie bei den sich dem Lehrstande Widmenden als **Lehrgehilfen** (oder Hilfslehrer) bei Gewerbschulen, polytechnischen Instituten rc., und aller andern in ähnlichen Verhältnissen, womit eine feste Anstellung noch nicht verbunden ist. Dringend nöthig ist diese Uebergangsperiode zwischen dem oft streng untergeordneten Verhältnisse als Lehrling, Eleve, Schüler rc. und dem völlig selbstständigen Verhältniß als Staatsbürger zwischen der Unterrichts- oder Lehrzeit und dem eignen Etablissement oder der dienstlichen Anstellung, um sich zu den Letztern möglichst vorzubereiten durch immer vermehrtes Eindringen in den praktischen Geschäftsbetrieb und den spätern höhern Beruf mit eigner Leitung und Selbstbestimmung, aber auch Verantwortung. Der junge Mann tritt in jener Zwischenperiode dem letztern, dem eigentlichen Geschäftsleben, der Praxis, immer näher, und wohl ihm, wenn er jede Gelegenheit benutzt, sich möglichst vorzubereiten, und auch bei erlangten höhern Kenntnissen nicht durch den eitlen Wahn, nun Alles schon zu wissen, sich verblenden läßt, die nöthige **Bescheidenheit** aus den Augen zu lassen, **die** auch den **talentvollsten Jüngling zieren muß****).

*) Th. I., S. 14 ist bereits bemerkt, daß der, welcher sich für die cameralistische Laufbahn bestimmt, lebhaften Sinn für Raum- und Zahlenverhältnisse, für Naturbeobachtung und für Zeichnen besitzen muß, der Gewerbtreibende aber nicht nur Handfertigkeit und -Geschicklichkeit, sondern, wenn er sich über die Handarbeit erheben will, auch jenen Sinn, wenigstens einigermaßen. Wer keine Anlage dazu hat, sollte zeitig etwas Anderes wählen, um nicht später seine Wahl bereuen zu müssen.

**) Er wird daher, auch bei schon erlangten mannichfachen Kenntnissen und Fertigkeiten, die den vorgesetzten, wie allen achtungswerthen Personen schuldige Ehrerbietung nicht versagen, nicht (selbst bei bemerkten Irrungen oder unrichtigen Ansichten derselben in einzelnen Fällen) sich sogleich für klüger, für reicher an Erfahrungen halten, da diese keinesweges durch Theorie, nur durch langjähriges, thätiges, mit aufmerksamer Beobachtnng verknüpftes Leben zu erlangen sind. Anerkennung der Verdienste Anderer, ungeachtet der bei ihnen, wie bei allen Menschen, stattfindenden Mängel, nachsichtiges und humanes Benehmen bei deren abweichenden Ansichten rc., und überhaupt Bescheidenheit ist von jedem gebildeten Manne zu erwarten, Arroganz dagegen meist mit Unwissenheit gepaart. So wie die Lebenserfahrung überhaupt lehrt, daß, je weiter man sich in Kenntnissen vervollkommnet, desto klarer man zu der Einsicht gelangt, wie sehr Vieles noch zu erlernen, zu erfahren sey, so wird auch dem durch hohe geistige Ausbildung sich auszeichnenden

Dem aufmerksamen Beobachter, werden sich, selbst in beschränkteren Verhältnissen, zahlreiche Gegenstände darbieten, seine Kenntnisse und Erfahrungen zu vermehren; Manches wird ihn zum Nachdenken darüber und zur weitern Verfolgung desselben anregen, auch wohl zu Mittheilungen an Andere veranlassen, um deren Meinung zu vernehmen, welches in der Unterhaltung mit befreundeten jungen Männern, wie mit Lehrern und Vorgesetzten, aber auch mit andern sachkundigen Gelehrten und Technikern erfolgen muß, deren unter 3) noch gedacht werden soll. Hierher gehört auch die bei Erwähnung des Universitätsbesuchs angerathene Theilnahme an gelehrten und gewerblichen Vereinen.

Allen, jenen sich erst einübenden jungen Männern vorgesetzten Personen sollte es insbesondere stets heilige Pflicht seyn (und selbst anbefohlen werden), dieselben durch Belehrungen und sonst auf möglichste Art zu unterrichten, und in das Geschäftsfach zum spätern alleinigen Betriebe vorzubereiten. Daran fehlt es aber ebenfalls oft sehr. Statt Belehrung und gemeinschaftliche Besprechung über den zu bearbeitenden Gegenstand, folgt vielleicht nur ein wortkarger Befehl, und bei Anfragen darüber, wie es am besten auszuführen, ungenügende mürrische Aeußerung, zugleich aber auch bitterer Tadel bei der deßhalb oft mißlingenden Ausführung, ohne dessen begründete Auseinandersetzung. Klagen gegen solche Vorgesetzte, auf deren späteres Zeugniß das Glück des jungen Mannes beruht, führen nur zu oft noch unangenehmere Verhältnisse mit sich. In solchen Verhältnissen kann dem Letztern nur gerathen werden — nächst der vielleicht bei andern, humaneren und befreundeten Männern desselben Fachs gesuchten Belehrung — seine Zuflucht zu der dahin gehörigen Literatur zu nehmen, die Jedem ohne Eigennutz, Murren und Rückhalt ihren Rath ertheilt, wer zu ihr seine Zuflucht nimmt.

Verdient eine Beobachtung, eine neue Idee ꝛc. noch sorgfältige Prüfung, so ist es zweckmäßig, sie zur genauern Beurtheilung Anderer, oder auch zur desto bessern eignen Bewahrung für künftige weitere Berücksichtigung, schriftlich aufzusetzen.

Durch das obengedachte, in freien Stunden zuweilen vorgenommene schriftliche Ausziehen von bemerkungswerthen Notizen wird selbst der minder gebildete Gewerbtreibende nach und nach Fertigkeit erlangen, eigne Ansichten über solche Gegenstände

---

Jünglinge die Bescheidenheit dringend nöthig, wenn er nicht will, daß die erste durch den Mangel an letzterer verdunkelt werden soll, die insbesondere als eine der Haupttugenden der jugendlichen Periode gilt, welche aber auch der gebildete Mann und Greis eben so wenig außer den Augen setzen wird, und von der ebenso tadelnswerthen kriechenden Unterwürfigkeit sehr verschieden ist.

seines Fachs schriftlich aufzusetzen, und durch mehrmalige Umarbeitung — die zumal der Anfänger nicht scheuen darf — dem Producte nicht nur vollkommene Darstellung des Gegenstandes, sondern auch einen genügenden Styl verleihen können, wofern der Schulunterricht nicht schon ausreichende Anleitung dazu gab, wozu auch die Führung eines Tagebuchs, wegen des erst reiflich bedachten Eintragens, von Nutzen seyn wird. (Uebung in solchen Aufsätzen wurden für die höheren Abtheilungen der Gewerbsch. §. 42 vorgeschlagen.) Der Cameralist, zu dessen Pflicht es insbesondere gehört, Andere zu belehren, bedarf zumal jener Fertigkeit in Abfassung von Aufsätzen und Abhandlungen, wozu ihn sein höheres Studium und zumal jene Einübung in die Geschäftspraxis führen wird.

Auf die schon bei der Lectüre angerathene nöthige Abwechselung in Ansehung der Gegenstände ist auch hier aufmerksam zu machen. Die stete fortwährende Beschäftigung nur mit einer Wissenschaft, mit einem speciellen Gegenstande, würde nachtheilig auf den Geist wirken. Dieser bedarf der Abwechselung dringend, um der einseitigen Ausbildung entgegenzuwirken und zugleich dadurch immer neuen Reiz und neuen Eifer zu fleißigem Studium hervorzurufen.

b) Praktische Versuche, in Ansehung mitgetheilt erhaltener neuer Erfindungen oder Ideen, sind allerdings von dem noch nicht selbstständigen Gewerbtreibenden, wegen seiner beschränkten Lage, wenig und nur in einzelnen Fällen zu erwarten, dagegen leichter bei dem sich schon freier bewegenden jungen Cameralisten, der keine Gelegenheit vorbeigehen lassen sollte, solche Versuche selbst oder doch mit Hilfe befreundeter Gewerbtreibenden anzustellen, um sich zeitig für den künftigen praktischen Beruf vorzubereiten.

Doch können solche Versuche auch nur nach erlangten genügenden Vorkenntnissen erfolgen, denn das alte Sprichwort: „Probirt ist besser als studirt," paßt nicht mehr, es heißt jetzt: Studire und probire. Bei diesen Versuchen, sollen sie von Nutzen seyn, erfordert es genauer Beobachtung in Ansehung des Ganzen wie der einzelnen Theile und deren möglichen Veränderung, und zwar zu wiederholten Malen, von verschiedenen Seiten, zu verschiedenen Zeiten, wo möglich mit mehrern Sinnen und gehöriger Muße, in Hinsicht auf Form, Materie, Zusammensetzung, Bewegung, (Verbindung mit luftartigen und materiellen ꝛc. Körpern), und sonstige Beschaffenheit und Verhältnisse ꝛc. Man vergleiche endlich die Ergebnisse mit den Mittheilungen Anderer, und bringe sie zur möglichsten Klarheit, im Geiste wie in schriftlichen Notizen. Noch fehlt es wohl an einer

systematischen Anweisung, natur- und gewerbkundliche Beobachtungen mit Nutzen anzustellen.

Derselbe Fall, wie bei solchen Versuchen, ist es auch mit Anlegung eigner Sammlungen von Schriften, Zeichnungen, Natur- und Kunstproducten, Modellen ꝛc., die nämlich den Gewerbtreibenden weniger möglich, dagegen für den Cameralisten zur Pflicht werden, wenn er unermüdet vorwärts schreiten will. Es gehören dazu insbesondere Sammlungen der technisch zu benutzenden Naturproducte, merkwürdige Fabrik-, Hütten- und sonstige Kunstproducte, Modelle, Werkzeuge und andere Gegenstände, deren bei den Unterrichtsgegenständen bereits als Lehrmittel gedacht ist, und die in dem dritten Theile noch näher vorkommen werden. Sie sind dringend erforderlich zum gründlichen Studium, und werden um so reichhaltiger werden, je frühzeitiger man zu sammeln anfängt. Die Jugendzeit bietet mehr Gelegenheit zu Excursionen und Reisen dar, man achtet in derselben weniger auf Mühe und Beschwerden, für dergleichen Sammlungen Etwas zu erlangen, mit Andern Doubletten umzutauschen, und sie überhaupt möglichst und mit billigen Kosten zu vermehren, als in spätern Jahren der Anstellung mit meist vielfacher Geschäftsarbeit.

Wie der Verfasser bemüht war, die hier ertheilten Rathschläge in Ansehung der Anlegung von Sammlungen ꝛc. selbst auszuführen, ist in der folgenden Anmerkung näher angegeben.

Anmerk. Für die Leser, welche vielleicht Näheres zu wissen wünschen, wie denn wohl der Verfasser selbst im praktischen Leben und Wirken diesen Vorschlägen mannichfacher literärischer Beschäftigung, Anlegung von Sammlungen ꝛc. genügte — da bekanntlich ein Andern ertheilter Rath nicht immer mit dem eignen Handeln übereinstimmt — mag nachstehende Notiz folgen, welche von den daran nicht Interesse nehmenden Lesern leicht überschlagen werden kann.

Des Verfassers I. Büchersammlung (gegen 1100 Bände) theilt sich in 4 Hauptabtheilungen, in 1) die cameralistische, für den Geschäftsberuf, mit Schriften zu einiger Kenntniß sämmtlicher Gewerbe und deren Hilfswissenschaften, hauptsächlich aber cameralistischen Werken (allgem. Encyklopädie, National-Oekonomie, Staatswirthschaft und besonders Finanz- und Cameralpraxis nebst Canzlei- und Rechnungswesen), den zu allen diesen Fächern gehörigen juristisch-policeilichen und statistischen Werken (auch über Militär-Oekonomie, wegen früherer Anstellung) und mit einer zahlreichen Sammlung von Schriften über gewerbliche Lehranstalten und Fortbildungsmittel ꝛc.; 2) die historisch-geographisch-antiquarische Abtheilung, zur Nebenbeschäftigung, und zwar a) außer allgemeinen Werken, insbesondere b) über neuere historisch-statistische Vaterlandskunde (Sachsens und der Oberlausitz), und besonders zahlreich: c) über die frühere Geschichte und die Alterthümer Deutschlands, jedoch auch der

classischen Länder, 2c.; 3) die Abtheilung aller übrigen Wissenschaften zur allgemeinen Bildung (über allgem. Encyklopädie und Literatur, ältere und neuere Sprachen, philosophische und mathematische Doctrinen, Naturlehre und -Geschichte, zumal Mineralogie; ferner über schöne Künste nebst Meisterwerken deutscher, classischer 2c. Dichter und Prosaiker, und deren Biographieen); 4) Schriften über die im Haus-, Familien- und öffentlichen Leben vorkommenden und sonst gemeinnützigen Gegenstände (Hauswirthschaft, Diätetik, Erziehungskunde 2c.). Ueberdieß Exemplare der selbstherausgegebenen Schriften, durchschossen und mit eingetragenen Verbesserungen und Zusätzen; ferner Landkarten, Portraits- u. ähnliche Sammlungen. In Ansehung II. der handschriftlichen Gegenstände (Collegien- und Privatstudienhefte, Abhandlungen, Bücher-Extracte, literarische und und andere Notizen in Collectaneen, Repertorien 2c.) und zwar 1) über die genannten Berufsgeschäfte, nebst Aus- und Fortbildung der Gewerbtreibenden und Cameralisten 2c.; 2) über historisch-antiquarische Gegenstände, z. B. systematische Repertorien über deutsche und sächsische Alterthumskunde, nebst Collectaneen von ausführlichern Nachrichten, Excerpten 2c. und getrennt in Betreff der verschiedenen deutschen Staaten, auch Abschriften der an Vereine 2c. gesandten Abhandlungen; ferner gleiche Schr. über Ortsnamen-Erklärungen, zumal in Hinsicht slav. Abstammung und ähnlicher Gegenstände, nebst sonstigen Notizen, dazugehörigen Zeichnungen 2c.); 3) über die meisten der genannten allgemeinen — philosophischen, anthropologischen, naturhistorischen (zumal Mineralogie), physikalischen, staatsrechtlichen 2c. — Wissenschaften, lebensphilosophische und andere schöne Stellen aus Meisterwerken 2c.; 4) Tagebücher auf Reisen 2c., Notizen über die eigne Aus- und Fortbildung, und die Lebensbahn überhaupt, nebst mannichfachen Beilagen, Briefsammlungen 2c. — In Ansehung III. der übrigen wissenschaftlichen Sammlungen besitzt der Verf. 1) an naturkundlichen: eine größere orykto-geognostische Mineraliensammlung und kleinere von Conchilien, Pflanzen 2c., nur zur Kenntniß der Hauptarten, einige physikalische Instrumente 2c.; 2) an historischen: a) eine besonders reichhaltige (aus 545 Nummern bestehende) Sammlung von germanisch-slavischen Alterthümern aus verschiedenen Ländern (wovon einzelne Gegenstände in des Verf. Oberlausitzischen Alterthümern (Görl. 1827) und seiner Beschreibung der bei Radeberg aufgefundenen Urnen 2c. (Halle 1828) beschrieben, zum Theil auch abgebildet sind, eben so in den Berichten der deutschen Gesellschaft zu Leipzig, den Schriften des thüringisch-sächs. Alterthumsvereins zu Halle u. ähnl. Zeitschriften, auch in Klemm's germanischen Alterthumskunde (Dresd. 1835), welche zugleich nähere Nachricht von dieser Sammlung mittheilt; ferner, zur nöhigen Vergleichung, eine Sammlung römischer 2c. Alterthümer; b) eine (an Werth sehr geringe) kleine Sammlung römischer, sächsischer und ausländischer Münzen, nur zu einiger Kenntniß des Münzwesens älterer, mittlerer und neuerer Zeit, und in Ansehung Sachsens zum historischen Leitfaden bestimmt; c) ebenfalls nur zu einiger Kenntniß der Diplomatik und Schriftkunde, einige Urkunden und eine Schriftartensammlung in Hinsicht früherer Zeit und entfernter Länder (wie einige ethnographische Merkwürdigkeiten); d) eine Sammlung (von fast 1000) eigenhändiger Handschriften berühmter Männer früher und jetziger Zeit (deren schon oben gedacht, und wobei auf die Abendzeitung 1833 Nr. 18 verwiesen ist).

Mancher Leser wird zwar meinen, daß zu diesem Allen und dessen fortwährender Vermehrung, wohl nicht nur einige Kenntnisse und besonders guter Wille, die sich beide leichter fänden, als vielmehr Reichthum und viele Muße erforderlich sey, allein dem ist nicht so. Der Verf. konnte (ohne ererbtes oder sonstiges Vermögen, nur auf den nicht bedeutenden Gehalt jederzeit beschränkt, bei der Sorge für die Familienunterhaltung, auch manchen Beiträgen für milde und andere gemeinnützige Zwecke) stets nur wenig auf literarische Fortbildung verwenden, wobei allerdings zu erwähnen ist, daß von ihm schon von Jugend an, als Lyceist in Löbau, zu fast jeder Sammlung der Anfang gemacht, und sie auf späterem Lebenswege nach und nach vermehrt, Manches der Alterthümer und Naturproducte am Fundorte selbst gesammelt wurde, daß sie ferner durch Geschenke gütiger Freunde, wie durch Tausch vielen Zuwachs erhielten, und daß durch Aufmerksamkeit auf Auctionen und Antiquarhandlungen Manches sehr billig erlangt, Vieles bei sorgfältiger Durchsicht und Benutzung entliehener Schriften ꝛc. mittelst Auszügen, Abzeichnung ꝛc. zu eigen gemacht, und ebenso auf andere Art ein weit niedrigerer Aufwand nöthig wurde, als ohne dieses Alles allerdings erforderlich erscheinen müßte. In Ansehung der vielleicht vermutheten vielen Muße aber muß der Verf. bemerken, daß er seit frühen Zeiten mit Berufsarbeiten und so auch in neuerer Zeit, in den S. 46 einigermaßen geschilderten Amtsleistungen vielseitig beschäftigt war, und daß es ihm, bei möglichst sorgfältiger Betreibung derselben, zu bisher stets erhaltener Zufriedenheit der Vorgesetzten, dennoch gelang, mittelst sorgfältiger, auch auf die nöthige Erholung Rücksicht nehmender Zeiteintheilung, einiger erworbenen Uebung in schneller Behandlung aller Geschäfte, und einer flüchtigen Hand (obwohl oft wegen Augenübel von den Arbeiten, zumal bei ermangelndem Tageslicht, abgehalten) so Manches zu lesen, zu sammeln, schriftlich auszuarbeiten, auch öffentlich bekannt zu machen, wobei manche Zeitperiode hauptsächlich einer Wissenschaft, die folgende einer andern (wenn auch gleichzeitig ebenfalls mit einiger Rücksicht auf alles Uebrige) gewidmet, z. B. um der leicht überhandnehmenden Einseitigkeit nach Kräften zu begegnen, einmal das frühere Alterthum, darauf wieder das in's thätige Leben eingreifende Cameralwesen oder eine naturkundliche Beschäftigung ꝛc. vorgenommen wurde. Während dessen erfolgte aber auch (außer der nöthigen Erholung in geselligen Cirkeln ꝛc.) ein öfterer Briefwechsel mit zahlreichen geschätzten Freunden, die Theilnahme an mehreren Lesevereinen (zum Theil selbst geleitet), und die möglichste Kenntnißnahme von den neuesten Erscheinungen der Literatur, so wie zugleich die Leitung mehrerer in dem Vorwort zum Theil I, genannten hiesigen Institute, und Mitwirkung für die ebendaselbst aufgezählten gelehrten und gewerblichen Gesellschaften wie für andere gemeinnützige Zwecke, die die Mußestunden vielseitig in Anspruch nahm. Dieß hier nur als Beweis, daß des Verf. Vorschläge nicht aus alleinigen theoretischen Ansichten entsprungen sind.

## §. 91.

3) Unterhaltung mit sachkundigen Gelehrten und einsichtsvollen praktischen Geschäftsmännern gleichen oder auch ver-

wandten Berufs, über die bei dem gewählten Geschäftsfach gemachten Betrachtungen und zwar mündlich oder schriftlich. Wenn auch dieses bei jungen Gewerbtreibenden einer minder hohen Bildungsstufe wenig ausführbar ist, so müssen sie dennoch jede Gelegenheit benutzen, um mittelst nähern Umgangs mit jenen sachkundigen Männern ihre Kenntniß zu erhöhen, ihnen neue Ideen zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen und sich ihren Rath in Bezug auf vorzunehmende Lectüre, Versuche, Reisen rc. zu erbitten.

Durch Prüfung der schriftlichen Ausarbeitungen von erfahrnen sachkundigen Männern wird man von mancher einseitigen Auffassung und unrichtigen oder ungenügenden Behandlung des Stoffs unterrichtet, und durch die erhaltenen Belehrungen darüber zur bessern Ausführung veranlaßt werden. Jünglinge, die befreundete Gelehrte und gebildete Gewerbtreibende besitzen, sollten sich bemühen, diese zur Durchsicht und strengen Beurtheilung solcher Arbeiten zu vermögen. Nur zu leicht glaubt der weniger Erfahrne, seine Ideen, Vorschläge rc.* sind die trefflichsten und dienen vielleicht zur allgemeinen Weltbeglückung. Das Urtheil Sachverständiger wird sie meist belehren, daß sie theils schon längst gekannt oder unausführbar sind, und ihnen den Weg zeigen, wie sie vortheilhafter ihre Muße anwenden und praktischer den Zeitgenossen nützen können. Besonders sollte die Bitte um vorherige Durchsicht schriftlicher Arbeiten junger Männer erfolgen, wenn sie für den Druck bestimmt sind, damit sie der Welt nur Brauchbares darbieten, und nicht vielleicht später Reue fühlen, etwas Unreifes geliefert zu haben, oder durch gänzlichen Tadel entmuthigt werden, nach und nach durch öftere Umarbeitung und Prüfung auch wohl Besseres und wahrhaft Nützliches zu liefern.

Ein öfters fortgesetzter Briefwechsel mit erfahrnen und befreundeten Gelehrten und Gewerbtreibenden, nicht auf das Geschäftsstudium beschränkt, sondern auch auf die Lieblingsbeschäftigungen und selbst auf die übrigen Lebensverhältnisse ausgedehnt, ist ferner für junge Männer höchst bildend. Im Briefe läßt sich Manches leichter vertrauen, richtiger darstellen, als bei mündlicher Besprechung, wo zuweilen persönliche Rücksichten, Scheu sich zu äußern rc., die Bitte um Rath und Belehrung verhindern, und wo auch das Unangenehme einen weit mildern Eindruck macht, als bei jener, wo die Worte oft weniger abgewogen werden können.

Welche treffliche Unterhaltung aber die Briefwechsel gewähren und wie bildend sie sind, zeigen die herausgegebenen Briefsammlungen zahlreicher berühmter und hochgeschätzter Männer, die sich mehr als manches Andere für Jünglinge zu der schon

empfohlnen Lectüre eignen, und zur Vervollkommnung im Styl, zur Vermehrung der Kenntnisse in Wissenschaft und Kunst, ebenso wie zur Aneignung praktischer Lebensweisheit, günstig einwirken. In Beziehung auf diese schriftliche Unterhaltung mag noch ein Rath Goethe's hier folgen: „Einen guten Gedanken, den wir lesen, etwas Auffallendes, das wir gehört, tragen wir wohl in unser Tagebuch. Nähmen wir uns aber zugleich die Mühe, aus den Briefen unserer Freunde eigenthümliche Bemerkungen, originelle Ansichten, flüchtige geistreiche Worte auszuzeichnen: so würden wir sehr reich werden. Briefe hebt man auf, um sie nie wieder zu lesen, man zerstört sie zuletzt aus Discretion und so verschwindet der schönste, unmittelbarste Lebenshauch unwiederbringlich für uns und Andere."

Hauptsächlich betrifft diese Unterabtheilung die Cameralisten, welche wegen ihrer höhern Stellung und daher des mehr begünstigten und erleichterten Umganges auch zu Unterhaltungen mit jenen Männern leichter gelangen können, und sie unbezweifelt, nach Möglichkeit, mündlich wie brieflich benutzen, denselben auch ihre gelungensten Privatausarbeitungen zur Prüfung vorlegen werden. Hierzu gehören noch die sowohl bei den polytechnischen Instituten §. 61 und den Cameral-Facultäten §. 65 erwähnten geselligen Vereine junger Männer, in Verbindung mit oder auch unter Vorsitz von sachkundigen Gelehrten, als auch die später zu schildernden Gewerbvereine. Oft nützt eine einzige Unterhaltung mit einem sachkundigen und geistreichen Manne mehr, als eine Anzahl Stunden mit stets fortlaufendem Unterricht, weil bei jener mehr auf das individuelle Verhältniß Rücksicht genommen, das Fehlende ergänzt, das Irrige berichtigt werden kann.

Allgemeine Achtung verdient der Jüngling, welcher geeignete Gesellschaften sucht, um sich in jeder Hinsicht fortzubilden, seine Ansichten zu läutern!

## §. 92.

4) Der Besuch auswärtiger Gewerbsanstalten des besonders gewählten Fachs, zugleich aber auch aufmerksame Beobachtung verwandter Fächer durch

### Wandern und Reisen.

Wer vermöchte den vielfachen Nutzen des Besuchs anderer Länder und Orte zu leugnen, wenn derselbe mit aufmerksamer Beobachtung alles Merkwürdigen erfolgt, wodurch man oft mehr als noch einmal so viel Kenntnisse, als man mitnimmt, zu erwerben, bei dem Umgang mit Menschen aller Art — von Jedem

ist zu lernen — hohen Vortheil in aller Hinsicht zu erlangen vermag, wodurch der Blick erweitert, das Gemüth erfrischt und die Phantasie durch die unmittelbare Anschauung zahlreicher interessanter Gegenstände erhoben und bereichert wird. Reiche Schätze der Erfahrung lassen sich dann sammeln für das ganze Leben, in Hinsicht des Berufs wie der übrigen Verhältnisse, denn nicht nur 1) in Ansehung des Geschäfts wirkt das Besuchen fremder Orte mit oft ganz anderer, vortheilhafterer Betriebsart eben desselben einflußreich, — um darin belehrt und geübt, nach der Rückkehr in die Heimath sie zum eignen Nutzen wie zu dem der Mitbürger und Landsleute anzuwenden, vielleicht dem Vaterlande einen verbesserten Productionszweig zu gewinnen, oder den schon betriebenen wenigstens zu erhöhen, — sondern auch überhaupt 2) in Ansehung allgemeiner Lebensbildung; es übt den Sinn durch zahlreiches gesehenes Neue, erhöht den Geist überhaupt durch eine Menge Erfahrungen und Beobachtungen, und verschafft ein klares Urtheil, wozu es stets der Beobachtungen mehrerer gleichartigen Gegenstände bedarf. Aber nicht allein Vermehrung der Kenntnisse und Geistesklarheit, sondern auch Bildung des Herzens und Vervollkommnung der Sitten kann das Wandern und Reisen bewirken, wofern schon früher ein sittlicher Weg betreten und derselbe — standhaft gegen alle, so oft jungen Leuten dargebotene Veranlassung zur Unsittlichkeit — beharrlich verfolgt wurde. Man könnte zwar erwiedern, daß zahlreiche junge Leute auf der Wanderschaft in unrechte Hände geriethen und unsittlicher zurückkamen, als sie das Vaterhaus oder die Lehrwerkstätte verließen, allein wer nicht Standhaftigkeit besitzt, den Versuchungen in der Fremde zu widerstehen, der wird meist auch in der Heimath unterliegen. Wo sich aber nie die Versuchung zeigte, da ist die Tugend noch ohne höhern Werth, den sie erst nach der überstandenen Prüfung erhält, und um so mehr wird der zu ehren seyn, der mit eben so reinem Bewußtseyn zurückkehrte, als er die Wanderung begann. Die gutbenutzte Wanderschaft ist der Prüfstein! Bekannt ist — auf die Frage: Wodurch sich ein Gebildeter von einem Ungebildeten unterscheide — die Antwort eines alten griechischen Philosophen: Schicke beide in die Welt, und du wirst es sehen!

Wer die Welt mit Nutzen sah, wird vor Einseitigkeit mehr als Andere geschützt seyn, sich, außer jenen Kenntnissen im Gewerbsfache, durch Besuchung zahlreicher fremder Werkstätten oder Fabriken, Manufacturen ꝛc., auch mehr praktische Geschicklichkeit, größere Producten- und Betriebskenntniß ꝛc. erwerben, und bei sorgfältiger Beobachtung verwandter Gewerbe, auch von diesen manchen Vortheil erlangen und im spätern eignen Geschäfte an-

wenden können. Der wandernde Gewerbsgehilfe trifft auf seinen Wegen und in seinen Aufenthaltsorten öfter, als im väterlichen Hause mit Personen von fremdartiger Beschäftigung zusammen und wird bei aufmerksamer Ansicht ihres Gewerbbetriebs wie erbetenen Belehrungen darüber sich manches Vortheilhafte aneignen können; er wird zuweilen und zwar vielleicht öfter mit höher stehenden Personen in Berührung kommen, als im heimathlichen Kreise, und auch hiervon mannichfachen Nutzen zu ziehen vermögen, nicht nur mittelst Vermehrung seiner Kenntnisse rücksichtlich der Gewerbbetreibung — der Bauhandwerker, Schlosser, Tischler ꝛc. kann von dem Kunstfreunde, dem Geschichts- und Alterthumskundigen manche Idee schöner Formen des Alterthums ꝛc., der chemische Gewerbtreibende von dem Naturforscher manche Anleitung erhalten, die später zu benutzen ist —, sondern auch durch Lebensweisheit, genügenden Muth, mit Höheren zu sprechen, und übriges schickliches Benehmen im täglichen Leben, wogegen der nur hinter des Vaters Tisch Verbliebene sich oft unbeholfen zeigt, und die Worte in dem Hute sucht, wenn Höhere mit ihm sprechen, oder wenn er für sich oder im Auftrag anderer Mitbürger bei einer Behörde Etwas vortragen soll *).

Der geschickte wandernde Geselle findet endlich nicht selten in der Ferne ein günstiges Fortkommen und sein Glück, was ihm die Heimath vielleicht nicht so gewährt, wenigstens nicht versprach.

Es würde hier zu weit führen, die vielfachen Vortheile des Wanderns ausführlicher zu schildern, und der Verfasser verweiset in dieser Hinsicht auf die Schriften von Meinert, Hanhardt ꝛc. **).

---

*) Wer mit Handwerkern oft in nähere Berührung kam, wird gewiß bestätigen, daß in der Mehrzahl (denn wo fänden sich nicht und oft zahlreiche Ausnahmen!) die Gewanderten weit geschicktere, einsichtsvollere und ruhigere Staatsbürger, als die sind, welche fast nicht aus dem Wohnorte gelangten, daher nicht Gelegenheit hatten, die Sitten und Einrichtungen ꝛc. anderer Länder zu betrachten, und (da nur Kenntniß des Unterschiedes und mehrfache Beobachtung zu einem richtigen Urtheil führen kann) das Beste für sich zur Nachahmung wählten. Hergebrachte verjährte Ungerechtigkeiten werden dieselben allerdings mehr als jene fühlen, aber dergleichen sollten auch in cultivirten Staaten nicht bestehen, und wenn von ihnen darüber mit Recht auch Beschwerde erhoben wird, so führt diese, gehörig begründet, weit eher, als das unkluge Geschrei Nichturtheilsfähiger zum Ziele, nämlich nur Wahrheit und Recht als die obersten Principien in jeder Hinsicht anzuerkennen; der Gebildete wird weit eher, durch Gründe über sein etwaniges Unrecht belehrt, dieses einsehen, als der tieferer Einsicht unfähige Ungebildete.

**) (Mohl's) Preisschrift vom Wandern (Nürb. 1809), Ortlof, die Vortheile des Wanderns d. Handwerker zu befördern (Erl. 1798), Mei-

Doch soll hiermit nicht gesagt werden, daß nur die Gewanderten sich die erwähnten Vortheile zu Nutze machen können, denn so wie es viele gibt, welche ebenfalls mit gleichbeschränktem Verstande und ohne allen Gewinn an höherer geistigen und sittlichen Bildung wiederum zurückkehren, eben so gibt es zahlreiche geachtete Männer, denen das Glück zu reisen durch ungünstige Verhältnisse versagt war, die aber dennoch durch Fleiß und eifriges Studium und sonstige Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel sich ebenfalls jene Vortheile erwarben. Wenn es aber mit solcher Geisteskraft begabten jungen Leuten gelingt, sich in der Welt umzusehen, so werden diese allerdings in desto höherem Grade jene Vortheile zu erstreben vermögen.

## §. 93.

Wer wandern will (hier im weitern Sinne als reisen genommen), mit höherer oder geringerer Bildung, und in Ansehung der Handwerker, wie der Künstler und Gelehrten, bedarf Vorkenntnisse. Sie bestehen

a) in der höhern Geistesbildung überhaupt, rücksichtlich der allgemeinen Menschen- wie der Geschäftsbildung. Der verständige junge Handwerker wird sie in der Volks- und realistischen Bürgerschule, aber auch später in der Gewerbschule, der nach höherer Bildung Strebende noch in andern für ihn bestimmten Specialschulen und Instituten, auf Universitäten ꝛc. zu erwerben suchen. Wer ohne Kenntniß aus der Heimath abreiset, wird auch deren oft nicht viel mehr zurückbringen, und wenn er selbst über den Rhein passirt wäre. Für den Bauhandwerker z. B. würde das Wandern von keinem besondern Nutzen seyn, wenn er ohne wissenschaftliche Vorkenntnisse, ohne alle mathematische und naturwissenschaftliche Kenntniß, vielleicht selbst ohne genügende Fertigkeit im Zeichnen, in einem andern Lande blos Hölzer zimmern, Mauern ꝛc. mit aufführen helfen, das Eigenthümliche der daselbst üblichen, vielleicht wenig gekannten Materialien und Gebäudeconstructionen aber nicht zu begreifen, die schönsten Denkmäler der Baukunst nur gedankenlos anzustaunen vermag, ohne sich Ideen des Schönen und Zweckmäßigen sammeln und mit geübter Hand sich das interessante Neue abzeichnen zu können, wie denn der Kenntniß-

---

nert's Darstellung des Gebrauchs und Nutzens wissenschaftlicher Kenntnisse in der Ausübung der Künste und Handwerke, Berl. 1809, auch die kleinern, jedem Handwerker zur Anschaffung empfohlnen Schriften: Veredlung des Handwerkstandes ꝛc. v. Hanhardt (§. 17) und Weber's (im folg. §. erwähnter) Rathgeber.

reiche und Geschickte sich die interessantesten Notizen, und auf kleinem Raum oft wichtige Formen und andere Gegenstände mit flüchtigen Umrissen zur künftigen Benutzung bemerkt; eben so wenig wird bei gleichem Mangel an chemischer Kenntniß der Färber, Gärber rc. von der verschiedenen Betriebsart seines Gewerbes in andern Gegenden Nutzen ziehen, weil er die Grundursachen davon nicht zu begreifen vermag*). (Vergl. Th. I. §. 44).

Daß ein ähnliches Wandern (nämlich das Begeben in andere Gegenden zur Arbeitsleistung) auch jungen Landleuten anzurathen ist, wurde Th. II. §. 72 erwähnt. Der Nutzen des Reisens der höher Gebildeten, der Gelehrten und Künstler, ist bereits so allgemein anerkannt, daß es einer Hinweisung darauf nicht bedarf, und daher die zahlreichen Reisen der besonders mit realistischen Studien beschäftigten Gelehrten, der Naturforscher, Geographen und Historiker, Cameralisten, Maler, Bildhauer rc. in jetziger Zeit, denen wir die interessantesten Mittheilungen und die merkwürdige Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Gebiete verdanken. Bei allen diesen erfolgt ohnedieß gewöhnlich eine genügende Vorbildung auf höhern Lehranstalten, und ihre fleißig betriebene Studien werden ihnen ebenfalls Gelegenheit geben, die nöthige Vorbereitung zur Reise zu treffen und den Plan zweckdienlich wählen zu können, daher auch diese §§. meist nur den Gewerbtreibenden auf minder hoher Stufe gelten, wenn auch Manches davon nicht minder jene betrifft. Ihr Zweck ist aber ein weit höherer, als der, der Gewerbtreibenden, denn sie sollen Kenntnisse sammeln nicht für sich allein, sondern zugleich zur spätern Belehrung Anderer, zur Ausbildung ihrer Wissenschaften und Künste, und deren möglichster Verbreitung. Um so mehr wird auch die Vorbereitung auf höhere Art erfolgen und der Plan sehr sorgfältig gewählt werden müssen. (Vergl. §. 100).

---

*) Meinert sagt in der angebenen Schrift sehr richtig: „Wer Kenntnisse besitzt, sieht Alles in einem andern Lichte, als der mit Kenntnissen Unbekannte, und bei fremden Geschäften, andern Verfahrungsarten, geänderten Mitteln und neuen Anlagen kommt Alles darauf an, ob sie der Natur der Sache angemessen und der Kunst vortheihaft sind. Nützliche Kenntnisse eines Fachs äußern in jeder Lage ihren Nutzen, aber in keiner mehr als in der, wo es darauf ankommt, unter vielen Verfahrungsarten oder Mitteln Vergleichungen anzustellen, das Beste zu wählen und das Unbrauchbare aufzugeben. Diese Kenntnisse zu erlernen sey das erste und ernste Geschäft; Anwendungen werden sich in der Folge häufig genug zeigen. Was nun die fremden Künste Gutes und Vorzügliches darbieten, wird nach diesen Kenntnissen geprüft, das Beachtungswerthe dann aber sorgfältig notirt und zur Benutzung im Vaterlande bestimmt.“

## §. 81.

b) In der Vorbereitung zur Reise, und zwar durch Lectüre über die zu besuchenden Länder und Orte, so wie Erkundigungen bei Personen, welche dieselben genau kennen, in Ansehung des Gewerbsbetriebs und anderer Verhältnisse, z. B. der dasigen policeilichen Einrichtungen (in Betreff des Reisens und Wanderns), der merkwürdigsten und sehenswerthen Gegenstände und Eigenthümlichkeiten derselben, wovon das Nöthigste vorher schriftlich sorgfältig angemerkt werden muß, um an Ort und Stelle sich darnach richten zu können, weil auf das Gedächtniß bei so einzelnen Puncten nicht zu bauen ist. Die Mitnahme einer zweckdienlichen Schrift über das Wandern überhaupt ist nicht minder rathsam, um sich nöthige Vorsichtsmaßregeln ꝛc. von Zeit zu Zeit wiederum in das Gedächtniß zu rufen und in benöthigten Fällen sich Rath zu erholen*).

Eine Hauptsache ist die Wahl des Landes, und zwar eines solchen, wo es für den Wandernden Gelegenheit gibt, etwas Nützliches zu lernen und sich für sein zukünftiges eignes Geschäft zweckdienlich auszubilden, denn nur zu oft erfolgt es ohne Bedacht, nach dem Rathe nicht Urtheilsfähiger, oder nach der zufällig gefundenen Reisegesellschaft. Jede Gegend hat bekanntlich meist einen vorzüglich betriebenen Gewerbzweig, so fast auch jede Stadt, und diese insbesondere muß der wählen, welcher darin fortschreiten will, und darüber die zweckdienlichen Schriften von den in der Note genannten, aber auch statistische und technologische Lehrbücher, so wie unterrichtete Männer, zumal gebildete Reisende, zu Rathe

---

*) Schmidtgen, der erfahrne Wandersmann f. Handwerksges. — Francke, der junge Handwerker u. Künstler (Berl. 1804). Der rechtschaffne Professionist (Leipz. 1804). Mangold, Lehrb. f. Lehrjungen und Gesellen (Bamb. 1809). Liebe, der kleine Reisegefährte f. junge Künstler u. Handw. (Erf. 1808). Der Handwerker in der Fremde f. Ges. a. Reis. u. d. Werkst. (Hanau 1829). Hempel, neues Taschenbuch f. lern. und wand. Professionisten, od. Meister Hilfreich als Lehrl. u. Ges. (Pirna 1821). Münnich, Hand- u. Reiseb. (Quedl. 1831). Reisebuch für Handw. oder Klugheitsregeln f. wandernde Handw. 2. Aufl. 1823. Väterliches Wort an Wand. (Schleßw. 1823). Der Fußreisende, Leipz. 1823. (Vergl. Renner §. 85). Besondere Empfehlung verdient: Der treue Rathgeber, Taschenbuch f. Handwerksgesellen u. Lehrlinge von einem alten Meister (Annaberg 1828, zum Besten d. das. Sonntagssch. v. Weber), der auf alles irgend Erforderliche aufmerksam macht, und treffliche, aus dem praktischen Leben entnommene Anweisungen, Rathschläge und Lehren enthält, deßhalb auch jedem Sonntagsschüler in Annaberg zu seinem vielfachen Nutzen eingehändigt wird.

ziehen*). Ueberhaupt ist jedem jungen Manne anzurathen, nicht nach eignen ungeprüften Ansichten oder dem Zureden anderer nicht genügend Unterrichteten in allen Verhältnissen, die von bedeutendem Einfluß seyn können, zu handeln, sondern vorher die Meinungen und Rathschläge erfahrner Männer, (wie in darüber handelnden Schriften) zu erforschen, und dann mit vorsichtiger Ueberlegung das Werk zu beginnen. Gelingt es aber, zweckmäßig ausgeführt, dennoch nicht nach Wunsche, so hat er wenigstens sich nicht der Uebereilung und des unbedachten Benehmens zu zeihen, und dieses wird ihn auch bei den unangenehmsten Folgen beruhigen. In Gewerbschulen sollte in einzelnen Vorträgen auch von zweckmäßiger Vorbereitung zur Wanderschaft und deren Benutzung die Rede seyn, denn die Lehrlinge, meist nach dem Lossprechen die Wanderschaft beginnend und gleichsam in ein neues Leben eintretend, sind gewöhnlich ohne alle Erfahrung, wie sie dasselbe zur Bereicherung der Kenntnisse und übrigen Ausbildung zweckdienlich benutzen sollen. Welche Schriften der wandernde Handwerker mit sich führen sollte, ist in der nachfolgenden Anmerkung angegeben.

Anmerk. Die Schriften, welche jeder Geselle auf der Wanderschaft stets bei sich haben sollte, sind 1) eins der vorher genannten Bücher über zweckmäßiges Wandern, 2) ein Heft mit gesammelten Notizen über die zu besuchenden Gegenden und deren Merkwürdigkeiten nach geogr. Anordnung, zu beobachtenden Policeimaßregeln ꝛc., 3) ein beharrlich fortgeführtes Tagebuch, mit Bemerkung des Gesehenen, Erlebten, der mit ihm bekannt gewordenen Personen, und alles dessen, was ihm für die Folge zur belehrenden und angenehmen Erinnerung dienen kann, auch wohl mit flüchtigen und wenn auch noch so unvollkommnen Bleistift- oder Federumrisse von berühmten Denkmälern oder sonst merkwürdigen Gegenständen, weil dieselben dadurch sich später klarer in das Gedächtniß zurückrufen lassen, 4) wofern die §. 88 erwähnten Notizenbücher beim Mitführen zu viel Platze ausfüllten, und daher auf die Wanderschaft nicht mitgenommen und nachgetragen werden können, wenigstens Ausziehung des Nöthigsten, z. B. diätetische, und Sittenlehren, um auch unterweges sich dieselben von Zeit zu Zeit in das Gedächtniß zurückrufen zu können, so wie sie auch durch bekanntgewordene neue Lebensregeln möglichst zu vermehren sind, und 5) Anlegung eines neuen Notizenbuchs, um sich in Erfahrung gebrachte wichtige Gewerbsvortheile

---

*) Es muß ein fester Reiseplan entworfen und dieser, unter Bekämpfung der sich sehr gewöhnlich entgegenstellenden Hindernisse, möglichst ausgeführt werden, doch nicht mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit; Sehenswürdigkeiten und sonstige sich später ergebende Ursachen können oft auch sehr zweckdienlich denselben in Nebensachen abändern; in Ansehung der Zeitberechnung gebe man einige Tage im Voraus zu, wegen solcher zufällig eintretenden Hindernisse.

(neue Verfahrungsarten, Mittel und Recepte, flüchtige Umrisse von Maschinen und Werkzeugen ꝛc.) darin zu bemerken.

## §. 95.

Das für junge Männer, wie eben gezeigt wurde, so vortheilhafte Wandern und Reisen verdient aber auch möglichste Begünstigung. So wie ausgezeichneten Künstlern, welche bereits höhere Anstalten besuchten, und Gelehrte in mehrern Staaten Reisestipendien erhalten, so ist es auch wünschenswerth, daß talentvolle und vorzüglich ausgezeichnete Handwerker, welche in Gewerbschulen sich ebenfalls wissenschaftliche Kenntniß erwarben, um den praktischen Gewerbsbetrieb in andern Ländern kennen zu lernen und sich zu eigen zu machen, gleicher Unterstützung mittelst

Wanderprämien

gewürdigt werden möchten, weil dadurch dem Vaterlande nicht minder manche Vortheile gewonnen werden können. Ein Theil dieser Unterstützung würde ihnen vor der Wanderung, ein anderer aber erst nach Beendigung derselben, und sobald sie Proben ihrer erlangten Vervollkommnung abgelegt, verabreicht werden, um dadurch zugleich ihr selbstständiges Etablissement zu erleichtern.

Für die Ausbildung der minder gebildeten Gewerbtreibenden mittelst des Wanderns sind die in neuester Zeit erschienenen Verordnungen mehrerer Staaten, nur mit reichlichem Geld und mit bestimmter Zusicherung der Arbeit (Verschreibungsbriefen) von einem inländischen Meister versehenen Handwerksgesellen die Grenze überschreiten zu lassen, höchst nachtheilig; wenn auch dadurch dem Herumstreifen zahlreicher arbeitscheuer Gesellen sehr zweckmäßig vorgebeugt wird, so leiden dadurch aber auch die fleißigern, bildungsbeeiferten und daher möglichst zu begünstigenden jungen Leute, weil sie sich nur selten jene Arbeitszusicherungen im Auslande im Voraus zu verschaffen vermögen. Zweckdienliche Maßregeln, welche diesen Nachtheil möglichst beseitigen, sollten daher aufgesucht und in Ausübung gebracht werden*).

---

*) Von dem Verfasser wurden zu diesem Zwecke (im Anzeiger der Deutschen 1834 Nr. 164 u. 204) Wanderbureaux in den vorzüglichsten Städten Deutschlands vorgeschlagen, welche zur Vermittelung zwischen arbeitsuchenden und mit günstigen Zeugnissen versehenen Handwerkern, wie eben solcher Arbeiter bedürftigen Meistern dienen sollen, wie bereits ähnliche Bureaux für Oekonomen, Apotheker ꝛc. Diese Vorschläge wurden später von den Gewerbvereinen zu Annaberg, Leipzig und Hain (vergl. Gewerbsblatt f. Sachsen; Annab. 1834 Nr. 27 u. 41) verhandelt, und von dem Verf. in den Mittheilungen des sächs. Industrievereins 1835 Nr. 5

Wünschenswerth erscheint es, daß die Regierungen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft diese Policeibestimmung mildern und insbesondere das Einwandern fleißiger Gesellen in die gegenseitigen Staaten begünstigen, so wie daß die Vorsteher der Gewerbschulen, Gewerbvereine &c. sich der, von ähnlichen auswärtigen Anstalten günstig empfohlnen jungen Handwerker nach Kräften annehmen, ihnen mit Rath und That an die Hand gehen und zur weitern Ausbildung möglichst behilflich sind; vergl. Th. I. §. 49. Das hierzu beitragende obrigkeitliche Anmerken des fleißigen Gewerbschulbesuchs in den Wanderbüchern wurde ebenfalls daselbst erwähnt.

## §. 96.

Zur **zweckmäßigen** und beharrlich ausgeführten **Benutzung** des Besuchs anderer Gegenden und Orte ist nicht nur, wie schon gewünscht, die Beachtung des dasigen Betriebs des eignen Fachs und der verwandten Gewerbe, und der Besuch der dahin einschlagenden Fabriken und Manufacturen und anderer Werkstätten, sondern auch überhaupt die Rücksicht auf allseitige Ausbildung nöthig. Der junge Handwerker wird nicht versäumen, in so weit es ihm irgend möglich, die vielleicht vorhandene Sonntags- oder Gewerbschule seines Aufenthaltsorts zu besuchen, wenn er auch Vieles schon gelernt hätte. Er wird dann immer mehr einsehen, daß, je weiter man in Kenntnissen fortschreitet, man auch immer mehr erfährt, wie viel noch zu lernen ist, — eine allgemeine Erfahrung, die von Wissenschaft und Kunst, wie vom Handwerke gilt. Eben so wird er an den etwa bestehenden Gewerbvereinen Antheil zu nehmen suchen, wenn der Besuch ihm, durch Vorsprache seines Meisters &c. gewährt wird, wie es auch in Bezug auf gebildete, für Fortschreiten begeisterte junge Männer gewiß an den meisten Orten zu hoffen ist; er muß ferner die Eigenthümlichkeit der Sitten und Gebräuche, die örtliche Lage und

---

nicht nur die Resultate davon mitgetheilt, sondern überhaupt um weitere Berathung, dieses auf den gewerblichen Bürgerstand höchst einflußreichen Gegenstandes durch die Gewerbvereine Deutschlands und deren Zusammenwirken zur Begünstigung jenes Wanderns ersucht, sey es mittelst Errichtung jener Bureaux (wobei billige Agenturgebühr und policeiliche Aufsicht auf die Agenten nöthig wird) und vielleicht zugleich Beibehaltung der bisher gewöhnlichen Verschreibungsart (durch die unter mehr policeiliche Controle gesetzten Herbergswirthe) oder Mitwirkung durch die Vereins- und Sonntagsschulvorstände, auch nöthigenfalls mittelst Bittschriften an die betreffenden Regierungen, um die erwähnten Gesetze zu mildern oder sonst zweckdienliche Einrichtungen zur Begünstigung fleißiger Gesellen treffen zu lassen.

die umliegende Gegend, die in historischer und naturhistorischer Hinsicht interessanten Puncte derselben, die merkwürdigen Denkmäler der Baukunst und andere Ueberreste früherer Zeit, wie die neuen Kunstwerke, die vorhandenen Sammlungen und sonstigen Anstalten für Wissenschaften, Künste und Gewerbe in den durchwanderten Orten, so viel seine Verhältnisse ihm gestatten, kennen zu lernen suchen, und von dem Grundsatze ausgehen, so viel als irgend möglich Nützliches und Bemerkenswerthes aller Art zu beobachten, sich weder durch Mühe noch unbedeutende Kosten davon abhalten lassen und es vielleicht auf noch gelegenere Zeit zu sparen, denn die Gelegenheit bietet sich nicht immer gleich günstig dar. Nichts aufzuschieben ist überhaupt eine Hauptlehre der Lebensweisheit, die hier, wie in allen Verhältnissen, stete Beachtung verdient. — Bei der möglichsten Benutzung der Wanderschaft auf obige Art lassen sich reiche Schätze für's ganze Leben sammeln, die Stoff zur Unterhaltung in einsamen Stunden, wie in Gesellschaften, aber auch manche unzuberechnende ökonomische Vortheile gewähren können, denn — wer vermag im Voraus zu beurtheilen, ob ihm außer Geschäftsgeschicklichkeit nicht auch solche Kenntnisse und mittelst dieser eine erhöhte Geistesbildung, später vielfach nützlich werden können? Der vielseitig gebildete Mann wird überall geachteter seyn, als der, welcher einseitig stets nur von seinem Handwerke, seiner Kunst, seinem Studium zu sprechen weiß, und schon Manchem gelang es dadurch, mit höher Stehenden in nähere Berührung zu kommen, sein Glück zu machen, zahlreiche Arbeiten zugewendet zu erhalten, und durch deren geschickte Lieferung, wie durch seine übrige Bildung, erlangte er mehr und mehr Bekanntschaft, Gewinn, Ansehen und Ehre. Oft verdankte schon Mancher nur seinen Nebenkenntnissen, der Geschicklichkeit und Bildung außer dem eigentlichen Geschäftsfache, seinen Ruf und sein Glück. Wer möchte aber auch unter zwei in der Gewerbgeschicklichkeit Gleichstehenden bei Arbeitsbestellung nicht lieber den wählen, welchen außerdem noch höhere Bildung ziert!

Um aber an fremden Orten auch alles Merkwürdige beobachten zu können, ist außer der erwähnten Vorbereitung (§. 94) nöthig, im Orte selbst Bücher und erfahrne Personen um Rath zu fragen. Erkundigungen auf den gewöhnlichen Handwerksherbergen genügen freilich nicht. Da ist oft nur Roheit und Sinnenlust, so wie Eigennutz des Wirthes zu Hause, der oft lieber den Gesellen in der Herberge verbleiben und die ersparten Gelder bei ihm verzehren sieht, als daß derselbe Gewerbschulen und andere lehrreiche Anstalten besucht, und Nützliches zu sehen, zu erlernen bemüht ist. In kleinern Orten weiß mancher Bewohner

selbst nicht, was seine Stadt an Merkwürdigkeiten besitzt, was davon in geographischen Werken aufgezeichnet und berühmt worden ist*). — Daher ist die Erkundigung bei gelehrten und gebildeten Männern des Orts nöthig, und man wende sich nur ohne Scheu und ohne Umschweife an sie, denn dieselben werden es gewiß stets freundlich aufnehmen und dem, durch das dadurch bewiesene Streben, sich auszubilden, vor zahllosen Andern vortheilhaft sich auszeichnenden und Interesse erregenden jungen Manne vielleicht selbst auf unerwartete Art anderweitig nützlich werden. Das Sprüchwort, in Rom gewesen zu seyn und den Papst nicht gesehen zu haben, trifft, wenn auch in minder bedeutendem Grade, außerdem nur zu oft ein.

Der Cameralgelehrte wird Regeln vorstehender Art nicht bedürfen, die vielmehr den minder erfahrnern Gewerbtreibenden insbesondere gelten, doch könnte sich vielleicht auch Einiges darunter finden, was nicht nur von jenen, sondern von allen Reisenden mit Vortheil zu beobachten ist. Wer sich an einem größern Orte nur wegen wissenschaftlichen Anstalten und anderer Sehenswürdigkeiten kurze Zeit aufhält, wird ebenfalls wohlthun, sich einen Plan für alle dazu bestimmten Tage zu entwerfen; ohne einen solchen, und sich nur auf Gasthofs-Nachrichten, auf einen Lohnbedienten oder auf zufälliges Besuchen der Anstalten, wenn man

*) An der Unkenntniß solcher Gegenstände ist allerdings die tägliche Gewohnheit, es zu sehen rc., Ursache; man hält es daher nicht für etwas Beachtungswerthes, und ahnet keineswegs die für Fremde oft hohe Wichtigkeit derselben. Letztere unternehmen wegen interessanter Denkmäler, Sammlungen rc. oft weite Reisen, während die Ortsbewohner nicht eine Stunde auf deren Beachtung verwenden mögen, und nicht selten gleiche Gegenstände mit vielem Interesse besuchen, sobald dieselben sich in fernen Orten befinden. Eben so ist es der Fall in Ansehung berühmter Gelehrten, Künstler rc., die auswärts meist einen größern Ruf besitzen und gewöhnlich mehr gekannt sind, als in ihrem Wohnorte und dessen Umgebungen, wo man oft nur ihre persönliche Eigenthümlichkeit, ihr häusliches und öffentliches Leben berücksichtigt, welches zuweilen auch wohl mit den geistigen Talenten nicht übereinstimmt, und daher im Orte selbst ihrem übrigen Verdienste und Rufe Eintrag thut. Allerdings fehlt dann ihnen die weiter unten zu erwähnende Ausbildung zum harmonischen Ganzen, z. B. bei hohen Geistesgaben vielleicht rein sittliches Benehmen, oder nöthige Rücksicht auf das Aeußere rc. Doch es mangelt aber oft auch an genügender Einsicht zur Beurtheilung ihrer höhern Kenntnisse und Leistungen, zumal in kleinern Orten. Mancher berühmte Geschichtsforscher ist der Gesammtmasse nur ihr Sonntags- oder Freitagsprediger, mancher Naturforscher nur der Ortsarzt, und nur Wenige in ihren Umgebungen ahnen den vielfachen Einfluß ihrer Schriften und sonstigen Leistungen, wodurch sie sich hohe, von dem gebildeten Publicum auswärts allgemein anerkannte Verdienste erwarben.

in deren Nähe sich befindet ꝛc., zu verlassen, würde mehr Zeit verlangen, als man meist darauf verwenden kann und daher vieles Merkwürdige ungesehen bleiben *).

§. 97.

Soll ferner das Wandern und Reisen genügende Früchte bringen, so darf nicht Alles dem Gedächtnisse anvertraut werden, es bedarf der Gelehrte, wie der Nichtgelehrte, des Aufmerkens von Notizen, des flüchtigen Abzeichnens von interessanten Gegenständen, und überhaupt eines Tagebuchs, in welchem alles Interessante, wenn auch mit wenig, nur die Hauptsache andeutenden Worten

*) So wird z. B. in größern Hauptstädten zuerst ein Verzeichniß der zu besuchenden Gegenstände zu entwerfen und deren Vertheilung auf die verschiedenen Tage der Anwesenheit, sowohl mit Rücksicht auf ihre örtliche Lage, als auf die Zeit, wo sie am besten zu besuchen sind, erforderlich; eben so sind vorläufige Gesuche und Bestellungen bei den nur mit Erlaubniß zu sehenden Gegenständen zu gleicher Zeit im Voraus nöthig. Zwischen mehreren Tagen müssen einer, so wie am Ende der Aufenthaltszeit mehrere frei bleiben, theils zum Aufsuchen der an den dazu bestimmten Tagen, wegen Verhinderung, nicht gesehener Anstalten, theils zum wiederholten Besuche interessanter Gegenstände, theils aber auch für vorher nicht gekannte Merkwürdigkeiten. Bei reichhaltigen Sammlungen kann der erste Besuch nur den Zweck haben, sich in Ansehung des Vorhandenen zu orientiren, bei den spätern dagegen wird auf dasjenige insbesondere die Aufmerksamkeit zu richten seyn, welches das mehrste Interesse für die Zwecke der Reise und die eignen Studien überhaupt gewährt, und in der Heimath nicht oder wenig beobachtet werden kann; ohne Auswahl nur das zu berücksichtigen, was zufällig die Aufmerksamkeit erregt oder was die Aufseher zeigen, würde man oft für das Wichtigere keine Zeit behalten. Daß man sich auch in diesen Sammlungen das Wichtigste sogleich flüchtig anmerkt, ist dringend erforderlich, nicht nur um desto weniger bei einer bloßen oberflächlichen Schaulust zu bleiben und gründlicher zu beobachten, sondern auch um dem Gedächtniß später zu Hilfe zu kommen, wo bei der Masse der Gegenstände, das einzelne Wichtigere nicht immer genügenden Platz finden möchte. Wem Gasthäuser, Schauspiele, Lustpartieen ꝛc. als Zweck der Reise gelten, wird dieses freilich nicht nöthig haben. Bei höhern, wissenschaftlichen Zwecken aber werden Pläne des Orts und topographische Beschreibungen, stets bei der Hand, und Unterhaltungen mit unterrichteten Männern zur näheren Kenntniß des Orts, allerdings mehr nützen, als der oft zum einzigen Orakel von manchen Reisenden gebrauchte Lohnbediente, — soll die Reise von wahrem Vortheil, ein stetes, wahrhaftes Studium in Bezug auf Wissenschaft, Kunst, Sitten, Gebräuche und Oertlichkeit seyn, und zur Sammlung reicher Kenntnisse für die zukünftige Benutzung dienen, nicht aber, wie bei manchen Engländern, welche nur den Cours durch Europa machen, um in ihrem Tagebuche bemerken zu können, da gewesen zu seyn. Der Verf. hat den Entwurf von solchen, Zeit und Geld ersparenden Plänen nach obiger Art, auf Reisen ꝛc. von großem Nutzen gefunden.

bemerkt wird, sey es historisch, nach der Zeitfolge des Gesehenen, oder nach den Hauptgegenständen geordnet. Es dient nicht nur zum realen Nutzen für die Fortbildung in der Gewerbbetreibung, indem das Bemerkte später in möglichste Anwendung gebracht wird, sondern auch zugleich zur angenehmen Erinnerung an heitere Jugendtage, an gemachte Bekanntschaften, erlebte Vorfälle und gesehene Merkwürdigkeiten in fernen Gegenden, und wird zur Quelle vielfältiger Unterhaltung. Auch ist es rathsam, gleichsam als Beilagen zum Tagebuche, kurze Beschreibungen, so wie Abbildungen von den besuchten Merkwürdigkeiten zu sammeln, die nicht minder zur lebendigen Rückerinnerung dienen und bei späterer Durchsicht oft hohen Genuß bereiten *).

Man sollte sich aber nicht nur auf Reisen ein solches Tagebuch halten, sondern auch in der Heimath, von der Jugend an bis in's Alter, und nicht nur das merkwürdigste Gesehene oder Gehörte anmerken, sondern auch Urtheile darüber (die in späterer Zeit zur Erläuterung der nach und nach erfolgten wissenschaftlichen, artistischen oder gewerblichen Ausbildung dienen, wie nicht minder vielleicht auch Bemerkungen über den innern Zu-

*) Eben so wird die Sammlung ähnlicher, von gesehenen Merkwürdigkeiten, erlebten Vorfällen ꝛc. Nachricht gebenden Schriften, Abbildungen, Gedichte ꝛc. bei dem auch in der Heimath zu haltenden Tagebuche zum Nutzen und Vergnügen gereichen, und in chronologischer Reihe geheftet, in der Zukunft die Vergangenheit lebhafter vor Augen stellen, als bloße schriftliche Bemerkungen. — Von dem Nutzen solcher Tagebücher auf Reisen und in festen Wohnorten, nebst jenen Sammlungen von kleinen Schriften ꝛc., hat sich der Verfasser seit frühern Jahren überzeugt. Ohne die zahlreichen Schriften zu erwähnen, welche zu deren Führung anrathen, mag nur hier folgen, was Goethe darüber (i. s. Werken Bd. 43. S. 36) sagt: „Ueber den eigentlichen Zustand eines aufmerksamen Reisenden habe ich eigne Erfahrungen gemacht und eingesehen, worin sehr oft der Fehler der Reisebeschreibungen liegt. Man mag sich stellen wie man will, so sieht man auf der Reise die Sache nur von einer Seite nnd übereilt sich im Urtheil; dagegen sieht man aber auch die Sache von dieser Seite lebhaft und das Urtheil ist im gewissen Sinne richtig. Ich habe mir daher Acten gemacht, worin ich alle Arten von öffentlichen Papieren, die mir jetzt begegnen: Zeitungen, Wochenblätter, Predigtauszüge, Verordnungen, Komödienzettel, Preiscourante einheften lassen, und sodann auch sowohl das, was ich sehe und bemerke, als auch mein augenblickliches Urtheil einschalte. Ich spreche nachher von diesen Dingen in Gesellschaft und bringe meine Meinung vor, da ich denn bald sehe, in wie fern ich gut unterrichtet bin und in wie fern mein Urtheil mit dem Urtheil wohlunterrichteter Menschen übereintrifft. Sodann nehme ich die neue Erfahrung und Belehrung auch wieder zu den Acten, und so gibt es Materialien, die mir künftig als Geschichte des Aeußern und Innern interessant genug bleiben müssen. — Auch Fürst Pückler (in seinen Briefen eines Verstorbenen) rühmt den Vortheil solcher Sammlungen.

stand des geistigen Ichs, die eben vorherrschenden freudigen oder traurigen Gefühle, deren Ursachen und Folgen, und die Ansichten über das geistige und sittliche Leben überhaupt. Eine solche schriftliche Aufmerkung der Lebensverhältnisse wird in zwei Abtheilungen, nach Vergangenheit und Zukunft, nöthig, und mithin

1) in das eigentliche Tagebuch, das hauptsächlich bemerkenswerthe Vorgefallene und Erlebte enthaltend, und zwar

a) entweder in chronologischer Ordnung (der Zeitfolge nach)*), oder

b) in Unterabtheilungen getheilt, so daß die Notizen in Hinsicht auf Sittlichkeit, Geistesausbildung, Geschäftsbetrieb rc. getrennt werden (Anmerk. I.);

2) in Notizenblätter für künftig zu besorgende und sonst zu berücksichtigende Gegenstände, welche nach ihrer Erledigung wiederum wegfallen. (Anmerk. II.).

Anmerk. I. Erfolgt die Anmerkung in getrennten Abtheilungen und mithin, wie insbesondere bei höherer Bildung und geläufigerem Niederschreiben zu erwarten ist, ein vollständiges Tagebuch (wobei man sich möglichster Abbreviaturen der oft vorkommenden Wörter bedienen wird), so sind besondere Blätter nöthig I) für eine allgemeine Uebersicht der Hauptmomente des äußern Lebens nach der Zeitfolge, die Hauptvorfälle und -Ergebnisse überhaupt, und zumal dann, wenn die Gegenstände in den Nachfolgenden nochmals ausführlicher angegeben werden, mit wenig Worten; II) für die speciellen Notizen über: A. Oeffentliches Leben: und zwar 1) Geschäftsleben, gewerbliches, amtliches rc. Leben, das eigentliche Berufsgeschäft betreffend, 2) gesellig-staatsbürgerliches Leben, z. B. Theilnahme an Gesellschaften, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, und sonstiges Mitwirken für öffentliches Volks-, Staats-, bürgerliches und geselliges Leben; ferner, wenn es statt findet, auch 3) öffentliches literärisch-artistisches Leben, z. B. Bemerkung der eignen literarischen Werke und Aufsätze, Zeichnungen rc., nebst Angabe der Recensionen und sonstigen öffentlichen Aeußerungen über diese literär. Leistungen, Theilnahme an gelehrten, Kunst- rc. Vereinen und Anstalten rc.; B. Privatleben: a) wissenschaftliches, und zwar 1) neues wichtiges Gesehenes, Gehörtes oder sonst Erlebtes, neue Bekanntschaften mit Gelehrten, Künstlern rc., oder auch Verlust an solchen,

*) Insbesondere werden mindestens des Aufmerkens werth seyn: die wichtigsten Verhältnisse im Geschäftsleben, gelungene Unternehmungen, Krankheits- und Genesungszeit, Reisen, Zusammentreffen und Briefwechsel mit ältern Freunden, neue interessante Bekanntschaften, gesehene Merkwürdigkeiten, besonders belehrende Unterrichtsstunden, Gespräche und Lectüre und (deren Hauptinhalt), erhaltene Familiennachrichten, in fröhlicher und angenehmer Gesellschaft verlebte glückliche Tage und Stunden, und andere freudige Vorfälle (Lichtpuncte des Lebens) wie ernstere Begebnisse.

wichtige neue Entdeckungen, Erfindungen, in so fern sie nicht in den schon §. 89 vorgeschlagenen wissenschaftlichen Notizen der besonders betriebenen Fächer bemerkt werden; 2) wissenschaftliche Privatbeschäftigungen, (chronologisch). 3) Lectüre, Anmerkung der interessantesten Bücher, wenn sie nicht in jene Notizen gehören, sondern die belletristische rc. Literatur betreffen; 4) Briefwechsel, Bemerkung der erlangten, wichtigern Briefe und deren Beantwortung, vielleicht auch 5) Zuwachs an Sammlungen, wofern nicht besondere Kataloge darüber vorhanden u. d. m.; b) physisch-moralisches u. häuslich-ökonom. Leben, als Privat- oder Familientagebuch, welches sich nicht, wie vorstehendes, zur Oeffentlichkeit und Mittheilung an Freunde eignet, eben so wie ein Cassabuch rc. Wer diese Unterabtheilungen zu schwierig oder nicht zweckdienlich findet, wird vielleicht das Tagebuch nach der Uebersicht anlegen, die in der Anmerk. des folgenden §. mitgetheilt ist.

Anmerk. II. Z. B. Notizenblätter zum Aufmerken wegen künftig zu nehmender Rücksicht auf körperliches Wohl, auf sittliche Vervollkommnung, noch zu lesende und besonders empfohlne Schriften zur Belehrung wie zur Erheiterung, auf zu unternehmende wissenschaftliche, wie Geschäftsarbeiten, zu beantwortende Briefe und nöthige Erkundigungen, auf vielleicht später auszuführende Ideen, einzuziehende oder zu bezahlende Schulden, auch Adressen minder bekannter Personen, mit denen man in Berührung steht oder muthmaßlich kommt, und sonstige Notizen wegen noch zu besorgender Geschäfte, deren nähere Vervollständigung und systematische Vertheilung in jene Blätter einem Jeden, bei regem Sinn für dieses Aufmerken selbst, sehr leicht werden wird. Mag auch mancher mit glücklichem Gedächtniß Begabte diese Aufmerkung nicht so nothwendig finden, so ist dennoch dieselbe im Allgemeinen anzurathen; auf das stete Beisichtragen einer Schreibtafel auf Reisen und weiten Spaziergängen wurde schon aufmerksam gemacht, um sich eigne und sonst sich ergebende Ansichten und Notizen sogleich zu bemerken. Mancher treffliche Gedanke kommt nicht selten bei einem thätigen Geschäftsleben, wo oft ein Gegenstand den andern verdrängt, in Vergessenheit, wenn man ihn nicht sogleich aufmerkt, und kehrt später selten wieder in's Gedächtniß zu der Zeit zurück, wenn die Ausführung möglich wird.

## §. 98.

Nicht nur daß dieses Aufmerken uns in späterer Zeit ein treues Bild unseres geistigen und sittlichen Lebens darbietet, und nebenbei in schriftlicher Darstellung übt, so gewährt dasselbe zugleich den hohen Vortheil, uns in die so schwere Kunst der

**Selbstkenntniß**

einzuführen.

Ein in dieser Hinsicht mehr oder minder ausführliches Tagebuch mit möglichst vermiedener Selbsttäuschung, sollte jeder junge Mann führen, wenigstens eine Zeit lang versuchen, und es wird dann, bei wahrer Liebe zum geistigen Fortschreiten, gewiß nicht bei Seite gelegt und der Vergessenheit übergeben werden, da es

ihm eine nöthige, und weit klärere Selbstkenntniß, als zahlreich gelegentlich gehörte Belehrungen oder flüchtig gelesene Bücher über geistige und sittliche Vervollkommnung gewährt, wo der Eindruck nur zu oft sehr vorübergehend ist, wenigstens nie so tief in's Innere dringt, als bei ruhiger Ueberlegung und Nachdenken über sich, um das Ergebniß schriftlich darzustellen*). Höchst interessant sind die durch solche Tagebücher von Zeit zu Zeit möglichen Vergleichungen des allmähligen Fortschreitens des Geistes, und wie eine Kenntniß, eine Leistung durch eine andere angeregt oder sonst durch innere oder äußere Verhältnisse begünstigt und mehr oder minder gefördert wurde, zumal wenn sie nicht allein in intellectueller Hinsicht geführt, sondern auch die Lebensverhältnisse in physischer, moralischer, gewerblicher, bürgerlich-geselliger, häuslich-ökonomischer &c. Hinsicht betrachtet werden, und bei jeder Abtheilung sorgfältige Berücksichtigung dessen erfolgt, was dafür gethan wurde und noch dafür zu thun sey, um nach klarer Uebersicht aller dieser Puncte nicht nur das Nöthigste, und zwar, wie schon verlangt, sowohl das bereits Geschehene, als auch das noch Vorzunehmende, in der Hauptsache anzumerken, sondern zugleich auch, mittelst beharrlicher Ausführung des letztern, zur möglichsten Ausbildung und richtigen Maßhaltung aller in gegenseitiger Wechselwirkung stehenden Kräfte und Verhältnisse sich ein glückliches Leben zu bereiten. — Niemanden wird es gereuen, nicht nur über sein Vermögen, sondern über sein ganzes Leben auf diese Art gleichsam Buch und Rechnung geführt zu haben. Eine Andeutung zu jener Prüfung enthält die nachfolgende Anmerkung.

Anm. Diese — sowohl zum Behufe des Tagebuchs, als auch zugleich zur Prüfung des bisherigen wie des Vorsatzes in Anschung des fernern Lebens und Handelns nöthige Berücksichtigung und Ueberdenkung aller Lebensverhältnisse wird (wie ersteres selbst bei weiterer Ausführung, wenn man nicht die in der Anmerk. I. des vor. §. mitgetheilte Form wählen will) in folgende Abtheilungen zerfallen, nämlich:

1) in physischer Hinsicht, z. B. Beachtung der Pflicht das körperliche Befinden und den gesunden oder krankhaften Zustand zu prüfen, der Pflicht der steten Erhaltung eines richtigen Maßes zwischen Bewegung und Ruhe, zwischen Arbeit und freien, der Erholung gewidmeten Stunden &c., der Rücksicht auf Ordnung, Mäßigkeit, Schicklichkeit &c. in Kleidung, Wohnung, Nahrung &c., und wie schon Th. I. S. 213 dergleichen Mehreres erwähnt ist, — zur Erhaltung der, auch auf geistiges Wohlbefinden einflußreichen kör-

*) Die Lectüre der Selbstbiographie Franklin's, Lavater's und anderer schon genannter lebensweiser Männer wird Anleitung zu solchen Selbstprüfungen geben (vergl. S. 142).

perlichen Gesundheit. (Vergl. §. 85 einige zu berücksichtigende Schriften). Wird ein nach höherer Bildung strebender Jüngling sich von Ausschweifungen und Vergehen gegen das körperliche Wohl auch frei zu erhalten, ernst und, ungeachtet mancher Gelegenheit zur lockenden Verführung, beharrlich bemüht seyn, so bedarf es dennoch der Hinweisung auf die selbst von Gebildeten oft nicht genug beachteten Vorsicht gegen Erkältung durch Getränke, Abwechselung der Lufttemperatur ꝛc. Schon mancher junge Mann, bei allen übrigen trefflichen Eigenschaften, sank beim Tanz, Baden ꝛc. aus Mangel an jener Vorsicht in's Grab, oder wurde doch dafür mit Krankheit, vielleicht auch durch einen stets siechen Körper bestraft. Durch jene Selbstbetrachtung können Jünglinge öfter darauf aufmerksam gemacht werden!

2) In moralischer Hinsicht, mittelst Beachtung des Gemüthszustandes und des Fortschreitens im religiösen und sittlichen Leben, so z. B. Berücksichtigung der Pflicht des Kirchenbesuchs für jeden gebildeten Christen, außer häuslich-religiösen Betrachtungen, ohne sich zum Mysticismus und zur Pietisterei hinzuneigen. Religiosität aber ist bekanntlich die Grundursache der wahren Geistesfreiheit; nur der auf sie gerichtete Blick führt in das Element der Freiheit und des Friedens, sichert gegen die Leidenschaften des bewegten Gemüths und manche Einflüsse des leiblichen Lebens. Ferner: Pflicht der vorherigen vorsichtigen Prüfung jeder Handlung in Ansehung der Nothwendigkeit, Nützlichkeit und der möglichen Folgen, aber auch entschlossene und beharrliche Ausführung der für zweckmäßig befundenen; Pflicht der zeitigen Beseitigung unangenehmer Verhältnisse zu Andern und in Ansehung begangener Fehler und Irrungen — und wer beginge nicht solche bei der Unvollkommenheit des Menschen überhaupt? — möglichstes Gutmachen derselben, was allein Gemüthsruhe bringt, (nicht alleiniges Bereuen und Vorsatz, sich künftig besser zu benehmen), so wie alles dieses Th. I. S. 214 bereits bemerkt, wo auch auf die nöthige (vom erniedrigenden kriechenden Wesen sehr verschiedene) Bescheidenheit bei den größten geistigen und irdischen Vorzügen hingewiesen wurde, nach Goethe's Spruch: „Sehe jeder, wie er's treibe, und wer steht, daß er nicht falle!“ — Dieß beispielsweise, und so fort die übrigen tugend- und vernunftgemäßen Klugheitslehren. Franklin's Schriften und dessen an eben genanntem Orte erwähnte Tabelle der Tugenden, die §. 85 erwähnten Bücher über sittliche Bildung, die systematischen Werke über christliche Moral von Reinhard, Ammon ꝛc. wenigstens in Auszügen), und über Lebensweisheit, zum Theil auch die daselbst genannten Anthropologieen, die ebenfalls schon erwähnten Selbstbiographieen denkender Männer und zahlreiche andere Schriften gewähren genügende Anleitung, welche letztern in Ersch's Handbuch und neueren Bücherverzeichnissen leicht näher zu ersehen sind, und wobei die (mit der Literatur fortschreitenden) Gelehrten gern zur zweckdienlichen Auswahl die Hand bieten werden. Man wird sich vielleicht selbst nach und nach ein Verzeichniß von Lebensregeln sammeln, die im praktischen Leben durch Vortheil oder Nachtheil an sich oder Andern erprobt gefunden wurden, um sie zur spätern Berücksichtigung oft vor Augen zu haben. — Alles dieß zur unverzögerten Erwerbung möglichster Sittenreinheit und Religiosität, und der daraus hervorgehenden Geistesruhe und -Heiterkeit, des unschätzbarsten aller Kleinode, welches allein das wahre und höchste Glück des Lebens

gewährt. In einem (abweichend von dem früher mitgetheilten Vorschlage) angelegten Tagebuche würde (nach einer ersten Abtheilung, mit Angabe der Hauptmomente des äußern Lebens, wie bei jenen schon angegeben) das Erwähnungswerthe beider ebengenannten (physischen und sittlichen) Verhältnisse in einer zweiten Abtheilung mit kurzen Worten zu bemerken seyn. Ferner:

3) in intellectueller Hinsicht: Ueberblick der zur allgemeinen Geistesbildung (nicht zum Berufsgeschäft gehörigen, vielmehr als freie Lieblingsstudien und Beschäftigungen betriebenen) neu oder genauer kennen gelernten wissenschaftlichen und artistischen Gegenstände, der Verbindung mit Andern (in geschlossenenen wissenschaftlichen Vereinen oder auch nur mit einzelnen Personen) zur desto leichtern Zweckerlangung in jener Beziehung, (mit Berücksichtigung alles dessen, was bereits in der Anmerk. I. und II. des vorigen §. in wissenschaftlicher Hinsicht verzeichnet wurde), wie zum festen Entschlusse fernerer wissenschaftlicher und artistischer Ausbildung in den Gegenständen, wo es noch am dringendsten fehlt, — zur Erlangung möglichster Geistesklarheit und Humanitätsbildung. (Für Familienväter — diese Abtheilung der Schrift wird vielleicht auch von solchen berücksichtigt — erscheint es rathsam, die geistigen und sittlichen Fortschritte ihrer Kinder und sonstigen Pflegebefohlenen auf gleiche Art zu beachten und ebenso anzumerken, wie nach und nach deren Ausbildung erfolgte, — nicht allein, um zur angenehmen Rückerinnerung in späterer Zeit zu dienen, sondern auch, und zwar hauptsächlich, wegen der desto genauer erlangten Kenntniß ihrer Individualität, um auch deren Lebensbahn besser leiten, und Alles möglichst anwenden zu können, was zu ihrer Ausbildung überhaupt zeitiger oder später erforderlich wird);

4) in Hinsicht des gewerblichen, amtlichen oder sonstigen Geschäfts: Beachtung, was dabei in Hinsicht auf Theorie und Praxis, Qualität und Quantität der Producte, oder andere Verhältnisse, mehr oder weniger als früher geleistet wurde, und woran es nicht nur in Ansehung der alleinigen, dringenden Pflicht, sondern überhaupt der möglichen Ausführung gemäß, in theoretischer oder praktischer Hinsicht noch fehlt, wodurch das Geschäft zu heben und zu vervollkommnen, auch für die Zukunft zu sichern ist rc.; zugleich mit Rücksicht auf die nöthige Einschränkung der das Geschäft vielleicht beeinträchtigenden Lieblingsbeschäftigungen, geselligen Unterhaltnng rc. und Aufmerkung des hauptsächlich Geschehenen wie noch Vorzunehmenden in einer vierten Abth. des Tagebuchs. — Alles dieses zur fortgesetzten Vervollkommnung des praktischen Geschäftsbetriebs;

5) in geselliger Hinsicht: Beachtung der Pflicht einer steten sorgfältigen Wahl geeigneter Gesellschaften und Prüfung der übrigen Verhältnisse in Bezug auf den geselligen Umgang mit Andern, und des gehörigen Maßes in Hinsicht der darauf verwendeten Zeit und Kosten; Nothwendigkeit fröhlicher, erheiternder, (selbst scherzhafter, doch anständiger), wo möglich auch zugleich geistreicher, belehrender Unterhaltungen, keineswegs aber nur zeittödtende und dazu kostspielige, in vielen geselligen Vereinen als Hauptsache betrachtete Beschäftigungen, weil dem denkenden Manne eher die Zeit fehlen, als überflüssig seyn möchte, und es daher keiner Zeitvertreibungen als solcher bedarf, wozu jene fröhliche Unterhaltung nicht gehört, sondern

zur Geisteserheiterung und Erholung dient; ferner: Prüfung zweckdienlicher neuer persönlicher Bekanntschaften, vielleicht aber auch des nöthigen, zeitigen Zurückziehens von dem nur nachtheiligen (mit der Zeit allmählig durch die Macht langer Gewohnheit zur Annahme verderblicher Ansichten veranlassenden) Umgange mit unsittlich, unrechtlich oder unklug befundenen Personen, so wie der Vermeidung öffentlichen Streites und was sonst in Hinsicht auf Anderer so eben bei der Abth. 2 gesagt wurde; Beachtung der Pflicht möglichster und uneigennütziger Theilnahme an der Mitwirkung für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke, meistens das Unterscheidungszeichen des achtbaren, edlen Mannes von dem eigennützigen, selbstsüchtigen, neidischen und menschenfeindlichen Charakteren; der Pflicht der Erinnerung an entfernte, aber auch an verstorbene Freunde, und fortgesetzte Unterhaltung des Briefwechsels, wogegen derselbe in geistig-wissenschaftlicher, wie in Geschäfts- und ökonomischer Hinsicht zu den beiden letzten Rubriken zu rechnen ist. Die nöthigen Bemerkungen über diese Gegenstände werden die fünfte Abth. des Tagebuchs ausmachen; — alles Vorstehende zur richtigen Würdigung der gesellig-bürgerlichen Verhältnisse und zumal zur nöthigen Geisteserholung in freien Stunden, und zugleich der Ausbildung des ästhetischen Gefühls (in Concerten, Schauspielen ꝛc.) nach §. 86, abwechselnd mit ernsten Beschäftigungen. Aber auch

6) in häuslich-ökonomischer Hinsicht: Prüfung des nöthigen richtigen Verhältnisses zu den Hausgenossen; stete Beachtung einer planmäßigen Ordnung in den eigenthümlichen Sachen und Verweisung einer jeden an einen geeigneten Platz; (systematische Stellung der eignen Bücher, Schriften, Sammlungen wie sonstiger Besitzthümer und besonderer Aufbewahrung des Geliehenen); Vermeidung überflüssiger, unbrauchbarer, und Anschaffungen nur der nothwendigern Gegenstände u. dgl. m. (vergl. Thl. III. §. 106). Außer einer sechsten Abth. des Tagebuchs für solche häuslich-ökonomische Angelegenheiten, auch stets fortgesetzte Verzeichnisse über Bücher, Sammlungen und sonstiges wichtiges anderes Eigenthum aller Art, und Revision derselben von Zeit zu Zeit. Endlich noch als eine Hauptsache: stete Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, und Rücksicht auf möglichste Einschränkung und Ersparniß (welches mehr nützt, als reichliche Einnahme, wenn jenes beides nicht zugleich erfolgt, wie Franklin's Rath besagt, — jedoch ohne den Anstand zu verletzen, oder sich nöthige Erholungen zu versagen), um als rechtlicher, auch durch Ordnung im Bezahlen sich empfehlender Mann zu bestehen, so wie nicht minder Pflicht, auf einen oft aus mancher Verlegenheit rettenden Spar- und Nothpfennig zu halten. — Und diesem Behufe Prüfung aller bedeutenden Unternehmungen, auch in Ansehung der Kosten und dazu vorhandenen Mittel vorher und Entwurf der Einnahmen und Ausgaben überhaupt, so weit es sich thun läßt, von Zeit zu Zeit im Voraus, zugleich aber auch unermüdete Führung eines Einnahme- und Ausgabebuchs, wenigstens in Ansehung der Hauptposten, und ein solches über etwanige eigne Schulden oder Außenstände, wobei sowohl das Th. I. §. 44 als auch Th. III. §. 106 Anmerk. II. in mancher Hinsicht näher Erwähnte zu beachten ist. Ebendaselbst wurde bereits die nöthige Rücksicht auf wissenschaftliche Fortbildung erwähnt, auf welche bei den höher Gebildeten noch weit mehr Obacht genommen werden sollte; gleiches muß erfolgen in Ansehung der nöthigen geselligen Erheiterung

und Erholung, so wie öfterer, wenn auch kleinerer, zumal bei trüber Stimmung wegen veränderter Verhältnisse, auf Gemüth und Geist günstig einwirkenden Reisen (die überhaupt von Zeit zu Zeit, in jedem Jahre wenigstens einmal statt finden sollten, weil sie meist neuen Stoff zur Erheiterung und Erholung darbieten); ferner ist auf einige Beiträge zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken Bedacht zu nehmen, und zwar vor allen (unbedingt eher zu beschränkenden) Ausgaben für etwanige zeitvertreibende und kostspielige Vergnügungen. So wie Alles seine Zeit hat, Alles zur allseitigen Förderung der menschlichen Zwecke berücksichtigt werden muß, so bedarf es auch jener Rücksicht auf Ausgaben zu wissenschaftlichen u. gemüthserheiternden wie zu wohlthätigen Zwecken, um sich zum vollständigen Ganzen planmäßig auszubilden. Schließlich ist bei dieser Prüfung noch der Pflicht steter Ordnungshaltung in jeder Hinsicht, der Beseitigung alles Erforderlichen so weit als möglich, und Anmerkung alles noch nothwendig Vorzunehmenden im Allgemeinen zu gedenken, damit nöthigenfalls das Ganze des Berufs- und Privatgeschäfts auch von Andern besorgt, fortgesetzt und berichtigt werden kann, weil Niemand weiß, ob er nicht vielleicht dem Kreise seiner Thätigkeit unerwartet entrissen wird, und damit die Seinigen nicht nur vor manchem (außerdem oft leicht möglichen) Schaden und Nachtheil bewahrt, sondern ihm zugleich ein guter Nachruf gesichert werde, der auch in dieser Hinsicht Jedem wünschenswerth seyn muß. — Dieß nur als flüchtige Andeutung, — da hier keineswegs ein Lehrbuch über diesen Gegenstand beabsichtigt, vielmehr nur auf die wünschenswerthe Herausgabe einer zweckmäßigen, vollständigen, jedoch compendiösen Anweisung zu jener Prüfung und Tagebuchführung von geeigneter Hand, nach eigner und nach Andrer Erfahrung, aufmerksam gemacht wird, wozu sich bereits Beiträge in den zahlreichen moralischen und lebensphilosophischen wie hauswirthschaftlichen rc. zum Theil schon genannten Schriften finden. — Uebrigens die nochmalige Bemerkung, daß hier keineswegs vorgeschlagen wird, alle jene Verhältnisse stets im Tagebuche zu erwähnen, sondern daß dieselben nur bei der zu gewissen regelmäßigen Zeiten erfolgenden Einzeichnung in letzteres beachtet, und der eben statt findende Zustand und dessen Vervollkommnung überdacht werden soll, um das Ergebniß, und auch dieß nur in der Hauptsache anmerken zu können, theils zu der schon erwähnten öftern Anregung wegen vielleicht noch erforderlicher Ausführung, theils zur belehrenden Erinnerung in spätern Zeiten und Uebersicht unserer Lebensverhältnisse im Allgemeinen; es wird dieß als Selbstbiographie gelten, zumal wenn es mit möglichster Angabe der Ursachen und Folgen in Ansehung des verschiedenartigen Strebens nach Vervollkommnung auf unserer Erdenbahn erfolgt. Daß übrigens eine solche vollständige Führung von Tagebüchern nicht von Handwerksgesellen und Lehrlingen verlangt, nur von höher gebildeten, in der Feder geübten jungen Männern auszuführen seyn wird, ist im Texte näher angegeben. Die Gegenstände, welche aber **mindestens** angemerkt werden sollten, wurden schon §. 97 zweite Note bemerkt. Der berühmte Haller schrieb schon vom neunten Lebensjahre sich alles ihm Merkwürdige auf; Lavater's, Goethe's und anderer berühmter Gelehrten Tagebücher und Selbstbiographieen beweisen ähnliche Rücksicht auf zeitige Anlegung der erstern; manche dieser Männer haben auch Regeln dazu in ihren Schriften dargelegt, wovon (so wie

die schon oben genannten von Moser, Johannes von Müller ꝛc.) vorzüglich nahe Beachtung verdienen: Jullien's allgemeines Memorandenbuch; a. d. französ. übers. von Höck; Tüb. 1817. Thon, Lebens-, Meß- und Rechnungskunst (Biometrie), oder die Kunst durch Eintheilung und Benutzung der Zeit das menschliche Wohlbefinden zu begründen, Glück, Gesundheit, innern Frieden, Kenntnisse und Reichthum zu erlangen, nach Jullien; Ilm. 1825, (wenn auch die in letzterem zugleich vorgeschlagene arithmetische Berechnung wenig ausführbar seyn möchte); Anleitung zu e. bequemen Seelenbeschreibung, welche durch eine leichte Fortsetzung zur Familien-Chronik (ein wichtiges Document für d. Gesch., Polic. u. Justizverw.) erwächst ꝛc., in VII. Tab., Amberg 1829; sehr praktisch handelt davon ebenfalls der schon oft erwähnte Franklin in seinen Schriften, zumal in seiner Kunst reich und glücklich zu werden, und den Haustafeln über Verwendung von Geld und Zeit ꝛc. — Der Nationalkalender der deutschen Bundesstaaten, von Andree, fortgesetzt von Meyer, Tüb. 1834 ff. enthält ebenfalls in jedem Jahrgange Platz zum Eintragen solcher Erinnerungen und zwar als: 1) ökonomisches Tagebuch, 2) sittliche Gedächtnißtafel, 3) Gedächtnißhilfe für künftige Geschäfte, was man künftig vielleicht an gewissen Tagen zu thun hat, 4) Correspondenz-Journal, 5) mnemonisches Magazin, mit Unterabtheilungen, Berufs- und Geschäfts-, gemeinnützige, historische, nekrologische ꝛc. Erinnerungen, 6) Adressentafel von Personen, von zu erkaufenden Sachen ꝛc., 7) Bücher-Erinnerungstafel.

## §. 99.

Man wird vielleicht befürchten, daß eine solche Selbstprüfung und Tagebuchsführung zu viel Zeit wegnehmen möchte, allein auch der geschäftsreichste Mann wird bei thätigem Sinn und sorgfältiger Eintheilung der Zeit die dazu nöthige (halbe oder ganze) Stunde sich zuweilen abmüßigen können, um dadurch eine, dieser Zeit und Mühe unbezweifelt mehr als alle andere Privatbeschäftigungen werthe, und auf sein Wohl und Glück höchst einflußreiche Hauptsache genügend zu fördern. Es ist nicht die Rede von seitenlangen sentimentalen Gefühlsschilderungen, wie Manche vielleicht annehmen könnten, sondern nur von Notizen in historischem Styl, obwohl auch zuweilen kurze Ansichten des Lebens, freudige oder ernste Bemerkungen, Befürchtungen oder Hoffnungen beigefügt werden können, wenn eben der Gegenstand dazu veranlaßt, — doch auch dieses wird nicht viel Zeit rauben.

Ueberhaupt klagen fast alle Menschen über Mangel an Zeit, und darunter die am wenigsten Beschäftigten oft am meisten. Wer an Arbeitsamkeit von früh bis Abends gewöhnt ist, einen geordneten Plan im Geschäfte und übrigen Leben durchführt, kann Unglaubliches leisten, und die größten Gelehrten und Geschäftsmänner sind darin meist als Muster aufzustellen*). Es

*) Um sich der möglichsten Kürze bedienen zu können, wird eine angeeignete einfache Stenographie (oder Geschwindschreibekunst) dabei gute

liegt gewöhnlich nur an der Eintheilung der Zeit, Alles zur gehörigen Stunde zu besorgen, am pünctlichen Bewahren aller Gegenstände am gehörigen Platze, um sie sogleich wieder auffinden zu können, allerdings aber auch an Klarheit im Geiste und systematischem Ueberblick, und so vereinigt sich das oben §. 86 angerathene Studium des wissenschaftlichen Systems nebst der angewandten Logik und das allmählige Uebertragen der systematischen Ordnung auf das Geschäft, auf die Zeitanwendung, auf das ganze Leben, mit der hier erwähnten (durch die Führung eines Tagebuchs von Zeit zu Zeit veranlaßten) gleichmäßigen Berücksichtigung aller Lebensverhältnisse, und dem nöthigen Maßhalten in jeder Hinsicht, welches Alles nur zu einem Hauptziele führt, zum Plan im Leben und zu dessen beharrlicher, Wissen und Handeln zum harmonischen Ganzen verbindenden Ausführung*).

Wenn aber ein solches, wenn auch noch so kurz abgefaßtes, Tagebuch aus Bequemlichkeit oder scheinbaren Mangel an Zeit völlig unterbleibt, so sollte wenigstens eine Selbstprüfung von Zeit zu Zeit erfolgen (deren Unerläßigkeit die wahren Lebensphilosophen von Pythagoras bis auf die neuern und neuesten Zeiten bezeugt haben), um sich nicht von Geschäften oder Vergnügen zu einem unbewußten Leben hinreißen zu lassen, das ohne Plan und Leitung auch nie zu einem glücklichen Ausgange führen kann. Es liegt klar am Tage, daß, wer dagegen jene Prüfung berücksichtigt, sich auch weit weniger Vergehen und Fehler schuldig machen wird, weil er desto leichter zu ihrer Kenntniß gelangt, und sie dann um so eher abzulegen vermag, als wer sie keiner Beachtung würdigt. Die Selbstkenntniß ist ein unentbehrliches Mittel zur Selbstbeherrschung. Zahlreiche angeborne und angeeignete Eigenschaften bahnen den Weg zur Gesundheit oder zur Krankheit des Körpers und Geistes, zu den Freuden und Leiden des Lebens, zur Seligkeit und Verdammniß, je nachdem die nützlichen ausgebildet und gepflegt, und die nachtheiligen dadurch verdrängt werden oder nicht. Der Mensch ist, wenn auch

---

Dienste thun, indem man ganze, oft vorkommende Wörter und Sylben abbrevirt oder auch durch kurze Zeichen bemerkt, und wozu, wenn man nicht selbst diese letztern wählen wollte, Thon's in der Anmerk. des vor. §. genannten und andere neuere Schriften Anleitung geben.

*) Man sollte wenigstens monatlich jene Verhältnisse durchgehen, und sich die Hauptresultate (jedem Fache einen besondern Raum gewidmet) bemerken, um am Ende des Jahres eine höchst einflußreiche Uebersicht über das eigene Wirken, Handeln und sonstige Verhältnisse, in geistiger Fortbildung wie im sittlichen Fortschreiten, in ökonomischen Verbesserungen ꝛc. sich fertigen zu können, und ein klares Bild unsers Lebens zu besitzen, das uns stets zu immer höheren Fortgehen ermuthigen wird.

Körperanlagen, Diät und Klima, Erziehung und Geschäfte, selbst die Religion auf Bildung des Charakters manchen Einfluß hat, und zufällige Verhältnisse oft nachtheilig einwirken, dennoch selbst Schöpfer seines innern Himmels oder seiner Hölle hier auf Erden, und es hängt von ihm ab, ein Engel oder Teufel für sich und zugleich für Andere zu seyn und — die Früchte davon zu genießen. Daß man aber zeitig, noch in den Jahren größerer Bildungsfähigkeit darauf Rücksicht nehmen sollte, weil die Macht der Gewohnheit viel Einfluß hat, ist bereits oben erwähnt. Wer sich mithin von jenen Verhältnissen stets ernste Rechenschaft gibt, sich seines Lebenszweckes zeitig klar bewußt wird, die zur Beseitigung deren Mängel gefaßten Vorsätze im Strudel der Welt nicht wiederum vergißt, sondern beharrlich ausführt, der Wissenschaft und Kunst oder dem Gewerbe, dem Berufe wie den Lieblingsstudien, der Beschäftigung wie der Ruhe, dem Geiste wie dem Körper, dem Ernste und dem Scherze rc. die Allen nöthige (nach Verhältniß eines jeden Bedürfnisses zur Erhaltung des erforderlichen Gleichgewichts abgemessene) Berücksichtigung schenkt, die unvergänglichen Ideen der Wahrheit und des Rechts, der Tugend und Sitte unermüdet im Sinne zu behalten, und überhaupt das wahre Geheimniß aller Lebensweisheit: Weise werden nicht blos durch Wissen, sondern auch durch sittliches Wollen und Handeln, in der Wirklichkeit auszuüben möglichst bemüht ist, von dem ist auch mit Zuversicht zu hoffen, daß er sich eines glücklichern Lebens zu erfreuen haben wird, als Mancher, der jenes Streben nicht der Beachtung werth hält; — unverschuldetes Unglück, feindselige Handlungen böswilliger Menschen und nachtheilige Einwirkungen der Natur abgerechnet, vor denen allerdings bei aller Vorsicht kein Sterblicher genügend gesichert ist, über welche jedoch das reine Bewußtseyn erhebt, seine Pflichten nach möglichster Erkenntniß und Kraft treu erfüllt zu haben. Denn auch der, welcher nach den letztern strebt, wird von Widerwärtigkeiten nicht frei bleiben, und wenn die eine mit Sorge und Anstrengung beseitigt, das Gemüth beruhigt ist, wird gar bald und eben so unerwartet, dem Wechselverhältniß des irdischen Lebens gemäß, eine neue eintreten; ist aber auch Manches erlangt, so stört vielleicht nicht selten eine nicht reichliche Geldeinnahme, die zu manchen Entsagungen veranlaßt, und man beneidet die, welche im Wohlleben, auch bei minderem Streben nach Weisheit und Tugend, ein scheinbar glückliches Loos haben, das bei näherer Kenntniß man nicht gegen reiche Schätze eintauschen würde. Wer aber darüber noch nicht im Reinen mit sich ist, dem ruft Pope in seinem trefflichen zur Lectüre sehr zu empfehlenden Gedicht „der Mensch" zu:

Thorheit, fürwahr würde es seyn, wenn wir glaubten, Gott hasse den Frommen,
Ihn, der die Menschheit umfaßt, liebend und wieder geliebt,
Weil er Gesundheit ihm zwar, und ein reines und heit'res Bewußtseyn,
Aber nicht jährlich zugleich tausend Guineen verlieh. —
Was uns die Erde nicht gibt, noch irdische Mächte uns rauben,
Hellen und ruhigen Geist, immer ein fröhliches Herz,
Dieß ist der Tugend Belohnung!

Auf dieses Alles sollten junge Männer in niedern und höhern gewerblichen Bildungsanstalten, in Gewerb-, wie in polytechnischen Schulen von Zeit zu Zeit aufmerksam gemacht werden, und zwar bei jeder geeigneten Gelegenheit (vergl. Th. I. S. 69) zumal da, wo nicht moralische Vorträge überhaupt statt finden; weil aber auch die letztern nicht von allen Schülern besucht werden — denn so manche glauben dergleichen nicht nöthig zu haben — und um eben diese dennoch damit bekannt zu machen und über ihre falsche Ansicht zu belehren, erscheint es nicht unrathsam, solche (wenige Stunden einnehmende) Vorträge zuweilen in andere Unterrichtscurse auf geeignete Weise einzuschieben, oder die Einrichtung zu treffen, daß vor Beendigung jedes Cursus dergleichen zum gesetzlichen Besuch für sämmtliche Schüler angesetzt werden.

Daß von Handwerksgesellen und -Lehrlingen nicht jene vollständigen Tagebücher allerdings gefordert werden können, liegt zwar in der Natur der Sache, wie schon zugegeben worden, und der Verfasser hat hier mehr die höher gebildeten Classen im Auge gehabt, auch bei jenen Vorschlägen zugleich auf die selbstständig gewordenen Personen Rücksicht genommen, um dieselben nicht im dritten Theile nochmals erwähnen zu dürfen; aber auch die Erstgenannten sollten Tagebücher ähnlicher Art führen, wenn schon weit einfacher und kürzer, z. B. nur mit Bemerkung der hauptsächlichsten Puncte nach dem oben S. 181 Note *) vorschlagsweise angegebenen Verzeichnisse, doch — ohne hier nochmals des Nebenvortheils in Ansehung der Stylübung zu gedenken — in dem Hauptzwecke, nämlich zur Erlangung der Selbstkenntniß und vernunftgemäßen Anordnung eines richtigen Lebensplans, mittelst der, bei den Tagebüchern von selbst nöthig werdenden Selbstbetrachtung — mit jenen übereinstimmend. Wenigstens sollten solche Tagebücher, wenn sie nicht in der Heimath erfolgten, wegen des schon oben ausgesprochenen Vortheils, in der Fremde unbedingt angelegt und fortgesetzt werden. Noch ist zu erwähnen, daß es nicht selten später nöthig wird und zu manchen, oft nie geahneten Vortheile gereicht, an bestimmte Data an Beschäftigungen, Aufenthalt rc. früherer Zeit, an gemachte

(vielleicht später wieder zu erneuernde) Bekanntschaften rc. sich genau erinnern zu können, wozu nicht minder jene Notizen aushelfen, weniger das Gedächtniß, welches nur bei wenigen Begünstigten so glücklich ausgebildet seyn möchte, um jene völlig zu ersetzen. Der Nutzen von Tagebüchern für junge Männer überhaupt ist bereits bei vielen Bildungsanstalten niedern und höhern Ranges anerkannt, und deren Fertigung, wenn auch zuweilen nur in wissenschaftlicher Hinsicht, angeordnet worden*).

Der diesen Weg betretende junge Mann, wenn auch nur Handwerker, wird seine Mühe reichlich vergolten finden, und zumal, wenn er nach erlangtem selbstständigen Etablissement, und fleißiger Fortbildung, die Männer zu seinem Vorbilde nimmt, welche für Gewerbe und gemeinnütziges Wirken einen vielverbreiteten Ruf erlangten, und, obwohl sie nur selten darin erreicht werden möchten, wenigstens zu einiger Annäherung Veranlassung geben können**). Der technische Gewerbtreibende hat insbesondere vor vielen andern Gewerben Manches voraus; denn nicht nur daß ihm die Welt mehr offen steht, als Andern, daß, wenn sein Gewerbe an einem Orte nicht geht, er dasselbe an einem andern meistens leicht fortsetzen kann; so ist er auch in seinem Gewerbe nicht von dem Einflusse der Witterung abhängig, die zuweilen die mühsamste Aufopferung in wenig Stunden vernichtet, wie bei der Oekonomie; er ist nicht so häufigen, auf Unrechtlichkeit oder zufällige Verhältnisse Anderer beruhenden Verlusten ausgesetzt, wie der Kaufmann, und kann mit weit weniger Vermögen, als

---

*) So z. B. haben die Zöglinge der Dresdner Bildungsanstalt die Verpflichtung, Tagebücher über die wissenschaftlichen Beschäftigungen zu halten, wovon §. 61 bereits Näheres mitgetheilt wurde.

**) An Franklin, Wedgewood, Ackermann, Nathusius, Loos rc. wurde schon im Th. I. erinnert, und gezeigt, wie weit es umsichtige, denkende und thätige Geschäftsleute bringen können. So wie es bereits eine „Lebensbeschreibung merkwürdiger und berühmter Kaufleute" (2. Aufl. Nürnberg) gibt, so wäre auch ein biographisches Werk in Ansehung technischer und anderer Gewerbsmänner, die sich von niedrigen Verhältnissen durch Fleiß, Einsicht und Rechtlichkeit emporschwangen, wünschenswerth, um junge bildungsfähige Leute auch in dieser Hinsicht mit zahlreichern Vorbildern bekannt machen zu können. Es wirkt unbezweifelt günstig auf junge Gewerbtreibende, wenn sie erfahren, wie sich viele völlig unbemittelte, oft auch wohl ohne genügenden Schulunterricht aus dem elterlichen Hause entlassene junge Leute, durch eigne Geisteskraft, durch mühsam erworbene Umsicht, beharrlichen Fleiß und Rechtschaffenheit zu den angesehensten Banquiers, Handlungs-, Fabrik- und Landgutsbesitzern, zu hochgeachteten und wohlhabenden Handwerksmeistern, technischen Künstlern und Beamten rc. erhoben; daher sollte auch durch Schilderung ähnlicher Vorbilder in Schriften und mündlichen Belehrungen in Schulen und Instituten zum möglichsten Nacheifern und ähnlichem Emporstreben ermuthigt werden.

dieser, sein Geschäft beginnen und fortführen. Alles dieses sollte ihm sein Gewerbe theuer machen, ihn aufmuntern, alle möglichen Hilfsmittel zur steten Aus- und Fortbildung in jeder Hinsicht beharrlich zu benutzen, und das zu werden, was das Ziel seines Lebens seyn muß, ein geschickter, gesitteter und geachteter Bürger, und mithin das Glied eines Standes, welcher als eine der wichtigsten und festesten Stützen des Staates gelten kann, nicht nur in Hinsicht der Abgabenbeiträge und Förderung der Industrie, sondern auch in Tugend und Religiosität, über die sich Höhere oft fälschlich erhaben glauben, oder zu denen Niedere, die aus drückender Armuth und Noth oder Bildungsmangel — oft die Veranlassung zu Verbrechen und Fehlern — sich nicht emporzuschwingen vermögen.

Sollten aber auch Manche über eine hier so dringend empfohlene Gesammtbildung, wobei die sittlich-religiöse Veredlung nicht fehlen darf, und besonders über letztere lächeln, sich selbst mit Witz und Spott äußern, so wird es unbezweifelt auch eine große Anzahl Anderer geben, die sie für dringend nothwendig erkennen. Der ist aber zu bedauern, welcher die Tugend und Religion für leeren Wahn, nur für die Puppe oder für ein Schreckbild des Mindergebildeten hält, wer den Glauben an eine weise Weltregierung, an ein allerdings nicht mathematisch zu beweisendes, jedoch genügend sich in den Ahnungen und Vernunftgründen sittlich-religiöser Menschen sich aussprechendes vollkommneres Jenseits, und dadurch zugleich sich selbst und seine nöthige Vervollkommnung schon hier aufgab, seine Rechnung mit dem irdischen Tode völlig abgeschlossen wähnt, und nur allein bemüht ist, nicht der weltlichen Obrigkeit durch criminelle Verbrechen in die Hände zu fallen. Stete Unzufriedenheit mit Allem, was ihn umgibt, und zeitiger Ueberdruß am Leben, welches ihm nichts Neues mehr bieten kann, da er alle irdischen Genüsse vielleicht schon im Uebermaße kennen lernte, ist sein Loos, während edlen Jünglingen das Leben rosenfarben erscheint und ihnen noch manche Freude und eine glückliche und heitere spätere Zeit in der Ferne lächelt. Denn eben jener Glaube, so wie die damit verbundene Hoffnung auf eine in der Natur und im Menschenleben sich genügend zeigende stete Vervollkommnung bilden nebst der Liebe, der geistigen, Alles umfassenden christlichen Menschenliebe, die drei erhabenen Tugenden der Christuslehre, die sich zum Theil auch in den höhern Lehren anderer gebildeter Religionen aussprechen, und ohne welche die Sittenreinheit überhaupt nicht statt finden möchte, denn Religion und Moral sind zu innig verbunden, als daß sie, wie man oft meint, getrennt werden, und daß ein tugendhaftes Leben auch ohne Glauben an eine allwaltende Gottheit bestehen könnte; diese Tugenden können den Menschen standhaft

erhalten in Tagen des Unglücks und der Noth, und wenn das irdische Seyn aufzuhören beginnt; sie erhöhen aber auch die (dadurch nicht verbotenen, vielmehr angerathenen) heitern Freuden, anständige Fröhlichkeit und Vergnügungen, die, wenn religiöser und sittlicher Sinn und ein reines Bewußtseyn den Busen erfüllt, auch desto reinern und um so höhern Genuß und wahre Gemüthsheiterkeit gewähren.

Daran aber sollte jeder junge Mann festhalten, zumal in der jetzigen Periode der Aufklärung, welche sich bei so Vielen nur in der Verstandesbildung, in der Sorge für äußere Bildung und für Geldmittel ausspricht, und wenn nicht von Behörden, Vereinen und einzelnen einsichtsvollen und das Bedürfniß der Zeit begreifenden Männern kräftig für die sittliche Bildung gewirkt wird, so ist vielleicht eine nicht erfreuliche Zukunft, die in eine, wenn auch allmählich nur eintretende neue Art der Barbarei führen kann, zu fürchten. Der zahlreiche Mittelstand, der gebildete Bürgerstand im weitern Sinne, stets der hauptsächlichste Träger der Tugend und Sitte, muß hier thätig wirken; ihm liegt es ob, den Ruhm sich zu erhalten, daß in ihm sich, wie schon §. 40 erwähnt, religiöser Glaube und Bewahrung strenger Sitte und Tugend forterbte, und sich durch gegenseitiges gutes Beispiel darin fortwährend zu vervollkommnen. Allerdings trugen vielleicht auch manche frühere, jetzt veränderte Verhältnisse dazu bei, daß z. B. bei den strengern und die Mitglieder nahe verbindenden Innungsverhältnissen, auch auf gegenseitige Beachtung guter Sitten gesehen, Betrug und andere Verbrechen einzelner Meister, Verworfenheit der Meistersöhne, Entehrung der Töchter — Gegenstände, über die sich oft selbst Höhere gleichgiltig hinwegsetzen — als eine allen Mitverbundenen angehende Schande betrachtet wurde, wogegen jetzt bei freierem Betrieb, nicht selten gleichgiltig über des Andern sittlichen und ökonomischen Verfall gedacht, vielleicht selbst wegen gehoffter günstigerer Concurrenz darüber Freude und Spott, statt Mitleid und Mitwirkung zur Aufhilfe bemerkt wird; daß ferner früher strengere Gesetze in sittlicher Hinsicht herrschten, wodurch Mancher vom schlechten Lebenswandel abgehalten wurde, während sie jetzt meist, in so fern das Gericht selbst einschreiten mußte, bis auf angebrachte Klagen aufgehoben sind, und oft nur das sittliche Verbrechen bestraft wird, wo ein Kläger auftritt, und wo es sich um das Mein und Dein handelt, bei Vielen nur die Hauptsache in der jetzigen Zeit. Wegen dieser jetzigen freien, selbstständigen Verhältnisse wird aber auch eine auf freierem, selbstständigem Antrieb beruhende Erhaltung reiner Sittlichkeit und deren stete möglichste Erhöhung erfordert, wozu der Mittelstand aus obiger Ursache vor-

züglich thätig Hand anlegen, nicht erst auf gute Beispiele von Andern warten, diese vielmehr selbst geben muß. Daher ist es hohe Pflicht für den Jüngling, sich zeitig zu bestreben, sich neben der Ausbildung des Verstandes auch unablässig einen immer erhöhtern sittlichen Charakter anzueignen.

Wenn aber auch jene früheren Verhältnisse nicht mehr zur strengen Sittlichkeit veranlassen, und mithin jetzt mehr Selbsttrieb zur Erlangung und Erhaltung derselben erfordert wird, so muß diese um so ehrenvoller erscheinen; denn die Tugend erhält erst wahren Werth, wenn sie nicht durch äußere Veranlassung halb gezwungen, sondern aus eigner, reiner Bewegung ausgeübt und beharrlich fortgesetzt, und dem wenigstens scheinbar sich immer mehr verbreitenden Streben nur nach materiellen Gütern, nach Gelderwerbung und sinnlichen Genuß, nach äußerem Schein, sey es im Innern auch beschaffen wie es wolle rc., kräftig entgegengewirkt wird. Wohl der Gründe genug, um sich jene sittliche Bildung anzueignen und fortwährend zu erhalten.

Belohnend würde es für den Verfasser seyn, wenn durch diese Schrift junge Männer sich bewogen finden sollten, jenes Ziel wahrer Menschenbildung fest in's Auge zu fassen und beharrlich zu verfolgen, und er kann hier den wiederholten Wunsch nicht unterdrücken, daß, wer irgend in Sonntags- und Gewerbschulen, polytechnischen Instituten rc., oder in sonstigen Verhältnissen auf dieselben einzuwirken vermag, sie auf dieß Mitgetheilte oder ähnliche Maßregeln zur höhern Ausbildung aufmerksam machen möchte.

---

Noch eines Gegenstandes ist zu gedenken, nämlich was junge Männer zu thun haben, wenn sich der gewählte Lebensplan nicht ausführen läßt, wenn sie den bisherigen Weg verfehlt sehen, und aus geistigen oder physischen Ursachen, aus Mangel an günstigen ökonomischen Verhältnissen (wenn vielleicht früher gehoffte Geldunterstützung, deren sie zu Verfolgung ihres Geschäfts unumgänglich nöthig bedürften unterbleibt), oder aus sonstigen Ursachen genöthigt sind, ein anderes Geschäft zu ergreifen, ohne daß sich auch zu einem solchen günstige Gelegenheit zeigt, ohne selbst zu wissen, welches am zweckdienlichsten zu wählen sey, und wenn — wo sie in dieser Hinsicht irgend auch hinblicken — sich kein Ausweg zu einer glücklichen Zukunft zeigt. Dann ist die angerathene

1) Selbstkenntniß das erste, was sie zu erlangen oder doch zu erhöhen suchen müssen, mittelst Durchgehung ihres gan-

zen Lebens, um zu sehen, wo sie oder Andere gefehlt haben, und sorgfältiger Prüfung aller ihrer Kenntnisse, Anlagen und Neigungen, woraus sich zuweilen manche Idee ergibt, zu welchen neuen Geschäften sie am geeignetsten seyn möchten. Dieses wird aufzumerken und in Ansehung der mehr oder minder schwierigern Ausführung neuer Pläne, von allen Seiten zu beleuchten seyn. Leichter ist dieß Geschäft für den, welcher schon frühzeitig sich selbst beobachtete, sich selbst kennen lernte und ein Tagebuch anlegte; wer aber dieses unterließ, für den wird wenigstens der Entwurf einer Lebensskizze in Hinsicht der intellectuellen, sittlichen, physischen und ökonomischen Verhältnisse mit den eben erwähnten Vorschlägen zur Wahl eines neuen Berufs, mit Aufzählung aller Vortheile und Nachtheile, aller vorhandenen oder fehlenden geistigen und materiellen Mittel zu dessen Ausführung unerläßlich; denn es möchte, wenn nicht unmöglich, doch schwierig seyn, alle diese Verhältnisse stets im Gedächtnisse zu behalten und bei Prüfung der Resultate mit einem Blicke Alles klar zu überschauen. Auch wird jener Entwurf für Andere, welche rathen sollen, unentbehrlich, wobei ein flüchtiges mündliches Erzählen nicht genügt, bei welchem oft Hauptsachen unberücksichtigt bleiben möchten. Wer aber rathen soll, muß Alles genau kennen und leicht zu übersehen vermögen, sonst erfolgt der Rath einseitig und bringt mithin mehr Nachtheil als Vortheil. Da es überhaupt schwierig ist, die eignen Verhältnisse ohne Selbsttäuschung und Vorliebe zu einem oder dem andern Plane zu beurtheilen, zumal für junge, noch wenig in der Welt geprüfte Männer, und von diesen leicht wiederum ein nicht zum Endziel führendes Mittel gewählt werden könnte, so wird erforderlich, sich

2) den Rath einsichtsvoller Verwandte und Freunde durch offene Mittheilung aller obwaltenden Verhältnisse zu erbitten, wozu eben jene Lebensskizzen und Entwürfe einflußreich seyn werden. Doch nur auf die Erfahrensten, Umsichtigsten ist zu hören, nicht auf die, welche ohne sorgfältige Prüfung und Ueberlegung nach beschränkten Ansichten bald mit einem Rathe zur Hand sind, der näher betrachtet, wiederum zu einem Abwege führt. — Fänden sich unter den verwandten oder befreundeten Personen keine solchen, welche einen wohlüberlegten, umsichtig gewählten Rath zu geben vermöchten, dann wende man sich geradezu und ohne Scheu, obwohl mit Bescheidenheit an, wenn auch persönlich nicht gekannte, doch rühmlichst erwähnte Männer von vielfacher Kenntniß, reicher Lebenserfahrung und sittlichem Charakter. Ein gutes Wort findet eine gute Statt, sagt ein sehr richtiges Sprichwort, und ein solches Vertrauen wird in der Regel auch einen günstigen Eindruck bei jenen frem-

den Personen erwecken und die Erfüllungen der Bitte nach sich ziehen, — denn welcher edle Mann mit jenen Eigenschaften würde nicht gern einen, obwohl ganz entfernt stehenden Jüngling mit Rath unterstützen, wenn es gilt, ihn auf den rechten Lebensweg zu weisen, und ihm Veranlassung zu geben, sich zu einem thätigen, geschickten und rechtlichen Weltbürger auszubilden. Auch in andern Verhältnissen, wenn z. B. ein junger Mann sich Verirrungen zu Schulden kommen ließ, wenn er, bei allem guten Willen, nicht weiß, wie er sich auf einen bessern Pfad wenden, aus vielleicht verschuldeter, drohender Gefahr retten soll, wird das offene Geständniß und die Bitte um Rath, was zu thun sey, ihm gewiß oft einen solchen verschaffen, dessen beharrliche Ausführung mit sittlicher Kraft und geistiger Umsicht aus dem Labyrinthe führt, in das er sich wohl selbst unbedacht begab. Wenn aber weder eigene Mühe, ein neues, zweckdienliches und ausführbares Lebensverhältniß zu erforschen, noch der Rath umsichtiger, erfahrungsreicher Männer zu diesem Ziele führt, dann bleibt nichts übrig, als

3) standhaftes Vertrauen auf eine weise Vorsehung und festes Halten an der Hoffnung, daß sich noch Alles, wenn auch später, günstig gestalten werde, während man, bis dieses eintritt, noch ruhig in dem alten Verhältnisse zu bleiben sucht, — denn dieses darf, wo irgend möglich, nicht verlassen werden, bevor nicht ein besseres offen steht, denn man würde sonst vielleicht in eine noch weit traurigere Lage gerathen. Jedoch nicht ein dem Geiste und Körper nachtheiliges Verzagen, Muthlosigkeit und Mißmuth darf eintreten, wenn sich nicht sobald ein gewünschter besserer Weg findet, sondern beharrliches, thätiges und muthiges Fortwirken im bisherigen, wenn auch unangenehmen Verhältnisse, Ergreifung jeder Gelegenheit für seinen und Anderer Vortheil, wie für gemeinnütziges Wohl möglichst zu wirken, und stetes Fortschreiten in intellectueller und sittlicher Hinsicht muß möglichst erfolgen, und dann wird unerwartet und unverhofft ein günstiger Ausweg auf einer Seite sich zeigen, wo man ihn am allerwenigsten ahnete. Der Verf. und unbezweifelt auch viele der Leser haben die Erfahrung gemacht, daß nicht selten plötzlich ein sehnlichst gewünschtes, erfreuliches Verhältniß eintrat, wenn die Hoffnung fast verschwunden war, daß ein solches noch möglich sey. Dann erscheint oft ein günstiges Gestirn am Horizont, welches die dunklen Umgebungen erleuchtet und einen vorher nicht bemerkten Pfad aus der mit unübersteigbaren Felsen umgebenen Schlucht zeigt, in welcher wir uns auf immer gefangen wähnten. Ist aber ein neuer Weg, und zwar bedachtsam geprüft, als ein zum Zweck führender gefunden, so muß er aber, obwohl er vielleicht ebenfalls manches Unbehagliche mit sich bringen möchte,

mit Muth und Standhaftigkeit, mit erneuter Thätigkeit und Vereinigung aller Kräfte betreten werden, damit er bald zu einer glücklichern Aue führt, wo man der überstandenen Sorge, Noth und Prüfung sich freuen, das Leben von Neuem mit Freuden begrüßen und sich einen geeigneten, festen Wohnsitz aussuchen kann, um die spätern Tage in ruhigern, glücklichern Verhältnissen zu genießen, wenn auch dann noch immer öfterer Wechsel von wolkenbedecktem Himmel und Sonnenschein eintritt — als des irdischen Lebens Bedingung!

Viele werden dieses Raths nicht bedürfen, wenn sie nämlich von getreuen, einsichtsvollen, wohl auch bemittelten Eltern auf ihrer, von diesen geebneten Jugendbahn sorgsam geleitet, wenn sie sogar in das selbstständige Verhältniß mit Rath und anderer Unterstützung von ihnen eingeführt werden, und bei verhältnißmäßiger geringer Sorge das Leben ihnen gleich einem sanften Bache auf anmuthigen Auen dahin fließt; solche werden — unbekannt mit dem, was dagegen Andern oft begegnet, die ohne gleiche elterliche oder freundschaftliche Mitwirkung, ohne alle fremde Unterstützung in ihren Verhältnissen, nur auf eigne Einsicht und Wirksamkeit verwiesen sind, um sich einen sorgenloseren Platz zu erkämpfen — vielleicht diese Mittheilung für überflüssig halten. Jedoch mancher junge Mann in dem letztern Verhältniß, dem diese Zeilen zu Gesicht kommen, oder welcher auf gleichen Rath von theilnehmenden Personen aufmerksam gemacht wird, möchte wohl einige Anhaltungspuncte finden, um aus eigner Kraft sich ein glücklicheres Loos zu bereiten, als ihm außerdem vielleicht bevorstehen würde, als hingegeben der rohen Sinnlichkeit und Unsittlichkeit, und ohne Ermuthigung und mithin auch ohne Ermannung, sich zur nöthigen höhern geistigen wie sittlich-religiösen Bildung emporzuschwingen.

Da aber Niemandem, wie das Sprichwort sagt, bei der Wiege gesungen wird, welcher Weg ihm bevorsteht, und was er in seinem Leben zu leisten, zu überstehen habe, so ist es nöthig, sich zeitig nach Kräften mit dem Allen auszurüsten, was irgend auf seiner Bahn von ihm verlangt werden könnte. Jeder junge Mann sollte sich daher alle die Kenntnisse und Fertigkeiten allgemeineren Bedarfs zu erwerben suchen, wozu sich ihm irgend Gelegenheit darbietet, und in so fern es sein näherer, sorgsam betriebener Beruf es zuläßt*). Auch die neben dem Geschäft

*) Dem Verf. sind Eltern bekannt, welche ihre Kinder außer dem (so oft ein unsicheres, durch mancherlei Conjecturen bedingtes Verhältniß gewährenden) Handelsgeschäft, vorher ein jedenfalls einigermaßen nährendes Handwerk oder sonstige geeignete Fertigkeiten erlernen ließen, um in späterer Zeit, wenn jenes nicht zum Lebensunterhalte genügen sollte, sich diesen zuwenden zu können; andere wirkten ähnlich in Ansehung ihrer für Wissenschaften oder Künste bestimmten Söhne.

betriebenen Lieblingswissenschaften haben schon Manchem, der genöthigt war, ersteres zu verlassen, zu vielen Vortheil, und nicht nur zu einflußreicher Bekanntschaft, sondern auch öfters zu einem ehrenvollen ernährenden Erwerbszweige verholfen. Daß aber unter diesen Erwerbungen in den Jugendjahren auch die sittlich-religiöse Ausbildung unbedingt begriffen seyn müsse, wird, wie auch schon in dieser Schrift bemerkt wurde, Jedem von selbst einleuchtend seyn, der das Leben aus einem höhern Gesichtspuncte, als dem der Sinnlichkeit, und als eine fortwährende Schule zur höhern Vervollkommnung des Menschen für einen spätern Zweck betrachtet.

## §. 100.

Was noch in Ansehung der Benutzung der Reisen von den zu Cameralisten und andern realistischen Gelehrten, wie Administrationsbeamten und technischen Künstlern, Civil-Ingenieurs ꝛc. sich ausbildenden jungen Männern zu erwähnen seyn möchte, wird wegen ihres höhern geistigen, selbst das Erforderliche zeigenden Standpunctes, keiner solchen ausführlichen Andeutung bedürfen*). Sie werden, nach der §. 87, 89, 90 ꝛc. erwähnten genügenden Vorbildung und sorgfältigen Vorbereitung, mittelst Lectüre, wie Gespräche mit dazu geeigneten Personen ꝛc., nach einem allen Zwecken möglichst entsprechenden Plane, nicht nur

1) wie zum Theil auch Gewerbtreibende niedern Ranges, ihre Aufmerksamkeit während der Reise auf die gewerblichen Anstalten, zumal ihres Fachs, zu richten haben, z. B. auf den Betrieb der Land-, Forst- und Bergwirthschaft, auf Fabriken,

---

*) Posselt's, Apodemik oder Kunst zu reisen (Leipz. 1795) u. Berchtold's, Anweis. f. Reisende; a. d. Engl. (Braunschw. 1791); Facius, Taschenbuch für junge Reisende (Cob. 1807) möchten jetzt wenig mehr brauchbar seyn. Von den naturhistorischen Reiseapparaten ist Mehreres auch dem Cameralisten, außerdem aber noch Anderes (z. B. wenig Platz einnehmende Meß- und Abzeichnungs- ꝛc. Instrumente und ähnliche Vorrichtungen) erforderlich; Millin's wissensch. Reiseapparat, in Bezug auf histor.-antiq. Untersuch., ist in s. Voyage dans les dep. du midi geschildert. Noch fehlt ein neues zweckmäßiges und allgemeines, nicht allein örtliche statistische Verhältnisse, sondern auch die Anleitung zur wissenschaftlichen Beobachtung und Untersuchung betreffendes Reisehandbuch für Cameralisten, Techniker und andere Reisende verwandten realischen Studiums; (vielleicht mit Rücksicht auf Schlözer's Entw. e. Reisecollegium, Gött. 1777 u. 1791; Böcklin's Auff., Etwas üb. d. Reisender Cameralisten, im Cameral-Verkündiger 1808 Nr. 67 und einzelne gleiche Andeutungen in den in jenes Studium einleitenden Schriften, als manchen Reisebeschreibungen ꝛc.)

Manufacturen, Handel und die gewerblichen und cameralistischen Unterrichtsanstalten, auf Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, auf das Land-, Ufer- und Straßenbauwesen, auch die Landes-, Cameral- und Policeiverfassung ꝛc., und zwar bei diesen verschiedenen Gegenständen im höhern oder geringern Grade nach dem gewählten speciellern Berufe, und

2) Zeichnungen und Modelle von neuern oder doch minder bekannten Maschinen und Werkzeugen, Proben und Muster von neuern Fabrikaten, Exemplare von ebenfalls für ihr Studium interessanten Natur- und Kunstproducten, Pläne, Reglements, Berichte und sonstige Beschreibungen jener genannten Anstalten zu erlangen suchen, auch nöthige Zeichnungen selbst aufnehmen, und überhaupt Alles sammeln, was ihren künftigen Zwecken förderlich seyn kann, außerdem auch

3) durch möglichst gesuchte Bekanntschaft mit Gelehrten und technischen Künstlern, zumal gleichen oder verwandten Berufs, ihre Kenntnisse zu vermehren, Ansichten und Ideen auszutauschen, und Verbindungen in wissenschaftlicher wie artistisch-technischer Hinsicht anzuknüpfen haben, um durch Briefwechsel jenen nöthigen gegenseitigen Austausch von Erfindungen und sonstigen Erfahrungen auch für die Folgezeit fortsetzen zu können.

Der Besuch aller wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, auch fremdartiger Tendenz, und anderen Sehens- und Merkwürdigkeiten, wie die Aufmerksamkeit auf Sitten, Gebräuche und andere Eigenthümlichkeiten der besuchten Orte und Gegenden, in Hinsicht auf Natur und Kunst früherer und jetziger Zeit ꝛc. wird, wenn auch nur zur eignen Belehrung und Unterhaltung geeignet, jenen Reisenden, wie jeden Gebildeten, nicht minder ein Gegenstand der Reise seyn. In größern Städten ist die Entwerfung eines Plans zum geregelten Besuch alles Interessanten wie §. 96 vorgeschlagen, erforderlich, um nicht vielleicht Wichtiges unbeachtet oder aus Mangel an richtiger Eintheilung der Zeit ungesehen zu lassen. Von den obengenannten jungen Männern, welche aus real- oder cameralistischem Zwecke Reisen unternehmen, ist insbesondere die Haltung eines ausführlichen Tagebuchs, zumal über die beobachteten wissenschaftlichen und artistischen Gegenstände ihres Berufs, zu erwarten, da der Zweck ihrer Reise ein weit höherer ist, als der der Gewerbtreibenden, und sie werden dasselbe, nachdem die flüchtigen Notizen nach der Rückkehr sorgfältig überarbeitet, vervollkommnet und in ein systematisches Ganze gebracht, mit den entworfenen Zeichnungen, den erlangten Plänen und Beschreibungen belegt worden sind, wenn schon nicht dem Publicum mittelst des Drucks, doch ihren

Vorgesetzten, Gönnern und nähern Freunden, zum Beweise des nach Kräften ausgeführten Zwecks ihrer Reise, mittheilen.

Wenn übrigens auch angenommen werden kann, daß solche zur möglichst hohen Ausbildung unternommene Reisen, zur nöthigen eigenen Anschauung zahlreicher gewerblicher und cameralistischer Anstalten und Einrichtungen im Vaterlande, wie nicht minder der in dieser Hinsicht besonders berühmten Gegenden des Auslandes, zum Theil von sehr bemittelten Jünglingen auf eigene Kosten unternommen werden, so erscheint es dennoch dringend nöthig, auch jungen cameralistischen Gelehrten und Technikern von ausgezeichnetem Talent, aber ohne genügende eigne Mittel, Reiseunterstützungen zu gewähren, wie bereits von mehrern, in Rücksicht der Beförderung der gewerblichen Verhältnisse vorgeschrittenen Staaten erfolgt*). Daß sie aber in diesem Falle nicht nur durch Einreichung eines Tagebuchs in wissenschaftlicher Hinsicht nach Beendigung ihrer Reise, sondern auch durch, von Zeit zu Zeit fortgesetzte Einsendung ihrer Bemerkungen über beobachtete neue oder sonst interessante Gewerbsgegenstände ꝛc., von der sorgfältigen Verfolgung ihres Zweckes Rechenschaft geben müssen, erscheint als eine gerechte Forderung. Wer aber dieser entspricht und sonst beweiset, daß er seine Ausbildungszeit mit hohem Vortheil benutzte, auf den sollte allerdings bei Anstellungen in jenen Fächern vorzügliche Rücksicht genommen und, wenn er nicht sogleich in ein ihm genügenden Unterhalt gebendes Verhältniß treten könnte, auch mit fernerer Geldunterstützung einige Zeit versehen werden, um sich noch mehr durch Privatfleiß ausbilden zu können, und nicht zur fabrikmäßigen Buch- u. Zeichnungsfertigung oder sonstigen Notherwerb seine Zuflucht nehmen zu müssen, bis er eine Anstellung finden kann, um durch seine Kenntnisse und Fertigkeiten zu nützen. Der durch solche Begünstigungen ausgezeichneter Cameralisten erlangte Vortheil, nicht nur wegen deren Ausbildung an sich,

*) Gewöhnlich bestehen solche Unterstützungen nur für Künstler, welche Italien besuchen wollen; aber auch Frankreich, Holland, England und manche deutsche Provinz kann für den Fabrikanten, Cameralisten und Verwaltungsbeamten eben so als classisch betrachtet und deren Bereisung höchst einflußreich werden. In Ansehung solcher Reisen werden z. B. von Preußen selbst Gewerbtreibende niedern Standes (s. Ferber's Beiträge z. Kenntniß des gewerbl. Zustandes 1829) begünstigt; auch in Sachsen erhalten Techniker Reiseunterstützungen, wie ebenfalls in manchen andern deutschen Staaten. Nicht aber allein für Techniker und Cameralisten, auch für junge rationell gebildete Landwirthe sind solche Unterstützungen erforderlich; in Bezug auf Stipendien für Letztere erfolgte in den Schriften und Verhandlungen der k. sächs. ökonom. Gesellschaft, 18. Lief. Nr. 29, Dresd. 1833, S. 5 ein sehr beachtungswerther Vorschlag.

sondern zugleich mittelst derselben zur Förderung der von ihnen betriebenen gewerblichen Wissenschaften, kommt deßhalb auch den (den größten Theil der Staatsbürger bildenden) Gewerbtreibenden, mithin dem Vaterlande im Allgemeinen zu Gute, denn je ausgebildeter seine beaufsichtigenden und leitenden Beamten, seine Lehrer und Rathgeber im Gewerb- und Cameralfache sind, um desto einflußreicher wird ihr Wirken seyn, und als Folge davon der Gewerbfleiß desto höher gesteigert werden können, welcher, wie schon §. 70 näher erwähnt wurde, wiederum höchst einflußreich auf das allgemeine Volkswohl einwirkt.

---

Bevor in dem dritten Theile dieser Schrift die Hilfsmittel zur Fortbildung der schon in ein selbstständiges Verhältniß eingetretenen Gewerbtreibenden und Gewerbgelehrten angegeben werden, sey Allen, welche reisen oder wandern wollen und können, mit Goethe (l. s. Wanderjahren) zugerufen:

Bleibe nicht am Boden haften,
Frisch gewagt und frisch hinaus!
Kopf und Arm mit heitern Kräften,
Ueberall sind sie zu Haus;
Wo wir uns der Sonne freuen,
Sind wir jede Sorge los.
Daß wir uns in ihr zerstreuen,
Darum ist die Welt so groß.

---

# Inhaltsverzeichniß.

---

Als Fortsetzung der im ersten Theile begonnenen ersten Abtheilung, Gewerbbildung, des ersten Abschnitts, Ausbildung, und der ersten Unterabtheilung, Unterrichts-Anstalten, und zwar:

I. für allgemeine gewerbliche Bildung:

## B. Höhere (polytechnisch-cameralistische) Unterrichtsanstalten.



## II. Unterrichtsanstalten für einzelne Gewerbszweige.

(Mehrere den Sinn entstellende Druckfehler nöthigen zur Beachtung der nachstehenden Berichtigungen).

# Berichtigungen,

um deren Eintragung am bezeichneten Orte vor der Durchsicht der Schrift ersucht wird, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 4 | Zeile | 20 | von oben nach: Kreisgewerbschule, ist „(nach Th. I. §. 56)" hinzuzufügen. |
| = | 4 | = | 17 | von unten lies: „letztere den bisher" ꝛc. |
| = | 6 | = | 17 | v. o. lies „und besonders". |
| = | 10 | = | 1 | v. o. l. „und andere". |
| = | 12 | = | 9 | v. o. fällt „I. Sammlung und zwar" weg. |
| = | 13 | = | 13 | v. u. statt 1500 ließ „15,000 Fl." |
| = | 16 | = | 7 | v. o. lies „Chalons und Angers" |
| = | 17 | = | 9 | v. u. ein ) nach „lernte". |
| = | 20 | = | 11 | v. o. nach Petersburg „(vergl. IV. Th. §. 180)". |
| = | 26 | = | 19 | v. u. statt der Paragraphenzahl 74 lies 64. |
| = | 30 | = | 4 | v. o. fällt „leicht" weg. |
| = | 31 | = | 11 | v. u. fällt „noch" weg. |
| = | 32 | = | 21 | v. o. nach Zittau 1834, ist hinzuzufügen: „eben ist erschienen und sehr zu empfehlen: Bülau's Handbuch der Staatswirthschaft, Lpz. 1835; dagegen fällt (vor dem ebenfalls sehr gerühmten Mohl'schen Lehrb. der Policeiw.) Zeile 20 v. u. Zeller's Schrift hier weg, wie S. 151 Z. 9 näher bemerkt. |
| = | 35 | = | 2 | v. o. lies „Staaten es noch". |
| = | 35 | = | 16 | v. o. ein ) zwischen dabei und zumal. |
| = | 35 | = | 10 | v. u. ist hinzuzusetzen: „Nach den neuesten Reglement für mehrere russ. Universitäten bestehen diese jetzt aus 3 Facultäten, der philosoph., jurist. u. medic., (wogegen die theolog. Vorlesungen in Ansehung der griech.-russ. Kirche allen Studirenden gemeinschaftlich gelten). Die philos. Facultät besitzt 2 Decane und 2 Abth., eine philosophisch-antiquarisch-historisch-statische und eine mathematisch-technologisch-naturwissenschaftliche. |
| = | 37 | = | 20 | v. u. lies philosophische. |
| = | 40 | = | 18 | v. o. l. „führt die jungen". |
| = | 42 | = | 22 | v. o. l. „mithin zugleich zu der" |
| = | 51 | = | 1 | v. o. nach Beamtenstellen fehlt „widmen". |
| = | 51 | = | 2 | v. u. lies „Bronn's schon §. 37 erwähnte". |
| = | 53 | = | 14 | v. o. gehört „cameral." nach genannten. |
| = | 53 | = | 5 | v. u. ist hinzuzusetzen: „eine hierauf Bezug habende k. sächs. Verordnung (über d. Acceß b. d. Zoll- und Steuerbehörden) erschien und d. 12. Sept. 1835 (Gesetz-Samml. Nr. 95) d. J." |
| = | 56 | = | 8 | v. o. nach antragen, lies „und wie es auch". |

Seite 57 Zeile 4 v. o. statt schon lies „selbst".
= 57 = 19 v. o. lies: „zu sehen, der Besuch der Vorlesungen gestattet wurde."
= 57 = 8 v. u. statt wenigstens lies „mithin".
= 62 = 10 v. o. ist: rc. überflüssig.
= 72 = 2 v. o. statt von lies „für zahlreiche".
= 77 = 12 v. o. fällt „da" weg.
= 96 = 19 v. u. nach 1832 III. lies „und 1834 II. S. 91".
= 101 = 21 v. u. fällt „und" weg.
= 116 = 20 v. u. ist „Kinderfreund" auszustreichen.
= 125 = 3 v. u. nach: in Leipzig gehalt.) lies „universalphilos. Vorles."
= 126 = 3 v. u. l. „Scheibler, Psychol. auch f. Privatgebrauch".
= 133 = 11 v. o. l. „möglichst".
= 142 = 15 v. u. l. „eben so die in Druck rc."
= 143 = 20 v. u. statt vorzüglich lies: „ausführlich aber".
= 143 = 20 v. u. lies „vielleicht das Fries'sche, auch wohl das Schelling'sche System, wie die K" rc.
= 154 = 7 v. o. statt Lesens l. „Lesers".
= 160 = 1 v. o. statt 1 und 2 l. „2 und 3".
= 173 = 1 v. o. ist §. 81 in „§. 94" abzuändern.
= 192 = 11 v. o. l. „und bei fleißiger Fortbildung".
= 192 = 12 v. o. l. „welche in Ansehung ihres Strebens in Selbstbildung, Gewerben und gemeinnützigen Wirken".
= 199 = 17 v. u. nach (Leipz. 1795) ist hinzuzusetzen: „Köhler's Anweis. zur Reiseklugheit, 2 Thle (Magd. 1788)."

Andere, sich vielleicht noch vorfindende Druckfehler, fehlende oder unrichtige Worte, Buchstaben rc. müssen der Nachsicht der geneigten Leser anheim gegeben werden. Wohl können die Abkürzungen bei der erwähnten Literatur ungeübtere Leser zu mancher Mißdeutung verleiten, allein, sollte die Schrift nicht um mehrere Bogen verstärkt und dadurch im Preise erhöht werden, so mußten erstere erfolgen; bei etwaniger Anschaffung dieser Schriften werden nöthigenfalls Literaturkundige Gelehrte und Buchhändler leicht Auskunft ertheilen.

Noch ist zu bemerken, daß, überall, wo es, mit Verweisung auf Theil III., Gegenständen der allgemeinen Volksbildung gilt, jene III in IV abzuändern ist, da diese Abtheilung einen vierten und letzten Theil bildet, und der dritte nur die Fortbildungsmittel in gewerblicher Hinsicht enthalten wird.

# Bausteine.

Von

Karl Preusker.

Dritter Theil.

Zur Fortbildung der Gewerbtreibenden mittelst Schriften, Sammlungen, ökonomischer und Gewerbvereine ꝛc.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

# Andeutungen
über
# Sonntags-, Real- und Gewerbschulen,
Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine
und andere
## Förderungsmittel des Gewerbfleißes
und allgemeiner
## Volksbildung.

---

Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen und andern Gewerbtreibenden, so wie Staats- und Gemeinde-Beamten, Cameralisten, Schulmännern und allen Freunden der Gewerb- und Volksbildung

gewidmet

von


**Karl Preusker,**

Königl. Sächs. Rentamtmann, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, Lieutenant von der Armee und Amtsinspector zu Großenhayn; Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften so wie anderer Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde, Gewerb- und Volks-Cultur.


Zweite vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage.

Dritter Theil.

---


Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

# Der ersten Abtheilung (Gewerbbildung) zweiter Abschnitt,

# F o r t b i l d u n g

## der Gewerbtreibenden und Cameralisten.

---

Wähnst du, Geschäft nur sey's für muntere Jugend das Lernen,
Aber Erlerntes dann in gleichem Gange zu treiben
Sey des Mannes Beruf, — Du irrst, denn S c h u l e des L e r n e n s
Und f o r t s c h r e i t e n d e r B i l d u n g ist ja d a s G a n z e d e s L e b e n s!
So bleib' als Meister Du selbst noch immer S c h ü l e r; und M e i s t e r
Wirst Du wahrer ja nur, wenn mit lebendigem Eifer
Du der Schätze gebrauchst, wie die Jetztwelt sie Dir entfalt..

### § 101.

### Nothwendigkeit dieser Fortbildung überhaupt.

Die geistige Fortbildung der Gewerbtreibenden niedern und höhern Ranges und aller Gewerbszweige, wie der technischen Beamten und der Cameralisten, muß sich nothwendig der Ausbildung unbedingt anschließen, und unermüdet fortgesetzt werden, wofern die letztere — wovon die erstern Theile dieser Schrift handelten, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben, mittelst Schulunterrichts, Selbststudiums und practischer Geschäftseinübung, zeigten und mit dem Aufruf zum Reisen und Wandern schlossen — von den beabsichtigten einflußreichen Folgen, nicht nur für die Jünglingszeit, sondern für das ganze Leben, seyn soll. Die Fortbildung beginnt mit der Entlassung aus der Aufsicht und Vorsorge der Eltern, Meister, Herren und sonstigen Vorgesetzten und überhaupt mit dem Eintritt in den selbstständigen staatsbürgerlichen Wirkungskreis, dem eigenen Etablissement oder sonstigen freiern

Verhältniß und der geistigen und bürgerlichen Mündigkeit, beim Uebergange vom Jünglinge zum Manne; sie endigt mit dem Eintritt in das Greisenalter, wenn der Geist, obwohl noch bis zum letzten Athemzug kräftig und fortschreitend in Tugend und Lebensweisheit, dennoch zum Geschäftsbetriebe nicht mehr geeignet oder geneigt ist und diesen einer jüngern Generation überläßt. Der Greis hat dann, bei pflichtmäßig erfülltem Berufe und treuem Beharren in Wahrheit und Recht, sein Tagewerk in Hinsicht auf den Geschäftsbetrieb vollbracht, und wird die noch übrigen Tage in dankbarer Erinnerung an das vielfach Erlebte, auf einer oft wohl rauhen und unbegreiflichen, nach höherer, weiser Führung aber dennoch herrlich zum Ziel führenden Lebensbahn, wie in Vorbereitung zum Scheiden für einen höhern Beruf — wenn auch so viel als noch möglich thätig helfend und aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen rathend und mittheilend — in Seelenheiterkeit und Ruhe verleben.

In allen cultivirten Ländern, zumal in den deutschen Gauen, ist ein neuer Sinn für gewerbliches Fortschreiten, und für höhere wissenschaftliche Fortbildung zum vervollkommneten Gewerbsbetriebe erwacht, der zugleich das Bedürfniß allgemeiner geistigen Vervollkommung angeregt hat. Tausende, die von einer solchen Fortbildung nichts ahneten, nehmen jetzt Antheil an gewerblichen Lesezirkeln und Vereinen, und sind ebenso bereit, belehrt zu werden, als auch Anderen aus dem Schatze ihrer Erfahrungen das Erforderliche mitzutheilen. In den meisten größern und den Mittelstädten werden von Regierungen und Privaten nicht nur, wie schon erwähnt, zahlreiche gewerbliche Bildungsanstalten gegründet, sondern es werden auch zugleich zur Fortbildung der schon Erwachsenen und Selbstständigen die geeignetsten Anstalten getroffen; städtische, wie Land- und Bezirksvereine mit weiteren oder engern Grenzen, in Ansehung ihrer Tendenz, treten zur gegenseitigen Belehrung und Unterstützung immer mehr und mehr in's Leben, und andererseits wirken gewerbliche Museen, Ausstellungen, Prämien ꝛc. auf den fleißigen Gewerbbetrieb und wem die literarischen Hülfsmittel zum eignen Studium zu schwierig sind, dem werden wenigstens in manchen Staaten bereits nähere mündliche Belehrungen und Hilfsleistungen durch Cameralisten und Privat-Ingenieurs dargeboten, um dennoch seinen Zweck möglichst zu erlangen.

Mit so regem Eifer übrigens auch einerseits jene Fortbildungs-Anstalten mehr oder minder in manchem Staate dargeboten, und von Gewerbtreibenden benutzt werden, so mangelt es dennoch andererseits in manchen andern noch an derarti-

gen Einrichtungen, wie an gehöriger Benutzung der schon vorhandenen Hilfsmittel; auch wird der hohe Werth der geistigen Fortbildung für den Geschäftsberuf noch von Vielen verkannt, von Vielen selbst kaum geahnet. Eine große Menge junger Leute der niedern, ja selbst der mittlern Stände, und so wohl jetzt noch bei weitem die Mehrzahl, glauben, nach der Entlassung aus der Schule und mit Eintritt in das gewerbliche Geschäft von allem Lernen für das ganze Leben befreit zu seyn, ohne die sehr alltägige Erfahrung zu beherzigen, daß die in der Schule (oft nur nothdürftig) gesammelten Kenntnisse, sich bald nachher wiederum verlieren, und oft kaum die Fertigkeit des Lesens und Schreibens zurückbleibt. Nur ein kleiner Theil, die nothwendige Erhaltung des Erlernten, und zugleich eine nöthige höhere Ausbildung, als die Schule gewährte, entweder selbst einsehend oder von wohlwollend gesinnten Männern darauf hingewiesen, besucht die vielleicht am Orte gegründete Sonntags- und Gewerbschule. Doch auch von diesen treten viele nach Beendigung der Lehrjahre aus derselben, in der Meinung, des Guten genug gethan zu haben, und nunmehr als Geselle, Gehilfe rc. zu einem freiern Leben berechtigt zu seyn; nur Wenige verschmähen es nicht, auch ferner sich zu den Füßen des Lehrers zu setzen, und Wahrheit und Weisheit zu suchen, auch selbst in spätern Jahren immer mehr Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen (zum einflußreichen Vortheil für ihren Beruf und zugleich zur übrigen geistigen und zugleich sittlichen Ausbildung, wie in den erstern Theilen näher erwähnt wurde).

Aber auch der Mann, und zwar nicht nur der insbesondere auf höheres Studium gewiesene Cameralist, der technische Künstler und Beamte und der zur Berathung Anderer bereitwillige Civil-Ingenieur (Thl. I. § 60) sondern auch der selbstständige Bürger mit eignem Geschäftsbetrieb in jedem Gewerbe, nicht nur der Kaufmann und der Fabrikant, sondern auch der gebildete Handwerker und Oekonom muß unausgesetzt bemüht seyn, nach wissenschaftlicher Fortbildung zu streben. Mag dieses auch Manchem befremdend erscheinen, so ist es doch unbedingt erforderlich für den, welcher, während Alles vorwärts schreitet, nicht stille stehen, mithin nicht zurückbleiben und untergehen will.

Es ist hier nicht die Rede davon, gelehrte Handwerker, sondern nur denkende gewerbtreibende Männer zu bilden, welche mit practischer Geschicklichkeit auch geistige Einsicht paaren, und deßhalb Alles durch Erfahrung wie in Büchern Dargebotene, nach vorheriger Prüfung, vortheilhaft anzuwenden und mithin Theorie und Praxis möglichst zu vereinigen bemüht sind.

Dem thörigen Wahne, daß zur Gewerbbetreibung es nur mechanischer Fertigkeit bedürfe, die Theorie dabei unnütz sey, ist

leider noch zu sehr verbreitet, und ein Nachdenken über den eignen Gewerbbetrieb und dessen Verbesserung durch die in Journalen oder andern Werken mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge Anderer wird nicht selten für unausführbar, wenigstens für schwierig und beschwerlich gehalten; man eilt lieber, alle Mühe scheuend, sobald sie in Kopfarbeit besteht, zur hergebrachten gedankenlosen und daher zur leichten Art des Gewerbbetriebs, allmählig dem Verderben zu. Oeffentliche, unentgeltlich dargebotene Vorlesungen über Gewerbkunde oder über die dazu erforderlichen physikalisch-chemischen Hilfskenntnisse anzuhören, und auf sein Gewerbe anzuwenden, ist Vielen zu unbequem, zu kopfanstrengend, und dieselben Stunden werden, da solche Vorlesungen ja doch nicht wichtige Geheimnisse und Recepte, die den Tag darauf sogleich mit leichter Mühe Geld einbringen, von jenen lieber im Wirthshause bei einem nicht Nachdenken erfordernden Gespräch und bei sinnlichen Genüssen zugebracht. Gleicher Fall ist es in Ansehung des Beitritts zu Gewerbvereinen, wogegen, weil der Geist ebenfalls beschäftigt wird, eine gleiche Antipathie bei denen statt findet, welche alles Nachdenken scheuen, und durch Handarbeit ersetzen zu können glauben — nicht hier der böswilligen Einwirkung derer zu gedenken, welche solche Vereine, aus Furcht vor der von ihnen ausgehenden Erhellung des Geschäftsbetriebs und zugleich der Hinweisung auf die dabei einwirkenden Naturkräfte und Verhältnisse an alle Theilnehmer, zu verdrängen und unwirksam zu machen, dadurch aber der Concurrenz Anderer vorzubeugen suchen, welchen sich vielleicht mittelst solcher Vereine und der darin dargebotenen Belehrungen höher auszubilden gelingen könnte. Man erlaubt sich deßhalb alle zweckdienliche Mittel; bald scheinbar freundliche Theilnahme, um heimlich desto mehr Unzufriedenheit unter den Mitgliedern zu erregen, und manche Vorschläge und nützliche Einrichtungen unausführbar zu machen, bald offnen Spott über die Mitglieder, wodurch sich allerdings Viele abschrecken lassen, und sich zurückziehen, wenn es ihnen an Geistesstärke fehlt, ernstlich entgegenzutreten u. dergl. m. Wer sich die Verfolgung jenes guten Zwecks eifrig angelegen seyn ließ, wird gewiß manche solche nicht erfreuliche Erfahrung gemacht haben, die meist aus Eigennutz, oft gepaart mit rohem Unverstande, entspringen. Dagegen kann aber offene Begünstigung solcher Bildungsmittel Seiten der Behörden und der achtbarsten Privaten, durch deren Theilnahme und Anregung solcher Bildung bedürfender Bürger 2c. kräftig einwirken, und jenen nachtheiligen Einfluß unschädlicher machen. An diesem Eingreifen sollte es nirgend fehlen, wo es erforderlich wird. Nicht minder fehlt es an Eifer, gewerbliche Lesezirkel und Biblio-

theken zu benutzen, und doch wird dadurch ein unberechenbarer Vortheil für Alle dargeboten, welche irgend fortzuschreiten bemüht sind. — Es beruht aber auch dieser Mangel nicht allein auf jener Feindseligkeit oder Bequemlichkeit ꝛc., sondern zugleich auf dem schon erwähnten Vorurtheile gegen theoretische Belehrungen. Wenn allerdings auch zugegeben werden muß, daß die Letztern aus Mangel an genügenden practischen Kenntnissen ohne Werth sind, daß viele bekannt gemachte Erfindungen und Entdeckungen in der gewerblichen Ausführung sich nicht genügend bewährten und so manche neuen Vorschläge völlig unausführbar sind (weßhalb nicht selten alle übrigen mit großem Unrecht, ohne weitere Prüfung ebenfalls für unbrauchbar gehalten werden); so ist es dennoch dringende Pflicht der Gewerbtreibenden, Alles möglichst zu prüfen und das bewährt befundene vortheilhafte Neue anzuwenden. Es ist mithin durchaus nothwendig, den Gewerbsstand, bei welchem die wissenschaftlichen Hilfsmittel bis jetzt zu wenig berücksichtigt wurden, wiederholt und unermüdet auf die Nützlichkeit des Neuen aufmerksam zu machen. Der Handwerker darf nicht warten, bis er zufällig erst von einer anderwärts schon bekannt gewordenen und vielfach angewendeten Erfindung Kenntniß erhält, sondern er muß sich durch jene Hilfsmittel von dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Nachbarländer in seinem Fache zeitig genug zu unterrichten suchen, damit möglichste Nacheiferung zum eignen Wohle, wie zu dem seiner Mitbürger, stattfinden kann. Die tägliche Erweiterung in den Wissenschaften, wie in den Künsten und Gewerben erlauben, wie schon früher erwähnt, jetzt nicht mehr, daß der Sohn auch bei dem größten Fleiße, aber nur nach gewohnter Art, Alles noch so fortbetreibt, wie sein Vater, und eben so wenig, daß ein selbst mit neuern Ansichten als Meister eingetretener junger Handwerker auf seiner Stufe stehen bleibt; er muß, soll sein Geschäft gedeihen, auch ferner unermüdet fortschreiten. Fleiß bei der Arbeit genügt nicht mehr und ersetzt keinesweges die neue Form, das verbesserte, aber von neuen Fabrikorten bezogene billigere Material und sonstige auch zugleich Billigkeit des Products bewirkende Vortheile, welche so manchen vermehrten Absatz bringen. *Es ist jetzt die Zeit der Anstrengung und des geistigen Fortschreitens!* (vergl. Thl. I. S. 15.) Mancher Handwerker kam nur dadurch zurück, daß er nicht Geisteskraft oder nicht guten Willen besaß, jenen Fortschritten nachzueifern, wozu es nicht immer bedeutender Geldmittel bedarf; daß aber selbst der Begüterte, welcher nicht fortzuschreiten strebt, zuletzt untergeht, zeigt die fast tägliche Erfahrung, und dies gilt nicht nur von einzelnen Individuen, sondern selbst von ganzen Gegenden und Ländern, von denen in der neuern

Zeit manche durch die in gewerbthätiger Aufklärung fortschreitenden Nachbarstaaten überflügelt, ihres Waarenabsatzes, wie ihrer Märkte und Handelswege beraubt wurden. — Auch von den einfachsten Gewerben, wo fast nur practische Geschicklichkeit und Erfahrung als Hauptsache gilt, werden nicht selten neue Einrichtungen und Vorschläge in Schriften bekannt gemacht, die manche Erleichterung und Verbesserung gewähren. Daß hier übrigens nur von Annahme geprüfter und bewährter neuer Erfindungen und Entdeckungen die Rede ist, bedarf keiner Erläuterung; man muß aber das Neue kennen zu lernen suchen, um es der Prüfung unterwerfen zu können, und dazu bietet die Einrichtung jener Lese- und Gewerbvereine ꝛc. die Hand.

Wer möchte es aber ableugnen, daß mitzuhaltende Journale mit Abbildungen neuer Formen von Maschinen, Geräthschaften, Meubeln, und andern Gegenständen des häuslichen und geselligen Lebens, zahlreichen Gewerbtreibenden vielfachen Vortheil bringen, wofern sie das Schöne und zugleich Zweckmäßige auszuwählen und nachzuahmen verstehen, — nicht des anderweitigen Nutzens der übrigen Hilfsmittel zu gedenken, die jetzt mit so freigebiger Hand den Minderbemittelten dargeboten werden. Ist es selbst für den Gebildeten, dem fortzuschreiten Bemühten in der Jetztzeit oft schwierig, die Concurrenz mit Andern glücklich zu bestehen, um so nachtheiliger muß die letztere für den werden, welcher jenes Fortgehen mit der Zeit verschmäht.

Die gewerbliche Bildung gibt zugleich Veranlassung zum Fortschreiten in übriger geistiger Bildung, und diese, — da bei höherer Einsicht auch Jeder sich seines Lebenszwecks klarer bewußt wird, — oft auch zur sittlichen Vervollkommnung. Diese wahre Aufklärung bringt aber weder den einzelnen Individuen, noch dem gesammten Staate Nachtheil. Nicht der Bürger, welcher höhere Geistesbildung besitzt, und sie zu würdigen weiß, oder welcher sich jene selbst noch in spätern Jahren anzueignen bemüht ist, wenn ihm früher keine Gelegenheit dazu dargeboten war, ist es, welcher Unzufriedenheit, Unordnung, Unheil zu verbreiten und meist dabei und auf unrechtem Wege zu gewinnen sucht, sondern der, welcher ohne Ahnung höherer Bildung, ohne alles Bemühen, auf zeitgemäße Art fortzuschreiten, sich deshalb oft auch niedrigen Leidenschaften überläßt, und um desto eher in's Verderben stürzt. Wurde alles dieses meistens schon im ersten Theile mehr oder minder ausführlich, § 6 und § 40, erwähnt, so konnte dennoch der Gegenstand auch hier nicht unberücksichtigt bleiben; insbesondere muß in Bezug auf die sehr zu befürchtende Verminderung des Mittelstandes, wofern die städtischen Gewerbtreibenden nicht mit der Zeit fortgehen, sondern sich einen Gewerbzweig nach dem an-

dern durch Fabriken des In- und Auslandes entreißen lassen, und auf die Nothwendigkeit nochmals hingewiesen werden, jene Gewerbtreibende genügend darauf aufmerksam zu machen, und mit zweckdienlichen Mitteln zu berathen. Es muß ihnen klar gezeigt werden, wie höchst nachtheilig es erscheint, wenn das Nationalvermögen nach und nach in die Hände einer kleinen Zahl Reicher gelangt, und daher vielleicht ebenso viel Tausend Arme, als es einzelne Reiche gibt, von diesen abhängig werden, ihr Leben in Dürftigkeit und steigender sittlicher Verschlimmerung hinbringen und wie dieses Verhältniß selbst die bisherige Mittelclasse für die Zukunft bedroht, wenn die Gewerbtreibenden es an jener Fortbildung mit der Zeit fehlen lassen. Doch jene Verhältnisse und Ansichten der die geistige Fortbildung verschmähenden Gewerbtreibenden hier nicht weiter berücksichtigend, und vielmehr der Hoffnung Raum gebend, daß nach der ihnen mitzutheilenden Belehrung und möglichsten Anfmunterung, die Betretung eines zweck- und zeitgemäßern Weges von denselben nach und nach immer mehr verbreitet werden wird, — können wir schon jetzt Beruhigung darin finden, daß aber auch, wie im Eingang schon rühmlichst bemerkt wurde, zahlreiche ehrenwerthe Männer aller Gewerbszweige, den Nutzen und die Nothwendigkeit jenes unermüdeten Fortschreitens beherzigend, von allen zweckdienlichen Mitteln dazu bereits Gebrauch machen oder wenigstens beeifert sind, sie, bei erlangter nähern Kenntniß ihrer leichten Ausführung, in möglichste Anwendung zu bringen. Insbesondere sind es die jüngern, noch bildungsfähigern Männer, welche sich zu diesem Fortgehen in geistiger Hinsicht bewogen fühlen, und zumal solche, welche sich in der Welt umsahen. Von den jetzt und künftig die Sonntags- und Gewerbschulen fleißig besuchenden Jünglingen ist aber in noch höherm Grade eine wirksame Theilnahme zu erwarten, wie sich theils aus schon gemachten gleichen Erfahrungen, theils aus der Natur der Sache selbst ergibt, weil sie, wenigstens einige höhere geistige Bildung erlangend, auch den Nutzen jener Anstalten am klarsten einsehen werden.

Der Grund, daß es **noch zu früh** sey für diese erhöhte Bildung, daß man deßhalb noch 10, 20 Jahr zu warten habe, kann nicht anerkannt werden, und das eifrige Wirken mancher Gewerbevereine :c. widerspricht dem auch; es muß wenigstens überall der Versuch unverzögert erfolgen, und je länger dieser verschoben wird, je später bleibt der Erfolg aus. Nach Mancher Ansichten möchte es immer zu zeitig seyn; doch einmal muß damit begonnen werden und — je später die Saat, desto später die Erndte!

So wie bereits der Nutzen für einzelne Gewerbtreibende

näher erwiesen wurde, so ist auch für den Gewerbfleiß ganzer Orte und Länder ein heilsamer Einfluß von jenem Streben zu erwarten. Manchem Orte, dessen Gewerbbetrieb durch ungünstige Conjuncturen sank, wird ein Verein vielleicht manchen Vortheil verschaffen können, denn es ist wohl zu hoffen, daß es den Einsichtsvollsten der Bewohner in Ansehung des Gewerbwesens, zugleich mit der Localität vertraut und die geeigneten neusten Schriften dabei zu Rathe ziehend, gemeinschaftlich leichter als auf andere Art gelingen wird, die nöthigen Maßregeln zur Aufhilfe aufzufinden, und daß, wenn sie sich darüber vielfältig berathen und von den Behörden auf möglichste Weise unterstützt werden, und sie so das Zweckdienlichste in Ausführung zu bringen suchen, sich oft die Hebung älterer und die Einführung neuer Gewerbszweige bewerkstelligen lassen möchte. Das Wohl einer Stadt ist aber unbezweifelt einer solchen obwohl Mühe und Anstrengung erfordernden Vorsorge werth, wenn auch die Ergebnisse — wie es ja nicht minder in andern Verhältnissen der Fall ist — nicht immer allen, und nur einigen Wünschen genügen können; wenigstens sollte, wo jener Nothstand eintritt, unbedingt ein sorgfältiger Versuch gemacht werden.

In Ansehung ganzer Staaten ist Gleiches zu erwarten, wenn die einsichtvollsten und für die Erhöhung des Gewerbgeistes eifrigst beseelten Staatsbürger in einen Landesverein zu gleicher Vorsorge für alle oder einzelne Gewerbe, in ihrem Bemühen sich allseitig unterstützend, zusammentretend, wie weiter hin näher geschildert werden wird. In einem Staat wo man dadurch, wie durch ähnliche Förderungsmittel, auf die Erhaltung und Vervollkommnung bisheriger, wie auf das Emporblühen neuer Geschäftszweige und auf die Aus- und Fortbildung der Gewerbtreibenden selbst kräftig zu wirken sucht, kann ein günstiger Erfolg nicht lange außenbleiben; und ein solches Land wird dann fort und fort sich zu höherem Wohlstand und zugleich zur allgemeinen höhern Wohlfahrt der gesammten Bewohner erheben, wofern auch die übrige geistige und sittliche Cultur gleichmäßig beachtet und zu befördern nicht versäumt wird.

Allen aber, welche für diese Fortbildungsmittel zu wirken, oder sie zu benutzen bemüht sind, ist insbesondere diese Abtheilung der Schrift mit dem Wunsche gewidmet, daß ein Jeder, so viel als möglich, zu der Ausführung dieser Vorschläge beizutragen bemüht seyn möge. Nicht aber bei dem bloßen Sprechen darüber darf es bleiben, denn Mancher glaubt genug gethan zu haben, wenn er in geselligen Kreisen solche Gegenstände, was übrigens sehr leicht ist, zur Sprache brachte, um Andern die Ausführung zu überlassen. Diese hoffen sie wiederum von noch Andern,

oft mag Niemand selbstthätig das Werk angreifen, nicht gern die Feder ansetzen, geschweige einige Gänge dafür unternehmen, oder auch wohl einige Geldausgabe (die bei dergl. ersten Einrichtungen gewöhnlich den Unternehmer treffen) darauf verwenden, und so bleibt die schön ausgelegte und beifällig aufgenommene Idee nicht selten unausgeführt.

Thätige Männer sind daher erforderlich, die nicht die Mühe, selbst zu handeln und zu wirken, scheuen, und durch diese wird nach Vereinigung und sorgfältiger Berathung mit Gleichgesinnten zu diesem Zwecke die Ausführung leicht erfolgen können. Nicht minder sollte dieselbe von den Behörden auf alle mögliche Weise befördert werden, da es dem Wohle zahlreicher Bürger gilt) worauf der Verfasser § 133 nochmals zurückkommen wird).

Die nothwendige Fortbildung kann aber erfolgen:

1) Mittelst Anhörens von öffentlichen Vorträgen über Gegenstände der gewerblichen Fächer;

2) Lesens gewerblicher Schriften;

3) Beschauung von neuen Werkzeugen, Modellen, Fabrikaten, so wie noch wenig bekannter gewerblicher Verfahrungsarten in Ausstellungen, Museen, Muster- und Versuchswerkstätten und -Wirthschaften;

4) erlangter Ratherholung von Gewerbsgelehrten, in Ansehung besonderer Fälle, so wie

5) gegenseitiger Berathung und Besprechung in Vereinen für die verschiedenen Gewerbsfächer, und endlich

6) eigner Versuche zur Erlangung von Prämien, Patenten, wie zugleich zum bessern eignen Geschäftsbetriebe überhaupt. Daher werden sich die hier nachfolgenden Andeutungen erstrecken, über:

I. jene öffentlichen Vorlesungen,

II. Herausgabe neuer zweckdienlicher Schriften über Gegenstände des gewerblichen Betriebs, und deren leichtern Erlangung, mittelst

III. gewerblicher Lesezirkel und Bibliotheken;

IV. Gewerbs-Museen und Producten-Ausstellungen, Muster- und Versuchswirthschaften und -Werkstätten;

V. Rathertheilung an Gewerbtreibende, in Ansehung einzelner benöthigten Gegenstände ihres Geschäftsfachs, durch Civil- oder Privat-Ingeneurs und Cameralisten (Cameral-Consulenten);

VI. Aussetzung von Preisfragen, Prämien, Patenten 2c. und endlich mittelst — alle oder doch mehrere der obengenannten Beförderungsmittel zur gewerblichen Fortbildung umfassender,

und zugleich die gemeinschaftliche Berathung und gegenseitige Vervollkommung bezweckender —

VII. gewerblicher Vereine, und zwar ökonomischer, wie Industrie- und Gewerb-, cameralistischer ꝛc.- Vereine, und, in Hinsicht des örtlichen Umfangs, mittelst Landes- Bezirks- oder städtischer Vereine, wie, in Hinsicht des wissenschaftlichen Bereichs, allgemein gewerblicher Vereine, und solcher für einzelne Geschäftszweige. Noch ist zu bemerken daß

1) den Gewerbtreibenden nicht nur dieses Alles zur hohen Belehrung dienen, sondern auch Manches, was schon bei der Selbstbildung Thl. I. § 84 — 100 erwähnt wurde, ebenfalls bei der hier besprochenen Fortbildung zu berücksichtigen und im selbstständigen Leben weiter fortzuüben seyn wird. Dieß letztere gilt auch

2) in Ansehung der Cameralisten oder Gewerbsgelehrten (wer darunter verstanden wird, ist Thl. I. § 64 erste Note bemerkt), von denen übrigens die Gewährung der Bildungsmittel I. II. und V. selbst zu erwarten seyn, die Benutzung der übrigen, zumal der unter III. IV. VII. bemerkten, aber ebenfalls und in weit höherem Grade als bei den Gewerbtreibenden, auch die Einleitung der Ausführung derselben insbesondere dringend erforderlich wird. Uebrigens soll bei der Abtheilnng der allgemeinen Volksbildung, und zwar in Ansehung der höhern Stände, auch noch manches die Cameralisten nicht minder Betreffenden gedacht werden, worauf hiermit zu verweisen ist.

§ 102.

## I. Oeffentliche Vorlesungen über Gewerbfleißerhöhung und die dazu führenden Wissenschaften und Künste.

Die Belehrung mittelst öffentlicher Vorlesungen oder Vorträge dieser Art ist nicht nur eines der wichtigsten Anregungsmittel zum Fortschreiten in der gewerblichen Geschäftsbetreibung, sondern auch zugleich das den Gewerbtreibenden am wenigsten schwer fallende, denn es bedarf dabei nur des Anhörens und des Nachdenkens darüber, während die Lectüre Manchem weit schwieriger wird, indem es für Mindergebildete und im Lesen weniger Geübte keine leichte Aufgabe ist, die in Schriften mitgetheilten Belehrungen so aufzufassen, um sie in die Praxis übertragen zu können. Der mündliche Vortrag dringt weit mehr ein, und regt weit lebendiger zur Beachtung auf, als oft die trefflichste Schrift (vergleiche hierbei weiter unten, über allgemein bildende Vorträge). Von dem vielfachen Nutzen öffentlicher Vorlesungen für Gewerbtreibende überzeugt, hat man dergleichen auch bereits in mehreren Staaten eingeführt, und Regierungen, Vereine und Privatper-

sonen haben, durch Aufbringung von Geldmitteln wie durch sonstige Begünstigungen sie möglichst zu vermehren gesucht.*)

---

*) Wurde auch der Vorlesungen dieses Zwecks in England und Frankreich Thl. I. S. 52 schon gedacht, so verdient dennoch hier näher erwähnt zu werden, daß die des D. Birkbeck schon 1802, später von Ure zu Glasgow ꝛc. nach näherm Ergebniß ihrer hohen Vortheile, allgemeinen Beifall fanden, und in Verfolg dieser Bildungsart wurden zugleich Lesezirkel und Bibliotheken errichtet und Versammlungen von Handwerkern zur gemeinschaftlichen Besprechung veranstaltet, wobei ein von diesen gewählter Ausschuß selbst die Leitung übernahm, welcher letztre sich als sehr zweckmäßig ergab, wie die schon genannten Schriften von Bougham näher berichten. Zu Edinburg werden mittelst eines von Kaufleuten und Gewerbtreibenden 1832 zu Belehrung der untern Volksclassen gebildeten Vereins jeden Abend im Laufe des Winters Vorlesungen über Physik, Chemie, Geometrie ꝛc. gehalten, und jetzt von 1300 Zuhörern besucht. Schon seit 1819 erfolgten dergleichen Vorlesungen im Conservatorium der Künste und Handwerker zu Paris, von Dupin über Geometrie, Mechanik ꝛc. für Gewerbtreibende, von Say über Gewerbsökonomie u. a. m., insbesondere sind erstere u. d. T.: Dupin's Vorlesungen über Geometrie und Mechanik der Künste und Gewerbe, zum Gebrauch der Handwerker und Künstler, m. K. Straßburg 1825 im Drucke erschienen, und besagen Näheres davon, eignen sich auch zu gleichem Gebrauch in Deutschland, wofern sich der Lehrer nicht streng daran bindet, sondern zumal die Elementar-Geometrie und anderes Nöthige ausführlicher behandelt und die neuesten Erfahrungen hinzufügt. Ebenso erfolgten andere ähnliche Vorträge über Oekonomie, Physik, Chemie, Maschinenzeichnen ꝛc. In den größern Städten fanden selbst mehrere gleichzeitige, sehr besuchte Curse statt, so z. B. in Paris 5, in Metz 3 ꝛc., und erlangten so viel Beifall, daß schon das Jahr darauf in 59, bald nachher in mehr als hundert Städten Frankreichs, theils von der Regierung angeordnet, theils durch freiwillige Einrichtung veranlaßt, gleiche unentgeltliche Vorlesungen statt fanden, gewöhnlich an zwei Wochenabenden, nach dem Schluß der Werkstätten.

In Berlin werden seit einigen Jahren ebenfalls unentgeltliche Abend-Vorlesungen im Winter für Gewerbtreibende gehalten, und zwar von dem Director Klöden und dem Oberlehrer Köhler (bei dasiger Gewerbschule) über Physik, Chemie ꝛc. Sie fanden so viel Beifall, daß sie verdoppelt, und daher Sonntags nochmals wiederholt werden mußten; der verdiente, sehr patriotische gesinnte Fabrik-Commissair Weber vermachte zu diesem Behufe ein bedeutendes Capital. Die gleichen Vorträge bei der Universität Pesth über Mechanik für Handwerker, dem National-Museum zu Grätz über Technologie wurden Anmerkung 1. des § 19 erwähnt. Ebenso hielt zu Wien Baumgarten öfters technologische, in Erfurt Tromsdorf technisch-chemische Vorträge, in Braunschweig D. Otto über technische Chemie und Gewerbe, (z. B. 1833 — 1834 vor einer Versammlung gebildeter Bierbrauer, Vorträge über Bierbrauerei); eben so hat man in manchen anderen Orten Aehnliches in Ausführung gebracht, dessen Aufzählung hier um so mehr unterbleiben kann, als es weiterer Beispiele zur Nacheiferung nicht bedürfen wird, da die Sache für sich selbst spricht.

§. 103.

Die zu öffentlichen Privatvorlesungen für gewerbliche Zwecke sich eignenden Gegenstände sind z. B. Encyclopädie der Gewerbe-Wissenschaften und ihrer Hilfsdoctrinen (vielleicht auch in kurzer Fassung als Einleitung zu darauf folgenden Vorträgen oder in weiterer Ausführung mit der Geschichte der gewerblichen Erfindungen und Entdeckungen verbunden). — Es wird dabei einer klaren Schilderung der schon im ersten Theil mehrmals besprochenen gegenseitigen Beziehung und Wechselwirkung der Gewerbe auf einander bedürfen, um zu zeigen, wie es gleich vortheilhaft ist, wenn bei der Land- und Forstwirthschaft und andern Urgewerben auf die Bedürfnisse der technischen und merkantilischen Gewerbe Rücksicht genommen wird und die letztern ebenso auf Begünstigung der erstern und auf die Anregung zu deren zeitgemäßem Betriebe aufmerksam sind. — Ferner: technische Naturgeschichte (im weitern Sinne zugleich mit Productenkunde verbunden, und insbesondere die technische Pflanzenkunde und Lithurgik oder technische Mineralogie in weiterer Ausführung; technische Experimental-Physik und Chemie; Geometrie und Stereometrie, in möglichst gemeinverständlichem Vortrage mit vielleicht voraus geschickten höhern arithmetisch-algebraischen Sätzen, eben so bei der Mechanik und Maschinenkunde; aber auch Vorträge über besondere Abtheilungen dieser Gegenstände, z. B. über einzelne mathematische und chemische Doctrinen, über Färberei-Chemie, Metallbearbeitung, Webereigewerbe, über Baukunst für Bauhandwerke, oder auch nur in so fern, als sie allen Gewerbtreibenden zur gemeinnützen Kenntniß dient; über landwirthschaftliche Betriebsart, Gartenbau, über Handel nebst Wechselrecht und Handelsstatistik, über Brauerei und Branntweinbrennerei und dergleichen mehr. Daß eine gewisse Ordnung bei der Wahl der Vorträge statt findet, daß allgemeine den besondern, die mathematisch-physikalischen Wissenschaften den gewerblichen Hauptwissenschaften vorher gehen müssen, bedarf keiner Erläuterung. In den wenigsten Orten möchten jedoch alle jene Gegenstände nach und nach vorzunehmen seyn; daher wird bei der Auswahl insbesondere auf die eine allgemeine gewerbwissenschaftliche Uebersicht gewährenden, und die über chemisch und mathematischen Gegenstände zu haltenden Vorträge, zu sehen seyn, weil dieselben das weite Studium über specielle Gegenstände desto eher möglich machen und dazu anregen.*) Uebrigens wird auf den örtlichen Bedarf dieser Kennt-

*) Bei Vorträgen über einzelne Gegenstände ist der ganze Umfang des Geschäfts zu behandeln, so z. B. bei den über Webereigewerbe, die Fabrikation der einfachen, wie der kunstreichern Gewebe in

nisse Rücksicht genommen werden müssen, und der Erfolg nach der Fähigkeit der Vortragenden mehr oder minder günstig seyn, nachdem sie sich diesen erwählten Gegenstand bereits gnügend widmeten. Ist aber auch anzunehmen, daß in der Regel sich dazu nur Cameralisten oder sonstige Gelehrte und Techniker, welche einzelne gewerblich-cameralistische, oder mathematisch-physikalische Doctrinen als Berufssache wählten, eignen, und dazu bereitwillig seyn werden, so wird es dennoch, bei deren Nichterlangung, erforderlich auch Schullehrer, so wie nicht auf Akademieen und polytechnischen Instituten gebildete, aber sonst talentvolle gewerbtreibende Männer, welche sich bereits mit jenen Wissenschaften einiger Maßen vertraut machten, dazu aufzufordern, um sich dadurch um höhere gewerbliche Bildung ihres Orts ein Verdienst zu erwerben. — Von Vorträgen allgemein bildender Tendenz wird später noch die Rede seyn.

Die Vorlesungen werden auf einen 3, 4 bis 5 monatlichen, höchstens vollen halbjährigen Cursus zu berechnen und in den spätern Abendstunden (von 7—9 oder 8—10 Uhr) zu halten seyn, wo die Gewerbtreibenden, wie Andere, meist ohne Nachtheil einige Mußestunden darauf verwenden können, mit Ausnahme der Vorträge, wo das helle Tageslicht erforderlich und daher die Wahl von Nachmittagsstunden, zumal an Sonntagen, nöthig ist, weil es bei vielen Gewerbtreibenden schwer halten möchte, sich zu solchen Belehrungen, deren Vortheil vielleicht Manchen nicht gnügend bekannt ist, von der Arbeit in Wochentagen frei zu machen, wenn es auch zu andern (sinnlichen) Zwecken oft erfolgt. Der Vortrag wird allerdings möglichst populär, mit Vermeidung von unnöthigen Kunstwörtern, erfolgen, höchste Deutlichkeit und Faß-

---

allen Stoffen, (Wolle, Seide, Baumwollen, Leinen ꝛc.) mit Schilderung der Bearbeitung von der Production des Urstoffes bis zum künstlichen Gewebe für den Verkauf, das Spinnen, Weben, Bleichen, Färben, Drucken, Appretiren ꝛc.; ferner die Angabe der dazu gebrauchten Werkzeuge und Maschinen nach den neuesten Erfindungen und Entdeckungen, so wie die eben stattfindenden Handelsverhältnisse und was sonst über schwunghafte Betreibung dieses sehr vorgeschrittenen Industriezweigs mitgetheilt werden kann. Um das oft zeitraubende Zeichnen von Figuren auf gewöhnlich bei Unterricht gebrauchten Tafeln zur möglichsten Anschauung Aller zu gleicher Zeit, so wie das schwierige Circuliren von Abbildungen unter den Zuhörern möglichst zu vermeiden, ist es rathsam schon vorher diese nöthigen Zeichnungen auf, an jene Tafeln zu befestigenden oder sonst aufzustellenden Papierbogen, und zwar in möglichst großem Maßstabe, vorzubereiten. Abbildungen von Gegenständen, wozu es mehrerer Farben bedarf, werden leicht durch buntfarbige Kreiden flüchtig zu entwerfen seyn, da es dabei nicht der Dauerhaftigkeit, und der ohnedieß bei Entfernung der Zuschauer nicht von diesen zu bemerkenden genauen Ausführung im Einzelnen und Kleinen bedarf.

lichkeit beabsichtigen, auch wo möglich mit Experimenten, mit Vorzeigung von Natur- oder Kunstproducten, Abbildungen rc. verbunden seyn müssen, welches Letztere nicht nur zur Verdeutlichung des Gegenstandes selbst, sondern auch zur nöthigen, stets erneuten Aufmerksamkeit der Zuhörer rathsam erscheint, da der des Schul- und des akademischen Unterrichts entwöhnte Erwachsene, der gewöhnlichen Erfahrung gemäß, solcher von Neuem erregten Munterkeit bei ein- oder zweistündigem wissenschaftlichen Vortrage nicht selten bedarf, um den gewünschten Vortheil dieser Vorlesungen zu erlangen.

Wünschenswerth ist es ferner, daß der Vortrag nach der Grundlage eines Lehrbuchs (wozu sich manche der schon früher, zumal bei den niedern Gewerbschulen, erwähnten Schriften eignen) erfolgt, damit den Zuhörern es möglich wird, später das Gehörte zu wiederholen und sich desto mehr anzueignen, oder daß wenigstens, weil das Nachschreiben nicht gut möglich wird, die Hauptsachen in einzelnen Sätzen und mit den besonders im Gedächtniß zu behaltenden Hauptlehren und Zahlen, auf Kosten der Zuhörer (was vielleicht für Jeden nur wenige Groschen betragen würde) gedruckt und an dieselben vertheilt werden.

Jeder Einsichtsvolle wird von diesen Vorlesungen nicht alle Belehrung erwarten, die er zu erlangen wünscht, denn unmöglich wäre es, ganze Doctrinen in jenen wenigen Stunden ausführlich abzuhandeln. Sie werden vielmehr oft nur zur lebhaftern Anregung eines weitern Fortstudiums dienen, wenn auch die Vortragenden stets bemüht seyn werden, nächst der Uebersicht im Ganzen auch insbesondere die Gegenstände hervorzuheben und sie größerer Ausführlichkeit zu widmen, von denen bei den Zuhörern das mehrste Interesse zu erwarten ist. Die Mittheilung der neuen zum weitern Fortstudium vorzüglich brauchbaren Literatur, die Anleitung zur Benutzung der dazu dienenden technischen Sammlungen und anderer Hilfsmittel, wie sonst darauf Bezug habende Belehrungen sollten den Schluß jedes Cursus bilden.

## § 104.

In Ansehung der Ausführung dieser Vorträge ist zu bemerken, daß sie entweder

1) öffentlich und unentgeltlich, für Jeden, der daran Antheil nehmen will, statt finden, oder als

2) Privatvorlesungen gegen Honorar, oder auch nur für ausgewählte Zuhörer unentgeltlich; außerdem werden

3) ähnliche Vorträge in den Versammlungen der Industrie- und Gewerbvereine, für die denselben angehörenden Mitglieder erfolgen, aber auch

4) die Vorlesungen der polytechnischen Institute und höhern Gewerbsschulen, zu jenem Zweck der Belehrungen da anzuwenden seyn, wo es erlaubt ist, so daß dieselben und wenigstens die über einzelne Unterrichts-Gegenstände, auch von schon selbstständigen Gewerbtreibenden, — als Zuhörer, und ohne in das Verhältniß der Schüler und Zöglinge zu treten — besucht werden können. Nur von den erstern beiden Arten der Erlangung ist hier hauptsächlich die Rede.

In der bisherigen Zeit fehlt es zu sehr an Männern mit den dazu erforderlichen Kenntnissen über Gewerbsbetreibung und deren Hilfswissenschaften und noch jetzt ist deren Mangel wohl in den meisten Mittelstädten, wie § 101 schon gedacht, sehr fühlbar; doch die Hoffnung einer vermehrten Begünstigung des gewerblich-cameralistischen Studiums, läßt künftig zahlreich vorhandene Gelehrte dieses Geschäftsfachs erwarten. Außer den am Orte angestellten Lehrern für solche Unterrichts-Fächer werden sich insbesondere die der Privatberathung und Hilfeleistung in jenen gewerblich-cameralistischen Verhältnissen, als Lebensberuf sich widmenden Cameralisten und Civil-Ingenieurs (§ 68) eignen.

Am zweckdienlichsten und dringend nöthigsten sind allerdings die öffentlichen und zugleich unentgeltlichen Vorlesungen, damit auch nicht bemittelte Gewerbtreibende daran Antheil nehmen können, die eben jener Ausbildung insbesondere bedürfen, weil ihnen nicht die Mittel zu Gebote stehen, welche den Wohlhabenden die Erlangung jener Ausbildung erleichtern. Was den schwierigen Punct der Kostentragung aber anbetrifft, so ist allerdings wünschenswerth, daß, — wenn geeignete Gelehrte sich nicht unentgeltlich dazu erbieten, oder wenn nicht Stiftungen dafür vorhanden sind, auch die Staats- und Gemeindefonds oder Vereine für gewerbliche Förderung nicht die Kosten decken könnten, — dieselben von den wohlhabendern Theilnehmern gemeinschaftlich übertragen werden, um die Minderbemittelten dann unentgeltlich Antheil nehmen zu lassen. Wo aber der Gemeinsinn und die Rücksicht auf die minder bemittelten Classen sich nicht so weit erstreckt, um jene unentgeltlichen Vorlesungen möglich zu machen, da werden allerdings, um dieses Belehrungsmittel wenigstens so viel als möglich in's Leben treten zu lassen, Privatvorlesungen gegen billiges Honorar in Ausführung zu bringen seyn; da, wo Gelehrte am Orte sich denselben zu unterziehen vermögen, welchen bereits durch anderweite Anstellung ihr Unterhalt, wenigstens theilweise, gesichert ist, wird das Honorar sehr gering ausfallen können; weit höher dagegen, wenn auswärtige Cameralisten, Civil-Ingenieurs, Chemiker und Mathematiker rc. sich nur zum Behuf der Vorlesungen auf einige Zeit einfinden müssen. Möchte aber auch diesen in

Mittelstädten vielleicht nicht immer so viel geboten werden können, als sie zum gnügenden Auskommen bedürfen, so würde vielleicht auf außerdem ertheilten Privatunterricht in ihren Wissenschaften, auch auf den Fortgang ihres Geschäfts, nach § 116, Rücksicht zu nehmen seyn, und ihnen überdieß der Vortheil bleiben, sich zugleich in der freien Zeit mit der Gewerbbetreibung des Orts und der Umgegend genügend bekannt zu machen, und dadurch, zumal bei solchen Vorträgen abwechselnd in verschiedenen Orten des Landes ihre Kenntnisse und practischen Erfahrungen in höherem Grade zu bereichern, als außerdem bei minder langem Besuch anderer Gegenden und auf gewöhnlichen Reisen möglich ist.*) Ein solches Bemühen, Kenntnisse über Gewerbwissenschaften und deren Hilfskenntnisse an verschiedenen Orten zu verbreiten, wo dieselben nicht durch Einheimische gelehrt werden können, wird nicht nur den hohen Dank aller einsichtsvollen Vaterlandsfreunde erhalten, sondern auch die Landesbehörden veranlassen, so verdiente Männer möglichst zu begünstigen und ihnen z. B. später angemessene Anstellungen als Lehrer ꝛc. zu gewähren. Mag auch der Vorschlag, daß Cameralisten und Naturforscher sich zu solchen Vorlesungen abwechselnd in den Mittelstädten, wo es meist an einheimischen Männern dieses Faches fehlt, widmen möchten, Manchen unausführbar erscheinen, so wird dennoch Jeder, welcher die nähern Verhältnisse jener Städte kennt, die Aufmerksammachung auf diesen Gegenstand nicht für überflüssig halten.**)

---

*) Ein ausreichendes Honorar als Entschädigung für 4—5 monatlichen Aufenthalt möchte sich in Mittelstädten wohl ermitteln lassen, z. B. durch Subscription von 40—50 Zuhörern zu einigen Rthlrn. für öffentliche Vorlesungen über eine oder einige Wissenschaften, an 1—2 Abenden jeder Woche; außerdem würde, wofern ein Gewerb-Verein daselbst besteht, von diesem eine kleine Summe für Vorträge über besondere technische Gegenstände in einer wöchentlichen Versammlung und eine ähnliche Entschädigung auch wohl für einige Unterrichtsstunden in der vielleicht bestehenden Gewerbschule zu erlangen seyn, so wie die unentgeltliche Anweisung eines meist in vorhandenen öffentlichen Gebäuden dazu geeigneten Locals; die Verminderung der Kosten durch letzteres ist wenigstens von Seiten der Behörde zu hoffen, wenn nicht noch andere Begünstigungen statt finden könnten.

**) Schwierig wird allerdings die Ausführung, zumal da, wo es noch an lebhaftem Eifer, an Fortbildung im Ganzen mangelt. So sind dem Verfasser z. B. mehrere Nachrichten mitgetheilt worden, wonach Gewerbgelehrte solche Vorlesungen ankündigten, dieselben aber nicht zu Stande kamen, indem sie von manchen schon weiter Vorgeschrittenen eher zu verhindern, als zu begünstigen gesucht wurden, damit die Uebrigen nicht mehr Einsicht und Ueberblick erlangen, nicht dadurch zu einer befürchteten Concurrenz mit ihnen gelangen möchten, und wo Andere ohne Einsicht und Sinn für wissenschaftliche Fortbildung, schon die

Es ist der einzige Ausweg, um auch jenen an Intelligenz oft Mangel leidenden kleinern Orten diesen geistigen Genuß und dadurch Anregung zur weitern Ausbildung zu verschaffen, die sich in größern Städten ohne Mühe findet, wo Vorlesungen über jene Gegenstände von den berühmtesten und gelehrtesten Männern dem Publicum (freilich oft auch nur höhern Ranges,) dargeboten werden. Wer nur in solchen größern Orten lebte, ist nicht im Stande, das Bedürfniß der Mittel- und kleinern Städte in jener Hinsicht genügend zu beurtheilen. Es könnte und sollte aber auch in jenen größern Orten noch weit mehr für die Intelligenz des Mittelstandes gethan werden, als bis jetzt erfolgte.

Durch jenen Vortrag wird zugleich der Sinn für Belehrung in gewerblicher Hinsicht im Publicum erregt und das Streben darnach verbreitet. Ist nur dieses einmal erfolgt, so kann man auch mit Sicherheit annehmen, daß günstige Folgen bald sichtlich eintreten, so daß durch Vereinigung der Einsichtsvollern gewerbliche Lesezirkel, Bibliotheken und Vereine gegründet werden und Anderes in's Leben treten kann, was für die nöthige Gewerbfleißerhöhung von unberechbarem Nutzen ist. Noch ist zu erwähnen, daß, wenn die Vorlesungen auch nicht Jeden gleich befriedigen können — da es nie möglich ist, einen, nur auf einzelne Individuen und deren höhern oder mindern Culturstand, wie auf deren

erste Vorlesung uninteressant und unnütz fanden, da nicht sogleich Mittel und Recepte vorkamen, welche in den nächsten Tagen mit reichlichen Gewinn bringendem Vortheil anzuwenden waren; wie es denn überhaupt eine sehr bekannte Erfahrung ist, daß wissenschaftliche Belehrungen, die erst mittelst eignen Nachdenkens auf die Geschäfte anwendbar gemacht werden müssen, so Manchen zu schwierig erschienen, und diese dagegen weit lieber bei dem von dem Lehrmeister Erlernten und einmal practisch Eingeübten verbleiben, wobei der Verstand allerdings nicht angestrengt zu werden braucht. Doch lag aber der Fehler vielleicht zuweilen auch in den wenigen, jedoch bei jener Einwirkung auf Mindergebildete unerläßigen, practischen Erfahrungen der Vortragenden, die nicht genügend über dieselben zu sprechen vermochten, und sich nur an ihre, wenn auch noch so trefflich ausgearbeiteten systematischen Hefte hielten. Denn um Zutrauen bei den Gewerbtreibenden zu erlangen und günstig auf ihre Bildung einzuwirken, ist durchaus nöthig in ihren Gesichtskreis einzugehen, auch practische Erfahrungen oder wenigstens Kenntnisse der Praxis aus eigener Anschauung zu beweisen, um dadurch der Vermuthung nur theoretischer, meist nicht genug gewürdigter Bildung zu begegnen. Um also die hier besprochene Belehrungsart in's Leben treten zu lassen, wird unumgänglich erfordert, daß, ebenso wie die Vortragenden sich möglichst populär und practisch zeigen, auch Höhergebildete durch Anregung der Mindergebildeten zu Theilnahme und Anrathung zur Ausdauer, wie überhaupt durch gegebenes gutes Beispiel, zur möglichsten Benutzung solcher Bildungsmittel ermuthigen müssen.

besondere Geschäfte berechneten Vortrag zu halten —, wenigstens der Minderunterrichtete bei Aufmerksamkeit und wahrem Eifer für Belehrung sich dadurch viele Vortheile zu erwerben vermag, wenn er beeifert ist, die wissenschaftliche Lehre mit Umsicht und Nachdenken auf seine Gewerbe anwendbar zu machen. Doch auch dem schon hinlänglicher Unterrichteten, welchem vielleicht das Meiste schon theoretisch und practisch bekannt ist, werden solche Vorträge eine genußreiche Unterhaltung gewähren, da ein Jeder wohl gern die Ansichten Anderer über sein Geschäft kennen lernt, und die Vergleichung nicht selten zu manchem interessanten Resultate und unerwarteten Erfolg führt, wozu es oft nur einer flüchtigen Andeutung bedarf. Sie können ihm übrigens eine systematische Uebersicht der Theorie darbieten, wodurch ein Jeder das Ganze seines Fachs desto leichter zu übersehen vermag, und dann oder (sodann) das ihm noch besonders Erforderliche herauszufinden und durch weitere Belehrung, mittelst Selbststudiums, zu erlangen suchen wird, zu welchem letzterm, wie schon erwähnt wurde, der Vortrag ebenfalls Anleitung gewähren soll.

Der Gewerbschul-Director Klöden in Berlin hat in seinem, der möglichsten Verbreitung und Berücksichtigung werthen, schon genannten Programm: über die Fortbildung der Gewerbtreibung, diese Gegenstände besonders ausführlich behandelt, und das, was derselbe Seite 30 über die Förderungen solcher Vorlesungen sagt, mag in der beigefügter Note wörtlich folgen, da es sich nicht treffender und kürzer wiedergeben lassen möchte.*)

---

*) „Und doch kann ein solcher Vortrag nur den Zweck haben, das ganze Gebäude mit allen seinen Abtheilungen erst vermittelst eines bloßen Durchgehens kennen zu lernen, nicht aber zugleich alle Einzelheiten einer jeden Abtheilung ausführlich zu untersuchen, denn dazu reicht die Zeit nicht aus. Wer also z. B. in einem allgemeinen Vortrage der Chemie Recepte zu Liqueuren oder Tabacksfaucen erwarten, oder dadurch neue Farbematerialien kennen lernen wollte, würde sich täuschen, denn davon kann die Rede nur sehr beiläufig seyn."

„Aber selbst wer irgend einen der chemischen Stoffe, seyen, es z. B. die Alkalien, oder ein Metall, ganz ausführlich und nach Allem, was man von denselben weiß, durch irgend einen allgemeinen Vortrag der Chemie kennen zu lernen meint, irrt sich, da, wenn alle Stoffe ganz ausführlich abgehandelt werden sollten, die Zeit kaum ausreichen würde, wenn man sie auch sechs- bis achtfach darauf verwenden wollte. Nur die Hauptthatsachen können angeführt, sehr Vieles aber kann nicht einmal berührt werden. Alles, was ich hier beispielweise von der Chemie angeführt habe, gilt von jedem allgemeinen Vortrage."

„Ausführlicher lernt man das Einzelne kennen, wenn man einen speciellen Vortrag anhört, dem aber ein allgemeinerer vorausgegangen ist. Man durchläuft jetzt nur einzelne Theile des Gebäudes, sieht aber dafür jeden Raum um so genauer an, und läßt alle übrigen Theile,

Wenn es aber von Behörden nicht zu verlangen seyn möchte, zu solchen Belehrungen die Einleitung und Veranstaltung zu treffen, sondern dieses der Vereinigung mehrerer für eigne und Anderer Belehrung beeiferten Männer zu überlassen ist, so wird dennoch auch von ersteren die möglichste Begünstigung derselben, wenigstens die Anregung zur weitern Ausführung, die Anweisung eines unentgeltlichen Locals, die Bereitwilligkeit zur eignen Unterzeichnung und sonstiges gutes Beispiel zu hoffen seyn. Dieß aber ist man wohl in jeder Hinsicht, wofern es irgend zum Wohl des Ganzen dienen kann, von allen, wenigstens den höhern und gebildetern Beamten unbedingt zu erwarten berechtigt.

§ 105.

## II. Herausgabe neuer (zumal populärer) Schriften über die Gewerbbetreibung und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die gewerbwissenschaftliche Literatur erfreut sich, wie die Meßkataloge zeigen, in neuester Zeit alljährlich einer solchen steigenden Vermehrung, daß, während früher die Anzahl der dahin gehörigen Schriften wenig bemerkbar war, sie jetzt fast jedes andere Wissenschaftsfach, in Hinsicht der Bücher- und Zeitschriften-

---

von denen man bereits eine allgemeine Kenntniß erworben hat, unberücksichtigt. Indeß hängt es auch hier von der Natur des Gegenstandes ab, über den gelesen wird, wie weit die Anforderungen des Zuhörers hinsichtlich der practischen Anwendung gehen dürfen. Wer z. B. aus einem Vortrage über einzelne Theile der Physik, z. B. über Luft und Wärme, die vollständige Construction der Heitzung mit erwärmter Luft, mit Dampf ꝛc. entnehmen will, wird sich ebenfalls getäuscht finden, da Gegenstände dieser Art nur in ihren Grundzügen abgehandelt werden können, und selbst in einem Vortrage über technologische Physik nicht so ausführlich vorgetragen werden können, als der Practiker es vielleicht wünscht. Das kann aber auch nicht der Zweck dieser Vorlesungen seyn, so wenig, als etwa ein Vortrag über Technologie Jemanden in den Stand setzen kann, ein ihm bis dahin unbekanntes Handwerk allein hierdurch zu erlernen. Sind aber die wissenschaftlichen Grundsätze gefaßt, auf welche irgend eine Einrichtung oder ein Verfahren beruht, ist der Zusammenhang mit anderen Thatsachen hinreichend eingesehen, sind die Umstände, welche darauf fördernd oder hindernd einwirken können, gehörig erwogen, hat die Vorlesung den Zuhörer in den Stand gesetzt, ein ausführlicheres Werk über den angeregten Gegenstand zu benutzen und zu verstehen, — dann hat sie viel gethan, und Alles, was man billiger Weise von ihr fordern kann. Es ist jetzt die Sache des Practikers, von diesen Belehrungen Anwendung zu machen, und dazu wird ihm sein eigenes Nachdenken verhelfen, welches aber freilich durch solche Vorträge weder überflüssig gemacht werden kann, noch soll ꝛc."

zahl übertrifft, weil der Gewerbbetreibung und der jetzigen Anwendung der Hilfswissenschaften auf dieselbe überhaupt ein weit höheres Interesse geschenkt wird. Daß aber zugleich oft nur der Speculationsgeist seine Gewinnsucht dabei zu befriedigen sucht, ist freilich auch nicht zu verkennen.

Wer nun aber die jetzige gewerbwissenschaftliche Literatur näher kennt, wird finden, daß, neben zahlreichen gediegenen Werken achtbarer Technologen und Cameralisten, Mancher über Gewerbe und deren Beförderung mitsprechen zu können glaubt, der sie nie der mindesten nähern Beachtung würdigte. Eine große Anzahl Schriften erscheinen, die nichts als bloße, und zwar meist unbrauchbare Compilationen und werthlose, oft nur im Styl veränderte, auch wohl durch Unrichtigkeiten verunstaltete Ausschreibungen aus andern Schriften sind, ohne wahres wissenschaftliches Studium, wie ohne alle practische Erfahrungen und eigne Beobachtungen, von manchem in dieser Hinsicht nicht eben rühmlich bekannten Buchhändler als Fabrikarbeit gegen karge Abschreibegebühr bestellt und verlegt. Durch solche Schriften wird außer verlornem Geld- und Zeit-Aufwand des Lesers aber auch noch die Verbreitung der Lectüre selbst vermindert, denn mancher Gewerbtreibende, mehrmals durch viel versprechende Titel getäuscht, verliert den Muth, andere und gediegene sich zur Belehrung anzuschaffen. Angestellte Beamte und Lehrer des Fachs haben, so wie practische Gewerbsmänner, meist wenig Muße, die Letztern vielleicht auch zuweilen kein schriftstellerisches Talent, weßhalb sich insbesondere, nach dem § 68 erfolgten Vorschlage dazu, Cameralisten und Ingenieurs, welche die Gewerbe theoretisch und practisch (Letzteres in verschiedenen Gegenden, zu desto klarerer Umsicht) näher kennen lernten, und sich zugleich durch höheres Studium zu urtheilsfähigen Gelehrten und Schriftstellern in ihrem Fache ausbildeten, dazu eignen, der Literatur, zur Belehrung der mindergebildeten Gewerbtreibenden, und zwar nicht nur durch Herausgabe eigener gediegener Schriften, sich anzunehmen, sondern auch zugleich als competente Richter die vorgedachten Machwerke in Zeitschriften in ihrer Blöße darzustellen und das Publicum vor deren Ankauf zu warnen.

Bei Schriften zur Belehrung der mindergebildeten Gewerbtreibenden muß zuerst darauf Rücksicht genommen werden, diese zur nähern Beachtung der Literatur und der von ihnen so oft verkannten und verachteten theoretischen Bildung überhaupt anzuregen. Dann nur kann die gewerbwissenschaftliche Belehrung selbst erfolgreich seyn. Dadurch wird denen, welche wenig mitzuhalten und zu lesen vermögen, das Nöthigste im gnügenden Auszuge und in gemeinverständlicher Sprache mitgetheilt. Letzteres ver-

dient besondere Rücksicht, denn zahlreiche Schriftsteller fehlen darin, daß sie die, für welche sie schreiben, für weit höher gebildet halten, als es in der Wirklichkeit statt findet, daß sie ihren Schriften schwierige Beweise, arithmetisch-algebraische Formeln, wenig bekannte geometrische und chemische Sätze und Kunstwörter beifügen, obwohl eben jene in der Mehrzahl wenig Gebildeten, selbst Viele der höher stehenden Gewerbtreibenden, dieselben nicht verstehen, und darum auch mit denselben oft sehr Zweckdienliches zugleich überschlagen. Der mathematisch-physische Unterricht ist noch viel zu wenig in die niedern Classen des Volks, selbst noch nicht so in die mittleren und höheren Stände eingedrungen, wie es gewünscht worden ist. Schriften ohne genaue Rücksicht auf die Leser, in deren Hände sie gelangen sollten, erreichen daher gewöhnlich ihren Zweck nicht. Die Meisten müssen erst herangebildet werden, ehe sie höhere Kost genießbar finden. Schon Thl. I. Seite 179 wurde von diesem Gegenstande, in Ansehung der Lehrbücher für niedere Gewerbschulen, gesprochen, was auch hier gilt. Wie sich Brougham über die Abfassungen solcher belehrenden Schriften und deren Zweckmäßigkeit äußert, ist in der Note bemerkt.*)

---

*) „Es würde" — sagt Brougham i. s. schon gen. Schrift — „also für den Unterricht des Volks höchst nützlich seyn, wenn Elementarbücher der unentbehrlichsten Kenntnisse für diesen Behuf verfaßt würden. Ein gutes Elementarbuch der Mathematik müßte sich z. B. durch eine ganz besondere Kürze und Faßlichkeit der Darstellung auszeichnen, und eine deutliche Erklärung aller Hauptsätze nebst ihrer practischen Anwendung enthalten. Wie verdienstlich wäre nicht die Ausarbeitung eines guten Elementarlehrbuchs der Naturphilosophie, welches die Grundprincipien der Physik für solche Personen entwickelte, die, nur wenig über die Hauptregeln der Rechenkunst hinaus, gar keine mathematischen Kenntnisse besitzen. Man verachte eine solche Beschäftigung nicht, weil sie nur bezweckt, die niedern Classen in die Grundzüge des Wissens einzuweihen. Das Gelingen dieser Aufgabe ist ein Ziel, welches hinreichen muß, den edelsten Ehrgeiz zu befriedigen; in unseren Zeiten wenigstens, wo die Gelehrsamkeit nicht mehr, wie sonst, verächtlich auf die Menge herabblickt, und allein das Vorrecht der Unsterblichkeit zu gewähren glaubt, kann wohl die erhabenste Philosophie nicht höher streben, als dahin, die Kräfte der großen Massen der Menschheit zu entwickeln und zu veredeln. Zu allen Zeiten ist die Erweiterung des Gebiets der Wissenschaften der höchste Zweck der Weisen gewesen, und dieser Zweck wird, wenn auch mittelbar, doch sicher, von denen erreicht werden, welche Tausenden die Mittel und die Fähigkeit verschaffen, in den ihnen geöffneten Bahnen der Wissenschaften vorwärts zu schreiten. Es ist nicht nöthig, daß Jeder, der an diesem Unterrichte Theil nimmt, sich über die Grundzüge erhebe; es genügt, wenn denen, welche hinreichende Kraft und Fähigkeit besitzen, die Möglichkeit gewährt wird, weiter zu dringen. So kann durch größere Zahl der Befähigten das Feld der Wissenschaften und Künste bis in's Unendliche ertragreicher ge-

Ein anderer Fehler liegt oft darin, daß jene Schriften viel zu stark sind, als daß der Gewerbtreibende selbst einen Anfang im Lesen wagen sollte. Er wird durch bogenreiche Werke sogleich zurückgeschreckt, und blättert höchstens darin, schon in der Ueberzeugung, sie doch nicht durchlesen zu können. Wer daher bändereiche Bücher für den Bürger und Landmann schreibt, irrt sehr, wenn er sie von diesen künftig benutzt glaubt, und kennt die Verhältnisse derselben nicht. Ueberdieß hält der hohe Preis die Meisten von der Anschaffung ab, da dieselben nicht gewöhnet sind, für Literatur viel auszugeben, es auch oft bei dem besten Willen nicht vermögen. So gibt es z. B. viele Bücher, für den gewerbtreibenden Bürger und den Landwirth ꝛc. bestimmt, welche aus zahlreichen Bänden bestehen, von denen jeder selbst mehrere Thaler kostet, wie die Kataloge des letztern Jahrzehents, beweisen können. Wie vermag aber der vielbeschäftigte Bürger, der meist nur wenig Zeit und, ebenso wie der Landwirth, z. B. nur die sonntägigen Mußestunden und höchstens noch einige Werktagabende dazu anzuwenden im Stande, so wie nicht schnell und zugleich mit Bedacht zu lesen gewohnt ist, sich durch jene Schriften durchzuarbeiten? Für ihn möchten Jahre nöthig seyn, sich das Hauptsächlichste dabei zu überdenken, um es — was ja doch der Zweck der Schrift seyn soll, — in practischem Gewerbbetrieb anzuwenden. Selbst höher Gebildete werden durch Preis und Stärke der Werke oft abgeschreckt, und stellen sie — wenn sie ja angeschafft werden, um vielleicht sich in deren Besitz zu wissen und dieß gelegentlich zu erwähnen, oder, in besserer, nur selten ausgeführter Absicht, um sie im nöthigen Falle nachschlagen zu können — meist ungelesen in ihrer Büchersammlung auf. Gar manche Mittelstädte werden sehr wenige Bürger, ganze Bezirke eben so wenige Landwirthe besitzen, die an solche

---

macht und erweitert werden, und offenbar werden die Wissenschaften, welche zunächst die Frucht von Erfahrungen und Beobachtungen sind, mehr neue Entdeckungen zu erwarten haben, je mehr diejenigen, welche in den mechanischen Künsten zur Praxis berufen sind, auch die Kenntniß der leitenden allgemeinen Principien und eine geschärfte Urtheilskraft besitzen. Der Verfasser eines Lehrbuchs, wozu die Grundsätze der Algebra, der Geometrie und der Mechanik einfach und in gedrängter Kürze dargestellt und von treffenden Beispielen begleitet wären, welche den Zusammenhang jener Wissenschaften mit andern Zweigen des Wissens und mit der Praxis darthäten, würde also bei Tausenden von geschickten und thätigen Menschen jene schöpferischen Kräfte entwickeln, welche aus der Anwendung solcher Studien auf industrielle Thätigkeit hervorgehen, und es würde ihm mit Recht ein großer Theil des Verdienstes bei der reichen Erndte von Entdeckungen, die daraus folgen muß, gebühren."

literarischen Bedürfnisse gewöhnt und die gesonnen sind, mehrere Thaler für ein Werk noch weniger für jeden Band auszugeben, noch selbst Zeit und Lust haben, ein solches, selbst unentgeltlich geliehen erhaltenes Werk gehörig durchzustudiren. Man wird in ganzen Häuserreihen mittler und selbst größerer Städte nach Schriften dieser Art, wie nach andern bildenden Werken vergeblich suchen, und, außer einigen dringend nöthigen religiösen Büchern, dagegen manche Gegenstände zur zeitvertreibenden Beschäftigung finden, die als Mittel zur wahren höhern Bildung eben nicht geeignet sind.

Man beobachte nur das oft geringe Literaturbedürfniß selbst der Ritter- und andern größern Landgutsbesitzer, der wohlhabenden Stadtbewohner — selbst zahlreicher Gelehrten, nach beendigten Universitätsjahren und erlangter Anstellung, wo an Fortstudium und an Verwendung einiger Ausgaben für geistige Bildung, an Anschaffung selbst nur eines dazu dienlichen Buches im ganzen Jahr nicht, wohl aber an größern Aufwand erfordernde Spielpartieen, Spazierfahrten, Gastmähler rc. desto mehr gedacht wird — und ziehe dann einen Schluß auf die unbemittelten und die weniger gebildeten Classen, wenn man diese nicht schon im practischen Leben in ihren Verhältnissen kennen lernte. Daher wird die Verbreitung kurzgefaßter, sehr billiger Schriften mit dem hauptsächlichsten wissenschaftlichen Nothbedarf wohl als zweckmäßig erscheinen, und dieses erst das Bedürfniß einer später vermehrten Lectüre nach und nach anregen; es muß daher der Grundsatz angenommen werden, daß es um den Bürger und Landmann zum Kaufen und Lesen zu veranlassen,

**wohlfeiler, kurz und klar verfaßter Schriften** bedarf.

## § 106.

Die Schriften und Zeichnungen, auf deren Herausgabe hier insbesondere aufmerksam gemacht werden soll, sind:

A. Populäre **Belehrungen** der Gewerbtreibenden jedes Fachs.

Hierzu gehören:

1) Schriften über die jetzt dringend erforderliche **höhere** gewerbwissenschaftliche **Bildung** überhaupt*), und die zweckdien-

*) Es ist, wie schon bemerkt, unumgänglich erforderlich, die Gewerbtreibenden zuerst auf dieß Erforderniß und auf die dringende Nothwendigkeit, mit der Zeit fortzuschreiten, hinzuweisen, die Mittel und Wege dazu, und wie sie die Belehrungen in Schriften, Vereinen rc. zu suchen, und vorsichtig anzuwenden haben, klar zu zeigen, und das, was sie sonst in ökonomischer und sittlicher Beziehung zu beobachten haben, um sich ihr Aus-

lichsten Mittel, sie sich anzueignen und davon practischen Nutzen zu ziehen.

2) Schriften zur gewerblichen Belehrung selbst, in kleinern Heften über die verschiedenen Gewerbsfächer und einzelne Gegenstände derselben.

Diese werden als einzelne für sich bestehende, ebenfalls kurz und klar gefaßte und zu möglichst billigem Preise verbreitete Schriften oder auch als eine Reihenfolge von Heften (jedes einem besondern Gegenstand gewidmet, aber auch zugleich einzeln, unter besonderem Titel verkauft) herauszugeben seyn, und sich nach und nach über gewerbliche Kenntnisse aller Fächer, und auch sonst in das bürgerliche und häusliche Leben eingreifende Gegenstände erstrecken, um zugleich zur nähern Berücksichtigung der letztern ebenfalls Veranlassung zu geben. Wofern nicht vielleicht ein geachteter Buchhändler, welcher sich von der fabrikmäßigen Bestellung oben erwähnter schlechter Machwerke frei erhielt, mit Verzichtleistung auf vielen Gewinn sich des Verlags zu gemeinnütziger Mitwirkung unterziehen wollte, so würde die Herausgabe dieser Schriften ebenfalls von einer gewerblichen Gesellschaft oder einem nur zu dieser Herausgabe gestifteten Ver-

---

kommen zu sichern, auch als rechtliche und geachtete Bürger zu bestehen und, ungeachtet des immer größern Aufschwungs des industriellen Betriebs, nicht unterzugehen (nach Brougham, Klöden, Wessenberg, Hanhart 2c.) Dieser Gegenstand ist bereits in dieser Schrift so oft und ausführlich zur Sprache gekommen, daß eine weitere Auseinandersetzung hier unterbleiben kann. Die Kosten für solche nur wenig Bogen einnehmende Belehrungen, nebst Angabe der empfehlungswerthen Bücher zum weitern Nachlesen, in Tausenden von Abdrücken, würden vielleicht Regierungen oder Vereine für gewerbliche Zwecke zu tragen haben, um sie, wenn nicht ganz, doch zum größten Theile, an Unbemittelte unentgeltlich vertheilen, die übrigen aber für wenige Groschen verkaufen zu lassen. Gewerbliche Landes-Vereine würden sich dadurch ein bedeutendes Verdienst erwerben, und die nicht bedeutenden Kosten (für ungefähr 30—40 Thlr. könnte ein 3 – 4 Bogen starkes Heft in vielen Tausenden von Exemplaren erlangt werden, wenn der Verein die Abfassung, Druckbesorgung und Vertheilung selbst übernimmt) möchten unbezweifelt, zu oft höherem Vortheil, als zu manchen andern, nicht in gleichem Grade auf die Gewerbtreibenden im Ganzen einflußreich einwirkenden Unternehmungen, verwendet werden. Um aber eine möglichst gediegene Schrift zu erhalten, wird es vielleicht rathsam seyn, geeignete Männer zur Abfassung solcher Schriften mittelst Preisfragen aufzufordern, wenn auch der Preis für die gelungensten Arbeiten, nur in dem Vorzuge bestehen sollte, daß letztre in größerer Zahl verbreitet, und dem Verfasser zugleich zahlreiche Exemplare zur eignen Vertheilung in seiner Gegend bewilligt werden. — Manche Landesvereine sind auf gleiche Art mit gutem Beispiel vorangegangen.

eine geeigneter Männer, ohne beabsichtigten Privat-Vortheil erfolgen müssen.*)

Nicht ein oder einige wenige (wenn auch noch so kenntnißreiche) Gelehrte können allein die Bearbeiter aller dieser Hefte seyn, denn sie würden nicht für jedes Fach gleich Genügendes leisten, sondern es ist eine größere Anzahl Mitarbeiter nöthig, so daß jeder derselben sich das Fach zur Bearbeitung wählt, in welchem er besonders unterrichtet ist und daher mit Liebe und Eifer auch Gediegenes zu leisten vermag. Wenn nicht alle, doch unbezweifelt die mehrsten Mitarbeiter werden auf Honorar verzichten, und sich vielleicht nur eine Anzahl von Exemplaren zur eigenen un-

---

*) Ein Heft zu 4, 5 Bogen, nöthigenfalls mit Steindrücken versehen, sollte, wegen möglichster Verbreitung unter den Bürgern und Landleuten, nur einige wenige Groschen kosten. Bei reichlichem Absatz läßt sich auch ein so billiger Preis stellen, wofern der Verlag nicht Gewinn bringen soll; ein geringer Preis sichert den ersten schon im Voraus zu, was aber so oft nicht genügend berücksichtigt wird. Von vielen Büchern würden Tausende von Exemplaren abgehen, und durch die Menge großen Vortheil bringen, wenn der Preis um die Hälfte vermindert angesetzt wäre, wenigstens bei den Büchern, die nur für Minderbemittelte und zur gemeinnützigen Verbreitung bestimmt sind, wogegen bei hohem Preis vielleicht nicht ein Absatz von eben so viel hundert Exemplaren bewirkt, das Uebrige aber, was zu billigem Preise in zahlreiche Hände gelangt seyn, und vielfältigen Nutzen gebracht haben würde, gewöhnlich als Maculatur verbraucht wurde. Erscheinen solche Hefte von Zeit zu Zeit, z. B. aller 1—2 Monate, so wird deren Ankauf dem Bürger und Landbesitzer nicht schwer, und jeder Käufer kann sich dabei nach und nach eine kleine Bibliothek sammeln. Um desto mehr zum Erkauf anzureizen, weil man einmal angefangene Sammlungen von Schriften gern auch vollständig zu besitzen wünscht, ist es aber zweckmäßig, sie unter einem fortlaufenden Titel erscheinen zu lassen, obwohl die einzelnen Hefte außerdem verschiedene Titel führen müssen, um sie auch einzeln verkaufen zu können. Man wird vielleicht den Preis einer kleiner Anzahl zusammen sehr niedrig setzen, um desto mehr Verbreitung zu bewirken, wie später noch erwähnt werden wird. Es sind zwar bereits oft solche Bibliotheken des Wissenswerthesten für den Bürger und Landmann von Buchhandlungen angefangen, aber meist verfehlt worden, theils wegen ungenügender, nicht populärer Bearbeitung, theils wegen zu theurer Preise und anderer Speculationsmittel, um dem Unternehmer Geld einzutragen. Wer die nähern Verhältnisse und Ansichten des Bürgers und Landmanns kennt, wird nicht verlangen, daß sie viel für solche Schriften ausgeben sollen; bei einem Preise von wenigen Groschen, nach und nach, bei gehöriger Auswahl und bei Verzichtleistung auf Gewinn, wird der gute Zweck der weiten Verbreitung gewerblicher Kenntnisse gewiß erreicht, der allein bei der Herausgabe obiger Hefte vorschweben muß.

entgeltlichen Verbreitung ausbedingen, da es einem gemeinnützigen Zwecke gilt.*)

In einzelnen Fällen, wo es der Aufmerksammachung auf besondere neu einzuführende Gewerbzweige, besseren Bearbeitung und Benutzung einzelner Gegenstände und sonstiger gemeinnützigen Belehrung gilt, durch welche die landwirthschaftliche und industrielle Cultur gehoben werden kann, erscheint es selbst als Pflicht der Regierung gemeinfaßliche Belehrungsschriften abfassen und unentgeltlich verbreiten zu lassen, wie dieß auch bereits in vielen Staaten mit günstigen Erfolge ausgeführt worden ist.**)

Zur Belehrung mittelst solcher Hefte werden sich folgende Gegenstände eignen: über technische Anwendung minder beachteter Naturkgesetze über populäre physikalisch-chemisch-technische, geometrische und stereometrische, wie mechanische Elementarkenntnisse, Maschinenwesen und andere Gegenstände der gewerblichen Hilfswissenschaft, in so fern sie für die mindergebildeten Gewerbtreibenden geeignet sind; ferner über neue landwirthschaftliche Be-

*) Die Anordnung der Heftfolge, Druckbesorgung rc., wenn ein Verein sich des Ganzen unterzieht, wird von einer besonders dazu gewählten Redactions-Commission erfolgen. In Ansehung der Verbreitung werden aber auch andere gemeinnützige Gesellschaften, Innungsvorsteher, Leihbibliothekare, Buchbinder, auf dem Lande vielleicht Schullehrer und überhaupt Personen in Anspruch zu nehmen seyn, von welchen eine solche Mitwirkung für einen guten, der Gewerbfleiß-Erhöhung und zugleich mittelbar der Volksbildung dienenden Zweck zu hoffen ist. Die alleinige Verbreitung mittelst der Buchhandlungen würde, wenn nicht kostspieliger, doch meist weit erfolgloser seyn, denn eben die, welche solche Schriften bedürfen, würden den Erkauf oft unterlassen, wenn sie sich erst an eine solche vielleicht entlegene Handlung wenden sollten, und überdieß weit weniger Kenntniß davon erhalten, als wenn sich im Orte selbst Personen mit der Verbreitung befassen. Auch bei diesen Heften könnte der Absatz und mithin auch die Wohlfeilheit befördert werden, wenn z. B. 5—10 Exemplare zu höchst billigen Preisen auf einmal verkauft würden, (eine zweckdienliche Einrichtung, die weiter unten, beim Vorschlage einer Zeitung für die niedern Classen, näher besprochen werden soll.)

**) Die von den Beschälstationen im Königr. Sachsen unentgeltlich vertheilte Schrift des Landstallmeisters, Major von Schönberg: „Anleitung zur Pferdezucht, zum Unterricht und Gebrauch für Landwirthe des Königreichs Sachsen.“ (Dresden 1833, mit einem Steindruck), wie die von den Forstbehörden ebenso verbreitete „Anweisung zum zweckmäßigen Gebrauch der Schneidelstreu, auf Anordnung d. königl. sächs. hohen Finanzministerii abgef. von den Directoren der Lehranstalten zu Tharand“ „(Dresden 1833); ferner eine „Belehrung über Zucht und Aufbewahrung der Blutigel“, auf Verordnung d. hohen Landesregier. bekannt gemacht; (vom Hofr. Dr. Seiler, Dresd. 1833) verdienen in Ansehung Sachsens, als solche unentgeltlich vertheilte gemeinfaßliche Schriften, wie oben auch über andere Gegenstände gewünscht werden, der beispielweisen Anführung.

triebsarten, Pferde-, Schaaf-, Rindvieh-, Bienen-, und Seidenwürmerzucht ꝛc.; über Wein-, Obst- und Gartenbau, Handelsgewächse- und Futterkräuterbau, Früchte- und Speiseaufbewahrung, Insectenvertilgung, über Torf- und Kohlengräberei, Urbarmachung sumpfiger und sandiger Landstriche und Länder, technische Benutzung der wenig bekannten Naturproducte, Ofenanlegung, Bedachungsarten, artesische Brunnen, Dampfmaschinen-Anlegung und andere Anweisungen zu neuen oder verändert zu betreibenden technischen Gewerbszweigen ꝛc.; aber auch über Gewerbgesetze und Innungsverhältnisse, über die landwirthschaftlichen Gesetze ꝛc.

Nicht minder berücksichtigungswerthe Gegenstände sind: die allgemeine Landesverschönerung nach Thl. II. § 72 (wobei oft auch der minderbemittelte Bürger und Landmann günstig mitwirken kann), populäre Belehrungen über national-ökonomische Grundsätze, worüber die in der Anmerkung I. mitgetheilten Ansichten Prof. Rau's nahe Beachtung verdienen; ferner: Anweisung zu den bei dem Bürger und Landwirth vorkommenden schriftlichen Aufsätzen nebst Belehrungen über Münzen, Maße ꝛc. und — was bei möglichster Verbreitung auf das Wohl mancher Familie sehr einflußreich wirken kann — Belehrung über Rechnungsführung und andere wirthschaftliche Erfordernisse in den Haushaltungen der Bürger und Landleute, worüber der Verfasser die Anmerkung II. nachzulesen ersucht.

Um aber auch die übrige geistige und sittliche Bildung zu befördern und die nöthige Abwechselung in der Lectüre zu gewähren, um selbst die Verbreitung der Schriften zu begünstigen, da vielleicht Mancher weniger jene (gewerbwissenschaftlichen) als andere unterhaltende Hefte zu kaufen gesonnen ist, so müssen jene mit diesen abwechseln; man wird sie dann oft sämmtlich anschaffen, zumal wenn sie in einer zusammenhängenden Reihefolge erscheinen und auf demselben Wege gleichmäßig verbreitet werden. Zu den unterhaltenden Gegenständen gehören: historische, geographische und statistische Schriften, zumal über das Vaterland, auch vielleicht nebst allgemeinen Uebersichten über andere Staaten, Belehrungen über Staats- und städtische, so wie Landgemeine-Verfassung und Verwaltung und die auf die nähern Verhältnisse der Gewerbtreibenden hauptsächlich einflußreichen Rechte;*) ferner über

*) In jedem Staate ist ein öffentlich anerkanntes, kurz gefaßtes und für den Bürger bestimmtes Handbuch der ihm hauptsächlich betreffenden Landesgesetze zu wünschen, damit Jeder derselben sich damit genügend bekannt machen kann. Das Nachschlagen von Tausenden der nach und nach einzeln erschienenen und andere oft theilweise wieder aufhebenden Gesetze — die sich meist nur in den Händen der Juristen

besseres Schulwesen und Kindererziehung (als eines der einflußreichsten Mittel zur geistig-sittlichen Vervollkommnung der künftigen Generationen), über Armenwesen, über Rettung Verunglückter und giftige Natur- und Kunstproducte, über Feuerlöschung und Verwahrung, über die gewöhnlichen Naturerscheinungen (als populäre Volks-Naturgeschichte, zur Vermeidung des Aberglaubens), über populäre Stern-, auch Witterungs- und Kalenderkunde, aber auch moralische Belehrungen in historische Erzählungen eingekleidet und Lebensbeschreibungen berühmter und edler Musterbilder, besonders aus dem Bürgerstande.**) Es ist bekannt, daß viele, wohl die Mehrzahl der Menschen, die ihnen dargebotenen ernstbelehrenden, moralischen Bücher nicht benutzen mögen, sie nicht

---

befinden, und oft in einer für den Gewerbtreibenden unklaren Sprache, nur von jenen genügend verstanden und erläutert werden können, — reicht zu jenem Zwecke nicht aus; es erscheint aber billig, daß Jedem, welcher wegen einer Gesetzübertretung gestraft werden kann, auch die Erlangung der Gesetzkenntniß möglichst erleichtert wird.

**) Unter diesen für den Bürger und Landmann bearbeiteten Schriften sollte auch ein Auszug aus Franklin's Leben seyn, von welchem der Lord Brougham (in seiner schon erwähnten Schrift) sagt: „Wenn aber diese Schrift in die Hände eines Handwerkers kommt, der mit dieser Beschäftigung (dem Lesen nützlicher Schriften) zum ersten Male eine Stunde ausfüllt, die er der Ruhe nach der Arbeit entzogen, so erzeige er mir den Gefallen, mir, der ich manche nächtliche Stunde dazu verwendet habe, über seine Wohlfahrt zu sinnen und dafür zu arbeiten, daß er am folgenden Tage drei Pence erübrige, um sich damit Franklin's Lebensbeschreibung zu kaufen und die erste Seite davon zu lesen. Ich bin gewiß, er wird dann auch das Uebrige lesen und sich darin Kraft holen zu dem Entschluß, das, was er an Zeit und Geld ersparen kann, der Erwerbung von Kenntnissen zu widmen; er wird sich damit die Bahn eröffnen, die Franklin, den schlichten Buchdrucker-Gehilfen, dahin geführt hat, ein großer Mann, ein practischer Philosoph und einer der ersten Staatsmänner seiner Zeit zu werden. Freilich werden nur Wenige bestimmt seyn, es so weit zu bringen; es wird auch nicht von Jedem verlangt, daß er alle Augenblicke seines Lebens nach einer so vollkommenen und unablässigen Regelmäßigkeit und mit einer so haushälterischen Eintheilung seiner Zeit einrichten soll; aber Alle können, wenn sie in seine Fußtapfen treten, seiner Mäßigkeit, seinem Fleiße, seinem Eifer zur Erwerbung von Kenntnissen nachstreben, und Niemand kann, bevor er den Versuch gemacht hat, wissen, in welcherlei Maße ihm gegeben seyn wird, das Vorbild zu erreichen." — Diesem Manne, — einem Buchdrucker vom Gewerbe, der nicht nur als Lebensphilosoph ausgezeichnet ist, sondern sich auch um seine nordamerikanischen Mitbürger durch die wesentliche Mitwirkung zur Unabhängigkeit als Gesandter und Staatsmann, um die Mit- und Nachwelt durch die Erfindung des Blitzableiters, durch die Glasharmonika, durch seine höchst belehrenden und gemeinnützigen Schriften und Anderes verdient machte — verdankt sein Vaterland auch die Entstehung der Bibliothek-Vereine.

zu bedürfen glaubten, da sie sich oft schon für sittlich und tugendhaft genug halten, wenn sie sich nur keiner Hauptvergehen bewußt sind, und daß man sich überhaupt mehr zu einer, zugleich die Phantasiebeschäftigenden Lectüre hingezogen fühlt. Daher ist nöthig, jene moralische Belehrung nicht als solche in ihrer reinen Form, sondern in historischem Gewande darzubieten. — Auf diese Art würde jeder Theilnehmer in einer Reihe von Jahren eine ausreichende eigne Sammlung von Schriften über alles ihm Wissenswerthe erhalten, ohne daß ihm die Anschaffung, weil bei jedem Hefte nur wenige Groschen zu bezahlen wären, schwer fiele. Die Beifügung von Stein- und Holzdrücken muß aber ebenfalls erfolgen, da dieselben beim Erkauf von Schriften und bei deren Durchlesung ein wichtiges Anreizungsmittel sind, wie in den letzten Jahre die merkwürdig schnelle und vielfache Verbreitung der Pfennigmagazine und ähnlicher Schriften bewies, deren Werth jedoch, in Hinsicht auf Verbreitung wahrhaft nützlicher Belehrungen, nicht blos auf momentane Phantasie-Beschäftigung weit unter den hier vorgeschlageschlagenen Schriften steht, deren Herausgabe auf eine zweckmäßigere Art, keineswegs, wie dort auf bloße Speculationen hin erfolgt, und darum in weit höherer Leistung wahrhaft Gediegenes darbieten wird.

Anmerkung I. Die Belehrung der Bürger und Landwirthe über national-ökonomische Gegenstände hält einer der bekanntesten nationalökonomischen Schriftsteller dieses Faches, Prof. Rau in Heidelberg (i. s. Archiv der politischen Oekonomie und Policeiwissenschaft. B. I. H. 1. Heidelb. 1834,) für sehr wünschenswerth, und sagt (S. 6—8) darüber: „Es versteht sich von selbst, daß auch künftig bei der lichtvollsten Auseinandersetzung das Lehrgebäude der Volkswirthschaft doch einem grossen Theile Menschen fremd bleiben muß, weil es unmöglich ist, dasselbe in seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit dem Fassungsvermögen der arbeitenden Classe anzupassen. Hierdurch wird aber ein vielfacher wohlthätiger Einfluß dieser Wissenschaft keineswegs ausgeschlossen. Es mag sich hiermit verhalten, wie ungefähr mit der Physik und Chemie, welche beide nur von dem im Zusammenhange studirt werden können, der einige mathematische Vorkenntniß besitzt. Gleichwohl erwerben sich viele Menschen, denen dieser Vortheil abgeht, richtige Vorstellungen von einzelnen Naturerscheinungen, auf die sie in ihren Gewerben stoßen, und werden auf das beste Verfahren hingeleitet, ohne auch nur die Gründe desselben völlig zu kennen. So ist es überhaupt mit den Wissenschaften; was in ihnen gewonnen wird, das gelangt in vielen Canälen, die man oft kaum nachzuweisen vermöchte, unter die Menge, pflanzt sich fort und wird als ausgemachte Sache, als allgemeine Ueberzeugung betrachtet. So nehmen allmählig Wahrheiten die Stellen von Vorurtheilen ein. Mancher verständige Bürger, dem es weder leicht, noch auch nur sonderlich nützlich seyn würde, die Gesammtheit der volkswirthschaftlichen Gesetze zu überblicken, eignet sich doch von denselben dasjenige an, was zur

Beleuchtung seiner nächsten Umgebung dient; er verbindet diese Aufklärung mit seinem eigenen Nachdenken und Beobachten, und gelangt so zu jener Einsicht, die gediegen genug ist, um wieder Belehrung für Andere geben, ja selbst Erweiterungen und Berichtigungen einzelner Theile der Wissenschaft gewähren zu können. Tausende ahnen es nicht einmal, daß die Meinungen, von denen sie durchdrungen sind, zuerst von einem tiefblickenden Denker auf dem Wege streng wissenschaftlicher Forschung gefunden und an's Licht gestellt worden sind. Mit der Zeit werden auch Volksbücher in volkswirthschaftlichem Sinne diesen Uebergang gemeinnütziger Wahrheiten an die Masse des Volks befördern, wie dies in einzelnen Puncten schon geschehen ist. Von einer solchen Aufklärung lassen sich vielfältige Früchte erwarten. Wenn sie weit genug vorgerückt ist, so wird Niemand mehr das Hinaussenden des Getreides als einen Verlust für das Inland betrachten, Niemand länger wähnen, als könne man fortwährend sich einer ausgedehnten Ausfuhr von Landeserzeugnissen erfreuen, ohne dagegen auch wieder fremde Waaren hereinzuführen, Niemand auf ein Verbot der Maschinen in gewissen Gewerben antragen, oder vollends verbrecherische Hand an dieselben legen, Niemand ein unverdientes und gemeinschädliches Monopol für sich in Anspruch nehmen, Niemand aus kurzsichtigen Meinungen wohlthätige Anstalten anfeinden. (Wo schnöde Selbstsucht nicht ausgerottet werden kann, da wird sie wenigstens nicht wagen, sich offen zu zeigen. In Frankreich sollen manche Gewerbsunternehmer den Sparcassen entgegen seyn, weil sie glauben, die Arbeiter die einen Sparpfennig besitzen, nicht mehr so gut in ihrer Hand zu haben.) Der Gewerbsmann wird die augenblicklich großen Gewinnste, die ihm zu Theil werden, nicht für immerwährend ansehen, und sich vor dem Uebermuthe hüten, den dieser Irrthum hervorbringen könnte; der Lohnarbeiter wird die Folgen leichtsinniger Heirathen besser abwägen, der Reiche es nicht mehr für eine Pflicht gegen seine Mitbürger halten, daß er seine Einkünfte ganz aufzehre, und rücksichtslos Jedem Almosen reiche, der Lust hat, ihn darum anzusprechen. Der Gemeindebürger wird auf die Erhaltung und Pflege der Gemeindewaldungen hohen Werth legen und zu allen Vorkehrungen gegen den Holzdiebstahl die Hand bieten. (Im Canton Zürich hat noch 1832 eine Gemeinde eine, von der Obrigkeit veranstaltete Waldpflanzung mit der Sense niedergemähet, s. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für 1832, S. 18.) Jeder wird lernen, unvermeidliche Störungen ruhig zu ertragen und ihren Folgen so viel als möglich auszuweichen, eintretende Veränderungen aber richtig zu beurtheilen und bestens zu benutzen. Die Maßregeln der Regierungen die zum wahren Wohle der Gesammtheit dienen, werden nicht mehr durch unverständigen Tadel oder thätiges Widerstreben entkräftet, sie werden vielmehr von den Bestrebungen vaterländisch gesinnter Bürger unterstützt werden, man wird sich einem Zwange in solchen Fällen gern unterwerfen, wo ohne gleichförmige Handlungsweise ein gewisser wünschenswerther Erfolg nicht zu Stande kommen kann, und es wird von freien Privatvereinen den Regierenden manche Mühe abgenommen werden. Hierzu kommt der Beistand, den die helle Ein-

sicht der zur Volksvertretung berufenen Bürger auf Land= und Provincialtagen der Regierung zu gewähren verspricht, wenn beide Theile, von gleichem Eifer für das allgemeine Wohl durchdrungen, in edlem Wettstreite sich bemühen, die besten Mittel zur Förderung desselben ausfindig zu machen. Ein unendlich weites und ergibiges Feld für öffentliche Berathungen liegt vor uns ausgebreitet, wenn wir beginnen, darüber die Gedanken auszutauschen, was in einer gegebenen Oertlichkeit von den bereits bekannten Mitteln zur Emporhebung des Gewerbfleißes anwendbar sey und wie es am wirksamsten in Vollzug gesetzt werden könne. Ist der Sinn für solche Pläne erst erwacht und der rechte Verstand zu ihrer Verwirklichung erworben, so treibt der Gemeingeist täglich neue Knospen, und man wundert sich am Ende nur darüber, daß alle die heilsamen Verbesserungen nicht schon längst ausgedacht worden sind."

Eine englische Schriftstellerin, Henriette Martineau, hat mit vielem Glück die national=ökonomischen Lehren in mehreren Erzählungen sehr faßlich und unterrichtend dargestellt. Ihre Schriften erlebten in England bereits 3 Aufl., auch erfolgte eine deutsche Uebersetzung: „Martineau, Erläuterung der Staatswirthschaftslehre durch allgemein verständliche Erzählungen. 2 Hefte, Leben der Wüsteneien, und der Hügel und das Thal. Leipzig 1834.

Anmerkung II. Rechnungsführung und sorgfältige Haushaltung des Bürgers und Landwirths. Eine kurzgefaßte und auf vorerwähnte Art vielfach verbreitete Belehrung, nach den darüber schon vorhandenen Schriften — z. B. Beckmann's und Lorenz's Anweis. Vergl. Thl. I Seite 168. Günther's einfache Buchführung für Haushaltungen, Frankf. 1819. Merrems, Grundsätze der bürgerl. Wirthschafts= und Haushalt. Göttingen 1817 u. a. m., ist ein zweckdienliches Mittel, um den minder gebildeten Classen in Ansehung eines für sie sehr wichtigen Gegenstandes zu Hilfe zu kommen, dessen gewöhnliche Nichtbeachtung schon Thl. I. S. 191 geschildert und auf den desfallsigen Unterricht in Gewerbschulen angetragen wurde.

Eine der häufigsten Ursachen, daß Gewerbtreibende in ihrem Geschäftsbetrieb zurückkommen, ist die unterlassene Führung von Haushaltungsrechnungen, die auch der Minderbemittelte beharrlich durchführen sollte. Es werden Ausgabe und Einnahme gewöhnlich nicht gegenseitig berechnet, und indem man vom Standpuncte der ökonomischen Verhältnisse sich stets zu überzeugen unterläßt, kann man auch, unbekannt mit letzterm, nicht zeitig genug nöthige Einschränkungen treffen. Geht das Geschäft gut, reicht die Einnahme zu eben nöthigen Ausgaben aus, dann hält man es nicht für erforderlich, genaue Rechnung zu führen; will erstere aber nicht mehr zulangen, so fürchtet man sich auch wohl, das wahre Verhältniß zu prüfen, um nicht ein trauriges Resultat zu erlangen, und verschiebt eine genauere Untersuchung bis es meist zu spät ist. Läßt sich auch die Einnahme und Ausgabe in kleinen Wirthschaften leicht übersehen, so sind dennoch solche Berechnungen, wenn auch nicht im Einzelnen, doch in Hauptposten nöthig, denn man wird dadurch nicht nur bei den oft zufälligen zahlreichen Ausgaben, in Ansehung des wirklich erforderlich gewesenen

Bedarfs, nämlich wofür namentlich die Ausgaben erfolgt sind und daß nichts entwendet worden (woran mancher zuerst denkt, wenn er jene vergaß) genügende Beruhigung erlangen, sondern auch nöthigenfalls sich bessere Anleitung als durch die bloße Erinnerung an die Ausgaben im Gedächtniß verschaffen, die Gegenstände auszuwählen, wobei eine künftige Einschränkung am zweckmäßigsten statt findet; man wird sich, sind die Schulden ebenfalls aufgeschrieben, leichter an das zu Bezahlende erinnern, als außerdem, dessen zeitgemäße, ohne Erinnerung erfolgte Abtragung einen guten Ruf bringt und im Fall der Noth wiederum helfende Freunde sichert; man wird aber auch außenstehende Schulden zu gehöriger Zeit einzuziehen suchen und keine aus der Acht lassen, zumal da zu große Nachsicht und Nachlässigkeit oft nur üble Schuldner macht, welche kleine Posten zu schicklicher Zeit leicht abgetragen haben würden, denen aber die Zahlung der Gelder, — die vielleicht wegen Mangels an Erinnerung und anderweitiger Geldverwendung, und zumal später Mehreres zusammen und zur unrechten Zeit verlangt, — oft bei dem besten Willen nicht möglich wird. In welche traurige Verhältnisse zuweilen die Familien versetzt wurden, wenn Hausväter schnell mit Tode abgingen, und ihre Rechnungen nur im Kopfe geführt, oder doch ungnügende zurückgelassen hatten, lehren öftere Beispiele im practischen Leben. Und doch bedurfte es des Sonntags oder zuweilen eines Abends, oft nur weniger Minuten, um jenes auszuführen, denn nicht eine weitläufige, bei großen Handels- und Fabrikgeschäften nöthige italienische Buchhaltung wird gefordert, sondern nur die Führung eines einfachen Einnahme- und Ausgabe-Buchs, in Ansehung größerer Einnahmen und Ausgaben, aus deren Vergleichung sich der Cassenbestand ergibt und eines andern Buchs über Activ- und Passiv- (oder außenstehenden, guthabende und selbst zu bezahlende) Schulden. Oeftere Vergleichung dieser Bücher wird die größere oder minder erforderliche Nothwendigkeit zeigen, ob Einschränkungen und Ersparnisse erfolgen müssen, welche Letztere (wie Franklin sagt) mehr nützen als reichliche Einnahmen, wenn jene nicht zugleich statt finden. Diese sollten aber erfolgen auch wenn die Noth nicht dazu dringt, so bald es ohne den Anstand zu verletzen, oder sich nöthige Erholungen zu versagen, geschehen kann, und zwar um nicht nur als rechtlicher Mann von einer Periode zur andern auszukommen, sondern auch einen, nicht selten zum dringenden Bedarf unerwartet nöthig werdenden S p a r- u n d N o t h p f e n n i g z u e r l a n g e n und zu erhalten zu suchen. — Man wird bei bedachtsamer Ersparniß nur auf Anschaffung dringend nothwendiger Gegenstände sehen, damit man nicht diese letztern später entbehren muß, wenn bei zufälliger Gelegenheit das minder Erforderliche, wenn auch Brauchbare unbedachtsam erkauft wurde, denn alles Angenehme und Anwendbare würde sich selbst der Wohlhabende nicht erzeugen können; — man wird bei Unternehmen sorgfaltig die Hilfsmittel und wahrscheinlichen Vortheile, aber auch die etwa drohenden Verluste prüfen, um sich, so weit menschliche Einsicht reicht, vor letztern zu bewahren, auch überhaupt sich so weit wie möglich eine vorherige Uebersicht der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe entwerfen, und dabei, so bald man (außer dem dringenden Lebensunterhalt auch Einiges auf gesellige Vergnügen rechnet,) zugleich auf Ko-

sten für geistige Bildung durch Bücher, Theilnahme an gewerblichen Vereinen 2c. wie auf gemeinnützige wohlthätige Zwecke zu rechnen haben. Bei einer solchen sehr rathsamen vorläufigen Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben muß auch auf letzteres ebenso Rücksicht genommen werden, als auf andere Ausgaben, denn die geistige Bildung zu fördern, ist ebenso dringende Pflicht, wie die Vorsorge für physische Bedürfnisse und nöthige Erholungen von ernsten Arbeiten. So wie man z. B. im Voraus auf Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthschaften, Abgaben, Dienstlohn, Arzenei 2c. — außer dem, was das Gewerbe verlangt — Rücksicht zu nehmen hat, so wird man auch das Nöthige für Erziehung und Bildung der Kinder, aber auch Einiges für geistige Fortbildung der Erwachsenen, mittelst jener Schriften 2c., für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke — als Pflicht des Staatsbürgers, Menschen und Christen — zurückzulegen, nicht minder auf einen Spar- und Nothpfennig zu rechnen haben, ehe man an zeitvertreibende Vergnügen denkt, die nicht selten aus Mangel an Selbständigkeit und Nachfolge Anderer einen weit größern Aufwand veranlassen, als den übrigen Verhältnissen nach zulässig seyn sollte. Geht das Geschäft rückwärts, so wird, wenn man sich nicht durch solche Rechnungsführung von der wahren Ursache überzeugt, die oft nur allein in jener ermangelnden Einschränkung besteht, die Schuld gewöhnlich auf schlechte Zeiten, auf drückende Abgaben 2c. gewälzt, ob wohl nicht selten mit Unrecht. Der Mensch sucht einen immer erhöhten Wohlstand zu erringen, und klagt die gegenwärtige, diesen nicht schnell genug fördernde Zeit deßhalb an. Der in allen Classen gestiegene Luxus und die nicht mehr jetzt wie bei den Vorfahren beobachtete Sparsamkeit ist aber meist an dieser Klage schuld, und wer möchte es nicht in seiner Umgebung bemerken, wie die Niedern und Armen es den Mehrbemittelten gleichzuthun, und wie diese wiederum sich Aufwand und Genüße, die früher nur Höhere kannten, erlauben, und wie Einer den Andern darin zu überbieten sucht.

Dieser Mehraufwand in Hinsicht früherer Zeiten bedingt auch — will man als rechtlicher Mann bestehen — die Nothwendigkeit, um so viel mehr zu erwerben, was meist nur denen möglich wird, die mittelst reichlicher Hilfsmittel und geistiger Kraft mit den Zeitverhältnissen fortzuschreiten vermögen. Man vergleiche das häusliche und gesellige Leben früherer und jetziger Zeit der niedern, mittlern und höhern Classen, den früheren und jetzigen Preis der Producte, und man wird leicht jene wahre Ursache finden. Daher meist die öfters ungerechte Klage über schlechte Zeiten, über Abgabendruck 2c. Gesetzt, es hat ein Bürger 10 Rthlr. jährlich an Abgaben zu zahlen und sie könnten um die Hälfte vermindert werden; würden diese 5 Rthlr. ihn wohl allein in Wohlstand versetzen, und überhaupt Einfluß auf seinen Gewerbbetrieb haben, der ihm wenigstens Hunderte zur nothdürftigsten Unterhaltung einbringen muß. Wer nicht jene Sparsamkeit und Einschränkung beobachtet, dem wird auch jener Erlaß der halben Abgaben nicht vom Untergehen zu erretten vermögen. Ein wahrer Freund des Bürgers und Landmanns, der mehrmals schon erwähnte Franklin, einer der berühmten praktischen Weltweisen neuerer Zeit, richtete an seine Landsleute folgende Ermahnung: „Die Abgaben, über die ihr euch beschwert, über deren Unerträglichkeit ihr euch beklagt, sind in der That sehr drückend. Wenn wir aber nur keine anderen weiteren zu bestreiten hätten, als die, welche die Regierung uns auflegt,

so ließe es sich noch tragen. Aber es kommen noch viele andere hinzu, die für Einige unter uns noch weit drückender sind. Zweimal so hoch werden wir durch unsere Trägheit, dreimal so hoch durch unsere Thorheit besteuert, und von dem Drucke dieser Auflagen können uns die Steuereinnehmer nicht durch Herabsetzung befreien. Laßt uns indeß nur gutem Rath Gehör geben, dann ist uns zu helfen. Gott hilft denen, die sich selbst helfen. Dann wird Alles vortrefflich werden 2c. Franklin's Schriften, v. Binzer. Bd. 4. S. 97). Nicht minder beachtungswerth ist der Rath desselben, den er dem armen Richard in den Mund legt, die Ersparniß, als den sichersten Vortheil, als Weg zum Wohlstande zu betrachten, und wer sich letzteren wünscht, sollte auch jene Schrift nicht ungelesen und — nicht unangewendet lassen. Diese Lehren, wie die, gleiche Lebensweisheit enthaltende, Erzählung: „die Pfeife," (und eine kurze Lebensskizze Franklin's) befindet sich auch in „Franklin's Goldbriefen" (Coburg, 1834) deren Billigkeit die Anschaffung für Jedermann zuläßt.

§ 107.

3) Zeitschriften zur Beförderung gewerblicher Intelligenz für den Bürger und Landmann.

Jene heftweise auszugebenden Schriften gnügen zu jener Belehrung nicht allein, sondern es werden auch, wegen des steten Fortschreitens in den gewerblichen Geschäften und wegen anderer nur von Zeit zu Zeit mittheilbarer Belehrungen, Zeitschriften für die mindergebildeten Gewerbtreibenden erforderlich, welche Schriften sich jedoch von den für die höhern Classen und zugleich für die Ausbildung der gewerblichen Wissenschaften und Künste selbst bestimmten, sowohl durch ihre populäre Form und ihren möglichst gemeinnützigen Inhalt, als durch ihre nur auf das Vaterland beschränkte Verbreitung und zugleich billige Preisbestimmung unterscheiden*). Wer höher gebildet und so bemittelt ist,

*) Ein gemeinverständlicher Styl ist aber auch bei diesen Zeitschriften ein Haupterforderniß, ohne welchen sie ihren Zweck nicht erfüllen würden. Der Inhalt wird sich keineswegs auf noch nicht erprobte Vorschläge zum speculativen Betriebe, oder auf gründliche gewerbwissenschaftliche Abhandlungen und auf das, was nur für den höher gebildeten Cameralisten, Techniker, Fabrik- und Landgutsbesitzer Interesse haben kann, und wofür andere Zeitschriften sorgen müssen, erstrecken, sondern er wird nur erprobte Verfahrungsarten, bewährte neue Erfindungen und Entdeckungen 2c., und überhaupt alles das betreffen, was die Leser, welche man dabei im Auge hat, praktisch anzuwenden vermögen, oder was sonst, zu ihrer Kenntniß gelangt, für die Gewerbfleißerhöhung und Volksbildung in größerem Kreise von einflußreichem Erfolg seyn kann. In Ansehung der Verbreitung werden Zeitungen jener Art nur auf einzelne größere Länder und Provinzen, oder auf mehrere kleinere Bezirke gemeinschaftlich zu berechnen und daher hauptsächlich die vaterländischen Gewerbverhältnisse zu berücksichtigen seyn, wenn auch ausländische statistische und sonstige Nachrichten, in so fern sie zur Aufmunterung und Nacheiferung dienen, ebenfalls ihren Platz finden, — während jene übrigen Zeitschriften für den Kreis aller gebildeten Gewerbtreibenden deutscher Zunge bestimmt sind, und eine allgemeinere und höhere gewerbwissenschaftliche Tendenz haben. Der Preis muß endlich höchst billig gestellt seyn, damit auch minderbemit-

um Mehreres für Lectüre bezahlen zu können, wird unbezweifelt die meisten Journale jener höhern Tendenz mithalten, welche zum Theil zu jenen Blättern den Stoff geben werden, und bei den Lesezirkeln näher bezeichnet werden sollen. Ein besonderes Interesse erhielte eine solche Zeitschrift dadurch, wenn Nachrichten von den Verhandlungen der vaterländischen Gewerbvereine, von dem Bestand und den Fortschritten der Gewerb- und Sonntagsschulen, und sonstigen realistisch-gewerblichen und technischen Instituten in dieselbe aufgenommen würden. Sie könnte dann zugleich als Organ der letztern gelten, um gemachte Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen, und sich mannigfache Vorschläge, Anfragen und Beantwortungen gegenseitig mitzutheilen, zumal da ohnedieß letzteres höchst dringend nöthig und für das Wohl des Ganzen sehr einflußreich seyn würde.**) Solche Mittheilungen eignen sich aber auch in sofern für jenes Blatt, als sie in der Regel ebenfalls in gemeinverständlicher Sprache abgefaßt seyn müssen, meist nur gemeinnützige Gegenstände betreffen und zugleich zur Nacheiferung in Begründung und Fortführung jener Institute ermuthigen werden.

Da Gegenstände des städtischen und des ländlichen Gewerbbetriebs meist zu abweichend sind, um zu allseitigem Interesse der Leser in einem Zeitblatte gemeinschaftlich mitgetheilt werden zu können, so wird es nöthig,

1) eine Zeitung für die gewerbtreibenden Bürger, ein vaterländisches Gewerbblatt (Gewerbe hier im engern Sinn genommen), und zwar in wöchentlichen Blättern und

2) eine solche für die Landbewohner, eine vaterländische Zeitung für Landwirthe, besonders herauszugeben, letztere jedoch nur, wegen weniger zahlreichen Materials und weil der Landwirth

---

telte Gewerbtreibende sie sich selbst anschaffen, oder sie doch, mittelst gemeinschaftlicher Mithaltung Mehrerer, zu billigen Kosten (von wenigen Groschen) lesen können. Der Preis wird z. B. bei der Erscheinung wöchentlicher Blätter von ½ bis 1 Bogen, ersteres wenn Steindrücke beigefügt sind, welche bei gewerblichen Zeitschriften überhaupt oft unentbehrlich werden, einen Thaler nicht übersteigen dürfen. (Vergl. hierbei, was über billige Zeitschriften weiter unten gesagt werden wird.)

**) Statt der in Sachsen im Jahr 1834 erschienenen Zeitschriften gleicher Tendenz, nämlich: das vom Annaberger Gewerb-Vereine herausgegebene Gewerbblatt für Sachsen (Annaberg), und das vom Sec. Schubarth in Dresden (als Fortsetzung des Volksblatts) herausgegebene Volks- und Gewerbsblatts. (Dresden, Arnold) ein ähnliches vom D. Dietrich, (Lindenblüthen, Leipzig,) so nur kurze Zeit erschien, ist für jetzt ein Gewerbblatt für Sachsen, von den Professoren Schuberth und Jäckel und dem Secretair Schubarth redigirt, (Dresden 1835) angekündigt.

noch weniger lies't, als der städtische Gewerbtreibende, in monatlichen Lieferungen. Vielleicht wird die letzte Zeitschrift auch zugleich mit einer allgemeinen Volkszeitung verbunden werden, von der weiter unten die Rede seyn soll. Welche Hauptrubriken den Inhalt einer solchen Zeitschrift ausmacheu möchten, ist in der noch am Schluß des § folgenden Anmerkung angegeben.

In Ansehung der Herausgabe erscheint es rathsam, daß dieselbe mit möglichster Begünstigung durch die Landesregierung von gewerblichen Landesvereinen, oder einer Gesellschaft von Lehrern gewerblicher Unterrichtsanstalten, oder sonstigen auch von Gewerbsgelehrten und erfahrnen Technikern erfolgt; daß die Zeitschriften aber nicht als Gegenstand gewerblicher Speculation betrachtet, sondern von jenen mittelst eines besonders gewählten Comités selbst besorgt, nur die merkantilische Verbreitung einer Buchhandlung nach gewissen Procenten übertragen werde.*) Ist auch in spätern Jahren ein reichlicher Absatz und Ertrag (zumal wegen Beifügung eines Anzeigeblattes) zu erwarten, so daß dann der Ueberschuß über den wirklichen Aufwand zu vermehrter Bogen- und Steindrucklieferung, oder auch zu Preisfragen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden seyn könnte, so möchte dennoch vielleicht im Anfange ein Zuschuß zu den Kosten erforderlich werden, welcher, wenn das Unternehmen von einem Vereine erfolgt, bei reichlichen Fonds, zum einen Theil von diesem, zum größern Theil aber (so völlig, wofern es nur von einem freiern Zusammentritt einzelner befähigter Personen ausgeführt wird,) von den Behörden, welchen die gewerbliche Policei und Förderung des Gewerbfleißes übertragen ist, zu decken seyn würde, da die Zeitschrift zu Gunsten des letztern erscheint. Allerdings würden sich die genannten Behörden dann auch mehrere Rechte, in Betreff der Ausführungsbestimmung und der Wahl der Comités, des verantwortlichen und für seinen Müh- und Zeitaufwand durch ein billiges Honorar zu entschädigenden Haupt-Redacteurs, bei reichlichem Zuschusse auch wohl die unentgeltliche Erlangung von nöthigen Exemplaren zur Vertheilung an mittelarme Gewerbschulen, auch wohl an untergebene Verwaltungs-Behörden vorbehalten, um diese letzten desto

*) Doch ist in Ansehung kleiner Orte zugleich auch die Verbreitung durch die Post, durch Buchdrucker, Buchbinder, Lesebibliothekare und sonst dazu geeignete Personen nöthig. Denn sollte sich jeder Abnehmer die Zeitung von meist nur in großen Städten befindlichen Buchhandlungen verschreiben, so möchte der Absatz sehr gering ausfallen. Daß auf eine solche Verbreitungsart nicht genügend Rücksicht genommen wurde, ist öfters die Hauptursache des Mangels an genügendem Absatze und daher auch der deßhalb eingestellter Herausgabe gewesen.

mehr zur Mitwirkung für den Zweck zu ermuntern*). Um eine möglichst allseitige Mitwirkung zu befördern, ist die Aufforderung an alle practische Gewerbtreibende im Vaterlande zur Einsendung von Vorschlägen, Erfahrungen und Beobachtungen erforderlich, mit der Bemerkung, daß, wenn auch der Gegenstand nicht im genügenden Style mitgetheilt werden könnte, die Redaction dann für Umarbeitung der schriftlichen Form vor der Aufnahme in das Blatt sorgen würde, insofern die Einsendung dazu geeignet ist, damit es auch Gewerbtreibenden, die nicht Gelegenheit zur Ausbildung in schriftlicher Darstellung fanden, möglich wird, ihre practischen und vielleicht deßhalb sehr einflußreichen Beobachtungen zum gemeinnützigen Besten bekannt zu machen.

Wenn aber auch jene Blätter mit getrennter Tendenz erscheinen, so ist dennoch nöthig, daß bei dem Gewerbsblatt zugleich auf die mit den städtischen Gewerbtreibenden in näherer Berührung stehenden producirenden Gewerbe, z. B. Gärtnerei, Obstbau ꝛc. Rücksicht genommen, und dagegen auch in den landwirthschaftlichen Manches von den städtischen Gewerben, was für den Landwirth brauchbar ist, in den Kreis der Mittheilungen gezogen wird, wie solches die bekannte vielfache gegenseitige Wechselwirkung der Gewerbe, und die Betreibung mancher technischen Gewerbe von Landwirthen, mancher ländlichen von den städtischen Gewerbtreibenden erfordert.

Zu den belehrenden Zeitschriften dieser Art gehören gewissermaßen auch die Gewerbkalender mancher Staaten, z. B. die Badenschen (von Volz) wie manche Volkskalender, über welche letztern weiter unten.

---

*) Die Mitglieder des zur Besorgung der Herausgabe gewählten Comités würden nicht nur die Materialien-Lieferung nach den verschiedenen Wissenschaften ꝛc. unter sich vertheilen, sondern auch mit inländischen und auswärtigen Gelehrten und sonst zur Mitarbeitung geeigneten Privat-Personen aus den verschiedenen gewerblichen Fächern (deren Mitwirkung des guten Zweckes wegen, wohl stets unentgeltlich zu erwarten ist), wie mit Gewerb-Vereins- und Schul-Vorständen in Verbindung treten, zu welchem Behuf eben gedachte Vorstände unter sich einzelne Mitglieder zur fortgesetzten Correspondenz mit den Redactions-Comité, zur Einsendung zweckdienlicher Nachrichten ꝛc. zu beauftragen hätten. Der gedachte Comité wird sich meist nur an solchen Orten befinden, wo thätig wirkende gewerbliche Vereine und Schulen vorhanden, und daher auch genügende sachkundige Männer vorauszusetzen sind, und wo nicht minder technische Sammlungen und sonstige Hilfsmittel, auch Mittheilungen von Behörden, und die leichte Erlangung von Correspondenz-Nachrichten, die Redaction begünstigen, welche jedoch die gemeinnützige Tendenz stets festhalten, und mit sorgfältiger Auswahl nur das wahrhaft Belehrende, Neue und zugleich Nützliche aufzunehmen haben wird. Doch auch in minder begünstigten Orten wird die Herausgabe erfolgen und die Redaction durch erhöhten Eifer den Mangel jener Vortheile ersetzen können.

Anmerkung. Der Inhalt einer solchen populären gewerblichen Zeitschrift, wohl am bezeichnetsten „Gewerbblatt" (für Sachsen ꝛc.) zu nennen, wird sich in folgende Hauptrubriken theilen:

1) vaterländische Gewerbgesetze und Verordnungen; und zwar außer den Landesgesetzen, auch Innungs-, Fabrik- oder sonstige zur gesetzlichen Norm erhobene Local-Statuten und ähnliche auf den Gewerbbetrieb einflußreiche Bestimmungen von Localbehörden, so auch veränderte, Zeitbestimmung der Jahrmärkte u. a. Gegenstände, die meist einen großen Theil der Gewerbtreibenden interessiren.

2) Nachrichten von den vaterländischen Gewerbvereinen, und zwar von deren Gründung, Bestehen und Leistungen, Protocollauszüge mit Verkürzung des (blos die Localität betreffenden, oder sonst nicht allgemein interessirenden) Inhaltes ꝛc.

3) Nachrichten vom vaterländischen Gewerbschulwesen; Gründung, Einrichtung, Bestand, Fortgang und Leistungen der Gewerb- und Sonntags-Schulen, wie der höhern technischen Anstalten, aber auch anderer gewerblichen Fachschulen (so auch der Klöppel-, Weber- ꝛc. Schulen.) Das die höhere Bildung der Gewerbtreibenden beabsichtigende Realschulwesen würde zum Theil ebenfalls mit in den Kreis zu ziehen seyn.

4) Nachrichten vom vaterländischen practischen Gewerbwesen, z. B. von neuen Erfindungen und Entdeckungen beim inländischen Gewerbsbetriebe, Vorschlägen, denselben durch Einführung, Verbreitung und Verbesserung mancher Gewerbe zu heben, Mittheilungen zur gewerblichen Statistik, wie über die Gewerbs-Ausstellungen, über Einfuhr und Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel ꝛc.

5) Nachrichten von den wichtigsten gewerblichen Erfindungen, Entdeckungen, Einrichtungen und sonstigen Verhältnissen des Auslandes, insofern die Nacheiferung in denselben auf das Vaterland einflußreich seyn kann. Dahin gehören z. B. Nachrichten über Handel und gewerbliche Statistik, wie über Gewerbschulen und Vereine, und andere Einrichtungen und Anstalten des Auslandes ꝛc., wozu die zahlreichen gewerbwissenschaftlichen Journale der verschiedenen deutschen Staaten, vielleicht auch erlangte Privatmittheilungen gnügenden Stoff bieten werden.

6) Andere gemeinnützige gewerbliche Aufsätze; hierzu gehören Belehrungen über besonders wichtige Gegenstände der gewerblichen Wissenschaften und zwar der practisch-gewerblichen, wie mathematisch-physikalischen ꝛc. Hilfswissenschaften, über Ausbildung und nöthige Fortbildung der Gewerbtreibenden überhaupt, über bürgerlich-gesellige Verhältnisse ꝛc.

7) Kurze Notizen, z. B. Anfragen und Bitten um Belehrungen, Wünsche und Vorschläge ꝛc., in Ansehung gewerblicher Gegenstände, wofern sie von gemeinnützigem Interesse sind, widrigenfalls sie in das Anzeigeblatt zu verweisen wären; ferner Aufforderungen zu Versammlungen von Gewerbvereinen, Gewerbschulprüfungen und zu Sammlungen für wohlthätige gewerbliche Zwecke.

8) Neueste Literatur für die Gewerbtreibenden (minder hoher Bildung). Kurze Empfehlung brauchbarer populärer Schriften gewerblicher Tendenz, oder sonst in den Lebenskreis des gewerbtrei-

benden Bürgers und Landmanns einschlagend, und Warnung vor unbrauchbaren Compilationen, ohne weitläufige Beurtheilung.

9) Als Anhang aber ein gewerbliches Anzeigeblatt zu beliebigen Bekanntmachungen für Privatzwecke mit möglichst billiger Insertionsgebühr, jedoch nur insofern die Redaction die Mittheilung für den Leser des Gewerbblatts für zweckdienlich erachtet, z. B. Ankündigungen der für die beabsichtigten Leser geeigneten und nützlichen Bücher, von neuen nur vaterländischen Producten ꝛc. Nicht nur, daß durch solche Insertionsgebühren vielleicht ein großer Theil des Aufwandes erlangt, mithin der Preis des Blattes desto niedriger gesetzt werden kann, so wird auch dadurch zugleich der gewerbliche Betrieb manches vaterländischen Products befördert, da zu erwarten steht, daß das Blatt bei zweckdienlicher Form, innerem Gehalt und billigem Preise einen weitverbreiteten Absatz erreiche. Eine populäre Zeitschrift für Landwirthe wird ebenfalls einer gleichen Einrichtung bedürfen, nur daß sich dann der Inhalt, der Natur der Sache nach, auf den ländlichen Geschäftskreis bezieht, und dieselbe nur alle Monate erscheint. Vielleicht wird sie, wie oben schon bemerkt, zugleich mit einer unterhaltenden und belehrenden Volkszeitung verbunden, da diese letzte hauptsächlich für die Landleute zu bestimmen ist.

## § 108.

### B. Gewerbwissenschaftliche Literatur von allgemeiner Tendenz.

Ohne auf diese gewerbwissenschaftliche Literatur, welche nicht, wie jene Schriften, nur populäre Belehrung beabsichtigt, und auf einen besondern Staat oder Landesbezirk hauptsächlich berechnet ist, sondern die Gewerbwissenschaften überhaupt, und zugleich die Gewerbbetreibung zu fördern sucht, näher einzugehen — vielmehr mögen Sachkundigere sie näher charakterisiren und das erläutern, was dafür noch in den verschiedenen speciellen Gewerbfächern zu thun ist —, hält der Verfasser nur für nöthig, auf folgende Gegenstände aufmerksam zu machen.

1) Die Kenntniß der Literatur des Fachs, dem man sich widmet, ist unbezweifelt ein wichtiger und vor allen andern nöthiger Gegenstand, um von den Schriften und Aufsätzen, welche man zur Ausführung eines Gegenstandes bedarf, Kunde zu erlangen. Zwar gibt es bereits Verzeichnisse der gewerbwissenschaftlichen Literatur, zum Theil auch mit Erwähnung der in Zeitschriften zerstreuten Aufsätze (vergl Theil I. Seite 50), allein es fehlt noch an einem systematischen Verzeichniß aller größern und kleinern Schriften, wie zugleich aller, auch für die Zukunft wichtigern Abhandlungen und Aufsätze in Zeit- und anderen vermischten Schriften Einzelner, wie gewerblicher Vereine in Bezug auf alle Gewerbfächer und die durch mögliche Anwendung

auf die Gewerbbetreibung berücksichtigungswerthen Grund-, Hilfs- und Nebenwissenschaften, wie auf die höhern Cameralwissenschaften, und mit Einschluß der gewerblich-cameralistischen Aus- und Fortbildung*). Insbesondere zweckdienlich erscheint es, daß zugleich die Beurtheilungen derselben, nach kritischen und gewerblichen rc. Zeitschriften, wie nach sonstigen Aussprüchen der geachtetsten Sachkenner, wenn auch nur mit kurzen Worten (oder Zeichen), angemerkt würden. Der hohe Vortheil, den ein solches Werk gewährt, wenn nämlich ein Gewerbtreibender, welcher nicht Zeit genug besitzt (wie es meist der Fall ist), die zahlreichen Schriften und Journale zu durchsehen, sogleich das beisammen verzeichnet findet, was über den Gegenstand, worüber er eben Belehrung bedarf, geschrieben wurde, wird den Vorschlag, ein solches zu gründen, rechtfertigen. Auf ähnliche Verzeichnisse bei Bibliotheken der Gewerbvereine wird noch aufmerksam gemacht werden.

2) Ferner ist eine kritische Zeitschrift zur Beurtheilung der neuesten eben bezeichneten gewerbwissenschaftlichen Literatur im weitern Sinne wünschenswerth, da theils die allgemeinen kritischen Journale mit gleichen Beurtheilungen jener Schriften von den wenigsten Gewerbtreibenden, selbst höherer Bildung, mitgehalten werden, theils die wenigen beurtheilenden Anzeigen in den von Letzteren gelesenen gewerblichen Journalen, in Ansehung der reichhaltigen Literatur, nicht gnügen und keine vollständige Uebersicht darbieten.

Diese vielleicht auch nur vierteljährlich herauszugebende, möglichst freimüthige Urtheile, (vielleicht mit wünschenswerther Nennung der Recensenten,) enthaltende Zeitschrift würde dann am Schluß des Jahres ein ebenfalls systematisch geordnetes Verzeichniß der im Laufe desselben erschienenen (und recensirten, oder wenigstens namentlich aufgeführten) Schriften, einzelnen Abhandlungen und Aufsätze enthalten, welches zugleich als eine jährliche Fortsetzung des eben erwähnten Literaturwerkes dienen könnte. So wie es zweckmäßig erscheint, durch jene Schriften das Terrain in literarischer Hinsicht kennen zu lernen, eben so dringend nöthig wird es, dasselbe in gewerblich-statistischer Hinsicht zu erforschen, wofern man zu Gunsten des Gewerbfleißes kräftig einwirken will. Bevor dieses möglich wird, ist zu wissen nöthig, was für Ge-

*) So würden die gehaltreichen Journale von Dingler, Leuchs, Erdmann rc. weit brauchbarer seyn, wäre ein vollständiges systemat. Repertorium über dieselben vorhanden, während jetzt es den Gewerbtreibenden unmöglich ist, die zahlreichen Jahrgänge in jedem benöthigten Falle durchzusehen, und der Inhalt bleibt, wenn er auch bei dem neuen Erscheinen jedes Heftes berücksichtigt wurde, dennoch später meist unbenutzt.

werbe, und in welchem Verhältnisse sie getrieben werden, denn nur dann kann auf Begünstigung der noch fehlenden, oder auf Hinwegräumung der behindernden Ursachen, zur schwunghaftern Betreibung der nöthige Einfluß geäußert werden. Daher ist es wünschenswerth, daß

3) von jedem Staate eine genaue gewerbliche Statistik von Regierungsbeamten oder von Vereinen bearbeitet wird, sowohl in Hinsicht der landwirthschaftlichen als technischen und merkantilischen Gewerbe, mit der Erläuterung, welche vollkommner oder in geringerm Grade als im Auslande betrieben, welche dazu erforderliche Producte im Vaterlande erzeugt, oder welche vom Ausland dazu eingeführt werden und dergl. m., um ein klares Bild vom ganzen gewerblichen Leben in seinem vielseitigen Umfange in Ansehung des betreffenden Staates zu besitzen.*)

Nur wenn ein solches, vielleicht durch geographische Karten erläutert, vorliegt, wird es möglich seyn, da einzuwirken, wo Nachhilfe erforderlich ist.**)

C. Herausgabe von geschmackvollen, zweckdienlichen und wohlfeilen Musterblättern für Baukunst, Maschinen- und Fabrikwesen und andere technisch-mechanische Gewerbe. Nicht über Mangel an solchen Musterblättern kann Beschwerde erhoben werden, wohl aber darüber, daß sie

1) nicht zweckmäßig bearbeitet sind. Bald mangelt guter Geschmack oder gnügende Deutlichkeit, bald fehlen Grundrisse, Profile-, Durchschnittszeichnungen 2c. (so bedarf es z. B. bei technischen Gegenständen 2c. nicht nur der geometrischen, sondern auch einer perspectivischen Ansicht, einer Durchschnittszeichnung 2c. zur gnügenden Klarheit); bald ist dieses Alles vorhanden, allein auf

---

*) Ueber die Wichtigkeit der Statistik in dieser staatswissenschaftlichen Hinsicht, vergl. § 64. — Aehnlich statistische Werke sind z. B. über Oesterreich von Kees und Blumenbach, über Preußen erschienen, vergl. § 13. Vorläufigen Nachrichten nach, beabsichtigt der Industrie-Verein für Sachsen eine solche Gewerbstatistik für dieses Land, wozu Bergmeister von Weißenbach sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge (Mitth. dieses Vereins 1835, N. 5) mittheilte; ebenso der Gewerbverein für Böhmen eine gleiche Statistik in Ansehung seines Landes.

**) So wie man hydrographische, mineralogische und andere naturkundliche, historische und antiquarische Landkarten von einzelnen Staaten besitzt, so kann es auch Karten mit Bezeichnung der örtlichen Gewerbbetreibung jedes Faches geben, die, wenn sie zumal mit Angabe der verschiedenen naturkundlichen Verhältnisse der Erdoberfläche, oder auch mit besonderen Karten von den vaterländischen Naturproducten verbunden sind, eine unbezweifelt zu manchen wichtigen Folgerungen führende bildliche Uebersicht der gesammten Landesindustrie darbieten würden.

den Hauptzweck des dargestellten Gegenstandes, den wirklichen Gebrauch im gewerblichen Leben nicht gnügend Rücksicht genommen; sie gelten nur als schöne Ideen, die dann wiederum der Umarbeitung bedürfen. Zwar können die Letztern einerseits gnügend und sehr vortheilhaft seyn, wofern geschickte Practiker, oder mit dem Gewerbbetrieb selbst vertraute Künstler sie wiederum dem Zwecke anwendbarer umarbeiten, allein an solchen mangelt es nur zu oft, und dann sollen eben jene Musterblätter selbst schon zur practischen Anwendung dienen. Oft copiren die Herausgeber die Zeichnungen, und immer einer von den Andern, so daß endlich das Original nicht mehr erkannt werden kann, und die Copieen dadurch dem Zwecke nicht mehr entsprechen, oder sie theilen die Darstellungen auf einem zu gedrängten Raume, in einem zu kleinen und undeutlichen, für den Techniker nicht ausreichenden Maßstabe mit, wie auch schon Thl. I. S. 173 in der Note bemerkt wurde. — Für neue geschmackvolle Muster und Formen für die betreffenden Manufacturen und andere Gewerbszweige würde aber von talentvollen Künstlern viel gethan, oft das Ausland überflügelt werden können; denn die Mode ist (auch außer Paris und London) von denen zu leiten, welche geschmackvolle Muster dazu anwenden, und das wahrhaft Schöne, wo es auch seinen Ursprung erhält, wird meist den Preis davon tragen. Die Künstler, welche das Letztere zu schaffen vermögen, halten ihr Talent gewöhnlich für zu hoch, als daß sie dabei auf practischen Gewerbbetrieb Rücksicht nehmen sollten. Die Kunst muß allerdings um ihrer selbst willen gepflegt und ihre erhabene Idee des Schönen immer weiter ausgebildet, zu immer erhöhtem Standpunct gebracht werden; die Kunst wird aber nicht erniedrigt, wenn man ihre Grundsätze zugleich auch auf das Technische zu beziehen sucht, denn sie soll das Leben verschönern in jeder Hinsicht, und mithin nicht nur, wie es gewöhnlich ist, mittelst geschmackvoller Putzgeräthe und Luxus-Gegenstände für die höhern Stände, sondern auch für die Bedürfnisse der Niedern, für Geräthschaften zum täglichen Gebrauch, wie für Zeichnungen und Muster in Weberei-, Druckerei- rc. Gegenständen. In dieser Hinsicht ist noch viel zu thun, und mancher ideenreiche Künstler würde dadurch einen eben so ehrenwerthen als nährenden Wirkungskreis finden, wenn er sich damit zu beschäftigen und sich zum Behufe der practischen Anwendung mit den technischen Künsten und Gewerben näher bekannt zu machen, nicht unter seiner Würde hielte. Dadurch würden unsere Fabriken und Maschinen in großen Vortheil vor vielen andern kommen, zumal da ihnen ohnedieß wohlfeileres Arbeitslohn rc. zu statten kommt, als manchen des Auslandes, deren — nicht immer geschmackvolle, wohl aber

meist neue Muster wir nur nachahmen. Die Verbreitung geschmackvoller Formen und Muster hemmt jedoch auch

2) der oft zu hohe Preis der Werke, denn obwohl technische Institute und reich dotirte Gewerbschulen, Fabrikbesitzer u. A. sich dieselben auch leicht anzuschaffen vermögen, so genügt dieses zu jener gewünschten größern Verbreitung geschmackvoller Production in den Gewerben keinesweges. Gewerbschulen mit wenigen Fonds, minderbegüterte junge Techniker und andere Gewerbtreibende, bei denen sie insbesondere zur viel weitern Verbreitung eines guten Geschmacks vielfachen Nutzen haben könnten, — theils zur Anwendung in der practischen Gewerbbetreibung, theils um durch öftere Anschauung die Ideen des Schönen sich anzueignen und zu eigner Production gleicher Gegenstände Veranlassung zu erhalten, wozu wenigstens in Ansehung des Vorzüglichsten, der eigne Besitz nöthig ist, — müssen meist Verzicht darauf leisten.*)

Insbesondere sind die Naturproducte, zumal die Pflanzen, noch zu wenig zu Ornamenten und andern Kunstgegenständen in Betracht gezogen wurden, die als unerschöpflicher Quell zu solchen Schöpfungen für die gelten können, welche mit ästhetischem Sinne zugleich Kenntniß der Technik verbinden.**)

Auch hierbei werden Regierungsbehörden und gewerbliche Vereine mit vielem Einfluß wirken können, indem sie geschmackvolle Muster- und Vorlegeblätter in einzelnen Heften zu möglichst billig gestellten Preisen, da es keinem Gewinn gilt, herausgeben und in Gewerbschulen (vielleicht theilweise unentgeltlich)

*) So gibt es z. B. Steindruckhefte von Muster- und Vorlegeblättern in zahlreichen Folgen, wovon jedes mit einem Thaler und mehr, für oft nur 6—8 halbe Bogen mit solchen neuen Geräthformen, Zimmerverzierungen, neuen Mustern ꝛc. bezahlt wird, so daß das ganze Werk nicht selten 8, 12 und mehr Thaler kostet. Wer aber weiß nicht, daß von den meisten Gewerbschulen, den meisten jungen Technikern und andern Gewerbtreibenden kaum ein so theures Werk, wie deren zu jenem Zweck mehrere nöthig werden, zu eigen angeschafft werden kann? Der hohe Preis hemmt an sich selbst den Absatz, der bei billigerem Satze weit stärker seyn und dafür noch mehr Gewinn bringen würde, als der von wenigern aber theurern Exemplaren.

**) Der hiesige Amtsmaurermeister Müller, welcher sich das Wirken für technische Vervollkommnung überhaupt sehr angelegen seyn läßt, hat dazu bereits zahlreiche Materialien gesammelt, und wird vielleicht später daraus das Anwendbarste in Zeichnungen und Erläuterungen dem Publicum darbieten. — Daß das Studium der Natur selbst in Ansehung der Organisation der Naturkörper, Stoff zu neuen technischen Zusammensetzungen Anleitung geben kann, wie sich denn die Kunst überhaupt auf die Natur gründet, wurde schon Thl. 1. S. 10 Note *) bemerkt.

wie in Gewerbvereinen verbreiten oder verkaufen lassen, wie es bereits von mehreren jener Behörden erfolgte.*)

§ 109.

## III. Gewerbliche Lesezirkel und Bibliotheken.

Die Unmöglichkeit — selbst für den Begüterten, noch mehr für den Minderbemittelten — sich alle gewerbwissenschaftliche Schriften anzuschaffen, welche für ihn Interesse haben, und zugleich die Absicht, auch den Unbemittelten die Literatur möglichst zugänglich zu machen, nöthigen zur Gründung von Lesezirkeln, und zwar entweder zum wenig kostspieligen oder völlig unentgeltlichen Gebrauche Seiten des Publicums, oder nur für eine Anzahl Theilnehmer gegen gemeinschaftliche Kostenübertragung.

### A. Lesezirkel für gewerbwissenschaftliche Literatur.

Die Circulation jener Schriften erfolgt aber:

1) gewöhnlich durch eine Leihbibliothek, verbunden mit einem Journalisticum. Wo jedoch ein Leihbibliothekar Schriften gewerbwissenschaftlichen Inhalts von seinem Institute ausschließt, und dasselbe nicht zu der Höhe zu erheben vermag, auch wissenschaftliche Lectüre darzubieten, und wo mithin nur für (dem größern Publicum gewöhnlich allein Reiz gewährende) Romane, nicht aber für Schriften jener Tendenz gnügend gesorgt ist, da erscheint es dringend nöthig,

2) mittelst eines von einem gewerblichen Vereine geleiteten, und in Ansehung der Kosten übertragenen Lesezirkels — und wo ein solcher nicht besteht,

3) durch Errichtung eines Lesezirkels mittelst Zusammentritt der für gewerbliche Fortbildung beeiferten Personen, auf gemeinschaftliche Kosten für jenen Bedarf möglichst zu sorgen. So zweckmäßig die Aufstellung der Schriften auch in Bibliothe-

*) Der Steindruck, auch der gut ausgeführte, ist jetzt so billig zu erlangen, und mancher Künstler wird sich bei solchen guten Zwecken gewiß mit einem so billigen Honorar zufrieden bezeigen, daß Werke jener Art nicht zu den enormen Preisen mancher Kunsthandlungen — die dabei ihre übrigen Preise für Kunstwerke im Sinn haben, wo es Liebhabern auf einen Thaler mehr oder weniger nicht ankommt — verkauft werden müssen, sondern vielmehr den zahlreichen minderbegüterten jüngern technischen Künstlern und Gewerbtreibenden, und den erwähnten, meist mit wenigen Fonds versehenen Anstalten als Eigenthum wohlfeil abgelassen werden können. Daß dadurch aber ein guter Geschmack, wahrhaft unter dem großen Publicum zu verbreiten ist, und von sehr wohlthätigem Einfluß für den allgemeinen Gewerbbetrieb seyn kann, liegt klar vor Augen.

ken erfolgt, so dringend nöthig ist es aber auch, das Neueste der Literatur bald an die Leser zu bringen, und insbesondere wird dieß bei Zeitschriften erforderlich, welche in kurzer Zeit durch zahlreiche Hände gehen müssen, sollen sie ihren Zweck erreichen. Die Erfahrung, daß überhaupt die in den Bibliotheken aufgestellten Schriften oft wenig benutzt werden, indem das Abholen und Abgeben zur bestimmten Zeit Manchen davon abhält, und daß, wenn zufällig eine Stunde der fleißigen Geschäftsleuten meist kostbaren Zeit zur Lectüre übrig bleibt, öfters nicht sogleich brauchbare Schriften bei der Hand sind, und mithin die Gelegenheit, sich zu unterrichten, ungenützt verstreicht, veranlaßt zu der Errichtung von Lesezirkeln, um neue Schriften in einzelnen Bänden und Heften so circuliren zu lassen, daß wenigstens eins derselben sich zu jeder Zeit bei einem Jeden derselben befinde. (Eine solche Circulation der Schriften erfolgt deßhalb auch bei dem hier gegründeten Gewerbverein, deren Einrichtung daher auch zum größten Theile diesen Mittheilungen zum Grunde liegt.)

Daß alle, auch noch so vorsichtig gewählte Schriften für alle Leser interessant seyn sollen, kann man nicht erwarten; es wird daher jedem genügen müssen, wenn sich darin auch nur zuweilen einige für ihn wichtige und belehrende Mittheilungen finden, da bei der Auswahl auf Befriedigung der vielseitigen Ansprüche Rücksicht zu nehmen ist. Und selbst in dem Falle, daß des Brauchbaren für ihn nur sehr wenig seyn sollte, so würde der geringe, selbst bei den weniger Bemittelten, durch kleine anderweitige Einschränkungen leicht zu ersetzende Geldbetrag dennoch immer den wohlthätigen Zweck haben, zum Wohle seiner Mitbürger, das Bestehen und die Erweiterung dieses Lesecirkels zu erleichtern. Unterstützt doch jeder wackere Bürger stets gern alles Gemeinnützige nach seinen Kräften, wenn es ihm auch selbst nicht persönlichen Vortheil gewähren sollte.

Die letztern beiden Arten von Lesezirkeln erscheinen in mehrerer Hinsicht sehr zweckdienlich, theils wegen minderer Kostspieligkeit, indem die Leitung des Zirkels von den Mitgliedern selbst, und zwar unentgeltlich besorgt, auch nicht Gewinn dabei beabsichtigt wird, worauf der Leihbibliothekar allerdings, und zwar dann um so mehr zu sehen hat, wenn er sich jenes Geschäft zu seinem, den Lebensunterhalt sichernden, Hauptberufe erwählt hat, theils wegen der dann eher möglichen Bestimmung, daß die gelesenen Schriften einer Bibliothek oder einem sonstigen Institut zum fernern und zwar unentgeltlichen Gebrauch des Publicums übergeben werden könne.

Ist noch kein solcher Lesezirkel für gewerbwissenschaftliche Bildung an einem Orte vorhanden, wo irgend einige lebhafte

Gewerbtreibung statt findet, — und wie in allen Städten von wenigstens 3000 Einwohnern ausführbar ist, — so werden einige gebildete und von Interesse dafür beseelte Männer, durch ein an alle die Einwohner, welche irgend zur Theilnahme geeignet sind, zugesandtes Umlaufschreiben, so wie in einem öffentlichen Blatte zum Anschluß an einen neuzubegründenden Leseverein auffordern, die sich dazu meldenden Theilnehmer aber, dann in einer Zusammenkunft sich über den Umfang des Lesezirkels, über die zu haltenden Schriften und den Kostenbeitrag, wie über die zu treffende Einrichtung und die gesetzlichen Bestimmungen gemeinschaftlich zu berathen, und einem gewählten Comité von 3—6 Mitgliedern die Besorgung des Ganzen auf ein Jahr oder für immer (in welchem Falle alle Jahre 1—2 jener leitenden Mitgliedern austreten, und durch neue Wahl ersetzt werden) zu übertragen haben.

Eine wünschenswerthe Hauptsache bei dieser Berathung ist, daß die unwiderrufliche Bestimmung erfolgt, die Schriften nach der Circulation, wie schon gedacht, an eine schon vorhandene, oder doch dadurch zu gründende öffentliche städtische Bibliothek abzugeben, um auch ferner noch den Mitgliedern (denn diese würden, mit dem Inhalte bereits bekannt, sie in spätern Fällen vorzüglich benutzen können) wie dem Publicum überhaupt Nutzen zu bringen; nur selbstsüchtige Personen möchten dabei auf den, ohnedieß gewöhnlich unbedeutenden Erlös bringenden, Verkauf derselben antragen.

Dem Comité kommt zu:

1) die Wahl der Schriften, mit Berücksichtigung des Preises, so wie der übrigen Kosten des Lesezirkels*);

---

*) Bei der Wahl der Schriften wird man sich nur durch Empfehlung Sachkundiger, wie eigne Prüfung der Schriften, die man zu diesem Zweck von Buchhandlungen möglichst erst zur Ansicht verschreibt, bestimmen lassen. Damit aber stets das Neueste und Beste gewählt werde, ist auch nöthig, daß die Directoren zugleich die neuesten Bücherverzeichnisse (z. B. das schon erwähnte der Hinrichsschen Buchhandlung zu Leipzig) durchzusehen, auf neue Ankündigungen, wie auf die Beurtheilung der Schriften in kritischen Blättern Rücksicht zu nehmen bemüht sind, und stets ein Notizenblatt zur Aufmerkung geeigneter Bücher für den ihrer Leitung übergebenen Zirkel bereit liegen haben, um im Fall des Bedarfs sie vorschlagen und verschreiben zu können. — Bei der Ausgabe der Schriften wird es in Rücksicht der mindergebildeten und wenig lesenden Gewerbtreibenden zweckdienlich seyn, die Mitglieder mittelst einer Benachrichtigung, auf einem beigefügten besondern Blatte, auf das darin Enthaltene und besonders Interessante aufmerksam zu machen, damit es nicht, bei der, aus Zeitmangel oder Bequemlichkeit oft unterlassenen genauen Durchsicht, unbeachtet bleibt.

2) die Verschreibung der Schriften, das Eincassiren der Gelder und sonstige ökonomische Verhältnisse, worüber von einem als Cassirer fungirenden Mitgliede, am Schlusse des Jahres, dem gesammten Vereine genaue Rechnung abzulegen ist;*)

3) die stete Aufsicht über den Lesezirkel selbst, insbesondere die regelmäßige Büchercirculation. Zur Besorgung der letztern ist ein Bote erforderlich, weil bei dem Weiterbefördern der Schriften durch die Mitglieder selbst, jene wohl nie zur bestimmten Zeit und in gehöriger Ordnung erfolgen möchte, die zur Erhaltung des Ganzen nöthig ist. Die Lesefrist wird so anzusetzen seyn, daß, ungeachtet des möglichst beschleunigten Umlaufs, doch jedem Mitgliede Zeit genug bleibt, um die erhaltenen Schriften wenigstens durchsehen, und nach *ihrem Inhalte kennen zu lernen*, um, bei etwa verhinderter Benutzung, sich in später vorkommenden Fällen Rath holen zu wissen, denn das Kennen der literarischen Hilfsmittel ist bekanntlich schon ein wichtiger Fortschritt. Bei manchem Lesezirkel findet die Einrichtung statt, daß jedes einzelne Mitglied ein Buch oder einen Journal-Jahrgang liefert, allein der Verfasser hält dieses für weit weniger rathsam, als die vorgeschlagene Methode. Ein Comité kann eine weit zweckmäßigere Auswahl nach dem Bedürfniß der Mitglieder treffen, als es den Einzelnen möglich wird, und wenn

*) Hierbei wird zuerst das unumgänglich Nöthige in Anschlag zu bringen seyn, nämlich: 1) der Preis der vom Vereine oder Vorstande gemeinschaftlich gewählten Schriften, mit Rücksicht auf den zuweilen zu erlangenden Rabatt, 2) die Buchbinderlöhne, da es nöthig wird, die gewöhnlich unhaltbar gebundenen Journale neu brochiren, und 2 bis 3 Zeitungs-Nummern in starkes Papier einheften zu lassen, welches in der Menge oft für wenige Pfennige mittelst Accord zu erlangen ist, eben so für Beschneiden der schon haltbar brochirt erhaltenen Journale, und endlich für Mappen von schwacher Pappe (z. B. im größten Quartformat, damit auch die in solchen Format gedruckten Zeitschriften zur bessern Erhaltung ungebrochen eingelegt werden können), welche in der Menge für 4 bis 6 Pf. d. Stück zu erlangen, und theils zur Reinhaltung der Schriften, theils zur bessern Vorbeugung des Verlustes unentbehrlich sind, zumal wenn ein Mitglied zugleich mehrere Hefte zum Lesen erhält, deren Angabe auf der Mappe zu bemerken ist; 3) die Kosten für einen unumgänglich nöthigen Boten, der z. B. wöchentlich zweimal, was bei wissenschaftlichen Journalen sehr geeignet erscheint, bei Büchern dagegen, aller 14 Tage den Umlauf der Schriften von einem zum andern Mitgliede nach genauer Ordnung besorgt, und wozu sich ärmere, jedoch des Lesens- und Schreibens kundige, bereits anderweitig einigen Erwerb genießende Personen, oder auch Knaben eignen, welche außer der Schulzeit sich diesem Geschäfte leicht unterziehen können; es wird dieses für jeden Tag der Besorgung in Mittelstädten nur etwa 2—4 gr., nach Verhältniß der Zahl der Mitglieder, also jährlich bei Zeitschriften etwa 9—18 Rthlr., bei Bücher nur 2—4 Rthlr. Aufwand verursachen.

sich letztere auch darüber vorher besprechen, um nicht vielleicht Schriften doppelt zu liefern, so möchte dennoch manches wissenschaftliche Fach unbesetzt bleiben, und das einzelne Interesse vorherrschen; nicht zu gedenken daß, in Ansehung der Höhe des Preises sich eine gleiche Beitrags-Leistung nicht treffen lassen möchte, wenn nicht Manche, die Billigeres liefern, Andere für theuere Schriften entschädigen, und daß für später erscheinende, vielleicht sehr interessante Schriften, kein Fond da ist, und immer auch das Botenlohn durch einen Geldbeitrag gedeckt werden würde. Bei manchen solchen Zirkeln werden dann die Bücher — nach dem Umlauf oft beschädigt und wenig zur Aufstellung in eine Privatbibilothek geeignet, — von den Eigenthümern zurückgenommen, und es wird um so schwieriger für Andere, sie bei späterem Bedarf wiederum zur Durchsicht zu erlangen. Wollen aber jene den übrigen Mitgliedern die fernere Benutzung erlauben, so ist es weit zweckmäßiger, sie sogleich in einer öffentliche Bibliothek aufzustellen, woraus auch von ihnen die Entlehnung zu beliebiger Zeit erfolgen kann, und dieses weit weniger beschwerlich, als wenn sie aus den Sammlungen von Privaten geschehen muß. Zur speciellen Leitung dieses Umlaufs, der Ausgabe der Schriften, Haltung der Listen, öfterer Ueberzeugung der richtigen Beförderung rc. wird sich vielleicht ein Mitglied des Comité, oder auch ein sonstiges Mitglied des Vereins überhaupt (welches dann zum Comité gehörte) unentgeltlich erbieten. Außerdem müßte ein zu diesem Geschäfte geeigneter Expedient gegen billige Bezahlung angenommen werden. Ueber diesen Gegenstand enthält die Anmerkung am Schlusse des § weitere Vorschläge.

Zur Erhaltung der Ordnung wird nöthig, nicht nur Strafe auf eine durch den Boten verursachten Unordnung, sondern auch auf verspätete oder beschädigte Abgabe der Schriften von den Mitgliedern festzusetzen.*)

Nehmen Auswärtige Antheil, so haben diese einen Beauftragten im Orte zu bestimmen, an welchen die Zeitschriften abgegeben, und von dem sie wiederum abgeholt werden; da sich die

*) Z. B. für verloren gegangene, und bis zur Unleserlichkeit beschädigte und beschmutzte Schriften, den vollen Ersatz, bei geringer Beschmutzung rc. nur Strafe von vielleicht 1 gr. für jedes Blatt — wobei überhaupt den gesammten Comité die Entscheidung zusteht; ferner wird die Bestimmung nöthig, daß, wer solche durch die Vorgänger erfolgte Beschädigungen vorfindet, dieselben auf einem zu diesem Behufe besonders beigehefteten Blatte am Ende jedes Hefts zu bemerken, und es mittelst des Boten dem Comité anzuzeigen hat, um sich gegen jenen Ersatz zu sichern, den (im Fall der Ungewißheit) stets der vorherige Leser zu tragen hat, bevor die Beschädigung bemerkt, und die von dem letztern nicht angezeigt wurde.

Directoren nicht mit Versendung auswärts befassen möchten, es wäre denn diesen ein Expedient beigegeben, welcher zugleich von den Erstgenannten für die vermehrte Arbeit entschädigt würde. Doch ist es zweckdienlicher, einen besondern Lesecurs für die Auswärtigen nach beendigtem Journal-Umlauf im Orte einzurichten, da denselben meist längere Lesezeit wegen des Transports zugestanden werden muß. Rathsam scheint es ferner, den Lesekreis nicht auf zu viel Mitglieder auszudehnen, weil nicht nur die Leitung schwieriger wird, sondern auch die Zeitungen zu lange circuliren, und z. B. bei mehr als 50 Mitgliedern, wenn die Journale zweimal wöchentlich ausgegeben werden, dieselben Blätter erst nach einem halben Jahre ihren Curs vollenden, und viele Mitglieder sie daher zu spät erhalten würden. Ein Ausweg ist dagegen der, mehrere Abtheilungen des Lesezirkels zu bilden, wornach z. B. die in der zweiten Abtheil. befindlichen Leser sie überhaupt später erhalten, dagegen aber auch nur die Hälfte oder 2Drittel des bei der ersten, die Zeitschriften zuerst erhaltenden, Abtheilung festgesetzten Geldbetrags einzahlen. Ein besonderer Lesezirkel für Auswärtige würde, je nachdem die Lesegebühr der ersten oder zweiten Abtheilung gleich wäre, nach ersterer oder letzterer folgen.

Solche Lesezirkel werden außer ihrem Nutzen an sich, oft auch die Bildung eines Gewerbvereines einleiten, da es für manchen Theilnehmer Bedürfniß seyn wird, sich über das Gelesene mit Andern von Zeit zu Zeit näher zu besprechen.

Anmerkung. Die Leitung eines solchen Lesezirkels muß, um spätere Störungen und Mißvergnügen der Theilnehmer zu vermeiden, vorher sorgfältig überlegt und streng fortgeführt werden. Sowohl das mit der speciellen Besorgung beauftragte Mitglied, vielleicht Director, Redacteur &c. genannt (oder ein besonders dazu angenommener Expedient), als auch der Bote haben Jeder besondere und oft zu vergleichende Listen über den Schriftenwechsel zu halten. Der Bote muß zur genauen Abgabe und Weiterbeförderung der Schriften bei Strafe eines Geldabzugs von seinem Lohne angehalten, von dem Director aber muß oft nachgesehen werden, ob jener seine Schuldigkeit erfüllt. Die Circulation der z. B. alle halbe Monate von einem Mitglied zum andern weiter beförderten Bücher läßt sich ohne viele Schwierigkeit ausführen; schwieriger ist die Leitung eines Journalzirkels, wo wöchentlich oder halbwöchentlich jener Wechsel erforderlich ist, und bei zahlreichen Journalen mehrere zugleich an jedes Mitglied abzugeben sind. Jedes besondere Journalheft oder jede sonstige Schrift oder mehrere Nummern einer in einzelnen Blättern erschienenen Zeitung, (wie schon erwähnt, leicht brochirt oder geheftet), erhalten eine besondere Umlaufs-Nummer, die von der Ausgabe des ersten Hefts an bis zum Schluß des Jahres fortgeführt, und wovon in einer chronologischen Liste der Journal-Ausgabe der Titel, wie die Nummer

oder Abtheilung des Journals ꝛc bemerkt wird; außerdem ist die schon gedachte Liste des wirklichen Umlaufs erforderlich; welche z. B. mit Linien von oben nach unten und quer über versehen ist, und wo in den obern Rubriken die Tage der Ausgabe, zur Seite, am Anfange der Querlinien aber, die Namen der Mitglieder, nach einer zweckmäßigen Reihenfolge angegeben sind, und dann in die folgenden Quadrate, die Nummer der Mappe oder des Buches gesetzt wird, welche das genannte Mitglied an jenem Tage erhält, so daß man daraus sogleich ersieht, bei wem sich die Bücher oder Journale befinden, und zu wem sie an jedem Wechseltage weiter befördert werden. Zur besseren Uebersicht ist nöthig daß die Nummern der Mappen oder der nur einzeln ohne diese circulirenden Bücher, wofern fast jedes Mitglied ein solches zugleich erhält, in einer Reihe jedoch rückwärts fortlaufen, daß z. B. bei 20 Mitgliedern das erste No. 20, das zweite No. 19, und so fort, das neunzehnte No. 2, das zwanzigste No. 1, zuerst fällt, weil bei dem nächstfolgenden Wechsel, dann das erste No. 1, das zweite No. 20 und fort, das neunzehnte No. 3, das zwanzigste No. 2, dieses später No. 3, 4 und so fort erhält, welche Methode die Uebersicht erleichtert, und Irrungen leicht entdecken läßt. Sobald ein Journal den Umlauf beendigt hat, erfolgt der eines neuen in derselben Mappe, die stets ihre Nummer behält. Minder schwierig ist die Leitung, wenn jede Mappe nur stets ein Journalheft enthält; schwieriger wird es, wenn mehrere Journalhefte und Zeitungsblätter, zu verschiedener Zeit in eine Mappe eingelegt, zugleich cursiren, weil dann besondere Nachsicht auf die zu gehöriger Zeit erfolgende Herausnahme der gelesenen, und die Führung einer besondern Liste der verschiedenen Mappen-Nummern nöthig wird, mit der Angabe der nach und nach eingelegten Zeitschriften, welche dann vielleicht auch besondere Nummern erhalten, z. B. deutsche und die Mappen römische Zahlen. Fänden bei Journalzirkeln Mappen nicht statt, so würden die Journalhefte und zusammengefügten Zeitungsblätter fortlaufende Nummern erhalten, und diese in jener erwähnten Umlaufs-Liste (in den Rubriken nach den Mitglieder-Namen) bemerkt, und über die ausgegebenen Journale selbst noch die erwähnte besondere Liste gehalten werden. Sind die monatlichen Hefte zu stark, so müssen sie halb getrennt, und besonders gebunden und wenn sich nicht eben ein Abschnitt mit einem Blatte der erstern Hälfte endigt, die auf dem nächsten Blatte (dem ersten der zweiten Hälfte) stehenden Schlußperioden abgeschrieben und der ersten Hälfte beigefügt werden. — Unrecht würde es seyn, einem Mitgliede stets die neu erscheinenden Hefte zukommen zu lassen, so daß der zufällig Letztere in der Reihe fortwährend die ältesten erhielt, vielmehr ist nöthig, mehrere derselben an verschiedenen Plätzen der Reihenfolge, ebenfalls neu auszugeben. Man betrachtet z. B. die sämmtlichen Mitglieder als einen geschlossenen Kreis, und wählt 4, 6 bis 8 davon in gleicher Entfernung aus, von welchem jedes stets neue Nummern eines und eben desselben Journals, und mithin dann auch im Verfolg der Circulation andere ältere Schriften erhält. Die Reihenfolge der Mitglieder wird gewöhnlich nach dem Wohnorte geordnet, um den Boten mehrfache Wege zu ersparen; doch kann nicht bei jedesmaligem Wohnungswechsel eine Abänderung der Listen eintreten, son-

dern erst nach beendigtem Cursus. Treten einzelne Mitglieder vor Beendigung des Jahrescursus aus, ohne daß Ersatz dafür zu erlangen ist, so werden (um die Nummern der Mappen nicht verändern zu müssen und die Leseordnung zu stören), die auf dieselben fallenden Mappen zugleich stets dem Nachfolgenden mit übergeben, bis es sich durch Neueintretende oder am Ende des Jahres ausgleichen läßt. Treten neue Mitglieder ein, ohne daß ältere ihnen Platz machten, so müßen neue Mappen für dieselben mit der, nach der Reihe übereinstimmenden Nummer und einem b bezeichnet, angelegt werden, wofern für jedes Mitglied regelmäßig eine Mappe circulirt. Bei Bücherlesezirkeln, mit nur 14tägiger Weiterbeförderung ist die Einrichtung viel einfacher, jedoch auch eine gleiche Umlaufsliste nach obiger Art nöthig, in welcher die Nummer eines jeden Buchs ebenfalls bei jedem Wechsel in die Colonne des Mitgliedes eingetragen wird, welches dasselbe erhält. Von Beginn eines Zirkels letzterer Art wird man möglichst so viel Bücher sogleich anzuschaffen haben, als Mitglieder sind, damit nicht zu viel Lücken bleiben und wenn es seyn kann, sich bei jedem derselben stets ein Werk befindet. Die Einrichtung ist hier so, wie der Verfasser sie selbst bei der Leitung verschiedener solcher Lesezirkel eingeführt und practisch gefunden hat, und zwar deßhalb ausführlich erwähnt worden, um bei Errichtung derselben von Personen, welche noch nicht damit bekannt waren, vielleicht zu einiger Anleitung dienen zu können. Daß dabei auf möglichste Ersparung der Mühe gesehen werden muß, ist erklärlich, weil die Leitung solcher Zirkel oft blos Nebensache eines damit Beauftragten seyn wird. Etwas ganz Anderes ist die Einrichtung bei einem Leihbibliothekar, wo allerdings nicht nur auf möglichst zahlreiche Neueintretende, auf schleunigen Wechsel 2c. mehr gesehen wird, aber auch das Geschäft meist der ernährende Beruf eines Mannes ist, daher auch, wenn für eine große und kleinere Menge Zeitschriften bei einem solchen gesellschaftlichen Zirkel ein Beitrag von 16 gr. oder 1 bis 2 und 3 Thlr. jährlich hinreichend ist, bei Leihbibliotheken zuweilen das Zwei- und Dreifache bezahlt werden muß, und die Zeitschriften zugleich deren Eigenthum bleiben, welche in jenem Falle dagegen noch zu öffentlichem gemeinnützigen Zwecke unentgeldlich bestimmt sind.

§ 110.

Lesezirkel dieser Art zerfallen 1) in Bücherlesezirkel, 2) in Journallesezirkel.

L e s e z i r k e l von Büchern g e w e r b w i s s e n s c h a f t l i c h e n Inhalts werden — da die Mehrzahl der städtischen Gewerbtreibenden oft weder Neigung noch Zeit, auch selbst nicht immer die Fähigkeit haben möchten, starke Bücher in kurzer Zeit mit Nutzen durchzustudiren, und für diese zugleich bei den Journallesezirkel auf kleine, zumal populäre Schriften gewerblicher Tendenz mit Rücksicht zu nehmen ist — nur für Gewerbtreibende höherer Bildung, für Cameralisten und administrative Beamte 2c. sich eignen, und nicht blos auf eine Stadt, sondern auch auf deren

4*

Umgegend, vielleicht (um eine gnügende Anzahl Theilnehmer zu erlangen), selbst auf mehrere benachbarte Städte erstrecken. Es wird daher

a) ein gewerblich-cameralistischer und staatswissenschaftlicher Bücher-Lesezirkel gebildet. Die wichtigsten neuen gewerblichen, cameralistischen und staatswissenschaftlichen Schriften werden also hauptsächlich, vielleicht auch Zeit- und Flugschriften gleicher, zumal cameralistisch-staatswissenschaftlicher Tendenz, welche gewöhnlich nicht in andern gewerblichen Lesevereinen vorkommen, oder wenn nicht ein besonderer Journallesezirkel für dieselben besteht, ebenfalls in denselben aufzunehmen seyn, bei welchem aller 14 Tage der Wechsel eines Bandes (mehrere Journalhefte und Flugschriften als einen solchen gerechnet), statt findet.*)

Nicht nur wenn Einheimische, sondern auch wenn Auswärtige Theil nehmen, sollte die Bestimmung getroffen werden, die gelesenen Schriften einer öffentlichen (wenn auch erst dadurch zu gründenden Stadt-) Bibliothek am Orte der Direction des Lesezirkels zu übergeben, damit dieselben zu beliebiger Zeit von den Mitgliedern wieder erlangt, und auch zugleich Minderbegüterten, welche sich dem Zirkel nicht anzuschließen vermögen, und überhaupt dem gesammten Publicum, auf eine solche gemeinnützige Art dargeboten werden. Die Wahl der Bücher erfolgt (nach gemeinschaftlichen Hauptbestimmungen in Ansehung der Wissenschaftsfächer) durch einen gewählten Comité von 4 bis 5 Mitgliedern

*) In Ansehung der auswärtigen Theilnehmer wird es zweckmäßig seyn, außer den am Hauptort circulirenden Büchern zu gleicher Zeit auch andere bei den Auswärtigen in Umlauf zu setzen, so daß, nachdem dieser erfolgt, sie gegenseitig umgetauscht werden. Wegen der nöthigen höhern Kosten für die Boten, werden die nicht im Directionsorte Wohnenden einen etwas höhern Beitrag zu zahlen haben. Rechnet man auch nur 24 Mitglieder, jedes zu 2 Rthlr. (ein Beitrag, der, als die Fortbildung in jenen Fächern erleichternd, nicht zu hoch angenommen, wohl von Jedem, welcher zur Theilnahme geeignet ist, zu tragen, und nöthigenfalls durch anderweitige Einschränkungen leicht zu decken seyn möchte), so können 30 Bände, à $1\frac{1}{3}$ Rthlr., nach Abzug des Rabats im Durchschnitt gerechnet, angeschafft werden, indem ungefähr gegen 8 Rthlr. auf Einbinden derselben, auf den Boten am Orte und dessen nächste Umgebung, Porto und sonstige kleine Kosten gerechnet werden, und Jeder erhält dann 1—2 Bände alle halbe Monate. Verbliebe Cassenbestand durch billigen Ankauf, oder würde der Beitrag auf 3 Thlr bestimmt, so könnten vielleicht auch 48 Bände angeschafft werden, und jeder Theilnehmer dann aller 14 Tage im Laufe eines Jahres 2 Bändchen erhalten. Es wird daher der Band nur auf $1\frac{1}{2}$ gr. Lesegebühr kosten, was für wissenschaftliche Lectüre sehr billig erscheint. (Jedem Bande ist ein Mitglieds-Verzeichniß mit Empfangsdatum bei jedem Leser vorzuheften.)

mit Einfluß eines auswärtigen) nach Stimmenmehrheit, und ebenso die Beaufsichtigung und übrige Leitung des Lesezirkels, wie schon im Allgemeinen (§ 109) erwähnt wurde.

Es steht zu erwarten, daß, wenn nur einige für Fortbildung geeignete Männer jener Fächer einen desfallsigen Umlauf und eine öffentliche Aufforderung erlassen, Fabrik- und Landgutsbesitzer, Kaufleute, technische Künstler, Cameralisten, Administrationsbeamte, und wem sonst an höherer Fortbildung in Hinsicht der technischen Natur-, Gewerb- und Cameralwissenschaften mit Einschluß der Politik, Culturpolicei und anderer staatswissenschaftlichen Doctrinen gelegen ist, dem Vorschlage mit Vergnügen beitreten werden. So wird die eigne Anschaffung solcher Schriften erspart, die nöthige Bücherkenntniß befördert, und das Fortgehen mit der Zeit in den genannten Fächern überhaupt mit geringem Aufwande erleichtert.

Auf dem Lande können dagegen Landgutsbesitzer und Pachter und sonst gebildete Landwirthe höherer Bildung,

b) einen besondern Lesezirkel ökonomischer Bücher gründen, die aller 14 Tage von einem Theilnehmer zum andern, deren Wohnorte bei der Anordnung der Reihenfolge berücksichtigt sind, befördert werden.

Einem solchen Zirkel sollten sich nicht nur Landgeistliche, die mit der Landwirthschaft so oft in Berührung kommen und durch Rath und Belehrung vielfach dafür einzuwirken vermögen, sondern auch Forstmänner anschließen, die mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht minder in der nächsten Verbindung stehen.

Neue Werke über Landwirthschaft, und landwirthschaftlich-technische Gewerbe bilden allerdings den Hauptstamm des Lesezirkels, allein auch auf Schriften über Gartenbau und Landesverschönerung, über ländliches Straßen- und Uferbauwesen, dessen Kenntniß bei Landgütern so oft nöthig wird, und über das mit dem landwirthschaftlichen Betrieb in oft näherer Beziehung stehende Forstwesen (zumal wenn Forstmänner an Lesezirkeln Theil nehmen) sollte Rücksicht genommen werden.

Auch diese Lesezirkel sollten die gelesenen Schriften der Bibliothek einer benachbarten Stadt zur Aufbewahrung unter der Bedingung übergeben, daß deren Entlehnung, wie die anderer vorhandenen Werke, den Mitgliedern desselben freistehe. Dadurch wird deren Benutzung weit mehr, als bei dem Bewahren durch einen Privatmann auf dem Lande, für alle Mitglieder gesichert,

und zugleich eine weit größere Verbreitung für die Zukunft — Allen, welche sich fortbilden wollen, — dargeboten.

Nächstdem sind

2) Journal-Lesezirkel gewerbwissenschaftlicher Tendenz für nöthig und nicht minder ausführbar zu erachten, deren Anregung und spätere Leitung auf gleiche Art erfolgt, wofern nicht ökonomische Gewerb- oder sonstige industrielle Vereine sie für die zu ihnen gehörigen Mitglieder errichten, deren Vorständen dann jene Besorgung zukommen würde. Die bekanntesten neuern gewerbwissenschaftlichen Journale sind in der Anmerkung am Schlusse des § verzeichnet.

Wenn auch bei den mehr auf technische Bildung berechneten gewerblichen Lesezirkeln, zugleich auf landwirthschaftliche Schriften und Journale eben so Rücksicht genommen wird, wie bei einem dergleichen Lesezirkel für Oekonomen rc. auf übrige gewerbliche Fortbildung, da alle Gewerbe in zu bedeutendem Wechselwirken stehen, um eine Nichtachtung anderer eintreten zu lassen, so werden sich jene Zirkel dennoch in der Hauptrücksicht 1) in gewerblich-technische und 2) in landwirthschaftliche trennen; die mercantilischen Gewerbe aber mit den erstern zu verbinden seyn. Es wird vielleicht auch noch 3) einen besondern cameralistisch-staatswissenschaftlichen Journal-Lesezirkel geben.

a) Gewerbliche Journal-Lesezirkel für Kaufleute, technische Künstler, Fabrikanten, Handwerker und sonstige Gewerbtreibenden, die sich in allen, auch den Mittelstädten und selbst die kleinern Orten von mindestens 3000 Einwohnern, wenn auch auf wenige Journale beschränkt, ausführen lassen.

Der Hauptzweck gilt zwar der Circulation gewerbwissenschaftlicher Zeitungen, allein es werden auch kleinere geschlossene Schriften über neue Erfindungen, mit Musterblättern für Gewerbtreibende rc., mit in den Kreis zu ziehen seyn, so wie kurzgefaßte Belehrungen über gewerbliche Aus- und Fortbildung überhaupt, z. B. die von Brougham (welche in England 20 Auflagen erlebte und in mehrere Sprachen übersetzt wurde), von Klöden, Weßenberg, Hanhard rc. populäre Schriften über die den Bürger angehenden Gegenstände der vaterländischen Staatsverfassung und Verwaltung, über Nationalökonomie (wie z. B. die der Engländerin Martineau § 106 Anmerk.) über diätetische (nach vorheriger Prüfung durch einen Arzt), rechtliche und sittliche Verhältnisse der genannten Leser, über die im bürgerlichen Geschäftsbetriebe vorkommenden schriftlichen Aufsätze und mercantilischen Gegenstände, über technische Naturkunde rc. Wegen zweckdienlicher Beigebung sittlich bildender Schriften s. b. d. Lesezirkeln der städtischen Vereine § 121 Näheres. Durch solche Abwechslung

der Gegenstände wird aber der Reiz der Lectüre erhöht, und der Bürger desto mehr zur fleißigen Benutzung und Theilnahme anzuregen seyn. Es werden dieserhalb auch historisch-geographische und statistische Schriften, zumal in Bezug auf das Vaterland, Biographieen der um das Gewerbwesen und das Bürgerwohl verdienten Männer, z. B. Franklin's 2c. und vielleicht selbst einige Zeitschriften zugleich belehrender und unterhaltender Tendenz, so wie gemeinnützigen Inhalts, z. B. der Anzeiger der Deutschen, Provincialblätter (z. B. mancher preußischen und sächsischen Provinzen 2c.) und sonstige Schriften, welche auf die Bildung derer berechnet sind, welche als die hauptsächlichsten Theilnehmer des Vereins gelten, in Erwähnung kommen.

Sie werden nach der Anzahl der Theilnehmer, der Höhe der bewilligten Beiträge, aber auch nach dem Bildungsgrade der Ersten von verschiedenem Umfange seyn, und daher manche eine größere Anzahl jener periodischen gewerblichen Schriften, Musterblätter 2c. außerdem andere kleine Werke erwähnter Art, manche nur eine kleinere Anzahl; die ersteren aber auch einige möglichst gemeinnützige Journale und sonstige zweckdienliche populäre Schriften enthalten, während noch andere, bei geringen Fonds, nur die Anschaffung einiger gewerblichen Zeitschriften erlauben möchten.*) Es könnte aber auch, um vermehrte Fonds zu erlangen, die Aufforderung ergehen, daß wegen des, mit Rücksicht auf Minderbemittelte, sehr niedrig angesetzten Lesegeldes, die mehr Bemittelten sich zu einem freiwilligen Zuschuß erbieten möchten; vielleicht werden sich auch begüterte Theilnehmer finden, die einige für sich angeschaffte Journale und Schriften dem Lesezirkel unentgeltlich überlassen.

Die Anregung wird auch bei diesen Zirkeln von einigen für gewerbliche Volksbildung beseelten Männern ausgehen müssen, welche durch Umlaufsschreiben und öffentliche Aufforderungen, aber auch durch persönliche Verwendung und Anregung genügende Theilnehmer zu erlangen, und das Institut in Gang zu bringen suchen, wie es oben näher erwähnt wurde.

b) Oekonomische Journal-Zirkel, an welchen Rit-

*) Finden sich in kleinen Orten z. B. 50 Mitglieder, welche à 16 gr., mithin in Summe 33 Thlr. 8 gr. zahlen, so wird ungefähr auf etwa 6 Thlr. für den Boten, auch 2 bis 3 Thlr. für die Mappen, nebst anderen Buchbinderlöhnen zu rechnen seyn, so daß etwa 25 Thlr. für Journale und einige kleine belehrende Schriften gemeinnütziger Tendenz zu verwenden bleiben. Wie der zum hiesigen Gewerbvereine gehörige, von dem Verfasser geleitete Lesezirkel mit nur geringen Kosten ausgeführt wurde, wird sich § 126, Anmerkung ergeben, und dieß zugleich als Beweis der möglichen Ausführung solcher Zirkel, auch in minderbemittelten kleinern Mittelstädten, dienen.

tergutsbesitzer, Pachter, Verwalter und andere Landwirthe höherer Bildung, auch Landgeistliche und Forstmänner (letztere beiden aus den schon im § 110 angeführten Gründen) Antheil nehmen werden. Der Inhalt der Journale wird derselbe seyn, welcher schon bey dem Bücherlesezirkel angegeben wurde. Vielleicht findet man es aber bey diesem letzten auch zweckmäßig, sie zugleich auf Journale auszudehnen, da die Circulation derselben ohnedieß nicht so schnell wie in Städten, theils der Entfernung wegen, theils weil der Landwirth zu mancher Zeit zu sehr beschäftigt ist, und daher einen langen Termin zur Durchsicht bedarf, erfolgen kann. Uebrigens wird auch bei diesen vereinigten oder besondern Zirkeln, dieselbe Maßregel der Leitung durch einen Comité 2c., und spätere Aufstellungen an einem geeigneten Orte erfolgen, wie schon oben angenommen wurde.

Außerdem

c) für Cameralisten, Administrationsbeamte, technische Künstler und Gewerbtreibende höherer Bildung einen cameralistisch-staatswissenschaftlichen Journal-Lesezirkel, zumal in größern Städten, wo sich dann die in der Umgegend, sowohl in benachbarten kleinern Städten, als auf dem Lande wohnenden Personen gleichen Berufsfachs, vielleicht in einem ganzen Bezirke, sich anschließen — wofern nicht eine gleiche Verbindung mit einem Bücherlesezirkel zu demselben Fortbildungszwecke erfolgte, wie schon vorgeschlagen wurde. Solche Zirkel bestehen bereits in verschiedenen Gegenden, auch für besondere Zweige der Cameralistik, für Architekten und sonstige Baubeamte, für Forstmänner, für Berg- und Hüttenbeamte und Mineralogen, für Apotheker und andere Chemiker 2c. (so wie es gleiche Lesezirkel für andere Berufsfächer gibt, für Geistliche, Schullehrer, Juristen, Aerzte 2c. eines Bezirks, für die höhern Militairs eines Regiments oder einer Brigade 2c.)

Anmerkung. Zu den neuesten bekanntern Journalen gewerblicher Tendenz gehören, und zwar:

1) hauptsächlich für die technischen (zum Theil auch zugleich für die landwirthschaftlichen) Gewerbe herausgegeben: z. B. Dingler's polytechn. Journal (Stuttg., die Ergebnisse der neusten Literatur und gewerbl. Erfindungen, zumal des Auslandes mittheilend.), Leuchs (sehr practische) polytechn. Zeit. (Nürnb.), Polytechn. Centralblatt (Leipzig), der Handwerker und Künstl. Fortschritte (Weim.), Jahrb. d. polytechn. Institutes z. Wien (das.) die preuß. Handels- und Gewerbzeit. (Potsd. und Berl.), Notizen f. Fabrik. und Gew. (Wien) 2c., ferner die Schriften gew. Vereine, z. B. Mittheil. d. sächs. Indust. Verein. (Leipzig), Gewerbsblatt f. Sächs., vom Gew. Vereine in Dresd. (das.), Verhandlungen des k. preuß. Gew. Vereins (Berl.), Mittheil. des Hannöv.

Gew.=Vereins (Hannov.) und des Gew.=Vereins für Böhmen, (Prag), Kunst= und Gewerbsblatt des polytechn. Vereins für Baiern (Münch.) u. and. später zu erwähnende Vereine,

2) für die ökonomischen Gewerbe (meist mit Einschl. d. Hauswirthschaft), z. B. Universalblatt f. Land= und Hauswirthschaft v. Schweizer und Schubarth (Leipzig), Pohl's Archiv. d. Landw. und dessen Hauswirthsch. Neuigkeiten (Leipzig), Rüder's landw. Zeitung (Halle), André's ökon. Neuigkeiten (Prag), Jacobi's Centralbl. f. Landwirthsch. u. verw. Gew. (Leipzig), Gumbrecht's landw. Berichte aus Mitteldeutschl. (Weim.), Ladiges, Wochenschrift f. Land= und Hauswirthsch. (Darmst.), Zimmermann's ökon. Zeitschr., Allg. ökon. Zeitschr. (Neuenb.), Mittheil. f. Obst=Feldbau und Hausw. (Weißenf.), landw. Blätter (Cobl.), Meyer's österr. Zeitschr. f. Land= und Forstw. u. Gartenb. (Wien) 2c., ferner Schriften des k. sächs. ökonom. Gesellsch. (halbjähr. Dresd.), Wochenbl. d. baiersch. landw. Vereine (Münch.), Verhandl. des badenschen landw. Vereins (Carlsr.), die landw. Zeitungen des hessendarmst. und des kurhess. landw. Vereines u. and. d. weiterhin genannten Vereine.

3) Für mercantil. Gew. z. B. außer den schon genannten preuß. Handels= und Gewerbzeit., d. Nürnb. allg. Handelsz., d. Wiener Handels= und Indust. Zeit., ferner: allg. Organ f. Hand. und Gew. (Cöln), die Börsenzeit. 2c. Hierher gehört gewissermaßen, in Ansehung der Transportwissensch., ein eben angekünd. Eisenbahn=Journal. (Leipzig.)

4) Für einzelne Gewerbe, z. B. Verhandl. d. k. preuß. Gartenbauvereins (Berl.), Zeitblätt. f. Gartenbesitzer (das.), die Frauendorfer Gartenzeit. und Obstfreund, (Passau) Opora, Zeitsch. f. Obstb. (Zitt.), Wachenhorst Zeitsch. f. Pferdeliebh. (Hamb.), Pfeil's krit. forstwiss. Blätter (Leipzig), Sprengel's land= und forstw. Zeitsch. (Braunschw.), Liebich's Forst= und Jagd=Journ. (Prag), Behlen's Forst= und Jagdzeit. (Frankf.) 2c., ferner die technisch=chemischen und pharmac. Journ., z. B. Erdmann's Journ., Annalen d. pract. techn. Chemie (Leipzig), und die allgem. chem. Journ. v. Poggendorf 2c., pharmac. Centralbl. (Leipzig), pharm. Zeit. und Annalen (Lemgo) die v. Brandes, Zeitsch. f. Phys. (Wien), so wie Journ. f. Baukunst (Berl.), Journ. f. Möbelschreiner (Mainz) u. a. m.

5) die cameral.=staatswissensch. Zeitsch. (v. Pölitz, Rau, Wedekind, Morstadt 2c., vergl. § 64, cameral. Zeit. (Berlin), Repertor. v. Verordn. in Finanz= und Handelsangel. d. deutsch. Bundesstaaten (Frankf.), das Vaterland, Blätt. f. deutsch. Volks= und Staatsleben (Leipzig), und ähnl., so wie die policeil. Schr., welche sich auf Wohlfarthspol. beziehen 2c., und endlich

6) Zeitsch. gemeinnützer Tendenz, z. B. der mancherlei Nützliches für's Gewerbleben und zum gemeinnützig. Besten enth. Anzeiger d. Deutsch. (Gotha), und ähnl. Blätter mehr.

Der sehr zu berücksichtigende Preis wird leicht von Buchhandlungen und von Postämtern zu erfahren seyn (welche letztere sich bekanntlich ebenfalls mit Verbreit. v. Journalen befassen, jedoch die Preise gewöhnlich nicht so billig ansetzen als jene, bei oft zu gewährenden möglichen Abzug, wogegen die Posten sie schneller zu liefern vermögen). Eine Revision sämmt. neuen Journale liefert von Zeit zu Zeit Gersdorf's Repert. der Liter. Daß man bei der

Auswahl nicht nur die in nähern Orten erscheinenden Journale, weil sie öfters auch das am nächsten Interessirende darbieten, aber auch die Urtheile der damit bereits bekannten Männer berücksichtigen wird, erfordert keine weitere Erwähnung.

## § 111.

## B. Gewerbbibliotheken.

Nächst den (nur für die Lectürebeförderung der neusten Schriften sorgenden) Lesezirkeln, bedarf es eben so dringend gewerblicher **Bibliotheken** zur nöthigen fortwährenden Aufstellung der Schriften, und deren beliebigen Benutzung in späterer Zeit. Sie sind entweder

1) öffentliche Gewerbbibliotheken, zum Gebrauch für das gesammte Publicum, oder

2) gesellschaftliche und Instituts-Bibliotheken zum alleinigen oder doch hauptsächlichen Gebrauch der Theilnehmer von Industrie-, Gewerb-, ökonomischen ꝛc. Vereinen, so wie gewerblichen oder cameralistischen Unterrichtsanstalten, oder auch von Administrations-Behörden ꝛc. *)

3) Leihbibliotheken, bei denen dem Publicum gegen Geldvergütung gewerbliche Schriften zur Lectüre dargeboten werden. **)

---

*) Dankbar anzuerkennen ist es, wenn solche Bibliotheken für besondere Corporationen ebenfalls an gewissen Stunden wöchentlich dem Publicum zur Benutzung erlaubt werden, wo es an öffentlichen Gewerb- oder mit genügender Literatur dieses Wissenschaftszweiges versehenen allgemeinen Bibliotheken fehlt. So hat z. B. die königl. sächs. Landes-Direction ihre von der frühern Landes-Oekonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation erlangte und stets vermehrte, sehr ansehnliche gewerblich-cameralistische Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch in dem Locale der technischen Bildungsanstalt in Dresden aufgestellt. Ebendaselbst befindet sich die ebenso dargebotene reichhaltige Bibliothek der königl. sächs. ökonomischen Gesellschaft. Auch wird jetzt bei der königl. öffentl. Bibliothek in Dresden auf deren möglichste Vermehrung mit gewerblich-cameralistischen und staatswissenschaftlichen Werken sorgfältig Rücksicht genommen. Nicht minder erfreulich ist es, wenn gelehrte Gesellschaften allgemein wissenschaftlichen Zwecks, das von solchen oft wenig berücksichtigte Gewerbs- und Cameralwesen gleichergestalt begünstigen und ihre Bibliotheken mit dahin gehörigen Werken versehen (wie z. B. die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz). — Auch anderwärts bieten manche Industrie- und Gewerbvereine und Lehranstalten gleicher Tendenz ihre Bibliotheken dem Publicum dar, und ersetzen dadurch den Mangel öffentlicher Bibliotheken jenes Zwecks.

**) Leihbibliotheken für gewerbliche Lectüre wird es jetzt noch wenig geben, obwohl sie da, wo wegen ermangelnden Gemeingeistes, oder nöthiger Geldmittel weder eine öffentliche gewerbliche Bibliothek besteht,

4) Privatbibliotheken einzelner Besitzer; von Bibliotheken in gewöhnlichem Sinne des Worts, kann allerdings nur die Rede seyn, wenn Tausende von Bänden gemeint sind, bei minder zahlreichen daher von **Büchersammlungen**. Staatswissenschaftslehrer und andere Cameralisten, aber auch Chemiker und Mathematiker, rationelle Oekonomen und Techniker, Staatsbeamte im Administrationsfache, und andere Personen, welche für ihre so wie von den verwandten speciellen Geschäftsfächern sich höhere gewerblich-cameralistische Kenntnisse aneigneten, werden allerdings solche Bibliotheken oder doch reichhaltige Büchersammlungen, zumal bei unermüdetem Fortstudium ihrer Fächer, besitzen müssen; diese jedoch keiner Hindeutung bedürfen, auf welche Werke sie insbesondere zu sehen haben.**) Aber auch **gewerbtreibende Bürger** und **Landwirthe** von wenigstens einiger Bildung, bedürfen ebenfalls einer, wenn auch noch so kleinen

**eignen Büchersammlung**

---

noch gesellschaftliche dieser Tendenz vorhanden, dringend erforderlich sind. Wegen des noch zu wenig stattfindenden Strebens unter den Bürgern, gewerbliche Schriften, zumal gegen Geldvergütung, zu lesen, wird es allerdings oft an gnügender Entschädigung und Aufmunterung der Leihbibliothekare, Schriften dieser Art in ihre Bibliothek aufzunehmen, fehlen; noch seltner möchten sie allein für sich bestehen können, sondern nur in Verbindung mit übriger Lectüre. Doch gibt es auch manche namhafte Leihbibliotheken in größeren Städten, welche nicht blos Romanenlectüre und höchstens noch historische Schriften in ihren Katalogen, sondern, außer andern wissenschaftlichen Schriften, auch zahlreiche ökonomische, technologische, mercantilische und cameralistische Werke darbieten (z. B. die Linke'sche in Leipzig.)

**) Da in öffentlichen Bibliotheken für jene Fächer meist wenig gesorgt ist, so erwerben sich solche Gelehrte hohes Verdienst, wenn sie ihre Bücher auch andern, zumal ordnungsliebenden jungen Männern mittheilen, die sonst selten ihr Privatstudium mit dem Umfange zu betreiben im Stande sind, wie es besonders auf Universitäten, Instituten und höhern Schulen der Fall seyn sollte, diese Humanität ist auf deutschen Universitäten ꝛc. nicht selten. Auch der Verfasser kann es dankbar rühmen, daß er während der akademischen Studien mit seltner Humanität vom Geh. Hofr. Pölitz aus seiner höchst reichhaltigen und umfassenden Bibliothek, ebenso von anderen hochgeschätzten Lehrern, vom Hofr. Heinroth, dem Prof. Arndt, Pohl, Schwägrichen u. A. in Leipzig, gewünschte Bücher zur Benutzung erhielt. Eben so hält er sich zur dankbaren Erwähnung verpflichtet, daß in neuerer Zeit ihm zu Förderung seiner wissenschaftlichen Versuche in gewerblich-cameralist. (so wie in historisch-antiquarischer) Hinsicht aus mehreren auswärtigen Bibliotheken zahlreiche Werke mit vieler Bereitwilligkeit geliehen wurden, namentlich aus der königl. Bibliothek und der Bibl. der ökonom. Gesellschaft zu Dresden, der Bibliothek der Oberlaus. Gesellsch., zu Görlitz von dem Industrie-Vereine zu Chemnitz, den Gewerbvereinen zu Annaberg und Altenburg, und mehreren geehrten Privatpersonen.

wofern sie ihre Fächer rationell betreiben und mit den darauf Bezug habenden Wissenschaften in steter naher Verbindung bleiben wollen, wozu die Theilnahme an einem jener Lesezirkel nicht gnügt. Für den denkenden Gewerbtreibenden ist

a) die Anschaffung einiger Werke (darunter ein systematisches Handbuch) über das betriebene Gewerbfach und von Zeit zu Zeit ein neueres mit den neuesten Erfindungen und Entdeckungen, um mit der Zeit möglichst fortzugehen, so wie einiger gleichen über die dazu dienenden Grund- und Hilfswissenschaften und wegen des innigen Zusammenhangs aller Gewerbe, auch eines solchen über die allgemeine Gewerbskunde zu obigem Zwecke erforderlich, wovon mehrere in dieser Schrift namentlich genannt sind.

Um jedoch nur einseitiges Fortschreiten zu vermeiden und den Geist vielmehr in jeder Hinsicht auszubilden, so wie das Gemüth zu erheben, bedarf es zugleich der Anschaffung eigner Schriften

b) in Hinsicht des Haus-, Familien- und bürgerlichen Lebens, (einiger Erziehung-, diätetische, hauswirthschaftliche und über die Rechte als Staatsbürger, wie in die besondern gewerblichen Verhältnissen, Aufschluß gebende Schriften.*)

---

*) So z. B. in Hinsicht auf Hauswirthschaft eins oder einige der folgenden: Schmidt's vollst. Haushalt., Leipzig 1821, Hermbstädt's gemeinnütz. Rathgeb., 3. Aufl., Berl. 1827, Poppe's Rathgeber in Haushaltungskünsten, Tüb. 1829, Stöckel's nützl. Haus- und Kunstbuch f. Haus- und Landw. Profession. ꝛc., Münch. 1828, Növer's Hausfreund auf d. Lande, 4. Th., Magdeb. 1832, Fechners Hausler. oder Handb. pract. Lebenskenntnisse, Leipz. 1834, Michelsen, vollk. Haushalt, 2. Aufl., Berl. 1820, Hand- und Haushalt. Buch, Stralf. 1833, (beide z. leicht. Berechn. b. Kauf- und Verkauf), Dietrich's Wirthschaftsschatz, Wild's, Haus- nnd Kunstbuch, oder ähnliche sogenannte Haushaltungs- und Kunstbücher, Rathgeber ꝛc., — jedoch nach vorsichtiger Wahl. Beckmanns oder eine andere Schrift über hauswirthschaftl. Rechnungen, vergl. Thl. III. § 106 Anmerk., wozu nachträglich die Bemerk. daß auch in Schmidt's Haushalt. und in ähnlichen Schr., Mehreres darüber gesagt ist, so auch in Rau's Grundr. d. Camer. Wissensch. u. and., — ferner Leuch's Vertilger schädlicher Thiere, Nürnb. 1831 und dessen Nahrungsmittel- Aufbewahrungskunde (das.) und über andere einzelne Hauswirthsch. Angelegenh. (Kochen, Backen, Holzersparung ꝛc, so wie über die weiblichen Arbeiten, z. B. die junge Hausfrau am Nähtisch, als Wirthin ꝛc., Ilm. 1825, Handbüchl. weibl. Kunstarb., 2. Aufl., (das.), vergl. nach folg. § darüber, wo ebenfalls mehrere Gartenschriften für Gartenbesitzer, oder wer auch nur in seinem Zimmer oder vor dem Fenster eine Blumenflur zu pflegen wünscht, aufgeführt werden. — Ferner in Hinsicht auf Diätetik und mögliche Unglücksfälle, z. B. Faust Gesundheitskatechism., 2. Aufl. Növer's popul. Diätetik, Magdeb. 1824, Caspari's medicin. Hausfreund zur schnellen Selbsthilfe, Leipz. 1823, Hartmann's Handb. d. Diätetik für Jedermann, Leipzig 1829, Braun's Arzt in der Noth 1818, Lutheritz, Handb. d. Hausarzeneik., Ilm. 1823, Paulitzky's

c) zur moralischen und häuslich-religiösen Erbauung,*)

d) zur übrigen Geistes- und Gemüthsbildung und Erheiterung, einige gute Dichterwerke, naturkundliche und historisch-

---

Anl. f. Landl. z. Gesundheitspflege, 7. Aufl., Frankf. 1824, Wild ökonom. pract. Hausapoth., Darmst. 1832, Schmaltz, Rett. d. Menschenlebens, Berl. 1821, Flittner's Schutz und Rettung in Todesgef., Berl. 1825, Poppe's allgem. Rettungsbuch, Preisschr., Han. 1805 oder dessen Taschenbuch z. Lebensicher. und Rettung, Tüb. 1827, Teichmann's Feuer-, Noth- und Hilfsbüchl., Leipzig 1831, Weyrich d. einf. Rettungsanstalten f. Feuer- und Wassergef., L. 1830, oder: Gefahren-Lexicon, z. Erhalt. des Lebens, f. Hausväter rc., 2 Bde., Erf. 1828 u. ähnl. m., wovon man die ärztlichen beim Erkauf von einem befreundeten Arzte prüften lassen sollte, um nicht vielleicht zu unrechten Mitteln die Zuflucht zu nehmen. Die Nennung der letztern erfolgte hier besonders mit Rücksicht auf Bewohner ländlicher Orte, wo es oft an ärztl. Hilfe mangelt (vergl. Thl. II. § 85 and. Schr. über Diätetik. Für die letztgenannten, aber auch für Stadtbewohner wird eine populäre Kalenderkunde (z. B. Steinbecks's bekannten Kalendermann 3 Thl., Helmuth's Erklärung des Kalenders rc., aber auch die Witterungskunde zu berücksichtigen seyn, worüber als popul. Schr. genannt werden können: Poppe's Wetterprophet, Leipz. 1832, Eckermann's Wetterverkünd. dr. Allgem. Witterungsk. f. Land- und Forstwirthe, Gartenfr., Frankf. 1834, ohne hier der wissensch. Schr. (s. folg. §) näher zu gedenken, über vernünftige Kindererziehung sind weiter unten beachtungswerthe Schriften bemerkt. Dringend nöthig ist es für einen Familienvater, wenigstens eine gute Schrift über Kinderzucht zu besitzen. Diese ist unbezweifelt ein höchst beachtungswerther Gegenstand, denn es gilt das Wohl der Seinigen auf das ganze Leben, und gewiß hat ein Jeder in vielen Fällen Rath darüber nöthig, wofür eine kleine Ausgabe nicht gescheut werden kann.

*) Außer der in jeder Haushaltung unentbehrlichen heiligen Schrift, oder (nach anderer Glaubensansicht) ein dieselbe ersetzendes anderes Werk, auch wohl Engel's Geist d. Bibel f. Schule und Haus, Dinter's Bib. als Erbauungsb. f. Gebild., Witschels beliebte Morgen- und Abendopfer, ähnl. v. Lohdius, Maltitz, Preuß, Spiecker rc., die trefflichen Stunden der Andacht, und sonstige moralisch-religiöse Erbauungsschriften gediegenen Werthes, die in manchen trüben Stunden den Geist erheben und aufrecht erhalten, und zur nicht zu vernachlässigenden häuslichen Erbauung der Familien dienen können. Auch über Lebensphilosophie werden einige Bücher zum Hausgebrauch rathsam seyn; insbesondere eignen sich dazu die nicht oft genug zu nennenden Franklin'schen Schriften, und wenn auch nicht die größere Sammlungen (D. Benj. Franklin's Schriften und Corresp. nebst Leben, 5 Bde., Weimar 1817, und die abgekürzte Ausgabe seines Enkels, Franklin's Leben und Schr, übers. von Binzer, 4 Thl., Kiel 1829, oder Frankl. kleine Schriften nebst s. Leb. v. G. Schatz, 2 Thl., Weimar 1794) wenigstens Frankl. Tagebuch oder Mittel, thätig, verständig, tugendhaft und glücklich zu werden, Eschw. 1830, oder Frankl. Schatzkästlein, 2 Thl., Leipzig 1834, und zumal die nur wenig Groschen kostenden „Goldbriefe" desselben (Cob. 1834) und ähnliche zur wahren Lebensweisheit anregende, Thl. II. § 85 zur empfohlnen Selbstbildung erwähnte Schriften.

geographische Handbücher rc., zumal in Bezug auf das Vaterland rc.*) Nicht nur die genannten schönwissenschaftlichen, und

*) Und zwar 1) einige gute Dichterwerke, z. B. Gedichte von Gellert, Hölty, Schiller, Goethe, Herder, Voß, Klopstock, Matthisson, Bürger, Tiedge, Uhland, Hebel rc., auch ausländ. z. B. Pope, der Mensch, v. Hohlfeld übers. und ähnl. v. Thomson, Milton rc., oder Samml. d. besten Stellen deutscher Dichter und Prosaisten, z. B. Pölitz, Bruchstücke deutscher Classiker, m. Erkl. 4. Th. 2. Aufl., Leipzig 1828, Schaller's Handb. d. neuern deutschen Class. Literatur, 1. poet. Th. Lit., Halle 1811 (ebenfalls wie jenes mit Musterstellen aus den besten Dichtern), die Anthologien von Vetterlein, Zehenden rc., Preuß, Allemannia, Eisenschmid's Polymnia, Thalia, Blüthen aus deutschen Dichtergärten 1. Abtheil. rc.; einzelne Abtheil. d. Miniaturbibl. und der Zwickauer Taschenausgab. d. Prosaisten und Dichter rc. (jedoch wo möglich die Original-Werke derselben, wenn auch nur einzelne Abtheil. selbst; vergl. auch Th. II. § 84 und § 85, mit Angabe mehrerer hier ebenfalls berücksichtigungswerthen Schriften).

2) einige billige, aber dennoch vollständige naturkundliche Werke zum Nachschlagen in benöthigten Fällen, z. B. sehr empfehlungswerth Stein's Naturgeschichte m. illum. K. 2. Aufl., Leipzig, od. d. Auszug dar., Schubert's Naturgesch., 7. Aufl., Erl. 1833, sehr billig und dessen größ. Werk., so wie Löhr, Wilmsen, Funke (8. Aufl. f. Kind. u. K. Berl) rc. Andere Schriften über diese Wissensch. und die Naturlehre sind im folg. § angegeben, so auch über die wohl für die meisten Gebildeten intereſſ. Blumen- und Gartenzucht. Ferner Bode's Kenntn. d. gestirnt. Himmels, 3. Aufl., Berl., u. dess. kl. Schr. allgem. Betracht. üb. d. Weltgeb., 3. Aufl. m. K., Berl. 1835, Schubert's Lehrb. d. Sternk. Münch. 1831, Gelpke's Anl. z. popul. Himmels- und Erdkunde, 4. Aufl. m. K., Leipzig, Nicolai's Uebers. d. Sternhimmels m K., 2. Aufl., Berl., Petri's Himmelsk. u. a. m.; Schumann's, d. Wissenswerth. d. phys. Erschein. a. d. Weltkörpern, Quedl., Mathem. Geogr. von Rockstroh 1831, Bremen rc., Lehrb. d. phys. Erdbeschr., Nürnb. 1833, (ein Th. d. engl. Bibl. d. Gesellsch. f. Verbreit. nützl. Kenntn. unter Brougham's Vorsitze), Link's phys. Geogr., 2. Th., Berl., gleiche von Kant, Fabri, Reuter, Ammon rc. und besonders empfehlungswerth: Sommer's Gemälde d. phys. Welt. 6 (auch einzeln verk.) Theile m. v. K., 2. Aufl., Prag 1831, und Stemler's Kosmographie, Leipzig 1830.

3) ebenso ein allgemeines historisches Werk, z. B. die werthvolle Weltgeschichte f. Gebildete, von Pölitz, 5. Aufl., 4 Th., Leipzig, oder dessen kleinere W.-G., 6. Aufl., Leipzig, ferner Rotteck's, Stein's, Böttiger's, Kohlrausch, Heusinger's rc. Weltgesch. (die bändereiche Beckersche) so wie von Deutschland insbes. z. B. Guthsmuths und Jacobi's deutsches Volk und Land, 2. Aufl. 4 Th. m. K., Leipzig, Pölitz deutsche Gesch., Leipzig, Pfister's Gesch. d. Deutschen, 5 Th., Hamb., (als Abtheil. d. treffl. Geschichte d. europäischen Staaten v. Heeren und Ukert, welche auch einzelne deutsche Länder, Preußen, Baiern, Sachsen (v. Böttiger) rc. umfaßt, dieß ist auch b. d. allg. deutschen Taschenbl. (Dresden) der Fall, welche die Geschichte der einzeln Staaten, wie die der Menschheit, von geachteten Schriftstellern (die sächs. v. Pölitz rc.) bearbeitet, einzeln und zu billigem Preise lieferte; Luden's bändereiche Deutsch. Gesch. rc.; so wie eins der zahlr. Werke über die ein-

die historischen Schriften, sondern auch die über populäre Himmels- und zumal über die **physikalische Erdkunde**, wie die Naturkunde überhaupt, bieten vielfach interessanten Stoff zu Lectüre und zur geselligen Unterhaltung dar, und sollten dazu öfter als gewöhnlich erfolgt, benutzt werden.

Da manche dieser Schriften bei Antiquaren und in Auctionen oft billig zu erlangen sind, so werden die Kosten bei einer nur nach und nach erfolgenden Anschaffung nicht zurückschrecken können. **Es ist Pflicht jedes Hausvaters, auch Einiges**

---

zelnen Staaten, die Jeder in Anseh. seines ihn näher interessirenden Vaterlandes leicht von Literatoren genannt erhalten wird.

4) Ein **geographisch-statistisches** Werk, z. B. Stein's Handb. d. Geogr. u. Statistik, 3 Th. 6. Aufl., Leipzig, oder dessen kleine Schrift darüber, wovon 1830 die 17. Aufl., Blanc's Wissenswürdigstes d. Erde und s. Bewohnern, 2. Aufl., Halle 1834, Schlieben's Lehrg. d. Geogr.; 3 Th., Leipzig 1828, Hoffmann, d. Erde u. ihre Bewohn., Handb. für jeden Stand, 2 Th., Stuttg. 1834, Volger's Anl. z. Länder- u. Völkerk., 3. Aufl., Hann. 1834, d. Handb. v. Stemler, Cannabich, Daniel's ꝛc. (wohl auch Zeune's, Gea, oder naturgem. Erdk., 3. Aufl., Berl.) und eine gleiche Schr. über Deutschl. (v. Hoffmann, 1834, und A.), so wie über den vaterländischen Staat, dessen Kenntniß in vieler Hinsicht vorzugsweise zu beachten ist, denn sie erhöht die Liebe zum Vaterlande und beugt der verbreiteten Neigung vor, das Fremde zu überschätzen. Landkarten dürfen nicht fehlen, wenigstens einige über die versch. Erdtheile, über die vorzüglichsten Länder Europa's und über das Vaterland besonders speciell. Ein gutes, neuestes Zeitungslexicon, zumal ein geogr.-stat., z. B. als das neueste von Schlieben's Handlex. aller Länder, Weim. 1835, dessen Verf. (Direct. d. sächs. Vereins f. Statistik) auch die neusten auswärt. statist. Nachr. zu Gebote stehen, wird ebenfalls unentbehrlich seyn. Reisebeschreibungen und andere nur ein- oder einige Mal durchzulesende Schriften möchten, da sie leicht aus Bibliotheken erlangt werden können, erst dann zur Anschaffung anzurathen seyn, wenn man schon mit systematischen und zum öftern Nachschlagen benöthigten Werken versehen ist.

5) Endlich aber auch zu nöthiger Auskunft über **schriftliche Ausfertigungen**, z. B. Rumpf's Geschäftsstyl oder dess. Secretair, zum richtigen Schreiben deutscher Worte, ein Handwörterbuch v. Heyse, Wenig ꝛc., oder der fremden, — von Petri, Heyse, Sommer ꝛc., so wie zur richtigen Aussprache fremder Eigennamen von Müller ꝛc., (vergl. Th. II. § 85 und § 87), denn der gebildete Bürger wird sich gern schriftlich, wie mündlich richtig auszudrücken wünschen, und selbst dem Erfahrensten möchten zuweilen zweifelhafte Fälle vorkommen. Es wird aber auch nicht unzweckdienlich seyn,

6) ein **encyclopädisches**, über alle Wissenschaften, Künste, u. Gegenstände des tägl. Lebens sich verbreitendes Werk zum Nachlesen in benöthigten Fällen zu besitzen; so z. B. das bekannte Brockhausische Conversations- oder Reallexicon in immer erneuten Auflagen und Nachträgen, oder das in einzelnen Artikeln noch vollständigere u. bändereichere encyclopäd. Lexicon von Pierer (Altenb.) oder die Convers. Lexica v. Brüggemann, Reichenbach, das Augsburger ꝛc. Begüterte werden

auf eigne und der Seinigen geistige Ausbildung zu verwenden, da sie eben so dringend nöthig ist, wie körperliche Nahrung, Kleidung und Belustigung, und es lassen sich bei gutem Willen und bei Beharrlichkeit manche Einschränkungen zur Deckung jener Ausgaben für die Geistesausbildung bewirken durch Unterlassung nicht dringenden Putzes, wie durch verminderten Besuch öffentlicher Orte ꝛc. Nur ein solcher Besuch allwöchentlich weniger — und dafür mehr in häuslichem Kreise zur gemeinschaftlichen heitern Unterhaltung, vielleicht zugleich zur Ausbildung der Kinder zugebracht, wird nebst andern Vortheilen Mehreres als außerdem für geistige Ausbildung verwenden lassen. Für den eigenen Besitz kaufe man jedoch nur das vorher zweckmäßig Ausgewählte, und nichts Anderes, sey es noch so wohlfeil; 20 unbrauchbare und ungelesen bleibende Schriften nützen weniger, als das schwächste brauchbare Werk. Da in Auctionen und bei andern Gelegenheiten oft Bücher nur wegen der Wohlfeilheit gekauft werden, ohne sorgsame Prüfung ihres Inhalts und ihrer Brauchbarkeit, so hält der Verfasser es nicht für überflüssig, mit der Literatur wenig bekannte Gewerbtreibende hierauf aufmerksam zu machen, damit nur das wahrhaft Nützliche angeschafft werde. Weil der bloße Titel zu oft täuscht, so erscheint es sehr rathsam, sich bei der Auswahl überhaupt an befreundete Gelehrte zu wenden, die auch gern zur Erlangung

---

sich vielleicht die schon erwähnte, alle allgem. bildenden Wissenschaften umfassende, im einzeln Theile jedoch nicht vollendete: Allgem. deutsch. Taschenbibliothek. der encyclop. Grundwissensch. (Dresden) anschaffen, oder doch einzelne Theile über die ihnen besonders interessante Gegenstände; sie theilt sich i. d. Abtheil. der Culturgesch., der historischen Tasch. Bibl. (die einzelnen Länder betr.) und die der Naturwissensch., von welchen allen ein oder mehrere Bändchen einzelne Doctrinen enth.) So sind auch zu empfehlen die ähnlichen encyclop., aus d. Engl. übersetzten, meist sehr billigen, Schriften der Gesellsch. f. Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu London, in verschied. Bearb. herausg. und übersetzt, theils unter dem Titel: Der Führer in den Wissensch. und Künsten, z. Selbststud., Leipzig), wovon manche Theile einz. Wissensch. (z. B. bis jetzt, Botanik, Mechanik, Optik ꝛc., behandeln, theils in einzelnen Theilen getrennt herausgegeb.), Leipzig, (z. B. die Hausthiere, die Baukunst, der Vögel und and. naturkundl., so wie historisch-geogr. Gegenst. (z. B. Pompeii, Palästina ꝛc.) aber auch Reisen, (z. B. Humbold's, Lander's) enthaltend. — Manche andere Werke sind schon früher bei d. Selbstbild. Th. II. und an andern Orten dieser Schrift genannt, die nicht minder der Berücksichtigung verdienen. Doch mag hier nochmals angerathen seyn, bei nicht eigner Literaturkenntniß u. möglicher Prüfung der Schriften, befreundete sachkundige Gelehrte um Rath zu fragen, um nur das wahrhaft Nützliche und Brauchbare anzuschaffen, da den oft pomphaften Ankündigungen neuer Schriften nicht immer zu trauen ist.

derselben aus Auctionen, wenn die Anschaffung neuer Schriften nicht möglich seyn sollte, behülflich seyn werden. — So mancher Gewerbtreibende kleinerer Orte findet auf Messen und Märkten in größern Städten gute Gelegenheit, sich in Buchhandlungen zur Ansicht gewünschte neue Bücher vorzeigen oder doch die Preise der nicht eben vorhandenen angeben zu lassen, oder auch die Lesebibliotheken und die Läden der Bücherantiquare zu besuchen, um zu sehen, ob geeignete Schriften zu leihen oder vielleicht zu erkaufen sind. Zum Behuf der desfallsigen Benutzung sollte sich Jeder die vorkommenden und für ihn geeigneten Bücher (nach vorheriger eigner Ansicht oder sicherer Empfehlung) fleißig aufmerken. Ebenso würde er auch wohl thun, in obigen Städten öffentliche Bibliotheken und Cameralisten oder sonstige sachkundige Gelehrte zu besuchen, um seine Bücherkenntniß zu vermehren, auch wohl Sammlungen zu sehen, wenn ihm dieß in seinem Wohnorte nicht gnügend möglich ist, — welches Alles ihm unbezweifelt mehr Vortheil bringt, als wenn er die geschäftsfreien Stunden nur müßig zubringt, oder mit Bekannten an öffentlichen Orten die Zeit minder nützlich zu vertreiben sucht. In einer wohlbenutzten Stunde lassen sich manche, später vielleicht als höchst vortheilhaft sich ergebende Kenntnisse einsammeln. Mehreres Aehnliche ist bereits im Abschnitt Selbstbildung § 85 erwähnt, der hierbei zu vergleichen seyn wird, ebenso wie der Abschn. allgemeine wissenschaftliche Volksbildung. Wenn man auch nicht leicht in den Wahn gerathen wird, als sey hier von jedem Gewerbtreibenden, selbst dem armen Handwerker, der kaum den Seinigen das Nöthigste gewähren kann, die Anschaffung solcher Bücher verlangt, so mag dennoch ausdrücklich bemerkt seyn, daß allerdings nicht diese, wohl aber die einigermaßen Bemittelten sich wenigstens einige, angesehene Kaufleute und Fabrikanten, wohlhabende Handwerker und Landwirthe, so wie technische Beamte und Künstler ꝛc., sich mehrere jener Werke, oder doch eins über jeden Geschäftsgegenstand anschaffen sollten, sobald wegen anderweitigen und vielleicht minder nöthigen Aufwands oder sonstiger Verhältnisse es kein Zweifel ist, daß sie eine solche, nur nach und nach verlangte Ausgabe für geistige und sittliche Bildung ihrer selbst und der Ihrigen nicht zu scheuen brauchen.

## § 112.

Ausführlicher muß hier von den

öffentlichen Gewerb-Bibliotheken

die Rede seyn, die entweder von Regierungsbehörden für Admi-

nistrations- und technische Fächer, von städtischen gewerblichen Vereinen, und Communen oder, wenn dieß nicht erfolgen sollte, wenigstens von einzelnen Freunden der Gewerbsbildung zu gründen sind. Letzteres wird (vielleicht auch bei den Vereinen und Communen) durch einen öffentlichen Aufruf an alle zur Theilnahme an diesem Zwecke irgend geeigneten Personen zur Abgabe brauchbarer Schriften, wie zur Gewährung eines Geldbeitrags zur ersten Anschaffung und Einrichtung, aber auch eines kleinen jährlichen Beitrags zur fernern Vermehrung zu bewerkstelligen seyn, und die letztere zumal dadurch begünstigt werden, wenn gewerbwissenschaftliche Lesezirkel ihre Schriften nach der Circulation dahin abgeben, wie bei der Schilderung der auf gleiche Art zu gründenden Stadtbibliotheken weiter unten näher erläutert werden soll.

Was die Wahl und Eintheilung der Schriften einer für sich bestehenden (oder auch mit einer allgemeinen städtischen Bürgerbibliothek verbundenen) gewerbwissenschaftlichen Bibliothek anbetrifft, welche zugleich Rücksicht auf die Literatur für Gewerbschul-Unterricht, und die gewerblichen Grundwissenschaften Rücksicht nimmt, so gehören dazu:

A. Schriften über die gewerblichen Grund- und Hilfswissenschaften und zwar

a) Mathematik ꝛc., zumal in Ansehung technischer Anwendung; *)

---

*) Vergl. Th. I., Seite 164 und zum Theil nachträglich dazu, ohne hier der zahlreichen allgem. mathem. Lehrbücher von Lorenz, Fischer, Hermsdorf ꝛc. zu gedenken, Schreiber's Arithmetik und Geometrie für die Badenschen Gewerb-Schulen (auf Ministerial-Befehl), Carlsruhe 1835, Gregory's Mathematik für Practiker, f. techn. Anst. von Drobisch, Leipzig 1828, König's Lehrb. d. Arithmet. f. höhere Bürgersch., 2 Th., Rommerdt's Geschäftsrechenk., Nordh. 1831, Wachsmann, Geometrie für Handwerker, z. Selbstunt. u. f. Gew. Sch., Magd. 1831, Neubig's Math. f. polyt u. Gew. Sch., 3. Aufl., (Bayr.) 1835, Buchheister's Geom. f. Gew. Schul., 2 Th., Braunsch.), Fischer's Lehrb. d. Geom. f. Geschäftsl., f. Indust. u. techn. Sch., (2. Aufl., Dresd. 1828), ferner: Hahn's Lehrb d. Stereometrie f. Schul- und z. Selbstunt., Leipzig 1828, v. Schlieben's Practik d. nied. Meßkunde, als Instr. f. Civil-Ingen., Dresd. 1828. Von zahlr. and. Schr. zur popul. Belehr. über letztere, ohne mathem. Kenntn., z. B. von Lossius, Kunst d. Feldmess., Leipzig 1834, v. Hegenberg, Züll. 1828 ꝛc.; Klügel's mathem. Wörterb., 5 Th., Leipzig 1830, Tenzel's ökonomische polit. Rechenkunst, 2. Aufl., Kempt. 1829, Langsdorf's arithmet. Abh. v. jur. staats- und forstwiss. ꝛc., Fragen ꝛc., Heid. 1810, Lehmann's Handb. f. jur. u. staatswirthsch. Rechn. f. Cameralisten ꝛc., 2 Th., Leipzig 1829, Unger's pract. Ueb. f. angeh. Mathematiker, Leipzig 1828, Sternikel's Stereometrie, Ilm. 1827, Karmarsch, Mechanik in Anw. auf Gewerbe, Wien 1835, Baumgärtner's Mechanik in Anw. der Künste und Gew., Wien 1824, Popre's populäres Handbuch der Mechanik, Tüb. 1829, Schubert's Handb. d. Mechan., Dresd. 2. B. 1831, Gerstner's Handbuch der Mechanik, 3 Bd., Prag 1832 ꝛc.

b) technische Naturgeschichte, Physik und Chemie*). Bei der Botanik wird nöthig, daß (außer dem Linne'schen System zur leichten Bestimmung d. Gattungen, Arten rc.) Künstler und

---

*) Von den Th. I. S. 165 angegeb. Sch. werden auch mehrere für obigen Zweck so wie folgende, zum Theil nachträglich zu jenen zu beachten seyn, und zwar:

1) über Chemie, Berzelius bekanntes neuestes Lehrbuch d. Chemie, 4 Th. 3. Aufl., Dresd. 1834; die allgem. chem. Lehrb. von Döbereiner, Hermbstädt, Trommsdorf, Meißner, Thenard (übers. v. Fechner) Schubert rc.: Lampadius techn. Chem., z. Vorl. u. Selbstunt., Freib. und and. s. Sch. Trommsdorf, Chemie f. Fabrik. rc., Erf. 1829, Karmarsch Grunds. d. Chemie, Wien 1822, Wurzer, popul. Chem. z. Vorl. und Selbstst., 3. Aufl., Leipzig. Dumas Handb. d. auf Künste und Handw. angew. Chem., 2 Bd., Nürnb. 1832, und eine andere Uebers., Weimar 1832, Sprengel's Ch. f. Land- und Forstw., Cameral. rc., 2 Th., Gött. 1832, Kastner's Physik und Chem. f. höh. Lehranst. und Selbstunt. f. Gewerbtr., 2. Aufl., 2 Th., Nürnb. 1833, Runge, Ch. f. Jederm., Bresl. 1833, Hermbstädt's Handb. d. Cameral-Chem., 3. Aufl. 2 Th., 1833, Prästinari, Camer. Chem., 2. Th., Heid. 1837. (Erdmann rc. s. Th. II. 65), Agricultur-Chemie v. Hermbstädt, Schübler, Zirl rc., Schr. über Bodenkunde von Hundeshagen, Krutsch rc., Schr. über die auf einz. Gew. angew. Chem. gehör. z. d. Schr. über dieselben; Wolf, Vorles. über Ch. f. Gebild. aller Stände nach Laugier, 2 Th., 1828, Leng's Handwörtb. d. Chem., Ilm. 1828, Laboratorium, Abbild. v. Appar. 31 Hefte, Weim. 1833.

2) über Physik: Gehler's bekanntes physic. Lexicon in neuer Aufl., Marbach, popul. physik. Lexic., 4 Th., Leipzig 1835. Außer den frühern, noch sehr brauchbaren Schriften (Funke's Handb. der Physik, v. Frik m. K., 2 Th., Braunschweig rc., auch Naumann's Lehrb. d. Phys., 2 Th. 2 Aufl., Wien, und die Lehrbücher von Mayer, Kries rc., Scholz Anfangsgr. d. Phys. als Vorber. d. Chemie, 3. Aufl., 1827, Biot Experimentalphys., 2. Aufl. v. Fechner, 5 B., Leipzig 1829, Tscharner's Handb. d. Experim.-Phys. zu Selbstbel., 2 Aufl., Frankf. 1830, Focke's Lehrb. d. Phys. einfach, z. Selbstunt. m. K., Gött. 1831, Fechner's Repertor. d. Exper. Physik in d. neust. Fortschr., Supplem. z. d. neuern Lehrbüchern, Leipzig 1832, Brandes Vorles. üb. Naturl. f. die, welchen es an mathem. Kenntn. fehlt, 3 Th., Leipz. 1830, Ficinus Physik, allgem. faßlich, 2 Th., Dresd. 1828, Helmuth's Volksnaturl., 8. Aufl., her. v. Fischer, Braunsch. 1834, Pfaff, Gesammtnaturl. f. d. Volk u. f. Lehrer, Schmidt's gemeinnütz. Naturlehr. f. Nichtmathem., 2 Th., Ilm. 1830, Hundeshagen, land- und forstwirthschaftliche Naturk., 2 Th., Tüb. 1829, die Lehrbücher über Meteorologie und Athmosphärologie, von Haberle, Kastner, Lampadius, Kämptz rc., (Schübler's Meteor., als e. Th. v. Putsche, Encycl. d. Landw., die alle irgend dahin gehör. Gegenst. umf.) und die phys.-chem. Zeitschriften v. Erdmann, Schweiger rc., Zeitschr. f. Phys., Wien, u. a. m.

3) über Naturgeschichte, a) überhaupt das Wörterbuch d. Naturgesch., so in zahlr. Abtheil. in Weimar erscheint. Außer Blumenbach's (immer in verjüngter Gestalt neuerscheinender) Naturgesch., 12. Aufl., 1831, die schon empfohlnen Werke f. Gebildete, von Stein, Schubert, die Handbücher v. Löhr. (größ. u. kl. 1835) Wilmsen (3 Th. 2. Aufl.

technische Gewerbe sich auch mit den auf die natürliche Aehnlichkeit gebauten Jaquin'schen, und neuen Oken'schen und Reichenbach'schen natürlichen Systemen bekannt machen müssen, die beson-

---

mit ill. K. 1831), Encyclop. d. Naturgesch. v. Reichenbach, Thienemann und Naumann, 3 Th., Berl. 1828, (auch einzeln) ferner: Naturgesch. v. Naumann und Gräfe, Eisl. 1834, Reichenbach's Naturfreund oder pract. gemeinnütz. N.-G. d. In- und Ausl. m. K., Leipz. 1834 und dessen Universum d. Natur, ebendas., N.-G. der 3 Reiche z. allg. Belehr. v. Bischoff, Voigt ꝛc. m. K., Stuttg. 1834 (auch die Reiche getr., die von Leonhard, Bischoff, Voigt bearb. sind) die neue Oken'sche Naturgeschichte ꝛc., die Zeitsch. Oken's: Isis, Wiegmann's Archiv.

b) über Zoologie: insbes. Goldfuß Zool., Nürnb. 1826, Reichenbachs Bildergall. der Thierw., Leipzig 1835, über Säugethiere von Tiedemann, Schinz ꝛc., über Vögel von Bechstein, Schinz, Sturm, Brehm ꝛc.

c) über Botanik: Dietrich's Lexicon der Botanik und Gärtnerei, 24 Bd., ill., und Auszug dar. in 2 Th., Berl. 1830, Wildenow's Grundr. d. Kräuterk., 6. Aufl., Berl., und dessen Selbststud. d. Bot., Berl., Sprengel's Anl. z. Kenntn. d. Gew., 2. Aufl., Halle 1827, Koch's Handb. d. Bot. z. Selbstunterr., 3. Aufl. 3 Th., Magdeb. 1824, Mösler's Handb. d. Gewächsk., Deutschl., 2. Aufl., verm. v. Reichenbach, 2. Th., Altona 1834 und and. Schr. v. Reichenbach selbst; Dietrich's Handb. d. Bot. od. syst. Beschr. aller Pflanz., die f. Apoth., Land- und Forstw., Schullehr. ꝛc. nöthig sind, Jena 1828 Lindlei, Einl. i. d. Bot. im Angab. d. Nutz. in Gewerben ꝛc., Wien 1833, Schmidt d. angeh. Botaniker, 2. Aufl. m. K., Ilm. 1834, Hochstädter's popul. Botan. m. K., Stuttg 1831, Reichenbach's Flora Deutschl., Leipzig 1834, Röhling's, Frankf. 1835 u. ähnl. Floren von Sturm, Dietrich ꝛc., Schmidt's ökon. techn. Flora, Jena 1831 u. and. Verzeichn. der techn. zu benutz. Gew. v. Zenker, Zenneck, Krause ꝛc., Reum, ökonom. Botanik, Dresd. 1832 und dess. Forstbot. 1814, Dietrich, d. Wichtigste a. d. Pflanzenr. f. Landw., Fabrik, Forst- und Schulm., Jena 1833 u. a. m.; eben so die schon genannten Garten- und botan. Zeitungen, z. B. Flora, Regensb., Linnea, Halle ꝛc., Maltitz botan. Lit., Berl. 1829.

d) über Mineralogie: z. B. Leonhard's Grundzüge der Orycto- und Geognosie f. Vorl. und Selbstunt., 2 Th. m. ill. K., Heidelb. 1831; eben so die Mineralogieen v. Hausmann, Breithaupt, Möhs, Neumann, Glockner, Käferstein, Germar ꝛc. und die mineral. Zeitsch. von Leonhard ꝛc.; ferner: Walchner's Handb. d. Miner. in techn. Bezeichn., 2 B., Carlsr. 1831, Neumann's Entw. d. Lithurgik, oder ökonom. Mineral., Leipz. 1826. (S. Th. I. S. 165.) Noch ist zu bmerken, daß mehrere z. Selbststudium bestimmte Theile d. übers. sehr billigen Schriften der engl. Gesellsch. f. Verbr. nützl. Kenntnisse, so wie die allgem. Taschenbibl. (vergl. vor. §) ebenfalls diese Wissensch. betreffen, und daß, wenn bei den frühern Rubriken meist nur Schriften mit näherer Rücksicht auf die technischen Gewerbe erwähnt wurden, hier auch andere allgemeine Werke über Naturgesch. ꝛc. bemerkt sind, nicht nur weil die Anzahl der für die technisch angewandte noch zu gering ist, sondern weil jene auch an sich mehr, als wie bei nicht-technischen Belehrungen über manche andere Wissenschaften der Fall ist, wenigstens zum Theil von Gewerbtreibenden mit Nutzen gebraucht werden können.

ders zur Abbildung, Nachformung rc. manche anwendbare Ideen erwecken können.

c) Gemeinde-, Volks-, und Staatswirthschaft*);

d) Schriften über das Zeichnen, und Modelliren, über gewerblichen Geschäftsstyl, und andere für den Gewerbtreibenden nöthigen Hilfskenntnisse, wovon Theil I. Seite 172] f., auch Th. II. § 85—87 und an andern Orten bereits mehrere genannt sind. Dabei ist auch auf Schriften über die plastischen Künste überhaupt (Malerei, Bildhauerkunst rc. nebst Mythologie) und Systeme der Aesthetik, aber auch auf Lithographie, orientalische Malerei und andere bei den Gewerben besonders anwendbare Künste, wenn auch im mindern Grade, Rücksicht zu nehmen.**)

B. Schriften über die Gewerbwissenschaften selbst, und zwar

a) allgemeine:

1) über die Literatur und die Geschichte der Gewerbwissenschaften, Anleitung zu deren Studium rc.***)

---

*) Die Communal- oder Gemeinde-Wirthschaft ist fast noch unausgebildet und nur Baumstark in seiner Encyklopädie der Cameralistik hat dieselbe ausführlicher behandelt. In Ansehung der National- oder Volks- und der Staatswirthschaft vergl. Th. II. § 64 70 und 87.

**) Die orientalische Malerei wird noch zu wenig berücksichtigt, und sollte auch in Gewerbschulen gelehrt werden (wie dieses in hiesiger Stadt geschieht). Hört man, daß dabei Schablonen angewendet werden, so hält man sie meist für etwas völlig Mechanisches, wie z. B. beim Stubenmalen (mittelst Schablonen); doch bei jener wird mehr verlangt; man muß schon viel Uebung im Zeichnen besitzen, um die Schablonen selbst fertigen zu können, und die oft kleinen Blätter richtig anzusetzen, wenn z. B. das nicht leichte Aufreiben mit fast trocknen Farben und zur gehörigen Schatten- und Lichtgebung, und anderer Nuancirung erfolgt, damit das Gefertigte einer mit Wasserfarben künstlich und schwierig ausgeführten Darstellung gleich ist. Eignet sich jene Kunst auch nur zu manchen Gegenständen, so wird sie doch, mehr als bisher berücksichtigt, künftig vielfach bei verschiedenen gewerblichen Künsten angewendet werden können. Nur muß erst das Vorurtheil schwinden, und weiterer Versuch zu jener Anwendung erfolgen. Vergl. Kobalsky u. a. Schr. darüber. Eben so verdienen Schr. über Farbentheorie und deren geschmackvolle Zusammensetzung nähere Beachtung (über letztere z. B. Bemerk. über Zusammenst. d. Farben m. K., Leipzig).

***) Z. B. die nicht zu entbehrenden Handbücher der Literatur, von Ersch rc. (Theil I. Seite 50); Schriften über die Geschichte der Erfindungen (Theil I. S. 41) wozu noch Brugger d. wichtigsten Erfind. und Entdeckungen v. Gew.-Wissensch. und Künste, 2 Th., Freib.

2) allgemeine Systeme, Lehr- und Handbücher; (in systematischer und alphabetischer Form.*)

3) Allgemeine Producten-, Waaren- und Materialienkunde.**)

4) Allgemeine Werkzeug- und Maschinenkunde.***)

5) Gewerbliche Statistik und Geographie.†)

6) Gewerbliche Rechts- und Policei-Verhältnisse.††)

---

1832. In den cameralistischen Werken von Baumstark, Kaufmann, Rau ꝛc. (§ 64) ist die Literatur ausführlich angegeben, wie theilweise in Weber's und andern weiterhin zu nennenden speciellen Literaturwerken; hierzu gehören auch die Schriften über Ausbildung der Gewerbtreibenden, über gewerbliche Lehranstalten ꝛc. (Theil I. Seite 47), ferner: Gülich's Geschichte des Handels d. Gewerbe und Landwirthsch., 2 Bd., Jena 1830 und ältere Schriften von Fischer, Heeren, Hüllmann ꝛc.

*) Außer den schon Th. I. S. 166 genannten Schr. für Schulen, und zum Theil auch die Gewerbe insbesondere betrachtenden cameralist. Schriften von Baumstark ꝛc. (§ 64) gehört hierher z. B. die bekannte bändereiche ökonomisch-technische Encyklopädie von Krünitz und der Auszug daraus von Schütz, das ökonom. technol. Wörterbuch von Sickler, Tromsdorf ꝛc. 7 Th., Gotha und and. mehr.

**) Außer Th. I. S. 166, z. B. Keeß Darstellung des Fabrikwesens, in Hinsicht auf Producte, Wien 1832, und die Fortsetzung Th. I. S. 41; Bohn's Waarenlager, Hamb., wohlf. Ausg., 1831, Waarenlexicon von Leuch's, Nürnb. 1826, von Schedel, neue Aufl., Leipzig 1834, von Nemnich (zumal in Beziehung auf Sprachen), von Poppe, Leipzig 1830, von Thon, Ilm. 1829, von Euler, Heidelb 1830, von Normann, Hamb. 1830, von Volker, Quedlinburg 1831; (Zenkers, merkantilische Waarenkunde, m. K., Jena 1833) u. a. m.

***) Außer den oben erwähnten Schr. über pract. Mechanik, z. B. Altmüller's Beschreibung der Werkzeugsammlung des polytechn. Instituts zu Wien, m. K., Wien 1825. Karmarsch, Aufzähl. der technischen Maschinen ꝛc., Wien 1825, Poppe's Encyklopädie des Maschinenwesens, 8 Bd. 2. Aufl., Leipzig 1828, Langsdorf's System der Maschinenkunde, 3 Th., Heidelb. 1826, Bernouilli's Vademecum des Mechanikers, Tüb. 1832 und zahlr. and. zum Theil über Maschinen besonderer Gewerbe, welche dann zu den einzelnen Abtheilungen gehören. (Vergl. Thl. I. S. 25 über den Nutzen d. Maschinenwesens.)

†) Vergl. Th. I. S. 41, wozu nachträgl. der Bericht üb. d. Gewerbausstell. zu Prag ꝛc., so auch neuere technologische Reisen von Nemnich, Fischer, Dupin ꝛc., vergl. die in Weber's ökonom. Liter. in Ansehung der producir. Gewerbe angef. Schr. ꝛc.

††) Hierbei werden hauptsächlich das Vaterland betreffende Schriften zu berücksichtigen seyn, obwohl auch, zumal wenn die Bibliothek zugleich für Cameralisten und Administrationsbeamte bestimmt ist, auf allgemeine Schriften Rücksicht genommen werden muß; über Gewerbfreiheit ꝛc. wurden Th. I. S. 28, d. neuesten angeg. (dazu: von Benedict, 1835).

7) Vermischte Schriften und Journale allgemein gewerblichen Inhalts.*)

b) Insbesondere nämlich:

I. Producirende oder Ur-Gewerbe;

1) Ueberhaupt.**)

2) über einzelne produc. Gewerbarten:

a) Landwirthschaft.

α) Einleitende Schriften: Literatur, Geschichte, Bildungsanstalten, Methode 2c.***)

β) Systeme, Lehr- und Handbücher, im allgemeinen und in weiterer Unterabtheilung, (in Rücksicht der einzelnen Gegenstände) Ackerbau, Viehzucht nebst Thierarzneikunde, Bienen- und Seidenzucht, und die verschiedenen landwirthschaftlich-technischen Gewerbe. †)

*) Unter den vermischten Schriften werden hier und weiter hin solche verstanden, die Abhandlungen und Aufsätze über verschiedene unter alle oder einige der vorigen Rubriken gehörige Gegenstände enthalten; wozu die Journale allgem. Inhalts gehören, wovon die neusten bereits § 110 angegeben wurden.

**) Nämlich Schriften, welche die Landwirthschaft und zugleich alle übrigen producirenden Gewerbe, (Forst- und Bergbau 2c.) betreffen. Bei genauer systematischer Ausführung der einzelnen Gewerbe ist dieselbe Eintheilung zu befolgen, welche hier nur bei der Landwirthschaft bemerkt ist. Die mehrsten Werke behandeln nur die landwirthschaftlichen Gewerbe im engern Sinne allein.

***) Weber's systematisches Handbuch der neuesten ökonomischen Literatur von 1823 — 1830 (mit Preis- und meist auch Werthbezeichnung): Breslau 1832, ist hierbei, wie für jeden rationellen Oekonomen, Forstmann 2c. (denn sie umschließt auch Thierarzneikunde, Gartenbau, Forstwesen, Gewinnung ökonomischer Mineralien, ländliches Bauwesen, Rechtsverhältnisse 2c.) unentbehrlich, indem sich daraus das hauptsächlich Nöthigste der Literatur-Anschaffung ergibt, in weitester Ausdehnung dieses Fachs; eben so in Betreff früherer Zeit die 5 ersten Theile dieses Handbuchs, wovon jenes den 5. Theil bildet. Pohl's Geschichte der neuest. Landwirthsch., Leipzig 1824—1832 Ueber die Methodologie, s. im Th. II. b. d. Landw.-Schulen.

†) Außer den schon gen. ökon.-techn. Encyclop. auch Weber's ökonom. terminol. Lexicon und Idioticon, 2 Th., Leipzig 1829, die allgem. Encyclopädie von London, die land- und hauswirthsch. Encycl. v. Putsche, Leipzig, (wovon die einzelnen Theile von mehrern geachteten Gelehrten fachweise bearb. und auch besonders (über alle Branchen) zu haben sind). Allgem. bekannt ist Thär's ration. Landw., 4 Th., N. A., Berl. 1830, Beckmann's Lehrb. in neuster Aufl., Reider, Lehrb. d. deutschen Landwirthsch., Leipzig 1833 2c.; ohne jedoch der neuern Lehr- und Handb. und and. Schr. von Schweitzer, Kreysig, Sturm, Pohl, Koppe, Pabst, Schubarth, und zahlr. And. näher gedenken zu können, sey nur hier in Bezug a. kleine Landgüter: Kreysig's Hilfsb. f. kleine Gutsbes. u. Landw. z. Betr. v. Feld-

γ) Vermischte Schriften und Journale (vergl. § 110.)
b) Gartenbau.*)
c) Forstwirthschaft und Jagdwesen nebst Fischerei.**)

---

und Obstbau, Viehz. Hausthierheilk. ꝛc., Königb. 1333; f. Anseh. d. Veterinärwes. Rohlwes, Vieharzneik., 12 Aufl. Berl. 1828 u. s. größ. Schr., Ammon's Hausvieharzneik., 3. Aufl., Augsb., d. Schriften v. Tennecker, Dietrich, Prinz, Wagenfeldt ꝛc. gedacht; mehrere popul. Belehr. f. d. Landm. sollen weiter unt. angegeben werden; üb. d. Nebengewerbe z. B. Pohl's Lehrb. d. landw., Technol., Leipzig 1829 (mit Liter.), Hermbstädt, haus- und landw. Technol., als Theil von Putsche's Enc. u. a. in d. ökon. Lit. Werken angegeb. Schr.

*) Der Gartenbau wird öfters mit dem landwirthschaftl. Gewerbe zugleich abgehandelt; zu den neuesten Schr. gehören: z. B. Loudon's, Encyclop. d. Gartenwes. 2 Bd., Weim. 1826, Dietrich's schon gen. Lexicon d. Gärtnerei und Botan., ferner: die Handbücher über Gartenbau, von Noisette, 5 Bd., Stuttg. 1830, Leibitzer, Pesth 1831, die Gärtenbücher von Salzmann, Münch. 1824, von Metzger, Heidelb. 1829, von Ritter, Quedl. 1833, Schmidt's und Müller's Gartenunterricht, 9. Aufl., Leipzig 1833, Bredow's Gartenfreund, 4. Aufl., Berlin 833, Taschenbuch f. Gärtner von Richter, Leipzig 1829, von Reichenbach, Dresden 1826, Seitz, Obstbaukatechism., 2. Aufl., Münch. 1831, Schmidt's kleiner Hausgärtner, 3. Aufl., 1831, Poscharsky d. Blumen-, Obst-, und Küchengarten oder Monatsgärtner, 2. Aufl., Pirna 1831, Dietrich's Wintergärtner, 5. Aufl., Ulm 1833, Bouche's Zimmer- und Fenstergärten, Berl. 3. Aufl. u. s. m; über Obstbaumzucht ꝛc. insbesondere, Sickler's (bändereicher) Obstgärtner, die Obstbaumzucht von Christ, Frankf., 4. Aufl. 1817, von Reichard, 6 Aufl., Erf. 1819, Geiger, 3. Aufl. Mainz 1826, Reider, Nürnb. 1831, Gruner, Leipzig 1822 ꝛc.; über Weinbau von Sickler, Erf. 1810, von Metzger, Heidelb. 1827, Kolbe, Erf. 1832, Bronner, Heidelb. 1830, Heintel, Leipz. 1832, Röber, Leipz. 1832, Jülliens Topographie des Weinbaues, Leipz. 1833, Gatterer's Literatur d. Weinbaues, Heidelb. 1833, vergl. auch Weber's Literatur. In städtischen Bibliotheken verdient der Garten- und Obstbau besondere Rücksicht, weil er auch den Bürger oft zu einer nährenden und überhaupt nützlichen und zugleich angenehmen Beschäftigung dient, weßhalb hier mehrere für Besitzer kleiner Gärten und selbst nur von Blumenfloren im Zimmer, geeignete Schr. angemerkt wurden.

**) Laurop's system. Handbuch d. Literatur der Forst- und Jagd-Wissenschaft, Gotha 1830, als 15 Th. v. Bechstein's Forst- und Jagdwiss., Weber's öc. Lit. Die Forst- und Jagdwörterb. von Bose, Thon ꝛc., ferner die Schr. über das Forstwesen im Allgemeinen, wie über besondere Theile von Cotta, Pfeil, Bechstein, Hartig, Walther, Behlen, Hundeshagen, v. Wedekind, Zschocke ꝛc. Die Hand- und Lehrbücher für Jäger von Hartig, 5. Aufl., Bechstein, Orphal, aus dem Winkel ꝛc., über die (auch Nichtforstmänner interessir.) kleine Jagd, von Jester, 2. Aufl., Königsb., d. wohlerf. Jäger, f. Jäg. und Jagdliebh. m. Abb., Ulm 1834, Heinke, d. kleine Jagd, 2. Aufl. m. K., Leipz. 1831 ꝛc., über Teich-Fischerei, von Teichmann, Leipzig 1831, Reider das Ganze der Fischerei, Nürnb. 1824, Pohl's Neuestes der Fisch., Leipz. 1826 ꝛc. Riem's Bienenvater, 5. Aufl., Leipzig, Spitzner's Korbbienenz., 3. Aufl., Leipzig u. a. m. (üb. Seidenbau s. Th. III.)

d) Bergwirthschaft, nebst Torfgräberei ꝛc. nach gleichen Unterabtheilungen.*)

II. Technische, oder Kunstgewerbe.

1) Ueberhaupt, und zwar:

a) einleitende Schriften: Literatur, Geschichte, Bildungsanstalten, Methodik**) ꝛc.

b) Systematische und alphabetische Werke, Lehr- und Handbücher über die technischen Gewerbe gemeinschaftlich.***)

c) Vermischte Schriften und Journale (verglichen § 110.)

2) Insbesondere; Schriften über

a) chemische, und

b) mechanische Gewerbe, und zwar mehrere gemeinschaftlich oder dieselben einzeln behandelt, und sämmtliche mit weiterer Unterabtheilung, in

α) allgemeine Schr. und

β) über besondere Gewerbe, nämlich: diese einzelnen, nach

---

*) Vom Bergwesen wird in nicht-bergbautreibenden Gegenden eine Encyklopädie von Lehmann, Delius ꝛc., Schubert's Handb. der Geogn. und der Bergb.: Brard, Bergbauk., übers. v. Hartmann, Berl. 1830) gnügen, dagegen die Torfkohlen- und Kalkgewinnung überall näher zu berücksichtigen seyn, da sie oft ein wichtiges landwirthschaftliches Gewerbe ausmacht, z. B. Eiselen, das Ganze des Torfwesens, Berl. 1802, Voigt, Gesch. der Stein- und Braunkohlen und des Torfs, und Anl., sie aufzusuch. und anzuwend., 2 Th. m. K., Weim. 1805, Dau, Handb. über Torf, Leipzig 1823, Anweis. Kalk, Torf ꝛc. aufzufinden, Leipzig 1823, Blume über mineralisch-ökonomische Untersuchungen, Leipz. 1829, ökonom. Mineralogieen wurden schon aufgeführt.

**) Leuchs und Engelmann's Literaturverzeichnisse (siehe Theil I. Seite 50) so wie die ebendaselbst gedachten von Ersch und Weber eignen sich hierbei zur dringendsten Anschaffung, da die Literaturkenntniß bekanntlich als das erste Erforderniß zum weitern Studium gilt, um das zu bearbeitende Feld zu übersehen und nicht unnöthig von Neuem Versuche, Beobachtungen, Erfindungen zu machen, die längst bekannt sind. Dazu dienen auch die in Druck erschienenen Verzeichnisse der Bibliothek des Berl. Gewerbvereins und der Landesökon. und Commercien-Deputation zu Dresden, und andere Kataloge gewerblicher Bibliotheken. In Anseh. d. Bildungsanstalten s. Th. I. S. 47.

***) Z. B. die Schr., Th. I. Seite 166, wozu nachträgl. (Heyer's) Anleit. z. Technologie f. Realsch, Gies. 1827, so wie Beckmann's Anl. z. Technol., 6 Aufl., Gött., Hermbstädt's Grundriß d. Technologie f. Staats- und Cameralbeamte ꝛc., 2. Aufl. 3 B., Berl. 1830, und dess. Compend. 1831, Poppe's technolog. Lexicon. Tüb. 1820, Leuchs polytechnisches Wörterbuch, Nürnb. 1829, Prechtl, technische Encyclopädie (auf 10 Bände berechnet) Tüb. 1834, ein Hauptwerk, das nicht fehlen sollte, eben so wenig als die schon gedachten Handb. über Mechanik von Gerstner, Karmarsch ꝛc.)

einer alphabetischen oder sonstigen Reihenfolge, in Hinsicht der verwandten Materialien-Benutzung und Bearbeitung, z. B. Weberei, Färberei, Thierhäute und Haare bearbeitende Gewerbe, wie Th. I. S. 6, angedeutet und in Ansehung der einzelnen Gewerbe wiederum

a) Schr. über das Gewerbe überhaupt,

b) über einzelne Gegenstände und Verhältnisse desselben, wie sich die Classification in Ersch's liter. Handbuch, und den Lehrbüchern über die Gewerbskunde selbst näher ergibt;*) ebenso

c) Baugewerbe (nebst der zum Theil hierher gehörigen Landesverschönerung). **)

III. Mercantilische oder Umsatzgewerbe;

a) überhaupt; — b) insbesondere

1) Handel in weiterem Sinne, Waarenverkauf, wie Baar- und Papier-Geld-Umtausch mit Einschluß des Commissions-, Speditions- und Leihgeschäfts, der Assecuranzen ꝛc.

---

*) Als ganze Sammlungen sind neuerlich erschienen: Neuer Schauplatz der Künste, und Handwerke, nach den neuesten Erfindungen (bis jetzt 66 Bände m. Kupf., Ilm. 1817—34), wovon jeder Band ein einzelnes Handwerk oder sonst. Gewerbe betrifft, auch getrennt, mit besonderem Titel zu haben ist; eben so hat Leuchs in Nürnberg ein Handb. f. Fabrik. Handw. ꝛc. in 24 Bd., Nürnb. 1831, (und kürzlich als wohlfeile techn. Encyclop. angek.) auch besondere sehr pract. Schriften über die meisten einzelnen Gewerbe herausgegeben; eben so Prof. Poppe, Handwerk- und Fabriksch. in mehrere Bd., jeder Band ein bes. Gew. betr., Stuttg. 1830 und überd. zahlreiche Schr. über einzelne Gewerbe und deren besondere Gegenstände. Bei der Menge der Sch. über die einzelnen Gewerbe reicht eine Hinweisung selbst nur auf die hauptsächlichern nicht zu, weßhalb auf die genannten Literaturwerke und neusten Buchhändler-Kataloge (der Hinrichs'schen u. and. Buchhandlungen) verwiesen werden muß.

**) In Ansehung der bauwissenschaftlichen Literatur (außer Weber's ökonomischen auch diese in Ansehung ländlicher Gebäude betreff. Literatur): Verzeichniß der Bibliothek der Oberbau-Deputation zu Berlin 1825, Dümmler's bauwissenschaftl. Handbibliothek, 2. Aufl., Berl. 1828. Einzelne Schriften zum Schulunterricht wurden Theil 1. S. 172, genannt, nachträglich hierzu Accum, phys. und chemische Beschaffenh. d. Baumaterialien ꝛc. f. Bauacad. und Selbstunterr., 2. B., Berl. 1830, und übersichtl. Demmp's Darstell. d. gesammten Baukunde, nebst Grundriß der techn. Chemie für Baugewerkschulen und Bauwerkleute m. K., Münch. 1835 und dessen vollständiges Rechenbuch nebst Anweisung zu Kostenanschlägen für Bauschulen, das. 1835 (beides von der Münchner Bauschule gebraucht); ferner: Hampel's Darstellung Theil 1. S. 49, 1823, Hundeshagen Encycl. d. Bauwes., 2. Aufl., Bonn 1829, Bleichrodts architectonisches Lexicon, 3 Th., Ilm. 1831, Wolfram vollst. Lehrb. d. gesammt. Baukunst, in mehr. Abth., Stuttg. 1834; ferner, insbesondere üb. Landbau, die Werke von Gilly, Rommert, Wiebeking, Voit, Rondelet, Durand, Stieglitz, Wölfer, Vorherr, Schinkel,

a) Einleitende Schriften, ebenfalls wie oben, Literatur, Geschichte ꝛc.*)

b) Systematische und alphabetische Werke, Lehr- und Handbücher.**)

c) Vermischte Schriften und Journale (verglichen § 110.)

2) Wasser-Transportwesen, Schifffahrt und Floßwesen.***)

---

Heigelin, Menzel, Bleichrodt ꝛc., (die Zeitsch. v. Crelle und Pechmann) die Engelmann vollständig verzeichnet hat, über Straßenbau, die Schr. von Langsdorf, Umpfenbach, Arendt, Wölfer, Wesermann, die officielle Anweisung zum Kunststraßenbau, Berl. 1834, über Communicationswege, von Wölfer, Casparson ꝛc., über Wasserbau, von Wiebeking, Gilly, Eytelwein, Pechmann ꝛc., Vergl. § 87, mehrere über Bauwesen, eben so Schriften über die sehr zu berücksichtigende Landesverschönerung § 80. Die Geschichte der Baukunst, z. B. Stieglitz treffliches größ. oder doch das kleinere Werk und and. in Th. II. erwähnten Schr. verdienen hierbei nicht minder nahe Beachtung.

*) Die vollständige Literatur-Angabe, als 3. Th. von Leuch's System des Handels, Nürnb. 1823, Leuchs merkant. Bücherk. üb. Handel. und deff. Hilfswiss. mit Beurtheil., Nürnb. 1832, Enslin's Bibliothek der Handelswissenschaft, Berlin 1824, Richter's Handelsgeograph. und dessen Handelsgesch. f. Real- und Handelssch. Magd. 1829, Karrer's Handelsgeograph., 2 Th., Augsb. 1832.

**) Z. B. Schiebe, kaufm. Handwörterb., Leipzig 1832, Bleibtreu, Lehrb. d. Handelswissenschaft, z. Vorl. u. Selbststud., Carlsr. 1831, Busch, Darstell. d. Handels, 3 Aufl., 3 Bd., Hamb. 1824, Buse, das Ganze der Handlung, 7 Bde., Gotha 1826, Leuchs System des Handels, 3 Bd., Nürnb., Culloch, Handb. f. Kaufl. a. d. Engl. v. Richter, 2 Th. 1835, Crüger, d Kaufmann, 7 Th., Hamb. 1834, Leuchs Hand-Lexicon, 2 B., Nürnb. 1824, Quarch (verglichen § 81). Schriften über einzelne Gegenstände, z. B. Comptoirwesen, Meißner's Kunst ein Buchhalter zu werden, 4. Aufl., Berl. 1828, Leuchs Theorie und Praxis des Buchhaltens, Nürnb. 1820, deff. Comtoirwiss., 4 Th., 3. Aufl., Nürnb. 1832, Schiebe, Comptoirwiss., Frankf. 1830, und dessen Buchhalten 1833, Schiebe, kaufm. Briefe, Grimma 1833, und andere kaufm. Briefsteller; über Handels- und Wechselrecht insbes. z. B. Leuch's Handelsrecht, Nürnb. 1822, Pöhl's Darstell. d. deutschen und Hamburg. Handelsrechts, Hamb. 1828, Hänschild's Wechselkunde, Frankf 1828 ꝛc.), über Geldkunde z. B. Nelkenbrecher's Taschenb. f. Münze, Maß- und Gewichtskunde ꝛc., (15. Aufl., Berl. 1832 und ähnl. Schr. Ueber Waarenkunde s. ob. B. a. 3). (Lesser d. Handel im Kleinen, Ilm. 1832.)

***) Z. B. von Sponeck's Handbuch des Floßwesens, Stuttg. 1825, Jägerschmidt's Holztransport und Flößkunde, Carlsr. 1827, Düring's Schifffahrtsk., Hamb. 1829, Handb. der Schifffahrtsk., 3. Aufl., Hamb. 1832 ꝛc.

3) Land-Transportwesen, nämlich Fuhr-, Eisenbahn-, Postwesen ꝛc.*)

Die Abtheilung: Dienstgewerbe, bleibt hier unberücksichtigt.**)

Als eine besondere Abtheilung der Gewerbwissenschaften wird

IV. Die Hauswirthschaft betrachtet (oder, als Anhang zur Privat-Gewerbskunde, auch zuweilen mit der Landwirthschaft verbunden, abgehandelt), und Wohnung, Nahrung, Bekleidung, Heitzung, Bedienung ꝛc. und andere Gegenstände der häuslichen ökon. und technischen Geschäftsbetreibung in ihren Kreis gezogen.***)

Neuere Schriften über die Cameral-Wissenschaften überhaupt, zumal über die höheren mit Einschluß des Canzlei- und Rechnungswesens, sind Thl. II. § 64, 85 und 87 genannt.

So wünschenswerth vielleicht es auch manchen Lesern seyn möchte, hier die vorzüglich zur dringendsten Anschaffung geeignete neueste Literatur vollständig, wenigstens in Ansehung der allgemeinen Schriften über die verschiedenen Unterabtheilungen

---

*) Z. B. die Transportwissenschaft, als eine eigene Wissenschaft, Frankf. 1834, Schriften über Fuhrwesen, von Tennecker ꝛc. Das Eisenbahnwesen, eine der einflußreichsten Erfindungen neuester Zeit, gehört, in so fern es sich auf das Technische bezieht, zum Straßenbau.

**) Nach manchen Systemen der Gewerbskunde theilt man dieselbe auch in die Stoff-Gewerbskunde (nämlich die vorherigen 3 Hauptabtheilungen), und die Dienst-Gewerbskunde, nämlich der Dienstleistungen, die entweder wirthschaftlich oder persönlich sind. Doch ist dieses Verhältniß noch wenig bearbeitet, und bleibt hier unerwähnt, zumal da die wirthschaftliche Dienstleistung ohnedieß meist bei den land- und hauswirthschaftlichen ꝛc. Verhältnissen selbst mit behandelt wird.

***) Manche landwirtsch. Schr. behandelt zugleich auch die Hauswirthschaft, nicht minder sind dabei, außer den oben angeführten allgem. Literaturwerken, Weber's ökon. Literatur nachzusehen, so wie Pohl's landwirthschaftliche Technologie. Zu obigen Schriften gehören auch Anweis. zur Aufbewahrung von Handelswaaren und Nahrungsmitteln, z. B. von Leuch's, Nürnb. 1829, die schon § 41 genannte Schrift über hauswirthsch. Rechnungsführung und Haushaltung von Beckmann, ebenso Günther, Merrem ꝛc., vergl. § 106 Anm. II., ferner: die Schr. über Wohnungs-Einrichtung, Nahrungsmittel-Bereitung, (Kochen, Backen ꝛc.) über Schutz gegen Insecten und andere schädliche Thiere, nicht minder über Sicherung gegen Diebstahl und Feuersgefahr, über Gesindeverhältnisse und ähnliche Gegenstände des häuslichen Lebens; so auch mit Rücksicht auf die Frauen, z. B. Carol. Leonhardt und Cäc. Seiferth, Encyclopädie der sämmtlichen Frauenkünste, Lehrb. zur sicher. Erwerbskunde und Rathgebung, Leip. 1833, (eine gleiche Damen-Encycl. über alle Fächer, auch Blumenpflege, Ilm. 1830, und die in vor. § schon gedachten Hausbücher und Rathgeber im häuslichen Leben.

angegeben zu finden, so unausführbar wurde es bei der Reichhaltigkeit derselben, und der hier erforderlichen Raumersparung. Es war daher hier hauptsächlich nur auf einige der bekanntesten neuern Rücksicht zu nehmen, und zugleich auf die mehrmals genannten ausführlichern Literaturwerke und die neuesten Buchhändler-Kataloge (z. B. der Hinrichs'schen Buchhandlnng in Leipzig) zu verweisen möglich.*) Auch werden, wie schon erwähnt, sachkundige Männer in diesen Fächern zur Vorschlagung und Auswahl die Hand bieten.

Eine besondere Abtheilung der Gewerbsbibliothek bilden Kupferwerke, Steindrücke und Handzeichnungen — in so fern nicht ausführlicher, das Gewerbe selbst betreffender Text dabei befindlich ist, weil dieselben außerdem zu obigen Schriften gehören würden; wogegen sie, ohne oder mit nur kurzen Erläuterungen gleichsam als Zugabe zu den Zeichnungen versehen, zu dieser Abtheilung zu rechnen sind. Sie theilen sich ein in

1) Abbildungen von vorhandenen Werken der schönen Künste, zumal der Bau- u. der schönen Gartenkunst rc. und Ideen dazu;

2) Abbildungen von Maschinen, Geräthschaften und anderen Gegenstände der technischen, ökonom. rc. Gewerbbetreibung und darauf bezüglichen Muster- und Vorlegeblätter.

Bei einer Bibliothek dieses Zwecks, kann in der Regel auf ältere Schriften nicht oder nur wenig Rücksicht genommen werden, da in der neuesten Zeit in den Gewerbswissenschaften so bedeutende Fortschritte erfolgten, daß jene meist nur für den Cameralisten, zum Bedarf historischer Forschungen, erforderlich werden. Bei den obigen ist daher nur das vorzüglichste Neue erforderlich, und ältere Schriften nur werden als Geschenk anzunehmen, und (wofern sie den Platz wegen etwa völliger Unbrauchbarkeit nicht unnöthig ausfüllen) aufzustellen seyn. Insbesondere sollte stets für literarische Handbücher, für größere systematische und encyclopädische Werke, Wörterbücher über die nöthigen Wissenschaften rc. gnügend gesorgt werden, die sich weniger, als kleine billige Lehr- und Handbücher zur Anschaffung für Privatpersonen eignen, damit diese, wenn die eignen Schriften nicht ausreichen, die erforderliche Auskunft in der Bibliothek finden können.

Der Verfasser findet es übrigens für zweckdienlich, in Mit-

---

*) So erschienen z. B. im J. 1834, unter 6074 neuen Schriften, über Haus- und Landwirthschaft 237, Forst- und Jagdw. 55, Technologie 338, Handlungswissensch., Berg- und Münzwesen 175, Staats- und Cameralwissensch. 777 Artikel; Buchh. Börsenbl. 1835 N. 17. — Die Angabe der Bücher ist wegen nöthiger Raumersparung möglichst kurz erfolgt, und bei Werken von mehreren Bänden deßhalb auch nur die Jahrzahl des letzten bemerkt.

tel-, wie in größern Städten eine Gewerbsbibliothek für Gewerbsbildung nicht allein zu gründen, sondern zur Beförderung allgemeiner Volksbildung bei der Errichtung einer solchen Bibliothek für den Bürgerstand, auch die übrige geistige, wie die sittliche Cultur zu berücksichtigen, und sie für Schul-, Gewerb- und allgemeine Volksbildung zugleich zu bestimmen. Auch stehen mehrere andere Wissenschaften mit der gewerblichen in so naher Verbindung, daß auch für jene gesorgt werden muß, und mithin ohnedieß eine bedeutende Ausdehnung nöthig wird. Daher erscheint es dringend erforderlich, den die Gründung einer Bibliothek zu obigem Behufe beabsichtigenden edlen Männern die wünschenswerthe Erweiterung des Zweckes, zu desto größerem Nutzen für das allgemeine Wohl an's Herz zu legen, und zugleich auf die Schilderung solcher allgemeinen städtischen Bibliotheken in folgender Abtheilung zu verweisen.; dieß letztere ist auch in Ansehung der Gründungsart, wie der Einrichtung und Leitung einer nur für obigen Zweck allein bestimmten Bibliothek nöthig, welche jener in aller dieser Hinsicht gleich seyn wird.*)

## § 113.

## IV. Gewerbmuseen und Producten-Ausstellungen, Muster- und Versuchs-Anstalten.

Die eigne Anschauung der gewerblichen Producte und des Erfolges neuer Betriebsarten hat unbedingt bei den meisten Gewerbtreibenden großen Vorzug vor allen schriftlichen Mittheilungen, sey diese noch so klar und verständlich, auch selbst durch Abbildungen erläutert; sie zeigen zugleich das schon Erfundene und Bestehende ausführbar, und halten von nutzlosen Versuchen ab, erwecken aber auch nicht selten einflußreiche neue Ideen, und sind nicht nur für junge, sondern auch für schon practisch erfahrene Männer äußerst bildend; daher bedarf es ebenfalls obiger öffentlichen Anstalten zur möglichsten Beförderung der gewerblichen Cultur. Hierzu gehören:

A. Gewerbmuseen.

Sie umfassen alle Gegenstände der gewerblichen Fächer, und sowohl Proben der rohen und bearbeiteten Materialien und der

---

*) Die in Großenhayn 1828 gegründete Stadtbibliothek wurde zuerst hauptsächlich als eine solche Gewerbbibliothek beabsichtigt, allein bald darauf aus demselben Grunde, ebenfalls auf andere Wissenschaften ausgedehnt. In dem oben bemerkten Abschnitt wird auch von dieser näher die Rede seyn.

Producten, als der zu dessen Bearbeitung benöthigten Werkzeuge und sonst zu gewerblicher Belehrung dienlichen Gegenstände. Obwohl

1) alle gewerblichen Bildungsanstalten, von der polytechnischen Hochschule und Facultät bis zu der Real- und den niedern Gewerbschule herab, und eben so die verschiedenen Classen der Fachschulen, aber auch

2) gewerbliche Vereine aller Branchen größere oder kleinere Sammlungen dieser Art besitzen werden, um durch möglichste Autopsie den Unterricht zu verdeutlichen; so sind dennoch

3) dergleichen für sich bestehende Museen in Provinzial- und zumal Landes-Hauptstädten, in so fern nicht eine jener höheren Anstalten in derselben eine solche Sammlung in größerem Umfange bereits besitzt, dringend nothwendig, um durch deren (täglich oder doch öfters) mögliche Benutzung von den Lernenden, wie den Lehrenden und von den Gewerbtreibenden, wie den Gewerbsgelehrten, ihre Belehrung und nöthige fortgesetzte Ausbildung zu erleichtern. Sie müssen dem Publicum, wenn auch nicht alltäglich zu mehreren Stunden, doch an mehreren Tagen der Woche, und — weil sie zum Theil für die in der Woche arbeitenden Classen bestimmt sind — auch in einigen sonntägigen Stunden dargeboten werden. Die darauf verwendeten Kosten (für deren Vermehrung, wie für die zur Beaufsichtigung nöthigen Inspectoren und Aufwärter), tragen durch den erfüllten Zweck, reichliche Zinsen; Sammlungen die nur für besondere Institute, Vereine bestimmt sind, und wo es Anderen nur auf besonderes Ansuchen gelingt, auf kurze Zeit mit einem oft vielbeschäftigten Mitgliede die Säle zu durcheilen, sind dann nur

4) den Privatsammlungen gleich zu betrachten, welche humane Besitzer ebenfalls auch Andern zur Ansicht freigeben.

Hier ist nur von öffentlichen Sammlungen zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung des Publicums zu gewisser Zeit die Rede. Existiren an jenen Hauptorten der Länder mithin nicht ebenfalls öffentlich dargebotene gewerbwissenschaftliche Sammlungen von Anstalten, so werden solche dringend nöthig, und entweder für sich bestehend, oder als Theil eines größern Museums, von dem Staate zu errichten und zu unterhalten seyn.*) Es er-

*) Die Sammlungen des polytechnischen Instituts zu Wien gelten zugleich als technisches Conservatorium für Künste und Gewerbe. Die vom jetzigen österr. Kaiser Ferdinand, noch als Kronprinz, — vom lebhaften Interesse für die inländische Industrie beseelt — angelegte höchstreichhaltige und als einzig in seiner Art geltende Modell- und Producten-Sammlung ist vor kurzem von demselben zu einem öffentlichen selbstständigen Cabinet erhoben, und zur unentgeltlichen

folgt in ihnen nicht nur die Aufstellung schon bekannter erprobte Modelle, Werkzeuge, wie Producte, um durch deren Anschauung und durch den Vergleich mit einander die wissenschaftliche Kenntniß zu erhöhen, sondern auch der neuesten Kunstproducte und Werkzeuge, Maschinen ꝛc. in der Wirklichkeit oder in Modellen, Zeichnungen ꝛc., am zur thätigen Nacheiferung und deren Anwendung zu ermuntern, welche deßhalb die Behörden oder Vereine aus dem Aus- oder Inlande möglichst schleunigst zu erlangen bemüht seyn werden.*) Für Mittelstädte werden sich besondere Sammlungen zu diesem Zwecke selten errichten lassen, vielmehr ist es daselbst zweckmäßig, sie mit einer öffentlichen Bibliothek zu verbinden. Daß die minderbemittelten Gewerbtreibenden in einer Stadt, welche solcher neuen Maschinen ꝛc. bedürfen, sie jedoch einzeln sich nicht zu erkaufen vermögen, dieselbe gemeinschaftlich anschaffen und benutzen sollten (wobei städtische Gewerbvereine besonders thätig mitwirken können), wurde schon Thl. I. S. 30 angerathen, damit jene nach möglichsten Kräften den wohlhabenden, sich neue Instrumente ꝛc. leicht zu erzeugen vermögenden Fabriken nachzueifern im Stande sind.

---

Beschauung den übrigen öffentlichen Sammlungen zu Wien angereiht, auch dessen stete Vervollständigung angeordnet worden, so daß es nicht nur von dem Zustande und Fortschritten der technischen Industrie in den österr. Staaten, sondern auch von den ausländ. Leistungen der Kunst und Mechanik Zeugniß gebe. Anderer gleicher Sammlungen höherer Anstalten für gewerbliche Bildung in Deutschland, z. B. des technischen Instituts in Berlin, der Gewerbschule zu Hannover ꝛc. wurde schon im I. Th. gedacht, und ähnliche besitzen außerdem auch die meisten gewerblich-ökonomischen Landesvereine; die National-Museen der österreichischen Provinzen zu Prag, Grätz ꝛc. enthalten ebenfalls eine, diesen gewerblichen Zwecken gewidmete Abtheilung. Ein bedeutendes technisches Cabinet besaß Ritter von Keeß in Wien, das zur Grundlage seiner schon oben angeführten Darstellung des österreichischen Fabrik- und Gewerbwesens diente. Das Conservatoire des Arts & Metiers in Paris enthält reiche Sammlungen von Maschinen, Modellen, Fabrik- und Manufacturproducten, Muster und sonstige hierher gehörige Gegenstände, und wird außer einem Wochentage, auch Sonntags von 10 bis 2 Uhr für das Publicum geöffnet; (der Verfasser fand es an einem solchen Tage von zahlreichen Besuchern aus dem Handwerkerstande angefüllt.) Ebendaselbst wurden, wenigstens früher, auch die eingereichten Zeichnungen ꝛc. derer aufgestellt, welche von der Regierung auf Erfindungen Patente erhielten

*) Erfreulich ist es, wenn Behörden solche Maschinen ꝛc. während einiger Zeit auch in Provincialstädten aufstellen lassen, deren hauptsächlichste Gewerbbetreibung sich zum Gebrauch der erstern eignet, und so dadurch auch in diesen Orten zur Nachfertigung und Anwendung derselben ermuthigen, wie dieß z. B. von den königl. sächs. und preuß. Behörden bereits erfolgte.

daß diese Museen hauptsächlich da für die Aufstellung der neuern Producte ꝛc. bestimmt werden müssen, ist keine Frage. Es würde aber auch eine interessante Uebersicht gewähren, wofern Maschinen, Werkzeuge ꝛc. aus frühern und frühester Zeit in Modellen, Proben, zur Vergleichung der neuern mit aufgestellt würden. Das stete Fortschreiten, wie das Stehenbleiben in mancher Hinsicht, auch das oft zweckmäßige Zurückkommen auf das Aeltere wiederum, als auf das für das Beste Erprobte in einzelnen Fällen, würde sich als höchst belehrend darstellen. So manches Neue, ist blos eine und zuweilen noch nicht gelungene, Nachahmung des schon längst dagewesenen Alten, das jedoch nicht gnügend gekannt ist*). Es wäre dieß zugleich eine Sammlung zur gewerblichen Culturgeschichte.

Bei der öftern Besichtigung solcher Sammlungen werden dem schaffenden Geiste scharfsinniger und talentvoller Beobachter, manche neue Ideen entspringen, und dieß nicht blos bei Technikern höherer Bildung, denen ohnedieß zahlreiche andern Hilfsmittel dargeboten werden, sondern auch bei Gewerbtreibenden niedern Ranges, weßhalb die schon erwähnte Oeffnung der Sammlungen auch für das größere Publicum und zu der für diesen geeigneten Zeit unumgänglich erforderlich ist. Wer Gelegenheit hat, Vieles zu beobachten, zumal Aehnliches und Verwandtes in geordneter Stufenreihe, dem wird überhaupt nicht nur ein richtigeres Urtheil, als ohne jenes, über das Ganze und Einzelne möglich, sondern er wird auch zum Selbstschaffen, zum Verändern, Verbessern angeregt; — so auch hier, in Ansehung gewerblichen Fortschreitens, und es steht daher zu hoffen, daß mancher Bauhandwerker, Kunstweber, Metallarbeiter ꝛc. das Museum nicht verlassen wird, ohne daß er seine Ansicht über die Gegenstände seines Fachs erhöht, sein Eifer, fortzuschreiten, ermuthigt und seine Phantasie mit Ideen für manche Verbesserung seines Fachs erfüllt worden ist. Dieß aber wirkt Alles auf das Vorwärtsschreiten, was jetzt so allgemein auch von dem niedern Gewerbe verlangt wird, höchst einflußreich ein.

Gewerbmuseen in ausgedehntem Plane, werden zahlreiche Abtheilungen enthalten, nämlich:

1) eine technische Naturaliensammlung, und zwar, im zoologischen Fache, z. B. eine Sammlung der Theile von Thieren, welche zur gewerblichen Bearbitung geeignet sind,

*) So würde z. B. eine Sammlung von Modellen der bei den alten und mittlern Völkern gebrauchten Pflüge und anderer landwirthschaftlichen und sonstigen gewerblichen Geräthe, neben den neuen und neuesten Modellen, eine sehr lehrreiche Ansicht gewähren.

(Thierhäute, Hörner, Zähne, Knochen rc.); im botanischen Fache nicht nur ein Herbarium in Ansehung der technisch zu benutzenden Pflanzen, sondern auch ein Saamencabinet, eine Früchtesammlung (die nicht in Natur aufzubewahrenden in Wachs), eine Hölzersammlung z. B. in Buchform, woran die eine Seite die Rinde, die andere eine rauhe, die dritte eine polirte Fläche des Durchschnitts rc. zeigt, vielleicht mit zugleich beigefügtem Blatt und Blüthe, Saamen, Astbruchstücken, Früchten rc.; in mineralogischer Hinsicht, eine Sammlung der zum Bauwesen zu benutzenden Mineralien, die zum Fertigen von Glas-, Porcellan- und andern Gefäßen und Gegenständen von mancherlei Masse, wie der zu der Ziegel-, Kalk- und Torfnutzung und andern ökonomisch-technischen Gewerben erforderlichen Erden und Steine und übrigen Mineralien.

2) Sammlung physikalischer, chemischer und mathematischer Instrumente, Geräthe, chemische Reagentien, zumal in Bezug neuer Erfindungen und Entdeckungen. *)

3) Sammlungen von Werkzeugen aller Gewerbe **), vielleicht zugleich mit der

4) Sammlung technischer Modelle und Maschinen und deren einzelnen Bestandtheilen verbunden ***),

*) Es versteht sich, daß, wenn bereits öffentliche physikalische, mathematische Cabinette allgemeiner Tendenz vorhanden sind, ebenso Naturalien-Cabinette, bei welchen auf den technischen Zweck ebenfalls Rücksicht genommen wird, die beiden ersten Abtheilungen bei den öffentlichen Gewerbmuseen zu obigem Zweck wegfallen; bei den gleichartigen Sammlungen der Lehrinstitute werden sie dagegen — wegen öfterer practischen Benutzung beim Unterricht, wozu die Gegenstände jener öffentlichen Sammlung nicht anzuwenden sind, — wenigstens in Ansehung der oft vorkommenden, ebenfalls erforderlich und stets bei der Hand seyn müssen.

**) Sie werden sich in Werkzeuge für die verschiedenen producirenden (landwirthschaftlichen) Gewerbe, für Handwerke, Fabriken und Manufacturen rc. theilen. Insbesondere reichhaltig ist die Werkzeugs-Sammlung des polytechnischen Institutes in Wien (Altmüller's Beschreibung derselben im vorigen §) auch die, vor wenig Jahren angelegte der Hannöverschen höh. Gewerbsch., welche bereits auf 4000 Stück dieser Art besitzt.

***) Und zwar ebenfalls getrennt in Abtheilungen für die Landwirthschaft, für Berg- und Hüttenwesen, für Fabriken und Manufacturen und andere technische Kunstgewerbe, für Land- und Brückenbau, wie für Wasser- und Schiffsbauwesen rc. An Maschinen (und Modellen dazu) für Manufacturen und Fabriken fand äußerst reichhaltig der Verf. die Sammlung des Gewerb-Instituts, zu Berlin, welche er 1833 zu sehen Gelegenheit erhielt.)

5) von **Producten und Fabrikaten** aller Gewerbe, und in der Stufenfolge der Vervollkommnung, von den rohen Producten an bis zur künstlichsten Bearbeitung, um die Uebergänge und erfolgten Vorarbeiten deutlich zu zeigen, z. B. von der Baumwolle in ihren natürlichen Kapseln an bis zum feinsten Gewebe. Bei manchem Gegenstande wird jedoch, in Hinsicht der dazu verwendeten Producte, auf die technische Naturaliensammlung zu verweisen seyn, welche jedoch in ganz anderer Reihefolge, als hier die Producte erscheinen, aufgestellt wird, so daß beide Sammlungen oft ganz abweichende Vergleichungen und Belehrungen bieten, und mithin nicht völlig verbunden werden können. Der umfassende Bereich dieser Sammlung erfordert die Trennung in zahlreiche Unterabtheilungen nach der besondern Eigenthümlichkeit der Gewerbsgattungen und Arten*). Sammlungen dieser Art werden sich bei Lehranstalten und Vereinen nach deren besonderer Tendenz richten**).

Auch **gewerbliche Betriebsanstalten, bedeutende Fabriken, Manufacturen** 2c. sollten ähnliche Sammlungen von Natur- und Kunstproducten, wie von den auf das betriebene Gewerbsfach sich beziehenden Werkzeugen, Maschinen 2c. besitzen***).

So fand der Verfasser in der (von ihm 1816 besuchten) Porcellan-Manufactur in Sevres bei Paris eine ähnliche Sammlung von Proben der Porcellanarten aller Länder, wo sich derartige Fabriken befinden, wie von den dazu gebrauchten Mineralien, und zwar von der stufenweisen Fertigung des Porcellans, vom ersten Anfange bis zur letzten Vollendung, in geographisch-syste-

*) Diese Sammlung theilt sich z. B. in Berg- und Hüttenproducte nebst chemischen Präparaten; in Producte der Landwirthschaft, der Technologie, und zwar der Manufacturen, Fabriken und Handwerke, mit Unterabtheilungen, als der Gewebe und Geflechte aus Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle, Seide 2c. aus Stroh und Bast und ähnliche andere, ferner der Gewerbe in Fellen, Leder, Horn, Schilf, Rohr, Holz und andern thierischen und vegetablischen festen, oder auch flüssigeren Stoffen (Seife, Firniß 2c.); Gewerbe in einfachen Metallen, wie in Compositionen; ferner: in Producte der Salz-Bereitung, der Kalk-, Bernstein-, und übrigen Stein- und Erden-Bearbeitung und Schmelzung mittelst mechanischer, wie chemischer Veränderung; endlich in die übrigen, zumal ausländischen, Handelsproducte, so wie in besondere Muster- und Probesammlungen von Weberei- und Wirkereiproducten 2c.

**) Die erst seit einigen Jahren gegründete Hannöversche Gewerbschule besaß bereits 1834 auf 3000 Stück dieser Art.

***) So eignet sich z. B. für bedeutende Eisenhütten eine Sammlung von allen eisenhaltigen Mineralien, wie von Hüttenproducten und von Maschinen und anderen bei ihrer Gewerbtreibung vorkommenden Gegenstände des In- und Auslandes.

matischer Ordnung. Bei solchen Sammlungen läßt sich bei wissenschaftlichen Kenntniß, Umsicht und Eifer für Fortschreitung ein möglichst hoher Aufschwung in dem betriebenen Geschäfte erwarten*).

§ 114.

**B. Ausstellungen von neuen, besonders ausgezeichneten gewerblichen Erzeugnissen.**

Sie theilen sich in zwei sehr verschiedene Abtheilungen, nämlich: 1) in die Erzeugnisse der Kunst- (oder technischen) und 2) der landwirthschaftlichen Gewerbe**).

**I. Ausstellungen technischer, oder Gewerbsproducte im engern Sinne.**

Während die Gewerbmuseen nicht nur eine geschichtliche Uebersicht der Productenbearbeitung in Hinsicht der neuern (vielleicht auch frühern) Zeit, wie in Ansehung der stufenweisen Productenbearbeitung selbst, sondern auch das Gewöhnlichere, neben dem

---

*) Die erwähnte Sammlung der Porcellan-Manufactur zu Sevres enthält folgende Abtheilungen: 7 Classen Thonarbeiten; 1 Classe Verglasung mit 3500 Mustern, nämlich 1) fremde, indische, europäische und 2) französische Porcellane 800 Stück, 3) an antikem und modernem, fremdem und französischem Steingut 400 Stück, 4) feine Fayence aus allen Ländern 400 Stück, 5) gemeine Fayence, sowohl frühere (aus dem 10. bis 14. Jahrhunderte), als moderne aus allen Ländern 200 Stück, 6) grobe Töpferarbeit, sowohl antike (griechische, etrurische, römische), als moderne und fremde über 1000 Stück; 7) gebrannte Erden, nämlich Dach- und Ziegelsteine u. s. w. 100 Stück; ferner: 8) Erzeugnisse der Glasirung und des Verfahrens in Bezug auf dieselbe, und auf die dazu zu verwendenden Farben aus allen Zeiten und von allen Gattungen 600 Stück. Bei Jedem die Proben dieser Stoffe, nach ihrer allmähligen Bearbeitung in ihrem natürlichen Zustande, und in ihrer stufenweisen Bearbeitung, mit Aufschriften versehen und in geographischer und systematischer Ordnung aufgestellt; überdieß Bücher, Modelle und Zeichnungen. Es gibt der Anstalt den Charakter einer öffentlichen wissenschaftlich-historischen und technischen Schule und es ist unbestreitbar, daß solche Sammlungen für den Porcellan-, Steingut- und Glasfabrikanten für Kunsttöpfer und für verwandte Gewerbtreibende ꝛc. höchst belehrend seyn müssen, indem sie in kurzer Zeit übersehen können, wie ihr Gewerbe in allen Ländern und zu allen Zeiten betrieben wurde, und was man dazu benutzte. Sie sind aber auch wichtig für den Kaufmann, der damit Geschäfte treibt, wie für Cameralisten und selbst für den Historiker. — Diese ausführliche Angabe hier, um nur zu zeigen, wie viel sich in dieser Hinsicht thun läßt, und wie für andere gewerbliche Anstalten ebenfalls auf gleiche Art gewirkt werden könnte.

**) Man macht zuweilen einen Unterschied zwischen Kunst- und technischen Gewerben, indem zu erstern die höheren, wissenschaftlichen gerechnet werden. Da eine Scheidung derselben jedoch schwierig und wohl selbst unausführbar ist, so sind sie in dieser Schrift gemeinschaftlich behandelt worden. Vergl. Thl. 1. S. 6.

Geltnern darbieten, sind die Ausstellungen gewerblicher Producte ausschließlich für das Neueste und Ausgezeichnetste, in Hinsicht schöner Form, in Güte und besonders künstlicher Fertigung oder sonstiger Eigenthümlichkeit bestimmt, zumal für neue Erfindungen und Entdeckungen, wogegen die gewöhnlichen Productenarten dem handelnden Publicum zur Bekanntmachung und Verbreitung verbleiben, indem erstere außerdem nur gewöhnlichen Verkaufsanstalten gleichen würden. Sie bieten mancherlei Vortheile dar, und zwar steuern sie nicht nur dem Vorurtheile, daß nur das Ausland Nützliches und Neues darbieten kann, sondern ermuntern auch die Gewerbtreibenden zur Nacheiferung, die Verfertiger der aufgestellten Producte selbst aber zum steten Fortschreiten, weil ihnen außer den vielleicht gewährten Prämien oft noch durch die Aufstellung der Vortheil wird, ihre Producte bekannter geworden und gerühmt zu sehen, welches meist auch einen vermehrten Absatz derselben überhaupt nach sich zieht.

Ausstellungen dieser Art erfolgen

1) entweder auf Veranlassung der Behörden, und sind dann meist Landes= und Provicialausstellungen, wovon das Vorzüglichste gewöhnlich durch Prämien belohnt wird*);

2) durch Vermittelung von Vereinen, und dann meist auf kleinere Bezirke beschränkt**).

Aufmunternd wirkt es, wenn sich Vereine zur Abnahme von einer Anzahl der ausgestellten Geräthe, Werkzeuge, Maschinen, Stoffe 2c. bilden, welche von einem Ausschuß desselben ausgewählt und erkauft, dann mittelst Verloosung an einzelne der Theilnehmer vertheilt werden***). Dadurch können manchen bedrängten

---

*) Ausstellungen dieser Art, meist alle 1, 2 oder 3 Jahre während einiger Monate in den Landes= oder Provincial=Hauptstädten, erfolgen im den meisten Staaten, so z. B. in Dresden, Berlin, Wien, Prag, München, Stuttgart und anderen Orten, eben so in Paris, Petersburg, Moskau 2c. — Ueber die Prager und Dresdner sind (1831 2c.) Berichte im Buchhandel erschienen.

**) Solche Ausstellungen erfolgten z. B. seit mehreren Jahren zu Leipzig, während der Messe, durch die dasige ökonomische Societät und den sächs. Industrie=Verein gemeinschaftlich veranstaltet, eben daselbst von der polytechnischen Gesellschaft; außerdem in Ansehung benachbarter Gewerb=Vereine zu Annaberg, Altenburg, Görlitz, Breslau 2c.

***) So bildete sich schon mehrmals zum Erkauf der in Dresden ausgestellten ausgezeichneten Producte ein Verein, von welchen Tausende von Actien à 16 gr. vertheilt, und die erkauften Stücke mittelst einer Lotterie verloost wurden.

Fabrikanten und Handwerker die Werke ihres ausgezeichneten Fleißes und Talents in's Geld gesetzt, und zugleich durch erfolgte Verbreitung im Lande bekannter werden als bei der bloßen Ansicht.

Die Preisvertheilungen bei solchen Ausstellungen, können nur von einer Anzahl allgemein geachteter sachkundiger Männer des Landes erfolgen, welche nach inniger Ueberzeugung und ohne Rücksicht auf unwesentliche Verhältnisse, als Männer von Ehre, gleichsam als Geschworenengerichte von Sachverständigen, wie es deren in manchen Ländern gibt, nur den Würdigsten die Preise zuerkennen. Von vielem Vortheil wäre es, wenn den Einsendern und Verfertigern der ausgestellten Producte, bei der Rückgabe, die Urtheile jener Sachkundigen in Ansehung der Brauchbarkeit und mit begründetem Rath zu deren verbesserten Production für die Zukunft mitgetheilt würden. Ein solches allerdings auch genau zu begründende Urtheil würde, zumal dem Fabrikanten allein mitgetheilt, unstreitig von günstigem Erfolge seyn.

Jene Ausstellungen theilen sich ferner ein, in Ansehung der Productions-Orte:

1) in die für inländische Gewerbs-Erzeugnisse (bisher die gewöhnlichsten, und wie schon angegeben wurde, in den meisten Staaten eingeführt) und

2) Ausstellungen ausländischer Gewerbs-Producte, und zwar hauptsächlich in den Gegenständen, in welchen die vaterländische Industrie, in Vergleich mit ausländischen Staaten noch zurück ist, welche sich aber auch zu gleicher Productionshöhe im Vaterlande nicht minder eignen*).

Sie theilen sich ferner, in Ansehung der Ausstellungszeit, ein in

1) temporäre, nämlich Ausstellungen nur für eine gewisse Zeit (meist einige Monate), in Verlauf von mehreren Jahren veranstaltet, (die gewöhnliche Art der Ausstellungen);

2) permenente, fortdauernde Ausstellungen, in welchen zu jeder Zeit die neuesten und ausgezeichnetsten Gewerbsproducte aufgenommen, und nach einem gewissen Termine wiederum abgege-

---

*) Eine solche wurde z. B. im Jahre 1834 in Lyon vom Handelsconseil für Seidenwaaren veranstaltet, indem man dergleichen von Zürich, Basel, Crefeld, Berlin, Leipzig ꝛc. kommen ließ, damit die Lyoner Seiden-Fabrikanten sie prüfen, und mit ihren Fabrikaten in Güte, Muster, Preis ꝛc. vergleichen möchten, welcher letztere zumal (bei dem niedrigen Arbeitslohn und wohlfeilen Lebensbedürfnissen in Lyon) in noch billigerem Verhältnisse als bisher gewünscht wurde.

ben werden*). Diese haben allerdings den großen Vortheil, daß in Ansehung eben gelungener, sich für die Ausstellungen eignender Gegenstände nicht eine vielleicht mehrjährige Periode abgewartet werden muß, um sie ausgestellt zu sehen, während welcher Zeit Andere auch Gleiches leisten, oder die Ideen vielleicht veralten können. In Staaten, wo öffentliche Gewerbsmuseen mit einem dazu bestimmten Aufsichts- und Aufwartungs-Personale vorhanden sind, können unter Anwendung des letztern, leicht obige fortdauernde Anstalten bestehen, so daß an gewissen Tagen diese letzteren, an den übrigen jene Museen dem Publicum geöffnet sind;

II. Ausstellungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Vorführung ausgezeichneter Zuchtthiere, und Ausstellung von Pflanzen und deren Früchten von besonderer Güte und Schönheit, obwohl auch zugleich die Vorzeigung neuer landwirthschaftlicher Geräthe und sonstiger Erfindungen und Seltenheiten, und was außerdem auf die landwirthschaftliche Production Bezug hat, so z. B. Pferderennen, Wettsäen und -Pflügen 2c. damit verbunden werden kann. Hierzu gehören insbesondere die jährlichen landwirthschaftlichen September- und Octoberfeste mehrerer süddeutschen Staaten, (und zwar in Baiern, Würtemberg und Baden), deren höchst günstiger Einfluß, zugleich als fröhliche Volksfeste, nicht verkannt werden kann, und welche deßhalb auch in den norddeutschen Staaten und in andern Ländern nachgeahmt zu werden verdienen**).

Als solche theilweise Ausstellungen sind zu betrachten,

---

*) Eine fortdauernde Ausstellung von Gewerbsproductionen des österreichischen Kaiserstaats gibt es seit 1833 zu Wien.

**) Bei diesen Landwirthschafts- und Volksfesten erfolgen gewöhnlich durch die Ministerien des Innern Preisvertheilungen für landwirthschaftliche Leistungen und Verdienste, in Ansehung besonders gelungener Thiermast, -Pflege und -Uebung, ausgezeichneter Pflanzen-Erzeugnisse, neuer zweckdienlicher Einrichtung des landwirthschaftli- Betriebes im Wettpflügen 2c., u. beim Pferderennen. Meist sind noch Wettringen und Springen und andere Volksbelustigungen damit verbunden. Nähere Nachricht von den Festen in Canstadt, wo 1834 den ersten Tag die Ausstellung der Thiere, Pflanzen und Geräthe, den andern Tag das Wettrennen 2c. erfolgte, in dem Correspondenzblatt des würtembergischen landwirthschaftl. Vereins; von den in Baiern ebenfalls in Zeitschriften des dortigen ökonomischen Vereins, auch in Müller's Schrift: das Octoberfest bei München, 3. Aufl. Münch. 1835.

1) in Ansehung der Viehzucht, die Pferderennen, und zwar mit Pferden inländischer Zucht, welche zu jenen gleichen Zweck, zur Aufmunterung der inländischen landwirthsch. Industrie dienen, so wie die Schaf-Ausstellungen, welche in mehreren Gegenden statt finden*);

2) in Ansehung des Pflanzenbaues dagegen die nicht minder hierher gehörigen Ausstellungen von Obst- und andern Früchten, von Blumen ꝛc., welche mehrere Obst- und Gartenbau-Vereine alljährlich in Ausführung bringen.

Wenn nun diese Veranstaltungen, wie die Gewerbs-Museen und -Ausstellungen, außerdem, daß sie die Fortschritte des Vaterlandes in gewerblicher Hinsicht deutlich darthun, auch zur vielfachen Nacheiferung ermuntern, und mithin einflußreich auf die Beförderung der Landescultur einwirken, so werden sie auch ein wichtiger Gegenstand der Begünstigung, Seiten der Behörden, und der landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine, worüber in ökonomischen Schriften, wie über die dabei zu treffenden zweckmäßigen Einrichtungen, Näheres gesagt ist.

## § 115.

## C. Gewerbliche Muster- und Versuchs-Anstalten.

Während die eben genannten Museen und Ausstellungen die Producte meist nur in ihrer verschiedenartigen, und schon erfolgten Bearbeitung und Veredelung, wie die dazu benöthigten Werkzeuge darstellen, so bedarf es noch besonderer Anstalten, wo der gewerbliche Betrieb selbst auf musterhafte und anschauliche Art erfolgt, und die neuesten Erfindungen und Entdeckungen in Anwendung gebracht werden, um ihren Erfolg genau zu prüfen. Auch diese Anstalten theilen sich in Bezug der producirenden- und Kunstgewerbe, in 2 Hauptheile:

1) in Ansehung des technischen Betriebs sind es Muster- und Versuchswerkstätten, Institute für den normalmäßigen Betrieb technischer Gewerbe, und zwar lehrreich für

*) Z. B. in Schlesien erfolgten alljährlich zu Breslau, so auch kürzlich zu Carolat, Pferderennen (mit Thierschau verbunden), im preußischen Herzogthum Sachsen, in Mecklenburg, in österreichischen Ländern ꝛc.; eben so Schaf- und andere Viehausstellungen zu Wien, Prag, Brünn ꝛc. alljährlich, vor mehreren Jahren auch zu Dresden; Wettrennen mit Preisen veranstaltete, auch der Nürnberger Industrie- und Culturverein.

Lehrlinge und Gesellen, wie für Meister, um mit den practischen Fortschritten und Verbesserungen in der Betriebsart ihrer Fächer durch eigne Anschauung vertraut zu werden. Sie haben eben so die bereits als brauchbar und bewährt anerkannten Fortschritte anzuwenden und werkthätig darzustellen, als völlig neue Erfindungen und Entdeckungen zu versuchen, um die zumal weniger bemittelten Gewerbtreibenden, welche außerdem von diesen Fortschritten erst später, oder vielleicht nie genauere Kenntniß erlangen möchten, damit bekannt zu machen. Denn wenn auch einzelne bemittelte Fabrikanten und Handwerker von diesen Erfindungen und Entdeckungen leicht Kenntniß zu erlangen vermögen, und sie zur Verbesserung ihres Geschäftsbetrieb möglichst anzuwenden suchen werden, so möchten dieselben in der Regel Andere nicht, oder nur wenig davon unterrichten, vielmehr das Erprobte als Geheimniß bewahren, um selbst die Früchte ihres Bemühens und ihres Aufwandes allein zu genießen. Dem Staate dagegen muß daran liegen, daß alle, und auch die Minderbemittelten genaue Kenntniß davon erlangen, und sie möglichst anwenden, um ebenfalls fortschreiten zu können, und dadurch zugleich zu der schon erwähnten nöthigen Erhaltung des Mittelstandes beizutragen. Daher werden solche Werkstätten auch von den Staatsbehörden selbst oder von den gewerblichen, mit reichlichen Geldmitteln versehenen Vereinen zu gründen seyn, denen das allgemeine Volkswohl am Herzen liegt. Anstalten dieser Art in landwirthschaftlicher Hinsicht bestehen bereits, weniger dagegen in Ansehung der technischen Gewerbe. Am zweckmäßigsten erscheint es allerdings, solche Werkstätten zugleich mit polytechnischen oder gewerblichen Special-Instituten, zumal technischen im engern Sinne (§ 79) zu verbinden, in welchem Falle jedoch eine Hauptbedingung die ist, daß dieselben, wenn sie auch vorzugsweise für junge, dem technischen Fache sich widmende Männer bestimmt sind (indem sie sich von jenen technischen Schulen nur durch Mangel theoretischen Unterrichts unterscheiden, und mithin in dieser Hinsicht der gewöhnlichen Gewerbserlernung bei einem Privatmann gleich stehen, vielleicht der zunftmäßige Lehrzeitzwang durch deren Besuch wegfällt), ebenfalls für den Besuch der schon selbstständigen Gewerbtreibenden offenstehen, und die dabei angestellten Personen denselben alle gewünschte Belehrung ertheilen müssen. Nur für solche Institute allein bestimmte Werkstätten, mit meist schwierig zu erlangender Erlaubniß zur Besichtigung und noch weniger gewährter Belehrung derer, welche nicht zu demselben gehören, würden jenen Zweck nicht entsprechen, denn Jeder, welcher der letztern bedarf, und selbst der unbemittelste und ohne alle Empfehlung angesehener Personen, (die oft nur solche Werkstätten zur Besich-

tigung zu öffnen vermögen) darum ansuchende Bürger soll dadurch in seinem Gewerbbetriebe unterstützt werden. — Dieß ist der Zweck der Musterwerkstätten, wenn man durch sie auf den minderbemittelten und minderbegünstigten Mittelstand wahrhaft wirken will. Sie sind mithin unentgeltliche practische Lehranstalten für die schon selbstständigen Gewerbtreibenden, oder deren Gehülfen, die sich daselbst an bestimmten Tagen und Stunden einfinden können, wo eben das vorgenommen wird, worüber sie belehrt zu seyn wünschen *).

Zur Vermeidung von Mißdeutung ist noch zu bemerken, daß hier nicht von Belehrungen über Arbeiten gewöhnlicher Art die Rede ist, die man in jedem gewerblichen Arbeitslocale zu erlernen vermag, sondern von der Anleitung zu wenig bekannter höherer, künstlicher Ausführung mancher Arbeiten, wie dieß auch die Hauptsache bei den schon geschilderten technischen Fachschulen der Fall seyn muß, mit denen jene Werkstätten, wie schon bemerkt, möglichst zu verbinden sind. Sie werden sich übrigens immer nur auf den bessern Betrieb einzelner Gewerbszweige beziehen, deren vervollkommnete Betreibung in einer oder der andern Gegend eines Landes vorzüglich dringend nothwendig wird. Dieß erscheint nicht nur in Ansehung neuer, noch einzuführender, sondern auch älterer, schon längst betriebener Geschäftsbranchen erforderlich, deren Erfolg bisher nicht gnügend war, und welche daher zur zweckmäßigen höhern Ausführung, solcher aufmunternden Hilfsmittel bedürfen.

2) In Ansehung des Betriebs landwirthschaftlicher Gewerbe (im weitern Sinne), Muster- und Versuchswirthschaften.

Beide werden oft verwechselt und für gleichbedeutend gehalten, gewöhnlich auch in einem Institute mit einander verbunden, unterscheiden sich jedoch wesentlich von einander.

a) Musterwirthschaften sollen den landwirthschaftlichen Betrieb in möglichster Vollkommenheit und höchster Ertragsfähigkeit darstellen, so daß er von Andern zum Muster genommen werden kann. Die bekannte Erfahrung, daß die Verbesserung in der Landwirthschaft sich weniger durch Bücher, vielmehr größtentheils nur durch angegebenes Beispiel verbreiten läßt, — denn der Landmann liest wenig, und Selbstunterricht ist über-

*) Die von Regierungen und Vereinen aus dem Ausland bezogenen Maschinen rc. werden vor ihren Ausstellungen in Gewerbmuseen (und eben so nöthiger Vertheilung, zu den wenigstens einige Zeit lang erfolgenden Aufstellungen in den Orten, wo die Gewerbtreibenden sie am meisten benutzen können, wie es von den sächs. und preuß. Regierungen bereits erfolgte), ebenfalls in solchen Werkstätten zu prüfen seyn.

haupt nicht Jedermanns Sache, setzt auch Vorbildung und Talent voraus, das nicht häufig gefunden wird, — hat außer der Einrichtung landwirthschaftlicher Schulen auch zur Anlegung jener Wirthschaften veranlaßt, damit die benachbarten Landwirthe ihren eignen Betrieb darnach vervollkommnen können, da sie die Verfahrungsart, wie deren Erfolg, klar vor Augen haben.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß diese Wirthschaften nur als Muster für eine, dem Boden und der übrigen Oertlichkeit angemessene Betriebsart in einer, in Hinsicht dieser Eigenthümlichkeit gleichen Gegend, dienen. Man kann daher nicht von Musteranstalten für ganze Staaten oder größere Provinzen sprechen, sondern nur von solchen, welche für einen kleinen Bezirk von gleichartiger Beschaffenheit in Boden und Lage, und zu ähnlichen Erfordernissen bestimmt sind. Es hat außerdem in vielen Fällen seine Schwierigkeit, genau zu bestimmen, was mustermäßig ist, und nicht nur daß die Meinungen oft darüber getheilt sind, so wird wegen des immerwährenden Fortschreitens der Oekonomie auch eine stets verbesserte Abänderung dabei nöthig*). Jenes beschränkten Zweckes wegen, indem der Aufwand zahlreicher Anstalten für jede abweichende Landesart zu kostspielig wäre, ist die Ausführung derselben, als besonderer Staatsanstalten, wenig ausführbar, und sie werden daher zur Kostenersparniß nur mit Versuchswirthschaften, mit ökonomischen Lehrinstituten ꝛc. zu verbinden, oder auf Staatsgütern anzulegen seyn, deren Pächter oder Administratoren sich im Besitz gnügender rationeller Kenntnisse befinden, und zugleich zur Ausführung mancher kostspieligen Einrichtungen und Vervollständigungen ihres Geschäfts (auch im Betreff ökonomisch-technischer Gewerbe) einiger Begünstigungen erfreuen. Insbesondere möchten solche normalmäßigen Wirthschaften nur in Bezug auf einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs rathsam werden, deren Verbreitung und zweckmäßige Ausführung in einer oder der andern Gegend vorzüglich erforderlich erscheint. Uebrigens sollte die Wirthschaft jedes rationell gebildeten und zugleich practisch erfahrnen Landwirths an sich für die Umgegend eine Musterwirthschaft seyn, die sich nur dadurch von den Staats-Musteranstalten unterscheiden würde, daß in diesen letztern dem Publicum die beliebige Besuchung, die möglichste Belehrung und alle erbetene Auskunft ohne Geheimhaltung ertheilt werden muß, wie es von Privatpersonen nicht immer zu erwarten ist. Statt solcher besonders gegründeten Musterwirthschaften wird es vielleicht ausreichen, Männer in jedem Bezirke auszu-

*) Wie Schubarth, i. s. Allgemeinem Volksblatte für Sachsen 1833, Nr. 47 näher angibt.

wählen, welche im Besitz großer Wirthschaften, mit gnügenden rationellen Kenntnissen versehen, ihre Wirthschaft zu einer solchen Anstalt zu erheben, und durch möglichste Mittheilung und Verbreitung ihrer Erfahrungen u. musterhaften Betriebsarten auf die Umgebungen günstig zu wirken vermögen, zugleich aber auch durch einige Entschädigung, oder auch durch öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste dafür belohnt werden. Diese Belehrung, das Nichtzurückhalten der Erfahrungen, Beobachtungen und erprobt gefundener Mittel ist aber der Hauptzweck der Musteranstalten, um in möglichst weitem Kreise der Umgebung auf die Nacheiferung der einzelnen Privaten, zumal der Minderbegüterten, einen so günstigen Einfluß auf die schon ansäßigen Landwirthe zu äußern, als durch die in Th. I. § 72 und 73 erwähnten Ackerbauschulen in Hinsicht der jungen, noch nicht selbstständigen Landleute. Versuche in Ansehung neuer Betriebsarten werden ebenfalls bei Musteranstalten statt finden, jedoch nicht als Hauptsache, wie bei eigentlichen

b) landwirthschaftlichen Versuchswirthschaften, wo neue Ideen in der Praxis versucht, bekannt gewordene neue Erfindungen und Entdeckungen sorgfältig geprüft werden. Man wird in solchen z. B. nutzbare, aber nicht gnügend bekannte, für das örtliche Klima und den Boden geeignete Pflanzen herbeizuziehen und anzubauen, ausländische, die inländischen übertreffende Thierarten, wofern sie der Acclimatisation fähig sind, einzuführen, Landesbaumschulen von nutzbaren Hölzern anlegen, neue Geräthe, Maschinen und überhaupt ökonomische und damit verwandte Verbesserungen in Anwendung zu bringen suchen, die Resultate aber öffentlich bekannt machen, auch dem Publicum den Besuch der Anstalt freigeben, so wie Samen, Ableger ꝛc. möglichst unentgeltlich ablassen, um zur steten Erhöhung der landwirthschaftlichen Cultur günstig zu wirken.

Solche Versuchswirthschaften, welche nicht allein für einzelne Bezirke, sondern für das ganze Land, wenigstens in Hinsicht der überall, ohne Rücksicht auf Boden und Klima auszuführenden Gegenstände, höchst einflußreich werden können, sollte jeder Staat besitzen, da Privaten sich nur in geringem Maße damit zu befassen vermögen, wofern sie nicht, statt Errichtung einer eignen, vom Staate unterhaltenen Anstalt von diesem einige Unterstützung erlangen, denn wenn sie auch, wie jene Musterwirthschaften, den möglichst höchsten Ertrag durch Versuche zu erzielen bemüht sind, und viele derselben günstig ausfallen, so möchten dennoch die darauf verwendeten Kosten sich nicht immer dadurch decken lassen, nicht zu gedenken der Nothwendigkeit unentgeltliche Vertheilung von erprobten Sämereien ꝛc. an Unbemittelte, um diesen die Nacheiferung zu erleichtern.

Die Betreibung einer solchen Versuchswirthschaft, wie erwähnt, möglichst zugleich mit Musterwirthschaft — deren beider nähere Einrichtung und zweckmäßige Ausführung im Allgemeinen oder nur in Hinsicht besonderer Zwecke, (denn auch bei den Versuchswirthschaften wird man sich zuweilen nur auf einzelne Geschäftszweige beschränken, die nöthige Verbreitung und Erhöhung in besonderen Gegenden verdienen), hier unberücksichtigt bleiben muß —, behandeln neuere landwirthschaftliche Schriften. Daß aber landwirthschaftliche Bildungsanstalten, Vereine rc. zu dieser Bewirthschaftungsart ein Landgut (oder wenigstens einige Versuchsfelder zu diesem Zwecke) besitzen sollten, wird ebenfalls keiner weitern Erwähnung bedürfen. Wo es daran mangelt, wird der Staat eingreifen müssen, um auch den nöthigen landwirthschaftlichen Betrieb, als eine Hauptstütze des Volkswohlstandes, möglichst zu begünstigen *).

Zweckmäßig erscheint es endlich, wenn in solchen, zumal in den mit Ackerbauschulen verbundenen Anstalten, die Fertigung neuerer landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthe, wie Modelle davon erfolgt, theils zur Belehrung der Schüler, theils zum möglichst wohlfeilen, keinen Gewinn beabsichtigen Verkauf, zu mehrerer Verbreitung und Anwendung unter den benachbarten Landwirthen, so wie zu gleichem Zwecke eine Verkaufsanstalt zur billigen Ablaßung von seltenen, erprobten Sämereien rc. damit verbunden wird **).

Als theilweise Wirthschaften dieser Art sind die sogenannten Obstbaumschulen und ähnliche Anstalten für einzelne Zweige des

---

*) Muster- und Versuchs-Landwirthschaften dieser Art, zum Theil mit jenen Lehranstalten verbunden, finden sich z. B. zu Mögelin, bei der jetzt errichteten landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde, zu Hofwyl in der Schweiz, zu Hohenheim im Würtembergischen, zu Schleußheim und Fürstenried im Baierschen, auf den Kammergütern Burkersdorf nnd Vösendorf in Oesterreich rc. Eben so werden jetzt in Rußland zahlreiche Mustermeiereien nebst Ackerbauschulen rc. angelegt. Außerdem wirkt in gleicher Hinsicht die rationelle Bewirthschaftung zahlreicher Privat-Landgüter, so z. B. die mannichfachen ökonomischen und technischen Betriebs-Anstalten des rühmlichst bekannten Nathusius zu Neuhaldensleben rc. Von der Landwirthsch.-Anstalt zu Grignon bei Paris mit einer Muster- und Versuchsanstalt und den dasigen Preisbewerbungen im Wettpflügen rc. 1834, s. landw. Universalbl., Bd. VIII. 1835 N. J., welche Zeitschr. überhaupt manche hierher gehörigen Nachricht, mittheilt.

**) Es besitzt z. B. das Hohenheimer land- nnd forstwirthschaftliche Institut ein Verkaufsmagazin von landwirthschaftl. Werkzeugen, Modellen und Sämereien, wovon alljährlich Preisverzeichnisse ausgegeben werden, wie auch Aehnliches bei and. gleichen Instituten und Vereinen erfolgte.

weitumfassenden Landwirthschafts-Bereichs zu betrachten, wofern — was von allen diesen Einrichtungen gilt — nicht allein der practische Betrieb, sondern auch die Anwendung neuer, zur Erhöhung des ersten unumgänglich nöthigen theoretischen Grundsätze, dabei im Auge behalten wird.

## § 116.

## V. Rathertheilung an Gewerbtreibende in Ansehung einzelner benöthigter Gegenstände ihres Geschäftsfaches, durch Civil- oder Privat-Ingenieurs und Cameralisten (Cameral-Consulenten).

Ungeachtet aller bisher vorgeschlagenen Hilfsmittel zur gewerblichen Fortbildung und zum fortschreitenden, stets erhöhten industriellen Geschäftsbetrieb bedürfen Fabrikanten und Handwerker, Landwirthe und andere Gewerbtreibende nicht selten sachkundiger Männer, welche ihnen über einzelne schwierige Gegenstände ihres Geschäftsfachs Belehrung mittheilen, neue davon handelnde Schriften und Aufsätze nachweisen, auch wohl die zweckdienliche Anwendungsart eines darin vorgeschlagenen Hilfsmittels näher erläutern, Auszüge aus größere Schriften und die Zusammenstellung verschiedener Meinungen liefern, da der Gewerbtreibende mit der Literatur selten sich ausreichend vertraut machen, (aus Mangel an Zeit, selbst auch an gnügender Ausbildung), nicht immer das aussuchen und zweckdienlich anwenden kann, was ihm zur bessern Betreibung seines Fachs dient. Denn es bedarf oft mehr als des bloßen Lesens, vielmehr einer höheren geistigen Bildung, um das nicht selten in unverständlicher, gesuchter Sprache, mit Anwendung mathematischer, chemischer und technologischer Formeln und Kunstworte Mitgetheilte klar zu fassen, und auf einen besondern Fall in der Praxis anzuwenden. Hierzu bedarf es sachkundiger Männer, welche dabei hilfreiche Hand leisten können, auch auf Verlangen eines Ansuchenden Erkundigungen von neuen Maschinen, Betriebsarten, chemischen Producten und sonstigen Hilfsmitteln zu verschaffen, vielleicht selbst aus der Ferne herbeizuziehen bemüht sind, oder nach besonderer Angabe Zeichnungen von nöthigen Maschinen und Werkzeugen, auch Anschläge und Einrichtungsvorschläge von gewerblichen Anlagen fertigen, deren Ausführung an Ort und Stelle vielleicht selbst leiten und sonst in Hinsicht des leichteren, zweckmäßigeren und vortheilhaftern Geschäfts-

Betriebs mit Rath und That Hilfe leisten können, und ungefähr, wenigstens in mancher Hinsicht im gewerblichen Fache, solche Rathgeber und Sachwalter sind, wie die Juristen in Rechts- die Aerzte in Krankheitsverhältnissen. Diesen Anforderungen werden die Personen entsprechen, welche, außer Aneignung allgemeiner höherer Geistesbildung, insbesondere dem polytechnisch-cameralistischen Studium, als Hauptfach für den Lebensberuf sich widmeten, mithin gelehrte Cameralisten (Gewerbsgelehrte), so wie gebildete Techniker, welche sämmtlich, außer ihrer theoretisch-practischen Bildung auf Universitäten, in polytechnischen Instituten und Specialschulen, auch durch möglichste Beachtung der Gewerbtreibung selbst, sich gründliche practische Kenntnisse erwarben, und durch strenge Prüfung ihre Befähigung für den gewählten Beruf bewiesen. Es wird keiner weitern Auseinandersetzung erfordern, daß ihnen zugleich reiche, eigne oder fremde gewerbwissenschaftliche Bibliotheken und Sammlungen zu Gebote stehen, daß sie nicht minder sich mit den neuesten Ansichten, Erfindungen und Entdeckungen bekannt erhalten und mit den Fortschritten ihres Fachs unermüdet fortgehen müssen, wie dieß überhaupt von allen Gelehrten und sonst höher gebildeten Männern an sich zu erwarten ist. Wenn aber Cameralisten und Techniker, welche im öffentlichen Diensten angestellt sind, ihre Zeit meist, oder völlig nur diesen zu widmen haben, und mithin selten sich zur Ertheilung jener Nachweisungen, zur Entwerfung schriftlicher Gutachten, noch weniger zu Reisen an Ort und Stelle abmüßigen können; wenn ferner Männer von denselben Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ein Privatgewerbe selbst auf eigne Rechnung betreiben, oder in Anderer Privatdienste angestellt sind, schwerlich geneigt seyn möchten, wegen gleichen Mangels an Zeit, oft aber auch wohl wegen befürchteter Concurrenz, den in jener Hinsicht des Raths benöthigten Gewerbtreibenden, mit demselben zu versehen: so stellt sich das dringende Bedürfniß heraus, das es Personen von gleicher Befähigung wie Obige gibt, welche ohne anderweitige feste Anstellung (oder in einer solchen doch wenigstens mit gnügend verbleibender freier Zeit) gegen Honorar stets bereit sind, Gewerbtreibenden die verlangte literarische oder sonstige Nachweisung zu ertheilen, aufgegebene Pläne, Zeichnungen rc. zu entwerfen, und eben so, über Geheimnißkrämerei und theuern Recepten-Verkauf erhaben, vielmehr alle ihnen bekannt gewordenen Vortheile, gegen billige Entschädigung für ihre Zeit und Mühe, darbieten und in jeder Hinsicht mit Rath, nöthigenfalls auch persönlicher Hilfe an die Hand gehen. Techniker, welche zu dieser Rathertheilung und Hilfeleistung in Ansehung der Maschinen- und Fabrik-Anlegung und sonstigen technisch-mechanischen Angelegenheiten für

das Publicum bereit sind, nennt man, wie schon früher bemerkt, in mehreren Ländern Civil- oder Privat-Ingenieurs; sie sind insbesondere in England gewöhnlich), auch wird ihrer in Ansehung Baierns, Thl. I. S. 68, in dem Gewerbschulgesetz gedacht. Wer aber durch das Studium der gesammten Gewerb- und Cameralwissenschaften auf Universitäten und polytechnischen, vielleicht auch Fach-Instituten sich zum Cameralgelehrten erhob, der wird — da wegen der steten gegenseitigen Beziehung und Wechselwirkung fast sämmtlicher Gewerbe eine möglichst ausführliche Kenntniß aller zur höchsten Einsicht und mithin günstigen Rathertheilung erforderlich ist — allerdings als gnügend ausgebildeter Cameralist noch einen höhern Platz als jene behaupten*). Doch muß auch zugegeben werden, daß wegen der Schwierigkeit in allen Fächern Gleiches zu leisten, die mehrsten Cameralisten mit besonders gewählten Fächern vorzugsweise sich beschäftigen werden, wobei jedoch immer auch auf wenigstens einige nähere Kenntniß aller andern Gewerbszweige aus oben erwähnter Ursache der öftern Beziehung auf einander zu sehen seyn wird, weil ihn sonst nicht der allgemeine Name Cameralist, Cameral-Consulent ꝛc., sondern nur ein Name in Bezug auf jenen besondern Geschäftszweig zu kommen würde**). Um nicht vieles Andere wiederholen zu müs-

---

*) Man könnte für dieselbe vielleicht den Namen Cameral-Consulenten wählen, da sie consulirt (um Rath gefragt) und ihnen Gegenstände zur Ausführung übertragen werden, wie es in ärztlicher und juristischer Hinsicht geschieht, wenn man nicht vorzugsweise den Namen Cameral- und Gewerbsgelehrte überhaupt, oder eine akademische Graderlangung dazu ꝛc. gebrauchen will. Man wird vielleicht diesen Namen für die, welche sich dem völligen Cameralstudium widmeten, gebrauchen, dagegen die nur auf polytechnischen und Fachinstituten gebildeten Männer, die sich, zumal mehr mit practischen Messungen und and. mathematischen wie practischen technisch-mechanischen Arbeiten beschäftigten, Privat-Ingenieurs nennen.

**) Daher wird es Cameralisten geben, welche sich vorzugsweise mehr den landwirthschaftlichen, andere die sich mehr mit physikalisch-chemisch-technischen, oder ähnliche Geschäftszweigen befassen; von den Ingenieurs (welche sich überhaupt mehr mit mathematischen Aufnahmen, Messungen, Zeichnungen ꝛc. und practischen Bauausführungen und Leistungen ꝛc. beschäftigen), dann insbesondere Manche, die sich für Fabrikmaschinenbau, andere für Wasserwerke, noch andere für Park- und Gutsanlegungen ꝛc. bestimmten. Sie unterscheiden sich von dem rationellen Oekonomen, dem reinen Mathematiker, Chemiker, Techniker, Feldmesser, Baumeister ꝛc., durch das schon als wesentliches Hauptererforderniß bemerkte allgemeine polytechnisch-cameralistische Studium, um ihr Geschäft mit desto größerem Vortheil zu versehen. Manche Cameralisten, werden sich vielleicht insbesondere zu staatswirthschaftlichen und wohlfahrtpoliceilichen Aufträgen vorbereiten, um Gemeinden, wie Privatpersonen, bei Rechnungsrevisionen, nationalökonomischen und gütlichen

sen, was bereits oben, Theil I. § 60, von den Civil-Ingenieurs und § 64 und 68 von den Cameralisten im besondern Bezug auf die eben gedachten Berufsgeschäfte mittelst Rathertheilung und sonstiger Hilfsleistung erwähnt ist, wird vom Verfasser um Nachlesung desselben am angezeigten Orte ersucht, weil dadurch die mitgetheilte Ansicht sich vielleicht desto klarer ergeben möchte; dieses gilt auch von der daselbst für nöthig erklärten Prüfung jener Gelehrten und Techniker, Seiten des Staats mittelst cameralistischer und polytechnischer Prüfungs-Commissionen.

Das gewerblich-cameralistische Studium dringt immer mehr und mehr auf gleichmäßige Berücksichtigung, wie sie bereits andern Studienfächern gewährt wurde, und wenn für dasselbe bisher nur wenig erfolgte, wenn man früher selbst eine wissenschaftliche Behandlung der gewerblichen Geschäfte nicht kannte, so scheint es jetzt an der Zeit, jenem Gegenstande nahe Beachtung zu schenken, zumal da der größte Theil der Nation — alle Gewerbtreibende — durch Erhöhung ihres Faches, dabei betheiligt sind, wie bereits im § 70 und an andern Stellen dieser Andeutungen wohl zur Gnüge auseinander gesetzt wurde. Demgemäß wird außer der Förderung des polytechnisch-cameralistischen Studiums an sich mittelst polytechnischer oder gewerblicher Fach-Institute, wie cameralistischer Facultäten (oder, dieß beides vereinigend, polytechnischer Hochschulen) und die möglichste Begünstigung der Zöglinge derselben durch gleiche Rechte mit andern Studirenden, durch gewährte Stipendien, Prüfungen &c., auch zugleich die möglichste Rücksicht auf jene, zur Privatberathung in gewerblichen Verhältnissen wünschenswerthen Cameralisten und Ingenieurs, Seiten des Staats, dringend erforderlich, nicht nur mittelst ihrer, schon § 65 als unerläßlich bemerkten Prüfung, um sich desto größern Zutrauens zu erfreuen, sondern auch durch ihre Anerkennung Seiten des Staats als Sachkundige bei Rechtsstreiten und zu sonstigen Begutachtungen, so wie ferner durch ihre vorzugsweise Berücksichtigung bei Anstellungen in geeigneten Posten (nach bewiesener längerer Thätigkeit und Fortschreitung in ihrem Fache), welches Letztere wegen ihrer steten Verbindung mit den gewerbtreibenden Classen und daher erlangter nähern Kenntniß ihrer Be-

---

cameral-rechtlichen Vergleichen und Auseinandersetzungen, bei Einrichtung und gesetzlicher Bestimmung von Banken, Leihanstalten, Sparcassen, Assecuranzanstalten und ähnlichen Gegenständen in Bereich des Cameralfachs, (Vergl. Thl. II. § 64) zur Hilfleistung bereit seyn.

dürfnisse von nicht minderem Vortheil für's Ganze erscheint. Der Gegenstand ist allerdings zu neu, noch zu wenig in's Leben getreten, als daß sich schon Weiteres darüber sagen lassen möchte; existirt aber einmal das Institut solcher Cameral-Consulenten uud Ingenieurs zum Privatdienst in jenen Verhältnissen, so werden sich mit günstigem Erfolge z. B. Landwirthe, die ihre Güter in bessern Stand setzen, neue Betriebsarten und landwirthschaftlich-technische Gewerbszweige, Brauereien rc. einführen wollen, an jene wenden können; eben so Fabrikanten und Handwerker, welche Fabriken errichten neue Maschinen anwenden, oder sonstige neue Einrichtungen treffen wollen, auch dazu vielleicht leitender Sachverständiger an Ort und Stelle bedürfen, oder welche in ihren Gewerben Auskunft über chemische Präparate, Farbenmischungen, oder andere technische Verhältnisse zu erlangen wünschen, oder auch von einem oder dem andern nur vorläufig und ungnügend kennen gelernten Vortheile, gründliche erprobte Nachrichten zu erhalten, neue Versuche zu unternehmen, oder solche auch vielleicht von Sachkundigen vorher geprüft wünschen, und überhaupt alle Gewerbtreibende, welche sich wegen nicht gnügend gekannter schwieriger Ausführungen in ihrem Geschäft belehrt sehen, oder die durch die neueste Literatur bekannt gemachten Erfindungen und Entdeckungen und die schon anderwärts darüber gemachten Erfahrungen benutzen wollen, jedoch nicht selbst sich gnügend mit eigner Durchsicht der zahlreichen neusten Schriften beschäftigen können, welche ferner vielleicht auch nur der Angabe von Schriften und Aufsätzen über benöthigte gewerbwissenschaftliche Kenntnisse zum weitern eignen Privatstudium, und irgend sonst einer ähnlichen Hilfe in diesen Fächern bedürfen. Mit Gewißheit ist zu erwarten, daß dadurch weit mehr als jetzt die Gewerbtreibung manches Einzelnen erhöht werden wird, welcher von den Innungsverwandten und sonst gleiches Geschäft treibenden Personen nicht das Gewünschte erfahren, auch von vielbeschäftigten öffentlichen angestellten Männern gleiches Fachs, wie schon erwähnt, nicht immer die benöthigte Hilfeleistung erlangen möchten, denn so Vieles, was die industriellen Gewerbe erhöhen würde, muß unterbleiben, wenn es an solchen Belehrungen und Unterstützungen Sachkundiger mangelt. — Wohl des Vortheils für das Ganze genug, um diese Vorschläge näherer Beachtung zu würdigen. Nicht sowohl zum Besten der, bei höherer Bildung, durch eigne Benutzung der neuesten Journale und andere Schriften, und durch gnügende Geldmittel solche Nachweisungen und Hilfeleistungen öfters leicht erlangenden Landguts- und Fabrikbesitzer u. dergl., als zum Vortheil der größern Masse der Gewerbtreibenden, welche bei niederer wissenschaftliche Bildung und bei geringeren materiellen Mitteln sich weniger der Bekanntschaft mit sach-

kundigen Männern erfreuen können, und mithin seltner solche Belehrungen zu erlangen vermögen, scheint jene Einrichtung dringend erforderlich, denn auf deren Fortschreitung muß einflußreich gewirkt, soll des Staates Wohl im Allgemeinen befördert werden, wie schon mehrmals näher auseinander gesetzt wurde. *)

Schon Thl. II. § 78, Thl. III. § 108 C. und an andern Orten wurde bemerkt, daß Gelehrte und Künstler noch viel zu wenig auf die gewerbtreibenden Geschäftszweige Rücksicht nehmen und diesen, näher beachtet, durch Anwendung ihrer — dadurch keineswegs entehrten — Wissenschaft und Kunst vielfach nützen, ihnen zu manchem Vorsprung in Betreff des Auslandes verhelfen, und sich zugleich ein eben auch ehrenvolles, oft weit höheres Auskommen verschaffen können, als bei der oft nicht gnügende Beschäftigung und Belohnung in ihren höher geachteten Wissenschafts- und Kunstfächern allein.

Daß sich diese Gelehrten außerdem zur Haltung öffentlicher Vorlesungen, Herausgabe von Schriften etc. vorzüglich eignen, und sonst noch mancher Vortheil für das Volkswohl von ihnen zu erwarten ist, wurde auch schon oben bemerkt.

Ausführlichere Andeutungen über diesen Gegenstand mögen hier unterbleiben, da es nur gilt, die Idee mitzutheilen, welche, wenn sie Beifall findet und sich realisiren läßt, dann schon weiterer Ausbildung gewürdigt werden wird.

---

*) Es steht zu hoffen, daß durch mehr verbreitete und erhöhte Bildung von Sachverständigen jener Fächer zugleich manche Processe erspart werden, wenn die Parteien vor dem beginnenden Rechtsstreite sich derselben bedienen, und daß dadurch z. B. manche Differenzen über Mühlenwesen, Wasserrecht und Wasserbau (die sogenannte goldne Praxis der Juristen), zeitig beseitigt werden, und dann nicht mehr zu Jahre langen Processen Veranlassung geben möchte. Allerdings ist nöthig, diese in Hinsicht jener Privatberathung und Begutachtung bereitwilligern Gelehrten dem Publicum öffentlich namhaft zu machen, und sie daher als Cameral-Consulenten, Civil-Ingenieurs oder unter sonst geeignetem Namen in Staats- und Orts-Adreßkalendern etc. mit demselben Rechte, wie andere öffentlich anerkannte Consulenten etc. aufzuführen, oder daß sie sich im Anfange ihrer Praxis selbst in öffentlichen Blättern, dazu erbieten, wofern es nicht vielleicht von den Regierungen, nach jener erfolgtem Prüfung, geschieht, eben so wie manche derselben die geprüften ökonomischen Ablösungs-Commissarien etc. zur öffentlichen Kenntniß brachten, deren sich das Publicum in benöthigten Fällen bedienen könne. Zugleich wird wegen des weitschichtigen polytechnischen und cameralistischen Studiums vielleicht erforderlich seyn, die Fächer, für welche sie sich insbesondere bestimmen, zugleich mit zu bemerken.

## §. 117.

## VI. Preisaufgaben und ähnliche Aufmunterungsmittel zur Erhöhung des gewerblichen Betriebs.

A. Prämien oder Preise und zwar

a) als ausgesetzte Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen bestimmter Art, in practisch-gewerblichen Fächern, und für beantwortete

b) Preisfragen über gewerblich-cameralistische Gegenstände und Verhältnisse, wo die gelungenste Lösung mehrerer Bewerber in der Regel mit einem Preise belohnt wird.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Preisfragen ist man völlig, über die der Prämien für andere Leistungen nur zum Theil einverstanden, indem in Ansehung der letztern, auch manches Bedenken geäußert worden ist, wie z. B. daß sie nicht immer das wahre Verdienst treffen möchten, oft auf nur zufälligen günstigen Umständen beruhen wie bei der Landwirthschaft, wo die Localität bedeutenden (günstigen oder ungünstigen) Einfluß übe, und es daher oft weniger auf des Bewerbers Talent, Fleiß und Mühe ankomme und ähnliche Gründe mehr. Doch wäre jenes auch nicht immer der Fall, wie denn bei menschlichen Einrichtungen stets Unvollkommenheiten statt finden werden, und sollte der Zufall bei günstigen gewerblichen und andern Geschäften sich auch so oft bemerkbar machen, so zeigt es doch schon von Geist, denselben günstig zu benutzen, während Andere, bei kopflosem Fortführen alter Betriebsarten und Mangel an Bemühen, Besseres zu leisten, beharren. Daher wirken diese Preise dennoch im Ganzen aufmunternd und ermuthigend, wenn auch weniger bei der Landwirthschaft, weit mehr bei den technischen Branchen und auf viele Gewerbtreibende ein, die ohne lockenden Geldgewinn, oder befriedigten Ehrtrieb sich vielleicht nicht über ihre gewohnte Geschäftsbetreibung erheben, und das nie in Ausführung bringen würden, wozu sie zur Erhöhung des Geschäfts, und mittelbar zum Wohl des Ganzen aus obiger Ursache bewegt werden. Es muß also dankbar anerkannt werden, wenn solche Preisaufgaben erfolgen. Es gelingt dadurch, manchen mit zu weniger Aufmerksamkeit betriebenen Industriezweig zu heben, manche treffliche Erfindungen weiter zu verbreiten, — wenn auch nur Einige den Anfang machen, bei dem dadurch erst bekannt werdenden, sichtlich zu beobachtenden Erfolge, sich auch später Nacheiferer finden, — und manche unversuchte, oft selbst nicht als möglich geahnete, Geschäftsbetreibung in das Leben zu rufen, und dem

Lande vielleicht einen neuen zahlreiche Arbeiter beschäftigenden Gewerbszweig zu gewinnen. Geld-Prämien, so wie öffentliche Belobungen, Ehrenauszeichnungen und dergl. (denn Mancher legt weniger Werth auf Geld, als auf Letzteres) werden aber auch für Leistuugen zu ertheilen seyn, welche sich auf ebenfalls einflußreich wirkende, jedoch nicht vorher zu einer solchen Belohnung ausgesetzte Gegenstände beziehen.*) Ueber die Würdigkeit dieser Belohnungen wird, wie schon bei den Ausstellungen § 114 erwähnt, das Urtheil eines Comités sachkundiger, und in allgemeiner Achtung stehender Männer, zu entscheiden haben.

Durch Aussetzung von Preisfragen und Prämien werden ebenfalls (wie bei den früher aufgezählten ähnlichen Förderungsmitteln)

1) Landes- und Provincialbehörden sich verdient machen, wie es auch bereits in den meisten cultivirten Staaten erfolgte;**) ferner

2) gelehrte und gewerbliche Vereine,***) aber auch

---

*) So z. B. für fortschreitende Landwirthe, welche zweckmäßige Verbesserungen einführen und Versuche anstellen, für Personen, welche für die Landesverschönerung — ein noch zu wenig berücksichtigter Gegenstand — günstig wirken, und dergleichen mehr. Schubarth in seiner überhaupt sehr beachtungswerthen Schrift: Vorschläge zu Verbesserungen der Landwirthschaft m. besond. Rücksicht auf Sachsen, (Dresd. 1835), wünscht bei Prämien oder sonstigen Unterstützungen für Landwirthe zugleich die Verpflichtung ausgesprochen, landwirthschaftliche Berichte auch über ihre späteren Erfahrungen und Beobachtungen einzusenden, welcher Vorschlag allerdings als sehr zweckdienlich erscheint.

**) Zahlreiche Prämien in Bezug auf alle Theile der gewerblichen Landescultur von 5 bis 1000 Thlr. Höhe wurden auf die Jahre 1832—1837 von dem königl. sächs. Ministerium des Innern (s. d. Gesetzsammlung des Königr. Sachsen 1832, No. 8) bekannt gemacht; von der Würtemberg. Regierung erfolgen alljährlich Preisfragen in Ansehung der mechanisch-chemischen und ökonomischen Gewerbe, und so Aehnliches von andern deutschen Staaten.

***) Von mehreren Landes-Vereinen für Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie werden dergleichen Preise im Voraus über Gegenstände ihres Bereichs ausgesetzt, oder auch bei Ausstellungen oder sonst eingelieferten Gegenstände verabreicht, und dazu Geldunterstützungen, Medaillen, Ehrendecrete ꝛc. angewendet; — eben so auch von manchen der wissenschaftlichen Cultur überhaupt gewidmeten Gesellschaften. So erfolgen alljährlich z. B. sehr einflußreiche Preisfragen, in Betreff der gewerblichen Doctrinen, wie praktischen Verhältnisse von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, mit einem Preise von 24 Ducaten, (z. B. für 1835: die Fragen, welche der neuesten technischen Erfindungen in Sachsen am zweckdienlichsten einzuführen seyen, für 1836: wie die Papierfabriken in Sachsen zu erweitern, für 1837: welchen

3) Privatpersonen, obwohl letzteres nur selten erfolgen möchte *).

B) Wanderschafts-Prämien und Reise-Stipendien, welche in Bezug auf Gehilfen der mechanisch-chemischen Gewerbe, wie für junge rationell gebildete Landwirthe, Techniker und Cameralisten bereits oben (§ 95 und 100) zahlreich gewünscht wurden, da sie als ein nicht minder berücksichtigungswerther Gegenstand der Regierungsbehörden und Vereine für gewerbliche Cultur gelten.

Verwandt mit diesen Förderungsmitteln ist: die Ertheilung von Erfindungspatenten durch die Regierungen, welche den Erfindern neuer Gewerbsarten und -Producte deren alleinigen Betreibung oder Fertigung auf eine gewisse Anzahl Jahre im Lande zusichert, nach welcher Zeit jedoch die bis dahin als Geheimniß betrachtete Verfahrungsart bekannt gemacht oder doch wenigstens Andern freigegeben wird **).

Die Unterstützung unbemittelter Gewerbtreibenden mit (meist nur geliehenen) Geldern zu neuen Unternehmungen oder zur größern Ausdehnung eines, muthmaßlich für sie und zugleich für die vaterländische Industrie vortheilhaften Geschäftsbetriebs, erfolgt eben so von manchen Vereinen und Regierungen ***). Ueber noch andere Förderungsmittel und die zu gewährende materielle Unterstützung Seiten des Staats wird noch am Schlusse dieser Abtheilung § 133 Einiges bemerkt werden.

Was Landesbehörden für die eben geschilderten Hilfsmittel zur Förderung des Gewerbfleißes nicht gnügend auszuführen vermögen —

---

Einfluß der Anschluß an das preußische Zollsystem, auf sächsischen Gewerbfleiß äußert), und Aehnliche wichtige und zeitgemäße Fragen erläßt zuweilen die Societät der Wissenschaften in Göttingen. — Durch besondere hohe Prämien zeichnet sich der königl. preuß. Gewerbverein zu Berlin, und die Société industrielle zu Mühlhausen ꝛc. aus.

*) So z. B. die Brougger'sche Stiftung zu Freiburg in Baden, mit einer jährlichen Prämie für gewerbliche Erfindungen oderl sonstige Leistungen.

**) Ueber ihre Zweckmäßigkeit s. Mohl's Polic. Wiss. u. a. cameralistisch-staatswiss. Werke. Eine interessante Abhandlung über diesen Gegenstand, zumal in nähern Bezug auf Sachsen, s. in d. Mittheilungen des sächs. Industrie-Vereins, Leipzig 1832, VI. S. 312.

***) Z. B. in Dänemark, wo das Institut des Manufacturwaarenhandels den Fabrikanten benöthigte Summen vorschießt, auch ihnen Materialien für billige Preise liefert. Auch in andern Ländern finden gleiche Unterstütznngen in Geld durch die Regierungen, so wie durch Vereine statt. Der k. böhmische Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes hat eine besondere Casse zu solchen Vorschüssen an unbemittelte Gewerbtreibende gegründet.

da es ihnen selbst bei dem sorgsamsten Streben und bei zahlreichen Mitteln nicht immer möglich ist gnügend bis ins Einzelne zu dringen — wird durch gemeinschaftliches Zusammenwirken zahlreicher, für die gewerbliche Fortbildung begeisterter Privatpersonen oft weit günstiger erreicht; daher ist es Pflicht, deren Ausführung durch errichtete Vereine zu bewirken, von welchen die folgende Abtheilung handelt.

§ 113.

## VI. Vereine für Beförderung des Gewerbfleißes;

Gewerb- oder Industrie-Vereine für alle oder einzelne Gewerbszweige, und in Betreff einzelner Orte oder Bezirke oder ganzer Staaten.

Ihr gemeinsamer Zweck ist Erforschung des Zustandes des vaterländischen Gewerbwesens, Beseitigung der Hindernisse und Begünstigung der Förderungsmittel desselben, zur möglichsten Belebung und Erhöhung des vaterländischen Gewerbfleißes, mittelst einer Vereinigung von Gewerbtreibenden und anderer, für diesen Zweck beeiferter Männer zur gemeinschaftlichen Mitwirkung auf jede zeitgemäße und zweckdienliche Art. Dieser Zweck wird im Allgemeinen erreicht, durch die erhöhte wissenschaftliche Gewerbsbildung und die zugleich dadurch, wie auf sonstige Art begünstigte Gewerbthätigkeit selbst; insbesondere aber

1) durch Verbreitung gewerbwissenschaftlicher Kenntnisse zu erhöhter Intelligenz der gewerbtreibenden Classen selbst, mittelst allgemein belehrender Schriften und Lehranstalten, Vorlesungen ꝛc., wie durch gegenseitige Mittheilungen, Belehrungen und Berathungen über eigne und fremde Erfahrungen und Beobachtungen in den Versammlungen, oder auch mittelst im Druck gegebener Vereins-Schriften;

2) durch erleichterte Benutzung zweckdienlicher Hilfsmittel zur wissenschaftlichen Bildung mittelst Lesevereine, Bibliotheken, Sammlungen ꝛc.,

3) durch theoretisch-practische Prüfung und öffentliche Bekanntmachung neuer Erfindungen und Entdeckungen und sonstiger Leistungen des In- und Auslandes in gewerblicher Hinsicht;

4) durch Aufmunterung zur zweckdienlichen Anwendung der neuen Ideen in der Praxis und zum fleißigen vaterländischen Gewerbsbetrieb überhaupt, durch Prämien, Gewerbsproducte-Ausstellungen, Bekanntmachung und Empfehlung, so wie Bevorzugung

inländischer Erzeugnisse vor ausländischen und sonstige Mittel nach dem eigenthümlichen Verhältnisse der Vereine, und ihres gewerblichen und geographischen Bereichs.

Im Gewerbstande ist, wie schon im Eingange zu diesem Hauptabschnitte gezeigt wurde, einerseits die Nichtachtung der geistigen Ausbildung für das betriebene Fach überhaupt, oder doch völlige Unkunde der Hilfsmittel zur Anwendung und Vermehrung der geistigen und physischen Kräfte eben so oft die alleinige unheilvolle Quelle der Noth und des Elendes, als zuweilen des schädlichen Vorurtheils, daß das Lebensglück mehr in müssigem Zeitvertreibe, als in Fleiß und Arbeitsamkeit bestehe, da doch im Gegentheil stete vernünftige Beschäftigung allein wahre Zufriedenheit und Wohlseyn in jeder Hinsicht nach sich zieht. Darüber die Gewerbtreibenden auf niederer Stufe aufzuklären, sie nach und nach zu einer höhern Bildung zu erheben, wird ein Hauptzweck solcher Vereine seyn müssen, und zwar zuerst mittelst A n r e g u n g d e s B e d ü r f n i s s e s u n d S t r e b e n s nach wissenschaftlicher und industrieller Fortbildung, z. B. durch vertheilte kurzgefaßte und populäre Schriften, über die Nothwendigkeit des Fortgehens in der jetzigen Zeit § 106, sowohl Seiten der schon selbstständigen Gewerbtreibenden, als der jüngern Generation (mittelst errichteter Gewerbschulen 2c.) um sie ebenfalls zum künftigen eignen Geschäfte gnügend heranzubilden. Nur dann kann die Belehrung über gewerbwissenschaftliche Gegenstände selbst erfolgen, um die dringend nöthige Verbindung der Theorie mit der Praxis und die vortheilhafte Theilnahme an jenen Vereinen in Ausübung gebracht zu sehen.

Dadurch wird aber nicht nur zur n ü t z l i c h e n T h ä t i g k e i t Einzelner, sondern auch zugleich nicht minder zu vermehrtem Gemeinsinn und inniger Annäherung der verschiedenen Stände Veranlassung gegeben, da sich Personen meist aus allen derselben solchen Vereinen anschließen werden, deren gegenseitige Mitwirkung in jeder Hinsicht höchst vortheilhaft erscheint und überhaupt auf allgemeine Volksbildung günstig einwirkt*). Der Minderbeschäftigte findet dabei reichen Stoff für seinen Thätigkeitstrieb, und wird dadurch von manchem nachtheiligen Wege abgeleitet. Bedenkt man, wie es überhaupt vortheilhaft ist, sich mit Gebildeten über wissenschaftliche Gegenstände zu unterhalten, wie dieß von

---

*) Derselbe schon oben (Theil I. Seite 23) erwähnte Vortheil gewerbwissenschaftlicher Lectüre, wodurch der minderbeschäftigte Bürger zu einer geeigneten, nützlichen Thätigkeit Veranlassung erhält, gilt nicht minder in Ansehung seiner Verbindung mit solchen Vereinen.

noch höherem Interesse seyn muß, wenn diese Unterhaltung sich auf das eigne Gewerbfach oder doch auf verwandte Gegenstände bezieht, so ist es unerklärlich, warum so Manche, die sich ebenfalls zu den Gebildeten rechnen, und die wenigstens der äußern Bildung nach selbst dazu berechtigt scheinen, dennoch keinen Theil daran nehmen mögen. Ist aber nicht vielleicht Mangel an höherer geistiger Bildung und Liebe zum Fortschreiten in dieser, oder Genauigkeit wegen der zu zahlenden Beiträge, die sich jedoch reichlich verinteressiren und an sich meist ganz unbedeutend sind, oder endlich Furcht vor mehrseitiger Geschäfts-Concurrenz, in Folge etwa gemachter Mittheilungen über den eignen Gewerbbetrieb, wozu jedoch Niemand verpflichtet ist, Schuld, so kann nur die Ursache in der Unkenntniß dessen, was solche Vereine leisten sollen und können, und auch bereits leisten, gesucht werden. Dieser letztern kann aber leicht vorgebeugt werden durch öffentliche Schilderung derselben, und vielleicht wird schon dieser Versuch des Verf. dazu dienen, alle Verhältnisse der gewerblichen Vereine in ein klares Licht zu setzen, und deren Nützlichkeit und selbst Nothwendigkeit zu erweisen.

Obige Vereine theilen sich in Ansehung

1) ihres geographischen Umfanges,

a) in örtliche, oder

b) auf größere Bezirke, oder ganze Länder sich erstreckende Landes-Vereine; in

2) Hinsicht des gewerbwissenschaftlichen Bereichs aber in land-, forst- und bergwirthschaftliche, in industrielle und gewerbliche, wie in cameralistische und staatswirthschaftliche rc. Vereine, und einer vielleicht noch specielleren Tendenz gewidmete.

## §. 119.

## 1) Oertliche Vereine,

zur Beförderung des Gewerbfleißes in Rücksicht auf einen Ort (nebst dessen nächsten Umgebungen), als Sitz des Vereins, und mittelbar auf allgemeinen vaterländischen Gewerbbetrieb.

Sie theilen sich in

a) städtische Gewerb-Vereine, hauptsächlich für die technischen städtischen Gewerbe, und

b) Landgewerb-Vereine, sie bezwecken die Vereinigung bildungsfähiger Landleute einzelner volkreichen, oder mehrerer nahe beisammengelegener Landgemeinden gemeinschaftlich (zumal Kirchspieldörfer) zur Begünstigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, mittelst

Lesezirkel und gemeinschaftlicher Besprechungen über das Gelesene. Nur von erstern soll für jetzt hier die Rede seyn, wogegen die Land-Vereine, da sie außer der Gewerbsbildung sich zugleich, und zwar meistens, auf allgemeine Volksbildung erstrecken, zweckmäßiger in dem der letztern gewidmeten Abschnitte behandelt werden müssen. (Thl. IV. § 157).

Städtische Gewerb-Vereine

a) bestehen entweder völlig selbstständig, oder

b) als Localvereine, mit andern in Verbindung, und unter einer allgemeinen Hauptdirection oder mit einem Landesverein in nähern Verhältniß stehend, jedoch immer auch mit freiem Wirken in örtlicher Hinsicht, und hauptsächlich nur durch einen theilweisen Beitrag für die Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Leitung und Unternehmung an ihn gebunden, wogegen jenen wiederum Belehrungen, Mittheilung von Schriften und sonstige Begünstigungen zu Theil werden.

Gewerbvereine dieser Art sind in allen größern und Mittelstädten, wo reges Gewerbsleben stattfindet, für den gewerbtreibenden Bürgerstand dringend erforderlich, um durch gegenseitige Mittheilungen und Berathungen, durch verbreitete Lectüre neuer Schriften, angestellte practische Versuche ꝛc., auf gemeinschaftliche (mithin leichter zu tragende) Kosten, mit den neuesten Erfindungen und Entdeckungen im Gewerbswesen, neuen Mustern, Formen ꝛc., vielleicht auch mit vortheilhaften, in der Gegend noch nicht gebräuchlichen Gewerbszweigen bekannt zu werden, und durch deren möglichste Anwendung, wie durch andere Hilfsmittel zur dringend nöthigen Fortbildung und zu den daraus zu ziehenden Vortheilen für den Gewerbsbetrieb des Ortes und dessen Umgebung, und eines jeden Einzelnen in seinem Fache, (wie mittelbar zur Erhöhung der vaterländischen Industrie im Allgemeinen) möglichst beizutragen.

Obwohl die (oben näher bezeichneten) verarbeitenden oder technischen Gewerbe hierbei meist der Hauptgegenstand dieser Vereine seyn werden, so sind dennoch auch — da die sämmtlichen Gewerbarten im weitern Sinne des Wortes, in inniger Verbindung und gegenseitiger Wechselwirkung stehen, und oft mehrere mit Erfolg zugleich betrieben werden — Mineralgewinnung, Landwirthschaft, Gartenbau und Handlung, so wie die Hauswirthschaft, sehr zweckmäßig und, so weit wie thunlich, mit in den Kreis zu ziehen und zugleich auch die nöthigen Hilfswissenschaften zu berücksichtigen. Deßhalb wird auch die Einladung von Gelehrten zur thätigen Theilnahme erforderlich, um durch theoretische Belehrung zu jenem, das Bürgerwohl so sehr begünstigenden Zwecke

mitzuwirken. In Rücksicht auf den alle Gewerbe umfassenden Bereich mancher Vereine, ist von diesen auch der Name

polytechnischer Verein,

von andern, mit näherer Rücksicht auf Manufactur- und Fabrikwesen,

Industrie-Verein

gewählt worden. Es ist aber auch sehr ausführbar, daß sich Local-Vereine für besondere Gewerbe bilden, wofern dergleichen in einem Orte sehr bedeutend sind, und den Haupterwerbszweig bilden, z. B. für Tuchmanufactur, Weberei, Uhrmacherei ꝛc.; doch gelten sie meist nur als Ausnahmen, und in der Regel wird man die städtischen, technischen Gewerbbetreibungen im Allgemeinen zum Zweck wählen, da sie größtentheils in naher Berührung stehen, obwohl auch außerdem noch manche anderen Gewerbe, wenn auch nicht gleichmäßige, doch einige Rücksicht bedürfen werden.

Da die höhern plastischen Künste in Ansehung der Benutzung schöner Formen und sonst auch bedeutenden Einfluß auf die Gewerbbetreibung haben, und manche sowohl als Kunstproducte, selbst aber auch als Handelsartikel gelten können, so scheint es, zumal in den Städten, welche nicht besondere Kunstvereine, wohl aber Künstler jener Arten besitzen, zweckmäßig, auch jene plastischen Künste, (Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Münz- u. Steingravirung ꝛc., schöne Gartenkunst, — die Architektur ist als höherer Theil der Baukunst schon mit im Zwecke des Vereins begriffen) mit in das Bereich desselben aufzunehmen. Dann wird ein solcher Verein den Namen

Kunst- und Gewerbsverein

mit Recht führen*).

Als Mitglied eines solchen Vereins wird der Gewerbsmann manche neue Erfindungen, Erleichterungen, Ersparnisse und Vortheile in seinem Fache kennen lernen, sie bei seiner Arbeit nach vorsichtigem Versuche vielleicht oft anwenden, und dann wohlfeilere, geschmackvollere Waaren liefern können, als sonst, und so geht er, sich selbst bildend und nützend, zugleich auch günstig auf Andere wirkend, und mit diesen sich zu gemeinschaftlichen Versuchen, Unternehmungen verbindend, mit der übrigen Welt fortschreitend, stets vorwärts. Solche Vereine fördern eine freundliche, trauliche

---

*) Der von mehreren Vereinen gebrauchte Name Handwerker-Verein ist zu beschränkt, wenigstens da, wo auch Gewerbtreibende, die man nicht als Handwerker betrachten kann, beitreten; es scheint aber zweckdienlich die Theilnahme der Kaufleute, Fabrikanten und Manufacturisten, die Betreiber ökonomischer Gewerbe, technische Künstler ꝛc. nicht auszuschließen, deren Beitritt nur vortheilhaft seyn kann; daher auch ein allgemeinerer Name rathsam ist.

Annäherung, und mithin bürgerlichen Gemeinsinn. Sie vermindern, was dem Gewerbstande so oft zum Vorwurf dient, den starren Egoismus und das Heimlichhalten der oft längst anderwärts gnügend bekannten Vortheile, um den nächsten Nachbar nicht gleiche Fortschritte, gleichen Absatz zu gönnen, u. dergl. m. Indem dadurch das Band geselliger Freundschaft unter den verschiedenen Ständen und Geschäftsfächern überhaupt gefördert wird, nützen sich die Mitglieder insbesondere auch in gewerblicher Hinsicht dadurch, daß sie gegenseitig Erläuterungen ertheilen und Ideen anregen können, die ein Einzelner nicht selbst gefunden haben würde. Sind auch die Gewerbfächer zum Theil sehr verschieden, und hat jedes seine Eigenthümlichkeiten, so berühren sie sich doch oft, und der eine Handwerker wird ohne eignen Nachtheil dem andern manche Nachweisung geben können, die bei des letztern Geschäftsbetrieb vortheilhaft ist. Ein vielfach gehörter Einwurf gegen diese Gewerb-Vereine, zumal der, daß von Gewerbtreibenden nicht verlangt werden könne, ihre oft mit vieler Mühe und mit Geldaufwand erworbenen Geschäftsvortheile offen mitzutheilen, die dann von Andern leicht zum Nachtheil der Mittheilenden benutzt werden könnten; das Befürchten, daß dieses bei der Theilnahme an solchen Vereinen gefordert werde, hat an vielen Orten Manchen vom Beitritt abgehalten, — doch mit vielem Unrecht. Die Bekanntmachung von Geschäftsgeheimnissen wird keinesweges verlangt, da überhaupt, dem Zweck der Vereine gemäß, Niemandem Nachtheil, sondern Allen nur möglichster Vortheil verschafft werden soll*).

*) Es wird nicht verlangt, daß z. B. ein Tuchfabrikant dem andern seine Fabrikgeheimnisse, wenn er deren wirklich besitzt, ein Tischler dem andern vielleicht mit vieler Mühe nach und nach entdeckte, und erprobte Lacke, Farben, Polirmittel 2c., ein Färber dem andern seine vielfach versuchten Mischungsrecepte 2c. in den Vereinsversammlungen bekannt machen soll, wie so Manche — den Zweck solcher Vereine verkennend — fälschlich wähnen. Dagegen werden eben dieselben manchem Maurer, Zimmermann, Tischler, Drechsler, Schlosser, Schmied 2c., und diese wiederum jenen ohne allen eignen Nachtheil auf Manches im Geschäftsbetrieb (da sie einander oft in die Hand arbeiten) aufmerksam machen; der mit der Mathematik wenigstens einigermaßen vertraute Bauhandwerker den Tuchfabrikanten und andern, welche Maschinen zu ihrem Geschäft bedürfen, zu verbesserter Einrichtung Veranlassung geben; der mit der Chemie vertraute Gewerbsmann dem Färber und andern mit chemischen Productionen beschäftigten Bürgern Vorschläge zu Versuchen mittheilen 2c., alle diese aber bei Beurtheilung vorgezeigter neuer Maschinen und Modelle und anderer Producte und Muster ihre Ansicht äußern können, zur Benutzung für die, welche dieselben vielleicht anzuwenden vermögen, wenigstens dann — wenn sie nicht selbst das betreffende Fach treiben. Ueber allgemeine Einrichtungen in Gebäuden, über schöne Formen an Producten 2c., und zahlreiche andere Gegenstände werden Viele mitsprechen können, ohne daß ihnen

Hat eine neue Erfindung und Entdeckung Mühe und Kosten verursacht, und ist sie überhaupt wichtig für die vaterländischen Gewerbe, so wird vielmehr, im Fall der Erfinder sie gegen Ersatz veröffentlichen will, und wofern der Verein selbst eine Belohnung dafür nicht gewähren kann, dieser sie gern zu einer solchen oder sonstigen Begünstigung den Behörden oder andern Vereinen vorschlagen. Wenn von Mittheilungen eigner Erfahrungen die Rede ist, so sind vielmehr nur solche gemeint, welche auf freiem Willen der Mitglieder beruhen. Manche sind auch wohl der Meinung, daß ihnen für ihr Fach nichts Neues und Interessantes geboten werden könne, und äußern z. B.: das, was ich weiß, brauche ich nicht erst zu besprechen; was ich nicht weiß, in Ansehung meines Fachs, werden mir Mitmeister nicht sagen, und Andere, die davon nichts verstehen, eben so wenig mittheilen; in Hinsicht anderer Gegenstände aber bedarf ich keines weitern Lernens ꝛc.

---

dadurch ein Geschäftsvortheil zu Grunde geht, wenn nun dieß einmal die bewegende Ursache von der Nichttheilnahme an solchen Berathungen seyn sollte. Viele halten aber auch Manches für ein Geheimniß, was an andern Orten und in Schriften kein solches mehr ist, oder wenn sie dieses auch wissen, wünschen sie wenigstens, daß Gewerbtreibende in der Nähe nicht davon unterrichtet werden möchten. Ihr Irrwahn verleitet sie oft selbst, Gewerb-Vereine, so wie einzelne Personen, welche belehrende Schriften über solche Gegenstände, oder dergleichen Vortheile selbst verbreiten, sogar anzufeinden, ohne zu bedenken, daß durch solche Mittheilungen ebenfalls auch ihnen oft manche Vortheile zu Theil werden können, und daß Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, zum Wohle der Gewerbtreibenden, eine Pflicht für Jeden ist, der es mit dem Vaterlande gut meint. Werden aber auch Geschäftsvortheile Mehreren bekannt, so kommt es immer noch auf die größere oder mindere Umsicht und Thätigkeit der Individuen an, um wirklichen Nutzen davon zu ziehen, und darinn wird dann der Hauptvortheil für den betriebsameren und bildungsfähigeren Bürger bestehen. Den Ort aber gegen das Eindringen solcher Mittheilungen zu sichern, möchte Niemandem gelingen; vielmehr pflegt sich gerade das desto mehr zu verbreiten, was man zu unterdrücken ämsig bemüht ist, und jede Zeitung, und jeder einwandernde Geselle kann vielleicht das mitbringen und bekannt machen, was ein Einheimischer Jahre lang als ein Geheimniß betrachtete und deßhalb feindselig gegen alle die zu wirken bemüht war, die Aufklärung über den Gewerbbetrieb, welchen der Zeitgeist erfordert, zu befördern suchten. Es kann ein solches Benehmen, sich gegen Verbreitung gewerblicher Kenntnisse mittelst Gewerb-Vereine, Lesezirkel ꝛc. zu erklären, daher wohl ein thöriges, aber auch ein schädliches genannt werden, nicht nur, weil dadurch Andern Nachtheil zugefügt wird, denen es bei deren Begünstigung vielleicht öfters gelingt, sich selbst bedeutende Vortheile zu schaffen, und den Ort überhaupt durch verbreitete Anwendung neuer Erfindungen in dem Gewerbbetrieb und sonstigem Nutzen vor andern zu heben, sondern weil, wie schon erwähnt, die Unterdrücker sich dadurch selbst die Mittel zum eignen Fortschreiten abschneiden.

Diese sind jedoch sehr in Irrthum! Nicht nur daß dasjenige, was ein solcher schon weiß, oft der Berichtigung bedürfen möchte, da man auch über das eigne schon sehr eingeübte Fach, bei Besprechungen darüber und selbst bei unrichtiger Meinung Anderer, weit klarer davon urtheilen wird, indem bei vernünftigem Widerspruch das Wahre sich deutlicher hervorhebt, — und da man selbst bei Berücksichtigung anderer Fächer, manches Nützliche lernen, und auf sein eignes Geschäft anzuwenden vermag, so möchte auch wohl Niemand seyn, welcher bei der Durchblätterung neuer, und zwar durch die Vereine leichter, als durch eigne Anschaffung zu erlangender Schriften, und bei näherer Besprechung darüber, nicht über manches Interessante belehrt werden könnte, wofern man der Annahme einer Belehrung überhaupt fähig ist. Welcher denkende Mann möchte aber, wären seine Kenntnisse noch so vollkommen, nicht eine Vermehrung derselben für möglich halten? Der jetzige Umschwung der Industrie bietet vielmehr so viel wichtiges Neue in allen Fächern dar, daß keiner von den Gewerbtreibenden, welche irgend fortschreiten wollen und können, im Stande seyn möchte, dessen Kenntniß zu entbehren. Von diesen und andern Hindernissen und Vorurtheilen in Ansehung solcher Vereine ist schon Thl. I. S. 21 und 22 und Thl. II. § 110 gesprochen worden, welches hierbei zu vergleichen seyn wird; man kann aber bekanntlich Wahrheiten, die der Verbreitung bedürfen, nicht genugsam wiederholen und vom Neuen auf dieselben hinweisen.

Außer der wissenschaftlichen Belehrung bieten diese Gewerb-Vereine auch noch den großen Vortheil dar, daß die Gewerbtreibenden, welche neue Geräthe, Instrumente, Modelle ꝛc. fertigen und vorzeigen, in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, dem Publicum mehr als auf andere Art bekannt werden, welches zugleich viel zu einem nur nützlichen Wetteifer anregt, und wodurch mehrere Mitglieder bewogen werden, Gegenstände ähnlicher Art von möglichster Vollkommenheit zu liefern. Wenn aber auch die, bei besonderer Auszeichnung vorgezeigten, vielleicht auch öffentlich empfohlenen Gegenstände nicht immer sogleich Käufer finden sollten, so werden die Verfertiger dadurch wenigstens rühmlichst bekannt, und können den mittelbaren Vortheil haben, daß jeder den Gewerbfleiß fördernde Mann ihnen unbezweifelt weit eher Bestellungen als Andern überträgt, die bei dem herkömmlichen Geschäftsbetrieb verbleiben, und denen das Forschen und Nachdenken über Vervollkommnung ihrer Producte eine überflüssige Sache zu seyn scheint. Wer möchte sich nicht auch gern Arbeiter wählen, von denen er Leistungen mit möglichstem Geschmack, von Zweckmäßigkeit und sonstigen nöthigen Eigenschaften gewerblicher Productionen erwarten kann!

Der Verein wird vielleicht oft zu Gunsten der Gewerbbe-

treibung mittelst Gesuchen bei Behörden, in Ansehung wichtiger Hindernisse derselben, oder nöthiger Hilfsmittel zu ihrer Beförderung, wie mittelst der ihm vielleicht aufgetragenen Begutachtung über gewerbliche Gegenstände, zumal hinsichtlich örtlicher Verhältnisse, welche sich von denselben, nach gemeinschaftlicher Berathung zahlreicher gebildeter und sachkundiger Personen, weit richtiger und gründlicher als auf andere Art etwarten läßt, einflußreich wirken können, wodurch der Zweck des Vereins eine noch höhere und gemeinnützigere Bedeutung erhält*). Es ist überhaupt sehr vortheilhaft, wenn es ein solches Organ zwischen der Behörde und den einzelnen Gewerbtreibenden gibt, da sich z. B. die städtischen Beamten nicht gnügend damit befassen, auch nicht so in die innern Verhältnisse des gewerblichen Bedarfs eindringen können, als es einem Vereine von Gewerbtreibenden möglich wird, und welches das oft einseitige Gutachten einzelner Sachverständigen nicht ersetzen kann. — Manche andere Vortheile der Gewerb-Vereine werden sich noch in dem Verfolg dieser Mittheilungen ergeben.

Sind solche Vereine für's Ganze wohlthätig oder nicht? — dieß kann nur die Frage seyn. Wenn nun Jeder, in Ansehung thätiger Vereine von deren vielfachem Nutzen überzeugt seyn wird, wofern das, was sachkundige Männer darüber sagen und bei Bekanntschaft mit dem Erfolge solcher Verbindungen in andern Orten und Ländern, dieser unparteiisch geprüft worden ist; so muß deren möglichste Begünstigung auch als Pflicht für alle die gelten, welche dergleichen zu bilden, ihnen möglichste Wirksamkeit zu verleihen und sie darin zu erhalten vermögen. Keine Bemühung darf gespart werden, gilt es nicht nur Einzelne im Wohlstande zu fördern, sondern auch ganzen Gewerben oder einem Orte überhaupt, vielleicht durch vermehrten Umschwung höher betriebener Geschäfte mittelst gemeinschaftlich berücksichtigter wissenschaftlicher Bildungsmittel und Zusammentritts zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung kostspieliger, für Einzelne nicht zu erschwingender Maschinen rc., oder Ausmittelung neuer Geschäftszweige, als Ersatz für verlorene, zu nützen, und insbesondere dem Minderbemittelten es möglich zu machen, dem Wohlhabenden nachzueifern; denn wie vermag jener sonst, Abgaben zu tragen, wie sich Wohlfahrt zu erringen! — verlangt doch selbst die Wohlfahrtspolicei nicht nur solche heilsame Anstalten zu be-

---

*) Solches Gutachten wurde nicht nur von Landesvereinen von umfassenderm Wirkungskreis, sondern auch von mehreren städtischen Vereinen in Sachsen bereits von königl. sächs. Landes-Behörden verlangt.

schützen, sondern sie auch selbst, wo sie noch fehlen in's Leben zu rufen, und sie auf alle mögliche Art zu begünstigen.

Aus allen diesen Ursachen wird, — insbesondere in Hinsicht der Orte, wo solche Vereine noch nicht bestehen, und wo ein allgemeiner gewerblicher Landesverein nicht auch zugleich für die Errichtung von Lokalvereinen gleicher Tendenz in den dazu geeigneten Städten besorgt ist, — die dringende Aufforderung an die städtischen Behörden, und die Innungsvorsteher, so wie an alle für das Wohl des Gewerbstandes beseelte Patrioten erforderlich, zu Errichtung gleicher Anstalten bald und thätigst die Einleitung zu treffen, die dazu geeigneten Theilnehmer mittelst mündlicher Ansprache, schriftlichen Umlaufschreibens und öffentlicher Aufforderungen zu einer vorläufigen Versammlung einzuladen und in dieser die weitern Maßregeln zu berathen, zugleich mehrere der Personen, welche von dem Zwecke solcher Vereine eifrig beseelt, und dafür kräftig zu wirken im Stande sind, mit weiterer Organisation, (und zwar wegen möglichster Zweckmäßigkeit derselben, mit Berücksichtigung der über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und Vernehmung mit schon bestehenden gleichen Vereinen anderer Orte) zu beauftragen. Zur beschleunigten Ausführung derselben wird, wie der Verfasser hofft, auch die nähere Berücksichtigung nachfolgender Schilderung dieser Anstalten dienen können, welche ebenso aus theoretischen Belehrungen als aus practischen Erfahrungen geschöpft ist.

## § 120.

Der Zweck eines solchen Vereins wird hauptsächlich erreicht, durch

1) Versammlungen der Mitglieder von Zeit zu Zeit, und zwar

a) zu systematisch fortlaufenden Vorlesungen über Gewerbswissenschaften und deren Hilfsdoctrinen oder einzelner Theile derselben, und zwar denen gleich, welche bereits bei den Vorlesungen § 102 erwähnt wurden, nur daß sie für die Mitglieder des Vereins allein bestimmt sind, und in der Regel auch Mitglieder desselben sich zu den für sie geeigneten Vorträgen geneigt finden werden*).

---

*) Sollte Letzteres nicht der Fall, jedoch eine solche in einer Reihefolge fortdauernde Belehrung zur nöthigen höhern Gewerb-Bildung der zumal minder unterrichteten Mitgliedern nöthig seyn, so erscheint es zweckdienlich auch geeignete, nicht zum Verein gehörige einheimische Gelehrte, und in deren Ermangelung selbst auswärtige, auf einige Zeit in den Ort gezogene Cameralisten und Civil-Ingenieurs, gegen Honorar um Vorlesungen nöthiger Art zu ersuchen. Sie werden dann eine besondere, für sich bestehende Abtheilung der Versammlungen bilden.

b) Versammlungen zu den eigentlichen Verhandlungen des Vereins, zu Vorträgen, Vorzeigungen, gemeinschaftlichen Besprechungen, Berathungen und überhaupt möglichst gegenseitigem Austausche von Ansichten, Erfahrungen und Beobachtungen rc. Hauptgegenstände dieser Verhandlungen sind:

a) Vorlesungen über einzelne Gewerbsgegenstände in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht. Daß diese, eben so wenig wie jene, tiefe gelehrte Forschungen betreffen dürfen, sondern, wenn auch in wissenschaftlicher Form, dennoch gemeinverständlich, kurzgefaßt und auf die practische Anwendung berechnet seyn müssen, um den an wissenschaftlichem Vortrag oft wenig gewöhnten Zuhörern nicht langweilig zu erscheinen, — vielmehr sollten sie stets unterhaltend und anregend seyn, um den Wissenschaften immer mehr und mehr Eingang in die Werkstätte der technischen Künstler und Handwerker zu verschaffen, — dieses Alles ist bereits früher erwähnt worden *).

Mehrere solcher Vorträge in einer Versammlung sind, wegen nöthiger Abwechslung der Unterhaltung, nicht rathsam.

b) Freie, nämlich mündliche Vorträge über gleiche Gegenstände. Diese werden meist lebendiger einwirken, als Vorlesungen, wie dieß in der Natur der Sache liegt.

c) Vorzeigung neu erfundener oder doch verbesserter, oder sonst besonderes Interesse erregender Maschinen, Geräthe, Werkzeuge, seltner Naturproducte in technischer Hinsicht, oder anderer gewerblicher Gegenstände, oder auch nur Modelle, Zeichnungen rc. davon. Hierzu gehören die in der Versammlung selbst angestellten Experimente und ähnliche augenscheinliche Darstellungen, wofern sie nicht vielleicht mit den schon genannten Vorlesungen oder Vorträgen verbunden werden. Die Versuche neuer Entdeckungen, Erfindungen und Vorschläge werden (gewöhnlich auf Kosten des Vereins), durch dazu besonders beauftragte geeignete Mitglieder, in den Versammlungen erfolgen, oder wenn dieses in einer solchen

*) Dieses aber, ist eben eine oft nicht genug beachtete Hauptsache, denn nur zu häufig ahnet der Verfasser eines solchen (für ihn noch so wichtigen) Vortrags nicht, wie wenig er die Zuhörer dadurch unterhält; insbesondere wird dieß von denen zu beachten seyn, welche gewohnt sind, öfters vor höher Gebildeten zu sprechen. Betrachtet man die oft schwere Tagesarbeit eines Gewerbsmanns und daß derselbe in der abendlichen Versammlung einen wissenschaftlichen Vortrag noch mit großer Geistesthätigkeit vom Anfange bis zu Ende verfolgen soll, so wird man es nicht für unnöthig finden, bei solchen Mittheilungen die größte Mühe auf Klarheit und Faßlichkeit, wie auf Kürze und practisches Interesse durch stete Anwendung des Gegenstandes auf das Leben zu verwenden, um auch auf die Mindergebildeten dadurch einzuwirken, und mithin den Zweck der Bemühung möglichst zu erreichen.

nicht selbst möglich wäre, wenigstens die Resultate davon ausführlich mitzutheilen seyn. Zur Förderung des Vereinzwecks ist es auch dienlich, Proben von seltnen Kunst- und Naturproducten, Modellen 2c., welche Veranlassung zu erhöhten Geschäftsbetrieb geben können, von auswärts zu erlangen zu suchen, und sie den Mitgliedern vorzulegen, auch wohl, wenn es sich thun läßt, an die zu vertheilen, welche davon insbesondere Gebrauch machen können.

d) Vorlegung neuer eingegangenen Zeit- und anderer Schriften gewerblicher Tendenz, vielleicht von mündlichen Beurtheilungen, Anzeigen und Inhalts-Hinweisungen auf besonders wichtige Gegenstände in denselben begleitet, so wie Vorträge auch über die nicht vorgelegten neuesten Erscheinungen der Literatur in diesem Fache überhaupt, und die darinn enthaltenen wichtigsten Entdeckungen, Erfindungen oder sonst wichtigern Mittheilungen, damit der meist wenig lesende Gewerbtreibende, auf das für ihn besonders Wichtige aufmerksam gemacht, sich dasselbe zu verschaffen suchen kann*). Zu diesem Zwecke ist es sehr förderlich, wenn mehrere Mitglieder beauftragt werden, auf die neuesten Erscheinungen der Literatur stets Obacht zu haben, und die Ergebnisse in Vortrag zu bringen**). Wo nicht besondere Mitglieder sich zu solchen literärischen Mittheilungen erbieten,

*) Die wohl öftere Erfahrung, daß gewerbliche Journalhefte und sonst circulirende Schriften, von manchen Gewerbtreibenden aus Mangel an Zeit oder Lust, nicht oder nur flüchtig durchgesehen werden, und daher manches für sie höchst Wichtige nicht von ihnen aufgefunden wird, veranlaßte bei mehreren Vereinen zu dieser Hinweisung.

**) Im Jahresbericht des Altenburger Gewerbvereins 1824, Seite 34 ist darauf ebenfalls dringend hingewiesen. Diese Mitglieder werden nicht nur die für den Verein angeschafften Schriften stets zuerst zur Durchsicht zu erhalten, sondern auch mit Buchhandlungen und Leihbibliotheken in Verbindung zu treten haben, um stets das Neueste zur Ansicht zu erlangen. Sind in einem Vereine besondere Abtheilungen für die verschiedenen Hauptgewerbfächer gebildet, so würden solche literarisch-kritische Vorträge in Bezug auf diese einzelnen Fächer, in den besonderen Section-Versammlungen, und nur die das gemeinschaftliche Interesse ansprechenden dagegen in den allgemeinen Versammlungen erfolgen. Die Reunion des industriels zu Genf besitzt einen eignen Comité lecteur, welcher verpflichtet ist, alle neue gewerbwissenschafliche Journale 2c. zu lesen, das Wichtigste auszuheben, und in der Versammlung darüber Vortrag zu halten. Bei manchen Vereinen, z. B. in Erfurt 2c., haben sich einzelne Mitglieder erboten (und zwar jedes für ein besonderes Gewerbe), das neue Nützliche und Wissenswerthe aus öffentlichen Blättern und wissenschaftlichen Schriften auszuziehen, auch selbst durch Correspondenz und Besuch von Werkstätten zu erlangen und zu sammeln, und den Gewerbtreibenden mitzutheilen, welche am zweckmäßigsten davon Gebrauch machen können. Alle Vereine sollten Gleiches zu leisten suchen, und durch Herbeischaffungen der Materialien 2c. die dazu befähigten Mitglieder dabei möglichst unterstützen.

ist es wenigstens erforderlich, daß einzelne geeignete Mitglieder abwechselnd vom Vorstande neuere Zeitschriften ꝛc. zugetheilt erhalten, um in der nächsten Versammlung über deren Inhalt zu sprechen. Durch solche Veranstaltungen werden die Vereinstheilnehmer mit einer Menge für sie wichtiger Gegenstände bekannt, die sie sonst meist übersehen würden, und es ist das wirksamste Mittel, um recht eigentlich auf sie einzuwirken, und ihren Geist zur Nacheiferung anzuregen.

e) Gemeinschaftliche Besprechungen und Berathungen, nicht nur nach der jedesmaligen Beendigung der unter a) bis d) aufgezählten Vorträge über dieselben, sondern auch über andere, von einzelnen Mitgliedern zur Sprache gebrachte Gegenstände, z. B. kurze Mittheilungen über die im Gewerbsleben gemachten interessanten Erfahrungen und Beobachtungen, Bemerkungen über gelesene Schriften und einzelne Angaben darin, und zwar von besonderer noch nicht besprochener Wichtigkeit, oder auch Unrichtigkeit, Anfragen über gewerbliche Gegenstände, worüber Belehrungen, oder literärische Nachsuchungen gewünscht werden, Vorschläge zur bessern Erreichung der Zwecke des Vereins und dergl. mehr*).

f) Ein Gegenstand der jedesmaligen Versammlung ist endlich noch das Verhältniß des Vereins selbst, z. B. die Erwähnung der ausgetretenen, der neuangemeldeten oder schon aufgenommenen Mitglieder (auch das etwanige Ballottement über Aufnahme ꝛc.), die Wahl neuer Beamten, die Vorlegung der an den Verein eingegangenen Zuschriften, und die darauf schon erlassene oder vorzuschlagende Beantwortung, die Berathungen, vielleicht auch Abstimmungen, über anzuschaffende Schriften und andere Gegenstände von bedeutendem Kostenaufwand, über Gesetze und sonstige Verhältnisse des Vereins **).

---

*) Da der Mangel an Zeit vielleicht hindert, alle beabsichtigten Mittheilungen dieser Art zur Sprache zu bringen, manche Gewerbtreibende aus Ungewohnheit, öffentlich zu sprechen, auch wohl Anträge auf Belehrungen oder nöthige Bemerkungen unterlassen, oder diese Gegenstände später leicht in Vergessenheit kommen möchten, so ist die Vorlegung eines Buchs zur beliebigen Eintragung solcher Gegenstände, während der Versammlungen zweckdienlich, damit der Vorstand das Bemerkte in den nächsten Versammlungen in Vortrag bringen kann.

**) Die Mittheilungen über diese Vereinsverhältnisse bilden bei den Versammlungen nach dem vielleicht vorgelesenen Protocoll der letzten derselben zweckmäßig den Anfang, nebst einer Angabe der Reihefolge der noch beabsichtigten übrigen Verhandlungen, welche zu diesem Behufe von den dazu bereitwilligen Mitgliedern, dem Vorstande vorher anzuzeigen sind; dann folgen die einzelnen Vorträge, Vorzeigungen ꝛc. selbst, zwischen denen jedesmal auf einige Zeit zur Besprechung und Erörterung darüber zu rechnen ist. Nach deren Beendigung wird aber noch die Aufforderung zu den unter e) bemerkten kurzen Mittheilungen,

Die Unterhaltung bei den Versammlungen ist nur gewerb-wissenschaftlichen Gegenständen gewidmet, weshalb das Uebergehen derselben auf politische Gespräche und andere fremdartige, oft das Gemüth aufregende Staats- und städtische Interessen und Verhältnisse von allen Mitgliedern sorgfältig vermieden, und insbesondere von den Vorstandsmitgliedern auf genaue Befolgung dieses Grundsatzes Aufsicht geführt werden muß*).

Rathsam erscheint es, bei der Begründung solcher Vereine, die (meist wohl in den dazu besonders geeigneten Abendstunden (von 6—8 oder 7—9 Uhr) zu haltenden Versammlungen nicht zu häufig, sondern nur monatlich oder halbmonatlich festzusetzen, und erst die Erfahrung abzuwarten, ob auch genügende Mitglieder, welche durch Vorträge und sonstige Mitwirkung öftere Versammlungen ausfüllen können, vorhanden sind und ob sich überhaupt auch zahlreiche Theilnehmer dabei einfinden, — wenn man auch von allen durch den Anschluß ihr Bestreben für industrielles Fortschreiten zu erkennen gebenden Mitgliedern erwarten sollte, daß sie sich einige, wenigstens einen Abende im Monat gern andern Beschäftigungen und geselligen Unterhaltungen entziehen werden, um sich auf obige nützliche Art unterhalten und belehren zu können.

Bei Vereinen, wo wegen zahlreichen Mitgliedern und regem Eifer derselben, wöchentliche und vielleicht noch öfterere Versammlungen ausführbar werden, ist es zweckdienlich, die gesammten Verhandlun-

---

Anfragen ꝛc. einzelner Mitglieder nöthig, und zum Beschluß, vielleicht die Wahl neuer Mitglieder, Beamter ꝛc., wofern dieselbe nicht sogleich bei Erwähnung der Vereinsverhältnisse geschieht.

*) Nur wenn die Verhandlungen beendigt und die eigentliche Versammlung geschlossen worden, wird es zulässig seyn, daß die Gesellschaft sich in beliebige kleine Kreise zur weitern Besprechung über andere gewerbliche Gegenstände vertheilt, und daß vielleicht selbst, wie in andern geselligen Zusammenkünften auch der Genuß von Erfrischungen erlaubt wird (um die an langdauernde wissenschaftliche Unterhaltung ungewohnten Mitglieder nicht zu sehr zu ermüden, und ihnen die Theilnahme angenehmer zu machen); Karten und anderes Spiel muß jedoch, so wie sonstige fremdartige Beschäftigung unbedingt unterbleiben und die Unterhaltung in diesem, nur gewerbswissenschaftliche Fortbildung bezweckenden Kreise, demgemäß fortwährend fortgeführt seyn. Von gebildeten Männern ist an sich schon zu erwarten, daß bei den Verhandlungen nur nach Beendigung der Rede eines Mitgliedes, ein anderes sprechen, und nöthigenfalls um das Wort bei dem Vorstande bitten wird. Diese speciellen Verhältnisse der Vereins-Verhandlungen müssen übrigens, wenn auch nicht durch den Druck bekannt gemacht, doch in schriftlichen Reglements festgesetzt werden. Bei Störung der Versammlungen durch obige fremdartige Gespräche sind dieselben nöthigenfalls sogleich aufzuheben; die Unruhstiftenden, der Aufforderung der Vorsitzenden nicht Folge leistenden Mitglieder aber (mittelst Abstimmung) auszuschließen

gen in Unterabtheilungen nach dem Interesse mehrerer verwandten Gewerbe zu theilen, und für dieselben besondere Verhandlungen anzusetzen; es werden daher

1) allgemeine Versammlungen zur Theilnahme aller Mitglieder statt finden, in welchen die Verhältnisse des gesammten Vereins und Gegenstände von allgemeinem Interesse vorgetragen, besprochen und berathen werden, und

2) Sections-Versammlungen für besondere Haupt-Gewerbszweige, wozu die dabei betheiligten Mitglieder insbesondere sich einfinden, an welchen aber auch andere beliebigen Antheil nehmen können*).

Zu diesem Zwecke werden zu bilden seyn:

1) eine mathematisch-mechanische Section für Vorträge und Verhandlungen über Gegenstände der Mathematik, Mechanik und dazu gehörige Theile der Naturkunde, über Bau- und andern technisch-mechanische Gewerbe;

2) eine chemisch-technische Section, für Gegenstände der Chemie und chemischen Gewerbe; vielleicht auch

3) eine mercantilisch-volkswirthschaftliche, für Handel, Nationalökonomie und gewerblich-statistische wie gesetzliche Verhältnisse, und wofern Landwirthe Antheil nehmen,

4) eine land- und zugleich hauswirthschaftliche Section; ferner, wenn sich der Verein auch auf plastische Künste nach § 119 erstreckt,

5) eine technisch-artistische Section, wozu dann auch die höhere, schöne, wie vielleicht die niedere Baukunst gehören würde**.)

Für jede dieser Sectionen werden von den Mitgliedern derselben und aus ihrer Mitte ein Vorsteher (zugleich als Secretair) nebst Stellvertreter, oder ein Secretair besonders, die sich gegenseitig übertragen, gewählt, denen die Veranstaltung dieser Special-Versammlungen — im Einverständniß mit dem Vereinsvorstande —

---

*) Die Trennung in solche Sectionen erscheint jedoch bei minder zahlreichen Mitgliedern, und geringer Thätigkeit des Vereins nicht zweckdienlich, da die eifrigern Mitglieder, von vielleicht sehr geringer Zahl, dadurch zu sehr vereinzelt würden, indem es ihnen vielleicht schon schwer wird, in allgemeinen Versammlungen das Ganze durch Vorträge gnügend zu unterhalten. Es würde auch wegen der größern Isolirung des Interesses der Mitglieder selbst auch nachtheilig seyn, nicht zu gedenken, daß die vermiedene Trennung der gewerblichen Versammlungen nicht nur wegen des nähern Zusammenhanges aller Gewerbsfächer, sondern auch wegen des für Manchen größern Reizes mannichfaltig abwechselnder Vorträge vortheilhaft erscheint.

**) Oder auch vielleicht 1) für Physik und Chemie, 2) für Mathematik, 3) Manufactur und Handlung, 4) für Bauwesen und andere plastische Künste, 5) Volks-, Land- und Hauswirthschaft.

die Leitung der Verhandlungen in denselben, so wie die Referirung der erlangten Haupt-Resultate in den allgemeinen Versammlungen ꝛc. obliegt. Bei Vorträgen, Prüfungen ꝛc., welche mehrere dieser Fächer betreffen, wird man auch vielleicht eine von diesen combinirte Versammlung ansetzen.

Zur Prüfung von Modellen, Geräthen, Vorschlägen ꝛc. sind außerdem besondere Prüfungs-Commissionen aus den verschiedenen Gewerbs-Fächern erforderlich, deren Wahl entweder durch Abstimmung erfolgt, oder auch dem Vereinsvorstand überlassen wird, zumal wenn die Mitglieder schon vorher zu diesem Behufe nach ihren eigenthümlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in Verzeichnisse gebracht sind. Eines der Mitglieder wird insbesondere für die Veranstaltung und Leitung der desfallsigen Versammlungen von den Theilnehmern oder dem Vereinsvorstande gewählt; jede solche Commission muß übrigens möglichst aus Mitgliedern mit wissenschaftlichen (und zwar nach dem eben erforderlichen Bedarf an mathematischen, physisch-chemischen, national-ökonomischen ꝛc.) Kenntnissen — zu Vertretung der vielleicht anwendbaren Theorie —, wie aus Gewerbtreibenden — zur Beurtheilung der practischen Leistung — zusammengesetzt werden, auch ihnen freigestellt bleiben, zur Erlangung eines möglichst richtigen Resultats, nöthigenfalls sachkundige Nichtmitglieder zu den Berathungen zu ziehen*).

Ferner werden Mitglieder von Vortragstalent und wissenschaftlichen Kenntnissen sich zu erbieten haben, die ihnen von Gewerbtreibenden mitgetheilten Erfahrungen, Beobachtungen ꝛc. in Vortrag zu bringen, da Manchen der letztern die Gabe des freien

---

*) Z. B. für Bauwesen, Holz-, Metall- und Leder ꝛc. Bearbeitung, Maschinenwesen, Weberei, chemische ꝛc Gewerbe, Oekonomie, Gartenbau, Hauswirthschaft, Handels- und national-ökonomische Gegenstände, Innungs- und allgemeine Gewerbsverhältnisse ꝛc. Bei solchen Berathungen über Organisation des Vereins, Veränderung der Gesetze ꝛc. wird die Wahl einer besondern Commission von allen Mitgliedern erforderlich; zuweilen ist auch wohl die Vereinigung mehrerer dieser Abtheilungen zu solchen Prüfungen nöthig. Die Resultate derselben werden durch den Vorsitzenden oder einen von der Commission selbst, nach der (meist bei allen Vereinsverhältnissen den Ausschlag gebenden) Stimmenmehrheit gewählten Referenten, in einem Vortrage in der nächsten allgemeinen (oder Special-) Versammlung bekannt zu machen seyn. Doch kann der Mitglieder, welche sich bei Prüfungen ungünstig äußern, nicht namentlich gedacht werden, was bei gnügend motivirten Urtheilen auch nicht erforderlich ist, so wie die Mitglieder solcher Prüfungs-Commissionen, in den für zweckdienlich geachteten Fällen, sich auch Verschwiegenheit darüber gegenseitig zu sichern haben, um alle etwaigen Unannehmlichkeiten von Seiten eines Verfertigers geprüfter Gegenstände vorzubeugen.

Vortrags und der gnügenden schriftlichen Darstellung mangelt, und außerdem viele vielleicht einflußreiche Gegenstände unbesprochen und unbeachtet bleiben möchten; man könnte jene vorzugsweise Vortrags-Mitglieder nennen, oder auch vielleicht die Vorsteher und Secretaire damit beauftragen, — nur muß dafür gesorgt, und die gewählte Einrichtung bekannt seyn.

Zweckmäßig ist es ferner, in den Versammlungen zuweilen besondere schwierige und noch nicht gnügend bekannte Gegenstände von wichtigem gewerblichen Interesse zur Sprache zu bringen, und dieß den Mitgliedern einige Zeit vorher bekannt zu machen, damit sich ein jedes zur nähern Berathung möglichst vorbereiten kann, um zur Lösung solcher Fragen nach Kräften mit beizutragen.

Außer den gewöhnlichen Versammlungen wird alljährlich eine Hauptversammlung zur Beamtenwahl, Rechnungs-Ablegung rc. erforderlich. Bei minder zahlreichen Vereinen, (zumal in kleinen Orten), werden nur monatliche Versammlungen statt finden, und diese auch wohl in Sommermonaten ausgesetzt seyn, da von der Mehrzahl der Mitglieder manches die gewöhnlich dazu bestimmten Abende lieber in der freien Natur, als im Zimmer zubringt. Man wird vielleicht auch außerdem einen bestimmten Abend in jeder Woche festsetzen, wo die eifrigern Mitglieder im Gesellschaftslocale sich nach Belieben einfinden können, um die neueingegangnen Schriften zu durchsehen, und über gewerbliche Gegenstände sich nach eigenen für Gutbefinden zu unterhalten.

## § 121.

Ein Hauptzweck des Vereins ist ferner:

2) die Beförderung der gewerbwissenschaftlichen Lectüre mittelst eines Lesecabinets, Lesecirkels und einer Bibliothek, und wenigstens letztere beiden Gegenstände, auch bei den minderzahlreichen und bemittelten Vereinen sind unerläßlich, soll der Zweck einigermaßen erreicht werden. Mit der Beaufsichtigung und Leitung wird ein zum Bibliothekar gewähltes Mitglied zu beauftragen seyn, wofern der Secretair dieselben zugleich übernimmt.

a) Lesecabinette, meist im Locale des Vereins oder der Bibliothek, welche zumal zur Durchsicht der eingegangenen neuesten Journale und anderer Schriften, und in Ansehung der Zeit, an einem oder mehreren bestimmten Tagen, oder Abenden jeder Woche, wenn nicht alltäglich benutzt werden können*).

*) Bei manchem Vereine sind dazu sogenannte Leseabende in der Bibliothek, in dem Vereinslocale oder doch in dessen Nähe bestimmt. Wo ein Lesecirkel nicht möglich ist, wird eine solche Einrichtung unerläßlich

Das was in § 110 von den

b) Lesecirkeln gesagt ist, gilt, so weit es anwendbar, auch bei diesen Vereinen.

Der Gewerbtreibende muß gewerbliche Schriften in's Haus erhalten, da das in den Vereinen Besprochene nicht zur Fortbildung ausreicht. Die Erfahrung, daß Mancher es unterläßt, sich Bücher aus einer Bibliothek jener Tendenz zur bestimmten Zeit abzuholen, oder auch nur abholen zu lassen, daß dann, wenn sich eben Lust und Muße für die Gewerbtreibenden findet, geeignete Schriften zu lesen, er dieselben nicht immer sogleich erhalten kann, macht es, zumal da, wo seltenere Versammlungen und mithin wenig Veranlassungen erfolgen, sich erstere zu leihen, sehr wünschenswerth, daß jene Circulation neuer gewerblichen Schriften statt finden, damit dergleichen bei jenen stets vorräthig sind*).

Außer den Zeitschriften werden auch kleine, bald zu durchsehende Schriften gewerblichen Inhalts in Umlauf zu setzen seyn, um dadurch Abwechselung und zugleich über neue in denselben zur

---

sie sind insbesondere in Ansehung der noch nicht ausgegebenen Journale rathsam, weil diese auch bei der Circulation oft sehr spät an manche Mitglieder gelangen, die deren zeitige Durchsicht wünschen. Man kann daher die Einrichtung so treffen, daß alle neue Schriften z. B. 8 Tage in jenem Locale zur beliebigen Durchsicht niedergelegt werden, bevor sie circuliren; bei der Abgabe der Schriften an eine städtische Bibliothek wird insbesondere die Vorlegung der Schriften auf jene Art, zur beliebigen vorherigen Ansicht der Mitglieder, rathsam.

*) Insbesondere sollte es in Ansehung der Journale der Fall seyn, wogegen größere, sich weniger zur flüchtigen Lectüre eignende Schriften allerdings nur in Bibliotheken aufgestellt und auf besonderes Verlangen ausgegeben werden können. Die Wahl der für den Verein zu erkaufenden Schriften wird in Ansehung ganzer Journaljahrgänge und bändereicher theuerer Werke in den Vereinsversammlungen besprochen, für andere Anschaffungsfälle aber bis zu einer gewissen Kostenhöhe dem Vorstande oder einer besondern Commission überlassen werden, zu welcher die zur Aufsicht und Leitung des Lesezirkels und der Bibliothek gewählten Mitglieder wesentlich gehören.

Bei Vereinen von geringer Mitgliederzahl, z. B. 50—60, läßt sich die Circulation von Journalen auch leicht ausführen, schwierig, selbst unmöglich wird es, bei weit zahlreichern, sich vielleicht in die Hunderte belaufenden Mitgliedern, wo allerdings nur die Ausstellung der Schriften in einem Lesecabinet oder einer Bibliothek erfolgen kann, wofern nicht eine kleine Anzahl der Mitglieder gegen besondern Geldbeitrag sich zur Haltung eines Lesezirkels verbinden, oder vielleicht mehr Theilnehmer, als zu einem solchen zulässig, sich dazu finden, damit die zweckdienlichen Schriften in mehreren Exemplaren genommen werden können, wovon wenigstens eins derselben später an die Bibliothek abzugeben, das Uebrige aber durch Versteigerung an Mitglieder abzulassen ist.

öffentlichen Sprache gekommene, oder sonst allgemein interessante Gegenstände Belehrung gewähren*). Um dem Lesezirkel möglichstes Interesse Seiten der Gewerbtreibenden zu verschaffen, und insbesondere in den Orten, wo es noch an gnügendem Sinne für gewerbliches Fortschreiten mangelt, ist es rathsam, auch andere gemeinnützige Schriften circuliren zu lassen; denn nicht nur daß dadurch eine, an sich überhaupt sehr zweckdienliche und schon oben besprochene Abwechslung der Lectüre erfolgt, welches vielleicht Manchen, der wenig Neigung zum Lesen, zumal der ihm vielleicht trocken erscheinenden gewerblichen Schriften besitzt, durch andere ihn mehr ansprechende Gegenstände, später auch zu jenen gewerblichen, immer mehr und mehr ermuntert; deßhalb aber muß man allerdings auf kleinere geeignete historische, biographische und andere unterhaltende und zugleich belehrende Schriften (auch wohl mit Kupfern versehen), wo möglich in nähern Bezug auf das Vaterland oder von sonstigem nähern Interesse, die Zuflucht nehmen, um zuerst zum Lesen überhaupt anzuregen, und dadurch auch auf die spätere Lectüre zahlreicherer gewerblichen Schriften mittelbar vorzubereiten**).

*) So z. B. über Eisenbahnen, Dampfmaschinenwesen, über artesische Brunnen, Lehmschindel- und andere neue Bedachungen, Ofenconstructionen ꝛc. und ähnliche Gegenstände.

**) Es erscheint selbst dringend nöthig, zuweilen auch sittlich bildende Schriften mitcirculiren zu lassen, denn der Mensch bedarf von Zeit zu Zeit der Anregung, um an seine moralischen Pflichten erinnert zu werden. Die Lehren der kirchlichen Redner werden zu leicht nach der Zuhausekunft bei dem Drängen und Treiben des Weltlebens vergessen, denn dieses läßt oft nur wenig Zeit übrig, über sein eigenes Leben und Handeln nachzudenken, zumal wenn man sich nicht Mühe nimmt, Zeit zu finden, und ebenso auch die Unterlassung eines Familientagebuchs (wie schon Thl. II. vorgeschlagen) keine Gelegenheit dazu darbietet. Erhält der Bürger aber durch einen solchen Cirkel zuweilen Bücher sittlichen Inhalts, so steht zu hoffen, daß er dieselben auch der Durchsicht würdigen, und berücksichtigen wird, was außerdem nicht geschehen möchte. Der gebildete Bürgerstand muß aber den Ruf angeerbter Sitte und Tugend zu erhalten suchen, zumal jetzt, wo die Rücksicht auf Verstandesbildung, auf kluge Geschäftsbetreibung und das Materielle möglichst gefördert wird, die innere, sittliche Bildung aber mehr in dem Hintergrund zu treten scheint, wozu selbst die Verminderung strenger bürgerlicher Innungsverhältnisse beitragen kann, welche meist zu einem sittlichen Benehmen veranlaßten, indem man es sonst dem Ganzen für nachtheilig hielt, wenn einzelne Meister, oder deren Söhne und Töchter in Unsitte verfielen, wodurch ein vermehrtes, auf gegenseitige Achtung gegründetes Streben, wenigstens Innungs-Pflicht schien, wogegen man jetzt oft weit gleichgiltiger über des Andern, wie den eignen Fall denkt; wo ferner die in manchen Staaten (wenigstens theilweise) aufgehobenen Strafen über manche sittliche Vergehen, bei denen kein besonderer Kläger auftritt, und andere freigegebene Verhältnisse, um so mehr auch zu freier, selbstständiger sittlicher Erhebung dringend nöthigen. Dieß kann

Da manche Mitleser aber nicht immer Zeit und Lust haben, die gewerblichen Journale genau durchzusehen, so erscheint es ferner auch rathsam, durch schriftliche, auf einem beigefügten Blatt bemerkte Hinweisungen auf besonders wichtige Gegenstände aufmerksam zu machen. In Ansehung der nähern Einrichtung dieser Cirkel ist § 110 zu vergleichen.

c) Die Gewerbsbibliothek des Vereins, in welche theils diese Journale rc. nach der Circulation, theils angeschaffte größere Werke sogleich aufzustellen sind, wird sich in oder doch in der Nähe des Vereinlocals befinden, und ein besonders dafür angestellter Bibliothekar (vielleicht auch ein Stellvertreter oder Gehilfe), die Aufsicht und Ausgabe der Bücher zu besorgen haben, wofern man es nicht für zweckdienlicher und für die allgemeine Volksbildung einflußreicher findet, die Bücher nach der Benutzung in den Versammlungen rc., an eine öffentliche städtische Bibliothek zu übergeben, woraus dann das Entleihen von den Mitgliedern erfolgt, und zwar mit Vorzug vor andern, darum vielleicht zu gleicher Zeit ansuchenden Bewerbern. Die Pflicht nicht nur für sich, sondern auch für das Publicum überhaupt, in Ansehung literärischer Belehrung zu sorgen und zur Volksbildung auf möglichste Art beizutragen, wird vielleicht die Mitglieder solche Vereine veranlassen, wenn noch keine Bibliothek jener Art vorhanden wäre, eine solche dadurch zu gründen, daß sie ihre Bücher in einem geeigneten Locale zur öffentlichen Benutzung aufstellen. Dann werden sich gewiß auch bald andere Mitbürger beeifern, sie durch Schriften anderer Art, oder mittelst Geldbeiträge zu zweckdienlichen Anschaffungen zu vermehren, und durch gemeinschaftliche Mitwirkung mit solchen, wird es dem Vereine gelingen, die Leitung und Fortführung dieser Bibliothek so einzuleiten, wie es weiter unten, bei der Erwähnung öffentlicher städtischen Bibliotheken, vorgeschlagen werden soll.

Genaue alphabetische und systematische Kataloge über die Vereins-Bibliothek oder bei der Abgabe der Bücher an eine allgemeine Stadtbibliothek, über die gewerbwissenschaftliche

---

nur durch höhere moralische Bildung des Einzelnen erfolgen, um den steigenden Sinn der Gleichgiltigkeit über jene Verhältnisse entgegen zu wirken, und der verständige Bürger muß durch gutes Beispiel seine minder aufmerksameren Mitbürger ebenfalls dazu heranzubilden suchen. Es werden aber deßhalb von Zeit zu Zeit Schriften dieser Art dazu anregen müssen, und auch in dieser Hinsicht sich mithin die Errichter und Leiter solcher Lesecirkel manches Verdienst um das allgemeine Beste erwerben können. (Vergl. übrigens Thl. IV. § 145).

Abtheilung derselben, sind ein unbedingtes Erforderniß*). Da übrigens in den (überhaupt unentbehrlichen und deßhalb zuerst mit anzuschaffenden) Literaturwerken nur wenig Nachweisungen über die, in vermischten Schriften und Journalen enthaltenen, und meist erst nach vielfältigem Nachsuchen aufzufindenden Abhandlungen, Aufsätze und Notizen enthalten sind, so ist ferner wünschenswerth, daß ein alphabetischer Realkatalog oder, noch zweckmäßiger, ein systematisches Repertorium über die letztern, in Bezug auf ihr Vorhandenseyn in der Bibliothek, von einem sachkundigen Mitgliede angelegt und fortwährend fortgeführt wird**).

---

*) Erfolgt nur die Fertigung eines alphabetischen oder chronologischen (nach der Zeit die Bücher-Erlangung) geordneten Katalogs, so ist wenigstens eine kurze übersichtliche Nachweisung der Büchernummer, nach den verschiedenen gewerblichen Fächern und anderen Hauptgegenständen geordnet, erforderlich. So hat z. B. der Breslauer Gewerb-Verein seinem Bücherverzeichnisse eine ähnliche Uebersicht vorgesetzt; z. B. Baukunst Nr. 229 ꝛc, Bienenzucht Nr. 301, und s. f., wodurch ein systematischer Katalog einigermaßen ersetzt, und das Aufsuchen der Schriften über die gewünschten Gewerbfächer erleichtert wird.

**) Dieses Repertorium würde viel mühsames Nachsuchen ersparen, und der Gewerbtreibende, um gewünschte Nachrichten und Nachweisungen über einen Gegenstand seines Fachs zu erlangen, dann nur nöthig haben, 1) den Hauptkatalog der Bibliothek, in Betreff der systematischen oder alphabetischen Werke, und der über den in Frage stehenden Gegenstand vielleicht besonders vorhandenen Schriften, und 2) jenes systematisch angelegte Repertorium über die ebenfalls darauf Bezug habenden einzelnen Aufsätze in den vermischten Schriften nachzusehen, um die benöthigten Bücher entleihen zu können. Es würde dann der mit Ofenfertigung und Setzung beschäftigte Handwerker oder der dabei betheiligte Hausbesitzer z. B alle Nachrichten über zweckmäßige Ofenanlegung, der Oekonom z. B. alle Mittel gegen Kornwürmer, alle Nachrichten von neuen Futterkräutern ꝛc., der Tischler alle neuen Recepte zu Firnissen, Lackarten, Farben ꝛc. beisammen verzeichnet finden, die in Schriften der Bibliothek vorhanden und sodann leicht aufzusuchen sind. Jeder Gewerbtreibende wäre dadurch in den Stand gesetzt, alles ihn Betreffende zur weitern Prüfung nachzulesen, wovon sonst Vieles in den zahlreichen Werken vermischten Inhalts, die nicht von Jedem selbst zu diesem Behufe durchblättert werden können, verborgen bleibt, da es an solchen in Druck erschienenen vollständigen Repertorien noch mangelt. Der hohe Gewinn durch solche specielle Nachweisungen springt klar in die Augen. Ein solches Verzeichniß müßte zugleich mit gnügendem Raum zum steten Nachtragen bei jeder Rubrik versehen seyn, jede derselben vielleicht auf einzelne Blätter getrennt und diese stets in systematischer Reihefolge geordnet, um gleichmäßig fortgesetzt und nöthigenfalls bei ermangelndem Platze mit neu hinzugefügten Blättern am erforderlichen Orte versehen zu werden. Ein solches Verzeichniß besitzt z. B. der Annaberger Gewerb-Verein in Betreff seiner Bibliothek, durch den Kaufmann Nabholz angelegt. Ueber ähnliche Repertorien vergl. Thl. II. § 89.

In Ansehung der Einrichtung des Lesecirkels ist übrigens auf § 109 und wegen der Bibliothek auf § 112 und das weiterhin Folgende über städtische Bibliotheken, Th. IV. § 162 zu verweisen.

### § 122.

3) Technische Sammlungen der Gewerbvereine, wegen deren Einrichtung auf § 113 verwiesen werden muß, wenn dieselben auch bei weitem nicht den Umfang erhalten möchten, als die daselbst geschilderten öffentlichen oder Landesvereinen zugehörigen Gewerbsmuseen, und nur mit einem sehr kleinen Anfang begonnen werden können*). Die Vereinszwecke werden ferner erreicht durch

4) öffentliche Bekanntmachung der erlangten Resultate des Vereins.

Theils die Nothwendigkeit, diese Resultate den Mitgliedern zur spätern Erinnerung und Benutzung darzubieten, theils die Pflicht des Vereins überhaupt zur allgemeinen Belehrung möglichst beizutragen, veranlaßt zur baldigen Verbreitung derselben durch den Druck, mittelst Zeitschriften oder Jahresberichten. Zahl- und daher auch mittelreichen Vereinen wird es möglich seyn, eine eigne Zeitschrift herauszugeben, in welcher sowohl Nachrichten von ihren Verhandlungen und Protocoll-Auszügen, als auch die interessantesten Vorträge selbst, und sonstige Mittheilungen über neue Erfindungen, Entdeckungen, Vorschläge und über wichtige literarische Erscheinungen, aber auch Warnungen vor unbrauchbaren Schrif-

---

*) Durch die an den Verein nach und nach abgegebenen, oder von denselben wegen beabsichtigter Prüfung und Verbreitung durch Kauf erlangten Proben und Muster von Naturproducten, Geweben, so wie Geräthen, Werkzeugen, Maschinen, Modellen (die Zeichnungen bilden eine besondere Abtheilung der Bibliothek) würde bald ein Grund dazu zu legen seyn, und der Eifer der Mitglieder läßt erwarten, daß auch diese Sammlungen (welche von einem besondern Inspector oder den Bibliothekar zugleich zu beaufsichtigen sind) sich bald vermehren werden. So wie in Ansehung der Bibliothek wird der Verein auch vielleicht die Einrichtung treffen, daß diese Sammlungen an bestimmten Tagen für das Publicum geöffnet werden, wofern sich derselbe nicht geneigt finden sollte, auch jene Gegenstände nach gemachtem Gebrauch zur allgemeinen Benutzung überhaupt darzubieten, und zu diesem Zwecke, im Fall nicht eine besondere technische Sammlung sich bilden läßt, sie an eine, mit der vielleicht bestehenden öffentlichen Stadtbibliothek verbundenen Naturalien-, Kunst- oder andern Sammlung zu übergeben.

ten, nachtheiligen Vorschlägen rc. aufgenommen werden, wie dieß zum Theil schon oben § 107 erwähnt wurde*).

Die Anwendung vorstehend geschilderter Mittel zur Förderung des Vereinzwecks ist, obwohl in minderbedeutendem Grade, auch bei weniger zahlreichen und daher meist auch mittelloseren Vereinen ausführbar, die der nachfolgenden wird dagegen meist nur den aus zahlreichen und eifrig wirkenden Mitglieder bestehenden und durch gnügende Geldquellen reichlich unterstützten Gesellschaften möglich seyn, und zwar

5) Gründung und Leitung einer Gewerbschule zur Förderung der gewerblichen Bildung, in Ansehung der jüngern Generationen. Diese Letztern sind es, für welche insbesondere gewirkt werden muß, da bei ihnen sich dadurch ein mehr gnügender Nutzen für die vaterländische und städtische Gewerbsbildung versprechen läßt, als bei den wohl zum größten Theile zur eignen Fortbildung und zum Mitgehen mit der Zeit, wenig geeigneten ältern, selbstständigen Gewerbtreibenden. Zahlreiche Vereine des oben besprochenen Zwecks haben sich auf diese Art schon hohes Verdienst erworben**).

---

*) Ein solches Blatt wird aber auch zugleich den auswärtigen Vereinen, welche nicht ein eignes herauszugeben vermögen, zur Bekanntmachung ihrer Resultate, wie nicht minder den örtlichen und benachbarten gewerblichen Bildungsanstalten zu gleichen Mittheilungen über ihre Leistungen und Verhältnisse dargeboten werden, und es sich dadurch zugleich eines desto größern Absatzes erfreuen. Vereine dagegen, welche solche Zeitschrift nicht herausgeben können oder wollen, werden außer der Benutzung Anderer, zu ihrer Bekanntmachung, auch in örtlichen Localblättern kurze Nachrichten mittheilen, theils um nicht nur ihren Nutzen zu erweisen, und dadurch den nicht selten erfolgenden mannichfachen Anfeindungen entgegenzuwirken, sondern auch wichtige Belehrungen, Nachrichten über die von ihnen geprüften neuen Erfindungen und Entdeckungen und dergl. zu verbreiten, und dadurch auf den Gewerbbetrieb des Orts und dessen Umgebungen vortheilhaft einzuwirken, theils aber auch um die ihnen vorgelegten zweckmäßig befundenen und empfehlungswerthen Geräthe, Maschinen rc. zu Gunsten ihrer Verfertiger dem Publicum bekannt zu machen, durch Alles dieses aber sich zugleich immer größere Theilnahme und Wirksamkeit zu verschaffen. Erfolgt keine regelmäßige öffentliche Bekanntmachung des Vereins, so wird wenigstens die Herausgabe eines Jahresberichts erforderlich, zu Vertheilung an sämmtliche Mitglieder, aber auch an auswärtige Vereine verwandten Zwecks, um durch gegenseitigen Austausch ihrer Resultate den Zweck derselben desto mehr zu befördern. Die Redaction der gesellschaftlichen Druckschriften wird dem Vorstand und Secretair oder andern geeigneten Mitgliedern, vielleicht unter den Namen Redactions-Comité, übertragen.

**) Manche Vereine suchen auch dadurch, daß sie Gesellen, welche wegen des frühern Besuchs einer auswärtigen Sonntags- oder Gewerbschule günstige Zeugnisse aufweisen können, mit Rath und That zu unterstützen bemüht sind, ihren Wirkungskreis möglichst auszufüllen. Bei der spätern Angabe einzelner bestehender Vereine § 126 wird sich manches Nähere davon ergeben.

6) Vereine größerer, aber fabrikreicher Mittelstädte werden ferner von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen von neuen, oder doch verbesserten, oder sonst das allgemeine Interesse anregenden Industrie-Gegenständen mit Zuziehung anderer Orte, veranstalten können, welche zur Aufmunterung des Gewerbfleißes wohlthätig einwirken, zumal wenn die aufgestellten Sachen von befugten Beurtheilern mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen zur etwa erforderlichen Verbesserung begleitet, zurückgegeben würden, um dadurch die Verfertiger auf eine noch vervollkommnete Production aufmerksam zu machen *). Vergl. § 114.

7) Vereine von bedeutenden Hilfsmitteln wird es endlich auch möglich, Preisaufgaben in Ansehung einflußreicher Industriegegenstände (wozu Vorschläge von jedem Mitgliede erfolgen können, welche dann, vom Vorstande oder von einer Commission vorher geprüft, in Versammlungen näher berathen werden), und ebenso Prämien für ausgezeichnete Leistungen im Gewerbfache anzusetzen, Reiseunterstützungen an unbemittelte, aber talentvolle junge Gewerbtreibende und andere ähnliche Begünstigungen des Gewerbvereins zu bewilligen, wie bereits oben an mehreren Orten vorgeschlagen wurde.

Solche Vereine werden aber auch manche andere wohlthätige und gemeinnützige Veranstaltungen und Einrichtungen anregen, einleiten, auch selbst ausführen, oder doch begünstigen können, z. B. Sparcassen, Gewerbs-Witwencassen, gewerbliche Unterstützungs- und Leihanstalten, Sonntags- und Industrie-Schulen rc., in welcher Hinsicht schon manche bestehende, weiterhin genannte Vereine sich um ihre Orte vielfach verdient machen. Ist nur einmal der Sinn für Gemeinnützigkeit belebt, so werden sich gnügende Gegenstände dieser Art, und auch Mittel finden, um durch deren Ausführung des Guten viel wirken zu können **).

## § 123.

Als Mitglied dieser städtischen Vereine ist jeder sich eines guten Rufs erfreuende gewerbtreibende Bürger (Kaufmann,

---

*) Der durch Eintrittsgelder erlangte Ueberschuß wurde bei mehrern Vereinen zur Unterstützung von Gewerbschulen verwendet, z. B. von der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig.

**) Mehrere bestehende Vereine verbinden mit ihren gemeinnützigen Leistungen solche Anstalten, z. B. errichtete Anfrage- und Commissions-Anstalten, in Ansehung von Dienstgesuchen, besonders empfehlungswerthen, verkäuflichen Geräthen, Modellen, seltneren Samenarten rc. Ein ähnliches Anfrage- und Commissionsbureau besitzt z. B. der königl. baiersche landwirthschaftliche Verein in München, zu Gunsten seiner Mitglieder. Von andern wird weiterhin die Rede seyn.

technischer Künstler, Handwerker, Fabrik- so wie Land- und Gartengrundstücksbesitzer rc.), aber auch Gelehrte, Beamte und sonstige Einwohner, welcher an der Beförderung des Gewerbfleißes irgend einigen regen Antheil nimmt, und zwar im Orte selbst, wie in der Umgegend (wo Oekonomen, Gärtner, Forstmänner, Fabrikbesitzer rc. sich nicht minder zum Beitritt geneigt finden werden) ohne Abstimmung in den Versammlungen auf seine Anmeldung anzunehmen, — wofern der Vorstand nicht gegründetes Bedenken dagegen findet, in welchem Falle die Aufnahme nur in einer Vereins-Versammlung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder, nach vorherigem Ballottement, erfolgen kann *). Unter gleichen Verhältnissen ist ebenfalls Gehilfen und Gesellen, welche sich durch Kenntniß und sittliche Bildung auszeichnen, und dieserhalb durch 3—6 Mitglieder dem Vorstande empfohlen werden, die Aufnahme gestattet. Letztere können auch als Gäste ihres Meisters oder Vaters den Versammlungen beiwohnen **).

Der Austritt steht jedem Mitgliede zu beliebiger Zeit frei, nur hat dasselbe den zugesagten jährlichen Beitrag vollständig zu entrichten; wenigstens ein halbes Jahr lang unterlassene Entrichtung desselben zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Ausschließungen können ferner nur in Ansehung der Mitglieder, deren Achtung im Publicum durch unrechtliche und unsittliche Handlungen Eintrag erlitt, oder aus andern wichtigen Ursachen durch

Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$

der anwesenden Mitglieder erfolgen, nachdem von wenigstens 6—12 Mitgliedern auf ein desfallsiges Ballottement, mit Angabe der Beweggründe, bei dem Vorstande, die jedoch letzterer nicht öffentlich zu erwähnen hat, angetragen worden ist.

Außerdem ist es für den Verein vortheilhaft (im Orte oder auch auswärts wohnende) Personen, welche die Zwecke desselben

---

*) Vielleicht ist auch die Einrichtung zu treffen, daß der sich Anmeldende, während einiger Versammlungen mittelst Aufschreiben an Tafeln, bekannt gemacht, und wofern sich Niemand gegen die Aufnahme (mittelst Anzeige an den Vorstaud) erhebt, die letztere ohne Weiteres als geschehen betrachtet wird.

**) Bei manchen Vereine ist es jedem Einheimischen erlaubt, einmal der Versammlung als Gast beizuwohnen, um sich von den nähern Verhältnissen des Vereins, wegen des vielleicht beabsichtigten Beitritts, selbst überzeugen zu können, bei andern nicht, weil ein solcher einmaliger Besuch, wofern nicht eben interessante Vorträge erfolgen, leicht zu unrichtigen Urtheilen veranlassen könnte, auch der Beitrag überhaupt nicht so bedeutend ist, daß er von den Beitritt zurückhalten könnte, um nach mehrmaligem Besuch zu sehen, ob man sich auch befriedigt fühlt.

durch Mittheilung ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Schriften ꝛc. fördern können, nach dem Gutachten des Vorstandes, zur Anschließung und, wenn ein wirklicher Beitritt von ihnen nicht gewünscht wird, als Ehrenmitglieder, ohne alle Verpflichtung und nur zur beliebigen Mitwirkung, durch die Vorsteher einladen zu lassen *). Wenigstens ein Chemiker und ein Mathematiker sind bei jedem Vereine als Mitglieder dringend erforderlich, um bei vorkommenden Berathungen, die etwa nöthige wissenschaftliche Erläuterung geben zu können, da die von ihnen betriebenen Studien, als unerläßliche Grundkenntnisse der rationellen Gewerbbetreibung, bei den meisten gewerblichen Gegenständen zu Rathe gezogen werden müssen. Eine sehr verbreitete aber unrichtige Ansicht, als wenn nur allein Gewerbtreibende an einem Gewerbvereine, nur Naturforscher an einem naturhistorischen, gelehrte Geschichtforscher nur an einem Geschichtsvereine Antheil nehmen könnten, soll im Thl. IV. noch näher berücksichtigt werden. — Gebildete und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse beseelte Personen werden, wenn sie sich wissenschaftlichen, obwohl nicht Gegenstände ihres Hauptgeschäfts bearbeitenden, Gesellschaften anschließen, oft unerwartet manche Aufschlüsse und Nachweisung geben können, da sich selbst die verschiedenartigsten Künste und Wissenschaften oft nahe berühren. Dieß fördert aber zugleich die Verbreitung allgemeiner höherer Bildung, wie gemeinnützigen Wirkens, welches beides der Zweck jedes denkenden Mannes seyn sollte.

Rühmlich bekannte auswärtige Gewerbtreibende oder andere zur Mitwirkung geeignete Personen werden ferner auch als correspondirende Mitglieder für den Verein zu gewinnen und als solche verpflichtet seyn, von Zeit zu Zeit, Berichte über interessante gewerbliche Verhältnisse, neue Erfindungen und deren practische Anwendung in ihrer Gegend ꝛc. zu erstatten, und sonst zu Gunsten des Vereinzwecks zu wirken.

Die Einführung von Fremden ist jedem Mitgliede (welcher dieselben vorher dem Vorstande anzuzeigen hat) erlaubt.

---

*) Den Gelehrten werden historische Forschungen über frühere Gewerbbetreibung interessante Beschäftigung und die dadurch erlangten Resultate zuweilen manchen wichtigen Aufschluß gewähren, selbst zur Wiederauffindung verloren gegangener Verfahrungsarten und Vortheile führen. So erwähne ich beispielsweise eines viel Licht verbreitenden Aufsatzes über den gewöhnlich zu unbedeutend angenommenen Landbau der Germanen, in dem Schweizer-Schubart'schen Universalblatte. 1833 Bd. 5. Nr. 7 ff. So wurden im weimar. landwirthschaftl. Vereine interessante Auszüge aus römischen Schriftstellern mitgetheilt (das. Bd. 6 Nr. 16). Es gibt zahlreiche Gegenstände, worin die Alten uns weit überlegen waren, wie z. B. die bunten Glasflüsse oder sogenannten Glasmosaiken, die Härtung mancher Bronze, Instrumente ꝛc. beweisen.

Die wirklichen Mitglieder, deren Anzahl unbeschränkt seyn muß, haben gleiche Rechte und Pflichten, die mit dem freiwilligen oder gezwungenen Austritte erlöschen; bei Bestimmungen entscheidet, wenn es nicht in besondern Fällen Anders festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, und bei etwaniger Gleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Von jedem Mitgliede wird erwartet, daß es sich nicht nur zu der regelmäßigen Leistung eines Geldbeitrages auf ein Jahr verpflichtet, sondern auch die Versammlungen möglichst fleißig besucht, an den Verhandlungen nach seinen Kräften Antheil nimmt, und sich der ihm vielleicht übertragenen Aemter, Aufträge zu Prüfungen, und sonstiger Mitwirkung zur Erreichung des Vereinzweckes bereitwillig unterzieht. Die Mitglieder erhalten ein Exemplar der Gesetze, deren Druck und Vertheilung nothwendig ist, damit jedes Mitglied sich damit vertraut erhalten kann, — vielleicht auch Diplome*).

Jemehr die für sich bestehenden Vereine in nähere Verbindung treten, desto mehr werden sie in ihren Bestrebungen und Leistungen begünstigt, und gegenseitig auf beachtungswerthe Gegenstände, Vervollkommnung ihrer Vereinsverhältnisse 2c. aufmerksam gemacht werden. Außerdem kann die Verbindung zur gemeinschaftlichen Herausgabe einer Zeitschrift, wovon bereits § 107 gesprochen wurde, so wie auch die Veranstaltung von gemeinschaftlichen alljährigen Hauptversammlungen, abwechselnd an den verschiedenen Sitzen, zumal benachbarter Vereine, einflußreich wirken. Alle selbstständig errichteten Vereine aber nach gleichen Grundsätzen zu organisiren, auch vielleicht durch eine Hauptdirection zu verbinden, erscheint allerdings zweckdienlich, allein andernseits aber schwierig, da bei denselben Alles nur auf freiwillige Mitwirkung ankommt, und oft Localverhältnisse eine bedeutende Abweichung bedingen. Nur dann wird jenes ausführbar werden, wenn sie in ihren innern Verhältnissen möglichst unbeschränkt bleiben, obwohl einen

*) Die Ausfertigung von Diplomen (von dem ersten oder von allen Vorstehern und dem Secretair unterzeichnet), als ehrenvolle Aufforderung zur möglichsten Theilnahme an dem Vereine, wie die Führung eines besondern Siegels und die Autorisation der Statuten desselben, Seiten der Behörden, erscheint nur bei weit verbreiteten, schon fest begründeten, besonders thätigen und langjährige Dauer versprechenden Vereinen erforderlich; die Autoris. übrigens auch bei denen, welchen vielleicht außerdem nicht zu beseitigende Hindernisse an der Verfolgung des Zwecks im Wege stehen, oder welche das Gesellschaftseigenthum bei etwaniger Auflösung für die Zukunft zweckmäßig angewendet wissen wollen. In Ansehung der Diplome ist zu bemerken, daß sie in der Regel nicht als Belobung für schon erfolgte Leistungen, sondern meist nur als Einladungen zu möglichster Theilnahme und zugleich als Erinnerungsblatt in Ansehung der zugesagten Mitwirkungen zu betrachten sind.

Theil der Geldbeiträge, für mehrere dagegen gewährte Vortheile und Unterstützungen an eine Hauptdirection oder einen Landesverein für gleiche Zwecke gelangen lassen, als dessen Theil sie dann zu betrachten wären: Es war davon schon im Anfang, des § 119 die Rede *).

## § 124.

Die Leitung und Verwaltung solcher Vereine erfolgt durch einen Vorstand, und zwar bestehend:

1) aus der Direction, gebildet aus den (mit besondern Geschäften beauftragten) Vereins-Beamten, nämlich:

a) einen Vorsteher (oder Director) und einem Stellvertreter (oder Vice-Director) oder vielleicht auch aus drei Vorstehern, denen die Leitung des Ganzen und Vorsorge für das Beste des Vereins im Allgemeinen zusteht, und welche sich in die Geschäfte theilen, aber auch in Abhaltungsfällen sich gegenseitig vertreten **),

---

*) Deßhalb ist es rathsam, daß die Landesvereine die Gründung der örtlichen Vereine (vor Errichtung solcher selbstständigen) und zwar sogleich als Zweigvereine einzuleiten suchen, wodurch dieselbe vom Anfange eine zweckdienliche Einrichtung erlangen, und nicht von dem selbstständigen Verhältnisse auf ein beschränkteres übergegangen werden darf. Große Städte, wo die Vereine meist reicher an ökonomischen und geistigen Mitteln sind, werden allerdings weit leichter als kleine und wenig bemittelte Orte solche Verbindungen selbstständiger zu gründen und fortzuführen vermögen.

**) Insbesondere kommt dem Director, oder, bei mehreren Vorstehern, dem ersten mit größerer Stimmenmehrheit Gewählten die obere Direction, die Zusammenberufung der Beamten und Ausschuß-Personen, der Vorsitz in den mit Zustimmung des gesammten Vorstandes anzusetzenden Versammlungen, so wie deren Eröffnung und die Leitung der Verhandlungen, auch (nach Rücksprache mit den übrigen Directions-Mitgliedern), die Vertheilung von Arbeiten und anderen Aufträgen vorzugsweise zu. Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so wechseln sie vielleicht in Ansehung des Vorsitzes und der Leitung der Versammlungen nach besondern Bestimmungen, und vertreten sich überhaupt in Verhinderungsfällen. An den Director oder den ersten Vorsteher gelangen alle Anmeldungen, alle eingehenden Schriften, so wie auch von ihm, nebst dem Secretair die ausgehenden Schriften in der Regel allein zu unterzeichnen sind. Ein alleiniger Vorsteher, dem dann die Vorsorge für den Verein hauptsächlich zukommt, und der sich desselben um so eher anzunehmen hat, wird vielleicht eben so viel, ja oft mehr leisten, als mehrere Vorsteher, weil durch vermehrte Umfrage, durch verschiedene Ansichten ꝛc. leicht unnöthiger Zeitaufwand und Differenzen selbst bei den unbedeutendsten Verhältnissen entstehen können, wodurch das Ganze allerdings oft leidet. Allein da auch eine üble Wahl erfolgen, der Vorsteher sich der Sache nicht mit Liebe und Eifer annehmen kann, so

b) dem Secretair, (welchem die Protocollführung, und übrige schriftlichen Ausfertigungen so wie die Instandhaltung der Acten ꝛc. übertragen sind*). Ihm wird ein Stellvertreter für Behinderungsfälle beizugeben seyn. Bei thätigen Vereinen mit weitem Wirkungskreis müssen dieselben durch einen oder mehrere Gehilfen, (als Correspondenten zum Briefwechsel mit andern Vereinen ꝛc. unter Vernehmung mit dem Vorsteher, so wie zur Vortragung der darauf eingegangenen Antworten in den Versammlungen) unterstützt werden, wofern nicht Vorsteher oder Ausschußpersonen sich zugleich diesen Geschäften bei ihrer Anhäufung unterziehen**). Der

ist die Einrichtung, mehrere Vorsteher zu besitzen, wiederum vortheilhafter, weil bei Unthätigkeit des Erstern die Uebrigen die Lücke auszufüllen im Stande sind. So wie überall, so wird auch bei solchen Vereinen die gute Sache gewinnen oder benachtheiligt seyn, je nachdem eine glückliche Wahl der Beamten erfolgte oder nicht. Die Persönlichkeit derselben bei guten wie bei ungenügenden Gesetzen ist die Hauptsache, und es werden die Beamten selbst bei Mangel an Interesse die guten vernachlässigen, aber auch die mangelhaften Gesetze durch guten Willen und Eifer für die Sache zulänglich machen können. Daher bleibt, wie auch in öffentlichen Verhältnissen, die vorsichtige Wahl geprüfter, für das Gute begeisterter Männer die Hauptsache! — Dem Director oder sämmtlichen Vorstehern liegt zugleich ob: die Aufsicht über die vorschriftmäßige Geschäftsführung der übrigen Beamten, so wie die Vorsorge für geregelten Umlauf des Lesecirkels, für genügende Verhandlungen in den Versammlungen, und desfallsige Aufforderung an andere Mitglieder, die Vernehmung mit auswärtigen, zu gleichem Behufe gegründeten Vereinen (mittelst Unterstützung durch Correspondenten und Deputirten), und für Alles, was sonst die Zwecke der Gesellschaft fordern kann.

*) Die Abfassung des von dem Vorstande mitzuunterzeichnenden Protocolls wird bei thätiger Theilnahme des Secretairs an den Verhandlungen nicht streng während der Versammlung zu fordern seyn, bei wissenschaftlichen Verhandlungen, (mit Ausnahme etwa erfolgender Bewilligungen und verbindlichen Erklärungen der Mitglieder) genügt auch dessen spätere Fertigung. Die Acten des Vereins werden sich theilen: 1) in die Schriften über Organisation des Vereins, Beitritt der Mitglieder, Wahl der Beamten und übrige Verhältnisse im Allgemeinen, 2) über den Lesecirkel u. die Bibliothek, 3) über die gehaltenen Versammlungen nebst den Protocollen, schriftlichen Vorträge der Mitglieder so wie auch den vorgelegten Zeichnungen, den Gutachten über Anfragen ꝛc., 4) über die Correspondenz mit auswärtigen Gesellschaften, deren Gesetze ꝛc. 5) über die Cassenführung und Rechnungsablegung und endlich 6) über die übrigen Zwecke des Vereins, z. B. über die vielleicht realisirte Gewerbschule, Ausstellung ꝛc. Alle diese Schriften sind jedem Mitgliede auf Verlangen stets vorzulegen, denn alle gemeinnützigen Vereine dürfen die Oeffentlichkeit in keiner Hinsicht scheuen und können nur an Theilnahme und Achtung gewinnen, je mehr sie ihre Verhältnisse offen darlegen und dadurch beweisen, nur Gutes und Gemeinnütziges zu beabsichtigen.

**) Besteht der Verein nur aus einer geringen Anzahl Mitglieder, so kann ein Vorsteher und ein Stellvertreter, ein Secretair, vielleicht

lebhaft unterhaltene Briefwechsel mit verwandten Vereinen und einzelnen, für gleichen Zweck beeiferten Männern, Gewerbtreibenden wie Gewerbsgelehrten, ist ein wichtiges Hilfsmittel zum Fortschreiten, zu dessen Ausführungen mehrere Correspondenten, vielleicht jeder derselben für einen besondern Verein ꝛc., erforderlich werden.

c) einem für richtige Rechnungsführung dem Vereine verantwortlichen Cassirer, welcher die sämmtlichen Geld-Einnahmen und -Ausgaben, die Abgabe vierteljähriger Rechnungs-Extracte, und Ablegung einer mit den (durch Unterschrift des ersten Vorstehers oder durch Protocolle) autorisirten Belegen versehenen Jahresrechnung, zu besorgen hat; die letztere ist nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand oder eine besondere Revisions-Deputation, in der ersten Versammlung des nächsten Jahres, dem gesammten Vereine zur Annahme vorzulegen.

d) aus einem Bibliothekar, welcher — wenn auch nicht eine besondere Vereins-Bibliothek nebst Modell-Sammlung ꝛc. besteht, sondern die in Umlauf gewesenen Schriften und andern Gegenstände an eine öffentliche Bibliothek oder an andere Anstalten abgegeben werden — wenigstens die Verschreibung und Empfangnahme der Bücher, die Leitung des etwa bestehenden Lesecirkels, so wie die Versendung der Bücher an die auswärtigen Mitglieder zu besorgen hat (zu welcher letztern speciellen Besorgung jedoch ein, durch besondere Beiträge der letztgenannten Mitglieder zu entschädigender Expedient von ihm anzunehmen ist.) Sollte eine zahlreiche Sammlung von gewerblichen Producten, Modellen ꝛc., (ein Gewerbmuseum) vorhanden seyn, so ist

e) auch ein Cabinets-Inspector (Museums- oder Modell-Inspector oder unter sonstigem Titel benannten Aufseher erforderlich. Vielleicht gibt es auch 2 Bibliothekare, von denen einer für die Bibliothek selbst, der andere für einen vielleicht weitläufigen Lesecirkel zu sorgen haben wird. Besitzt die Gesellschaft noch andere Institute, Sparcassen, Sonntagsschulen ꝛc., so gehören deren Vorsteher oder der Vorsitzende der mit deren Leitung besonders beauftragten Mitglieder ebenfalls zum Directorium der erstern), ebenso die Sections-Vorsteher oder -Secretaire, wofern besondere Versammlung in Betreff der verschiedenen Gewerbszweige statt finden, deren näheres Verhältniß schon bemerkt wurde.

---

zugleich auch Bibliothekar und Cassirer, und ein Ausschuß von drei bis vier Mitgliedern genügen, wie denn überhaupt die Organisation des Vereins sich nach den Local-Verhältnissen richten, oft auch von besonders thätigen, für die Zwecke des Vereins beseelten Beamten und Ausschußmitgliedern, zugleich das Geschäft Anderer freiwillig übernommen werden wird.

2) aus einem weitern Ausschuß (Hilfs- oder Geschäfts-Deputation ꝛc.), welcher aus 3—6 (bei zahlreichen Vereinen aus noch mehreren) Deputirten (Repräsentanten oder Ausschußpersonen) besteht, und möglichst aus verschiedenen Gewerbszweigen (Handlung, mechanische und chemische Gewerbe, Landwirthschaft ꝛc.) gewählt ist. Diese Ausschuß-Mitglieder haben, nebst den vorstehenden Beamten, für gnügende Verhandlungen und andern geeigneten Stoff in den Haupt- und Sections-Versammlungen zu sorgen, an der Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern und Vereinen möglichst Antheil zu nehmen, auch nöthigenfalls die vorstehenden Beamten in Verhinderungsfällen zu vertreten, so wie sich den, ihnen außerdem durch die Vorsteher gewordenen, speciellen Aufträgen zum Besten des Vereins zu unterziehen.

Der durch alle diese Beamten und Deputirten gebildete Vereinsvorstand versammelt sich von Zeit zu Zeit, zumal vor den Hauptversammlungen zur Berathung über die Geschäfte, und hat außerdem nach Stimmenmehrheit über die etwa zweifelhafte Annahme der Mitglieder, in schon bemerkter Hinsicht und am Anfange jedes Jahres über Wahl der für den Lesecirkel zweckmäßigen Zeit- und andern Schriften, so wie später in Ansehung neu erschienener Werke, eben so über den Ankauf von zweckmäßigen, und zu wahrscheinlicher Benutzung geeigneten Modellen, Geräthen, Werkzeugen und Proben, über vorzunehmende Versuche ꝛc. zu entscheiden, insofern dieß nicht der Bestimmung des gesammten Vereins oder bei kleineren Schriften ꝛc. der Direction zukommt*). Ueber sehr kostspielige Bücher- und Modell-Anschaf-

*) Der Erkauf solcher Gegenstände bis zu einer alljährlich (nach einem von dem Vorstande dem gesammten Vereine vorgelegten Haushaltungsplan auf das jedesmalige künftige Jahr) in der Hauptversammlung im Voraus zu bestimmenden Summe wird der Direction, bis zu einer größern aber (wenn nicht in Ansehung des gesammten, nicht zu bestimmten Ausgaben festgesetzten Cassenbestandes) aber dem Vorstande gemeinschaftlich überlassen; — vielleicht $\frac{1}{3}$ der noch disponiblen Summe der Direction, $\frac{2}{3}$ dem gesammten Ausschusse, nachdem bereits nach dem Etats-Entwurf 1) die Kosten für die anzuschaffenden schon gewählten Bücher und Zeitschriften, 2) für das Locale, den Vereinsboten und den übrigen Expeditions-Aufwand, wenigstens ungefähr bestimmt sind, so daß das Verbleibende nur jener Direction, oder dem Ausschusse zu anderen Schriften, Modellen, Versuchen ꝛc. überlassen, wenn nicht vielleicht noch eine Summe, zur Verwendung mittelst Abstimmung durch den gesammten Verein, vorbehalten wird. Am Schlusse jedes Jahres erfolgt die Wahl des Ersatzes der aus der Verwaltung austretenden Beamten für das künftige Jahr, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei zahlreichen Vereinen, wo sich die Mitglieder, ihren individuellen Fähigkeiten und Verhältnissen nach, meist nicht genau kennen, erscheint nur die Wahl der Vorsteher und Directoren und der Ausschußmitglieder, —

fungen und Versuche, auszusetzende Preisaufgaben und Prämien, Unterstützungen von Sonntags- und Gewerbschulen, öffentlichen Gewerbs-Bibliotheken und Museen rc. zumal über alle nicht zum nähern Zweck des Vereins gehörigen Verhältnisse, kann nur bei einer allgemeinen Versammlung abgestimmt werden, ebenso wie über die Wahl der Beamten und Ausschußmitglieder, über wesentliche Veränderungen in der Verwaltung und alle anderen wichtigeren Gegenstände, welche dem Gutbefinden des Vorstandes und des Directoriums überhaupt oder der einzelnen Beamten nicht überlassen werden*).

Die Verwaltung dieser Beamtenstellen erfolgt, bis auf Wiedererstattung dabei etwa erforderlicher baarer Auslagen, unentgeltlich, denn es sind Ehrenstellen.

## § 125.

Zu den Unterhaltungskosten solcher Vereine gehören:

1) Miethzins für das Local, dessen Beleuchtung und Hei-

---

vielleicht auch noch die des ersten Secretair — durch den gesammten Verein zweckdienlich, wogegen die Wahl der übrigen Beamten den Vorstehern und Ausschußmitgliedern überlassen bleiben sollte, um möglichst geeignete Personen dafür zu erlangen. Die beiden ersten Jahre nach der Gründung scheint es erforderlich, alljährlich sämmtliche Beamte neu zuwählen, wodurch es möglich wird, nach erlangter Erfahrung in Ansehung der Fähigkeiten der bisher Angestellten in ihrer Geschäftsführung nur die, welche an ihrer rechten Stelle waren, wiederum aufs Neue in derselben zu bestätigen; die nicht geeigneten dagegen bald durch Andere ersetzen zu können, und dadurch dem Vereine erneutes Leben und eifrige Beamte zu verschaffen. Die nicht aufs Neue gewählten oder freiwillig abgegangenen Beamten treten gesetzmäßig vielleicht als Ausschußmitglieder ein, wo sie mit den Geschäftsgange vertraut, auch bei geringerer Thätigkeit günstig wirken können. Später ist es dagegen rathsamer, von mehrern Vorstehern alljährlich nur einen austreten zu lassen, die übrigen Beamten aber sogleich auf mehrere Jahre zu bestätigen. Von den Deputirten oder Ausschuß-Mitgliedern treten dagegen (wofern nicht mehrere davon zu Beamten gewählt werden) ein Dritttheil jährlich nach der früher erhaltenen Stimmenmehrheit aus, so daß, wenn auch die übrigen Vorstands-Mitglieder wechseln sollten, noch mehrere ferner verbleiben, welche mit der Leitung des Vereins vertraut sind. Wird die Wahl zu einem Vorstands-Mitgliede nicht angenommen, so folgt ihm nicht der Nächste bei der eben erfolgten Abstimmung, sondern es wird eine neue Wahl nöthig, damit auch die, welche dem erstern, aber zurücktretenden Gewählten ihre Stimmen gaben, von Neuem einen geeigneten Andern mit erwählen können.

*) Die Vereins-Beschlüsse sind, insofern 25, oder bei größern Vereinen 50 (vielleicht wenigstens ⅓ aller) Mitglieder anwesend waren, auch für die Abwesenden gültig, und die sämmtlichen Directions-Mitglieder, bei Ueberschreitung ihrer Aufträge, dem Vereine nach den allgemeinen Landesgesetzen verantwortlich.

tzung*), 2) der sogenannte Expeditions-Aufwand für Schreibmaterialien, Rein- und Abschriften, Porto, für einen Gesellschaftsboten oder Aufwärter; 3) der Betrag für die Hilfsmittel zur wissenschaftlichen Belehrung, und zwar für Bücher nebst Buchbinderlöhnen, Modelle, Zeichnungen, seltnere Naturproducte, veranstaltete Experimente und andere Gegenstände für die Versammlungen, wie für die Bücher- und sonstige Sammlung; 4) die Unterhaltung für die vielleicht von Vereinen gegründete Sonntags- und Gewerbschule, oder wenigstens ein Zuschuß für solche, auch Preise und Prämien für gewerbliche Leistungen, Unterstützungen junger Reisenden zur gewerblichen Ausbildung, die Kosten für veranstaltete Ausstellungen und anderer im Vereinszwecke begründeten Ausgaben.

Dieser Aufwand wird gedeckt,

1) hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder in jährlicher oder halbjährlicher Vorausbezahlung;

2) durch freiwillige Beiträge der bemittelten Mitglieder;

3) durch etwanige Zuschüsse vom Staate, Geschenke von den für Gewerbfleißförderung eifrig beseelten Personen und sonstige zufällige Einnahmen**).

Der Beitrag der Mitglieder ist, zumal in kleinern Städten mit wenig bemittelten Bewohnern, möglichst niedrig zu stellen, damit auch sehr unbemittelte Gewerbtreibende daran Antheil nehmen können. Für Letztere zu wirken ist aber insbesondere Pflicht des Vereins, denn eben diese bedürfen der Aufmunterung und Hinweisung auf das Zeiterforderniß, wie Unterstützung mit nöthigen Hilfsmitteln vorzugsweise, während Bemittelte sich dieses Alles selbst leichter verschaffen können***).

---

*) Oft werden solche Locale in städtischen Gebäuden, vielleicht auch wohl in öffentlichen Gasthäusern und an Belustigungsorten unentgeltlich zu erlangen seyn, wo man dann auf das Zusammenbleiben der Mitglieder nach der eigentlichen Versammlung, zur freien Unterhaltung und Genießung von Erfrischungen, rechnet.

**) Z. B. Ueberschuß bei der Herausgabe von Zeitschriften, vielleicht auch durch Verkauf der zur Verbreitung neuer Erfindungen und Entdeckungen nach angeschafften Modellen ꝛc. besorgten Nachbildungen.

***) In jenen Städten wird daher der Betrag von vielleicht nur 1 bis 2 Thaler alljährlich festzustellen seyn, wofern nicht noch ein geringerer Ansatz (z. B. von 16 gr. wie bei mehrern erfolgt) möglich seyn sollte. Weil dadurch aber zu wenig Fonds erlangt werden würde, so sind die Mitglieder noch zu einer besondern freiwilligen Unterzeichnung aufzufordern, damit die Wohlhabenden einen angemessenen höhern Beitrag, nach eines Jedem Vermögens-Verhältnissen, entrichten können, durch welche Maßregel die Unbemittelten sich weniger, als durch besondern Erlaß gedrückt fühlen werden. Auswärtige Mitglie-

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß solche Vereine, oft von thätigen Männern angeregt und mit Eifer und Liebe zur Sache kräftig geleitet, nach deren Austritt, aus Mangel an gleich beseelten Nachfolgern, aber oft in Unthätigkeit geriethen und sich nicht selten bald wiederum auflösten, so ist erforderlich bei der Errichtung schon auf jenen Fall Bedacht zu nehmen, und in den zu entwerfenden Statuten — wobei die in gleichem Verhältnisse schon bestehenden Vereine, wie die bei denselben gemachten Erfahrungen sorgfältig zu berücksichtigen seyn werden — die Bestimmung festzusetzen: daß der Verein als aufgelöst betrachtet wird, sobald nicht wenigstens noch 5 bis 10 Mitglieder vorhanden sind, welche den Lesezirkel fortführen und sich zu dem mehrmals ausgesprochenen Zwecke versammeln, und daß in diesem Falle das sämmtliche Eigenthum des Vereins (an Büchern, Modellen, Cassenbeständen 2c.) keinesweges unter die Mitglieder vertheilt, sondern an eine vielleicht bestehende städtische Bibliothek, oder wenn eine solche nicht vorhanden, an eine Gewerb- oder auch Real- und höhere Bürgerschule, oder an einen für ähnliche gemeinnützige Zwecke wirkenden Verein, oder endlich, wenn solche Anstalten im Orte nicht bestehen sollten, an die Orts-Obrigkeit abzuliefern ist, um dasselbe einem vielleicht sich wiederum bildenden ähnlichen Vereine, oder einer anderen künftig zu gründenden Anstalt eben genannter Art zur fernern Gewerbfleiß-Erhöhung und Ausbildung des Gewerbstandes durch wissenschaftliche Hilfsmittel zu übergeben, um auch dadurch noch in spätern Zeiten den guten Zweck zu erreichen, der bei Gründung des Vereins beabsichtigt wurde.

Rathsam ist es allerdings, dahin zu wirken, daß der Verein entweder ein, wenn auch noch so kleines Capital, oder ein eigenthümliches Gebäude für seinen Zweck erlangt, da dieses meist ein wichtiges Bindemittel zum festern Zusammenhalten für die Mitglieder, und die Existenz der Vereine dadurch für spätere Zeiten, desto gesicherter ist *).

Unausführbar würde es seyn, einen solchen Verein nach der hier mitgetheilten Ausdehnung sogleich begründen zu wollen, son-

---

der haben die Kosten für die Zusendung der Bücher 2c. an sie, welche mittelst Abgabe an einen von ihnen Bevollmächtigten erfolgt, selbst zu tragen. Auch ist vielleicht von jedem Mitgliede ein Eintrittsgeld (von gleicher oder auch etwas höherer Summe als der jährliche Beitrag) zu entrichten, welches am zweckmäßigsten zu Vermehrung der Bibliothek anzuwenden seyn möchte.

*) So erlangte z. B. der thätige Annaberger Verein ein eignes Haus mittelst Actien, die nach und nach durch den Miethzins und Beitragsüberschuß der Mitglieder 2c. getilgt werden.

dern nur ein Versuch dazu, mit einfachem Zweck ist zuerst rathsam, um zu sehen, ob sich auch thätige Mitwirkung findet, wornach sich später der letztere immer mehr und mehr erweitern läßt.

Man wird daher zum Anfange eine Vereinigung der für Gewerbfleißerhöhung beeiferten Männer, zu gesellschaftlichen Versammlungen und einem Lesezirkel mit geringem Umfange oder auch nur zu letzterem allein einleiten. Die Versammlungen sind übrigens nicht sogleich aller 8 oder 14 Tage, sondern vielmehr nur aller 9 Monate, wie schon oben bemerkt, fest anzusetzen, auch im Sommer zuweilen zu unterlassen, weil es sonst oft an gnügendem Stoff zur Unterhaltung fehlen möchte; Es ist zweckmäßiger, nach und nach fortzuschreiten in der Erweiterung des Plans, als zuerst einen viel versprechenden Zweck aufzustellen, dann aber, bei ermangelnder Theilnahme und sonstigen Hindernissen, ihn beschränken und zurückgehen zu müssen, welches selbst die thätigsten Mitglieder entmuthigt, und gewöhnlich zur allmäligen Auflösung beiträgt. Beharrlicher Eifer der am Schlusse des § 119 genannten Unternehmer wird jedoch die Theilnahme immer mehr und mehr befördern, und die Bekanntmachung der gleichen Veranstaltungen in Städten von ähnlichem Verhältnissen, wie die vielfachen Leistungen anderer schon bestehender Vereine, wird unbezweifelt zur Nacheiferung anregen. Im Anfange ist es, zumal in Mittelstädten und bei wenig Anschluß, rathsam, nicht durch strenge formelle Einrichtung manche Theilnehmer, die darin oft eine gelehrte Gesellschaft erblicken und, für diese sich gewöhnlich nicht geeignet glauben, abzuschrecken. — Man wird daher vielleicht erst ohne regelmäßige Verhandlungsreihe, ohne besondern Sitz der Vorsteher rc., Besprechungen über neue Schriften und interessante Gegenstände einzuleiten suchen, wie sie anderwärts ebenfalls, obwohl zu anderer Tendenz erfolgen, stattfinden lassen, bis die Mitglieder selbst nach und nach einsehen, daß eine regelmäßige Leitung des Ganzen nöthig wird, und daher auch eine Einrichtung nach obiger Art getroffen werden kann. Scheitert aber der Plan zu den Versammlungen, und ließe sich sogar ein größerer, solche Vereine oft einleitender Lesezirkel nicht ausführen, wäre selbst die, meist eine gute beispielgebende Anschließung städtischer Beamten an diesen erfolglos, oder wäre auch wohl diese nicht zu bewirken, so bliebe allerdings nichts weiter übrig, als daß die Wenigen, welche die Nothwendigkeit dieser Fortbildung begreifen,

einen kleinen Leseverein unter sich bilden, oder einen Leihbibliothekar Veranlassung geben, gewerbliche Zeit- und andere Schriften mit anzuschaffen, und dieselben bei jeder günstigen Gelegenheit den Gewerbtreibenden zur Lectüre in ihrem Fache anzurathen suchen, so wie daß jene Wenigen ebenfalls durch Verleihen

eigner Bücher gleichen Inhalts, zur letzteren zugleich möglichste Veranlassung zu geben, und immer mehr und mehr dafür zu beleben bemüht sind, wodurch wenigstens die Hoffnung bleibt, jenen Plan künftig in's Werk setzen zu können. Der Verfasser verweiset hier auf Brougham's Ausspruch, als Motto auf der Rückseite des Titels d. I. Theil, daß es nämlich zur glücklichen Förderung eines solchen Plans nicht mehr als eines Mannes bedürfe.

Manche andere Gegenstände, die Organisation betreffend, sind hier übergangen worden, da sich die Ansichten des Verfassers darüber noch aus der (dem folgenden § 126 beigefügten) Schilderung des, nach denselben gebildeten und von ihm geleiteten, hiesigen Vereines ergeben. Zur Aufmunterung mögen aber noch zwei Strophen aus einem, zur Stiftungsfeier des Carlsruher Gewerbs-Vereins gedichteten Lieder hier stehen:

1.

Vor alter Zeit, da konnt' man es ererben,
Und trieb's im Schlendrian,
Doch heut' zu Tag', da muß man es erwerben,
Da gilt nur, wer was kann.

2.

D'rum haben wir auch den Verein gegründet,
Daß bei vereinter Kraft,
Den rechten Weg der Einz'le leichter findet,
Bei Allem, was er schafft.

## § 126.

Vereine jenes Zweckes haben sich in den neuesten Zeiten, in zahlreichen Städten Deutschlands gebildet, und fast täglich wird in öffentlichen Blättern von neugegründeten Nachricht ertheilt, welches eben so für die Nützlichkeit dieser Anstalten als für das erfreuliche Streben der Theilnehmer zeigt, mit der Zeit fortzuschreiten*).

Zu den (so viel dem Verfasser bekannt ist) im Königreich Sachsen am frühesten gegründeten städtischen Gewerbvereinen, gehört die Leipziger polytechnische Gesellschaft zur Beförderung und Erhöhung des Gewerbwesens, die bereits im October 1825 errichtet wurde, und von ihrer Wirksamkeit in der Sachsenzei-

*) In einer durch mehrere Hefte der gehaltreichen, schon genannten Berichte f. Hessen und übrige Staaten d. deutschen Handelsvereins, herausg. v. Freih. v. Wedekind, Darmst. 1835 fortlaufenden Rubrik befindet sich eine Schilderung der Gewerbvereine Deutschlands.

tung, dem Leipziger Tageblatte ꝛc. und einem Jahresberichte Kunde gab*).

Nächstdem wurde in Annaberg im Jahr 1829 ein Gewerb-Verein gegründet, dessen Wirksamkeit, in Betracht vieler ermangelnder Begünstigungen, deren sich größere Städte erfreuen können, als sehr bedeutend erscheinen und rühmlichst anerkannt werden muß**).

---

*) Im Jahre 1829 wurden ihre Statuten confirmirt, und in demselben Jahre trat eine von ihr geleitete und unterhaltene Gewerbschule mit unentgeltlichem Unterricht in's Leben, welche von 24 Mitglieder inspicirt wird, und deren schon gedacht wurde. Die Gesellschaft veranstaltete bereits mehrere Gewerbproducten-Ausstellungen, legte eine Sonntags (10—12 U.) für Jedermann geöffnete Bibliothek und eine Sammlung von Modellen ꝛc. an, hält 2mal allmonatlich Abends 6—8 Uhr Versammlungen, in welchen Vorträge, mündliche Besprechungen, Vorzeigung und Prüfung neuer Erfindungen ꝛc. erfolgen, in jeder Oster- und Michaelis-Meßwoche auch eine Hauptversammlung, und ist übrigens eifrigst bemüht, auf mannichfache Art ihren Zweck zu erfüllen; an dem Lesecirkel nimmt nur eine Anzahl Mitglieder Antheil. Die Gesellschaft besteht, laut jenem Jahresbericht aus 162 einheimischen (zu 2 Thlr. jährlichen Beitrag verpflichteten) Mitgliedern, worunter sich die dasigen berühmtesten Gelehrten des Gewerb- und Cameralfachs und die geachtetsten und geschicktesten Geschäftsleute befinden; die Leitung erfolgt durch ein Directorium, bestehend aus 1 Director (Professor Erdmann), 1 Vicedirector, 1 Secretair, 1 Cassirer, 1 Bibliothekar, 1 Modell-Inspector (sämmtlich auf 2 Jahr gewählt) und 6 Deputirten, wovon jährlich 3 ausgewählt werden. Ueberdieß ein Director der Gewerbschule (der Bürgerschul-Director Vogel).

**) Er trat auf Veranlassung des schon um die Gründung und eifrige Fortführung der dasigen Sonntagsschule und sonst für Zwecke wahrer Humanität sehr verdienten Kaufm. Köselitz in's Leben, und sein vielfaches Wirken ist in mehrern von dem (auch als Schriftsteller bekannten) Secretair des Vereins, Posamentirermeister Gotthelf August Weber herausgegebenen kleinen Schriften (der Gewerbverein in Annaberg; das. 1832 u. Leben und Wirken dieses Vereins im vierten Jahre, seines Bestehens ꝛc.; das. 1833) und in dessen schon genannter Schrift: was thut hauptsächlich noth ꝛc. geschildert. Dieser Verein, dessen Statuten 1833 landesherrlich bestätigt wurden, hält aller 8 Tage (Montags Abends von 7—10 Uhr) Versammlungen, in welcher zuweilen fortlaufende chemische und andere wissenschaftliche, aber auch kürzere einzelne Vorträge über mannichfache Gegenstände, so wie Besprechungen und Berathungen zu gegenseitigen Belehrungen erfolgen; er besitzt eine zahlreiche Bibliothek, aus der die Mitglieder Schriften auf 8 Tage gelehnt erhalten, und eine Anzahl nach und nach erkaufte oder sonst erhaltene Modelle, auch, wie schon einmal bemerkt, ein eigenthümliches Haus. Er machte sich ferner durch eine veranstaltete Gewerbproducten-Ausstellung und durch ein herausgegebenes Gewerbblatt für Sachsen d. Jahr 1834 verdient (welches mit erweiterter Ausdehnung künftig in Dresden fortgesetzt werden wird) und kann, wegen des vielseitigen unablässigen Bestrebens, wahrhaft zu nützen, als Muster für Vereine in

Im Jahr 1829 trat in Chemnitz eine bedeutende Anzahl Gewerbtreibender als ein Handwerkerverein zusammen, dessen Zweck Anfangs nur die Errichtung einer Sonntagsschule war, jedoch bald auf monatliche Versammlungen zur Lectüre, wie gegenseitigen Berathung und Belehrung über gewerbliche Gegenstände ausgedehnt wurde*).

Im Jahr 1832 wurde ein Gewerbverein in Großenhain gegründet, worüber das Nähere in der Anmerkung zu diesem § erfolgt, ferner im Jahr 1833 ein Kunst- und Gewerbverein zu Leipzig, aus dem Institut der vereinigten Innungen hervorgegangen, welches schon seit 200 Jahren als ein wohlthätiger Verein besteht**).

In Dresden bildete sich mit Ende des Jahres 1833 ein

---

Städten von ähnlichen Verhältnissen gelten. Die Zahl der zu einem kleinern Antrittsgeld und quartaliter zu 8 gr. Beitrag verpflichteten Mitglieder ist jetzt 227. Die Direction besteht aus 3 Vorstehern, 1 Bibliothekar, 1 Cassirer und 1 Protocollanten.

*) Die Zahl der Mitglieder ist jetzt 593, wovon jedes 4 gr. Beitrag quartaliter zu entrichten hat. Die Leitung erfolgt durch den Vorstand, nämlich: 1 Vorsitzender, 1 Secretair, 1 Cassirer und 1 Bibliothekar nebst Stellvertreter für Jeden und 12 and. Comité-Mitgliedern, aus denen einer besondern Deputation die Leitung der Sonntagsschule zukommt. (Die wirklichen Mitglieder müssen Handwerksmeister seyn.) Die Versammlungen des Vereins finden allmonatlich, die des Comité's allwöchentlich statt; außerdem sind sogenannte Leseabende festgesetzt, wo allwöchentlich einmal sich Mitglieder zur beliebigen Lectüre im Vereinslocale, wobei sich die Bibliothek befindet, versammeln, und woran auch Sonntagsschüler Antheil nehmen können. Uebrigens besteht auch ein Lesecirkel gewerblicher und unterhaltender Journale in mehrern Exemplaren ꝛc. Siehe (des Vereins-Secretair) Rechts-Bacc. Richard von Stern's Nachricht über die Sonntagsschule, und den Handwerker-Verein zu Chemnitz, daselbst 1834.

**) Das Vorsteher-Collegium wird aus 15, aus dem Institut der vereinigten Innungen, und 15 aus übrigen Mitgliedern des Kunst- und Gewerb-Vereins gewählten Ausschußmitgliedern gebildet, welche unter sich alljährlich einen Hauptvorsteher wählen, dem allwöchentlich abwechselnd eines jener Ausschußmitglieder zur Besorgung der innern Angelegenheiten zur Seite steht, auch öfters den Vorsitz führt; außerdem ein Bibliothekar, ein Cassirer, vier protocollführende und vier correspondirende Secretaire, worunter jetzt Dr. Barkhausen, M. Stimmel ꝛc. Die Zahl der — zu einem Beitrage von 6 gr. quartaliter verpflichteten — Mitglieder ist jetzt gegen 300. — Die sehr thätig betriebenen Verhandlungen desselben werden meist in dem Leipz. Tageblatte mitgetheilt. Der Verein beabsichtigt jetzt, nebst andern Vereinen, die Errichtung einer Gewerbschule, wovon bereits § 79 einige vorläufige Grundzüge mitgetheilt wurden.

Gewerbverein, der, begünstigt durch den Beitritt mehrerer bei der technischen Bildungs-Anstalt und andern wissenschaftlichen Institute angestellten Gelehrten, technischen Beamten und andern sehr geeigneten Mitgliedern, bald mit einer höchst einflußreichen Thätigkeit wirkte*).

Der Gewerbverein zu Budissin wurde im J. 1833 errichtet; der Zweck ist ebenfalls Förderung des Gewerbfleißes, zumal des Orts, mittelst Versammlungen, wie Unterstützung der Gewerbschule und Gründung eines Lesecirkels, einer Bibliothek, Muster-, Modell-, Mineralien- rc. Sammlung**).

---

*) Dieser Verein, dessen Statuten 1834 landesherrlich confirmirt wurden, zählte bereits 251 Mitglieder (welche quartaliter 12 gr. beitragen), und wird von 5 Beamten, 1 Vorsteher, 1 Secretair nebst Stellvertreter für beide, 1 Cassirer und von einer Geschäfts-Deputation von 6 Mitgliedern (sämmtlich auf 2 Jahr gewählt) geleitet. Zu dieser Direction gehören ferner noch 4 Secretaire für die 4. Abtheilung des Vereins, in Ansehung der von diesen zu haltenden Special-Versammlungen, und zwar: 1) für Gegenstände, die sich besonders auf Mathemathik, Naturlehre und Mechanik gründen, 2) für die aus der Chemie und Productenkunde, 3) für Gegenstände des Handels- und der Staatswirthschaft, und 4) für die wirkliche Gewerbsbetreibung. Diese Sections-Versammlungen finden allwöchentlich, abwechselnd nach jenen Abtheilungen statt, denen stets in der Reihe einer Hauptversammlung folgt. Mehrere gehaltreiche Vorträge, so wie andere Nachrichten vom Vereine, sind in dem von dessen Secretair, (dem als ökonom. Schriftsteller bekannten Secretair der königlich ökonomischen Gesellschaft für Sachsen) H. Schubarth herausgegebenen Volks- und Gewerbsblatte (Dresden 1834) bekannt gemacht worden. Vom Jahre 1835 an erscheint letzteres unter dem Titel Gewerbblatt von Sachsen, unter Redaction des Professor Schubert (dem Vereins-Vorsteher), des Prof. Jäckel's und des Secretairs Schubarth.

**) Dieses Eigenthum wird, sobald der Verein aus weniger als 20 Mitgliedern besteht (und dann als aufgelöset zu betrachten ist) dem Stadtrath in Deposition gegeben, bis ein neuer gleicher Verein in dessen Benutzung tritt. Die Direction erfolgt durch 2 Vorsteher und 1 Secret., welche Beamten (wovon jährlich einer Austritt) nach Bedarf durch 1 Bibliothekar, Cassirer, rc. vermehrt werden sollen. Der erste Vorsteher hat die Leitung des Ganzen, der zweite die ökonomischen Geschäfte, den Lesecirkel rc. zu besorgen, der Secretair für jetzt auch die Aufsicht über die Bibliothek und Sammlungen. Gemeinschaftlich kommt ihnen die Fürsorge für die Gewerbschule zu, die zugleich von 3 anderen Mitgliedern inspicirt wird. Letztere bilden nebst den Beamten einen Ausschuß, welcher sich über die Aufnahme der Mitglieder berathen, und sie zulassen kann, wenn kein Bedenken dabei statt findet, außerdem erfolgt die Abstimmung darüber in einer nächsten Versammlung. Allen Mitgliedern (jetzt 77) ist der fleißige Besuch der letztern, wie die möglichste Einwirkung auf die Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge zur Pflicht gemacht, sowohl durch Anhaltung zur Schultheilnahme, wie durch eine gute Behandlung, durch nicht nur mechanische, sondern auch

In **Zittau** wurde Ende 1834 ein gleicher Verein gebildet*); ein Anderer befindet sich in **Roßwein**, dessen Statuten 1834 v. d. Landesdirection autorisirt wurden**).

Nach solchen Vorgängen ist auch die Errichtung gleicher Anstalten in den übrigen größern und Mittelstädten Sachsens zu hoffen.***)

---

zugleich intellectuelle Bildung bei den Geschäftsarbeiten, durch Aufsicht auf sittliches Betragen. Die Versammlungen erfolgen die erste Mittwoch jedes Monats, Abends 7—9 Uhr, in einem Locale der Freimaurerloge, welche ebenfalls der Gewerbschule ein solches eingeräumt hat. Die circulirenden Schriften werden aller 8 Tage weiter befördert. Der mindeste Beitrag jedes Mitgliedes ist 16 gr. jährlich in Vorausbezahlung.

*) Der Zittauer Verein, dessen Statuten von der K. Sächs. Oberamtsregierung des Markgrafth. Oberlausitz 1835 authorisirt wurden, hat zum Zweck: Erweckung des Interesses an den Gewerbwesen im Allgemeinen, so wie Förderung und höhere Ausbildung des vaterl. Gewerbwesen, insbesondere durch gegenseitige Ermunterung und Belehrung, auch gemeinschaftliches Zusammenwirken für Zwecke, welche der Einzelne nicht, oder nicht so vollständig erreichen kann, und zwar mittelst öffentlicher Sitzungen, (wenigstens allmonatlich), Anschaffung von gewerblichen Journalen und Werken, erst zum Umlauf unter den Mitgliedern, dann zur Aufstellung in einer Bibliothek, ferner wo möglich auch durch veranstaltete Gewerbsausstellungen. Die Mitglieder theilen sich in ordentliche Mitgl., (Gewerbtreibende und Gewerbfreunde, welche ein Eintrittsgeld von 8 gl 6 ₰ wöchentlich zu entrichten haben, vorjetzt 176), Ehrenmitglieder, und außerordentliche Mitgl.; letztere zahlen nur die Hälfte jener Geldbeiträge, und dazu können alle die Personen, welche dem Gewerbstande angehören, ihre Lehrzeit ausgestanden haben, aber noch nicht selbstständig sind, wenn sie sich durch sittliche Bildung, wie durch Hinneigung zu höherer Gewerbsbildung auszeichnen und von 3 ordentl. Mitgliedern empfohlen sind, aufgenommen werden. Die Leitung erfolgt durch 3 Vorsteher, 2 Secretaire nebst 1 Stellvertr. derselben, 1 Cassirer, 1 Bibliothekar nebst Stellvertr. und 6 Deputirte, deren jeder im Behinderungsfalle einen Stellvertr. hat; alle diese Beamten bilden die Geschäftsdeputation, werden auf 2 Jahr gewählt, und sind dann auch wieder wählbar, und haben unter andern über die Aufnahme von Mitgliedern unter sich abzustimmen. Dem Vorstehern ist es überlassen, über das Directorium sich zu vereinigen; den Dirigirenden kommt der Vorsitz in den Versammlungen, die Unterzeichnung der Protocolle rc. zu; eben so haben sich die Secretaire über die Geschäftsübernahme zu bestimmen.

**) Er hält monatlich eine Versammlung und überdieß jährlich eine Hauptversammlung. Die jährlich zu wählenden Beamten sind 1 Director nebst Stellvertreter, 1 Secret., 1 Cassirer und 1 Bibliothekar; jedes Mitglied zahlt monatlich 2 gr. Im Fall der Auflösung fallen die Schriftenmodelle und das übrige Vereins-Eigenthum der das. Sonntagsschule, oder bei deren etwanigem Nichtbestehen, den Elementarschulen zu.

***) Manche Einleitung dazu erfolgte schon. In Zwickau bestand wenigstens früher ein polytechnischer Leseverein, welchen 1828 die dortige

In den groß- und den herzoglich sächsischen Ländern Ernestinischer Linie ist bereits seit längerer Zeit ein rühmliches Streben nach gleicher Fortbildung an's Licht getreten, und insbesondere hat der Kunst- und Gewerbverein zu Altenburg, welcher zugleich sein einflußreiches vielseitiges Wirken über das fruchtbare Altenburgische Land erstreckt*); so wie der Kunst- und Gewerbverein zu Coburg es schon langjährig bethätigt**).

---

Sonntagsschule gegründet. In Oschatz veranstalteten mehrere daselbst wohnhafte Mitglieder des hiesig. Vereins 1834 einen kleinen Lesecirkel. In Leisnig fand eine Versammlung von Gewerbtreibenden statt, in welcher Diac. Siegel Vorträge hielt, ebenso sollen zu Plauen rc. und an and. Orten noch ähnl. Vereine bestehen, wovon d. Verf. jedoch keine Nachricht erlangen konnte.

*) Der Kunst- und Gewerbverein für Altenburg, welcher bereits im Jahr 1817 entstand (als vom Baumeister Geinitz veranlaßt sich 9 Freunde über bauliche Gegenstände beriethen, und durch Lectüre zu belehren suchten) und dessen Statuten 1833 autorisirt wurden, hat sich seitdem, in Ansehung der vielseitigen Leistungen, zu einem der ersten Vereine dieser Art erhoben. Er verbreitet sich — außer der möglichster Begünstigung des Gewerbfleißes in Ansehung aller Fächer, — auch auf Werke höherer Kunst, und auf Beförderung der Landesverschönerung, und besteht aus 391 Mitgliedern, welche 1 Thlr. Beitrag jährlich entrichten, unterhält und leitet auch zugleich eine Sonntagsschule. Das Directorium besteht in 1 Director und 1 Vice-Director, 2 Vorstehern und 1 protocollir. Secretair; erstere Beiden werden auf 5 Jahre, Letztere so wie die folgenden Beamten von dem Directorium alljährlich gewählt, als 1 correspondirender Secretair, 1 Cassirer, 1 Sammlungs-Aufseher, 1 Bibliothekar. Der Verein hat öfters gewerbliche Ausstellungen veranstaltet, und eine bedeutende Bibliothek, so wie eine Kunst- und gewerbliche Productensammlung angelegt; er hält monatliche Hauptversammlungen, und außerdem wöchentliche Zusammenkünfte (letztere im Winterhalbjahr) und ist unabläßig bemüht, auch durch anderweitige Thätigkeit, in Hinsicht der Anregung zur Fortbildung in umliegenden Orten, zur Gründung von Sonntagsschulen, Vereinen rc.) einflußreich zu wirken, wie die sehr interessanten „Jahresberichte des Kunst- und Handwerkervereins im Herzogthum Altenburg" vom Jahre 1818 an, beweisen. In Cahla hat sich bereits ein Zweigverein gebildet.

**) Dieser ebenfalls sehr thätige, 1824 gegründete und 1828 autorisirte Verein, ist außer der möglichsten Anwendung der Förderungsmittel zur Belebung des Sinnes für Kunst, Industrie und Gewerbe, insbesondere auch beeifert, Einzelne auf Verlangen über mechanische Vorrichtungen, chemische Proceduren und technische Handgriffe zu belehren, technische und ökonomische Versuche, wozu sich wegen des Aufwandes Privatpersonen nur selten gut verstehen können, zu veranstalten, über zweckdienlichen Häuserbau und Landesverschönerung Belehrung zu verbreiten, junge talentvolle Künstler und Handwerker bei der Wanderung zu empfehlen, und überhaupt Allen, welche sich mit Anfragen und gewerblichen Gesuchen an ihn wenden, berathend an die Hand zu gehen, und endlich Ausstellungen zu veranstalten. Die Zahl der Mitglieder, deren jährlichen Beitrag ein Jedes selbst zu bestimmen

Ein gleicher Gewerb-Verein bildete sich im Jahr 1833 in Weimar, so wie auch Gotha einen solchen besitzt*).

Unter die mit dem allgemeinen Gewerb-Vereine für das Königr. Preußen, nicht in Verbindung stehenden Local-Gewerbvereine der preußischen Provinzen, deren Regierungen (z. B. zu Liegnitz) bereits durch Aufforderungen zur Gründung solcher Förderungsmittel des Gewerbfleißes einflußreich wirkte, gehört der benachbarte Görlitzische Gewerbverein als ein sehr thätiger.**). Noch höhere, vielfachere Leistungen werden dem, durch den Sitz in einer Universitäts- und Provinzial-Hauptstadt, allerdings auch sehr begünstigten, 1828 gegründeten Breslauer Gewerbverein möglich, wovon dessen gehaltreiche Jahresberichte (der 5., 1831, Breslau) Nachricht geben***). Städtische Gewerb-

---

hat, ist jetzt gegen 200, welche sich allwöchentlich, mit Ausnahme der Sommermonate, versammeln. Die Verwaltung erfolgt durch 3 Vorsteher und 1 Secretair nebst einem Ausschuß von 16 Mitgliedern zu gleichen Theilen, aus den Künstlern, den Handel- und Gewerbtreibenden Mitgliedern, und aus den Landwirthen oder Cameralisten, auf 1 Jahr gewählt, ebenso wie 1 Secretariats-Adjunctus, 1 Cassirer, 1 Bibliothekar und 1 Aufseher über Zeichnungen und Modelle. Der erste Vorsteher leitet die Versammlung, und theilt sich mit seinen Collegen in die Geschäfte, nach den verschiedenen übernommenen Gegenständen. Der Verein besitzt einen Lesecirkel und eine Bibliothek nebst Kunst- und Gewerbproducten-Sammlungen, Modellen rc. hat auch sich durch die Gründung einer Gewerbs-Witwencasse, und einen Fond zu einem Gewerbsstipendinm für talentvolle und gesittete Lehrlinge verdient gemacht. Näheres von ihm in (des Vorsteh.) Subsen. D. Amthor's schon angef. Beiträgen zu d. Coburg. Annalen, wovon jetzt eine 2. Aufl. erscheint.

*) Der Weimar'sche Gewerbverein, von 1 Vorsteher nebst Stellvertr., 1 Cassirer, mehreren Protocollführern und andern Mitgliedern des Berathungsausschusses geleitet, versammelt sich aller 14 Tage einmal Abends zu physisch-chemischen und mathematischen rc. Vorlesungen, zu gewerblichen Vorträgen und Berathungen, und veranstaltet jährliche Ausstellungen gemeinschaftlich mit dem landwirthschaftlichen Vereine; die Mitglieder (jetzt 140) zahlen 1 Thlr. jährlichen Beitrag und erweisen sich bereits sehr thätig. (Vom Gotha'schen fehlen Nachrichten, so wie von einem gleichen in Ronneburg).

**) Er wurde durch einen im Jahr 1828 vom Baurath Weinhold gegründeten technischen Leseverein veranlaßt, und trat im Jahr 1830 mit 39 Mitgliedern in's Leben, deren Zahl sich im Jahr 1834 bis auf 148 vermehrte. Außer den Hauptversammlungen aller 6 Wochen, werden auch wöchentliche Abend-Versammlungen gehalten, in welchen außer der freien Unterhaltung über gewerbliche Gegenstände, gemeinnützige Druckschriften vorgetragen, auch von Zeit zu Zeit Vorlesungen gehalten werden. Derselbe Verein setzte Prämien aus, veranstaltete technische Versuche, und bereits mehrere Ausstellungen rc. Seine Leistungen werden zuweilen im „Wegweiser" (Görlitz) mitgetheilt.

***) In dem sechsten Vereinsjahre 1833—1834 wurden außer einem Cursus über anorganische Experimentalchemie in 17 Zusammen-

vereine besitzen ferner Bunzlau, Sagan, Königsberg (mit einem Kunst- und Gewerbverein), Halle, Suhl, Mühlhausen, Greifswalde, Düsseldorf, Cöln, Elbingen, Bielefeld, Erfurt rc.*).

In Ansehung des Königr. Baiern ist hauptsächlich die Gesellschaft zur Vervollkommnung der mechan. Künste und Gewerbe in Würzburg**), und ein ähnlicher Verein zu Augsburg zu erwähnen; (des Industrie- und Cultur-Vereins zu Nürnburg wird

---

künften, 12 allgemeine Versammlungen, und in Ansehung der besondern Abtheilungen für Weberei und Färberei 4, für Metallarbeiter 3, für Holzarbeiter 3, für thierische Stoffe 3, und überdies 28 Vorstands-Versammlungen gehalten, zusammen in 70 Abenden des Winterhalbjahres. Der jetzt aus 226 Mitgliedern bestehende Verein wird geleitet durch 1) das aus 3 Mitgliedern bestehende Directorium, 2) den aus 9 Gewerbtreibenden gebildeten Vorstand (von beiden treten die Mitglieder alljährlich zu einem Drittel aus), 3) die Beamten, als 2 Secretaire, 1 Bibliothekar, 1 Cassirer und 1 Cassen-Deputirter (überdieß 1 Boten); ferner: 4) durch die Vorstände der genannten 4 Abtheilungen, und zwar für jede 1 Vorsitzender und 1 Protocollführer. Die gedachten Jahresberichte enthalten sehr beachtungswerthe Mittheilungen.

*) Der Erfurter mit Leseanstalt, wöchentlichen Versammlungen, technischen Vorlesungen (von Trommsdorf), Gewerbausstellungen; Werneburg, in der schon genannten Schrift, ertheilt Vorschläge dazu, und eben derselbe sprach als Vorsteher unlängst in einer Versammlung über einen neuen, sehr zweckmäßigen Plan des Vereins, nämlich Bücher aus seiner Sammlung den Bewohnern der Landgemeinden des Kreises zu leihen, damit dieselben sich in jeder Woche des Winterhalbjahrs einmal versammeln, ein gemeinverständliches landwirthschaftliches Werk lesen, sich darüber besprechen und das Anwendbare in practische Ausführung bringen möchten. (Laut dem Berichte v. J. 1834).

**) Der genannte Verein zu Würzburg besteht schon seit 1806, und hat sich durch die Gründung einer der ältesten bestehenden Handwerkerschule sehr verdient gemacht; er wirkt außerdem durch Kunst- und Gewerbproducten-Ausstellungen und sein Streben, diese Producte abzusetzen, durch Versuche und Verbreitung nützlicher Erfindungen, Erhaltung alter Werke der Kunst und Ermunterung und Unterstützung von Künstlern und Gewerbtreibenden, durch öffentlich erlaubte Benutzung der Sammlungen, Vorträge über Künste und Gewerbe rc. Die Mitglieder zahlen jährlich 6 fl. Die Geschäfte werden durch 4 Ausschüsse für wissenschaftliche Gegenstände (und zwar: 1) für die Schule, 2) für die Natur- und mathematischen Wissenschaften, 3) für Bau- und andere Künste, 4) für technische Gewerbvervollkommnung) geleitet, die sich monatlich versammeln, und besondere Referenten- und Protocollführer besitzen; außerdem besteht 1 Ausschuß zur innern, (policeilich-ökonom.) Verwaltung mit 2 Vorständen, 1 allgemeinen wissenschaftlichen Referenten, 1 Conservator, 1 Cassirer, 1 Schulinspector, 1 Secretair, sämmtlich auf 3 Jahre ernannt. Diese bilden nebst jenen Sections-Referendaren und 10 Schulinspectoren einen allgemeinen Ausschuß. Näheres in Horn's Annalen dieses Vereins, Würzburg 1831, in der, Th. 1. S. 49, genannten Schrift: Ein Wort zu seiner Zeit rc.

weiterhin gedacht). Ferner: eine zugleich zu gegenseitiger thätiger Unterstützung gebildete Gesellschaft von Gewerbsleuten zu München***). Im Königreich Würtemberg befinden sich, außer den später zu erwähnenden größern Vereinen in mehreren Städten, ähnliche Gesellschaften, z. B. in Hall.*)

Zu Carlsruhe wurde ein Gewerbs-Verein 1832 gestiftet**), und begann seine Wirksamkeit mit 147 activen Mitgliedern. Hierzu gehört ferner die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften (mit Vorlesungen, einer Gewerbsschule rc.) zu Frankfurt am Main, laut deren Jahresberichte, Frankfurt 1818—1833***). — Die Gesellschaft für

***) Unter den Auspicien der Staatsregierung wurde im Jahr 1834 in München eine Gesellschaft von Gewerbsleuten gebildet, welche den Zweck hat, durch Austausch der Ideen, technische Kenntnisse unter den Mitgliedern zu verbreiten, durch Arbeitshilfe und Abnahme der Producte sich gegenseitig zu unterstützen, auch die Verpflichtung zu übernehmen, nur baiersche Fabricate erkaufen zu wollen, und endlich aus der Vereinscasse den Mitgliedern selbst nöthigenfalls Vorschüsse zu leisten.

*) Der Hall'sche Gewerbverein hat den Zweck, gemeinnützige Schriften anzuschaffen, den Inhalt in wöchentlichen Zusammenkünften zur Besprechung und nach Befinden zur Ausführung zu bringen; sie werden daher zu den desfallsigen Vorträgen an die Mitglieder vertheilt. Auch werden größere wissenschaftliche Vorträge gehalten, und der Verein hat sich außerdem durch eine Faustpfandleihanstalt, Sparcasse, Maulbeerbaumpflanzung, Industrieanstalt rc. verdient gemacht. Er besteht, (bei einer Bevölkerung von 7000 Einwohnern), aus etwa 100 Mitgliedern, von welchen jedes jährlich 2 fl. beizutragen hat.

**) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher nebst Stellvertreter, Secretair, Cassirer, Bibliothekar und 6 Vorstandsmitgliedern, die von der ganzen Gesellschaft gewählt werden. Ein Abend in jeder Woche ist zu den eigentlichen Versammlungen, und ein anderer für die Lectüre der im Vereinslocal bereit gelegten Journal- und anderer Schriften, wie zur Besprechung bestimmt. Die Fachschüler des polytechnischen Instituts haben ebenfalls Zutritt. Der Quartalbeitrag ist 48 kr. Von den Einkünften werden ⅔ zu Hauszins, Besoldung des Dieners, zu Büchern, Kupferstichen rc., ⅓ zu Deckung der Kosten für Versuche, Modelle und Preisaufgaben verwendet, und der Ueberschuß von jenen ⅔ kommt dem letztern ⅓ in dem folgenden Jahre zu Gute. Die Diplomgelder (1 fl. für jedes) und besonderen Geschenke sind zu einem zinstragenden Fond für außerordentliche Ausgaben, anzulegen. — Vergl. v. Wedekinds vaterländische Berichte, Darmstadt 1835, Heft 1. mit einer besondern Abhandlung: Die Gewerbvereine Deutschlands.

***) Der Zweck dieser 1817 gegr. Gesellschaft ist Vervollkommnung technischer und ökonom. Gewerbe, Ermunterung und Belehrung über Erfindungen und Verbesserungen, Ausbreitung und Bearbeitung der bei allen Gewerben unentbehrlichen Hilfswissenschaften. Ihre Leitung erfolgt durch 1 Präsidenten, 6 Assistenten, 1 Mitgl. der damit verbundenen Institute, 1 Cassirer, 1 Bibliothekar. Die Wahl des Ersten erfolgt alljährlich.

Beförderung der Gewerbe und nützlichen Kenntnisse in Hamburg, auch eine gleiche in Lübeck, zur Beförderung nützlicher Thätigkeit, mit den schon Thl. I. S. 61 genannten gemeinnützigen Anstalten. — Dieß nur als Beispiel der vielfachen Wirksamkeit mancher städtischen Vereine, ohne die Thätigkeit zahlreicher anderer hier näher erwähnen zu können, von denen zum Theil auch weniger zur öffentlichen Kunde gelangt ist.

In manchen Staaten (Baiern, Würtemberg, Hannover ꝛc.) sind die Local-Vereine meist Zweige der Landesvereine, und gehören mithin zu deren Erwähnung im folgenden Abschnitte.

Anmerkung. Ueber den Gewerbverein zu Großenhayn. Von der vielfachen Nützlichkeit städtischer Gewerbvereine überzeugt, versuchte der Verfasser (nachdem derselbe auf deren Nothwendigkeit im Vaterlande, (in der Bürgerzeitung 1832, Beilage B. Telegraph Nr. 15, vom 10. April und Nr. 27 vom 3 Juli, auch in der Sachsenzeitung 1832 Nr. 240 ꝛc., mit Hinweisung auf den thätigen Annaberger Verein ꝛc.) öffentlich aufmerksam gemacht hatte, auch an seinem Wohnort einen solchen zu begründen, und der in einer Versammlung des Sonntagschulvereins (am 18. October 1832) erfolgte Antrag dazu fand ungetheilte Zustimmung. Nach Ausführung des dem Genannten ertheilten Auftrages, einen nähern Plan zu entwerfen, fand bald darauf die erste Versammlung statt, bei welcher derselbe angenommen, später aber nach gemachten Erfahrungen und erlangten mehreren Resultaten über die Einrichtung und Wirksamkeit verwandte Vereine, nach und nach von ihm in folgende Hauptsätze zusammengestellt wurde.

Gesetze des Gewerbvereins zu Großenhayn.

§ 1. Der Zweck dieses Vereins ist Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des hiesigen Orts und dessen nächste Umgebungen, und zwar hauptsächlich der technischen, jedoch auch mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen und mercantilischen Gewerbe und deren Grund- und Hilfswissenschaften, so wie auf die Hauswirthschaft und was sonst zu jenem Zwecke förderlich erscheint. Dieser Letz-

---

in der Generalversamml. die der Assistenten durch einen engern gesellsch. Ausschuß, wovon halbjährlich 3 austreten; sie hat eine Sonntags- und Gewerbschule, 1 Sparcasse, 1 Ersparnißanstalt und 1 Institut für Garten- und Feldbaucultur gegründet, welches letzte jetzt auch auf Seidenbau ausgedehnt worden ist. Zur Begutachtung über gewerbl. Gegenstände werden nach Bedürfniß besondere Commissaire gewählt. Die wirklichen Mitglieder zahlen 11 fl. alljährl., wovon auch durch den engern Ausschuß dispensirt werden kann. Außer monatl. Generalversamml. finden beliebig tägliche statt (von 6 Uhr Abends an). Die Gesellsch. zählte 1834 254 wirkl., 15 Ehren-, 160 corresp. Mitglieder. Auch werden Ausstellungen von Kunst- und Gewerbsgegenständen veranstaltet. Die Sonntags- und Gewerbschule steht unter Leitung von 7 Mitgl., die Einen aus sich zum Director wählen.

tere wird zu erreichen gesucht mittelst 1) Versammlungen der Mitglieder, und 2) eines unter diesen veranstalteten Lesecirkels.

§ 2. Die Versammlungen sind bestimmt:

a) zu Berathungen und Beschlüssen über die Verhältnisse des Vereins selbst, so wie zur Vorlegung der vielleicht eingegangenen Schreiben von Behörden, auswärtiger Vereine oder einzelner Privatpersonen rc. und zur Besprechung über die darauf zu ertheilenden Antworten;

b) zur Vorlegung neu eingegangener Journale und anderer Druckschriften, Abbildungen rc., welche in das Bereich des Vereins gehören, zugleich mit Erwähnung des hauptsächlichsten, für die Mitglieder besonders beachtungswerthen Inhalts;

c) zu Vorlesungen und Vorträgen über Gegenstände der Gewerbwissenschaften und deren Grund- und Hilfswissenschaften, wie über die Verhältnisse der practischen Gewerbbetreibung und der Gewerbtreibenden selbst;

d) zur Vorzeigung neuer Werkzeuge, Instrumente, Geräthe und sonstiger Producte, Modelle, Muster und Zeichnungen, in Bezug auf die gewerblichen Fächer, so wie zu wissenschaftlichen Experimenten und anderen Versuchen und Prüfungen, in so fern sie zur Ausführung in den Versammlungen geeignet sind; (besonders brauchbar und empfehlungswerth befundene neue Geräthe und andere Producte rc., wird der Verein möglichst bekannt zu machen und dadurch zur Beförderung des Absatzes beizutragen suchen), und

e) zur gemeinschaftlichen Besprechung über die in beiden letztern Rubriken aufgeführten, so wie über alle von den Mitgliedern außerdem erwähnten Gegenstände aus dem Bereich ihrer Erfahrungen, über mitgetheilte Nachrichten, Anfragen und Gesuche um Belehrung und Unterstützung in gewerblicher Hinsicht. (Daß Mitglieder ihre etwanige Productions-Geheimnisse und nach langjährigen Versuchen erprobte Erfahrungen, durch deren Verbreitung Nachtheil für ihr Geschäft entstehen könnte, in den Versammlungen bekannt machen sollen, wird nicht verlangt; vielmehr wird der Verein bemüht seyn, den Mitgliedern zur Begünstigung ihres Geschäfts allen möglichen Vorschub zu leisten, auch deßhalb nöthige Gesuche an die betreffenden Behörden zu richten, und was sonst Vortheilhaftes durch gemeinschaftliches Wirken in dem Bereich des Vereins, zum Wohl ganzer Gewerbe, oder auch einzelner Individuen erscheint, nach Kräften zu fördern suchen).

Nach der Reihefolge dieser Rubriken erfolgen auch die Verhandlungen in den Versammlungen selbst, wornach den Mitgliedern die fernere Unterhaltung in beliebig gebildeten Kreisen freigegeben wird, welche letztere jedoch immer nur gewerbliche Gegenstände betreffen darf, mit Vermeidung von Spiel, politischem Gespräch und sonstigen, dem Vereine fremdartigen Gegenständen. Die erforderlichen Beschlüsse erfolgen nach der Stimmenmehrheit; bei deren Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3. Die Versammlungen finden in der Regel monatlich an einem Wochenabende von 7—10 Uhr statt, können auch öfterer, aber (zumal im Winterhalbjahr), und seltner (während den Sommermonaten), übrigens nach Verhältniß der mehr oder minder zahlreichen und dringenden Vortrags-Materialien und Gutbefinden des Vorstandes angesetzt werden, welcher überhaupt die dazu geeigneten Tage und

Versammlungs-Locale zu wählen, und (mittelst öffentlicher Bekanntmachung oder besonderer Einladung durch den Vereinsboten) den Mitgliedern jedesmal bekannt zu machen hat. Die Versammlung im Monat December jeden Jahres (oder bei etwanigen Verhinderungen, die erste im neuen Jahre) ist als jährliche Hauptversammlung zu betrachten, in welcher die Uebersicht der Leistungen im verflossenen Jahre mitgetheilt wird, und die Vorlegung der Rechnungen, die Wahl neuer Vorstandsmitglieder, die vielleicht erforderliche Abänderung der Gesetze, so wie die Besprechung über die Fortführung des Vereins überhaupt erfolgt.

§ 4. Der Lesecirkel ist zur Circulation von Journalen und kleinern Schriften hauptsächlich gewerbwissenschaftlichen Inhalts bestimmt, jedoch können auch andere geeignete gemeinnützige Schriften darin aufgenommen werden. Die Wahl der auf das ganze Jahr mitzuhaltenden Zeitschriften und theuern Werke erfolgt von dem gesammten Vorstand, die Anschaffung kleinerer Schriften ist dagegen der Direction überlassen, beides bis zur Höhe der dazu bestimmten Summen, nach der vom Vorstande, vor Ende des Jahres in Ansehung der für das nächste Jahr entworfenen und vom Verein gemeinschaftlich berathenen und genehmigten Einnahme- und Ausgabe-Uebersicht.

§ 5. Der Wechsel dieser Schriften wird zweimal in jeder Woche (Montags und Freitags) durch einen Vereinsboten bewirkt, und dieselben sind dem letztern bei der Abholung unweigerlich einzuhändigen, indem, wer nicht genug Zeit zum Lesen fand, sie von einem der Nachfolger, oder später aus der Bibliothek entlehnen kann; bei vorenthaltener Abgabe ist auf jeden Tag des Längerbehaltens, und für jedes der Hefte eine in Ansehung der Höhe von dem gesammten Verein alljährlich im Voraus festzusetzende Strafe zur Vereinscasse zu zahlen. Wer Schriften verliert oder bis zur Unleserkeit beschädigt, hat deren Werth völlig, und bei geringer Beschädigung zu einem Theile zu ersetzen, nach der Bestimmung des Vorstandes. Der Bote hat insbesondere bei der Abgabe der Schriften, dieselben nach deren auf der Mappe bemerkten Angabe vorzuzuzeigen, und sie eben so nach letzterer wiederum in Empfang zu nehmen, auch bei selbst veranlaßter Beschädigung ebenfalls den Ersatz zu tragen.

§ 6. Zu Mitgliedern werden alle sich eines guten Rufs erfreuende Bürger und sonstige selbstständige, an der Beförderung des Gewerbbetriebs Antheil nehmende Bewohner hiesiger Stadt und der Umgebung, so wie auch (von wenigstens 6 Mitgliedern empfohlne) Gehilfen und Gesellen, auf ihr Anmelden, angenommen, wofern der Vorstand deßhalb nicht Bedenken trägt; ist letzteres der Fall, so wird über die Aufnahme in der nächsten Versammlung abgestimmt.

§ 7. Die (gleiche Rechte genießenden) Mitglieder sind zur möglichsten Theilnahme an den Versammlungen, wie zu einem, vom gesammten Vereine zu bestimmenden Beitrage (für jetzt — 16 gr. in Vorausbezahlung) verpflichtet. Wegen dieses gering angesetzten Beitrages ist jedes Jahr eine Subscriptionsliste, in Ansehung freiwilliger Zuschüsse der mehr bemittelten Mitglieder, in Umlauf zu setzen, welche außerordentlichen Beiträge hauptsächlich zu besonders wichtigen Schriften, zu Experimenten, Modellen rc. zu

verwenden sind, wogegen jener gesetzliche Beitrag den Aufwand für das Locale, für die anzuschaffenden Journale und übrigen Schriften des Lesecirkels für nöthige Drucksachen, Porto und den Vereinsboten zu decken bestimmt ist

Wenn auch nicht zu erwarten steht, daß alle Mitglieder Vorträge zu halten gesonnen sind, so wird es dennoch vielleicht einem Jeden möglich werden, durch mitgetheilte kurze Notizen, durch Theilnahme an den gemeinschaftlichen Besprechungen über verhandelte Gegenstände, wie an der sonstigen gegenseitigen Berathung und Belehrung, wenigstens zuweilen, zur belebten und dadurch genußreichern Unterhaltung in den Versammlungen beizutragen, von deren Theilnahme sich überhaupt kein Mitglied durch unwichtige und leicht zu beseitigende Ursachen abhalten lassen sollte. Mitglieder, welche einem mündlichen Vortrage nicht gewachsen zu seyn glauben, (obwohl es keines künstlichen) bedarf, auch ihre mitzutheilenden Ansichten und Bemerkungen vielleicht nicht im gnügenden Styl schriftlich aufzusetzen vermögen, werden ihre Notizen mündlich oder schriftlich einem Mitgliede des Vorstandes mittheilen, welches dann für den Vortrag oder die schriftliche Umarbeitung Sorge zu tragen verpflichtet ist. (Die Versammlungen sollen und können übrigens nicht denen gelehrter Gesellschaften gleichen, vielmehr werden sie nur als gemeinschaftliche Besprechungen und Berathungen betrachtet, wie sie vom Bürger auch in anderer Hinsicht gehalten zu werden pflegen, nur daß es hier gewerblichen Gegenständen gilt, und wobei jeder seine Ansichten, Anfragen rc. ohne weitere Förmlichkeit äußert, wenn auch nöthig wird, daß, wie oben bemerkt, ein Vorsitzender die Unterhaltung insofern leitet, daß das zweckdienlichste Nöthige ausführlicher und in gewisser Ordnung besprochen werde, um möglichst ein bestimmtes Resultat zu erlangen; sie sind daher nichts Anderes als freundliche Unterhaltungen, wie sie in andern geselligen Cirkeln wiederum über andere Gegenstände gepflogen werden, und ebenso wie man diesen manche Abende widmet, so wird jeder Gewerbsmann zuweilen auch gern an einem gleichen Cirkel Theil nehmen, wo das Gespräch seine technische Kunst oder ein gewerbliches Geschäft betrifft).

Auswärtige Mitglieder haben einem hiesigen Einwohner mit der Uebernahme der für sie bestimmten Schriften und mit deren Wiederabgabe zu beauftragen, und denselben für die Bemühung zu entschädigen. Die Ausstellung von Diplomen findet nicht statt, und um die landesherrliche Autorisation der Statuten wird nur dann angesucht werden, wenn sie später zur Verfolgung des Vereinzweckes erforderlich werden sollte. Jedem Mitgliede wird übrigens bei seinem Eintritt ein Exemplar dieser Gesetze eingehändigt.

§ 8. Der den Verlust aller Rechte an den Verein nach sich ziehende Austritt, erfolgt entweder freiwillig oder gezwungen, und zwar letzteres ohne Weiteres, wofern der jährliche Beitrag länger als ½ Jahr schuldig verblieben, oder die vielleicht vom Vorstande auferlegte Strafe, wegen beschädigter, oder nicht zur rechten Zeit zurückgegebener Schriften des Lesecirkels nicht entrichtet wird, und außerdem bei mehrmals verursachter Unordnung bei der Circulation der Schriften, bei unanständigem Benehmen in Versammlungen, oder Verlust der öffentlichen Achtung, in welchen letztern Fällen

über die Ausschließung (auf Antrag von wenigstens 6 Mitgliedern bei dem Vorstande) in der nächsten Versammlung abgestimmt wird.

§ 9. Personen, welche durch ihre Kenntnisse in den Gewerb- und Cameral-, wie mathematischen und Naturwissenschaften, durch Leistungen im Zeichnen oder in sonstigen Verhältnissen dem Verein zu nützen vermögen, oder deren Verdienste um die Gewerbfleißerhöhung der Verein ehren will, können von dem Vorstande und zwar ohne Beitragspflichtigkeit als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Jedem Mitgliede ist erlaubt, nicht einheimische Personen, welche für Gewerbbildung Interesse zeigen, als Besuchende einzuführen, so wie dieses auch in Ansehung hiesiger Gesellen von geistiger und sittlicher Bildung, durch ihre oder befreundete Meister, und außerdem, wenn sie, als durch Talent und Fleiß ausgezeichnete Schüler hiesiger Sonntags- und Gewerbschule von deren Vorstehern dem Verein empfohlen werden, erfolgen kann.

§ 10. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, welcher aus der Direction, und dem Geschäftsausschuß zusammengesetzt ist. Die Direction besteht aus drei Vorstehern (welche abwechselnd den Vorsitz in den Versammlungen führen, und sich übrigens nach eigner Wahl in die ihnen zukommenden Geschäfte theilen), und einem Secretair; ferner aus einem Bibliothekar und einem Cassirer, im Fall deren Geschäfte nicht vielleicht von den Vorstehern oder Ausschußmitgliedern zugleich mit übernommen werden. Dem Secretair kommt die Protocollführung, die Correspondenz mit auswärtigen Vereinen und Personen, insofern nicht Ausschuß- oder sonstige Mitglieder als Correspondenten für befreundete Gewerbvereine gewählt worden sind, und alle sonst nöthige schriftliche Ausfertigung zu; dem Bibliothekar ist die Besorgung des Lesecirkels und der Bibliothekgeschäfte in Bezug auf den Verein zu übertragen.

Die Hauptleitung des Vereins kommt übrigens dem jedesmaligen ersten Vorsteher zu, an welchen alle Eingaben zuerst gelangen, welchem auch die Attestation der Rechnungsbelege, die Prüfung und Unterschrift der vom Secretair entworfenen Ausfertigungen obliegt, die von Letzterem zugleich mit zu unterzeichnen sind, und welches bei wichtigern Gegenständen auch von den übrigen Vorstehern und Ausschußmitgliedern erfolgt. Die übrigen Vorsteher haben dagegen, außer sonstigen, in Ansehung einzelner Geschäfte übernommenen Verpflichtungen, und der speciellen Leitung der Versammlungen, wenn sie die Reihe trifft, auch die zu letzterer Leitung erforderliche Vorbereitung zu besorgen, und erhalten zu diesem Behufe einige Zeit vorher, die darauf Bezug habenden Schriften und sonstigen Gegenstände. Der Direction liegt gemeinschaftlich die Bekanntmachung der Vereinsleistungen ob, und zwar in Localblättern, oder andern geeigneten Zeitschriften, oder mittelst eines in Druck zu gebenden Jahresberichts. Auch ist von derselben die öffentliche Mittheilung erprobter neuer Erfindungen und Entdeckungen, Vorsichtsmaßregeln und sonstiger Rathschläge in gewerblicher Hinsicht möglichst zu bewirken, um auch Nichtmitglieder zur Nacheiferung aufzumuntern, und dadurch für Erhöhung des vaterländischen Gewerbfleißes günstigen Einfluß zu äußern.

§ 11. Der Geschäftsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die in Ansehung der Vereinsgeschäfte die Direction zu unterstützen,

z. B. für Vorträge, vorzuzeigende neue Geräthe ꝛc. und sonst zweckdienlichen Stoff in den Versammlungen zu sorgen, das Referiren über die, von den Vorstehern ihnen vielleicht zugetheilten neuern Schriften ꝛc. in den Versammlungen, so wie (zur Unterstützung des Secretairs), den Briefwechsel mit einzelnen auswärtigen Gewerbvereinen — als Correspondenten für dieselben — möglichst zu übernehmen haben, und sonst zur Theilnahme an der Verwaltung auf Antrag der Vorsteher verpflichtet sind.

§ 12. Dem gesammten Vorstande kommt (mittelst vom ersten Vorsteher zu veranstaltender Vorstands-Versammlungen oder zu erlassender Circulare) die Berathung und Abstimmung über die Ansetzung der Vereins-Versammlungen, über die darin vorzunehmenden Verhandlungen in besondern Fällen, so wie über die schon erwähnte Annahme der Mitglieder zu; ferner: die Wahl der Zeitschriften, auch (mit Ausschluß des Cassirers) die Prüfung und Attestation der von Letzterem gefertigten Jahresrechnung, und überhaupt die Mitwirkung für Alles, was zur Förderung der Vereinszwecke dienlich und nicht den Directions-Mitgliedern allein zu überlassen ist. Die Vorsteher und die Ausschußmitglieder werden in den ersten 2 Jahren des Bestehens des Vereins von sämmtlichen Mitgliedern alljährlich neu gewählt, und zwar mittelst schriftlicher Abgabe der Stimmen, und Einsammlung derselben durch den Boten vor der Hauptversammlung. Später treten das Drittel derselben, und zwar die erstern (bei beiden Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit) Gewählten alljährlich aus, welche auch wieder gewählt werden können. Die Wahl des Secretairs, Bibliothekars und Cassirers erfolgt durch die Vorsteher und den Geschäftsausschuß, und zwar aus dem letzteren selbst oder den übrigen Mitgliedern, und die ersten 2 Vereins-Jahre ebenfalls auf ein Jahr, später auf mehrere Jahre. Alle diese Functionen werden als Ehrenämter, mithin unentgeltlich verwaltet, jedoch die dabei unumgänglich nöthig gewordenen baaren Auslagen ersetzt. Sollte die auf ein Mitglied gefallene Wahl von demselben nicht angenommen werden, so ist von Neuem darüber abzustimmen.

§ 13. Zur Prüfung der dem Verein vorgelegten neuen Instrumente, Geräthe, Modelle und sonstiger, der nähern und speciellen Beurtheilung werthen Gegenstände werden besondere Prüfungscommissionen, aus sachkundigern, und zwar sowohl gewerbtreibenden Mitgliedern des Fachs, wie aus andern, der dabei anzuwendenden wissenschaftlichen Doctrinen kundigen Personen in den Versammlungen, (bei schleunigem Erfordernisse von dem gesammten Vorstand) erwählt. Ihre desfallsigen Berathungen erfolgen unter Leitung eines von diesen Commissionsmitgliedern selbst gewählten Vorsitzenden, welcher mittelst eines zugleich abzugebenden, von den Mitgliedern unterzeichneten Gutachtens — in einer Versammlung oder nach Befinden dem Vorstande — darüber Bericht zu erstatten hat. Ueber andere wichtige Gegenstände der Berathung, z. B. Gesetzabänderungen, Anträge an Behörden ꝛc., hat eine eben so gewählte besondere Geschäftscommission zu begutachten, ehe darüber in den Versammlungen abgestimmt wird.

§ 14. Manche nähern Bestimmungen, in Ansehung der speciellen Leistungen der Beamten, und anderer Festsetzungen in Betreff der Leitung des Vereins, sind in besonderen schriftlichen Verhandlun-

gen angegeben, und in den Vereins-Acten enthalten, welche nicht nur in den Versammlungen, sondern auch zu sonstiger Zeit jedem Mitgliede auf Verlangen zur beliebigen Durchsicht vorgelegt werden.

§ 15. Der Verein legt keine besondere Bibliothek und Sammlung von gewerbwissenschaftlichen Journalen und andern Büchern, Zeichnungen, Modellen, Natur- und Kunstproducten an, sondern überläßt sämmtliche erlangte in dem Lesezirkel, wie in den Versammlungen nicht mehr erforderliche Gegenstände jener Art der hiesigen, im Jahr 1828, zugleich für Schul-, Gewerb- und Volks-Bildung gegründeten Stadtbibliothek, wogegen dieselben (im Fall des Bedarfs) von dem Vereins-Mitgliede (und zwar vorzugsweise vor andern Bewerbern) daraus wiederum entlehnt werden können.

An dieselbe Anstalt ist auch bei etwaniger Auflösung des Vereins, — welche eintritt, sobald nicht mehr als 10 Mitgliedern einen gleichen Lesecirkel und Versammlungen halten, — alles etwa vorhandene übrige Eigenthum des Vereins zur beliebigen Anwendung für gewerbliche Fortbildungszwecke abzugeben.

---

Der Verein wurde bisher auf ebengedachte Weise fortgeführt, und wenn auch nicht von allen Mitgliedern eine eifrige Theilnahme zu bemerken war, so suchte doch ein großer Theil die Zwecke des Vereins möglichst zu fördern. Der Mangel an gnügenden vortragsfähigen Mitgliedern und Gelehrten mit mathematischen und physisch-chemischen Kenntnissen, — deren größere Städte sich oft in reichlicher Anzahl erfreuen können, und weßhalb die dasigen Gewerbvereine auch weit mehr zu leisten vermögen, — machte es unmöglich, die Versammlungen in vermehrter Anzahl, als schon angegeben, anzusetzen, so wie sie auch in den zum Genuß der freien Natur mehr zu benutzenden Sommermonaten nur selten statt fanden.

Von der Einnahme im Jahr 1834 — außer den Beiträgen von 92 Mitgliedern (à 16 gr.) auch 5 Rthlr. Zuschuß (zu Dingler's polyt. Journal) von der Sonntagsschul-Casse und einigen freiwilligen Beiträgen an Geld und Journalen — wurde gegen 45 Thlr. für gewerbwissenschaftliche Journale und andere in Umlauf gesetzte Schriften, die Buchbinderarbeit (Brochiren mancher Zeitschr. und für 92 Mappen f. d. Lesecirkel), der Lohn f. d. Vereinsboten (8 gr. wöchentfür 2maligen Journalwechsel) und Einiges für Experimente, Modelle, Druckkosten, Porto ꝛc. gedeckt, das Local (ein Zimmer des Rathhauses) aber unentgeltlich erlangt. Zu den gewählten Journalen gehören z. B. Dingler's polyt. Journal, Leuch's polyt. Zeit. Polyt. Centralblatt, Gewerbblatt f. Sachsen, Mittheil. des sächs. Industrie-Vereins, der Handwerker Fortschritte, Magazin der Erfind., Pohl's ökon. Archiv und hauswirthsch. Neuigk. und mehrere andere schon (S. 56) genannte Journale gleicher Tendenz; mehrere kleinere Schriften über Innungswesen, hauswirthsch., so wie auch diätet. Regeln (letztere nur nach günstiger Beurtheilung von sachkund. ärztl. Mitgliedern). Martineau über Nationalökonomie ꝛc., andere dergleichen über eben erfolgte wichtige neue gewerbl. Erfindungen und Entdeckungen, Maschinenwesen ꝛc., mehrere Schr. von Franklin, Brougham ꝛc, historisch-statistische Schriften über Sachsen und ähnliche unterhaltende und zugleich belehrende Lectüre. Die weitere Angabe der Vereins-Verhältnisse (die in dieser Mittheilung nur die leichte Ausführbarkeit der Vorschläge in der Wirk-

lichkeit, selbst bei beschränkten Geld= und geistigen Mitteln darthun sollen) kann hier insofern unterbleiben, als die übrige Leitung des Vereins meist nach denselben Grundsätzen von dem Verf. (als bisherigem ersten Vorsteher und zugleich mit den Cassirergeschäften beauftragt) erfolgte, wie von demselben die Vereine dieser Art oben geschildert worden sind, so daß sich dadurch beides gegenseitig ergänzt.

Um aber einen Ueberblick der Bestrebungen des hiesigen Vereins zu geben, mag hier noch ein kurzer Auszug aus dem, von dem Verfasser früher bekannt gemachten Jahresbericht über die Leistungen desselben im J. 1833, den Beschluß machen.

Die erste Versammlung erhielt dadurch ein besonderes Interesse für alle Theilnehmer, daß zugleich eine Anzahl von der Direction der technischen Bildungs=Anstalt in Dresden gelehnte Modelle von Maschinen ꝛc. aufgestellt und erklärt wurden, von welchen später mehrere Mitglieder genaue, in den Vereins=Acten aufbewahrte Zeichnungen entnahmen. D. Reiniger hielt öftere Vorträge, z. B. über die hauptsächlichsten Erfindungen in chronologischer Ordnung, über Entstehung des Innungswesens, Geschichte einiger Handwerke ꝛc., und zeigte mehrere neue Geräthe vor; der zweite Vorsteher, D. Pohl, sprach über Gegenstände der Volksarzneikunst, artesische Brunnen ꝛc.; Pharmaceut Opitz hielt einige physikalisch=chemische Vorträge über Luftarten, mit Experimenten begleitet, über die Wärme=Entwickelung beim Löschen gebrannten Kalkes ꝛc.; der dritte Vorsteher, Oekonom Haberland, theilte Nachrichten über Obstbaumzucht, Sicherung der Baumblüthen gegen Insecten, beförderte Fruchtbarkeit der Bäume, über Witterungs=Verhältnisse, vorjährige Erndte=Ergebnisse ꝛc. mit; der Secretär, Amtsmaurermstr. Müller legte Zeichnungen über eine von ihm erbaute Brücke von seltner Spannung vor, und gab Nachricht von den sogenannten Mainzer Oefen, von einem mit Kochheerd zu verbindenden Heizofen, von nicht kostspieligen und bewährten Vorrichtungen zum verbesserten Rauchabzug in Oefen und Küchen, von Lehmschindel=Bedachungen ꝛc. Andere Mitglieder zeigten selbstverfertigte Modelle, Geräthe ꝛc. vor, z. B. Amtszimmermstr. Müller ein höchst genau gefertigtes Modell eines bereits auch ausgeführten Grundgerinnes der unter dem Grödler Floßcanal durchgeführten Töpferlache mit Schutzwehr ꝛc. Klempnermeister Boy eine Schnellkochmaschine, Töpfermstr. Beeg das thönerne Modell eines Heiz= und Kochofens, Schlossermstr. Eisold ein künstliches Sicherheitsschloß und so Andere mehr. Der Verf. (als erster Vorsteher) suchte durch einleitende Vorträge über die innern Verhältnisse des Vereins, durch Mittheilung der eingegangenen Zuschriften von ähnlichen Gesellschaften, vorgelegte neue Bücher, durch Nachrichten von mehrern gewerblichen Gegenständen, von den für Gewerbfleiß ausgesetzten Prämien der Landesbehörden u. dergl. m. mitzuwirken, wie es auch von noch andern Mitgliedern durch kurze Vorträge geeigneter Stellen aus Schriften und sonst durch mitgetheilte Nachrichten, Vorzeigung interessanter Gegenstände ꝛc. erfolgte. Ebenso gab in der letzten Versammlung v. J. der Verf. Nachricht von der Kunstfertigkeit eines ihm jungen bekannt gewordenen Landmanns, Frdr. Traug. Bierig in Roda, in der Kunstweberei (ohne

sie von Andern erlernt, noch die dazu nöthigen Vorrichtungen je gesehen zu haben, indem er sich dieselben und mit vieler Mühe nach eigenen Ideen selbst verfertigte), so wie von dem darüber erstatteten Gutachten mehrerer Vereinsmitglieder und der Leinweber-Innung, wovon, so wie über den Erfolg eines Gesuchs zur Unterstützung des Genannten durch die hohe Landes-Direction, welche ihm 50 Rthlr. zu seiner Ausbildung gewährte, Näheres in dem Annaberger Gewerbblatte f. Sachsen (so wie auch Nachricht von den Vereins-Versammlungen) mitgetheilt wurde. Der Verein erfreute sich bereits zahlreicher Zuschriften und Zusendungen von Journalen, Berichten ꝛc. von der königl. sächs. ökonomischen Gesellschaft, dem Industrie-Vereine zu Chemnitz, von den Gewerbs-Vereinen zu Annaberg, Dresden, Leipzig, Görlitz ꝛc., und wird ebenso auch künftig eine noch öftere gegenseitige schriftliche Mittheilung zu bewirken suchen, da diese ein wichtiges Hilfsmittel ist, den gemeinschaftlichen Zweck zu befördern.

## §. 127.

2) **Landes- (Provincial- oder sonstige Bezirks-) Vereine zur Förderung des Gewerbfleißes.**

In Ansehung des Zweckes, wie der dazu erforderlichen Hilfsmittel, gleichen diese Vereine größtentheils den geschilderten städtischen Vereinen, nur daß bei ihnen eine weit größere, und zugleich auf ganze Länder oder einzelne Provinzen, Kreise oder sonstige größere Districte verbreitete Wirksamkeit vorausgesetzt werden muß, und daß sie meist wiederum untergeordnete, mehr oder minderselbstständige Zweigvereine besitzen, oder wenigstens von den Mitgliedern, in besondere kleinere Districte getheilt, in benöthigten Fällen Versammlungen unter Vorsitze eines Vorstehers gehalten werden.

Sie theilen sich in

A. Vereine, die Förderung **aller Gewerbe** umschließend;

B. Vereine für ganze **Hauptabtheilungen der Gewerbe**, und zwar,

1) **ökonomische** (im weitern Sinne),

2) **Gewerbvereine**, im engern Sinne des Worts, für die technischen Zweige;

3) **mercantilische** Vereine, und endlich

4) Vereine für **Cameral- und Staatswissenschaften**;

C. in Vereine für **einzelne Zweige der Gewerbbetreibung**, z. B. für Garten- und Weinbau ꝛc., Pferde-, Schaf- oder Bienenzucht ꝛc.

Ehe zu den besondern Verhältnissen dieser Abtheilungen übergegangen wird, ist es erforderlich noch einiger Einrichtungen zu gedenken, die in der Regel bei allen derselben erforderlich werden.

Die Landes- oder Provincial-Vereine bestehen:

1) entweder mittelst eines Directoriums an dem Hauptorte des Vereins (wo außer den öftern Zusammenkünften der Directions-Mitglieder jährliche oder halbjährliche, vielleicht auch monatliche allgemeine Versammlungen statt finden, und die Sammlungen aufgestellt sind), welches erstere mit den einzelnen auswärtigen Mitgliedern — die unter sich keine besondere und organisirte Unterabtheilungen bilden, sich vielleicht nur zu Versammlungen für einfache Verhandlungen und Berathungen über einzelne Vereinszwecke, auf besondere Veranlassung des Directoriums, unter einem Bezirksvorsteher einfinden — im öftern Briefwechsel steht, und durch mitgetheilte, zumal gedruckte Verhandlungen (mittelst eines Journals oder doch Jahresberichtes) sie mit den Vereinsverhältnissen in näherer Vertrautheit zu erhalten sucht**);

2) oder sie besitzen außer einer Hauptdirection an den eigentlichen Vereinssitze, Zweigvereine in verschiedenen kleinern Bezirken, und wohl auch Localvereine für einzelne Städte, welche sämmtlich von besondern Vorständen in mancher Art selbstständig, nur in den hauptsächlichsten Verhältnissen von jenem Directorium geleitet werden, auch an dieses ihre Berichte und einen Theil ihrer Beiträge einzusenden haben, dafür aber auch Begünstigungen genießen**).

---

*) Die zur Vereinscasse unverkürzt gelangenden Beiträge der Mitglieder werden theils für Besoldung des Directors, Secretairs ꝛc., theils für Druck der Jahresberichte und sonstiger Vereinsschriften, für Bücher, Zeichnungen, Modelle und sonstige zweckdienliche Gegenstände der Sammlungen am Directionssitze, für veranstaltete Versuche ꝛc., aber auch zu Prämien und anderen Vereinszwecken verwendet.

*) Die Beiträge der Mitglieder werden bei solchen Vereine entweder an das Haupt-Directorium völlig bezahlt, welches dagegen ihnen die nöthigen Unterhaltungskosten gewährt, oder sogleich getheilt, so daß der Bezirks- oder Local-Verein einen Theil (vielleicht die Hälfte oder zwei Drittel zur Bestreitung seiner Kosten zurückbehält, und den andern Theil an die Hauptdirection zur allgemeinen Verwaltung abgibt, wogegen diese den Mitgliedern die Vereinsschriften unentgeltlich liefert, und sie sonst nach Kräften unterstützt. So wie an dem Sitze der Generaldirection, mit dem dasigen, dem Orte und dessen Umgebungen geltenden Zweigvereine verbunden, eine Bibliothek nebst einem Museum, auch für die nähern Zwecke des Directoriums ein Lesecirkel ꝛc. gebildet, und die Abhaltung von Haupt-Versammlungen für alle Mitglieder veranstaltet wird, so werden die Zweig- und Localvereine gleiche Anstalten, nur in beschränkten Umfange gründen, und ebenfalls öftere Zusammenkünfte halten. Die alljährlich oder noch öfters festzusetzenden Haupt-

Als Mitglied ist jeder, sich eines guten Rufs erfreuende Mann, ohne Unterschied, ob Gewerbtreibender oder Gewerbgelehrter, oder von einem andern Berufe, anzunehmen, welcher sich zu den bestimmten Mitgliedsleistungen verpflichtet, und wenn der Vorstand die Aufnahme ohne weitere Abstimmung durch den gesammten Verein (was nur in besondern Fällen erforderlich seyn möchte) für zweckdienlich hält, wie dieses, so wie die Ausschließung schon bei den städtischen Vereinen bemerkt ist. Zweckmäßig erscheint es, auch Mitglieder anzunehmen, welche keinen Geldbeitrag zahlen, sondern sich dagegen zu andern Leistungen verpflichten. Die Mitglieder werden sich dann theilen, in

1) wirkliche Mitglieder und zwar

a) beitragspflichtige, welche sich zu einem jährlichen Geldbeitrag (von mindestens 2 bis 4 auch wohl 6 Rthlr. und mehr) auf bestimmte oder unbestimmte Jahre und sich zur sonstigen beliebigen Mitwirkung verpflichten; sie werden auch bei manchen Vereinen Fördernde genannt;

b) beitragsfreie, welche keinen Geldbeitrag zahlen, sich jedoch zu alljährlichen bestimmten Leistungen verbindlich erklären*);

---

versammlungen, so wie eine von der obersten Direction herausgegebene Zeitschrift, mit Aufnahme der Ergebnisse bei den etwa untergeordneten Vereinen dienen, nebst häufigem Schriftenwechsel, als ein gemeinschaftliches, aller Mitglieder umfassendes Band. Zweckdienlich erscheint es, jene Hauptversammlungen, wozu von allen Bezirks- und Localvereinen, wenigstens einige Mitglieder sich einfinden sollten, um deren Rechte zu vertreten, abwechselnd an besonders geeigneten Sitzen thätiger Zweigvereine zu halten, theils um dadurch diese letztern weit mehr zur eifrigen Mitwirkung zu beleben, und die Mitglieder in weit nähere persönliche Berührung zu bringen, als bei jenen Versammlungen stets am Hauptsitze statt finden möchte, wohin die wenigsten Auswärtigen sich zu begeben vermögen, theils damit zahlreiche Mitglieder bei dieser Gelegenheit zugleich die dasigen örtlichen Gewerbsverhältnisse durch den Augenschein, und auf diese Art nach und nach die der ganzen Provinz oder des Landes näher kennen lernen, als durch erstattete Berichte und abverlangte Beschreibungen erfolgt. Bei den größern Vereinen für ganze Länder, bedeutende Provinzen ꝛc. erscheinen organisirte und theilweise selbstständige Zweigvereine unerläßlich, weil den Mitgliedern es gewöhnlich seltner möglich wird, die Versammlungen am Directionssitze zu besuchen und die dasige Bibliothek ꝛc. zu benutzen; bei den Vereinen für kleine Provinzen, für Kreise ꝛc. sind sie dagegen weniger dringend nöthig, da die Mitglieder von dem Directionssitze weniger entfernt wohnen, und mithin ein öfterer Besuch desselben, die Entleihung von Büchern ꝛc. leichter ausführbar ist.

*) Zur Uebernahme von schriftlichen Angaben und Arbeiten, von practischen Versuchen ꝛc. nach dem Auftrage der Direction (erforderlichen Falls mit Erstattung der baaren Auslagen) oder sonstigen Vereinsgeschäften verpflichtet, (als wirkende, arbeitende Mitglieder). Durch

2) außerordentliche Mitglieder, welche sich weder zu einem Geldbeitrag noch zu andern bestimmten Leistungen verbindlich erklären, jedoch im Allgemeinen die Mitwirkung zu den Vereinszwecken, insofern sie dieselben für gut finden, zusagen*),

3) correspondirende und Ehrenmitglieder, beides ohne Beitragleistung, oft gleichbedeutend gebraucht, aber auch als verschiedene betrachtet, so daß von den correspondirenden (gewöhnlich im Auslande lebenden) Mitgliedern von Zeit zu Zeit schriftliche Mittheilungen erwartet, die Ehrenmitglieder dagegen aber ohne alle aufgetragene Mitwirkung und einzig und allein zur Anerkennung ihrer anderweitigen Verdienste um die Gewerbfleißerhöhung zu solchen ernannt werden, daß übrigens beide Arten, die Jahresberichte, die correspondirende, auch die übrigen Schriften unentgeltlich erhalten, um mit den Leistungen des Vereins vertraut zu bleiben. Es gnügt nicht, geldbeitragende Mitglieder allein zu besitzen, wovon vielleicht manche durch die geleistete Zahlung sich aller andern Verpflichtung überhoben glauben, sondern weit ein höheres Leben wird

---

die Arbeiten derselben wird zugleich das sonst gewöhnliche Honorar für Abhandlungen in den Vereinsschriften meist erspart, und der Verlust an Beitrag-Einnahme dadurch gedeckt. Man pflegt bei manchem Vereine auch zuweilen Personen, welche sich durch wichtige Leistungen im Gewerbfach verdient machten, dadurch zu ehren, daß sie von der Verpflichtung des Geldbeitrags freigesprochen werden, wenn sie auch schon wirklich Mitglieder waren, oder aus jener Ursache dazu ernannt werden; (bei anderen Vereinen erfolgt im letzten Fall die Wahl als Ehrenmitglied). Nur diese beiden Arten wirklicher Mitglieder haben Stimmrecht und können zu Vorstands-Mitgliedern gewählt werden, auch erhalten sie die Vereinsschriften meist unentgeltlich u. dergl. m.

*) Z. B. durch beliebige Einreichung von schriftlichen Eingaben, und Nachrichten von neuen Erfindungen und Entdeckungen, oder sonst ausgezeichneten Producten, durch übernommene Versuche 2c. — wogegen ihnen die Theilnahme an den Versammlungen (jedoch ohne Stimmrecht 2c.) und Benutzung der Bibliothek und Cabinette frei steht. Auch werden dieselben die Vereinsschriften nur gegen einen billigen Preis, oder auch wohl nur gelehnt erhalten. Besitzt der Verein organisirte Zweigvereine, so wird man vielleicht diese außerordentlichen Theilnehmer, zur bessern Unterscheidung auch nur als Mitglieder der Zweigvereine annehmen, während die beitragspflichtigen und wirkenden als wirkliche Mitglieder des Hauptvereins betrachtet werden. Bei dem Verein zur Ermunterung des Gewerbgeistes in Böhmen sind die nicht beitragspflichtigen Mitglieder die, welche entweder als arbeitende Mitglieder mit jener Begünstigung aufgenommen werden, oder diesen Charakter als höchste Auszeichnung für Leistungen im technischem Fache erhalten; (Letztere gleichen darin den Ehrenmitgliedern anderer Vereine). Bei dem Hannöverschen Gewerbvereine haben die (nicht Beiträge entrichtenden) außerordentlichen Mitglieder sich im Allgemeinen zu verpflichten, zur Beförderung der Vereinszwecke, so viel es ein Jeder in seinem Wirkungskreise für thunlich hält, beizutragen.

ein Verein durch zahlreiche, zu jener thätigen Mitwirkung sich bereit erklärenden Mitglieder erlangen, und daher ist es rathsam von beiden Abtheilungen zahlreiche Theilnehmer zu besitzen. Uebrigens erfordern die Leistungen der wirkenden Mitglieder, die schriftlichen Versuche, Beobachtungen und darauf sich gründenden Eingaben oft weit mehr Kosten, als das Beitrittsgeld beträgt, welches Verhältniß man meist nicht in Anschlag bringt*).

Der den ganzen Verein leitende Haupt-Vorstand (General-Directorium, Central-Direction rc.) wird zusammengesetzt seyn, aus

A. der eigentlichen Direction oder dem Directorium, aus folgenden Beamten bestehend:

1) einem Präsidenten (jedoch nur bei sehr umfassenden Vereinen), vielleicht auch einem Vice-Präsidenten, die jedoch sich nicht der speciellen Geschäftsleistung zu unterziehen brauchen, und deren Posten meist als ein Ehrenamt ohne Arbeit betrachtet werden muß;

2) einem Director (der bei kleinern Vereinen zugleich den Vorstehenden gnügend ersetzt) und nöthigenfalls

3) einem Vice-Director, dem gewöhnlich auch einzelne Zweige der Direction insbesondere zu übertragen sind, oder statt dessen, nur ein Stellvertreter für Erstern in Behinderungsfällen,

4) einem ersten, protocollführenden und die hauptsächlichsten Schriften ausfertigenden Secretair nebst vielleicht

5) einem zweiten, insbesondere zur Correspondenz mit den Mitgliedern rc. bestimmten Secretair,

6) einem Cassirer, vielleicht auch

7) einem Bibliothekar, und

8) einem Museums-Inspector, wofern diese letztern Posten

---

*) Mancher, der gern mitwirkte, befindet sich vielleicht in nicht günstigen ökonomischen Verhältnissen, so daß er sich genöthig sieht, wegen eines Geldbeitrags vom Vereine zurückzubleiben, dem er vielleicht manchen Vortheil bringen könnte. Die auf diese Art wirkenden Mitglieder aber den Beitrag entrichten zu lassen und sie für ihre Arbeiten durch Honorar zu entschädigen, ist schwieriger und oft kostspieliger als die Erlassung des Beitrags. Bei städtischen Vereinen, nach obigem Vorschlage, hat dieses Verhältniß weniger nachtheiligen Einfluß, theils weil der Beitrag gering ist, theils aber auch dafür den Mitgliedern stete Lectüre und öftere Belehrung in Versammlungen dargeboten wird, dagegen weit mehr bei Landes- und Bezirksvereinen, wo die vom Sitze der Haupt- oder Bezirks-Direction oft sehr entfernt lebenden Mitglieder weniger persönlichen Vortheil von den dasigen Versammlungen, Cabinetten, Lesecirkel rc. zu ziehen vermögen, und den Nutzen des Vereins mehr dem im Orte der Direction wohnenden Theilnehmern zu Gute kommt. Daher würde es nicht unbillig seyn, die am letztgenannten Orte befindlichen Mitglieder einen höhern Beitrag zahlen zu lassen, wie es unter gleichen Verhältnissen bei einigen Vereinen anderer wissenschaftlichen Tendenz erfolgt.

nicht von einem Secretair oder Directions-Mitgliede übernommen werden*). Dieser Direction, welcher die specielle Leitung des Vereins zukommt, stehet zur Seite

B. ein Directorial-Ausschuß, Comité, Geschäfts-Deputation rc.), aus 6 bis 12 Directorial-Mitgliedern bestehend, welche den Vorstands-Versammlungen beiwohnen, und über die darin zu verhandelnden wichtigern Vereinsgegenstände mit abstimmen, auch wohl die Direction durch Uebernahme mancher Geschäfte unterstützen. Sämmtliche Stellen sind Ehrenposten bis auf den Director, Secretair, Bibliothekar rc., deren Function in der Regel zu viel Zeit wegnimmt, als daß sie nur als Nebensache und ohne Entschädigung verwaltet werden könnten; wie weiterhin sich noch ergeben wird.

Bei manchem Verein findet auch die Einrichtung statt, daß nicht besondere Präsidenten und Directoren gewählt, sondern aus der Mitte der Directorial-Mitglieder den durch Stimmenmehrheit ausgezeichneten Vorsitzenden, zugleich die Functionen der Directoren rc. übertragen werden**).

---

*) Dem Bibliothekar wird insbesondere das Referiren über die neusten Erzeugnisse der Literatur (welche nicht andere Mitglieder zu ihrem Vortrage wählen, und das Aufsuchen und Ertheilen gewünschter literärischer Nachweisungen (von Schriften und Aufsätzen über einzelne gewerbliche Gegenstände), zukommen. Daß die Bibliothek und die übrigen Sammlungen an gewissen Tagen auch für's Publicum geöffnet werden sollen, ist bereits § 113 erwähnt.

**) Dem gesammten Vorstande kommt die Beschließung über die Herausgabe der Vereinsschriften, die Veranstaltung von Versammlungen, Ausstellungen rc., so wie über die Bewilligungen von Prämien, Unterstützungsgeldern und sonstige, der Direction nicht allein überlassene Gegenstände zu, da hierbei eine Concurrenz aller (zumal auswärtigen) Mitglieder und desfallsige Verschiebung der Beschlüsse bis zur General-Versammlung nicht, oder nur in seltnen Fällen möglich wird, wenn auch Vorschläge der Auswärtigen wegen jenen Prämien und andern Vereinsgegenständen möglichst berücksichtigt, oft auch wohl verlangt werden. Dagegen gebührt dem Gesammtvereine die Wahl der auf Lebenszeit zu ernennenden Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und alljährlich zum Drittel ausscheidenden Directorial-Mitglieder; ferner die Abstimmung über wesentliche Gesetzabänderungen, über außerordentliche Geldverwilligungen und besondere wichtige Unternehmungen. Die Wahl der auf 2—3 und, bei Besoldungen, auch längere Zeit (doch nicht lebenslänglich) zu ernennenden übrigen Beamten verbleibt, aus schon erwähnter Ursache, dem Gesammtvorstande. Die Vorsteher der Zweigvereine werden gewöhnlich als Directorial-Mitglieder betrachtet, oder wenigstens einige auswärtige Mitglieder, als solche zur Vertretung der Interessen der übrigen gewählt, und haben dann bei nicht möglicher Einfindung, auch vielleicht ihre Stimme bei wichtigen Verhandlungen in den Vorstandsversammlungen, so weit es ausführbar, schriftlich abzugeben. Sind Deputationen für besondere Geschäftszweige

Zu den Haupt-Geschäften des Vorstandes, und insbesondere des Directoriums gehört:

1) die Leitung des Ganzen überhaupt auf zweckdienlichste Weise, die Errichtung von Zweigvereinen und deren Leitung in Ansehung der Verhandlungen und sonstigen Leistungen, so wie die ununterbrochenen Correspondenzen mit denselben, wie mit einzelnen Mitgliedern), deren Anfragen und Gesuche um Belehrungen, Nachweisungen ꝛc. in gewerblicher und gewerbwissenschaftlicher Hinsicht, von der Direction möglichste Gewährung erlangen werden);

2) die Berücksichtigung der neuesten Literatur und Hinweisung der Mitglieder auf das Interessanteste und für die Vereinszwecke besonders Beachtungswerthe, zugleich auch die Anlegung einer gewerblichen Vereinsbibliothek nebst Kabinet, mit den neuesten Instrumenten, Modellen ꝛc.; Veranstaltung von (wichtige Erfolge versprechenden) Experimenten, und was sonst diesem Aehnliches für die nähern Zwecke des Vereins dient*);

3) die Bildung der gewerbtreibenden Classen überhaupt, mittelst herauszugebender populärer Schriften, Gründung und Oberaufsicht gewerblicher Lehranstalten (Sonntags- und Gewerbschulen, wie Fachschulen für die der Aufhilfe besonders bedürftigen Gewerbszweige), Verwendung für die Einrichtung polytechnischer und cameralistischer Institute ꝛc., Anlegung von gewerblichen Muster- und Versuchs-Anstalten nach dem Verhältniß des Vereinzwecks, in ökonomischer, technischer u. a. Hinsicht, wie sie bereits oben aufgeführt sind; ferner mittelst Anregung und Veranstaltung öffentlicher gewerblicher Vorlesungen, Lesecirkel, Bibliotheken und Sammlungen gewerblicher Tendenz, in den dazu geeigneten Mittelstädten, Unterstützung junger Gewerbtreibenden auf Instituten, Reisen und Wanderschaften u. d. m.

---

und Institute des Vereins gegründet, so wird das vorsitzende Mitglied ebenfalls als Directorialmitglied zu betrachten, und von ihm der geleitete Gegenstand in der Directionsversammlung zu vertreten seyn, wenn nicht zugleich die Geschäftsanschuß-Mitglieder bereits zum Vorsitz bei jenen Deputationen bestimmt sind.

*) Aber auch Berücksichtigung älterer Schriften, worin manche höchst beachtungswerthe Vorschläge und Ideen niedergelegt wurden, so z. B. in Franz, Vorschläge zur Erhöhung des Nationalwohlstandes; Dresd. 1806, Poppe, Deutschland auf der höchsten möglichsten Stufe seines Kunstfleißes und seiner Industrie; Vorschläge zur Vermehrung des deutschen Wohlstandes, Frankf. 1816; Harl, über Nationalindustrie, Erl. 1821; Lips, Deutschlands National-Oekonomie; Kleinschrod, über Beförderungsmittel, Agricultur des Gewerbwesens in Frankr., Münch. 1829; Bülau, der Staat- und d. Landwirth, und dessen, der Staat und die Industrie ꝛc. und zahlreiche ähnliche, zum Theil schon genannte, oder noch späterhin aufzuführende Schriften.

4) Förderung des gewerblichen Betriebs selbst, mittelst dauernder oder temporärer Ausstellung von Gewerbsproducten, Ertheilung von Belobungen, Empfehlungen rc., Aussetzung von Preisfragen und Prämien für wichtige gewerbliche Leistungen, Vertheilung oder wenigstens Aufstellung von Modellen, seltnen Producten auch bei den Zweigvereinen und in sonst geeigneten Orten, um auf deren erforderliche Anwendung aufmerksam zu machen rc., auch wohl Unterstützung unbemittelter Gewerbtreibenden durch Vorschüsse rc. Veranlassung von Actien und Assecuranzvereinen und ähnlichen zweckdienlichen Veranstaltungen.

5) Einsammlung gewerblicher Nachrichten durch die einzelnen Mitglieder und Zweigvereine, wie durch die neueste Literatur, und durch Correspondenz-Austausch mit auswärtigen Vereinen und Personen; Zusammenstellung der dadurch erlangten Haupt-Resultate, und Bekanntmachung des Zweckdienlichsten davon, so wie kurzer Beurtheilungen der neuesten literärischen Producte in einer Zeitschrift, hauptsächlich für die Vereinsmitglieder, aber auch zugleich für den vaterländischen Gewerbbetrieb überhaupt, wie in Jahresberichten; hierzu gehört auch die Mittheilung über die fortdauernd vervollkommnete vaterländische Gewerbsstatistik mit Hinweisung auf fleißigern Betrieb der Gewerbszweige, welche zur Landescultur zweckdienlich sind*). Besonders wichtig können Vereine jener Art wirken, wenn sie zugleich

6) den Landesbehörden als Organe dienen, um gewerbstatistische Nachrichten, so wie Gutachten und Petitionen zu Gunsten des einheimischen Gewerbfleißes, und der noch erforderlichen gewerblichen Bildungsinstitute an sie einzureichen, Bekanntmachungen und Aufforderungen derselben weiter zu verbreiten, und überhaupt als Mittelglied zwischen den Behörden und einzelnen Gewerbbetreibenden, für diese und zu Gunsten des Ganzen wohlthätigen Einfluß zu äußern. Dagegen werden aber auch die Landesregierungen zur Einziehung benöthigter Nachrichten aus dem Auslande, mittelst

---

*) Höchst einflußreich auf die Landes-Industrie wirkt es, wenn die Zeitschriften thätiger Landesvereine von den Behörden und Beamten, die irgend mit den gewerblichen Verhältnissen in Berührung kommen und dafür wirken können, ebenso auf Staatskosten angeschafft werden dürfen, wie es meist in Ansehung der policeilichen Blätter, und, wie z. B. in Baiern, mit dem Kunst- und Gewerbsblatte des polytechn. Vereins für Baiern der Fall ist. Von der Nothwendigkeit kleiner Büchersammlungen bei Behörden und Aemtern, in Hinsicht ihres wissenschaftlichen Wirkungskreises, — da von den dabei angestellten Beamten, mit oft nur geringen Gehalten, die Anschaffung aller ihnen benöthigten Werke nicht verlangt werden kann, obwohl zu stets erforderlichen Fortbildung nöthig ist —, soll nebst andern Gründen der Ausführung dieses Vorschlages in Thl. VI. Näheres erwähnt werden.

ihrer Gesandten, Consuln, Agenten ꝛc. mitzuwirken suchen, wie es bereits von mehrern erfolgt*).

Die oben erwähnten Zweig-Vereine haben entweder dieselbe allgemeine Tendenz, wie der Hauptverein, oder auch vielleicht nur zum Theil und zwar eine speciellere, so daß nämlich manche Local- und Bezirksvereine nur für besondere Geschäftzweige, wie sie das örtliche Verhältniß rathsam macht, bestimmt sind, wofür dann ebenfalls auch eine besondere Deputation der Central-Direction oder des Vorstandes wirkt, weil durch Theilung der Geschäfte deren zweckdienliche Besorgung am ersten erzielt wird**).

Die mit einem solchen Landes- und Provinzial-Vereine verbundenen Bezirks-Vereine, so wie die etwa für besondere Orte gebildeten, von dem letztern oder auch von dem Landesverein direct abhängigen städtischen Vereine werden ebenfalls durch einen Vorstand geleitet, bestehend aus einem Vorsteher oder Director, und einem Secretair, beide nebst Stellvertreter, und wofern diese Zweigvereine öftere Versammlungen veranstalten und sonstige höhere Thätigkeit entwickeln, auch aus einem die Direction unterstützenden Geschäfts-Ausschuß oder Comité von 3—6 Mitgliedern, wovon einer das Cassirer- und die andern die Bibliotheken ꝛc. Geschäfte versehen, wofern nicht Andere damit besonders beauftragt sind, — sämmtlich von dem betreffenden Zweigvereine gewählt, und von dem Haupt-Directorium bestätigt, und zwar die ersten beiden Beamten auf 2—3 Jahr, die Comitémitglieder zum dritten Theile alljährlich***).

---

*) Die Hauptdirection wird in Ansehung erforderlicher Gutachten über besondere wichtige Vorschläge, Erfindungen, Unternehmungen ꝛc., nicht nur dergleichen von den Zweigvereinen, welche dazu am mehrsten geeignet sind, einfordern, sondern nöthigenfalls auch besondere Prüfungs-Commissionen aus Vorstands- und andern Mitgliedern, ernennen, und ebenso Deputationen für die Redaction der Vereinsschriften, wie für die Bearbeitung der besondern, die Hauptgewerbs-Zweige betreffenden Abtheilungen wählen, wie dieß sich bei der Erwähnung der bestehenden Vereine näher ergeben wird. Die Versammlungen der Generaldirection werden vielleicht wöchentlich einmal, die des Gesammt-Vorstandes monatlich, oder nach Befinden noch öfterer statt finden, und der Director, Secretair ꝛc. in der Zwischenzeit das Nöthige vorbereiten; die allgem. Versammlungen wenigstens einmal im Jahr.

**) Die General-Direction und die übrigen Vorstands-Mitglieder schließen sich übrigens, in Ansehung der speciellen Theilnahme an dem allgemeinem Wirken des Vereines an den, in dem Hauptsitze desselben ebenfalls gebildeten Zweigverein an, so daß die Mitglieder des erstern auch Theilnehmer des letztern sind, dessen Versammlungen besuchen und sonst zu seinem speciellen Zweck beitragen.

***) Diese Zweigvereine werden nicht nur wöchentliche (oder monatliche) Versammlungen zu regelmäßigen Vorlesungen oder freien Vor-

Ein wichtiges Mittel zur Erweckung eifriger Mitwirkung der Mitglieder solcher Zweigvereine ist, nicht nur durch ertheilte Belehrungen rc., ihr Interesse zu erregen und ihre Wünsche möglichst zu befriedigen, sondern auch zugleich ihnen speciellere Gegenstände für ihre Thätigkeit anzuweisen, für die sie am Geeignetsten sind, und je bestimmter das Ziel gesteckt ist, desto genauer wird die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden. Die Mitglieder jener Vereine für specielle Zwecke werden dann nicht selten mit hoher Thätigkeit für dieselben wirken, theils weil der Zweck selbst meist mehr in ihrem eignen Interesse liegt, theils weil ein umfassender Verein mit zu weitem Wirkungskreise zu viel Spielraum läßt, und bei der freigestellten Wahl von zu Vielerlei, öfters nichts oder doch nicht viel geleistet, Eins mit dem Andern verschoben wird und wenn auch, zumal bei neuen Mitgliedern, viel guter Wille vorhanden scheint, für Alles oder doch Mancherlei zu wirken, derselbe öfters, und wohl zuweilen ohne alle Leistungen, nur zu bald erkaltet *).

Man kann wohl annehmen, daß durch Errichtung von Gesellschaften für besondere Zwecke theils die Mittel zu sehr zersplittert, theils manche gewerbliche Zweige nicht vertreten werden, und daher Vereine von umfassendem Zweck viel Gutes zu leisten, auch wegen größerer geistiger und materieller Mittel kräftiger zu wirken vermögen. Daher ist jener Mittelweg erforderlich, nämlich daß die allgemeinen Landes-Vereine nicht nur theilweise unabhängig handelnde Zweig- und Localvereine zur gleichen allgemeinen gewerblichen Tendenz, sondern auch ebenfalls gleiche, von ihnen in der Hauptsache geleitete Zweig- und Local-Vereine für einzelne gewerbliche Fächer nach den Ortsverhältnissen zu bilden suchen, und daß für diese einzelnen Zweige bei dem Central-Directorium

---

trägen, wie zur Besprechung und Berathung über specielle gewerbliche Gegenstände, sondern auch Lesecirkel, kleine Gewerbsbibliotheken und Sammlungen (vielleicht, wie schon vorgeschlagen, mit städtischen Bibliotheken verbunden) veranstalten, sich in nöthigen Fällen, Belehrungen und Nachweisungen von dem vorgesetzten Haupt-Directorium erbitten, und diesen ihre gefundenen Resultate, ihre Anträge zu Prämien, wie zu Unterstützungen von Gewerbschulen, und junger empfehlungswerther Gewerbtreibenden rc. mittheilen, auch wohl ihre Leistungen, so wie allgemeine Belehrungen rc. in Localblättern bekannt machen, wie dieß bereits von den, mit ihnen in ähnlichem Verhältnisse stehenden, städtischen Vereinen bemerkt wurde.

*) So wird z. B. ein Verein für Bienen- oder Schafzucht, Seidenbau, Wollmanufactur, rc. oft verhältnißmäßig weit mehr Thätigkeit äußern, als mitglieder- und mittelreiche Vereine für alle landwirthschaftlichen oder technischen Zweige, weil eben die Mitglieder des erstern mehr auf einzelne bestimmte Gegenstände ihrer

ebenfalls besondere Deputationen vorhanden sind, welche letztere dann die Hauptergebnisse derselben bearbeiten*).

Die Verbindung der einzelnen Vereine unter eine solche Hauptleitung erscheint auch insofern rathsam, als ihr Bestehen desto gesicherter ist, indem es einem mittelreichen, von den Behörden unterstützten Landes-Verein möglich wird, da mit mehr Kraft zu wirken und zu fortgesetzten Leistungen zu ermuthigen, wo die rege Theilnahme der einzelnen Mitglieder zu schwinden beginnt. Solche Landes- oder Provinzial-Vereine, und davon abhängige möglichst zahlreiche Zweigvereine, werden sich dann über das ganze Land gleichsam wie ein Netz verbreiten, und in Hinsicht auf die beabsichtigte Gewerbfleißerhöhung in alle Gegenden desselben günstig einzuwirken vermögen. Sie werden aber nicht, wie es der Fall schon so oft gewesen, eingehen, oder doch in unthätiger Existenz

---

Thätigkeit gewiesen sind, und daher auch zu größerer Aufmerksamkeit und mithin zur eifrigern Beobachtung Veranlassung erhalten.

*) Diese speciellen Vereine werden dann, wie die übrigen Zweigvereine einen besondern Vorstand (einen Vorsteher nebst Secretair und ebenfalls mehrere Ausschuß- oder Geschäftsmitglieder) besitzen, und in mehrerer Hinsicht selbstständig wirken, so wie ebenfalls den größten Theil der Beiträge ihrer Mitglieder zu ihren Zwecken zurückbehalten, Berichte und Berechnungen ꝛc. einzusenden, und ebenso Anfragen und Vorschläge an den Central-Vorstand zu berichten haben, worauf das Nöthige durch die, für denselben Geschäftskreis bestimmte schon erwähnte, Deputation zur weitern Verhandlung gebracht, auch die Erfahrungen und sonstigen zur Publicität geeigneten Mittheilungen des speciellen Vereins, — da kleinere Vereine zur Herausgabe einer eignen Zeitschrift für ihre besondern Zwecke nicht mittelreich genug seyn möchten —, in die allgemeinen Geschäftsschriften mit aufgenommen, und Exemplare davon den Mitgliedern der letztern unentgeitlich verabreicht werden. So wie diese Vereine dadurch ihre Beobachtungen veröffentlicht erhalten, auch die Sammlungen des gesammten Vereins benutzen, literärische Nachweisungen und Belehrungen, Geldzuschüsse zu vielleicht besonders einflußreichen Unternehmungen, und sonstige mannichfache Unterstützung erlangen, die ihnen, beständen sie für sich allein, weniger möglich werden möchten, so erhalten dagegen aber auch die Hauptvereine durch deren Mitglieder nicht nur mittelst der zur Hauptcasse theilweise erlangten Beiträge, eine sehr nöthige Unterstützung, sondern auch weitere Verbreitung und günstige Mitwirkung für specielle Gegenstände, und überhaupt manche Vortheile, so daß eine solche Verbindung als höchst zweckmäßig erscheint. Fehlen aber Zweigvereine für allgemeine gewerbliche Tendenz in manchen Gegenden, so werden, wofern sich specielle Vereine daselbst befinden, auch diese in nöthigen Fällen ebenfalls mit Besorgungen von Angelegenheiten anderer Fächer vom Central-Directorium zu beauftragen seyn. — Ein Centralverein z. B. für Landwirthschaft wird nämlich in den Provinzen oder in den Kreisen A, C und E Zweig- (oder Kreis-) Vereine für allgemeine landwirthschaftliche Zwecke, vielleicht in A und C noch einen besonderen Bezirkverein für Schafzucht besitzen, in B, wo viel,

beharren, sondern vielmehr kräftig gedeihen und fortbestehen, wofern insbesondere der Director und Secretair, als die Seelen des Ganzen, oder auch nur Einer davon, nämlich der wirkliche Geschäftsführer unermüdet fortwirken, wenn dieselben alle wissenschaftliche wie Local-Verhältnisse des Vereins genau kennen, nicht sparsam sind in Ermunterung und Anregung der einzelnen Mitglieder mittelst gedruckter und brieflicher, wie mündlicher Aufforderungen, mit genommener Rücksicht auf deren eigenthümliche Verhältnisse und mögliche Leistungen, in bereitwillig ertheilten Belehrungen, in freundlicher Annahme wohlgemeinten Rathes, in gleichmäßig allen einheimischen und auswärtigen Mitgliedern ohne Bevorzugung gewährter Benutzung der Sammlungen ꝛc., und wenn sich die Direction und die Mitglieder überhaupt in steter gegenseitiger Mitwirkung zu erhalten suchen*). Die Aufforderung zu einer Hauptversammlung, und die Vertheilung eines Jahresberichts gnügt dazu nicht, — es bedarf jener erwähnten öfteren Ermunterungen, ertheilter Aufträge zu Versuchen, dienlicher Anfragen ꝛc. an die einzelnen Mitglieder, die sodann zu desto größerer Mitwirkung bereit seyn werden, je öfter dergleichen an sie ergehen, und wo dieß statt findet, da wird man

leicht eine Waldgegend ist, einen für Bienenzucht, in C und D, einen für Obst- und Weinbau, ohne daß in B und D sich ein Kreisverein für Landwirthschaft überhaupt gebildet hat, weßhalb die dasigen Special-Vereine, zugleich nebenbei auf andere Gegenstände der Landwirthschaft Rücksicht nehmen, wenn sie in benöthigten Fällen dahin gehörige Aufträge von der Central-Direction erhalten. — Ebenso besitzt vielleicht ein Landes-Gewerbsverein in der Provinz A C D (Bezirks-) Zweigvereine, die gesammte technische Industrie umfassend, in A und B, in einigen Städten Gewerbvereine (nach obigem Plane sich nur auf ihren Ort und die nächste Umgebung beschränkend), in C vielleicht einen speciellen Verein für Tuchfabrikation, in D einen chemischen (Apotheker-) Verein, der zur technischen Industrie ebenfalls gehört, und für Begünstigung der chemischen Gewerbe einflußreich wirken kann ꝛc., sämmtlich von der Hauptdirection nach Verhältniß ihres Zwecks geleitet, begünstigt und benutzt.

*) Da der ganze Bestand des Vereins nur auf freiwilliger Mitwirkung beruht, so ist diese thätige und freundliche Anregung der Mitglieder dringend nöthig. Beamte, welche wegen zu geringer Kenntnisse oder doch aus Mangel an Vorliebe für das Fach ihrer Stelle nicht gewachsen sind, welche nicht gern die Feder ansetzen, denen ein kleiner Aufsatz, selbst ein Bericht eine wichtige Arbeit ist, und die daher die Briefe der Mitglieder unbeantwortet lassen, oder welche jeden Besucher der Sammlungen, jeden Entnehmer von Büchern mißmuthig empfangen, weil es neue Arbeit macht, oder weil Andere die Schätze ebenso oder besser als sie benutzen könnten, oder welche auch wohl die gelungenen und günstig aufzunehmenden Eingaben und sonstige Arbeiten Anderer möglichst zu tadeln, unerwähnt zu lassen, zu unterdrücken suchen, weil sie selbst gern die Idee aufgefunden und verbreitet haben möchten, oder eingebildet und an-

von einem thätigen, lebenden, einflußreichen Vereine sprechen können*). Von vielem Vortheil ist es, wenn der Director und Secretair, oder doch Einer von Beiden, der als wirklicher Geschäftsführer gilt, bei Vereinen, die für das ganze Land wohlthätig zu wirken bestimmt sind, besoldet, und für dieß Geschäft möglichst allein angestellt werden, denn sie möchten sonst in der Regel sich ihrer Pflicht nicht gnügend unterziehen können, wofern sie, bei andern Hauptgeschäften, jenes nur als Nebensache zu

maßend Alles, was Andere thun, rathen ꝛc., für unbedingt unrichtig oder unwichtig erklären, statt daß nachsichtiges Belehren manches Mitglied zu nöthigenfalls bessern Arbeiten veranlaßte, oder welche eigennützig Alles, was den Verein betrifft, nur zu ihren Vortheil anzuwenden bemüht sind u. dergl. mehr, — solche Beamte werden auch bei den tiefsten Kenntnissen allerdings jene Vereine nicht fördern Dazu gehört vielmehr Uneigennützigkeit, unermüdete Gefälligkeit, Freundlichkeit und Nachsicht so wie stete rastlose Thätigkeit für die Vereinszwecke. Und dieß gilt nicht nur von gewerblichen, sondern von Vereinen aller Art, wissenschaftlicher, artistischer, wie gemeinnütziger und milder Zwecke, von den Vorstehern von Bibliotheken, Museen und allen ähnlichen Anstalten. Der Verfasser gedenkt hier von mehreren üblen Beispielen, nur eines, — wo der Secretär eines gewissen Vereins, weil die Idee nicht von ihm ausging, Manches ihm zuwider war, ihn in steter Unthätigkeit zu erhalten suchte, an Aufmunterung der Mitglieder zur Mitwirkung durch Briefe ꝛc nie dachte, vielmehr Alle, welche für den Verein wirken wollten, anfeindete, die Eingaben Anderer, die oft Arbeiten enthielten, welche er lieber selbst liefern und herausgeben wollte, unterdrückte und verborgen hielt, oder doch unbeachtet ließ, — bis endlich ein allgemein gewünschter zufälliger Wechsel möglich wurde, so daß ein Mann von entgegengesetzten, oben als nöthig geschilderten Eigenschaften seine Stelle einnehmen konnte, durch dessen Vorsorge und humanes Benehmen, der Verein bald zu blühen begann, und das nachzuholen suchte, was ein Decennium über versäumt wurde. Daher stets nur Anstellung auf wenige Jahre, wornach immer Wiedererwählung möglich ist.

*) Deßhalb dürfen, wenn auch hochgestellte Personen, um den Verein Ansehen, Achtung und einflußreiche Stützen zu verschaffen, zu Präsidenten gewählt werden, diese die Stelle nur als einen Ehrenposten zur Begünstigung und Anregung des Vereins betrachten, nicht als einen wirklichen Directionsposten, denn wenn ihnen auch nicht die Kenntnisse abgehen, so wird ihre Zeit und Anderes sie von der nöthigen speciellen Direction abhalten, die Personen mit Zeit und anderen Erfordernissen versehen, überlassen bleiben muß, und zwar in freier selbstständiger und würdevoller, nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Anfrage und Berichtserstattung angewiesenen Stellung. Der Beamte, welcher als der wirkliche Geschäftsführer gilt, welchen Namen er auch führt, ist, wie schon erwähnt, das Hauptorgan des Vereins; ihm kommt die Annahme und Ausfertigung aller schriftlichen Verhandlungen hauptsächlich, wie der Vortrag bei den Versammlungen zu, weil er von allen Vorfällen am nächsten unterrichtet ist, und die gesellschaftlichen Eingaben und Absendungen in der Regel durch seine Hand gehen, ihm wenigstens bekannt seyn müssen. Er wird auch die minder wichtigen Gegenstände, insofern sie nicht Anderen übertragen sind, nach eigenen Gutbefinden und

betreiben im Stande sind *). Sehr wünschenswerth erscheint es, daß die Besoldungen von Seiten des Staats gewährt, oder doch durch anderweitige Anstellungen für ihr Auskommen gesicherte und für jene Function geeignete Beamte mit genügender Zeit damit beauftragt, und die Stellen selbst als öffentliche anerkannt werden, wie dieß bereits bei solchen Vereinen in mehreren Ländern erfolgt. Dadurch wird das feste Bestehen des Vereins gesichert, und demselben ein weit kräftigeres Wirken möglich, indem der Verein dann um so mehr als Organ der Regierung zu betrachten ist. Die Einleitung zur Errichtung der Landesvereine sollte, wofern sie nicht von Privaten erfolgt, von den Regierungen eingeleitet werden, und diese denselben, — da die Beiträge der Mitglieder meist, zumal zuerst, nicht immer ausreichend seyn möchte, — die möglichste Begünstigung gewähren, namentlich die Bewilligung jener Geldunterstützung zu (wenigstens einiger und wie erwähnt dringend nöthigen) Besoldung des dabei angestellten Directors und Secretairs, so wie Portofreiheit (oder Wiederersatz des Portos mittelst einer besonderen bewilligten Summe), und die Gewährung einer Summe zum Behufe von Preisfragen, Prämien und sonstigen Gratificationen — denn es gilt der Begünstigung des vaterländischen Gewerbfleißes und nicht dem Privatinteresse Einzelner. Es läßt sich durch eine, von allen Bewohnern eines Landes in höchst geringen, fast unbemerkbaren Theilen, zu gewerblichen (und mithin fast allen denselben angehenden) Zwecken beigetragene Summe, mittelst eines solchen richtig geleiteten, in Vereinigung von Intellienz und materiellen Hilfsleistungen zahlreicher Mitglieder einflußreich zu belehren und kräftig zu wirken vermögenden Ver-

---

im allgemeinen Auftrage allein expediren, und nur bei wichtigern Verhältnissen, den Gesetzen gemäß, den Gegenstand den Vorsitzenden oder sonstigen Directionsmitgliedern zur Entscheidung vorzulegen haben. Doch ist zu wünschen, daß ein solcher Beamter auch möglichst unterstützt wird, durch vielleicht übernommene Branchen, Seiten der Directionsmitglieder bei geschäftsreichen Vereinen, und wohl auch durch einen Expedienten (oder Lohnschreiber zur benöthigten Zeit) zur Fertigung von Ab- und Reinschriften und ähnlichen mechanischen Arbeiten, die man nicht ebenfalls jenen Geschäftsführer anmuthen kann, wenn die Vereinsmittel es irgend zulassen, oder nicht einzelne Mitglieder ihre Copisten 2c. dazu verwenden lassen.

*) Kann nur Einer von Beiden Besoldung erhalten, so gilt es fast gleich wer; denn ist es der Director, so wird er sich auch den hauptsächlichsten Secretariatsgeschäften unterziehen, ist es der Secretair, so wird er das dirigirende Princip seyn. Der Dirigirende muß aber außer den wissenschaftlichen, wenigstens einige practische Kenntnisse des Fachs, wofür der Verein zu wirken bestimmt ist, besitzen, auf die neuesten literärischen Erscheinungen, wie auf die neuern practischen Ver-

eins, weit mehr und weit leichter für den Einzelnen Nutzen schaffen, als wenn der Einzelne sich alle jene Hilfsmittel für sich allein zu vielfach höhern Kosten und mit größerer Mühe zu erstreben suchen muß, und oft selbst nicht erlangt, da bekanntlich dem gemeinschaftlichen Wirken einer Gesammtheit Manches gelingt, was dem Einzelnen unmöglich wird. Am Schluß dieser Abtheilung werden wir nochmals darauf zurückkommen *)

---

suche und Ergebnisse sorgfältig achten, die Localität und die gewerbliche Statistik der Vereinsbezirke, selbst die Verhältnisse der Mitglieder kennen zu lernen suchen, um ihnen die für sie geeigneten Leistungen zu übertragen; er muß ferner in den Stand gesetzt seyn, Reisen zu unternehmen, um das Nöthige an Ort und Stelle zu beobachten, und einzuleiten. Er wird Vorschläge zur Vervollkommnung der betreffenden Gewerbsfächer thun, auch die Vereinschriften hauptsächlich bearbeiten, da er am Besten in das Ganze eingedrungen ist, und das Erforderliche am genauesten kennt u. dergl. m., er wird durch alles dieses auf den Gewerbsgeist und Fleiß höchst kräftig wirken, und das ganze Land bei gnügender Unterstützung der übrigen Mitglieder, vielleicht zu einer Muster- und Lehranstalt zu erheben vermögen. Bronn, über Zweck und Einrichtung landwirthschaftlicher Vereine überhaupt, und mit besonderer Beziehung auf Baden, Heidelberg 1830, hat die Nothwendigkeit einer so einflußreichen Thätigkeit der dirigirenden Personen ausführlich geschildert.

*) In mehrern Staaten erhalten solche Vereine von denselben Unterstützungen, oder wenigstens Portofreiheit, wie besonders vom Königreich Preußen, in Betreff der gelehrten, wie mancher gemeinnützigen Vereine rühmlich zu erwähnen ist; daß in mehreren süddeutschen Staaten die Geschäftsführer landwirthschaftlicher Centralstellen vom Staate honorirt werden, oder Letztere mit schon anderweitig besoldeten Beamten besetzt sind, ist bekannt, und wird sich beispielsweise weiterhin ergeben. Der Porto-Erlaß für solche gemeinnützige Vereine erscheint aber insbesondere schon insofern als ein billiges Verlangen, da es als kein Geschenk und kein Opfer des Staats gelten kann, indem, wenn der Verein nicht thätig wäre, jener nicht erforderlich seyn würde. Haben aber die Mitglieder außer den Beiträgen und oft kostspieliger Mitwirkung fürs allgemeine Beste auch noch das Porto zu tragen, so würden sie mithin für dieselbe dem Staate eine Abgabe zahlen, während ihre Wirksamkeit dessen Wohle gewidmet ist. Daß sie aber nicht zu alleinigem eignen Vortheil thätig sind (welches nur höchstens von Einzelnen vielleicht beabsichtigt werden kann), sondern der Hauptzweck dem allgemeinen Besten gilt, geht aus den Gesetzen und Verhältnissen solcher Vereine klar hervor, denn ihre Ergebnisse werden öffentlich bekannt gemacht. Der Einwurf, daß, wer von solchem Vereine Nutzen zieht, ihn auch erhalten müsse, ist insofern erledigt, als die Mitglieder desselben nicht den alleinigen Nutzen ziehen. Dieß könnte nur bei einer ihre Erfahrungen und Ergebnisse sich geheim mittheilenden Verbindung der Fall seyn, wie es deren nicht geben möchte; auf offenkundige, das allgemein gewerbliche Interesse bezweckende Vereine ist jener Einwurf unanwendbar. — Noch ist zu beachten, daß wegen der Wirksamkeit desselben als Organ zwischen Regierung und einzelnen Privaten, eine Unterstützung selbst deßhalb

Näheres über die Organisation und Verwaltung dieser Landesvereine findet sich beim Vergleiche der Statuten und Jahresberichte der bereits bestehenden, welche insbesondere bei der Gründung neuer, aber auch bei beabsichtigter Vervollkommnung schon vorhandener, sorgfältig zu berücksichtigen seyn werden, um durch eine geeignete Organisation zu deren Wirksamkeit im höchsten Grade Veranlassung zu geben. Das, was weiter unten bei den ökonomischen Gesellschaften über Vermeidung langer Vorträge in Vereinsversammlungen rc. gesagt ist, wird bei allen jenen Vereinen zu beachten seyn, und ebenso kann nicht unerinnert bleiben, daß auch bei den Landesvereinen ebenfalls offne Rechnungsablegung und Bekanntmachung der jährlichen Leistungen erfolgen muß, um allen Verdacht nicht gehöriger Anwendung der Gelder, zu geringer Thätigkeit rc. im Keime zu ersticken, wie dieß bereits bei den städtischen Vereinen schon gefordert wurde.

Noch ist einer besonderen, von der bisherigen Form und Einrichtung abweichenden Art von Vereinen, der wissenschaftlichen Congresse, zu gedenken. Es werden sich nämlich auch gewerbliche Vereine nach dem Muster der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte zu bilden haben, welche zufolge einiger, (sehr einfacher) Gesetze sich z. B. nur alljährlich an abwechselnden Orten versammeln, um Vorträge zu halten, und die gegenseitigen Ansichten in geselligen Besprechungen auszutauschen, ohne einen geschlossenen Verein zu bilden, indem Jeder durch dahin einschlagenden Beruf oder Betreibung einer Lieblingswissenschaft zum Einfinden berechtigt ist, und ohne weitere Aufnahme, als gehörige Anmeldung, als Mitglied betrachtet wird. Es werden bei diesen Gesellschaften keine Beiträge verlangt, keine Diplome ausgetheilt, keine Biblio-

---

nicht zu verweigern ist, als ein weit größerer Aufwand, vielleicht durch besondere Anstellungen und Einrichtungen, Seiten des Staats erforderlich werden würde, wenn der Verein sich von jener Leistung zurückzöge, oder sich gänzlich auflösete, und dennoch zu Gunsten der Gewerbbetreibung einflußreich eingewirkt werden sollte. — Die nicht gnügende oder gänzliche Verweigerung von Unterstützungen wohlthätiger gemeinnütziger Bildungs-Anstalten erscheint überhaupt eine zu weit getriebene Sparsamkeit, wogegen eine weise gern aus Staatsmitteln das Erforderliche bewilligt, die man bei allen Vaterland-, Kreis- und Gemeindevertretern auch voraussetzen muß, da es billig ist, daß bei jenen Bildungsmitteln für das Ganze eines Landes, Kreises oder einer Gemeinde, auch dieses den Aufwand wenigstes zum Theil aus allgemeinen Mitteln überträgt, da demselben der Vortheil mittelbar wiederum zu Gute kommt, sobald nicht von Begünstigung Einzelner, sondern der des Ganzen oder der Mehrzahl der Individuen, und wie hier, der gewerbtreibenden Classen überhaupt, — zumal der Minderbegüterten insbesondere, die auf allseitige Unterstützung um so mehr Anspruch machen können, — die Rede ist.

theken und Sammlungen gegründet. Ein Vorsitzender und ein Secretair werden zur Einleitung der Versammlung (und Verhandlungen) alljährlich für den künftig bestimmten Versammlungs-Ort gewählt, und während der Zeit von einer solchen bis zur nächsten, besteht die Gesellschaft nicht als Ganzes, sondern bildet sich bei der neuen Versammlung erst wieder um, oft durch meist andere Theilnehmer, wie sie sich beliebig dazu einfinden. So wird es z. B. wahrscheinlich künftig solche Versammlungen geben 1) von deutschen Technikern, 2) von deutschen Oekonomen, oder auch 3) für besondere Länder und einzelne Zweige bestimmt, vielleicht auch 4) allgemeine Congresse von höhern Gewerbtreibenden aller Fächer und Cameralisten *).

## § 128.

Obige Vereine theilen sich, wie schon bemerkt, in

A. Landes- und Bezirksvereine zur Förderung sämmtlicher Gewerbe.

Hierzu gehören;

a) gewissermaßen die allgemeinen wissenschaftlichen Gesellschaften, z. B. die Schlesische Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur zu Breslau, so wie die gleiche westphälische Culturgesellschaft zu Minden, mit besondern ökonomischen, technischen und andern Sectionen. — Die Gesellschaften der Nationalmuseen der österreichischen Provinzen zu Prag, Brünn, Pesth etc. Die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die fürstl. Jablonowskische zu Leipzig, und andere Wissenschaftsgesellschaften mehr, insofern sie auch für die Gewerbwissenschaften wirken, ebenso

b) die für gewerbliche Grund- und Hilfswissenschaften, (Naturkunde, Mathematik etc.) zugleich mit deren Anwendung auf Gewerbe gegründete Vereine, z. B. die naturforschende Gesellschaft zu Görlitz, mit einer ökonomischen Section, — die der angewandten Naturwissenschaften in Halle, — die ostpreuß. physikalisch-ökonomische zu Königsberg — die Gesellschaft zu Ver-

---

*) Von einer ähnlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Nossen, weiter unten; (auch in England und Frankreich hat man dieß nachgeahmt; so versammelte sich z. B. ein allgemeiner wissenschaftlicher Congreß alljährlich abwechselnd an andern Orten, bereits in Caen, Poitiers etc. zu wissenschaftlichen Verhandlungen, in Sectionen getheilt, wovon die eine dem Landbau, Handel und der Industrie gilt).

breitung mathematischer Kenntnisse in Hamburg rc. und die eigentlichen Vereine

c) für sämmtliche Gewerbe insbesondere, die jedoch — mit gleichmäßiger Rücksicht auf alle — nicht sehr gewöhnlich, und meist für die ökonomischen oder die technischen im engen Sinne vorzugsweise zu wirken bestimmt sind*). Von solchen Vereinen, meist den ökonomischen oder technischen Hauptabtheilungen des Gewerbbetriebs geltend, soll zugleich im folgenden §§ gehandelt werden.

## § 129.

### B. Vereine für ganze Hauptabtheilungen der Gewerbe.

#### 1) Oekonomische, im weitern Sinne des Worts.

Nicht allein gebildete Landwirthe, Forstmänner, Gärtner und technische Gewerbtreibende, welche mit den ökonomischen Gewerben in nahe Berührung kommen, sondern auch Cameralisten, Administrationsbeamte, Naturforscher und Freunde der Naturkunde werden dabei einflußreichen Antheil nehmen, und durch ihre, als Grund der rationellen ökonomischen Gewerbbetreibung geltenden naturwissenschaftlichen, national-ökonomischen rc. Kenntnisse vielfach auf die nöthigen höheren Ansichten bei der Oekonomie wirken können, — ebenso wie Landpfarrer und Schullehrer, welche nicht minder auf den rationellen Betrieb derselben durch Rath und That wichtigen Einfluß zu äußern vermögen.

*) So z. B. der Industrie- und Cultur-Verein im K. baier. Laudger. Nürnberg, (Weidenkellers Bericht dav. 1830). Dieser Verein veranstaltete in den letzten Jahren Wettrennen mit Preisen und dessen Literatur-Commiss. gab Jahresber. d. Thierheilkunde heraus. rc.; die Gesellschaft des Ackerbaus, des Handels und der Künste zu Görz, und die des Ackerbaues und der Künste zu Klagenfurth und zu Verona, die Gesellschaft der Landwirthschaft, Künste und Gewerbe zu St. Gallen rc., in Frankreich die Societé pour l'encouragement de l'industrie national zu Paris, die Societés d'emulation in mehreren Departements, die Societé des sciences, agriculture & arts du Bas-Rhin zu Straßburg rc.; ferner eine Nacheiferungsgesellschaft zu Lüttich, eine Gesellschaft zur Beförderung inländ. Fleißes zu Copenhagen, zu Petersburg eine Gesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, und zu Moskau eine Gesellsch. für Ackerbau und mechanische Künste, eine liefländische für Gemeindewohl zu Riga, und so zahlreiche, deren vollständige Aufzählung nicht, sondern nur beispielsweise Erwähnung hier beabsichtigt wird. Auch manche der später bei den besondern Abtheil. genannten Vereine, können vielleicht zu den obigen gehören, da dem Verf. die gesammte Wirksamkeit nicht von allen genügend bekannt wurde.

Außer der Beförderung des zweckmäßigen Betriebs an sich und dem, was sonst schon im Allgemeinen von allen gewerblichen Vereinen gewünscht würde, haben die ökonomischen Vereine insbesondere

1) auf die Bildung der Landleute im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen, und zwar:

a) in Ansehung der Jugend durch Antrag auf gute Landschulen, wie durch errichtete Sonntagsschulen mit populärer ökonomischer Belehrung, Ackerbauschulen, nach schon erfolgten Vorschlage für unbemittelte junge Leute und Begünstigung zu deren Belebung in anderen Gegenden, Thl. II. § 72; so wie höhere landwirthschaftliche Lehranstalten, um rationelle Oekonomen zu erlangen, welche dem Minderunterrichteten zum Musterbild in Hinsicht des Betriebs dienen; ferner durch Unterstützungsgelder an junge talentvolle, rationell gebildete Landwirthe, um zu ihrer Ausbildung und zugleich zu späterem günstigen Wirthschaftsbetrieb und Einführung vortheilhafter ausländischen Einrichtungen im Vaterlande, Reisen unternehmen zu können, und dergl. mehr, wovon schon im Thl. II. gehandelt worden *)

b) In Ansehung der schon ein eignes Geschäft betreibenden Landwirthe, durch unter jenen möglichst verbreitete Lesevereine und zur Besprechung über ökonomische und andere wirthschaftliche Gegenstände eingeleitete Versammlungen derselben, (wovon in Theil IV. Näheres bemerkt werden soll), und zugleich zahlreiche Verleihung (oder wenigstens Anrathung) von geeigneten Büchern an diese Vereine, (welche zur eigenen Anschaffung derselben gewöhnlich nicht gnügende Mittel, auch nicht die nöthige richtige Beurtheilung derselben besitzen), oder wenigstens an einzelne bildungsfähige Landleute, um sie vorläufig zur Lectüre aufzumuntern, und dadurch zum spätern selbstständigen Bestehen solcher Verbindungen Veranlassung zu geben; ferner durch Herausgabe populärer ökonomischer, naturkundlicher und sonst gemeinnütziger Schriften zu diesem Behufe.

---

*) Nöthigenfalls auch durch Beantragung, daß in der Volksschule so wie Seminarien, auch auf Natur- und mathematische wie auf wenigstens einfache ökonomische Kenntnisse möglichst Rücksicht genommen wird, weil durch deren Anwendung, Seiten der künftigen Schullehrer, wenn nicht in höhern Classen der Dorfschulen, doch in den Sonntagsschulen auf dem Lande, sehr nützlich eingewirkt werden könnte; ebenso wie es wünschenswerth ist, daß Landpfarrer ebenfalls einige Natur- und ökonomische Kenntnisse auf der Universität erlangen, welches theils schon Th. II. erwähnt worden ist, theils noch weiter unten berücksichtigt werden soll.

2) Zur nöthigen Kenntniß des eben erfolgenden landwirthschaftlichen Betriebes — des Thatbestands — ist von jenem Vereine die Erlangung und Zusammenstellung ökonomisch-statistischer Nachrichten, der Resultate der vaterländischen landwirthschaftlichen Gewerbe, (nach der Aussaat und Ernte, den Preisen des Arbeitslohns und der Producte, aber auch Erforschung der dabei obwaltenden Verhältnisse des Bodens, Witterungseinflusses, der Betriebsamkeit der Landwirthe selbst und ähnlicher zur klaren Uebersicht des Betriebs erforderlicher Gegenstände), in Bezug auf den Vereinsbezirk, erforderlich, um zu wissen wo und wie Aufmunterung, Nachhilfe und Unterstützung nöthig wird, und diese zweckmäßig gewähren zu können; ferner wird

3) zur Begünstigung des wirklichen Betriebs selbst, Veranlassung des Landmauns zur Nacheiferung nöthig; Hinweisung auf sichtlich günstigere ökonomische Bewirthschaftung, mittelst Muster- und zumal Versuchsanstalten (§ 118), und insbesondere Einwirkung auf bessere Feldwirthschaft*), wie bessere Düngerbenutzung, wohlfeileren Wirthschaftsbetrieb ꝛc.; auf Anbau von vortheilhaften Futterkräutern, Handels- und anderen mindergewöhnlichen, jedoch einträglichen Pflanzen**), auf vermehrte Rücksicht auf Hopfen- und Weinbau***), zweckdienliche, für die Localität sich eignende Thierzucht, z. B. veredelte Pferde-, Schaf-, und Rindviehzucht, auch Bienen- und Seidenwürmerzucht ꝛc. †), so wie

---

*) Z. B. Aufgebung der den vervollkommneten Betrieb sehr störenden Dreifelderwirthschaft und Einführung weit zweckmäßigerer Einrichtungen, worüber, in Ansehung Sachsens, Schubarth's schon genannte Vorschläge, Pohl's Archiv und d. ähnl. Schriften von Franz, Schweitzer ꝛc. handeln.

**) Vergl. Schubarth, Anbau der Handelsgew., Leipz. 1835, und der Feldgew., 2 Thl., das. 1831, u. ähnl. neue Schr. v. Leibitzer, Reider ꝛc.

***) Auf Förderung des Weinbaus wird noch viel zu wenig Rücksicht genommen, obwohl es klar ist, daß durch Anpflanzung besserer Rebensorten und deren kunstgemäßere Behandlung, durch sorgfältige Sortirung bei der Lese und Benutzung neuer Erfahrung beim Keltern, Gähren und Lagern auch in ostdeutschen Gegenden treffliche Weine erlangt werden könnten. Darauf sollten, wenn nicht besondere Vereine, doch Sectionen jener oben genannten einflußreich zu wirken suchen.

†) Für den Seidenbau in Preußen hat besonders Regierungs- und Schulrath von Türk in Potsdam vielfach durch populäre Anleitungen dazu, z. B. seine sehr empfehlungswerthen Schr. vollst. Anleit. z. zweckmäß. Behandl. d. Seidenbaus, 2. Aufl., Leip. 1835, durch Vertheilung von Seidenraupen, Maulbeerbäumen ꝛc. gewirkt; (es beschäftigten sich im vorigen Jahre 207 Familien in Brandenburg damit, ein Schullehrer erlangte i. J. 1833 durch sorgsame Seidenraupenbehandlung, und bei nur 280 Maulbeerbäumen 128 Thlr. Gewinn. — Im Königr. Sachsen sind ebenfalls Versuche erfolgt, wie die letzte Gewerbsproduc-

zu diesem Zwecke Vertheilung von Samen, Pflanzen, Ableger rc., und zu bessern Aufmunterung, die erwähnten Pferderennen, Thierschau rc. mit Preisvertheilung; öffentliche Aufstellung von neuen zweckdienlichen Geräthen in Landes-Gewerbsmuseen, oder auch Provinzialorten und deren wohlfeile Fertigung in den mit landwirthschaftlichen Lehranstalten zu verbindenden Modellwerkstätten, um auf möglichste Verbreitung zu wirken. Ebenso Hinweisung auf vernachlässigte landwirthschaftliche Nebengewerbe, und auf die Verbindung des Feld-, Garten- und Waldbaus, welche zahlreiche Vortheile verspricht. (Ueberhaupt ist der Gartenbau noch zu wenig auf dem Lande einheimisch*).

4) Ferner ist es nöthig, die vorwärtsschreitenden, Anderen ein gutes Beispiel gebenden Landwirthe durch Prämien und sonstige Auszeichnungen nicht allein für einzelne besonders hervorstechenden Leistungen, sondern auch für ihre, einer Musterwirthschaft gleichenden Gutsbewirthschaftung im Allgemeinen, (wovon schon früher die Rede war), zu belohnen und zu rastlosen Fortbetrieb zu er-

---

ten-Ausstellung zeigt, und besonders hat sich der Straßenbau Commiss. von Carlowitz darum verdient gemacht, nicht nur durch beförderte Maulbeerbaum-Anpflanzung, sondern auch durch Aufstellung der zur Seidenhaspelung nöthigen Maschinen rc. (Vergl. auch Schr. d. ökonomischen Gesellsch. Lief. 32, S. 53 und 133, Pohl's Archiv 1835 V. rc.) Dieser Gegenstand verdient künftig immer mehr berücksichtigt zu werden, da das Klima diesen Gewerbszweig zuläßt, und er sich für die niedern Volksclassen besonders eignet, auch durch ihn auf vermehrte vielseitige Industrie derselben höchst einflußreich zu wirken ist. Vergl. auch Bolzani, Wegweiser z. Seidenb. f. Norddeutschl.. Berl. 1832, Hout, Aufmunterung z. Seidenb., Manh. 1832 rc. Aber auch auf schon bekannte, jedoch nicht mit der Zeit fortgebildete Productionen wird Rücksicht zu nehmen seyn, z. B. des noch mancher Verbreitung fähigen und einträglichen Flachs- und Hopfenbaus rc. Letzterer war in früherer Zeit in Sachsen viel einheimischer, und wurde nur wegen hoher Getreidepreise vernachlässigt. Selbst die Benutzung gering geachteter Gegenstände gewährt dem industriösen Kopf vielen Spielraum und hohen Gewinn. So z. B. läßt sich die Benutzung der alten unbrauchbaren, nur 3—4 Rthlr. zu schätzenden Pferde, selbst bis auf 20—30 Rthlr. erhöhen; ebenso ist es mit dem früher unbeachteten Gebrauch der Knochen und anderer Gegenst. zur Düngung, wie die Schriften v. Babbage und And. näher angeben. So wird ferner auf vermehrte Verbreitung der für den Landmann im Winter geeigneten technischen Gewerbe zu sehen seyn rc., auf welches Alles in zahlreichen schon genannten Schriften über National-Wohlstand, Industrie rc. hingewiesen ist.

*) Vergl. Pohl, landwirthschaftliche Technologie u. and. angegeb. Schr., b. d. Gew. Bibl., ferner Langen's schon genannte Schrift über Kinder-Beschäftigungs-Anstalten auf dem Lande, Thl. II. § 73. Wie hoch der Obstbau auf dem Lande benutzt werden kann, zeigt das Pfälzische Dorf Handschuhheim, welches jährlich 6000 Fl. für Kirschen lösete. Obstanpflanzungen auf Gemeindegrundstücken sind ein gutes Mittel, um da-

muthigen, auch wohl die, von denen bei mehreren Geldmitteln ein solches zuverlässig zu erwarten ist, durch zinsenfreie Vorschüsse oder auf sonstige Art zu unterstützen. Landwirthschaftliche Leihbanken würden dazu ebenfalls vortheilhaft seyn. Hierher gehört auch die verbesserte Landescultur mittelst Anbau von Lehden und Sandschollen, Entsumpfung morastiger Gegenden und Anderes, was in das Gebiet der schon besprochenen Landesverschönerung (§ 80) gehört*). Endlich liegt es aber auch in der Pflicht eines solchen Vereins, Anträge an die Staatsregierung zur Hebung der Landwirthschaft zu richten, da, wo diese irgend zu wirken vermag, z. B. wegen vervollkommneter Agrargesetzgebung, begünstigter Frohndienst- und Hutungsablösungen, Fonds zu Beförderungen vortheilhafter landwirthschaftlichen Unternehmungen und dergl. mehr. Dieß nur beispielsweise, da hier nicht der Ort ist Vorschläge deßhalb zu thun, deren sich vielmehr in der zahlreichen ökonomischen Literatur genug finden, auch von den eifrigern Mitgliedern solcher Vereine selbst, aus eigner Erfahrung dessen, was Noth thut, mitgetheilt werden können.

Zur besseren Erfüllung des Vereinszwecks ist erforderlich, daß — während die Direction ꝛc. nach den obigen meist für alle Vereine geltenden Vorschlägen gebildet ist — noch einige besondere Comitéen den Hauptabtheilungen des Geschäfts vorstehen**). Nächst der

dadurch einen gemeinschaftlichen Fond zu erlangen, Ferner Cotta's Schrift über Verbindung des Feld- und Weinbaues, Fintelmann, über Verbindung der Land- und Forstwirthschaft 1834 und andere Schriften, so wie mehrere Aufsätze darüber in Journalen, z. B. vom Oekon. Commiss. Helßig in Pohl's Archiv 1834, Juli ꝛc.

*) In Betreff Sachsens belehrt darüber insbesondere die gehaltreiche Schrift des Hofr. Franz, topographisch-statistischer Beitrag zur Kenntniß der Lehdenverhältnisse; Dresden 1834. — Manche Besitzer solcher sandigen und morastigen Gegenden sind wenig zur ökonomischen Lectüre geeignet, und erfahren daher selten das, was sie zu thun hätten, und zumal die Besitzer kleiner Güter zu wenig kenntnißreich, um die Vorschläge ohne practische Anleitung ausführen zu können. In dieser Hinsicht werden von Regierungen und Vereinen angelegte Versuchs- und Musterwirthschaften von solchen Beurbarmachungen zur practischen Ansicht und Nachahmung, nebst ertheilter populärer Belehrungen, insbesondere günstig einwirken. Zu dem neuern Schr. dieses Gegenstandes gehören: Weidenkeller, Behandlung der Gründe und Sandwüsten ꝛc., 2. Aufl., Nürnb. 1825, Arend, über Rasen- und Moorbrennen, Han. 1826, Hubert's Grundsätze der Urbarmach. der Sandschollen, Berl. 1824 m. K., Pannewitz Anbau der Sandflächen in Binnenländern, Marienw. 1832 ꝛc. Franz, Cultur d. Sand- u. Sumpfbodens, Dresd. 1835.

**) Z. B. für landwirthschaftliche Natur- und Bodenkunde, mit Einschluß der Meteorologie, für Landbau im engern Sinne, nebst Wiesencultur ꝛc., für Viehzucht nebst Veterinärkunde, Bienen- und Seidenraupenzucht ꝛc., für Obst-, Wein-, Hopfen- und Gartenbau, für landwirthschaftlich-technische Gewerbe, ferner für landwirthschaftliche

Herausgabe einer monatlich oder doch jährlich erscheinenden Vereinsschrift, zur Bekanntmachung der erlangten statistischen Resultate, der vorgenommenen Prüfung neuer Entdeckungen rc., wie der für nöthig erachteten Vorschläge und sonstiger Gegenstände ist noch die Bildung einer Deputation für Redaction populärer landwirthschaftlicher Schriften wünschenswerth, welche letzte durch billigen Verkauf, und, noch besser, zur (wenigstens theilweise) unentgeltlichen Vertheilung möglichst verbreitet werden müssen. Dem Landmann darf jedoch blos das mitgetheilt werden, was mehrjährig als praktisch bewährt befunden wurde, wogegen sich neue Ideen und Vorschläge allein für jene Vereinsschrift oder andere Journale für die rationellen Landwirthe eignen, welche davon eher Nutzen zu ziehen und theoretische und praktische Prüfungen anzustellen geeignet sind.

Die Anlegung einer auch dem Publicum dargebotenen ökonomischen Bücher-, Naturalien-, Modell- und Werkzeugsammlung, Seiten der Hauptdirection ist unbedingt nöthig, so wie solche ebenfalls bei Zweigvereinen vortheilhaft erscheinen, wenn auch in kleinerm Verhältniß; von Versuchsanstalten, damit Praxis und Theorie sich auch hier innigst die Hand bieten, war schon die Rede.

Außer der Errichtung von allgemeinen ökonomischen Zweigvereinen in allen Provinzen oder Bezirken ist auch die Gründung von Specialvereinen für einzelne eben genannte Bezirkszweige rathsam, wie schon im vor. § näher bemerkt, und daselbst als ein wichtiges Mittel zur Erhaltung steter Thätigkeit der Gesellschaft geschildert wurde. Sie stehen in Ansehung der Errichtung und Leitung in gleichem Verhältnisse, wie jene Provincial- oder Bezirks-Zweigvereine, und in Hinsicht ihrer Wirksamkeit für die gewählten Fächer unter einem oder dem andern jener oben erwähnten Comitéen:

Eine öftere Erfahrung — wie auch Thaer bemerkt — ist es, daß solche Gesellschaften oft ohne sichtbaren Erfolg blieben, auch wohl bald wieder eingingen. Allein es liegt dieß nicht in der Unmöglichkeit, durch dieselben günstig auf die Landescultur einzuwirken, sondern vielmehr an nicht gnügender Organisatien und ermangelnder lebendigen Leitung, oder an nicht gnügender Anzahl tüchtiger Mitglieder, nach dem Abgange der thätigen Gründer, wie an mate-

---

Baukunst aller Zweige, und in Verbindung mit Landesverschönerungskunst, so wie für Hauswirthschaft, welche als ein allgemein wichtiger, und noch nicht genügend beachteter Gegenstand ebenfalls mit in den Geschäftskreis gezogen werden sollte.

teriellen Unterstützungen rc.*) Bei diesen Vereinen erscheint es insbesondere zweckdienlich, die Letztren zum Theil Seiten des Staats zu gewähren, und daß derselbe z. B. die geschäftsführenden Beamten, die Centralstelle besoldet, und als einen Mittelpunct zur möglichsten Thätigkeit und steten Anregung Anderer fortdauernd erhält, wornach dann auch das gefordert werden kann, was oben von denselben gewünscht wurde. Noch mag in der Note ein guter Rath des erwähnten Thaer folgen, welcher nahe Beachtung verdient**).

Im Königreich Sachsen wirken seit längerer Zeit zwei Vereine für diesen Zweck: die königl. sächs. ökonomische Gesellschaft zu Dresden, und die ökonomische Societät in Leipzig***).

---

*) In Medicus Vorlesungen der physisch-ökonomischen Gesellschaft 1787. 11. 285, in Moser's Archiv, in Thaer's Schriften, kürzlich im Anzeiger der Deutschen (1832 I. 49.) und in den Zeitschriften der Vereine selbst, eben so wie in Bronn's schon oben genannter berücksichtigungswerther Schrift, über Zweck und Einrichtung landwirthschaftlicher Vereine ist darüber Manches gesagt.

**) „Landwirthschafts-Vereine" — sagt derselbe — „müssen nicht die Gestalt der gelehrten Gesellschaften annehmen, und die Zeit mit Formalitäten und langen Vorlesungen hinbringen, sondern eine freie Mittheilung der Meinungen und gemachten Beobachtungen bewirken, gemeinschaftliche Untersuchungen veranlassen, zur Nachahmung des Bewährten reizen; hier muß Jeder sich Rath erholen können, es müssen zweifelhafte Fragen mit Gründen, Freimüthigkeit und Anstand unter der Leitung eines Vorstehers, verhandelt werden." — Doch kann dieß nicht in der Regel auf alle Versammlungen gelten, denn zuweilen werden auch wissenschaftliche Vorlesungen nicht unzweckmäßig seyn; allerdings müssen tüchtige rationelle Oekonomen den Hauptstamm der Mitglieder bilden, und Theil an der Leitung haben.

***) Schon im Jahr 1763 vereinigten sich mehrere Patrioten, um den durch den Krieg sehr gesunkenen Wohlstand des Landes, vermittelst der Förderung der Landwirthschaft zu heben — als Leipziger ökonomische Societät — zu einem Vereine, welcher 1765 landesherrliche Bestätigung erhielt, und in der Leipziger Oster- und Michaelismesse in einem besondern dazu eingerichteten Locale des Schlosses Pleißenburg öffentliche Sitzungen hielt, eine Bibliothek und ein technisches Cabinet anlegte, und sich vielfältig um die Landescultur verdient machte. Die Leitung erfolgte durch 1 Director und 1 Deputation von 8 alljährlich zur Hälfte austretenden Mitgliedern, nebst 1 beständigen Secretair; der Beitrag jedes Mitgliedes, früher 10 — wurde später auf 5 Rthlr. vermindert Im Jahr 1817 wurde der Hauptsitz dieses durch neue Statuten bestätigten Vereins als „ökonomische Gesellschaft für das Königreich Sachsen", von Leipzig nach Dresden verlegt, wogegen die Mitglieder in der ersten Stadt und Umgegend sich zur Fortsetzung der Leipz. ökonom. Societät unter demselben Namen vereinigten, auch ein Gut in der Nähe Leipzigs, als einen Theil des hauptsächlich, nebst der Bibliothek und Sammlung, an die ökonomische Gesellschaft übergegangenen Eigenthums jenes frühern Vereins, zur alleinigen Benutzung erlangten. Diese Societät veranstaltet monatliche und zur Zeit der Messen

Kürzlich ist ein nur jährliche Versammlung bezweckender landwirthschaftlicher Verein für Sachsen, zu Nossen gegründet worden *). In den benachbarten Fürstenthümern besteht ein großherzoglich sächs. landwirthschaftlicher Verein zu Weimar, welcher Quartal-Versammlungen hält, und sich (mittelst 6 Zweigvereinen, und 1 besondern in Eisenach) über das ganze Großherzogthum verbreitet; eine Anhalt'sche Landwirthschaftsgesellschaft zu

Haupt-Versammlungen, und ist auf manche Art beeifert, die Erreichung ihres Zweckes zu befördern. Hierzu gehört z. B. die Herausgabe eines trefflich redigirten Volkskalenders seit 1833, der in Tausenden von Exemplaren zahlreiche gemeinnützige Belehrungen unter den niedern Classen verbreitet; Zweigvereine besitzt sie nicht; die Mitglieder sind zu einem Beitrage von 2 Rthlr. verpflichtet. Die schon genannte königl. sächs. ökonomische Gesellschaft nebst den Sammlungen und Hauptstamm der Capitale in Dresden, wird von 1 Director (Geh. Finanzr. von Flotow und einer aus 4 Mitgliedern bestehendern Hauptdeputation geleitet, denen 1 Secretair (jetzt der schon genannte ökonom. Schriftsteller Schnbarth) beigegeben ist. Sie hält halbjährige Versammlungen, setzt Preise und Prämien aus, veranstaltet Prüfungen neuer Erfindungen, trägt die Kosten für Freistellen auf der Landw. Akademie in Tharand, hat Lesecirkel zur Verbreitung ökonomischer Bildung und allgemeiner Volkscultur in mehrern Theilen des Landes eingeleitet, (indem sie kleine Sammlungen zweckdienlicher Bücher bei Mitgliedern auf dem Lande aufstellt, (um sie an Landleute zum Lesen zu verleihen), und zweckdienliche populäre Schriften in hunderten von Exemplaren unentgeltlich vertheilt wie auf sonstige Art einflußreich gewirkt. — Die Mitglieder haben jetzt jährlich 3 Rthlr. beizutragen; Zweigvereine bestehen davon im Erzgebirgischen, Voigtländischen, Meißnischen und dem Oberlausitzer Kreise. Die Leistungen ergeben sich aus den halbjährlichen herausgegebenen „Schriften und Verhandlungen der königlich ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen", wovon 1834 die 31. Lieferung erschien. Daß die früher aus den Staatscassen gewährten 400 Rthlr. Unterstützung und 90 Rthlr. statt der Portofreiheit künftig von der für alle Zweige der Landes-Industrie zu sorgen verpflichteten Deputirtenkammer, wiederum gewährt werden, ist zu hoffen, so wie man auch in anderen Staaten den wissenschaftl. und gemeinnützigen Vereinen, und oft weit bedeutendere Unterstützungen bewilligt. Die Verhandlungen der oben erwähnten Leipz. Societät werden im Leipz. Intelligenzblatte, auch in einzelnen Druckschriften bekannt gemacht.

*) Der Hauptzweck dieser 1834 zu Nossen gegründeten Gesellschaft sächsischer Landwirthe, Naturforscher und Freunde der Naturwissenschaften ist die Förderung der Landwirthschaft und zumal Uebertragung der Naturwissenschaften auf alle Zweige derselben; sie hält ihre mehrtägige Hauptversammlung alljährlich abwechselnd an andern Orten, (1834 in Nossen, 1835 in Freiberg). Sie ertheilt keine Diplome betrachtet jeden sich einfindenden Landwirth und Naturforscher als Mitglied und erstreckt sich nur auf mündliche Verhandlungen bei offner Thüre, wie die wandernde Gesellschaft deutscher Naturforscher. Ein provincieller Zweigverein derselben, für die Gegend um Nossen, hält daselbst monatliche Zusammenkünfte.

Mühlstadt (Schriften derselben erschienen, Leipzig 1824). Das Königreich Preußen besitzt zahlreiche ähnliche Vereine, wovon mehrere ihre Arbeiten ebenfalls in besonderen Schriften veröffentlichen, z. B. die rühmlichst bekannte märkische ökonomische Gesellschaft (Monatsblatt derselben, Potsdam), die schlesische ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenth. Schweidnitz und Jauer (Verhandlungen und Arbeiten derselben, Breslau); die Landwirthschafts-Vereine in Marienwerder (deren Verhandlungen, das.,) und in Westpreußen (landwirthschaftl. Mittheilungen derselben ꝛc.) Mit der schon erwähnten staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena wird ebenfalls ein ökonomischer Verein verbunden werden; ferner der Gewerb- und landwirthschaftliche Verein in der Eifel, die Landescultur-Gesellschaft zu Arnsberg, der Landescultur- und Gewerbverein für Siegen, der landwirthschaftliche V. zu Münster, die ökonomischen Gesellschaften zu Cöslin, Hamm ꝛc.; die ökonomische Section der schlesischen Culturgesellschaft gibt besondere Verhandlungen heraus. Im Oesterreichischen besteht, die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien (Verhandlungen derselben, das.), die k. böhmische ökonomische patriotische Gesellschaft zu Prag (besitzt einen besondern Schafzüchtler- und einen pomologischen Zweig-Verein, eine Musterwirthschaft, und gibt die ökonomischen Neuigkeiten „heraus, so wie Neuere Schriften" und alljährl. Wirthschaftskalender), die mährisch-schlesische Gesellschaft zu Brünn (Mittheilung dieser Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, auch landwirthschaftliche Kalender derselben, Brünn), die steuermärkische landwirthsch. Gesellschaft zu Grätz (Verhandluagen und Aufsätze derselben, Grätz), ähnliche, zum Theil schon oben genannte, zu Laibach, Klagenfurth, Görz Verona ꝛc. Ferner sind zu erwähnen: der baierische landwirthschaftl. Verein zu München (Neues Wochenblatt desselben, München), ein gleicher, Triptolema zu Schleußenheim), Correspondenzblatt, und Jahrbuch desselben, München)*).

Der k. würtembergische Landwirthschafts-Verein (Correspondenzblatt desselben, und das gemeinschaftlich mit den Gewerb-, Wein- und Obstbau-Vereinen herausgegebene Wochenblatt, Stuttg.**). Der großherzogl. badische landwirthschaftl. Verein

---

*) Ersterer, mit einer auf Sachen und Personen sich beziehenden Anfrag- und Commissions-Anstalt verbunden, besitzt reiche Sammlungen auch Bezirks-Commiteen in den Provinzen, vertheilt Preise, Samen ꝛc. und wird vom General-Comité (von 8 vom Verein gewählten Mitgl.) geleitet.

**) Er wurde 1817 gestiftet, und besteht aus Oekonomen, Technikern und Naturforschern aus allen Gegenden des Landes; die Leitung ist vom Könige einer aus königlichen Beamten, Technikern und Naturforschern niedergesetzten Centralstelle zu Stuttgart übertragen, mit dem Berufe, alle in das Gebiet der Land- und Hauswirthschaft, der

zu Etlingen (Verhandlungen desselben, und ein landwirthschaftl. Wochenblatt für das Großherzogthum Baden), der Landwirthschafts-Verein für Kurhessen (dessen landwirthschaftliche Zeitschriften, Cassel), ein gleicher für das Großherzogthum Hessen (landwirthsch. Zeitschrift dess., Darmst.)*), der nassauische landwirthschaftliche Verein zu Jostein (Wochenbl. u. Jahrbücher, Wiesbad.)**) Für Hannover wirkt die cellische Landwirthschafts-Gesellschaft (cellische Nachrichten für Landwirthe, Hannov.), der land- und forstwirthschaftl. Verein des Herzogthums Braunschweig (Sprengel's land- und forstwirthschaftliche Zeitschrift dess., Braunschw.), die hollstein'sche und die schleswig'sche patriotische Gesellschaft (Schriften ders., Altona); auch ein anderer Hollstein'scher landwirthschaftl. Verein (landwirthsch. Hefte, Kiel). Der mecklenburgische landwirthschaftliche Verein zu Rostock (Statuten dess. 1820, und neue Annalen, Rostock). — Außer Deutschland gibt es gleiche Vereine in der Schweiz (zu Basel, St. Gallen), in Frankreich, (societé royale et centrale d'agriculture zu Paris und zahlreiche Provincial-Vereine), in Belgien und

---

damit innigst verknüpften Industrie und Naturkunde, namentlich in die vaterländische einschlagenden neuen Erfindungen, Entdeckungen rc. durch die Vereinsmitglieder im Lande zu verbreiten. Diese Centralstelle ist zugleich ein begutachtendes Collegium für die Staatsbehörde bei Patentertheilungen und ähnlichen zu ihrem Bereich gehörigen Gegenständen; sie hat die Regierung auf Hindernisse und Förderungsmittel der landwirthschaftlichen und technischen Industrie aufmerksam zu machen, ist die Aufsichtsbehörde über das land- und forstwirthschaftliche Institut zu Hohenheim, erkennt über die vom König gestifteten landwirthschaftlichen, chemischen und mechanischen Preise, besitzt einen Versuchsgarten, eine Bibliothek, vaterländische Natur- und Kunstproducten-Sammlungen rc. und hat die Ausstellung von landwirthschaftlichen und technischen Producten bei den jährlichen Landwirthschaftsfesten zu Canstatt zu veranstalten. Die Centralstelle erhält zu allem diesen eine Aversionalsumme aus Staatsmitteln auf Berechnung; sie ertheilt übrigens Jedem, der sich in Hinsicht des landwirthschaftlichen oder technischen Betriebs an sie wendet, ihren Rath und gewährt in besondern Fällen auch anderweitige Unterstützung, hat sich auch durch Bearbeitung der vaterländischen Naturkunde, durch einen gestifteten botanischen Reiseverein und sonst vielseitig verdient gemacht.

*) Der landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Hessen, 1830 zu Darmstadt mit mehreren Provincialsectionen gegründet, zur Beförderung der Landwirthschaft mittelst Vorlesungen, herausgegebenen Lehrbücher, einer landwirthsch. Zeitschrift (die 15,000 Exempl. Absatz hat) ausgesetzten Preisaufgaben rc. zählt auf 1000 Mitglieder, (mit 3 Thlr. jährlichen Beitrag), und erhält 8000 fl. jährlich Zuschuß durch ständische Bewilligung.

**) Jetzt zu Wiesbaden, wohin 1834 auch die Idsteiner Ackerbausch. nebst Thierspital rc. verpflanzt; letztere besitzt auch Versuchsfelder nach den verschiedenen deutschen Wirthschaftsarten.

in den Niederlanden 2c.; ebenso in Dänemark eine Landhaushaltungsgesellschaft zu Copenhagen, in Schweden eine Akademie des Ackerbaues, in Petersburg eine ökon. Gesellschaft, und in Moskau eine solche mit Landw. Schule; gleiche Vereine in Litthauen, Liefland und anderen russischen Provinzen, und so in allen Staaten von wissenschaftlicher Cultur*).

§. 130.

2) Gewerbvereine (im engern Sinne) für technische Gewerbe, zugleich mit einiger Rücksicht auf die mercantilischen, so wie auf die mit jenen in nächster Beziehung stehenden Verhältnisse des ökonomischen Gewerbbetriebs (auch polytechnische, Industrie-Vereine 2c. genannt, letzteres insbesondere wenn auf die Fabrik- und Manufactur-, so wie auf die mercant. Gewerbe hauptsächlich Rücksicht genommen wird), und zwar für ganze Länder oder Provincialbezirke. Fabrikbesitzer und Fabrikanten, gebildete Handwerker, Kaufleute und technische Künstler, so wie rationelle Landwirthe und andere producirende Gewerbtreibende, aber auch Administrationsbeamte, Cameralisten, Mathematiker, Chemiker und Naturforscher werden sich zu Mitgliedern eignen, und die Letztern durch ihre wissenschaftlichen Kenntnisse, aus schon mehr erwähntem Grunde, dem Ganzen sehr förderlich seyn. So wie die ökonomischen Vereine für Bildungsanstalten ihres Fachs, für Belehrung der Landleute 2c. zu sorgen haben, so ist es Pflicht obigen Vereine

1) einerseits auf die Bildung der Gewerbtreibenden selbst zu wirken,

a) in Ansehung der jüngern Generationen, durch Antrag auf gute Bürger- und Realschulen mit gnügendem mathematisch-naturkundlichen 2c. Unterricht, wie auf Errichtung von Elementar- und Kreisgewerbschulen, aber auch polytechnischer und cameralistischer, so wie aon Fach-Instituten zur höhern gewerblichen Bildung und möglichste Begünstigung derselben durch die Vereine selbst, wie junger Techniker durch Reisestipendien 2c.;

b) in Hinsicht der ältern, schon selbstständigen Gewerbtreibenden, und zwar zur Heranbildung der niedern Classen durch populäre Schriften, wie der Mehrgebildeten durch öffentliche Vorlesungen, Gründung von Gewerbs-Lesecirkeln, Bibliotheken, Museen, durch eine herauszugebende Vereinsschrift und sonstige Verbreitung gewerblicher Kenntnisse und zugleich die veranlaßte Errichtung von Zweig-Local-Gewerbvereinen. —

*) Ein Statistik derselben würde der Geh. Hofr. Prof. Weber der Fortsetzung s. ökonom. Literaturwerks beifügen können.

2) Andernseits ist auf den praktischen Betrieb durch Ausstellungen von Industrieproducten, durch errichtete Muster- und Versuchs-werkstätten, durch Bekanntmachungen, auch wohl Vertheilung und Aufstellung von Modellen, Zeichnungen 2c. in Ansehung neuer Erfindungen in den zu deren Ausführung geeigneten Orten, durch eigene Aussetzung oder doch Beantragung von Prämien für wichtige Leistungen, durch Unterstützung hilfsbedürftiger Gewerbtreibenden, von welchen wichtige Fortschritte zu erwarten sind, mittelst Vorschüssen 2c., auch Ausführung größerer gewerblicher Anstalten und Einrichtungen durch beförderten Zusammentritt Einzelner, Herbeiziehung von geschickten Arbeitern in den zu erhöhenden Fächern und auf sonstige Art möglich zu wirken, ohne hier ausführlicher der Mittel zu gedenken, wodurch mittelst Einwirkung des Staates ein einflußreicher Gewerbbetrieb und Umsatz ausführbar ist*).

Uebrigens wird das in Ansehung der Landesvereine überhaupt, so wie manches bei den städtischen Gewerb- und den ökonomischen Landes-Vereinen Erwähnte, auch hierbei in Ausführung kommen, so z. B. der schon erfolgte Vorschlag von Deputationen für die Geschäftsleitung in Ansehung besonderer Gewerbszweige, so wie für eine unausgesetzt zu vervollständigende vaterländische Gewerbsstatistik — als einen unentbehrlichen Gegenstand, um überall, wo es erforderlich ist, eingreifen zu können, — und für Redaction der Zeitschriften und Jahresberichte des Vereins, wodurch dem Publicum die Resultate der Bestrebungen des Vereins, neue Vorschläge und Ideen, Aufforderungen und Anträge mitgetheilt werden; nicht minder ist auch eine besondere zur erwähnten Herausgabe belehrender gemeinverständlicher Schriften für die mindergebildeten Gewerbtreibenden niederzusetzen **).

Ein Landesverein jener Art ist im Königr. Sachsen, —

**) Manche Vereine verbinden damit Unterstützung und Leihcassen zur Aufhilfe in Noth gerathener und wahrhaft hilfsbedürftiger Handwerker, (wie der böhmische, würtemberg.) auch Anfrage- und Versorgungscomtoirs, (wie d. polytechn. Verein f. Baiern), Errichtung einer Landes-Industrie-Handlung, um die Erzeugnisse kleiner Gewerbsleute und Fabrikanten, welche nicht selbst die Mittel des Absatzes bewerkstelligen können, zum Verkauf zu bringen, (wie der würtemberg. Gewerb. Verein zu Stuttg.), die Gründung von Spar- und Witwen-Cassen, und wie in anderer Hinsicht Aehnliches sich bei der Erwähnung der Verhältnisse der einzelnen, sowohl städtischen als Landesgewerbs-Vereine ergibt.

*) Ein correspondirender Secretair wird vielleicht mit Herbeiziehung der aus dem Auslande von Vereinen und Privaten zu erlangenden zweckdienlichen Nachrichten beauftragt werden, wogegen ein anderer nur mit dem Inlande und der steten Verbindung des Directoriums mit den auswärtigen Mitgliedern, oder den vielleicht gebildeten Provincial- und Local-Zweigvereinen beschäftigt ist. In Ansehung des Directors und Secretairs verdient Bronn's schon erwähnte Schilderung auch hierbei dringende Berücksichtigung.

nachdem ein polytechnischer Verein nicht fortgeführt wurde*), — der Industrie-Verein für das Königreich Sachsen, zu Chemnitz seit 1829**). Für Preußen wirkt seit 1820 in gleicher Hinsicht der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in preußischen Staaten zu Berlin, unter der Leitung des schon bei dem dasigen Gewerbinstitute genannten, hochverdienten Geh. Oberregier.

*) Dieser Verein, 1828 in Folge einer noch sehr lesenswerthen Aufforderung vom Hammer-Inspector Hasse (Einige Worte über einen polytechnischen Cassenverein, Schneeberg 1828) gegründet, zählte bald zahlreiche Mitglieder, gewährte mehreren Sonntagsschulen Unterhaltungszuschüsse rc., wie die 3 Jahresberichte näher angeben. Die fast gleichzeitige Gründung des weit mehr begünstigten Industrie-Vereins bestimmten zur Nichtfortführung desselben, indem sich die Mitglieder jenem und der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig anschlossen, oder eigene Vereine gründeten.

**) Laut der 1829 autorisirten Statuten hat der Industrie-Verein für Sachsen den Zweck, durch vereinigte Bestrebungen Alles, was zur Belebung der sächsischen Industrie gereichen kann, gründlich zu erforschen, und zu einem höhern Aufschwung desselben mitzuwirken. Er wird zugleich als Organ der Regierung betrachtet, und hat als solches durch zahlreiche, von letzterer geforderten Gutachten, wie durch manche wichtige Anträge zur Begünstigung des Gewerbfleißes und durch andere zweckliche Leistungen sich sehr wohlthätig und einflußreich bewiesen. Die Gründung erfolgte hauptsächlich auf Veranlassung des, für denselben unermüdet thätig wirkenden ersten Vorstehers, Stadtrath P. O. Clauß in Chemnitz; die Leitung besorgt ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Directorium (1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, und 7 Directorial-Mitglieder, wovon 3 auswärts wohnen) nebst 1 von dem Directorium gewählter Vereins-Secretair (jetzt Rechtsbacc. von Stern) und aus den Vorstehern der 16 Bezirke, in welche die Mitglieder (1834, 306 an der Zahl) vertheilt sind, die alljährlich 4 Rthlr. beitragen und mit denen das Directoirum sich in steter Correspondenz zu erhalten sucht). Jährlich erfolgt eine Hauptversammlung, und zwar zuweilen auch an andern mitgliederreichen Orten (so z. B in Dresden 1834). Besondere Bezirks-Versammlungen finden in der Regel nicht statt. Von den, vom gesammten Verein gewählten, stets wieder wahlfähigen Vorstandsmitgliedern treten alljährlich ein Drittel aus. Besondere Ausschüsse bestehen: 1) für die Gewerbverhältnisse überhaupt, 2) für Technik und die auf Industrie Bezug habenden mathematischen und Naturwissenschaften, 3) für Handelsangelegenheiten, gewerbliche Gesetzgebung, Abgaben rc., 4) für Veröffentlichung der Verhandlungen. Seine Wirksamkeit hat sich auch auf Unterstützung von Gewerbsschulen, veranstaltete Ausstellungen, selbstgewährte oder doch beantragte Prämien für wichtige Leistungen im Gewerbwesen rc. erstreckt, wie sich alles dieses näher ergibt aus 3 früheren Jahresberichten 1829—1831 und den von 1832—1834, in zweimonatlichen Heften, von 1835 in einzelnen Lieferungen herausgegebenen „Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen“, (Leipzig).

Raths Beuth*). Außerdem verdient hierbei die technische Section des schles. Culturgesellschaft der Erwähnung, so wie auch manche ähnliche allgemeine und schon erwähnte Localvereine zugleich für ihre Provinzen und Kreise thätigen Einfluß äußern.

In Oesterreich bildet das polytechnische Institut zu Wien (nebst zahlreichen Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes), den Mittelpunct eines Vereins zur Beförderung der National-Industrie, welche hauptsächlich durch Prämienvertheilung wirkt (Th. II. S. 17); zu Prag wurde ein Verein für Ermunterung des Gewerbgeistes 1833 gegründet, welcher bei seinen reichlichen Mitteln, bald eine hohe Thätigkeit entwickelte **).

---

*) Sein Zweck ist möglichste Kenntnißnahme von neuen Erfindungen und Entdeckungen, so wie Herbeiziehung von neuen Maschinen, Werkzeugen ꝛc. und deren Prüfung und Bekanntmachung, Förderung des gewerblichen Unterrichts, Aussetzung von Preisfragen, Ertheilung von Prämien, auch veranstaltete Ausstellungen ꝛc. Jedes der zahlreichen Mitglieder (jetzt 856) ist zu einem Beitrag von 6 Rthlr. jährlich verpflichtet, und erhält dafür die Vereinsschriften. Der Vorstand desselben besteht in: 1 Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, nebst 1 besoldeten Secretair und Localaufseher, und aus einem Vorsteher jeder der 5 Verwaltungsabtheilungen und zwar, 1) für das Rechnungswesen aus 3) 2) für Chemie und Physik (aus 8), 3) für Baukunst und schöne Künste in Bezug auf Gewerbe (aus 6), 4) für Mathematik und Mechanik (aus 8), 5) für Manufactur und Handel (aus 24 Mitgliedern bestehend), welche meist monatliche besondere Versammlungen halten, außer den jährlichen Hauptversammlungen und den außerordentlichen, nach dem Gutbefinden des Vorstands. Die Einnahme und Ausgabe des Vereins betrug im letzten Jahre gegen 7000 Rthlr.; er besitzt bereits ein Vermögen von 24,000 Rthlr. und die Stiftung vom Ritterschaftsrath von Seyliz zu 10,000 Rthlr., wodurch derselbe jetzt im Stande ist, 38 jungen Leuten, deren Eltern dem Gewerbstande nicht angehören, Stipendien zur möglichen Unterrichtsgenießung in der Gewerbs-Anstalt zu gewähren, auch die schon erwähnten öffentlichen Vorlesungen über physikalische, technisch-chemische, mathematische und and. gewerbliche Wissenschaften zu veranstalten. Seine Wirksamkeit ergibt sich aus den seit 1822, jährlich in 6 Lieferungen erscheinenden „Verhandlungen."

**) Der Böhmische Gewerbverein wurde auf Antrag des sehr verdienten Grafen Jos. Dietrichstein, 1833 gegründet. Die Mitglieder theilen sich 1) in stiftende, welche die Anstalt begründeten (mit 24 fl. Conv.-M. jährl. Beitrag) und 2) in wirkliche, wovon die Beitragspflichtigen eben so viel entrichten, die nicht Beitragspflichtigen aber arbeitende, oder wegen Auszeichnung im technischen Fache als solche aufgenommene Mitglieder sind. Die Arbeitenden haben die Verpflichtung fortwährender Bereitwilligkeit zu Vereinsarbeiten. Er besitzt außer einem Protector, eine General-direction mit 1 General-Director und 9 Directions-Mitgliedern, sämmtlich auf 6 Jahr gewählt, eine Rechnungsprüfungs-Commiss., einen Beurtheilungs-Ausschuß zur Zuerkennung von Preisen bei den Gewerbsproducten-Ausstellungen, mit Abtheilungen nach den verschiedenen Gewerbszweigen (Ende 1833 waren 177 stift., 141 wirkl. Mitgl.). Der Ver-

Für **Bayern** wirkt seit 1816 der weitverbreitete polytechnische Verein, welcher die Förderung der vaterländischen Gewerbe und des Handels, wie der Künste, insofern deren Producte als Handelsgegenstände zu betrachten sind bezweckt *). Außerdem bestehen noch Kreisvereine, z. B. der polytechnische für den Oberdonaukreis zu Augsburg 2c. (Nachträgl. zu § 126 noch die Erwähnung der gewerbl. Vereine zu Ansbach, Fürth, Regensburg).

In Würtemberg besteht seit 1819 ein Handels- und Gewerbsverein, und seit 1828 ebenfalls eine autorisirte Gesellschaft für Beförderung der technischen Gewerbe in Würtemberg, zu

---

ein bezweckt die technische Belehrung der gewerbtreibende Classe durch Ausstellungen und Beischaffung von Musterstücken, wie Mittheilung neuer Erfindungen 2c. in einer Zeitschrift, durch Belohnungen (an Geld, Modellen, Belobungen) für gelöste Preisaufgaben und technische Leistungen, auch durch Unterstützung mittelst einer Vorschußanstalt f. Gewerbsleute; er besitzt eine Bibliothek, ein techn. Lesecabinet, Muster- und Modellcabinet 2c. (Kreuzberg, d. Verein zur Ermunterung d. Gewerbfleißes, Prag 1833 und Mittheilungen f. Gewerbe und Handel, v. d. böhm. Gew.-Verein, Prag seit 1834.)

*) Der Central-Verwaltungs-Ausschuß dieses Vereins zu München besteht aus 19 daselbst wohnhaften und einer unbestimmten Anzahl auswärtiger Mitglieder, wählt die Beamten (1 Vorstand und 1 Stellvertreter, 2 Secretäre und 1 Cassirer) so wie auch die übrigen Mitglieder des Vereins und hält wöchentliche Versammlungen. Die Mitglieder (wovon die auswärtigen, einander näher wohnenden zum Theil auch monatliche Versammlungen halten) haben jährlich wenigstens 2 fl. zu entrichten und das Vereinsblatt (für 3 fl.) mitzuhalten (die Einnahme betrug im letztern Jahre auf 6862 fl., die Ausgabe auf 3278 fl. Die Zahl der Mitglieder ist jetzt gegen 500 und Letztere stehen in einem ganz andern Verhältnisse, als gewöhnlich die Mitgl. ähnlicher Gesellschaften, da sie, wie schon erwähnt, von dem selbstständigen und sich selbst ergänzenden Central-Ausschuß gewählt werden (nicht diesen wählen), auch nur bei den besonders angesetzten Hauptversammlungen erscheinen, ihre Producte ausstellen, Verträge halten können 2c. Der Verein veranstaltet Ausstellungen, und setzt Preise auf neue Erfindungen und sonst wichtige Leistungen aus, er hat auch die Candidaten zur Bildung von Schiedgerichten und zur Beurtheilung von Fabrikproducten der Regierung vorzuschlagen, und dient übrigens durch Gutachten, Zeugniß, angestellte Versuche mittelst gewählter Commissarien und Referenten aus seiner Mitte 2c., als Organ der Landesbehörden. Er besitzt ein National-Productencabinet, das zugleich von der polytechnischen Schule benutzt wird und eine allgem. polytechn. Sammlung von Modellen, mit dem die Sammlungen des Finanzministeriums und der Akademie der Wissenschaften vereinigt worden sind. Das schon 20 Jahre bestehende Vereinsblatt erscheint in monatl. Heften, jetzt unter d. Titel Kunst- und Gewerbsblatt d. polytechn. Vereins 2c. (Münch.) und gibt ausführliche Nachricht von dessen vielseitigem Wirken. Seit 1820 wurde von diesem Vereine und dem Generalcomité des landwirthschaftl. Vereins gemeinschaftlich eine besondere Deputation für Bauwe-

Stuttgart*). Von einem Badenschen Kunst- und Industrie-Verein ertheilte Schreiber Bericht (Carlsruhe 1827); des in Carlsruhe befindlichen wurde schon gedacht. Für Kur-Hessen besteht ebenfalls ein Handel- und Gewerb-Verein, welcher 1821 gegründet wurde und unter Staatsleitung bereits vielfach wirkte**). In Hannover ist im Jahr 1824 nicht minder ein, viele Thätigkeit äußernder Gewerbverein für das Königreich Hannover, zur Belebung und Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes gegrün-

---

sen und Landesverschönerung errichtet, von dessen Wirken der schon Th. II. S. 98 bei dem letztern Gegenstande erwähnte Baurath Vorher in seiner Monatsschrift (1821—29) Nachricht gab.

*) Die Centralstelle des Handels- und Gewerbvereins steht in ähnlichen Verhältnissen, wie die des schon erwähnten landwirthschaftlichen Vereines, und wirkt als Organ der Regierung für die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbstandes, hat derselben Vorschläge und Gutachten mitzutheilen, und mit den Mitgliedern darüber zu correspondiren. Die Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe wird von einem selbstgewählten Vorstand, einem Ausschuß von 18 zu ⅔ zu Stuttgart, und ⅓ auswärts wohnenden, jährlich zur Hälfte austretenden, jedoch wieder wählbaren Mitgliedern, und 1 Secretär geleitet. Der Ausschuß wählt einen engern Verwaltungsausschuß von 8 Mitgliedern, so wie die nöthigen Prüfungs-Commissionen, wozu auch andere Sachverständige hinzugezogen werden können. Die Mitglieder (Anfang d. J. 1834, 271, wovon 130 den Handels- und Gewerbsstand angehörig), haben jährlich wenigstens 5 fl. beizutragen, und es steht ihnen frei, Localvereine zu bilden; jährlich zur Zeit der Industrie-Ausstellung, findet eine Hauptversammlung statt, auch werden Unterstützungen und Anlehen an Gewerbtreibende gewährt und sonst die Gewerbe möglichst befördert. Sie gibt zugleich mit der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins das schon erwähnte Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, Gewerbe und Handel heraus. In Plinniger's Beschreibung von Stuttgard, Festgabe für die Naturforscher-Gesellschaft (daselbst 1834) sind die dortigen gewerblichen Vereine näher angegeben. — Vrgl. auch Wedekinds schon genannte Berichte für Hessen, 1835 III., wovon dem vorgenannten Vereine ein Auszug aus dessen Rechenschaftsberichten mitgetheilt ist.

**) An der Spitze steht eine vom Staate besoldete Direction aus 4 Mitgliedern, 1 Gewerb-Commissair und 1 Secretair, nebst 1 Expedient Pedell; die Mitglieder (jetzt 104 Cameralisten, Bau- und Bergbaukundige, Chemiker, Fabrikanten, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.) werden auf Vorschlag des leitenden Ausschußes und Antrag des Ministeriums des Innern, vom Kurfürsten ernannt; sind in 10 Districte getheilt, welche sich zuweilen in solchen versammeln, und die in Cassel (in 3 Abtheil. vertheilt 1) für technologische, 2) für Handel, 3) für Fabriken) halten monatlich Sitzungen. Der Verein hat Gutachten und Vorschläge über alle Gegenstände des Kunst- und Gewerbfleißes an die Behörden abzugeben, über die Caßler Messen Aufsicht zu führen, den Gewerbfond zu verwalten, die Gewerbausstellungen zu leiten, und auf die vom Staate unterstützten Fabriken Obacht zu haben; dem Gewerbcommissair

det worden*). Außerdem mag es noch manche ähnliche Vereine in Deutschland geben, wie dergleichen auch in den übrigen cultivirten Staaten Europa's bestehen, deren vollständige Aufzählung nicht, nur die beispielsweise Erwähnung der bekanntern, um zur Nacheiferung desto mehr Veranlassung zu geben, im Plane dieser Andeutungen liegt**).

---

kommt insbes. die Untersuchung des Zustandes der einzelnen Gewerbe zu mittelst Reisen und möglichster Verbindung mit den Gewerbtreibenden. Zu Beaufsichtigung der Leinenfabrication ist ein besonderer Leinen-Inspector angestellt; auch die Aufsicht gewerbl. Lehranstalten ist zum Theil dem Verein übertragen. Vom Landtage sind außer den Besoldungen der leitenden Mitglieder, 7000 Rthlr. zu gewerblichen Bildungs- und Förderungsmitteln bestimmt, zum Erkauf von Maschinen, Reiseunterstützungen junger Fabrikanten, zu Vorschüssen ꝛc.

*) Die Leitung des Ganzen besorgt eine Direction, aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten oder Director nebst 7 stimmführenden Mitgliedern bestehend, wovon einer das Secretariat, und ein anderer das Schatzmeisteramt verwaltet, und 7 Provincial-Vorstände (jeder aus 1 Präsidenten oder Director und 5 Mitgliedern, zugleich für gedachte Geschäfte) Die Wahl des Directors erfolgt in der jährlichen Generalversammlung, die der Provincial-Vorstände in der Versammlung der Bezirksmitglieder; die Amtsführung erfolgt 3jährig, so daß ⅓ jährlich ausscheiden. Die Direction steht in steter Correspondenz mit den Provincial-Vorständen, veranstaltet Ausstellungen, bewilligt Prämien und Belohnungen ꝛc. Die Provincial-Vorstände sind die Vermittler zwischen den einzelnen Gewerbtreibenden und der Direction; sie leiten die Vereine in ihren Bezirken, und haben das Recht, die Hälfte der Beiträge für die Vereinszwecke ihres Bezirks zurückzubehalten. Die Verhältnisse der Localvereine zu den Bezirks-Vorständen sind ungefähr die der letztern zur Direction. Die wirklichen Mitglieder (der ersten Classe), deren Anzahl zu Anfang 1835 bereits auf 2594 gestiegen war, und welche die Vereinsschrift unentgeltlich erhalten, haben jährlich 2 Rthlr. beizutragen, die außerordentlichen Mitglieder (der zweiten Classe), bereits 3950, zahlen keinen Beitrag und sind nur im Allgemeinen zur Beförderung der Vereinszwecke, so viel ein Jeder in seinem Wirkungskreise für thunlich hält, verpflichtet. Außerdem besitzt sie noch Ehrenmitglieder und Correspondenten. Local-Vereine haben sich bis Anfang 1835 12 gebildet. Ueber die vielfache und eifrige Wirksamkeit des Vereins geben ein Jahresbericht und die Mittheilungen des Vereins in monatlichen Heften (vom Director Kamarsch und Amts-Assess. D. v. Reder redigirt) ausführliche Nachricht.

**) Z. B. in der Schweiz, der St. Gallen'sche und Appenzellische Industrie-Verein mehrere ähnl. Gesellsch.; in Frankreich, die Société polytechnique, Société d'encouragement pour l'industrie nation. und andere zu Paris und zahlreiche Provincialvereine; die Société industrielle zu Mühlhausen ist schon erwähnt. In England die Society of encouragement of arts, manufactur and commerce (mit 1700 Mitgliedern ꝛc.) zu London, und ähnliche in andern Orten; in Dänemark eine Gesellsch. zur Veredelung des Handwerkstandes, u. dergl. mehr, in den übrigen cultivirten Staaten Europa's und Amerika's.

§ 131.

3) **Vereine für die gesammten umsetzenden Gewerbe**, sind ihrer wesentlichen Verschiedenheit nach, wenig ausführbar. Der Handel eignet sich seiner Natur nach überhaupt weniger zu Gegenständen solcher geselligen Verbindungen wissenschaftlicher Tendenz, als die vorherigen Gewerbe; auch wird derselbe, wie der Landtransport, meist zu den Bereichen der eben genannten Gewerb- und zumal der Industrie-Vereine gezogen, so daß es keiner besondern Vereine dafür bedarf; Vereine für Schifffahrt sind nur Sache von Seehandels-Staaten.

4) Für die höhern **Cameral-** (und Staats-) **Wissenschaften**. Eben so einflußreich als Vereine für andere Wissenschaften wirken, so würde dieß auch für die genannten geschehen können, aber dennoch ist wohl nur die cameralistisch-ökonomische Gesellschaft zu Erlangen bekannt. — Der Mangel an solchen Vereinen liegt vielleicht darin, daß sich überhaupt wenige Gelehrte dieser Wissenschaften widmen, und selbst von denen, welche sie zur Ausführung ihrer Functionen bedürfen, oft sehr unbeachtet bleiben, auch überhaupt damit vertraute Männer wohl selten in reichlicher Zahl sich in gemeinschaftlichen Wohnorten befinden, mit Ausnahme der Universitäten und der Hauptstädte mit höhern Behörden, und daß endlich manche Gegenstände jener Wissenschaft von den vorher aufgezählten Vereinen zugleich beachtet werden, und demnach die Bildung besonderer Vereine dafür oft nicht erforderlich erscheint*). Man fürchtet aber auch dadurch statts gefährlichen Einfluß oder mindestens Streitigkeiten und Anfeindungen der Mitglieder, bei so schwierigen und in viele Meinungen getheilten staatswissenschaftlichen Ansichten; allein unter gebildeten Männern und bei nur reinwissenschaftlicher Tendenz sollte dieß wohl nicht zu erwarten seyn**). Mit der Förderung der wenig-

*) In gewisser Hinsicht gleichen ihnen die Vereinigungen der Gelehrten, welche gemeinschaftlich cameralistische Zeitschriften herausgeben, und mithin ihre Ansichten gegenseitig mittheilen, auch wohl berichtigen; — doch kann dieses ein gnügender Ersatz für Vereine jener Art nicht seyn. In mancher andern Hinsicht gleichen ihnen die über staatswirthschaftliche und Staatsverfassungs-Gegenstände berathenden Landtagsversammlungen, wenn dieselben auch einen andern Zweck haben.

**) Bei dem schon erwähnten, seine Versammlungsorte alljährlich wechselnden französischen allgemeinen gelehrten Congreß stand man in den ersten Jahren an, eine Section für Staatswissenschaften (économie sociale oder Gesellschafts-Einrichtung und Gesetzgebung) zu errichten; nur in letztern Jahren wurde eine solche beigefügt, und zwar mit den erfreulichsten Resultaten. Statt daß man Erhitzung der Köpfe bei Verfechtung ihrer (in Frankreich, zumal oft sich schroff entgegentretenden)

stens künftig zu hoffenden, verbreiteten cameralistischen Bildung läßt sich auch mehr Sinn für Vereine zu ihren Gunsten erwarten. Cameralistischer Gesellschaften unter Studirenden wurden schon (Th. II. S. 41) gedacht.

§. 132.

C. Verein zur Förderung einzelner Gewerbszweige in theoretisch-praktischer Hinsicht, in den vorzüglich dazu geeigneten Gegenden.

Gibt es deren auch für einzelne Orte, welche dann unter die städtischen Vereine zu rechnen seyn würden, so sind sie dennoch hauptsächlich für größere und kleinere Districte geeignet, und mithin den Landes- und Bezirksvereinen unterzuordnen. Die Einrichtung dieser Vereine wird, wenn auch nach ähnlicher Art, wie die vorherigen, doch in weit beschränkterem Umfang und Mittel, den örtlichen und den Bezirksvereinen am verwandtesten erfolgen. Ein Vorstand aus 1 vorsitzenden Director, und 1 Secretair, nebst einigen Ausschußmitgliedern zur Hilfeleistung bei den Vereinsgeschäften, werden bei minder mitgliederreichen Vereinen gnügen; die Errichtung von Lesecirkeln und Bibliotheken, auch wohl Sammlungen für die nähern Zwecke am Sitze der Gesellschaft und sonstige Förderungsmittel, außer den gegenseitigen Berathungen in Versammlungen, wird nicht minder als bei den allgemeinen Vereinen erforderlich seyn.

Daß die Errichtung von Vereinen so specieller Tendenz nicht zu mißbilligen, sie vielmehr ebenso nöthig ist, als die Unterrichtsanstalten für besondere Gewerbszweige, und daß, je beschränkter der Zweck solcher Anstalten bestimmt wird, dessen Erreichung in der Regel desto eher möglich wird, ist schon oben bemerkt, und deren Bildung in Verbindung mit allgemeinen Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung als sehr zweckdienlich erwähnt worden. Deßhalb werden diese speciellen Vereine

---

politischen Ansichten befürchtet hatte, wurden vielmehr alle Gegenstände mit seltner Ruhe, wie überraschender Toleranz und Unpartheilichkeit verhandelt. — Pölitz (i. s. Uebersicht der Literatur der Staatswissenschaften, 1835 I. S. 1) stellt den Vorschlag auf, daß, wie die Naturforscher Deutschlands (und wie vom Verf. bereits § 127, gleiche technische und ökonomische Versammlungen näher gewünscht wurden), auch die deutschen Publicisten (oder staatswissenschaftlichen Gelehrten) sich alljährlich versammeln möchten, fügt aber hinzu, daß es wohl noch lange hin ein schöner Traum seyn werde.

1) entweder, und zumal bei nicht großer Mitgliederzahl, als in gewisser Hinsicht zwar selbstständige, jedoch zugleich von den Landesvereinen für Landwirthschaft oder für technische Gewerbe 2c., zum Theil abhängig seyn, oder auch vielleicht

2) (bei zahlreichen und thätigen Mitgliedern) als völlig unabhängige, für sich allein wirkende Vereine bestehen. Sie eignen sich fast für alle gewerbliche Geschäftszweige*), nämlich:

a) für Bergwirthschaft, Eisenhüttenwesen 2c.

b) Garten- und zumal Obstbau. Für diesen einträglichen und noch sehr zu vervollkommnenden Gewerbszweig sollte überhaupt noch weit mehr, als jetzt geschieht, gethan werden**).

Es erscheint als besonders dringende Pflicht zumal der ökonomischen Landesvereine zur Errichtung solcher Gesellschaften Veranlassung zu geben, sie zu leiten und zu unterstützen, und durch sie dahin zu wirken, daß der Landmann in den dafür geeigneten Gegenden sich mehr mit Garten- und Obstbau zu beschäftigen, das Veredeln der Pflanzen 2c. zu erlernen sucht. Solche Vereine werden monatlich Versammlungen halten, Frucht- und Blumenausstellungen veranstalten, Normal- oder Muster- und Versuchspflanzungen im Unterricht für junge Gärtner, Schullehrer 2c., auch wohl botanische Gärten anlegen 2c., ferner Lesecirkel und eine Bibliothek von Schriften für ihre Zwecke gründen, Samen und Ableger an Unbemittelte vertheilen 2c.***),

---

*) Ueber die meistens leichte Ausführbarkeit derselben ist wohl kein Zweifel; so wird es z. B., um ein Beispiel sogleich aus der ersten Rubrik zu wählen, nicht großen Schwierigkeiten unterworfen seyn, daß zur theoretisch-praktischen Förderung des Eisenbergbaus und Hüttenwesens die dabei betheiligten, Gruben- und Hüttenbesitzer und angestellten Beamten eines Bezirks in einen Verein treten, zur gemeinschaftlichen Lectüre aller in ihr Fach einschlagenden Schriften (auch fremder Länder) und deren spätern Aufbewahrung in einer öffentlichen Bibliothek, so wie zur Berathung über neue Erfindungen, Entdeckungen, deren Prüfung auf gemeinschaftliche Kosten, und überhaupt zu gegenseitigen auf Theorie, wie auf Praxis beruhenden Mittheilungen. Ueber die letztern in Bezug auf wirkliche oder eingebildete Geschäftsgeheimnisse wurde schon bei den städtischen Gewerbvereinen gesprochen.

**) Im Weimarschen erfolgt (vergl. § 62) dadurch, daß Landschullehrer darin unterrichtet werden, viel zu dessen Begünstigung. Ein Musterbild hatte Sachsen an dem Kurfürsten August, der nicht nur eine Anweisung (köstliches Obstgärtenbüchlein 1620, neu herausgegeben v. Sickler 1802) schrieb, sondern auch auf seinen Reisen im Lande stets beeifert war, Samen auszutheilen 2c., so wie seine Gemahlin Anna sich der Oekonomie annahm.

***) In Sachsen besteht dafür die Dresdner Gartenbau-Gesellschaft, Flora genannt, und die kürzlich in Zittau gegründete Obstbau-

c) für Weinbau*), (wofür ebenfalls mehr als bisher gewirkt werden solle);

d) für Forstwesen**), e) für Pferdezucht***), f) für Schafzucht †), g) für Veterinärkunde ††), h) für Bienenzucht †††),

---

Gesellschaft der Oberlausitz, die ihre Leistungen in einer Zeitschrift, Opora, Zittau 1834, bekannt macht. Rühmlichst bekannt ist der königl. preuß. Gartenbauverein zu Berlin mit 1009 Mitgliedern, welcher die Gärtnerlehranstalt in Schönebeck leitet, Preisfragen aufstellt, und höchst vielseitig wirkt, im J. 1832 1090 Mitglieder zählte, auch mehrere Zweigvereine besitzt, und seine Verhandlungen herausgibt; die pomologische Gesellschaft zu Guben (wovon Nachricht in Pescheck's Neues Lausitz. Magazin 1834), die pomologische Gesellschaft in Altenburg, der Verein für Gartenbau und Blumistik in Weimar, der thüring'sche Gartenbauverein in Gotha; die Gartenbaugesellschaften zu Nordhausen, Herringen, Braunschweig; die mitgliederreiche praktische Gartenbau-Gesellschaft in Frauendorf in Baiern (welche eine Gartenzeitung und einen Obstfreund herausgibt). Die würtembergische Gesellschaft für Verbesserung der Obstcultur; der pomologische Verein als selbstständige Abtheilungen der ökon. böhmischen Gesellschaft zu Prag und and. mehr.

*) Z. B. in Sachsen die Meißner Weinbau-Gesellschaft, welche 1799 nebst einer (nicht mehr bestehenden) Winzerschule gegründet wurde; in Würtemberg eine Gesellschaft für Verbesserung des Weinbaues seit 1825, mit Muster- und Versuchs-Weinbergen, Preisvertheilungen, Aussenden von jungen Weingärtnern in die vorzüglichsten Weingegenden, Verbreitung guter Rebsorten, schriftliche Belehrungen ꝛc. Mit derselben steht ein anderer Weinbauverein in Verbindung, mehr zur höhern Ausbildung und Förderung des praktischen Betriebs.

**) Z. B. eine Gesellschaft für Land- und Forstwirthschaft für das Herzogthum Braunschweig.

***) Z. B. ein Verein zur Veredelung der Pferdezucht in Schlesien, zu Breslau, mit jährlichem Pferderennen, Preisvertheilungen und ähnliche in anderen Gegenden; der Hannoversche Verein (welcher eine Beschreibung des Wetterennens als Jahresbericht 1834 herausgab) und ähnliche andere, insofern sie auch zugleich mittelst wissenschaftlicher Bildungsmittel auf (rationelle) Pferdezucht Rücksicht nehmen, wie dieses bei allen übrigen gewerbl. Vereinen hier überhaupt angenommen wird.

†) Vereine von Schafzüchtlern, z. B. in Prag, (als selbstständige Abtheilung der kön. böhmischen patriotisch-ökonomischen Gesellschaft welche Schaf- auch andere Vieh- so wie landwirthschaftliche Geräth-Ausstellungen veranstaltet; ein sich wenigstens einmal jährlich in Hohenheim versammelnder Verein zur Verbesserung der Schafzucht im Würtembergschen.

††) Eine Gesellschaft für deren Beförderung der Veterinärkunde zu Copenhagen. (Nachträgl. zu Th. II. In Jena und Eisenach Lehranst. f. Hufschmiedgesellen, zum Unterricht über Hufkrankheiten und Pferdebeschlag, jährlich 6–8 Wochen, worüber vor Erlangung d. Meisterrechts Prüfungen erfolgen).

†††) Vereine der Bienenväter zur rationellen Betreibung, so z. B. die Zeidler-Gesellschaften in der Oberlausitz, früher dergleichen auch zahlreich in Franken und anderen Gegenden Deutschlands.

i) Für Seidenwürmerzucht *).

k) Für Landesverschönerung **).

II. Für technische Zweige, und zwar:

a) chemische, gewöhnlich als Apotheker-Vereine gegründet ***),

b) für einzelne mechanische Gewerbe †).

III. Für mercantilische Zwecke, für einzelne Handelszweige, Schifffahrts-Vervollkommnung rc. ††).

Und so mag es noch manche Vereine für specielle gewerbliche Fächer geben, oder doch geben können, welche die rationelle Förderung derselben beabsichtigen, und dadurch einflußreich auf Industrie- und Landescultur zu wirken im Stande sind. Es versteht sich, daß — da hier nicht von Verbindungen zu nur praktischer Gewerbsbegünstigung und zur gegenseitigen Aushilfe dabei die Rede ist, — das Streben nach vervollkommnetem rationellen Geschäftsbetrieb damit verbunden seyn muß, durch gemeinschaftliche Berathungen, Beobachtungen, Prüfungen und Bekanntmachungen

*) Ein baierischer Verein dafür zu Regensburg. (Vergl. S. 147.)

**) Eine besondere Deputation dafür wurde aus Mitgliedern der baierschen Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik gebildet, welche unter Vorsitz des um jenen Gegenstand eifrig wirkenden Bauraths Vorherr zu München, das Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung herausgibt. Für letztere besteht eine ähnliche Deputation bei dem Altenburg. Gewerbverein, eben so bei dem würtembergischen landwirthschaftlichen Vereine. Vergl. Th. II. S. 79 und Th. IV. § 186.

***) Z. B. der baierische pharmaceutische Verein, welcher die Beförderung der Pharmacie, mittelst gemeinschaftlicher Belehrungen und Versuche, wie Unterstützung und Bildung angehender Pharmaceuten und gegenseitiger Assecuranz bei unverschuldetem Verlust rc., bezweckt; ein pharmaceutischer Leseverein in Würtemberg zu Hall rc.

†) So z. B. eine Gesellschaft zur Förderung der Uhrmacherkunst, 1834 in Paris gegründet (wofern dieselbe auch das wissenschaftliche Fortschreiten zum Zweck hat). So eignen sich ferner dazu Vereine zur Hebung der Leinwandweberei (nebst Flachsproduction), für Wollen- und andere Gewebe rc., welche die darüber erschienenen Schriften, neuen Maschinen rc. berücksichtigen, neue Erfindungen prüfen und bekannt machen, auch alle sonstige Gegenstände verhandeln, die darauf irgend Bezug haben.

††) Eisenbahn-Vereine können ebenfalls hierher gehören, insofern sie nämlich nicht allein Anlegung jener Bahnen und vielleicht nur Speculation auf pecuniären Gewinn, sondern auch die Vervollkommnung derselben in theoretischer Hinsicht und gleiche wissenschaftliche Bestrebungen bezwecken rc., wie bei den oben angegebenen Vereinen als Hauptsache stattfinden.

der Ergebnisse, durch Benutzung der darüber erschienenen Schriften und desfallsiger Lesecirkel und Bibliotheken, und andere schon erwähnte Gegenstände, weil sie sonst nicht in diese Reihe wissenschaftlich-praktischer Förderungsmittel gehören würden.

Aus eben erwähnter Ursache, kann hier auch nicht von den S. 9 unten 6) erwähnten eignen Versuchen zur Erlangung von Prämien ꝛc., wie zum bessern eignen Geschäftsbetrieb überhaupt die Rede seyn, denn dieser Gegenstand gehört der Praxis an, — wozu die bereits hier abgehandelten wissenschaftlichen Bildungs- und Förderungsmittel nur die Veranlassung darbieten.

## §. 133.

Außerdem wird noch auf vielfache Art auf die Gewerbfleiß-Erhöhung durch Einwirkung der Regierungen, wie durch Vereine und Privaten gewirkt werden können; aber da hier nur die Förderung mittelst wissenschaftlich-artistischer Bildungsmittel, Belehrungen und Vorzeigungen ꝛc. bezweckt wird, so verbleiben alle Vorschläge zu Leih- und Rentenbanken, zu Actiengesellschaften, zu gewerblichen Unternehmungen und zu gegenseitigen Assecuranzen, zur Gewerb-Gesetzgebung und Policei-Einrichtung, zu Zoll- und Handelsverbindungen mit andern Staaten, zur Erleichterung des Transportwesens durch verbesserte Straßen und geordnete Straßenzüge, Anknüpfung von neuen Handels-Verbindungen im Auslande und zumal in entfernten Ländern, mittelst Anstellung von Consuln und Agenten, und andere ähnliche höchst einflußreiche Einwirkungen auf den ökonomischen, technischen und mercantilischen Gewerbfleiß, auf die gesammte Landes-Industrie im weiten Sinne des Worts, der Erörterung Anderer überlassen, wozu es auch bereits an Vorschlägen und Anträgen in Schriften nicht fehlt, und welche Verhältnisse die Lehrbücher über Staatswissen- und -Wirthschaft, Policeiwesen und zumal National-Oekonomie in systematischer Darstellung enthalten.

Der Hauptzweck der hier ausführlicher vorgeschlagenen Bildungsmittel aber ist, den (zumal mindercultivirten und unbemittelten) Gewerbtreibenden so weit Hilfe zu leisten, daß sie dann, mittelst Fleiß und Mühe, sich selbst zu helfen vermögen*).

*) Die Pflicht des Staats, alle passende Mittel anzuwenden — fügt Mohl Polic. W. ſ. II. 288 — um unter dem Gewerbstande den nöthigen Grad von Einsicht und Fertigkeit zu verbreiten und zu erhalten, unterliegt keinem Zweifel. Diese Pflicht ist aber noch nicht erfüllt, so lange die Bildung des Gewerbtreibenden anderer concurrirenden Völker

Während der Verfasser hierzu die bereitwillige und uneigennützige, vielfach aufopfernde Mitwirkung der Privaten in Anspruch nimmt, um durch Vieler gemeinschaftliches Zusammenwirken Manches in's Werk zu setzen, was den Einzelnen und auch den Regierungen bei dem besten Willen und selbst bei reichlichen (jedoch meist ihnen nicht gnügend gewährten) Mitteln, nicht in allen Fällen gelingen möchte, weil es zu sehr des Eingehens in das Einzelne bedarf; so ist aber auch andernseits das nöthige Eingreifen der Behörden, mittelst Anordnung, Aufforderung und Anregung, so wie Unterstützungen in vieler Hinsicht dringend erforderlich.

Man wird vielleicht meinen, daß hier zu oft die nöthige Unterstützung jener Gegenstände durch die Behörden erwähnt sey, allein es kommt darauf an: ob der Staat — der Gewerbstand im weitern Sinne, in der Mehrzahl seiner Bewohner bestehend — in gewerblicher Bildung und mithin auch im Gewerbbetrieb fortschreiten soll?

Will man, wie schon angedeutet wurde, nur einzelne wohlhabende Bewohner im Staate fortschreiten lassen, dann bedarf es allerdings keiner Bemühung Anderer, keiner vom Staate und theilweise auch von Privatpersonen gewährter Belehrung, Geldunterstützung und sonstiger Mitwirkung, denn eben jenen — dem begüterten Landwirthe, Fabrikbesitzer und Kaufmann ꝛc. — stehen, wegen ihrer reichlichen Geldquellen und meist zugleich erlangter höheren Bildung und Einsicht, gnügende Mittel zu Gebote, um sich ihren Gewerbsbetrieb nicht nur zu sichern, sondern ihn auch möglichst zu erhöhen, so wie selbst den der Minderbegüterten an sich zu ziehen, und nach und nach dadurch das zu bewirken, was bereits Thl. I. S. 27 erwähnt wurde, nämlich die Existenz einzelner wenigen Reichen, und auf Jeden derselben zu rechnende Hunderte oder Tausende von ihnen abhängigen Armer, mithin das allmählige Verschwinden des nöthigen Mittelstandes.

Will man aber auf die Gesammtmasse wirken, auch Mindergebildete und Minderbemittelte durch Darbietung und Erleichterung der Hilfsmittel zum eignen Fortschreiten, zur Betretung einer höhern Stufe begünstigen, und den wahren Nationalwohlstand durch Verbreitung über eine möglichst große Anzahl der Staatsbürger sichern, so ist nicht nur die schon erwähnte Gründung von gewerblichen Bildungsanstalten, von den Sonntags-, niedern Gewerb- und den Realschulen an, bis zu der polytechnischen Hochschule, sondern auch die beförderte Errichtung von

---

höher, selbst so lange sie gleich steht. So und ähnlich sprechen sich Pölitz, Rau, Bülau, Weber und andere zahlreiche staatswissensch. Lehrer aus. Insbesondere wird diese Vorsorge bei dem mindercultivirten und minderbemittelten Gewerbstande zur dringenden Pflicht.

Gewerbebibliotheken und Museen, Versuchsanstalten 2c., die Veranstaltung von Producten-Ausstellung, Gewährung von Preisen und Prämien 2c., Anregung zur Gründung städtischer Gewerb- und Unterstützung einflußreicher Landesvereine, mittelst Portofreiheit wie durch Geldzuschüsse 2c. und sonstige Mitwirkung der Regierungen, eben so wie der Privaten dringend erforderlich. — Daß aber jeder Staat, als Ganzes, und daß jeder Vaterlandsfreund im Einzelnen und mit Anderen im Verein willig und nach Kräften zu der unverzögerten Verwirklichung dieser Förderungsmittel die Hand bieten möge, soll der letzte Wunsch in diesem Abschnitt seyn.

# Inhaltsverzeichniß.

---

## Der ersten Abtheilung (Gewerbbildung) zweiter Abschnitt.

## Fortbildung

### der Gewerbtreibenden und Cameralisten.

(Mehrere Druckfehler nöthigen des Sinnes wegen zur Beachtung nachstehenden Berichtungen.

## Berichtigungen,

um deren Eintragung am bezeichneten Orte, vor der Durchsicht der Schrift, dringend ersucht wird, damit den außerdem entstehenden Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Seite 3 Zeile 5 v. oben fällt vor wohl „so" weg.
= 3 = 2 v. unten lies „der thörichte Wahn".
= 5 = 6 v. o. statt aus lies „bei Mangel".
= 5 = 12 v. u. statt aber l. „oder von".
= 9 = 2 v. u. fehlt nach endlich „über Fortbildung mittelst".
= 18 = 15 v. o. ist „oder sodann" auszustreichen.
= 21 = 11 v. o. fehlt nach wie: „es von den einsichtsvollsten Männern".
= 36 = 10 v. o. gehört „sonstigen" vor Gewerbsgelehrten.
= 36 = 22 v. u. l. „so wie völlig".
= 34 = 19 v. u. l. „selbst in kleinere"
= 68 = 24 v. o. statt im, „mit" und Z. 20 v. u. l. „und die botanischen".
= 71 = 15 v. u. statt 5. „den 6. Theil".
= 80 = 21 v. u. l. Gewerb= und ökonomischen.
= 81 = 1 v. o. fällt da weg.
= 103 = 9 v. o. bei der Ueberschrift statt § 113 l. 118 und statt VI. lies VII.
= 104 = 9 v. o. l. „das schädliche Vorurtheil".
= 108 = 16 v. o. fehlt nach Vereine: „ist" statt das.
= 111 = 19 v. u. fällt „dieser" weg.
= 111 = 13 v. u. fehlt vor bemittelt „ein" und Zeile 10 v. u. fehlt nach dieselben „nicht".
= 122 = 5 und 6. v. o, fällt der Satz weg: „In Ansehung — vergleichen".
= 126 = 1 v. o. statt aber muß es heißen „zumal fabrikreicher".
= 128 = 1 v. u. l. Bronze=Instrumente.
= 129 = 3 v. o, statt „Be" lies „Abstimmungen", und „wenn nicht in besonderen".
= 132 = 16 v. u. fehlt nach Aufseher ein ), welches Z. 10 nach erstern ) zu streichen.
= 137 = 9 v. o. heißt es „alle Monate.

| | | |
|---|---|---|
| = 139 | = 24 | v. u. lies „3 neu gewählt“ |
| = 142 | = 25 | v. o. muß nach 8 gr. ein „und“ hingesetzt werden (und 6 pf. wöchentlich, und Z. 1 v. unten l. von welchem. |
| = 143 | = 17 | v. o. l. „1823 autorisirt“. |
| = 145 | = 4 | v. u. l. Referenten. |
| = 148 | = 5 | v. u. fällt „aber“ weg. |
| = 162 | = 1 | v. u. statt Th. VI. l. Th. IV. |

Andere, sich vielleicht noch vorfindende Druckfehler, fehlende oder unrichtig gesetzte Wörter, Buchstaben, Interpunctionen rc. müssen der Nachsicht der geneigten Leser anheim gegeben werden. — Sollte die (zur Verminderung der Bogenzahl und des Preises der Schrift) beobachtete möglichst Kürze der Literaturangaben (zumal S. 60—69) ungeübtern Lesern unverständlich seyn, so werden literaturkundige Gelehrte, wie Buchhändler leicht Auskunft ertheilen.

An einigen Orten ist fälschlich Th. I. statt II. gesetzt, welches sich theils aus der oft dabei bemerkten §§Zahl berichtigen lassen, theils dadurch ergeben wird, daß Gegenstände des Real- und Gewerbschulwesens in Th. I., und den gewerblichen Specialschulen wie der Selbstbildung junger Gewerbtreibenden und Cameralisten aber in Thl. II. nachgesehen werden. Ebenso gilt es dem Thl. IV., wenn auf Gegenstände der allgemeinen Volksbildung der höhern und niedern Classen mittelst „Thl. III.“ oder „weiter unten“ verwiesen wurde.